KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
17.093-B
ALT-

Ca.19.D.77.

Google

Digitized by Google

17093-B.

Digitized by Google

Handbuch

der

Geſetze und Verordnungen,

welche ſich auf den

zweiten Theil des Strafgeſetzbuches

über

ſchwere Polizei - Uebertretungen

beziehen.

Von

Alois Edlen von Lützenau,

k. k. n. ö. Regierungsconcipiſten.

Dritter Theil.

Wien 1846.

Druck und Verlag von Carl Ueberreuter.

Stadt, Dorotheergaſſe Nr. 1111.

Digitized by Google

K. K. HOFBIBLIOTHEK * WIEN *

Digitized by Google

Vorrede zum dritten Bande.

Bei der Herausgabe des dritten und letzten Bandes meines Handbuches glaube ich den Abnehmern desſelben die Erklärung ſchuldig zu ſein, daß ich über mehrſeitige Aufforderung die erſt nach deſſen Vollendung (9. März 1845) erfloſſenen und publizirten, auf dieſen Theil des Strafgeſetzes Bezug habenden Geſetze und Verordnungen nach Verlauf von einigen Jahren zu ſammeln, und als Anhang in einer, wie ich hoffe, nur wenige Bogen füllenden Broſchüre dem Druck zu übergeben, zugleich aber auch jene Novellen beizufügen beabſichtige, welche bei der gegenwärtigen Sammlung etwa ſind überſehen worden, was bei der nur ſchwer zu bewältigenden Materie leicht möglich war.

Hiedurch werden die Abnehmer dieſes Handbuches in den Beſitz einer noch vollſtändigeren Sammlung der Geſetze über ſchwere Polizei-Uebertretungen gelangen, ohne ein neues Werk, eine neue Auflage anſchaffen zu müſſen.

Ich werde hiebei jenes Syſtem beobachten, welches der k. k. Profeſſor des Natur- und Criminal-Rechtes Dr. Anton Hye bei Herausgabe der auf den I. Thl. des St. G. B. Bezug habenden Supplemente (197 an der Zahl), welche weder in J. K. J. Maucher's ſyſtematiſchen Handbuche des öſterreichiſchen Strafgeſetzes über Verbrechen und der auf dasſelbe ſich unmittelbar beziehenden Geſetze und Verordnungen, noch in einer der früheren ähnlichen Novellen-Sammlungen enthalten waren, beobachtet hat, nämlich die §§. citiren, unter welche die Novelle zu ſubſummiren iſt, und mich

bei jenen §§., worauf dieſelbe etwa noch Bezug hat, auf die frühere Novelle beziehen.

Bei dieſer Gelegenheit kann ich nicht umhin, dem erwähnten k. k. Herrn Profeſſor meine hohe Achtung für deſſen loyales Benehmen zu bezeugen, wodurch er dem Publicum einerſeits die Abgänge in Maucher's Sammlung erſetzt, und dennoch der mühſamen Zuſammenſtellung desſelben keinen Abbruch gethan, ja ihn ſogar zur Veranlaſſung einer zweiten verbeſſerten Auflage ſelbſt aufgefordert hat, während mancher Andere es vorgezogen hätte, Maucher's Handbuch, ohne Rückſicht auf deſſen mühſame Arbeit, durch Beifügung obiger abgängiger 197 Novellen, und Verbeſſerung der in den einzelnen hierüber ergangenen Kritiken gerügten Mängel, worunter vorzugsweiſe die von dem erwähnten Herrn Profeſſor getadelte Aufnahme heterogener, und Nichtaufnahme in das Werk gehöriger Verordnungen, dann die, durch die zu vielen Beziehungen erſchwerte Ueberſicht, und die nicht erſchöpfende Quellenangabe gehören, als eigenes Werk in Druck legen zu laſſen, ein Vorgang, wozu einige hieſige Buchhändler leider bereitwillig die Hand bieten, und ſo dem Verfaſſer zwar nicht das Verdienſt der erſten mühſamen Sammlung, wohl aber dem Verleger den Gewinn des Unternehmens zu rauben ſuchen. Daß ein derlei Unternehmen der Loyalität eines rechtlichen Mannes nicht entſpricht, und nur von Jemanden unternommen werden kann, dem ſein literariſcher Ruf ſowohl, als die gute Meinung des Publicums gleichgiltig iſt, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Am 26. November 1845.

Alois Edler von Lützenau,
k. k. n. ö. Regierungsconcipiſt.

Zweiter Abſchnitt:

Von dem

V e r f a h r e n

bei

ſchweren Polizei-Uebertretungen.

Digitized by Google

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gerichtsbarkeit in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen.

§. 276.

Die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen haben die politiſchen Obrigkeiten auszuüben. Sie erſtrecket ſich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk. Gerichtsbarkeit.

Bei der Competenz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen muß, mit Rückſicht auf die Organiſirung der Behörden in den einzelnen Provinzen, unterſchieden werden.

In Niederöſterreich üben die Patrimonial-Gerichte und Magiſtrate als Ortsobrigkeiten dieſe Gerichtsbarkeit aus, und wo dies nicht der Fall iſt, haben ſie ſich ihres Rechtes nur durch Delegation zeitweiſe begeben. Im Wege einer derlei Delegation übt in der Stadt Wien und ihren Vorſtädten der Wiener Magiſtrat die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen, außer dem im eigenthümlichen Gerichtsbezirke über die innere Stadt, die bürgerlichen Vorſtädte und die magiſtratiſchen Freigründe und über die neu erworbenen Herrſchaften Jägerzeil und Hundsthurm, für die Herrſchaften Schaumburgerhof und Conradswörth, die Herrſchaft Schotten außer den ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke angehörigen Vorſtädten Sanct Ulrich, Neubau, Schottenfeld und Breitenfeld, in den dem Metropolitan-Domcapitel als Ortsobrigkeit angehörigen Herrſchaften Mariahilf und Hernals, dann im Neulerchenfelde unter der Herrſchaft Kloſterneuburg, dagegen die Herrſchaft Lichtenthal ihre Gerichtsbarkeit ſelbſt aus.

In Oeſterreich ob der Enns ſteht das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen den Diſtricts-Commiſſariaten zu, in **Salzburg**, im **Inn-Viertel** und **einem Theile des Hausruck-Viertels** hingegen beſtehen Pfleggerichte. Eine Ausnahme findet in der Kreisſtadt Salzburg innerhalb ihres Burgfriedens

Digitized by Google

Statt, wo dieſe Competenz dem politiſch=ökonomiſchen Magiſtrate zuſteht (**927**).

In Steiermark und dem Klagenfurter Kreiſe bildet dieſe Gerichtsbarkeit eine Obliegenheit der Bezirksherrſchaften.

In Tirol erfolgte die Wiedereinführung der Patrimonial=Gerichte nach Wiedereroberung dieſer Provinz mit den allerhöchſten Entſchließungen vom 3. Juli und 23. October 1815. Mit der weiteren allerhöchſten Entſchließung vom 4. Juni 1816, tiroliſche Gub. Ver. vom 17. Juli 1816, Z. 16,232 (Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1816) wurden die Bedingungen feſtgeſetzt, unter welchen den Dynaſten, welche zu Ende des Jahres 1805 eine Patrimonial=Gerichtsbarkeit in Tirol und Vorarlberg beſeſſen hatten, wieder übernehmen konnten, und zugleich anbefohlen, daß die diesfällige Erklärung bis Ende Auguſt 1817 einzureichen ſei. Auf Grundlage dieſer Erklärungen erfolgte endlich das Patent vom 14. März 1817 (**928**), welches die Organiſirung der Landgerichte, welchen auch das Richteramt in ſchweren Polizei=Uebertretungen übertragen wurde, enthält.

In Illyrien wurden die politiſchen Geſchäfte und hierunter auch das Richteramt in ſchweren Polizei Uebertretungen bei Wiedereroberung dieſer Provinz von der beſtandenen Organiſations=Hofcommiſſion mit 1. Auguſt 1814 den hiezu aufgeſtellten Bezirksherrſchaften proviſoriſch übertragen (**929**), und dieſe Verfügung mit allerhöchſter Entſchließung vom 26. November 1814 (**930**) definitiv genehmigt.

In Mähren, Böhmen und Galizien findet wieder die Verwaltung dieſer Gerichtsbarkeit durch die Patrimonial-Gerichte und Magiſtrate Statt, in Anſehung der letzteren jedoch in Böhmen mit der Beſchränkung, daß in jenen ſchutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine organiſirten Magiſtrate ſind, die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen auszuüben haben (**931**).

927. Juſtiz=Hofdecret vom 30. November 1819, an das n. ö. Appellations=Gericht; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 14. Februar 1820, Z. 2830.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1630 und Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterr. vom J. 1820.)

Seine k. k. Majeſtät haben wegen Organiſirung der erſten Inſtanzen im Herzogthume Salzburg, im Inn= und in der zurückgefallenen Parzelle des Hausruck=Kreiſes mittelſt allerhöchſten Entſchließungen vom 3. Jänner 1818, vom 19. Juni 1818 und vom 22. October 1819 Folgendes zu beſtimmen geruhet:

Digitized by Google

I. Herzogthum Salzburg.

1. Für die Kreisſtadt Salzburg wurde gegenüber dem Stadt- und Landrechte, deſſen Wirkungskreis mittelſt Circulare vom 27. Mai 1818 kund gemacht wurde, ein politiſch-ökonomiſcher Magiſtrat aufgeſtellt, welcher ſeine Competenz auf die Commiſſariats-Gegenſtände im ausgedehnteſten Umfange der politiſchen Geſchäfts-Verwaltung innerhalb des ſtädtiſchen Burgfriedens auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und auf die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen erſtreckt.

2. Zur Verwaltung des Landes außer der Kreisſtadt werden unter dem alten Namen Pfleggerichte 22 landesfürſtliche Behörden errichtet, nämlich: a) Salzburg, b) Hallein, c) Radſtadt, d) Tamsweg, e) Mitterſill, f) Neumarkt, g) St. Michael, h) Taxenbach, i) Zell am See, k) Salfelden, l) Werfen, m) Abtenau, n) Gaſtein, o) Thalgau, p) St. Johann, q) Golling, r) Goldeck, s) Mattſee, t) Großarl, u) St. Gilgen, v) Weitwörth und w) Lofer.

Alle dieſe Pfleggerichte werden nach ihrem ehemaligen Umfange, den ſie bis zum Eintritte der königl. bairiſchen Regierung gehabt haben, wieder hergeſtellt, mit der einzigen Beſchränkung, daß das Pfleggericht Weitwörth aus den auf dem rechten Salzachufer liegenden und zu Oeſterreich gefallenen Beſtandtheilen des Pfleggerichtes Laufen zuſammengeſetzt wird, und daß in Folge der höchſten Orts genehmigten Abgränzung zwiſchen dem Salzburger- und Inn-Kreiſe das Pfleggericht Mattſee das Lochener Amt dem Innviertel'ſchen Pfleggerichte Mattighofen überläßt; dagegen das Pfleggericht Neumarkt die ganze Pfarre Straßwalchen, mithin auch die Inn- und Hausruckviertel'ſchen Ortſchaften dieſer Pfarre zugetheilt erhält.

3. Der Wirkungskreis der genannten 22 landesfürſtlichen Pfleggerichte erſtreckt ſich auf judicielle, politiſche und finanzielle Geſchäftszweige. Jedes Pfleggericht hat in ſeinem Bezirke

a) Die volle Civil-Gerichtsbarkeit in und außer Streitſachen, in ſo weit nicht die Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Salzburg die militäriſche, die berg- und die wechſelgerichtliche, oder die gemäß Circulare vom 5. November 1818 wieder herzuſtellende Patrimonial-Gerichtsbarkeit für gewiſſe Perſonen oder Rechtsſachen eine Ausnahme macht, zu verwalten.

b) Bei Criminal-Vorfällen die erſte Einleitung durch Ergreifung des beſchuldigten Thäters, durch ſeine ſummariſche Vernehmung und durch die Erhebung des Thatbeſtandes zu treffen; ferner

c) Alle politiſche und polizeiliche oder ſogenannte bezirkscommiſſariatiſche Geſchäfte zu führen, insbeſonders die volle Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen auszuüben; endlich auch

d) die landesfürſtlichen Steuern, ſo wie die Cameral-Renten und Gefälle, die im Gerichtsbezirke fallen, einzuheben, zu verwal-

Digitized by Google

ten und zu verrechnen. Daher iſt jedes Pfleggericht nach der Verſchiedenheit der ihm obliegenden Geſchäfte dem n. ö. Appellations-Gerichte, dem Kreisamte zu Salzburg und der ob der Enns'ſchen Landesregierung, endlich der Staatsgüter-Adminiſtration unterworfen.

4. In Beziehung auf die Criminal-Rechtspflege wurde beſtimmt, daß nicht jedes Pfleggericht zugleich Criminal-Unterſuchungsgericht ſei, ſondern daß unter denſelben die angemeſſenſten zur ganzen Criminal-Inquiſition qualificirt werden ſollen.

Hiernach haben folgende Criminal-Unterſuchungsgerichte zu beſtehen:

a) Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg für die Stadt Salzburg, dann für die Pfleggerichte Salzburg, Weitwörth, Mattſee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen und Hallein.
b) Das Pfleggericht Golling für ſeinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Abtenau und Werfen.
c) Das Pfleggericht Radſtadt blos für ſeinen Bezirk.
d) Das Pfleggericht Tamsweg für ſeinen Bezirk und für das Pfleggericht St. Michael.
e) Das Pfleggericht Goldeck für die Pfleggerichte Goldeck, S. Johann, Gaſtein und Großarl.
f) Das Pfleggericht Mitterſill blos für ſeinen Bezirk; endlich
g) Das Pfleggericht Zell am See für ſeinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Taxenbach, Salfelden und Lofer. Alle unterſuchenden Pfleggerichte haben jedoch die geſchloſſenen Unterſuchungsacten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, als die einzige Urtheil ſprechende Criminal-Behörde des Herzogthums Salzburg zur Aburtheilung einzuſchicken.

II. Innviertel.

1. Im Innviertel haben acht landesfürſtliche Behörden unter dem Namen Pfleggerichte definitiv zu beſtehen, dieſe ſind:

a) Wichtenſtein. Dieſes Pfleggericht bildet ſich aus den Pfarren Wichtenſtein, Eſternberg, Freinberg, Schardenberg, Münzkirchen, St. Roman und Kopfing.
b) Scheerding. Den Umfang dieſes Pfleggerichtes bilden die Pfarren Scheerding, Bronenthal, Wernſtein, St. Florian, Enzenkirchen, Wilibald, Reinbach, Diersbach, Siegharting, Andorf, Suben, Eggerling, St. Marienkirchen, Taufkirchen, Raab und Zell.
c) Obernberg. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes wird zuſammengeſetzt aus den Pfarren Obernberg, St. Georgen, Mörſchwang,

Weilbach, Reichersberg, Münzſteuer, Ort, Lamprechten, St. Martin, Utzenaich, Senftenbach, Mühlheim, Geinberg, Kirchdorf und Gurten.

d) Braunau. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes bildet ſich aus den Pfarren Braunau, St. Peter, Minning, Ranshofen, St. Georgen, Ueberackern, Handenberg, Neukirchen, Schwandt und Gilgenberg.

e) Ried. Dieſem Pfleggerichte werden zugetheilt die Pfarren Ried und Kleinried, Eberſchwang, Aurolzmünſter, Peterskirchen, Antrichsfurth, Eitzing, Mernbach, Kirchham, Hohenzell, Tumeltsham, Marienkirchen, Neuhofen, Waldzell, Lonsburg, Taiskirchen, Schiltorn und Pattigham.

f) Mauerkirchen. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes hat zu beſtehen aus den Pfarren Helpfau, Treubach, Aſpach, St. Veith, Roßbach, Mettnach, St. Lorenz, Weng, Polling, Hennhart, Moosbach, Burgkirchen und Mauerkirchen.

g) Mattighofen. Den Umfang dieſes Pfleggerichtes bilden die Pfarren Oſtaig, Kirchberg, Feldkirchen, Biſchelsdorf, Auerbach, Mattighofen, Lengau, Munderfing, Jeging, Lohen, Pondorf, Palting, Perwag und St. Johann.

h) Wildshut. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes hat zu beſtehen aus den Pfarren Aſtermiething, Haigermoos, Franking, Moosdorf, Eggelsberg, Geretsberg, Hohburg, Tarsdorf, Radegund, Ach und Pantaleon.

2. Der Wirkungskreis der Pfleggerichte umfaßt folgende Geſchäftsgegenſtände:

a) Die Verwaltung der Civil-Juſtiz in und außer Streitſachen im ganzen Pfleggerichts-Bezirke, doch mit Ausnahme der darin befindlichen Herrſchafts-Unterthanen, ſo fern über dieſe den Dominien die Gerichtsbarkeit zuſteht, deren Gerechtſamen, in ſo weit ihnen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vor dem Jahre 1809 zuſtand, und die in der Kundmachung vom 27. Juni 1817 vorgeſchriebenen Bedingniſſe erfüllt werden, durch die Pfleggerichte kein Abbruch gethan werden ſoll, und mit der ferneren Ausnahme der zur militäriſchen, landrechtlichen, berg- und wechſelgerichtlichen Jurisdiction nach der diesfalls ſeit dem 1. Jänner 1818 im Innviertel wieder in Kraft geſetzten ob der Enns'ſchen Jurisdictions-Norm gehörigen Perſonen und Rechtsgeſchäfte.

b) Die Verwaltung der Criminal-Juſtiz im ganzen Pfleggerichts-Bezirke bis zur Urtheilsſchöpfung, zu welcher die geſchloſſenen Acten, gemäß bereits früher erfolgter allerhöchſter Beſtimmung an ein Collegial-Gericht, dermalen nach der allerhöchſten Ent-

ſchließung vom 28. Dezember 1817 an den Stadtmagiſtrat zu Linz einzuſenden ſind. Dieſem Magiſtrate bleiben zugleich rückſichtlich der durch den §. 221, 1. und 2. des St. G. B. ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen die Unterſuchungen vorbehalten.

c) Die Verwaltung aller politiſchen und polizeilichen Geſchäfte im ganzen Pfleggerichts-Bezirke (in welcher Beziehung die landesfürſtlichen Pfleggerichte ausſchließend an die Stelle der vormaligen 27 Bezirks-Commiſſariate und Leitungs-Obrigkeiten zu treten haben) und die Verwaltung des Strafamtes mit Unterſuchung und Urtheilsſchöpfung in den Gegenſtänden ſchwerer Polizei-Uebertretungen; endlich

d) Die Beſorgung des landesfürſtlichen Steuerweſens, ſo wie die Erhebung und Verrechnung der Cameral-Renten und Gefälle, welche im Gerichts-Bezirke fallen.

III. Parzelle des Hausruckkreiſes.

In Beziehung auf die zurückerworbene Parzelle des Hausruckkreiſes haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet, daß in derſelben die unter der königl. bairiſchen Regierung errichteten fünf Landgerichte Frankenmarkt, Vöklabruck, Hag, Grieskirchen und Weitzenkirchen aufzulöſen, und daß alles, ſowohl in Hinſicht der Civil- und Criminal-Juſtiz, als auch wegen der politiſchen Verwaltung, auf den Fuß zurück zu ſetzen ſei, wie es vor dem Jahre 1809 beſtanden hat, und in dem alten Hausruckkreiſe noch wirklich beſteht.

Auf den Grund dieſer allerhöchſten Vorſchrift, welcher in judizieller Beziehung durch die Einſetzung der Dominien in die Civil- und Criminal-Jurisdiction nach den beſondern diesfalls ergangenen Beſtimmungen entſprochen wird, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mittelſt Entſchließung vom 23. Dezember 1819, zur Leitung der politiſchen Geſchäfte in erſter Inſtanz und zur Handhabung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen die Aufſtellung von Bezirks-Commiſſariaten nach dem Beiſpiele der drei alten Kreiſe genehmigt, und es haben daher vorbehaltlich der Aenderungen, welche ſeiner Zeit bei der Vereinigung der Parzelle mit dem Mutterkreiſe ſich ergeben könnten, nachſtehende Dominien die commiſſariatlichen Functionen zu übernehmen, nämlich:

1. Mondſee, über die Pfarren Oberwang, Mondſee, Zell und Oberhofen.

2. Walchen, über die Pfarren Pöndorf, Frankenmarkt, Vornach, Vöklabruck und Gampern.

3. Kogl, über die Pfarren St. Georgen, Weißenkirchen, Abſtorf, Nußdorf und Unterach.

4. Frankenburg, über die Pfarren Frankenburg und Neukirchen.

5. Wartenburg, über die Pfarren Seewalchen, Ungenach, Oberthalheim und Vöklabruck.

6. Köppach, über die Pfarren Atzbach, Niederthalheim und Zell am Pettenfürſt.

7. Wolfsegg, über die Pfarren Ampfelwang, Ottnang, Wolfsegg und Altenhof.

8. Puchheim, über die Pfarren Attnang und Schwanenſtadt.

9. Aiſtersheim, über die Pfarren Meggenhofen, Aiſtersheim, Gaſpoltshofen und Weibern.

10. Stahrenberg, über die Pfarren Geyersberg, Pram, Geboltskirchen, Hag und Rottenbach.

11. Roith, über die Pfarren Hofkirchen, St. Georgen, Taufkirchen, Pötting und Michaelnbach.

12. Erlach, über die Pfarren Neumarkt, Kallham, Wendling, Riedau und Dorf.

13. Schlüſſelberg, über die Pfarre Gallſpach.

14. Parz, über die Pfarre Grieskirchen.

15. Weidenholz, über die Pfarren Weitzenkirchen und Heiligenberg.

16. Peuerbach, über die Pfarren Peuerbach, Natternbach und und Neukirchen am Wald; endlich

17. Engelszell, über die Pfarren Engelszell, St. Egidi und Waldkirchen.

Die Diſtricts-Commiſſariate in der Parzelle des Hausruckkreiſes haben, ſo wie von Seite der aufzulöſenden Landgerichte die erforderlichen Einweiſungsarbeiten hergeſtellt ſein werden, ſogleich — die landesfürſtlichen Pfleggerichte im Herzogthume Salzburg und im Innviertel aber nach der erfolgten Perſonal-Ernennung in Wirkſamkeit zu treten; inzwiſchen haben die bisherigen Behörden ihre Functionen proviſoriſch fortzuſetzen, und die Vorarbeiten zur Amts-Extradition nach Möglichkeit zu beſchleunigen.

928. Patent vom 14. März 1817.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1817.)

Nachdem Uns Unſere Landesſtelle in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit Unſerer mit Gubernial-Verordnung vom 17. Juli v. J., kundgemachten allerhöchſten Entſchließung vom 4. Juni eben dieſes Jahres die Erklärungen jener Tiroler- und Vorarlberger Gutsbeſitzer, welche die im Jahre 1805 innegehabte und ausgeübte volle Gerichtsbarkeit unter genaueſter Erfüllung der von Uns vorgeſchriebenen, und mit dem eben erwähnten Cirkulare kundgemachten Bedingungen wieder übernehmen zu dürfen gebeten haben, vorgelegt haben; ſo wollen Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade dieſen Gutsbeſitzern die Ausübung der angeſuchten Gerichtsbarkeit hiermit allergnädigſt verleihen;

jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß ſie nach ihren eingelegten Erklärungen die vorgeſchriebenen Bedingungen ohne Ausnahme treu und pünctlichſt erfüllen, indem widrigenfalls dieſe Unſere allergnädigſte Verleihung als nicht ertheilt angeſehen, und die Gerichtsbarkeit ohne weiters eingezogen werden würde.

Hiernach haben künftig die in der Beilage bezeichneten allerhöchſt landesfürſtlichen und privatherrſchaftlichen Gerichte in Tirol und Vorarlberg zu beſtehen und mit dem 1. Mai 1817 allgemein in Wirkſamkeit zu treten, mithin von dieſem Zeitpuncte an der gegenwärtige proviſoriſche Zuſtand der gemiſchten erſten Gerichte auch allgemein aufzuhören.

Dabei erklären Wir, daß ſich von dem Zeitpuncte, da die neu conſtituirten landesfürſtlichen und privatherrſchaftlichen Gerichte in Wirkſamkeit treten, auch im ſüdlichen wie im übrigen Tirol und Vorarlberg wieder nach den Grundſätzen der Juriſdictionsnorma für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1784 zu benehmen ſei.

Gegeben in Unſerer kaiſerl. königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den vierzehnten Monatstag März im ein Tauſend acht Hundert und ſiebenzehnten, Unſerer Reiche im ſechs und zwanzigſten Jahre.

Ausweis

über die gemiſchten Gerichte in Tirol und Vorarlberg, wie ſolche vom 1. Mai 1817 an, in Gemäßheit des allerhöchſten Patents vom 14. März 1817 zu beſtehen haben *).

Kreis Oberinnthal.

Landesfürſtliche Gerichte: Ehrenberg mit Aſchau und Vils, Landeck, Nauders und Pfunds, Iſchgl und Gahlthür.

Patrimonial-Gerichte: Hörtenberg und Schloßberg, Petersberg mit dem ehemaligen Hofgerichte Stams, nebſt dem landesfürſtlichen Burgfrieden Roſen, Imſt, Landeck, Glurns und Mals, mit Marienberg und Matſch.

Kreis Unterinnthal.

Landesfürſtliche Gerichte: Matrey, Gemeinde Ellebogen und Oberberg, Stubei, Sonnenburg, Ambras und Axams, Innsbruck, Stadt- und Burgfrieden, Hall, Freundsberg und Schwatz, Fügen, Zell am Ziller, Rattenberg mit dem Burgfrieden Kropfsberg, Hopfgarten, Pillerſee, Kufſtein mit den Hofmarken Thierberg und Mariaſtein.

*) In der Prov. Geſetzſamml. für Tirol enthält dieſer Ausweis tabellariſch auch den Sitz des Gerichtes und die zugetheilten Gemeinden. Da jedoch dieſe Tabelle viele Bogen ausfüllt, ſo habe ich mich blos auf die wichtigere Aufnahme der Landgerichte beſchränkt.

Patrimonial-Gerichte: Steinach mit Einſchluß des Burgfriedens Altſtadt Matrey, Gemeinde Matreyerwald, Burgfrieden Schneeberg, Tauer und Burgfrieden Melans, Rettenberg, Rottenburg, einſchlüſſig der Gemeinden Ried und Uderns ſammt der Hofmark Lichtwehr, Stumm, Kitzbichl.

Kreis Puſterthal.

Landesfürſtliche Gerichte: Brixen, Brunecken, Enneberg, Buchenſtein, Ampezzo oder Haiden, Sillian oder Heimfells nebſt Innichen, Lienz, Anras und Lengberg, Windiſch Matrey, Kals Virgen und beide Treffereggen.

Patrimonial-Gerichte: Sterzing mit dem landesfürſtlichen Burgfrieden Reifenſtein und dem fürſtlich Auersperg'iſchen Burgfrieden Sprechenſtein, Rodeneck, Neuſtift, Schönegg und Michelsburg, Altraſen, Welsperg, Taufers und Uttenheim.

Kreis an der Etſch.

Landesfürſtliche Gerichte: Klauſen und Burgfrieden Kollmann, Völs und Tiers, Stein auf den Ritten, Botzen, Karneid mit Mölten, Jeneſien und Wangen, Meran mit Gargazon, Schöna und Burgſtall, Paſſeyr.

Patrimonial-Gerichte: Villanders, Guſidaun und Lehengericht Wolkenſtein, Kaſtelruth nebſt Aichach, Saleg und Hauenſtein, Troſtburg, Altenburg mit dem l. f. Hofgerichte Hoheneppan, Kaltern und Laimburg, Tramin und Kurtatſch, Enn und Caldiff, Salurn, Deutſchnofen, Sarenthein, Neuhaus, Lana, Ulten, Schlanders, Kaſtelbell mit Allerengelsberg.

Kreis von Trient.

Landesfürſtliche Gerichte: Levico, Pergine, Civezzano mit Sover, Trient, Vezzano, Cles, Fondo, Malè mit dem Gerichte Terzolas, Cavaleſe, Elvas oder Faſſa.

Patrimonial-Gerichte: Primör, Ivano und das Thal Teſino, Telvana mit Caſtelalto und S. Pietro, Caldonazzo mit dem Dorfe Palù, Segonzano, Königsberg, Mezza Corona, Maſi di Vigo und Tuenetto, Spor, Flavon und Belfort, Caſtelfondo, Rabbi.

Kreis von Roveredo.

Landesfürſtliche Gerichte: Roveredo Stadt, Roveredo, äußere Gemeinden mit dem Gerichte Caſtelcorno oder Iſera, Folgaria, Riva und Tenno, Val di Ledro, Condino, Tione, Stenico.

Patrimonial-Gerichte: Nomi, Caſtellano und Caſtelnuovo, Mori und Greſta, Ala, Arco, Drena und Penede, Lodron.

Digitized by Google

Kreis Vorarlberg.

Landesfürſtliche Gerichte: Bregenz, Innerbregenzerwald, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon, Dornbirn.

Patrimonial-Gericht: Luſtenau.

929. Verordnung der k. k. Organiſations-Hofcommiſſion für das Guvernement Illyrien vom 13. Juni 1814; gedruckte Ver. des prov. illyr. General-Gouvernem. vom 23. Juni 1814, Z. 8174, Ver. an die Kreisvorſteher vom 2. Juli 1814, Z. 8174.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien, 1. Ergänzungsband, 2. Abth.)

Um ſtatt der franzöſiſchen Verfaſſung in den illyriſchen Provinzen die alt-öſterreichiſche, ſoviel es die Umſtände zulaſſen, einzuführen, iſt es weſentlich, den Organismus der öffentlichen Verwaltung in dem politiſchen Fache, denjenigen der Steuer-Angelegenheiten und denjenigen der Rechtspflege, von dem dermaligen franzöſiſchen auf einen den Grundſätzen der öſterreichiſchen Regierung angemeſſenen Fuß zu ſetzen. Aus dieſer Anſicht, dann mit dem Vorbehalte, dasjenige, was die Steuerverfaſſung betrifft, eheſtens zu eröffnen, und mit der Erinnerung, daß in Hinſicht der Juſtizpflege das Umſtändliche von dem Herrn Juſtiz-Einrichtungs-Hofcommiſſär zu erwarten ſei, hat die k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion mit Note vom 13. Junius 1814 in Anſehung der politiſchen Verwaltung Folgendes zu beſchließen befunden:

§. 1.

Statt den jetzt beſtehenden Mairien wird die Verwaltung in den Bezirken des Landes und der Kreiſe durch aufgeſtellte Bezirksobrigkeiten eingeführt; daher die Eintheilung der Kreiſe in Bezirke in den drei krainerischen Kreiſen Laibach, Neuſtadtl und Adelsberg, in dem kärnthneriſchen Villacher Kreiſe und im Görzer Kreiſe dahin beſchloſſen, daß in dem

Laibacher Kreiſe: die Bezirke Laibach, Kommenda-Laibach, Sonnegg, Görtſchach, Habach, Kreutz, Minkendorf, Kreutberg, Egg bei Podpetſch, Ponovitſch, Lack, Flödnig, Egg ob Krainburg, Michelſtätten, Neumarktl, Radmannsdorf, Veldes und Weißenfels; in dem

Neuſtädtler Kreiſe: die Bezirke Neuſtadtl, Wördl, Rupertshof, Treffen, Sichenberg, Landſtraß, Mokritz, Thurnamhart, Naſſenfuß, Sauerſtein, Neudeck, Gallenſtein, Slattenegg, Weichſelberg, Sittich, Auersberg, Reifnitz, Gottſchee, Pölland, Freithurn, Möttling und Tſchernembl; in dem

Adelsberger Kreiſe: die Bezirke Freudenthal, Idria, Loitſch, Haasberg, Schneeberg, Adelsberg, Senoſetſch, Fünfenberg, Prem und Jablanitz; in dem

Görzer Kreiſe: die Bezirke Görz, Grafenberg, Ranziano, Oberreifenberg, St. Daniel, Schwarzenegg, heil. Kreutz, Canale, Tolmino und Wippach; dann in dem

Villacher Kreiſe: die Bezirke Villach, Roſſeg, Arnoldſtein, Federaun zu Tarvis, Oſſiach zu Feldkirchen, Landskron, Millſtatt, Paternion, Gmünd, Spital, Obervellach, Stall, Greiffenburg, Kötſchach und Grünburg vom künftigen erſten Auguſt an beſtehen werden.

§. 3.

Dieſen Dominien wird alſo anmit die obrigkeitliche Verwaltung der ihnen zugetheilten Bezirke im Namen ſeiner k. k. Majeſtät in der Art einer landesfürſtlichen Delegation proviſoriſch übertragen; wogegen ſie für die ihnen anvertrauten Geſchäfte, und insbeſondere für die bei ihnen eingehenden öffentlichen Gelder zu haften haben. Es läßt ſich nicht zweifeln, daß dieſe Herrſchaften ſich beeilen werden, dieſem wahrhaft ehrenvollen Auftrage ſich zu unterziehen, und dadurch einen Beweis ihres ehrfurchtsvollen Dankes für das Zutrauen der Staatsverwaltung und ihrer Anhänglichkeit für die öſterreichiſche Verfaſſung zu geben; es wird daher ihnen erklärt, daß ſie mit erſtem des nächſt eintretenden Monats Auguſt die Verwaltung der ihnen übertragenen politiſchen Geſchäfte zu übernehmen haben.

§. 8.

Dagegen haben die Herrſchaften, denen die obrigkeitliche Verwaltung in ihren Bezirken in dem bezeichneten Umfange übertragen wird, das nöthige und tüchtige Perſonale zur Beſorgung aller dieſer Geſchäfte bei ihren Verwaltungsämtern aufzuſtellen, die Wahl und Beſoldung ihrer Ober- und Unterbeamten wird ihnen gänzlich überlaſſen, jedoch ſoll vom 1. November 1814 an, kein Oberbeamter zur Verwaltung des obrigkeitlichen Bezirkes für tüchtig anerkannt werden, der nicht von der Landesſtelle mit einem Fähigkeits-Decrete für die politiſchen Geſchäfte und für das damit verbundene Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen, von dem Appellationsgerichte aber mit dem Fähigkeits-Decrete als Ortsrichter verſehen iſt. Die Herrſchaftseigenthümer haben dieſe Oberbeamten jedesmal den k. k. Kreisämtern mit Beilegung ihrer Fähigkeits-Decrete anzuzeigen; die Kreisämter haben ſie durch Decrete anzuerkennen, und jeder Oberbeamte hat hierauf einen eigenen Dienſteid bei dem Kreisamte ab- und ſeinen Revers gegen die geheimen Geſellſchaften einzulegen.

930. Note der k. k. illyriſchen Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 5. Jänner 1815, Z. 25; Ver. des illyriſchen Gub. vom 13. Jänner 1815, Z. 342.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien, 2. Ergänzungsband.)

Seine des k. k. bevollmächtigten Herrn Organiſirungs-Hofcommiſſärs Grafen von Saurau Excellenz, hat mit Note vom 5. Jänner 1815, Z. 25, anher eröffnet, daß Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 26. November 1814 die von der Organiſirungs-

Digitized by Google

Hofkommiſſion getroffene Kreiseintheilung in Krain, Görz und dem Villacher Kreiſe, und in Folge deſſen die Beibehaltung der alten urſprünglichen Begrenzung des Villacher, Neuſtädtler und Laibacher Kreiſes zu genehmigen geruhet haben. In Abſicht auf den Görzer und Adelsberger Kreis iſt die Begränzung durch die allerhöchſte Entſchließung über den Gebietsumfang des Küſtenlandes bezeichnet, und Seine Majeſtät genehmigen, daß die in dem Görzer und Adelsberger Kreiſe beſtandenen wechſelſeitigen Enclaven nunmehr demjenigen Kreiſe zugetheilt bleiben, in deſſem Umfange ſie ſich befinden. Auch die übrige Eintheilung des Landes in obrigkeitliche Bezirke, Haupt- und Orts- oder Untergemeinden erhielt in der gewählten Art die allerhöchſte Genehmigung. Was die organiſche Verfaſſung betrifft, ſo ſind alle von der Organiſirungs-Hofcommiſſion getroffenen Einleitungen a. h. gutgeheißen; nur befehlen Seine Majeſtät, daß, wenn es noch nicht geſchehen ſein ſollte, die grundbüchlichen und aus dem nexu subditelae entſtehenden Amtshandlungen der Grundobrigkeit ausdrücklich vorbehalten ſind, um einerſeits den Grundobrigkeiten ihre mit der Grundbuchhaltung verbundenen vormaligen Rechte und Nutzungen nicht zu entziehen, und andrerſeits den wohlthätigen Verband zwiſchen Obrigkeit und Unterthan nicht aufzulöſen.

Da nun hiedurch die Organiſation in Krain, Görz und dem Villacher Kreiſe, welche mittelſt der Currende vom **23.** Juni **1814**, Z. **8174** (**929**), in Druck öffentlich bekannt gemacht wurde, die allerhöchſte Sanction Seiner Majeſtät erhalten hat, ſo wird dieſe allerhöchſte Entſchließung dem Kreisamte zur weiteren Verſtändigung der unterſtehenden Bezirksobrigkeiten, Gemeinden und Inſaſſen mit dem Beiſatze bekannt gegeben, daß man ſich von ihnen verſehe, daß ſie jetzt deſto gewiſſer alles dasjenige, was an der Ausführung jener Organiſation noch fehlt, mit der größten Thätigkeit und Genauigkeit ergänzen werden, um dieſer Einrichtung, die nun unwiderruflich beſchloſſen iſt, ihre baldigſte Conſolidirung zu verſchaffen. Uebrigens iſt durch eben dieſe Organiſation den Bezirksobrigkeiten zwar die Verwaltung der politiſchen Geſchäfte, des Steuerweſens, des adeligen Richteramtes, der Waiſengeſchäfte und der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, nicht aber auch diejenige der Grundbücher übertragen, ſondern dieſe ſchon damals, und durch die dießſeitige Currende vom **8.** Juli **1814**, Z. **9124**, ſo wie durch die Appellations-Verordnung vom **14.** October **1814**, Z. **6021**, den Grundobrigkeiten vorbehalten worden, und die Wiederherſtellung des Verbandes zwiſchen Herrſchaft und Unterthan iſt mit Currende dieſes Guberniums vom **26.** Juli **1814**, Z. **9811**, bereits geſchehen, folglich iſt dadurch der allerhöchſten Abſicht Seiner Majeſtät ſchon vorhinein entſprochen worden, und es kömmt nun darauf an, daß alle dieſe kundgemachten Verordnungen auch genau gehandhabt werden.

931. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. April 1804, Z. 7764.

(Kropatſchek's Geſetzſamml. vom J. 1804, 2. Bd.)

3. In jenen ſchutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine organiſirten Magiſtrate ſind, haben die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen auszuüben, ſolche Ortſchaften, welche keine Dominikalobrigkeiten haben, müſſen ſich mit geprüften Individuen verſehen.

Berggerichten ſteht die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen nicht zu.

932. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1812.

(Kropatſcheck, Goutta'ſche Geſetzſamml. vom J. 1812.)

Bei den klaren Beſtimmungen des Strafgeſetzes, wodurch alle früheren Exemtionen und Immunitäten erloſchen ſind, ſteht den Berggerichten die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen der Bergbeamten und Bergleute keineswegs zu, und haben hierinfalls die nach den verſchiedenen Beziehungen der Uebertretungen ſowohl, als der Eigenſchaft der Perſonen zur Unterſuchung und Aburtheilung berufenen Behörden ihr Amt zu handeln.

Ueber die von Sträflingen während der Strafzeit im Strafhauſe begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen ſteht die Unterſuchung und Beſtrafung der Hausverwaltung zu.

(Siehe **1037** und **1038**.)

Erhebungen über plötzlich Verſtorbene ſind von der politiſchen Behörde zu pflegen.

933. Niederöſterreichiſches Regierungs-Decret vom 6. Juni 1804, Z. 10,001, an das k. k. K. Amt V. O. W. W.

Ueber eine in einem ſpeciellen Falle geſtellte Anfrage wurde dem k. k. Kreisamte V. O. W. W. mit dem oben citirten Regierungs-Erlaſſe bedeutet, daß Erhebungen über Fälle von plötzlich Verſtorbenen oder am Leben Verunglückten der politiſchen Behörde zuſtehen. Sobald aber Anzeigen eines Verbrechens vorhanden ſind, habe die weitere Verhandlung das Landgericht vorzunehmen.

Straferkenntniſſe gegen Civilperſonen wegen Beſchädigung fortifikatoriſcher Werke haben die politiſchen Behörden zu fällen.

934. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juni 1832, Z. 12,159, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme Galiziens; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Juli 1832, Z. 36,473, an die vier k. k. Kreisämter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien Schotten, Hundsthurm und Schaumburgerhof; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 13. Juli 1832, Z. 19,036; tiroliſche Gub. Ver. vom 9. Juli 1832, Z. 15,505; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 13. Juli 1832, Z. 19,441; böhmiſche Gub. Ver. vom 6 Juli 1832, Z. 28,058

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Tirol, Mähren und Böhmen vom J. 1832.)

Seine k. k. Majeſtät haben über einen von der vereinigten Hofkanzlei erſtatteten alleruntertHänigſten Vortrag hinſichtlich der Beſchädigung fortifikatoriſcher Werke und Pflanzungen unterm 28. Mai d. J. zu entſchließen geruhet, daß die Straferkenntniſſe gegen Civilperſonen, welche ſich Beſchädigungen fortifikatoriſcher Werke und Pflanzungen zu Schulden kommen laſſen, von den hiezu berufenen politiſchen Behörden zu fällen seien. Dieſer allerhöchſten Entſchließung gemäß, erhält die von der vereinigten Hofkanzlei am 29. April 1831, Z. 9056, erlaſſene Weiſung ihre Abänderung, und iſt ſich in vorkommenden Fällen auf das Genaueſte an dieſe Allerhöchſt ausgeſprochene Norm zu halten.

Wirkungskreis der politiſchen und der Cameral-Behörden bei unbefugtem Verkauf von Arzeneimitteln.

(Siehe 441, 442 und 442 a.)

Behandlung der Streitigkeiten zwiſchen Militär und Civile.

935. Allerhöchſte Reſolution vom 21. Dezember 1754.

(Codex austriacus. 5. Bd.)

Anzuzeigen; und hätten verſchiedene ſeit einiger Zeit zwiſchen den k. k. Militäroffizieren, denn den politiſchen und Civilperſonen vorgefallenen Schimpf- und Injurienhändel veranlaßt, daß erſtere zum Nachtheile des allerhöchſten Militärdienſtes gemeiniglich außer Stand bei ihren Regimentern und reſpective Corps geſetzt, die gebührende Satis-

faction aber von den Beleidigern mit langer Hand bei den politiſchen Stellen zu ſuchen bemüſſiget worden ſeien., oder gar nicht erlangen können.

Um nun dem einerſeits gemeſſenen Einhalt zu thun, und andererſeits den Militärſtand in ſeiner Ehre und Decoro zu erhalten, haben allerhöchſt Ihre k. k. Majeſtät ſich entſchloſſen, daß in Zukunft derlei zwiſchen dem **Militari** und **Politico et vice versa** vorfallende Schimpf- und Injurienhändel zur Verſchaffung ernſtlicher und ſchleuniger Genugthuung des beleidigten Theils alleinig bei der ohnehin in **militaribus mixtis** angeordneten und **ex Militari et Politico** zuſammengeſetzten **Judicils delegatis** in den Ländern, und zwar **sub Praesidio militari** nebſt Beiziehung zweier politiſchen Räthe angebracht, unterſucht, und ſofort zu allerhöchſter Entſcheidung der gutächtliche Bericht darob erſtattet werden, den **ex parte politica** beiziehenden Räthen aber, falls ſelbe einer widrigen Meinung wären, ihre **vota** ſeparatim gerichtlich beizulegen unbenommen ſein ſoll.

Gleichwie nun Ihre k. k. Majeſtät in ſolcher Gleichförmigkeit ſowohl durch Dero hofkriegsräthliches Juſtizmittel, als durch die k. k. oberſte Juſtizſtelle das Erforderliche an die commandirenden Generale und reſpective Juſtizſtellen in den Ländern zur ſchuldigen Beobachtung verordnet.

Als wird ſothane allerhöchſt k. k. Reſolution und Anordnung auch Ihr n. ö. Repräſentation und Kammer zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und weiteren Richtſchnur hiemit unverhalten.

936. Inſtruction vom **21.** Mai **1807**, Z. **2082**, ad §. **198** der Kriegsartikel für die permanente Militär- und Civil-Commiſſion.

Dieſe Inſtruction wurde mit dem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom **21.** Mai **1807**, G. **2082**, dem innerößterreichiſchen General-Commando zu dem Ende mitgetheilt, damit ſich die in Gratz beſtehende Commiſſion genau darnach benehme.

Um die Eintracht zwiſchen dem Militär- und Civilſtande noch mehr zu begründen, und zugleich den, zwiſchen einzelnen Individuen dieſer Stände ſich etwa ergebenden Differenzen ohne Ausartung in weitläufige Proceſſe, welche gewöhnlich nicht nur ärgerliches Aufſehen erregen, ſondern auch den Keim zu einem Mißverſtändniſſe hinterlaſſen, durch eine gemeinſchaftliche auf beiden Seiten zur Beruhigung dienende Unterſuchung abzuthun, iſt nach dem Beiſpiele von Wien befunden worden, eine permanente Militär- und Civil-Commiſſion auch zu Gratz aufzuſtellen, und für dieſelbe folgende beſtimmte Vorſchrift feſtzuſetzen.

Organiſirung in Geſchäftsbehandlung.

1. Die permanente Militär- und Civil-Commiſſion beſteht aus

dem jeweiligen Platzcommandanten in Gratz, welcher ohnedieß nach der dermaligen Syſtemiſirung ein Stabsoffizier iſt, als Präſes, des Raths-protocolliſten des dortigen Judicium delegatum militare mixtum, in der Vorausſetzung, daß derſelbe, wie bisher beobachtet wurde, von der Charge eines Auditors zu jener Stelle gelangt, und daher in der hinreichenden Kenntniß der Militärrechte und Geſetze ſei, und endlich aus einem bei dem Magiſtrate zu Gratz angeſtellten Rathe.

2. Dieſe Commiſſion hat in jeder Woche an einem beſtimmten Tage ordentliche Sitzungen, und überdieß bei dringenden Fällen auf vorherige Anordnung des Präſes eine außerordentliche Sitzung zu halten.

3. Das Präſidium hat demnach die Befugniß, alle an die Commiſſion gelangten Aufträge und Schriften zu erbrechen, dieſelben zu präſentiren und zu diſtribuiren, überhaupt auf die genaue Vollziehung aller Aufträge, und die ungeſäumte Erledigung aller Angelegenheiten mit Sorgfalt zu wachen.

4. Der Rathsprotocolliſt des Judicium delegatum militare mixtum und der Magiſtratsrath haben beide ein wirkliches Stimmrecht, es kann daher bei den gemeinſchaftlichen Unterſuchungen kein gültiger Beſchluß, als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, und demjenigen Mitgliede, welches ſich mit der Mehrheit nicht vereinigen kann, ſteht es frei, ſeine beſondere Abſtimmung zu Protocoll zu geben.

5. Wechſelſeitige Eintracht, bereitwilliges, freundſchaftliches Einvernehmen in Allem, was auf die Beförderung des Dienſtes und der vorkommenden Geſchäfte Beziehung hat, und gänzlich unparteiiſche Unterſuchung machen die wichtigſten Pflichten der Commiſſionsglieder aus.

6. Die Vorforderung der Militär-Parteien hat durch den Präſes zu geſchehen, die Vorforderung der Civilparteien hat der Magiſtratsrath zu veranlaſſen.

7. Ueber die, bei der Commiſſion Statt habenden Verhandlungen, iſt ein förmliches Protocoll, und zwar in den Fällen, wo eine Militär-Partei der Beklagte iſt, durch den der Commiſſion beiſitzenden Magiſtratsrath zu führen.

8. Dieſes Protocoll iſt nach jedweder Sitzung dem General-Commando und ein pare davon dem Gubernium zur Einſicht vorzulegen.

9. Neben dem Protocolle, welches mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen iſt, iſt ferner über die von der Commiſſion verhandelten Gegenſtände zur Erleichterung des künftigen Nachſuchens ein Namensregiſter zu unterhalten.

10. Alle Berichte an die vorgeſetzten Stellen und Erſuchſchreiben an andere Behörden ſind ſowohl von dem Präſes als auch von beiden Beiſitzern zu unterzeichnen und unter dem Siegel der Commiſſion auszufertigen.

Digitized by Google

11. Der Commiſſion iſt eine Ordonnanz beizugeben, dieſelbe jedoch zu keinen anderen als den Commiſſionsgeſchäften zu verwenden

Wirkungskreis.

a) Die Commiſſion iſt keine aus unmittelbar ihr verliehener Gewalt handelnde Behörde, ſondern ſie kann nur ſolche Gegenſtände in Verhandlung nehmen, welche ihr entweder von dem General-Commando oder von dem Gubernium durch einen beſondern Auftrag zugewieſen werden.

b) Zu einem ſolchen Auftrag ſind nur minder wichtige, zwiſchen Individuen vom Militär- und Civilſtande ſich ergebende Irrungen geeignet, keineswegs aber bürgerliche Klagſachen, die ein ordentliches Verfahren erfordern, oder Fälle, wo es ſich von Seite des Civils um ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizei-Uebertretung handelt, oder wo die Straffälligkeit auf Seiten der Militär-Individuen eine kriegsrechtliche Behandlung nothwendig macht. Sollten daher Gegenſtände der letztern Art entweder von dem General-Commando oder von dem Gubernium an die Commiſſion delegirt werden, ſo hat dieſelbe, ſobald ſie dieſes bei der Unterſuchung bemerkt, die Akten ſogleich der betreffenden Behörde zurückzuſtellen, damit die Sache dort in dem ordentlichen Wege eingeleitet werde.

c) Die vorzüglichſte Beſtimmung der Commiſſion iſt vor Allem in jedweder ihr zugewieſenen Sache einen gütlichen Vergleich zwiſchen den Parteien zu verſuchen, und jedweder von ihr zu Stande gebrachte Vergleich, hat in Abſicht auf die Execution, welche bei der ordentlichen Behörde des Beklagten nachgeſucht werden muß, die Kraft eines gerichtlichen Vergleichs.

d) Der Vergleich kann und darf einzig allein die Privatrechte zu ſeinem Gehalte haben, keineswegs aber über die zu gebende öffentliche Genugthuung in Fällen, die dazu geeignet ſind, ſich erſtrecken. Er iſt ferner unſtatthaft, in allen Injurien-Klagen, wo der Beleidigte ein Individuum vom Militärſtande oder ein Polizeiſoldat iſt, oder bei Beleidigungen, welche auf einen ganzen Stand ſich beziehen, ſo auch in allen Fällen, wo durch denſelben die Entlaſſung des Arretirten bezweckt werden ſoll.

e) Iſt der Verſuch zu einem Vergleich fruchtlos, ſo hat die Commiſſion den Gegenſtand förmlich, jedoch ſummariſch zu unterſuchen, und zur Entſcheidung zu inſtruiren, dieſes muß auch ſelbſt bei zu Stande gebrachtem Vergleiche geſchehen, wenn der Fall eine öffentliche Genugthuung erfordert.

f) In den beiden Fällen, wo der Beklagte ein Individuum des Militärſtandes, welches zur Gerichtsbarkeit des General-Commando gehört, oder eine Civilperſon iſt, hat die Commiſſion ſodann dem erhobenen Verhältniſſe der Sache zugleich das gutächtliche Erkenntniß hinzuzufügen, und in dem erſten Falle, die ſämmtlichen Acten nebſt dem Commiſſionsantrage dem General-Commando, in dem zweiten aber dem Gubernio, ſo wie dem General-Commando alsdann blos eine Abſchrift des gemeinſchaftlichen Gutachtens vorzulegen, und die gänzliche

Digitized by Google

Entſcheidung ſo wie die Veranlaſſung der Exemption von der einen oder der andern dieſer höheren Behörde zu erwarten.

g) Betrifft die Unterſuchung hingegen ein Militärindividuum, welches von einem in Gratz verlegten Regiment, Bataillon oder Eskadron iſt, ſo muß die Commiſſion, ſchon zu der Unterſuchung ſelbſt, entweder den Auditor des Regiments, oder einen Offizier desſelben als Beiſitzer beiziehen, und ohne irgend ein gutächtliches Erkenntniß ſelbſt zu ſchöpfen, blos die erhobenen Verhältniſſe der Sache nebſt den ſämmtlichen Acten dem General-Commando oder der ſonſtigen competenten Gerichtsbehörde überreichen.

h) Die Commiſſion hat nur in den dringendſten Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Befugniß, Jemanden, gegen den ſich bei der Unterſuchung einer Sache dazu geeignete Umſtände ergeben, ohne vorherige Genehmigung des General-Commando oder der competenten Civilbehörde zu arretiren. In dieſen Fällen aber kann die Arretirung einer Militärperſon durch den Präſes der Commiſſion, und die Arretirung einer Civilperſon durch den Magiſtratsrath im Einverſtändniſſe und unter Mitfertigung des Präſes veranlaßt werden, jedoch iſt die Anzeige an die geeignete höhere Behörde ſogleich in den erſten **24** Stunden nachzutragen.

i) Wann vor der geſchehenen Hinweiſung einer Sache an die Commiſſion bereits eine oder mehrere Perſonen arretirt worden, und es ſich bei der Unterſuchung klar zeigt, daß ein oder die andere völlig ſchuldlos iſt, ſo können die Civilperſonen, beſonders wenn die längere Arretirung mit Nachtheil für ihren Erwerb verbunden iſt, durch die Commiſſion ohne vorherige Anzeige, welche indeſſen ebenfalls ſogleich nachzutragen iſt, des Arreſtes entlaſſen werden. Wegen Entlaſſung der Militärperſonen aber iſt immer die vorläufige Anzeige an das General-Commando zu erſtatten.

k) Uebrigens darf die Commiſſion aus eigener Macht weder gegen Jemanden ohne vorläufige Genehmigung des General-Commandos oder des Guberniums eine Strafe verhängen, noch ſonſt etwas außer dem Falle eines Vergleiches für ſich abthun.

l) Bei Vergehungen der Polizeiwachmannſchaft hat ſich die Commiſſion nach der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom **22.** April **1789** zu achten.

937. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1808; böhmiſche Gub. Ver. vom 5. Mai 1808, Z. 14,645.

(Borſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Zur ſteten Aufrechthaltung des wechſelſeitigen guten Einvernehmens zwiſchen dem Militär und Civile hat ſich die höchſte Hofſtelle gelegenheitlich eines dahin zur Kenntniß gelangten Militärerzeſſes vermög Hofkanzlei-Decretes vom 7. April d. J. bewogen gefunden, den k. k.

Digitized by Google

Hofkriegsrath zu erſuchen, das böhmiſche General-Militärcommando anzuweiſen, in Zukunft alle zwiſchen dem Militär und Civile vorfallenden Beſchwerden und reſpective Exzeſſe durch ein ex militari et politico zuſammengeſetztes Gericht, nach dem Wortlaute der allerhöchſten Verordnung vom **21.** Dezember **1754** unterſuchen zu laſſen.

Welches anmit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird, um dieſe höchſt angeordnete gemeinſchaftliche Unterſuchung, im Falle der Nothwendigkeit, bei der Militärbehörde anzuſuchen, wenn jedoch ſolche wider Vermuthen abgelehnt werden wollte, anher die Anzeige zu machen.

Zuweiſung mehrerer ſchwerer Polizei-Uebertretungen in Wien und den Provinzial-Hauptſtädten an die k. k. Polizei-Directionen.

(Siehe **1045, 1046** und **1047.**)

§. 277.

Dieſe Gerichtsbarkeit begreift, nebſt der unausgeſetzten allgemeinen Aufmerkſamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbeſondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforſchung der Uebertreter, und das geſetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung' Beſchuldigten. Obliegenheiten derſelben.

§. 278.

Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforſchen, liegt ohne Unterſchied der Perſon oder des Gegenſtandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Uebertretung geſchehen iſt. Wem die Entdeckung der Uebertretungen und Uebertreter zuſteht?

Verpflichtung der Gränz-, Gefällen- und Finanzwache bei Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

938. Hofkammer-Decret vom 7. November 1829, dann Hofkammer-Decret vom 20. Auguſt 1830, Z. 29,096, an ſämmtl. Länderſtellen.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. **1829** und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. **1830.**)

Digitized by Google

Auszug aus der Verfaſſung der Gränzwache.

2. Die Gränzwache iſt beſtimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretung der Finanzgeſetze zu verhindern;

b) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweiſen nicht verſehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;

c) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer Perſonen in das Ausland zu hindern, die ſich dahin ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen.

3. Die Gränzwache iſt ferner verpflichtet, in den durch die Vorſchriften feſtgeſetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewieſenen Bezirke Hülfe zu leiſten.

939. Hofkammer-Decret vom **22.** April, **22.** Mai und **3.** October **1835**, Z. **16,113**, **22,196** und **44,653**; n. ö. Reggs. Ver. vom **9.** Mai und **9.** Juni **1835**, Z. **25,070** und **29,707**.

(Allg. polit. und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. 1835.)

Auszug aus der Verfaſſung der Gefällenwache.

§. 2. Die Gefällenwache iſt ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch beſondere Vorſchriften näher bezeichnet werden, bei der Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

940. Hofkammer-Decret vom **21.** April **1843**, Z. **14,831**; n. ö. Reggs. Circ. vom **5.** Mai **1843**, Z. **25,694**; mähriſches Gub. Circ. vom **11.** Mai **1843**, Z. **21,159**; böhmiſches Gub. Circ. vom **9.** Mai **1843**, Z. **26,000**.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Mähren und Böhmen vom J. 1843.)

Auszug aus der Verfaſſung der Finanzwache.

§. 1. Die Finanzwache iſt beſtimmt

— — — —

d) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweiſen nicht verſehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;

e) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer, oder anderer hierzu nicht befugter Perſonen in das Ausland zu hindern;

f) in den durch die Vorſchriften beſtimmten Fällen auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörde zur Vollſtreckung

der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Finanzwache zugewieſenen Bezirke Hülfe zu leiſten.

§. 51. Eine beſondere Aufmerkſamkeit hat die Finanzwache auf Militär-Ausreißer, Recrutirungs-Flüchtige, Landſtreicher, Hauſierer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beſchäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheiſcht, endlich auf diejenigen Perſonen zu richten, die derſelben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Perſonsbeſchreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden.

Militär-Ausreißer, Recrutirungs-Flüchtlinge, Landſtreicher und die Perſonen, welche von den Polizei- oder Gerichtsbehörden mit Steckbriefen oder Perſonsbeſchreibungen verfolgt werden, hat die Finanzwache, falls ſie dieſelben bei der Ausübung des vorgeſchriebenen Dienſtes trifft, zu verhaften, und an die nächſte Obrigkeit, oder, wenn der Verdacht einer Gefälls-Uebertretung obwaltet, an das nächſte Zollamt zur weiteren Amtshandlung zu überliefern.

§. 52. Trifft eine in der Ausübung des Dienſtes begriffene Abtheilung der Finanzwache eine derſelben an Zahl überlegene Vereinigung von Menſchen, die durch ihre perſönliche Beſchaffenheit, durch den Ort, an dem ſich dieſelben befinden, oder durch die Gegenſtände, die ſie bei ſich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß ſie eine Schwärzung, oder eine andere Geſetz-Uebertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe ſind, ſo ſoll der Anführer der Abtheilung der Finanzwache ſie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillſtehen, falls ſie aber mit Waffen, oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen verſehen ſind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen, oder dieſer Werkzeuge mit dem Beiſatze auffordern, daß ſie einzeln ſich ſammt den Gegenſtänden, die ſie mit ſich bringen, zu der Abtheilung der Finanzwache zu ſtellen, und ihre Päſſe oder andere Ausweiſe und Deckungen vorzuzeigen haben. Dieſe Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verſtändlichkeit zuläßt, zu geſchehen, und iſt, ſo weit dieſes die Umſtände geſtatten, wenigſtens einmal deutlich zu wiederholen.

941. Verordnung der ob der Enns'ſchen Regierung vom 7. März 1831, Z. 4771.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterr. vom J. 1831.)

Damit die Gränzwachmannſchaft nicht etwa durch eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung von Jagd- und Waldfreveln von ihrer eigentlichen Dienſtbeſtimmung ſich ableiten laſſe, und durch allfällige Mißgriffe bei Arretirung vermeintlicher Contravenienten, Anläſſe zu Widerſetzlichkeiten und gewaltthätigen Auftritten von Seite der Bewohner der Gränz-Gegenden gegeben werden, hat die hohe Hofkammer laut einer Eröffnung des hieſigen k. k. Cameral-Gefällen-Adminiſtrators mit hohem

Decrete vom 30. v. M., Z. 1029 angeordnet, „daß die im §. 48 des Unterrichtes rückſichtlich der Vollziehung der Gefälls-Vorſchriften für die k. k. Gränzwache wegen Aufhaltung der Wilddiebe und Forſtfrevler erlaſſene Beſtimmung dahin zu berichtigen ſei, daß die Gränzwache auf dieſe ihre Aufmerkſamkeit nur in ſo fern zu richten habe, als es Leute ſind, rückſichtlich derer der §. 42 der allgemeinen Dienſtes-Vorſchrift und der §. 2, lit. b der Verfaſſung der Gränzwache Anwendung findet.

942. Hofkammer-Verordnung vom 4. Auguſt 1836, Z. 33,801, an ſämmtl. Cameral-Verwaltungen, und Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1836, Z. 21,970, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. September 1836, Z. 54,556, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien Wiens; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 4. October 1836, Z. 29,952; Ver. des ſteiermärkiſchen Gub. vom 6. September 1836, Z. 14,611; tiroliſche Gub. Ver. vom 23. September 1836, Z. 22,579; illyriſche Gub. Ver. vom 29. September 1836, Z. 22,800; mähriſche Gub. Ver. vom 28. Sept. 1836, Z. 36,797; böhmiſche Gub. Ver. vom 6. October 1836, Z. 48,141; galiziſche Gub. Ver. vom 12. October 1836, Z. 59,019.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Gallizien vom J. 1836.)

Folgende Verordnung rückſichtlich der Mitwirkung der Gefällenwache bei der Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit iſt von der k. k. allgemeinen Hofkammer an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magiſtrate unterm 4. Auguſt 1836, Z. 33,801 erlaſſen worden.

Verordnung.

Mit Bezug auf den §. 2 der Verfaſſung der Gefällenwache, in welchem feſtgeſetzt wird, daß es der Gefällenwache obliege, in beſtimmten Fällen bei der Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken, wird bedeutet, daß dieſe Verpflichtung theils ſchon bei der regelmäßigen Dienſtleiſtung der Gefällenwache theils nur bei außerordentlichen Anläſſen in Anwendung zu kommen hat.

In ſo weit es den regelmäßigen Dienſt betrifft, iſt die Gefällenwache in dem Falle, wenn Amtshandlungen für polizeiliche Zwecke mit jenen für Gefällszwecke im Zuſammhange ſtehen, von der Hilfeleiſtung bei Vollziehung der erſteren nicht ausgeſchloſſen, ſondern ſie iſt nicht nur hiezu, ſondern überhaupt zur Unterſtützung der beſtehen-

den Polizei-Wach-Anſtalten verpflichtet. Insbeſondere werden ſich in dieſem Falle diejenigen Individuen der Gefällswache befinden, welchen gefällsämtliche Verrichtungen an den Thoren der Städte übertragen ſind, vorzüglich aber jene Individuen, welche den Gränz-Zollämtern zur Dienſtleiſtung zugewieſen ſind, da den letztern auch die Handhabung und die genaueſte Ueberwachung der Beobachtung der politiſchen Vorſchriften über die Paſſanten obliegt.

Dieſen Individuen der Gefällswache wird daher nicht nur die thätigſte Unterſtützung der Aemter in der erwähnten Beziehung ſondern überhaupt in dem ihnen zugewieſenen Bezirke, auch die beſondere Aufmerkſamkeit auf Militär-Ausreißer, Recrutirungs-Flüchtlinge, Landſtreicher, Hauſirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beſchäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheiſcht, dann auf diejenigen Perſonen, welche den Aemtern von den Polizei-Behörden durch Perſons-Beſchreibungen oder Steckbriefe bekannt gegeben werden, zur Pflicht zu machen ſein.

Die Mitwirkung der Gefällenwache hingegen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit bei außerordentlichen Anläſſen wird auf dieſelben Fälle beſchränkt, welche durch die Verordnungen vom **14.** Dezember **1830**, Z. **44,750** und vom **21.** Mai **1831**, Z. **14,617** für die Gränzwache vorgezeichnet worden ſind, nämlich auf die Hilfeleiſtung bei Feuersbrünſten und anderen Elementar-Ereigniſſen, dann auf allgemeine polizeiliche Streifungen innerhalb des der Gefällenwache-Poſtirung zugewieſenen Bezirkes, auf die Aufbietung außerordentlicher Streitkräfte zur Abwehrung und Einziehung von Räuberbanden u. ſ. w. und auf die augenblickliche Hilfeleiſtung zur Unterdrückung eines Aufſtandes oder Aufruhres. Die Mitwirkung hat jedoch nur unter denſelben Bedingungen und Vorſichten Statt zu finden, welche durch die bemerkten Verordnungen für die Gränzwache feſtgeſetzt worden ſind.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Rechte und Pflichten, welche durch die obigen Verordnungen den Obern der Gränzwache eingeräumt und aufgetragen worden ſind, in Bezug auf die Gefällenwache den betreffenden Vorgeſetzten der letzteren zuſtehen und obliegen und daß, wenn bei der Hilfeleiſtung der Gefällenwach-Individuen gegen Elementar Ereigniſſe Kleidungsſtücke ganz zu Grunde gerichtet oder theilweiſe beſchädiget werden, von einer Abſchreibung und neuen Beiſchaffung oder von einer Ausbeſſerung oder Abkürzung der Kategorie keine Rede ſein könne, ſondern daß in ſolchen Fällen mit Rückſicht auf den Werth der Kleiduugsſtücke, die abgelaufene Tragedauer und die bei der Gränzwache für die ähnlichen Kleidungsſtücke beſtimmte Kategorie bare Entſchädigungen zu bewilligen ſein werden.

943. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **2.** November **1836**, Z. **57,110**, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Nied. Oeſterr., vom J. **1836**.)

Den k. k. Kreisämtern iſt mit der Regierungs-Verordnung vom 27. Sept. 1836, Z. 54,556 (943) die von der k. k. allg. Hofkammer an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magiſtrate erlaſſene Vorſchrift in Abſicht auf die von der k. k. Gefällenwache zu leiſtende Mitwirkung bei Vollſtreckung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßregeln mitgetheilt worden.

Da ſich in derſelben auf die in derſelben Beziehung für die k. k. Gränzwache erlaſſenen Vorſchriften berufen wird, ſo werden dieſelben im Anſchluſſe mitgetheilt.

Uebrigens hat die k. k. allgemeine Hofkammer an die k. k. Cameral-Behörden nachträglich die Weiſung erlaſſen, es haben ſich die k. k. Gränz- und Gefällenwachen in jenen Fällen, wo von den Polizei-Behörden ihre Aſſiſtenz zu den oben angedeuteten Zwecken in Anſpruch genommen wird, ſtets genau an die ihnen von den Letzteren diesfalls ertheilte Inſtruction zu halten.

Beilage.

Hofkammer-Verordnung vom 21. Mai 1831, Z. 14,617.

Die allgemeine Dienſtvorſchrift der Gränzwache §§. 30—41 ſetzet feſt, in welcher Art die Gränzwache bei ihren gewöhnlichen Dienſtverrichtungen die rückſichtlich des Uebertrittes der Gränze beſtehenden politiſchen Anordnungen zu vollſtrecken hat. Es iſt noch erforderlich, die Fälle, in denen die Gränzwache zu Folge §. 3 der Verfaſſung der Gränzwache verpflichtet iſt, außer den bei ihren regelmäßigen Dienſtverrichtungen vorfallenden Amtshandlungen zur Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden in dem der Gränzwache zugewieſenen Bezirke Hilfe zu leiſten, näher zu bezeichnen und das bei der Anſuchung und Leiſtung dieſer Hilfe zu beobachtende Verfahren zu ordnen.

Die allgemeine Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der vereinigten Hofkanzlei und der Polizei-Hofſtelle folgende Grundſätze beſchloſſen:

1. die Fälle, in denen die Hilfe der Gränzwache außer ihren gewöhnlichen Dienſtverrichtungen zur Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit angeſprochen werden darf, ſind

a) allgemeine polizeiliche Streifungen inner des der Gränzwache zugewieſenen Bezirkes, die entweder von Zeit zu Zeit regelmäßig wiederkehren oder wegen beſtimmter Anläſſe vorgenommen werden,

b) die Aufbietung außerordentlicher Streitkräfte zur Einziehung und Abwehrung von Räuberbanden oder anderer die öffentliche Sicherheit auf eine beſonders bedenkliche Weiſe gefährdenden Rotten,

c) die augenblickliche Hilfeleiſtung zur Unterdrückung eines Aufſtandes oder Aufruhres.

2. Handelt es ſich um die Vornahme allgemeiner polizeilichen Streifungen oder um die Aufbietuug außerordentlicher Streitkräfte gegen gefährliche Rotten, ſo muß ſtets zwiſchen dem der Gefällen-Bezirksbehörde und dem Ober-Commiſſär der Compagnie der Gränzwache, welche die Mitwirkung zu leiſten hat, das Vernehmen im kürzeſten Wege gepflogen und der zu beobachtende Plan der Bewegungen und einzelnen Verrichtungen verabredet werden.

3. Sind Angriffe gefährlicher Rotten auf einzelne Orte abzuwehren oder iſt augenblickliche Hilfe zur Unterdrückung eines Aufſtandes oder Aufruhres erforderlich und geſtatten die Umſtände nicht das gegenſeitige Vernehmen zwiſchen der Gefällen-Bezirksbehörde und dem Compagnie-Commando, ſo hat jede Abtheilung der Gränzwache auf die an ſie von dem Kreisamte, von einem kreisämtlichen Commiſſär oder von einem landesfürſtlichen Polizei- oder Gerichtsbeamten ergehende Aufforderung die angeſuchte Hilfe unverweilt zu leiſten. Die Behörden und Beamten, denen in den hier bezeichneten Fällen die Anrufung des Beiſtandes der Gränzwache eingeräumt iſt, ſollen, ſo weit es die obwaltenden Verhältniſſe zuläſſig machen, ihre Aufforderung an den Ober-Commiſſär, einen Commiſſär oder doch wenigſtens Führer der Gränzwache richten. Nur wo dieſes nicht möglich iſt, können auch auf mindern Rangſtufen ſtehende Befehlshaber einzelner Abtheilungen der Gränzwache zur Hilfeleiſtung unmittelbar aufgefordert werden.

4. Auf andere als die in den gegenwärtigen Beſtimmungen bezeichnete Fälle, dann auf Gegenden, die außer dem der Gränzwache zugewieſenen Bezirke liegen, erſtreckt ſich nicht die Verpflichtung der Gränzwache zur Hilfeleiſtung bei der Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

Die Vorſchrift vom **14. Dezember 1830, Z. 44,750,** über das von den Angeſtellten der Gränzwache bei gefährlichen Elementar-Ereigniſſen zu beobachtende Benehmen bleibt aufrecht.

5. Auch in den Fällen, in denen die Gränzwache verpflichtet iſt, Hilfe zur Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit zu leiſten, darf von derſelben der geforderte Beiſtand nur in dem Maße geleiſtet werden, als ſich dieſes mit der geordneten Vollziehung ihres vorſchriftmäßigen Dienſtes vereinigen läßt und dadurch keine der ihr aufgetragenen Verrichtungen geſtört wird.

6. Den Behörden und Beamten, welchen die Aufforderung der Gränzwache zur Hilfeleiſtung zugeſtanden iſt, wird bei ſonſtiger Verantwortung ſtrenge zur Pflicht gemacht, die Unterſtützung der Gränzwache nur in ſo fern anzuſuchen, als dieſes unumgänglich nothwendig iſt, und als die erforderliche Hilfe weder durch die Kräfte der eigenen für dieſe Zwecke zugewieſenen Organe noch durch den Beiſtand des Militärs erlangt zu werden vermag.

Dieſe Beſtimmungen ſind der Gränzwache und den untergeordneten Behörden zur genauen Nachachtung bekannt zu geben und iſt über

Digitized by Google

die Beobachtung zu wachen. Ueber jeden Fall, in welchem von Seite der Gränzwache zur Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit Hilfe geleiſtet wird, iſt durch die Gefällen-Bezirks-Behörde die Anzeige an ihre vorgeſetzte Behörde zu erſtatten.

Da übrigens die k. k. Polizei-Hofſtelle wünſcht, daß die Gränzwache in Abſicht auf die Gränz-Paſſanten-Aufſicht mit den Landes-Polizei-Directionen in denſelben Amtsverband geſetzt werde, in welchem die Gefällen-Gränzaufſicht, an deren Stelle die Gränzwache tritt, ſtand, ſo iſt anzuzeigen, in welcher Art dieſer Dienſtverband bisher eingerichtet ſei und ob diesfalls noch eine neue und welche Verfügung nothwendig ſein werde.

Hiernach ſind die Kreisämter und Obrigkeiten in dem der Gränzwache zugewieſenen Bezirke zu belehren und zur genauen Beobachtung dieſer Grundſätze anzuhalten.

944. Hofkammer-Decret vom **12.** Jänner **1838**, Z. **504**, an ſämmtl. Cameral-Verwaltungen.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. **1838**.)

Die hohe Hofkammer hat mit dem Decrete vom **18.** Jänner d. J., Z. **504—33** angeordnet, der Gränz- und Gefällenwache allgemein in Erinnerung zu bringen, daß ſie nach den Beſtimmungen der Verfaſſung und Dienſtvorſchrift in Fällen, in welcher ſie bei einer in der Ausübung des vorgeſchriebenen Dienſtes betretenen Perſon Merkmale einer nach dem allgemeinen Strafgeſetze zurechenbaren Handlung antrifft, oder dieſelbe einer ſolchen Handlung mit Grund für verdächtig hält, verpflichtet iſt, dieſe Perſon anzuhalten, ſodann nach der Anordnung des §. **41** der Dienſtesvorſchrift vorzugehen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſich jene Verpflichtung nur auf die Fälle bezieht, in welchen eine Perſon, bei der z. B. Merkmale einer verbrecheriſchen Handlung vorgefunden werden, in der Ausübung des, den Gränz- und Gefällenwach-Individuen vorgeſchriebenen Dienſtes betreten wird, der Gränz- oder Gefällenwache jedoch nicht die Pflicht obliege, ſolchen Perſonen ſelbſtthätig nachzuforſchen und ſie eigens und beſonders zu verfolgen, da hierzu nur diejenigen Organe berufen ſind, welche zu dieſem Zwecke insbeſondere aufgeſtellt wurden, und daß blos als Ausnahme hievon jene Fälle betrachtet werden können, in welchen dieſe ſelbſtthätige Nachforſchung der Gränz- und Gefällenwache ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden iſt, den betreffenden Individuen ſomit eigentlich ein Dienſt dieſer Art vorgeſchrieben wird, wie dies der Fall iſt bei allgemeinen polizeilichen Streifereien, bei der Aufbietung außerordentlicher Streitkräfte zur Einziehung und Abwehrung von Räuberbanden u. ſ. w. und bei der augenblicklichen Hilfeleiſtung zur Unterdrückung eines Aufſtandes oder Aufruhres, in welcher Hinſicht durch die Verordnungen vom **31.** Mai **1831**, Z. **14,617** und vom **4.** Auguſt **1836**, Z. **33,801**, die näheren Beſtimmungen erlaſſen worden ſind.

945. Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1841, Z. 24,610, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme Dalmatiens; n. ö Reggs. Ver. vom 24. Dezember 1841, Z. 71,105, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien; ſteiermärkiſche Gub Ver. vom 26. Dezember 1841, Z. 22,857; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 10. Jänner 1842, Z. 83,045; böhmiſche Gub. Ver. vom 30. Dezember 1841, Z. 70,551; Ver. des galiziſchen Gub. vom 9. November 1841, Z. 63,211.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Steiermark, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1841.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle, in Beziehung auf die Aſſiſtenzleiſtung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menſchen und der Vornahme von Hausdurchſuchungen zum Behufe dieſer Aufgreifungen, laut Eröffnung vom 29. November 1841, nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

1. Für die Zukunft wird die Gränzwache verpflichtet, in dem ihr zugewieſenen Bezirke den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menſchen in den Fällen Hülfe zu leiſten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Aſſiſtenz auf andern Wegen nicht erlangt werden kann, und in ſo weit die Gränzwache hierdurch nicht ihren eigentlichen Dienſtverrichtungen entzogen wird.

Dieſe Beſtimmung hat unter denſelben Beſchränkungen auch auf die Gefällenwache Anwendung zu finden.

2. In der Berechtigung der Gränzwache zur Vornahme von Hausreviſionen finden die genannten Behörden nicht weiter einzugehen, als die Vorſchriften ſchon gegenwärtig feſtſetzen.

Nach dieſen Vorſchriften (§. 57 Dienſtvorſchrift der Gränzwache und §. 277 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausdurchſuchung ſelbſtſtändig vornehmen, wenn eine vorſchriftmäßig angerufene Partei ſich durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen andern geſchloſſenen Raum der Amtshandlung zu entziehen verſucht. In einem ſolchen Falle iſt die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beiſtand beizuziehen, und eine ſolche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht feſtgeſetzt werden. Es iſt nicht leicht möglich, einen Unterſchied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche oder für Gefällszwecke geſchieht. Die Gränzwache hat ſich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurchſuchung zum Behufe der Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menſchen, in ſo fern ſie hierbei einzuſchreiten hat, auf dieſelbe Weiſe zu benehmen, welche rückſichtlich der Gefällsübertreter die geſetzliche iſt, und auf beide Fälle hat ſomit der §. 277 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Anwendung zu finden.

Hieraus folgt, daß ſie das Recht habe zu fordern, daß das Gebäude,

in welches ſich die *flüchtige Partei* begab, geöffnet werde, und wenn ſonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwachabtheilung entſprochen wird, *die Gränzwache zur Vornehmung der Hausdurchſuchung berechtigt iſt, ohne einen Beiſtand der Obrigkeit oder des Gemeindevorſtandes zuzuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes verweigert werden ſollte, iſt die Beiziehung des obrigkeitlichen Beiſtandes angeordnet.*

3. Die Gränz- und Gefällenwache wird verpflichtet, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menſchen der Obrigkeit oder dem Gemeindevorſtande die Anzeige zu machen, und abzuwarten, ob dieſe die Durchſuchung vornehmen wollen, und die Gränz- oder Gefällenwache zur Leiſtung der Mitwirkung, in ſo fern die Bedingungen dazu vorhanden ſind, auffordern oder nicht.

Aus dieſem Anlaſſe werden die bereits früher bezüglich des Benehmens der Gränzwache bei Feuersbrünſten und anderen Elementarereigniſſen von der k. k. Hofkammer erlaſſenen Vorſchriften zur Vervollſtändigung der Regierungs-Verordnung vom 27. September 1836 bekannt gegeben. Sie ſind folgende:

1. Ereignet ſich in dem Orte, in welchem eine Reſerve oder ein Wachpoſten der Gränzwache aufgeſtellt iſt, eine Feuersbrunſt, oder ein anderes, die Ortsbewohner mit gemeinſchaftlicher Gefahr bedrohendes Elementarereigniß, ſo darf die Mannſchaft, welche nicht im auswärtigen Dienſte abweſend iſt, nicht der Ruhe pflegen.

Dieſelbe hat ſich vollkommen angekleidet, wenn ſie nicht ohnehin bei Hauſe iſt, in dem Wachhauſe oder der Gränzwach-Caſerne einzufinden, und ſich zur Vollſtreckung deſſen, was die Umſtände nothwendig machen werden, bereit zu halten.

2. Es iſt vor allem die Pflicht der für den auswärtigen Dienſt nicht abgeordneten Mannſchaft, das Gebäude, in dem die Caſerne oder der Wachpoſten untergebracht iſt, zu bewachen, und den Verſuch eines Einbruches in dasſelbe abzuhalten, wie auch zu den Maßregeln, welche für dieſes Gebäude zur Abwendung der, durch das Elementarereigniß verurſachten Gefahr nothwendig, thätig mitzuwirken.

3. Es liegt dieſer Mannſchaft ferners ob, falls ſich im Orte öffentliche Caſſen, Staatseigenthum, Strafanſtalten, oder überhaupt öffentliche unter der Vorſorge der Staatsverwaltung ſtehende Anſtalten befinden, zur Bewachung derſelben Hülfe zu leiſten, daher ſich auch der Commandant der Reſerve oder des Wachpoſtens ſogleich nach entſtandener Gefahr mit den Behörden, welche eine ſolche Hülfeleiſtung bedürfen können, in das Vernehmen zu ſetzen, und die für den unmittelbaren Dienſt entbehrliche Mannſchaft nach Maß des Erforderniſſes abzuordnen hat.

4. Die gedachte Mannſchaft der Gränzwache hat ſich auch zur Sicherung der aus den Gebäuden geretteten Effecten der Ortsbewohner und zur Unterſtützung der Ortsbehörde in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung verwenden zu laſſen.

Digitized by Google

5. Da es endlich Pflicht eines jeden Staatsbürgers iſt, ſeinen Mitbürgern in gemeinſchaftlicher Gefahr hülfreiche Hand zu leiſten, und da die Ehre der Gränzwache erheiſcht, daß ſie der übrigen Bevölkerung in der Erfüllung dieſer Pflicht mit gutem Beiſpiele vorgehe, ſo haben die Obern der Gränzwache und die Befehlshaber der Wach- oder Reſervepoſten ihre Untergebenen, ſo weit ſie weder zum unmittelbaren Dienſte der Gränzwache, noch zu den oben bezeichneten Verrichtungen nothwendig ſind, anzuweiſen, daß ſie zur Einhaltung der Gefahr und zur Rettung des Eigenthumes der Ortsbewohner mit Muth und Ausdauer thätigſt mitwirken.

6. Erreicht die durch ein Elementar-Ereigniß entſtandene Gefahr eine ſolche Höhe, daß die Ortsbehörde nothwendig findet, die geſammte Bevölkerung des Ortes zur Abwendung desſelben aufzubieten, ſo ſoll der Befehlshaber des Wach- oder Reſervepoſtens auf das Verlangen der Ortsbehörde die für den Dienſt der Gränzwache entbehrliche Mannſchaft zur Hülfeleiſtung abordnen, und in dieſer Beziehung zur Verfügung der genannten Behörde ſtellen. Die Mannſchaft iſt gehalten, dieſem Auftrage pünctlich zu gehorchen.

7. In keinem Falle darf aber die Verrichtung des äußeren Dienſtes der Gränzwache wegen eines im Standorte des Wach- oder Reſervepoſtens eingetretenen Elementarereigniſſes unterbrochen, oder die zu bewachende Gränzſtrecke entblößt werden.

8. Bei der Hülfeleiſtung muß auf die Schonung der Kleidungs- und Rüſtungsſtücke, ſo weit es die Umſtände geſtatten, Bedacht genommen werden.

9. Werden bei der Hülfeleiſtung Kleidungs- oder Rüſtungsſtücke bedeutend beſchädigt, oder gänzlich unbrauchbar gemacht, ſo ſind dieſelben gehörig zu verzeichnen und anzuzeigen. Der Ober-Commiſſär hat bei der nächſten Bereiſung, wenn aber die Umſtände keinen Aufſchub geſtatten, der vorgeſetzte Commiſſär im Einvernehmen mit der politiſchen Obrigkeit die Richtigkeit der vorgekommenen Angaben genau zu erheben und auszumitteln, ob die in Rede ſtehenden Stücke gänzlich unbrauchbar wurden, oder blos eine Ausbeſſerung erheiſchen, oder ob es nothwendig ſei, die feſtgeſetzte Dauerzeit derſelben abzukürzen.

10. Nur wenn durch eine ſolche gemeinſchaftlich mit der politiſchen Obrigkeit gepflogene Erhebung vollſtändig dargethan iſt, daß die Kleidungs- oder Rüſtungsſtücke zufällig und als Folge des Elementarereigniſſes, oder der wegen desſelben vollzogenen Verrichtung ſchadhaft oder unbrauchbar werden, kann die unmittelbare Abſchreibung und Beiſchaffung, die Ausbeſſerung oder die Abkürzung der Dauerzeit zugeſtanden werden.

Verpflichtung der Militär-Commanden bei Vornahme gemeinſchaftlicher Streifungen ſich bezüglich der Anwendung der Waffengewalt dem leitenden Civil-Commiſſär zu fügen.

946. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1837, Z. 11,340, an

ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Juni 1837, Z. 31,917, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 9. Juni 1837, Z. 17,522; Ver. des ſteiermärkiſchen Gub. vom 6. Juni 1837, Z. 9406; Ver. des tiroliſchen Gub. vom 9. Juni 1837, Z. 12,588; Ver. des Laibacher Gub. vom 8. Juni 1837, Z. 13,389; Ver. des mähriſchen Gub. vom 7. Juni 1837, Z. 21,530; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 6. Juni 1837, Z. 26,901; Ver. des galiziſchen Gub. vom 19. Juni 1837, Z. 36,171.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 17. Dezember 1835 allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß, wenn ein Militär-Commando von Seite der Civilbehörden zur Vornahme gemeinſchaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menſchen requirirt und befehliget wird, dasſelbe hinſichtlich der anzuwendenden Waffengewalt, an den eine derlei Streifung leitenden Civilcommiſſär angewieſen werde; welche Vorſchrift überhaupt in allen Fällen zu gelten hat, wo das Militär nicht allein für ſich, ſondern als Aſſiſtenz für das Civile einſchreitet.

§. 279.

Verbindlichkeit auf die geſchehene Vorforderung zu erſcheinen.

Jedermann alſo, der ſich in dem Bezirke befindet, iſt verbunden, auf geſchehene Vorforderung der politiſchen Obrigkeit, zu erſcheinen, derſelben in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch ſonſt den dahin einſchlagenden Anordnungen Folge zu leiſten.

Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Vorladung gewiſſer Perſonen.

(Siehe auch die Novellen bei §. 283.)

Bei Vorladung von Individuen, die in zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäuden wohnen.

947. Note des Oberſt-Hofmarſchallamtes vom 17. Juni 1812, n. ö. Reggs. Z. 17,689.

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles, wo ein Dominium einem Individuo der k. k. Hofdienerſchaft unmittelbar eine Vorladung er-

theilte, hat das k. k. Oberſthofmarſchallamt erinnert: Es werde künftig in Beziehung auf Verfügungen der allgemeinen politiſchen Behörden die Regel als Richtſchnur feſtgeſetzt, daß die geſetzliche Gewalt dieſer Behörden rückſichtlich der in ihrem Amtsbezirke liegenden Hofgebäude blos dahin beſchränkt ſei, daß bei Ausübung irgend eines ämtlichen Actes in ſolchen Gebäuden jedesmal der für dieſelbe aufgeſtellte Commiſſär des Oberſthofmarſchallamtes beizuwohnen habe, in Angelenheiten der allgemeinen Landespolizei aber die Vorladungen ſolcher Individuen, welche in dieſen Gebäuden wohnen, ſo wie es bisher ohnehin geſchehen, entweder dem Oberſthofmarſchallamte, oder auch zur Gewinnung von Zeit unmittelbar jenem Hofbeamten, dem die Aufſicht daſelbſt anvertrauet iſt, zur weiteren Beförderung zuzuſtellen ſeien, und bloß in Fällen der Dienſtpolizei das k. k. Oberſthofmarſchallamt ausſchließlich einzuſchreiten habe.

948. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **26.** October **1823**, Z. **51,481**, an die 4 k. k. K. Aemter und den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1823.)

Die vorliegende bei Gelegenheit eines ſpeziellen Falles an die Regierung gelangte Aeußerung des k. k. Oberſthofmarſchalls in Abſicht auf die Ausübung der den Ortsobrigkeiten zuſtehenden Amtshandlungen in den k. k. Hofgebäuden wird dem — zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Das k. k. Oberſthofmarſchallamt hat in den Hofgebäuden und über das Hofdienſtperſonale an der Ausübung des politiſchen Richteramtes der beſtehenden Ordnung nach in der Regel keinen anderen Antheil zu nehmen, als daß ſich daſſelbe mit Handhabung der Dienſt-Disciplin, und der häuslichen Polizei im ſtrengen Sinne beſchäftigt.

Außer dieſen beiden Rubriken gehören alle übrige zur Cognition des politiſchen Richters geeignete Fälle ohne Widerſpruch in den Wirkungskreis der gewöhnlichen politiſchen Behörden, jedoch mit der Beſchränkung, daß

1. Wenn von dieſen Behörden Vorforderungen an ſolche Individuen, die in einem oder dem andern zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäude oder Luſtorte wohnen, ergehen ſollen, das k. k. Oberſthofmarſchallamt um Beſorgung der Zuſtellung erſucht wird, und daß

2. Wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun iſt, keine Stelle ipso jure zu Werke geht, ſondern vorerſt das k. k. Oberſthofmarſchallamt Erſuchungsweiſe zur Beiordnung einer Amtsperſon veranlaſſet.

949. Note des k. k. Oberſt-Hofmarſchallamtes vom **22.** September **1824**, Z. **658**; n. ö. Reggs. Ver. vom **29.** September **1824**, Z. **46,486**, an den Wr. Magiſtrat und das k. k. K. Amt B. U. W W.

Die beſtehenden Beſchränkungen hinſichtlich der von den politiſchen Obrigkeiten in den k. k. Hofgebäuden vorzunehmenden Amtshandlungen ſind keineswegs auf die in Privathäuſern wohnenden Hofdiener auszudehnen. Es genügt übrigens in dringenden Fällen, wo eine Amtshandlung in einem Hofgebäude vorgenommen werden ſoll, wenn die einſchreitende Behörde den an Ort und Stelle befindlichen Localbeamten der Amtshandlung beizieht, und ſofort die übliche Mittheilung nachträglich an das Oberſthofmarſchallamt befördert.

Bei Vorladung von Perſonen der Geſandtſchaften und deren Dienerſchaft.

(Siehe die Novellen bei §. 283.)

950. Niederöſterreichiſche Regierungs Verordnung vom 20. Jänner 1824, Z. 1939, an den Wr. Magiſtrat, die Dominien inner den Linien, die k. k. K. Aemter und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Es hat ſich laut Eröffnung des Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers vom 9. d. M. bereits wiederholt der Fall ergeben, daß ſich die politiſchen Behörden (aus Nichtkenntniß der dem diplomatiſchen Corps zuſtehenden Immunitäten) Citationen und andere Amtshandlungen gegen die Dienſtleute und Hausgenoſſen fremder Geſandten erlaubt haben, die zu unangenehmen Reclamationen und Proteſtationen Anlaß gaben.

Aus einem, von dem Herrn Haus-, Hof und- Staatskanzler Fürſten von Metternich dem Regierungs-Präſidium mitgetheilten Vorrufungs-Decrete war zu erſehen, daß dieſes erſt neuerlich wieder der Fall geweſen iſt, und ein Diener eines Geſandten wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung mit Umgehung der k. k. geheimen Staatskanzlei und des k. k. Oberſthofmarſchallamtes unmittelbar vorgeladen wurde.

Dieſe Behörde iſt unter einem nach dem, von dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler ausgeſprochenem Wunſche, auf das Unziemliche ihrer dießfälligen Amtshandlung, und auf den Umſtand aufmerkſam gemacht worden, daß die ihm in gewiſſen Fällen zugeſtandene derogatio instantiarum niemals auf das diplomatiſche Corps angewendet werden könne, das in völkerrechtlicher Beziehung der Begünſtigung einer eigenen Perſonal-Inſtanz, nämlich des k. k. Oberſthofmarſchallamtes genießt.

Das — — hat daher dieſes Verhältniß des diplomatiſchen Corps und die gegenwärtige Weiſung in jedem Falle genau zu beobachten, und hierauf auch die ihm unterſtehenden Dominien aufmerkſam zu machen.

Bei Vorladung der Geiſtlichen.

951. Note der k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetz-Sachen vom 12. März 1812.

(Pratobevera's Mat. 1. Bd.)

Perſonen geiſtlichen Standes haben, wie die übrigen Zeugen in Criminalfällen vor Gericht das Zeugniß nach Vorſchrift der Geſetze abzulegen.

Bei Vorladung der Gränz- und Gefällenwache, nun Finanzwache.

952. Verordnung des böhmiſchen Landes-Präſidiums vom 24. Jänner 1831, Z. 51.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Da der Schriftenwechſel mit Gerichts- und Polizeibehörden nach der Inſtruction für die Gränzwache §. 182 lit. c (böhm. Prov. Geſetzſamml. 12. Bd., S. 550) nur dem Obercommiſſär geſtattet iſt, und jede unmittelbare Vorforderung eines Individuums der Gränzwache zu Juſtizämtern immer ſtörend auf den Dienſt einwirkt, wenn der Commandant hievon nicht im Voraus unterrichtet, deſswegen die nothwendigen Vorkehrungen für den Dienſt getroffen hat, ſo haben die k. Kreis-Aemter die Einleitung zu treffen, daß die Juſtizämter, welche in den feſtgeſetzten Fällen die Stellung eines Individuums der Gränzwache nothwendig finden, ſich dießfalls immer an das betreffende Compagnie-Commando verwenden, in ſo weit etwa äußerſt dringende Fälle keine Abänderung davon erheiſchen.

953. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. Februar 1832, Z. 3979.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1832.)

Es hat ſich der Fall ereignet, daß ein Amt ein Individuum der Gränzwache, welches zu einem Verhöre berufen war, deßhalb unverrichteter Sache wieder entließ, weil daſſelbe dem Anſinnen des Amtes, das Seitengewehr abzulegen und den Uniform abzunehmen, keine Folge leiſtete.

Um nun allen künftigen Beirrungen dieſer Art zu begegnen, und jede Reibung zwiſchen den Aemtern und Gefällsbehörden zu beſeitigen, haben die k. Gränzkreisämter die dortkreiſigen Magiſtrate und Aemter auf den XI. Abſchnitt §. 89 der mit der Gubernial-Circular-Verordnung vom 10. Mai 1830, Z. 19,330, bekannt gemachten Verfaſſung der k. k. Gränzwache aufmerkſam zu machen, vermög welchem kein Angeſtellter der Gränzwache vom Führer abwärts auch außer dem Dienſte, ohne ausdrückliche blos aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung ſeines Vorgeſetzten anders, als in der vorgeſchriebenen Uniform, und bewaffnet erſcheinen darf.

Aus dieſem werden ſich die Magiſtrate und Aemter von ſelbſt beſcheiden, daß kein Gränzwach-Individuum, wenn es auch zu einem

Verhöre berufen wird, auf Anordnung der politiſchen Behörde die Waffen, oder einen Theil des Uniforms abzulegen verbunden ſei.

Nur wenn ein Gränzwach-Individuum als Delinquent vor dem Civilrichter erſcheinen muß, wird es ohnedies die Sache ſeiner Vorgeſetzten ſein, daſſelbe unbewaffnet einzuliefern.

Eben ſo wird es jenem Gränzwach-Individuum, welches als Zeuge bei einem Verhöre ſitzend einvernommen wird, die Höflichkeit vorſchreiben, das Haupt zu entblößen.

Hiernach haben die k. Gränz-Kreisämter die Magiſtrate und Aemter zu belehren, und für jede muthwillige Neckerei verantwortlich zu machen.

934. Hofkammer-Decret vom 20. März 1834, Z. 8852, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. April 1834, Z. 18,229, an die k. k. K. Aemter und den Wr. Magiſtrat; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 12. April 1834, Z. 9505; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 1. April 1834, Z. 5099; tiroliſche Gub. Ver. vom 6. April 1834, Z 7148; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 12. April 1834, Z. 12,180; Ver. des galiziſchen Gub. vom 12. April 1834, Z. 21,146.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steyermark, Tirol, Mähren und Galizien vom J. 1834.)

Man iſt zur Kenntniß gelangt, daß einige Civilbehörden von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Unterſuchte zu Verhören berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czakos als eine dem Anſehen der Stelle gebührendr Ehrenbezeigung forderten *).

Um ähnlichen Anforderungen vorzubeugen, wird der §. 89 der Gränzwach-Verfaſſung in Erinnerung gebracht und aufmerkſam gemacht, daß nach dieſer von Seiner k. k. Majeſtät allerhöchſt ſanktionirten Beſtimmung kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts ſowohl im Dienſte als außer demſelben ohne ausdrückliche Bewilligung ſeines Vorgeſetzten anders, als in der vorgeſchriebenen Uniform und bewaffnet erſcheinen dürfe, und daß ſonach kein Gränzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civilbehörde zur Ablegung der Waffen, oder der vorſchriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

---

*) Eben ſo iſt vorgeſchrieben, daß die Mannſchaft der Gränz- und Gefällenwache ohne Unterſchied der Stufe mit Sie angeredet werde. (Hofkammer-Decret vom 1. Sept. 1838, Z. 34,055. Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Mähren und Böhmen vom J. 1838.)

Muß ein Gränzwach-Individuum als Inquiſit vor der Civilbehörde erſcheinen, ſo wird es ohnedieß die Sache der Gränzwach-Vorgeſetzten ſein, dasſelbe unbewaffnet zu ſtellen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn ein Glied der Gränzwach-Mannſchaft als Zeuge bei einem Verhör ſitzend einvernommen wird, demſelben die Höflichkeit vorſchreibt, das Haupt zu entblößen.

955. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 18. Jänner 1837, Z. 1744.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1837.)

Nach dem §. 176 der Gefällenwachdienſt-Vorſchrift iſt bei der Gefällenwache der Schriftenwechſel mit Gerichts- und Polizeibehörden in Abſicht auf die Stellung von Gefällswach-Individuen vor Gericht nur dem Gefällenwachinſpector geſtattet, und es ſoll ſonach die Vorforderung und Stellung eines bei letzterer Wachanſtalt Angeſtellten ohne Vorwiſſen des demſelben vorgeſetzten Gefällenwachinſpectors nicht geſchehen.

Die Kreisämter erhalten daher über Belangen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Dezember v. J., Z. 37,211, den Auftrag, die Juſtizämter anzuweiſen, eben ſo wie es mit dem Landes-Präſidial-Erlaß vom 24. Jänner 1831, Z. 51 (952), hinſichtlich der Gränzwache angeordnet worden iſt, in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwach-Individuums nothwendig wird, ſich an den betreffenden Gefällenwachinſpector zu verwenden.

956. Hofkammer-Decret vom 14. Jänner 1837, Z. 1109, an ſämmtl. Caal. Gef. Verw. und die beiden Caal. Magiſtrate; dann Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1837, Z. 2199; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. März 1837, Z. 12,926, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien Wiens; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 27. Febr. 1837, Z. 6351; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 2. März 1837, Z. 3512 und vom 8. März 1837, Z. 3738; tiroliſche Gub. Ver. vom 11. März 1837, Z. 5240; Laibacher Gub. Ver. vom 10. März 1837, Z. 5534; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 11. März 1837, Z. 8609; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 24. März 1837, Z. 10,855; Ver. des galiziſchen Gub. vom 15. März 1837, Z. 14,486.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hinſichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwachmannſchaft bei Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen Folgendes feſtzuſetzen befunden:

In denjenigen Fällen, wo es ſich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beſchuldigt und entflohen ſind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Nachſetzung eingebracht werden, oder wo bei ſchweren Polizei Uebertretungen die Verhaftung nach dem Geſetze ſchon bei der Betretung auf der Stelle zu geſchehen hat, ſind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne ſich an die Vorgeſetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftnehmung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlaſſen. Eben ſo bleibt in den Fällen, in welchen ſich die Gerichte und Obrigkeiten wegen der Dringlichkeit des Falles zum ſchnellen und unmittelbaren Einſchreiten beſtimmt finden, dieſes denſelben auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es ſich nicht um Individuen, die zum Dienſte berufen oder in der Dienſtausübung begriffen ſind, ſondern um andere Angeſtellte handelt, z. B. um ſolche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege ſind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben ſich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgeſetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienſt nöthige Vorſorge zu treffen haben, damit dieſe die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beſchuldigten einleiten. Zur Vermeidung von Verzögerungen können ſich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie Commandanten oder Inſpector, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden. Die Gränz- und Gefällenwach-Vorgeſetzten haben in ſolchen Fällen, der an ſie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungeſäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leiſten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beſchuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich, wenn es nothwendig iſt, unter Eſcorte der Gränz- oder Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn ſie in den früher berührten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einſchreiten, jederzeit ungeſäumt den vorgeſetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inſpector von dem Verfügten zu verſtändigen.

In Betreff der Vorladung eines Beſchuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Beſtimmungen zu verbleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine ſolche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiſte der Dienſtvorſchrift dieſelbe ſogleich dem Vorgeſetzten anzuzeigen, damit die des Dienſtes wegen erforderliche Verfügung

bewirkt, nöthigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch ſeine Amtsverrichtungen nicht gehindert iſt, zu erſcheinen.

Bei Vorladung der Juden.

957. Juſtiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1818 Nr. 1405.)

Die Juden ſind an ihren Feſttagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden, die ſich ein genaues Verzeichniß der jüdiſchen Feſttage zu verſchaffen haben, zur Nachachtung anzuweiſen.

(Die Israeliten haben im Jahre, außer den wöchentlichen Sabbathtagen, 13 Feiertage, und zwar:

Zwei Tage, den 15. und 16., dann

Zwei Tage, den 21. und 22. des Monats Niſan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Oſterfeſt, eigentlich aber das Feſt des ungeſäuerten Brotes, welches ganze acht Tage zu eſſen geboten iſt. Die vier Zwiſchentage, nämlich vom 16. bis 21. ſind nur Halbfeſte, wo man die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verrichten darf.

Zwei Tage, als den 6. und 7. Monat Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingſt-Feiertage, eigentlich aber das Feſt der Erſtlinge und der Offenbarung.

Zwei Tage als Neujahrsfeſt, das iſt den 1. und 2. Tiſri. Trifft gewöhnlich im Monate September. Zehn Tage hernach iſt

Ein Tag, der Verſöhnungstag, und fünf Tage nach dieſem ſind

Zwei Tage Lauberhüttenfeſt, als den 15. und 16. Tiſri. Im Monate October fällt endlich am 22. des nämlichen Monats

Ein Tag, das Beſchlußfeſt, und am 23.

Ein Tag, das Freudenfeſt, mithin 13 Tage.)

958. Juſtiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1833, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1833, Nr. 2586.)

Die durch allerhöchſte Entſchließung vom 16. November 1817, Hofdecret vom 17. Jänner 1818 (957), ertheilte Vorſchrift über die Feſttage der Juden iſt auf Bußtage der Juden nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bei gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rückſicht zu nehmen.

Bei Vorladung von Schullehrern.

959. Auszug aus der politiſchen Verfaſſung deutſcher Schulen.

(Auflage vom J. 1844.)

§. 223. Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdienſten zu gebrauchen oder vor Gericht zu fordern, iſt nicht geſtattet.

960. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 15. September 1831, Z. 36,612.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Der §. 223 Abſchnitt XI politiſcher Schulverfaſſung verbietet den Schullehrern ſich während der Schulzeit wegen des Meßnerdienſtes, oder, um vor Gericht zu erſcheinen, ohne dringende Noth von der Schule zu entfernen, und in Uebereinſtimmung mit dieſem Paragraph ordnet der §. 264 desſelben Abſchnittes an, daß ein Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdienſten nicht gebraucht, und nicht vor Gericht gefordert werden ſoll.

Dieſe §§. hindern jedoch die Gerichtsbehörde nicht, einen Lehrer auch an einem Schultage vorzuladen, wenn nur die Vorladung auf eine Stunde außer der Schulzeit geſchieht, und die Entfernung des Gerichtes von der Schule es dem Lehrer nicht unmöglich macht, nach der Schulzeit vor Gericht zu erſcheinen.

Es wird daher, nur wenn von dem Gerichte ein Lehrer auf eine in die Schulzeit fallende Stunde vorgeladen wird, oder auf eine Stunde nach der Schulzeit, zu welcher er wegen der Entfernung vom Gerichte nach abgehaltener Schule zu erſcheinen nicht vermag, der Schuldiſtriktsaufſeher in den Fall kommen, um Abänderung dieſer Stunde, oder um Verlegung dieſer Vorladung des Lehrers auf einen Ferialtag mit Beziehung auf die oberwähnten §§. der p. S. V. bei der Gerichtsbehörde einzuſchreiten.

Wenn dann hierüber das Gericht von ſeiner Zeitbeſtimmung nicht abgehen zu können erklärt, dann tritt der in dem §. 223 p. S. V. ausgenommene Fall der Nothwendigkeit ein, in welchem es dem Lehrer geſtattet iſt, auch während der Schulzeit vor Gericht zu erſcheinen, oder ſich dahin zu begeben.

In einem ſolchen Falle wird jedoch von dem Schuldiſtriktsaufſeher die Fürſorge zu treffen ſein, daß entweder von einem tauglichen Supplenten ſtatt des abweſenden Lehrers Schule gehalten, oder von dem Letzteren der verſäumte Unterricht an einem Ferialtage nachgeholt werde.

Bei Vorladung von Profeſſoren des polytechniſchen Inſtitutes.

(Siehe 1157.)

Bei Vorladung von Cataſtral-Beamten.

961. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 1. Juli 1841, Z. 33,269.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1841.)

Da die k. k. Mappirungs-Inſpectorate die pünctliche Dienſtleiſtung der ihnen unterſtehenden Cataſtral-Beamten ſtrenge zu überwa-

chen haben, ſo iſt es nothwendig, daß ſie von einer jeden Vorladung eines Cataſtral-Beamten zu einer Verhandlung bei einer Juriſdictions-Behörde zur Kenntniß gelangen.

Das ꝛc. wird ſonach beauftragt, die ſämmtlichen Wirthſchafsämter, Magiſtrate und Stadtrichterämter anzuweiſen, in künftig vorkommenden Fällen, wo die Vorladung eines Cataſtral-Beamten zu einer politiſchen, polizeilichen oder Strafverhandlung veranlaßt wird, jedesmal hievon auch das betreffende k. k. Mappirungs-Inſpectorat in die Kenntniß zu ſetzen.

Uebrigens wird bemerkt, daß das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht wegen einem gleichmäßigen Benehmen an die Criminal-Gerichte, Magiſtrate und Ortsgerichte in erwähnter Beziehung das Nöthige bereits veranlaßt habe.

§. 280.

Dieſer Verbindlichkeit unterliegen auch Reiſende. Wenn jedoch durch die Fortſetzung ihrer Reiſe die Unterſuchung nicht erſchweret, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Perſonen nicht unbekannt ſind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entſchädigung allezeit erhalten, oder doch ſicher geſtellet werden kann, ſollen ſie in der Fortſetzung der Reiſe nicht gehindert werden. *Auch Reiſende; und wie fern.*

§. 281.

Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein; ſo kann der Reiſende nach Verſchiedenheit der Perſon und Umſtände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, ſich ſo lange nicht zu entfernen, bis in Abſicht auf die Unterſuchung alles, was nothwendig iſt, erhoben, und in Abſicht auf Strafe und Entſchädigung hinlängliche Sicherheit geleiſtet worden. *Welche Reiſende aufzuhalten ſind?*

(Siehe bei §. 206 den Auszug aus der Extrapoſtordnung 647.)

§. 282.

Das Verfahren mit dem Beſchuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derſelbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der Eigenſchaft der Perſon, und Uebertretung Ausnahmen Statt, die ſich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Beſtrafung. *Wem das Verfahren mit dem Beſchuldigten zuſteht?*

Digitized by Google

Begriff des Ausdruckes „Betreten".

962. Hofkanzlei-Decret vom 30 October 1818, Z. 23,499; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. November 1818, Z. 44,999, an die vier k. k. K. Aemter.

(Zimmerl's Handbuch, 3. Bd.)

Gelegenheitlich eines zwiſchen zwei Herrſchaften des Kreiſes V. U. M. B. entſtandenen und zur Kenntniß der Regierung gelangten Competenz-Streites, den eine von Unterthanen der einen Herrſchaft in dem Jurisdictions-Bezirke der anderen begangene ſchwere Polizei-Uebertretungen veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der bekannten That nicht ſogleich angehaltenen und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derſelben gewiß ſchien, wurde dieſer Gegenſtand, da es ſich hier um die Auslegung eines Geſetzes handelte, die der Regierung nicht zuſtehet, der k. k. Hofkanzlei zur Entſcheidung vorgelegt, welche unterm 30. v. M. mit Nachſtehendem erfolgte:

Nach den Beſtimmungen der Paragraphe 278 und 282 des zweiten Theiles des Strafgeſetzes wird in Anſehung der Competenz der Behörden zwiſchen der Entdeckung und Ausforſchung der Uebertreter, dann zwiſchen dem Verfahren gegen dieſelben unterſchieden, und erſtere der Obrigkeit zugewieſen, in deren Bezirke die Uebertretung geſchehen iſt, für letzteres aber als Regel die Obrigkeit des Ortes beſtimmt, wo der Beſchuldigte betreten wird.

In letzterer Beziehung entſteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort: Betreten, zu nehmen ſei? ob nämlich die Betretung des Beſchuldigten auf der That; oder das Antreffen, das Auffinden des Beſchuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet werden ſoll, verſtanden werde.

Da es in dem §. 282 beſtimmt heißt, daß das Verfahren, d. i. die Unterſuchung und Aburtheilung der Obrigkeit des Ortes zuſteht, wo der Beſchuldigte betreten wird; ſo erhellet im Zuſammenhalte mit dem §. 278 nicht undeutlich, daß die Betretung nicht in dem erſteren von der Regierung angenommenen Sinne, ſondern in jenem, den das Kreisamt damit verbindet, gemeint iſt.

Im entgegengeſetzten Falle würde der Unterſchied, welchen die oberwähnten beiden Paragraphe über die Competenten aufſtellen, ganz zwecklos ſein, denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von derjenigen Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirke die Uebertretung geſchah, und der Beſchuldigte würde, wenn er auch nach der That noch ſo weit von dem Orte der Verübung ſich entfernt hätte, immer dahin geſtellt werden müſſen, worin offenbar eine große Unzukömmlichkeit, ſo wie ein nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge.

Darauf mag ſich auch der Grund jenes geſetzlichen Unterſchiedes weſentlich ſtützen. Hiermit ſtimmen endlich auch die in dem erſten Thei-

le des Strafgeſetzes enthaltenen Beſtimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. 218 jenem Criminal-Gerichte zugewieſen iſt, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden iſt; das Verfahren mit dem Beſchuldigten hingegen nach dem §. 219, demjenigen Gerichte zuſtehet, in deſſen Bezirke letzterer (wie es dort ausdrücklich heißt) angetroffen wird.

963. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 30. Juli 1839, Z. 40,470, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

Hinſichtlich der näheren Beſtimmung des Ausdruckes betreten, findet man dem Kreisamte zu bemerken, daß in jeder Unterſuchung über ſchwere Polizei-Uebertretungen zwei Hauptmomente wohl zu unterſcheiden ſind, nämlich die Unterſuchung hinſichtlich der That, und jene hinſichtlich des Thäters. — Sind beide Momente, wie im vorliegenden Falle, vereinigt, d. h. wird der Thäter auf der That betreten, ſo trifft eine und dieſelbe Obrigkeit die darauf Bezug nehmende Amtshandlung, und nur für den Fall, als der Thäter nicht im Jurisdictions-Bezirke der Uebertretung betreten, d. h. angehalten oder zur Verantwortung gezogen werden konnte, haben hierbei zwei verſchiedene Obrigkeiten zu interveniren, die eine nach §. 278 zur Erhebung der That, die andere zur Vernehmung des Thäters nach §. 282.

Begriff des „Betretens im verbotenen Spiele."

(Siehe 910.)

Ausnahme von der Competenz der Betretungsobrigkeit.

a) Bei ſchweren Polizei-Uebertretungen im allgemeinen Krankenhauſe in Wien.

964. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 18. December 1812, Z. 33,616, an die k. k. allg. Krankenhaus-Direction.

Die Regierungs-Verordnung vom 21. October d. J., Z. 29,140 und vom 23. November d. J., Z. 32,072, nach welcher alle im allgemeinen Krankenhauſe ſich ereignenden ſchweren Polizei-Uebertretungsfälle ſogleich dem hieſigen Stadtmagiſtrate angezeigt werden ſollen, hatte zur Abſicht, daß der Magiſtrat, welcher nach der geſetzlichen Vorſchrift in ſolchen Fällen als Ortsobrigkeit die erſte Amtshandlung hat, von dem Geſchehenen in die Kenntniß geſetzt werde, und hiernach wegen Erhebung des Thatbeſtandes, und nöthigen Falls auch wegen Verhaftung des Beſchuldigten das Nöthige einleiten könne.

Da nun nach dem gemeinſchaftlichen Antrag des Magiſtrats und der Krankenhaus-Direction, daß nämlich dieſe Anzeigen immer zuerſt an die Polizei-Bezirks-Direction und ſodann an den Magiſtrat gelangen möchten, eben dieſelbe Abſicht erreicht wird, ſo nimmt die Regierung keinen Anſtand, dieſem mit Bericht vom 11. d. M., Z. 1116 gemachten Antrage die Genehmigung zu ertheilen.

b) Bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche von zu Frankfurt am Main wohnenden öſterreichiſchen Unterthanen in dem Hauſe der deutſchen Ordens-Commende begangen werden.

963. Hofkanzlei-Decret vom 15. Dezember 1838, Z. 31,442, und Juſtiz-Hofdecret vom 26. Nov. 1838, Z. 6832; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Jänner 1839, Z. 74,279, an den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1838.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 20. November 1838 folgende a. h. Beſtimmungen, hinſichtlich der künftigen Einrichtung der Rechts- und Polizei-Pflege in der Deutſch-Ordens-Commende zu Frankfurt allergnädigſt feſtzuſetzen befunden:

1. Die in dem Gebäude der Deutſch-Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden öſterreichiſchen Unterthanen ſtehen künftig ſowohl in Civil- und Criminal-Rechtsſachen, als in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht auf ſchwere Polizei-Uebertretungen unter den in Oeſterreich unter der Enns geltenden Geſetzen.

Dem zu Folge ſind das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch, das Strafgeſetzbuch, die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vom Jahre 1781, die Inſtruction vom 9. September 1785, die Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783, die Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 und die Wechſelordnung vom 1. October 1763, ſammt den zur Erläuterung dieſer Geſetze dienenden neuen Vorſchriften, wie auch die in Oeſterreich unter der Enns geltenden politiſchen und Polizei-Verordnungen für ſie verbindlich.

Dieſe Anordnung iſt ihnen von dem öſterreichiſchen Reſidenten in Frankfurt bekannt zu geben, und darüber ein Protocoll aufzunehmen. Mit dem Tage der auf ſolche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirkſamkeit.

2. Als öſterreichiſche Unterthanen ſind zu betrachten: alle in wirklichen Dienſten des deutſchen Ordens ſtehenden und zugleich in dem Ordensgebäude zu Frankfurt wohnenden Perſonen und ihre Angehörigen, inſofern letztere nach öſterreichiſchen Geſetzen dem Gerichtsſtande des Familienhauptes folgen.

3. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter öſterreichiſchen Geſetzen ſtehenden Perſonen wird von dem Verwalter der Ordens-Commende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desſelben, ſo wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und ſeiner Angehörigen von dem öſterreichiſchen Reſidenten in Frankfurt ausgeübt.

Eben dieſe Beamten beſorgen in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht der ſchweren Polizei-Uebertretungen die der Obrigkeit zuſtehenden Geſchäfte.

Die Urtheile werden jedoch ſowohl in ſtreitigen Rechtsangelegen-

heiten als in Criminalſachen und in Fällen einer ſchweren Polizei-Uebertretung in Wien von derjenigen Behörde erſter Inſtanz geſchöpft, welcher unter übrigens gleichen Umſtänden, über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zuſteht.

Die geſchloſſenen Prozeß- oder Unterſuchungsacten ſind daher von dem Ordensgerichte in Frankfurt an dieſe Behörde einzuſenden und von letzterer mit Beilegung des Urtheils und der Entſcheidungsgründe zur Zuſtellung des Erkenntniſſes und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzuſtellen.

Dem dermaligen Verwalter der Ordens-Commende wird zwar, obgleich er aus den öſterreichiſchen Geſetzen nicht geprüft iſt, die Beſorgung der politiſchen und Juſtizgeſchäfte, worauf er gehörig zu beeidigen iſt, geſtattet.

Künftig aber ſoll bei der Commende in Frankfurt kein Verwalter angeſtellt werden, der nicht mit den Zeugniſſen der öſterreichiſchen politiſchen und Juſtizbehörden über ſeine Fähigkeit zum Civil- und Criminal-Richter über ſchwere Polizei-Uebertretungen und politiſchen Beamten verſehen iſt.

4. Die für die Ordens-Commende in Frankfurt beſtimmten Behörden ſtehen in Juſtizſachen unter dem niederöſterreichiſchen Appellationsgerichte, in anderen Geſchäften unter der niederöſterreichiſchen Landesregierung.

Bei dem Appellationsgerichte und der Regierung können ſowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntniſſe als gegen die Verfügung und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beſchwerden angebracht werden.

Der öſterreichiſche Reſident in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufſicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeſchäfte der niederöſterreichiſchen Landesregierung oder dem niederöſterreichiſchen Appellationsgerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen ſelbſt abzuſtellen, dem Gerichte auf Anſuchen über ſeine Amtsverrichtungen Belehrung zu ertheilen, und wenn dasſelbe in Criminalſachen oder in Executions-Verfahren fremder Hilfe bedarf, die den Umſtänden angemeſſene Verfügung zu treffen.

5. In dem Hauſe der Commende iſt zur allenfälligen gefänglichen Anhaltung beinzichtigter Individuen ein hiezu geeignetes Locale herzurichten und im Stande zu erhalten, auch für die Anſchaffung der nöthigſten Geſetzbücher Sorge zu tragen.

Der Tag der diesfälligen Kundmachung, von welchem an nach §. 1 die gegenwärtige Verordnung in Wirkſamkeit treten wird, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

966. Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1842, Z. 31,116; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. October 1842, Z. 62,129, an den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1842.)

Seine Majeſtät haben über allerunterthänigſten Vortrag der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. September 1842 eine neue Regulirung der Jurisdictions-Verhältniſſe der Frankfurter Deutſch-Ordens-Commende zu genehmigen geruhet, nach welcher in der Weſenheit die Nothwendigkeit eines für dieſe Commende neuerdings aufzuſtellenden Verwalters entfällt, und die §§. 3 und 4 der allerhöchſten Anordnung vom 20. November 1838 abgeändert worden ſind.

Der Magiſtrat erhält in der Anlage einen Abdruck dieſer neueſten allerhöchſten Verordnung mit Beziehung auf das Hofdecret vom 15. Dez. 1838, Z. 31,442 (965), zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

Beilage.

Allerhöchſte Anordnung vom 19. September 1842 in Betreff der Einrichtung der Juſtiz- und politiſchen Behörden in der Deutſch-Ordens-Commende zu Frankfurt.

Nachdem das außer dem Weichbilde der Stadt Frankfurt gelegene Beſitzthum des deutſchen Ordens verkauft, und von der Commende dieſes Ordens nur die Kirche und das Ordensgebäude in Sachſenhauſen vorbehalten wurde, ſomit die Nothwendigkeit zur Beſetzung der dermalen erledigten Stelle eines Verwalters zu Frankfurt entfällt, ſo wird mit Abänderung der §§. 3 und 4 der allerhöchſten Verordnung vom 20. November 1838 Folgendes feſtgeſetzt:

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach der erwähnten Verordnung unter öſterreichiſchen Geſetzen ſtehenden Perſonen wird von dem öſterreichiſchen Reſidenten in Frankfurt und im Falle der Verhinderung desſelben von ſeinem Stellvertreter in geſandtſchaftlichen Geſchäften, von jedem mit Zuziehung eines in Frankfurt befindlichen, wenigſtens in dem gemeinen Rechte geprüften Rechtsgelehrten ausgeübt.

Eben dieſe Beamten beſorgen in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht der ſchweren Polizei-Uebertretungen die der Obrigkeit zuſtehenden Geſchäfte. Die Urtheile jedoch werden ſowohl in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminal-Sachen und in Fällen einer ſchweren Polizei-Uebertretung von derjenigen Behörde erſter Inſtanz in Wien geſchöpft, welcher unter übrigens gleichen Umſtänden über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zuſteht. Die geſchloſſenen Prozeß- oder Unterſuchungsacten ſind daher von dem Ordensgerichte zu Frankfurt an dieſe Behörde einzuſenden, und von Letzterer mit Beilegung des Urtheils und der Entſcheidungsgründe zur Zuſtellung des Erkenntniſſes und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzuſtellen.

Die für die Ordens-Commende in Frankfurt beſtimmten Behörden

ſtehen in Juſtizſachen unter dem niederöſterreichiſchen Appellations-Gerichte, in anderen Geſchäften unter der niederöſterreichiſchen Landes-Regierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können ſowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntniſſe als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beſchwerden angebracht werden.

Alle in den übrigen Paragraphen der allerhöchſten Verordnung vom 20. November 1838 enthaltenen Beſtimmungen bleiben in Rechtswirkſamkeit.

§. 283.

Ausnahmen in Anſehung der Eigenſchaft der Perſon.

Aus der Eigenſchaft der Perſon findet eine Ausnahme Statt, bei den zu einem inländiſchen Militärkörper, oder zu einer Geſandtſchaft gehörigen Perſonen, in Anſehung welcher im Falle einer begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung eben daſſelbe beobachtet werden ſoll, was im erſten Theile §. 221 verordnet iſt.

§. 221, 1. Thls. des St. G. B.

3. Die zu einem inländiſchen Militärkörper gehörigen Perſonen ſollen, wenn ſie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächſten Militär-Commando übergeben werden.

Competenz zur Erhebung des Thatbeſtandes bei Perſonen, die offenbar dem Militärſtande angehören.

(Siehe 1134 und 1135.)

Allgemeine geſetzliche Normen über die der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehenden Perſonen.

967. Patent vom 31. Dezember 1762.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1762 und codex austriacus 6. Bd.)*)

Die Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militärſtellen zu halten (vom 14. September 1746) wird in ein und anderem abgeändert, und anmit vorgeſchrieben:

1. Unter die Militär-Jurisdiction gehören nicht nur alle, welche im wirklichen Kriegsdienſte ſind, ſondern auch die verabſchiedeten Offiziere, wenn ſie den Militär-Character beibehalten, desgleichen die Arcieren und ihre Proviſoren, wie auch die ungariſche Noble-Garde.

*) Die Textirung dieſes Patentes iſt bei einigen Stellen von jener in der Kropatſcheck'ſchen Sammlung abweichend.

Digitized by Google

2. Die Feldmediker und Chirurgen haben ſich auch außer der Campagne der Militär-Jurisdiction zu erfreuen, in ſo lange ſie bei dem Militär engagirt ſind und eine Gage beziehen; es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Medicus oder Chirurgus einer erbländiſchen Univerſität einverleibt wäre, und ſich bei ſolcher befände, oder auch in dem Lande oder Stadt, wo er ſich aufhaltet, practiziren wollte, in welchen beiden Fällen ſich derſelbe auch der Jurisdiction der Univerſität oder des Ordens nicht entziehen kann.

3. Die Bediente der Militärperſonen, nicht nur bei einem wirklichen Feldzuge, ſondern auch in dieſem, in ſo lange ſie in ihrer Herren Dienſten ſich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militär — — —

5. Die Militär-Pupillen gehören während der Minorität unter die Militär-, nach erlangter Majorenität aber unter die Civil-Jurisdiction, und haben die judicia militaria mixta, oder das Regiment die majoren gewordenen Pupillen alsdann alſogleich abzufertigen, ihnen das Ihrige zu verabfolgen, mithin nach erreichter Vogtbarkeit mit den Kindern oder Pupillen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß ſie durch annehmende Dienſte ſich dem foro militari von neuem untergeben. Auf gleiche Weiſe haben

6. die Civil-Pupillen unter der Civil-Jurisdiction zu verbleiben, wenn ſie gleich in die Militärdienſte treten, außer in Dienſtſachen und in Militärverbrechen, in welchem ein ſo anderen Falle ſie allein dem Militär-Foro unterſtehen ſollen. Eben alſo gehören auch

7. Die Militär-Witwen — — — in allen ihren Handlungen, unter die Militär-Jurisdiction.

8. Deßgleichen auch nach der dermaligen Verfaſſung das Perſonale des Commiſſariats ſowohl als des Proviantweſens.

9. Die bürgerlichen Bau- und Werkmeiſter, ob ſie ſchon neben anderen Kundſchaften auch bei der Feſtung arbeiten, und dafür eine gewiſſe Beſtallung genießen, bleiben bei dem bürgerlichen Foro. Dagegen gehören jene unter das Militär und Kriegsſtelle, ſo keine Bürger ſind, ſondern im allgemeinen Militärſolde ſtehen, und daher keine Civilgebäude oder andere Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

10. Die fremden Offiziere, ſo bei auswärtigen Fürſten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiction gezogen werden, ſondern ſtehen unter jedes Orts Civilgerichtsbarkeit.

11. In Malefizſachen, wenn der Thäter eine wirkliche in k. k. Felddienſten ſtehende Militärperſon iſt, und in Wien betreten wurde, gehört die Unterſuchung und Beſtrafung ohne Unterſchied vor die Kriegsſtelle, ſo ſich allda aufgerichtet befindet.

12. Die Captur oder Einfangung kann obgefahrszeit von jeglicher Civil-Obrigkeit geſchehen.

13. Sollen die Civil- und Militär-Obrigkeiten alle Zeugen, ſo

Digitized by Google

zur Unterſuchung nöthig ſind, einander auf mündliches Erſuchen zur eidlichen Verhörung ſtellen, auch ſonſten allenthalben einander willigſt die Hand bieten. — — — — — —

14. Wenn ein Soldat wegen Mißhandlungen in Verhaft käme, ſo iſt ſolcher ohne Ausnahme dem Regimente zu übergeben.

15. In Militär-Verbrechen, ſo ein Soldat als Soldat begehet, und ſo oft er gegen die Kriegsartikel handelt, hat das Regiment, es möge Offiziere oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und iſt der Thäter demſelben, wo es ſich immer befinde, auszuliefern. Es ſoll aber auch beſagtes Regiment die Delinquenten von der Zeit der demſelben, oder dem nächſten General-Commando geſchehenen Erinnerung über zwei Monate nicht entſtehen laſſen, widrigens die Aetzung und die übrigen Koſten zu erſetzen gehalten ſein.

16. Die Stabs- und Oberoffiziere, dann deren Frauen hat das Regiment oder der Hofkriegsrath zu proceſſiren.

17. Unteroffiziere und Gemeine, welche die Todesſtrafe verdienen, ſind dem Regimente, falls ſolches ſich im Lande befindet, auszufolgen, widrigenfalls dem General-Commando zur Uebergabe anzutragen.

18. Wenn die Schwere des Verbrechens ein erſpiegelndes Beiſpiel im Orte des Verbrechens erforderte, ſo hat ſowohl der Hofkriegsrath, als die Regimenter die Execution in dem Lande und Orte, wo das Verbrechen geſchehen, vollziehen zu laſſen.

19. Soldaten oder Staatsbediente, deren Regiment nicht im Lande iſt, wenn ſolche vom Militär oder Landgerichte verurtheilt worden, ſind vor der Execution dem Regimente anzudeuten.

23. Wenn einer eine Rechtsſache bei einer Juſtizſtelle anhängig hat, und Soldat wird, ſo iſt die Rechtsſache doch bei der Juſtiz zu endigen. Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein Inquiſit oder Böſewicht ſich anwerben läßt.

968. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1808, Z. 10,228; n. ö. Reggs. Circ. vom 16. Juni 1808, Z. 15,539.

(Kropatſchek's Geſetzſamml. vom Jahre 1808.) *)

Zur Vermeidung aller Irrungen in Anſehung der Gränzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militär-Geiſtlichkeit in den bei Militärperſonen ſich ergebenden ſeelſorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Geſetze bei Eingehung der Ehen, von den bei Militärperſonen dienen-

*) Dieſes Hofkanzlei-Decret iſt in der Kropatſcheck'ſchen Sammlung vom 15. September 1808 datirt, iſt aber für Niederöſterreich unter dem oben angeführten Datum und Zahl erfloſſen.

den Civilparteien, wird mit Rückſicht auf die früheren Geſetze, nachſtehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Es hat bei der zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 26. Jänner 1770 bekannt gemachten Vorſchrift ſein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geiſtliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbniſſen, und überhaupt in Adminiſtrirung der heiligen Sacramente, in Anſehung der ad militiam vagam gehörigen Militärperſonen, hingegen die Civil-Geiſtlichkeit dieſe Jurisdiction bei den ad militiam stabilem gerechneten Militärperſonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärperſonen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem, zu rechnen ſeien, ſoll bei der veränderten Verfaſſung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtſchnur dienen:

A) Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienſte, dann auch die bei dem Hofkriegsrath, bei der Genie- Artillerie- und Gränz-Direction angeſtellten Herren Generale.

b) Der Generalſtab.

c) Die Feſtungs- und Stadtcommandanten ſammt dem Platzperſonale und Garniſonsauditoriat.

d) Die geſammten Regimenter und Corps.

e) Die drei k. k. Garden und die Hofburgwache.

f) Alle Monturs-Commiſſionen.

g) Das Neuſtädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie.

h) Die Garniſons-Artillerie.

i) Die bewaffnete Marine.

k) Das oberſte Schiffamt.

l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrweſen-Corps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifications-Diſtricts-Directionen.

o) Die Feldkriegskanzleien bei den General- und Militär-Commanden.

p) Die Conſcriptions-Directoren.

q) Das Stabsauditoriat mit den Gerichtsactuarien und Stabsprofoßen.

r) Das Feldkriegs-Commiſſariat.

s) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäckenperſonale.

t) Die Kriegs-Caſſebeamten, wo eigene Kriegscaſſen beſtehen, und alſo nicht mit dem Cameralzahlamte vereiniget ſind.

u) Die galiziſchen Werbbezirke.

v) Die Cordons-Abtheilungen.

w) Die Transports- und Sammelhaus-Commanden.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienſtboten der Vorgenannten.

Digitized by Google

y) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdienſten anzuſtellende ſtabile Militär-Individuen, ſo wie auch diejenigen Perſonen vom Civilſtande, die bei den Armeen ſich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geiſtliche Jurisdiction der Militär-Geiſtlichkeit anzuerkennen.

B) Ad militiam stabilem gehören:

a) Die penſionirten und nicht angeſtellten Herrn Generale, wenn ſie gleich Regiments-Inhaber ſind.

b) Alle penſionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Offizier-Charakters quittirten Stabs- und Oberoffiziere, Militärbeamten, und Stabsparteien.

c) Die bei den Militär-Appellations-Gerichten, dann

d) bei dem Judic. deleg. milit. vel mixtis angeſtellten, zum Stande derſelben gehörigen Beamten, in ſo ferne ſie nicht nach ihrer andern perſönlichen Eigenſchaft ad militiam vagam gehören.

e) Die ungariſche Kronwache.

f) Die Polizeiwache.

g) Die Joſephiniſch-mediciniſche chirurgiſche Academie.

h) Das Thierarznei-Inſtitutsperſonale.

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Perſonen.

k) Das Hernalſer-Offizierstöchter-Inſtitut.

l) Das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stuckbohrer-Perſonale.

m) Die Patentalinvaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeiſter, Traiteurs in Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden.

o) Die Witwen und Waiſen aller Militärperſonen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienſtboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Jurisdictionsnorm für die k. k. Marine.

969. Juſtiz-Hofdecret vom 3. Dezember 1824, an das inneröſterr. küſtenländiſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1824, Nr. 2054.)

Aus Anlaß der von dem Trieſter Stadt- und Landrechte gemachten Anfrage, hinſichtlich der ihm zugewieſenen Unterſuchung und Aburtheilung jener Seeräuber, welche von öſterreichiſchen Schiffen in der Levante betreten werden, wird dem Appellations-Gerichte die Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath an das Marine-Obercommando in Venedig hinſichtlich der Verfügung mit den eingebracht werdenden Seeräubern erlaſſen hat, und in der weiteren Beilage die Marine-Jurisdictionsnorm zugeſendet.

Verordnung

des Hofkriegsrathes vom 12. November 1824 an das Marine-Obercommando zu Venedig.

Mit dem §. 2, lit. k der unter dem 25. October 1824 hinausgegebenen höchſt ſanctionirten Jurisdictionsnorm wird feſtgeſetzt, daß die von der Marine zu Waſſer oder zu Lande eingebracht werdenden Seeräuber der Marine-Jurisdiction unterſtehen; wie dieſes auch ſchon in der während des erſten öſterreichiſchen Beſitzes der Marine beſtandenen Jurisdictionsnorm feſtgeſetzt war.

Hierdurch ändert ſich die aus Anlaß der Aufbringung von Seeräubern, einvernehmlich mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der beſtandenen Commerz-Hofcommiſſion, unter dem 13. Februar 1824 hinausgegebene Beſtimmung, wornach die bei der Flottille in der Levante eingebracht werdenden Seeräuber nach Trieſt abgeführt, und dem dortigen Criminal-Gerichte zur Aburtheilung übergeben werden ſollten; wogegen dieſelben künftig nach Venedig zu bringen und der Marine-Gerichtsbehörde zu übergeben ſein werden.

Jurisdictionsnorm für die Militär-Marine.

Seine Majeſtät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Marine durch höchſte Entſchließung vom 10. September 1824 folgender Maßen zu beſtimmen befunden:

§. 1. Die Marine iſt ein Theil des k. k. Militärkörpers und hat als ſolcher ihre beſondere Gerichtsbarkeit, ſowohl in Straf- als Rechtsfällen, in und außer Streitſachen.

§. 2. Der Marine-Jurisdiction unterſtehen alle jene Perſonen, welche aus der Marine-Caſſe ihre Gage oder Beſoldung erhalten; insbeſondere aber:

a) alle Marine-Offiziere, Cadeten, Unteroffiziere, Gemeine, Matroſen, und alle ſonſtigen zur Equipage eines k. k. Kriegsfahrzeuges gehörigen Perſonen;

b) die Capläne, die zum Feldkriegs-Commiſſariate, zur Adminiſtration, zur Intendenz, zum Auditoriate, zur Kanzlei und Caſſe gehörigen Individuen, dann die ſonſtigen, nach dem Reglement bei der Marine in einer Dienſtleiſtung ſtehenden Perſonen;

c) die Wundärzte der Marine;

d) alle jene, welche bei dem k. k. Arſenale wirklich angeſtellt oder als Arbeiter angenommen, und in die Regiſter eingetragen ſind, die letzteren aber nur in Straffällen, jedoch mit Berückſichtigung der in §. 3 enthaltenen Ausnahmen;

e) aller vorgenannten Perſonen Ehefrauen, Kinder und Dienſtleute beiderlei Geſchlechtes;

f) die bei der Marine eingebracht werdenden falſchen Werber, welche einen k. k. Unterthanen zur Annahme fremder Kriegsdienſte,

Digitized by Google

oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Anſiedlung in fremde Länder zu bereden ſuchen;

g) die Sträflinge des Bagno maritimo vom Militärſtande; jene hingegen, die von Civil-Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn ſie im Disziplinarwege zu beſtrafen ſind, indem dieſe wegen begangener Verbrechen zur Unterſuchung und Aburtheilung an jene Civilbehörde abgegeben werden müſſen, die ſie in das Bagno abgeſendet hat;

h) wer immer im Arſenale in einem Verbrechen betreten wird;

i) die zur Kriegs-Marine gehörigen Uebertreter der Sanitäts-Anſtalten;

k) die von der Kriegs-Marine zu Waſſer oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 8. Von den im vorſtehenden Paragraphe lit. a bis lit. e benannten Perſonen, ſind jedoch ausgenommen:

a) der Marine-Obercommandant, welcher mit einem commandirenden Generale in gleichem Verhältniſſe ſteht, und alle Perſonen, vom Oberſten und Schiffs-Capitäne aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten bei dem Marine-Obercommando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitſachen dem venetianiſchen Judicio delegato militari zugewieſen ſind;

b) die bei der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiß-Beſitzer, welche nur in Straffällen, und wenn ſie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in ſonſtigen Rechtsfällen in und außer Streitſachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo fora nobilium vorhanden ſind, dem derjenigen Provinz unterſtehen, wo ihre Güter liegen, oder wo ſie ihren Wohnſitz haben;

c) die begüterten Landmänninnen der im vorhergehenden Abſatze b enthaltenen Erklärung;

d) die deutſchen Ordensritter, und ſelbſt dieſe nur in Sterbfällen;

e) die unehelichen oder aus einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder, wenn ſie nicht legitimirt ſind, oder die Mutter nicht ſelbſt der Marine-Jurisdiction unterſteht;

f) die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction ſtehenden Perſonen, wenn ſie eine Bedienſtung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;

g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Perſonen verehelicht ſind;

h) die in eine Provinzial- oder Militär-Verſorgung außer der Marine übernommenen Kinder;

i) die Weiber, Kinder und Dienſtleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (campagna) oder ſonſt auf eine beſtimmte Zeit im Dienſte der Marine ſtehen, oder als eingeregiſtrirte Arbeiter zu Arſenals-Dienſten gebraucht werden, nicht aber jene der Capitulanten;

k) die Dienſtleute, welche nicht zur perſönlichen Bedienung, ſondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen aufgenommen ſind.

§. 4. Die von der Marine mit Penſion oder nur mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen Offiziere und ſonſtigen Perſonen, wie auch alle Witwen und Waiſen, deren Ehegatten und Väter im Dienſte der Marine verſtorben ſind, unterſtehen in Straffällen dem General-Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitſachen aber dem Judicio delegato militari desjenigen Landes, in welchem ſie ſich aufhalten.

§. 5. Die Patental-Invaliden ſtehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes. — — — —

Geſetzliche Beſtimmungen über den Gerichtsſtand der beurlaubten Militärmannſchaft.

970. Juſtiz-Hofdecret vom 28. October 1803, an ſämmtliche Appellations-Gerichte und Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1803, Z. 15,612, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 29. September 1803, Z. 18,682.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 631 und allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1803.)

Um alle Irrungen hintanzuhalten, welche bisher aus der Ertheilung von unbeſtimmten Urlauben an Militär-Perſonen in Hinſicht der Jurisdiction entſtanden ſind, iſt nunmehr beſchloſſen worden, daß in den Urlaubspäſſen der auf die vorbemeldete Art beurlaubten Mannſchaft die Anmerkung: Beſtimmt Beurlaubter aus dem completen Stande bis zur Einberufung, ausdrücklich eingetragen werden ſolle. Hierdurch wird jeder Obrigkeit von ſelbſt einleuchtend, daß, gleichwie alle auf eine beſtimmte Zeit auf Urlaub Entlaſſenen, alſo auch dieſe aus dem completen Stande bis zur Einberufung beſtimmt Beurlaubten ſowohl in Straffällen, als auch in bürgerlichen Rechtshändeln und in Sterbfällen nicht unter die Civil- ſondern lediglich unter die Militär-Jurisdiction gehören.

Dabei iſt die Meinung gleichwohl nicht dahin gerichtet, daß die beſtimmt Beurlaubten wegen jeder geringen, zu keiner eigentlichen Beſtrafung, ſondern nur zu einer obrigkeitlichen Correction geeigneten Vergehung, als z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereien, Unartigkeit gegen die Obrigkeiten, geringere Uebertretungen der Polizei-Anſtalten u. dgl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abgeſchickt werden ſollten, ſondern, da ſolche geringere Vergehungen ohnehin nur zu einer Correction geeignet ſind, ſo bleibt dieſe Correction, die jedoch nur auf Verweis oder einen Arreſt durch einige, höchſtens durch acht Tage, niemals aber auf Stockſtreiche, Gemeindearbeit oder ſonſtige Strafe am Leibe ſich erſtrecken kann, der Ortsobrigkeit eingeräumt.

Bei der Mannigfaltigkeit der Umſtände, unter welchen dergleichen an ſich unbedeutende Vergehungen begangen werden können, läßt ſich eine Gränzlinie nicht beſtimmen, welche Fälle der obrigkeitlichen Correction eigentlich zugewieſen ſind, ſondern es bleibt der Beurtheilung der Obrigkeiten überlaſſen, ob ſie das Vergehen nur zu vorbeſagten Correctionen, oder zu einer ſchärferen Strafe geeignet finden, wo dann im letzteren Falle der Mann nebſt einem species facti dem nächſten Militär-Commando abzugeben, und darin zugleich auch anzuführen iſt, ob und aus welchen Gründen desſelben Einziehung vom Urlaube für dienſam erachtet werde.

Unter die an das nächſte Militär Abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes lediglich zur Correction geeignetes Vergehen, jedoch bereits zu dreimalen begangen, und die Correction ſchon zweimal fruchtlos erhalten haben; das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächſte Regiment einzuliefern, und letzteres denſelben mit derjenigen Strafe belegen zu laſſen, die dem Vergehen, den damit verknüpften Umſtänden und dem einem Regiments-Commandanten vermöge Reglement eingeräumten Befugniſſe angemeſſen iſt.

Sind hingegen die Umſtände ſo beſchaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgeſendet werden kann, ſo iſt er ohne weiters an ſein Regiment oder Corps zu inſtradiren, um bei ſolchem zur verdienten Strafe gezogen zu werden.

Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein ſolcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begehen ſollte; denn in einem ſolchen Falle gebühret dem Civile gar keine Jurisdiction, ſondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu conſtituiren, ſohin aber denſelben nebſt dem Conſtitute und dem erhobenen corpore delicti an das nächſte Militär-Commando abzugeben, und dieſes mit Bedachtnehmung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Auguſt l. J. über ihn die kriegsrechtliche Behandlung vorzunehmen, oder denſelben zu dieſem Ende an ſein Regiment zu liefern.

Dagegen iſt es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn ſeine Ausſage als Beſchädigter, oder als Zeuge in Criminal- oder bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erforderlich wäre, zur Abhörung eigens zu ſeinem Regimente geſchickt werde, ſondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uebrigens gehört der beſtimmte Beurlaubte durchgehends ſo, wie jeder andere Soldat, auch in bürgerlichen Rechtsſtreiten und Sterbefällen unter die Gerichtsbarkeit ſeines Regimentes oder Corps, und es kann auch nur dasſelbe, wenn es auf Heirath ankommt, ihm die Lizenz hierzu giltig ertheilen.

971. Hofkanzlei-Decret vom 6. Auguſt 1812, Z. 11,758, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Auguſt 1812, Z. 23,723.

Digitized by Google

(Allg. polit. und allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1812, Nr. 999.)

Da durch die nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organiſirung die Fuhrweſens-Mannſchaft als wirkliche Militär-Mannſchaft zu betrachten iſt, und ſie auch nicht mehr unbeſtimmt, ſondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; ſo ſind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrweſens-Corps in Hinſicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannſchaft zu behandeln; ſomit können ſie auch ohne Bewilligung des Fuhrweſenscorps-Commando nach den beſtehenden Geſetzen keine gültige Ehe eingehen; daher ſich die Magiſtrate und Dominien bei dergleichen vorkommenden Heirathsgeſuchen immer an das Fuhrweſenscorps-Commando zu verwenden haben.

972. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 28. Mai 1826, Z 28,433.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1826.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Amt einem aus der Reſerve zur Einrechnung für ein beſtimmtes Regiment präſentirten, aber in die wirkliche Dienſtleiſtung nicht eingetheilten, ſondern vom betreffenden Werbbezirks-Commando ſogleich wieder beurlaubten Gemeinen, die Heirathsbewilligung in der irrigen Vorausſetzung ertheilte, daß derſelbe noch nicht unter die Militär-Jurisdiction gelangt ſei, ſondern noch fortwährend bis zu ſeiner wirklichen Einrückung wie jeder andere Reſervemann unter der Civil-Jurisdiction bleibe.

Aus dieſem Anlaſſe findet das Landesgubernium die k. Kreisämter ꝛc. anzuweiſen, die unterſtehenden Dominien und Magiſtrate zur Beſeitigung ähnlicher Irrungen zu belehren, daß jeder für die active Militär-Dienſtleiſtung präſentirte und angenommene Reſervemann, auch wenn er nicht ſogleich wirklich einrückt, ſondern beurlaubt wird, als in den Stand des betreffenden Regiments oder Corps gehörig der Militär-Jurisdiction unterſtehe.

973. Hofkanzlei-Decret vom 5. Dezember 1828, Z. 27,782, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Dez. 1828, Z. 70,511, an die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 21. Dez. 1828, Z. 35,307; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 17. Dez. 1828, Z. 22,936; tiroliſches Gub. Circ. vom 26. Dez. 1828, Z. 26,081; Ver. des Gub. für Krain vom 27. Dez. 1828, Z. 28,730; mähriſches Gub. Decr. vom 27. Dez. 1828, Z. 55,145; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 20. Dez. 1828, Z. 57,593; Ver. des galiziſchen Gub. vom 31. Dez. 1828, Z. 89,354.

Digitized by Google

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1828.)

Ueber das den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Exzeſſen oder ſonſtigen Vergehen betretene beurlaubte Mannſchaft bis zu einem achttägigem Arreſte zu beſtrafen, hat die hohe Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur künftigen Richtſchnur und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden mit hohem Decrete vom $^{5}/_{16}$. d. M., Z. **27,782**, Folgendes angeordnet:

1. Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kommt der nämlichen Behörde zu, welcher ſolche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der einen Exzeß oder ein ſonſtiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Geſetzübertretungen zuſtehen würde.

2. In den Fällen, in welchen das Geſetz auf das von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine die achttägige Arreſtdauer überſteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom **4. October 1803**, **Lit. H 741**, und mit dem ganz übereinſtimmenden an alle Militär-Appellationsgerichte erlaſſenen Hofdecrete vom **28. October 1803**, Nr. **631** (Hofkanzlei-Decret vom $^{9}/_{20}$. September **1803** Regierungs-Intimation vom **29.** September **1803**, Z. **18,682** (**970**), die Benehmungsweiſe vorgeſchrieben. Dieſem gemäß haben in ſolchen Fällen die Civilbehörden ſich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigenfalls in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu verhören, und ſohin denſelben mit dem Conſtitute und dem erhobenen **Corpus delicti** an das nächſte Militär-Commando abzugeben. Da alſo in einem ſolchen Falle den Civilbehörden über den Beurlaubten keine eigentliche Jurisdiction gebührt; ſo können ſich ihre Amtshandlungen auch nur auf das ſummariſche Verhör erſtrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Geſellſchaftern aus dem Civilſtande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und perſönliche Gegenſtellungen nothwendig ſein dürften, in welchem Falle zur Ueberweiſung der Thäter aus dem Civilſtande und zur Beſchleunigung der Unterſuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civilbehörde in ſo weit **ad specialia** vernommen werden könnte, als ſolches zur Vornahme der Confrontation zwiſchen ihm und ſeinen Mitſchuldigen nöthig wäre, worauf dann erſt der Unterſuchungsact zur Fortſetzung der Unterſuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3. Da beim Militär vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts Geldſtrafen nicht Statt finden; ſo iſt in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Geſetz eine Geldſtrafe verpönt, dieſer jedesmal eine, jedoch nie die achttägige Arreſtdauer überſchreitende Strafe zu ſurrogiren; daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe der Beurlaubte zur Unterſuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch iſt dieſes nur von Verbrechen und Vergehen, in ſo weit ſich

Digitized by Google

letztere als ſchwere Polizei-Uebertretungen darſtellen, zu verſtehen, denn in ſonſtigen politiſchen Vergehen, z. B. in Gefällsübertretungen ꝛc. ꝛc. kann auch die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, in ſo weit, als ſie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen beſitzt, mittelſt rechtskräftiger Notionen der competenten Behörden, zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden; weil in einem ſolchen Geſetzübertretungsfalle die Geldſtrafen nur bei Unvermöglichen in Arreſt oder ſonſtige körperliche Strafen abgeändert werden können.

974. Hofkanzlei-Decret vom **4.** Februar **1837**, Z. **2144**, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **6.** März **1837**, Z. **13,367**, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **6.** März **1837**, Z. **7229**; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom **8.** März **1837**, Z. **3904**; tiroliſche Gub. Z. **2479** de anno **1837**; illyriſche Gub. Ver. vom **9.** März **1837**, Z. **5711**; Ver. des mähriſchen Gub. vom **29.** März **1837**, Z. **8980**; Ver. des böhmiſchen Gub. vom **7.** März **1837**, Z. **11,105**; Ver. des galiziſchen Gub. vom **4.** April **1837**, Z. **15,377**.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. **1837**.)

Aus Anlaß der in Folge eines ſpeziellen Falles von Seite eines k. k. Truppen-Brigade-Commando erhobenen Anfrage: „ob ein bis zur Einberufung beurlaubter Soldat, welcher ein gemeines Verbrechen zwar nach Erſcheinung des hofkriegsräthlichen Circular-Reſcriptes vom **12.** Julius **1835** F **1788** *) (womit die allerhöchſte Entſchließung Seiner Majeſtät vom **27.** Junius **1835**, wegen Unterordnung der, bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannſchaft unter die Civil-Gerichtsbarkeit kund gemacht wurde), begangen hat, jedoch noch vor Kundmachung desſelben ergriffen wurde, nach den Civil- oder Militärgeſetzen zu behandeln ſei," hat der k. k. Hofkriegsrath nach ſeiner, unterm **6.** Januar **1837**, F **6**, an die k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung das allgemeine Militär-Appellationsgericht angewieſen, ſämmtliche unterſtehende Militärbehörden dahin zu belehren, daß derlei Militär-Individuen nach den Civilſtrafgeſetzen abzuurtheilen ſeien.

Dieſe Anordnung wird im Verfolge der Hofkanzlei-Decrete vom **31.** Juli **1835**, Z. **19,236**, und **28.** Dezember **1836**, Z. **32,346**, zur gleichmäßigen Wiſſenſchaft bekannt gegeben.

---

*) Der Inhalt des citirten Circulars betrifft hauptſächlich die Unterſuchung und Beſtrafung der Contumaz-Uebertretungen, und iſt hier um ſo mehr entbehrlich, als durch die allerhöchſte Entſchließung vom 3. März 1837 (**975**) die Juriſdictions-Verhältniſſe der Urlauber ohnehin eine neue Regelung erhielten.

975. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837, Z. 9817, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. Mai 1837, Z. 30,565, an den Stadthauptmann, die k. k. K. Aemter, die k. k. Hofkmmerpr. und die Dominien inner den Linien; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. Juli 1837, Z. 38,880; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 3. Juni 1837, Z. 16,623; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 3. Juni 1837, Z. 8980; tiroliſche Gub. Ver. vom 4. Juni 1837, Z. 12,092; Laibacher Gub. Ver. vom 24. Juli 1837, Z. 17,724; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 29. Juli 1837, Z. 27,667; böhmiſche Gub. Ver. vom 31. Mai 1837, Z. 25,685; galiziſche Gub. Ver. vom 22. Juni 1837, Z. 34,683.

(Allg. polit und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27 Juni 1835 iſt durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, Z. $^{19236}/_{1431}$, beſtimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannſchaft für die Zeit und ſo lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu ſtehen hat.

Da hierüber verſchiedene Anfragen vorgekommen ſind, ſo hat die hohe Hofkanzlei in Erfüllung einer weiteren allerhöchſten Entſchließung vom 3. März d. J., unterm 5. Mai d. J., Z. $^{9817}/_{844}$, erklärt:

§. 1.

Der Ausdruck: „Civil-Gerichtsbarkeit" iſt im Gegenſatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten ſtehen daher, ſo lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civilbehörden.

§. 2.

Dagegen bleibt die auf beſtimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannſchaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Art der Beurlaubung iſt in dem Urlaubspaſſe genau auszudrücken.

§. 3.

Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten ſind, wenn ſich dieſelben des Verbrechens der Deſertion ſchuldig machen, von der Civilbehörde an ihre Militärbehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung nach den Militär-Geſetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

Digitized by Google

§. 4.

Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieſes Urlaubes, in der Abſicht, ſich dem Militärdienſte zu entziehen, ſich ſelbſt verſtümmelt, iſt gleichfalls zur Unterſuchung und Beſtrafung nach den Militärgeſetzen an die Militärbehörde einzuliefern.

§. 5.

Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Deſertion oder der Verſtümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt; ſo iſt er auch wegen aller dieſer Verbrechen oder Vergehen, wenn dieſelben von dem Civil-Gerichte nicht ſchon beſtraft worden ſind, von der Militärbehörde mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Civil-Strafgeſetzbuches zu richten.

§. 6.

Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden ſind, und von dem Civil-Gerichte zu beſtrafen wären, aber erſt nach der Einberufung entdeckt worden, iſt derſelbe von dem Militär-Gerichte, jedoch mit Berückſichtigung des Civil-Strafgeſetzbuches zu unterſuchen und zu beſtrafen.

§. 7.

Auch iſt der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen ſind, nur dann zum Behufe der bei der Civilbehörde zu veranlaſſenden Unterſuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor ſeiner Abſendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Unterſuchung gegen ihn eingeleitet, ſomit ſeine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengeſetzten Falle aber die Unterſuchung und Aburtheilung deſſelben der Militärbehörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorſchrift, zu überlaſſen.

§. 8.

Die Civil-Gerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zuſteht, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Unterſuchung zu beendigen, das Urtheil zu ſchöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollſtrecken zu laſſen.

Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beſchuldigte gehört, ſowohl von dem Beſchluſſe, wodurch die Unterſuchung eingeleitet wird, als auch von dem geſchöpften Urtheile ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

§. 9.

Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civilbehörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden iſt, die nicht einen fünfjährigen ſchweren Kerker überſteigt, hat die Militärbehörde nach überſtandener Strafe, wenn er einberufen wird, und ſonſt noch dienſttauglich iſt, bei dem Militär einrücken zu laſſen, und es iſt ſich in dieſer Beziehung hinſichtlich eines ſolchen mit einer Kerkerſtrafe belegten Beurlaubten ſo zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienſtleiſtenden Stande befindlichen, von dem Militärgerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeſchrieben iſt.

§. 10.

Die im Kerker überſtandene Strafzeit, darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11.

Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre überſteigenden ſchweren Kerkerſtrafe, oder zur Ausſtellung auf die Schandbühne verurtheilt, ſo iſt derſelbe, wenn dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando nach der Anordnung des §. 8 von der Civilbehörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militärſtande ſogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12.

In öſterreichiſche Dienſte mit Capitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13.

Die Civil-Gerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitſachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannſchaft nach den für die Civil-Gerichte beſtehenden Vorſchriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurſes oder einer Execution

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, Nr. 46, der Juſtiz-Geſetzſammlung, wornach bei Concurſen über das Vermögen einer Militärperſon den Forderungen aus Aerarial- und Regiments-Geldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt iſt, worauf dieſelben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galiziſchen Gerichtsordnung, daß nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militärdienſte gehört, in keine gerichtliche Execution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Execution erwirkte Perſonalarreſt eines bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desſelben auf.

§. 14.

Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorſchriften über die Bewilligung der Ehen der Militärperſonen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15.

Zur Ausfolglaſſung des Vermögens von Seite der Civilbehörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten iſt die ſchriftliche Zuſtimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

§. 16.

Das Civil-Gericht, welches die Verlaſſenſchaft eines, während des Urlaubes geſtorbenen bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rückſicht des bei dem Militär befindlichen Vermögens die Vorſchriften über den Invaliden-Fondsbeitrag zu beobachten.

§. 17.

Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer andern Kleidung einen Deſerteur einbringt, iſt der Deſerteur als von einer Civilperſon eingebracht anzuſehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18.

Die Vorſchriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rückſicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannſchaft in voller Kraft.

Welches hiermit zur künftigen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

976. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837, Z. 24,665, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 16. October 1837, Z. 58,408; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 22. Oct. 1837, Z. 32,415; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 17. Oct. 1837, Z. 17,252; tiroliſche Gub. Kundmachung vom 25. Oct. 1837, Z. 23,169; Laibacher Gub. Curr. vom 26. Oct. 1837, Z. 25,149; Circ. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 27. Oct. 1837, Z. 38,917; böhmiſche Gub. Ver. vom 20. Oct. 1837, Z. 51,252; galiziſche Gub. Ver. vom 21. Oct. 1837, Z. 69,197.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1837 für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien.)

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat unterm 6. October d. J., Z. 24665/1837, im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe dieſer

Landesſtelle bedeutet, daß die bis zur Entlaſſung beurlaubte Militär-Mannſchaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterſtehen hat.

Welches mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom **10.** Juli d. J. (**975**) zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

977. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 26. October 1837, Z. 52,511.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1837.)

Ueber eine bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommene Anfrage hat dieſe Hofſtelle im Nachhange zu dem Circular-Reſcript vom **14.** April l. J., Z. **1041**, lit. k. laut Eröffnung des k. k. Generalcommando vom **7.** October **1837**, Z. **5196** bekannt gegeben, daß außer den, bis zur Einberufung Beurlaubten, auch jene Leute der Civilgerichtsbarkeit zu unterſtehen haben, welche entweder, weil ſie im Laufe des Militärjahres die Kapitulation vollenden, im Frühjahre oder aus ſonſtigen Urſachen bis zur Entlaſſung beurlaubt werden, daß jedoch für die bis zur Entlaſſung Beurlaubten immer eben ſo viele bis zur Einberufung Beurlaubte in den Stand der beſtimmt Beurlaubten dergeſtalt zu überſetzen ſind, daß die Zahl der unbeſtimmt Beurlaubten nie die Zahl von Vierzig pr. Compagnie überſchreite.

Hievon werden die k. k. Kreisämter nachträglich zu dem Gubernial-Decrete vom **31.** Mai **1837**, G. Z. **22,987** und **25,685** (**975**), dann vom **20.** October **1837**, G. Z. **51,252** (**976**) zur Wiſſenſchaft verſtändigt.

978. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1840 Z. 60,418 und 63,322.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1840.)

In Erledigung des Einſchreitens erhält das k. Kreisamt in der Nebenlage, das von dem k. k. General-Commando mit der Note vom **22.** October **1839**, Z. **4826** anher mitgetheilte hofkriegsräthliche Reſcript vom **10.** März **1838**, k. **528** (Milit. G. S. Jahrg. **1838**, S. **27**, Nr. **17**) über die Beurlaubung der k. k. Cadeten, der Regiments- und Corps-Cadeten, dann Unterofficiere.

Beilage.

Nach dem Circular-Reſcripte vom **12.** Juli **1835**, F. **788** und der nachfolgenden Erläuterung desſelben vom **14.** April **1837**, k. **1041** (**975**) iſt die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannſchaft, die Fälle der Deſertion und der Selbſtverſtümmlung ausgenommen, der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet.

Da auch k. k. Cadeten und Regiments- und Corpscadeten, dann Unterofficiere bis zur Einberufung beurlaubt ſein werden, welche, wenn ſie während dieſes Urlaubs ein Verbrechen oder eine ſchwere

Digitized by Google

Polizei ſ Uebertretung oder ein ſonſtiges Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſen, dafür im Civile unterſucht und ohne Rückſicht auf die nach Militärgeſetzen etwa damit verbundene Entſetzung von ihrer Charge und Degradirung zum Gemeinen beſtraft werden, ſo findet man zur Beſeitigung der Unzukömmlichkeiten und Anfragen, welche hieraus ergehen könnten, zur künftigen genaueſten Darnachachtung Folgendes anzuordnen:

a. Alle ſchon dermal bis zur Einberufung beurlaubten Cadeten und Unteroffiziere ſind ſogleich auf beſtimmten Urlaub entweder bis zur Exerzierzeit, oder bis zu einem ſonſtigen beſtimmt bezeichneten Zeitpunkt zu ſetzen.

b. Von nun an dürfen Cadeten und Unteroffiziere nicht mehr bis zur Einberufung, ſondern nur bis zur Exerzierzeit oder ſonſt auf beſtimmte Zeit beurlaubt werden, ſie haben ſomit auch als Beurlaubte unter der Militär Gerichtsbarkeit zu verbleiben.

c. Dieſe Anordnungen haben für alle deutſchen und lombardiſch-venetianiſchen Truppenkörper und für das Jäger-Regiment Kaiſer — für die ungariſchen und ſiebenbürgiſchen und die Gränzregimenter aber nur in ſo ferne — zu gelten, als aus ihrem Stande Cadeten und Unteroffiziere außerhalb Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze beurlaubt ſind, — oder in der Folge beurlaubt werden.

Behandlung derjenigen Individuen, welche vor Erreichung des Normalalters beim k. k. Militär ſich befinden, und daſelbſt ein Verbrechen begangen haben.

979. Juſtiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841; an ſämmtliche Appellationsgerichte; und n. ö. Reggs. Ver. vom 27. März 1841, Z. 16,266; an die k. k. K. Aemter.

(Pichl's Geſetzſamml. und prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1841.)

In Gemäßheit des von dem k. k. Hofkriegsrathe anher geſtellten Erſuchens wird dem k. k. Appellationsgerichte mit Beziehung auf die in Folge der a. h. Entſchließungen vom 22. Auguſt 1837 und 29. April 1839 erlaſſenen Reſcripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. Februar 1838, Z. 245 und 17. Mai 1839, Z. 1498, hiermit aufgetragen, die demſelben untergeordneten Criminalgerichte unter Anſchluß einer Abſchrift von dieſen zwei beiliegenden Reſcripten anzuweiſen, daß ſie die im Militär dienenden Individuen, wenn ſie während der Militär-Dienſtleiſtung ein Verbrechen begangen haben, und wenn bei der militärgerichtlichen Unterſuchung die Geſetzwidrigkeit, ſomit die Ungiltigkeit des Aſſentirungsactes aus dem Titel der zur Zeit der imperativen Abſtellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten geſetzlichen Alters gehörig erhoben und beſtätiget worden iſt, ohne Anſtand von den competenten Militärbehörden zur entſprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen.

Abſchrift

eines Circular-Reſcriptes des k. k. Hofkriegsrathes an ſämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, Marine-Ober-Commando, Feſtungs-Commando zu Mainz, General-Artillerie-Direction, Genie-Hauptamt und das allgemeine Militär-Appellationsgericht vom 8. Februar 1838, k. 245.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn ſich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit ſeiner imperativen Stellung zum Militär das geſetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 22. Auguſt 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruhet, was hier mit Folgendem feſtgeſetzt wird.

§. 1. Die erſte und jüngſte geſetzlich zur Militärſtellung verpflichtete Altersclaſſe wird in den militäriſch-conſcribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältniſſen auch in Tyrol und Voralberg, von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis incluſive letzten Dezember des vorhergegangenen Jahres vollſtreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen von dieſem geſetzlichen Alter Geſtellten mit Nichtigerklärung der Aſſentirung zu entlaſſen, iſt auf den Fall beſchränkt, wenn der Geſtellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen geſetzlich berufen iſt, ſich über die ungeſetzliche Stellung beſchwert, und die Entlaſſung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem §. 2 vorausgeſetzten Falle ſich um eine ſimple Entlaſſung handelt, muß der Beweis über die geſetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlaſſung von dem Geſtellten, oder von dem nach §. 2 zur Beſchwerde Berufenen ſelbſt hergeſtellt werden, in dem Falle jedoch, wenn eine geſetzwidrige Stellung erſt nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch während der Unterſuchung und vor vollzogener Beſtrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der geſetzwidrigen Stellung dem Unterſuchungsrichter ob.

§. 4. Ein ſolches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militärentlaſſung, ſo wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der geſetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Anſuchen um die Entlaſſung erſt damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden iſt, nachdem der Geſtellte ruhig fortgedient, und ſo jenes Lebensalter im Dienſte oder Militärverbande vollendet hat, welches mit Rückſicht auf die Provinz, aus welcher derſelbe gebürtig, oder woſelbſt er nationaliſirt iſt, die erſte und jüngſte geſetzliche Alters-

claſſe in dem Sinne des §. 1 bildet; wornach alſo in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlaſſung eines Geſtellten, welcher in dem der Rekrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende geſetzliche Alter noch nicht vollſtreckt hatte, wenn er dasſelbe auch ſchon bei der Recrutirung ſelbſt erreicht hatte, nur bis incluſive letzten Dezember des Solarjahres beſchränkt iſt, in welchem der Geſtellte nach den Beſtimmungen des §. 1 das geſetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird. Die nach dieſem Zeitpuncte, aus was immer für einem Anlaſſe vorgebrachte Beſchwerde über die urſprüngliche geſetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commiſſäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeſchickten 4 Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlaſſen werden, ſo ſind von den an der geſetzwidrigen Stellung Schuldtragenden ſämmtliche in Folge dieſer Stellung dem Militär-Aerar verurſachten Unkoſten zu erſetzen, und von dem betreffenden Dominium iſt ein anderer Mann zum Militär zu ſtellen. Der Entlaſſene tritt in die früheren Verhältniſſe zurück, und unterliegt in ſeiner Altersclaſſe der imperativen Stellung in den militäriſch-conſcribirten Provinzen; der Loſung im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Tyrol und Voralberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militärwidmung wieder trifft, die frühere Militärdienſtzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten. Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, ſo hat es in Anſehung derſelben bei den bisher beſtandenen Vorſchriften zu verbleiben, und es ſind ſolche vergangene Fälle nicht mehr wie es in neueſter Zeit angeordnet war, zuvörderſt dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, ſondern es iſt darüber von der betreffenden Behörde gleich ſelbſt zu entſcheiden.

Abſchrift

eines hofkriegsräthlichen Reſcriptes, an die Präſidien der ſämmtlichen Länder- und Gränz-General-Commanden, an das Artillerie-Hauptzeugamt, Genie-Hauptamt, Feſtungs-Commando zu Mainz, an das Marine-Obercommando, und allgemeine Militär-Appellationsgericht vom 17. Mai 1839, Nr. 1498.

Ueber einen allerunterthänigſten Vortrag, welcher vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die Behandlung derjenigen Individuen, die bis zu der mit hierortigem Reſcripte vom 12. September 1837, k. 2410 kundgemachten a. h. Entſchließung vom 22. Auguſt 1837, unter dem bis dahin beſtandenen Minimalalter freiwillig zum Miliär eingetreten ſind, erſtattet wurde, haben Se. k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 29. April 1839 zu entſcheiden geruht: daß, da der Eintritt eines Freiwilligen in das Militär unter dem beſtandenen Minimalalter, als

ein eben ſo illegaler Act betrachtet werden muß, wie der Eintritt eines imperativ Geſtellten, unter dem recrutirungspflichtigen Minimalalter, ein ſolcher Freiwilliger, wenn er aus obigem Titel die Entlaſſung verlangt, oder wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Unterſuchung deſſen zu frühe Aufnahme hervorkommt, eben ſo behandelt werden muß, wie im gleichen Falle ein zufrüh imperativ Geſtellter. — In Gemäßheit dieſer a. h. Entſcheidung werden alſo die bis zur a. h. Entſchließung vom **22.** Auguſt **1837** unter dem früher feſtgeſetzt geweſenen Minimalalter in den Militärdienſt aufgenommenen Freiwilligen nach den nämlichen Grundſätzen und Vorſchriften zu behandeln ſein, welche nach Weiſung des hierortigen Circular-Reſcriptes vom 8. Februar **1838**, k **245** in dergleichen Fällen der illegalen imperativen Stellung für das Vergangene zu gelten haben.

Solche Freiwillige ſind daher, wenn ſie es verlangen, vom Militär zu entlaſſen, und wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Unterſuchung ihre zu fruhe Annahme hervorkommt, dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Amtshandlung in Bezug auf das ihnen zur Laſt fallende Verbrechen oder Vergehen zu übergeben, und bei ihren Truppenkörpern außer Stande zu bringen, vorausgeſetzt jedoch, daß die Illegalität ihrer Annahme aus dem Titel des beim Militäreintritt noch nicht erreicht geweſenen Minimalalters gehörig erwieſen iſt.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß dieſe **Beſtimmungen** keine Anwendung finden auf Zöglinge von Militär-Bildungs-Anſtalten, welche vor dem zum Eintritte in den wirklichen Militärdienſt vorgeſchrieben geweſenen Minimalalter aſſentirt worden ſind, noch auf jene Individuen, deren Aufnahme mit einem jüngeren Lebensalter mit den hofkriegsräthlichen Reſcripten vom **29.** März **1822**, **G. 1004** und vom **23.** Juni **1826**, **G. 2136** und in Folge ſonſtiger beſonderer Vorſchriften geſtattet war, noch endlich auf jene Freiwilligen, die in Folge ſpezieller fallweiſer höherer Bewilligungen die Nachſicht des Abganges vom Minimalalter erhalten haben. — Vor der Hand und bis über einen weiteren allerunterthänigſten Vortrag, den der Hofkriegsrath unter Einem erſtattet, die a. h. Entſcheidung herabgelangt, finden die obigen Beſtimmungen auch auf geborne Ungarn und Siebenbürger, welche in ihren Nationalregimentern und in deutſchen oder in lombardiſch-venetianiſchen Truppenkörpern als Freiwillige dienen, keine Anwendung, dagegen aber ſind nach dieſen Beſtimmungen die in ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Regimentern dienenden Freiwilligen zu behandeln, welche aus andern als aus den ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Provinzen der Monarchie gebürtig ſind; dieſem zu Folge müſſen bis auf weitere Anordnung in den Fällen, in welchen ein ſolcher unter dem beſtandenen Minimalalter angenommener aus Ungarn oder Siebenbürgen gebürtiger Freiwilliger wegen Verbrechen in kriegsrechtliche Unterſuchung geräth, von den betreffenden Truppenkörpern die Kriegsrechtsacten vor Publication des Urtheiles nach Weiſung des hierortigen Reſcriptes vom **27.** Mai **1838**, **k. 1324** fortan im Wege des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes an den Hofkriegsrath eingeſendet werden.

Digitized by Google

Gerichtsſtand der Thereſien-Ritter.

980. Juſtiz-Hofdecret vom 21. Juni 1811, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom Jahre 1811, Nr. 949.)

Seine Majeſtät haben vermöge der neu erſchienenen und mit Zuſätzen vermehrten Auflage der Statuten des militäriſchen Maria-Thereſien-Ordens, unter andern zu beſchließen geruhet: daß der Ordensritter, welcher ohne Beibehaltung ſeines militäriſchen Charakters ſeine Dienſtentlaſſung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction gänzlich austrete, als Ordensmitglied aber den Geſetzen des Ordens fortan unterſtehen müſſe.

Gerichtsſtand der Landwehr.

981. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1813, Z. 10,118; Reggs. Decr. vom 19. Juni 1813, Z. 17,267, an die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthptmannſchft; dann Juſtiz-Hofdecret vom 16. Juli 1813, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. polit. und allg. Juſtiz-Geſetzſamml. Nr. 1064, vom J. 1813.)

Vermöge der von der k. k. n. ö. Regierung durch Note vom $^{19}/_{24}$. Junius d. J. hierher mitgetheilten gedruckten Inſtruction, in Bezug auf die neue Organiſirung der Landwehr, haben Se. Majeſtät vermöge des 9. Abſchnittes dieſer Inſtruction, ſo viel es die Ausübung der Civil und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Offiziers und Mannſchaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normalvorſchriften feſtzuſetzen geruhet:

A.

Ueber die Landwehr-Offiziers.

§. 66.

In ſo fern die Landwehr-Offiziers ohnehin ſchon unter die Militär-Jurisdiction gehören (welches bei den aus dem Militär-Penſionsſtande, und bei den mit Charakter ausgetretenen bei der Landwehr angeſtellten der Fall iſt), bedarf es hier keine weitere Vorſchriften, als daß über dieſe Offiziers auf die Zeit ihrer Verwendung bei der Landwehr die Jurisdiction den betreffenden Regimentern zuſtehe. Da aber auch noch ferner in der Landwehr Offiziers aus dem Civilſtande werden angeſtellt bleiben, ſo wird dießfalls rückſichtlich der Jurisdiction Folgendes feſtgeſetzt.

§. 67.

Jeder Landwehr-Offizier hat in allen Civil-Rechtsſtreitigkeiten in

allen auf das adelige Richteramt Bezug habenden Gegenſtänden und überhaupt in allen Civil-Angelegenheiten das ganze Jahr hindurch unter jenen Gerichtsbarkeiten zu ſtehen, welchen er für ſeine Perſon ohne alle Rückſicht auf den Landwehrverband unterliegt.

§. 68.

Hieraus ergibt es ſich von ſelbſt, daß gegen einen Landwehr-Offizier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit unterſteht, ſowohl der in der Gerichtsordnung vorgeſehene vorſichtsweiſe, als auch der Executionsarreſt von der competenten Gerichtsbehörde bewilliget werden kann, jedoch muß von dieſer dem betreffenden Regiments-Commando oder bei deſſen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Commando, unter welchem der zu arretirende Offizier ſteht, vorläufig die Anzeige gemacht werden, dieſes hat ihm ſeinen Degen abzufordern, welchen es ihm zurückſtellt, ſobald derſelbe aus dem Civilarreſte zurückkömmt. Jeder Landwehr-Offizier hat, ſobald er in Civilarreſt kommt, ſogleich ſeine Uniform abzulegen, und dieſelbe erſt dann wieder zu tragen, wenn er aus demſelben zurück kommt, und ſeinen Degen wieder erhalten hat.

§. 69.

In jenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf ſich zwar der Perſon des Landwehr-Offiziers verſichert werden, jedoch muß zugleich den oberwähnten Landwehrvorgeſetzten die Eröffnung davon gemacht werden, und iſt der Landwehr-Offizier erſt nach der hierauf erfolgten Abnahme der militäriſchen Ehrenzeichen, mit Ablegung ſeines Uniforms, in den ordentlichen Arreſt zu bringen.

§. 70.

In Criminal-Verbrechen unterſteht der Landwehr-Offizier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rückſicht ſeines Landwehrverbandes. Geſchieht das Verbrechen während der Concentrirung, ſo läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arreſt der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Conzentrirungszeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Offiziers die §. 68 erwähnte Modalität einzutreten. In Hinſicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Offiziere wegen begangenen Verbrechen gefällten Urtheils iſt ſich nach Maßgabe der §§. 446 und 447 des Strafgeſetzes I. Theils, 2. Abſchnitt, 12. Hauptſtück zu benehmen; hiermit das Urtheil ſammt Acten von dem Criminal-Obergerichte dem Landeschef einzuſenden, und von dieſem, einverſtändlich mit dem General-Commando die dem §. 146 des Strafgeſetzes angemeſſene Verfügung zu treffen.

§. 71.

Bei Dienſtvergehungen und Subordinationsfehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheiſchen, wird der Landwehr-Offizier ſowohl während als außer der Concentrirungszeit an das Regiments-Gericht

Digitized by Google

desjenigen Regiments, welchem das Landwehr Bataillon zugewieſen iſt, unter Arreſt geſchickt, um allda nach Militär-Geſetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden.

In ſolchen Fällen iſt aber das **jus gladii et agratiandi** über die Landwehr-Offiziere dem General-Commando vorbehalten.

B.

Ueber die Landwehr-Mannſchaft.

§. 74.

Die Landwehr-Mannſchaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

§. 75.

Auch während der Concentrirungszeit unterſteht der Landwehrmann in Bezug ſowohl auf Streitſachen, als auch des adeligen Richteramts dem geſetzmäßigen beſtimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, ſo läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Geſetz beſtimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem I. Theile des Strafgeſetzes behandelt.

Welche höchſte Anordnungen den ſämmtlich hierher unterſtehenden Civil- und Criminal-Gerichtsbehörden in Oeſterreich unter und ob der Enns zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht werden.

982. Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1835, Z. 10,597; n. ö. Reggs. Ver. vom 1. Mai 1835, Z. 23,731, an die Unterbehörden; dann Juſtiz-Hofdecr. vom 28. Dezember 1835, Z. 8413.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1835.)

In Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. April 1835 haben die Beurlaubten der erſten Landwehrbataillone, ſo lange letztere in activer Militärdienſtleiſtung ſtehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

983. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1839, Z. 11,987, an die Unterbehörden.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1839.)

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles hat das k. k. General-Militär-Commando anher eröffnet, daß zu dem activen Stande alle Landwehrmänner des erſten Bataillons gehören, ohne Unterſchied, ob ſie im Dienſtſtande oder auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit beurlaubt ſind.

Digitized by Google

Gerichtsſtand der Soldatenfrauen und der Witwen der Soldaten und Invaliden.

984. Hofdecret vom 14. October 1775.

(Kanka's Handbuch II. Thl.)

Jene Weibsperſonen, welche blos auf Zeugniß ihrer Obrigkeiten, daß ſie täglich, ſo viel die Soldatenlöhnung beträgt, verdienen können, zur Heirat mit Soldaten zugelaſſen worden ſind, und die daher nicht in den Caſernen bei ihren Männern wohnen dürfen, gehören ſammt ihren Kindern unter die Gerichtsbarkeit jener Herrſchaft oder Magiſtrates, wo ſie ſich aufhalten. Hingegen ſind ganz unterſchieden jene Soldatenweiber, welche die Regimenter in einer gewiſſen Anzahl pr. Compagnie wählen, die daher dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, mithin ſammt ihren Kindern der Militärgerichtsbarkeit unterſtehen.

985. Verordnung vom 4. Juni 1768.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1768.)

Die Witwen der Invaliden und der gemeinen Soldaten, wenn ſie bei dem Militär nicht verpflegt werden, und nach dem Tode ihrer Männer bereits abgefertigt worden ſind, gehören unter die Civil-Obrigkeit.

Gerichtsſtand der Kinder von Militärperſonen.

986. Hofdecret vom 16. Juni 1791, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1791, Nr. 167.)

Die Militärkinder ſollen auch nach erlangter Großjährigkeit, ſo lange ſie die Militärpenſion beibehalten, unter der Militärgerichtsbarkeit verbleiben.

987. Hofkanzlei-Decret vom 22 October 1829, Z. 24,759; Circ. der n. ö. Regg. vom 3. November 1829, Z. 60,451; Ver. der ob der Enns'ſchen Regg. vom 8. November 1829, Z. 31,447; Ver. des tiroliſchen Gub. vom 15. November 1829, Z. 22,685; Ver. des illyriſchen Gub. vom 13. November 1829, Z. 25,087; Ver. des mähriſchen Gub. vom 13 November 1829, Z. 44,429; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 6. November 1829, Z. 48,893; Ver. des galiziſchen Gub. vom 8. November 1829, Z. 67,149.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Tirol, Illy-
rien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1829.)

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. October d. J., Z. 24,759, wird die vom Hofkriegsrathe dem Militär-Appellations-Gerichte bereits am 22. Jänner 1808 ertheilte Belehrung, „daß minderjährige Kinder von Militärperſonen (dieſe letzteren mögen nun am Leben oder ſchon verſtorben ſein), wenn ſie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilperſonen gewinnen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſeien, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waiſenſachen der unter Militärvormundſchaft ſtehenden Kinder, welche ſich ihr Fortkommen auf ſolche Art bei Civilperſonen verſchaffen, eintrete," zur Befolgung von allen Civil- und Criminalgerichten zur Kenntniß gebracht.

(Siehe 34 und 35 bei §. 2.)

Landmänner (Landſtände, begüterte oder unbegüterte,) welche zum Militärkörper gehören, unterliegen der Militär-Jurisdiction.

987 a). Hofdecret vom 19. Mai 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1785, Nr. 432.)

a) Ein zum Militärkörper gehöriger, begüteter oder unbegüteter Landmann, ſtehet in landgerichtlichen Fällen, es mag ſich um eine Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militärgerichtsbarkeit; nur iſt dieſe angewieſen, ehe das Criminalurtheil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uebelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne weiters aus dem Cataſter der Stände ausgelöſcht werde.

Gerichtsſtand der Diener von Militärs und der Garde.

988. Hofdecret vom 7. Auguſt 1786, Nr. 568, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1786.)

Alle Hausoffiziere und Bediente auch jener Militärperſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen, gehören immer unter die Militärgerichtsbarkeit, dagegen ſind alle bei derlei Militären in Dienſten ſtehenden Beamte, als Räthe, Secretäre, Kanzelliſten, Regiſtraturs- und Caſſa-Beamten der Civil-Jurisdiction unterworfen, ohne Unterſchied, ob ſich auf derſelben Landgüter, oder in dem Orte, wo ſich die Militärperſon aufhält, verwendet werden.

989. Hofdecret vom **12.** Juli **1787**, Nr. **692**, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. **1787**.)

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienſt in publico blos bei der Garde angeſtellt ſind, und ſonſt keine andere Eigenſchaft auf ſich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde, jene hingegen, welche überhaupt in publico einem Jeden für Geld, mithin auch der Garde auf dieſe Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukommt, wenn ſie der Garde nicht dienten.

Vorſchriften in Beziehung auf Deſerteurs.

990. Umlaufſchreiben der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen vom **23.** Dezember **1837**, Z. **37,605**.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. **1837**.)

Es iſt hierorts die Anfrage vorgekommen, ob Individuen der Gränzwache, welche daſelbſt ein Verbrechen begangen, oder der Verübung desſelben beſchuldigt werden, ſodann aus dem Dienſte der Gränzwache entweichen, und mit Verſchweigung ihrer perſönlichen Eigenſchaft und des verübten Verbrechens ſich beim Militär aſſentiren laſſen, militärgerichtlich zu behandeln, oder nach annullirter Aſſentirung dem Civile zur ſtrafgerichtlichen Behandlung zu übergeben ſeien. Nachdem die Individuen der Gränzwache in Civil- und ſtrafgerichtlichen Angelegenheiten der Civilgerichtsbarkeit unterſtehen, ſo ſind ſolche in dem geſetzten Falle jedem andern im Militär dienenden Individuum, welches vor der Aſſentirung eines Verbrechens ſich ſchuldig gemacht hat, gleich zu halten, mithin wird auch ihre Aſſentirung zum Militär dadurch nicht annullirt, und eine Zurückſtellung derſelben an die der Gränzwache vorgeſetzten Behörden findet nicht Statt, ſondern ſie ſind gleichfalls hinſichtlich des begangenen Verbrechens beim Militär nach den Civil-Strafgeſetzen abzuurtheilen und zu beſtrafen. Die nämliche Beſtimmung hat auch hinſichtlich der bei der Gefällenwache Angeſtellten zu gelten, da gleiche Gründe für die gleiche Behandlung ſprechen.

Uebrigens muß vor jedem derlei Falle, wo ein ſolches Individuum in Unterſuchung gezogen wird, die Cameral-Gefällen-Verwaltung, welcher das betreffende Individuum früher unterſtand, verſtändiget werden, theils damit in Bezug auf die Abrechnung und die Hereinbringung eines allfälligen Erſatzes das Nöthige eingeleitet, theils aber damit von der competenten Behörde das Erkenntniß der Entlaſſung aus dem Gränz- oder Gefällenwachdienſt geſchöpft werde.

(Siehe **714** bei § **211**.)

Gerichtsſtand der Invaliden.

991. Verordnung vom 15. April 1771.

(Kanka's Handbuch 2. Bd.)

Die außer dem Invalidenhauſe patentmäßig verpflegten und daſelbſt wohnhaften Unteroffiziere und Gemeinen, gehören für die Zeit, als ſie außer dem Invalidenhauſe verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdiction des Aufenthaltortes.

992. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 1. November 1803, Z. 33,557.

(Kanka's Handbuch 2. Bd.)

Die in Privatdienſten ſtehenden Invaliden, ſind, im Falle als ſie ſich während ihrer Dienſtzeit eines Verbrechens ſchuldig machen ſollten, von der Civilbehörde gleich anderen Civilperſonen zu behandeln, und können nach Umſtänden auch der Invalidenverſorgung verluſtiget erklärt werden. Ueberhaupt unterliegt ein ſolcher Invalide, ſo lange er ſich in Privatdienſten befindet, wie jeder andere Civildiener in allem der Civilobrigkeit, mit der einzigen Ausnahme der Heiratslizenz, welche ihm ohne Vorwiſſen der Invalidenbehörden nicht erheilt werden darf.

993. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 10. März 1823, Z. 11,088, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1823.)

Zufolge einer von dem k. k. General-Militär-Commando erhaltenen Mittheilung vom 4. März 1823, hat ſich ſchon mehrfältig der Fall ergeben, daß Patental-Invaliden, welche ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, dem hieſigen Invalidenhauſe zur ferneren Unterſuchung von Civilbehörden durch die ihnen zunächſt liegenden Regimenter oder Bataillons zugeſchickt werden, welche, da ſie nach dem beſtehenden Syſteme vom 15. April 1771 ſowohl, als der ſpäter erfloſſenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. Oct. 1795, der Civilgerichtsbarkeit zugewieſen ſind, wieder zurückgeſchickt werden mußten.

Da nun durch dieſen Vorgang theils die Juſtiz verzögert, theils auch hierdurch für die betreffenden Civilbehörden als auch für das Aerarium unnöthiger Koſtenaufwand verurſacht wird; ſo hat das k. k. General-Militär Commando um die Verfügung das Anſuchen geſtellt, daß die Orts- und Landgerichte angewieſen werden, dergleichen in einem Verbrechen verfangene Patental-Invaliden, als ihrer Jurisdiction un-

terſtehend, ſelbſt zu unterſuchen und abzuurtheilen, und auf keinen Fall dem Invalidenhauſe zu dieſem Ende zuzuſchicken.

Gerichtsſtand ausgetretener Militärs.

994. Hofdecret vom 6. September 1785, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, an ſämmtl. Länderſtellen.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1785, Nr. 463.)

Derjenige, ſo aus den Militärdienſten tritt, und weder Penſion genießt, noch einen Militär-Character beibehalten hat, er möge auch übrigens ein Landmann ſein oder nicht, unterliegt keinerdings der Militär-Jurisdiction.

995. Hofdecret vom 3. Auguſt 1786, Nr. 567, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1786.)

Die Militär-Offiziere, welche bei Magiſtraten angeſtellt werden, haben für ihre Perſon unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu ſtehen, wenn ſie auch den Militär-Character beibehalten. Sollte ein ſolcher Magiſtratsbeamter eines Verbrechens beſchuldigt werden, gehört die Criminal-Verhandlung zu dem ordentlichen Landgerichte. Nur müſſen die abgeſchloſſenen Unterſuchungs-Acten dem Appellations-Gerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entſetzung von dem Militär-Character vorläufig veranlaſſen zu können.

996. Hofdecret vom 27. September 1801, an ſämmtl. Apellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1801, Nr. 540.)

Individuen, die aus dem Civilſtande in die Legion getreten, dabei eine Offiziersſtelle wirklich bekleidet hatten, und nachher von der nunmehr aufgelöſten Legion mit Beibehaltung der Legions-Uniform und Ehrenzeichen zu ihren vorigen Stand zurückgetreten ſind, haben unter die Civil-Gerichtsbarkeit zurückzukehren.

Gerichtsſtand des entlaſſenen Militärs bis zur Einreihung in die Landwehr.

996 a) Hofkanzlei-Decret vom 14. Dezember 1843, Z. 38,163; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. Jänner 1844, Z. 2749, an die vier k. k. K. Aemter.

Die ausdienenden Capitulanten der aus den militäriſch-conſcribirten Provinzen zur Completirung angewieſenen Truppenkörper und Militär-Branchen werden während der Friedenszeiten im Frühlinge des ihre Capitulation beendigenden Militärjahres beurlaubt, mit Ende October desſelben Jahres aus dem Stande ihres bisherigen Truppenkörpers mit Landwehr-Verpflichtung in Abgang gebracht, und im Frühling des nächſtfolgenden Jahres zur Zeit der jeweiligen Recrutenſtellung und Completirung der Landwehr zur Einreihung in die letztere nach ihrer Angemeſſenheit vorgerufen.

Wie jedoch dieſe mit Ende October eines jeden Militärjahres aus dem Stande des Truppenkörpers oder der Militär-Branche in Friedenszeiten entlaſſenen ausgedienten landwehrpflichtigen Capitulanten bis zu ihrer im nächſten Frühlinge zu erfolgenden Claſſification und Einreihung in die Landwehr während dieſer 5—6 Monate dauernden Intercalarzeit bezüglich ihrer Aufnahme in ein Militärſpital im Erkrankungsfalle, ihrer Jurisdictions-Zuſtändigkeit bei verübten Verbrechen, ihres etwaigen Anſpruches auf ein Militär-Beneficium, auf eine Superarbitrirung u. dgl. zu behandeln ſind, hierüber ſind bei den Militärbehörden mehrere Zweifel erhoben worden.

Um nun eine Gleichförmigkeit in der Behandlung dieſer ausgedienten und mit Landwehr-Verpflichtung entlaſſenen Capitulanten in der vorbemerkten Intercalarzeit zu erzielen, hat der k. k. Hofkriegsrath auf Grundlage der diesfälligen, theils allerhöchſt ſanctionirten, theils nach gemeinſchaftlichem Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei erlaſſenen Verfügungen die in Abſchrift zuliegende Verordnung an die General-Commanden erlaſſen, welche ſeinem Wunſche gemäß der Landesſtelle zur weiteren Verlautbarung an die Ortsobrigkeiten mit dem Beifügen zugefertigt wird, daß in dieſer Verordnung ausſchließlich nur von ausgedienten landwehrpflichtigen Capitulanten die Rede iſt.

Abſchrift

einer Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an ſämmtliche General-Commanden, das Marine-Obercommando, das Mainzer Feſtungs-Gouvernement, das Artillerie-Hauptzeugamt, das Genie-Hauptamt und das allgemeine Militär-Appellationsgericht dd. 15. November 1843, k. 4270.

— — — 11. Die mit letztem October aus dem Stande des Linien-Truppenkörpers oder der Militär-Branche entlaſſenen ausgedienten und mit Landwehrkarten vom 1. November d. J. betheilten, jedoch erſt im nächſten Frühlinge, gemäß ihrer durch das allerhöchſt ſanctionirte Recrutirungs-Geſetz vom Jahre 1827 feſtgeſetzten Landwehr-Verpflichtung nach Maßgabe ihrer Qualification an das betreffende Landwehr-Bataillon einzureihenden Capitulanten, unterſtehen während dieſer Zwiſchen- (Intercalar-) Zeit in allen Beziehungen der Civil-Jurisdiction. Dieſe Zwiſchenzeit wird auch, wie dies mit Reſcript vom 12. April

1843, k. 1577 bekannt gemacht wurde, bei Bemeſſung der Civil-Ruhegenüſſe als Unterbrechung der Militär-Dienſtzeit erklärt.

Gerichtsſtand der Polizeiſoldaten.

997. Hofdecret vom 8. April 1789. Kundgemacht in Böhmen am 23. April 1789.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1789.)

Auf die Anfrage, wie gegen die unter die errichtete Polizeiwache von dem Militär abgebenden Halbinvaliden in Vergehens- und Verbrechensfällen zu verfahren ſei? hat die Hofſtelle einſtimmig mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Maßregeln beſtimmt, nämlich:

1. Wenn ein Mann von der Polizeiwache in dem Umfange der Polizei etwas vernachläſſigt, oder geringere Verbrechen ſich zu Schuld kommen läßt, kann derſelbe von dem Polizeiwachtvorſteher mit Arreſt, oder einer dem Arreſte gleichkommenden und mäßigen Strafe allenfalls auch höchſtens mit 6 Stockſtreichen belegt werden. Sobald aber

2. Die Frage von einem ſolchen Verbrechen iſt, welches die Züchtigung mit mehrern als 6 Stockſtreichen, oder eine ſchärfere Beſtrafung nach ſich zieht, iſt die Verhandlung bei einer zuſammengeſetzten gemeinſchaftlichen Militärcommiſſion, welche nach dem Wiener Beiſpiele in einem penſionirten Major, oder bei deſſen Ermanglung in einem Militär-Oberoffiziere, dann in einem Stadtmagiſtratsrathe und einem Militärgerichtsactuar beſtehen kann, vorzunehmen, doch muß die letzte Erkenntniß allemal der Landesſtelle, wie es auch in Wien beſteht, vorbehalten bleiben. Wenn hingegen

3. ein Mann von der Polizeiwache ein Criminalverbrechen begeht: iſt ſolcher dem betreffenden Militärgerichte zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben.

998. Hofdecret vom 22. Auguſt 1800, an das inneröſterr. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1800, Nr. 507.)

Da die Polizeiſoldaten der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, ſo ſind die an der Entweichung eines Sträflings ſchuldigen, wenn der Fall zur Criminal-Unterſuchung geeignet iſt, der Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben, ſofern aber das Vergehen der Polizeiſoldaten noch zu keinem Criminal-Verbrechen erwachſen iſt, bleibt die Beſtrafung der Polizei-Direction, welcher die Militärbehörde dergleichen geringere Strafen ſelbſt zu verhängen das Befugniß eingeräumt hat, überlaſſen.

Gerichtsſtand der Lehrmeiſter in der Neuſtädter Militär-Academie.

999. Höchſte Entſchließung vom 10. October 1818.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1818, Nr. 1509.)

Die bei der Wiener-Neuſtädter Militär-Academie angeſtellten Lehrmeiſter vom Civilſtande, als Oberbereiter, Tanz-, Fecht- und Sprachmeiſter ſind der ordentlichen Civil-Jurisdiction untergeordnet.

§. 221, I. Thls des St. G. B.

4. Die auswärtigen Geſandtſchaften und das eigentliche Geſandtſchaftsperſonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute, und Dienſtboten eines Geſandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehöret, ſind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern alſo mit ſolchen Haus- und Dienſtleuten eines Geſandten ſich ein Fall ereignete; ſoll zwar die Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten verſichern, jedoch die Anzeigungen dem Miniſter eröffnen, damit dieſer den Verhafteten übernehmen möge.

Vorladung des diplomatiſchen Corps und ihrer Dienerſchaft.

(Siehe 950.)

Modalitäten bezüglich der Gerichtsbarkeit über Geſandte und ihre Dienerſchaft.

1000. Juſtiz-Hofdecret vom 5. Februar 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. vom J. 1819, Nr. 1542.)

Dem Oberſt-Hofmarſchallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es ſchreitet nur in jenem Falle ex delegatione ein, wenn die Anordnung des §. 221, Nr. 4 des Strafgeſetzes eintritt, d. h. wenn gegen Hausleute oder Dienſtboten fremder Geſandten oder Souveräne, welche zugleich Unterthanen derſelben auswärtigen Staaten ſind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat ſodann den Criminal-Senat des Wiener Magiſtrates zu delegiren. Daſſelbe findet nach dem §. 283 II. Thls. des Strafgeſetzes, in Hinſicht der ſchweren Polizei Uebertretungen mit einziger Ausnahme des im §. 9 der Feuerlöſchordnung vom 31. Dezember 1817 (**618**) berührten Falles Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magiſtrats-Abtheilung in ſchweren Polizei-Uebertretungen zu geſchehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienſtboten aller jener Glieder der allerdurchlauchtigſten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberſt-Hofmarſchallamtes in Streitſachen und im adelichen Richteramte angewieſen iſt, und welche nicht zugleich ſouverän ſind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienſtboten derjenigen Glieder der allerhöchſten Familie, welche ſouverän ſind, und dieſe Begünſtigung genießen,

nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiction des Oberſt-Hofmarſchall-amtes unterſtehen, wenn ſie zugleich Unterthanen derſelben Souveräne ſind.

1001. Note des Oberſt-Hofmarſchallamtes vom 26. Juni 1827, Z. 35,757.

(Maucher's Handbuch 2. Bd.)

Im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei wurde über die Art der Einvernehmung des diplomatiſchen Corps beſtimmt: daß die Vernehmung in dem Amtslocale dieſes Hofamtes von einem hiezu abzuordnenden Commiſſär der Einfluß nehmenden Behörde und zwar im Beiſein eines hierortigen Beamten Statt finden ſolle.

1002. Juſtiz-Hofdecret vom 10. April 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1829, Nr. 2392.)

Seine Majeſtät haben hinſichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberſt-Hofmarſchallamtes über öſterreichiſche Unterthanen, welche dermalen von fremden Regierungen bei allerhöchſt Ihrem Hofe als diplomatiſche Perſonen accreditirt ſind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet, daß, da dieſelben nie aufgehört haben, öſterreichiſche Staatsbürger zu ſein, dieſe Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatiſchen Eigenſchaft entſpringenden Rechtsverhältniſſe ſich zu erſtrecken habe.

1002 a). Juſtiz-Hofdecret vom 7. Februar 1834, an ſämmtl. Appellations-Gerichte und Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1834, Z. 4015, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 26. Februar 1834, Z. 11,136.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2641, allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1834.)

In Betreff der Jurisdiction über die aus Unterthanen öſterreichiſcher oder dritter Staaten beſtehende Privat-Dienerſchaft der in Wien reſidirenden auswärtigen Geſandten, haben Seine k. k. Majeſtät zu verfügen geruhet, daß diejenigen Hausleute und Dienſtboten eines Geſandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind, daß dagegen Unterthanen öſterreichiſcher Staaten und dritter Mächte der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden unterſtehen, in ſo fern nicht rückſichtlich einzelner Geſandtſchaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird.

1003. Juſtiz-Hofdecret vom 15. März 1834, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1834, Z. 2646.)

Die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bei dem Hofe Sr. Majeſtät als diplomatiſche Perſonen beglaubigten Unterthanen der öſterreichiſch-kaiſerlichen Staaten, ſtehen in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 4. April 1829 (**1002**) nicht blos in Realſachen, ſondern auch in perſönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.

1004. Juſtiz-Hofdecret vom 4. April 1834, Z. 2149, n. ö. Appellations-Verordnung vom 8. April 1834; Ver. des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 14. April 1834, Z. 6583.

(Maucher's Handbuch 2. Thl. und Vorſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Seine Majeſtät haben zu Folge Hofdecretes vom 4. April 1834, Z. 2149 mit allerhöchſtem Cabinets-Schreiben vom 3. April 1834 allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß vor der Hand kein, wie immer beſchloſſener Jurisdictions-Act gegen ein im Dienſte eines in Wien accredidirten fremden Botſchafters, Geſandten, Geſchäftsträgers oder Geſandtſchaftsbeamten ſtehendes Individuum ausgeübt werden ſoll, ohne zuvor mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Rückſprache getreten zu ſein, damit die betreffende Geſandtſchaft vorläufig eingeladen werden könne, hierzu ihre Zuſtimmung zu geben, oder damit man ſich über die etwa obwaltenden Hinderniſſe verſtändige.

1005. Decret des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. Mai 1834, Z. 5865.

(Maucher's Handbuch, 2. Thl.)

In Bezug auf die Jurisdiction über die Dienerſchaft der auswärtigen Geſandten wurde dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom 2. Mai 1834, Z. 2412, 2736, 2745 eröffnet: daß die Rückſprache mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei — — — — in Criminal-Gegenſtänden, wie bisher mittelſt Verwendung an die Geſandtſchaften durch das k. k. Oberſt-Hofmarſchallamt zu geſchehen habe *).

*) Es iſt über die Gerichtsbarkeit der Privatdienerſchaft der Geſandten in noch neuerer Zeit eine allgemeine Beſtimmung erfloſſen (Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1839, Z. 29,393, an ſämmtl. Länderſtellen.

Gerichtsſtand der Conſule auswärtiger Mächte.

1006. Hof=Decret vom 23. September 1817, an das inner=öſterr. Appellations=Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1373 vom J. 1817.)

Nach Vorſchrift der Inſtruction vom 31. Auguſt 1762 haben alle Conſule auswärtiger Mächte, ſie mögen öſterreichiſche oder auswärtige Unterthanen ſein, der Gerichtsbarkeit und den Geſetzen jenes Ortes zu unterſtehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden iſt.

§. 284.

Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beſchuldigte von Adel, eine geiſtliche, eine graduirte, eine in landesfürſtlichen, oder ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehende Perſon, ein im Dienſte der Grundes= und Ortsobrigkeit ſelbſt angeſtellter Beamter, oder, wann die Obrigkeit ſelbſt Partei iſt. Fortſetzung.

a) Adelige.

Erläuterungen, wer als adelig zu betrachten ſei.

1007. Hof=Decret vom 13. Februar 1784, an ſämmtl. Appellations=Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1784, Nr. 240.)

Gleichwie der Ausdruck auswärtiger Adel in Rückſicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anſtande unterliegt, alſo ſeie dagegen hierunter nur jener von einem Reichsſtand verliehene Adel gemeint, von welchem gezeigt iſt, daß derſelbe von einem Churfürſten oder zur Adelung von kaiſerlicher Majeſtätswegen eigens berechtigten mit der comitiva majore verſehenen Reichsſtand verliehen worden.

1008. Hof=Decret an das tiroliſche Landrecht vom 27. April 1784.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1784, Nr. 282.)

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1839). Da dieſe jedoch lediglich von der Civil=Gerichtsbarkeit, von Vorladungen in und außer Streitſachen, Klagen und Urtheil ꝛc. ſpricht, ſo dürfte dieſes Geſetz auf das ſtrafgeſetzliche Verfahren wohl ohne Bezug ſein.

Die von den Hofſtiftern Trient und Brixen nobilitirten Familien können in den öſterreichiſchen Provinzen nicht als Adelige anerkannt werden.

1009. Juſtiz-Hofdecret vom 6. Auguſt 1787, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1787, Nr. 705.)

Seine Majeſtät haben der Verordnung vom 13. Februar 1784 (**1007**) die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen, welche ſeit dem 31. Januar 1767, wo nämlich das Einverſtändniß mit der Reichskanzlei in Rückſicht der Standes-Erhebungen getroffen worden, ohne landesfürſtliche Erlaubniß von einem fremden Reichsſtand geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkannt, mithin auch des den Adeligen beſtimmten Gerichtsſtandes nicht theilhaftig werden können.

1010. Juſtiz-Hofdecret vom 18. Dezember 1792, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1792, Nr. 74.)

Keinem öſterreichiſchen Staatsbeamten und Unterthan, der während des Zwiſchenreiches eine auswärtige Standeserhöhung ohne des durch Patent vom 28. Februar 1784 und die nachträgliche Erklärung vom Jahre 1787 vorgeſchriebenen vorläufigen Anſuchens und Bewilligung auch allenfalls von einem Reichs-Vicariate erhalten hat, wird geſtattet, hievon in den k. k. Erbſtaaten Gebrauch zu machen. Nur behalten ſich Seine Majeſtät bevor, wenn dergleichen Parteien ſohin die nämliche Standeserhöhung hierlandes anſuchen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach Verdienſten des Bittſtellers zu beſtimmen, ob und was demſelben an dem gewöhnlichen Taxbetrage nachzulaſſen ſei.

1011. Juſtiz-Hofdecret vom 10. Dezember 1814, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1814, Nr. 1113.)

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß für die Zukunft alle jene Individuen, welchen Höchſtdieſelben einen Ritterorden verliehen, oder den Ritterſchlag ertheilet haben, wenn ſie auch den Adelſtand nicht nachgeſucht haben, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben *).

*) Eine Ausnahme beſteht bezüglich der Ritter des ehemaligen Ordens der eiſernen Krone. (Circ. vom 30. Mai 1818, an ſämmtl. Appellations-Gerichte; Maucher's Handbuch 2. Thl. aus der Milit. Geſetzſamml.)

Digitized by Google

1012. Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1834, Z. 13,830, n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Juni 1834, Z. 33,555.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1834.)

Zur allgemeinen Nachachtung wird bekannt gemacht, daß Seine k. k. Majeſtät nicht geſtatten, daß k. k. Unterthanen Standeserhöhungen und Ehrentitel bei fremden Regenten anſuchen, oder ſelbe ohne allerhöchſte Bewilligung annehmen, und ſich derſelben in den k. k. Staaten bedienen.

1013. Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1838, Z. 5255, an die Länderſtellen Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Illyrien, Küſtenland, Tirol, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. Juli 1838, Z. 41,971, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien; ob der Ens'ſche Reggs Ver. vom 2 September 1838, Z. 22,638; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 26. Auguſt 1838, Z. 12,219; tiroliſche Gub. Ver. vom 22. Auguſt 1838, Z 17,300; Ver. des Laibacher Gub. vom 2. Auguſt 1838, Z. 17,818; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 18. Auguſt 1838, Z. 27,369; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 10. Auguſt 1838, Z. 38,620; Ver. des galiziſchen Gub. vom 18. September 1838, Z. 51,033.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1838 für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Auszug.

b) Dem gemäß gehören die Adeligen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geſchäften des adeligen Richteramtes vor das Forum des Landrechtes, in Criminalfällen vor den Magiſtrat der Hauptſtadt der Provinz, in ſchweren Polizei-Uebertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuſchreiten hat, wenn einem Adeligen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Laſt fällt, und dieſe Vergehungen nicht in die Claſſe der Verbrechen oder ſchweren Polizei-Uebertretungen gehören.

1014. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1840, Z. 21,427, an das Laibacher Gub., Ver. des letzteren vom 28. Auguſt 1840, Z. 20,609; böhmiſche Gub. Ver. vom 9. October 1840, Z. 44,882.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien und Böhmen vom J. 1840.)

In einem ſpeziellen Falle, wo die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach einem nicht geadelten Leopolds-Ordensritter bei dem Landrechte gepflogen wird, fand die Berufung auf eine, den k. k. Appellations-Gerichten kundgemachte allerhöchſte Entſchließung vom **10.** December **1814** **(1011)** Staat, welcher gemäß alle Individuen, denen ein Ritterorden verliehen, oder der Ritterſchlag ertheilt wurde, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung enthält im Weſentlichen Folgendes:

Wiewohl der St. Stephans- und Leopoldsorden für ſich nicht adelt, haben doch für die Zukunft alle jene Individuen, wenn ſie auch den Adelsſtand nicht nachgeſucht haben, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes für ihre Perſon zu erfreuen, welchen Se. Majeſtät einen Ritterorden zu verleihen, oder den Ritterſchlag zu ertheilen geruhet haben.

b) Geiſtliche.

Erläuterungen über die Behandlung der von Geiſtlichen begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen.

(Siehe **131** bei §. 27 und **117** bei §. 24).

1015. Niederöſterreichiſches Regierungs-Decret vom **19.** Mai **1804**, Z. **5515**; an die **4** k. k. K. Aemter, und an das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium.

Nachdem Se. Majeſtät in dem höchſten Handſchreiben vom **25.** März **1802** zu Hintanhaltung der Herabwürdigung des geiſtlichen Standes den Magiſtraten die Jurisdiction quoad forum über die Geiſtlichen abgenommen, und dieſelbe über den geſammten, auch unadeligen katholiſchen Clerum an die Landrechte übergetragen haben; ſo wird das Kreisamt angewieſen, von nun an auch ſeinerſeits allgemein und in jedem Falle dem Clero ſelbſt die von hier hinaus gegebenen Aufträge bekannt zu machen; die allgemeinen Aufträge an die Dechante die beſondern aber an den Seelſorger ſelbſt, den ſie betreffen, oder wenn es um eine Correction zu thun iſt, die der Dechant zu wiſſen nöthig hat, auch durch den Dechant zu intimiren; in allen aber die Sache bloß durch kreisämtliche Befehle, ohne irgend eine Ortsobrigkeit dabei zu gebrauchen, zu verhandeln.

1016. Hofkanzlei-Decret vom **11.** November **1818**, an das illyriſche Gubernium; Gub. Z. **261**.

(Illyriſche Prov. Geſetzſamml. vom Jahre **1819.**)

Wegen Behandlung ſtrafbarer geiſtlicher Perſonen werden die von Se Majeſtät allergnädigſt genehmigten, und unter Einem an die Länderſtellen des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches ergehenden Vor-

ſchriften mit dem Auftrage zugeſendet, für den Fall, daß die in denſelben enthaltenen Maßregeln in dem Laibacher-Gubernialgebiete nicht bereits vorgeſchrieben, und in Ausübung wären, dieſelben als ein Geſetz Se. Majeſtät kund zu machen, und genau zu befolgen, den Ordinarien und Kreisämtern aber, welche letztere den königlichen Delegationen im lombardiſch venetianiſchen Königreiche gleich kommen, insbeſondere bei Bekanntmachung der mitgetheilten Vorſchrift zur Pflicht zu machen, daß ſie zur Abführung der daſelbſt erwähnten gemiſchten Comiſſionen nur entſcheidenswürdige einſichtsvolle und kluge Geiſtliche und Beamte beſtimmen.

Beilage.

Nachdem die von der Regierung unter dem **14.** Mai **1808** und **24.** Dezember **1810** über die Art, wie ſtrafbare Geiſtliche zu behandeln ſind, erlaſſenen Vorſchriften nach aufgehobenem Kult-Miniſterium ihre volle Anwendbarkeit nicht mehr haben können, Se. Majeſtät ſich überdies überzeugt haben, daß durch dieſe Vorſchriften, weder der Antheil, welcher bei Behandlung dieſer Geiſtlichen, dem Staate, noch jener welcher der Kirche gebührt, gehörig geſichert iſt, ſo haben Allerhöchſt dieſelben Folgendes anzuordnen befunden.

Vor allen muß beſtimmt werden, welcher Behörde die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehung eines Geiſtlichen zuſtehet, und in dieſer Hinſicht müſſen die eigentlich geiſtlichen Vergehungen, deren Beſtrafung den Ordinarien zuſteht, von den übrigen Vergehungen, deren Beſtrafung von der weltlichen Behörde abhängt, genau unterſchieden werden.

In dieſer Abſicht muß:

Erſtens jeder Geiſtliche, wenn er noch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweifachen Eigenſchaft eines Prieſters und Unterthans betrachtet werden.

So wie er in dieſer Hinſicht Prieſter- und Unterthanspflichten hat, ſo macht er ſich durch deren Uebertretung, entweder geiſtlicher oder ſtaatsbürgerlicher Vergehungen ſchuldig. Geiſtlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er ſich ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höhern Weihen inſofern dieſelben für ſich ohne Beziehung auf die Seelſorge betrachtet werden, verbinden z. B., wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, wenn er die canoniſchen Vorſchriften von der den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich, wenn er durch Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen, unzuläſſigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt

Ueber dieſe und ähnliche Vergehungen hat der Ordinarius allein die Unterſuchung zu veranlaſſen, und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchencenſuren und geiſtliche Strafen zu verhängen.

Zweitens durch Uebertretungen der Unterthan-pflichten macht ſich der Geiſtliche entweder der Polizei-Uebertretungen oder

Verbrechen ſchuldig, deren Beſtrafung nicht dem Ordinarius ſondern mit Ausſchluß desſelben der politiſchen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zuſtehet.

Drittens iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, ſo muß er nicht nur als Prieſter, und Unterthan, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge einen ſehr großen Einfluß auf die Geſinnung des Volkes hat, und an den wichtigſten politiſchen Einrichtungen mittelbar, und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates angeſehen werden.

Hieraus folgt, daß die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, die Erkenntniß, ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handle, und Beſtrafung desſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht dem Ordinariate allein, ſondern zugleich der Staatsbehörde zuſteht. So wie nun den Biſchöfen vermög ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelſorge und der geiſtlichen Zucht obliegt, ſo ſollen ſie auch Vergehungen in der Seelſorge, in wie fern ſie zur inneren Zucht gehören und ſich nicht auf paſſive Anordnungen des Staates beziehen, mit geiſtlichen Beſſerungsſtrafen abthun.

Wenn aber die Vergehungen der Seelſorger zum öffentlichen Aergerniſſe werden, wenn ſie auf den Staat überhaupt, oder auf politiſche Anſtalten deren Beſorgung dem Seelſorger anvertraut iſt, z. B. auf die Führung der Geburts- Trau- und Sterberegiſter, auf das Schulweſen, auf die Armenverſorgung ſich erſtrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürſtlicher Verordnungen, und das Gedeihen politiſcher Anſtalten gehemmt wird, dann hören ſie auch auf, ein Gegenſtand der innern Zucht zu ſein, und ſie unterliegen nicht mehr blos geiſtlichen, ſondern auch weltlichen Strafen, daher auch der gemeinſchaftlichen Erkenntniß der geiſtlichen und politiſchen Behörde. In ſolchen Fällen iſt die Unterſuchung über dieſe Vergehungen nicht vom biſchöflichen Ordinariate allein, ſondern von einer Commiſſion, welche aus einem Abgeordneten der königlichen Delegation und einem Abgeordneten des Ordinariats beſteht, vorzunehmen.

Dieſe Commiſſion hat nach dem Reſultate der Erhebung über die zu verfügende Beſtrafung des Schuldigen ihr gemeinſchaftliches Gutachten abzugeben, und durch den Weg der Delegation, welche ihre Meinung beizufügen hat, an das Ordinariat gelangen zu machen, welches ſeine Wohlmeinung darüber an das Gubernium zur Beſtätigung und zur Veranlaſſung des Vollzuges, und für den Fall, daß das Gubernium den Antrag des Ordinarius nicht zu beſtätigen finde, zur Vorlage an die Hofkanzlei abgibt.

Dieſer Fürgang iſt insbeſondere bei allen Vergehungen der Seelſorger zu beobachten, welche die Abſetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen *).

---

*) Die urſprüngliche erſte geſetzliche Anordnung über die Beſtrafung der Vergehen der Geiſtlichen iſt das Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1792. (Allgm.

1017. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 2. November 1827, Z. 58,495; an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom Jahre 1827.)

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo ein Kreisamt eine officioſe Localcommiſſion durch einen Conzepts-Practicanten abhalten ließ, wo es ſich um eine Unterſuchung gegen eine Pfarre handelte, bei welcher auch der betreffende Bezirks-Dechant intervenirte, findet die Regierung zur Beſeitigung ähnlicher Vorfälle und zur genaueſten Darnachachtung, dem Kreisamte die mit Regierungs-Decret vom 7. September 1807, Z. 3031, bekannt gemachte Hofkammer-Verordnung vom 20. Auguſt 1807 in Erinnerung zu bringen, nach welcher Commiſſionen, die ex officio verrichtet werden müſſen, nur im Falle der Nothwendigkeit, Conzepts-Practicanten übertragen werden dürfen, ſo wie dem Kreisamte zugleich bemerkt werden muß, daß überhaupt die Vornahme ſolcher Commiſſionen, wie in dem angezeigten Falle, durch Conzepts-Practicanten auf keinen Fall zuläſſig erſcheine, weil es gegen den Anſtand verſtoßt, daß bei einer Unterſuchung, die gegen einen Geiſtlichen vorgenommen wird, und bei welcher auch ein Dechant intervenirt, ein Conzepts-Practicant den Vorſitz führe.

1018. Hofkanzlei-Decret vom 12. Auguſt 1841, Z. 21,018; galiziſche Gubernial-Verordnung vom 24. September 1841, Z. 62,827.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1841.)

Aus Anlaß eines beſonderen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 12. Auguſt 1841, Z. 21,018 verordnet, daß bei vorkommenden Klagen gegen die Geiſtlichkeit, mit Rückſicht auf die mit Gubernial-Verordnung vom 19. März 1835, Z. 9356 bekannt gemachte Vorſchrift, diejenigen Beſchwerden, welche als ſchwere Polizei-Uebertretungen und bürgerliche Vergehungen, ſomit den Gegenſtand einer kreisämtlichen Amtshandlung bilden, ſtets auszuſcheiden, und nur vom Kreisamte ohne Zuziehung eines geiſtlichen Mitcommiſſärs zu erheben und zu erkennen ſeien.

Da es ferner für die Prieſter und Seelſorger über die Frage, ob jede ſchwere Polizei-Uebertretung oder, wenn das Urtheil auf die Aufhebung der diesfälligen Unterſuchung aus Mangel der rechtlichen Ueberweiſung lautet, auch die Entfernung von der Pfründe nach ſich ziehe, keine beſondere Vorſchrift beſtehet, ſo ward mit dem bezogenen Hofkanzlei-Decrete ausgeſprochen, daß ſie diesfalls nach der allgemeinen Vorſchrift für die in gleiche Lage gerathenen Staatsbeamten, was die

polit. Geſetzſamml. vom J. 1792) ſie wurde jedoch von mir nicht aufgenommen, weil ſie mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. November 1818 beinahe ganz gleichlautend iſt.

Seelſorger zum Theil auch ſind, nur mit dem Unterſchiede zu behandeln ſeien, daß über die Frage, ob ſie von der Pfründe zu entfernen ſind, mit dem Ordinariate Rückſprache gepflogen, und in jenem Falle, wo das Ordinariat und die Landesſtelle verſchiedener Meinung wären, der Gegenſtand der Entſcheidung der k. k. Hofkanzlei unterzogen werden muß, wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß in dergleichen Fällen die Juſtizräthe nicht beizuziehen ſind, ſondern nach der mit Gubernial-Verordnung vom 1. Mai 1792, Z. 6203 bekannt gemachten Normalvorſchrift vom 3. März 1792 zu verfahren iſt.

Hiernach iſt ſich daher in Zukunft genau zu benehmen.

c) Beamte.

Begriff eines Beamten überhaupt.

(Siehe 275 bei §. 86.)

Als l. f. Beamte ſind anzuſehen:

a) Beeidete Conzepts- und Manipulations-Practicanten in l. f. Dienſten.

1019. Hof-Decret vom 19. December 1800, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1800, Nr. 513.)

Die mit wirklichen Anſtellungs-Decreten verſehenen beeideten Practicanten ſind als Staatsbeamte zu erkennen.

1020. Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1834, Z. 29,371; galiziſche Gub. Ver. vom 14. Jänner 1835, Z. 264.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1835.)

Die hohe Hofkanzlei hat über die Anfrage: „Ob beeidete Practicanten in ſchweren Polizei-Übertretungsfällen der Gerichtbarkeit der Kreisämter nach dem §. 284 II. Thls. der Strafgeſetze, oder aber jener der Ortsobrigkeiten unterſtehen?" dem Gubernium mit Decrete vom 19. December 1834, Z. 29,371 bedeutet, daß, da zu Folge des im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlaſſenen Hofkanzlei-Decretes vom 7. April 1833, Z. 7553, in allen jenen Fällen, wo beeidete Conzepts- oder Manipulations-Practicanten landesfürſtlicher Behörden wegen Vergehen zu entlaſſen ſind, bei den diesfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staatsbeamten beſtehenden Normen vorzugehen iſt: ſo kann denſelben bei ſchweren Polizei-Uebertretungen allerdings auch das ausnahmsweiſe Verfahren in Unter-

Digitized by Google

ſuchung des Gegenſtandes nach dem §. 284 II. Thls. des Strafgeſetzbuches zu Statten kommen.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weiteren Verſtändigung der Ortsobrigkeiten in die Kenntniß geſetzt werden.

b) Lehrer an Hauptſchulen.

(Siehe 133 bei §. 27.)

1021. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 16. Auguſt, 1837, Z. 43,295; an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1837.)

Die Regierung hat bei Gelegenheit eines einzelnen Falles wahrgenommen, daß bei den Unterbehörden, die aus dem Regierungs-Decrete vom 22. Auguſt 1820, Z. 37,311 ſich ergebende Anſicht, die öffentlichen Schullehrer überhaupt ſeien in Fällen, wo ſie ſchwere Polizei-Uebertretungen begehen, gleich den ländesfürſtlichen Beamten zu behandeln, und nehmen in dergleichen Fällen auch eine ausnahmsweiſe, in dem II. Theile des Strafgeſetzbuches vorgezeichnete Behandlung in der Unterſuchung und Aburtheilung in Anſpruch, noch vorherrſchend ſei.

Da jedoch über die von dem k. k. Appellations-Gerichte angeregte Frage, wie die Schullehrer in Fällen begangener Verbrechen zu behandeln ſeien? mit dem laut Regierungs-Verordnung vom 11. September 1822, Z. 43,805 zur weiteren Verlautbarung an die Landgerichte eröffneten Hof-Decrete vom 10. Auguſt 1822 (**133**) ausdrücklich entſchieden wurde, daß nur die Lehrer an den Hauptſchulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivial-Schulen der Städte oder Dörfer Dienſte leiſten, für landesfürſtliche Beamte zu halten ſind; ſo hat folgerecht dieſe Unterſcheidung auch in jenen Fällen, wo von Schullehrern ſchwere Polizei-Uebertretungen verübt werden, einzutreten, und nur den an Hauptſchulen angeſtellten Lehrern hat die in dem II. Theile des Strafgeſetzes vorgezeichnete ausnahmsweiſe Behandlung für die Unterſuchung und Aburtheilung zuzukommen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jedes zur vollen Rechtskraft gelangte Erkenntniß über die von Triviallehrern begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen von der ordentlichen Unterſuchungs-Behörde der betreffenden vorgeſetzten Dienſt-Behörde des Lehrers jederzeit fortan zur Beurtheilung vorgelegt werden muß, ob der Lehrer in ſeinem Dienſte belaſſen werden kann oder nicht, indem auch das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksſchule vermöge der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen ein öffentliches, durch beſtimmte Geſetze geregeltes Amt iſt, welches nur unbeſcholtenen Individuen anvertraut werden darf.

c) Subjecte der k. k. Hofapotheke.

1022. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1805, Z. 6545; n.

ö. Reggs. Ver. vom 22. April 1805, Z. 11,895; an das k. k. K. Amt V. O. M. B.; den k. k. Stadthauptmann; und den Wr. Magiſtrat; Note an das k. k. General-Commando.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1805.)

Auf die Anfrage der Regierung vom 21. Februar d. J., deren Beilage zurückfolgt, wird derſelben erinnert, daß vermöge einer von dem Oberſthofmeiſteramte hieher gelangten Nachricht S. k. k. Majeſtät bei der im Jahre 1797 erfolgten Uebernahme der Hofapotheke in der Stallburg in die höchſt eigene Regie, die Direction darüber dem noch beſtehenden Director ſammt Perſonale mit der ausdrücklichen Reſolution zu übertragen geruht hätten, daß ſämmtliche Subjecte der Hofapotheke als k. k. Hofapotheken-Beamte anzuſehen ſeien.

Dagegen ſind als l. f. Beamte nicht anzuſehen:

a) Tabakgefällsaufſeher.

1022. a). Hofkammer-Decret vom 14. Juli 1807, Z. 22,719; n. ö. Reggs. Decr. vom 24. Auguſt 1807, Z. 25,838; an die 4 k. k. K. Aemter; die k. k. Stadthauptmannſchaft; die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien inner den Linien. Protocolls-Auszug an die k. k. Tabak- und Stempel-Adminiſtration.

(Zimmerl's Handbuch 3. Bd.)

Es kann wohl keine Frage darüber entſtehen, ob die Tabakgefälls-Aufſeher in die Reihe der wirklichen Staatsbeamten gehören, da dieſe Frage von ſelbſt ſich mit nein beantwortet.

Dieſe Aufſeher haben kein Anſtellungs-Decret, ſie ſind nicht geeignet, eine Penſion zu erhalten, nur Proviſionen werden ihnen und ihren Witwen aus beſonderer Gnade verliehen, ſie können jeden Augenblick entlaſſen werden, und ihre Aufnahme und Entlaſſung hängt von der Adminiſtration ab. Das Nämliche gilt alles auch von den Oberaufſehern, die ebenfalls keine Beamten ſind. Nur mit dem Reviſor fängt der wirkliche Rang der k. k. Beamten bei dem Tabakgefälls-Perſonale an.

Welches demnach ihr Regierung mit dem Beiſatze erwiedert wird, daß über die Vollführung von Arreſt und ähnlichen Strafen gegen Gefällsdiener immer von Seite der politiſchen Behörden mit jenen des Gefälls das Einverſtändniß getroffen werden ſoll, weil derlei Strafen die Individuen, die ſie betreffen, von Verrichtung ihrer Amtspflichten abziehen, und es folglich nothwendig iſt, daß die Gefälls-Behörde dafür Sorge trage, den Nachtheil, der allenfalls dadurch für den Gefällsdienſt erwachſen könnte, abzuwenden.

b) Poſtmeiſter.

1023. Hofkammer-Decret vom 17. Jänner 1821, Z. 1465;

n. ö. Reggs. Ver. vom 2. März 1821, Z. 4141; an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1821.)

Ueber die Anfrage: ob die Poſtmeiſter als landesfürſtliche Beamte zu betrachten und zu behandeln, und ob ſie ſonach, wenn ſie ſich einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig machen, der Amtshandlung des Kreisamtes zu unterziehen ſeien? wird erwiedert: daß, vermöge Mittheilung des k. k. oberſten Gerichtshofes vom **21.** November **1807**, im Einverſtändniſſe mit der allgemeinen Hofkammer, die Verfügung erlaſſen wurde: daß gegen die Poſtmeiſter wegen Vergehungen, Veruntreuungen, oder Gebrechen in Amtsſachen und in ihrem Poſtdienſte, nicht eher eine Criminal-Unterſuchung eingeleitet werden könne, als bis vorher das Criminal-Gericht von der politiſchen Behörde hierwegen angegangen worden iſt.

In allen übrigen Fällen aber, wo ſich der Poſtmeiſter eines Verbrechens ſchuldig macht, hat das Criminal-Gericht ohne Anfrage, und ohne die Bewilligung der politiſchen Behörde abzuwarten, nach den §§. **281** und **304** des Strafgeſetzbuches **I.** Theil, gegen den Poſtmeiſter, ſo wie gegen jeden andern Beſchuldigten, vorzugehen, und nur ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit wegen Verſehung des Poſtdienſtes unverzüglich die Vorkehrung getroffen werden kann.

Uebrigens gehören die Poſtmeiſter, obſchon ſie beeidet ſind, und Aerarial-Beihilfen beziehen, wie auch wichtige Dienſtpflichten verſehen, im ſtrengen Sinne nicht unter die Cathegorie der landesfürſtlichen Beamten.

c) Landesfürſtliche Diener.

1024. Hofkanzlei-Decret vom **24** Auguſt **1823**, an das galiziſche Gub.; Ver. des letztern vom **9.** September **1823**, Z. **48,592.**

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. **1823.**)

Ueber eine höchſten Orts gemachte Anfrage: welche von dem Staate beſoldeten Individuen in ſchweren Polizei-Uebertretungen der kreisämtlichen und welche der Behandlung der Ortsobrigkeiten zu unterziehen ſind, iſt mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom **24.** Auguſt d. J. anher bedeutet worden, daß Individuen, die nicht zur Kathegorie der Beamten, ſondern zu jener der Dienerſchaft gehören, unter denjenigen nicht begriffen ſind, welche das Geſetz über ſchwere Polizei-Uebertretungen von der im §. **282** aufgeſtellten Regel ausgenommen wiſſen wollte, daher das Verfahren mit dieſen letztern die Obrigkeit des Orts, wo der Beſchuldigte betreten wird, vorzunehmen habe.

Digitized by Google

1025. Hofkammer-Decret vom 4. März 1843, Z. 3590.

(Maucher's Handbuch 2. Bd.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: „ob die Gerichtsdiener der Merkantil- und Wechſelgerichte in Abſicht der Anwendung des §. 70, Z. 2, des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 als Beamte oder als Diener zu betrachten ſeien," wird im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle entſchieden, daß in dem berufenen §. 70, Z. 2, unter dem Ausdrucke „Dienerſchaft," als dem Gegenſatze von Beamten, auch die Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Merkantil- und Wechſelgerichte, und anderer Gerichtsbehörden begriffen ſeien.

d) Waiſenverwalter einer Stiftungsherrſchaft.

1026. Verordnung des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 15. Februar 1808.

(Kanka's Handbuch II. Thl.)

Ueber eine hierorts geſchehene Anfrage, wird zur künftigen Richtſchnur erklärt, daß ein Waiſenverwalter einer Stiftungsfondherrſchaft nicht als ein landesfürſtlicher Beamter betrachtet werden kann, weil das Aerarium ſolche Herrſchaften jure privatorum zu Handen des Stiftsfondes von der Staatsgüterverwaltung beſorgen läßt, und daß daher als landesfürſtliche Beamte nach dem Sinne des Strafgeſetzes nur jene betrachtet werden können, die in unmittelbaren Staatsdienſten ſtehen.

e) Gefälls-Aufſichtsindividuen.

1027. Juſtiz-Hofdecret vom 21. Mai 1830, an das tiroliſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1830, Nr. 2464.)

Die allgemeine Hofkammer hat erklärt, daß die Gefälls-Aufſeherindividuen, welche nur mit Creditiv gegen den Bezug einer Löhnung angeſtellt, und ſohin auch nur proviſionsfähig ſind, in die Claſſe jener landesfürſtlichen Beamten im engern Sinne des Wortes nicht gehören, welche mit einem Decrete und mit einem Gehalte angeſtellet, und ſohin auch penſionsfähig ſind, und daß dieſemnach dem Gefäll-Aufſichtsperſonale der den landesfürſtlichen Beamten durch den §. 221 im erſten Abſatze des Strafgeſetzbuches erſten Theiles vorbehaltene privilegirte Gerichtsſtand nicht zugedacht ſei, wenn ſchon die Gefälls-Aufſichtsindividuen im weiteren Sinne des Wortes unter den Beamten begriffen ſind.

Digitized by Google

Wer als öffentlicher Beamter anzuſehen ſei.
(Siehe den Begriff eines öffentlichen Beamten **273** bei §. 86.)

a) Vorſteher der Judengemeinden.
(Siehe **279** bei §. 86.)

b) Gefälls-Aufſichtsindividuen.
(Siehe **281** bei §. 86 und **1027**.)

c) Herrſchaftliche Controlore.

1028. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1817, Z. 27,146; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. Dezember 1817, Z. 53,333, an das k. k. K. Amt V U. W. W.

(Zimmerl's Handbuch III. Thl.)

Die Regierung wird erinnert, daß eine Delegirung der dießfälligen Unterſuchung allerdings hätte eintreten ſollen, indem der beleidigte Beamte der Herrſchaft Ebersdorf in ſeiner Eigenſchaft als Controlor allerdings in einer höheren Kathegorie bei ſelber Dienſte leiſtet.

Nicht als öffentliche Beamte ſind anzuſehen.

a) Civil-Geometer.

1029. Note der Grundſteuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion vom 19. Februar 1823, Z. 5570; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. Februar 1823, Z. 9492, an das k. k. K. Amt V. U. M. B.

In einem ſpeziellen Falle, wo es ſich um die Unterſuchung und Aburtheilung eines bei dem Cataſtral-Vermeſſungsgeſchäfte angeſtellten Civil-Geometers handelte, hat die Grundſteuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion erklärt, daß ein ſolcher nicht als öffentlicher Beamter zu betrachten ſei.

b) Poſterpeditoren.
(Siehe **282.**)

Eine Delegirung hat bei Beleidigungen der Parteien gegen Behörden in Amtsſchriften nicht Statt zu finden.

1030. Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1841, Z. 6092; böhmiſche Gub. Ver. vom 4. April 1841, Z. 15,758.

(Vorſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß des vom Magiſtrate unterm **31.** Dezember v. J. eingebrachten Hofrekurſes gegen die mit hierortiger Verordnung vom **2.** October v. J., Z. **52,820**, getroffenene Verfügung, — nach welcher der Magiſtrat angewieſen worden iſt, in jenen Fällen nicht als ſtrafende Behörde einzuſchreiten, in welchen es ſich um die Ahndung der allenfälligen von Parteien in Amtsſchriften oder bei ämtlichen Verhandlungen gegen ihn Magiſtrat, erlaubt werdenden Ausfälle oder Beleidigungen handelt, ſondern jedesmal um die Delegirung einer anderen Behörde anzuſuchen, in der Hinſicht, daß dieſe Verfügung den bei ſolchen Acten obwaltenden Verhältniſſen nicht angemeſſen und entſprechend erſcheint, und hieraus für die Amtsführung der erſten Inſtanzen ſehr bedenkliche Folgen entſtehen könnten, — unterm **12.** März d. J., Z. **6092**, anzuordnen befunden, daß es in dieſer Beziehung bei dem bisherigen allgemeinen Verfahren zu verbleiben habe.

Nach §. **284** und **285** ſind weiters zu behandeln:

a) Die aus einem landesfürſtlichen oder ſonſt aus einem öffentlichen Amte in den Penſions- oder Quiescenten-Stand übergetretenen Perſonen.

1031. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1838, Z. 16,441, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien; n. ö. Reggs. Circ. vom 13. Juli 1838, Z. 39,571; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 13. Auguſt 1838, Z. 21,408; ſteiermärkiſches Gub. Circ. vom 13. Juli 1838, Z. 11,496; tiroliſche Gub. Ver. vom 23. Juli 1838, Z. 16,198; Ver. des Gub. in Laibach vom 19. Juli 1838, Z. 16,955; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 13. Juli 1838, Z. 25,957; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 16. Juli 1838, Z. 36,190; Ver. des galiziſchen Gub. vom 13. Auguſt 1838, Z. 48,978.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. vom Jahre 1838 für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majeſtät haben laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom **4.**, empfangen den **10.** Julius d. J., H. Z. **16,441**, mit allerhöchſter Entſchließung vom **30.** Junius d. J. zu befehlen geruhet, daß die in den §§. **284** und **285** St. G. B. **II.** Theils hinſichtlich des, zu dem

Verfahren in ſchweren Polizei-Uebertretungen berufenen Gerichtes für die, in einem landesfürſtlichen, oder ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehenden Perſonen, feſtgeſetzte Ausnahme, auch nach deren Verſetzung in den Penſions- oder Quiescenten-Stand einzutreten habe.

b) Individuen der Gränz- und Gefällenwache.

1032. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835, Z. 9337, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. April 1835, Z. 22,426; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 28. April 1835, Z. 12,138; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 25. April 1835, Z. 6588; tiroliſche Gub. Ver. vom 4. Mai 1835, Z. 9037; Ver. des Laibacher Gub. vom 30. April 1835, Z. 9071; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 29. April 1835, Z. 17,554; böhmiſche Gub. Ver. vom 11. Juni 1835, Z. 26,585; galiziſche Gub. Ver. vom 12. Mai 1835, Z. 25,721.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, vom J. 1835, für Mähren vom J. 1840, für Böhmen und Galizien vom J. 1835.)

Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben, gemäß k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 16. d. M., Z. 9337, mit allerhöchſter Entſchließung vom 9. d. M. zu beſtimmen geruhet, daß bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beſchuldiget werden, die §§. 281 und 285 des II. Theiles des Strafgeſetzes ihre Anwendung zu finden haben.

c) Individuen der Finanzwache.

1033. Hofkammer-Präſidial-Decret vom 21. April 1843, Z. 14,831, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 5. Mai 1843, Z. 25,694; mähriſches Gub. Circ. vom 11. Mai 1843, Z. 21,159; böhmiſche Gub. Ver. vom 9. Mai 1843, Z. 26,000.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Mähren und Böhmen vom J. 1843.)

§. 244. Die Glieder der Finanzwache, welche vom Auffeher bis einſchließig zum Ober-Commiſſär keinen dauernden Standort haben, unterſtehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsſtandes, der ihrer perſönlichen Eigenſchaft zukömmt. Als der Wohnſitz derſelben iſt der ihnen angewieſene Standort anzu-

ſehen. Dieſelben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei ſchweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürſtlichen Amte ſtehenden Perſonen gerechnet. Auch für einfache Vergehen gegen Polizei-Vorſchriften iſt in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für ſolche Vergehen keine landesfürſtliche erſte Inſtanz gibt, das Kreisamt als das competente Gericht der Finanzwache anzuſehen.

Behandlung der Individuen der Gränz- und Gefällenwache bei Polizei-Vergehen.

1034. Hoffanzlei-Decret vom 21. Juli 1835, Z. 18,285, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom 30. Juli 1835, Z. 41,395; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 22. Auguſt 1835, Z. 22,630; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 3. Auguſt 1835, Z. 12,586; tiroliſche Gub. Ver. vom 12. Auguſt 1835, Z. 16,753; Ver. des Laibacher Gub. vom 8. Auguſt 1835, Z. 17,479; Circ. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 12. Auguſt 1835, Z. 31,949; böhmiſche Gub. Ver. vom 6. Auguſt 1835, Z. 36,993; galiziſche Gub Ver. vom 18. Sept. 1835, Z. 47,630.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1835 für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, vom J. 1840 für Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 8. Juli d. J. zu beſtimmen geruhet, daß die Individuen der Gränz- und der Gefällenwache auch bei einfachen Polizei-Vergehen rückſichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte ſtehende Perſonen anzuſehen und zu behandeln ſeien.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird, in Gemäßheit des hohen Hoffanzlei-Decretes vom 21. Julius 1835, Z. 18,285, mit Bezug auf die mit Regierungs-Circulare vom 28. April l. J. (**1032**) bekannt gemachte, den Gerichtsſtand der Gränzwache bei ſchweren Polizei Uebertretungen beſtimmende allerhöchſte Entſchließung vom 9. April dieſes Jahres zur Wiſſenſchaft und Nachachtung allgemein kundgemacht.

1035. Hoffanzlei-Decret vom 6. Auguſt 1840, Z. 22,833, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom 22. Auguſt 1840, Z. 48,172; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 18. October 1840, Z. 24,941; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 25. Auguſt 1840, Z. 14,624; tiroliſches Gub. Decr. vom 1. September 1840, Z. 20,671;

Laibacher Gub. Ver. vom 28. Auguſt 1840, Z. 21,841; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 26. Auguſt 1840, Z. 35,333; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 3. September 1840, Z. 47,260; Ver. des galiziſchen Gub. vom 22. Oct. 1840, Z. 58,694.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1840 für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 18. Juli d. J., in Beziehung auf die mit Regierungs-Circulare vom 30. Juli 1835, bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung vom 8. Juli 1835 (**1034**) hinſichtlich der Gerichtsbarkeit über Individuen der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen, weiter zu beſtimmen geruhet: daß für einfache Vergehen gegen Polizei-Vorſchriften in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für ſolche Vergehen keine landesfürſtliche erſte Inſtanz gibt, das Kreisamt als das competente Gericht der Gränz- und Gefällenwache anzuſehen ſei.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Auguſt d. J., Z. 22,833, zur genauen Darnachachtung hiermit allgemein kundgemacht.

Competenz der Behörden über die im §. 284 II. Theils des St. G. B. bevorzugten Perſonen bei Polizei-Vergehen.

1036. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Beſcheid vom 12. Februar 1827, Z. 5398, an die Herrſchaft Schotten.

Ueber die Anfrage, ob Adelige, Geiſtliche, Graduirte und in einem landesfürſtlichen oder ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehende Perſonen auch dann dem im §. 285 II. Thls. des St. G. G. beſtimmten privilegirten Gerichtsſtande unterſtehen, wann es ſich um die Unterſuchung bloßer Polizei-Vergehen handelt, wird erinnert:

Es iſt durch keine Verordnung feſtgeſetzt, daß Adelige, Geiſtliche, Graduirte, in landesfürſtlichen oder ſonſt in einem öffentlichen Dienſte ſtehende Perſonen dort, wo es ſich um eine Unterſuchung von Polizei-Vergehen handelt, beſtimmten privilegirten Gerichtsbehörden unterſtehen.

Die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 14. März 1812 (**1048**), welche rückſichtlich der im §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches berührten Verletzungen, Kränkungen der Freiheit und Ehrenbeleidigungen, wenn ſie keine Verbrechen, und keine ſchweren Polizei-Uebertretungen ſind, die Unterſuchung derſelben und ihre Beſtrafung als Vergehungen — der politiſchen Obrigkeit, und zwar rückſichtlich der im 284. §. II. Thls. des St. G. B. genannten Perſonen der Polizei-Ober-Direction in der Stadt und den Kreisämtern auf dem Lande zu-

weiſet, ſpricht ausdrücklich nur von den im **1339**. §. des bürgerlichen Geſetzbuches bezeichneten Vergehungen.

Da nun ein privilegirter Gerichtsſtand nie als Regel angenommen werden kann, und wenn es in der hohen Abſicht gelegen wäre, die Unterſuchung und Beſtrafung der Adeligen ꝛc., die ſich eines Polizei-Vergehens ſchuldig machen, einem privilegirten Gerichtsſtande zuzuweiſen, dieſe Beſtimmung gewiß ſchon lange erfloſſen ſein würde, ſo iſt es außer Zweifel, daß die im §. **284** II. Thls. des St. G. B. gleich begünſtigten Perſonen ſich keiner privilegirten Gerichtsbehörde zu erfreuen haben, ſondern daß gegen ſie die competente politiſche Obrigkeit das Amt zu handeln berufen ſei, wenn es ſich um Unterſuchung und Beſtrafung eines Polizei-Vergehens handelt, deſſen eine von dieſen Perſonen beſchuldigt worden iſt.

Competente Behörde bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche von Sträflingen während ihrer Strafe im Strafhauſe begangen werden.

1037. Hofkanzlei-Decret vom **17.** Mai **1833**, Z. **10,315**; n. ö. Reggs. Ver. vom **17**. Juni **1833**, Z. **32,182**, an die k. k. Prov. Strafhaus-Verwaltung und den Wr. Magiſtrat; n. ö. Reggs-Ver. vom **24**. Juli **1833**, Z. **38,733**, an die k. k. K. Aemter; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **29**. Juli **1833**, Z. **21,055**; tiroliſche Gub. Ver. vom **28**. Juni **1833**, Z. **13,212**; Ver. des böhmiſchen Gub. vom **27**. Juli **1833**, Z. **32,946**; Juſtiz-Hofdecret vom **14**. Juni **1833**, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Böhmen und Tirol, dann allg. Juſtiz-Geſetzſamml. vom J. **1833**, Nr. **2614**.)

Es iſt vorgekommen, daß in den Strafhäuſern in jenen Fällen, wenn von den Sträflingen Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretungen begangen werden, bei deren Beſtrafung ſich nicht gleichförmig benommen werde.

Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten, haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom **27**. April **1833** anzubefehlen geruhet, daß, in ſo fern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, ſogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weiteren geſetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu ſetzen ſei.

In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine ſchwere Polizei-Uebertretung begangen würde, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufſicht über das Strafhaus hat, die Unterſuchung ſogleich vorzunehmen, und nach hergeſtelltem Beweiſe der Schuld auf eine den Umſtänden und Verhältniſ-

Digitized by Google

ſen angemeſſene correctionelle Strafe zu erkennen, welche möglichſt ſchnell auf das Vergehen zu folgen hat.

1038. Hofkanzlei-Decret vom 19. Auguſt 1836, Z. 21,362; an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. September 1836, Z. 51,579, an die k. k. Prov. Strafhaus-Verwaltung, Note an das k. k. Appellations-Gericht; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 15. Sept. 1336, Z. 28,275; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 10. Sept. 1836, Z. 14,924; tiroliſche Gub. Ver. vom 17. Sept. 1836, Z. 21,221; Ver. des Laibacher Gub. vom 15. Sept. 1836, Z. 21,566; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 16. Sept. 1836, Z. 45,717; galiziſche Gub. Ver. vom 19. Oct. 1836, Z. 55,641.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1836 für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit der, der Regierung mit Hofkanzlei-Erlaſſe vom 17. Mai 1833 bekannt gegebenen allerhöchſten Entſchließung vom 27. April 1833 (**1037**) zu befehlen geruhet, daß diejenigen correctionellen Strafen und ihre Grade ausgemittelt werden ſollen, deren Verhängung den Strafhaus-Verwaltungen in Fällen, wo ſich Sträflinge ſchwere Polizei-Uebertrerungen zu Schulden kommen laſſen, zugeſtanden werden kann, ohne daß ſie erſt die vorläufige Beſtätigung der Landesſtelle einholen, und daß ſohin dieſe nur da angeordnet werde, wo das Straferkenntniß jenes Ausmaß überſchreitet.

In Folge der hierüber gepflogenen Verhandlungen iſt die vereinigte Hofkanzlei mit der oberwähnten Juſtizſtelle und mit der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen übereingekommen, als Norm feſtzuſetzen, daß die ſchweren Polizei-Uebertretungen der Sträflinge, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erſcheinen, in den Strafanſtalten nach den für dieſelben beſtehenden Disciplinar-Vorſchriften zu behandeln, und von der Strafhaus-Verwaltung in dem Bereiche jenes Wirkungskreiſes zu beſtrafen ſeien, welcher durch die für die Provinzial Strafanſtalten ohnehin erfloſſenen auf Local und Provinzial-Verhältniſſe berechneten Verwaltungs-Inſtructionen und Hausordnungen beſtimmt iſt.

§. 285.

Das Verfahren mit ſolchen Perſonen hat außer in den Hauptſtädten jeder Provinz, bei dem Kreisamte zu geſchehen, welches bei größerer Entlegenheit, oder wo es Wem das Verfahren bei perſönlicher Ausnahme zuſteht. Delegirung.

die Wichtigkeit und Umſtände erfordern, einen Kreisbeamten abzuſenden hat; in mindern Fällen aber, und in ſo weit es zur Erleichterung des Unterſuchten gereichen kann, die Unterſuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magiſtrat übertragen kann.

Erläuterungen in Bezug auf das den Kreisämtern zugewieſene Verfahren.

1039. Hofkanzlei=Decret vom 15. März 1807, Z. 9038; böhmiſche Gub. Ver. vom 6. Juni 1807, Z. 17,815.

(Kanka's Handbuch 2. Bd.)

Aus Gelegenheit eines ſich hierlandes ergebenen Falles, wo ein von Seite eines k. Kreisamtes nach Maßgabe des **284.** und **285.** §. des Strafgeſetzes II. Theiles zur Unterſuchung einer ſchweren Polizei=Uebertretung delegirter Magiſtrat zugleich das Strafurtheil ſelbſt entworfen, hat man der höchſten Behörde die hierortige Meinung unterlegt, daß nämlich nach dem Wortlaute des §. **284** die zur Unterſuchung einer ſchweren Polizei=Uebertretung von den Kreisämtern delegirten Magiſtrate und Ortsgerichte nur die Unterſuchung vorzunehmen, ſodann aber ſämmtliche Acten dem k. Kreisamte zur eigenen geſetzlichen Urtheilsſchöpfung einzuſenden haben. Da nun dieſe Ausdeutung der §§. **284** und **285** die höchſte Sanction mittelſt Hofkanzlei=Decretes vom **15.** März l. J. erhalten hat, ſo wird dem k. Kreisamte ſolches zur Wiſſenſchaft und genauer Beobachtung in vorkommenden Fällen anmit bekannt gemacht.

1040. Hofkanzlei=Decret vom 24. Juli 1817, Z. 17,388; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Auguſt 1817, Z. 35,284, an das k. k. K. Amt V. O. W. W.

— — — Die zu reaſſumirende Unterſuchung hat das Kreisamt ſelbſt vorzunehmen, und das Urtheil zu fällen, welch letzteres auf jeden Fall ſchon bei der erſten Unterſuchung hätte geſchehen ſollen, da das Kreisamt in dieſem ſchweren Polizei=Uebertretungsfalle eines Adeligen und Dominical=Gutsbeſitzers zwar zur Unterſuchung nicht aber zur Urtheilsſchöpfung delegiren konnte.

1041. Hofkanzlei=Decret vom 15. Juli 1819, Z. 21,523; n. ö. Reggs. Ver vom 28. Juli 1819, Z. 28,127, an die vier k. k. Kreisämter.

(Prov. Geſetzſamml. für Nieder=Oeſterr. vom J. 1819.)

Da der §. 285 des II. Theiles des Strafgeſetzes beſtimmt, daß gegen die in dem vorhergehenden §. 284 benannten Perſonen das Verfahren bei dem Kreisamte eingeleitet werden ſoll, ſo folgt von ſelbſt, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, ſomit auch nur der Kreishauptmann, oder deſſen Amtsverweſer, welche allein für alle Amtshandlungen des Kreisamtes verantwortlich ſind, das Richteramt in dieſen Fällen ausüben könne; dies gilt um ſo mehr, als nach dem weiteren Inhalte eben dieſes Paragraphes das Kreisamt wohl die Unterſuchung delegiren kann, davon aber, daß es zugleich berechtiget wäre, die Schöpfung des Urtheils zu übertragen, dieſer Paragraph keine Erwähnung macht. Dieſer Beſtimmung ſteht weder der §. 379, noch der §. 381 entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch zur Unterſung einen Kreiscommiſſär oder eine andere Obrigkeit delegirt, doch immer die eigentliche unterſuchende Behörde bleibt, indem jene, welchen die Unterſuchung aufgetragen wurde, nur im Namen des Kreisamtes handeln, der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorſchreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geſchloſſenem Verhöre geſchritten werden ſoll, jedoch beifügt, daß, wenn dies nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes oder anderer wichtiger Hinderniſſe wegen nicht thunlich iſt, ſogleich in der nächſten Zeit geſchritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abſtimmung nicht unterbrochen werden ſoll; das Kreisamt daher dieſer geſetzlichen Beſtimmung vollkommen Genüge leiſte, wenn dasſelbe, ſo wie es die ganz abgeſchloſſenen Unterſuchungsacten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheils vornimmt.

Anmerkung. Bei dieſer Gelegenheit wurde auch über eine Anfrage des Kreisamtes V. U. M. B. demſelben folgende Weiſung gegeben:

Was die Anfrage betrifft, ob nämlich im Falle, wo von dem Kreisamte in den von ihm ſelbſt geführten Unterſuchungsfällen auf eine im §. 400 bezeichnete Strafe erkannt wird, das Urtheil der Einſicht der Landesſtelle vorzulegen komme, ſo unterliegt es bei dem Umſtande, daß außer den im §. 402 bemerkten Urtheilen keine anderen der Landesſtelle vorzulegen kommen, keinem Anſtande, daß der Vollzug dieſer Erkenntniſſe dem Kreisamte ohne vorläufige Einſendung an die Landesſtelle zukomme.

1042. Verordnung des tiroliſchen Guberniums vom 28. Februar 1821, Z. 3197.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1821.)

Das k. k. Kreisamt Roveredo hat folgende Anfrage anher geſtellt:

a) Ob das Kreisamt, wenn ihm wegen Verfänglichkeit irgend einer Unterſuchungsbehörde in ſchweren Polizei-Uebertretungen aus legal nachgewieſenen oder auch aus Privatgründen Verdacht und Zweifel,

oder was immer für Anſtände aufſtoßen, ein anderes Gericht zur Vornahme, oder auch zur Fortſetzung der Unterſuchung aus ſich ſelbſt delegiren könne, oder ob dieſe Delegation jedesmal bei der Landesſtelle nachgeſucht werden müſſe.

b) Ob das Kreisamt in den Fällen, wo ihm nach dem §. 285 des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles das Recht bei Unterſuchungen von ſchweren Polizei-Uebertretungen zu delegiren zuſteht, über die von der delegirten Unterſuchungsbehörde aufgenommenen Acten das Urtheil ſelbſt zu fällen habe, oder ob die delegirte Behörde zugleich auch das Urtheil zu ſprechen habe, nachdem der §. 379 des Strafgeſetzbuches II. Thls. die Vorſchrift ertheilet, daß die Behörde, welche die Unterſuchung führet, auch das Urtheil ſprechen muß.

Ueber dieſe Anfrage hat man das Kreisamt rückſichtlich des erſten Punctes auf den §. 411 des Strafgeſetzbuches II. Thls. verwieſen, nach welchem das Kreisamt in ſchweren Polizei-Uebertretungen in der Regel keine Inſtanz iſt, und daher auch nicht ſelbſtſtändig delegiren kann. Es liegt übrigens in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, im allgemeinen Wirkungskreiſe des Kreisamtes, das Geeignete gegen einzuholende Genehmigung der Landesſtelle vorzukehren.

Rückſichtlich des zweiten Punctes wurde das Kreisamt auf den klaren Inhalt des §. 285 verwieſen, worin nur zur Vornahme der Unterſuchung die Abordnung eines Kreiscommiſſärs oder Delegirung eines Untergerichtes geſtattet, die Delegirung zur Urtheilsſchöpfung aber keineswegs eingeräumt iſt, welches um ſo minder geſchehen könnte, als dadurch der ganze durch das Geſetz gegründete privilegirte Gerichtsſtand vereitelt würde.

1043. Steiermärkiſche Gubernial-Verordnung vom 25. Juli 1821, Z. 16,224.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1821.)

Es iſt bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden, daß ſich von den Kreisämtern in jenen Fällen, in welchen ihnen nach den §§. 284 und 285 des II. Thls. des St. G. B. das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungeu zuſtehet, nicht gleichförmig benommen werde, indem ſie, wenn ſie die Delegirung irgend einer Bezirksobrigkeit oder eines Magiſtrates für nöthig erachten, denſelben auch die Berathung und Aburtheilung überlaſſen, oder wenn ſie doch dieſe ſelbſt vornehmen, hierbei nicht nach den geſetzlichen Erforderniſſen vorgehen, und dieſelbe Individuen anvertrauen, welchen das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen keineswegs zuſtehet.

Bei dieſer Verſchiedenheit des Benehmens findet ſich das Gubernium veranlaßt, den Kreisämtern in dieſer Beziehung Folgendes zur Richtſchnur vorzuſchreiben:

Da der §. 285 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches beſtimmt, daß gegen die im vorhergehenden §. 284 benannten Perſonen das

Verfahren bei den Kreisämtern eingeleitet werden ſoll, ſo folgt von ſelbſt, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, ſomit auch nur der Kreishauptmann oder deſſen Amts-Verweſer, welche allein für alle Amtshandlungen des Kreisamtes verantwortlich ſind, das Richteramt in dieſen Fällen ausüben können. Dieß gilt um ſo mehr, als nach dem weitern Inhalte eben dieſes laut §. 285 das Kreisamt wohl die Unterſuchung delegiren kann, davon aber, daß es zugleich berechtiget wäre, die Schöpfung des Urtheils zu übertragen, dieſer §. keine Erwähnung macht. — Dieſer Beſtimmung ſtehet weder der §. 379 noch der §. 381 entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch eine Obrigkeit zur Unterſuchung delegiret, doch immer die eigentliche unterſuchende Behörde bleibt, indem jene, welchen die Unterſuchung aufgetragen wurde, nur im Namen des Kreisamtes handeln, der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorſchreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geſchloſſenem Verhöre geſchritten werden ſoll, jedoch beifügt, daß, wenn dieß nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes oder anderer wichtiger Hinderniſſe wegen nicht thunlich iſt, ſogleich in der nächſten Zeit zur Aburtheilung geſchritten werden ſoll, das Kreisamt daher dieſer geſetzlichen Vorſchrift vollkommen Genüge leiſtet, wenn dasſelbe, ſo wie es die abgeſchloſſenen Unterſuchungsacten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheiles vornimmt.

Das Kreisamt hat ſich daher jedesmal die vollſtändig geſchloſſenen Unterſuchungsacten vorlegen zu laſſen, ſodann unter dem Vorſitze des Herrn Kreishauptmanns oder deſſen Stellvertreters zur ordnungsmäßigen Berathung und Urtheilsſchöpfung zu ſchreiten, und die Erledigung an die betreffenden Parteien unter der Amtsfertigung des Kreisamtes hinaus zu geben.

1044. Hofkanzlei-Decret vom 24. Dezember 1829, Z. 29,578, an das tiroliſche Gub., Ver. des letzteren vom 5. Jänner 1830, Z. 191.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1830.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Dezember v. J., Z. 29,578 wurde der Landesſtelle auf die geſtellte Anfrage über die Competenz der Kreisbeamten zur Unterſuchung ſchwerer Polizei-Uebertretungen, worüber das Kreisamt zum Richteramt berufen iſt, eröffnet, daß hiezu nur Kreiscommiſſäre zu verwenden ſeien.

Von dieſer hohen Hofentſchließung wird das Kreisamt zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

(Siehe auch das Hofkammerdecr. vom 3. Jänner 1825, Z. 11, bei §. 449.)

Die Vornahme der Unterſuchung gegen einen Geiſtlichen ſoll keinem Concepts-Practicanten übertragen werden.

(Siehe 1017 und 1044.)

§. 286.

Ausnahmen wegen Eigenſchaft der Uebertretung.

Aus der Eigenſchaft der Uebertretung hat eine Ausnahme Statt, bei geheimen Geſellſchaften §. 38—50; bei Uebertretungen gegen die Cenſursvorſchriften §. 57—69; bei Verleitung der Unterthanen zur Anſiedlung in fremden Staaten §. 70; bei Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71; und bei einem verſuchten Selbſtmorde §. 91. In dieſen Fällen ſoll die Anzeige ſogleich an die Landesſtelle gemacht, inzwiſchen aber dasjenige, was zur Sicherſtellung der Unterſuchung beitragen kann, vorgekehret werden.

Competenz der Polizei-Directionen zur Unterſuchung und Urtheilsſchöpfung in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

1045. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1806, Z. 17,694; an ſämmtliche Länderſtellen; kundgemacht in Galizien am 9. Jänner 1807; n. ö. Reggs. Decr. vom 16. October 1806, Z. 34,457; an den Wr. Magiſtrat; die k. k. Pol. Ob. Dir.; die 4. k. k. K. Aemter; die Herrſchft. Schotten; tyrol'ſche Gub. Ver. vom 11. Jänner 1816, Z. 3795.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1806 und tyrol'ſche Prov. Geſetzſamml. vom J. 1816.)

Seine Majeſtät haben, um die weſentliche Abſicht des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen „den Privatverletzungen möglichſt vorzubeugen" mit größerer Gewißheit vorzubeugen, zu verordnen befunden, daß künftig in der Reſidenzſtadt Wien, und in ihren Vorſtädten, dann in allen Provinzial-Hauptſtädten, wo die Landesſtelle ihren Sitz hat, die in dem anliegenden Verzeichniſſe enthaltenen ſchweren Polizei-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate ausgeſchieden, und deren Verfahren den Polizei-Directionen überlaſſen werden ſollen. Der hier angeſchloſſene Entwurf ertheilt die dabei zu beobachtenden näheren Beſtimmungen und wird der Landesſtelle zu ihrem eigenen Benehmen, und mit dem Auftrage zugeſtellt, in Gemäßheit desſelben, die Unterbehörden zu unterrichten und zur genauen Beobachtung desſelben die Polizeibehörde bei Ausübung der an ſie übertragenen Gerichtsbarkeit den Magiſtrat aber auf die ſeiner Gerichtsbarkeit dadurch bezeichneten Gränzen anzuweiſen.

Ferner haben Se. Majeſtät in gerechteſter Erwägung des Mißverhältniſſes zwiſchen den in dem neuen Strafgeſetze auf ſchwere Polizei-Uebertretungen verhängten gemäßigten Strafen und derjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derſelben Gat-

tung z. B. Trunkenheit, Betteln ꝛc. ob ſie gleich noch durch Umſtände die Eigenſchaft von ſchweren Polizei-Uebertretungen nicht erhalten haben, an ſich alſo geringere Uebertretungen ſind, ſtrenger beſtimmt waren, um eine ſo auffallende Nichtübereinſtimmung nicht länger beſtehen zu laſſen, den politiſchen Behörden verſtehungsweiſe, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres beſtimmt worden, zugleich dermalen vorzuſchreiben geruht, daß bei Uebertretungen dieſer Art, diejenige Strafe für die größte anzunehmen ſei, welche die geringſte iſt, wenn dieſe Handlung in der Eigenſchaft einer ſchweren Polizei-Uebertretung zu beſtrafen ſein wird.

Verzeichniſſe

jener Polizei-Uebertretungen, welche zur ausſchließenden Behandlung und Aburtheilung bei der Polizei geeignet befunden, und als ſolche von der Hofcommiſſion in Geſetzſachen erkannt worden ſind.

§. 67.

Ausruf von Gebeten, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beſchreibungen ꝛc.

§. 74.

Mißhandlungen der öffentlich angeſchlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreißen, Zerreißen, Beſudeln.

§. 78.

Meldung der Fremden (falſche und unterlaſſene) und nicht Anzeige der Veränderung der Einwohner.

a) gegen Eigenthümer, Adminiſtratoren und Sequeſtern eines Hauſes.

b) gegen Afterbeſtandgeber.

c) gegen zur Beherbergung berechtigte Gaſtwirthe.

d) gegen jene, welche in den Meldungszetteln fälſchliche Umſtände von ſich angeben.

§. 77.

Hinwegreißung oder abſichtliche Beſchädigung aufgeſtellter Warnungszeichen.

§. 81 u. 82.

Rückkehr eines von der Polizei Abgeſchaften, jedoch nur in ſolchen Fällen, wo die Hinwegweiſung aus geheimen Staatsurſachen erfolgt iſt.

§. 93.

Baden in Flüſſen oder Teichen außer den von der Obrigkeit beſtimmten Orten.

Digitized by Google

Schleifen auf dem Eiſe außer den dazu beſtimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

§. 133.

Baumeiſter, wenn ſie bei einem Baue die Warnungszeichen auszuſtellen unterlaſſen.

§. 178.

Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beſchädiget werden können, oder

Verſtellung der Fenſter und Erker, ohne das dahin Geſtellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend geſichert zu haben.

§. 179.

Fahren oder Reiten ſchnelles, wenn Niemand beſchädiget worden.

§. 174, 176 u. 178.

Straßenverſtellung, oder Verſtellung der Plätze, Straßen, Häuſer, Gewölber, zur Nachtszeit durch Wägen, Fäſſer ꝛc. oder wenn dieſe bei eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausſtellung eines Warnungszeichen von ein oder zwei Laternen, z. B. bei Baumaterialien, Waaren ꝛc. auf der Straße gelaſſen werden.

§. 175.

Straßenverſtellung durch Wägen der Reiſenden und Frachtwägen.

§. 141.

Unterlaſſene Anzeige eines wegen Wuth verdächtigen Thieres.

§. 142.

Halten wilder und ihrer Natur nach ſchädlicher Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

§. 145.

Vernachläſſigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenſchaft.

§. 146.

Anhetzen und Reizen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beſchädigung verurſachet wird.

§. 163.

Raufhändel, wenn dabei keine Verletzung erfolgt.

Digitized by Google

Anmerkung. Im Geſetzbuche ſind nur für jene Fälle die Beſtrafungen angedeutet, wo ſichtbare Merkmahle und Folgen ſich einſtellen.

§. 181.

Lohnkutſcher, welche einen der Polizei nicht vorgeſtellten, oder von derſelben nicht tauglich befundenen Knecht fahren laſſen.

§. 182.

Kutſcher oder Knechte, welche beſpannte Wägen oder Pferde ohne Beſpannung im Freien ohne Aufſicht ſtehen laſſen, wenn gleich kein Schaden erfolgt.

§. 241.

Beſchimpfung wörtliche, oder thätige, auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort beſondere Anſtändigkeit vorſchreibt, als im Theater und ſolchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizei, Beamte zur beſonderen Aufſicht beſtellt hat; die Behandlung der Excedenten in den Theatern iſt durch eine beſondere allerhöchſte Verordnung ohnehin der Polizei ausdrücklich zugewieſen.

§. 269.

Wenn Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenoſſen, Dienſtherren ꝛc. in dem §. 269 bezeichneten Fällen bei der Polizei Hilfe ſuchen, und ſich an eine andere Behörde nicht weiſen laſſen, darf allda dieſem Geſuche willfahrt werden.

§. 38 — 50.

Errichtung geheimer Geſellſchaften oder Theilnahme an denſelben, unter gewiſſen Umſtänden, wenn eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, dürfte die Unterſuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlaſſen, nicht thunlich ſein.

Vorſchrift für die Polizeibehörden in ſämmtlichen Provinzen.

Seine Majeſtät haben nach Ihrer auf die zuverläßigere Handhabung der öffentlichen Ordnung ſtets gewendeten Aufmerkſamkeit zuträglich, und in dieſer Rückſicht zu verordnen befunden: daß der Polizeibehörde in . . . die in dem angeſchloſſenen Verzeichniſſe aufgezählten ſchweren Polizei-Uebertretungen zur unmittelbaren Behandlung zugewieſen werden ſollen.

Bei aufmerkſamerer Durchgehung dieſes Verzeichniſſes könne ſie beobachten, daß der größte Theil der ihr hiemit zugewieſenen Gegenſtände ſolche Uebertretungen ſind, die, wenn nicht die öffentliche Aufſicht ihre Aufmerkſamkeit darauf richtet, inſofern ſelbe nicht durch eine Privatverletzung zur Beſchwerde gebracht werden, ungeſtraft bleiben würden, da dennoch die Verhinderung derſelben, eben um Privatverletzungen vorzu-

beugen, durch die Strafgeſetze weſentlich beabſichtigt wird. Indeſſen wird die Polizei durch Zuweiſung beſtimmter Gegenſtände der Uebertretungen von der Mitaufſicht in Anſehung der übrigen nicht enthoben, oder ausgeſchloſſen, wie dann auch die Pflicht der Magiſtrate bleibt, über alle von der Polizei an ſie gelangende Anzeigen von ſchweren Polizei-Ubertretungen ſtets ohne Weigerung und ungeſäumt ihr Amt zu handeln.

Bei Ausübung des ſolchergeſtalt an ſie überlaſſenen Strafrechtes hat die Polizeibehörde ſich nicht als Polizei, ſondern allein von der politiſchen Landesſtelle beſonders dazu beauftraget zu betrachten, ſie iſt daher ſowohl, was die Beſtellung der richterlichen Behörde, und die zu dem Amte eines Richters feſtgeſetzten Erforderniſſe betrifft, als in Anſehung des ganzen Verfahrens gleich andern die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen ausübenden politiſchen Obrigkeiten verpflichtet, alle in dem Strafgeſetze über ſchwere Polzei-Uebertretungen enthaltenen Vorſchriften, insbeſondere aber auch die Anordnung des §. **380** auf das genaueſte zu befolgen.

Der Rekurs von den Urtheilen der Polizei-Behörde hat wie von andern politiſchen Behörden zu der Landesſtelle, und in weiterem Zuge zu der vereinten Hoffkanzlei zu gehen. Was die Polizei-Behörde unterſucht und abgeurtheilt hat, darüber kann ſie die geſetzliche Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder gleich, oder nach den in dem ordentlichen Geſchäftswege erledigten Amtsberichten oder Rekurſen unmittelbar und in allen Fällen in Vollzug ſetzen.

Uebrigens fließt aus der Eigenſchaft dieſer mit den Polizei-Geſchäften in keiner Verbindung ſtehenden Gerichtsbarkeit, daß ſie über die dießfälligen Amtshandlungen eine abgeſonderte Regiſtratur zu führen haben werde.

Vorſchrift für die Polizei-Behörde in Wien.

Seine Majeſtät haben nach ihrer auf die zuverläſſigere Handhabung der öffentlichen Ordnung ſtets gewendeten Aufmerkſamkeit zuträglich, und in dieſer Rückſicht zu verordnen befunden: daß der Polizei-Behörde in Wien, die in den angeſchloſſenen Verzeichniſſe aufgezählten ſchweren Polizei-Uebertretungen zugewieſen werden ſollen.

Bei aufmerkſamer Durchgehung dieſes Verzeichniſſes könne ſie beobachten, daß der größte Theil der ihr hiemit zugewieſenen Gegenſtände ſolche Uebertretungen ſind, die, wenn nicht die öffentliche Aufſicht ihre Aufmerkſamkeit darauf richtet, inſofern ſelbe nicht durch eine Privat-Verletzung zur Beſchwerde gebracht worden, ungeſtraft bleiben würden, da dennoch die Verhinderung derſelben eben um Privat-Verletzungen vorzubeugen, durch die Strafgeſetze weſentlich beabſichtigt wird. Indeſſen wird die Polizei durch Zuweiſung beſtimmter Gegenſtände der Uebertretungen von der Mitaufſicht in Anſehung der übrigen nicht enthoben, oder ausgeſchloſſen, wie dann auch die Pflicht der Magiſtrate bleibt, über alle von der Polizei an ſie gelangende Anzeigen von

ſchweren Polizei-Uebertretungen ſtets ohne Weigerung, und ungeſäumt ihr Amt zu handeln.

Bei Ausübung des ſolchergeſtalt an ſie überlaſſenen Strafrechts hat die Polizei-Behörde ſich nicht als Polizei, ſondern allein als von der politiſchen Landesſtelle beſonders dazu beauftragt zu betrachten, ſie hat daher ſowohl, was die Beſtellung der richterlichen Behörde, und die zu dem Amte eines Richters feſtgeſetzten Erforderniſſe betrifft, als in Anſehung des ganzen Verfahrens gleich anderen die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen ausübenden politiſchen Obrigkeiten alle in dem Strafgeſetze über ſchwere Polizei-Uebertretungen enthaltenen Vorſchriften, insbeſondere aber auch die Anordnung des §. **380** auf das Genaueſte zu befolgen. Zur Erleichterung der entlegenen Vorſtädte, und der häufigen Bewohner derſelben, bewilligen Se. Majeſtät, daß die daſelbſt aufgeſtellten Bezirks-Directionen die in ihren Bezirken vorkommenden Uebertretungen, inſofern dabei nicht die laut §. **283** und **284** aus der Eigenſchaft der Perſon, oder laut §. **286** aus der Eigenſchaft der Uebertretung beſtimmten der Polizei-Behörde in der Stadt ausſchlüſſig vorbehaltenen Ausnahmen eintreten, unterſuchen, und aburtheilen.

Dieſe Bezirks Directoren ſind jedoch verbunden, in Fällen, wo die politiſchen Obrigkeiten durch den §. **400** an das Kreisamt gewieſen werden, an die Polizei-Direction zu ſenden, welche dabei wie §. **401** dem Kreisamte die Vorſchrift gibt, vorzugehen hat.

Dagegen die unter der unmittelbaren Leitung der Polizei-Oberdirection ſtehende Polizei-Direction in der Stadt, wie weit ſie für ſich in der Aburtheilung gehen könne, den §. **402** zur Richtſchnur zu nehmen hat.

Der Recurs von den Urtheilen der Polizei-Behörde hat wie von andern politiſchen Behörden zu der Landesſtelle, und im weiteren Zuge zu der vereinten Hofkanzlei zu gehen. Was die Polizei Behörde unterſucht und abgeurtheilt hat, darüber kann ſie die geſetzliche Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder gleich, oder nach den in dem ordentlichen Geſchäftswege erledigten Amtsberichten, oder Recurſen unmittelbar, und in allen Fällen in Vollzug ſetzen.

Uebrigens fließt aus der Eigenſchaft dieſer mit den Polizeigeſchäften in keiner Verbindung ſtehenden Gerichtsbarkeit, daß ſie über die diesfälligen Amtshandlungen eine abgeſonderte Regiſtratur zu führen haben werde.

1046. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **21.** November **1806**, Z. **38,429**; an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Virtens. Eben ſo unzuläſſig iſt die von der k. k. Polizei-Oberdirection für die Bezirks-Directionen in den Vorſtädten angetragene Beſchränkung, wornach dieſe bemüßigt ſein ſollen, auch noch außer denen im §. **400 II.** Thl. St. G. B. enthaltenen Fällen, alle geſchöpften Erkenntniſſe mit Leib- oder Geldſtrafen der Pol. Ob. Dir. zur Genehmigung einzuſenden, denn dieſe Beſchränkung iſt in dem hierin allein maß-

gebenden Hofkanzlei-Decrete vom 30. September d. J. (**1045**) nicht enthalten.

1047. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 30. October 1844, Z. 62,764, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Da aus dem Berichte vom 14. d. M., Z. 16,207, hervorgehet, daß das dermalige Verfahren bei dem Unterſuchungsgeſchäfte der Polizei-Bezirks-Directionen in den Vorſtädten lediglich auf dem Circulare der Polizei Ober-Direction vom 4. November 1806 beruht, welches jedoch der hohen Normal-Vorſchrift vom 30. September 1806 (**1045**) keineswegs entſpricht; — bei dem weiteren Umſtande, wo in Folge des hohen Hofdecretes vom 27. September 1839 bei den Bezirks-Directionen ohnehin ein Gremialverfahren eingeführt worden iſt, welches alle Beruhigung einer geſetzlichen Urtheilsſchöpfung gewährt; endlich in der Betrachtung, daß der Polizei-Ober-Direction dadurch eine nicht unweſentliche Geſchäftsvermehrung erwachſen iſt, die jedoch künftighin zu ihrer Erleichterung ſelbſt geſetzlich beſeitigt werden muß; findet die n. ö. Regierung das in Rede ſtehende bisherige, keineswegs geſetzliche und nur auf einer willkürlichen Beobachtung beruhende Verfahren für die Zukunft genau auf die Beſtimmungen des obigen hohen Normales vom 30. September 1806 zurückzuführen, und beizufügen, daß es übrigens ſchon in dieſen Beſtimmungen liege, daß ſelbes nur auf die Polizei-Bezirks-Directionen in den Vorſtädten Anwendung zu finden haben werde. — Hiernach wird conſequent auch der gleichwohl in Antrag gebrachten Vorlegung der Unterſuchungen dieſer Bezirks-Directionen „zur Vormerkung und Evidenzhaltung, immerhin aber auch zur Berichtigung von Verſtößen" — nicht Statt gegeben, zumal auch dieſe Vorlage, wenn nicht die §§. 400 und 402 eintreten, nicht in dem Geſetze liegt, und ſelbe das Unterſuchungsgeſchäft nur verzögern würde, während die Vormerkung und die gedachte Evidenzhaltung, durch abzufordernde periodiſche Ausweiſe oder durch Einſicht der Geſchäftsprotocolle u. ſ. w. erzielt werden könne. — Daß Berichtsabforderungen über Recurſe und Gnadengeſuche gegen Urtheile der Polizei-Bezirks-Direction immer im Wege der Polizei-Ober-Direction und umgekehrt die Erſtattung der Berichte der Erſtern durch Letztere zu geſchehen haben, verſteht ſich von ſelbſt, da die Polizei-Ober-Direction gegenüber den Bezirks Directionen bei dem Strafverfahren nach dem II. Thl. des St. G. B. nach obigem hohen Normale vom J. 1806 ganz im Verhältniſſe der Kreisämter zu den Dominien ſteht. Hiernach iſt ſich nun für die Zukunft zu benehmen.

Erläuterung des in dem 1339. §. des a. b. G. B. vorkommenden Ausdruckes „politiſche Obrigkeit".

1048. Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1812, Z. 3511, an

Digitized by Google

ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. März 1812, Z. 8918. — Kundgemacht in Böhmen am 9. April 1812.

(Allg. polit. Geſetzſammł. vom J. 1812, erſcheint in dem Anhange II zur 2. Auflage des St. G. B. vom J. 1815.)

Der 1339. §. des neuen bürgerlichen Geſetzbuches beſtimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn ſie nicht in die Claſſe der Verbrechen oder ſchweren Polizei-Uebertretungen gehören, als Vergehungen von der politiſchen Obrigkeit unterſucht und beſtraft werden ſollen.

Es iſt nun die Frage entſtanden, welche Behörde eigentlich unter politiſcher Obrigkeit beſonders in Fällen, wo adelige Perſonen eintreten, verſtanden werde? Hierüber findet man der Landesſtelle Folgendes zu erinnern: Vor allen iſt zwiſchen den Städten, wo ſich Polizei-Directionen befinden, und dem flachen Lande, dann jenen Städten, wo keine Polizei-Directionen ſind, zu unterſcheiden.

In den Städten, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, wird die Unterſuchung und Beſtrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Geſetzbuches der Amtshandlung der politiſchen Obrigkeit vorbehält, den Polizei-Directionen und zwar ohne Rückſicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder nicht adelig ſei, nach der Analogie der höchſten Entſchließung vom 30. Sept. 1806, Z. 17,694 (**1045**), zugewieſen.

Am flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizei-Directionen ſich befinden, iſt wieder zwiſchen den Fällen zu unterſcheiden, ob der Beklagte adelig oder nicht adelig iſt. Wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Laſt geht, ſo hat die Ortsobrigkeit nämlich entweder das Dominium oder der Magiſtrat einzutreten, wenn es aber Adelige betrifft, ſo wird das nächſte Kreisamt in der Betrachtung berufen, daß die Kreisämter auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen in einem ſolchen Falle einzutreten haben.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Polizei-Directionen in den Hauptſtädten nur im Namen der Landesſtelle das ihnen hier zugedachte politiſche Richteramt ausüben können, und daß von ihren Ausſprüchen die Berufungen an die Landesſtelle ſtatt zu finden haben. Wornach ſich die Landesſtelle zu achten, und die weitern Verfügungen einzuleiten hat.

1049. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 11. Juli 1812, Z. 16,256, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Da in dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. März d. J. (**1048**) welches die Unterſuchung und Beſtrafung der körperlichen Verletzungen,

widerrechtlicher Kränkungen der Freiheit und der Ehrenbeleidigungen, **wenn ſie nicht in die Claſſe der Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen gehören**, in den Städten den Polizei-Directionen zuweiſet, auch ausdrücklich enthalten iſt, daß die Polizei-Directionen in den Hauptſtädten nur im Namen der Landesſtelle das ihnen hiedurch zugedachte politiſche Richteramt ausüben können, und daß von ihren Ausſprüchen die Berufungen an die Landesſtelle Statt zu finden haben; ſo wird der Polizei-Ober-Direction über die Form und Weiſe, wie dieſelbe dieſe politiſchen Verhandlungen vorzunehmen habe, unter Beiſchluß des von derſelben in dieſer Angelegenheit abgefaßten, von der k. k. Polizei-Hofſtelle anher mitgetheilten Entwurfes folgende Vorſchrift ertheilt:

1. Die Verhandlungen der durch das oberwähnte Hofkanzlei-Decret vom 14. März d. J. (**1048**) der Polizei-Ober-Direction zugewieſenen Klagegegenſtände ſind den Polizei-Bezirks-Directionen jedoch nur in ſo fern zu übertragen, als ſich die Verhandlung auf die Unterſuchung und Notionirung erſtreckt, oder die Klage durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden kann. Sobald aber auf eine Strafe erkannt wird, iſt die Verhandlung der Polizei-Ober-Direction zur Beſtätigung des Straferkenntniſſes vorzulegen, indem die Polizei-Bezirks-Directionen keine ſelbſtſtändigen Behörden ſind, und ſelbſt die Polizei-Ober-Direction dieſes ihr zugewieſene politiſche Richteramt nur potestate delegata im Namen der Landesſtelle ausübt.

2. Wenn die Polizei-Ober-Direction nichts abzuändern findet, ſo iſt die Verhandlung blos mit dem Worte: „Eingeſehen", oder „beſtätiget" der Polizei-Bezirks-Direction zurückzuſtellen, welche der Partei das Erkenntniß mit dem Beiſatze bekannt zu machen hat, daß wenn ſie ſich hiedurch beſchwert glaubt, der Rekurs mündlich oder ſchriftlich binnen drei Tagen an die Landesſtelle überreicht ſein müſſe.

Findet aber die Polizei-Ober-Direction die Unterſuchung nicht gehörig gepflogen oder mangelhaft, oder die erkannte Strafe nicht angemeſſen, ſo bleibt ihr um ſo mehr unbenommen, die Unterſuchung erneuern oder das Abgängige ergänzen zu laſſen, oder aber das Straferkenntniß abzuändern, als die Polizei Bezirks-Directionen keineswegs als erſte Inſtanzen, ſondern nur als die abgeordneten Commiſſäre der Polizei-Ober-Direction zu betrachten ſind.

3. Das für ſchwere Polizei-Uebertretungen vorgeſchriebene Verfahren iſt mit einem großen Umtriebe verbunden, und ſelbſt ſchon bei mindern ſchweren Polizei-Uebertretungen zu weitläufig und zu läſtig. Es iſt alſo kein Grund vorhanden, dieſes Verfahren auch auf jene anzuwenden, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht einmal in die Claſſe der ſchweren Polizei-Uebertretungen von minderm Belange gehören. Bei ſolchen Vergehen iſt ein ſummariſches Verfahren, wie ſolches bei den politiſchen Erhebungen der Kreisämter Statt findet, hinreichend, und es bedarf auch hiebei um ſo minder eines Actuars, als bei der

Polizei oft Gegenſtände von größerer Wichtigkeit von dem Commiſſär allein verhandelt werden.

4. Ueber Injurien, die b. m. durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden, iſt gar kein ſchriftliches Verfahren nöthig, und es genügt, wenn ſolche Klagegegenſtände nebſt der Art der Beilegung in dem gewöhnlichen Geſchäftsprotocolle vorgemerkt werden.

Nur bei Vergleichen, wo ein oder der andere Theil eine Verbindlichkeit eingeht, iſt die Aufnahme eines kurzen Protocolls, welches von den Parteien zu unterfertigen ſein wird, erforderlich, um bei Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit den Beweis derſelben in Händen zu haben.

5. In Hinſicht der zu verhängenden Strafen iſt von dem Grundſatze auszugehen, daß die Strafe immer geringer, als der kleinſte Grad jener Strafe zu bemeſſen ſei, welche nach Vorſchrift des II. Theils des St. G. hätte verhängt werden müſſen, wenn das Vergehen die Eigenſchaft einer ſchweren Polizei-Uebertretung gehabt hätte.

Uebrigens wird die Polizei-Ober-Direction auch die Vorſchrift der §§. 400 und 402 zu beachten, und Straferkenntniſſe dieſer Art vorläufig der Landesſtelle vorzulegen haben.

6 Durch das der Polizei-Ober-Direction zugewieſene Richteramt iſt an der Vorſchrift des II. Thls. des St. G. nichts geändert worden, und es ſind daher auch künftig alle Fälle, auf welche die Vorſchrift wegen eines §. des II. Thls. des St. G. volle Anwendung findet, als ſchwere Polizei-Uebertretung anzuſehen und als ſolche von der competenten Behörde zu behandeln.

In Beziehung auf die körperlichen Verletzungen ergibt ſich aus der Analogie des §. 163, daß blos jene Verletzungen nicht als ſchwere Polizei-Uebertretungen, und folglich als einfache Vergehen zu behandeln ſind, welche keine ſichtbaren Merkmale und Folgen zurücklaſſen.

7. Die Zuſtandbringung des Vergleiches hat, jene Fälle ausgenommen, wo von einer Seite ohne alle Veranlaſſung von der andern Seite ein offenbar ſträfliches Benehmen am Tage liegt, und folglich **ob causam publicam** von Amtswegen eine Strafe eintreten muß, das vorzüglichſte Augenmerk der Polizei Bezirks-Directionen und das Ziel ihrer Bemühungen zu ſein.

8. Die von der Polizei-Ober-Direction angetragenen Diſtinctionen zwiſchen Bürgern, Schutzverwandten und Honoratioren und Perſonen einer geringern Claſſe, dann zwiſchen Adeligen und nicht Adeligen, endlich auch zwiſchen dem Herren- und Ritterſtande, widerſprechen der Beſtimmung des Hofdecretes vom 14. März d. J., welches jede ſolche Rückſicht ausſchließt, ſo wie auch der eigenen Bemerkung der Polizei-Ober-Direction, daß gegen die Polizei keine **exceptio fori** Statt finde, und ſind daher nicht zuläſſig.

Dieſe Anträge beheben ſich übrigens auch durch die Beſtimmung, daß der Polizei-Bezirks-Direction im Allgemeinen nur die Verhand-

lung zuſteht, jedes Straferkenntniß aber der Polizei-Ober-Direction zur Beſtätigung vorgelegt werden muß.

Nach dem Geiſte dieſer Weiſungen hat die Polizei-Ober-Direction ſowohl ſich ſelbſt zu benehmen, als auch den Polizei-Bezirks-Directionen die nöthige Belehrung zu ertheilen, und ſie zur genauen Befolgung derſelben anzuweiſen.

Erläuterung über die Colliſionen zwiſchen dem Wirkungskreiſe der politiſchen und Cameral-behörden.

(Siehe 441, 442 und 442 a) bei §. 109.)

Competenz der Oberbehörden in Angelegenheiten des Praters bei Wien.

1030. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 24. November 1841, Z. 62,609, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Geſetzſamml. vom J. 1841.)

In Bezug auf die oberbehördliche Competenz in Angelegenheiten, die durch den Prater veranlaßt werden, iſt im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Hofſtelle feſtgeſetzt worden, daß die Recurſe gegen polizeiliche Entſcheidungen dann in den Geſchäftsbereich der gedachten k. k. Hofſtelle gehören, wenn ſie die für den Prater nach ſeinen eigenthümlichen Localverhältniſſen erlaſſenen ſpeciellen Vorſchriften und Verbote betreffen, daß dagegen die Regierung dann in zweiter Inſtanz einzuſchreiten berufen ſei, wenn es ſich um Uebertretungen handelt, die — wenn auch im Prater, doch gegen allgemein geltende Geſetze und Anordnungen Statt finden.

Wirkungskreis der Militär-Civil-Commiſſion.

(Siehe 935, 936 und 937.)

Competenz der Behörden bei Fällen plötzlich Verſtorbener.

(Siehe 933.)

Competenz der Behörden bei Beſchädigung fortificatoriſcher Werke.

(Siehe 934.)

Die Landesſtelle iſt im Falle des §. 286 nicht berechtiget ſelbſt das Urtheil zu fällen.

1031. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821, Z. 8732.

(Kanka's Handbuch 2. Thl.)

Aus Gelegenheit eines ſpeciellen Falles wurde entſchieden, daß die Landesſtelle im Falle des 286. §. nicht berechtiget iſt, in erſter

Inſtanz das Urtheil zu fällen, denn wenn gleich der §. 286 anordnet, daß in Fällen der Cenſurs-Uebertretung die Anzeige ſogleich an die Landesſtelle erſtattet, inzwiſchen aber dasjenige, was zur Sicherung der Unterſuchung beitragen kann, vorgekehrt werde, ſo kann die Abſicht dieſer vom Geſetze geforderten Anzeige nur darin liegen, damit die Landesſtelle bei der Richtigkeit des Gegenſtandes ſogleich in die Lage geſetzt werde, jene Maßregeln zu ergreifen, welche ſie nebſtdem in politiſcher oder polizeilicher Hinſicht angemeſſen findet, und die insbeſondere bei Uebertretungen der Cenſurs-Vorſchriften in Verhinderung der Verbreitung und allenfälliger Aufgreifung der bereits im Umlaufe befindlichen uncenſurirten Exemplare beſtehen könne. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Landesſtelle zur Gerichtsbehörde in erſter Inſtanz aufgeſtellt wird, wozu ſie in keinem Falle des Strafgeſetzbuches II. Theiles berufen, und in keinem Falle geeignet iſt. Selbſt in den im §. 407 dieſes Strafgeſetzbuches bemerkten wichtigſten ſchlimmen Polizei-Uebertretungsfällen hat das Gubernium nach dem §. 406 nur das Recht, das Urtheil zu verſchärfen, folglich nicht in erſter Inſtanz zu fällen.

1052. Hofkanzlei-Decret vom 25. Auguſt 1821.

(Kanka's Handbuch. 2 Thl.)

Daraus, daß die Cenſursgegenſtände dem Oberſtburggrafen als Polizei-Chef des Landes zugewieſen ſind, läßt ſich noch keineswegs die Schlußfolge ableiten, daß die Landesſtelle berufen ſei, über jene Cenſurs-Uebertretungen, welche als ſchwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln ſind, das Urtheil in erſter Inſtanz zu fällen, indem hier einzig und allein das Strafgeſetz II. Theil als Norm vorgeſchrieben iſt, in welchem die Landesſtelle nirgends zur Gerichtspflege erſter Inſtanz aufgeſtellt wird. Weder der 286. noch der 407. §. kann ſolches begründen.

Der 286. §. ſtellt zwar die Uebertretung der Cenſurvorſchriften unter jene Fälle, in welchen bei dem Verfahren mit dem Beſchuldigten eine Ausnahme Statt findet, er ordnet auch an, daß in Cenſurs-Uebertretungsfällen die Anzeige ſogleich an die Landesſtelle erſtattet inzwiſchen aber alles dasjenige, was zur Sicherſtellung der Unterſuchung beitragen kann, vorgekehrt werde. Allein der 285. §. nennt die Behörden, welchen das Verfahren in Ausnahmsfällen zuſteht, worunter die Landesſtelle nicht begriffen iſt, und wenn der 286. §. weiter beſtimmt, daß bei Cenſurs-Uebertretungen die Anzeige ſogleich an die Landesſtelle erſtattet werde; ſo kann die Abſicht nur darin liegen, die Landesſtelle bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes ſogleich in die Lage zu ſetzen, jene Maßregeln ergreifen zu können, welche ſie nebſt dem in politiſcher oder polizeilicher Hinſicht angemeſſen findet.

Da übrigens der 406. §. ausdrücklich vorſchreibt, daß die Landesſtelle nur in den Fällen, wenn der Gegenſtand geheime Geſellſchaften, Verleitungen der Unterthanen zur Anſiedlung in fremde Länder und die in den §§. 62, 64 und 69 aufgeführten Cenſurs-Uebertretungen betrifft, die Macht hat, das Urtheil zu verſchärfen, außerdem

8 *

aber ſolches blos entweder zu beſtätigen oder zu mildern; ſo ſetzet dieſe Beſtimmung offenbar ein Urtheil der Unterbehörde voraus, ein klarer Beweis, daß der Geſetzgeber die Landesſtelle in keinem Falle als Gerichtsbehörde in erſter Inſtanz berufen hat. Was endlich der 407. §. anordnet; die Urtheile der Landesſtelle ſeien in den eben bemerkten Fällen vorläufig an die oberſte politiſche Behörde einzuſenden; ſo unterliegt es, dieſen §. mit dem vorhergehenden 406. §. im Zuſammenhange beurtheilt, keinem Zweifel, daß unter dem Ausdrucke Urtheile der Landesſtelle nur ſolche verſtanden werden, welche in den ſo eben erwähnten ausgenommenen Fällen, die Landesſtelle verſchärft, beſtätiget oder gemildert hat. Der Umſtand, daß der Unterrichter die Vorlegung der Urtheile über die in dem 57., 59. und 65. §. bemerkten ſchweren Polizei-Uebertretungen der Cenſurs-Vorſchriften, an die Landesſtelle dadurch vereiteln könne, wenn er die für dieſe Fälle beſtimmte Geldſtrafe von 200 bis 500 fl. in einen Arreſt unter drei Monaten nach Zulaß des §. 23 verwandeln, oder nach dem hierortigen Decrete vom 8. Februar 1821 (114) mit Anwendung des nämlichen §. auf eine geringere Geldſtrafe in der Hauptſtadt unter 50 fl. erkennen, und den überreſtlichen Betrag einen mit Faſten verſchärften Arreſt ſubſtituiren würde, weil das Strafurtheil in beiden Fällen nicht jenen Grad der Größe der Strafe erreicht, in welchem ſolches vor der Kundmachung der Landesſtelle vorgelegt werden muß, verſchwindet in der Gänze, wenn der Begriff von der Ausmaß oder Größe der Strafe, wovon der §. 26 ſpricht, von der Art der Strafe, wovon der §. 23 redet, ſorgfältig geſchieden wird.

Das hierortige Decret vom 8. Februar 1821 (114) enthält ausdrücklich: daß bei der Ausmaß oder Beſtimmung der Größe der Strafe, der Richter durch den 26. §. ſtreng und in allen Fällen an die Vorſchrift des Geſetzes gebunden, und nur in den durch die in den §§. 23, 24, 25 bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder Verſchärfung zu ſurrogiren berechtiget ſei. Der Unterrichter iſt daher in jenen Fällen, für welche die in dem Strafgeſetze bemeſſene Größe der Strafen jenen Grad erreichet, bei welchem nach dem §. 402 das Urtheil vor der Kundmachung der Landesſtelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen der §§. 23, 24, 25 ihm geſtattete Surrogirung einer anderen Strafart oder Verſchärfung, von der Vorlegung des Strafurtheils an die Landesſtelle vor der Kundmachung nicht enthoben.

§. 287.

Berechtigung der oberen Behörden in Anſehung der Delegirung.

Außer den, in den vorhergehenden vier Paragraphen beſtimmten Ausnahmen iſt auch die obere Behörde, wenn Verhältniſſe der Perſonen, oder der Zuſammenhang der Sache und Umſtände es nothwendig machen, berechtiget, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

Bei Gefahr am Verzuge iſt das Kreisamt zur Delegation gegen Einholung der höheren Genehmigung berechtiget.

(Siehe **1042** bei §. 285.)

Delegation im Falle eine Unterbehörde auf ihrem geſetzwidrigen Urtheile beharret.

(Siehe die Novellen bei §. 403.)

In welchen Fällen ſich der Richter des Richteramtes zu enthalten habe.

(Siehe den §. 420 I. Thl. des St. G. B., bei §. 380 II. Thl. des St. G. B.)

§. 288.

Mit denjenigen, welche ſich dem Verfahren durch Entfernung entziehen, iſt es auf folgende Weiſe zu halten: Entfernt ſich der, gegen welchen verfahren werden ſoll, vor der angefangenen Unterſuchung; ſo ſoll in der Regel ihm zur Wiedereinbringung nicht nachgeſetzet, ſondern blos durch Schreiben an die politiſchen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uebertreter nicht ungeſtraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Unterſuchung; ſo kann ſowohl ihm nachgeſetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als deſſen Anhaltung und Stellung von einer anderen Obrigkeit verlanget werden. Verfahren gegen ſich der Unterſuchung Entziehende.

Verſchriften in Beziehung auf das Verfahren gegen die an der Entweichung eines Inquiſiten ſchuldtragenden Obrigkeiten.

(Siehe die Novelle bei §. 441.)

Vorſchriften über die Correſpondenz der Gerichte in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

I. Vorſchriften über die Correſpondenz mit ausländiſchen Gerichten und Behörden überhaupt.

1053. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1807, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Nieder-Oſterreich *).

*) In Niederöſterreich wurde dieſes Geſetz erſt in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 10. Juli 1819 (**1055**) bekannt gemacht.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1819.)

Seine Majeſtät haben in Abſicht auf die Correſpondenz mit ausländiſchen Behörden zu entſchließen geruhet, daß den Gubernien, den Appellationsgerichten, den Landrechten und allen Criminal-Gerichten der Schriftwechſel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geſchäfte zugewieſen iſt, in allen Fällen geſtattet, und die Erfüllung des wechſelſeitigen Anſinnens erlaubt ſein ſoll, in welchen es ſich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einſchlagenden Gegenſtand handelt, und wo nach dem Ermeſſen derſelben Gefahr auf dem Verzuge ſein kann; daß jedoch der Schriftwechſel

a) mit den in der Reſidenz der benachbarten Macht aufgeſtellten Behörden,

b) mit Behörden vom ungleichen Range oder einer heterogenen Geſchäftsverhandlung, und

c) zwiſchen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen ſoll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der an dem Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als da ſind: Kreisämter, Wirthſchafts-Directionen, Inſpectorate, Verwalter-Aemter, Zoll-Inſpectorate und Zollämter, dann Magiſtrate, die an ſie gelangenden Erſuchſchreiben der vorgeſetzten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwiſchen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

1054. Juſtiz-Hofdecret vom 4. September 1818, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1818, Nr. 1492.)

Ueber das Befugniß inländiſcher Gerichte, die Amtsgeſchäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Seine Majeſtät folgende Vorſchriften zu ertheilen geruhet:

1. Gerichtsbehörden und Magiſtrate, die aus mehreren geprüften Räthen beſtehen, können ſich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländiſchen Behörden gleichen Ranges, ſelbſt jene der Reſidenzſtädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen ſetzen. Dieſe Vorſchrift gilt auch für die Präturen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, und für die landesfürſtlichen Land- oder Pfleggerichte in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel.

2. Anderen Gerichten wird nur in Criminalſachen, dann in Geſchäften, wo Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln geſtattet. Außer dieſen beiden Fällen haben ſie ſich durch das Appellations-Gericht dahin zu wenden.

3. Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges ſind, wo nicht dringende Gefahr beſondere Beſchleunigung erfordert, immer durch die Appellations-Gerichte einzuleiten.

4. In Anſehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit öſterreichiſchen Gerichten und die Annahme der Erſuchſchreiben nur unter beſonderen Beſchränkungen und Formen geſtattet wird, ſoll die bisher übliche Art zu verhandeln ſo lange beibehalten werden, bis durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß ein anderes feſtgeſetzt werden wird.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden die Hofdecrete vom **1.** Auguſt **1806**, **26.** September und **19.** Dezember **1807**, ſo wie das Circulare des Appellations-Gerichtes zu Venedig vom **5.** Auguſt **1815** und die Verordnung des Guberniums zu Mailand vom **22.** Mai **1816**, in ſo fern ſie ſich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft geſetzt; dagegen ſind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorſchriften ferner genau zu beobachten.

1055. Hofdecret vom 3. Juni 1819, Z. 16,510, an ſämmtl. Länderſtellen, und vom 10. Juli 1819, Z. 21,009, an die n. ö. Regierung; n. ö. Reggs. Ver. vom 17. Juli 1819, Z. 26,699, an die k. k. Stadthptmannſchaft, die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. K. Aemter und die k. k. Hofkammpr.; galiziſche Gub. Ver. vom 27. Juni 1819, Z. 30,808.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. **1566** und allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. und für Galizien vom J. **1819**.)

Seine k. k. Majeſtät haben in Hinſicht des Schriftwechſels der inländiſchen Behörden mit dem Auslande unterm **7.** Mai **1819** zu beſchließen befunden: Es habe, nachdem ſich diesfalls bisher immer nach den mit Hofdecret vom **11.** Juni **1807** (**1053**) bekannt gemachten Grundſätzen mit dem zweckmäßigſten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorſchrift als entbehrlich erſcheine, bei denſelben noch ferner mit dem einzigen Beiſatze zu bewenden, daß von dem Befugniſſe des Schriftenwechſels mit den auswärtigen Authoritäten, die Patrimonial-, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beiſitzern beſtehenden Magiſtrate ausgeſchloſſen werden ſollen.

Es iſt daher Sorge zu tragen, daß die Correſpondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einſchwärzung von Packeten und fremden Briefen vorgebeugt werde.

(Hier folgt das Hofkanzlei-Decret vom **11.** Juni **1807** **1053**.)

1056. Hofkanzlei-Beſcheid vom 20. April 1830, Z. 8999; n. ö. Reggs. Beſcheid vom 24. April 1830, Z. 21,430, an das Stiftgericht Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. **1830**.)

Digitized by Google

Ueber das Anſuchen einer Unterbehörde um Einholung von Auskünften bei einem königlich baierischen Landgerichte über einen unterſtandsloſen Knaben, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bemerkt, daß den Strafgerichtsbehörden die ämtliche Correſpondenz mit auswärtigen Behörden in den zu ihrem Bereiche gehörigen Angelegenheiten nicht verwehrt iſt.

1057. Hofkanzlei-Beſcheid vom 6. Auguſt 1834, Z. 20,226, an die n. ö. Regierung; Ver. der letzteren vom 12. Auguſt 1834, Z. 43,741, an das k. k. K. Amt V. U. W W.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1834.)

Die ſtrafgerichtlichen und ſtreng polizeilichen Agenda gehören ihrer Dringlichkeit wegen nicht zu jenen Agenden, worüber den inländiſchen Behörden der Schriftenwechſel mit dem Auslande unterſagt iſt.

1058. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 4. November 1838, Z. 57,457, an die k. k. K. Aemter V. U. W. W., V. O. W. W. und V. U. M. B., den Wr. Magiſtrat und die ſieben Dominien inner den Linien Wiens.

Die hohe Hofkanzlei hat bei Gelegenheit des Einſchreitens einer hierländigen Obrigkeit um Einleitung der Correſpondenz im diplomatiſchen Wege mit den ausländiſchen Behörden wegen Eruirung der Heimatsrechte aufgegriffener Perſonen der Regierung unterm 6. Auguſt 1834 (**1057**) erinnert: daß, da die unmittelbare Correſpondenz mit den auswärtigen Behörden in dringenden polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten durch die beſtehenden Vorſchriften nicht unterſagt iſt, es nicht an der Zeit ſei, die Einholung der verlangten Auskünfte im diplomatiſchen Wege zu veranlaſſen. Die erwähnte Obrigkeit wurde demnach damals angewieſen, ſich hierwegen unmittelbar an die auswärtigen Behörden in dem angegebenen Falle ſelbſt zu wenden. Da nun der Landesſtelle wiederholt ähnliche Eingaben vorgelegt werden, wo die Eruirung der Zuſtändigkeitsbehörden ausweislos aufgegriffener Ausländer im diplomatiſchen Wege früher angeſucht wird, als die betreffenden Obrigkeiten mit den auswärtigen Behörden dieſerwege Rückſprache gepflogen haben, ſo wird das k. k. Kreisamt von dieſer hohen Hofkanzlei-Verfügung zur eigenen Wiſſenſchaft und Verſtändigung der Dominien ſeines Kreiſes zur Nachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntniß geſetzt.

II. Beſondere Vorſchriften über die Correſpondenz mit Behörden einzelner ausländiſcher Staaten.

a) Geſandtſchaften.

1059. Juſtiz-Hofdecret vom 9. Dezember 1825, an das galiziſche Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(Maucher's Handbuch. 1. Bd.)

Den erſten Inſtanzen ſteht nicht zu, ſich unmittelbar an die k. k. Geſandtſchaft zu wenden.

b) Frankfurt.

1060. Hofkammer-Decret vom 15. October 1822, Z. 33,627; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. October 1822, Z. 52,840, an ſämmtl. Unterbehörden; dann Juſtiz-Hofdecret vom 9. November 1822, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Kropatſchek's Geſetzſamml., n. ö. Prov. Geſetzſamml. und allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1822, Nr. 1909.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer iſt mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei übereingekommen, daß die öſterreichiſchen Behörden und Aemter ihre Erſuchſchreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt am Main an den dortigen k. k. Miniſter-Reſidenten zu überſenden haben, der ſolche ſodann der Behörde übergeben wird.

c) Frankreich.

1061. Juſtiz-Hofdecret vom 21. September 1827, an das böhmiſche Appellations-Gericht.

(Maucher's Handbuch 1. Thl.)

Künftig iſt ſich an franzöſiſche Gerichtsbehörden nie unmittelbar, ſondern immer auf diplomatiſchem Wege zu verwenden.

1062. Juſtiz-Hofdecret vom 29. Mai 1829, an ſämmtl. Appellations-Gerichte; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Juni 1829, Z. 32,913, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml., Nr. 2407 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1829.)

Wenn öſterreichiſche Gerichte in Civil- oder Criminalſachen des Beiſtandes einer königlich franzöſiſchen Gerichtsbehörde bedürfen, haben ſie ſich dahin nie unmittelbar, ſondern durch das Appellations-Gericht und die öſterreichiſche Geſandtſchaft zu Paris zu verwenden. Die Präſidenten der Appellations-Gerichte ſind ermächtiget, die Geſandtſchaft zu Paris um die erforderliche diplomatiſche Unterſtützung des Antrages der öſterreichiſchen Behörde zu erſuchen *).

---

*) Obſchon in dieſer Verordnung nur von den Juſtizbehörden und der Vor-

Digitized by Google

d) Heſſen.

1063. Juſtiz-Hofdecret vom 19. Juni 1819.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1571, vom J. 1819.)

In Beziehung auf die Verfahrungsart bei der Correſpondenz mit den großherzoglich-heſſiſchen Gerichtsbehörden wird Folgendes feſtgeſetzt:

1. Die großherzoglich-heſſiſche Regierung hat drei Gerichte, nämlich das Hofgericht zu Darmſtadt, das Hofgericht zu Gießen und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen beſtimmt, an welche von ausländiſchen Behörden die Inſinuationen an großherzoglich-heſſiſche Unterthanen in ſolchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt ſein ſollte, zu gelangen haben. Hiervon ſind ſämmtliche Gerichtsbehörden zu verſtändigen, und dieſelben anzuweiſen, ſich in Fällen der Inſinuationen an großherzogliche Unterthanen, wo die eigentliche Behörde unbekannt ſein ſollte, an eines der genannten drei Gerichte zu wenden.

2. Zu gleichem Behufe iſt für die öſterreichiſchen Staaten, mit Ausſchluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die Appellations-Gerichte jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu beſtimmen, an welche die großherzoglich-heſſiſchen Gerichte in ähnlichen Fällen der Inſinuationen an öſterreichiſche Unterthanen ſich zu wenden haben, wo ſofort dem Appellations-Gerichte obliegen wird, dergleichen Inſinuationen durch das betreffende Gericht unverweilt zuſtellen zu laſſen.

1064. Juſtiz-Hofdecret vom 18. Juli 1837, Z. 4183; n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Auguſt 1837, Z. 45,173, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1837.)

Die großherzoglich-heſſiſche Regierung hat laut eines dem oberſten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 9. Juni 1837 mitgetheilten Promemoria des großherzoglich-heſſiſchen Geſchäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinheſſen die Verhandlungen mit ausländiſchen Behörden über die Zuſtellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staats-Procurator zu Mainz beſorgt werden.

Dieſer wird die Zuſtellung der in Rheinheſſen ausgefertigten Urkunden mittelſt directer Correſpondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinheſſen beſtimmten, von ausländiſchen Behörden herrührenden gerichtlichen

---

tage an das Appellations-Gericht erwähnt wird, ſo dürfte in dringenden polizeilichen Angelegenheiten für die Gerichte über ſchwere Polizei-Uebertretungen die analoge Anwendung wohl an ihrem Platze ſein.

Digitized by Google

Urkunden in Zukunft an den großherzoglich-heſſiſchen General-Staats-Procurator zu Mainz zu überſenden ſein.

Für die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmſtadt und Gießen auch künftig das Zuſtellungsgeſchäft beſorgen.

e) Kirchenſtaat.

1065. Hofdecret vom 16. Juli 1817, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1817, Nr. 1348.)

Rückſichtlich des von der k. k. öſterreichiſchen Seite bei dem päpſtlichen Miniſterium gemachten Antrages, daß die Criminalbehörden beider Staaten ſich bei Criminalunterſuchungen die Erhebungen wechſelſeitig und unmittelbar, wenigſtens in dringenden Fällen, mittheilen zu dürfen berechtiget werden möchten, wird, da die päpſtliche Regierung ſolche Mittheilungen durchaus nur auf dem miniſteriellen Wege geſtatten zu können glaubt, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die Criminalgerichte in den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſich zwar mit den angemeſſenen Erſuchſchreiben unmittelbar an das betreffende päpſtliche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Geſandtſchaft in Rom die Anzeige zu erſtatten haben, damit Letztere die nöthigen miniſteriellen Verwendungen eintreten laſſen könne.

f) London.

1066. Hofkanzlei-Decret vom 9. Jänner 1834, Z. 31,891; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Jänner 1834, Z. 4501.

Der Wiener Magiſtrat iſt anzuweiſen, ſich in Fällen, wo es ſich um die Correſpondenz in Geſchäften nach London handelt, künftig im Wege der niederöſterreichiſchen Regierung an die vereinte Hofkanzlei zu wenden, um dieſelbe dann im diplomatiſchen Wege einleiten zu können.

1067. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1837, Z. 2028; illyriſches Gub. Circ. vom 16. Februar 1837, Z. 3587.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1837.)

Wenn ſich die Bezirksobrigkeiten in ihren Correſpondenzen mit den Behörden des Auslandes vom gleichen Range auf Dasjenige beſchränken, was zu ihrer Amtshandlung gehört, ſo kann ihnen eine ſolche Correſpondenz nicht verwehret werden. Auszunehmen ſind hievon jene Fälle, wo es ſich um die Correſpondenz mit der Municipalitätsbehörde

Digitized by Google

zu London handelt. In einem ſolchen Falle iſt ſich durch das Gubernium an die vereinte Hofkanzlei zum Behufe des Einſchreitens im diplomatiſchen Wege zu verwenden, weil dergleichen unmittelbare Schreiben der Obrigkeiten von dem Lord-Major nicht beachtet werden.

g) Niederlande.

1068. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 11. October 1830, Z. 38,898.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1830.)

Das k. niederländiſche Miniſterium hat, um künftig allen Unzukömmlichkeiten wegen Nichteröffnung und Zurückſtellung von oft dringenden hierländigen Dienſtſchreiben vorzubeugen, das Anſuchen geſtellt, daß in Hinkunft alle nach den *Niederlanden* gerichteten Dienſtſchreiben entweder in *franzöſiſcher Sprache* abgefaßt, oder mit *franzöſiſchen Adreſſen* verſehen, oder wenn dies nicht thunlich wäre, auf den deutſchen Adreſſen wenigſtens *keine deutſchen*, ſondern nur *lateiniſche Buchſtaben* gebraucht werden möchten.

h) Neapel.

1069. Juſtiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, Z. 3129, an das dalmatiniſche Appellations-Gericht.

(Goutta's Geſetzſamml. vom J. 1832.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur künftigen Benehmung eröffnet, daß die k. neapolitaniſche Regierung es zum Grundſatz angenommen hat, daß von nun an die Requiſitorien fremder Gerichtsſtellen einzig und allein in *Criminalſachen* von den k. neapolitaniſchen Behörden berückſichtigt werden ſollen, da hingegen in den Civilrechts-Angelegenheiten es die Sache der betheiligten Partei iſt, ſich ſelbſt mittelſt eines Anwaltes an das betreffende neapolitaniſche Tribunal zu wenden.

i) Polen.

1070. Verordnung des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 2. Auguſt 1830, Z. 11,743.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1830.)

Den ſämmtlichen Gerichtsbehörden wird zu ihrem Benehmen bei Correſpondenzen mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen in

Digitized by Google

Juſtizgeſchäften in Folge eines von dem k. k. Landes-Gubernium mitgetheilten Schreibens des k. k. öſterreichiſchen General-Conſulats in Warſchau Nachſtehendes bekannt gemacht:

Im ganzen Königreiche Polen, welches aus acht Woiwodſchaften beſteht, iſt in der Civil- und Criminal-Jurisdiction kein Unterſchied zwiſchen Adeligen und Bürgern. Alle Bewohner des Reiches gehören unter ein Forum, und dieſes iſt in der erſten Inſtanz das Civil-Tribunal, deren es acht, nämlich in jeder Woiwodſchaft eines gibt, mit Ausnahme der Auguſtower Woiwodſchaft, in welcher wegen weiter Entlegenheit der Ortſchaften zwei Abtheilungen des Tribunals angeordnet ſind.

Die Standorte dieſer Tribunale ſind folgende:

Für	die	Krakauer	Woiwodſchaft	die	Stadt	Kielce,
„	„	Sandomierer	„	„	„	Radom,
„	„	Kaliſcher	„	„	„	Kaliſch
„	„	Plotzker	„	„	„	Plotzk,
„	„	maſowiſche	„	„	„	Warſchau,
„	„	podlachiſche	„	„	„	Siedlce,
„	„	Lubliner	„	„	„	Lublin.

Für die Auguſtower Woiwodſchaft, wie oben geſagt, ſind zwei Abtheilungen, die erſte in der Stadt Lomza, und die andere in der Stadt Suwalki.

Bevor die Rechtsangelegenheiten zu dieſen Behörden zur Entſcheidung gelangen, müſſen ſie bei den Friedensgerichten, deren in jedem Kreiſe eins, und im ganzen Königreiche 77 ſind, vorgebracht werden. Dieſe Friedensgerichte bilden zwar keine eigentliche Inſtanz, allein ſie beſtehen, um die Parteien im gütlichen Wege zu vergleichen, und erſt dann, wenn die Verwendung des Friedensrichters fruchtlos geblieben iſt, kann der Rechtsſtreit in der erſten Inſtanz begonnen werden. Zur Aburtheilung der Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen beſtehen vier Criminal- und ſechszehn Polizei-Gerichte, die in den acht Woiwodſchaften vertheilt ſind.

Als zweite Inſtanz in Civil- und Criminal-Juſtizſachen iſt das Appellations-Gericht in Warſchau. Endlich als dritte Inſtanz der oberſte Gerichtshof und die Regierungs-Commiſſion der Juſtiz, oder das Juſtizminiſterium aufgeſtellt. Der Unterſchied dieſer zwei letzten Behörden beſtehet darin, daß die erſte dem in Frankreich beſtehenden Caſſations-Gerichte gleich, im Reviſionswege die Urtheile der zwei untern Behörden beſtätiget oder verwirft, während die andere das Adminiſtrative der Juſtiz, die Beſetzungen der Stellen und die Pflegung der Rückſprache mit anderen Behörden beſorgt. Die Magiſtrate in den Städten haben durchaus keine Gerichtsbarkeit, ſondern ſind blos politiſche Stellen, welche die bei uns den Ortsobrigkeiten zuſtehenden Rechte handhaben. Dieſe kurze Schilderung der Verzweigung der Juſtizbehörden in Polen wird demnach den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Belehrung, an welche Behörden im Königreiche Polen ſie ſich in Fäl-

len, wo es ſich um Juſtizgegenſtände handelt, zu verwenden haben, hiermit zur Kenntniß gebracht.

k) Sachſen.

1071. Juſtiz-Hofdecret vom 9. Dezember 1822, an alle Appellations-Gerichte, dann Hofkammer-Decret vom 15. November 1822, Z. 44,171; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. November 1822, Z. 57,807.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1822, Nr. 1912 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1822.)

Die königl. ſächſiſche Regierung hat das Anſinnen gemacht, daß auf den Adreſſen jener ämtlichen Erläſſe, welche portofrei aus den k. k. Staaten an die königl. ſächſiſchen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenſtand der Zuſchrift im Allgemeinen, ſondern auch die Bemerkung: ex officio beigeſetzt werden ſoll. Da man dieſem Anſuchen zu willfahren befunden hat: ſo ſind ſämmtliche Gerichtsbehörden anzuweiſen, daß ſie ſich in der Correſpondenz mit königl. ſächſiſchen Behörden nach der obigen Beſtimmung zu benehmen haben.

l) Toskana.

1072. Juſtiz-Hofdecret vom 27. März 1839; Verordnung der n. ö. Regierung vom 13. April 1839, Z. 21,303, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien in Wien; Ver. des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 8. April 1839, Z. 6956.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. und Böhmen vom J. 1839.)

Mit höchſtem Hofdecrete vom 27. März 1839, H. Z. 1758 hat der k. k. Gerichtshof verordnet, daß ſich die Unterbehörden in Hinkunft mit den toskaniſchen Behörden in keine unmittelbare Correſpondenz vor der Hand mehr einzulaſſen, ſondern die für ſie beſtimmten Requiſitionsſchreiben im vorſchriftmäßigen miniſteriellen Wege zu befördern haben.

III. Vorſchriften über die Correſpondenz mit den ungariſchen Behörden.

In Beziehung auf die Correſpondenz mit den ungariſchen Behörden gilt als Norm: a) daß ſich von Seite der inländiſchen Behörden um ämtliche Auskünfte nicht an die Obrigkeiten oder Stuhlrichter, ſondern an die Comitate, und wenn dieſelben nicht bekannt ſind, an die ungariſche Statthalterei gewendet werden ſolle. Für die Juſtizbehörden erfloſſen ſolche Weiſungen mit dem Juſtiz-Hofdecrete vom 10. October

1793 (Juſt. Geſetzſamml. Nr. 128), und mit Juſtiz-Hofdecret vom 17. April 1816 (Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1229). Für die politiſchen Behörden enthält das Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1817 (**1075**) die gleiche Weiſung; b) daß die Ortsobrigkeiten nicht unmittelbar mit den Comitaten, oder der ungariſchen Statthalterei, ſondern mit erſteren durch die k. k. Kreisämter mit letzterer durch die Landesſtelle correſpondiren ſollen; ſolche Weiſungen enthalten die beiden Hofdecrete (**1073**) und (**1074**) dann die Reggs. und Gub. Ver. (**1076, 1077, 1078, 1079**). Endlich c) ſoll die Correſpondenz zwiſchen den k. k. Kreisämtern und den Comitaten in lateiniſcher Sprache Statt finden. (**1080**)*)

1073. Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1784, n. ö. Reggs. Z. 6272.

Seine Majeſtät haben durch Behörde verordnet, daß die königl. ungariſche Statthalterei in all jenen Geſchäften, welche keine öffentliche Staatsangelegenheit, ſondern nur Privatſachen zum Gegenſtande haben, ſich mit den deutſch-erbländiſchen Länderſtellen, gleichwie dieſe unter ſich zu thun pflegen, in die unmittelbare Correſpondenz ſetzen ſolle.

1074. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1784, n. ö. Reggs. Z. 16,980.

Seine Majeſtät haben zu Folge anher gelangter Note der königl. ungariſch-ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei jene Verordnungen, kraft welcher die geſammten Länderſtellen des Königreichs Ungarn nach Erforderniß der Sache, ohne ſich erſt an die Hofbehörden zu verwenden, den Weg der unmittelbaren Correſpondenz mit den Landesſtellen der deutſchen Erbſtaaten einſchreiten ſollen, auch dahin zu erſtrecken befunden, daß künftig die Comitate beſagten Königreichs gleichfalls mit den Kreisämtern der deutſchen Erbländer ſich in gemeinſchaftliches Einvernehmen zu ſetzen hätten.

1075. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1817, Z. 26,693, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Dezember

---

*) Dieß ſcheinen mir in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand die wichtigſten Vorſchriften zu ſein, auf die ich mich aber auch beſchränken mußte, um dieſer mehr der Manipulation angehörigen Materie nicht zu viel Raum zu widmen. Eine erſchöpfende Behandlung dieſes Gegenſtandes würde die Aufnahme aller über ſpezielle Fälle erfloſſenen Weiſungen erheiſchen, welche in Niederöſterreich wenigſtens ſehr zahlreich ſind, und auch in den übrigen Provinzen über Requiſition der ungariſchen Behörden bei vorkommender unrichtiger Manipulation gewiß ebenfalls häufig Statt gefunden haben werden.

1817, Z. 51,838, an ſämmtl. Unterbehörden; böhmiſche Gub. Ver. vom 8. Dezember 1817, Z. 56,338.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1817.)

Die k. ungariſche Hofkanzlei hat unterm 31. v. M. hieher eröffnet, daß ſich dieſelbe aus den eingelangten Beſchwerden der deutſch-erbländiſchen Gerichtsbarkeiten, über die ſaumſelige Beantwortung der bei den k. ungariſchen Jurisdictionen eingereichten Erſuchsſchreiben, die Ueberzeugung in mehreren Fällen verſchafft habe, daß dieſe oft gerügte Unterlaſſung vorzüglich daher rühre, weil in ſolchen Erſuchsſchreiben die Namen der Perſonen, um die es ſich handelt, die Ortſchaften, wo ſelbe ſich befinden ſollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche ſich verwendet wird, unrichtig angegeben werden; daß ferner ſich mehrmal an Ortsobrigkeiten gewendet wird, die mit keinem ordentlichen Magiſtrate verſehen ſind, und daher ſich nicht zu benehmen wiſſen.

Der Regierung wird daher auf Belangen der gedachten Hofſtelle verordnet, die unterſtehenden Behörden auf gleiche Art, wie es den betreffenden Juſtiz-Gerichtsbarkeiten im Wege der oberſten Juſtizſtelle auf Anſuchen der ungariſchen Hofkanzlei bereits bedeutet worden iſt, anzuweiſen, daß ſie darauf bedacht ſeien, die in Frage ſtehenden Perſonen, Ortſchaften und Gerichtsbehörden jedesmal genau und richtig anzugeben, übrigens aber mit ihren Erſuchsſchreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten außer jenen der k. Freiſtädte, ſondern vielmehr an die betreffenden Comitate, und in Fällen, wo ihnen das Comitat nicht ſelbſt bekannt wäre, an die k. ungariſche Hofkanzlei ſich zu wenden hätten, auf welche Art ſie die verlangten Auskünfte, zu deren unverzüglichen Erſtattung die ungariſchen Behörden wiederholt angewieſen worden ſind, ſicherer und geſchwinder erhalten werden.

1076. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 12. Juli 1822, Z. 29,703.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Es iſt vorgekommen, daß mehrere Unterbehörden ſich mit der ungariſchen Statthalterei unmittelbar in Correſpondenz ſetzen.

Den k. Kreisämtern wird daher zur eigenen Darnachachtung und Anweiſung ſämmtlicher Dominien und Magiſtrate bedeutet, in Zukunft ſich von dieſer unmittelbaren Correſpondenz zu enthalten

1077. Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung vom 23. Dezember 1828, Z. 70,650, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien Wiens.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1828.)

Ueber Anſuchen der k. ungariſchen Statthalterei wird verordnet,

daſs die Dominien künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher unmittelbar mit den Comitaten correſpondiren, ſondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Regierung ſtellen ſollen, welche ſich dieſsfalls mit der k. ungariſchen Statthalterei ſelbſt ins Einvernehmen ſetzen wird.

1078. Verordnung der ob der Enns'ſchen Regierung vom 6. Jänner 1829, Z. 36,431.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1829.)

Ueber eine an die k. ungariſche Statthalterei gelangte Beſchwerde des Raaber Comitats, daſs noch immer einige Herrſchaftsbeamte des Erzherzogthums Oeſterreich in vorkommenden Fällen die unmittelbare Correſpondenz mit demſelben führen, hat die gedachte Landesſtelle die Regierung mit Note vom **25.** November **1828**, Z. **31,214**, erſucht, daſs ſie ſich in Zukunft bei vorkommenden Geſchäften im Wege der vorgeſetzten Kreisämter oder der Regierung, und der k. ungariſchen Statthalterei an die betreffenden ungariſchen Gerichtsbehörden wenden ſollen.

Hiervon werden daher die hierländigen k. k. Kreisämter zur weitern Verfügung an die betreffenden Unterbehörden verſtändigt.

1079. Verordnung des ſteiermärkiſchen Guberniums vom 3. Dezember 1835, Z. 20,105.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1835.)

Den k. k. Kreisämtern wird im Nachhange die von dem k. k. in. ö. küſt. Appellations-Gerichte entworfene Circular-Verordnung (in Betreff der Correſpondenz der hierländigen Criminal-Gerichtsbehörden mit den k. ungariſchen Landesbehörden in Unterſuchungsangelegenheiten zur weiteren Bekanntmachung an ſämmtliche Landgerichte) mitgetheilt.

Verordnung des k. k. in. ö. küſt. Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Der k. k. oberſte Gerichtshof hat mittelſt des höchſten Hofdecretes vom **3.** November **1835**, H. Z. **7185**, über eine von der k. ungariſchen Hofkanzlei mittelſt Note vom **14.** October **1835**, in Betreff der Correſpondenz der criminalgerichtlichen Behörden, mit den k. ungariſchen Landesbehörden in Unterſuchungsangelegenheiten, gemachte Bemerkung zur Beſeitigung des Zeitverluſtes, welcher aus unrechten Ortes angebrachten Erſuchſchreiben in derlei Fällen entſteht, zu verordnen befunden, daſs außer den Fällen, wo die Erhebungen von einer k. Freiſtadt oder dem Diſtricte der Jazygier und Cumaner zu pflegen ſind, das Erſuchſchreiben jedesmal an das betreffende Comitat zu richten ſei.

Dieſe Verordnung wird ſämmtlichen Landgerichten in Steiermark zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

1080. Hofkanzlei-Decret vom **16.** Juli **1841**, Z. **22,225**; n. ö. Reggs. Ver. vom **23.** Juli **1841.** Z. **40,393**, an die k. k. Kreisämter, an das Criminal- und Civilgericht des Wr. Magiſtrats und die Dominien in Wien; böhmiſche Gub. Ver. vom **19.** Auguſt **1841**, Z. **39,846**; galiziſche Gub. Ver. vom **12.** Auguſt **1841**, Z. **51,102.**

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Böhmen und Galizien vom J. **1841.**)

Seine k. k. Majeſtät haben mittelſt am **10.** Juli **1841** an den oberſten Juſtiz-Präſidenten erlaſſenen allerhöchſten Cabinets-Schreibens der oberſten Juſtizſtelle aufzutragen geruhet, die als allgemeine Norm zu beobachtende Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Gerichtsbehörden, wenn ſie in die Lage kommen, mit den ungariſchen Jurisdictionen zu correſpondiren, ihre dießfälligen Erlaſſe in der lateiniſchen Sprache, in welcher ihnen gegenſeitig die ungariſchen Gerichtsbehörden zu ſchreiben verpflichtet ſind, zu verfaſſen haben.

IV. Vorſchriften über die Correſpondenz mit den k. k. Militärbehörden.

1081. Niederöſterreichiſche Regierungs-Präſidial-Verordnung vom **26.** November **1834**, Z. **2476**, an die k. k. K. Aemter; dann n. ö. Reggs. Ver. vom **30.** November **1834**, Z. **64,618**, an den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. **1834.**)

In allen politiſchen Angelegenheiten, wo die Nothwendigkeit einer Correſpondenz mit dem k. k. General-Militär-Commando eintritt, haben ſich Magiſtrate und Dominien mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr am Verzuge haftet, nach der ohnehin beſtehenden Dienſtesordnung n i c h t u n m i t t e l b a r, ſondern durch ihre vorgeſetzte Civilbehörde an dasſelbe zu wenden, und in den ſeltenen Fällen, wo eine unmittelbare Correſpondenz mit dem k. k. General-Commando einzutreten hat, demſelben als einer mit der Regierung in gleichem Range ſtehenden Behörde nach dem in der Juſtiz-Geſetzſammlung enthaltenen Hofdecrete vom **9.** April **1805** *) welches auch für die politiſchen Behörden verbindlich iſt, den Titel „Hochlöblich“ zu geben.

*) Das citirte Juſtiz-Hofdecret (Juſtiz-Geſetzſamml. Nr. 723) lautet: »Nach den Verhältniſſen, worin ſich das General-Commando als eine

Digitized by Google

1082. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1839, Z. 9121, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. April 1839, Z. 19,127, an den k. k. Stadthauptmann, die k. k. K. Aemter den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Allg. polit. und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. 1839.)

Seine k. k. Majeſtät haben laut Eröffnung ber k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 22. März laufenden Jahres dem k. k. Hofkriegsrathe mittelſt allerhöchſten Cabinets-Schreibens vom 4. v. M. zu eröffnen geruhet, es ſei Allerhöchſt Demſelben auffallend, daß ſeit einiger Zeit immer mehr Fälle vorkommen, wo nicht nur in Folge fehlerhafter Angaben ber betreffenden Militär-Inbivibuen, ſonbern ſelbſt in den dienſtlichen Eingaben und ſonſtigen Piecen der Behörben, unb zwar auch ber Militärbehörben, bie Regimenter der k. k. Armee nicht nach ihren Inhabern, ſondern ausſchließenb nach ihren Nummern bezeichnet werden.

Da Seine k. k. Majeſtät dieſe ſich einſchleichenbe Neuerung nicht geduldet wiſſen wollen, ſo hat der Hofkriegsrath mit Verordnung vom 11. v. M. an ſämmtliche Militärbehörden die Weiſung erlaſſen, daß in Hinkunft die Regimenter der k. k. Armee in allen Eingaben und Dienſtespiecen, nicht allein mit ihren Nummern bezeichnet, ſondern auch nach ihren Inhabern benannt werden.

V. Vorſchrift über die Correſpondenz mit der Thereſianiſchen Ritter-Akademie.

Anmerkung. Hier verdient noch erwähnt zu werden, baß ſelbſt der Lanbesſtelle bie Correſponbenz mit bem k. k. Oberſthofmeiſteramte nicht geſtattet ſei (Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1833, Z. 468, n. ö. Reggs. Z. 3420. Prov. Geſetzſamml. für Nieberöſterr. vom J. 1833), bann daß dem ſtädtiſchen Unterkammeramte in Wien die Correſpondenz mit den Behörden überhaupt nicht geſtattet iſt. (N. ö. Reggs. Ver. vom 7. April 1836, Z. 1297 unb 18,857. Prov. Geſetzſamml. vom J. 1836 für Nieberöſterreich.)

1083. Weiſung der k k. Polizei-Hofſtelle an die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Coons. Protocolls vom 6. Mai 1823.

(Fauller, 4. Bb.)

In allen das Thereſianum betreffenden Fällen iſt ſich immer an den Akademie-Vorſteher, zugleich aber auch an den Herrn Curator zu wenben.

»Behörde befindet, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in »einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in glei»chem Range ſtehet, hat der Magiſtrat ſich gegen daſſelbe der Cour»toiſie „Hochlöblich" zu bedienen.«

Dieſe Vorſchrift wurde in Böhmen erneuert mit der Gub. Ver. vom 29. Mai 1835, Z. 25,477. (Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1835.)

Digitized by Google

Die Dominien ſind für die Folgen der verweigerten Annahme von unfrankirten Schreiben verantwortlich.

1084. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829, Z. 22,962, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. October 1829, Z. 57,388, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Allg. polit. und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. 1829.)

Da hervorgekommen iſt, daß die Dominien und Obrigkeiten häufig die Annahme von unfrankirt an ſie mit der Poſt einlangenden Schreiben anderer portopflichtigen Behörden verweigern; ſo werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 1. October d. J., H. Z. 22,962, angewieſen, den Dominien und Obrigkeiten zu bedeuten, daß ſie für jeden aus einer verweigerten Annahme entſtehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich bleiben.

§. 289.

Stellung zur Unterſuchung. Dieſe Stellung kann auch bei ſolchen Uebertretungen verlanget werden, wo die Erhebung der Umſtände nicht anders, als an dem beſtimmten Orte vorgenommen werden kann.

Erläuterung.

1085. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 23. Auguſt 1811, Z. 29,350.

(Kanka's Handbuch II. Thl.)

Es liegt in der Natur der Sache, ſo wie in der Beſtimmung des §. 288 Strafgeſetzes II. Thls., daß, wenn ein ſchwerer Polizei-Uebertreter vor der angefangenen Unterſuchung ſich entfernt, die Obrigkeit, in deren Bezirk das Vergehen begangen worden, den Thatbeſtand zu erheben, wogegen jene Obrigkeit, wohin ſich der Entfernte begeben, oder wo derſelbe domizilirt, die eigentliche Unterſuchung zu verfolgen, und das Urtheil zu ſchöpfen habe. Sollten in einem ſolchen ſpezifiſchen Falle einige Umſtände einer beſonderen örtlichen Erhebung benöthigen, die nicht anders als an einem beſtimmten Orte vorgenommen werden können, ſo tritt der 289. §. ein, wo auch die Stellung des Uebertreters verlangt werden kann. Hiernach hat ſich das k. Kreisamt in ähnlichen Fällen zu benehmen.

§. 290.

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei ſchweren Polizei-Uebertretungen ausübet, hat aus einem Richter, und einem Actuar zu beſtehen. Die Behörde der Polizei-Uebertretungen, aus welchen Perſonen ſie beſtehe?

§. 291.

Das Amt eines Richters kann Niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurück geleget, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgeſetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Der Richter ſowohl, als der Actuar ſind zu ihrem Amte zu beeidigen. Eigenſchaften des vorſitzenden Richters.

Vorſchriften über die Prüfung aus dem II. Theile des Straf-Geſetzbuches.

1086. Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1804, Z. 22,714; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. Jänner 1804, Z. 1055.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Da der **291.** §. des neuen Strafgeſetzbuches **II.** Theiles ausdrücklich vorſchreibet, daß alle jene, welche das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen zu führen haben, das **21.** Jahr zurückgelegt haben müſſen, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgeſetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erwirken und beibringen, auch beeidet ſein müſſen; ſo wird in Folge dieſer höchſten Vorſchrift, Jedermann, welcher für die Zukunft eine mit Verwaltung des Richteramtes über derlei Polizei-Uebertretungen verbundene politiſche Anſtellung ſowohl in öffentlichen als Privatdienſten zu erhalten wünſchet, hiemit angewieſen, ſich bei dieſer Landesſtelle wegen Vornehmung dieſer zur Erlangung des erwähnten Fähigkeitszeugniſſes nothwendigen Prüfung gehörig zu melden, ſo wie auch keine Obrigkeit, Magiſtrat, oder ſonſtige Güterverwaltung jenem Beamten, dem die Ausübung des gedachten Richteramtes obliegen ſoll, in einen ſolchen Dienſt von nun an aufzunehmen berechtiget iſt, es ſei dann, er habe ſich als hiezu geeignet ausgewieſen, ſomit das ihm nach vorgenommener Prüfung bei der Landesſtelle aus dem neuen Strafgeſetze zur Führung des Richteramtes über die ſchweren Polizei-Uebertretungen ertheilte Zeugniß ſammt Taufſchein beigebracht, und wäre vor der wirklichen Dienſtesantretung bei dem betreffenden k. k. Kreisamte eigens zur Ausübung dieſes Richteramtes beeidiget worden.

Was hingegen die ſchon derzeit wirklich deſtellten Amtsvorſteher und Beamten betrifft, ſo werden dieſe zu Folge höchſter Entſchließung

vom 4. und 13. d. M. für dieſes Mal von der Prüfung bei der Landesſtelle dispenſirt, und es wird ihnen von Seite ihrer vorgeſetzten k. k. Kreisämter insbeſondere der Tag benennet werden, wenn ſie ſich daſelbſt zur Prüfung zu ſtellen haben.

1087. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 17. Jänner 1804.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Beamte auf dem Lande, die dermalen ſchon als Amtsvorſteher angeſtellt ſind, und deren Actuare können die Prüfung aus dem neuen Strafgeſetzbuche über ſchwere Polizei-Uebertretungen bei dem Kreisamte machen, die künftig eine Anſtellung Suchenden müſſen ſich zu dieſer Prüfung bei der Landesſtelle melden, da ohne dieſelbe Niemand zu dieſem Geſchäfte anzuſtellen iſt.

1088. Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung vom 4. Februar 1804, Z. 2134, an das k. k. Kreisamt V. U. M. B.

In Erledigung des von demſelben unterm 29. Jänner d. J. erſtatteten Berichtes wegen der vorzunehmenden Prüfungen der herrſchaftlichen Beamten aus dem neuen Strafgeſetzbuche, wird dem Kreisamte erwiedert: daß der gemachte Antrag ſammt der vorgelegten Eidesformel mit folgender Abänderung genehmiget werde.

1. Daß in den auszuſtellenden Zeugniſſen keine Gradation von „gut“ und „ſehr gut“ auszudrücken ſei, ſondern daß man ſich blos der Formel „N. N. iſt zu der Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten geeignet“ zu gebrauchen habe.

2. Iſt der Actuarius nicht von dem Kreisamte, ſondern blos von dem Oberbeamten der Herrſchaft ſelbſt in Eid und Pflicht zu nehmen.

Was den Stämpel betrifft, auf welchem die Zeugniſſe auszuſtellen ſind, wird die Entſcheidung eheſtens nachfolgen.

1089. Hofdecret vom 4. März 1804; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 3. April 1804.

(Kanka's Handbuch II. Thl.)

Die im neuen Strafgeſetze §. 291 angeordnete Prüfung der das Richteramt über Polizei-Uebertretungen begleitenden obrigkeitlichen Beamten, ſo wie die Beeidigung derſelben und ihrer Actuare kann an die Kreisämter übertragen werden. Das k. Kreisamt hat demnach ſolches allgemein bekannt zu machen, jedoch in Folge der obenerwähnten höchſten Entſchließung jene Beamten, welche von Seite ihrer practiſchen

Kenntniſſe und Geſchicklichkeit in Verwaltung ihres Amtes bereits bekannt ſind, und ſolches durch mehrere Jahre mit Zufriedenheit begleitet, bei der Prüfung mit aller Schonung zu behandeln, und die Prüfung nur auf wenige Fragen zu beſchränken.

1090. Hofdecret vom 14. März 1804.

(Kropatſchek's Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Die in dem neuen Strafgeſetze §. 291 angeordnete Prüfung der das Richteramt über Polizei-Uebertretungen begleitenden obrigkeitlichen Beamten, ſo wie die Beeidigung derſelben und ihrer Actuare kann an die Kreisämter übertragen werden.

1091. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. April 1804.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Zu dem Richteramte in ſchweren Polizei-Uebertretungen ſind:

1. Die bereits angeſtellten von dem k. Appellations-Gerichte ſowohl, als von der Landesſtelle geprüften Rathsmänner, wie auch jene Juſtiziäre, die mit dem Zeugniſſe über zurückgelegte politiſche Prüfung ſich auszuweiſen im Stande ſind, nicht zu prüfen, weil ſolche zur Verwaltung der Juſtiz und der politiſchen Gerichtsbarkeit für fähig anerkannt worden, und die in dem §. 291 anbefohlene Prüfung nur von Ungeprüften zu verſtehen iſt; daher ſind nur bereits angeſtellte Juſtiziäre, die der politiſchen Prüfung bei der Landesſtelle ſich nicht unterzogen haben, und die Wirthſchafsbeamten, welche das Richteramt ausüben, von dem k. Kreisamte zu prüfen, und wenn ſelbe beſtehen, ihnen die Fähigkeits-Decrete zu ertheilen.

2. Die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen auf den Dominien kann von einem ungeprüften Wirthſchaftsbeamten nicht ausgeübet werden.

1092. Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung vom 21. November 1806, Z. 38,429, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Auch bei den k. k. Polizei-Commiſſären genügen die Zeugniſſe über die zurückgelegten Rechts- und politiſchen Studien nicht, um von der durch das Strafgeſetz im 291. §. II. Thls. und durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1804 (**1086**) ſo beſtimmt anbefohlenen ordnungsmäßigen Prüfung, wornach erſt ein förmliches Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte in ſchweren Polizei-Uebertretungen ertheilt wird, zu entheben. Es haben demnach alle zwölf

Viertels-Obercommiſſäre ſich jener geſetzlichen Prüfung zu unterziehen *).

1093. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 14. September 1807, Z. 31,246, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannſchaft und den Wr. Magiſtrat.

In dem gedruckten und ſelbſt durch die öffentlichen Zeitungsblätter dreimal allgemein kundgemachten Regierungs-Circulare vom 7. Jänner 1804 (**1086**) heißt es beſtimmt: „daß Niemand zur Verwaltung „des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen zugelaſſen „werden dürfe, der nicht aus des Strafgeſetzes II. Theile geprüft, „und hierzu bei dem betreffenden Kreisamte beeidiget worden wäre."

Man ſieht ſich daher veranlaßt, (Dieſelbe, Dasſelbe, Denſelben) auf gedachte Circular-Verordnung wiederholt und mit dem Auftrage zu erinnern, — daß die dießfälligen, von den untergeordneten Beamten im Namen dieſer Landesſtelle aufgenommenen gefertigten Eidesformeln jedesmal an die Regierung einzuſenden ſind.

1094. Tyrol'ſche Gubernial-Verordnung vom 2. Auguſt 1816.

(Prov. Geſetzſamml. für Tyrol vom J. 1816.)

Nach dem Inhalte der allerhöchſten Entſchließung vom 4. Juni d. J., §. 4, dürfen zu Patrimonialrichtern und deren Adjuncten in Tyrol und Vorarlberg nur Individuen angeſtellt werden, welche die vorſchriftsmäßigen Wahlfähigkeits-Decrete beſitzen, und zur Anzeige des mit dieſen Erforderniſſen verſehenen Perſonals haben Se. Majeſtät den Dinaſten die Friſt bis Ende September d. J. zu beſtimmen geruht.

Die vorſchriftsmäßigen Wahlfähigkeits-Decrete, welche gemäß dieſer a. h. Entſchließung zur Anſtellung bei den Landgerichten als Richter oder Adjuncten, ohne Unterſchied erfordert werden, ſind zweierlei; für die Gerichtspflege werden ſie von dem Appellations-Gerichte, für die politiſchen Gegenſtände von der Landesſtelle ausgefertigt.

Diejenigen Individuen, welche die Wahlfähigkeits-Decrete von dem Appellations-Gerichte erſt noch zu erhalten wünſchen, haben ſich an dasſelbe zu wenden.

Um aber das politiſche Wahlfähigkeits-Decret zu erhalten, muß vorausgehen: 1) der Beweis, daß der Bittwerber die philoſophiſchen, juridiſchen und politiſchen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt habe; 2) deſſen Prüfung über ſeine zureichenden Kenntniſſe der Verfaſſung, der Landesgeſetze und des Verfahrens, das in ihrer Anwendung Statt finden muß, endlich über die zureichenden Kenntniſſe im Fache des Richteramtes bei ſchweren Polizei-Uebertretungen.

---

*) Dieſe Weiſung iſt mit Hofkanzlei-Decret vom 23. Dezember 1806, Z. 23,269, Reggs. Z. 455, als mit den höchſten Vorſchriften ganz übereinſtimmend genehmiget worden.

Digitized by Google

Diejenigen Individuen alſo, welche ſich das Wahlfähigkeits-Decret im politiſchen Fache erwerben wollen, haben vor allen ihre Studienzeugniſſe bei dem vorgeſetzten Kreisamte beizubringen, und ſich bei demſelben die Beſtimmung eines Tages zur vorgeſchriebenen Prüfung zu erbitten, welcher ſie ſich dann bei dem Kreisamte perſönlich, mündlich und ſchriftlich unterziehen müſſen.

Solche Beamte jedoch, welche, obſchon ſie mit vorgeſchriebenen Wahlfähigskeits-Decreten noch nicht verſehen ſind, dennoch bereits in ihrer Dienſtleiſtung, die Beweiſe der erforderlichen Kenntniſſe auf eine ausgezeichnete Art geliefert zu haben glauben, können die Enthebung von der Prüfung mit Vorlegung ihrer Studienzeugniſſe bei dem vorgeſetzten Kreisamte anſuchen, welches derlei Geſuche mit ſeinem gutächtlichen Berichte zur dieſſortigen Schlußfaſſung vorzulegen hat.

Uebrigens verſteht es ſich, daß Beamte, welche bei den landesfürſtlichen Landgerichten — wegen deren Beſetzung das Weitere eheſtens bekannt gemacht werden wird — ſich die Anſtellung erbitten wollen, eben ſo, wie diejenigen bei Patrimonial-Gerichten die Wahlfähigkeits-Decrete werden beibringen müſſen.

1095. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1819. Z. 12,976; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 24. Mai 1819, Z. 10,098.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1819.)

In Erwägung, daß nach der Vorſchrift des §. 291 des II. Thls. des Strafgeſetzes, Niemand das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen ausüben darf; der nicht nach einer vorausgegangenen ordnungsmäßigen Prüfung das Befähigungs-Decret erhalten hat, und daß das Geſetz ausnahmslos dieſe Prüfung als Bedingung der Zuläſſigkeit zu dem Richteramte vorſchreibt, wird verordnet, ſich ſtrenge an die geſetzliche Vorſchrift zu halten, ſohin in keinem Falle eine Diſpens von der Prüfung zu ertheilen.

1096. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1820, Z. 4357; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 29. März 1820, Z. 5622.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1820.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 9. d. M., Z. 4357, neuerdings die Geſuche mehrerer noch ungeprüfter Diſtricts-Commiſſäre um Diſpens von der Prüfung aus dem Strafgeſetzbuche über ſchwere Polizei-Uebertretungen zurückgewieſen, und verordnet: daß es in beſonders rückſichtswürdigen Fällen der Regierung überlaſſen bleibe, ſchon längere Jahre, und mit Auszeichnung dienende Diſtricts-Beamte von der politiſchen Prüfung zu entheben.

Dagegen ſteht der Regierung das Befugniß nicht zu, aus eigener Amtsmacht eine Diſpens von der ausdrücklich durch das Geſetz vorgeſchriebenen Prüfung aus dem II. Theile des Strafgeſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen zu ertheilen.

Dieſe Prüfungen können indeſſen im Delegationswege auch bei den Kreisämtern vorgenommen werden, wobei die Regierung den noch ungeprüften Diſtricts-Beamten mit Rückſicht auf ihre ämtlichen und individuellen Verhältniſſe angemeſſene Friſten beſtimmen könne.

Die Ertheilung der Diſpens für alle noch ungeprüfte Diſtricts-Commiſſäre zugleich könne aber in keinem Falle Statt finden. In Betreff der, der Hofkanzlei vorbehaltenen drei Diſpenſen ſind die diesfälligen, einer Unterſtützung würdigen Geſuche von Fall zu Fall, mit den Wahlfähigkeits-Decreten verſehen, mittelſt der Regierung der Hofkanzlei vorzulegen.

1097. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom 6. Juli 1820, Z. 30,542.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1820.)

Zu dem Ausweis der im Laufe des Solarjahres vorgekommenen und behandelten ſchweren Polizei-Uebertretungen, welcher nach der Verordnung vom 15. Juni 1819, Z. 25,324, mit letztem Februar eines jeden Jahres, ſomit immer binnen zwei Monaten nach Verlauf des Solarjahres anher vorzulegen iſt, wird den k. Kreisämtern im Anſchluſſe ein neues Formulare ſtatt jenes, welches denſelben unterm 26. Jänner 1819, Z. 1295 übermittelt worden iſt, mit dem Auftrage zugeſtellt:

1. Den Ausweis der verhandelten ſchweren Polizei-Uebertretungen nunmehr nach dieſem neueren Formulare zu verfaſſen, und den Termin zur Verlegung dieſes ſpezifiſchen Ausweiſes auf keinen Fall unter ſonſtiger Verantwortung des Herrn Amtsvorſtehers zu überſchreiten.

2. In demſelben nur die in Folge rechtskräftiger Urtheile abgeſtraften Uebertretungen aufzunehmen.

3. Sollten den k. Kreisämtern die Zahl der auf dieſer oder jener Herrſchaft für dieſe oder jene Uebertretung Abgeſtraften zu hoch, oder zu geringe ſchienen, ſo muß ein ſolches Bedenken in der Anmerkung gehörig angeführt werden.

4. Damit die bisher vermißte Ordnung in dieſem Zweige der Strafgerechtigkeit hergeſtellt, und ſonach die Verfaſſung der auf dem letzten Hauptſtücke II. Thls. des St. G. B. ſich gründenden Jahrestabellen erleichtert, folglich auch deren Verläßlichkeit erzielet werde, iſt die Errichtung und Führung beſonderer Regiſtraturen nach den §§. 452, 453 und 454 unumgänglich nothwendig.

Den k. Kreisämtern, und den Polizeirichtern auf dem Lande als erſte Inſtanzen, wird es demnach obliegen, für dieſen Geſchäftszweig eigene Regiſtraturen zu errichten und zu führen, und die k. Kreisämter haben den Vollzug dieſer Anordnung gehörig zu überwachen.

5. Da übrigens ſich häufige Fälle ergeben, wo die Polizeirichter auf dem Lande in irriger Anwendung des Geſetzes einem oder dem andern Beſchuldigten Uebertretungen zumuthen, deren er nach ſeinen Standes- und Gemüthsverhältniſſen gar nicht fähig iſt, die hierüber

gepflogenen Unterſuchungen und gefällten Urtheile, aber im Wege des Recurſes, oder, wenn ſolche den k. Kreisämtern laut §. 400 zur Einſicht vorgelegt werden, von der Landesſtelle aufgehoben werden; ſo wird den k. Kreisämtern die ſtrenge Beobachtung der Vorſchrift, daß die Candidaten zu Polizeirichterſtellen nur von dem Herrn Kreisamts-Vorſteher, oder in deſſen Verhinderung von einem dieſem Geſchäfte gewachſenen Kreis-Commiſſär geprüft werden, zur Pflicht gemacht.

1097. a) Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1822, Z. 1857; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 1. Februar 1822, Z. 2149.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1822.)

Es iſt die Frage zur Sprache gekommen, ob ein Conzepts-Practikant, der bereits das Fähigkeitszeugniß zur Erlangung einer Concipiſten- oder Kreiscommiſſärs-Stelle beſitzt, hiedurch der im §. 291 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches vorgeſehenen Prüfung für den Fall enthoben ſei, als er um eine politiſche Magiſtrats-Raths- oder Diſtricts-Commiſſärsſtelle, oder überhaupt um eine Bedienſtung, womit die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen verbunden iſt, competiren wollte?

Dieſe Frage hat die k. k. Hofkanzlei mittelſt hoher Entſchließung vom 24. Jänner 1822, Z. 1857, dahin entſchieden:

Der §. 291 des Strafgeſetzbuches II. Theils geſtattet die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen nur jenen Individuen, welche ſich über die geſetzlichen Beſtimmungen dieſes Strafverfahrens einer beſondern Prüfung unterworfen haben.

Wenn auch die den Aſpiranten zu Concipiſten- und Kreiscommiſſärs-Stellen vorgeſchriebenen Prüfungen ſich über die Strafgeſetzgebung in ſchweren Polizei-Uebertretungen ausbreiten, ſo ſind doch die Gegenſtände bei dieſer Prüfung zu mannigfaltig, als daß ſie mit voller Beruhigung die vom Geſetzgeber zum Strafrichteramte in ſchweren Polizei-Uebertretungen ſpeziell vorgeſchriebene Prüfung erſetzen könnten, wenn es ſich um die ausſchließende Befähigung zum Richteramte in ſchweren Polizei-Uebertretungen handelt.

Das Wahlfähigkeits-Decret zum Richteramte in ſchweren Polizei-Uebertretungen kann daher nur jenen Individuen ausgefertigt werden, welche nach vollendeten juridiſchen Studien ſich aus dem betreffenden Geſetzbuche einer ſpeziellen ſtrengen Prüfung unterziehen, und in ſelber beſtehen.

1098. Hofkanzlei-Decret vom 5. Juli 1822, Z. 17,384; n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Juli 1822, Z. 34,487; an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1822.)

Von nun an darf Niemand, der ſeit Erſcheinung des niederöſter-

reichiſchen Regierungs-Circulares vom 7. Jänner 1804 (1086) bei einem Kreisamte einer anderen Provinz aus dem II. Theile des Strafgeſetzbuches geprüft, und als Richter über ſchwere Polizei-Uebertretungen beeidet wurde, in Niederöſterreich das Richteramt ausüben, ohne ſich einer neuerlichen Prüfung bei der niederöſterreichiſchen Regierung unterzogen, von dieſer fähig erkannt, und beeidet worden zu ſein.

1099. Verordnung des mähriſchen Guberniums vom 11. October 1822, Z. 20,421.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1822.)

Die hierländigen Kreisämter waren früher nach dem hohen Hofdecrete vom 15. Februar 1804 berechtiget, die obrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten, damit ſie nicht auch von der äußerſten Gränze des Landes anher kommen dürfen, zur Verwaltung des Richteramtes aus dem neuen Strafgeſetze über ſchwere Polizei-Uebertretungen zu prüfen, und zu vereiden.

Da man jedoch beſchloſſen hat, die eine derlei Richteramts-Bedienſtung anſuchenden noch nicht als Beamte dienenden Individuen, gegenwärtig alle von Seite dieſes Guberniums ſelbſt zu prüfen, und ihnen auch nur von hieraus die Prüfungs-Zeugniſſe zu ertheilen; ſo wird auch, damit man ſich von ihrer Verwaltungsfähigkeit genaue Ueberzeugung verſchaffen könne, ſelbſt der Entfernung wegen nun niemals eine Diſpens, oder den Kreisämtern die Befugniß ertheilet werden, die Candidaten zu prüfen.

1100. Hofkanzlei-Decret vom 24. October 1822, Z. 29,581; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 8. November 1822, Z. 30,168.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1822.)

Nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 24. v. M., Z. 29,581, können Wahlfähigkeits-Decrete, in ſo fern ſich dieſelben auf Prüfungen zur Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen beziehen, für ſämmtliche deutſch-erbländiſche Provinzen, daher für Niederöſterreich, wie für Mähren und Schleſien als gültig betrachtet werden, weil das Geſetzbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen in allen oberwähnten Provinzen in Wirkſamkeit iſt. Dieß hat aber nicht für die Wahlfähigkeits-Decrete rückſichtlich der Zulaſſung zur Ausübung des politiſchen Richteramtes zu gelten.

In Beziehung auf die Erlangung dieſer letzteren Decrete iſt erforderlich, ſich in jener Provinz, für welche man das Wahlfähigkeits-Decret zum politiſchen Richter zu erhalten wünſcht, einer beſonderen Prüfung in Anſehung der alldort beſtehenden Verfaſſung, ſo wie der

Digitized by Google

dort in Wirkſamkeit befindlichen Provinzial-Vorſchriften zu unterziehen, und ſomit die Kenntniß derſelben durch vollgültige Beweiſe an den Tag zu legen.

1101. Hofkanzlei-Decret vom 13. Dezember 1822, Z. 34,029; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 28. Dezember 1822, Z. 26,714.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1822.)

Die hohe Hofkanzlei hat bei Gelegenheit eines ergriffenen Recurſes mit Decret vom **13.** d. M., Z. **34,029**, zu entſchließen geruht, daß die juridiſchen Studien zwar von allen jenen zurückgelegt worden ſein müſſen, die ſich der vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfung aus dem politiſchen Fache unterziehen wollen, daß es aber zur Prüfung aus dem Geſetzbuche über ſchwere Polizei-Uebertretungen allein, der Nachweiſung über die zurückgelegten juridiſchen Studien nicht bedürfe.

1102. Verordnung des ſteiermärkiſchen Guberniums vom 15. September 1824, Z. 22,599.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1824.)

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Unterſuchungsfalles über eine ſchwere Polizei-Uebertretung hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom **26.** v. M., Z. **25,659**, die Ausſtellung gemacht, daß die Kreisämter ungeprüfte herrſchaftliche Oberbeamte dulden, und ſie nicht zur Prüfung verhalten, oder auf die Entfernung derſelben dringen.

Es wird demnach den k. k. Kreisämtern aufgetragen, in Rückſicht der in ihren Kreiſen allfällig befindlichen, mit den erforderlichen Eigenſchaften nicht verſehenen herrſchaftlichen und magiſtratlichen Oberbeamten das Amt zu handeln. Für die genaueſte Befolgung werden die Herren Kreishauptleute perſönlich verantwortlich gemacht, und ferners angewieſen, bei jeder Vorlage eines ſchweren Polizei-Uebertretungsfalles an dieſe Landesſtelle in dießfälligen Einbegleitungsberichte zugleich anzuzeigen, ob jenes Individuum, welches die Unterſuchung abführte, nach Vorſchrift des §. **291** des St. G. B. II. Thls. geprüft oder nicht geprüft ſei.

1103. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1825, Z. 7847, Gub. Z. 4460.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom Jahre 1825.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Geſuches um Zulaſſung zur politiſch-practiſchen Prüfung für eine Bezirkscommiſſärs-Stelle mit Nach-

ſicht der Berufsſtudien hat die k. k. vereinte Hofkanzlei zu bemerken gefunden, daß die Nachſicht der Studien nicht von den Behörden, ſondern unmittelbar von Seiner Majeſtät abhänge.

1104. Hofkanzlei-Decret vom 12. Auguſt 1825, Z. 24,040; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. Auguſt 1825, Z. 43,536, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1825.)

Ueber eine, aus Veranlaſſung eines beſonderen Falles von der Regierung gemachte Anfrage, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 12. Auguſt 1825 Folgendes entſchieden:

a) es unterliege keinem Anſtande, einem Poſtmeiſter, in ſo fern er ſonſt die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzt, die Verwaltung eines Dominiums zu geſtatten;

b) daß ein, über die, vor Erſcheinung des neuen Geſetzbuches über Verbrechen abgelegte Prüfung aus der politiſchen Geſetzkunde datirtes und beigebrachtes Wahlfähigkeits-Decret von einer beſonderen Prüfung aus dem II. Theile des Strafgeſetzes keineswegs befreie, daß

c) die in einer Provinz abgelegte politiſche Prüfung nur zur politiſchen Geſchäftsleitung in dieſer Provinz befähigen könne, es müſſe daher allerdings ein in einer anderen Provinz geprüfter, und mit dem Wahlfähigkeits-Decrete verſehener Candidat, um in Niederöſterreich die Amtsverwaltung auf einem Dominium antreten zu können, ſich über jene Geſchäftszweige, in welchen eine von der Provinz, wo er ſich der Prüfung unterwarf, abweichende Verfaſſung oder andere Verordnungen herrſchen, einer beſonderen Prüfung bei der Regierung unterziehen.

1105. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1828, Z. 23,910; mähriſche Gub. Ver. vom 13. October 1825, Z. 31,092.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1825.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 16. v. M., Z. 23,910, zu befehlen geruhet: daß von nun an, nicht nur alle, noch nicht als Wirthſchaftsbeamte angeſtellte Individuen, ſondern auch die wirklichen Wirthſchaftsbeamten, kurz Alle, welche ſich über die Befähigung zum Amte eines Richters in ſchweren Polizei-Uebertretungen einer Prüfung aus dem II. Thle. des Strafgeſetzes zu unterziehen haben, von der Landesſtelle zu prüfen ſeien.

1106. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1825, Z. 23,910; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 3. Nov. 1825, Z. 54,487.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1825.)

Digitized by Google

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom **14.** März **1804, H. Z. 3097,** ſind zwar ſämmtliche k. k. Kreisämter zur Vornahme der Prüfungen aus dem Strafgeſetzbuche **II.** Thls. mit allen ſowohl damals ſchon angeſtellten als auch künftig anzuſtellenden obrigkeitlichen Beamten zum Behufe der Ausübung des Richteramtes über ſchwere Polizei-Uebertretungen ermächtiget worden.

Nachdem aber die k. k. Hofkanzlei mit Hofdecrete vom **16.** September l. J., H. Z. **23,910,** aus Anlaß einer in Mähren über eine ähnliche Obſervanz vorgekommenen Verhandlung dieſer Landesſtelle zur Pflicht gemacht hat, von nun an alle Prüfungen der Candidaten zur Befähigung als Richter über ſchwere Polizei-Uebertretungen ſelbſt vorzunehmen, und hiezu nicht mehr die Kreisämter oder Kreishauptleute zu ermächtigen; ſo wird das mit dem Eingangs erwähnten Hofdecrete den k. k. Kreisämtern eingeräumte Befugniß hiermit widerrufen, und denſelben aufgetragen, hievon die Kundmachung mittelſt der Dominien und Magiſtrate mit dem Beiſatze zu veranlaſſen, daß von nun an alle jene politiſche Beamte, welche zur Führung des Amtes eines Richters in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen bisher noch nicht befähiget ſind, nämlich ſich hierüber mit keinem vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung ausgeſtellten kreisämtlichen oder Gubernialzeugniß auszuweiſen vermögen, und die Befähigung zu dieſem Richteramte zu erlangen wünſchen, ſich der Prüfung aus dem **II.** Theile des Strafgeſetzbuches nicht mehr, wie bisher bei den Kreisämtern, ſondern bei dieſer Landesſtelle zu unterziehen haben; welche Prüfung theils in mündlicher Beantwortung mehrerer auf die Ausübungsart dieſer Gerichtsbarkeit Bezug nehmenden Fragen, und theils in ſchriftlicher Bearbeitung eines ſchweren Polizei-Uebertretungsfalles durch Entwerfung des Berathſchlagungs-Protocolles, des Urtheils und der Entſcheidungsgründe nach den zum Grunde liegenden Unterſuchungsacten beſtehen wird.

Derjenige, welcher zu dieſer Prüfung gehörig vorbereitet zu ſein glaubt, und ſich derſelben zu unterwerfen geſonnen iſt, hat ſich mittelſt des k. Kreisamtes ſeines Aufenthalts- oder Dienſtortes um die Zulaſſung hiezu bei dieſer Landesſtelle ſchriftlich bittlich zu wenden, und den Beſcheid mit der Beſtimmung des Zeitpunctes zur Vornahme derſelben, in eben demſelben Wege abzuwarten; hierauf binnen der ihm einberaumten Friſt in Prag einzutreffen, ſich bei der Landesſtelle und zwar in dem Präſidialbureau mit Vorzeigung ſeines Zulaſſungs-Decretes geziemend zu melden, wo ihm der Tag, Ort und die Stunde der mit demſelben vorzunehmenden Prüfung mündlich bekannt gemacht werden wird; ſich letzterer ſodann zu unterziehen, ſeine ſchriftlich abzufaſſende Ausarbeitung mit beſtimmter Angabe und Beiſetzung ſeines Dienſt-, oder wenn er noch nicht angeſtellt wäre, ſeines Wohnortes gehörig zu unterfertigen, und dieſelbe einem der Herren Prüfungscommiſſäre zu überreichen, wornach ſich der Prüfungscandidat ohne Anſtand wieder von Prag entfernen kann, und die Ueberkommung ſeines Fähigkeitszeugniſſes zu dem Richteramte mittelſt des k. Kreisamtes und der Behörde ſeines Aufenthaltsortes abzuwarten hat.

Digitized by Google

1107. Hofkanzlei-Decret vom 15. Dezember 1825, Z. 36,772; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 10. Jänner 1826, Z. 115.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1826.)

Aus Anlaß mehrerer in einem hierländigen Kreiſe ſich ereigneten Fälle, daß Individuen, ohne den vorgeſchriebenen Studien die in einer andern Provinz erhaltene Befähigung zu der politiſchen Geſchäftsführung und dem Richteramte über ſchwere Polizei-Uebertretungen beibrachten, und über die in dieſer Beziehung an die hohe Hofkanzlei gemachte Anfrage, wurde mit Verordnung vom 15. Dezember v. J., Z. 36,772, Folgendes hieher erwiedert:

Die Beibringung der philoſophiſchen und juridiſchen Studienzeugniſſe zur Zulaſſung zu den Prüfungen aus der politiſchen Geſetzkunde, dann aus dem II. Theile des Strafgeſetzbuches und ſonach zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete zur Verſehung der politiſchen Geſchäftsverwaltung, dann zur Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen iſt nach der richtigen Anſicht des Guberniums in dem Geiſte der Hofkanzlei-Verordnung vom 10. September 1818, Z. $^{18188}/_{1353}$, für die Provinz Steiermark erforderlich und vorgeſchrieben. Es hat auch bei dieſen Beſtimmungen für die Zukunft zu verbleiben.

1108. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1527, Z. 4722, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Z. 19,492; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 26. April 1827, Z. 8583; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 11. April 1827; Z. 7857; tirol'ſche Gub. Ver. vom 13. April 1827, Z. 7149; Ver. des Gub. für Krain vom 20. April 1827, Z. 7550; Ver. des mähriſchen Gub. vom 13. April 1827, Z. 11,814; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 26. April 1827, Z. 19,153; galiziſche Gub. Ver. vom 27. April 1827, Z. 23,812.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tyrol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1827.)

Nach der Vorſchrift des §. 291 des Strafgeſetzes II. Theiles, kann Niemand das Amt eines Richters in ſchweren Polizei-Uebertretungen führen, der nicht nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgeſetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat.

Da man ſich die Ueberzeugung verſchafft hat, daß hinſichtlich der Vornahme der Prüfung mit den Richteramts-Candidaten, die Landesſtellen ſich verſchieden benehmen, ſo findet man zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hierüber folgende Weiſung zu erlaſſen:

Digitized by Google

c. Die Prüfung mit den Richteramts-Candidaten aus dem Strafgeſetze hat in der Regel die Landesſtelle ſelbſt vorzunehmen.

Um ſich jedoch das Prüfungsgeſchäft zu erleichtern, werden zur Vornahme dieſer Prüfungen beſtimmte Zeiten im Jahre feſtzuſetzen, und allgemein bekannt zu machen ſein.

In beſonders rückſichtswürdigen Fällen kann die Landesſtelle auch die Prüfung durch ein zu delegirendes Kreisamt vornehmen laſſen und ſohin entweder das Kreisamt zur Vornahme der Prüfung ermächtigen, oder nach Befund der Umſtände, dem Kreisamte die Prüfungsfragen zuſenden, um hiernach die Prüfung vornehmen zu können.

In dieſen Fällen iſt aber jedesmal der Prüfungsact, von dem Kreisamte vergutachtet, an die Landesſtelle einzuſenden, welche hierüber nach gepflogener Berathung dem Befunde gemäß das Prüfungszeugniß auszuſtellen, oder Falls die Prüfung nicht genügend ausgefallen wäre, die Ausſtellung eines Zeugniſſes zu verweigern hat.

1109. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 17. October 1827, Z. 56,119, an die vier k. k. Kreisämter, an den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1827.)

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles fand die n. ö. Regierung als Norm feſtzuſetzen, daß künftighin Niemand zur Prüfung für das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen zugelaſſen werde, der nicht vorher bei der Anmeldung zur Prüfung über ſeine bewährte unbeſcholtene Moralität auf eine legale Art ſich wird ausgewieſen haben.

1110. Illyriſche Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1828, Z. 768.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1828.)

Auf dem Grunde der Normalvorſchrift der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. März 1827, Z. 4722, wurde zur Prüfung der Richteramts-Candidaten aus dem II. Thle. des Strafgeſetzes, und zugleich auch zur Prüfung der Candidaten für das Amt eines Bezirkscommiſſärs aus der politiſchen Geſetzkunde für das Jahr 1828, ſo wie für alle darauf folgenden Jahre ein für alle Mal die Zeitperiode vom erſten bis ſechzehnten Juni, und erſten bis ſechzehnten Dezember jeden Jahres feſtgeſetzt.

Diejenigen, welche ſich dieſen Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben ihre documentirten Geſuche längſtens bis 1. Mai und 1. November jeden Jahres unmittelbar bei der Länderſtelle einzureichen, wonach denſelben nebſt der Prüfungsbewilligung auch der Tag der von der Länderſtelle vorzunehmenden Prüfung wird bekannt gegeben werden.

In dieſen Geſuchen, welche eigenhändig zu ſchreiben ſind, haben die Bittwerber

1. nebſt ihrem Tauf- und Zunamen auch ihren gegenwärtigen Aufenthalt, und ihre Beſchäftigung anzugeben,

2. anzuführen, welcher der zum Concurſe beſtimmten Prüfungen ſie ſich unterziehen wollen, ferner iſt

3. das Geſuch mit dem Abſolutorium über die an einer inländiſchen Lehranſtalt mit gutem Erfolge zurückgelegten theoretiſch-juridiſchen Berufsſtudien, ſo wie auch

4. mit dem legalen Zeugniſſe über vollkommen untadelhafte Moralität, und

5. mit dem Beweiſe über die zurückgelegte Praxis zu belegen, welche für das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen mit wenigſtens ſechs Monaten, für das Amt eines Bezirks-Commiſſärs aber mit wenigſtens einem Jahre nachgewieſen werden muß.

Die Candidaten für das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen haben nebſtbei auch ihren Taufſchein vorzulegen.

1111. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1828, Z. 11,812.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1828.)

Zur Prüfung aus dem II. Thle. des Strafgeſetzbuches, ſo wie aus der politiſchen Geſetzkunde wird von dieſer Regierung der 16. Juni 1828 und die hierauf folgenden Tage beſtimmt.

Es haben daher alle jene, welche die Prüfungen zu machen die Bewilligung erhalten haben, ſich am 16. Juni 1828 um 8½ Uhr früh in dem Rathszimmer des Regierungsgebäudes einzufinden.

Zugleich wird mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 26. April 1827, Z. 8583, hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß künftig dieſe Prüfungen ſtatt halbjährig — vierteljährig — und zwar in den Monaten Hornung, Mai, Auguſt und November eines jeden Jahres werden abgehalten werden.

Es haben daher alle diejenigen, welche ſich nach der Vorſchrift des §. 291 des Strafgeſetzbuches II. Theiles zur Erlangung der Fähigkeit zu dem Richteramte in ſchweren Polizei-Uebertretungen, oder wegen Befähigung zu einer Oberbeamtenſtelle ſich der Prüfung aus der politiſchen Geſetzkunde unterziehen wollen, ihre Geſuche zur Zulaſſung zur Prüfung jedesmal mit Ende Jänner, April, Juli und October bei dieſer Regierung einzureichen.

Ausnahmen werden nur in dringenden und wichtigen Veranlaſſungen geſtattet. So wie auch nur aus rückſichtswürdigen Fällen bewilliget werden wird, daß die Prüfung bei einem k. k. Kreisamte auf Auftrag dieſer Regierung gemacht werden darf.

Digitized by Google

1112. Galiziſche Gubernial-Verordnung vom 30. Dezember 1828, Z. 79,251.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1828.)

Wegen Vornahme der Prüfung aus dem Strafgeſetzbuche II. Theiles zur Erlangung der Befähigung für das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen wird Folgendes vorgeſchrieben:

1. Die Prüfungscandidaten haben ſich in ihren diesfälligen ſchriftlichen Geſuchen über die zurückgelegten Gymnaſialſtudien auszuweiſen.

2. Werden die Candidaten auch vor Erreichung des 24. Lebensjahres zur Prüfung zugelaſſen werden, und nur zur Ausweiſung ihres Standes und Geburtsortes haben ſie den Taufſchein beizubringen. Dagegen hat das Kreisamt, bei welchem die geprüften Richteramtscandidaten in Eid genommen werden, ſich von den im §. 291 des St. G. B. II. Thls. vorgeſchriebenen Alter von 24 Jahren und ihren ſonſtigen Eigenſchaften vor der Beeidung zu überzeugen.

3. Bei der Prüfung ſelbſt werden die Candidaten einige Fragen mündlich, einige Fragen aber ſchriftlich zu beantworten, und überdies einen practiſchen Fall auszuarbeiten haben.

4. Ueber die abgelegte Prüfung werden den Candidaten ohne Unterſchied, ob ſie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben oder nicht, falls ſie bei der Prüfung beſtanden ſind, Prüfungszeugniſſe ausgefertigt werden, welche die Beſtätigung enthalten, daß der Geprüfte nach dem Reſultate der mit ihm vorgenommenen Prüfung zur Ausübung des Richteramtes über ſchwere Polizei-Uebertretungen geeignet, oder vorzüglich geeignet befunden worden ſei.

5. Diejenigen Individuen, die bereits vor dem gedruckten Kreisſchreiben vom 27. April 1827, Z. 23,812, die Prüfung aus dem St. G. B. II. Theiles bei einem Kreisamte abgelegt haben, werden auch für die Zukunft als befähigt angeſehen, für den Fall jedoch, als ſie in ihren Verhandlungen Unkenntniß im St. G. beurkunden, wird ihnen die Ausübung des Polizei-Richteramtes unterſagt, und das vom Kreisamte erhaltene Fähigkeitszeugniß abgenommen werden, jedoch ſteht es ihnen frei, zur neuerlichen Befähigung ſich einer zweiten Prüfung bei der Landesſtelle zu unterziehen.

6. Da nach dem §. 291 des St. G. B. II. Thls. und den hohen Hofkanzlei-Decreten vom 10. Jänner, 10. April und 3. Juli 1828 nur diejenigen das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen ausüben können, die nach einer vorausgegangenen Prüfung ausdrücklich hierzu befähiget wurden, ſo müſſen auch wirklich angeſtellte Juſtiziäre, die mit dem Wahlfähigkeits-Decrete ex linea civili verſehen ſind, wenn ſie nebſt ihren Juſtiziariatsgeſchäften auch das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen ausüben wollen, ſich dieſer Prüfung unterziehen, indem das von dem k. k. Appellationsgerichte ihnen ertheilte Wahlfähigkeits-Decret ſie lediglich auf die Pflichten des Juſtiziariats beſchränkt, und die Befähigung für einen Dienſtplatz nicht

auch jene für einen anderen in ſich ſchließt. In dieſer Beziehung hat es daher von der hierortigen Verordnung vom 27. März 1805, Z. 2023 abzukommen.

7. Aus demſelben Grunde ſind auch jene, die mit Wahlfähigkeits-Decreten ex linea politica und ex linea civili verſehen, und zu den ſtädtiſchen Bedienſtungen als Sindicats-, Bürgermeiſters-, Magiſtratsraths- und Aſſeſſorsſtellen geeignet ſind, dieſe vorgeſchriebene Prüfung abzulegen verbunden; nur ſind hievon die bereits wirklich angeſtellten Beamten dieſer Cathegorien, welche ſich zur Erlangung dieſes Poſtens mit dem Wahlfähigkeits-Decrete ex linea politica ausweiſen mußten, ausgenommen, auf welche daher dieſe Verordnung nicht zurückwirkt.

Wenn jedoch der eine oder der andere dieſer Magiſtratsbeamten ſeine bisherige Laufbahn verläßt, um ſelbſtſtändig das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen auszuüben; ſo hat er die Prüfung für dasſelbe nachzutragen.

Für die Zukunft werden jedoch die Prüfungen ex linea politica zugleich aus dem St. G. B. II. Thl. in der Art vorgenommen werden, daß daraus mit voller Beruhigung geſchloſſen werden kann, ob der Geprüfte auch zu dem Richteramte über ſchwere Polizei-Uebertretungen geeignet iſt.

Dieſe Qualification wird in dem Wahlfähigkeits-Decrete immer ausdrücklich bemerkt, und in der Folge Niemanden das Wahlfähigkeits-Decret ex linea politica ertheilt werden, der nicht zugleich für das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen geeignet befunden worden iſt.

8. Der zur Ausübung des Richteramtes über ſchwere Polizei-Uebertretungen fähig befundene Candidat iſt bei jenem Kreisamte zu beeiden, unter welchem er ſein Amt zuerſt ausüben will; dieſe Beeidigung hat nur einmal Statt zu finden, und dieſelbe iſt von dem Kreisamte in dem dießfälligen Fähigkeitszeugniſſe zu beſtätigen.

Der nach der Weiſung des §. 291 des St. G. B. II. Thls. beizuziehende Actuar hat den Eid bei dem Polizeirichter abzulegen, dem derſelbe zur Dienſtleiſtung beigegeben iſt; dieſe Eidesablegung iſt von dem Polizeirichter zu beſtätigen.

9. Hat es bei den übrigen Anordnungen des gedruckten Kreisſchreibens vom 27. April 1827, Z. 23,812, hinſichtlich der Beſtimmung, daß die Prüfungen von der Landesſtelle vorgenommen werden, dann rückſichtlich der Prüfungstermine in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres, und Ausweiſung über die bisherige Verwendung und Moralität des Prüfungscandidaten ſein Verbleiben.

1113. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1829, Z. 4290; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 10. März 1829, Z. 4186.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1829.)

Mit Hofkanzlei-Decrete vom 26. Februar 1829, Nr. 4290, iſt entſchieden worden, daß in Steiermark nur jene Individuen zur politiſchen Geſchäftsverwaltung und Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen in der Provinz Steiermark zuzulaſſen ſeien, welche ſich ſowohl mit den Zeugniſſen über die zurückgelegten philoſophiſchen und juridiſch-politiſchen Studien, als auch mit den hierzu erforderlichen Wahlfähigkeits-Decreten für ein oder die andere Dienſtescathegorie auszuweiſen vermögen.

1114. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1829, Z. 7769; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 23. April 1829, Z. 10,214.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1829.)

Auf eine Anfrage dieſer Regierung, in Abſicht auf die fernere Gültigkeit der hierlandes beſtehenden Vorſchrift, vermöge welcher die Zulaſſung zur Prüfung aus der politiſchen Geſetzkunde durch die Zurücklegung der juridiſchen Studien bedingt iſt, hat die hohe Hofkanzlei in Folge Decretes vom 6. d. M., Z. 7769, erwiedert, daß es zufolge einer am 15. Jänner 1828 erfloſſenen allerhöchſten Entſchließung in dieſer Beziehung bei dem, was in jeder Provinz beſteht, zu verbleiben habe, nämlich: daß künftighin, wie bisher, Niemand zur politiſchen Prüfung zugelaſſen wird, der ſich nicht über die juridiſchen Studien ausweiſen wird.

1115. Hofkanzlei-Präſidial-Erlaß vom 25. März 1832, Z. 515; tirol'ſche Gub. Ver. vom 31. März 1832, Z. 8040; Laibacher Gub. Ver. vom 7. April 1832, Z. 6913.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien und Tirol vom J. 1832.)

Laut einer Eröffnung des Herrn oberſten Kanzlers vom 25. März l. J., Z. 515 iſt bei der k. k. vereinten Hofkanzlei die Frage in Verhandlung gekommen, ob diejenigen, welche ſich in einigen Provinzen der practiſchen Prüfung aus der politiſchen Geſetzkunde, und alle, die ſich aus dem II. Thle. des Strafgeſetzbuches zum Behufe der Befähigung für die politiſche Adminiſtration, und für die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen unterziehen wollen, ſich mit den Zeugniſſen über die zurückgelegten juridiſchen Studien auszuweiſen gehalten ſind.

Ueber die Sr. Majeſtät in dieſer Beziehung ehrerbietigſt unterlegten Vorſchläge haben allerhöchſt Dieſelben mit allerhöchſter Entſchließung vom 15. Jänner 1828 zu entſcheiden geruhet, daß es überall bei der bisherigen Gepflogenheit der Provinzen zu bewenden habe.

1116. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Rathsbeſchluß vom 15. October 1834, Z. 54,630.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1834.)

Aus Anlaß der Prüfung mehrerer Individuen aus dem II. Thle. des Strafgeſetzbuches wird von der Regierung die Einleitung getroffen, daß ein genaues Verzeichniß über die zurückgewieſenen Prüflinge verlegt und Individuen, welche das erſte Mal zurückgewieſen werden, nicht vor ſechs Monaten, und Individuen, welche das zweite Mal zurückgewieſen wurden, nicht vor Einem Jahre zu einer neuen Prüfung zugelaſſen werden.

1117. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 27. Mai 1837, Z. 17,965.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1837.)

Es iſt durch ein k. Kreisamt zur Kenntniß der Landesſtelle gekommen, daß ſich bei manchen Dominien in Beziehung auf die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen bedeutende Abweichungen von dem Strafgeſetzbuche II. Theiles erlaubt werden, indem

a) viele Ortsvorſteher, wenn ſie zur Ablegung der Prüfung aus dem ſo eben angeführten Strafgeſetzbuche aufgefordert werden, ſich, um ſich der Prüfung zu entziehen, auf die obrigkeitliche Amtsinſtruction zu berufen pflegen, nach welcher die Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen den Juſtiziären zugewieſen ſei;

b) die Erfahrung häufig bewähre, daß ſelbſt da, wo auf einem Dominium ein eigener Juſtiziär angeſtellt iſt, die Geſchäfte in ſchweren Polizei-Uebertretungen ſelten beim Ortsgerichte, da aber, wo die Judizialgegenſtände von einem excurrendo angeſtellten Juſtiziär beſorgt werden, nie von dieſem, ſondern immer beim Amte verſehen werden. Der Nichteignung der Amtsvorſteher ſei es auch hauptſächlich zuzuſchreiben, daß die etwas ſchwierigeren, vorzüglich aber die Unterſuchungsgegenſtände gar nicht erledigt, oder ganz vergriffen werden, daß ferner die beim Amte Rath und Hilfe ſuchenden Parteien keinen oder einen unrichtigen Beſcheid erhalten, und hierdurch genöthigt werden, ihre Zuflucht bei dem Kreisamte zu ſuchen.

Es frägt ſich nun, wie dieſer Uebelſtand, wo er bei Dominien wirklich beſteht, auf eine zweckmäßige Art mit Erfolg zu beſeitigen iſt.

Ad a) Die Beſtimmung eines Amtsindividuums, welches auf einem Dominium das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen auszuüben hat, hängt ganz allein von der betreffenden Obrigkeit ab, und es reichet in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. Jänner 1827, Z. 36,492 hin, wenn die Dominien, denen in der Wahl ihrer Beamten nicht vorgegriffen werden kann, zu der Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen für dieſes Fach geprüfte und beeidete Beamte ohne Rückſicht auf die Dienſtcathegorie, daher auch von untergeordnetem Range aufſtellen, daher es auch jeder Obrigkeit freiſteht, ihren Juſtiziär zum Verfahren in ſchweren Polizei-Uebertretun-

Digitized by Google

gen aufzuſtellen, nur muß derſelbe auch aus dem politiſchen Fache geprüft und vorſchriftmäßig beeidet ſein.

Ad b) Iſt das Verfahren in ſchweren Polizei-Uebertretungen jedesmal im Amtshauſe vorzunehmen, ob in der Kanzlei des politiſchen Amtsvorſtehers, oder in jener des Juſtiziärs, iſt gleichviel. Daß diejenigen Beamten, welche die Prüfung aus dem St. G. B. II. Thls. nicht beſtanden, und den hierauf Bezug nehmenden Eid nicht geleiſtet haben, wenn dieſelben ſich erlauben, das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen auszuüben, angemeſſen beſtraft werden ſollen, iſt ſchon in der hochortigen allgemein bekannt gemachten Verordnung vom 14. Februar **1822**, G. Z. **6039** deutlich ausgeſprochen worden. Uebrigens iſt dasjenige Amtsindividuum, welches von ſeiner Obrigkeit zur Ausübung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen aufgeſtellt iſt, verpflichtet, jede Beſchwerde in dieſem Fache ſchleunig und gründlich zu unterſuchen, hiernach die Berathung mit Zuziehung des Actuars und zweier Beiſitzer zu pflegen, ſodann das Urtheil unaufgehalten zu fällen, und dasſelbe vorſchriftsmäßig kund zu machen, daß die betreffende Partei in die Lage verſetzt werde, den Recurs anzumelden, und einzubringen.

1118. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 27. Dezember 1838, Z. 73,778, an die vier k. k. K. Aemter.

Das Kreisamt erhält die Weiſung, in ſeinem Kreiſe die Einleitung zu treffen, daß alle jene herrſchaftlichen Beamten und ſonſtige im Kreiſe befindlichen Individuen, welche ſich ſowohl der Prüfung aus der politiſchen Geſetzgebung als der Prüfung aus dem II. Theile des Strafgeſetzbuches zu unterziehen gedenken, ihre Geſuche, mit dem erforderlichen Moralitätszeugniſſe verſehen, unmittelbar an das k. k. —, welches ein jedes ſolches Geſuch immer ungeſäumt gutächtlich hieher einzubefördern haben wird, einzuſenden haben.

Vorſchriften über die Beeidigung der Richter und Actuare in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

(Siehe **1088**, **1089**, **1090** und **1093**.)

1119. Hofdecret vom 27. April 1801, an ſämmtliche Appellations-Präſidenten und Länderchefs.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1801, Nr. 529.)

Seine Majeſtät haben mittelſt höchſten Handſchreibens gnädigſt zu erkennen gegeben: Bei dermal hergeſtelltem Frieden von außen, ſei es Höchſtdero ſehnlichſter Wunſch, den getreuen Unterthanen auch die innerliche Ruhe und Sicherheit, ſo viel in Höchſtderoſelben Kräften

ſtehe, zu verſchaffen, und Alles zu entfernen, was dieſelben hierwegen beunruhigen könnte.

Da nun die Erfahrung gelehrt habe, daß geheime Geſellſchaften, und Verbrüderungen eine der Hauptquellen waren, wodurch die verderblichſten Grundſätze verbreitet, die wahre Religion untergraben, die Moralität, wo nicht ganz verdorben, wenigſtens ſehr verändert, der Parteigeiſt durch alle möglichen Kunſtgriffe auf das ſchärfeſte angefeuert, folglich auch die häusliche Ruhe und Glückſeligkeit geſtört worden; ſo hat es, bei dem von Seiner Majeſtät ſchon vorlängſt gegebenen Befehle, keine dergleichen geheime Geſellſchaften oder Verbrüderungen in den Erbländern unter was immer für einer Benennung oder Vorwande zu dulden, um ſo mehr ſein Bewenden, als auch die vielleicht in guter Abſicht errichteten öfters ausarten, folglich in jedem Staate ſo unſchicklich als gefährlich ſind.

Um nun das gegenſeitige Vertrauen zwiſchen dem Landesfürſten und ſeinen Unterthanen, deren beiderſeitiges Wohl und Beſte ſo enge verbunden iſt, ſo wie die innerliche Ruhe durch die öffentlichen Beamten nicht geſtört zu ſehen, ſondern vielmehr das gehörige Vertrauen in dieſelben ſetzen zu können, ſei es erforderlich, ſich von allen dergleichen geheimen Verbindungen frei zu wiſſen, welche einen auch ſonſt redlich denkenden Diener in ſtrenger Ausübung ſeiner Amtspflichten entweder hindern, oder wenigſtens in Verlegenheit ſetzen.

Höchſtdieſelben befehlen daher, ſämmtlichen Chefs der politiſchen und Juſtizbehörden aufzutragen, daß ſie von nun an allen unter ihrer Leitung ſtehenden Beamten, von welchem Range oder Gattung ſie immer ſein mögen, mit gänzlicher Uebergehung des Vergangenen, einen eidlichen Revers abfordern ſollen: daß ſie dermal mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten ſind, oder wenn ſie es wären, ſich alſogleich davon losmachen, noch für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, ſich mehr einlaſſen werden.

Bei Annehmung neuer Beamten ſei obige Clauſel in den abzulegenden Eid einzurücken.

Dieſen eidlichen Revers befehlen Seine Majeſtät jährlich zu wiederholen, und geſtatten zugleich jedem Ihrer Beamten, welcher Anſtand fände, ſich dieſer Anordnung zu fügen, bei Höchſtdenſelben mit Anführung der Beweggründe ſeine Dienſtentlaſſung anzuſuchen.

Ein Gleiches habe auch in Anſehung der Geiſtlichkeit, der öffentlichen Lehrer und Advocaten zu geſchehen.

1120. Juſtiz-Hofdecret vom 29. Dezember 1801, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1801, Nr. 547.)

Von der jährlichen Wiederholung und Einſendung der Reverſe in Hinſicht der geheimen Geſellſchaften, welche durch die Verordnung vom 27. April 1801 (**1119**), für ſämmtliche Beamte angeordnet worden iſt, hat es zwar abzukommen. Um aber bei der Ablegung des Dienſteides, in welchem nun der Gegenſtand der geheimen Geſellſchaften und Verbindungen eingeſchaltet iſt, alle Gefahr und die Beſorgniß eines Meineides möglichſt zu vermeiden, und jedem neu Angenommenen die Freiheit zu laſſen, ſich äußern zu können, daß er nie mit einer dergleichen Geſellſchaft in Verbindung geſtanden und verflochten war, wollen Seine Majeſtät, daß ein jeder einige Zeit, bevor er den Dienſteid ablegt, angewieſen und verhalten werde, einen ſolchen Revers mit reifer Ueberlegung auszuſtellen, wornach alſo dieſe Reverſe von einem jeden Bedienſteten oder ſonſt Angeſtellten nur Ein Mal und zwar noch vor der Eidesablegung und dem Antritte ſeines Dienſtes oder Amtes auszuſtellen und einzureichen ſein. Immer aber habe es dabei zu verbleiben, und ſei ſtrenge darauf zu ſehen, daß die in dem oben erwähnten höchſten Befehle vorgeſchriebene Clauſel dem Dienſt- oder Anſtellungseide richtig eingeſchaltet werde.

Die von Zeit zu Zeit von den neu angeſtellten Beamten einzulegenden Reverſe ſind an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle einzuſenden.

1121. Miniſterial-Erklärung vom 19. Februar 1802, an die Präſidenten der beiden galiziſchen Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1802, Nr. 553.)

Ueber die unter dem 29. Dezember v. J. (Geſetzſamml. Nr. 547) bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung in Anſehung der Reverſe wegen der Verbindung mit geheimen Geſellſchaften, iſt die Anfrage vorgekommen: Ob hiernach jeder bereits Angeſtellte für die Zukunft nicht nur von der jährlich zu wiederholenden ſchriftlichen Reverſirung, ſondern auch davon losgezählt ſei, dieſe Revers-Clauſel bei dem Uebertritte in eine andere Staatsbedienſtung durch Ueberſetzung oder Beförderung zugleich mit dem gewöhnlichen Dienſteide ausdrücklich zu beſchwören.

Hierauf wird die Weiſung dahin ertheilet: daß Seine Majeſtät gleich in dem Eingange Ihres höchſten Befehles, den bereits Angeſtellten nur die jährlich zu wiederholende Ausſtellung der Reverſe zu erlaſſen, dabei aber beſtimmt anzuordnen geruhet haben, daß es bei der Einſchaltung der vorgeſchriebenen Revers-Clauſel in den Dienſt- oder Anſtellungseid verbleiben, und über deſſen richtige Befolgung ſtrenge gewacht werden ſolle.

Es unterliegt alſo keinem Zweifel, daß jeder bereits Angeſtellte, ungehindert der zu unterbleibenden jährlichen Wiederholung des ſchriftlichen Reverſes, ſobald er auf was immer für einem Wege in eine andere Bedienſtung übertritt, zugleich mit dem neuen

Digitized by Google

Dienſt- oder Anſtellungseide auch die in dem früheren höchſten Befehle vorgeſchriebene Revers-Clauſel künftig, wie bisher, ausdrücklich zu beſchwören hat, und daß dieſe Clauſel in jeder ſolchen Eidesformel unverrückt eingeſchaltet bleiben müſſe.

1122. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 11. Mai 1804.

(Kropatſchek's Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Unter den, über ſchwere Polizei-Uebertretungen das Richteramt ausübenden Beamten ſind die Richter und Actuare nach hier beifolgender Vorſchrift in Eidespflicht zu nehmen.

Formulare 1.

Eidesformel

für die Richter, welche die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen ausüben.

Ihr werdet ſchwören einen Eid Gott dem Allmächtigen, auch bei euerer Ehre, Treue und gutem Gewiſſen geloben, daß ihr das euch anvertraute Richteramt in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen nach eurer beſten Einſicht, mit aller Redlichkeit, Fleiß und Wachſamkeit ausüben, dem Armen ſowohl als dem Reichen nach den beſtehenden oder noch ergehenden Rechten und Geſetzen gleiches unparteiiſches Recht ertheilen, hierin keiner wie immer gearteten Rückſicht, die euch von dem Wege der Gerechtigkeit entfernen könnte, Statt geben, die Verhafteten und Beſchuldigten nicht anders, als die Geſetze ausweiſen, behandeln, dann die Unterſuchung und Aburtheilung der ſchweren Polizei-Uebertreter euch beſtmöglichſt angelegen ſein laſſen, wie auch die euch in geheim aufzutragenden oder ſonſt euch als Richter obliegenden geheimen Geſchäfte mit aller Verſchwiegenheit genaueſt vollziehen, dann den euch unterſtehenden Actuar zur Befolgung ſeiner Schuldigkeit ohne perſönliche Rückſicht, mit Anſtand aber auch mit Nachdruck anhalten, und überhaupt die Pflichten eines Vorſtehers und Richters beſtmöglichſt erfüllen wollt. Wo ihr zugleich euch zu erklären und reſpective zu verbinden habt, daß ihr dermal mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten ſeid, oder wenn ihr es auch wäret, euch alſogleich davon losmachet, noch für's Künftige in eine derlei geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande einlaſſen wollt.

Alles, was mir anjetzt vorgeleſen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verſtanden habe, dasſelbe gelobe und verſpreche ich auf das genaueſte zu befolgen und in Erfüllung zu bringen; ſo wahr mir Gott helfe! Amen.

Digitized by Google

Formulare 2.

Eidesformel

für die bei den Richterämtern in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen anzuſtellenden Actuare.

Ihr werdet ſchwören, einen Eid Gott dem Allmächtigen, daß, nachdem ihr als Actuar bei dem Richteramte in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen auf der Herrſchaft und dem Gute N. N. ernannt worden ſeid, ihr all das, was euch von eurem vorgeſetzten Herrn Richter, es ſei zum Schreiben, Leſen, Regiſtriren, oder ſonſt Namen habende Verrichtung auferleget, oder anvertraut wird, nirgends offenbaren, auch ſonſt in eurem Dienſte treu, ehrbar, fleißig verhalten, und ohne Vorwiſſen eures Herrn Richters keine Schriften, wie ſie immer Namen haben, aus der Kanzlei geben, noch Jemanden offenbaren, oder zuſchreiben, ſondern alles geheim und verſchwiegen halten, euch auch nach dem Befehle eures Richters richten, und ihm Gehorſam leiſten, überhaupt alles das thun wollet, was einem getreuen, aufrichtigen und verſchwiegenen Beamten zuſtehet, und gebühret. Wo ihr zugleich euch zu erklären und eigentlich zu verbinden habt, daß ihr dermalen mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten ſeid, oder wenn ihr es auch wäret, euch ſogleich davon losmachen, noch für's Künftige in ſolche geheime Verbindung, unter was immer für einem Vorwande, einlaſſen wollet.

Alles, was mir jetzt vorgeleſen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verſtanden habe, dasſelbe gelobe und verſpreche ich, auf das genaueſte zu befolgen, und in Erfüllung zu bringen; ſo wahr mir Gott helfe!

Vorſtehenden Eid hat N. N. am unten geſetzten Jahr und Tag in der Eigenſchaft eines Actuars im Beiſein des Directors oder Verwalters oder aber der hieſigen Obrigkeit N. N. abgelegt.

Amtskanzlei N. N. den

N. N.

1123. Hofkanzlei-Decret vom 21. Dezember 1812, Z. 19,303; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Jänner 1813, Z. 918, an die vier K. Aemter, die Stadthauptmannſchaft und den Wr. Magiſtrat.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1812, Nr. 1018.)

In der Anlage erhält das Kreisamt eine mit Hofkanzlei-Decret vom 2½ Dezember 1812 hieher mitgetheilte Abſchrift der Verordnung, welche die k. k. oberſte Juſtizſtelle wegen Beeidigung der bei den Ortsgerichten das Richteramt ſowohl in Streitſachen, als auch in den Ge-

genſtänden des adeligen Richteramtes verwaltenden Juſtiziäre, und Beamten an das hierländige Appellations-Gericht erlaſſen hat.

Das Appellations-Gericht wird zwar die von der oberſten Juſtizſtelle erhaltene Verordnung den betreffenden Ortsgerichten zur Befolgung mitgetheilt haben: da es aber mehrere Obrigkeiten gibt, welchen die Gerichts- und Criminalpflege nicht zuſteht, und die daher von dieſer neuen Vorſchrift durch das Appellations Gericht nicht werden verſtändiget worden ſein, allein die Nothwendigkeit von ſelbſt einleuchtet, daß alle obrigkeitliche Beamte, ohne Unterſchied nach jener Vorſchrift beeidet werden müſſen, ſo wird dem Kreisamte aufgetragen, die Verordnung der k. k. oberſten Juſtizſtelle nebſt den Eidesformeln ohne alle Ausnahme den ſämmtlichen Dominien und Obrigkeiten mitzutheilen, und denſelben zur Pflicht zu machen, daß jeder Herrſchaftsbeſitzer, und bei den Magiſtraten der verſammelte Rath, die gegenwärtig in wirklicher Dienſtleiſtung ſtehenden Beamten nach der für jede Dienſtcathegorie mitfolgenden Eidesformel zu beeiden habe, in Abweſenheit des Herrſchaftsbeſitzers aber dieſer Act per delegationem durch den Wirthſchafts-Inſpector oder durch eine andere dazu geeignete Perſon vorzunehmen, und über den richtigen Vollzug dieſes Auftrages ſich längſtens binnen drei Monaten bei dem Kreisamte auszuweiſen ſei.

Da aber auch nach dem Geſetzbuche 2. Abſchnitte von dem Verfahren bei ſchweren Polizei-Uebertretungen §. 291 der Richter ſowohl, als der Actuar zur ihrem Amte zu beeiden ſind, dieſe Beeidung jedoch nur ein ausſchließender Gegenſtand der politiſchen Oberbehörde ſein kann, ſo hat die Regierung ſowohl für den Richter, als den Actuar, die die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen auszuüben haben, die hier weiters nebenfolgenden Eidesformeln entworfen, welche dem Kreisamte mit dem Auftrage zugefertiget werden, darüber die betreffenden Beamten im Kreiſe nach dem in dem obern Abſatze für die Juſtizbeamten vorgeſchriebenen Modalitäten, unter Einem beeiden, und daß es wirklich geſchehen iſt, ſich innerhalb des nämlichen Termins gleichfalls ausweiſen zu laſſen. Für die Zukunft behält ſich die Regierung vor, diejenigen Individuen, welche ſich bei der Landesſtelle der Prüfung über das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen unterziehen, entweder nach der beſtandenen Prüfung gleich ſelbſt zu beeiden, oder per delegationem beeiden zu laſſen; die Actuare aber ſind bei ihrer erſten Anſtellung von dem betreffenden Herrſchaftsbeſitzer nach der dafür vorgeſchriebenen Formel zu beeiden, und ſowohl der Richter, als der Actuar, haben ſich darüber bei ihrer jedesmaligen Dienſtveränderung gegen den neuen Dienſtherrn ſtandhaft auszuweiſen; ſonſt ſind ſie nach der gegenwärtigen Vorſchrift in Eidespflicht zu nehmen.

Da nun in Zukunft die das Richteramt ſowohl in Streitſachen, als auch in den Gegenſtänden des adeligen Richteramtes und über ſchwere Polizei-Uebertretungen verwaltenden Juſtiziäre, und Beamte nach den mitgetheilten Formeln beeidet ſein müſſen, ſo wird das Kreis-

Digitized by Google

amt angewieſen, bei den vorſchriftmäßigen Kreisbereiſungen über die Beobachtung dieſer Verordnung Nachforſchung zu pflegen, die etwa entdeckte Außerachtlaſſung derſelben ſogleich zu rügen, und ihre Befolgung auf der Stelle zu veranlaſſen.

Dienſteide.

Allgemeiner Eingang.

Derſelbe wird einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden ſchwören, und dem Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Franz dem Erſten, erblichen Kaiſer von Oeſterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige, Erzherzoge zu Oeſterreich, unſerem allergnädigſten Kaiſer, König, Landesfürſten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Sr. Majeſtät, Ihrer Erben und Nachfolger, wie des öſterreichiſchen Kaiſerthums Ehre, Nutzen und Dienſt nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden.

Für diejenigen, welche bereits das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen ausüben, oder zu dieſem Amte als wahlfähig erkannt wurden.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen anvertraut wurde, ſein Amt nach ſeiner beſten Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, dem Armen, wie dem Reichen gleiches unparteiiſches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Geſetzen handzuhaben, und ſich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht abwendig machen zu laſſen, ſondern unter allen Umſtänden nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen, und ſich überhaupt nach den beſtehenden Geſetzen genau zu benehmen.

Für Actuare.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, die ihm zukommenden Amtsgeſchäfte fleißig und redlich zu beſorgen, die Protocolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, ſo wie ſie ihm in die Feder geſagt werden, genau aufzunehmen: Niemanden, dem es nicht gebührt, zu geſtatten, von Acten Einſicht, Abſchriften oder Auszüge zu nehmen, oder ſie ſelbſt eigenmächtig zu ertheilen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich

zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen; überhaupt ſich von der getreuen Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten durch Eigennutz oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht nicht abwendig machen zu laſſen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derſelbe ſchwören, daß er mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder im Lande, noch im Auslande verflochten ſei, und ſich in Zukunft in keine ſolche geheime Verbrüderung einlaſſen werde.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verſtanden habe, demſelben ſoll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe.

1124. Niederöſterreichiſches Regierungs-Decret vom 19. December 1821, Z. 58,679, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1821.)

Es hat ſich der Fall ereignet, daß ein hierländiges Kreisamt im Delegationswege den Eid von einem herrſchaftlichen Beamten über das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen nach einer ganz mangelhaften und nicht nach der den Kreisämtern im Jahre 1813, Reggs. Z. 918, ertheilten Vorſchrift verfaßten Eidesformel abgenommen hat. Um daher für die Zukunft ähnlichen Anſtänden zu begegnen, findet die Regierung dem Kreisamte ein Formulare der dießfälligen vorſchriftsmäßigen Eidesformel in der Anlage mitzutheilen, die in all jenen Fällen, in welchen das Kreisamt zur Abnahme des Eides im Namen der Regierung delegirt werden ſollte, in Anwendung zu bringen iſt.

Eidesformel.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden ſchwören, und dem allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Franz I., Kaiſer von Oeſterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien König, Erzherzog von Oeſterreich, unſern allergnädigſten Kaiſer und Herrn bei Ehre uud Treue geloben, Sr. Majeſtät, und nach demſelben den aus dero Geblüte und Geſchlechte nachkommenden Erben, wie des öſterreichiſchen Kaiſerthums Ehre, Nutzen und Dienſt nach Kräften zu befördern, jeden Schaden und Nachtheil aber ſo viel an Ihnen liegt, zu hindern, und abzuwenden. Insbeſondere werden Sie auch ſchwören, bei jeder Gelegenheit, da ihnen das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen anvertrauet wurde, Ihr Amt nach Ihrer beſten Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Rechtlichkeit zu handeln, den Armen wie den Reichen gleiches unpartteiiſches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Ge-

ſetzen zu handhaben, und ſich davon weder durch Furcht oder Vorliebe noch durch Eigennutz oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht, abwendig machen zu laſſen, ſondern unter allen Umſtänden nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die Ihnen anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich zu bewahren, Ihren Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen, und ſich überhaupt nach den beſtehenden Geſetzen genau zu benehmen.

Endlich werden Sie ſchwören, daß Sie mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande dermal verflochten ſind, noch für's Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande ſich einlaſſen werden.

Eid.

Alles das, was mir jetzt iſt vorgeleſen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verſtanden habe, demſelben ſoll und will ich ehrbar, getreu und fleißig nachkommen; ſo wahr mir Gott helfe!

Nur tadelloſe Individuen ſollen bei Privatherrſchaften zur Führung der öffentlichen Verwaltungsgeſchäfte angeſtellt werden.

1125. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1828, Z. 7203, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom 18. April 1828, Z. 19,247; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 11. April 1828, Z. 9672; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 9. April 1828, Z. 6639; tiroliſche Gub. Circ. Ver. vom 16. April 1828, Z. 7203; Ver. des Gub. für Krain vom 29. Mai 1828, Z. 7494; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 18. April 1828, Z. 15,265; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 18. April 1828, Z. 16,939; Ver. des galiziſchen Gub. vom 22. April 1828, Z. 24,966; und Juſtiz-Hofdecr. vom 12. April 1828, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen, Galizien und allg. Juſtiz-Geſetzſamml. Nr. 2335, vom J. 1828.)

Damit für die Zukunft bei Privatherrſchaften die Beamtenſtellen, welche die Juſtizpflege oder die öffentliche politiſche Geſchäftsverwaltung zu beſorgen haben, mit ganz makelloſen Individuen beſetzt werden, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 22. März l. J., laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. März, empfangen

den 7. April d. J., Z. 7203, zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derlei Stelle keinem Individuum mehr verliehen oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Verbrechens ſchuldig befunden, oder von demſelben aus Mangel rechtlicher Beweiſe losgeſprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos iſt *).

1126. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835, Z. 6675, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. April 1835, Z. 17,992; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 9. April 1835, Z. 9636; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 4. April 1835, Z. 5216; tiroliſche Gub. Ver. vom 16. April 1835, Z. 7077; Curr. des Laibacher Gub. vom 4. April 1835, Z. 7359; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 27. April 1835, Z. 14,009; böhmiſche Gub. Ver. vom 18. April 1835, Z. 15,752; galiziſche Gub. Ver. vom 26. Mai 1835, Z. 20,974.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1835.)

Aus Anlaß der, mit dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1828 (**1125**) bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privatherrſchaften die Stellen ſolcher Beamten, welche die Juſtizpflege oder die öffentliche politiſche Geſchäftsverwaltung zu beſorgen haben, keinem, eines Verbrechens ſchuldig befundenen, oder von demſelben aus Mangel rechtlicher Beweiſe losgeſprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadelloſen Individuum verliehen werden dürfen, ſind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

Erſtens. Wie ſich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu achten ſei, welche vor der Kundmachung des allerhöchſten Befehls bereits als Mandatare (politiſche Geſchäftsführer) oder Juſtiziäre auf einem Dominium angeſtellt worden ſind, aber von dieſem Dienſte austreten, und bei einem anderen Dominium in einen ſolchen Dienſt eintreten wollen.

Zweitens. Ob die Individuen, welchen ein ſolches Hinderniß der Anſtellung als Juſtiziäre oder politiſche Geſchäftsführer auf Privatherrſchaften im Wege ſteht, ſich um die Behebung dieſes Hinderniſſes,

*) In jenen Provinzen, wo das Richteramt in ſchweren Polizei-Uebertretungen durch landesfürſtliche Beamte beſorgt wird, finden, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, die Vorſchriften über die Anſtellung in Staatsdienſten ihre Anwendung. Sie konnten übergangen werden, weil der Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen wohl kaum zu ihrer Anwendung Anlaß haben wird, auch würde ihre Aufnahme zu viel Raum erfordern.

Digitized by Google

mithin um die Erklärung ihrer Anſtellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entſcheidung hierüber zu ermächtigen wären.

Hierüber haben Seine k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 14. März l. J. zu verordnen geruhet:

ad 1. Daß ſolchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienſtplatz zu einer anderen Herrſchaft nicht zu beanſtänden ſei, jedoch in der Vorausſetzung, wenn ſie ſich nach der Kundmachung der allerhöchſten Entſchließung vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben.

ad 2. Haben Seine k. k. Majeſtät die Appellations-Gerichte und Länderſtellen zu den in der Frage ſtehenden Diſpenſen von einem ſolchen Hinderniſſe zur Anſtellung der Individuen als Juſtiziäre, oder politiſche Geſchäftsführer, auf Privatherrſchaften in rückſichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofſtellen, welche im Berufswege wie in anderen ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigſt zu berechtigen geruhet.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. März l. J., Z. 6675, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vorſchrift über die Anſtellung verwandter oder verſchwägerter Perſonen.

1127. Hofkanzlei-Decret vom 7. Dezember 1838, Z. 30,990; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Jänner 1839, Z. 74,622.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1839.)

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 27. November 1838 über einen allerunterthänigſten Vortrag in Betreff der Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverbote zwiſchen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Beſtimmungen, folgende Anordnung zu erlaſſen geruhet:

1. Das Verbot der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Beamten in einer und derſelben Behörde, oder bei einem und demſelben Amte hat ſich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verſchwägerte in demſelben Grade einſchlüſſig zu erſtrecken.

2. Unzuläſſig iſt eine derlei Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft zwiſchen den Vorſtehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürſtlichen und nicht landesfürſtlichen Juſtiz-, politiſchen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bei Magiſtraten, nur können da, wo die Geſchäfte in mehrere eigene Senate abgeſondert ſind, bei den verſchiedenen Senaten auch abgeſonderte Anſtellungen von Verwandten und Verſchwägerten Statt finden, auch haben Seine k. k. Majeſtät jenes Verbot bei dem untergeordneten Concepts-

Perſonale der eben bezeichneten Behörden, ſo wie bei jenen Beamten, welche blos für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotocolles, Expedits und Regiſtratur beſtimmt ſind, und dazu verwendet werden, — dann in Anſehung der bloßen Diener, darauf zu beſchränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulationsbeamte oder Diener weder mit dem Vorſteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorſteher, dem ſie unmittelbar untergeordnet ſind, noch mit irgend einem anderen Beamten, mit welchem ſie im Verhältniſſe der Unterordnung oder der Controlle ſtehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verſchwägert ſein dürfen.

3. Eben ſo unzuläſſig iſt das oben bezeichnete Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verhältniß:

a) Zwiſchen landesfürſtlichen Landrichtern, Bezirks-Commiſſären, Pflegern und Prätoren eines Theils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichtern anderen Theils, weil letztere drei Cathegorien berufen ſind, die erſteren zu ſuppliren.

b) Bei den Munizipal-Congregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, ſo wie auch bei den dort beſtehenden archivi notarili, und den Hypothekenämtern.

c) Bei den Beamten der Caſſen-, Rent-, Tax- und Gefällsämter, und überhaupt bei ſolchen Aemtern, welche mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwiſchen allen Beamten eines und desſelben Amtes, folglich ſowohl zwiſchen den Vorgeſetzten und Untergebenen, als auch zwiſchen den Untergebenen unter ſich ſelbſt, mit Einſchluß der Amtsdiener.

d) Zwiſchen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürſtlichen Bezirks-Commiſſariaten im Küſtenlande und in Illyrien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgiſchen, mit allen Beamten derſelben Bezirks-Commiſſariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeſchäfte zu controlliren.

4. Auf die ſtändiſchen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche hat das obige Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verbot zwar keine Anwendung, nur haben ſelbſt die ſtändiſchen Verordneten und Ausſchüſſe, wenn bei den Berathungen in den ſtändiſchen Collegien Gegenſtände vorkommen, welche das Intereſſe ihrer Familien oder ihrer in dem letzt bezeichneten Grade verwandten oder verſchwägerten Perſonen betreffen, ſich der Abſtimmung zu enthalten und abzutreten, jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ſtändiſchen Hülfsämter, daher auch in Anſehung der ſtändiſchen Caſſen zu gelten.

5. Wenn bei einem und demſelben Amte ſolche hier oben bezeichnete unzuläſſige Anſtellungen beſtänden, oder wenn ſolche Verwandt-

Digitized by Google

ſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe erſt in der Folge durch Ehe herbeigeführt würden, muß durch angemeſſene Ueberſetzung, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte, unverweilt Abhülfe geſchafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienſtlicherer oder bei gleichen Eigenſchaften und Verdienſten in gleicher Cathegorie oder gleichem Range länger dienender Beamte leide. — Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirkſamkeit der Behörden liegt, iſt, um die allerhöchſte Entſchließung einzuholen, hierzu der Vortrag zu erſtatten.

Wer immer ſich um eine Anſtellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, ſie mag beſoldet oder unbeſoldet ſein, hat in ſeinem Geſuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten derjenige Behörde, bei welcher er eine Anſtellung nachſucht, verwandt oder verſchwägert ſei.

Ein Beamter, welcher dieſe Anzeige in ſeinem Geſuche zu machen unterlaſſen ſollte, hat, falls er die verlangte Anſtellung erhalten hätte, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſeine Ueberſetzung auf einen anderen Dienſtplatz auch in einer geringeren Dienſt-Cathegorie erfolgt, oder wenn derſelbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präſidenten und Amtsvorſteher ſind insbeſondere verpflichtet, unzuläſſige oder zu vermeidende Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe, wo ſie beſtehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

Actuare müſſen das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben.

1128. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1835, Z. 10,514; galiziſche Gub. Ver. vom 19. Juni 1835, Z. 31,437.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1835.)

Nachdem die Actuare bei ſchweren Polizei-Uebertretungs-Unterſuchungen dazu berufen ſind, nöthigenfalls die Richtigkeit der aufgenommenen Protocolle zu bezeugen, und nachdem ein glaubwürdiger Zeuge das 18. Jahr zurückgelegt haben muß, ſo iſt auch für die Actuare bei Unterſuchungen in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen das Alter von 18 Jahren erforderlich.

Dieſes wird den k. Kreisämtern in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Mai 1835, Z. 10514/570, zur eigenen Darnachachtung und gehörigen Belehrung der Dominien und Magiſtrate bekannt gegeben.

Veränderungen bei dem Richteramte ſind der Landesſtelle anzuzeigen.

1129. Niederöſterreichiſches Regierungs-Decret vom 16. Februar 1819, Z. 5054, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1819.)

Die k. k. Kreisämter wurden angewieſen, in Hinkunft der Regierung eine jede Veränderung, welche mit den auf verſchiedenen Herrſchaften zur Verwaltung des Richteramtes in ſchweren Polizei-Uebertretungen beſtimmten Beamten geſchieht, ſogleich anzuzeigen, um ſolche in den hierortigen Vermerkungen ſtets evident zu erhalten.

§. 292.

Unterordnung der politiſchen Behörden.

Die politiſchen Behörden über ſchwere Polizei-Uebertretungen ſind der Landesſtelle, als ihrer obern; und dieſe der politiſchen Hofſtelle, als der oberſten Behörde untergeordnet.

Zweites Hauptſtück.

Von Erforſchung der ſchweren Polizei-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbeſtandes.

§. 293.

Wann die politiſche Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer ſchweren Polizei-Uebertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; ſo tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein. Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben ſei?

§. 294.

Da jede politiſche Obrigkeit zur unausgeſetzten Wachſamkeit über ſämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlaſſene Verordnungen und beſtehende Anſtalten von Amts wegen verpflichtet iſt; ſo hat ſie bei allen Uebertretungen, welche auf dieſe Verordnungen und Anſtalten Beziehung haben, auch einen an ſie gelangenden bloßen Ruf bis zum Urſprunge zu verfolgen, um ſich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verſchaffen. bei einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe?

§. 295.

Die Anzeige von begangenen Uebertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder untern Dienern zu geſchehen, die über einen oder andern Gegenſtand zur Aufſicht beſtellet ſind. Außer dieſen Pflichtanzeigen iſt auch ſonſt Jedermann, eine ihm bekannt gewordene ſchwere Polizei-Uebertretung anzuzeigen, berechtiget. Aemtliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige.

Benehmungsvorſchrift, wenn ſich im Laufe eines Civilprozeſſes Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ergeben.

1130. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1821, Z. 8309, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 14. Dez. 1821, Z. 57,484; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 11. April 1821, Z. 6690; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 18. April 1821, Z. 7929; tiroliſche Gub. Ver. vom 26. April 1821, Z. 6886; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 20. April 1821, Z. 4391; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 20. April 1821, Z. 10,422; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 14. April 1821, Z. 18,178; Ver. des galiziſchen Gub. vom 25. April 1821, Z. 20,165; und Juſtiz-Hofdecr. vom 6. März 1821, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. polit., dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tyrol, Krain, Mähren, Böhmen, Galizien und Juſtiz-Geſetzſamml. vom J. 1821, Nr. 1793.)

Seine k. k. Majeſtät haben laut Hofdecretes vom 26. März d. J. über die vorgekommene Anfrage: wie ſich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn im Laufe eines Prozeſſes Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Unterſuchung das rechtliche Verfahren einzuſtellen, oder wenigſtens die Entſcheidung des Civilprozeſſes bis dahin zu verſchieben habe, über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag durch allerhöchſte Entſchließung anzuordnen geruhet: Es ergebe ſich ſchon aus den durch das allgemeine Strafgeſetzbuch, Thl. I., §§. 522 bis 525, und Thl. II., §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch §§. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorſchriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entſcheidung von dem Beweiſe und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters oder der politiſchen Behörde, bei den Civilgerichten nicht angebracht werden können.

Wird erſt im Laufe des Prozeſſes eine beſtimmte Perſon eines Verbrechens, oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung auf ſolche Art angeklagt, daß die Beſchuldigung für eine zur Einleitung der Unterſuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten iſt; ſo muß, in ſo fern der Erfolg dieſer Unterſuchung auf die Entſcheidung der Streitſache weſentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingeſtellet, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Iſt der Ausgang der Unterſuchung für die Entſcheidung des Prozeſſes gleichgültig, ſo hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzuſetzen, und nach geſchloſſenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorſchrift gemäß, von Amtswegen ſogleich mitzutheilen.

Digitized by Google

Perſonen, welche ohne Beamte oder Diener zu ſein, zur Anzeige verpflichtet ſind.

a) Aerzte.

(Siehe den §. 7 und 8 der Inſtruction für Aerzte **380**, und den §. 4 der Inſtruction zur Vornahme gerichtlicher Leichenbeſchauen bei §. 303, **1147**.)

b) Buchhändler und Antiquare.

(Siehe §§. 17 und 18 der Buchhändler-Ordnung **172**.)

c) Gemeindevorſteher.

1131. Verordnung des tiroliſchen Guberniums vom 19. Februar 1820, Z. 532.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1820.)

Daß von der ſchnellen Entdeckung der Verbrechen und Uebertretungen der Vollzug und die Wirkung der Geſetze vorzüglich abhänge, iſt ſehr klar, und mehrere Landgerichte haben zu dieſem Ende ſehr beſtimmte und zweckmäßige Aufträge an die Gemeindevorſteher bereits erlaſſen. Um jedoch darin die möglichſte Präziſion in allen Gerichten des Landes zu erzielen, und die größeren im neuen Gemeinde-Syſtem begründeten Gemeindevorſtehungen nach dem Geiſte der Geſetze zu benützen, werden die k. k. Kreisämter alle ihnen untergeordneten Localbehörden beauftragen:

1. Daß ſie die Vorſteher der Gemeinden und Ausſchüſſe unter eigener Verantwortung und Androhung einer angemeſſenen Strafe in Geld oder Arreſt anweiſen, jederzeit unverzügliche ſchnelle Anzeige ihrem vorgeſetzten Gerichte zu erſtatten:

a) Ueber alle in ihren Gemeinden vorfallenden Uebelthaten, b) über alle ſich daſelbſt aufhaltenden Uebertreter, c) über den Aufenthalt fremden und verdächtigen Geſindels, endlich d) über alle Unglücksfälle oder andere außerordentliche Begebenheiten in den Gemeinden.

2. Daß ſie die Ortsgeiſtlichkeit auffordern, dem Gerichte ebenfalls die Anzeige aller Todesfälle der unehelichen Geburten und aller außerordentlichen Vorfälle in den Gemeinden einzuſenden.

Durch dieſe doppelten ſich controllirenden Anzeigen iſt zu hoffen, daß der Vollzug der Geſetze und die öffentliche Sicherheit werde befördert werden können.

Die Nachläſſigkeit oder gar böſe Abſicht der Gemeindevorſteher und Ausſchüſſe in dieſer wichtigen Pflicht ihres Amtes iſt jederzeit unnachſichtlich und ſtrenge zu beſtrafen.

d) Gränz-, Gefällen- und Finanzwache.

(Siehe **941, 942, 943, 944, 945**.)

e) Hebammen.

(Siehe die §§. 11 und 12 der Inſtruction für Hebammen 394.)

f) Wundärzte.

(Siehe §. 22 der Inſtruction für Wundärzte 391, und die Inſtruction für gerichtliche Leichenbeſchauen bei §. 303, 1147.) *)

§. 296.

Anzeigen: mündliche; ſchriftliche.

Die Anzeigen können ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine ſchriftliche Anzeige muß daher den Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des §. 234 und 235 ausgenommen, verlangen, daß ſein Name verſchwiegen werde.

Die Anzeigen über ſchwere Polizei-Uebertretungen, welche im allgemeinen Krankenhauſe ſich ergeben, haben zuerſt an die Pol. Bez. Dir. und von da an den Wr. Magiſtrat zu gelangen.

(Siehe 964.)

§. 297.

Anonyme Anzeigen.

Bei Anzeigen ohne, oder, was eben dasſelbe iſt, mit unbekannten Namen, kann zwar auf die angegebenen Thatumſtände geſehen, gegen den in einer ſolchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumſtände von ſelbſt auf denſelben führet.

§. 298.

Erhebung des Thatbeſtandes.

Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung an die Obrigkeit

*) Daß die Wundärzte verpflichtet ſeien, jeden Unglücksfall, und beſonders die Fälle der Obrigkeit anzuzeigen, wenn bei Raufereien körperliche Verletzungen vorkommen, beſtimmen auch die mit Hofkanzlei-Decret vom 15. Nov. 1821, Z. 32,930, Reggs. Ver. vom 28. Dez. 1821, Z. 60,860, abgeänderte Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien; für Oberöſterreich jene vom J. 1821; für Steiermark jene vom J. 1827; für Tirol die Gremial-Ordnung vom J. 1821; für Mähren und Schleſien vom J. 1827 und für Böhmen vom J. 1822. Sie ſind in den betreffenden Prov. Geſetzſamml. und in Goutta's Fortſetzung der Kropatſcheck'ſchen Geſetzſamml. in den betreffenden Jahrgängen.

gelanget; ſo hat dieſe ſogleich den Thatbeſtand zu erheben, alle Umſtände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beitragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geſchehenen Uebertretung zu beſtätigen.

Begriff von „Betreten".

(Siehe 910, 962 und 963.)

§. 299.

Die Erhebung des Thatbeſtandes muß von der Behörde geſchehen, welcher nach der Eigenſchaft der Perſon, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. Jedoch iſt die Obrigkeit des Orts, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umſtände aufzunehmen, die durch Verſchub eine Veränderung leiden würden. Wer den Thatbeſtand zu erheben habe?

(Siehe die §§. 282, 283, 284, 285 des II. Thls. des St. G. B. ſammt Novellen.)

Competenz der Behörden zur Erhebung des Thatbeſtandes bei Perſonen, welche offenbar dem Militärſtande angehören.

1132. Juſtiz-Hofdecret vom 24. Juni 1808, an das innerösterr. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1808, Nr. 847.)

Iſt der Beſchuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beſchädigte mag vom Civil- oder Militärſtande ſein, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That nur der Militärbehörde zu, bei einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminalgerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Beſtimmung des §. 236, welche Civilbehörden die Verhandlung ſogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben ſich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beſchuldigte zum Civilſtande gehört, obgleich der Beſchädigte eine Militärperſon geweſen wäre; nur ſind ſie von dem Vorfalle in Kenntniß zu ſetzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beſchuldigte wirklich zum Militärſtande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

Digitized by Google

1133. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1819, Z. 35,529 und Juſtiz-Hofdecret vom 15. October 1819; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. November 1819, Z. 44,214; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 26. November 1819, Z. 22,297; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 1. Dezember 1819, Z. 27,981; tiroliſche Gub. Ver. vom 2. Dezember 1819, Z. 26,658; böhmiſche Gub. Ver. vom 16. Dezember 1819, Z. 54,643; galiziſche Gub. Ver. vom 3. Dezember 1819, Z. 60,037.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien, dann Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1614, vom J. 1819.)

Da es nöthig befunden worden, die Beſtimmungen des Hofdecretes vom 24. Juni 1808 (**1132**), die Behörden betreffend, welche den Thatbeſtand in Criminalfällen zu erheben haben (Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1804 bis 1811, Z. 847, Anhang I. der neuen Auflage des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen Nr. IX,) auch bei der Armee in Anwendung zu ſetzen, ſo wird den betreffenden Militärbehörden in Folge allerhöchſter Entſchließung Sr. Majeſtät vom 22. Sept. und hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13., Empfang 26. November d. J., Z. 35,529 — 2762 Folgendes zur Darnachachtung vorgeſchrieben:

1. Iſt der Beſchuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That, der Beſchädigte mag vom Civil- oder Militärſtande ſein, nur der Militärbehörde zu.

Jedoch iſt in dringenden Fällen, wo die Erforſchung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminalgericht, und wenn etwa auch dieſes wegen Entfernung außer Stand wäre, mit der nöthigen Geſchwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geſchehen, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, Alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren.

Wenn das geſchehen iſt, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde ſogleich zu übergeben.

2. Iſt der Beſchuldigte zum Civilſtande gehörig, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That nur der Civilbehörde zu.

Jedoch hat in ſolchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr ſo lange, bis das Civil-Criminalgericht, oder die competente Ortsobrigkeit das Geſetzmäßige einzuleiten im Stande iſt, nicht verſchoben werden kann,

Digitized by Google

vorzunehmen, ſofort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3. Wenn der Thäter unbekannt, oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beſchuldigte zum Militärſtande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4. An den Vorſchriften der Geſetze, wie ſich die Behörde, welcher die Erhebung der Beſchaffenheit der That zuſteht, zu benehmen habe, wenn ſie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbeſondere, wenn Beſchädigte oder Zeugen, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit ſtehen, abzuhören ſind, iſt durch obige Beſtimmungen nichts geändert.

Competenz der Behörden, wenn der Thäter flüchtig wird.

(Siehe die §§. 288 und 289, dann **1085.**)

§. 300.

Die Erhebung des Thatbeſtandes iſt von der in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen beſtimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung entweder an einem Orte, einer Perſon, oder Sache Merkmale hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weiſe vorzunehmen: *Wie bei Uebertretung, welche Merkmale hinterläßt?*

§. 301.

Ueber die an einem Orte zurückgelaſſenen Merkmale muß der Augenſchein nothwendig an dem Orte ſelbſt; an Perſonen, und Sachen aber kann ſolcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in ſo fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zuſtand der Perſon oder Sache im Weſentlichen einer Veränderung ausgeſetzet würde. *durch Augenſchein:*

Beſondere Vorſchrift bei Vergiftungen.

1134. Juſtiz-Hofdecret vom 21. Jänner 1825, an ſämmtl. Appellations-Gerichte; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Febr. 1825, Z. 8900, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 20. Februar 1825, Z. 4146; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 5. März 1825, Z. 5699; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen

vom 1. März 1825, Z. 2726; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 24. März 1825, Z. 4831; böhmiſches Gub. Decr. vom 18. März 1825, Z. 11,989; galiziſche Gub. Ver. vom 17. April 1825, Z. 19,191.

(Prov. Geſetzſamml. vom J. 1825 für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien, und Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1825, Nr. 2068.)

In der Anlage wird dem Kreisamte das hinſichtlich der Thatbeſtandserhebung bei vorfallenden Vergiftungen erlaſſene Hofdecret vom 21. Jänner 1825 mit dem Auftrage mitgetheilt, den Inhalt desſelben ſämmtlichen Landgerichten, Ortsobrigkeiten und Magiſtraten im geeigneten Wege bekannt zu machen.

Beilage.

(Decret des oberſten Gerichtshofes an das Appellations- und Criminal-Obergericht vom 21. Jänner 1825, Z. 1572.)

Seine k. k. Majeſtät haben gelegenheitlich eines Allerhöchſtdemſelben wegen eines Meuchelmordes durch Vergiftung erſtatteten allerunterthänigſten Vortrags, welchem nebſt den diesfälligen Unterſuchungs-Acten auch das hierüber abgegebene Parere der Wiener mediziniſchen Facultät angeſchloſſen war, zu verordnen befunden, daß die oberſte Juſtizſtelle ſich mit der vereinten Hofkanzlei in das Einvernehmen zu ſetzen habe, ob und in wie weit dem Antrage der Wiener mediziniſchen Facultät, daß in Zukunft chemiſche Unterſuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müſſen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke vorgenommen werden möchten, zu willfahren ſei.

Ueber das diesfalls mit der k. k. vereinten Hofkanzlei gepflogene Einvernehmen wird demnach dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß in Zukunft chemiſche Unterſuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müſſen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke nach dem Antrage der Wiener mediziniſchen Facultät vorgenommen werden ſollen, wornach das Appellations-Gericht das Weitere an die unterſtehenden Behörden zu verfügen haben wird.

§. 302.

dabei nöthige Vorſichten.

Wo dieſes bei übertragbaren Sachen zu beſorgen wäre, oder Verdacht einträte, daß an dem, was zurückbleibt, eine abſichtliche Veränderung verſuchet werden möchte, muß durch Verſieglung, Verſchließung, oder

Digitized by Google

ſonſt eine zweckmäßige Verwahrung, Vorſicht dagegen getroffen werden.

Benehmen des Richters, wenn bei einer Thatbeſtandserhebung conſecrirte Hoſtien vorgefunden werden.

1135. Hofkanzlei-Decret vom **25.** Auguſt **1837**, Z. **21,347**, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **4.** September **1837**, Z. **50,373**, an die k. k. K. Aemter, das fürſterzbiſchöfliche Ordinariat, die k. k. Pol. Ob. Dir., das Univerſitäts-Conſiſtorium und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **14.** September **1837**, Z. **27,836**; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom **6.** September **1837**, Z. **14,878**; tirol'ſche Gub. Ver. vom **13.** September **1837**, Z. **19,856**; Ver. des Laibacher Gub. vom **14.** October **1837**, Z. **24,584**; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom **9.** September **1837**, Z. **33,934**; Ver. des böhmiſchen Gub. vom **7.** September **1837**, Z. **44,238**; Ver. des galiziſchen Gub. vom **6.** October **1837**, Z. **59,759.**

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. **1837.**)

Bei Gelegenheit eines ſpeziellen Falles wurde die Frage in Berathung gezogen, wie die Criminal-, Gerichts- und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung conſecrirte Hoſtien als corpus delicti vorkommen, ſich zu benehmen haben.

In Folge des hierüber von den Hofbehörden gefaßten Beſchluſſes hat der k. k. oberſte Gerichtshof folgende Verordnung an ſämmtliche Appellations-Gerichte zur weiteren Belehrung der ihnen unterſtehenden Criminal-Gerichte erlaſſen:

„Im Falle, daß conſecrirte Hoſtien bei einem Inquiſiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Unterſuchung in die Hände der Behörde kommen ſollten, iſt der §. **244** des **I.** Thls. des Strafgeſetzbuches in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hoſtien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenſtänden abzuſondern, an einem anſtändigen Orte, auf eine der Heiligkeit des Gegenſtandes entſprechende Art einſtweilen aufzubewahren ſind, bis der nächſte Orts-Seelſorger, der ſogleich herbeizuholen iſt, kömmt, dem ſie dann zu übergeben ſind. Wenn die Gerichtsbehörde die ſichere Erhaltung der conſecrirten Hoſtien nothwendig findet, kann ſie das Gefäß, in

welchem der Prieſter die heiligen Hoſtien übernimmt, bis zur vollendeten Unterſuchung mit dem Gerichtsſiegel verſchließen.“

„Wenn ſpäter ein Augenſchein nothwendig werden ſollte, iſt dieſer in der Kirche, wo die Hoſtien aufbewahret werden, bei verſchloſſenen Thüren vorzunehmen, und der Prieſter hat die conſecrirten Hoſtien vorzuzeigen. Wenn die conſecrirten Hoſtien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnehin in der Aufbewahrung eines Prieſters ſind, findet keine Auslieferung Statt, ſondern die ſichere Aufbewahrung, und der etwa nothwendige Augenſchein, hat auf die angegebene Art zu geſchehen.“

Benehmen des Richters bei Recognoscirung von Pfandſtücken.

1136. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1837, Z. 27,886; böhmiſche Gub. Ver. vom 5. Dezember 1837, Z. 59,517 und 59,556.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1837.)

Der oberſte Gerichtshof hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei über die Modalitäten bei Vornahme der Recognoscirung der bei dem Prager Verſatzamte erliegenden Pfandſtücke von Seite des Prager Criminalgerichtes, dann bei Beſchlagnehmung derſelben mit dem an das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht erlaſſenen Hofdecrete vom 6. November l. J., H. Z. 6179 Folgendes beſtimmt:

In der Regel ſoll die Recognoscirung ſolcher Pfandſtücke in dem Verſatzamtslocale vorgenommen werden.

In Fällen aber, wo die Erfolglaſſung dieſer Pfandſtücke an das Criminalgericht zu dieſem Behufe nach Maßgabe der vorwaltenden beſonderen Umſtände ſich als nothwendig darſtellt, iſt derſelbe über Anſuchen des Criminalgerichtes von dem Verſatzamte ohne Weigerung und ohne deren Einlöſung in Anſpruch zu nehmen, Statt zu geben, und eben ſo auch, wenn das Criminalgericht zum Behufe ſeiner Amtshandlung ſich zu dem Belangen aufgefordert findet, daß ein Pfandſtück bis auf weiteres Einſchreiten weder an die Partei ausgefolgt, noch veräußert werde, dieſem Belangen zu willfahren.

In beiden Fällen hat das Verſatzamt die Verfallszeit ſolcher Pfandſtücke dem Criminalgerichte bekannt zu machen, das Letztere aber ſo viel möglich dafür zu ſorgen; daß nach Ablauf der Verfallszeit das erhobene Pfandſtück dem Verſatzamte zurückgeſtellt, oder aber der gemachte Beſchlag aufgelaſſen werde, überdies im Falle das erhobene Pfandſtück durch ſeine Schuld in Verluſt gerathen oder beſchädigt werden ſollte, dafür zu haften.

Dem Verſatzamte liegt übrigens ob, von drei zu drei Monaten ein Verzeichniß der bei dem Criminalgerichte noch haftenden, dann der

mit Beſchlag belegten Pfandſtücke anher vorzulegen, um ſich ſofort mit dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte wegen Hintanhaltung jedes vermeidlichen Verzuges hinſichtlich der Zurückſtellung derſelben, oder Auflaſſung des hierauf gelegten Beſchlages in das Einvernehmen zu ſetzen.

Von dieſen Beſtimmungen wird das k. Verſatzamt in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 22. November l. J., H. Z. 27,886 zu ſeinem Benehmen mit dem Beiſatze in Kenntniß geſetzt, daß in den Fällen, wenn ein Verſatzſtück über die Verfallszeit bei dem Criminalgerichte deponirt oder über dieſe Zeit auf Belangen des erwähnten Gerichtes beim Verſatzamte mit Beſchlag belegt bliebe, es bei dem bisherigen Verfahren des Verſatzamtes zu verbleiben habe, gemäß welchem, wenn ein ſolches Pfandſtück nach der Verfallszeit und nach behobenem Beſchlage von dem Eigenthümer eingelöſet, oder öffentlich veräußert wird, die Intereſſen für die Zeit der längeren Deponirung zugeſchlagen werden.

Sollte ſich bei dieſem Verfahren, welches ohnehin nur ſelten zur Anwendung kommen dürfte, gleichwohl ein Nachtheil für das Verſatzamt ergeben, ſo würde derſelbe von der Criminal-Dotation dem Verſatzamte zu leiſten ſein.

Vorſchriften wegen Verlautbarung der Beſchreibung geſtohlener Gegenſtände.

(Siehe **1344, 1345, 1347, 1349, 1354, 1355.**)

§. 303.

Sind bei einer Uebertretung, die Beſchaffenheit des Thatbeſtandes mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, eigene Kunſt- oder Gewerbs-Kenntniſſe nothwendig; ſo ſollen dem Augenſcheine die zuſagenden Kunſt- oder Werkverſtändigen zugezogen werden. Durch Beiziehung Kunſt- u. Werkverſtändiger.

Vorſchriften in Anſehung der Beiziehung der Kunſtverſtändigen aus dem Gebiete der Heilkunde zur Thatbeſtands-Erhebung.

(Siehe auch die über die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeſchauen bei dieſem §. 303 vorkommenden Novellen.)

1137. Hofkanzlei-Decret vom 2. Dezember 1812, an die n. ö. Regierung.

(Goutta's Geſetzſamml. vom J. 1812.)

Da Se. k. k. Majeſtät vernommen haben, daß in Fällen, wo es ſich um Gutachten der Kunſtverſtändigen handelt, ſeit einigen Jahren ſich häufig an einzelne Profeſſoren gewendet werde, oder dieſelben

Commiſſionen beigezogen werden, da der beſtehenden Ordnung gemäß, die mediziniſche Fakultät einvernommen werden ſollte, ſo haben Allerhöchſt dieſelben zu befehlen geruht, daß dieſer in ſeinen Folgen ſchädliche Mißbrauch ſogleich abgeſtellt, und die Weiſung gegeben werde, daß künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunſturtheil der mediziniſchen Profeſſoren erfordert wird, dieſes nicht von einzelnen Profeſſoren, ſondern von der mediziniſchen Facultät abgefordert werde.

1138. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1819, Z. 33,458; böhmiſche Gub. Ver. vom 13. November 1819, Z. 51,962.

(Ergänzungsband der Prov. Geſetzſamml. für Böhmen für 1819 und 1820.)

Seine k. k. Majeſtät haben gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 28. October l. J., Z. 33,458, mit allerhöchſter Entſchließung vom 12. October l. J. anzuordnen geruhet, es ſei den Profeſſoren des heilkundigen Studiums zu bedeuten, in Zukunft in jedem Falle, in welchen unvollſtändige Acten zur Abgabe eines Kunſtgutachtens eingeſendet werden, vorläufig die Vervollſtändigung der Acten abzuverlangen, und erſt nach Erhaltung derſelben, zur Fällung des Gutachtens zu ſchreiten.

1139. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1820, Z. 24,758.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1820.)

Mit hohem Decrete der k. k. Hofkanzlei vom 7. September d. J. wurde genehmigt, daß in Criminalfällen, wo es ſich um die Beurtheilung eines ärztlichen Ausſpruches, oder um ein ärztliches Gutachten handelt, nicht der Protomedicus, ſondern die mediziniſche Facultät in Anſpruch genommen werden kann.

Die hierortige Billigung dieſer Meinung wird unter Einem dem oberſten Gerichtshofe bekannt gegeben.

1140. Juſtiz-Hofdecret vom 21. September 1822, an ſämmtl Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1822, Nr. 1895.)

Da ſowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall ſich ergeben kann, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der mediziniſchen Facultät, oder der Profeſſoren der Heilkunde einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derſelben die vollſtändige Kenntniß des unterwaltenden Falles vorausſetzt, ſo verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daß die Gerichtsbehörden in einem ſolchen Falle der mediziniſchen Facultät oder den Profeſſoren der

Heilkunde jene Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Beſtimmung des Falles beitragen können.

Um jedoch die in einem beſonderen Falle vorgekommenen Anſtände für die Zukunft zu beſeitigen, wird den Civil- und Criminalgerichten die Weiſung ertheilt, daß, wenn die mediziniſche Facultät, oder die Profeſſoren der Heilkunde erklären würden, daß ſie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsſtellen ſolche, in ſo ferne kein gegründeter Anſtand obwaltet, mitzutheilen haben.

Wenn aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen ſollten, dieſe Acten auszufolgen: ſo liegt ihnen ob, hierüber die Entſcheidung des Appellationsgerichtes anzuſuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen ſeien.

1141. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 17. October 1822, Z. 38,627.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Um der Strafrechtspflege in jenen Fällen, wo ſie der Aufklärung aus dem Gebiete der Heilkunde bedarf, und für dieſen Zweck das Gutachten der Sanitätsindividuen in Anſpruch nehmen muß, die möglichſte Beruhigung zu verſchaffen, hat das Landesgubernium im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte folgende Anordnungen über die Auswahl des Sanitätsperſonals für ſtrafgerichtliche Fälle zu treffen befunden:

1. Sind zu allen in die Strafrechtspflege einſchlagenden Fällen, in denen ſich die Einholung der Befunde und Gutachten von Sanitätsindividuen als nothwendig darſtellt, die k. Kreisärzte und Kreiswundärzte beizuziehen.

2. Sollten dieſelben Krankheits halber oder irgend eines andern geſetzlichen Hinderniſſes wegen hiebei nicht erſcheinen können, oder Gefahr am Verzuge haften, oder aber deren Herbeiholung ohne namhaften Koſtenaufwand nicht möglich, und wegen der minderen Wichtigkeit des Falles auch nicht nothwendig ſein; ſo können an ihrer Statt auch jene Aerzte und Wundärzte verwendet werden, welche den Gerichtsbehörden in Folge der Gubernial-Verordnung vom **11.** Jänner l. J., Gub. Z. **50,072**, als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt gegeben, und als zur Vornahme gerichtlicher Leichenſchauen vollkommen geeignet erklärt wurden.

3. Da wo dieſe Sanitätsindividuen ihrer Anzahl nach, wie in dem im **363.** §. des Strafgeſetzbuches **I.** Theiles bemerkten Falle nicht zureichen, oder eine länger anhaltende Beobachtung nothwendig iſt, können die ärztlichen Befunde und Gutachten ſelbſt auch von anderen im Gerichtsorte oder zunächſt deſſelben befindlichen Aerzten und Wundärzten eingeholt werden, wenn gleich dieſe für die gerichtlichen Leichenſchauen vom k. Kreisamte nicht ausgewählt und namhaft gemacht wurden.

4. Jedoch müſſen jene Sanitätsindividuen, welche zur Aufnahme gerichtlicher Augenſcheine und Befunde nicht überhaupt beeidet ſind, vorſchriftmäßig von Fall zu Fall vorläufig in Eidespflicht genommen werden.

1142. Galiziſche Gubernial-Kundmachung vom 27. März 1827, Z. 14,611.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1827.)

Die vielfältige Erfahrung lehrt, daß die ärztlichen Zeugniſſe oder Befundſcheine über Verletzungen und Verwundungen an lebenden und todten Menſchen, welche ſo häufig zur gerichtlichen Verhandlung kommen, wegen ihrer Unvollſtändigkeit und Ungründlichkeit den Richter beirren, obwohl ſchon mit Kreisſchreiben vom 16. Juni 1815, Z. 21,256, eine eigene Inſtruction, wie ſich bei gerichtlichen Leichenbeſchauen zu benehmen iſt, bekannt gemacht worden.

Da nun die Verfaſſung ſolcher Befundſcheine gewöhnlich bald nach vollbrachter That ausgeſtellt, ſehr wichtig iſt, und wenn ſelbe nicht erſchöpfend ſind, ſpäterhin ſehr ſchwer, oder gar nicht mehr beſtimmter verfaſſet, und dem Richter gründlicher aufgeklärt werden können, ſo fordert es die Sicherheit und Gründlichkeit der Rechtspflege, damit Befundſcheine über Verletzungen und Verwundungen, welche als Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretungen angeklagt, und der richterlichen Entſcheidung unterzogen werden, beſtimmt und zweckmäßig, ſo wie gehörig beglaubiget, verfaſſet werden.

Dieſes zu erreichen, wird daher angeordnet:

1. Jeder ärztliche Befundſchein über eine Mißhandlung, Verletzung und Verwundung iſt ſowohl auf Anmelden oder Anſuchen des Beſchädigten, als auf Requiſition eines Gerichtes oder einer Ortsobrigkeit, jedoch im erſten Falle in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, im zweiten Falle in Gegenwart der von ihren Vorgeſetzten hierzu beauftragten Gerichtsperſonen zu verfaſſen; dieſe Zeugen und Gerichtsperſonen müſſen nicht allein in denen Befundſcheinen mit Namen und Stand aufgeführet werden, ſondern auch den Befundſchein eigenhändig unterfertigen, und ſomit das Vorgefundene und die Identität des Beſchädigten beſtätigen; ohne dieſe Beſtätigung iſt der ausgeſtellte Befundſchein wirkungslos.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle, in das Gebiet der gerichtlichen Arzeneikunde gehörigen ärztlichen Befundſcheine dieſe Beſtätigung der Gerichtsperſonen oder Zeugen haben müſſen.

2. Um die Verfaſſung ſolcher Befundſcheine mit derjenigen Umſicht, Ordnung, Vollſtändigkeit und Gründlichkeit zu erzwecken, wie es die gerichtliche Arzeneikunde und die Rechtspflege fordern, ſind in Hinkunft die ärztlichen Befundſcheine über Mißhandlungen und Verwundungen an Lebenden genau nach der Ordnung und mit Berückſichtigung der aufgeführten zu unterſuchenden Umſtände und Körper-

theile, wie ſelbe in dem beiliegenden Formulare A aufgeführet ſind, nebſt dem Gutachten, und eben ſo an Leichen nach dem Formulare B mit genauer Beobachtung der eigens für gerichtliche Leichenbeſchauer mit dem oben angeführten Kreisſchreiben vom 16. Juni 1815 bekannt gemachten Inſtruction zu verfaſſen, und dem Gerichte, welches dieſes ärztliche Gutachten forderte, vorzulegen, oder wenn dieſe Requiſition Statt hatte, dem Beſchädigten zu verabfolgen.

3. Zugleich werden ſämmtliche Behörden, Ortsobrigkeiten und Magiſtrate auf die genaue Befolgung der dem Kreisſchreiben vom 16. Juni 1815 eigens angeſchloſſenen §§. 1 bis 24 der Inſtruction bei gerichtlichen Leichenbeſchauen aufmerkſam gemacht, da in dieſen §§. Dasjenige enthalten iſt, was auch ſie bei ſolchen Beſchauen zu beobachten, zu verfügen und zu befolgen haben, da in denſelben das Entſprechende wegen der Wahl des gerichtlichen Arztes, wegen den Fällen, wo eine gerichtliche Leichenbeſchau zu verfügen iſt, ferner wegen der nothwendigen Aufſicht auf ſolche Leichen, wegen der Art und Weiſe, wie eine ſolche Beſchau abzuhalten iſt, ferner wegen dem Benehmen des herbeigerufenen gerichtlichen Arztes oder Wundarztes aufgeführt und angeordnet iſt.

1143. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom 6. Juni 1828, Z. 11,218.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1828.)

Das dießländige k. k. Appellations-Gericht hat ſich die Ueberzeugung verſchafft, daß das ärztliche und wundärztliche Perſonale in Unterſuchungsfällen wegen körperlicher Verletzungen öfters keine richtigen Begriffe von ſchweren und leichten Verletzungen bewieſen habe, da es doch hierauf weſentlich ankommt, um beſtimmen zu können, ob ein Vergehen hiernach als Verbrechen, oder als ſchwere Polizei-Uebertretung behandelt werden ſoll. Das Geſetz gibt zwar keine ganz beſtimmte Erklärung von einer ſchweren und leichten Verwundung; daß aber eine Verwundung oder körperliche Verletzung ſchwer ſein könne, ohne daß ſie aber gefährlich oder mit einem wichtigen Nachtheile, den der Beſchädigte an ſeinem Körper zu leiden habe, verbunden ſein müſſe, erhellet klar aus der Beſtimmung ad a) im §. 137 des I. Theils des Strafgeſetzbuches, da, wenn mit der zugefügten Beſchädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beſchädigung ſo beſchaffen iſt, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden hat, Kerker, oder nach Umſtänden wohl auch ſchwerer Kerker von 1 — 5 Jahren beſtimmt iſt, während eine andere ſchwere Verwundung, gemäß §. 138, nur mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten bis einem Jahre zu beſtrafen kommt. Nach §. 136 begeht das Verbrechen der Verwundung auch derjenige, der Jemanden in der Abſicht, ihn zu beſchädigen, an ſeiner Geſundheit Nachtheil zufügt.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewieſen, das ſämmtliche un-

Digitized by Google

terſtehende ärztliche und wundärztliche Perſonale, welches bei gerichtli-chen Augenſcheinen verwendet wird, von dieſen Beſtimmungen zu ver-ſtändigen und anzuweiſen, ſtrenge und gewiſſenhaft hiernach die techni-ſchen Parere abzugeben.

1144. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom **29.** October **1833**, **Z. 23,357.**

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1833.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat öfter in vorgekommenen Cri-minal-Unterſuchungen wahrgenommen, daß die Aerzte und Wundärzte in Vorarlberg bei Beſtimmungen, ob Verwundungen zu den ſchwe-ren oder zu den leichten gehören, ſich ganz nach anderen Anſichten richten, als die übrigen Ärzte in Tirol, und daß ſie alle Wunden für leicht zu erklären ſcheinen, die nach ihrer Meinung geheilt werden können. Ein auffallendes Beiſpiel hiervon hat ſich wieder vor nicht langer Zeit ergeben, wo der gerichtliche Arzt und Wundarzt einen com-plicirten Bruch des Ellenbogenbeines und einen ebenfalls complicirten Bruch des Schulterblattes nicht für eine ſchwere Verwundung erklärt haben.

Die Beſtimmung, ob eine Verletzung zu den leichten oder ſchweren gehört, kann aber nicht wohl einem Zweifel unterliegen, ſobald die in der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft aufgeſtellten Begriffe von leichten und ſchweren Verletzungen vor Augen gehalten, und die in einem gegebenen Falle zu beurtheilenden Verletzungen den feſtgeſetzten Begriffen mit Umſicht unterzogen werden.

Wenn leichte Verletzungen diejenigen ſind, welche in der Regel durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, durch geringe Un-terſtützung und Kunſthülfe ohne unangenehme Folgen, ohne Zurücklaſ-ſung von Ungeſtaltheit gänzlich heilen, leicht und vollkommen heilbar ſind, wenn dagegen ſchwere Verletzungen ſolche ſind, die entweder un-mittelbar oder durch ihre nothwendigen Folgen die Störung der Ver-richtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verluſt eines wichtigen Thei-les des Körpers zu Folge haben, oder den Verletzten in Lebensgefahr verſetzen; ſo kann es nicht ſchwer ſein, die oben erwähnten beiden compli-cirten Knochenverletzungen, nämlich den complicirten Bruch des Ellen-bogenbeines, und den ebenfalls complicirten Bruch des Schulterblattes in mediziniſch- gerichtlicher Hinſicht richtig zu beurtheilen, beſonders wenn man weiters berückſichtigt, daß zu den ſchweren Verletzungen alle jene zu zählen ſind, welche heftige Entzündung, Eiterungen, Ner-venzufälle veranlaſſen, als unter andern: heftige Quetſchungen und Erſchütterungen, beſonders in der Nähe der Gelenke; Verrenkungen der Knochen, Knochenbrüche u. ſ. w.

Daß nun ein Bruch des Schulterblattes, und noch weit mehr ein complicirter Bruch dieſes Knochens mit heftigen Quetſchungen und Er-ſchütterungen verbunden ſei, auch bei einem complicirten Ellenbogen-

Knochenbruche heftige Quetſchung und daher heftige Entzündung, Eiterung u. ſ. w. nicht fehlen, lehrt die Wiſſenſchaft und die Erfahrung. Was ſich bei complicirten Knochenbrüchen bisweilen günſtiger als erwähnt wurde, geſtaltet, iſt nicht Regel, ſondern blos Ausnahme von derſelben. Es waren demnach die in Frage ſtehenden beiden complicirten Knochenbrüche ſchon ein jeder an ſich, und um ſo mehr beide zuſammen, als ſchwere Verletzung zu erklären.

Eben ſo auffallend war ein unlängſt vorgekommener Befund über einen Inquiſiten, wo der Gerichtsarzt denſelben wegen geſchwächter Körperbeſchaffenheit zu keiner Züchtigung mit Stockſtreichen, ja nicht einmal zu ſchwerem Kerker geeignet erklärte, während der Wundarzt den nämlichen Inquiſiten zur nämlichen Zeit von fehlerfreier, geſunder, ſtarker Körperbeſchaffenheit, und zu Faſten und Stockſtreichen vollkommen geeignet erklärt hat. Daß bei ſo gerade ſich widerſprechender Beurtheilung über die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten die Gerichte nothwendig in Verlegenheit gerathen müſſen, und dieſelben in der Gerechtigkeitspflege beirrt werden, iſt wohl Jedermann ſehr einleuchtend.

Dieſe über Anſuchen des k. k. Appellations-Gerichtes vom 6. v. M. vom k. k. Landesprotomedikate entworfene Belehrung, nach welcher die Aerzte und Wundärzte in ihren künftigen gerichtlichen Unterſuchungen und Gutachten überhaupt, und bei Beurtheilung von leichten und ſchweren Verletzungen insbeſondere, dann bei der Beurtheilung über die körperliche Beſchaffenheit der Inquiſiten mit aller Umſicht, Gründlichkeit, Unbefangenheit und Wahrheitsliebe nach den in der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft aufgeſtellten Grundſätzen vorzugehen haben, hat das k. k. Kreisamt den Aerzten und Wundärzten durch die Landgerichte zur genaueſten Beobachtung zu eröffnen, damit ihre Gutachten jenen wichtigen Zweck wirklich erfüllen, um deſſenwillen von ihnen Gutachten abgefordert werden, nämlich um die Gerichte in den Stand zu ſetzen, rechtliche Fälle möglichſt genau einzuſehen, und richtig zu beurtheilen.

1145. Verordnung des niederöſterreichiſchen Appellations-Gerichtes vom 7. Februar 1835, Z. 2449.

(Maucher's Handbuch 2. Thl.)

In den ärztlichen Befunden muß die beſtimmte Erklärung enthalten ſein, ob z. B. nach den getroffenen Merkmalen an einer Perſon eine Schändung, und in welchem Grade verſucht wurde, was daher nicht folgerungsweiſe aus dem Gutachten hervorgehen ſoll; denn es iſt die Pflicht des Richters, nach den §§. 240 — 242 und dem Hof-Decrete vom 19. Jänner 1815, Nr. 1125, d. J. G. S. §. 8 dem Gerichtsarzte jene Fragepuncte in dem Thatbeſtands-Erhebungs-Protocolle zu ſtellen, deren kunſtverſtändige Entſcheidung bei dem Gegenſtande der Unterſuchung eigentlich dem Gerichte nothwendig iſt.

Digitized by Google

Verwendung an die nächſte Univerſität bei Kunſtgutachten, wenn in der Provinz keine Facultät beſteht.

(Siehe 443.)

Vorſchriften über die gerichtliche Leichenbeſchau.

1146. Hofkanzlei-Decret vom 6. Auguſt 1812, Z. 11,567; an ſämmtliche Länderſtellen; niederöſterreichiſche Reggs. Ver. vom 8. September 1812, Z. 23,095; an die Unterbehörden.

(Allg. polit. und Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1812, Nr. 998.)

Seine Majeſtät haben zur Behebung der bei den gerichtlichen Leichenbeſchauen nach und nach eingeriſſenen Gebrechen Folgendes zu befehlen geruhet:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeſchauen ohne Ausnahme und Rückſicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhauſe, ſomit keine mehr in Privathäuſern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geſchehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commiſſär, im Nothfalle auch mit Bleiſtift geſchriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß dieſe Leiche gerichtlich zu beſchauen ſei.

3. Rückſichtlich der in dem Krankenhauſe ſterbenden und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Perſonen, bleibt der Primararzt jener Abtheilung, auf welcher die Perſonen ſterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Section in das hiezu beſtimmte Zimmer gebracht werden.

4. Die Polizei-Direction muß im erſten, und die Krankenhaus-Direction im zweiten Falle ſogleich dem Magiſtrate die Anzeige machen, dieſer aber ungeſäumt dem Criminalgerichts-Commiſſär und den Stadtarmen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhauſe vorzunehmen hat, in die Kenntniß ſetzen, damit die Beſchau und Oeffnung noch zur geſetzlichen Zeit, und ſo viel möglich in jener Stunde geſchehe, in welcher der Profeſſor der gerichtlichen Arzeneikunde ſeine Vorleſungen hält, damit er mit ſeinen Schülern derſelben beiwohnen könne.

5. Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. W. W., und da bei jeder Leicheneröffnung zwei beeidete Wundärzte geſetzlich zugegen ſein ſollen; ſo ſind die zwei jüngſten Primarärzte in dem Spitale gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. W. W. für jeden, hiezu zu verwenden, wovon immer wechſelweiſe Einer mit dem Wundarzte bei den gerichtlichen Sectionen zu erſcheinen hat. Dieſe Auslage von jährlichen 500 fl. W. W. hat der Magiſtrat als judex fori, und das Landgericht zu beſtreiten. Der Wundarzt ſowohl, als die zwei Primarärzte aber müſſen bei dem Magiſtrate in Eid und Pflicht genommen werden.

6. Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenommen werden) iſt einer der

Digitized by Google

gebildeten chirurgiſchen Operateurs zu beſtimmen, der für jede Beſchau 4 fl. W. W. zu erhalten hat, welche bei Vermöglichen die Angehörigen, bei Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

7. Muß ein Locale im allgemeinen Krankenhauſe ausfindig gemacht, und ein eigenes Sections-Zimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeſchauen ſammt den nothwendigen Geräthen und Inſtrumenten errichtet werden. Jedoch iſt der Studienfond für keine andern Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als für ſolche, welche der Schüler wegen geſchehen müſſen.

1147. Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner 1815, an ſämmtliche Länderſtellen; dann n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Dezember 1814, Z. 38,010; an die 4 k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannſchaft; böhmiſche Gub. Ver. vom 6. März 1815, Z. 6503.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. vom J. 1815.)

Auszug aus der Inſtruction für die öffentlich angeſtellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. öſterreichiſchen Staaten, wie ſie ſich bei gerichtlichen Leichenſchauen zu benehmen haben.

Einleitung.

§. 1.

Die Beſorgung der gerichtlichen Leichenſchauen, weil davon der richterliche Urtheilsſpruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquiſiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigſten Gegenſtände der Geſchäfte des öffentlich aufgeſtellten Medicinal-Perſonals aus.

§. 2.

Es ſind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreis-Wundärzte, in den Städten die Stadtphyſici, oder die Magiſtri Sanitatis, und die Stadt-Wundärzte, die ſämmtlich ſchon bei ihrer Anſtellung den gewöhnlichen Dienſteid zu leiſten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenſchauen (Obductionen) zu beſorgen haben; und nur dann, wenn ſie Krankheits halber oder irgend eines anderen legalen Hinderniſſes wegen dabei zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, iſt an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt ſind, durch Anordnung der Obrigkeit zu ſubſtituiren, wo aber dieſe Subſtituirten für einen jeden einzelnen ſolchen Act die Eidespflicht beſonders zu leiſten haben.

§. 3.

Die gerichtliche Leichenſchau iſt aber in allen jenen Fällen noth-

wendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechaniſchen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit ſtumpfen oder ſcharfen, ſchneidenden und ſtechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. ſ. w. geſtorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen; oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genuſſe irgend einer verdächtigen Speiſe, eines Getränkes, einer Arzenei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen ſtirbt. c) Wenn auch auf den blos äußerlichen Gebrauch von Salben Bädern, Waſchwaſſer, Haarpuder, u. dgl. die in der Abſicht, entweder um Hautausſchläge, oder um Läuſe und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzeneiverſtändigen gebraucht wurden, der Tod unter den obengenannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erſtickten e) Bei plötzlich verſtorbenen vorhin ganz geſunden Perſonen, wo die Urſache des Todes nicht bekannt iſt. f) Bei, in Wohnungen, auf freier Gaſſe, auf wegſamen und unwegſamen Orten, todtgefundenen bekannten, und unbekannten Perſonen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterſchied h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltſamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltſamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verſtorbenen, die unter der Behandlung von Quackſalbern und Afterärzten ſtarben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenſchau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4.

Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenſchau nothwendig iſt, ſogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, ſo ſoll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angeſtellte ſowohl, als auch der Privat-Practicirende, die unerläßliche Pflicht auf ſich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorſätzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere ſchon bekannte oder nur vermuthete gewaltſame Todesart, ſobald als möglich der nächſten vorgeſetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magiſtraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit dieſe ſodann nach ihrem angemeſſenen Wirkungskreiſe das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenſchau verfügen können.

§. 7.

Eine jede gerichtliche Leichenſchau darf aber nur unter folgenden Bedingniſſen vorgenommen werden: a) Vor Allem muß an die unterſuchenden Medicinalperſonen ein ſchriftlicher und ämtlicher Auftrag von

Digitized by Google

Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlaſſen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt ſtehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit, der die Unterſuchung veranlaſſende Gegenſtand gehöret. Dieſer Auftrag ſoll b) den zu unterſuchenden Gegenſtand, den Ort wo, die Zeit, wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt, ſo wie die Benennung der Gerichtsperſonen, in deren Gegenwart, und der Medizinalperſonen, von denen die Unterſuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenſchau muß wenigſtens von einem der im §. 2 benannten Kunſtverſtändigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwei beizuziehen.

§. 8.

Die gerichtliche Leichenſchau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der zu unterſuchenden Perſonen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, ſorgfältig und genau angeſtellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts geſtellt wurden, und auf die es bei dem Gegenſtande der Unterſuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rückſicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelaſſen werden, was auch nur möglicher Weiſe auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9.

Die bei gerichtlich mediciniſchen Leichenſchauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder ſonſt Vertrauen verdienenden Perſonen, ſind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Unterſuchungsacte. Sie haben darauf zu ſehen, daß nichts gegen die geſetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Unterſuchungberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperſon ſoll während der Unterſuchung ein ordentliches und genaues Sectionsprotocoll über alles das, was bei dieſem Acte, und wie es geſchah, führen; in demſelben muß alles Wiſſens- und Aufzeichnenswürdige, was hier vorkam, und ſo wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieſes Sectionsprotocoll iſt jedes Mal nach vollendeter gerichtlichen Leichenſchau im Zuſammenhange vorzuleſen, und von allen gegenwärtigen, zu dieſem gerichtlichen Acte gehörigen Perſonen zu unterzeichnen. Es dient gleichſam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundſcheins, wenigſtens in Hinſicht des hiſtoriſchen Theiles desſelben.

§. 10.

Das Geſchäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenſchauen beſteht darin: daß er die ganze Unterſuchung in mediciniſcher Hinſicht ordnet und leitet, und während derſelben ein eigenes Protokoll führt. Das heißt, er muß alle bei der Leichenſchau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umſtände und Erſcheinungen in der Ordnung, wie ſie ihm

aufſtoßen, ſogleich genau aufzeichnen; er darf ſich deßwegen durchaus nicht auf ſein Gedächtniß verlaſſen, und vielleicht erſt zu Hauſe die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Iſt der Arzt bei der Section ſelbſt beſchäftiget, ſo hat er einem Andern, der dieſes Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es iſt demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, ſondern was auch immer für ein anderes zur Unterſuchung mit gezognes Individuum des Medicinalperſonals in ſo fern untergeordnet, als ſeine Prävalenz an wiſſenſchaftlicher Bildung ihn ſchon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bei ihm die meiſten dazu erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten mit gutem Grunde vorausſetzen kann.

§. 11.

Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeiſchaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu beſorgen, die Section ſelbſt vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, ſich über das ärztliche Gutachten oder den Fundſchein gemeinſchaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu beſprechen, ſolches ſodann abzufaſſen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er ſich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er ſeine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterſtützt dem Gerichte entweder beſonders vorlegen, oder dieſelbe am Schluſſe des ärztlichen Gutachtens ſchriftlich beiſetzen.

§. 12.

Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und iſt er während derſelben bis zu ſeinem erfolgten Tod von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden, ſo ſollen ſie entweder beide, oder wenigſtens doch einer derſelben bei der gerichtlichen Leichenſchau zugegen ſein; nicht als Obducenten, denn dieſes muß der Unpartheilichkeit im Urtheilen wegen, ſo viel als möglich vermieden werden: ſondern damit ſie über alle Umſtände, welche bei dem Verletzten während ſeines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der ſtatt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei ſeinem Sterben u. ſ. w., die nöthigen Aufſchlüſſe geben können, welche dann in dem Fundſchein aufgenommen werden müſſen. Am beſten wäre es daher, wenn ſie jedes Mal ſchon eine geſchriebene ausführliche Krankheitsgeſchichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzuſtellenden legalen Obduction im Beiſein der ſämmtlichen dazu gehörigen Perſonen laut abgeleſen, und zuletzt dem Obductionsberichte beigelegt werden ſoll.

§. 16.

Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mal nach Endigung derſelben laut ab-

geleſen, und dabei mit dem Protocolle der Gerichtsperſon verglichen werden, damit, da der Gegenſtand der Unterſuchung noch vorhanden iſt, das etwa Vergeſſene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und ſo den Abweichungen abgeholfen werden könne, die ſich außerdem zwiſchen dem Sectionsprotocolle der obrigkeitlichen Perſon (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Erſteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenſchau delegirte obrigkeitliche Perſon ſogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu ſich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundſcheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17.

Der Fundſchein oder der Obductionsbericht (Visum repertum) iſt die ſchriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenſchau gegenwärtigen Medicinalperſonen über die Art und Weiſe der Unterſuchung und über die Reſultate derſelben, als Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenſtand der Unterſuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Unterſuchung angeordnet wurde, einzuſenden haben. Die Abfaſſung desſelben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hauſe bei voller Muße zu beſorgen, und im Falle nebſt dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunſtverſtändiger der Section beigewohnt hätte, hat er ſich zuvor hierüber mit dieſem zu beſprechen und mit ſeinem Urtheile zu vereinigen. In dieſem Falle werden dann auch beide gemeinſchaftlich unterzeichnen, und wenn ſie in ihren Meinungen getheilt ſein ſollten, nach dem im §. 11 Geſagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinſicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommenen Leichenſchau vorgefundenen Daten und Erſcheinungen Statt finden, indem nur das erſtere als die Folge verſchiedener intellectueller Anſichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenſtände der äußeren Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18.

Die Ausarbeitung des Fundſcheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfaſſung desſelben mit Recht wenigſtens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umſtände, in ſchwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter ſtrenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verſchoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geſchäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weiſe verſpätet werde. Die Schreibart ſelbſt muß deutlich, kurz, bündig und ſo viel möglich ohne lateiniſche oder griechiſche Kunſtausdrücke ſein; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverſtändniſſe eintreten könnten, ſind ſie jedoch jedes Mal zwiſchen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutſchen Benennung zugleich hinzuſchreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden vier Theilen beſtehen: a) aus dem

Digitized by Google

Eingange, b) aus dem hiſtoriſchen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schluſſe.

§. 22.

Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenſchau die Ausmittlung der Wahrheit ſtets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes ſein muß, ſo hat er in ſeinem Fundſcheine das, was er aus den von ihm angeführten phyſiſch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entſcheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande iſt, genau zu unterſcheiden. Er iſt daher verpflichtet, in Fällen, die ihm ſelbſt zweifelhaft ſind, und wegen Mangel an aufklärenden Umſtänden oft auch zweifelhaft bleiben, ſein Unvermögen ein entſcheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugeſtehen, und er darf ſich nicht durch die armſelige Eitelkeit über Alles abſprechen zu wollen, zu Trugſchlüſſen verleiten laſſen, ſondern er ſoll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders ſein kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23.

Der Schluß enthält die Verſicherung, daß der ganze Fundſchein nach genau gepflogener Unterſuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundſätzen der medicinischen Wiſſenſchaften entſprechend abgefaßt ſei. Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterſchrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenſchau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zuſammen gefaltete Schrift wird dann von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundſchein eingeſchickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Ausſteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenſtandes, welchen er betrifft, überſchrieben.

§. 24.

Nicht ſelten geſchieht es auch, daß verſchiedene ſowohl Natur- als auch Kunſtproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbeſtandes beitragen, in ſofern man derſelben habhaft werden kann, dem Fundſchein als nothwendige Beilagen, ſorgfältig eingemacht und verſiegelt, mitgegeben werden müſſen. Dergleichen Gegenſtände ſind: Die Inſtrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsſtücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bei ſich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Perſonen zur Entdeckung und Erkenntniß derſelben beitragen können; bei Vergiftungen die Ueberreſte von verſchiedenen Stoffen und Subſtanzen, die entweder ſchon als wirkliche Gifte bekannt ſind, oder die blos mehr oder weniger in dem Verdachte einer giftigen Beſchaffenheit ſtehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene; bei

Digitized by Google

Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalperſonen, von Afterärzten und Quackſalbern, die abgereichten Arzeneien, die verordneten Recepte, die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeſchichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenſchau zur Einſicht mitgetheilten Actenſtücke. Die Einſendung dieſer Beilagen aber muß dann auch jedes Mal in dem Fundſcheine ſowohl von innen, als von außen kurz angemerkt, und das Eingeſchickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen ſignirt werden *).

1147 a) Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 11. Jänner 1822, Z. 50,072.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 13. Mai 1813, H. Z. 7725 iſt der Landesſtelle zur Pflicht gemacht worden, dafür zu ſorgen, daß zu gerichtlichen Leichenſchauen nur erfahrene chirurgiſche Operateurs genommen werden.

Nach dem §. 1 der mit Hofkanzlei-Decrete vom 16. Jänner 1815, H. Z. 738 mitgetheilten Inſtruction für gerichtliche Leichenſchauen macht die Beſorgung derſelben, weil davon der richterliche Urtheilsſpruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquiſiten größtentheils abhängt, einen der wichtigſten Gegenſtände des öffentlich angeſtellten Medicinalperſonales aus.

Nach dem §. 2 ſind demnach auf dem flachen Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 29. December 1810 und 23. Februar 1815 Operateurs vorzugsweiſe gewählt werden ſollen, in den Städten die Stadtphyſici und die Stadtwundärzte, welche ſämmtlich ſchon bei ihrer Anſtellung den gewöhnlichen Dienſteid zu leiſten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenſchauen zu beſorgen haben, und nur dann, wenn ſie Krankheits halber oder eines andern geſetzlichen Hinderniſſes wegen dabei zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, iſt an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, welcher in der Gegend als geſchickt und verläßlich bekannt iſt, durch Anordnung der Obrigkeit zu ſubſtituiren, wobei aber dieſer Subſtituirte für einen jeden ſolchen einzelnen Act die Eidespflicht beſonders zu leiſten hat.

Nach dem §. 7 c) ſoll jede gerichtliche Leichenſchau wenigſtens von einem der eben benannten Kunſtverſtändigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwei beizuziehen.

---

*) Die vollſtändige Aufnahme der umfangreichen 62 Seiten füllenden Inſtruction ſchien mir für den Richter entbehrlich zu ſein.

Digitized by Google

Die Handhabung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſtellt ſich um ſo mehr als nothwendig dar, als bei der Wichtigkeit der rechtlichen Folgen gerichtlich-mediciniſcher Leichenſchauen in der Auswahl der Sanitätsperſonen für dieſen Zweck mit der größten Vorſicht vorgegangen werden muß, durch Mißgriffe bei derſelben einerſeits die Entdeckung von Verbrechen unmöglich gemacht, ſo der Arm der ſtrafenden Gerechtigkeit gelähmt, andererſeits dagegen der Verdacht eines verübten Verbrechens da, wo keines vollbracht wurde, erregt, Unſchuldige nie verübter Verbrechen bezüchtiget werden können; als ferner, wenn die Unterſuchung einmal unvollſtändig und zweckwidrig vorgenommen wurde, eine Reaſſumirung derſelben nicht mehr möglich iſt; als endlich eben deßhalb und weil die Mehrzahl der beſtehenden Aerzte und Wundärzte in der gerichtlichen Medizin, da dieſelbe erſt mit dem Hofdecrete vom 1. Februar 1808, H. Z. 1597 zu einem Zwangsſtudium erhoben wurde, nicht unterrichtet und nicht geprüft ſind, die Vornahme der gerichtlichen Leichenſchauen nicht unbedingt jedem Sanitäts-Individuum ohne Unterſchied mit der nöthigen Beruhigung anvertraut werden kann.

In dieſem Anbetrachte und in der Erwägung, daß auf dem Lande zu den gerichtlichen Leichenbeſchauen häufig ſolche Medizinalperſonen gewählt werden, welche, wie die Privatwundärzte, hiezu nach dem Geſetze nicht berufen ſind, ſieht ſich die Landesſtelle veranlaßt, den k. Kreisämtern ꝛc. aufzutragen, die Dominien und Magiſtrate für jene Fälle, wo nach dem §. 3 dieſer Inſtruction eine gerichtliche Leichenſchau nothwendig iſt, oder eine Gerichtsbehörde außerdem dieſelbe noch anzuordnen für nöthig findet, zur genauen Befolgung dieſer Vorſchriften anzuweiſen, und den k. Kreisämtern weiter mitzugeben, den Magiſtraten, Dominien und Criminalgerichten jene Aerzte und Wundärzte namhaft zu machen, die aus der gerichtlichen Medizin geprüft, als geſchickt und zuverläſſig bekannt ſind, denen ſonach in jenen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und wo der k. Kreisarzt oder k. Kreiswundarzt eben deßhalb nicht herbeigeholt oder abgewartet werden kann, die Beſorgung der gerichtlichen Leichenſchauen mit Beruhigung im Subſtitutionswege übertragen werden kann.

Unter Einem werden auch die Criminalgerichte durch das k. k. Criminal-Obergericht zur genauen Befolgung dieſer Vorſchriften angewieſen.

1148. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, Z. 2043, an die k. k. K. Aemter, die Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1825.)

Es iſt zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß ſeit einiger Zeit ſich mehrmals der Fall ergab, daß bei Unterſuchungen, denen das Verbrechen des Mordes, Todtſchlages oder der ſchweren Verwundung zum Grunde liegt; und wo die Erhebung des Thatbeſtandes zur

gründlichen Erforſchung der Beſchaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen desſelben, die Beiziehung und Beurtheilung der Kunſtverſtändigen erfordert, das gerichtliche Verfahren dadurch verzögert, ja ſelbſt oft ſehr erſchwert wird, daß die Wund- und Beſchauberichte, ſo wie ſie von den politiſchen oder jenen Behörden, denen die jedesmalige Vorunterſuchung über einen dergleichen Fall zuſtand, veranlaßt wurden, keineswegs den über die ärztlichen Beſchauen und Ausfertigung der Wundberichte beſtehenden Verordnungen entſprechen, welche namentlich, die mit Hofreſcript vom 18. September 1733 bekannt, und mit jenem vom 13. Julius 1754 wieder allgemein kundgemachte Inſtruktion, die in den Jahren 1782, 1785 und 1803, in ihrer Kraft und Wirkſamkeit beſtätigt wurde, den Gegenſtand der gerichtlichen Beſchauen vollſtändig umfaſſen, und noch gegenwärtig die einzige Richtſchnur ſind.

Ja, es ereignet ſich vielmehr, daß die erwähnten Parere öfters undeutlich und unbeſtimmt ſind, und hinſichtlich der Form ihrer Ausſtellung andere weſentliche Mängel an ſich tragen.

So z. B. ergab ſich aus einem ohne Beobachtung ſonſtiger Förmlichkeiten blos vom Ausſteller allein unterfertigten ärztlichen Parere über eine Mißhandlung, daß die Beſchädigte leichte Anfälle von Fraiſen erlitt, und nicht beſtimmt werden kann, ob nicht Zufälle einer Gehirnerſchütterung eintreten könnten, daher die Verletzung für bedeutend zu achten ſei.

Dieſes Parere gab nun deutlich den Fingerzeig, daß dieſer Fall wegen Bedeutenheit der Verletzung zum Criminal-Verfahren ſich eignen dürfte.

Der Erfolg dieſer Unterſuchung wurde jedoch bei dem Umſtande, daß die ordentliche Beſchau der Beſchädigten gleich anfangs übergangen wurde, auch überdies der Fall erſt nach vier Monaten zur Kenntniß der Criminalbehörde gelangte, und die nachträglich veranlaßten ärztlichen Parere nur die Folgen, nicht aber die Mißhandlung ſelbſt, wovon keine ſichtbare Spur mehr vorhanden war, beurtheilen konnten, vereitelt.

Bei einer anderen Gelegenheit wurde auf die Anzeige, von einem durch eine Schuß- und drei Hiebwunden verübten Meuchelmorde der Leichnam erſt nach zwölf Stunden, ohne äußere Beſichtigung der Kleider entkleidet, ohne um die Schuß-Requiſiten ſich zu bekümmern, nur von außen beſichtigt, und nach Entdeckung des Laufes der Kugel durch die linke Seite der Bruſt, wobei der Schuß-Canal eine Mündung an der Bruſt, die zweite am Rücken zeigte, ſezirt.

Hierbei zeigte ſich, daß die Schußwunde den Tod augenblicklich herbeiführen mußte, und daß von den Hiebwunden zwei ſehr gefährlich waren.

Das Befundprotocoll wurde mit der Erklärung aufgenommen, daß der Schuß vom Rücken beigebracht ſei. Der Leichnam wurde beerdigt, und weder der bei dem Leichname gelegene Schlußſtoppel, noch die Kleidung des Ermordeten in Verwahrung genommen.

Digitized by Google

Erſt auf Anſuchen der Criminalbehörde wurde erſterer aufgefunden, und ſammt den Kleidern an dasſelbe von dem Landgerichte eingeſendet.

Bei Beſichtigung dieſer Kleider zeigte ſich nun, daß die Kugel nicht vom Rücken, ſondern von der Seite der Bruſt eingedrungen ſein müſſe, denn die Kleidungsſtücke waren nur auf der Seite der Bruſt durchlöchert, an der Bruſtſeite des Rockes zeigte ſich keine Spur von Blut, und nur an der Rückſeite des Rockes war eine Blutſpur bemerkbar, die zu erkennen gab, daß der Körper des Ermordeten durchſchoſſen, und das Blut durch den Schußcanal gegen den Rücken gefloſſen ſein müſſe, weil auch der Leichnam auf dem Rücken liegend gefunden wurde.

Dieſes, ſo wie die weitern Umſtände, daß im Befunde nicht vorkam, mit welcher Gattung Inſtrumenten die Hiebwunden beigebracht worden ſind, ob die Hieb- oder Schußwunde die erſte Verletzung war, gaben Anlaß zur Aufnahme eines neuen Befundprotocolles um acht Tage ſpäter, worin die Richtigkeit des erſteren, die Beibringung der Schußwunde vor der Hiebwunde, und die Beibringung der letzten mit einem Säbel oder einer ſehr ſcharfen Hacke, außer Zweifel geſetzt wurden; allein über den Widerſpruch des Potrocolls mit der Beſchaffenheit der Kleider in Betreff der Richtung des Schuſſes war keine Aufklärung zu geben möglich, ſondern die Kunſtverſtändigen behaupteten, daß bei dieſem Schuſſe eine Ausnahme von der Regel Statt gefunden haben müſſe, da die Wunde am Rücken nach innen, jene an der Bruſt nach außen klaffte, und die Kleider am Rücken kein Loch zeigten, mithin aus dem Erſten auf Beibringung des Schuſſes vom Rücken, aus dem Letzten aber auf Beibringung desſelben von der Bruſt zu ſchließen wäre.

Die Kugel muß alſo in den Kleidern geſteckt, bei der Beſchau aber in Verluſt gerathen ſein.

Dritter Fall:

Ein Weib wurde mit einem Hammer durch Schläge auf den Kopf dergeſtalt verwundet, daß ſie nach dem ärztlichen Parere ganz beſinnungslos war, und nicht vernommen werden konnte.

Als der Fall nach drei Monaten zum Criminal-Verfahren gezogen wurde, zeigte ſich: daß die Verwundete bald nach der That geſtorben iſt, und begraben wurde, ohne daß vom Landgerichte eine Section vorgenommen wurde, es konnte demnach nicht mehr erhoben werden, ob das dem Beſchädiger zur Laſt gelegte Verbrechen Todtſchlag oder ſchwere Verwundung ſei.

So wurde bei einer andern Verwundung die dießfällige Beſchau ohne Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften aufgenommen; die Unterſuchungsbehörde hat ungeachtet eines ärztlichen Parere, daß die Verwundung als bedeutend anzuſehen ſei (woraus ſich bereits die Criminalität dieſes Falles ergab), die Unterſuchung wider den Thäter ſo lange fortgeſetzt, und die Acten erſt dann zum weitern Verfahren an

das Criminalgericht abgegeben, bis die Wunde des Beſchädigten ſchon geheilt, und größtentheils vernarbt war.

Der nachtheilige Einfluß ſolcher Vorgänge für das ganze Unterſuchungsgeſchäft ergibt ſich aus dem beſonderen Anbetrachte, daß die durch Mangel an Deutlichkeit, Beſtimmtheit oder anderen weſentlichen Förmlichkeiten nothwendig gewordene neuerlich zu veranlaſſenden Beſchauen natürlich in ihrer Beurtheilung ganz verſchieden von dem ausfallen müſſen, was ſie ſonſt als Reſultat ausſprechen würden, wenn der Augenſchein gleich nach der That wäre ordentlich aufgenommen worden, beſonders, wenn überdieß vom Momente des begangenen Verbrechens bis dahin ein größerer Zeitraum verſtrich, und die vom Verbrechen herrührenden Merkmale und Spuren der Verletzung bereits geheilt, oder wenigſtens nicht in ihrer urſprünglichen Geſtalt und Größe ſichtbar ſind.

Eben ſo wenig läßt ſich verkennen, wie folgenreich dieſes in weiterer Hinſicht ſei, wenn in Erwägung gezogen wird, daß hiervon oftmals die Entſcheidung über die Beurtheilung, ob ein Verbrechen zu dieſer oder jener Art gehöre, abhängig werde.

Es iſt daher zur Vermeidung ſolcher Unzukömmlichkeiten den öffentlich angeſtellten Aerzten und Wundärzten die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten geſetzlichen Vorſchriften bei Vornahme von Leichenbeſchauen zur ſtrengen Pflicht zu machen.

1149. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21,089, an die k. k. K. Ämter V. U. W. W., O. W. W. und O. M. B.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1825.)

Das k. k. Kreisamt U. M. B. hat über das Regierungs-Decret vom 4. März 1825, Z. 2043, wegen genauer Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften über die ärztlichen Wundberichte und gerichtlichen Leichenbeſchauen der Regierung zur Kenntniß gebracht, daß es die Vorſchriften von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 nicht auffinden könne, und zugleich um Mittheilung derſelben gebeten.

Die Regierung hat hierüber die mitfolgende Verordnung an das Kreisamt U. M. B. erlaſſen, welche dem Kreisamte zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wird.

Zugleich aber erhält das Kreisamt die Verordnung vom Jahre 1733, ſo wie die Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, zum Amtsgebrauche *).

Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21,089, an das k. k. K. Amt U. M. B.

*) Da dieſe älteren Verordnungen bei dem Beſtande der Inſtruction vom Jahre 1814 minder wichtig ſind, ſo wurden ſie hier weggelaſſen.

Das k. k. Kreisamt iſt ganz recht daran, daß die mit Regierungs-Decrete vom 5. Jänner 1815, Z. 201, bekannt gemachte gedruckte Inſtruction vom Jahre 1814, wie ſich bei gerichtlichen Leichenbeſchauen zu benehmen ſei, allgemein giltig iſt, und daß darin alle älteren dießfalls beſtehenden Verordnungen aufgenommen ſind.

Dem Kreisamte wird ſonach in Erledigung ſeines Berichtes bedeutet, daß die im Jahre 1815 bekannt gemachte Inſtruction als allgemeine Richtſchnur zu gelten habe, und daß die älteren Verordnungen in dem Regierungs-Decrete vom 4. März 1825, Z. 2043, nur deßhalb aufgeführt worden ſind, weil ſie wie die Verordnungen von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 mit der fraglichen neuen Inſtruction in genauer Verbindung ſtehen.

Dem Kreisamte werden daher nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, von dem Hofreſcripte vom 18. September 1733, ſo wie von der Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, nach welch letzterer in den Fällen der gerichtlichen Leichenbeſchau keine Taxe für das Parere medicum gefordert werden darf, Abſchriften zugeſendet; die Verordnung vom Jahre 1754 iſt in der Kropatſcheck'ſchen Geſetzſammlung, 2. Band, Seite 379, Nr. 351, enthalten.

Die übrigen noch angeführten Verordnungen enthalten nur im Allgemeinen Beziehungen auf die erwähnten Verordnungen, daher auch dem Kreisamte von dieſen bei ſpeziellen Fällen erlaſſenen Verordnungen keine Abſchriften mitgetheilt werden.

1150. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom 28. Jänner 1829, Z. 239.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1829.)

Aerzte und Wundärzte, welche israelitiſche Glaubensgenoſſen ſind, ſollen in der Regel zu gerichtlichen Leichenbeſchauen nicht zugelaſſen werden.

In Fällen jedoch, wo die durch die Inſtruction für Leichenbeſchauer zu dieſem Geſchäfte beſtimmten Sanitätsindividuen, wegen eines legalen Hinderniſſes, bei Leichenunterſuchungen nicht erſcheinen können, oder Gefahr am Verzuge vorhanden iſt, können ausnahmsweiſe, und wenn kein chriſtlicher Arzt oder Wundarzt in der gehörigen Zeit aufgefunden werden kann, auch jüdiſche Sanitätsindividuen hiezu verwendet werden.

Damit aber derlei Leichenbeſchaue gehörig und ordentlich vorgenommen, und keine Bedenken gegen ſelbe erregt werden können, iſt es unerläßlich, daß den israelitiſchen Aerzten und Wundärzten, bevor ſie den oben genannten gerichtlichen Act vollziehen, ein, ihren Religionsgebräuchen entſprechender Eid, unter Beobachtung der für ſie beſtimmten Feierlichkeiten in jedem einzelnen Falle abgenommen werde.

Welche Anordnung in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. Dezember 1828, Z. 10,363, zur genauen Nachachtung kund gemacht wird.

Digitized by Google

1151. Juſtiz-Hofdecret vom 12. Jänner 1833, an das küſtenländiſche und tiroliſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. Nr. 2587, vom J. 1833.)

Dem inneröſterreichiſchen küſtenländiſchen und dem tiroliſchen Appellations-Gerichte wird die Verordnung der vereinigten Hofkanzlei (wegen einiger Anfragen über die gerichtlichen Leichenbeſchauen in den Städten Innsbruck, Laibach und Trieſt) vom 19. Juli 1832 mitgetheilt.

Beilage.

Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Juli 1832, an die Gubernien zu Innsbruck, Laibach und Trieſt, zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 30. Juni 1832.

Ueber die Bedenken, welche in Beziehung auf die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeſchauen erhoben wurden, und die im Weſentlichen darin beſtanden, ob

a) ſolche Beſchauen, welche in der Regel im allgemeinen Krankenhauſe vorgenommen werden müſſen, nicht auch ausnahmsweiſe an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, dann vorgenommen werden dürften, wenn hierzu nach dem Ermeſſen des Criminalgerichtes beſondere Gründe vorhanden ſind, und

b) ob und in welcher Art die Zuziehung von Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeſchauen zuläſſig ſei, indem es Fälle gebe, wo das Gericht die abſolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bei ſolchen Beſchauen vorkommenden Umſtände anerkenne, iſt die allerhöchſte Entſchließung dahin erfolgt, daß es:

zu a) bei der den ſämmtlichen Länderſtellen der altdeutſchen Provinzen eröffneten allerhöchſten Entſchließung vom 19. Juli 1812 zu verbleiben habe, vermöge welcher alle gerichtlichen Leichenbeſchauen ohne Ausnahme und Rückſicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhauſe vorgenommen werden müſſen, jedoch geſtatten Seine Majeſtät

zu b) daß in jenen einzelnen Fällen, wo das Gericht die abſolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bei den gerichtlichen Leichenbeſchauen vorkommenden Umſtände anerkennt, eine ſolche Leichenbeſchau auch außer den Vorleſungen, ſomit in Abweſenheit der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde vorgenommen werden könne.

1152. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1834, Z. 20,422, an die k. k. Kreisämter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1834.)

Ueber einen vorgekommenen Zweifel, ob ſich bei den vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeſchauen in Fällen, wo die Beiziehung des Kreisarztes ausgeſprochen wird, lediglich nach der Todtenbeſchau-Ordnung vom J. 1796, republicirt mit Regierungs-Decret vom 18. April 1824, Z. 11,225, oder nach der Normalvorſchrift des hohen Hofdecretes vom 16. Dezember 1814, bekannt gemacht mit Regierungs-Decret vom 4. Jänner 1815, Z. 201, zu benehmen ſei, wird hiermit zur gleichartigen genauen Darnachachtung und Belehrung der Dominien bedeutet, daß ſich bei allen gerichtlichen Leichen-Sectionen genau nach der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 16. Dezember 1814 feſtgeſetzten Inſtruction geachtet werden müſſe, wornach laut des §. 2 auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, und wozu dermalen auch die Diſtrictsärzte zu zählen ſind, als diejenigen Medizinalperſonen anzuſehen ſeien, welche der Regel nach die gerichtlichen Leichenbeſchauen (Obductionen) in allen den sub §. 3 derſelben Inſtruction angeführten Fällen zu beſorgen haben, daß aber dann, wenn obige öffentlich angeſtellte Aerzte und Wundärzte krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hinderniſſes wegen zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt ſind, auf Anordnung der Obrigkeit, nachdem ſie für einen jeden einzelnen ſolchen Act die Eidespflicht beſonders geleiſtet haben, ſubſtituirt werden können.

1153. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1841, Z. 4504; böhmiſche Gub. Ver. vom 28. Februar 1841, Z. 9730.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1841.)

Nach der Inſtruction für Aerzte und Wundärzte bezüglich der gerichtlichen Leichenbeſchauen vom Jahre 1815 ſteht auf dem flachen Lande zu Folge §. 2. den Kreisärzten und Kreiswundärzten der Regel nach die Beſorgung der gerichtlichen Leichenbeſchauen zu, und nur in Krankheits- und legalen Verhinderungsfällen derſelben können hierzu auch andere Aerzte und Wundärzte verwendet werden; es iſt aber in keiner der beſtehenden Vorſchriften die Beſtimmung enthalten, daß die zu auswärtigen gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen in Verhinderung des Kreisarztes zu verwendenden Sanitätsindividuen ſchon vorhinein bezeichnet, und in ein Verzeichniß gebracht werden ſollen, und es kann keine Beſchränkung bezüglich der in einem ſolchen Falle beizuziehenden Sanitätsindividuen Platz greifen, ſondern es muß die Auswahl derſelben dem Ermeſſen des betreffenden Criminalgerichtes, welches ſchon aus dem Geſetze verbunden iſt, zu ſolchen Erhebungen nur jene Aerzte und Wundärzte beizuziehen, die die erforderlichen Kunſtkenntniſſe beſitzen, überlaſſen bleiben, indem hierüber als einen criminalgerichtlichen Act den politiſchen Behörden kein weiterer Einfluß zuſtehet.

Digitized by Google

Hiervon wird das k— in Folge eines Hofkanzlei-Decretes vom 11. Februar l. J., H. Z. 4504, zur Wiſſenſchaft und Benehmung mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, daß es hierdurch von der Einſendung der jährlichen Verzeichniſſe der in Verhinderung der Kreis-Sanitätsbeamten zur Aufnahme gerichtlicher Erhebungen geeigneten Sanitätsindividuen abzukommen habe.

Vorſchriften wegen Beiziehung eines Apothekers bei chemiſchen Unterſuchungen.

(Siehe 1134.)

Vorſchriften über die Thatbeſtands-Erhebung in Bezug auf Münzgegenſtände.

1154. Finanz-Miniſterialſchreiben vom 11. Februar 1830, Z. 1960; n. ö. Reggs. Präſ. Ver. vom 15. Februar 1830, Z. 270 an den k. k. Rath und Bürgermeiſter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1830.)

Der Herr Finanz-Miniſter hat bezüglich des aus der Unterſuchung und gefänglichen Einlieferung eines Individuums, wegen Verfertigung eines falſchen Zwanzigers vorgekommenen Umſtandes, und weil das Falſificat dem Hauptmünzamte zur Erlangung des Unechtheitscertificates mitgetheilet worden ſei, erinnert, daß Certificate über die Unechtheit der falſchen Münzen eben ſo, wie jene über die falſchen Einlöſungs- und Antizipations-Scheine im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen ſind, da ſie es iſt, die den Umlauf des falſchen Geldes zu überwachen hat, und daher in ſteter Kenntniß der zum Vorſchein kommenden Falſificate erhalten werden muß.

Vorſchriften über die Thatbeſtands-Erhebung in Beziehung auf techniſche Gegenſtände.

1155. Juſtiz-Hofdecret vom 28. April 1791, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 143, vom J. 1791.)

Das Großhandlungs-Gremium in Wien ſoll von zwei zu zwei Jahren zwölf ſeiner Mitglieder wählen, welche zu den bei dem Wiener-Magiſtrate vorfallenden, die Einſchreitung der Handlungskunſtverſtändigen fordernden Geſchäften zu verwenden ſeien. Die Gewählten ſollen dem Magiſtrate namhaft gemacht werden, und verbunden ſein, ſich den von dem Magiſtrate dießfalls zu erhaltenden Weiſungen unverweigerlich zu fügen.

1156. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 18. Dezember 1820, Z. 7636; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Jänner 1821, Z. 59,230, an das k. k. polytechniſche Inſtitut, und an das k. k. Merkantil- und Wechſelgericht; Note an das k. k. n. ö. Landrecht.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1820.)

Nach der allerhöchſten Entſchließung vom 31. Auguſt 1817 über die Organiſirung des polytechniſchen Inſtitutes, iſt das polytechniſche Inſtitut ausdrücklich berufen, landesfürſtlichen Behörden, welche ein Parere über techniſche Gegenſtände bedürfen, dasſelbe abzugeben. Nur dieſe auch nur ſchriftlich abzugebende Gutachten ſind Gutachten des Inſtituts; und unterſcheiden ſich daher ihrer Natur nach von ſelbſt von dem Gutachten eines einzelnen Profeſſors, das er perſönlich in einzelnen Fällen dem Gerichte abgibt, und das Inſtitut gar nicht berühret, folglich auch kein Gutachten des Inſtitutes iſt.

Was die Frage belangt: ob einzelne Profeſſoren ſchuldig ſind, auf perſönliche Vorladung zu Kunſtgutachten zu erſcheinen, und ob ſie in jedem einzelnen Falle auch einen beſonderen Eid ablegen müſſen? wird die Regierung auf die inzwiſchen derſelben mit Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1820, Z. 33118/2314, kundgemachte allerhöchſte Entſchließung vom 28. October 1820 hingewieſen, in Folge deren Profeſſoren, als Staatsbeamte, verpflichtet ſind, Gutachten in ihrem Kunſtfache abzugeben.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß derlei perſönliche Vorladungen ohne Abbruch der Vorleſeſtunden und der unmittelbaren Amtsverrichtungen geſchehen müſſen.

1157. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 12. Dezember 1838, Z. 66,961, an die Dir. des k. k. polytechniſchen Inſtituts; Eröffnung an das k. k. Appellations-Gericht in Nieder-Oeſterreich.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1838.)

Obwohl es den Gerichtsbehörden frei ſteht, die Profeſſoren des k. k. polytechniſchen Inſtitutes zur Ablegung einer bloßen Privatäußerung vorzuladen, ſo hat doch in den Fällen, wo kunſtverſtändige Beurtheilungen von Seite der in dem k. k. polytechniſchen Inſtitute angeſtellten Profeſſoren erforderlich ſein ſollten, dieſe Vorladung, wie es in dem Studien-Hofcommiſſions-Decrete vom 18. Dezember 1820 (**1156**) ausdrücklich bemerkt iſt, immer nur durch die Inſtituts-Direction zu geſchehen, damit einerſeits die Inſtituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welcher die Inſtituts-Profeſſoren interveniren, andererſeits aber zur Abgabe ſolcher mündlicher Gutachten nicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vor-

Digitized by Google

leſungen beeinträchtige, oder die Profeſſoren von andern weſentlichen Beſchäftigungen abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anſtande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Profeſſoren ein gerichtliches Urtheil im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, ſie wie jeder andere Zeuge nach den allgemeinen Beſtimmungen der Gerichtsordnung behandelt, ſohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

§. 304.

Obgleich der Augenſchein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden ſoll; ſo wird dennoch die Beſchleunigung desſelben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Verſäumung der ſchwereſten Verantwortlichkeit ausſetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalls durch beſchleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles, verſchaffet werden kann. In einem ſolchen Falle ſoll, nebſt den beigezogenen Kunſt- oder Werkverſtändigen auch, ſo viel geſchehen kann, dafür geſorget werden, die erforderlichen Perſonen und Geräthſchaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden. Wann der Augenſchein zu nehmen ſei?

§. 305.

Sind über Umſtände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beitragen können, Zeugniſſe zu erheben; ſo ſind die Zeugen, dafern ſie an dem Orte, oder nicht weit entfernt ſind, ſogleich zu vernehmen. Vernehmung der Zeugen.

(Siehe über die Vorladung gewiſſer Perſonen die bei §. 279 abgedruckten Novellen.)

§. 306.

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Ausſage ſich eben nicht auf Ortsumſtände bezieht; ſo ſoll, bei einer beträchtlicheren Entfernung derſelben, die Obrigkeit, wo ſie ſich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden. Wann ſelbe außerdem vorgenommen werden könne?

(Siehe über die Correſpondenz mit den verſchiedenen Behörden die bei §. 288 abgedruckten Novellen.)

§. 307.

Wann ſie an dem Orte ſelbſt?

Zeugniſſe, die mit Ortsumſtänden in Verbindung ſtehen, oder von Ortsumſtänden Deutlichkeit und Zuverläſſigkeit erhalten müſſen, ſind ſtets an dem Orte ſelbſt aufzunehmen, und iſt nach Anordnung des §. 279 jeder, der aufgefordert wird, an dem dazu beſtimmten Orte zu erſcheinen ſchuldig.

§. 308.

Erhebung des Thatbeſtandes bei Uebertretungen, welche keine Merkmale zurücklaſſen.

Wo eine ſchwere Polizei-Uebertretung an ſich keine Merkmale zurückläßt, wird die Erhebung des Thatbeſtandes zugleich mit der Unterſuchung gegen den Uebertreter vorgenommen, worüber die Vorſchrift im folgenden Hauptſtücke ertheilet wird.

§. 309.

Protocoll bei Erhebung des Thatbeſtandes.

Ueber die Erhebung des Thatbeſtandes muß unter Aufſicht des Beamten, der dieſelbe leitet, ein Protocoll geführet werden. Den Eingang dieſes Protocolles macht die Urſache, welche die Erhebung veranlaſſet hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umſtände, in der Ordnung, wie alles auf einander folgte.

§. 310.

Die Ausſagen der Kunſt- und Werkverſtändigen.

Die Ausſage der Kunſt- und Werkverſtändigen wird in das Protocoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird dieſe Ausſage mündlich abgelegt; ſo muß ſie wörtlich eingerücket, und von denen, die ſie abgelegt haben, unterſchrieben werden. Wollten ſie ihre Ausſage ſchriftlich abfaſſen; ſo wird davon über die weſentlichſten Puncte in dem Protocolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeſchloſſen.

§. 311.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Ausſagen in das Protocoll.

Bevor die Ausſage von den Zeugen aufgenommen wird, ſind ſie zu erinnern, daß ſie ihrem Gewiſſen und

der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet ſind, und ſich durch eine wiſſentliche Unwahrheit ſtrafbar machen würden. Bei wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Ausſagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugenausſage iſt bei jedem Puncte einzuſchalten, worauf ſie Beziehung hat.

Vorſchriften über die Vernehmung der Zeugen.

1158. Hofdecret vom 14. Juli 1791, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 180, vom J. 1791.)

Wenn der als Zeuge zu vernehmende Kranke nicht äußerſt gefährlich krank iſt, als in welchem Falle ohnehin ſich von ihm eine verläßliche und überlegte Ausſage nicht erwarten läßt, wird den Aerzten und Wundärzten blos aufgetragen, ſolche Vorkehrungen zu treffen, damit die zur Abhörung abgeordneten Commiſſäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht nicht der Gefahr der Anſteckung ausgeſetzt werden.

1159. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 8 April 1812, Z. 13,645.

(Kanka's Handbuch II. Thl.)

Künftighin iſt in allen Unterſuchungsfällen überhaupt, wo böhmiſche Verhöre oder Protocolle aufgenommen werden, von demſelben jederzeit eine authentiſche deutſche Ueberſetzung den Acten beizulegen.

1160. Hofdecret vom 17. Juli 1816.

(Pratobevera's Mat. für Geſetzkunde 3. Bd.)

Oeſterreichiſche Gerichte können bei Zeugenverhören die ſie auf Erſuchen ausländiſcher Behörden vornehmen, die in den Geſetzen des Landes, wo die Rechtsſache anhängig iſt, vorgeſchriebenen Förmlichkeiten auf ausdrückliches Anſinnen der fremden Behörde beobachten.

Vorſchriften über die Eidesablegung überhaupt.

1161. Patent vom 1. Mai 1781, Nr. 13.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1781.)

Auszug aus der allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 160. Jeder, welcher zur Zeugenſchaft von ſeinem vorgeſetzten Richter vorgefordert wird, ſoll ſein Zeugniß ablegen, und hierzu nöthigen Falls durch Geld- oder Leibesſtrafe angehalten werden.

§. 162. Die Meineids-Erinnerung wird der Beſcheidenheit des Richters überlaſſen, welcher ſie nach der Beſchaffenheit der Perſonen einzurichten haben wird.

§. 163. Während der Ablegung des Eides ſoll der Schwörende den Daumen und die zwei erſten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er ſei ein Geiſtlicher oder ein Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperſon.

§. 164. Niemand ſoll anders ſchwören, als ſo wahr mir Gott helfe, nur bei den Juden ſoll der bisher üblich geweſene Eid ferner beobachtet werden *).

1162. Juſtiz-Hofdecret vom 14. Mai 1781, für alle Provinzen.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. vom J. 1781. Nr. 16.)

Wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankommt, ſoll eine genaue, beſcheidene Meineids-Erinnerung vorausgehen, und ſich hierbei mit aller Vorſicht und Behutſamkeit folgendermaßen benommen werden; daß

1) ſich nicht mit bloßer Ableſung des Eides-Formulares begnüget, ſondern demjenigen, der den Eid abzuſchwören hat, jeder Umſtand in ſeiner wahren Geſtalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl faſſe, und in ſeinem eigentlichen Verſtande einnehme, zur Rede geſtellet, hierbei keiner Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit Statt gegeben, ſondern aber, und wenn die zu beſchwörenden Umſtände genau, klar und deutlich beſtimmt ſind,

2) dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht, Allwiſſenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgeſtellet, und zuvörderſt die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälſchlichen Eides und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens nachdruckſam zu Gemüthe geführet, endlich aber

3) die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzten Criminal-Strafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit beſcheidenem Eifer vor Ablegung eines falſchen Eides oder vor dem Meineide gewarnet werde.

1163. Patent vom 9. September 1785.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. vom J. 1785, Nr. 464.)

Auszug aus der allgemeinen Gerichts-Inſtruction zweiter Abtheilung. Vierter Abſchnitt.

---

*) Die gleiche Vorſchrift enthalten die §§. 234 — 236 der weſtgaliz. G. O. vom 19. Dezember 1796, Nr. 329, der Juſt. Geſetzſamml., dann die §§. 233 — 235 der tirol'ſchen G. O. vom 15. September 1814.

Digitized by Google

§. 14. Jedesmal hat der Rath die Eidesformel abzuleſen, demjenigen, der den Eid zu ſchwören hat, alle Umſtände in ihrer wahren Geſtalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl faſſe, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit zu geſtatten.

§. 15. Sodann hat der Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides, von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht, Allwiſſenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzuſtellen und zuvörderſt die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falſchen Eides, und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens, auf das Nachdrücklichſte zu Gemüthe zu führen.

§. 16. Endlich iſt dem Schwörenden die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzte Strafe ausdrücklich vorzuſagen, und er mit beſcheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17. Nach dieſen Erinnerungen, und dem, von der Partei hiernach erfolgten Entſchluſſe iſt die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorſchrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen; daß die Eidesformel dem Schwörenden *deutlich* von dem Präſidium vorgeſprochen werde, und während der Eidesablegung das geſammte anweſende Perſonale ſich ſtehend mit genauer Beobachtung des Stillſchweigens, und der für dieſen Religionsact gebührenden Ehrerbietung betrage.

§. 18. Wenn die Ablegung eines Eides von einem *Juden* geſchehen ſoll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und Erinnerung an die auf den Meineid geſetzten landesfürſtlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nun erſt §. 15 erwähnet worden. Die Eidesablegung ſelbſt aber hat folgendermaßen zu geſchehen.

§. 19. Es iſt nämlich das jüdiſche Geſetzbuch, das iſt eine *Toro*, wovon die ſämmtlichen Gerichtsinſtanzen ein Exemplar ſich zu verſchaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einſicht vorzuhalten, und dieſer von dem Präſidium anzureden: „Ich beſchwöre euch bei dem „einigen, allwiſſenden und allmächtigen Gotte, dem Schöpfer Himmels „und der Erde, der die Toro Moyſes auf dem Berge Sinai gegeben „hat, mir wahrhaft zu ſagen, ob dieſes das Buch iſt, darauf ein „Jude einem Chriſten oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ab„legen kann und ſoll?"

§. 20. Sollte der Jude des Leſens nicht kundig ſein, ſo iſt die Tagſatzung mit dem Auftrage aufzuſchieben, daß er einen des Leſens Kundigen und Verſtändigen ſeiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Toro, ſo fährt das Präſidium fort: „Wiſſet, das wir Chriſten eben „denſelben einigen, allmächtigen, allwiſſenden Gott, den Schöpfer Him„mels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer „ihm keinen Gott erkennen; dieß ſage ich euch, damit ihr nicht glau„bet, ihr wäret vor eurem Gotte eines falſchen Eides entſchuldiget, weil „ihr denſelben vor Chriſten, die ihr für Abgötter haltet, ableget. Ich er-

„innere euch alſo, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwiſſenden, all-
„mächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften unverfälſchten Eid zu ſchwö-
„ren ſchuldig ſeid, wie euere Religion und Geſetzbuch euch lehren, daß
„die Häupter Neſum des Volkes Israel dasjenige zu halten ſchuldig
„waren, was ſie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern
„dienten, geſchworen hatten. Ich frage euch daher nochmals: Glaubet
„ihr, daß ihr den allmächtigen Gott läſtert, wenn ihr gegenwärtig
„einen falſchen betrüglichen Eid ablegen würdet?“

§. 21. Wenn der Jude dieſe Frage bejahet, wird ſo fortgefahren:
„Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht,
„ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der
„Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet,
„und ohne vorhinein gegen denſelben vor Jemand proteſtiret, und ſol-
„chen für ungültig erkläret zu haben, nunmehr den alleinigen, all-
„wiſſenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was
„euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?“

§. 22. Wenn nun auch dieſes bejahet wird, iſt in der Toro das
3. Buch Moiſes Leviticum am 26. Kapitel aufzuſchlagen, und dem Ju-
den zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den
Ballen am 14. Verſe, und den folgenden dieſes Kapitels anzulegen,
und dem Präſidium folgende Worte nachzuſprechen. „Adonoi! einzi-
„ger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter,
„der Du die heilige Toro gegeben haſt, ich rufe Deinen heiligen unaus-
„ſprechlichen Namen zum Zeugen, und Deine Allmacht zum Richter an,
„meinen Eid, den ich jetzt thun ſoll, zu beſtätigen, und wo ich unrecht
„oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſei ich aller Verheißungen beraubt,
„welche Du denen, ſo Deine Gebote beobachten, gethan, und kommen
„über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieſer vor mir liegen-
„den Stelle ſeines Geſetzes auf die Abſcheulichkeiten der Verbrechen, die
„hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei dieſem Eide be-
„trüglich, und mein Herz falſch iſt: ſo habe meine Seele und Leib
„keinen Antheil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich
„ſoll weder an der Erlöſung des Meſſias, noch an dem verſprochenen Erd-
„reiche des heiligen Landes Theil haben! Auch verſpreche und betheuere
„ich bei dem ewigen, unausſprechlichen Gott, daß ich über dieſen Eid
„keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von
„Juden noch anderen Menſchen jemals verlangen oder annehmen will.“

§. 23. Hierauf folget die Eidesformel ſelbſt, welche nach den Um-
ſtänden des Gegenſtandes, worin geſchworen wird, aufzuſetzen, von dem
Präſidium vorzuſagen, und von dem Juden in ſeiner vorigen Stellung
von Wort zu Wort nachzuſprechen iſt:

„Ich N. ſchwöre bei dem lebendigen Gotte, der Himmel und Erde
„erſchaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung oder
„Gebrauch einer Argliſt, Betruges, oder Verſtellung, wie auch ohne
„Rückſicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freund-
„ſchaft, oder ſonſtige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtig-
„keit gereichenden Abſichten beſtätigen könne, daß (hier folgt der Gegen-

Digitized by Google

ſtand des Eides), wo ich unrecht ſchwöre, dann ſoll ich ewiglich verma„ledeiet und verflucht ſein, und alle Flüche, die in der Toro geſchrieben „ſtehen, über mich und meine Kinder fallen, und ſoll mir der Unaus„ſprechliche, der die Welt erſchaffen hat, in allen meinen Geſchäften „keinen Beiſtand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn „ich aber wahr und recht geſagt habe, dann helfe mir Adonoi, der „wahre, einzige Gott, deſſen unausſprechlicher Name geheiliget werde!"

§. 21. Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Formel, und die geſchehene Meineidserinnerung ſind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen.

1164. Decret des niederöſterreichiſchen Appellations-Gerichtes vom 8. Februar 1820, Z. 91; an den Criminalſenat des Wr. Magiſtrats.

(Maucher's Handbuch 2. Theil.)

Die Zeugen ſollen nicht in Anweſenheit des Beſchuldigten in Eid genommen werden.

1165. Decret des k. k. niederöſterreichiſchen Appellations-Gerichtes vom 20. Jänner 1821, Z. 767.

(Maucher's Handbuch 2. Thl.)

Zeugen ſind auch über ihre verneinenden Ausſagen in Eid zu nehmen, indem auch verneinende Zeugen in Gemäßheit der §§. 254 und 256 St. G. B. I. Thls. das Erforderniß der erheblichen zur Sache dienlichen Ausſagen darſtellen, ſobald das unterſuchende Criminal-Gericht durch Vorhaltung derſelben von dem Beſchuldigten eine weitere Erörterung abzuheiſchen nothwendig gefunden hat.

1166. Juſtiz-Hofdecret vom 17. November 1826; an ſämmtliche Appellations-Gerichte; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. Dezember 1826, Z. 62,512; an die k. k. K. Aemter; die Hofkammer-Procuratur; die Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien in Wien; galiziſche Gub. Ver. vom 3. Jänner 1827, Z. 68,652.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. Nr. 2231 und Prov. Geſetzſamml. vom J. 1826 für Niederöſterreich und vom J. 1827 für Galizien.)

Seine Majeſtät haben anzuordnen befunden: daß ſogleich zur größeren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides ſowohl im Civil- als kriminalrechtlichen Verfahren, derſelbe jederzeit vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anweſenden, die der Feierlichkeit der Handlung angemeſſene Ehrerbietigkeit beobachtet werde; jeder Eidesablegung aber eine ernſtliche, eindringliche und der Individualität des zu Beeidenden angemeſſene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

Vorſchriften über die Eidesablegung.

a) Bei Geiſtlichen.

1167. Reſolution vom 11. September 1784, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1784, Nr. 335.)

aa) Nr. 25. Die Geiſtlichkeit, wenn ſie in einer Zeugenſchaft auftritt, ſei allerdings in Folge §. 161 der Gerichtsordnung zum Eide zu verhalten.

1168. Juſtiz-Hofdecret an ſämmtl. Appellations-Gerichte vom 5. Dezember 1828.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1828, Nr. 2374.)

Die Beilage enthält die vom Hofkriegsrathe zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31. October 1828 erlaſſene Verordnung, wegen Beeidigung der Feldgeiſtlichen, die bei Criminal-Unterſuchungen als Zeugen oder Beſchädigte abgehört werden.

Beilage.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

In Folge einer über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag am 31. October 1828 erfloſſenen allerhöchſten Entſchließung, iſt für die Zukunft die katholiſche Feldgeiſtlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geiſtliche möge als Zeuge oder als Beſchädigter vor Gericht erſcheinen, nach dem Hofdecrete vom 12. October 1789 zu beeidigen; wornach auch der in causis civilibus ſowohl als criminalibus den allgemeinen Geſetzen und der weltlichen Obrigkeit unterſtehende griechiſch-nichtunirte Clerus fortan zu behandeln kommt. Dagegen hat es rückſichtlich der katholiſchen Geiſtlichkeit der Militär-Gränzen, ſo weit dieſe in causis criminalibus den ungariſchen Diöceſan-Conſiſtorien zugewieſen iſt, bei den bisher daſelbſt beſtehenden Geſetzen, und bei der ſeitherigen Beobachtung ſein Bewenden.

b) Bei helvetiſchen Confeſſions-Verwandten.

1169. Juſtiz-Hofdecret vom 21. Dezember 1832, an ſämmtl. Appellations-Gerichte; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 28. Februar 1833, Z. 1023, dann Hofknzl.-Decr. vom 21. März 1833, Z. 6217; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. April 1833, Z. 19,945, an die k. k.

K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien; böhmiſche Gub. Ver. vom 12. April 1833, Z. 15,394.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1832, Nr. 2582, dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Steiermark und Böhmen vom J. 1833.)

Die Vorſchrift des Hofdecrets vom 17. November 1826, Nr. 2231 der J. G. S. (**1166**) über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides findet, in ſo fern ſie die Aufſtellung eines Cruzifixes und zwei brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetiſchen Confeſſions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

c) Bei Juden.

(Siehe in der Novelle **1163** die §§. 18, 19, 20, 21, 22 und 23 der Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1785.)

1170. Juſtiz-Hofdecret vom 24. November 1787, Nr. 748, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1787.)

Die Judeneide ſollen auf die nämliche Art und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden, ſo weit aber in dieſen Formeln, die Worte: Adoni, Neſtim, Gishon, Torah vorkommen, ſollen ſie in die Worte Adonoi, Neſiim, Gibon, Toro umgeändert und verbeſſert, und dieſe Verbeſſerungen, um allem verkehrten und zweideutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueſte beobachtet werden.

1171. Juſtiz-Hofdecret vom 19. September 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1806, Nr. 786.)

In Criminalfällen iſt der Eid von den jüdiſchen Religions-Genoſſen mit den für das Civilverfahren in der allgemeinen Inſtruction vom 9. September 1785 (**1163**) §. 19 und 20 und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, Nr. 748 (**1170**) vorgeſchriebenen Feierlichkeiten aufzunehmen, wobei die Zuziehung eines jüdiſchen Religionslehrers nicht verboten iſt.

1172. Juſtiz-Hofdecret vom 31. Dezember 1818, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1818, Nr. 1532.)

Die Gerichtsbehörden können unbedenklich angewieſen werden, zur Eidesleiſtung der Juden die Tora von der Auflage des Anton Schmidt in Wien vom Jahre 1815 zu gebrauchen. Da jedoch dieſe Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet iſt, und bei gebundenen Exemplaren nicht ſelten eine Verwechslung oder Auslaſſung ganzer Blätter gefunden wird, außerdem aber neben den hebräiſchen Seitenzahlen die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich ſind, damit die Richter den 14. Vers und die folgenden im 26. Capitel des 3. Buches Moſes, worauf der ſchwörende Jude ſeine rechte Hand bis auf den Ballen zu legen hat, ſicher auffinden können, ſo ſind die Gerichtsbehörden zugleich anzuweiſen, die gedruckte Tora vorher von einem beeideten Kenner der hebräiſchen Sprache berichtigen und bezeichnen zu laſſen.

1173. Juſtiz-Hofdecret vom 29. März 1837, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Waſer's Handbuch.)

Dem Appellations-Gerichte wird auf ſeinen Bericht, womit die Belehrung angeſucht wurde, ob Israelitinnen während ihrer Schwangerſchaft zur Eidesablegung verhalten werden dürfen, bedeutet, daß, da das Appellationsgericht ſelbſt über den Sinn der beſtehenden Geſetze, und darüber, daß auch von Israelitinnen während der Dauer ihrer Schwangerſchaft der Eid abzunehmen ſei, keinen Zweifel erhoben hat, eigentlich der Fall einer zu ertheilenden Belehrung nicht eintrete, ſohin die Sache durch Hinweiſung auf die beſtehenden Geſetze und auf das Hofdecret vom 3. Dezember 1792, Nr. 70 der J. G. S. erledigt ſei, mit dem, daß, da das Strafgeſetz, §. 445, bei Kundmachung des Urtheils über eine ſchwangere Weibsperſon, nach Umſtänden die Entbindung abzuwarten, und die Gerichtsordnung §. 303, bei Ablegung des Eides, Krankheit und Alter zu berückſichtigen gebietet, es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen bleibt, nach Beſchaffenheit des Geſundheitszuſtandes der Perſon und der Dringlichkeit des Geſchäftes den geeigneten Zeitpunct zur Ablegung des Eides zu beſtimmen.

d) Bei Maltheſern.

1174. Juſtiz-Hofdecret vom 5. Jänner 1789, Nr. 946, an das nieder- und vorderöſterreichiſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1789.)

Auch die Maltheſer Ordens Ritter in ſo weit ſie in dem unſtreitig öſterreichiſchen Gebiete geſeſſen ſind, unterliegen der allgemeinen Verordnung wegen Ablegung des Zeugeneides.

Digitized by Google

e) Bei Memnoniſten.

1175. Juſtiz-Hofdecret vom 10. Jänner 1816, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1816, Nr. 1201.)

Seine Majeſtät haben über Anfrage: wie ſich in den Fällen, wenn Jemand von der Secte der Memnoniſten nach dem Geſetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen ſei? zu verordnen geruhet: daß ſolchen Religions-Parteien, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Verſicherung ſo heilig als andere Religions-Genoſſen den Eid erkennen, die mit ihren Religionsgrundſätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, ſondern ſtatt derſelben ſich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Geſetzen auf Meineid beſtimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu ſagen, zu erſtattenden und mit einem Handſchlage zu beſtätigenden Verſicherung zu begnügen ſei.

f) Bei Mohamedanern.

1176. Juſtiz-Hofdecret vom 9. Mai 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1806, Nr. 763.)

Die Ablegung des Eides bei jenen, die mahomedaniſcher Religion ſind, hat auf nachſtehende Art zu geſchehen: Dem ſchwörenden Mahomedaner iſt der aufgeſchlagene Koran, worauf derſelbe eine Hand zu legen hat, vorzulegen, und von demſelben der Eid mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der andern Hand gegen den Himmel, nach der beigeſchloſſenen Formel abzulegen:

Bei Gott, bei Gott, bei Gott! Bei den vier heiligen Büchern, dem Pentateucho, Pſalterio, Evangelio und dem Koran, bei dem islamitiſchen Glauben ſchwöre ich.

Hier folgt das, was eigentlich durch den Eid zu bekräftigen iſt.

Anmerkung. Während der Schwörende dieſe Worte ausſpricht, muß er ſeine Hand auf einen aufgeſchlagenen Koran legen, und den Zeigefinger gegen den Himmel aufheben.

1177. Juſtiz-Hofdecret vom 26. Auguſt 1826, Z. 4790; Circ. des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. September 1826, Reggs. Z. 48,502; ſteiermärkiſche Appell. Ger. Ver. vom 9. September 1826, Z. 10,906; Ver. des innerößterreichiſchen Ap-

pellations=Gerichtes vom 9. September 1826, Z 19,657; Ver. des galiziſchen Gub. vom 3. October 1826, Z. 60,721.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2217 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Steiermark, Krain und Galizien vom Jahre 1826.)

Die Vorſchrift des Hofdecretes vom 9. Mai 1806, Nr. 763 der Juſtiz=Geſetzſammlung (1176) über die Eide der Mahomedaner wird hiermit außer Kraft geſetzt, und dagegen, zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar 1826, Folgendes angeordnet:

Wenn Perſonen, die der mahomedaniſchen Religion zugethan ſind, als Parteien bei öſterreichiſchen Gerichtsbehörden einen Eid able=gen ſollen; ſo hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieſer Handlung, die Allwiſſenheit Gottes, bei dem ſie den Eid ſchwören ſollen, und die Strafen des falſchen Eides zu Gemüth zu führen. Hierauf werden die Umſtände, welche zu beſchwören ſind, dem Schwö=renden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgeſagt, und derſelbe wird, nachdem er ſie laut und verſtändlich nachgeſprochen hat, befragt: Schwörſt du bei Gott? — Der Schwörende antwortet: **Jemin ederim** (ich ſchwöre), und ſetzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: **Billahi Taala** (bei Gott dem Allerhöch=ſten), oder **Wallahi** (bei Gott), oder **Bismillahi** (im Namen Gottes).

Zur Verſtärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenſchaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen und ſagen: **Bismillahi Errahman, Errahim** (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers); zur Giltigkeit des Eides iſt es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: **Bismillahi, Billahi, Taala** oder **Wallahi** auszuſprechen.

Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans verſehen iſt, angewieſen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf denſelben zu legen. Dieſer Gebrauch des Korans iſt aber zur Giltigkeit des Eides nicht weſentlich nothwen=dig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden geſtattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben dieſen Vorſchriften iſt auch von Zeugen mahomedani=ſcher Religion der Eid aufzunehmen. Dieſen wird eine allgemeine Be=theurung, daß ſie die reine Wahrheit ausſagen werden, oder ausge=ſagt haben (erſteres in bürgerlichen Rechtsſachen, letzteres in Criminal=angelegenheiten) vorgehalten, und wenn ſie dieſelbe nachgeſprochen ha=ben, die Frage: Schwörſt du bei Gott? an ſie geſtellt. Im Uebrigen ſind in Anſehung des Zeugenverhöres die allgemeinen Vorſchriften der Gerichts=Ordnung und des Strafgeſetzbuches zu beobachten.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird geſammten, anher unter=geordneten Juſtizbehörden, in Folge Hofdecretes vom 26. Auguſt 1826,

Z. 1700/250, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genauen Darnachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Verwandte ſind nicht verpflichtet Zeugniſſe abzulegen.

(Siehe **1221** und **1222** bei §. 366.)

§. 312.

Auch die Beſchädigten ſind zu vernehmen.

Zum Beſchluſſe ſind auch diejenigen, die durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desſelben zu vernehmen. Wo der Beſchädigte, den Betrag des Schadens zu beſtimmen, außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben ſchiene, ſoll der Betrag durch unparteiiſche Schätzleute erhoben, und beſtimmet werden.

§. 313.

Vorleſung des Protocolls.

Den Zeugen, wie auch den Beſchädigten ſind ihre in das Protocoll aufgenommenen Ausſagen vorzuleſen, und von denſelben zu unterſchreiben, oder von den des Schreibens Unkundigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 314.

Zuſätze, wie ſie zu machen? Unterſchreibung des Protocolles, und von wem es zu unterfertigen ſei?

Das Protocoll ſoll endlich nochmal nach ſeinem ganzen Inhalte abgeleſen, und wenn dabei neue Bemerkungen vorfallen, der Beiſatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an ſeinem Orte zur Seite geſtellet werden. Das hiermit geſchloſſene Protocoll, wie auch ſämmtliche Beilagen, ſind von dem leitenden Beamten und dem Protocollsführer zu unterſchreiben.

Anzeige an die Abhandlungsinſtanz bei Fällen, wo eine Tödtung Statt fand.

1178. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 15. September 1822, Z. 44,329, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die Krankenanſtalten, den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1822.)

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus verſpäteten Anzeigen der Todesfälle an die Abhandlungsbehörden entſtehen können, wird in Folge des der Regierung von dem k. k. niederöſterreichiſchen Appellationsgerichte mitgetheilten Inhaltes, eines an letzterwähnte Behörde gelangten Hofdecretes vom **19.** August **1822**, ſämmtlichen Hausinhabern oder Haus-Adminiſtratoren in der Stadt und den Vorſtädten Wiens, bei ſonſtiger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo Jemand im Hauſe ſtirbt, und Niemand in der Wohnung vorhanden iſt, dem mit Sicherheit und Verläßlichkeit die Verlaſſenſchaft bis zur gerichtlichen Einſchreitung überlaſſen und anvertraut werden kann, ohne allen Verzug die Anzeige, und zwar bei Todesfällen in der Stadt ſelbſt, an die betreffende Abhandlungsbehörde, in den Vorſtädten aber an das betreffende Grundgericht zu erſtatten, welches letztere ſohin, unter Haftung für die Folgen eines Saumſales, dieſe Anzeige an die betreffende Abhandlungsbehörde zu beförden hat.

Ferner wird aufgetragen, in Rückſicht jener Perſonen, welche außer ihrem Wohnorte plötzlich, oder in Folge eines Unglücksfalles, oder ſonſt auf eine verdächtige Art todt gefunden werden, vorzüglich bei Selbſtmördern, wo die politiſchen Behörden die Erhebung und die Beſchau vorzunehmen haben, bei ſtrenger Verantwortung die Abhandlungsbehörden ohne alle Verzögerung in Kenntniß zu ſetzen.

Drittes Hauptſtück.

Von Unterſuchung des Beſchuldigten und dem Verhöre.

§. 315.

Wann bei Erhebung des Thatbeſtandes einer ſchweren Polizei-Uebertretung Umſtände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; ſo iſt derſelbe zur Unterſuchung zu ziehen. Der Verdacht iſt rechtlich, wann die erhobenen Umſtände zwiſchen der That und einer Perſon einen ſolchen Zuſammenhang zeigen, woraus dieſelbe mit Wahrſcheinlichkeit als der Thäter beſchuldiget werden kann. Wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt? Rechtlicher Verdacht.

Behandlung einer gegen die Statthaftigkeit der Unterſuchung erhobenen Incidenzbeſchwerde.

1179. Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Februar 1820, Z. 3109; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Februar 1820, Z. 6459, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1820.)

Es wurde bei Unterſuchung einer ſchweren Polizei-Uebertretung von Seite der geklagten Partei eine Incidenz-Beſchwerde gegen die Statthaftigkeit der Unterſuchung wider dieſelbe erhoben, worüber ſowohl der Unterrichter, als auch die Regierung im Recursswege erkannt hatten.

Da dieſe Beſchwerde ihren Zug bis an die k. k. Hofkanzlei nahm, ſo hat dieſelbe hierüber bemerkt, daß dieſe im Laufe der Unterſuchung erhobene Incidenzbeſchwerde, da ſie nicht gegen Bedrückungen oder gegen das richterliche Benehmen gerichtet, ſondern über die Statthaftigkeit der Anſchuldung und Unterſuchung geführt worden iſt, nicht geeignet war, „mit Unterbrechung der Unterſuchung zur abgeſonderten

Verhandlung und förmlicher Entſcheidung in allen Inſtanzen gebracht zu werden, weil die Beurtheilung der Statthaftigkeit der Anſchuldung weſentlich zur Competenz und eigentlichen Beſtimmung des untern Unterſuchungsrichters gehört, der ohnehin von Amtswegen auf alle zu Gunſten des Geklagten ſprechenden Behelfe Rückſicht zu nehmen hat; weil ferner dem letzteren unbenommen iſt, in dem Recurſe gegen das geſchöpfte Urtheil alle Einwendungen vorzubringen, die er nicht nur gegen das Urtheil, ſondern gegen die Statthaftigkeit der Anſchuldung und gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geltend zu machen glaube, und weil durch Zulaſſung des Zuges ſolcher Incidenz-Beſchwerden die Hemmung und nicht ſelten die Vereitlung der Unterſuchung der Willkür des Geklagten überlaſſen bliebe."

Hiernach iſt ſich auch in ähnlichen, künftigen Fällen zu benehmen.

Beſondere Vorſchriften und Anzeigen bei Einleitung der Unterſuchung gegen gewiſſe Perſonen *).

a) Bei Beamten.

(Siehe 127 und 128.)

b) Bei den bis zur Einberufung Beurlaubten.

(Siehe 975.)

c) Bei Gefällsbeamten.

1180. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 28. März 1828, Z. 10,551.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1828.)

Die k. k. Zollgefällen-Adminiſtration hat aus Anlaß eines einzelnen Falles das Anſuchen bei der k. k. Landesſtelle geſtellt, die Unterbehörden anzuweiſen, damit in den Fällen, wenn ein Gefällsbeamter wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung zur Unterſuchung vorgefordert wird, von jeder derlei Stellung auch das betreffende Zollgefällen-Inſpectorat, wie es von den Criminalgerichten in Criminalfällen geſchieht, vorläufig oder gleichzeitig in die Kenntniß geſetzt werde, um, beſonders für den Fall, wenn eine derlei Unterſuchung länger dauern und der Gefällsbeamte dadurch in eine größere Entfernung von ſeinem Standorte gezogen werden ſollte, von Seite der Gefällsbehörde wegen zeit-

*) Die bei Verhaftung gewiſſer Perſonen zu beobachtenden Vorſchriften ſind bei §. 323, die bei ihrer Verurtheilung angeordneten Anzeigen bei §. 435 abgedruckt.

Digitized by Google

weiliger Beſtellung des Dienſtes die nöthige Vorkehrung treffen zu können.

Nachdem die k. k. Landesſtelle dieſem Anſuchen aus Dienſtesrückſichten zu willfahren befunden hat, ſo wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, in vorkommenden derlei Fällen ſich hiernach zu benehmen.

d) Bei Individuen der Gränz- und Gefällenwache.

(Siehe 956.)

e) Bei Hofdienern.

1181. Verordnung der k.k. Polizeihofſtelle vom 24. Auguſt 1803.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Hofdiener, ohne Unterſchied des Ranges, wenn ſie wegen Schulden oder Polizei-Vergehungen angeklagt werden, müſſen dem Oberſthofmarſchallamte angezeigt werden.

f) Bei Landwehrmännern.

(Siehe 981.)

g) Bei Patental-Invaliden.

1182. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 1. März 1830, Z. 11,078, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 2. März 1830, Z. 5697; Ver. des ſteiermärkiſchen Gub. vom 13. März 1830, 4832; böhmiſche Gub. Ver. vom 9. März 1830, Z. 9611.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark und Böhmen vom J. 1830.)

Nach einer Mittheilung des k. k. niederöſterreichiſchen General-Militär-Commando's hat ſich der Fall ergeben, daß einem Patental-Invaliden, welcher eines angeſchuldeten Verbrechens wegen in gerichtliche Unterſuchung verfiel, und während derſelben von Seite des Criminalgerichtes die gewöhnliche Arreſtanten-Verpflegung erhielt, nebſtdem von der Herrſchaft der ganze Patental-Gehalt auf Nebenbedürfniſſe verabreicht wurde, und das Criminalgericht wegen des Rückerſatzes der bei ihm für den Inquiſiten aufgelaufenen Verpflegskoſten Schwierigkeiten gefunden hat.

Da nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Strafgeſetzes der

Inhaftirte während ſeiner Haft die Verpflegung, wenn er die Mittel dazu beſitzt, aus Eigenem zu beſtreiten hat, ſo haben die Unterbehörden dafür zu ſorgen, daß, wenn in Zukunft ein der Civil-Jurisdiction unterſtehender Patental-Invalide wegen eines Verbrechens, oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arreſtanten-Verpflegung von Seite des Gerichtes zu verabreichen iſt, ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Proceſſes zurück behalten werde, und ſodann, da ihm ſelbſt, wenn er verurtheilt wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheils gebührt, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Unterſuchungskoſten aus Eigenem zu beſtreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und ſeine Schuldigkeit von ſeiner zurückbehaltenen Patental-Gebühr berichtiget werde.

h) Bei Perſonen, die Aerarialbezüge genießen.

(Siehe **138**.)

i) Bei Poſtmeiſtern.

(Siehe **1023**.)

1183. Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1821, Z. 15,170; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Juni 1821, Z. 24,865, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1821.)

Aus Anlaß einer Anzeige der Oberſt-Hof-Poſtverwaltung, daß ein Poſtmeiſter, der einer Ehrenbeleidigung ſchuldig erkannt wurde, zu einem ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſte verurtheilt, und dieſes Strafurtheil nach Vorſchrift des II. Theiles des St. G. B. ſogleich in Vollzug geſetzt worden ſei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer ihrer, den 17. Januar 1821 (**1023**) eröffneten Weiſung, daß gegen kaiſerliche Poſtmeiſter wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtsſachen oder im Poſtdienſte erſt auf Anlangen der politiſchen Behörde, in allen übrigen Fällen aber, ohne vorerſt bei der politiſchen Behörde anzufragen, und ohne erſt ihre Bewilligung abzuwarten, wie gegen jeden andern eines Criminal-Verbrechens Beſchuldigten, eine Criminal-Unterſuchung eingeleitet werden könne, mit dem Decrete vom 15. Mai 1821 die nachträgliche Beſtimmung beigefügt: daß die Ausdehnung dieſer Weiſung auf ſchwere Polizei-Uebertretungen nicht anwendbar noch nothwendig ſei, weil durch unverzügliche Vollziehung von Strafurtheilen bei Poſtmeiſtern, und vorzüglich, wenn damit eine Arreſtſtrafe verbunden iſt, für den allerhöchſten Dienſt nachtheilige Folgen entſtehen können. In jedem ſolchen Falle iſt daher hierüber die vorläufige Anzeige zu erſtatten, damit wegen interimiſtiſcher Verwaltung des Poſtdienſtes die Vorkehrung eingeleitet werden könne.

Digitized by Google

k) Bei Studierenden.
(Siehe 1330.)

Vorſchriften über die Suspenſion der Beamten.

1184. Hofdecret vom 30. Mai 1828, an ſämmtliche Appellations-Gerichte und Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1828, Z. 11,757; n. ö. Reggs. Ver. vom 3 Juni 1828, Z. 30,636, an die Unterbehörden.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2344 und allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1828.)

Seine Majeſtät haben bezüglich auf die Suspenſion der Beamten vom Amte und Gehalte, und auf die Bemeſſung der Alimentation unter dem 16. Februar 1828 folgende allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen geruhet:

Die Suspenſion eines Beamten vom Amte hat in den Fällen ſogleich Platz zu greifen, wenn es 1. die Sicherheit des Dienſtes, oder 2. das Anſehen des Amtes erfordert, oder endlich 3. wenn gegen einen Beamten das geſetzliche Verfahren wegen einer vorausgeſetzten Schuld, in Anſehung welcher die Dienſtesentlaſſung Statt finden kann, eingeleitet wird.

Mit der Suspenſion vom Amte iſt, wenn ſie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld eines Beamten verhängt wird, jedesmal auch die Suspenſion vom Gehalte zu verbinden, und davon zugleich derjenigen Behörde, von der die Ernennung und Entlaſſung der Cathegorie, zu der der ſuspendirte Beamte gehört, abhänget, wenn das Ernennungsrecht der ſuspendirenden Behörde nicht ſelbſt zuſtehet, die Anzeige zu erſtatten.

In den Fällen, wo für ſuspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, iſt bei Ausmaß derſelben in der Regel die Quiescenten-Gebühr, jedoch nur bis auf zwei Drittel des Gehaltes zum Anhaltspuncte zu nehmen, und die geringſte in ſolchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeſchriebenen Zahl der Dienſtjahre keine anzuſprechen wäre, zuzugeſtehen. Die Beſtimmung zwiſchen der höchſten und geringſten Gebühr wird den Behörden überlaſſen, welche dabei auf alle eintretenden Umſtände gehörige Rückſicht zu tragen haben.

Auch iſt dafür zu ſorgen, daß die diesfälligen Unterſuchungen möglichſt beſchleunigt, und ſonach die definitive Behandlung des ſuspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werde.

In Beziehung auf die Fälle, in welchen die Suspenſion vom Gehalte allein als Zwangsmittel oder als Strafe verhängt wird, hat es bei den beſtehenden Verordnungen und dem beſtehenden Wirkungskreiſe der Präſidien und Behörden zu bewenden.

Digitized by Google

Dieſe allerhöchſte Entſchließung hat für alle landesfürſtlichen, öffentlichen Fonds-, ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten zu gelten.

1185. Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829, an die Landesregierung in Oeſterreich ob der Enns.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1829, Nr. 2385.)

Aus Veranlaſſung eines beſonderen Falles wird bedeutet: daß es von den über die Behandlung ſuspendirter Beamten erfloſſenen früheren Beſtimmungen durch die mit Verordnung vom 12. April 1828, Nr. 2344 der J. G. S. bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung vom 16. Februar 1828 (**1184**) ſein Abkommen gefunden habe, und die in der letzterwähnten allerhöchſten Entſchließung feſtgeſtellten Beſtimmungen auf Beamte und mindere Diener gleiche Anwendung finden.

1186. Juſtiz-Hofdecret vom 18. Juli 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1829, Nr. 2420.)

Die in der allerhöchſten Entſchließung vom 16. Februar 1828 (**1184**) enthaltenen Grundſätze, welche dem Appellations-Gerichte über Einſchreiten der allg. Hofkammer mit Verordnung vom 30. Mai 1828, Nr. 2344, der Juſt. Geſetzſamml. bekannt gemacht wurden, finden auch auf die minderen Diener und Gefälls-Aufſeher im Falle ihrer Suspenſion vom Dienſte und Gehalte ihre Anwendung. Denſelben wird daher ebenfalls die Alimentation, mit Rückſicht auf die nach der Zahl der Dienſtjahre im Quiescenten-Stande ihnen gebührende Proviſion, zwiſchen Einem und zwei Drittheilen des fixen Gehaltes zu bemeſſen ſein. Sollte jedoch die auf dieſe Weiſe ausgemittelte Alimentation das mit dem Hofdecrete vom 2. September 1823, Nr. 1965 der J. G. S. bezeichnete Minimum von 12 Kreuzer Conv. Münze nicht erreichen, ſo iſt dieſes Minimum auch künftig, und in ſo fern zur Alimentation zu beſtimmen, als hiedurch keine Ueberſchreitung des Activ-Gehaltes oder der Löhnung herbeigeführt würde; in welchem Falle auch nur ein dieſen letzteren Bezügen gleichkommender Betrag als Alimentation angewieſen werden darf.

Die Suspenſion der Penſionen, Proviſionen ꝛc. hat nicht Statt.

1187. Hofkammer-Decret vom 14. October 1831, Z. 32,059; n. ö. Reggs Ver. vom 9. November 1831, Z. 59,415, an ſämmtl. Unterbehörden; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 8. November 1831, Z. 28,716; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 3.

Dezember 1831, Z. 20,361; tiroliſche Gub. Ver. vom 18. November 1831, Z 24,814; illyriſche Gub. Ver. vom 10. November 1831, Z. 27,240; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 14. October 1831, Z. 32,059; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 15. November 1831, Z. 44,967; galiziſche Gub. Ver. vom 20. Dezember 1831, Z. 69,489.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1831.)

Ueber eine von dem k. k. venetianiſchen Gubernium unterm 21. Februar 1821 gemachte Anfrage, ob der Penſions-Quiescenten-Gehalts- oder Proviſions-Genuß eines wegen Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung in Unterſuchung fallenden Penſioniſten oder Proviſioniſten während der Unterſuchung zu ſuspendiren ſei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer ſchon unterm 11. Auguſt 1821 im Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der Geſetzgebungs-Hof-Commiſſion erinnert, daß eine ſolche Suspenſion nicht Statt finde, indem erſt nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen iſt, ob wegen des begangenen Verbrechens oder ſchweren Polizei-Uebertretung der Verluſt der Penſions- oder Proviſions-Gebühr vom Tage des Urtheils einzutreten habe.

Um ein gleichförmiges Benehmen für ſolche Fälle zu erzielen, was bisher nicht durchaus beobachtet worden iſt, findet die k. k. allgemeine Hofkammer ſich veranlaßt, dieſen nach dem Geiſte der beſtehenden Vorſchriften gefaßten Beſchluß zur künftigen genauen Beobachtung bekannt zu machen.

1188. Juſtiz-Hofdecret vom 11. November 1831, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1831, Nr. 2535.)

Die Suspenſion der Penſion oder Proviſion oder des Quiescentengehaltes findet zu Folge des Decretes der allgemeinen Hofkammer vom 11. Auguſt 1821 gegen Perſonen, die wegen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung in Unterſuchung verfallen ſind, während dieſer Unterſuchung nicht Statt, indem erſt nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen iſt, ob wegen des begangenen Verbrechens oder der ſchweren Polizei-Uebertretung der Verluſt der Penſion oder Proviſionsgebühr vom Tage des Urtheiles einzutreten hat.

1189. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1831, Z. 24,745; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Dezember 1831, Z. 63,974, an die

Digitized by Google

Unterbehörden; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 15. Dezember 1831, Z. 31,254; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 5. Dezember 1831, Z. 20,361; tiroliſche Gub. Ver. vom 19. Dezember 1831, Z. 26,816; illyriſche Gub. Ver. vom 9. Dezember 1831, Z. 27,240; böhmiſche Gub. Ver. vom 16. Dezember 1831, Z. 48,495; galiziſche Gub. Ver. vom 20. Dezember 1831, Z. 69,489.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Böhmen und Galizien vom J. 1831.)

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 10. v. M., Zahl 24,745 jene Beſtimmungen, welche durch das hohe Hofkammer-Decret vom 14. October d. J., Z. 32,059 (**1187**) über die Frage: ob der Penſions-Quieſcenten-Gehalt oder Proviſions-Genuß eines wegen Verbrechen oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung in Unterſuchung verfallenen Penſioniſten oder Proviſioniſten während der Unterſuchung zu ſuſpendiren ſei? getroffen, und von der Regierung dem k. k. Kreisamte unterm 8. v. M., Z. 28,716, eröffnet worden ſind, auch auf die Penſioniſten oder Proviſioniſten der politiſchen, der ſtändiſchen und ſtädtiſchen Körper in gleiche Anwendung zu bringen gefunden.

Allgemeine Hausunterſuchungen haben wegen obwaltenden Verdachtes von Wilddiebereien nicht Statt zu finden.

1190. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 23. October 1834, Z. 55,768, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1834.)

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles, wo ſich eine Herrſchaft beigehen ließ, in ihrem herrſchaftlichen Bezirke eine allgemeine Haus-Viſitation bei ihren Unterthanen einzuleiten und ihnen aus dem Grunde des bloßen Verdachtes der Wilddieberei die vorgefundenen Schußgewehre abzunehmen, findet man es angezeigt, den Dominien die unterm 29. September 1789 bekannt gemachte, und unterm 4. Auguſt 1821, Nr. 35,634 erneuerte Vorſchrift in Erinnerung bringen zu laſſen, kraft welcher nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Straße oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehren betreten oder ſonſt auch eines anderweitigen geſetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres überwieſen ſind, das in deren Händen vorfindige Gewehr ohne weiters abgenommen und confiſcirt, auch denſelben die Haltung des Feuergewehres in ihren Häuſern unter der nämlichen Strafe für allezeit unterſagt werden, außer dieſem aber die Haus-Viſitation nicht Statt finden ſoll.

Digitized by Google

§. 316.

Woraus dieſer entſtehen könne?

Die Umſtände, woraus rechtlicher Verdacht entſteht, können Beziehung haben auf die Perſon, die Handlungen und Reden des Beſchuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

§. 317.

Die Beurtheilung wird im Allgemeinen dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Beſondere Regeln zur Beurtheilung dazu.

Bei der Unmöglichkeit dieſe Umſtände in ihrer Mannigfaltigkeit ſämmtlich aufzuführen, muß dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen werden, die Umſtände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen. Folgende zwei Regeln ſind aber bei der Beurtheilung ſtets vor Augen zu haben:

§. 318.

Erſte Regel.

Erſtens. Umſtände, die einzeln ſtehend minder wichtig ſind, werden wichtiger, wann mehrere derſelben zuſammentreffen; wie im Gegentheile, Umſtände, die ſchon für ſich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bei Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umſtänden kraftlos werden.

§. 319.

Zweite Regel.

Zweitens. Daß Jemand ſich ehemals ſchon einer ſolchen Uebertretung ſchuldig gemacht habe; daß er ſonſt von üblem Rufe und Sitten iſt; daß er mit dem durch die Uebertretung Beſchädigten in Feindſchaft lebt; daß aus der Uebertretung ihm mittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen iſt, oder zugehen würde: dieſe Umſtände können für ſich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, ſondern nur den aus andern Umſtänden entſtehenden rechtlichen Verdacht verſtärken.

Digitized by Google

§. 320.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur perſönlichen Unterſuchung zureiche?

Außer dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umſtänden eines erhobenen Thatbeſtandes hervorkommt, iſt rechtlicher, zur perſönlichen Unterſuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet: a) wann in dem Falle des §. 288 eine vor der Unterſuchung entwichene Perſon erkennet wird; b) wann bei Jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenſtände einer Uebertretung entdecket werden, worüber er ſich nicht ſogleich zu rechtfertigen fähig iſt; c) wann gegen Jemanden eine eigenhändig geſchriebene, oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uebertretung zu entnehmen iſt; d) wann ein Mitſchuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine beſtimmte Perſon geleitet worden zu ſein, von ſelbſt, mit Umſtänden, die ſich bei der Unterſuchung bewähren, eine Ausſage auf Jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Perſon von unbeſcholtenem Rufe, gegen Jemanden mit einer beſtimmten, und auf ihr bekannte Umſtände ſich beziehenden Anzeige auftritt. Bei Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Perſonen kommen, iſt ſich nach dem §. 297 in Anſehung der von namenloſen Perſonen gemachten Anzeigen zu benehmen; f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmale einer Geiſtesſchwäche zu zeigen, ſich einer Uebertretung bei der Obrigkeit ſelbſt ſchuldig gibt; und g) um ſo mehr gegen denjenigen ſogleich eine Unterſuchung Statt, der bei einer wirklichen Uebertretung ergriffen wird.

§. 321.

Wann der Beſchuldigte vorzufordern;

Derjenige, gegen welchen die Unterſuchung geſchehen ſoll, iſt bei der Behörde entweder vorzufordern, oder dahin zu ſtellen. Insgemein ſind bei der Unterſuchung auf ſchwere Polizei-Uebertretungen bekannte Perſonen von ſonſt unbeſcholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig ſind, blos vorzufordern.

Vorſchriften über die Vorladung gewiſſer Perſonen.
(Siehe die Novellen bei §. 279.)

§. 322.

Diejenigen, bei denen aus den Umſtänden der Perſon, oder aus der Eigenſchaft der Strafe, ſo auf die zur Schuld gelegte Uebertretung beſtimmet iſt, vermuthet werden kann, daß ſie ſich der Unterſuchung entziehen dürften; ingleichen diejenigen, welche auf die geſchehene Vorforderung nicht erſchienen ſind, ſollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde geſtellet werden. Wann zu ſtellen;

§. 323.

Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: wann mit Verhaftung vorzugehen ſei?

a) wo durch das Geſetz ſchon bei der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet iſt;

(Siehe die §§. 118 und 202 II. Thl. St. G. B.)

b) wann zu beſorgen ſteht, daß die Freiheit des zu Unterſuchenden die Unterſuchung vereiteln würde;

(Siehe die §§. 280, 281, 339, 349 II. Thl. St. G. B.)

c) wann ein ſolcher betreten wird, der, ſei es vor der Unterſuchung, oder, nachdem dieſelbe bereits angefangen worden, entwichen iſt;

d) bei Uebertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlaſſen;

(Siehe §. 254 II. Thl. St. G. B.)

e) bei Schlägereien, wobei Verwundungen unterlaufen;

(Siehe §. 163 II. Thl. St. G. B.)

f) bei Widerſetzung gegen einen in ſeinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache.

(Siehe die §§. 51, 52, 55, 72, 73 II. Thl. St. G. B.)

Bei der Verhaftung iſt jedoch ſtets ohne Aufſehen, und mit ſo viel als möglich geſchontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen.

Specielle geſetzliche Anordnungen bei der Verhaftung gewiſſer Perſonen.

a) Bei öffentlichen Beamten *).

1191. Juſtiz-Hofdecret vom 18. Juni 1808, an das n. ö. und ob der Enns'ſche Appellations-Gericht; Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 24. Juni 1808, Z. 4167; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Juli 1808, Z. 17,829, an die 4 k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannſchaft und den Wr. Magiſtrat, dann die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Goutta'ſche Geſetzſamml. vom J. 1808.)

Seine Majeſtät haben mittelſt höchſten Hofdecretes vom 18. und empfangen am 22. d. M. herabgelangen zu laſſen geruhet, daß auf Erſuchen der k. k. Hofkammer theils wegen der Sicherheit des k. k. Aerarii und Einſtellung des Gehaltes, theils wegen oft nothwendiger ſchleuniger Beſetzung der Stelle von den Criminalgerichten, wo ein Beamter eingezogen wird, nicht nur das Appellations-Gericht in Folge des §. 304 des Criminalgeſetzes, ſondern auch zugleich jene Stelle, der ein arreſtirter Beamter unmittelbar unterſteht, gleichfalls ohne Verzug in Zukunft von deſſen gefänglicher Inhaftirung verſtändiget werden ſolle.

1192. Juſtiz.Hofdecret vom 26. October 1810, an ſämmtl. Appellations-Gerichte einverſtändlich mit der Hofcoon. in Juſtiz-Geſetzſachen, und Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1810, an ſämmtl. Länderſtellen.

(Allg. polit. und Juſt. Geſetzſamml. Nr. 915, vom J. 1810.)

Wenn ein im öffentlichen Dienſte ſtehender Beamter verhaftet wird, iſt die Verhaftung von der verhaftenden Behörde ſogleich dem Vorſteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminalgerichte nach Vorſchrift des §. 304 dem Appellations-Gerichte anzuzeigen

*) Wer als öffentlicher Beamter zu betrachten ſei, ſiehe die Novellen bei §. 284 II. Thl. St. G. B.

Digitized by Google

b) Bei Geiſtlichen.

1193. Hofdecret vom 22. Juli 1780.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1780.)

Wenn Jemand in geiſtlicher Kleidung mit der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden muß, ſoll eine ſolche Einziehung jederzeit entweder durch einen geſchloſſenen Wagen oder Trageſſel, oder zur Nachtzeit, damit ſolche Perſonen unbekannt bleiben mögen, bewirkt und befolgt werden.

c) Bei Gränz- und Gefällenwach-Individuen.

(Siehe **956.**)

d) Bei der Landwehr.

(Siehe **981.**)

e) Bei montaniſtiſchen Arbeitern.

1194. Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1817, Z. 8882; Ver. des tiroliſchen Gub. vom 5. Auguſt 1817, Z. 19,392.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1817.)

Da die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen der Bergleute den politiſchen Behörden, als den Landgerichten ꝛc. zuſtehet, ſo ereignet es ſich öfters, daß montaniſtiſche Arbeiter arretirt, und daher ihren Berufsgeſchäften entriſſen werden müſſen. Hierdurch würden vielfach nachtheilige Folgen für den Dienſt entſtehen, wenn nicht von den betreffenden montaniſtiſchen Aemtern die entſprechenden Dispoſitionen getroffen würden.

Um aber dieß veranlaſſen zu können, wird das k. k. Kreisamt hiermit unter Einem zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom **22.—31.** v. M., Nr. 8882, beauftragt, die Landgerichte ꝛc. anzuweiſen, daß ſie jeden Fall der Arretirung eines ärarialiſchen Arbeiters demjenigen Amte, welchem derſelbe unterſtehet, ohne Verzug anzeigen, damit dieſes Amt in die Lage verſetzt werde, das dem arretirten Arbeiter obliegende Geſchäft durch ein anderes Individuum beſorgen zu laſſen, um jeder Manipulationsſteckung vorzubeugen.

f) Bei Patental-Invaliden.

(Siehe **1182.**)

g) Bei Tabakgefällsaufſeher.

(Siehe **1022** a.)

§. 324.

Das Verhör iſt ſogleich vorzunehmen.

Wann der Beſchuldigte vor der Behörde erſcheint, iſt das Verhör mit ſelbem ſogleich, ohne Aufſchub vorzunehmen. Zu dem Ende ſollen auch die Zeugen, der Beſchädigte, und von wem ſonſt immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, ſo weit es immer thunlich iſt, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was ſonſt an Sachen oder Merkmalen zur Unterſuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

§. 325.

Zweck des Verhöres.

Der Zweck des Verhöres iſt: a) die Uebertretung, wann ſolche, oder die Umſtände derſelben nicht beſtimmt bekannt ſind, in das Klare zu ſetzen; b) zu erforſchen, ob, und in wie fern der zu Unterſuchende der Uebertretung ſchuldig ſei; c) ob er Mitſchuldige oder Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertretung Nachtheil gelitten, Entſchädigung zu verſchaffen.

§. 326.

Es ſoll ununterbrochen fortgeſetzt werden.

Das Verhör ſoll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgeſetzet; oder, wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demſelben, ſo weit Gegenſtand und Umſtände es immer zugeben, ohne Zwiſchenarbeiten fortgefahren werden.

§. 327.

Verfaſſung des Protocolles.

Das Protocoll bei dem Verhöre wird mit dem Anlaſſe angefangen, aus welchem die Unterſuchung eingeleitet wird. Iſt eine Erhebung des Thatbeſtandes vorausgegangen; ſo ſind aus dem Protocolle desſelben, mit Beziehung auf die davon handelnden Abſätze, die Umſtände auszuheben, worauf ſich der rechtliche Verdacht gegen den Beſchuldigten gründet. Bei anderen Anläſſen ſind die eingetretenen Perſonen und Umſtände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge.

Vorſchrift über die Aufbewahrung der Depoſiten-gelder.

(Siehe auch die §§ 514—526 I. Thl. des St. G. B. hier bei §. 398.)

1195. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 7. Jänner 1835, Z. 528, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1835.)

Nachdem über die Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Uebertretungsſachen abgeſonderte Verrechnungen geführet werden müſſen, über dieſe beiden Gattungen von Depoſiten aber bisher keine Scontrirungsausweiſe vorgelegt worden ſind, dieſe Depoſiten auch nicht unter den gerichtlichen Depoſitengeldern (wohin ſie ohnehin nicht gehören) aufgeführt erſcheinen, ſo ſind die Magiſtrate der landesfürſtlichen Ortſchaften anzuweiſen, daß ſie künftig, gleich allen übrigen Caſſen, auch jene über die Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Uebertretungsſachen der vorgeſchriebenen zeitweiligen Scontrirung zu unterziehen, und die Liquidationsausweiſe hierüber gleichfalls von Zeit zu Zeit einzuſenden haben.

Wenn übrigens keine Depoſiten dieſer Art bei einem oder dem andern Magiſtrate ſich vorfinden ſollten, ſo wäre dießfalls von der betreffenden Behörde eine negative Anzeige zu erſtatten.

§. 328.

Das Verhör ſelbſt iſt mit der ernſten Ermahnung an den zu Unterſuchenden zu eröffnen: Daß er verpflichtet ſei, jede Frage nach Wahrheit und Wiſſen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verſchärfung der Strafe zuziehen würden. *Vorſchrift in Anſehung des Verhöres: Ermahnung an den zu Unterſuchenden.*

§. 329.

Hierauf folgen die Fragen über ſeinen Vor- und Geſchlechtsnamen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er verehelichet ſei? über Ehegenoſſen und Kinder, über ſeinen Nahrungsſtand, ſeinen letzten Aufenthaltsort; ob er ſchon ein Mal in Unterſuchung geweſen, und endlich, aus welcher Urſache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden? *Vorfragen.*

Erhebung der Vermögens-Verhältniſſe bei Verhängung der Geldſtrafen.

(Siehe 69.)

§. 330.

Wann der Unterſuchte zu beantworten ſich weigerte, oder Ausflüchte ſuchte.

Weigerte er ſich, die an ihn geſtellten Fragen zu beantworten, oder wären ſeine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; ſo iſt die Anfangs gegebene Ermahnung mit beigeſetzter Bedrohung des Arreſtes zu wiederholen. Beharret er noch ferner bei ſeinem Betragen; ſo iſt er ſo lange mit Arreſt zu beſtrafen, bis er ſelbſt um Verhör anſucht, und gehörige Antwort zu geben verſpricht.

Benehmen des Richters, im Falle der Unterſuchte gegen das Verfahren Einſprüche erhebt.

(Siehe **1179** bei §. 315.)

Benehmen des Richters in Bezug auf die Verzögerung des Verfahrens durch den Beſchuldigten.

(Siehe §. 344 und die dort abgedruckte Novelle **1205**.)

§. 331.

Die Urſache der Unterſuchung nicht zu wiſſen vorgäbe;

Wenn der in die Unterſuchung gezogene Verhörte angibt, keine Urſache zu wiſſen, warum er vor der Behörde ſtehe, iſt ihm die zur Schuld gelegte Uebertretung ſo weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entſpringt, ſo viel vorzuhalten, als nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen.

§. 332.

die That läugnete.

Läugnet er die That, ſo iſt er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umſtände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umſtänden des Ortes und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, ſolche begangen zu haben?

§. 333.

Fortſetzung der Fragen.

Kann er dieſes nicht, ſo ſind die Fragen weiter fortzuſetzen, und in einer ſolchen Reihe an ihn zu ſtellen,

daß die der Behörde bekannten, ihm zur Laſt liegenden Umſtände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, ſich wechſelſeitig unterſtützen, beſtärken, und der Verhörte dadurch ſich überzeuge, wie ein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweiſe unnütz ſein werde.

§. 334.

Worauf bei den gegebenen Antworten zu ſehen, wie bei einem wahrgenommenen Widerſpruche ſich zu benehmen?

Bei den gegebenen Antworten iſt die Aufmerkſamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den ſpäteren Antworten ſeinen früheren widerſpreche. Wird ein Widerſpruch wahrgenommen; ſo ſoll demſelben die widerſprechende Stelle vorgeleſen, und dann die Frage geſtellet werden: Wie er ſich darüber verantworten könne?

§. 335.

Wann er im Läugnen beharret.

Wenn unter dieſen Umſtänden der Verhörte bei dem Läugnen in der Hauptſache oder doch in Anſehung eines oder mehrerer weſentlichen Puncte beharret, ſind ihm endlich die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und ſoll ſodann zu ſeiner Ueberführung nach Vorſchrift des folgenden Hauptſtückes vorgegangen werden.

§. 336.

Wann der Unterſuchte zum Geſtändniſſe ſchreitet.

Schreitet der Verhörte ſogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geſtändniſſe; ſo iſt ſeine Ausſage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwiſchenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollſtändige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umſtände erwachſe.

§. 337.

Wann ſich Theilnehmer zeigen.

Zeiget ſich aus der Beſchaffenheit der Uebertretung, oder der dabei vorkommenden Umſtände, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften; ſo iſt der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in

die Frage etwas einfließen zu laſſen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf Jemanden beſtimmt gedeutet wird.

§. 338.

Wann andere Uebertretungen und Umſtände hervorkommen.

Läuft die Ausſage noch auf andere, als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf unterſuchet wird, ſo iſt auch darüber das Verhör fortzuſetzen; und ſo fern dabei die Erhebung eines Thatbeſtandes nothwendig wird, dieſelbe nachzuholen.

§. 339.

welche vielleicht als Anzeigen zu einer Criminal-Unterſuchung angeſehen werden können?

Läßt der Verhörte ſich mit dem Bekenntniſſe eines Verbrechens, oder ſolcher Umſtände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Criminal-Unterſuchung angeſehen werden können; ſo muß in der Aufnahme ſeiner Ausſagen, ohne über dieſe Vermuthung etwas wahrnehmen zu laſſen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Criminal-Gerichte zugeſendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Unterſuchte dahin abzuliefern ſei? Bis zur Einlangung der Antwort iſt die nach Umſtänden nothwendige Vorſehung zu treffen, damit der in der Unterſuchung Stehende nicht entweiche.

Erläuterungen über das Benehmen der politiſchen Obrigkeiten mit jenen Individuen, bei denen ſich rechtliche Inzichten von Verbrechen ergeben.

(Siehe 287.)

1196. Hofdecret vom 10. Mai 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg und Krakau.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1806, Nr. 764.)

Die vereinigte Hofkanzlei hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminal-Inquiſiten zu verordnen befunden:

1. Daß eigene abgeſonderte und wohlverwahrte, zugleich aber anſtändige Behältniſſe nach Thunlichkeit in den Standorten ortsobrigkeitlicher Jurisdiction, wo nicht gleich, doch nach und nach verſchaffet werden.

2. Daß die Belegung der Angehaltenen während des ſummari-

ſchen Verhörs mit Fußeiſen nicht im Allgemeinen, ſondern inſofern, als die Inquiſiten auf einem Verbrechen ſchwererer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerſtrafe nach ſich zieht, betreten, oder ſchwer beinzichtigt worden ſind, und die im Strafgeſetzbuche angedeuteten Fälle zuläſſiger Ausnahme von der Verhaftung während der Unterſuchung nicht eintreten ſollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bei Beurtheilung der Verwahrungsart ſich nach den in dem §. 310 des Strafgeſetzes aufgeſtellten Grundſätzen benommen werden ſoll.

3. Daß zur Begleitung und Aufſicht des Transportes an das Strafgericht, ſo viel möglich iſt, allzeit und beſonders im Ablieferungsfalle gefährlicherer und berüchtigterer Verbrecher ein geſchäftskundiger, verläßlicher obrigkeitlicher Beamter, und bei deſſen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umſtänden eine gelindere Behandlung des Inquiſiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaftung der Obrigkeit zu verwenden ſei; ob aber der Inquiſit während des Transportes in Eiſen, oder auf freiem Fuße belaſſen werden ſoll, ſo wie die Verfahrungsart während des ſummariſchen Verhörs, ſei lediglich der Beurtheilung der abſendenden Obrigkeit, jedoch aber auch unter eigener Dafürhaftung zu überlaſſen.

4. Daß die Ablieferung an das Criminal-Gericht ohne Ablöſung der Fuhr und Wächter, und von jedem Mitſchuldigen abgeſondert, zu geſchehen habe.

5. Daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigenen Koſten im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beigeben ſoll. Endlich

6. Daß die Dominien und Magiſtrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemeſſener Behältniſſe zur Verwahrung betretener, oder ſchwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden ſollen.

1197. Juſtiz-Hofdecret vom 14. November 1817, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1385, vom J. 1817.)

Die Vorſchrift des vierten Artikels des Hofdecretes vom 10. Mai 1806 (**1196**) wird in Hinſicht des Benehmens bei Einlieferung der Inquiſiten zu den Criminal-Gerichten für Galizien dahin abgeändert, daß zur Schonung der vorſpannspflichtigen unterthänigen Gemeinden bei größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten habe.

1198. Verordnung des tiroliſchen Guberniums vom 4. Februar 1825, Z. 428.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1825.)

Man theilt einverſtändlich mit dem k. k. Appellationsgerichte die Anſicht, daß die Gerichtsdiener und ihre Gehülfen zu ihrer eigenen Sicherheit, und zur Verhütung der Entweichungen der ihrer Obhut anvertrauten Sträflinge, Inquiſiten und Schüblinge, mit einer geeigneten Waffe verſehen werden ſollen, und findet, daß die Bewaffnung mit einem Säbel jenem Zwecke hinlänglich entſpricht.

Sämmtliche Landgerichte ſind demnach anzuweiſen, für die Gerichtsdiener und ihre Gehülfen Säbel mit von der rechten Achſel zur linken Hüfte herabhängenden Kuppeln ohne Verzug anzuſchaffen.

Die landesfürſtlichen Gerichte haben dieſe Auslage aus den Polizei-Regie-Verlagsgeldern zu beſtreiten, und gehörig zu verrechnen, und in dem Amtsrequiſiten-Inventar vorzulegen.

Die Patrimonial-Gerichte haben ſich deßhalb an die Gerichtsinhabungen zu wenden.

Nachdem übrigens Entweichungs-Verſuchen bei Transportirung gefährlicher Verbrecher und Sträflinge am zweckmäßigſten durch Anlegung von Schließeiſen vorgebeugt wird, ſo ſind die Landgerichte bei dieſer Gelegenheit aufmerkſam zu machen, ſtets auf einen genügenden Vorrath von Schließeiſen bedacht zu ſein.

(Siehe 215.)

1199. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 30. April 1828. Z. 19,124.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1828.)

Viele Polizei- und politiſche Unterbehörden laſſen ſich noch fortan die Unzukömmlichkeit zu Schuld kommen, daß ſie oft Individuen verhaften, welche eines Verbrechens bloß verdächtig ſind, daß dieſe Verdächtigen gewöhnlich an das Kriminalgericht ſogleich eingeliefert werden, obgleich bei ſolchen Eingelieferten ſehr häufig noch gar nicht der Thatbeſtand eines Verbrechens, noch weniger aber eine rechtliche Beanzeigung ſicher geſtellt iſt, oder daß die Anfrage bei dem Criminal-Gerichte gemacht wird, ob die Verhafteten eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zur criminal-gerichtlichen Unterſuchung geeignet ſind? Hierdurch nun, und weil zu Folge des §. 258 des St. G. B. I. Thl. Jemand nur dann in die criminal-gerichtliche Unterſuchung gezogen, und auf Koſten des Criminalfondes verpflegt werden darf, wenn gegen denſelben eine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens vorhanden iſt, ſehen ſich die Criminal-Gerichte nicht ſelten veranlaßt, nicht nur die voreilig eingelieferten Individuen in den politiſchen Verhaft, wo ſelbe auf Koſten eines oft nicht berufenen Fondes ſo lange verpflegt werden müſſen, bis die rechtliche Beanzeigung ſicher geſtellt, und die criminelle Verhaftung begründet iſt, zu übergeben, ſondern auch die mitunter unvollſtändigen Vorunterſuchungs-Operate der politiſchen Behörden im Wege einer mehr

oder minder weitläufigen Amts-Correſpondenz bis zu jenem Standpuncte zu ergänzen, von welchem aus über die rechtliche Beanzeigung des eines Verbrechens Verdächtigen abgeſprochen werden kann; was aber den Criminal-Gerichten überdies noch dadurch ſehr erſchwert zu werden pflegt, daß die Requiſitions-Schreiben derſelben nicht immer mit der thunlichſten Beſchleunigung der Erledigung zugeführt werden.

Zur gänzlichen Abſtellung dieſes dem Fortſchreiten der criminalgerichtlichen Amtshandlung hinderlichen und ſchon mehrmal gerügten geſetzwidrigen Verfahrens der Polizei- und politiſchen Unterbehörden, es möge nun hieran ein ohnehin nicht zu entſchuldigender Mangel an Geſetzkenntniß, oder vielleicht zum größeren Theile ein ſchlechtes Arreſt-Locale beſonders dann Urſache ſein, wenn es ſich um die ſichere und dem eventuellen Criminal-Verfahren zuſagende Verwahrung und Abſonderung einer zahlreichen Bande von Gaunern und Vagabunden handelt, wird im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Appellations-Gerichte neuerlich verordnet:

1. Iſt jedem Amtsorte ein ſicheres und geräumiges Arreſt-Locale auszumitteln, auf Koſten der Dominien und Stadtgemeinden vorzurichten, und im ordentlichen Stande zu erhalten, als wodurch zugleich für die Polizei-Behörden der wichtige Vortheil einer beruhigenden Verwahrung gefährlicher Individuen erzielt wird, und nebſtbei dem Aerare eine bedeutende Auslage, welche ſonſt für die Beſchreibungen entflohener Inquiſiten und Landſtreicher verurſacht wird, jährlich in Erſparung kommt.

2. Haben die politiſchen Obrigkeiten zur Beſeitigung jeder unnützen und zweckwidrigen Geſchäfts-Verzögerung die Requiſitions-Zuſchriften der Criminal-Gerichte mit der möglichſten Beſchleunigung bei Vermeidung ſtrenger Ahndung zu erledigen und

3. ſich insbeſondere aller voreiligen Einlieferung politiſch unterſuchter Individuen an die Criminal-Gerichte unter ſonſtigem Erſatze der für die Verpflegung ſolcher Individuen aufgelaufenen Koſten ſo lange zu enthalten, ſo lange gegen dieſelben die rechtliche Beanzeigung eines Verbrechens nicht entweder durch den klaren Wortlaut des Strafgeſetzes, oder durch den beſonderen Ausſpruch des competenten Strafgerichtes außer Zweifel geſetzt iſt.

Wornach nicht nur die k. Kreisämter ſelbſt ſich zu benehmen, ſondern auch die Dominien, Magiſtrate und Marktgerichte anzuweiſen, und ſelbe in beſonderer Hinſicht auf die ſchnelle Herſtellung gehöriger Arreſte ſtrenge zu überwachen haben.

1200. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 1. November 1830, Z. 44,153.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1830.)

Häufig ereignen ſich Geſetzes-Uebertretungen, wo es zweifelhaft iſt, ob gegen den Schuldigen das politiſche oder das criminelle Verfahren einzutreten habe.

Digitized by Google

In dieſen Fällen pflegen die politiſchen Behörden den Schuldigen in Verhaft zu behalten, und von dem competenten Criminal-Gerichte die Aeußerung einzuholen, ob ſich das Vergehen zur crimminellen Amtshandlung eigne oder nicht.

Dieſe Erklärung wurde aber bisher von den Criminal-Gerichten nicht ſelten ſo ſehr verzögert, daß meiſt 6, 8 — 12 und mehr Wochen vergangen ſind, bis nur entſchieden war, ob die politiſche oder Criminal-Behörde ihr Amt zu handeln habe.

Da derlei Verhaftungen an ſich äußerſt unbillig, für den Verhafteten empfindlich und für die Behörden ſehr läſtig ſind; ſo hielt man ſich, um dieſen Uebelſtand wo möglich zu beheben, für verpflichtet, das k. k. Appellationsgericht hierauf mit dem Erſuchen aufmerkſam zu machen, die Criminal-Gerichte nachdrücklich zu verhalten, alle Anfragen der Dominien und Magiſtrate, ob ein Individuum rückſichtlich ſeines Vergehens ſich zum Criminalverfahren eigne, oder nicht, jedesmals ſchleunigſt und beſtimmt zu beantworten.

Da nun das k. k. Appellationsgericht hierauf mit Note vom 5. October l. J., Z. 14,989, dem k. k. Landes-Gubernium erwiedert hat, daß ſämmtliche Criminal-Gerichte unter Einem angewieſen worden ſind, die an dieſelben in derlei Fällen von den Dominien und Magiſtraten zu ſtellenden Anfragen insbeſondere dann, wenn der Beſchuldigte mitterweile in der politiſchen Verwahrung angehalten wird, mit der möglichſten Beſchleunigung um ſo gewiſſer zu erledigen, als bei einem hervorkommenden Saumſal das hieran ſchuldtragende Criminal-Gericht dem betreffenden Dominium, die hierdurch erwachſenen Verhaftungskoſten zu erſetzen verhalten werden wird; ſo haben die k. Kreisämter hiervon ſämmtliche Dominien und Magiſtrate ſchleunigſt in die Kenntniß zu ſetzen, zugleich aber gegenſeitig im Namen des k. k. Landes-Guberniums anzuweiſen, in allen Fällen einer nothwendigen derlei Anfrage vorläufig den Thatbeſtand mit der möglichſten Genauigkeit zu erheben, um das competente Criminal-Gericht in den Stand zu ſetzen, hierüber, ohne weitere nachträgliche Erhebungen pflegen zu müſſen, urtheilen und abſprechen zu können, ob der angezeigte Fall oder die beſchuldigte Perſon zu ſeiner Amtshandlung geeignet ſei.

1200 a). Verordnung des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 28. Mai 1833, Z. 9107, an die Criminal-Gerichte und Note an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Die k. Kreisämter werden erſucht, durch ein an ſämmtliche Dominien und Magiſtrate zu erlaſſendes Circulare, die wahrgenommene Unzukömmlichkeit, daß die meiſten Obrigkeiten über das Belangen von Criminalgerichten den eines Verbrechens rechtlich beanzeigt erkannten Beſchuldigten an dasſelbe einzuliefern, dieſen von dem Beſchluße des Criminal-Gerichtes mit der Weiſung ſchriftlich verſtändigen, daß er ſich

Digitized by Google

ſelbſt zu dem Criminal-Gerichte, oder aber zu dem Amte zum Behufe der Ablieferung zu ſtellen habe, durch welches geſetz- und ordnungswidrige Benehmen dem Beſchuldigten die Gelegenheit nicht nur zu manchen die Unterſuchung erſchwerenden, ja ſogar vereitelnden Umtrieben, ſondern ſelbſt ſich durch die Flucht der Criminal-Amtshandlung zu entziehen, verſchafft wird, unverzüglich abzuſtellen, und ſämmtliche Dominien und Magiſtrate zur pflichtmäßigen und genaueſten Befolgung der Vorſchrift der §§. **282**, **283** und **284** des St. G. B. **I.** Thls., dann des Hofdecretes vom **10.** Mai **1806**, Nr. **764** der Juſt. Geſetzſamml. (**1196**), nach welchem der eines Verbrechens rechtlich beanzeigt erkannte Beſchuldigte unverzüglich mit der nöthigen Vorſicht verhaftet, und an das betreffende Criminalgericht abgeliefert werden ſoll, zu verpflichten.

1201. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom **12.** Juni 1833, Z. 28,614.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1833.)

Es haben ſich wiederholt Fälle ergeben, daß zwei oder auch mehrere Mitſchuldige eines und desſelben Verbrechens auf einem Wagen und zuſammen, oder einzeln in hölzernen Fußklammern geſchlagen an das betreffende Stadtgericht abgeſtellt wurden.

Da der Gebrauch der Fußklammern mit der hierortigen Verordnung vom **23.** Dezember **1783**, Z. **17,097**, mit Androhung einer Strafe von fünfzig Ducaten allgemein verboten, mit dem Kreisſchreiben vom **23.** Mai **1806**, Z. **19,222** (**287**), dann mit den hierortigen Erlaſſe vom **26.** November **1813**, Z. **33,209**, aber ſämmtlichen Ortsobrigkeiten das Verfahren vorgezeichnet worden iſt, welches bei der ſicheren Verwahrung und bei der Abſtellung der wegen Verbrechen Verhafteten in die betreffenden Strafgerichte beobachtet werden ſoll, ſo erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag: ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten die oben bezogenen Normal-Vorſchriften zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und gegen die Uebertretung derſelben immer ohne Verzug die vorgeſchriebene Amtshandlung zu pflegen.

Die Kreis-Commiſſäre ſind nunmehr anzuweiſen, gelegenheitlich ihrer Dienſtreiſen Nachforſchungen zu pflegen, ob und wie dieſer Unfug beſtehe, darauf die Erhebungen zu pflegen, und die Reſultate zur Amtshandlung dem Kreisamte vorzulegen.

1202. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom **5.** Juni 1839, Z. 33,609.

(Prov. Geſetzſamml für Galizien vom J. 1839.)

Laut Eröffnung des k. k. General-Commando ſind Fälle vorgekommen, daß einzelne politiſche oder Criminal-Arreſtanten unter der Oberaufſicht der Civilbeamten durch Militär-Mannſchaft escortirt wur-

den, welche gegen die Regeln der Vorſicht über Mittag oder über Nacht ſtatt in Magiſtrats- oder Dominical-Arreſten, in Wirthshäuſern untergebracht wurden.

Da durch dieſen Fürgang die Flucht den Arreſtanten erleichtert wird, und bereits mit der hierortigen Verordnung vom **4.** Jänner **1832**, Z. **74,004** angeordnet wurde, daß die Arreſtanten-Transporte in den Stationsorten wo möglich in obrigkeitlichen Arreſten unterbracht werden ſollen, ſo werden die k. k. Kreisämter angewieſen, die zur Transportführung zu beordnenden Beamten von Fall zu Fall auf Vermeidung des obgerügten Unfugs und Befolgung der hierortigen Verordnung vom **4.** Jänner **1832**, Z. **74,004** eigens mit dem Bedeuten aufmerkſam zu machen, daß der Transportant die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift und etwa hiedurch erleichterte Flucht der Arreſtanten perſönlich zu verantworten haben werde.

Dieſe Beſtimmungen haben die k. k. Kreisämter ſogleich an die unterſtehenden Magiſtrate und ſonſtigen Ortsobrigkeiten zur genauen Darnachachtung hinauszugeben.

Vorſchriften über das Verfahren gegen die an der Entweichung von Criminal-Inquiſiten aus politiſchen Arreſten Schuld tragenden Obrigkeiten.

(Siehe das Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1832 bei §. 441 1356.)

1203. Verordnung des ſteiermärkiſchen Guberniums vom **4.** Juni **1806.**

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. **1806.**)

Es haben ſich ſeit einiger Zeit öftere Entweichungen verhafteter Verbrecher aus den Landgerichts-Arreſten und anderer Sträflinge, oder Inquiſiten aus ihren Gefängniſſen ergeben.

Nun iſt jeder ſolche Fall an ſich ſchon eine empfindliche Verletzung der guten Ordnung, und eine bedenkliche Störung der öffentlichen Sicherheit. Noch wichtiger aber ſind die Folgen, welche aus der Ueberhandnehmung dieſes Unfuges drohen, der eine jener Grundverfügungen, wodurch die Vergehen gegen die allgemeine Ruhe hintangehalten werden, untergräbt, und ſchon deßwegen zur Verübung neuer Verbrechen Anlaß gibt, weil die Hoffnung ähnlicher Entweichungen den abſchreckenden Eindruck der Strafe lähmt, welchen vielmehr durch Gewißheit und Schleunigkeit des Vollzuges zweckmäßig und heilſam zu beleben, der Strafgerichte Pflicht iſt.

Ohne daher jene Einverſtändniſſe und unmittelbare Hilfeleiſtungen zur Entweichung vorausſetzen zu wollen, welche ohnehin der Strenge der peinlichen Geſetze in den §§. **196**, **197** und **198** des beſtehenden Geſetzes über Verbrechen zugewieſen ſind, findet ſich dieſes Landesgubernium als politiſche Oberbehörde ſowohl durch die aufhabende Pflicht der Fürſorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit über-

Digitized by Google

haupt, als auch durch die obliegende Aufmerkſamkeit auf die Verwahrung der Inquiſiten und Verurtheilten insbeſondere veranlaßt, zur Hintanhaltung der bemerkten Sorgloſigkeit in dieſem wichtigen Gegenſtande folgende Verfügungen hiermit feſtzuſetzen, und um ſo mehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, als mit aller Strenge darauf zu halten ſein wird:

1. Jeder Fall der Entweichung eines Inquiſiten oder Sträflings aus ſeinem Gefängnißorte iſt von dem Gerichte, wo ſolcher verwahrt wurde, auf der Stelle und ohne die mindeſte Zögerung dem vorgeſetzten Kreisamte anzuzeigen.

2. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird mit unnachſichtlicher Einbringung einer Strafe pr. **100** fl. und auch mit körperlicher Beſtrafung des Beamten geahndet werden.

3. Die Anzeige wird übrigens als unterlaſſen angeſehen werden, ſobald ihre Verſpätung den Zeitraum von zwölf Stunden nach der geſchehenen Entweichung überſchreitet, da doch wenigſtens in dieſer Zwiſchenzeit die Vorkehrung der Arreſtbeſichtigung vermuthet werden muß.

4. Indeſſen werden auch kleinere Verſpätungen der Anzeige verhältnißmäßig als ahndungswürdige Nachläſſigkeiten beſtraft werden.

5. Sobald das Kreisamt die Entweichungsanzeige erhält, hat daſſelbe alſogleich einen Kreiscommiſſär, oder ein ſonſt geeignetes Individuum nach der beſtehenden Vorſchrift an den betreffenden Gerichtsort abzuordnen. Der Unterſuchungs-Commiſſär hat mit Bedachtnehmung auf die Anordnungen des **5.** und **12.** Hauptſtückes des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen, die Mängel der Aufmerkſamkeit, Vorſicht und gerichtlichen Obhut, welche zur Entweichung Anlaß gaben, ſo wie überhaupt alle Umſtände, womit ſolche begleitet war, dann die Schuldtragenden, und den Grad der Mitwirkung, Vernachläſſigung oder Lauigkeit, welcher einem jeden derſelben zur Laſt fällt, auf das genaueſte und vollſtändigſte zu unterſuchen.

6. Die Koſten dieſer Unterſuchungen ſind in jedem Falle von der Gerichtsherrſchaft zu tragen, wo ſich die Entweichung ereignete; da dieſelbe für ihre, bei Ausübung der Gerichtsbarkeit verwendeten Individuen, für die vorſchriftmäßige Sicherheit ihrer Arreſtorte, und üerhaupt für die gute Ordnung und jeden darauf Bezug nehmenden Gegenſtand oder Vorfall bei ihrem Gerichte zu haften hat.

7. Das Kreisamt hat das vorerwähnte Unterſuchungs-Operat jedesmal ſchleunigſt nach ſeinem Gutachten an dieſes Landesgubernium zur Einſicht und Erledigung einzubegleiten. Sollte ſich übrigens daraus, wenn gleich nicht eben verbrecheriſcher Vorſchub zur Entweichung, doch wenigſtens eine derbe Nachläſſigkeit oder Unordnung irgend einer bei dem Gerichte angeſtellten, zur Pflicht der Aufſicht auf die Verwahrung der Verhafteten unmittelbar verbundenen Perſon ergeben: ſo hat das Kreisamt ohne Weiteres ſich dieſer Perſon zu verſichern, und ſind von dieſer Maßregel ſelbſt auch die Landgerichts-Verwalter, wenn

gegen beſſeres Hoffen der eine oder der andere aus ihnen ſich ähnliche Verſehen zur Laſt kommen ließe, nicht auszunehmen.

8. Ueberhaupt werden ſämmtliche Gerichtsherrſchaften zur eigenen Benehmungs-Wiſſenſchaft und ferneren Verſtändigung ihrer anzuſtellenden und aufzunehmenden Subjecte gewarnet, daß man in Entweichungsfällen verhafteter Inquiſiten oder Sträflinge nach Maß der Schwere des Verbrechens, deſſen der Entwichene beinzichtiget oder überwieſen war, dann des Grades der dabei von Seite des Gerichtes unterlaufenen Schuld allemal die Gerichtsdiener und ihre Knechte oder Gehilfen mit körperlicher Züchtigung, die Beamten mit Geldſtrafen, und nach Art der erſchwerenden Umſtände, mit verſchärftem Arreſte, die Herrſchaften ſelbſt endlich mit empfindlichen Geldſtrafen belegen werde, deren Beträge zum Vortheile der Armen-Verſorgungsanſtalten verwendet werden ſollen.

1204. Hofkanzlei-Decret vom 5. Dezember 1822, Z. 33,685; böhmiſche Gub. Ver. vom 28. Dezember 1822, Z. 64,607, und Juſtiz-Hofdecret vom 21. Dezember 1822, an die Appellations-Gerichte in Böhmen und Mähren.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen und Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1822, Nr. 1916.)

Aus Anlaß eines in einer Frohnfeſte eingetretenen Entweichungsfalles iſt höchſten Ortes die Frage zur Sprache gekommen, wem die Unterſuchung und Entſcheidung in Entweichungsfällen von Criminal-Inquiſiten und Sträflingen überhaupt zuſtehe?

In Beziehung auf das Verfahren mit derlei flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Criminal-Inquiſiten und Sträflingen hat nun die k. k. Hofkanzlei, einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle, zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M., H. Z. 33,685, nachſtehende Beſtimmungen zur genauen Beobachtung für künftige Fälle feſtzuſetzen befunden:

1. Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einer politiſchen Obrigkeit zur Ablieferung an das Criminalgerichte in Verwahrung genommen, oder unmittelbar von dem Criminalgerichte verhaftet wird, hat im erſteren Falle die Obrigkeit, im zweiten Falle aber das Criminalgericht ſogleich eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon und Kleidungsſtücke nicht nur in den Acten aufzunehmen, ſondern auch in ein beſonderes Vormerkbuch einzutragen.

2. Sollte der Gefangene aus der obrigkeitlichen Verwahrung entweichen, ſo hat die Obrigkeit unter eigener Dafürhaftung die Anzeige davon, mit Beilegung der Beſchreibung des Entwichenen längſtens binnen 24 Stunden dem k. Kreisamte zu erſtatten, und dieſes hat nicht nur die zur Einbringung des Flüchtigen dienlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen, ſondern auch die Unterſuchung zu pflegen, aus

weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit die Flucht erfolgt ſei, oder ſowohl die angemeſſenen Zurechtweiſungen oder Ahndungen zu verhängen, als auch die etwa an dem Verwahrungsorte wahrgenommenen Gebrechen ſogleich abzuſtellen.

3. Wenn bei einem Criminalgerichte ein wegen Verbrechen zur Unterſuchung Verhafteter zu entweichen verſuchte, jedoch die Flucht nicht ausführte, hat das Criminalgericht ſelbſt nach dem 330. §. erſten Theiles des Strafgeſetzbuches die Unterſuchung vorzunehmen, und ſogleich die Beſtrafung zu bemeſſen und zu vollziehen, darüber aber dem Obergerichte die Anzeige mit Vorlegung der Acten unverzüglich zu erſtatten.

4. Wenn bei einem zur Urtheilsſchöpfung nicht berechtigten Criminalgerichte ein Criminal-Inquiſit oder Sträfling die Flucht wirklich ausführt, hat zwar das Kreisamt unmittelbar (nicht durch ein Wirthſchaftsamt) die Unterſuchung zur Erforſchung der hieran etwa Schuldtragenden und der allenfälligen Gebrechen der Gefängniſſe vorzunehmen, ſodann aber die Unterſuchungsacten mit ſeinem Gutachten an das Landesgubernium zu befördern, welches dieſelben mit ſeinen Bemerkungen dem Appellationsgerichte übergeben wird, damit dieſes, einverſtändlich mit dem Landesgubernium, die den Umſtänden angemeſſenen Verfügungen treffe.

5. Sollte die Entweichung bei einem der übrigen Criminalgerichte des Landes geſchehen ſein, ſo hat das Criminalgericht, wenn es ſich mit dem Kreisamte an einem Orte befindet, mit Zuziehung eines von dem Kreisamte abzuordnenden Commiſſärs, außerdem aber unmittelbar in ſo weit, als es vor Ankunft eines kreisämtlichen Commiſſärs nöthig ſein kann, die Unterſuchung zu pflegen.

Iſt ein Criminal-Inquiſit entwichen, ſo wird auf jeden Fall die Unterſuchung von dem Juſtizbeamten geleitet, und die Juſtizbehörde hat darüber zu entſcheiden.

Iſt aber ein Criminal-Sträfling entflohen, ſo hat im erſten Falle die Leitung, oder im zweiten Falle, die Prüfung und Vollendung der von dem Criminalgerichte vorläufig aufgenommenen Unterſuchung, und in jedem Falle die Entſcheidung von politiſcher Seite zu erfolgen.

Sind endlich Inquiſiten und Sträflinge zuſammen entwichen, ſo haben beide Behörden gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen.

6. Wenn die Unterſuchung von Juſtizbeamten geleitet worden, oder wenn beide Behörden gemeinſchaftlich vorgegangen ſind, iſt das Unterſuchungsgeſchäft ſogleich dem Appellationsgerichte gutächtlich vorzulegen, und von dieſem nach gepflogener Rückſprache mit dem Landesgubernium zu erledigen.

Hat aber die Entſcheidung von politiſcher Seite zu erfolgen, ſo iſt das Unterſuchungsgeſchäft dem Kreisamte, und von dieſem dem Gubernium zu übergeben, welches dasſelbe, einverſtändlich mit dem Appellationsgerichte, zu erledigen hat.

7. Die Beſtrafung des Kerkermeiſters und der Gefangenwärter hat, wenn ihnen nicht etwa das Verbrechen der Vorſchubleiſtung zur Laſt fällt, nach Maß ihres Verſchuldens in Verweiſen, im Arreſte von einem bis drei Tagen, ohne oder mit Verſchärfung durch Faſten oder körperliche Züchtigung, und endlich in der Entlaſſung aus dem Dienſte zu beſtehen.

Das Criminalgericht und der von demſelben zur Aufſicht über das Wachperſonale beſtellte Commiſſär können nach Umſtänden, wenn ihnen eine Vernachläſſigung ihrer Pflichten zur Schuld gehet, durch mehr oder weniger ſtrenge Zurechtweiſungen geahndet, allenfalls auch zum Erſatze der zur Einbringung des Flüchtigen zu verwendenden Koſten verhalten werden.

Wird der Flüchtling wieder eingebracht, und hat er bei der Entweichung oder während der Flucht kein neues Verbrechen begangen, ſo iſt er wegen der Flucht allein nach Verhältniß ſeiner Gefährlichkeit und der ihm noch bevorſtehenden oder ſchon zuerkannten Strafe mit engerer Einſchließung, Faſten oder körperlicher Züchtigung zu beſtrafen.

Von dieſen Beſtimmungen werden die k. Kreisämter ꝛc. ſowohl zur eigenen Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung, als auch zur weiteren Verſtändigung und Verfügung an die Criminalgerichte und Ortsobrigkeiten in die Kenntniß geſetzt.

§. 340.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten aber Verminderung der Schuld beitragen kann.

Wie von einer Seite bei der Unterſuchung zur Abſicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich ſchuldig ſei; ſo iſt auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebſt der §. 325 bereits gegebenen Vorſchrift, noch die an den Verhörten geſtellten Fragen ſelbſt dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Unterſuchten, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder ſeine gänzliche Schuldloſigkeit, oder doch ſeine geringere Schuld beweiſen kann.

§. 341.

Die Fragen ſind auch auf die Mittel zur Entſchädigung oder Genugthuung zu richten.

Nebſt dem, daß ſolchergeſtalt alles zu erheben iſt, was ſowohl in Anſehung der Uebertretung, und der dabei untergelaufenen Umſtände, als der Schuld, oder Schuldloſigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu ſtellen, was Mittel an die Hand geben kann, dem durch die Uebertre-

tung Beſchädigten oder Beleidigten bald möglichſt zur Entſchädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

Erhebung der Vermögens-Verhältniſſe des Beſchuldigten.
(Siehe 69.)

§. 342.

Das Verhör ſoll durchaus mit Anſtändigkeit und Gelaſſenheit aufgenommen werden. Schimpfliche Benennungen und Ausdrücke gegen den Verhörten ſind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabei nothwendige Ernſt nicht in ein hartes oder ſolches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht geſetzt, oder außer Faſſung gebracht werden könnte.

Das Verhör iſt mit Anſtändigkeit und Gelaſſenheit aufzunehmen.

(Siehe 283, 284, 285, 286, 287, 288.)

§. 343.

Um ſo minder und unter ſtrenger Verantwortung darf weder von gewaltſamen Mitteln oder Androhung derſelben, von Vorſpiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von Verheißung gelinderer Strafe oder der Strafloſigkeit Gebrauch gemacht werden.

ohne Bedrohungen, Vorſpiegelungen, oder Verheißung.

(Siehe §. 86 II. Thls. St. G. B.)

§. 344.

Dafern entgegen der Verhörte eine Frage zu beantworten, ſich weigerte, oder durch offenbar aus bewieſenen Umſtänden, oder ſeinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, die Unterſuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen ſuchte, ſoll mit ihm nach Vorſchrift des §. 330, jedoch mit Verſchärfung des Arreſtes vorgegangen werden.

Wann der Verhörte die Unterſuchung zu verzögern oder irre zu führen ſuchte.

Selbſt bei hartnäckigem Läugnen kann gegen den Inquiſiten mit körperlicher Züchtigung nicht vorgegangen werden.

1203. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1839, Z. 27,286; R. Z. 52,991; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. Jänner 1840, Z. 69,444,

an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien inner den Linien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1840.)

Es iſt die Frage zur Sprache gekommen, ob in den Fällen des §. 344 die daſelbſt angeordnete Verſchärfung des Arreſtes auch durch körperliche Züchtigung Statt finden könne? Hierüber hat die k. k. vereinte Hofkanzlei unterm 7. Sept. v. J. Nachſtehendes erlaſſen:

„Nach §. 343 St. G. B. II. Thl. darf bei Unterſuchung einer ſchweren Polizei-Uebertretung im Verhöre weder von Androhung, noch viel weniger von der Anwendung gewaltſamer Mittel Gebrauch gemacht werden, und wenn der §. 330 dem Richter geſtattet, den Unterſuchten im Falle der Weigerung, die an ihn geſtellten Fragen zu beantworten, mit Arreſt zu beſtrafen, und der §. 344 ihm das Befugniß einräumt, in den dort bezeichneten Fällen gegen den Unterſuchten mit verſchärftem Arreſte vorzugehen, ſo kann dieſes Compellirungsmittel doch auf keinen Fall weiter ausgedehnt werden, als es die geſetzlichen Beſtimmungen in dieſem Paragraphe geſtatten.

Der 19. §. des St. G. II. Thls. enthält wohl die Strafarten, mit welchen ein Arreſt verſchärft werden kann, aber wie das diesfällige Capitel und der 18. §. deutlich zeigen, ſo iſt dort blos von bereits mittelſt Urtheil ausgeſprochen werdenden Strafen die Rede, tritt jedoch während der Unterſuchung nach dem vorberührten §. 344 gegen den erſt in Unterſuchung ſtehenden ein verſchärfter Arreſt ein, ſo kann ſolcher nie mit Anwendung gewaltſamer Mittel, worunter Stockſtreiche offenbar gehören, gegen die klare Beſtimmung des 343. §. Statt finden.

Benehmen des Richters, wenn der Beſchuldigte nur eine ſolche Sprache redet, die der unterſuchende Richter nicht verſteht, oder ſpricht; oder wenn der Inquiſit taub oder ſtumm iſt.

(Siehe die §§. 356 und 357 I. Thl. St. G. B.)

§. 345.

Wie die Fragen und Antworten in das Protocoll einzutragen ſind?

Jede in dem Verhöre vorkommende Frage iſt in dem Protocolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

§. 346.

Wie die Antworten des Verhörten aufzunehmen ſind?

Dem Verhörten ſteht frei, ſeine Antwort ſelbſt in die Feder zu ſagen, in welchem Falle ſolche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht; ſo ſoll die gegebene Antwort immer, ſo viel

möglich, mit ſeinen eigenen Worten niedergeſchrieben, und ihm ſogleich vorgeleſen werden, mit dem Befragen: Ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſei? Verlangt er eine Abänderung; ſo iſt auch dieſe aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeſchriebenen etwas wegzuſtreichen, oder ſonſt zu ändern.

§. 347.

Abermalige Ablesung und Unterzeichnung des Protocolles.

Nach dem Beſchluſſe des Verhöres ſoll dem Verhörten das Protocoll noch einmal vorgeleſen; derſelbe, ob er nicht etwas beizuſetzen habe? befragt; hierauf das Protocoll von ihm eigenhändig, oder mit ſeinem Handzeichen beſtätiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die unterſuchende Behörde beſteht, unterſchrieben werden.

Zur Unterfertigung des Protocolles darf Niemand durch Zwangsmittel verhalten werden.

1206. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juni 1825, Z. 16,286, an das Gub. für Krain; Ver. des letzteren vom 21. Juni 1825, Z. 9202.

(Prov. Geſetzſamml. für Krain vom J. 1825.)

Es hat ſich ereignet, daß Gemeindevorſtände bei der fruchtlos gebliebenen vorläufigen Anwendung aller geſetzlichen Straf- und Zwangsgrade endlich mit Stockſtreichen zur Unterſchrift der Cataſtral-Operate verhalten wurden.

Aus dieſem Anlaſſe hat nun die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 4. Juni 1825, Z. 16,286 Folgendes zu erinnern befunden: im vorerwähnten Falle, wo es ſich lediglich um die Unterſchrift der Steuer-Regulirungs-Operate handelte, war eine Zwangs-Maßregel unangemeſſen, und außerdem eine Beſtrafung mit Stockſtreichen geſetzwidrig. Niemand könne zu einer Unterſchrift durch Strafen, am mindeſten durch körperliche Züchtigung gezwungen werden; im vorerwähnten Falle hätten die ihre Unterzeichnung verweigernden Gemeinde-Vorſteher vor zwei unbefangenen Zeugen zu Protocoll vernommen werden ſollen: ob und was ſie gegen die ihnen vorgelegten Operate einzuwenden haben. Im Falle einer gegründeten oder weſentlichen Einwendung war die Berichtigung vorzunehmen, im entgegengeſetzten Falle hätte das ämtliche und von den zwei Zeugen gefertigte Protocoll dem Operate beigeſchloſſen werden können, welches eben ſowohl als die verweigerten Unter-

Digitized by Google

ſchriften geeignet geweſen wäre, die Unbedenklichkeit des Operats zu beweiſen. Geſetzwidrig aber war die Behandlung mit Stockſtreichen, weil die körperliche Züchtigung unter den im Unterthans-Patente vom 1. Sept. 1781 vorgeſchriebenen Strafen nicht vorkömmt, und nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche ſelbſt bei ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen anſäßige Perſonen nicht geſtattet iſt; wobei noch beſonders im vorerwähnten Falle der erſchwerende Umſtand eintrete, daß die mit Stockſtreichen behandelten Individuen Gemeinde-Vorſteher waren.

Das Hofdecret vom 16. Februar 1793 könne dagegen, nämlich: gegen die Beſtimmungen des ſpätern allgemeinen Strafgeſetzbuches um ſo minder in eine Betrachtung gezogen werden, als es gerade nur zur Verhinderung einer unangemeſſenen Anwendung dieſer Strafart erlaſſen wurde.

Hiernach werden ſich die Kreisämter in vorkommenden ähnlichen Fällen genau zu benehmen haben.

1207. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1835, Z. 2786; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 31. März 1835, Z. 4799.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1835.)

Obſchon in dem §. 347 des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles vorgeſchrieben iſt, daß der Verhörte das mit ihm aufgenommene Protocoll eigenhändig oder mit ſeinem Handzeichen zu beſtätigen habe, ſo wird doch weder dort, noch in dem 4. und 5. Hauptſtücke dieſe Beſtätigung für ein zur Aburtheilung des Verhörten weſentliches Erforderniß erklärt.

Es iſt demnach zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. Februar 1835, Z. 2786, im Falle der Verweigerung der Unterſchrift zureichend, wenn die fragliche Ausſage in Gegenwart zweier Beiſitzer noch einmal vorgeleſen, der Unterſuchte um die Urſache, aus welcher er die Unterſchrift oder die Beiſetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Urſache dieſer Verweigerung in das Protocoll aufgenommen, und dieſer Vorgang bei Schließung des Protocolls von den Beiſitzern beſtätiget werde, und dies zwar um ſo mehr, als der Inculpat ſchon durch die Beiziehung von zwei Beiſitzern bei der Berathſchlagung und Fällung des Urtheiles, dann bei der Kundmachung desſelben vollkommen gegen die Willkür des Richters geſchützt erſcheint.

§. 348.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendiget werden kann?

Wenn die Wichtigkeit des Gegenſtandes oder die Weitläufigkeit der Unterſuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Urſache am Ende des Protocolles der erſten Sitzung angeführet; bei jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann ſolche angefan-

Digitized by Google

gen, und geſchloſſen worden, angemerket, mit der Vorleſung und Unterſchrift der bei jeder Sitzung geführten Theilsprotocolle aber es auf die vorgeſchriebene Art gehalten werden.

§. 349.

Für die Zwiſchenzeit eines auf mehrere Sitzungen ſich verlängernden Verhöres haben diejenigen, welche nach §. 321 blos vorgefordert worden, anzugeloben, daß ſie bis zum Ausgange der Unterſuchung ſich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Anſehung derjenigen, welche nach §. 322 geſtellet werden, iſt dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen, ob, und wann dieſelbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Unterſuchten mehr oder weniger beſchweret, zur Sicherſtellung der weiteren Unterſuchung ſeine Verhaftung nöthig findet. Dieſe Zwiſchenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch ſonſt einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Verſicherung von ſeiner Perſon nothwendig machet.

Wie für die Zwiſchenzeit eines auf mehrere Sitzungen ſich verlängernden Verhöres in Anſehung des Verhörten vorzugehen ſei?

(Siehe auch die bei §. 323, 339 und 442 abgedruckten Novellen.)

Der wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung im Unterſuchungsarreſte befindliche Inquiſit iſt mit einer Liegerſtätte zu verſehen.

(Siehe 87 und 88.)

1208. Juſtiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1821, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1821, Nr. 1734.)

In Zukunft iſt der in Verhaft befindliche dürftige Criminal-Inquiſit in Betreff der Verpflegung und Liegerſtätte, wo er nicht bereits beſſer behandelt wird, oder deſſen beſſere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter zu behandeln, als die zur geringſten Strafe verurtheilten Sträflinge vermöge der beſtehenden Vorſchriften zu behandeln ſind.

Verköſtigung der Inquiſiten, in ſo ferne ſie ſich dieſelbe nicht ſelbſt verſchaffen.

(Siehe 73, 74, 75, 76, 79, 80, 81, 82.)

§. 349.

Der Verhaftete kann zur Arbeit angehalten werden.

1209. Juſtiz-Hofdecret vom 30. April 1809.

(Zimmerl's Handbuch 3. Thl., Maucher's Handbuch 2. Thl.)

Verhaftete Inquiſiten, welche von außen keine Zuflüſſe genießen, können zu einer angemeſſenen Arbeit verhalten werden, die ſie ſich ohnehin in ihrem freien Zuſtande auch gefallen laſſen müſſen.

1210. Hofkanzlei-Decret vom 22. Auguſt 1811, Z. 12,411, an das galiziſche Landesgubernium; galiziſche Gub. Kundmachung vom 24. Februar 1824, Z. 8905.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1811 und galiziſche Prov. Geſetzſamml. vom J. 1824.)

Das Strafgeſetz enthält keine Anordnung über den Verhaft und die Verpflegung der wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung beſchuldigten Inquiſiten, weil dieſelben nach den §§. 321 und 322 auf freiem Fuße in die Unterſuchung gezogen, und nur in den, im §. 323, angeführten Fällen in Verhaft genommen werden ſollen.

Da die Verhaftung keine widerrechtliche Handlung, ſondern ein widriges zufälliges Ereigniß iſt, ſo gibt dieſelbe dem Unterſuchten kein Recht zur Forderung des Unterhaltes von der Obrigkeit, wenn er ſich denſelben ſelbſt verdienen kann; und in dieſer Hinſicht können die Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen allerdings unter den folgenden Einſchränkungen und Vorſichten zur Arbeit angehalten werden:

a) daß dieſe Arbeit dem Zwecke der Unterſuchung nicht nachtheilig;

b) daß ſie ſo beſchaffen ſei, wie ſie der Inquiſit gewöhnlicher Weiſe verrichtet hat, nämlich, daß er zu keiner ungewohnten, erniedrigenden oder ſeiner Geſundheit nachtheiligen Arbeit verhalten werde;

c) daß ſie nicht **öffentlich**, noch in dem Hauſe in **Geſellſchaft** mit berüchtigten Perſonen oder abgeurtheilten Sträflingen oder Züchtlingen gefordert werde, und

d) daß der Ertrag der Arbeit ganz auf die Perſon der arbeitenden Inquiſiten verwendet werde.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß die kleinen Dienſte im Arreſte ſelbſt, welche zur Reinlichkeit und Ordnung gehören, auch von den Inquiſiten verhältnißmäßig gefordert werden können.

1211. Steiermärkiſche Gubernial-Verordnung vom 20. October 1838, Z. 17,368.

(Steiermärkiſche Prov. Geſetzſamml. vom J. 1838.)

Aus Anlaß des bei dem k. k. Appellationsgerichte zu Klagenfurt vorgekommenen Anſuchens eines Landgerichtes wegen Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquiſiten zur Arbeit verhalten werden dürfen? findet man im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Appellations-Gerichte, Nachſtehendes zu erinnern:

Dem Inquiſiten iſt jede mit dem Unterſuchungszwecke vereinbarliche Arbeit nach §. **312**, **314** und **317** des Straf-Geſetzbuches **I.** Thls. erlaubt, und er iſt, wenn er vom Criminal-Gerichte verpflegt wird, beſonders wenn er zum gemeinen Stande gehört, zur wöchentlichen Waſchung und Reinigung der Arreſte, zur Wegſchaffung des Unrathes, zu Holz-, Waſſertragen und zu dergleichen Arbeiten *im Innern des Hauſes ſich verwenden zu laſſen ſchuldig.*

(Hofdecret vom **28.** October **1808**, §. **128**, Nr. **867** J. G. S. und Hofdecret vom **30.** April **1809**, dann inneröſterreichiſche Appellations-Verordnung vom **16.** April **1811**, Nr. **2490**, welche am Schluſſe hier beigedruckt wird.)

Es iſt unbedingte Pflicht jedes *Sträflings*, ſich den häuslichen Arbeiten der Strafanſtalt nach Maßgabe ſeiner Fähigkeit und Kräfte zu unterziehen, §. **16** St. G. B., und zwar zum Vortheile des Fondes, aus welchem die Regiekoſten beſtritten werden. Hofdecret vom **17.** Mai **1805**, Nr. **729** J. G. S.

In ſo weit es ſich nun bei den Landgerichts-Herrſchaften um Verwendung von Sträflingen zu häuslichen Arbeiten des Strafortes handelt, ſo läßt ſich eine dem Landgerichte hiefür und zum Vortheile des Sträflings aufzulaſtende Vergütung nicht wohl begründen und ausführen, ſelbſt nicht mit der Mäßigung auf einen Ueberverdienſt, weil bei ſolchen Arbeiten nicht ſo wie bei den eigentlichen Gewinnbringenden, ein beſtimmtes Penſum, wofür noch keine Zahlung gebührt, fixirt werden kann, gewinnbringende Arbeiten im Innern des Strafortes aber bei den Landgerichten, wo die Zahl der Sträflinge in der Regel ſehr klein, auch die Strafzeit gewöhnlich von kurzer Dauer iſt, nicht erwartet werden können.

Eine Verwendung von Sträflingen außer den Mauern des Gerichtshauſes zu herrſchaftlichen Arbeiten kann aber, da eine ſolche Verwendung den Character einer öffentlichen Arbeit annehmen würde, außer den Fällen, wo die Verurtheilung ſchon auf Anhaltung zur öffentlichen Arbeit lautet, nicht in der Frage ſein.

Für die ſeltenen Fälle des Vorhandenſeins eines oder mehrerer zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge bei den Landgerichten läßt ſich aber um ſo weniger etwas im Allgemeinen beſtimmen, als dieſe Verwendung zu ſehr von Zeit und Umſtänden abhängt, und eine Verpflichtung der Landgerichtsherrſchaften zu einer diesfälligen Vergütungsleiſtung an den Sträfling nicht wohl Platz greifen kann.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die unterſtehenden Landgerichte zur Begegnung irriger Auslegungen der hierortigen Verordnung vom **15.** November **1832**, Z. **18,519**, mit dem Bemerken zu belehren,

Digitized by Google

daß hiernach die vorbezogene Gubernialweiſung dahin zu verſtehen ſei, daß Inquiſiten nicht zu Arbeiten außer dem Inquiſitions-Hauſe verwendet werden dürfen.

Appellations-Verordnung.

Dieſes Criminal-Obergericht hat aus einer berichtlichen Anzeige des oberſteiermärkiſchen Bannrichters ſehr mißfällig entnommen, daß zwei Verbrecher aus ihrem Unterſuchungs-Arreſte entwichen ſeien, und daß die meiſten derlei Entweichungen aus dem Grunde herrühren, weil ſich die Landgerichte faſt durchgängig erlauben, die eingezogenen Verbrecher während der Unterſuchung zu Arbeiten außerhalb des Unterſuchungs-Arreſtes zu gebrauchen.

Da nun dieſes Benehmen der klaren Vorſchrift des fünften Hauptſtückes §. 317 des Strafgeſetzes zuwiderläuft, ſo wird dem Landgerichte hiermit ſchärfeſt aufgetragen, daß keines derſelben bei eigener Haftung und Verantwortung, auch ſonſt ſchwereſt zu erwartenden Ahndung, ſich künftighin mehr erlauben ſolle, einen Verbrecher während der Inquiſition außer dem Unterſuchungs-Arreſte zu was immer für einer Arbeit zu verwenden, maßen dieſelben nur innerhalb der Arreſte mit zweckmäßigen Arbeiten beſchäftigt werden können.

Klagenfurt am 16. April 1811.

Den Inquiſiten ſind geiſtliche Bücher zu geſtatten.

(Siehe 89.)

Den Inquiſiten iſt der Genuß der freien Luft zu geſtatten.

1212. Juſtiz-Hofdecret vom 7. März 1823; Eröffnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 2. April 1823, an die n. ö. Regierung; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. April 1823, Z. 16,221, an die k. k. K. Aemter; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 16. April 1823, Z. 9640; mähriſche Gub. Ver. vom 25. April 1823, Z. 11,714; böhmiſches Appellations-Decret vom 1. April 1823, Z. 5310.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Steiermark, Mähren und Böhmen vom J. 1823.)

Seine k. k. Majeſtät haben über einen, von der k. k. oberſten Juſtizſtelle am 30. Dezember 1822, erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag am 2. März 1823 allerhöchſt anzuordnen befunden: Den Lemberger Inquiſiten ſei, ſo oft der Hausarzt für deren Geſundheits-Erhaltung den zeitweiligen Genuß der freien Luft durch eine oder zwei Stunden des Tages nöthig erachtet, derſelbe unter der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung und Colluſion, zu geſtatten, und wollen

Seine k. k. Majeſtät dieſes auch bei allen übrigen an andern Orten befindlichen Inquiſiten unter denſelben Bedingungen beobachtet wiſſen, da ſonſt die Inquiſiten härter als die Sträflinge behandelt werden würden, welches der allerhöchſten, ſo oft geäußerten Willensmeinung widerſpreche.

Vorſchrift für Wien bei Erkrankung der Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

1213. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **26.** April **1822**, Z. **18,373**, an die Prov. Strafhaus-Verwaltung, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. **1822.**)

Bei Gelegenheit eines beſonderen Falles, wo die Primarärzte des hieſigen Strafhaus-Spitales es für nothwendig erachteten, daß einer im Provinzial-Strafhausſpitale befindlichen Inquiſitin in ſchweren Polizei-Uebertretungen ihre eigene Wäſche und die nöthigen eigenen Kleidungsſtücke beibelaſſen werden; hat die Provinzial-Strafhaus-Verwaltung den Antrag gemacht, zu bewilligen, daß den in das Strafhausſpital kommenden Inquiſiten in Verbrechen oder in ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſo wie auch denjenigen, die vom Polizeihauſe dahin gelangen, ihre eigenthümliche Kleidung, Wäſche und Bettgewand, wenn ſie es verlangen, beibelaſſen werden, auch zu geſtatten, daß dieſelben ſich aus eigenem Vermögen eine beſſere Koſt verſchaffen. Da es in dem §. **312** des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches heißt: daß dem Verhafteten, ſo lange er ſich in der Unterſuchung befindet, erlaubt ſei, ſich die Koſt aus eigenem Vermögen zu verſchaffen, daß er auch von andern Perſonen Hilfe erhalten, oder ſich durch Arbeit einiges Geld verdienen, und es zu ſeinem beſſeren Unterhalte verwenden kann, daß ihm nur

a) keine Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken zu geſtatten ſei; daß ihm

b) von Speiſe nur ſolche, die in dem Verwahrungshauſe gekocht ſind, zuzulaſſen ſeien; und daß

c) vom barem Gelde ihm nichts zu Handen kommen, ſondern alles, was ihm aus fremder Hilfe, oder aus ſeinem Verdienſte zufließt, unmittelbar dem Criminalgerichte übergeben werden ſoll, welches ihm davon die Koſt anzuſchaffen hat; und da es in dem §. **314** des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches weiter heißt: daß auch dem Verhafteten ſich ſeiner eigenthümlichen Kleidung zu bedienen, erlaubt ſei; daß ihm jedoch kein Kleidungsſtück zukommen ſoll, welches nicht vorher bei dem Criminalgerichte genau durchſuchet worden iſt, damit ihm nichts heimlich zugeſteckt werde; und da endlich die Inquiſiten in ſchweren

Digitized by Google

Polizei-Uebertretungen, und diejenigen, die vom Polizeihauſe in das Provinzial-Strafhausſpital gelangen, wohl nicht härter behandelt werden können, als die Criminal-Inquiſiten, ſo kann den genannten Individuen nicht verwehrt werden, im Provinzial-Strafhausſpitale ſich ihrer eigenen Kleidung und ihres Bettgewandes zu bedienen, und ſich eine beſſere Koſt aus ihrem eigenen Vermögen beizuſchaffen.

Allein, damit bei dieſer auf das Geſetz gegründeten Erlaubniß, die Provinzial-Strafhausordnung nicht geſtört werde; ſo kann keine andere Kleidung und kein anderes Bettgewand einem ſolchen Kranken zugelaſſen werden, als welches von dem Magiſtrate, und bei dem vom Polizeihauſe in das Strafhausſpital abgelieferten Inquiſiten, von der Polizei-Oberdirection an das Provinzial-Strafhaus gelanget, weil ſodann vorausgeſetzt werden muß, daß dergleichen Kleidungs- und Bettſtücke, nach dem §. 314 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches von dem Magiſtrate und reſpective von der Polizei-Ober-Direction genau durchſuchet worden, damit keine Zuſteckung geſchehe.

Um jedoch jede nur mögliche Zuſteckung zu beſeitigen, ſind dergleichen Kleidungs- und Bettſtücke auch von der Provinzial-Strafhaus-Verwaltung, bevor ſie noch von derſelben dem kranken Individuum wirklich abgereichet werden, genau und mit der möglichſten Vorſicht zu viſitiren.

Uebrigens kann der Material-Inſpecter des Provinzial-Strafhauſes für diejenigen Kleidungs- und Bettſtücke, die einem Inquiſiten von ſeinem Eigenthume zum Gebrauche in dem Spitale überlaſſen werden, nicht in der Haftung gehalten werden, da er nicht Gelegenheit hat, immer darauf ſehen zu können; jedoch iſt derſelbe anzuweiſen, auf dieſe Kleidungsſtücke, ſo viel es möglich iſt, zu ſehen, daß ſie nicht verdorben werden, oder gar verloren gehen; auch ſind dergleichen den kranken Individuen zum Gebrauche überlaſſene eigene Wäſch- und Bettgewandſtücke von dem Material-Inſpecter jedesmal beſonders zu verzeichnen, um ſich hierüber gehörig ausweiſen zu können.

Was die Abreichung einer beſſeren Koſt an die gedachten Individuen betrifft, ſo kann nur nach der Anordnung der Aerzte dann eine von der gewöhnlichen, für kranke Sträflinge und Inquiſiten vorgeſchriebenen, abweichende Koſt von dem Haus-Traiteur verabreichet werden, wenn ſich der Magiſtrat in Criminal- oder in ſchweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten, oder die Polizei-Ober-Direction in Anſehung der vom Polizeihauſe dahin gelangten Inquiſiten von Fall zu Fall erklärt, daß das betreffende Individuum dieſe abweichende Koſt erhalten könne, und daß die beſonderen Auslagen dafür auch werden vergütet werden.

Dem Wiener Magiſtrate, und der Polizei-Ober-Direction wird zugleich bedeutet, daß ſie dieſe Umſtände jedesmal gleich bei der Ablieferung ſolcher kranker Inquiſiten in das Provinzial-Strafhaus-Spital, der Provinzial-Strafhaus-Verwaltung ſchriftlich anzuzeigen haben.

Vorſchriften für das Gefangenwärter-Perſonale.

(Siehe die Novellen bei §. 442, **1361**, **1362** und **1363**.)

Vorſchrift bei Entweichung von Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

(Siehe §. 288 II. Thls. des St. G. B.)

(Siehe auch das Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1832, bei §. 441, **1356**.)

Digitized by Google

Viertes Hauptſtück.

Von rechtlichen Beweiſen.

§. 350.

Rechtlicher Beweis.

Aus den durch das Verhör erhobenen Umſtänden ſoll der rechtliche Beweis hergeſtellet werden: Ob der Unterſuchte der ihm zur Laſt gelegten Uebertretung ſchuldig, oder nicht ſchuldig ſei. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldloſigkeit des Unterſuchten rechtlich zu beweiſen, unzureichend ſein.

§. 351.

Durch Geſtändniß, oder Ueberweiſung.

Der rechtliche Beweis der Schuld iſt hergeſtellt, dafern der Unterſuchte die Uebertretung begangen zu haben, entweder geſteht, oder der begangenen Uebertretung überwieſen wird.

§. 352.

Beſchaffenheit des Geſtändniſſes als Beweis der That;

Wenn der Unterſuchte a) vor der Behörde b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zuſtande, da er ſeiner Sinne mächtig iſt, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, ſondern in einer deutlichen Ausſage der Uebertretung geſtändig iſt; ſo hat das Geſtändniß die Kraft eines rechtlichen Beweiſes, obgleich die That ſelbſt nicht beſtätiget werden kann.

§. 353.

der erſchwerenden Umſtände.

Auch Umſtände, welche die Uebertretung erſchweren, ſind für rechtlich erwieſen anzuſehen, wann der Unterſuchte

dieſelben in einem, auf eben geſagte Art, beſchaffenen Geſtändniſſe gegen ſich ſelbſt ausſaget.

§. 354.

Geſteht der Unterſuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umſtände; ſo iſt nur die erſte für rechtlich bewieſen zu halten, in Anſehung der letzteren aber noch die Ueberweiſung in einer der §. 356 aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 355.

Wie ein Geſtändniß entkräftet werden könne?

Ein mit dem §. 352 geforderten Eigenſchaften abgelegtes Geſtändniß wird durch nachheriges Läugnen, oder Widerrufen, oder durch Angabe widerſprechender Umſtände nicht entkräftet, der Unterſuchte gebe denn eine genugthuende Urſache ſeines falſchen Geſtändniſſes; oder zeigte Umſtände an, die, nachdem ſie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geſtändniß nothwendig zweifelhaft machen.

§. 356.

Rechtlicher Beweis durch Ueberweiſung.

Läugnet der Unterſuchte die Uebertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umſtände; ſo kann derſelbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder andern Urkunden; b) aus Zuſammentreffen der Umſtände und c) durch Zeugniß rechtlich überwieſen werden.

§. 357.

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenhändigen;

Zur rechtlichen Ueberweiſung aus von dem Unterſuchten eigenhändig ganz geſchriebenen, oder von ihm unterſchriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, iſt erforderlich: a) daß dem Unterſuchten die Urkunde zur Einſicht vorgeleget; b) daß derſelbe entweder die Hand für die Seinige erkenne, oder die Gewißheit ſeiner Hand ſonſt dargethan ſei; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung ſelbſt anzeige, oder doch ſolche Umſtände, woraus, nach ihrer Eigenſchaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uebertretung, noth-

Digitized by Google

wendig gefolgert werden muß; d) daß endlich der Unterſuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 358.

oder andern, und welchen Urkunden?

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todtenbüchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausſtellung ſolcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienſtpflicht, ausgeſtellet ſind, gelten als rechtliche Beweiſe desjenigen, was ſie enthalten.

Oeffentliche Urkunden.

(Siehe §. 211 ſammt Novellen pag. 272 II. Thl. dieſes Werkes.)

§. 359.

Ueberweiſung aus dem Verhörs-Protocolle.

Was in den bei dem Verhöre, nach Vorſchrift geführten Protocollen ſich angemerket findet, iſt ſtets für rechtlich bewieſen zu halten. Wann daher aus den verſchiedenen Antworten ſolche Umſtände hervortreten, deren Verbindung die Uebertretung des Unterſuchten klar vor Augen legt; ſo iſt derſelbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwieſen.

§. 360.

b) aus Zuſammentreffen der Umſtände.

Diejenigen Umſtände, die einzeln nach §. 316 bis 320 einen rechtlichen Verdacht gründen, ſtellen beim Zuſammentreffen mehrerer derſelben eine rechtliche Ueberweiſung her, in ſo fern ihre Eigenſchaft und Verbindung einen ſo unmittelbaren Zuſammenhang zwiſchen der Uebertretung und dem Unterſuchten zeiget, daß dieſer, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Laufe menſchlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann.

§. 361.

Was dabei überhaupt zu beobachten?

Bei der Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände iſt jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne

Digitized by Google

Umſtand für ſich rechtlich erwieſen ſein muß; daß blos vorübergehende Umſtände, für ſich allein, nicht zureichen, ſondern noch wenigſtens mit einem Umſtande vereiniget ſein müſſen, der ſelbſt bleibend, oder an bleibenden Merkmalen erkennbar iſt; daß endlich der Unterſuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft ſolcher Umſtände geſchwächet wird.

§. 362.

Welche Umſtände beſonders zur Ueberweiſung dienen?

Beſonders dienen zur Ueberweiſung folgende Umſtände, wenn deren zwei, oder mehrere dargethan ſind, und der Unterſuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben vermag: a) wann er ein Werkzeug, oder ſonſt etwas hat verfertigen laſſen, was für ihn zu ſeiner Beſchäftigung, oder zu ſeinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; b) wann bei ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte, ſolche Werkzeuge, oder c) in ſeiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Bewahrungsorte Gegenſtände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmale derſelben gefunden werden; d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umſtände erzählet, die nur einem ſolchen bekannt ſein können, der die Uebertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat; f) wann er bei der Behörde, zu ſeiner Verantwortuug einen oder mehrere Umſtände aufführet, deren Falſchheit einleuchtend iſt, oder erhoben wird.

Erläuterung.

1214. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 6. Dezember 1843, Z. 68,699, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

In einem ſpeziellen Falle, wo das k. k. Kreisamt bei Vorlage einer Unterſuchung nach §. 401 II. Thls. des St. G. B. wegen Felddiebſtahl auf die Aufhebung derſelben wegen Mangel rechtlicher Beweiſe beantragte, weil der Umſtand, daß ſich der Beſchuldigte in dem Beſitze des geſtohlenen Gutes befinde, nicht rechtlich erwieſen war, und wo dieſes Kreisamt zugleich bemerkte, daß es über dieſe Unterſuchung

als einen Felddiebſtahl nach dem hohen Hofdecrete vom 8. Februar **1813** im Falle eines Recurſes ſelbſt Amt gehandelt haben würde, und daher um die Weiſung bitte, wie zu verfahren ſei, wenn die kreisämtliche Competenz in zweiter Inſtanz mit den Fällen des **§. 401** zuſammentreffe, wurde Folgendes erinnert:

Das k. k. Kreisamt gibt dem §. **361 II.** Thls. des St. G. B. nach der Bemerkung, daß in Gemäßheit dieſes §. der Beſitz des geſtohlenen Gutes erwieſen ſein müſſe, eine zu beſchränkte Auslegung; weil dieſer §. nur vorausſetzt, daß jeder einzelne Umſtand, deren mehrere bei ihrem Zuſammtreffen eben den Zuſammenhang zwiſchen der Uebertretung und dem Unterſuchten darſtellen, für ſich rechtlich erwieſen ſein müſſen, während, wenn der Beſitz des geſtohlenen Gutes ſchon als erwieſen angeſehen werden ſollte, der Diebſtahl ſelbſt dadurch erwieſen wäre. In dem vorliegenden Falle iſt aber durch Zeugen erwieſen, daß bei dem Beſchuldigten grüner Miſchling von Hafer und Gerſte betreten worden ſei, es iſt durch den Localaugenſchein erwieſen, daß auf dem Acker des Beſchädigten Gerſte und Hafer gemiſcht ſtehe, daß ſelber noch grün ſei, und daß der Miſchling **3—4** □ Klafter abgemäht ſei, während ebenſo der Beweis durch Augenſchein hergeſtellt iſt, daß der Miſchling des Beſchuldigten aus Hafer und Waitzen und nur wenig Gerſte beſtehe, daß er ganz reif ſei, nieder ſtehe, daß der Miſchling größten Theils und ſchon vor acht Tagen abgemäht worden ſei, es iſt in weiterer Folge deſſen erwieſen, daß die Angabe des Inculpirten, wienach der bei ihm betretene Miſchling von ſeinem Acker herrühre, nicht wahr ſei, weil weder die Gattung noch die Größe deſſelben mit jener ſeines Ackers übereinſtimme, wodurch insbeſondere die Beweiskraft obiger einzelner Umſtände in keiner Beziehung geſchwächt wird, zumalen erhoben iſt, daß der Acker des Inculpirten ſchon acht Tage gemäht worden ſein müſſe.

Da auch nicht vorkommt, daß in der Nähe des Ortes der Uebertretung ein ähnlicher Miſchling, wie der geſtohlene, angebaut ſei, ſo ſtellen die einzelnen obengedachten Umſtände, insbeſondere auch mit Rückſicht auf **§.362** c, d und f und im Zuſammenhange allerdings den Beweis her, daß der betretene Miſchling von dem Acker des Beſchädigten herrühre, ſomit dieſem von dem Beſchuldigten entwendet worden, letzterer daher des angeregten Diebſtahls ſchuldig ſei.

Was die von dem k. k. Kreisamte gemachte Anfrage betrifft, wie nämlich zu verfahren ſei, wenn die kreisämtliche Competenz mit den Fällen des §. **401** zuſammen trifft, ſo wird dem k. k. Kreisamte mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom **6.** Juli **1819**, Zahl **25,653**, bedeutet, daß, da das Kreisamt nach dem hohen Hofdecrete vom 8. Februar **1813**, Zahl **559**, Regierungs-Decret vom **25.** Februar **1813**, Z. **5416** (**1258**), bei Feld- und Gartendiebereien nur im Wege der Delegation, und zwar zur Beſchleunigung des Verfahrens Amt handelt, in den Fällen des §. **401** es von dieſer Delegation um ſo mehr abzukommen habe, als der gedachte Grund der Delegation dann entfällt, und das Urtheil auch nicht vom Kreis-

Digitized by Google

amte, ſondern von der Regierung beſtätiget worden iſt, daher der etwaige Recurs gegen ein ſolches von der Regierung in Folge des nach §. 403 behandelten Urtheils an die Landesſtelle vorzulegen kommt.

§. 363.

Bei der Ueberweiſung durch Zeugniß, muß auf die Glaubwürdigkeit der Perſon, die ſolches abgelegt, und zugleich auf die Beſchaffenheit der Ausſage Rückſicht genommen werden. c) durch Zeugniß; worauf dabei Rückſicht zu nehmen?

§. 364.

Das Zeugniß eines beeidigten Beamten in Anſehung eines Gegenſtandes, worüber derſelbe zur Aufſicht geſtellet iſt, hat, in ſo fern dasſelbe nicht durch irgend einen Umſtand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberweiſung, wann er unter Amtseid beſtätiget, daß er den Unterſuchten auf der That betreten, und ſogleich ermahnet oder verhaftet habe. Zeugniß eines beeidigten Beamten.

Hierunter gehören auch:

a) Zeugniſſe der Polizeibeamten.

1215. Decret der oberſten Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle vom 14. Juni 1813, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Fauller's Geſetze 3. Bd.)

Es iſt darüber ein Anſtand vorgekommen, ob Polizeibeamte ihre Ausſagen, wenn ſie gegen Uebertreter einen Beweis machen ſollen, beſchwören müſſen. Zur künftigen Richtſchnur hat nachfolgende, in den beſtehenden Geſetzen zureichend entſchiedene Belehrung zu dienen: die Polizeibeamten treten nämlich entweder bei einer Militär- oder bei einer Civilbehörde als Zeugen auf. Im erſten Falle ſind die Militärbehörden nach den Militärgeſetzen berechtigt, von den als Zeugen gegen einen Militärübertreter auftretenden Polizeibeamten einen Eid zu fordern. Im zweiten Falle kann es ſich entweder blos um eine ſchwere Polizei-Uebertretung, oder um ein Verbrechen handeln.

Bei einer ſchweren Polizei-Uebertretung entſcheidet der §. 364 des II. Thls. des St. G. B. klar, daß die Ablegung eines beſonderen Eides nicht nöthig iſt, wenn ein beeidigter Beamter, jedoch unter den Erforderniſſen des gedachten Paragraphes als Zeuge eintritt.

Bei Verbrechen iſt nach den §§. 385 und 405 des I. Thls. des St. G. B. zuerſt der Unterſchied zu machen, ob der Umſtand, um

den es ſich handelt, in einem öffentlichen, wenn gleich nur von einem zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt und ſeinen Dienſteid, ausgeſtellten Amtszeugniſſe, z. B. Geburts-, Trauungs- oder Todtenregiſter, Verhörsprotocolle u. ſ. w. bezeuget ſei, oder ob es auf Zeugenſchaften einzelner Polizeibeamten ſelbſt über Amtsverrichtungen ankomme. Im erſten Falle bedarf das Zeugniß wegen des nothwendigen Vertrauens, daß die ämtlichen Urkunden mit Vorſicht abgefaßt worden, keiner Beeidigung. Im zweiten Falle aber, wo es um Erlangung der möglichſten Gewißheit über die bezeugten Thatumſtände zu thun iſt, will das Geſetz die Beamten anderen Zeugen gleich gehalten wiſſen, und ſie alſo nach den §§. 254, 255, 383 des I. Theils der Beeidigung ihrer Ausſagen unterzogen haben. Hiernach ſind von der Polizei-Ober-Direction ſämmtliche Polizeibeamte gehörig anzuweiſen.

b) Zeugniſſe der Dorfrichter und Geſchwornen.

1216. Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1824, Z. 18,265; mähriſche Gub. Ver. vom 16. Juli 1824, Z. 19,279.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1824.)

Durch Decret der hohen vereinigten Hofkanzlei vom 24. Juni 1824, Z. 18,265, iſt eröffnet worden: daß die von den Dorfrichtern und Geſchwornen in Ausübung ihrer Amtspflicht ausgeſtellten Zeugniſſe eben die volle Glaubwürdigkeit verdienen, die nach dem §. 364 des II. Thls. des St. G. B. dem Zeugniſſe eines beeideten Beamten zugeſtanden wird.

c) Zeugniſſe der Straßeneinräumer.

(Siehe 226 bei §. 76.)

d) Zeugniſſe der Forſtbeamten oder Diener.

1216 a). Tiroliſches Gubernial-Circulare vom 24. Dezember 1839, Z. 30,357.

(Prov. Geſetzſamml. für Tyrol vom J. 1839.)

Auszug aus der proviſoriſchen Waldordnung für Tirol und Vorarlberg.

§. 61. Das Zeugniß eines beeideten Forſtbeamten oder Dieners in Anſehung eines Gegenſtandes, worüber er zur Aufſicht geſtellt iſt, hat, inſofern es nicht durch irgend einen Umſtand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit, wenn der Beamte oder Diener unter Be-

rufung auf ſeinen Dienſteid beſtätiget, daß er den Unterſuchten auf der That betreten und ſogleich ermahnet oder gepfändet habe.

§. 365.

Zeugniſſe von Kunſt- oder Gewerbsverſtändigen haben in ſo weit volle Glaubwürdigkeit, als ſie auf die Kunſt, oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben. Zeugniß von Kunſt- oder Gewerbsverſtändigen.

Vorſchriften über die Zeugniſſe der Kunſtverſtändigen.

(Siehe den §. 303 und die daſelbſt abgedruckten Novellen.)

§. 366.

Zur Glaubwürdigkeit eines jedes Zeugen wird erfordert: a) daß derſelbe das achtzehnte Jahr zurückgeleget; b) keines Verbrechens ſchuldig erkannt, oder darüber in Unterſuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweiſe entlaſſen worden; c) mit dem Beſchuldigten nicht in Feindſchaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Unterſuchten keinen Vortheil, noch aus der Losſprechung Schaden zu erwarten habe. Erforderniſſe zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

Ein Jude für einen Juden gegen einen Chriſten iſt kein bedenklicher oder verwerflicher Zeuge.

1217. Juſtiz-Hofdecret vom **10.** October **1801**, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. **1801**, Nr. **541.**)

Für das Criminal-Verfahren beſteht die eigene, von der für die Civil-Angelegenheiten beſtehenden ganz verſchiedene Gerichtsordnung, worin die verwerflichen oder bedenklichen Zeugen genau aufgeführt werden; unter dieſen aber iſt die Zeugenſchaft eines Juden für einen Juden gegen einen Chriſten nicht begriffen, es kann alſo hier kein analoger Schluß aus den Vorſchriften der Civil-Gerichts-Ordnung allein gezogen werden.

Giltigkeit des Zeugniſſes des Beſchädigten.

1218. Juſtiz-Hofdecret vom **10.** Dezember **1808**, an die Appellations-Gerichte in Oſt- und Weſtgalizien.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1808, Nr. 875.)

Da die Beſchädigten in den §§. 376 und 384 nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden; ſo kann auch durch die Ausſage zweier Beſchädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beſchuldigten hergeſtellet werden, wenn anders nach dem §. 403 lit. c ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Intereſſe nicht geſchwächt erſcheint, welches der Richter in einzelnen Fällen, zufolge §§. 409 und 414 nach dem Zuſammenhange der Sache und der perſönlichen Eigenſchaften der Zeugen und des Beſchuldigten zu beurtheilen hat.

1219. Juſtiz-Hofdecret vom **20. Juli 1810**, an das böhmiſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1810, Nr. 905.)

Die Ausſage des Beſchädigten wirkt nach dem Geſetze einen rechtlichen Beweis über die Beſchaffenheit der That auch in den von dem Beſchuldigten nicht eingeräumten Umſtänden, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich iſt, und der Ausſage des Beſchädigten nach dem §. 414 keine Bedenken entgegenſtehen. Sie beweiſet auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterſcheiden, ob der Schade am baren Vermögen, oder an Gegenſtänden, die einer Schätzung unterliegen, verurſacht worden ſei.

Giltigkeit des Zeugniſſes eines Mitſchuldigen.

1220. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1824, Z. 16,501, an das böhmiſche Gub.; Verordnung des letzteren vom 1. Juli 1824, Z. 32,461.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1824.)

Gelegenheitlich der über einen einzelnen Fall gemachten Anfrage, „ob in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen die Ausſage der Mitſchuldigen als eine Beweisart anzuſehen ſei?“ iſt mit Hofkanzlei-Decrete vom 11. Juni l. J., H. Z. 16,501 die Entſcheidung erfloſſen, daß, wenn gleich einerſeits die §§. 410 und 411 des Strafgeſetzbuches erſten Theiles auf ſchwere Polizei-Uebertretungen keine Anwendung finden, indem letztere nur nach den im zweiten Theile des Strafgeſetzbuches enthaltenen Beſtimmungen zu behandeln ſind, dennoch andererſeits *die Ausſage der Mitſchuldigen, wenn ſolche unter den zu einer giltigen Zeugenausſage überhaupt erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen abgelegt iſt*, in dem zweiten Theil des angeführten Geſetzbuches als Beweisart bei einer ſchweren Polizei-Uebertretung keineswegs ausgeſchloſſen ſei.

Da dieſe hohe Entſcheidung, welche künftighin zur einzigen Richtſchnur zu dienen hat, die Anwendung jeder abweichenden Norm behebt, und insbeſondere für jene des aus Anlaß eines früheren, ſpeziellen Falles erfloſſenen Hofkanzlei-Decretes vom **16.** Jänner **1812** (welches zwar nicht zur Kundmachung gelangte, jedoch in dem zweiten Bande des von dem Landesadvocaten Johann Kanka herausgegebenen, und zu Prag im Jahre **1823** ohne Geſetzkraft erſchienenen Handbuchs des öſterreichiſchen Geſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen Seite **138** bei dem §. **366** aufgenommen erſcheint) die beſtimmte Maßgabe enthält; ſo findet ſich die Landesſtelle dadurch veranlaßt, den k. Kreisämtern ꝛc. ſowohl zur eigenen Darnachachtung als auch weiteren Bekanntmachung an die Dominien und Magiſtrate zu bedeuten, daß bei ſchweren Polizei-Uebertretungen auch die Ausſage der Mitſchuldigen, wenn ſolche unter den zu einer giltigen Zeugenausſage überhaupt erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen abgelegt wird, den rechtlichen Beweis herſtellen könne.

Verwandte ſind nicht verpflichtet ein Zeugniß abzulegen.

1221. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1827, Z. 7085, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. April 1827, Z. 17,760; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 3. April 1827, Z. 7820; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 31. März 1827, Z. 7165; tirol'ſches Gub. Circ. vom 7. April 1827, Z. 6632; Ver. des Gub. für Krain vom 6. April 1827, Z. 7003 *); Ver. des mähriſchen Gub. vom 6. April 1827, Z. 10,834; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 5. April 1827, Z. 17,313; Ver. des galiziſchen Gub. vom 24. April 1827, Z. 21,702.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. **1827.**)

Zur Beſeitigung bereits vorgekommener Zweifel und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens fand ſich die k. k. vereinte Hofkanzlei laut hohen Decretes vom **16.**, empfangen den **30.** v. M., Z. **7085**, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Vorſchrift des §. **377** des erſten

---

*) Für dieſes Gubernium wurde die nachſtehende Vorſchrift auch ſchon mit Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1826, Z. 6221 erlaſſen. (Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1826.)

Theiles des Strafgeſetzbuches auch bei dem Zeugenverhör wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen zu beobachten ſei *).

Begriff der Verſchwägerung.

1222. Juſtiz-Hofdecret vom 14. September 1827, an das innerösterreichiſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1827, Nr. 2305.)

In Beziehung auf die §§. 195 und 377 erſten Theiles des Strafgeſetzbuches wird bedeutet, daß unter den in dieſem vor dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche erlaſſenen Geſetze bezeichneten im erſten Grade verſchwägerten Perſonen, auch jene mitbegriffen ſeien, die nach der canoniſchen Berechnung im erſten Grade der Seitenlinie verſchwägert ſind.

§. 367.

Erforderniſſe einer zur Ueberweiſung geeigneten Zeugenausſage.

Die Erforderniſſe einer zur Ueberweiſung geeigneten Zeugenausſage ſind: a) daß ſie mündlich vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen § 311 vorgeſchriebenen Ermahnung, mit dem Zuſatze: der Zeuge müſſe ſeine Ausſage erforderlichen Falles zu beeidigen, und dem Unterſuchten in das Angeſicht zu beſtätigen, bereit ſein, c) in einem Zuſtande, wo der Ausſagende ſeiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wiſſen, und Kenntniſſe abgelegt werde; f) daß ſie nebſt einer deutlichen und beſtimmten Erzählung der That, oder des Umſtandes, wovon ſie die Wahrheit beſtätigen ſoll, g) auch die Perſon des Beſchuldigten namentlich, durch

---

*) Der §. 377 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches lautet: „Ob des „Beſchuldigten Verwandte in auf- und abſteigender Linie ſeine Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder oder die ihm noch näher verwandt ſind, „ſein Ehegenoß oder die ihm in dem erſten Grade verſchwägert ſind, „ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen ſelbſt ab. Dieſelben „können zwar nun auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen vorgefordert, ſie müſſen aber an die ihnen zuſtehende Freiheit ſich der Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und dieſe Erinnerung muß in dem Protocolle angemerkt werden. Nur dann können ſie „das Zeugniß abzulegen ſich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zur näheren Erforſchung „noch verborgener Umſtände geben könne."

unverkennbare Merkmale bezeichnet, enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die ſich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerſpruch mit bereits erhobenenen Umſtänden geſchwächet werde.

§. 368.

Zur rechtlichen Ueberweiſung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, wovon keine Merkmale zurück gelaſſen ſind, werden ſtets zwei Zeugen erfordert, deren Ausſagen die gleichen weſentlichen Umſtände enthalten, und darin vollkommen übereinſtimmend ſein müſſen.

Rechtliche Ueberweiſung bei Uebertretungen, wovon keine Merkmale zurückgeblieben ſind.

§. 369.

Auch Ein nach §. 366 glaubwürdiger Zeuge, deſſen Ausſage die §. 367 vorgeſchriebenen Erforderniſſe vereiniget, macht die Ueberweiſung vollſtändig, nachdem die That rechtlich beſtätiget, und der Beſchuldigte über einen nach §. 320 ihn beſchwerenden Umſtand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend iſt.

Wann die Ausſage Eines Zeugen den Beweis herſtelle?

§. 370.

Unter eben dieſen Umſtänden, macht auch die Ausſage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen, oder, der dadurch beſchädiget worden, die Ueberweiſung vollſtändig, wann demſelben aus der Verurtheilung des Beſchuldigten weder Genugthuung, noch ſonſt ein Vortheil zu Gutem kommt.

(Siehe die Novellen **1218** und **1219** bei §. 366.)

§. 371.

Hält der Zeuge ſich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woſelbſt die Unterſuchung geführet wird; ſo iſt dieſe um Abhörung desſelben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu ſtellen, auch, um ſie in die Kenntniß des Gegenſtandes ſelbſt zu ſetzen, alle Umſtände mitzutheilen ſind, die nöthig ſein könnten,

Abhörung des in einem andern Bezirke ſich aufhaltenden Zeugen.

die Sache nach Beſchaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten, durch weitere Fragen aufzuklären.

Confrontation bei großer Entfernung.

1223. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1823, Z. 7729; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. April 1823, Z. 15,433, an das K. Amt V. U. M. B.

Bei einer bedeutenden Entfernung kann dem Anſpruche eines Zeugen auf Fuhrvergütung dadurch begegnet werden, daß die Obrigkeit den Beſchuldigten in den Aufenthaltsort des Zeugen ſtellt.

Vergütung der Koſten für Zeugen.

(Siehe **1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452.**)

§. 372.

Vorleſung der Zeugenausſagen.

Die Ausſage der Zeugen, nachdem ſie vorgeſchriebener Weiſe in das Verhörs-Protocoll aufgenommen, und unterfertiget worden, iſt dem Verhörten vorzuhalten; und, dafern er das gegen ihn Ausgeſagte in weſentlichen Puncten läugnet, zur Entgegenſtellung der Zeugen zu ſchreiten.

§. 373.

Abhörung mehrerer Zeugen.

Wenn mehrere Zeugen ſind, muß jeder insbeſondere vorgerufen, und nach abermaliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszuſagen, jeder den Unterſuchten beſchwerende Umſtand Punct für Punct, vorgenommen werden.

§. 374.

Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punct iſt der Unterſuchte abzuhören: Ob er der Perſon des Zeugen, oder der Ausſage desſelben etwas entgegen zu ſetzen habe? Wendet er nichts Gegründetes ein, ſo iſt auf dieſe Art, die weitere Vernehmung über alle Puncte fortzuſetzen, und die ganze Verhandlung in das Verhörs-Protocoll aufzunehmen.

§. 375.

Befugniß des Verhörten bei der Entgegenſtellung.

Der Unterſuchte iſt berechtiget, demjenigen, wovon die Behörde zu ſeiner Ueberweiſung rechtlichen Gebrauch

machet, alles entgegen zu ſtellen, was immer zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit, oder zur Verminderung ſeiner Schuld dienen, oder zu dieſem Zwecke auf irgend eine Art beitragen kann.

§. 376.

Rechtlicher Beweis der Schuldloſigkeit.

Die Schuldloſigkeit des Unterſuchten iſt dann für rechtlich bewieſen zu halten, wann die Umſtände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergeſtalt aufgekläret ſind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben iſt.

§. 377.

Wann weder Schuld, noch die Schuldloſigkeit als rechtlich erwieſen anzuſehen ſei?

Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Unterſuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergeſtellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben ſind; ſo tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldloſigkeit für rechtlich bewieſen angeſehen werden mag.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Aburtheilung.

§. 378.

Bei jeder Unterſuchung iſt ein Urtheil zu ſchöpfen.

Ueber jede, wegen ſchwerer Polizei-Uebertretungen geführte Unterſuchung muß ein Urtheil ergehen.

Urtheilsfällung gegen Verſtorbene.

(Siehe **912** bei §. 271.)

„Die Erledigung einer Unterſuchung als Vorunterſuchung anzuſehen," iſt nicht geſtattet.

1224. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 9. Dezember 1818, Z. 48,104, an den Wr. Magiſtrat.

Die Folge einer eingeleiteten Unterſuchung kann keine andere ſein, als die Aburtheilung; das heißt, der Ausſpruch des Richters, daß der Beſchuldigte oder angezeigte Uebertreter entweder ſchuldig oder unſchuldig ſei, oder daß die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe als aufgehoben erklärt werde.

Jede Art eines ſolchen richterlichen Ausſpruches muß nach den §§. 378, 385, 386 und 396 II. Thls. des Strafgeſetzes, durch ein auszufertigendes Urtheil die eigentliche Sanction erhalten; und es iſt daher nicht in der Ordnung, daß der Magiſtrat, wie er es in dem vorliegenden Falle that, und, wie man bemerkt, öfters zu thun pflegt, die ganze gerichtliche Unterſuchungs-Verhandlung mit einer bloßen Indoſſirung auf dem Referatsbogen mit dem Ausdruck: „als Vorunterſuchung anzuſehen," gleichſam ad acta gibt, indem das Geſetz in ſeinen Vorſchriften über das Verfahren bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, keiner Vor- und keiner Nachunterſuchung erwähnt, wohl aber ſich deutlich und beſtimmt dahin ausdrückt, daß wenn der

Beſchuldigte oder Angezeigte in die Unterſuchung gezogen wird, über eine jede ſolche Unterſuchung ein Urtheil ergehen muß.

§. 379.

Eben die Behörde, welche die Unterſuchung führet, muß auch das Urtheil ſprechen. Wer das Urtheil zu fällen habe?

Ausnahmen.

(Siehe die §§. 283—285 II. Thl. des St. G. B.)

Vorſchrift für Tirol nach deſſen Wiedereinverleibung.

1225. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1815, Z. 546.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1815.)

Ueber mehrere anher geſtellte Anfragen, ob nunmehr nach Einführung der ſtabilen Kreisämter die Vorſchrift des §. 379 des II. Thls. des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen in Wirkſamkeit zu treten, oder ob der §. 2 des proviſoriſchen Juſtiz-Einrichtungs-Edictes vom 12. Auguſt 1814 noch ferner in Anwendung zu bringen ſei, hat dieſes Landes-Gubernium zu beſtimmen befunden, daß von dem Zeitpuncte der Aufſtellung der definitiven Kreisämter, das iſt vom 1. Mai d. J. angefangen, der §. 2 lit. B und C Nr. 1 des erwähnten proviſoriſchen Juſtiz-Einrichtungs-Edictes in dem ehemaligen illyriſchen und baieriſchen Antheile Tirols und in Vorarlberg zu wirken aufgehört habe, daß an deſſen Stelle aber die im II. Theile des Strafgeſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen feſtgeſetzten allerhöchſten Vorſchriften in vollſtändige Anwendung zu bringen feien.

Dagegen hat es in dem ehemaligen italieniſchen Antheile Tirols, da auf die dort beſtehenden Friedensgerichte (ſtrengſten Sinnes juſtizielle Behörden) das Politicum keinen directen Einfluß zu nehmen befugt iſt, bei den im §. 2 lit. A Nr. 1 des proviſoriſchen Juſtiz-Einrichtungs-Edictes enthaltenen Beſtimmungen einſtweilen zu verbleiben, bis von Seite der Hofbehörden dieſelbe Verfahrungsweiſe auch in dieſem Landantheile ſanctionirt werden wird.

Das k. k. Kreisamt wird von dieſer Verfügung mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, die unterſtehenden Landgerichte hiernach zu belehren, und die allfälligen Anfragen zu beſcheiden.

§.380.

Vor Schöpfung des Urtheiles ſind jederzeit zwei verſtändige, unbeſcholtene Männer aus der Gemeinde des

Digitized by Google

Unterſuchungsortes beizuziehen, und ihnen in Gegenwart des Unterſuchten das in deſſen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzuleſen, ſolches auch von denſelben mit zu unterſchreiben.

Stimmrecht und Beiziehung der Beiſitzer.

1226. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1807; Ver. des böhmiſchen Guberniums vom 9. Juli 1807, Z. 20,527.

(Kanka's Handbuch 2. Thl.)

Da der 380. §. des Strafgeſetzes II. Thls. ſeinem Sinne gemäß nur auf das platte Land angewendet werden kann, ſo muß bei dem Magiſtrate der Hauptſtadt das von dem Unterſuchungs-Commiſſär gutächtlich zu entwerfende Urtheil in der Rathsſitzung erwogen, hierüber der Rathsbeſchluß gefaßt, und ſodann ſolches erſt zur Kundmachung und Vollſtreckung gebracht werden.

1227. Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1817, Z. 17,975; an das mähriſche Landes-Gubernium.

Die Beiziehung zweier verſtändiger und unbeſcholtener Männer *aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes* vor Schöpfung des Urtheiles über ſchwere Polizei-Uebertretungen iſt in dem 380. §. des St. G. II. Thls. ausdrücklich und ohne Unterſchied angeordnet, ob das Polizei-Gericht aus einem ordentlich beſetzten Collegio beſtehet oder aber ein K. Amt iſt. Es gereicht dieſe Maßregel der Gerechtigkeitspflege, welche hiedurch mehrere Oeffentlichkeit erlangt, zum Vortheile und zum Schutze für die in Unterſuchung verfallenden Individuen, und auch bei Ausübung der Criminal-Gerichtspflege, welche durchaus ordentlichen Collegien anvertraut iſt, iſt ſelbe eingeführt und zur Rechtsgiltigkeit des Vorganges unerläßlich. Hiernach kann alſo von der poſitiven Anordnung des 380. §. keine Ausnahme Statt finden.

1228. Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1819, Z. 23,661; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Auguſt 1819, Z. 30,000; an die k. k. Kreisämter; die k. k. Stadthauptmannſchaft; die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magiſtrat; ob der Enns'ſches Reggs. Decr. vom 9. Auguſt 1819, Z. 15,189; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 13. Auguſt 1819, Z. 21,011; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 21. Auguſt 1819, Z. 36,656; Ver. des galiziſchen Gub. vom 20. Auguſt 1819, Z. 40,751; für Tirol Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1819, Z. 23,661; tirol'ſche Gub. Ver. vom 19. Auguſt 1819, Z. 18,335.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Tirol, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien vom J. 1819.)

Seine Majeſtät haben über die von der niederöſterreichiſchen Regierung aus Anlaß eines ſpeziellen Falles gemachte und Allerhöchſtdemſelben vorgelegte Anfrage: ob die der Verhandlung in ſchweren Polizei Uebertretungen zugezogenen zwei Beiſitzer ein Stimmrecht haben, und von welcher Wirkung daſſelbe anzuſehen ſei, mit allerhöchſter Entſchließung vom 3. Julius 1819, Nachſtehendes anzuordnen geruhet: Den in Folge §. 380 II. Thls. des St. G. B. der Urtheilsſchöpfung über eine ſchwere Polizei-Uebertretung beizuziehenden zwei Beiſitzern aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes habe allerdings eine entſcheidende Stimme zu gebühren, und es ſei die Art, wie bei der Berathſchlagung vorzugehen iſt, in den folgenden §§. des dritten Hauptſtückes, II. Thls. hinreichend beſtimmt; ſo, daß allerhöchſt Dieſelben keine weiteren Erläuterungen hierwegen nothwendig finden, und nur auf die Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften genau zu halten ſei.

1229. Hofkanzlei-Decret vom 27. Dezember 1819, Z. 40,730; an ſämmtliche Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 5. Jänner 1820, Z. 58; an die k. k. Kr. Aemter und die Dominien inner den Linien; ob der Enn'ſches Reggs. Decr. vom 5. Jänner 1820, Z. 52; ſteiermärk'ſche Gub Ver. vom 5. Jänner 1820, Z. 92; tirol'ſche Gub. Ver. vom 6. Jänner 1820, Z 57; illiriſche Gub. Ver. vom 14. Jänner 1820, Z. 147; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 7. Jänner 1820, Z. 65; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 7. Jänner 1820, Z. 296; Ver des böhmiſchen Gub. vom 21. Jänner 1820, Z. 948.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1819, für Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Kärnthen und Krain, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien vom J. 1820.)

Zu Folge Allerhöchſter Entſchließung vom 22. Dezember 1819 ſind nach der Analogie des Hof-Decretes vom 19. December 1806, Nr. 794 (**1232**) der Juſtiz-Geſetzſammlung, die zu Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen zuzuziehenden zwei Gemeinde-Beiſitzer, nur in dem Falle auch der Urtheilsſchöpfung beizuziehen, wenn bei der unterſuchenden politiſchen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern zur Urtheilsſchöpfung vorhanden iſt.

1230. Hofkanzlei-Decret vom 10. December 1829, Z. 28,686; ſteiermärk'ſche Gub. Ver. vom 26. December 1829, Z. 23,523.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1829.)

Mit Hofkanzlei-Verordnung vom 10. December 1829, Z. 28,686,

wurde über einen vorgekommenen Fall, daß bei der Aburtheilung einer ſchweren Polizei-Uebertretung der geſetzliche Strafantrag des geprüften Bezirks-Commiſſärs durch die übereinſtimmenden Voten der Beiſitzer aus der Gemeinde abgeändert, und eine unter der geſetzlichen Ausmaß ſtehende Arreſtſtrafe ohne Ergänzung derſelben durch eine Verſchärfung nach dem §. 23 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches verhängt wurde, bedeutet:

Der Fall, daß bei der Aburtheilung einer ſchweren Polizei-Uebertretung der Strafantrag des geprüften Richters, durch übereinſtimmende Voten der beigezogenen zwei Beiſitzer überſtimmt, abgeändert wird, könne ſich nicht allein bei aus der Gemeinde beigezogenen Beiſitzern, ſondern auch bei organiſirten Gerichten, die aus geprüften Individuen beſtehen, ereignen.

In der allerhöchſten Entſchließung vom 3. Hofkanzlei-Intimat vom 16. Juli 1819, Z. 23,661 (**1228**), womit den in Folge des §. 380 des II. Thls. des St. G. B. der Urtheilsſchöpfung über eine ſchwere Polizei-Uebertretung beizuziehenden Beiſitzern aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes ein entſcheidendes Stimmrecht eingeräumt wird, ſei auch enthalten, daß die Art, wie bei der Berathſchlagung vorzugehen iſt, in den folgenden §§. des 5. Hauptſtückes II. Thls. hinreichend beſtimmt iſt.

Nach dem §. 392 ſei nun bei Erwägung der zu beſtimmenden Strafe dasjenige Geſetz, welches über die unterſuchte Uebertretung verfüget, zu leſen, und demſelben gemäß die Gattung und der Grad der Strafe zu erkennen, und nach dem §. 26 dürfe in keinem Falle auf eine größere, als die höchſte, oder auf eine kleinere, als die niedrigſte der für jede Uebertretung beſtimmten Strafe erkannt werden. Falle nun die Stimmenmehrheit des Urtheils auf eine größere, als die höchſte, oder auf eine kleinere, als die niedrigſte der für die Uebertretung durch das Geſetz beſtimmten Strafe, und im letzteren Falle ohne Anwendung einer Verſchärfung nach §. 23 aus, ſo könne allerdings das gegen die Vorſchrift des Geſetzes laufende Urtheil nicht hinausgegeben, ſondern es müſſe der Gegenſtand dem Gubernium, als in ſchweren Polizei-Uebertretungen oberen Behörde, vorgelegt werden, welches hierüber nach nach den §§. 403, 404 und 405 das Amt zu handeln, oder nach Umſtänden nach §. 287 die Verhandlung einer anderen Behörde zu übertragen habe.

1231. Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1839, Z. 29,149; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. November 1839, Z. 57,217, an die k. k. K. Aemter; die k. k. Pol. Ob. Dir.; den Wr. Magiſtrat und die Dominien Wien's.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1839.)

Wenn ſchon die mit Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1819 (**1229**) bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung vom 22. Decem-

der 1819, ſich dahin ausſpricht, daß die Beiſitzer bei Unterſuchungen in ſchweren Polizei-Uebertretungen nur jenen Falls der Urtheilsſchöpfung beizuziehen ſind, wenn bei der unterſuchenden politiſchen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern vorhanden iſt, nur auf eine Anfrage der Regierung in Beziehung der organiſirten aus geprüften Räthen beſtehenden Magiſtrate erfloß, und beifügte, daß hiernach die anders vorgehenden Magiſtrate in die Kenntniß zu ſetzen ſind, ſo hat doch dieſe Allerhöchſte Entſchließung nach ihrem Wortlaute nicht die mit geprüften Räthen verſehenen Magiſtrate allein, ſondern die unterſuchenden politiſchen Behörden im Allgemeinen, bei welchen ein Gremium von drei geprüften Polizei-Richtern zur Urtheilsfällung vorhanden iſt, zum Objekte.

Verbindlichkeit ſich als Beiſitzer verwenden zu laſſen.

1232. Juſtiz-Hofdecret vom 19. December 1806; an das böhmiſche, öſterreichiſche und weſtgaliziſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1806, Nr. 794.)

Um die Vorſchrift des §. 288 des Strafgeſetzes in Beziehung der zwei Beiſitzer aus der Gemeinde bei den Criminal-Unterſuchungen zu verwirklichen, haben Se. Majeſtät Folgendes zu befehlen geruhet:

Jedes Criminal-Gericht hat die Zahl der Beiſitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Unterſuchungen nöthig ſind, zu beſtimmen. Dasſelbe hat dieſe Beiſitzer gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrate ſeines Standortes aus allen Claſſen ſeiner Einwohner, mit Ausnahme der Geiſtlichkeit, des Militärs, des anſäßigen Adels, der landesfürſtlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen, daß ſie chriſtlicher Religion, vierundzwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Leſens und Schreibens, ſo viel als ihre Unterſchrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Ausſagen zu Protokoll genommen worden iſt, abzugeben fähig ſeien.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geſchehen, damit die erforderliche Anzahl der Beiſitzer aus der Gemeinde ſtets bedeckt ſei, und dieſe Zuziehung zu den Inquiſitionen nicht dem nämlichen Individuum, mit zu vielem Abbruche an ſeinem häuslichen Wirthſchafts- und Gewerbsgeſchäfte zu beſchwerlich falle.

Die nach dieſen Vorſchriften zu Beiſitzern gewählten Individuen ſind von dem Magiſtrate, mit Beilegung der criminalgerichtlichen Beiſtimmung oder ſonſtigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; ſie ſind von dem Kreisamte zu beſtätigen, und nach erfolgter Beſtätigung zu dieſer Verwendung mit Decreten zu beſtellen. Dabei ſind ſie über die Obliegenheiten, welche ſie bei dieſer Beſtimmung nach dem Geſetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Crimminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Digitized by Google

Jeder ausgewählte Inſaß des Criminal-Gerichtsortes hat ſich dieſer unentgeltlichen Verwendung, ſo weit nicht beſondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für denſelben einſchreiten, durch einen unbeſtimmten längeren Zeitraum und Jahre zu widmen, und iſt auch durch angemeſſene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zuſicherung, daß ſeine fleißige Verwendung dabei verdienſtlich angeſehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältniſſe eine billige Auswechslung derſelben geſtatten, wo ſodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derſelben Plätze erſetzt werden ſollen.

Werden ſolche Beiſitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publikums auf ihre Unbefangenheit und natürliche geſunde Beurtheilung beſitzen, und welche alſo die Zuverſicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Factum, und deſſen richtige Anwendnng auf das Strafgeſetz begreifen zu können; ſo ſind dieſe, wo die Organiſation des Criminal-Gerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsſchöpfung verſchafft, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange ſo geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellations-Gericht ſich damit zu behelfen, daß dasſelbe aus der Claſſe der im Orte befindlichen jüngeren Advokaten nach ihrer Anzahl einige beſtimme, welche verbunden ſein ſollen, ſich wechſelweiſe als Stimmführer bei den Aburtheilungen der Criminal-Gerichte, nebſt den geprüften Räthen zur Erfüllung der geſetzlichen Zahl, jeder durch drei Jahre gebrauchen zu laſſen, und den dießfälligen Sitzungen wechſelweiſe auf Verrufung beizuwohnen, wozu ſie auch beeidet werden ſollen.

Eine gleiche Aushilfe, wenn ſie erforderlich wird, iſt ſich aus der Claſſe derjenigen zu verſchaffen, welche zu einer Criminalrichters- oder Beiſitzersſtelle, oder zu einer Civil-Rathsſtelle zu gelangen wünſchen, und zur dießfälligen Prüfung ſich vorbereiten, und ſind dieſelben zur Verwendung bei den Criminal-Aburtheilungen, und bei den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürſtliche oder ſtädtiſche Beamte, in ſo weit ſie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar ſind, ſind hierzu zu verwenden, und wo alle dieſe Aushilfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu ſchaffen vermöchten, iſt die Vorſchrift des §. 419 des Strafgeſetzes in Abſendung der geſchloſſenen Criminal-Acten zur Urtheilsſchöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptſtadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organiſirung der Criminal-Gerichte der Verlegenheit von ſelbſt abhelfen wird.

1233. Hofkanzlei-Decret vom **25.** Auguſt **1836**, Z. **21,363**; tirol'ſche Gub. Ver. vom **23.** September **1836**, Z. **21,901**; und Juſtiz Hof-Decret vom **19.** September **1836**, an das tirol'ſche Appellations-Gericht.

1233.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1836 und Kropatſcheck Pichl'ſche Geſetzſamml. vom J. 1836.)

In Folge hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 25. v. M., Nr. 21,363, haben Se. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 9. Mai v. J. in Beziehung auf die nach dem Strafgeſetze bei Criminal-Unterſuchungen und bei Schöpfung des Urtheils in ſchweren Polizei-Uebertretungen erforderlichen Beiſitzer in der Provinz Tirol folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, ſich bei Criminal-Unterſuchungen und bei Schöpfung des Urtheils in ſchweren Polizei-Uebertretungen als Gerichts-Beiſitzer verwenden zu laſſen, iſt eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Abſicht des Geſetzes, die bürgerliche Freiheit und die Geſetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeltlich geleiſtet werden, und nur die Geiſtlichkeit, das Militär und die landesfürſtlichen Beamten ſind davon ausgenommen; Penſioniſten, Quieszenten, Advokaten, Notarien, ſo wie Munizipalbeamte und Glieder des Communal-Ausſchuſſes haben ſich der Reihe nach dieſer Bürgerpflicht unweigerlich, ſo wie alle anderen Claſſen von Einwohnern zu unterziehen.

3. Sie iſt aber zunächſt, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leiſten, wo die Criminal-Gerichte und unterſuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem dieſen Gemeinden durch das aufgeſtellte Gerichts-Perſonale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Unterſuchung außer dieſem Orte abgehalten werden müſſen, ſo hat jene Gemeinde, wo die Unterſuchung abgehalten wird, die Beiſitzer zu beſtellen.

4. Dieſemnach iſt durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politiſchen Local-Behörden ordentliche Verzeichniſſe aller Ortseinwohner, welche chriſtlicher Religion, vierundzwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Leſens und Schreibens ſo viel, als ihre Unterſchrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Ausſagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig ſind, verfaßt, und zugleich auch Ausweiſe jener Individuen, gegen welche allfällige Hinderniſſe obwalten, aufgenommen, und mit möglichſter Beſchleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben dieſe Verzeichniſſe zu prüfen, nach Umſtänden zu berichtigen, und ſonach die von dem Kreisamte vidirten und rectificirten Verzeichniſſe der zu ſolchen Beiſitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Unterſuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder unterſuchenden Gerichte haben dann die im Verzeichniſſe aufgeführten Individuen, ſobald ſie zum erſten Male als Beiſitzer eintreten nach Verhaltung ihrer Beſtimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verzeichniſſe erſcheinen, ſind ſie auch per **Turnum** zu den vorkommenden Criminal-Unterſuchungen, und bei Schöpfung des Urtheils in ſchweren Polizei-Uebertretungen beizuziehen.

8. Subſtitutionen ſind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffenden Gerichte aus rückſichtswürdigen Urſachen geſtattet, und dürfen überhaupt nicht erſchwert werden; es darf jedoch nur ein ſolches Individuum ſubſtiutirt werden, welches in dem Verzeichniſſe der beeideten Beiſitzer enthalten iſt, und es darf dabei in keinem Falle Zwang eintreten, ſondern der ſubſtituirt Werdende muß ſich freiwillig dieſer Laſt unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen, oder bei ſonſt unüberwindlichen Hinderniſſen hat für die Verhinderten der zunächſt in dem Verzeichniſſe Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erſcheinung berufener Beiſitzer ohne regelmäßige Subſtitution willkürlich ausbliebe, iſt ebenfalls der nächſte in dem Verzeichniſſe für ihn vorzuladen; der willkürlich Ausgebliebene hingegen iſt zu einer arbiträren Strafe von zwei bis zehn Gulden C. M. zum Local-Armenfonde zu verhalten, und kommt ſonach wieder in der im Verzeichniſſe ausgeſprochenen Ordnung in die Reihe.

Das Straferkenntniß hat das unterſuchende Gericht, welches den Beiſitzer vorgeladen hat, unter Freilaſſung des Recurſes zu fällen. Gegen ſolche Erkenntniſſe iſt der Recurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geſchöpft hat, ſchriftlich oder zu Protocoll mündlich binnen der beſtimmten Friſt von vierzehn Tagen anzubringen, wo es ſodann dem Gerichte obliegen wird, denſelben auf dem gehörigen Wege ohne Aufſchub an das Appellations-Gericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Recurs gegen Erkenntniſſe der Criminal-Gerichte oder gegen jene der Behörden in ſchweren Polizei-Uebertretungen gerichtet iſt.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geſchehen, wie es bei Geldſtrafen zu Handen des Armenfondes vorgeſchrieben iſt.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichniſſes aus was immer für einer Urſache zum Beiſitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, ſo hat die Ortsbehörde ſolches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieſes das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu ſetzen, damit die Löſchung in dem Verzeichniſſe erfolge. Auf eben dieſe Weiſe ſind aber auch die neu zuwachſenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12. Dieſe Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das unterſuchende Gericht ſeinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder demſelben nicht ungeſäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beiſitzern, welche die oben angezeigten Erforderniſſe beſitzen, beizuſtellen vermögen ſollte.

1234. Hofkanzlei-Decret vom 7. Dezember 1838, Z. 31,492, tirol'ſche Gub. Ver. vom 22. Dezember 1838, Z. 29,242.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1838.)

Seine Majeſtät haben laut der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7. December d. J. Z. 31,492 hierher eröffneten Allerhöchſten Entſchließung vom 4. d. M. allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß die ſtändiſchen Beamten den landesfürſtlichen hinſichtlich der in hohen Hof-Decrete vom 19. December 1806 (**1232**) den letzteren ertheilten Befreiung von der Pflicht, ſich als Beiſitzer bei Criminal-Unterſuchungen und Berathungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen verwenden zu laſſen, gleich geſtellt werden.

Die Verbindlichkeit der Beiziehung der Beiſitzer erſtreckt ſich auch auf Polizei-Directionen.

(Siehe **1045.**)

1235. Hofkanzlei-Decret vom 27. Auguſt 1818, Z. 16,332; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. September 1818, Z. 36,464 an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Der Regierung wird in Erledigung ihres Berichtes vom 10. Auguſt, womit ſie das Einſchreiten der Polizei-Oberdirection wegen Enthebung von der Beiziehung zweier Beiſitzer zur Schöpfung des Urtheils über ſchwere Polizei-Uebertretungen unterſtützt, Nachſtehendes erinnert:

Der 380. §. des 2. Theiles des St. G. ſchreibt ſehr beſtimmt vor: daß der Schöpfung des Urtheils zwei verſtändige unbeſcholtene Männer aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes beizuziehen ſind; dieſer §. macht durchaus keinen Unterſchied, ob die ſchwere Polizei-Uebertretung von größerem oder geringerem Belange iſt. Als am 30. September 1806 — wie auch der Regierung sub. Nr. 17,694 die Eröffnung zukam — der Polizei-Oberdirection in Wien die Unterſuchung und Aburtheilung einiger ſchwerer Polizei-Uebertretungen übertragen wurde, iſt in der unter Einem mitgegebenen Inſtruction ausdrücklich beſtimmt worden, daß insbeſondere die Anordnung des 380. §. auf das Genaueſte zu befolgen ſei.

Bei dieſen beſtimmten allerhöchſt ſanctionirten Vorſchriften liegt es nicht in der Macht der Hofkanzlei, die Polizei-Oberdirection von der Beobachtung derſelben zu entheben.

Andererſeits ſind aber auch die von der Polizei-Oberdirection für die Enthebung von der Beobachtung dieſer Vorſchrift geltend gemachten Gründe nicht von der Art, daß ſie den Antrag bei Sr. Majeſtät zur Feſtſetzung einer Ausnahme rechtfertigen könnten.

Die Regierung hat demnach die Polizei-Oberdirection zur genauen Befolgung jener Vorſchrift anzuweiſen.

18 *

Digitized by Google

Mitfertigung des Berathungs-Protokolles von Seite der Beiſitzer.

1236. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1822, Z. 32,619; an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Aus Veranlaſſung eines ſpeziellen Falles wurde an die Unterbehörde folgende Weiſung erlaſſen:

Das Berathungs-Protokoll iſt von den Beiſitzern mit dem Beiſatze: daß ſie mit der Meinung des Vortragenden einverſtanden ſeien, nachträglich fertigen zu laſſen.

In welchen Fällen ſich der Richter des Richteramtes zu enthalten habe.

§. 420 I. Thls. des St.G. B.

Wer mit der Perſon, über welche zu urtheilen iſt, in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieſelbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte gelaſſen werden *).

Die §§. der a. G. O. über die bedenklichen und verwerflichen Zeugen ſind nachſtehenden Inhaltes:

§. 140

„Ganz verwerflich, und auf Einwendung des Geigentheiles zum „Zeugeneide niemals zuzulaſſen, ſind folgende: a) jene, welche wegen „ihrer Leibs- oder Gemüthsbeſchaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht „können erfahren haben, oder ſolche ungezweifelt nicht können an den „Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren; b) alle, welche „eines landgerichtlichen Verbrechens, ſo aus Betrug (das iſt, um Jemanden, ohne daß er es w.ſſe, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnſucht entſtanden iſt, ſchuldig erkannt w rden ſind, ausgenommen „jene Handlungen, zu denen ſie als Zeugen gebraucht worden, bevor „dieſelben in die landgerichtliche Unterſuchung verfallen ſind."

---

*) Obſchon der §. 420 I. Thls. des St. G. B. nur von dem Criminal-Verfahren ſpricht, ſo zweifle ich dennoch nicht, daß die analoge Anwendung auch für den II. Thl. des St. G. B. Statt finde, ja, daß der Richter bei einem derlei obwaltenden Verhältniſſe ſchon die Unterſuchung abzulehnen, und bei der Oberbehörde die Abberufung der Unterſuchung in Gemäßheit des §. 287 II. Thls. des St. G. B, in Antrag zu bringen verpflichtet ſei; da die Rechtsfolgen eines nicht losſprechenden Urtheiles in ſchweren Polizei-Uebertretungen häufig nicht viel geringer ſind, als jene bei Verbrechen, ſomit die Unbefangenheit des Richters auch hier von hoher Wichtigkeit iſt.

§. 141.

„Eben alſo ſind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandten, in „auf- und abſteigender Linie; b) Mann und Frau; c) jene, welche in „der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde beſtellt waren, „oder noch ſind; d) jene, welche aus dem Prozeſſe eine unmittelbaren „oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können „die in dieſen §. benannten Zeugen zur Ergänzung des Beweiſes in „allen jenen Fällen zugelaſſen werden, in welchen der Beweisführer „ſelbſt zu dem Erfüllungseide zugelaſſen werden würde. e) Jener Ad- „vokat, der dem Gegentheile des Zeugenführers in der betreffenden „Streitſache als Rechtsfreund gedient hat, könne als Zeuge nicht „verworfen werden, da der 141. §. der G. O. nur jenen Advokaten „verwirft, der dem Zeugenführer ſelbſt in der nämlichen Sache als „Rechtsfreund gedient hat."

§. 142.

„Bedenklich, aber nicht verwerflich ſind: a) Die Geſchwiſterkinder „und jene, welche dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit „Blutsfreundſchaft verwandt ſind; b) jene, die ihm im nämlichen Grade „verſchwägert ſind; c) ein Dienſtbote für ſeinen Dienſtherrn, oder für „ſeine Dienſtfrau, ſo lange er in Dienſten iſt; d) ein Jude für einen „Juden wider einen Chriſten; e) jene, die das zwanzigſte Jahr ihres „Alters noch nicht zurückgelegt haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre „alt ſind, jedoch über jenes ausſagen ſollen, was ſich ereignet hat, be- „vor ſie dieſes Alter erreicht hatten; g) jene, welche mit dem Gegen- „theile in großer Feindſchaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen „Verbrechens, das nicht aus einem Betruge oder aus Gewinnſucht „entſtanden, ſchuldig erkannt worden ſind."

§. 143.

„Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche „Unterſuchung verfallen ſind, ihre Unſchuld aber vollſtändig erwieſen „haben, ſind unbedenklich; wenn ſie aber nur aus Mangel hinlänglicher „Beweiſe wären losgeſprochen und entlaſſen werden, bleiben ſie bedenklich."

§. 381.

Im Allgemeinen ſoll zum Sprechen des Urtheiles, unmittelbar nach geſchloſſenem Verhöre; oder wäre dieſes, nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, oder anderer wichtiger Hinderniſſe wegen, nicht thunlich, ſogleich in der nächſten Zeit geſchritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abſtimmung nicht unterbrochen werden. In welcher Zeit?

Die Vorſchrift des §. 381 erſtreckt ſich auch auf die Competenz der Kreisämter.

(Siehe 1041.)

§. 382.

Berathſchlagungspuncte.

Zum Grunde der Berathſchlagung liegt das Verhörs-Protocoll, welches nach ſeinem ganzen Inhalte, ſammt den dazu gehörigen Urkunden noch einmal abzuleſen, und hiernach die Erwägung auf folgende drei Fragepuncte zurückzuführen iſt: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden ſei, daß der Unterſuchte der Uebertretung ſchuldig iſt? b) Welche erſchwerende, oder mildernde Umſtände dabei eintreten? c) Welche Strafe in dem Geſetze auf dieſe Uebertretung unter dieſen Umſtänden beſtimmt ſei?

Vorſchriften über die Art der Abſtimmung und Entſcheidung.

§. 425, I. Thl. des St. G. B.

Der Gerichtsmann, dem das Geſchäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung bei der Berathſchlagung abzuleſen, und der Vorſitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsſchreiber genau protocollirt werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaſſet. Der Vorſitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen ſich gleich theilen, den Ausſchlag gibt. Hat bei gleichen Stimmen der Vorſitzende eine dritte Meinung; ſo iſt das Urtheil nach der Meinung abzufaſſen, welcher die Stimme des Vorſitzenden am nächſten kömmt. Iſt ſie von beiden Meinungen ganz verſchieden; ſo iſt die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausſchlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuſchließen, welche die gelindere iſt *).

1237. Allgemeine Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1785.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1785, Nr. 464.)

---

*) Aus denſelben Gründen, welche ich in der Anmerkung bei §. 380 für die analoge Anwendung des §. 420 I. Thl. des St. G. B. auf das Verfahren in ſchweren Polizei-Uebertretungen geltend gemacht habe, dürfte auch die Anwendung des §. 425 I. Thls. des St. G. B. ſammt den beigedruckten Novellen auf deſſen II. Thl. motivirt ſein.

§. 56. Der Vorſitzende ſoll Niemanden in der Freiheit des Votums, außer dem Falle einer bemerkten Unanſtändigkeit oder Weitläufigkeit, unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umſtand ganz übergangen, oder die Berathſchlagung in einem ganz falſchen Geſichtspuncte aufgenommen worden, ſo hat er das Recht, die Räthe auf die Umſtände in Anſehung des Factums, jedoch ohne daß er einen Schluß ſeinerſeits hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen. Sonſt ſoll nach einmal geäußerter Meinung keine neue Umfrage geſchehen, da jedem Rathe aus eigener Rechtſchaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von ſeinem Votum abzugehen, wenn er ſich durch des Präſidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Uebrigens mag zwar, der den Vorſitz führt, ſeine abgeſonderte Meinung in das Protocoll geben, das Concluſum aber iſt er ſchuldig nach den einhelligen, oder mehreren Stimmen zu faſſen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach ſeinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen ſolchen Sinn beilegen, den er darin nicht findet, ſo kann mit dem Concluſum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verſtand des Geſetzes entſtandene Zweifel, ohne die Sache ſelbſt, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchſten Orts eingeholt werde.

§. 57. Auch ſoll ein Rath dem andern bei dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant ſeine Meinung auf ein ganz irriges actenwidriges Factum gründe, iſt ihm unverwehrt, mit Anſtand die wahre Beſchaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58. Sollte ein Rath, der ſeine Meinung früher abgegeben hat, ſich durch Gründe eines ſpäteren Votums bewegen finden, von ſeiner Meinung abzugehen, ſo hat er es ſogleich in dem Protocolle anzuzeigen, aus welchem dann ſeine erſte abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

1238. Juſtiz-Hofdecret vom 4. September 1791, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1794, Nr. 192.)

Wenn bei einer Berathſchlagung mehrere verſchiedene Meinungen vorkommen, und das Geſchäft geendiget werden ſoll, überwiegen immer diejenigen Stimmen, denen die wenigſten entgegenſtehen; alſo daß, wenn nicht befolgt werden kann, was den meiſten gefällt, das ergriffen werden muß, was den meiſten mißfällt.

1239. Juſtiz-Hofdecret vom 30. April 1814, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Maucher's Handbuch 3. Thl.)

In Erledigung des höchſten Orts überreichten Geſuches, um Belehrung: ob im Falle, wenn ein Referent eine Criminal Unterſuchung nicht meritoriſch zu erledigen, ſondern vorerſt in ſelber mehrere Umſtände zu ergänzen glaubt, die Stimmenmehrheit aber den Fall zur meritoriſchen Entſcheidung geeignet findet, der Referent hernach bei der meritoriſchen Entſcheidung gleichwohl ſeine Meinung ebenfalls abgeben müſſe, und dazu verhalten werden könne, wird erwiedert: daß im vorgeſetzten Falle der Referent zur Abgebung ſeiner Meinung nicht verhalten werden könne, und daß, da die — — — geſtellte Anfrage in den §§. 69 und 70 der allgemeinen Amtsinſtruction entſchieden iſt, es keiner beſonderen Erläuterung oder Belehrung darüber bedürfe.

1240. Juſtiz-Hofdecret vom 27. Dezember 1826, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1826, Nr. 2244.)

Seine Majeſtät haben über die vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Collegial-Gerichtes, nach aufgehobener Sitzung ſeinen Beſchluß abzuändern, zu befehlen geruhet: daß es bei der bisherigen Vorſchrift der Amts-Inſtruction, vermöge welcher ein Rath einer Juſtizbehörde, von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derſelben Sitzung zurückzutreten, und eine neue abzugeben, oder einer ſchon abgegebenen eines andern Rathes beizupflichten befugt iſt, zu verbleiben habe.

Um jedoch die möglichſte Vorſicht zu beobachten, daß die Rechtsgeſchäfte bei den Juſtizbehörden mit gewiſſenhafter Aufmerkſamkeit und Umſicht behandelt werden, ſind in Zukunft die wichtigeren Rechtsangelegenheiten immer in den erſten Stunden der Sitzung und die leichteren in den letzteren Stunden derſelben vorzunehmen, die Sitzungen ſelbſt aber nicht leicht, und nur in den dringendſten Fällen, oder wo es wegen des Zuſammenhanges nicht anders ſein kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen.

§. 383.

Jeder dieſer Puncte nach der Reihe iſt in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derſelben das Protocoll zu führen, in welchem die weſentlichen Gründe über jeden Punct aufgeführet werden müſſen.

§. 384.

Unterſuchung der rechtlichen Beweiſe.

Fällt die Meinung über die Frage: Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Unterſuchten vorhanden iſt? verneinend aus; ſo iſt in weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuldloſigkeit des Unterſuchten rechtlich

beweiſen? oder, Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben iſt?

§. 385.

Bewährt ſich das Erſte, ſo iſt ſogleich das Urtheil zu ſchöpfen: Der Unterſuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uebertretung ſchuldlos erkennet. Urtheil auf Schuldloſigkeit.

§. 386.

Fällt die Meinung für das Zweite aus, ſo iſt der Ausſpruch zu thun: Die Unterſuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweiſe aufgehoben. Aufhebung der Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe.

§. 387.

Fällt die Entſcheidung aus: Daß der Unterſuchte der Uebertretung rechtlich überwieſen iſt; ſo wird zur Erwägung der dabei eingetretenen erſchwerenden Umſtände übergegangen. Auf Verurtheilung.

§. 388.

Auf folgende erſchwerende Umſtände iſt bereits in der Strafbeſtimmung bei verſchiedenen einzelnen Uebertretungen zurück geſehen: a) auf die Forſetzung einer Uebertretung durch längere Zeit; b) auf öftere Wiederholung, und dieſerwegen vorhergegangene Beſtrafung; c) auf die Größe der aus der Uebertretung vorherzuſehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwiſchen dem Uebertreter, und dem durch die Uebertretung Beſchädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Perſonen verführt; g) verderbliche Beiſpiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlaſſet worden. Wo dieſe Umſtände in dem Geſetze auch nicht beſonders ausgedrückt ſind, muß darauf dennoch Rückſicht genommen werden. Erſchwerende Umſtände.

Digitized by Google

§. 389.

Fortſetzung.

Außer den erwähnten, ſind noch erſchwerende Umſtände: i) wenn die Uebertretung in Vollzug zu ſetzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hinderniſſe bei Seite geſchafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder ſonſt auf eine Art der Urheber, bei einer von Mehreren begangenen Uebertretung war; l) wenn er mehrere Uebertretungen von verſchiedener Art begangen; m) wenn er die Unterſuchung durch erdichtete Umſtände hinzuhalten, oder irre zuführen geſucht hat; insbeſondere n) bei Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertreter eine Perſon von Erziehung, und mehrerer Bildung iſt.

§. 390.

Mildernde Umſtände.

Mildernde Umſtände ſind nach Verſchiedenheit der Uebertretung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, ſchwächerer Verſtand, oder eine ſehr vernachläſſigte Erziehung; b) unbeſcholtener Wandel vor der Uebertretung; c) wenn der Uebertreter von andern verführet; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Anſehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumſtände veranlaßt, gehandelt; g) wenn er, da es in ſeiner Gewalt ſtand, die Uebertretung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Verſuche gelaſſen; h) ſich nur geringeren Vortheil zueignet; i) freiwillig von Zufügung eines größeren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach ſeinen Kräften gut zu machen geſucht; l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umſtände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand ſetzte, einen bevorſtehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern.

§. 391.

Anfrage über die erſchwerenden, oder mildernden Umſtände.

Die erſchwerenden und mildernden Umſtände müſſen auf eben die Art, wie die Uebertretung ſelbſt, durch rechtlichen Beweis beſtätiget ſein. Daher hat der Richter

alles, was ſich auf dieſelben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen.

§. 392.

Bei Erwägung des dritten Punctes iſt dasjenige Geſetz, welches über die unterſuchte Uebertretung verfüget, zu leſen, und demſelben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen. Beſtimmung der Strafe.

In dem Berathungsprotocolle iſt in Beziehung auf die Strafe anzugeben, welche Strafe zu verhängen geweſen wäre, wenn keine Strafumwandlung Statt fände.

(Siehe **1255** bei §. 400.)

§. 393.

Hat der Unterſuchte Uebertretungen verſchiedener Art begangen; ſo hat dasjenige Geſetz Anwendung, welches unter dieſen Uebertretungen die höchſte Strafe beſtimmet. Bei Uebertretungen verſchiedener Art.

Vorſchrift über die Art des Vollzuges zweier über einen ſchweren Polizei-Uebertreter wegen zwei verſchiedenen ſchweren Polizei-Uebertretungen verhängten Arreſtſtrafen.

1241. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1822, Z. 1603, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 21. Febr. 1822, Z. 8822; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 22. Febr. 1822, Z. 3729; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 27. Febr. 1822, Z. 3906; tiroliſche Gub. Ver. vom 1. März 1822, Z. 4166; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 1. März 1822, Z. 2330; Ver. des Trieſter Gub. vom 25. Febr 1822, Z. 4170; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 8. März 1822, Z. 4750; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 28. Febr. 1822, Z. 9315; Ver. des galiziſchen Gub. vom 8. März 1822, Z. 10,053.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tyrol, Krain, Küſtenland, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1822.)

Seine k. k. Majeſtät haben aus Anlaß eines ſpeziellen Falles: „wo ein zu einer Arreſtſtrafe verurtheilter ſchwerer Polizei-Uebertreter, während der Zeit, als er gegen ſeine Aburtheilung recurrirte, wegen einer begangenen zweiten ſchweren Polizei-Uebertretung wieder zu einer Arreſtſtrafe verurtheilet wurde, und wo, als er mit ſeinem Recurſe abgewieſen wurde, die Frage entſtand: ob dieſer Verurtheilte beide Arreſte abgeſondert auszuſtehen habe, oder ob in einem ſolchen Falle nach dem §. 393 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches und beziehungsweiſe § 28 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches nur Eine, und zwar die höchſte Strafe über ihn zu verhängen wäre"; laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. d. M. über einen, nach gepflogener Rückſprache mit dem oberſten Gerichtshofe und der Juſtiz-Geſetzgebungs-Hofcommiſſion, erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, mit allerhöchſter Entſchließung vom 15. Januar d. J. zu beſtimmen geruhet, daß ein ſolcher ſchwerer Polizei-Uebertreter die auf jede begangene Uebertretung feſtgeſetzte Strafe beſonders auszuſtehen habe; zumal die erwähnten Geſetz-Paragraphe ſich nur auf diejenigen Uebertretungen der Geſetze beziehen, die einen Gegenſtand derſelben Unterſuchung bildeten, und weil auch das eine Urtheil bereits geſchöpft, und dem Verurtheilten bekannt gemacht worden iſt.

Strafausmaß bei Concurrenz eines Verbrechens mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung.

(Siehe die §§. 28 und 29 I. Thls. des St. G. B.)

1242. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1828, Z. 3156; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Februar 1828, Z. 9805, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1828.)

In Erledigung der Anfrage, welche rückſichtlich des durch den §. 29 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches vorgezeichneten richterlichen Verfahrens geſtellt worden iſt, wurde von der Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem oberſten Gerichtshofe und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen bedeutet:

Der §. 29 des Strafgeſetzes über Verbrechen beſtimmt zwar nur im Allgemeinen für Fälle des Zuſammentreffens einer ſchweren Polizei-Uebertretung mit einem Verbrechen, daß dann, wenn eine andere Strafart, als Arreſt oder körperliche Züchtigung gegen die ſchweren Polizei-Uebertretungen geſetzlich verhängt, dieſe Strafe insbeſondere von der politiſchen Obrigkeit nach Vorſchrift des II. Theiles des Strafgeſetzes auszuſprechen ſei, ohne von ſolchen Fällen Erwähnung zu machen, wo die mit einem Verbrechen concurrirende ſchwere Polizei-Uebe-

tretung nebſt dem Arreſte oder der körperlichen Züchtigung noch mit einer weiteren Strafart verpönt iſt.

Allein es liegt in der Natur der Sache, daß in jedem Falle, wo eine andere Strafart, als Arreſt oder körperliche Züchtigung gegen eine ſchwere Polizei-Uebertretung feſtgeſetzt iſt (es mag nun dieſe andere Strafart ſelbſtſtändig oder cumulativ mit jenen beiden Strafarten verhängt ſein), der Criminalrichter auf die ſchwere Polizei-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und daß nur die politiſche Obrigkeit darüber zu erkennen habe; weil es ſchlechterdings unzuläſſig wäre, daß über eine und dieſelbe ſchwere Polizei-Uebertretung von zwei verſchiedenen Richtern erkannt werde, was dann der Fall ſein würde, wenn der Criminalrichter in ſeinem Urtheile nebſt dem Verbrechen auch die concurrirende ſchwere Polizei-Uebertretung durch das höhere Ausmaß des Kerkers oder der körperlichen Züchtigung zu beſtrafen, und folglich den einen Theil der Strafe über die ſchwere Polizei-Uebertretung ſelbſt zu verhängen hätte, während der andere Theil der Strafe, nämlich die, nebſt Arreſt oder körperlicher Züchtigung vom Geſetze beſtimmte weitere Strafart erſt noch insbeſondere von dem politiſchen Richter ausgeſprochen werden müßte.

Ein ſolches Verfahren erſcheint auch in Abſicht auf die nachtheiligen Folgen, die daraus für den Geſchäftszug in der Anwendung erwachſen müßten, offenbar als unzuläſſig, denn, ſobald auf die eben angedeutete Weiſe in den Fällen, wo das Geſetz nebſt Arreſt oder Züchtigung noch eine weitere Strafart verhängt, von dem Criminalrichter und von dem politiſchen Richter über die ſchwere Polizei-Uebertretung theilweiſe erkannt wird, ſo kann es geſchehen, daß die politiſche Obrigkeit über den Beſtand der ſchweren Polizei-Uebertretung eine von dem Erkenntniſſe des Criminalgerichtes verſchiedene Anſicht heget, oder daß im Falle eines Recurſes zwiſchen der Criminal- und der politiſchen Oberbehörde eine Differenz der Meinungen eintritt.

Es bedarf keiner näheren Auseinanderſetzung der unausweichlichen Inconvenienzen aller Art, welche dann die Folge eines ſolchen Verfahrens wären. Dieſe Inconvenienzen finden in denjenigen Fällen, wo das Geſetz die mit einem Verbrechen zuſammentreffende ſchwere Polizei-Uebertretung blos mit Arreſt oder körperlicher Züchtigung ohne eine weitere Strafart verpönt, und wo demnach der Criminalrichter zugleich über ſchwere Polizei-Uebertretungen zu erkennen hat, nicht Statt, weil in dieſen Fällen der politiſchen Obrigkeit rückſichtlich der ſchweren Polizei-Uebertretungen gar keine Amtshandlung zuſtehet.

Ueberhaupt muß hier von dem Geſichtspuncte ausgegangen werden, daß die Geſetzgebung das Richteramt über ſchwere Polizei-Uebertretungen der politiſchen Behörde zugewieſen hat, daß von dieſer Regel durch den §. 29 des Strafgeſetzes I. Theils nur für die Fälle, wo die mit einem Verbrechen concurrirende ſchwere Polizei-Uebertretung mit Arreſt oder Züchtigung verpönt iſt, eine beſtimmte Ausnahme gemacht wird, und daß folglich alle unter dieſe Ausnahme nicht ſtreng zu ſubſumirenden Fälle der Regel zu folgen haben.

Digitized by Google

Hiernach wird die Auslegung hinſichtlich des §. 29 I. Theils des Strafgeſetzes als geſetzmäßig erkannt, wornach die mit Verbrechen zuſammentreffenden ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſobald für ſelbe eine andere Strafart, als Arreſt oder Züchtigung, in oder ohne Verbindung mit dieſen letztern Strafarten feſtgeſetzt iſt, von dem Criminalrichter nicht zu berückſichtigen, ſondern nur von dem politiſchen Strafrichter zu beurtheilen und zu beſtrafen ſind; dem es übrigens frei ſteht, auf die Criminalſtrafe bei dem Ausmaße ſeines Straferkenntniſſes die allenfalls billige Rückſicht zu tragen.

1243. Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1837, Z. 15,422; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. Juli 1837, Z. 42,413, an den Wr. Magiſtrat, dann Note des Appellations-Gerichtes vom 8. Auguſt 1837, Z. 8921; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Auguſt 1837, Z. 46,327, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Herrſchaften Schotten, Hundsthurm und Lichtenthal; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 19. September 1837, Z. 25,601.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich und Oberöſterreich vom J. 1837.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird der von der k. k. vereinigten Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der Geſetzgebungs-Hofcommiſſion, zur Beſeitigung der, über die Anwendung des §. 29 des I. Theiles des Strafgeſetzes entſtandenen Zweifel gefaßte, und mit der Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1828, Z. 9805 (**1242**), kundgemachte Beſchluß, in Erinnerung gebracht, nach welchem im Falle des Zuſammentreffens eines Verbrechens mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung, wenn auf die Letztere eine andere Strafart, als Arreſt oder körperliche Züchtigung ſelbſtſtändig oder cumulativ verhängt iſt, der Criminalrichter auf die ſchwere Polizei-Uebertretung gar keinen Einfluß zu nehmen, ſondern der politiſche Richter über die ſchwere Polizei-Uebertretung ſelbſtſtändig und allein zu erkennen hat.

1244. Juſtiz-Hofdecret vom 20. Februar 1838, an ſämmtl. Appellations-Gerichte; böhmiſche Gub. Ver. vom 18. März 1838, Z. 13,689.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen und Pichl's Geſetzſamml. vom J. 1838.)

Vermög einer von dem k. k. Appellations-Gerichte erlaſſenen Note vom 2. März l. J., Z. 4454, iſt dieſer Gerichtsbehörde mit

Digitized by Google

Juſtiz-Hofdecrete vom **20.** Februar l. J., H. Z. **913**, zur eigenen Kenntniß und Belehrung der unterſtehenden Criminalgerichte bekannt gemacht worden, daß über Zweifel, welche hinſichtlich der Anwendung des §. **29** des St. G. B. I Theils in dem Falle, wenn mit einem Verbrechen auch eine ſchwere Polizei-Uebertretung concurrirt, auf welche letztere eine andere Strafart als Arreſt oder körperliche Züchtigung ſelbſtſtändig oder cumulativ verhängt iſt, ſich ergaben, im Concertationswege der ſämmtlichen Senate der oberſten Juſtizſtelle mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen dieſer Geſetzparagraph dahin verſtanden worden ſei, daß in allen ſolchen Fällen der Criminalrichter auf das Erkenntniß über die ſchwere Polizei-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und der Richter über ſchwere Polizei-Uebertretungen über eine ſolche begangene ſchwere Polizei-Uebertretung ſelbſt und allein zu erkennen habe.

Indem das k. k. Appellations-Gericht ſämmtliche Criminalgerichte von dieſem hohen Declaratorium zur pflichtgemäßen Nachachtung unter Einem verſtändigt, werden hievon die k. Kreisämter zur eigenen Wiſſenſchaft und Belehrung der Dominien und Magiſtrate in die Kenntniß geſetzt.

Concurrenz einer ſchweren Polizei-Uebertretung mit einer Gefälls-Uebertretung.

(Siehe **858** bei §. **266** und den §. **103** des Strafgeſetzes über Gefälls-Uebertretungen.

Zuſammentreffen der Uebertretung des verbotenen Waffentragens mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung.

1245. Hofkanzlei-Decret vom **22.** Juni **1826**, Z. **17,326**; tiroliſche Gub. Ver. vom **28.** Juli **1826**, Z. **12,856**.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. **1826.**)

Die hochlöbliche k. k. Hofkanzlei geruhte mittelſt Erlaſſes vom **22.** v. M., Z. **17,326**, zu verordnen, daß bei dem Zuſammentreffen der Uebertretung des allerhöchſten Waffentragungs-Patentes mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung nach der Analogie des hohen Hofkanzlei-Decretes vom **7.** October **1825**, Z. **30,524** (**22**), deſſen Inhalt durch das gedruckte Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom **29.** October v. J., Z. **4580**, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, über jede dieſer geſetzwidrigen Handlungen ein beſonderes Verfahren, und eine beſondere Aburtheilung Statt zu finden habe.

Dieſe hohe Vorſchrift iſt den Unterbehörden zur genaueſten Darnachachtung zu eröffnen.

§. 394.

Gattung der Strafe.

Sonſt iſt in Beziehung auf die Gattung der Strafe ſich die Vorſchrift gegenwärtig zu halten, welche hierüber in dem zweiten Hauptſtücke des erſten Abſchnittes §. 22—26 gegeben wird.

§. 395.

Beſtimmung des Grades der Strafe.

Der Grad der Strafe iſt nach den eintretenden erſchwerenden oder mildernden Umſtänden zu beſtimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend ſind, auf eine größere, oder kleinere Strafe oder Verſchärfung zu erkennen.

Benehmen des geprüften Richters im Falle die Strafe höher als die höchſte, oder niederer als die geringſte im Geſetze ausgeſprochene Strafe ausfällt.

(Siehe **1230** bei §. 380.)

Einrechnung des Detentionsarreſtes in den Strafarreſt.

(Siehe **1315** und **1316**.)

§. 396.

Inhalt des Urtheiles.

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zuname des Unterſuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, nebſt Tag und Stunde der angefangenen Unterſuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrückt ſein.

§. 397.

Fortſetzung.

Dem Strafurtheile iſt weiter beizuſetzen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder dieſelbe Uebertretung wiederholet, ſohin ſchon ehedem, und weßwegen er beſtrafet worden; oder, wenn ſonſt erſchwerende Umſtände ihm zur Laſt fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beſchaffenheit, der Grad und die Dauer derſelben, mit der etwa hinzukommenden Verſchärfung; c) endlich die Beſtimmung der zu leiſtenden Genugthuung oder Entſchädigung, daß ſolchergeſtalt we-

der über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch ſonſt bei Vollſtreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

In dem Urtheile iſt die Recursfriſt auszudrücken.

1246. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1804, Z. 3514, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. Juni 1804, Z. 360, an die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat und die Dominien inner den Linien. Kundgemacht in Böhmen am 11., in Oberöſterreich am 13. Juni und in Galizien am 6. Juli 1804. Erſcheint auch im Anhange zur 2. Auflage des St. G. B. vom J. 1815; Ver. des galiziſchen Gub. vom 6. Juli 1804, Z. 23,971.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Ueber eine Anfrage, ob nicht den Unterbehörden aufzutragen wäre, gleich nach kundgemachtem Urtheile den Sträfling zur Vermeidung nachheriger Entſchuldigungen mit der Unwiſſenheit von der ihm zugeſtandenen Wohlthat des Recurſes und über die beſtimmte Friſt und vorſchriftmäßige Einleitung desſelben zu belehren, wurde verordnet, daß dem Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen jedesmal ausdrücklich die Recursfriſt nach Verſchiedenhenheit der in dem ſechsten Hauptſtücke des II. Abſchnittes des neuen Geſetzbuches verzeichneten Fälle beizufügen, und die Partei dießfalls umſtändlich zu belehren ſei.

Bei Urtheilen über Selbſtmorde, nach welchen die Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe aufgehoben wird, gehört der Beiſatz der ſtillen Beerdigung nicht in das Urtheil.

(Siehe 362.)

Bei Ehrenbeleidigungen iſt die Abbitte in das Urtheil aufzunehmen.

(Siehe 1247 bei §. 398.)

Die Recursfriſt iſt auch in den Erkenntniſſen über Polizei-Vergehen beizuſetzen.

(Siehe 1295 bei §. 416.)

In dem Urtheile muß ausgedrückt ſein, ob die Abſchaffung als Strafe oder aus Polizei-Rückſichten verhängt wird.

(Siehe 106.)

§. 398.

In Anſehung des Erſatzes oder der Entſchädigung.

Wo ſich der Erſatz, oder die Entſchädigung unmittelbar beſtimmen läßt, iſt ſogleich dieſe Beſtimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Erſatz nicht unmittelbar beſtimmet werden kann, iſt in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: Daß dem Beſchädigten Erſatz oder Entſchädigung gebühre, und ihm deſſen Beſtimmung im Wege Rechtens zu ſuchen, vorbehalten bleibe. Dieſer Weg iſt auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Beſtimmung des Erſatzes, oder der Entſchädigung ſich nicht befriedigen wollte.

Anmerkung. Bei dem Mangel einer Beſtimmung im II. Theile in Bezug auf die Zurückſtellung des unter den Habſeligkeiten des Uebertreters vorhandenen Eigenthumes des Beſchädigten, dürfte hier die analoge Anwendung der Vorſchriften des I. Thls. des St. G. B. wohl keinem Zweifel unterliegen, daher die Bezug habenden §§. hier wörtlich aufgeführt werden.

§. 514. Das Criminal-Gericht iſt verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in ſo fern von Amtswegen zurück zu verſchaffen, als dieſes Gut bei der Unterſuchung unter der Habſeligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem ſolchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben worden. Dieſe Zurückſtellung geſchieht entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen iſt, oder vermittelſt ſeiner Verwendung bei der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich iſt. Das Criminal-Gericht hat ſich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der ſein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 515. Iſt das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der ſich keiner Theilnehmung ſchuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums insgemein giltige Art, oder auch als Unterpfand gerathen, ſo ſoll zwar das Criminal-Gericht ſich ebenfalls verwenden, daß der Beſitzer ſich zur Abtretung in Güte bequeme; ſo fern jedoch dieſes nicht bewirkt werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer blos anzuzeigen, wer in dem Beſitze ſeines Gutes ſei, damit er im ordentlichen Wege ſein Recht ſuchen könne.

§. 516. Ehe das Criminal-Gericht Jemanden dasjenige zurückſtellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anſpricht, muß bewieſen ſein, daß er wirklich der Eigenthümer oder ſonſt Inhaber davon geweſen ſei. Dieſer Beweis wird bei vorhandenem Geſtändniſſe des Verbrechers, durch die beſchworene Beſtätigung des Eigenthümers oder Inhabers vollſtändig gemacht. Auch bei mangelndem Geſtändniſſe des Verbrechers iſt zu einem ſolchen Beweiſe genug, wenn

Digitized by Google

a) durch die Unterſuchung dargethan iſt, daß das Verbrechen an demjenigen, der ſich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübt worden; b) dieſer die Sache kennbar, und mit ſolchen Merkmalen beſchreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt ſein können; und c) ſeine Angebung mit einem Eide beſtätigt.

§. 517. Iſt das Eigenthum oder das Inhaben erwieſen, ſo muß das angeſprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber ſogleich zurückgeſtellet, oder wieder verſchaffet werden, wenn gleich die Unterſuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr iſt das Criminal-Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Unterſuchung vorkommender Habſeligkeiten, ſobald es geſchehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bei einer Unterſuchung ein nach allem Anſcheine fremdes Gut gefunden wird, der Beſchuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann oder will, und binnen zwei Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beſchuldigten Niemand ſich mit einem Anſpruche des Eigenthumes gemeldet hat, ſoll das Criminal-Gericht die Beſchreibung eines ſolchen Gutes auf eine Art abfaſſen, daß zwar daſſelbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige weſentliche Unterſcheidungszeichen verſchwiegen werden, um die Bezeichnung derſelben dem Eigenthümer als den Beweis ſeines Rechtes vorzubehalten.

§. 518. Eine ſolche Beſchreibung iſt an denjenigen Orten, wo der Beſchuldigte ſich aufgehalten hat, oder wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübt worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, ſich binnen Jahresfriſt zu melden, und ſein Recht zu beweiſen; widrigen Falls das beſchriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indeſſen bei dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

§. 519. Wenn binnen dieſer Friſt Niemand ſich mit einem Rechte auf die beſchriebenen Habſeligkeiten meldet; hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieſelben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo ſie befindlich ſind, durch öffentliche Verſteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gerichte, übergeben werde. Bis zur geſetzmäßigen Verjährungsfriſt kann der rechtmäßige Eigenthümer, der ſein Eigenthumsrecht zu beweiſen vermag, die Abfolgung dieſes Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfriſt fällt daſſelbe der Caſſe zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskoſten beſtritten werden.

§. 520. Wäre das fremde Gut von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es ſich ohne Gefahr des Verderbniſſes durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Koſten verbunden, ſo iſt die Veräußerung durch öffentliche Verſteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521. Bei jeder Veräußerung eines fremden Gutes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, muß die umſtändliche Beſchreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und dieſe Aufzeichnung den Unterſuchungsacten beigelegt werden.

§. 522. Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verſchaffet werden kann, iſt das Criminal-Gericht zwar verpflichtet, bei der Unterſuchung von Amtswegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entſtanden ſei. In dem Urtheile aber iſt nur dann etwas in Beziehung auf die Entſchädigung zu beſtimmen, wann der Betrag des Schadens, und die Perſon, der die Entſchädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich und zuverläſſig erhellet. In dieſem Falle ſoll das Criminalgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß ſchöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entſchädigung zu leiſten ſei; und dieſes Erkenntniß iſt jedem, dem eine Entſchädigung zugeſprochen werden, von dem Criminalgerichte zuzuſtellen.

§. 523. Ein ſolches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entſchädigung zuerkannt iſt, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er iſt aber durch dieſes Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entſchädigung zu fordern, wenn er einen größern Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes beſtimmt iſt, zu erweiſen vermag.

§. 524. Findet das Criminal-Gericht ſich außer Stand, mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, wem eigentlich eine Entſchädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin dieſe Entſchädigung zu beſtehen habe, ſo hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entſchädigung im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen, bevorſtehe. Wenn nun Jemand, um dieſes ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, ſich der Beweiſe halber bei dem Criminal-Gerichte meldet, iſt ihm das Einſehen der Unterſuchungsacten, jedoch blos an denjenigen Stellen zu geſtatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen ſeines Rechtes dienlich ſein können. Von ſolchen Stellen müſſen ihm auch auf Verlangen Abſchriften hinausgegeben werden.

§. 525. Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten iſt immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu ſuchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Unterſuchung und geſchöpftem Urtheile die Beweiſe auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bei dem Criminal-Gerichte einzuholen befugt iſt.

(Siehe die §§. 335, 339, 1293, 1294, 1295, 1296, 1301, 1302, 1304, 1306, 1307, 1308, 1309, 1311, 1314, 1318, 1320, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1828, 1329, 1330, 1331, 1332, 1337, 1338, 1339, 1340, 1489 und 1490 des a. b. G. B.)

Bei Ehrenbeleidigungen iſt die Abbitte als Genugthuung zu betrachten.

1247. Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1814, Z. 14,806; n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Dezember 1814, Z. 36,092, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.; n. ö. Reggs. Ver. vom 15. Februar 1843, Z. 8040, an das k. k. K. Amt V. O. W. W., dann

n. ö. Reggs. Ver. vom 24. Jänner 1844, Z. 3745 an das k. k. K. Amt V. O. W. W.

Was die von dem Beleidigten verlangte Abbitte betrifft, ſo gehörte ſolche, wenn gleich nicht als beſondere Strafe oder Verſchärfung doch in rechtlicher Beziehung in das Urtheil. Die Strafe als ſolche iſt die öffentliche Genugthuung für die geſtörte Ruhe und Sicherheit der Staatsgemeinde.

Die Privatgenugthuung iſt dem Beſchädigten vorbehalten.

Dem §. 397 und 398 gemäß iſt dem Strafurtheile die Beſtimmung der zu leiſtenden Genugthuung und Entſchädigung beizuſetzen, und wo ſich ſolche unmittelbar beſtimmen läßt, ſogleich auszudrücken, ſonſt aber der Beſchädigte auf den Rechtsweg zu weiſen. Im vorliegenden Falle läßt ſich auf die Abbitte mit Recht erkennen; der Beſchädigte ſieht ſie als ſeine Privatgenugthuung an, und fordert ſie.

Nur dem Beſchädigten ſteht gegen den im politiſchen Strafurtheile ausgeſprochenen Erſatz der Rechtsweg offen.

1248. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1821, Z. 9061, an ſämmtl Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 16. April 1821, Z. 17,069; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 17. April 1821, Z. 7113; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 18. April 1821, Z. 8391; tiroliſche Gub. Ver. vom 26. April 1821, Z. 7267; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 27. April 1821, Z. 4627; mähriſch-ſchleſiſches Gub. Circ. vom 20. April 1821, Z. 10,983; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 28. April 1821, Z. 19,331; galiziſche Gub. Ver. vom 18. Mai 1821, Z. 21,024.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1821.)

Seine Majeſtät haben laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 7. April d. J. über einen nach Einvernehmung des oberſten Gerichtshofes und der oberſten politiſchen Behörde von der k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen erſtatteten alleruntertänigſten Vortrag den §. 398 II. Theiles des Strafgeſetzbuches und den §. 1340 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches dahin abzuändern befunden, daß, wie bisher ſchon in Criminal-Fällen, ſo künftig auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, gegen die in dem politiſchen Strafurtheile erfolgte Beſtimmung des Erſatzes oder der Entſchädigung der Rechtsweg nur dem Beſchädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beſchädiger vorbehalten ſein ſoll.

Der Strafrichter hat ſich in eine Eintreibung des ausgeſprochenen Erſatzes nicht einzulaſſen.

1249. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1827, Z. 2840; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 19. Februar 1827, Z. 4021.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1827.)

Ueber eine Anfrage, welchem Richter die executive Einbringung der, in einem, wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung gefällten Urtheile beſtimmt ausgedrückten Erſatzleiſtung zuſtehet, hat die hohe Hofkanzlei unterm 8. Februar d. J., Z. 2840, erwiedert: daß der Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen mit der executiven Eintreibung des Erſatzes, oder der Entſchädigungen, die in ſein Urtheil aufgenommen werden, ſich nicht zu befaſſen habe, ſondern, daß dieſe dem Civilrichter überlaſſen werden müſſe.

Die Gepflogenheit, die Beſchädigten über den Ausgang einer Unterſuchung durch Beſcheid zu verſtändigen, iſt ſtatthaft.

(Siehe 1327 bei §. 433.)

Verfahren bei Entſchädigungs-Forderungen die aus ſtrafbaren Handlungen entſtehen.

1250. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1835, Z. 15,962, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 30. Juli 1835, Z. 40,351; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 26. Juli 1835, Z. 22,034; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 25. Juli 1835, Z. 12,299, tiroliſche Gub. Ver. vom 3. Auguſt 1835, Z. 16,373; Ver. des Laibacher Gub. vom 3. Auguſt 1835, Z. 17,113; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub vom 12. Auguſt 1835, Z. 31,195; böhmiſche Gub. Ver. vom 31. Juli 1835, Z. 36,129; galiziſche Gub. Ver. vom 10. Auguſt 1835, Z. 46,353.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1835.)

Ueber die Frage: in wie fern eine Entſchädigungsklage als unſtatthaft anzuſehen ſei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derſelben zum Grunde liegenden Factums eine Unterſuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 29. Mai l. J. folgende Vorſchrift zu ertheilen geruhet:

Erſtens. Durch die Beſtimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des erſten und 398 des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und der durch das Juſtiz-Hofdecret vom 6. März 1821, Zahl 1743, kundgemachten allerhöchſten Entſchließung vom 29. Auguſt 1820, iſt das Recht desjenigen, der durch eine ſtrafbare Handlung beſchädiget worden iſt, ſeine Entſchädigung oder Genugthuung bei dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen, nicht auf die Fälle

beſchränkt werden, in welchen derſelbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden iſt, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwieſen wird, ſondern ſeine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in dieſem Geſetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, ſobald die Strafbehörde entweder über die Unterſuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von der Unterſuchung aus was immer für einem Grunde abgeſtanden iſt, oder erkläret hat, daß keine Unterſuchung einzuleiten ſei.

Zweitens. Wenn der Beſchuldigte wegen ſeiner Flucht oder Abweſenheit nicht vor die Strafbehörde geſtellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictalverfahrens nach dem §. 490 des erſten Theiles des Strafgeſetzes nicht eintritt, iſt ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entſchädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulaſſen.

Urtheilsſchöpfung gegen Verſtorbene Behufs der Ermittelung der Entſchädigung.

(Siehe **912.**)

Aerztliche Koſten, welche aus Anlaß verletzter Perſonen aufgerechnet werden, ſind in das Urtheil aufzunehmen

(Siehe **1466** bei §. 419.)

Ausmittlung der Entſchädigung bei Diebſtählen in klingender Münze.

1251. Juſtiz-Hofdecret vom 28. Dezember 1811, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1811, Nr. 967.)

Ueber geſtellte Anfrage: wie im Falle eines an klingender Münze verübten Verbrechens die Entſchädigung zu leiſten ſei, wird erklärt: in jenen Fällen, wo der Beſchädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen beſtimmten Münzſorten angeben, oder doch beſtätigen kann, daß das ihm entgangene baare Geld in beſtimmten Münzſorten, z. B. in Ducaten, Kronen oder Zwanzigern beſtand, iſt im erſten Falle auf die Zurückzahlung in der beſtimmten Münzſorte, und im zweiten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drei Münzſorten zu erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beſchädigte weder auf die eine noch auf die andere Art die Münzſorten beſtimmen kann, iſt nach dem §. 15 des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 zu erkennen.

Bei Biſſen wüthender Hunde hat in der Regel der Eigenthümer des Hundes die Heilkoſten des Beſchädigten zu tragen.

1252. Hofkanzlei-Decret vom **11.** Jänner **1816, Z. 418;** Ver. des böhmiſchen Gub. vom **2.** März **1816, Z. 4330.**

(Vorſchitzky's Handbuch in ſchweren Polizei-Uebertretungen.)

Seine k. k. Majeſtät haben aus Anlaß einer Höchſtdemſelbem gemachten gehorſamſten Anfrage: wer die Heilkoſten für arme, von wüthenden Hunden beſchädigte Perſonen tragen ſoll? allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß in der Regel der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Erſatze ſämmtlicher Curkoſten der durch dieſen Hund gebiſſenen Perſonen zu verhalten, ſonſt aber die Ortsgemeinde ſammt der Grundobrigkeit gemeinſchaftlich ein Drittel, die anderen beiden aber der Staatsſchatz auf ſich zu nehmen habe.

Dieſe von Sr. k. k. Majeſtät aus Sorgfalt für den Geſundheitsſtand Allerhöchſt ihrer Unterthanen erfloſſene Entſchließung wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom **11.** Jänner l. J. H. Z. **418** zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Liquidationen über die Koſten ſolcher Kuren, wie es bei Epidemien und Luſtſeuchen längſt angeordnet iſt, jedesmal gleich nach vollendeter Kur und längſtens binnen 6 Monaten bei der betreffenden Behörde eingebracht werden müſſen, widrigens die Vergütung von dem Aerarium nicht mehr Statt findet.

Recht des Beſchädigten zur Durchführung ſeiner Erſatzanſprüche eine Abſchrift des Urtheiles und die Einſicht der Unterſuchungsacten zu verlangen.

(Siehe **1303, 1304, 1305, 1306, 1307.**)

§. 399.

Abfaſſung des Urtheiles.

Das ausfallende Urtheil muß ſogleich entworfen, wörtlich vorgeleſen, dann in das Protocoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und dieſe ſowohl, als das Protocoll ſelbſt, von dem Richter, den beigezogenen zwei Beiſitzern und dem Actuar unterſchrieben werden.

(Siehe auch §. 380 ſammt Novellen.)

Das Berathungs-Protocoll ſoll von den Beiſitzern gefertiget ſein.

Digitized by Google

(Siehe 1236.)

§. 400.

Wann durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arreſt von einem Monate, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wann der Beweis aus Zuſammentreffen der Umſtände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protocoll ſammt allen Beilagen dem Kreisamte zur Einſicht zugeſendet werden. Urtheile, die dem Kreisamte mitzutheilen ſind?

Ob der höher als ein Monat erkannte Arreſt einfacher oder ſtrenger ſei, iſt bezüglich der Vorlage unentſcheidend.

1253. Ob der Enns'ſches Regierungs-Decret vom 17. Juli 1828, Z. 18,659.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1828.)

Ueber die von einem k. k. Kreisamte an dieſe Regierung gerichtete Anfrage: ob Urtheile auf ſtrengen Arreſt bis zu einem Monate überhaupt, oder bei welchem Zeitausmaße nach §. 400, des II. Thls. des Strafgeſetzbuches dem Kreisamte vorzulegen ſeien? oder ob dieſe Vorlage nur dann einzutreten habe, wenn das Urtheil über ein Monat ſtrengen Arreſt laute? hat die Regierung bereits unter dem 1. Dezember 1825, Z. 28,362 die Entſcheidung dahin geſchöpft, daß, da das Geſetz in dem §. 400 zwiſchen einfachem und ſtrengem Arreſt nicht unterſcheide, ſondern die Vorlage des Urtheils an das Kreisamt nur dann bedinge, wenn auf eine höhere als eine einmonatliche Arreſtſtrafe erkannt werde, ſich hiernach zu benehmen ſei.

In der Frage, ob ein Urtheil vorzulegen ſei, hat das urſprüngliche, nicht das ſurrogirte Strafausmaß zu entſcheiden.

1254. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1826; mähriſche Gub. Ver. vom 27. October 1826, Z. 32,107.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1826.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die in dem hierortigen Circulare vom 17. März l. J., Z. 7127 (**1262**) enthaltene höchſte Weiſung, zu Folge welcher der Polizei-Unter-Richter verbunden iſt, die nach dem 402. §. des II. Thls. des Strafgeſetzbuches geſchöpften und mit Anwendung des 23., 24. und 25. §. in andere Strafarten oder Verſchärfungen umgeänderten Strafurtheile, vor ihrer Kundmachung der k. Landesſtelle vorzulegen, auch nach der Analogie auf den 400. §.

ihre Anwendung finde; hat die höchſte Hofkanzlei mit hohem Decrete vom 12. l. M. zu entſchließen geruhet, daß bei dem Umſtande, wo nur die in dem Geſetze beſtimmte, nicht aber die vom Richter ſurrogirte Strafe die Zinoſur gibt, wann ein Urtheil in ſchweren Polizei-Uebertretungen vor ſeiner Kundmachung nach den 400. und 402. §. der Einſicht des Kreisamtes oder des Guberniums unterzogen werden muß, die unterm 16. Februar l. J. von höchſter Behörde erfloſſene, und mit dem Eingangs bezogenen hierortigen Circulare allgemein bekannt gemachte Anordnung auch bei jenen Urtheilen ſeine Anwendung finde, welche nach dem §. 400 dem Kreisamte zur Einſicht vorgelegt werden müſſen.

1255. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 11. September 1828, Z. 25,368.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1828.)

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat durch die Verordnung vom 16. Februar 1826, Z. 4422 (Regierungs-Decret vom 15. März 1826, Z. 5847) (**1262**) bereits beſtimmt, daß in den Fällen, in welchen wegen der Größe oder Art der urſprünglich nach dem Geſetze zu bemeſſenden Strafe das Urtheil der Landesſtelle gemäß dem §. 402 zur Beſtätigung vorzulegen iſt, dieſe Urtheils-Vorlegung ſelbſt dann zu geſchehen habe, wenn der Richter mit Berückſichtigung der §§. 23, 24 und 25 des II. Thls. des St. G. eine andere Strafart, oder Verſchärfung der urſprünglichen Strafe ſurrogirt hat.

Nach der Analogie dieſer Anordnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch jene Urtheile, die wegen der urſprünglichen Ausmaß der Strafe dem k. k. Kreisamte nach der Beſtimmung des §. 400 des II. Thls. des St. G. vorzulegen waren, ſelbſt für den Fall, wenn dieſe Strafe von dem Richter nach den oben erwähnten Geſetzbeſtimmungen abgeändert wurde, dem k. k. Kreisamte zur Einſicht überreicht werden müſſen.

Die Unterbehörden haben ſich hiernach zu benehmen, und in den Berathſchlagungs-Protocollen ſtets auch jene Strafe genau anzuführen, auf welche mit Berückſichtigung der erſchwerenden und mildernden Umſtände nach dem Geſetzes-Paragraphe, worunter die Uebertretung zu ſubſumiren iſt, zu erkennen geweſen wäre, wenn nicht nach den Beſtimmungen der §§. 23, 24 und 25 eine Strafabänderung nothwendig geworden wäre.

Das Urtheil muß auch dann dem Kreisamte vorgelegt werden, wenn auf zehn Streiche als Verſchärfung erkannt wird.

1256. Verordnung des ſteiermärkiſchen Guberniums vom 3. März 1824.

(Kudler's Handbuch 2. Bd.)

Digitized by Google

Es haben ſich ſchon öfters Fälle ergeben, daß die Bezirks-Commiſſariate in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen 10 Ruthen- oder Stockſtreiche als Verſchärfung des Arreſtes, oder als Surrogat bei Abkürzungen desſelben beſtimmten. Da dieſes offenbar gegen den Inhalt des §. 400 läuft, der es ausdrücklich feſtſetzt, daß, wenn Urtheile auf eine höhere Strafe als 10 Streiche lauten, dieſelben vorher dem Kreisamte zur Einſicht vorgelegt werden müſſen, ſo ſind die Bezirks-Obrigkeiten zu belehren, daß dieſe als das Maximum des Wirkungskreiſes eines Bezirks-Commiſſariates beſtehende Bemeſſung nie als Verſchärfung einer nebſtbei verhängten Strafe zugelaſſen werden könne.

Die Anordnung des §. 400 hat auf den Wiener Magiſtrat keine Anwendung.

1257. Niederöſterreichiſches Regierungs-Decret vom 23. Jänner 1804, Z. 41, an den Wr. Magiſtrat.

Da ſeit der eingetretenen Wirkſamkeit des neuen Strafgeſetzes hierorts bemerkt wird, daß der hieſige Stadtmagiſtrat auch alle Urtheile, die nach dem §. 400 II. Thls. des St. G. vor der Bekanntmachung eigentlich dem Kreisamte zur Einſicht zugeſendet werden müſſen, unmittelbar der Landesſtelle zur Beſtätigung vorlegt, ſolches zu thun aber in dieſem Strafgeſetze dem Magiſtrate nicht vorgeſchrieben iſt, jenes aber, da derſelbe nicht unter der unmittelbaren Bezirksleitung des Kreisamtes, als ſeiner unmittelbar höheren Behörde ſteht, auf ihn nicht wohl verſtanden ſein kann, ſo hat demnach der Magiſtrat dieſer Haupt- und Reſidenzſtadt von nun an und hinfüro ohne weiterem auch jene Urtheile die in Gemäßheit des §. 400 II. Thls. St. G. der Einſicht des Kreisamtes vor deren Kundmachung zu überreichen wären, jedoch salvo recursu, wie es ſich von ſelbſt verſteht, aber ohne ſie bevor hierortiger Beſtätigung noch vorzulegen, ſogleich kundzumachen und ordnungsmäßig zu vollziehen *).

Die Polizei-Bezirks-Directionen haben bei Verhängung einer der im §. 400 bezeichneten Strafen die Urtheile der Polizei-Ober-Direction vorzulegen.

(Siehe 1045, 1046.)

Die Kreisämter haben, wenn ſie ſelbſt Urtheile ſchöpfen, dieſe bei Verhängung einer im §. 400 enthaltenen Strafe, der Landesſtelle nicht vorzulegen.

*) Dieſe Weiſung, von welcher unter Einem der hohen Hofkanzlei die Anzeige gemacht wurde, iſt mit Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1804, Z. 1916 beſtätiget worden.

Digitized by Google

(Siehe **1041.**)

Urtheile über Selbſtverſtümmlungen ſind auch dann dem Kreisamte vorzulegen, wenn auf kürzeren als einmonatlichen ſtrengen Arreſt erkannt wird.

(Siehe **594.**)

Den Kreisämtern ſind bei Feld- und Gartendiebereien im Recurswege die Urtheile als II. Inſtanz vorzulegen.

1258. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1813, Z. 559; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. Februar 1813, Z. 5416, an die 4 k. k. K. Aemter.

In Beziehung auf die Sr. Majeſtät vorgelegten Anträge, wegen Hintanhaltung der ſo häufigen Diebereien in Wäldern, Gärten und auf freiem Felde, wird der Regierung in Erledigung ihres hierüber erſtatteten Berichtes vom 12. März v. J. in Folge der Allerhöchſten Entſchließung vom $^{1}/_{9}$. v. M. erinnert:

1. Daß an dem allgemeinen Strafgeſetze, wegen der Feld- und Gartendiebſtähle nichts zu ändern ſei; daß aber

2., um eine ſchnellere und wirkſamere Gerechtigkeitspflege zu erreichen, die niederöſterreichiſche Regierung berechtiget werde, nach Verſchiedenheit der Local-Verhältniſſe im Allgemeinen, oder in einzelnen Fällen, und bis zu einem beſtimmten Betrage, die ihr unterſtehenden Kreisämter zu delegiren, über Urtheile in ſchweren Polizei-Uebertretungen, in ſo fern ſie auf Feld- und Gartendiebereien Beziehung haben, in zweiter Inſtanz zu erkennen.

Uebrigens ſei auch in den Straf-Tabellen, welche die Ortsobrigkeiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen vorzulegen verbunden ſind, für die Feld- und Gartendiebereien eine eigene Rubrik zu eröffnen, und dieſe Fälle dann beſonders erſichtlich zu machen.

Wenn bei Gartendiebereien, wo das Kreisamt II. Inſtanz iſt, der Fall des §. 401 II. Thls. St. G. B. eintritt, ſo entſcheidet im Recurswege die Landesſtelle.

(Siehe **1214.**)

§. 401.

Was das Kreisamt damit vorzunehmen habe?

Findet das Kreisamt dabei kein Bedenken, ſo ſchicket es die Acten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingeſehen: Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen demſelben weſentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; ſo ſchickt es die Acten, mit ſeinen Bemerkungen, an die Landesſtelle.

Erläuterungen über das Milderungsrecht der Kreisämter.

(Siehe §. 430 ſammt Novellen **1319, 1320, 1321.**)

Begriff „weſentlicher Gebrechen".

(Siehe **1268** bei §. 403.)

§. 402.

Urtheile, wodurch die geſetzlich beſtimmte Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe abgeändert; wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf ſtrengen Arreſt von drei Monaten; auf dem Lande und kleinen Städten auf eine Geldſtrafe von zehn, in den Hauptſtädten aber von fünfzig Gulden; auf Verluſt von Befreiungen und Rechten; auf Abſchaffung aus einer Provinz, oder auf Verſchärfung durch öffentliche Ausſtellung, erkannt wird; und dann insbeſondere, Urtheile über einen verſuchten Selbſtmord, müſſen vor ihrer Bekanntmachung, mit den ſämmtlichen Acten der Landesſtelle zugeſchicket werden. Urtheile, die der Landesſtelle einzuſenden ſind.

Der Landesſtelle ſind weiters vorzulegen:

a) **Urtheile gegen Taubſtumme.**

(Siehe **54** bei §. 4.)

b) **Urtheile bei Agiotirungen.**

(Siehe **18.**)

c) **Strafurtheile bei verbotenem Waffentragen.**

1259. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1820, Z. 3270; tiroliſche Gub. Z. 3198.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1820.)

In Anſehung der nach dem Waffentragungs-Patente geſchöpften Strafurtheile iſt ſich auch in den zwei italieniſchen Kreiſen Südtirols, ſo wie es in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche beobachtet wird, ganz nach dem §. 402 des II. Theiles vom Strafgeſetzbuche zu benehmen.

Digitized by Google

d) Urtheile bei Satzungsübertretungen auf dem Lande, wo auf Gewerbsverluſt erkannt wird.

1260. Hofkanzlei-Decret vom 18. Auguſt 1813, Z. 13,520, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme Galiziens; n. ö. Reggs. Decr. vom 1. September 1813, Z. 25,289, an die vier k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1813.)

Seine Majeſtät haben mit höchſter Entſchließung vom 10. l. M. anzuordnen geruhet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig auch bei den Taxübertretungen auf dem Lande das auf den Gewerbsverluſt gefällte Strafurtheil nicht mehr, wie es durch das Hofdecret vom 1. Dezember 1808 vorgeſchrieben wurde, der unmittelbaren Beſtätigung des Kreisamtes, ſondern nach dem §. 402 des II. Theiles des St. G. B. jener der Landesſtelle zu unterziehen ſei.

Wenn ein auf Abſchaffung lautendes Urtheil beſtätiget wird, ſo bedarf das neue gleiche Urtheil keiner Beſtätigung.

1261. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 29. Februar 1804, Z. 126, an den Wr. Magiſtrat.

Wenn ein auf geſetzliche Abſchaffung lautendes Urtheil von der Regierung nach §. 402 beſtätiget wird, und der Abgeſchobene nach der Hand wieder zurückgekehrt iſt, ſo bedarf das neue Urtheil keiner Beſtätigung der Landesſtelle mehr.

(Siehe auch 106, 261 und 262.)

Bei Vorlage der Urtheile an die Landesſtelle hat das urſprüngliche Strafausmaß als Richtſchnur zu gelten.

1262. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1826, Z. 4422, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. März 1826, Z. 11,438, an die k. k. K. Aemter, an den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 15. März 1826, Z. 5847; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 15. März 1826, Z. 5130; tiroliſche Gub. Ver. vom 18. März 1826, Z. 4479; Curr. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 16. März 1826, Z. 4852; Ver. des mähriſchen Gub. vom 17. März

1826, Z. 7127; galiziſche Gub. Ver. vom 19. März 1826, Z. 15,866.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren und Galizien vom J. 1826.)

Es iſt aus Anlaß eines ſpeziellen Falles die Frage zur Sprache gekommen, ob die Unterbehörden ihre Urtheile in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen auch dann der Landesſtelle vorzulegen haben, wenn zwar nicht die nach den §§. 23, 24 und 25 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches abgeänderte, wohl aber die urſprünglich bemeſſene Strafe vor der Kundmachung des Urtheiles der Landesſtelle in Folge des §. 402 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches hätte unterlegt werden ſollen.

In Abſicht auf die Erledigung dieſer Anfrage wird bedeutet, daß die Unterbehörden in jenen Fällen, für welche die in dem II. Theile des Strafgeſetzbuches bemeſſene Größe der Strafe jenen Grad erreicht, bei welchem nach dem §. 402 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches das Urtheil vor der Kundmachung der Landesſtelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen des §. 23, 24 und 25 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches dem Richter geſtattete Surrogirung einer andern Strafart oder Verſchärfung, von der Verlegung des Strafurtheiles an die Landesſtelle vor der Kundmachung desſelben nicht enthoben ſeien.

(Siehe auch 1052.)

Von der Vorlage der Urtheile an die Landesſtelle iſt keine Strafbehörde befreit.

(Siehe 1041 und 1045.)

Bei Vorlage von Unterſuchungen iſt das Berathungs-Protocoll beizulegen.

1263. Verordnung vom 20. Dezember 1804.

(Kanka's Handbuch II. Thl.)

Sämmtliche Ortsgerichte ſind auf die Befolgung des 5. Hauptſtückes des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen II. Thls. §§. 380, 381, 382 und 383, mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß bei Einſendung eines Strafurtheiles, dieſes mag im Zuge der anſuchenden Urtheilsbeſtätigung, oder im Wege des Recurſes geſchehen, immer auch das, über die Berathſchlagung der Urtheilsſchöpfung aufzunehmende Protocoll als eine Ergänzung der Unterſuchungsacten mitzubringen ſei.

§. 402.

(Siehe auch **1312.**)

Die Vorlage der Urtheile an die Landesſtelle hat durch die Kreisämter zu geſchehen.

1264. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1806, Z. 6492, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Decr. vom 30. Mai 1806, Z. 15,265, an den Wr. Magiſtrat und die vier k. k. K. Aemter; böhmiſche Gub. Ver. vom 9. Juni 1806, Z. 17,123.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1806.) *)

Bei dem gleichförmigen Benehmen aller übrigen Länderſtellen, über den §. **402** des II. Theiles des Strafgeſetzes, wegen Einſendung der den Länderſtellen zur Beſtätigung unterliegenden Urtheile in ſchweren Polizei-Uebertretungen, wäre um ſo weniger hierlands anders zu verfahren, als das politiſche Strafgeſetz bei dem vorgeſchriebenen Geſchäftsgang Alles in ſeiner Ordnung beläßt, wo eine Abweichung nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Eine ſolche Vorſchrift aber finde ſich nirgend, in Anſehung der Correſpondenz der politiſchen Obrigkeiten, die bisher nur durch das Kreisamt geführt werden könnte. Es ſei alſo klar, daß dieſes auch noch ferner, wie in allen andern Angelegenheiten, alſo auch in ſolchen Straffällen, die ohne Oberaufſicht der Länderſtellen nicht in Vollzug geſetzt werden ſollen, ungeändert zu verbleiben habe. Aus dieſen Gründen werde die Regierung diesfalls zu der mit den übrigen Länderſtellen gleichförmigen Beobachtung mit dem Beiſatze angewieſen, daß hiervon blos die Haupt- und Reſidenzſtadt, und in den Provinzen jene Hauptſtädte, in welchen die Länderſtellen ihren Sitz haben, ausgenommen, mithin von ihren Magiſtraten ſolche Urtheile unmittelbar an die Landesſtelle einzureichen ſeien, um die durch deren Einſchickung mittelſt der Kreisämter ſich ereignen könnende Verzögerung zu beſeitigen.

1265. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 26. Juli 1811.

(Kanka's Handbuch.)

Bisher haben die meiſten Wirthſchaftsämter und Magiſtrate ihre Berichte über Strafurtheile, worüber ein Recurs ergriffen wird, unmittelbar an die Landesſtelle eingeſendet, und dadurch nicht ſelten zu nachträglichen Berichtsabforderungen Anlaß gegeben.

Sämmtlichen im Kreiſe befindlichen politiſchen Obrigkeiten und Magiſtraten iſt daher zur genaueſten Befolgung aufzutragen: die hierortige Verordnung vom 9. Juni 1806, Z. 17,123 (**1264**), vermög welcher die Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen, welche

*) In Tirol wurde dieſe Anordnung kundgemacht in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 3. Mai 1827, Z. 12,089, mit Gub. Ver. vom 18. Mai 1827, Z. 9747. (Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1827.)

vor ihrer Bekanntmachung der Landesſtelle vorgelegt werden müſſen, immer mittelſt des Kreisamtes an die Landesſtelle einbegleitet werden ſollen, von nun an auch bei der Einbegleitung der Recurſe, welche die Parteien gegen die Urtheile der politiſchen Obrigkeiten an die Landesſtelle ergreifen, genau zu beobachten, theils um die unmittelbare Correſpondenz der Wirthſchaftsämter und Magiſtrate mit der Landesſtelle zu vermeiden, theils um unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Berichtsabforderungen vorzubeugen, weil die politiſchen Obrigkeiten ihren diesfälligen Einbegleitungen nicht ſelten ein oder anderes wichtiges Actenſtück beizulegen unterlaſſen; und theils, damit das Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Erledigung der Recurſe gelangt, bereits in der Kenntniß des Gegenſtandes ſich befinde, und bei der Einbegleitung jene Umſtände, die auf Localverhältniſſe Bezug haben, und von den politiſchen Obrigkeiten nicht hinreichend dargeſtellt worden ſind, der Landesſtelle in ſeinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre.

1266. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1818.

(Kanka's Handbuch.)

Zu Folge höchſten Hofkanzlei-Decretes vom 8. Mai 1806 (**1264**) iſt angeordnet worden, daß die Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen, welche nach Weiſung des 402. §. des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles vor ihrer Bekanntmachung der Landesſtelle vorgelegt werden müſſen, immer nur mittelſt des k. Kreisamtes einbegleitet werden ſollen, und mit Gubernial Verordnung vom 26. Juli 1811 (**1265**) iſt dieſe Anordnung auch auf die Berichte der Dominien und Magiſtrate, mit welchen dieſelben die Recurſe der Parteien gegen die Urtheile der politiſchen Obrigkeiten an die hohe Landesſtelle einbegleiten, ausgedehnt worden, um theils dadurch die unmittelbare Correſpondenz der Wirthſchaftsämter und Magiſtrate mit der Landesſtelle zu vermeiden, und unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Abforderungen vorzubeugen, weil die politiſchen Obrigkeiten ihren dießfälligen Einbegleitungen nicht ſelten ein oder das andere wichtige Actenſtück beizulegen unterlaſſen, theils aber, damit das k. Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Entſcheidung der Recurſe gelanget, bereits in der Kenntniß des Gegenſtandes ſich befindet, und bei der Einbegleitung jene Umſtände, welche auf das Localverhältniß Bezug haben, und von den politiſchen Obrigkeiten nicht hinreichend dargeſtellt worden ſind, der Landesſtelle in ſeinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre.

Nachdem aber dieſen zwei Verordnungen ſehr viele Dominien und Magiſtrate zuwider handeln, und ſowohl die vor der Kundmachung vorzulegenden Urtheile, als auch die von den Parteien ergriffenen Recurſe mit Uebergehung des k. Kreisamtes unmittelbar an die Landesſtelle einſenden, und dadurch nur zur Vermehrung der ſo läſtigen Schreiberei Anlaß geben; ſo werden den Dominien und Magiſtraten die beiden oban-

geführten Verordnungen in's Gedächtniß zurückgeführt, und auch zur Vorbeugung jeder Uebertretung derſelben ſämmtlichen Poſtämtern mitgegeben, bei dem Umſtande, wo nach dem 444. §. des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles die Schriften bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen vom Poſtporto befreit ſind, von nun an von Dominien und Magiſtraten keine an die Landesſtelle gerichteten mit der Aufſchrift in ſchweren Polizei-Uebertretungen verſehene Amtspackete anzunehmen, weil die politiſchen Behörden in Zukunft alle derlei Amtsſchriften nur mittelſt der Kreisämter vorzulegen haben. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Anordnung die Annahme der an die Landesſtelle gerichteten Recurſe gegen die Urtheile der politiſchen Behörden über ſchwere Polizei-Uebertretungen von Seite der Parteien, welche ohnedieß keine Poſtportobefreiung genießen, nicht hindert.

1267. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 17. März 1819, Z. 10,110, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1819.)

Es ereignet ſich ſeit einiger Zeit nicht ſelten, daß Dominien, die von ihnen gepflogenen ſchweren Polizei-Uebertretungsverhandlungen unmittelbar der Regierung vorlegen, ungeachtet ſie doch, vermöge der Circular-Verordnung vom 30. Mai 1806, Z. 15,265 (**1264**) angewieſen ſind, die vorſchriftsmäßig der Regierung vorzulegenden ſchweren Polizei-Uebertretungsverhandlungen durch das vorgeſetzte Kreisamt einbegleiten zu laſſen.

Um daher der, durch die Außerachtlaſſung dieſer Vorſchrift herbeigeführten, geſchäftsverzögernden Nothwendigkeit, jede ſolche Verhandlung erſt wieder an das Kreisamt zur ordnungsmäßigen Einbegleitung gelangen zu laſſen, zu begegnen, wird dem Kreisamte aufgetragen, allen unterſtehenden Dominien die gedachte allgemeine Vorſchrift in das Gedächtniß zurückzurufen, und ſie zur beſtimmten Befolgung derſelben mit Nachdruck anzuweiſen *).

Den Acten iſt bei Protocollen in böhmiſcher Sprache eine Ueberſetzung beizufügen.

(Siehe **1159.**)

Bei Feld- und Gartendiebereien iſt das Kreisamt zweite Inſtanz.

(Siehe **1258.**)

*) Die gleiche Weiſung erfolgte auch mit ſteiermärkiſcher Gub. Ver. vom 24. Februar 1819.

§. 403.

Die Landesſtelle nimmt hierbei den Gang der Verhandlung, und das geſchöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt ſie bei der Verhandlung weſentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheiles ſelbſt Einfluß haben; ſo ſchicket ſie der erſten Behörde durch das Kreisamt die Acten mit der zweckmäßigen Belehrung, und der Verordnung zurück, ſich bei der abermaligen Einſendung der Acten zu erklären: Ob ſie bei ihrem ſchon geſchöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie ſie es abzuändern finde? Wie die Landesſtelle damit vorzugehen habe?

(Siehe §. 380, Hofkanzlei-Decret vom J. 1829.)

Vorſchrift über das Benehmen der Landesſtelle bei Prüfung der ihr nach §. 402 vorgelegten Unterſuchungen.

(Siehe **1230.**)

1268. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1818, böhmiſche Gub. Z. 24,843.

(Kanka's und Blumentritt's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Der **402.** §. des Strafgeſetzes **II.** Theiles beſtimmt, daß Urtheile, wodurch die geſetzlich beſtimmte Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe abgeändert wird, vor ihrer Bekanntmachung mit den ſämmtlichen Acten der Landesſtelle zugeſchickt werden müſſen, der **403.** §. ſchreibt vor, daß die Landesſtelle hiebei den Gang der Verhandlung und das geſchöpfte Urtheil in Erwägung zu ziehen, und wenn ſie bei der Verhandlung weſentliche Gebrechen entdeckt, die auf die Schöpfung des Urtheils ſelbſt Einfluß haben, die Acten der Behörde mit der zweckmäßigen Belehrung und der Verordnung zurückzuſenden habe, ſich bei der abermaligen Einſendung der Acten zu erklären, ob ſie bei ihrem ſchon geſchöpften Urtheile verharre, oder ob, und wie ſie es abzuändern finde. Nach dem klaren Inhalte dieſes Paragraphes hat daher die Vorſchrift desſelben nicht blos bei wahrgenommenen Gebrechen in der Unterſuchung, ſondern bei Gebrechen in der Verhandlung überhaupt einzutreten, welche letztere nebſt der Unterſuchung auch in dem Fürgange bei der Aburtheilung ſelbſt beſtehet, wo die Unterbehörde nach Maßgabe des 382. §. die Frage, ob ein rechtlicher Beweis der Uebertretung vorhanden ſei, die gegenſeitige Wichtigkeit der erſchwerenden oder mildernden Umſtände, dann die Gattung und den Grad der zu bemeſſenden Strafe in genaue Erwägung zu ziehen hat. Findet die Lan-

desſtelle bei Einſicht der Acten, daß die Unterbehörde bei der Berathung über die Aburtheilung die erſchwerenden und mildernden Umſtände nicht gehörig abgewogen, den Grad der Zurechnung unrichtig beurtheilt, und ſomit nach unrichtigen Vorausſetzungen die Abänderung der in dem Geſetze beſtimmten Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe ausgeſprochen hat, ſo ſind dieß Gebrechen in der Verhandlung, welche auf die Schöpfung des Urtheils einen weſentlichen Einfluß haben, wo der **403.** §. des Strafgeſetzes **II.** Theiles ſeine Anwendung hat. Dies wird zur Nachachtung mit dem Beiſatze bedeutet, daß die Einſendung derlei Urtheile ihren guten Grund habe, damit die Landesſtelle die Unterbehörde bei Zurückſendung der Urtheile auf die begangenen Gebrechen aufmerkſam macht, ſie ordnungsmäßig belehrt, und die neuerliche Erklärung, ob ſie bei dem geſchöpftem Urtheile beharre, oder aber wie ſie es abzuändern glaube, abfordere, zumal der Landesſtelle nach der Tendenz des **437.** §. die Macht zuſteht, Vernachläſſigungen und Geſetzwidrigkeiten zu ahnden.

1269. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1820, Z. 32,735; Verordnung der ob der Enns'ſchen Landesregierung vom 15. November 1820, Z. 20,451.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. **1820.**)

Ueber eine gemachte Anfrage: Wie ſich in jenen Fällen zu benehmen ſei, wenn ein Unterrichter, ungeachtet der ihm in Folge des §. **403** des Strafgeſetzes zweiten Theiles gemachten Belehrung, dennoch bei ſeinem geſchöpften Urtheile beharret, indem der Landesſtelle nach dem §. **406** die Macht nicht zuſteht, das Urtheil zu verſchärfen, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom **3.** d. M., Z. **32,735**, entſchieden, daß dieſe angeführten Paragraphe nur von ſolchen mit richtiger Anwendung des Strafgeſetzes gefällten Strafurtheilen ſprechen, bei welchen blos in Anſehung der Größe der Strafe ein Anſtand obwaltet.

Wenn aber der Unterrichter ein ganz geſetzwidriges und nach einem ganz unpaſſenden Geſetzparagraphe gefälltes Urtheil ausgeſprochen hat, und, ungeachtet der geſchehenen Belehrung, dennoch bei ſeinem Urtheile beharret, dann ſteht allerdings der Landesſtelle das Recht zu, das geſetzwidrige, ſomit unſtatthafte Urtheil ganz aufzuheben, und die Urtheilsſchöpfung, oder Falls auch die Unterſuchung nicht erſchöpfend wäre, die neuerliche Unterſuchung an einen andern Richter zu delegiren, und zwar, wenn dabei Auslagen auflaufen ſollten, auf Koſten desjenigen Richters, der auf dieſe Art ſeine Unkenntniß des Strafgeſetzes an Tag gelegt hat.

Bei der nämlichen Gelegenheit hat die hohe Hofkanzlei auch den §. **15** des **II.** Theiles des Strafgeſetzes in Erinnerung gebracht, daß

Digitized by Google

anſäßige Unterthanen nicht zur körperlichen Züchtigung zu verurtheilen ſeien.

1270. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1821, Z. 3737, n. ö. Reggs. Z. 7489.

Ueber eine bei der hohen Hofkanzlei gemachte Anfrage, wie ſich zu benehmen ſei, wenn eine Unterbehörde bei ihrem der Landesſtelle in Folge des **402**. §. des zweiten Theiles des St. G. B. vorgelegten und von letzterer ungeſetzmäßig gefundenen Urtheile zu verharren erklärt, hat die hohe Hofkanzlei angeordnet, ſich nach der Analogie des §. **287** zu benehmen, wodurch die obere Behörde auch außer den geſetzlich beſtimmten Ausnahmen, dann, wenn Verhältniſſe der Perſonen oder der Zuſammenhang der Sache und Umſtände es nothwendig machen, berechtiget wird, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

1271. Hofkanzlei - Decret vom 16. März 1821, Z. 6644, n. ö. Reggs. Z. 13,742.

Ueber die weitere Anfrage der Landesſtelle, ob in dem eben berührten Falle, die Führung der ganzen Unterſuchung neuerlich an eine andere Behörde zu übertragen ſei, wurde bedeutet, daß es in einem derlei Falle genüge, daß die Schöpfung des Urtheiles an eine andere Behörde übertragen werde, ohne daß es nothwendig iſt, die ganze Unterſuchung durch dieſelbe reaſſumiren zu laſſen, wo es übrigens ohnehin Pflicht der delegirten Behörde bleibt, Mängel, die ſie in der Unterſuchung fände, wenn ſie auf die Urtheilsſchöpfung Einfluß nehmen ſollten, von Amtswegen zu heben.

1272. Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1825, Z. 17,214, n. ö. Reggs. Z. 31,964.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1825.)

Die Amtshandlung der zweiten Inſtanz in dem Falle, wo ein Urtheil nach dem §. **402** vor der Bekanntmachung von Amtswegen, und in jenem, wo es im Recurswege an die Landesſtelle gelangt, iſt in der Weſenheit dieſelbe, und es greift dabei nur die Anwendung einer verſchiedenen Form in ſo fern Platz, als in dem einen Falle das Urtheil noch nicht, in dem andern aber ſolches bereits kund gemacht iſt.

Gelangt das Urtheil vor der Bekanntmachung an die Landesſtelle, ſo findet die im §. **403** angedeutete Zurückſendung der Acten und die Aufforderung des untern Richters, ob er bei ſeinem geſchöpften Urtheile beharre, oder ob, und wie er es abzuändern finde, nur dann

Statt, wenn bei der Verhandlung ſolche weſentliche Gebrechen entdeckt werden, welche auf die Schöpfung des Urtheils ſelbſt Einfluß haben.

In dem Falle hingegen, wo ein Urtheil im Wege des Recurſes zur Landesſtelle kommt, und wo bei der Verhandlung ſolche Gebrechen vorhanden ſind, daß ohne deren Behebung das Urtheil nicht geſchöpft werden kann, iſt das Urtheil aufzuheben, und der untere Richter zur Reaſſumirung der Unterſuchung mit Behebung der obwaltenden Gebrechen, und zur Schöpfung eines neuen Urtheiles anzuweiſen.

Sind aber die Gebrechen von der Art, daß ſie auf die Schöpfung des Urtheiles ſelbſt nicht einfließen, ſo hat die zweite Inſtanz in einem und dem anderen Falle nach den §§. **404** und **425** das Urtheil zu würdigen, und dasſelbe in der Regel, ohne Zurückſendung der Verhandlungen dem Geſetze gemäß, ſelbſt abzuändern, wobei nur die in den §§. **406** und **425** enthaltene Beſchränkung zu beobachten iſt, daß keine Verſchärfung Platz greifen darf.

Würde bei richtigerer Anwendung des Geſetzes und bei Abänderung des Urtheiles eine Verſchärfung eintreten, ſo bleibt es der zweiten Inſtanz unbenommen, im Falle eines von Amtswegen an ſie gelangenden Urtheiles, den unteren Richter auf die irrige Anwendung aufmerkſam zu machen, und zur entſprechenden Abänderung aufzufordern, im Falle eines im Recurswege einkommenden Urtheiles aber, wäre dann, wenn es ſich nur um die Anwendung eines andern Paragraphes handelte, wobei keine bedeutende Abweichung vom Geſetze eintreten würde, das Urtheil zu beſtätigen, oder zu mildern, und die geſchehene irrige Anwendung nur dem untern Richter zu rügen, ſonſt aber, wenn das Urtheil eine ſolche Geſetzwidrigkeit enthielte, daß es ſchlechterdings nicht aufrecht erhalten werden könnte, und daß daraus offenbare Beweiſe von Unwiſſenheit oder Parteilichkeit von Seite des untern Richters hervorleuchten, wäre das Urtheil als geſetzwidrig zu caſſiren, und ein anderes Gericht zur Urtheilsſchöpfung zu delegiren, gegen den untern Richter aber das Amt zu handeln.

Da übrigens keine geſetzliche Cenſur beſteht, vermöge welcher die Arreſt- oder Geldſtrafe an und für ſich die eine als eine ſtrengere Strafe wie die andere anzuſehen wäre, vielmehr das Geſetz in beſtimmten Fällen mit Rückſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe des zu Strafenden eine Verwechslung dieſer beiden Strafarten ausdrücklich geſtattet, ſo kann es keineswegs als eine Verſchärfung angeſehen werden, wenn die von dem erſten Richter erkannte Geld- mit richtigerer Anwendung des Geſetzes in eine Arreſtſtrafe abgeändert werden ſollte.

Eine Verſchärfung würde nur dann Platz greifen, wenn es bei einem von dem Unterrichter erkannten Arreſte, durch die Abänderung auf längere Dauer desſelben, oder auf eine Verſchärfung des Arreſtes ſelbſt, oder bei der Geldſtrafe auf eine Erhöhung des Strafbetrages ankommen ſollte.

1273. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1827, Z. 4297; tirol'ſche Gub. Ver. vom 9. März 1827, Z. 4582.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1827.)

Gelegenheitlich einer gepflogenen Verhandlung hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 23. Februar d. J. Z. 4297 Folgendes dem Gubernium bemerkt:

Durch Aufrechthaltung der Meinung, daß es kein Mittel gebe, ein geſetzwidriges Urtheil, wenn der untere Richter auf ſeiner Meinung beharret, dann zu beſeitigen, wenn die Abänderung dem Geſetze gemäß auf eine Verſchärfung ausfallen müßte, würde das Geſetz einen offenbaren Abbruch leiden, nämlich der Gefahr ausgeſetzt ſein, durch Unwiſſenheit, oder abſichtlich umgangen zu werden.

Das Gubernium wird daher auf den §. 287 des II. Thls. des St. G. B. aufmerkſam gemacht.

Dem zu Folge hat die obere Behörde in dem Falle, als der durch Rückſendung der Acten bereits aufmerkſam gemachte untere Richter, bei ſeinem geſetzwidrigen Urtheile beharrt, und hierdurch entweder Unwiſſenheit, oder gar eine abſichtliche Umgehung des Geſetzes zu erkennen gibt, von dem im gedachten §. ihr eingeräumten Befugniſſe Gebrauch zu machen, und nach Umſtänden auch hinſichtlich der Unfähigkeit oder Schuld des untern Richters das Amt zu handeln.

1274. Hofkanzlei-Decret vom 15. Dezember 1837, Z. 28,917, n. ö. Reggs. Z. 73,552.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1837.)

In Gemäßheit einer, über eine geſtellte Anfrage erfloſſenen Allerhöchſten Entſchließung vom 19. Junius 1835 findet die, im §. 403 des Strafgeſetzbuches II. Thls. vorgeſehene Zurückſendung der Acten an die erſte Inſtanz keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntniſſe der erſten Inſtanz, ſondern nur dann Statt, wenn die Unterſuchung als mangelhaft erkannt wird.

Das nach dem §. 406 des Strafgeſetzbuches II. Thls. den Landesſtellen eingeräumte Milderungsrecht erſtreckt ſich nicht blos auf eine Herabſetzung der Strafe, ſondern auf jede Abänderung des Urtheiles zum Vortheile der Inquiſiten.

1274 a). Hofkanzlei-Decret vom 2. Auguſt 1838, Z. 17,323; böhmiſche Gub. Ver. vom 18. Auguſt 1838, Z. 42,777.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1838.)

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Auguſt 1838, H. Z. 17,323, wurde dem Gubernium über einen vorgekommenen Fall zur künftigen Darnachachtung bedeutet, daß nach einer aus Auslaß einer allerunterthänigſt geſtellten Anfrage erfloſſenen allerhöchſten Entſchließung vom 19. Juni 1835 (1274), die im §. 403 Strafgeſetzbuches II. Thls. vorgeſehene Zurückſendung der Acten an die erſte Inſtanz keineswegs wegen

Digitized by Google

einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntniſſe der erſten Inſtanz, ſondern nur dann Statt zu finden hat, wenn die Unterſuchung als mangelhaft erkannt wird.

Auch kann ſich nach eben dieſer Allerhöchſten Entſchließung das im §. 406 der Landesſtelle eingeräumte Milderungsrecht nicht blos auf eine Herabſetzung der ausgemeſſenen Strafe, ſondern auch auf jede Abänderung des Urtheiles zum Vortheile des Inquiſiten erſtrecken.

1275. Hofkanzlei-Decret vom **28.** Juni **1839**, Z. **18,082**, n. ö. Reggs. Ver. Z. **38,075**, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. **1839**.)

Die im §. **403** St. G. B. **II.** Thls. vorgeſehene Rückſendung der Acten an die erſte Inſtanz findet keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntniſſe, ſondern nur dann Statt, wenn die Unterſuchung als mangelhaft erkannt wird.

1276. Hofkanzlei-Decret vom **27.** März **1840**, Z. **6420**; n. ö. Reggs. Z. **21,007**.

Die allerhöchſte Entſchließung vom **19.** Juni **1835** (**1274**), lautet wörtlich:

Die im §. **403** des Strafgeſetzbuches **II.** Thls. vorhergeſehene Zurückſendung der Acten an die erſte Inſtanz findet keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntniſſe der erſten Inſtanz, ſondern nur dann Statt, wenn die Unterſuchung als mangelhaft erkannt wird. Das im §. **406** eben daſelbſt der Landesſtelle eingeräumte Milderungsrecht erſtreckt ſich nicht blos auf eine Herabſetzung der ausgemeſſenen Strafe, ſondern auch auf jede Abänderung des Urtheils zum Vortheile des Inquiſiten.

Hieraus ergibt ſich nun:

a) daß ein nach §. **402** St. G. **II.** Thls. vorgelegtes Urtheil, gemäß §. **403** nur wegen Mangelhaftigkeit der Unterſuchung zurückgeſtellt werden darf, und daß dann, wenn die Unterſuchung vervollſtändigt, die erſte Inſtanz zur Abänderung ihres Erkenntniſſes nach Maßgabe der neuen Erhebungen ſchreiten, daher ſelbes nach Befund mildern, oder auch verſchärfen könne;

b) daß eine ſolche Zurückſtellung der Acten, wenn die Unterſuchung vollſtändig iſt, der Fall aber von der erſten Inſtanz unrichtig beurtheilt wurde, nicht mehr Statt finden dürfe, und daß der Amtswirkſamkeit der Landesſtelle in Beziehung auf die Unterſuchten nur darauf beſchränkt ſei, daß Urtheil zu mildern, oder nach dem Geſetze in der Art abzuändern, daß dieſe Abänderung zum Vortheile des Inquiſiten ausfalle;

c) daß bei einer unrichtigen Beurtheilung des Falles, der Behörde erſter Inſtanz, zur Nachachtung für künftige Fälle, die angemeſſene

Belehrung zu ertheilen ſei, und daß gegen ſelbe, wenn eine offenbare Partheilichkeit hervorleuchten ſollte, im Disciplinarwege die gehörige Amtshandlung einzutreten habe, endlich

d) daß durch dieſe allerhöchſte Entſchließung das der Landesſtelle im §. 406 für die Fälle a, b, c des folgenden §. eingeräumte Verſchärfungsrecht nicht beirrt werde, daß aber, wie es ſich aus dem §. 407 St. G. II. Thls. ergibt, eine ſolche Verſchärfung ohne Genehmigung der Hofſtelle nicht Platz greifen könne.

Urtheile, welche von der Landesſtelle beanſtändet und zur Umänderung zurückgeſtellt werden, ſind der Landesſtelle für jeden Fall wieder vorzulegen.

(Siehe 1288.)

Benehmen der Oberbehörde im Falle ſich der Gegenſtand zur criminellen Behandlung eignet.

1277. Hofdecret vom 6. November 1788, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, und Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1788.

(Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1788, Nr. 916.)

Wenn an die politiſche Behörde, das Kreisamt oder die Landesſtelle ein politiſches Strafurtheil zur Beſtätigung gelanget, bei dem man aus den gepflogenen Unterſuchungs-Acten erachtet, der Fall ſei zur Criminal-Verhandlung geeignet geweſen, kommt es darauf an, ob der Criminalrichter bereits eingeſchritten ſei, oder nicht? In dem Falle, wo der Criminalrichter noch nicht eingeſchritten iſt, kann das Kreisamt oder die Landesſtelle die ſämmtlichen Acten der politiſchen Behörde, die das politiſche Strafurtheil gefällt hat, mit dem Befehle zurückſchicken, die Sache an den Criminal-Richter gelangen zu laſſen, damit er entweder, wenn er die That zur Criminal-Verhandlung geeignet findet, mit der geſetzmäßigen Aburtheilung vorgehe, oder bei einem vorkommenden Bedenken, die Belehrung von dem Criminal-Obergerichte einhole. Wäre aber der Criminalrichter bereits dahin eingeſchritten, daß er die Sache zum Criminal-Verfahren nicht geeignet erkannte: ſo ſoll das Kreisamt oder die Landesſtelle, die es hieran nicht wohl geſchehen zu ſein erachteten, die Sache unmittelbar an das Criminal-Obergericht gelangen laſſen, damit dieſes entweder die Beſtätigung, daß die Sache wirklich nicht zum Criminale gehöre, ertheile, oder bei entdecktem Fehler des Criminal-Gerichtes die Acten demſelben mit dem Auftrage zu ſeiner pflichtmäßigen Amtshandlung mittheile.

1278. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 28. Juli 1820, Z. 36,229.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1820.)

Da das Strafgeſetzbuch im I. Thl. §. 228, 276 und 277 alle Obrigkeiten und Aemter verbindlich macht, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen, oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen ſogleich dem Criminal-Gerichte des Bezirkes mit allen bekannt gewordenen Umſtänden anzuzeigen, dieſe geſetzliche Vorſchrift aber, ungeachtet die Außerachtlaſſung derſelben auf die Thaterhebung und Unterſuchung der Verbrechen, mittelbar aber auf die bürgerliche Sicherheit von den nachtheiligſten Folgen iſt, dennoch nicht überall befolgt wird, ſo erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, nicht nur ſämmtlichen Ortsobrigkeiten neuerlich die genaueſte Beobachtung dieſer geſetzlichen Anordnungen zur ſtrengſten Pflicht zu machen, ſondern ſich auch ſelbſt darnach genau zu benehmen, und wenn dennoch derlei Anzeigen ſtatt an das Criminal-Gericht an die Kreisämter gelangen würden, ſolche dem Criminal-Gerichte unverweilt abzutreten, und ſich in keine einſeitigen Verfügungen einzulaſſen.

1279. Hofkanzlei-Decret vom 24. Dezember 1827, Z. 25,483, an die ob der Enns'ſche Regierung.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1827.)

Nachdem der §. 228 des Geſetzbuches über Verbrechen verordnet, daß alle Obrigkeiten und Aemter ſchuldig ſeien, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, und da der §. 276 eben dieſes Geſetzbuches anführt, daß jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt ſchuldig ſei, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzeigungen führen können, bekannt wird, dem Criminal-Gerichte oder der politiſchen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen, ſo folgert ſich hieraus um ſo mehr, daß, wenn im ämtlichen Geſchäftszuge ſolches durch die Acten bekannt wird, das Kreisamt, welchem bei Einſicht der an dasſelbe gelangten Acten der inenthaltene Fall zur Criminal-Unterſuchung geeignet zu ſein ſcheint, dieſe Acten mit ſeinen Bemerkungen an die politiſche Landesſtelle zur weiteren ämtlichen Beförderung einzuſenden habe, und daß auch die Landesſtelle, wenn ihr der vorgekommene Fall nicht unter die ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſondern unter die Verbrechen, ſomit zur Criminal-Verhandlung zu gehören ſcheint, die betreffenden Acten dem Criminal-Obergerichte vorzulegen habe.

Benehmen des Appellations-Gerichtes im Falle dasſelbe die Anſicht der politiſchen Oberbehörde nicht theilet.

1280. **Juſtiz-Hofdecret vom 25. Mai 1827, an das galiziſche Appellations-Gericht.**

Digitized by Google

(Maucher's Handbuch 2. Bd., und Zeitſchrift für Rechtsgelehrſamkeit vom Jahre 1827.)

Rückſichtlich der Fälle, wo die Strafgerichte eine Handlung für kein Verbrechen erklären, und ſie der Amtshandlung der politiſchen Behörden zuweiſen, die letzteren aber der Meinung ſind, daß die Handlung ein Verbrechen ſei, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterziehen, wurde nach gepflegener Rückſprache mit der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. angedeutet, daß das Appellations-Gericht vermöge der jetzt beſtehenden Geſetze nicht ermächtiget ſei, die ihm nicht im ordentlichen Wege der vorgeſchriebenen Verlegung oder des Recurſes bekannt gewordenen Beſchlüſſe der Criminalgerichte abzuändern; das Appellations-Gericht daher, wenn es auf eine andere Art zur Kenntniß gelangt, daß ein Criminalgericht in einer Handlung kein Verbrechen gefunden, und ſelbe an die politiſche Behörde gewieſen habe, demſelben auch nicht auftragen könne, über eine ſolche Handlung die Criminal-Unterſuchung vorzunehmen. Da jedoch das Appellations-Gericht vermöge §. 549 I. Theils des Strafgeſetzes verpflichtet iſt, darauf zu ſehen, daß die Criminalgerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen: ſo liegt demſelben auch ob, in Fällen, wo das Criminalgericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politiſche Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen ſei, ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob das Criminalgericht die Vorſchrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgeſetzes beobachtet, und die Beſchaffenheit der That ſo erhoben habe, daß mit Zuverſicht beurtheilt werden könnte, ob die That ein Verbrechen ſei oder nicht. Fände nun das Appellations-Gericht, daß das Criminalgericht die genaue Erhebung der eigentlichen Beſchaffenheit der That verabſäumt, und zu voreilig ſein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geſchöpft habe; ſo iſt das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, ſondern auch verpflichtet, den voreiligen Beſchluß aufzuheben, dem Criminalgerichte die Gebrechen anzudeuten, und demſelben die geſetzliche Amtshandlung aufzutragen.

§. 404.

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, ſind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber beſonders zurechtzuweiſen, ſollen aber nicht hindern, das geſchöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen. Fortſetzung.

§. 405.

Die Aufmerkſamkeit der Landesſtelle iſt nach dem Leitfaden der zugeſendeten Protocolle, auf die rechtlichen Fortſetzung.

Beweiſe der That, der Schuld oder Schuldloſigkeit des Unterſuchten, die Wirklichkeit und gegenſeitige Wichtigkeit der erſchwerenden, oder mildernden Umſtände, auf die Art, den Grad, und die Verſchärfung der Strafe zu wenden.

§. 406.

Befugniß der Landesſtelle, in Anſehung des Urtheiles.

Die Landesſtelle hat, außer den im folgenden Paragraphe unter a, b und c angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verſchärfen, ſondern ſolches blos, entweder zu beſtätigen oder zu mildern. Das beſtätigte oder gemilderte Urtheil iſt ſogleich der erſten Behörde zur Amtshandlung zuzuſchicken.

Das der Landesſtelle eingeräumte Milderungsrecht erſtreckt ſich nicht blos auf Herabſetzung der ausgemeſſenen Strafe, ſondern auf jede Abänderung des Urtheiles zum Vortheile des Inquiſiten.

(Siehe **1274** und **1274** a.)

Die Umänderung der Geldſtrafe in eine Arreſtſtrafe kann nicht als Verſchärfung angeſehen werden.

(Siehe **1272**.)

Erläuterungen in Bezug auf das Verſchärfungsrecht der Landesſtelle.

(Siehe **1269** und **1276**.)

§. 407.

In welchen Fällen die Urtheile an die oberſte politiſche Behörde gehen?

Die Urtheile der Landesſtelle, ſammt den Verhandlungsacten ſind noch vorläufig an die oberſte politiſche Behörde zu ſenden: wann a) der Gegenſtand derſelben geheime Geſellſchaften; b) die §§. 62, 64 und 69 enthaltenen Cenſurs-Uebertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Anſiedlung in fremden Ländern ſind; oder wann auf Abſchaffung aus ſämmtlichen Erbländern erkannt wird.

§. 408.

Bekanntmachung der Urtheile.

Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, ſind dem Verurtheilten ſogleich; diejenigen, welche die Be-

ſtätigung einer höheren Behörde fordern, ſobald ſie herablangen, bekannt zu machen.

Vorſchrift über die Bekanntmachung des Urtheiles an den Abgeurtheilten.

1281. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1804, Z. 62, an den Wr. Magiſtrat.

Uebrigens hat der Magiſtrat dieſem, ſo wie jedem Abgeurtheilten bei Kundmachung des Urtheiles die geſetzlichen Formalien nach den in den §§. 411, 412, 413, 414, 416, 418 und 428 II. Thls. des St. G. B. enthaltenen Vorſchriften in Bezug auf den jedesmal vorliegenden Fall mündlich bekannt zu machen.

(Siehe 1246.)

1282. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom 17. Juli 1831, Z. 37,023.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1831.)

Es iſt der Landesſtelle zu wiſſen nothwendig, ob alle politiſchen Obrigkeiten mit geprüften und dazu gehörig befähigten Richtern in ſchweren Polizei-Uebertretungen verſehen ſind, und ob auf ſolche Art die geſetzmäßige Vorſorge überall getroffen ſei, daß dieſe Uebertretungen da, wo ſie vorkommen, gehörig unterſucht und dem Geſetze gemäß beſtraft werden.

Dem Kreisamte wird daher aufgetragen, einen verläßlichen Ausweis binnen zwei Monaten anher vorzulegen, welcher folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Benennung des Dominiums nach alphabetiſcher Ordnung;
2. der dazu gehörigen Ortſchaften;
3. Seelenanzahl in Summa;
4. Vor- und Zuname des Richters;
5. Behörde, von welcher er geprüft und zu dieſem Amte befähiget wurde;
6. Datum und Zahl ſeines Fähigkeits-Decretes;
7. Sein Alter;
8. Tag ſeiner Beeidigung und bei welcher Behörde;
9. Zahl ſeiner Dienſtjahre in dieſer Eigenſchaft;
10. Seine bisherige Verwendung und Moralität.

Da übrigens wahrgenommen wird, daß die Verhandlungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen oft recht mangelhaft vorkommen, und daß beinahe alle geſetzlichen Vorſchriften dabei außer Acht gelaſſen werden, ſo wird dem Kreisamte zu ſeiner eigenen Darnachtung und zur Anweiſung der politiſchen Obrigkeiten im Kreiſe Folgendes bedeutet:

1. Jede Unterſuchung in ſchweren Polizei-Uebertretungen muß von einem aus dem Strafgeſetze ordnungsmäßig geprüften, mit dem Fähigkeits-Decrete verſehenen und beeideten Richter mit Beiziehung eines gleichfalls beeideten Actuars vorgenommen werden, wie es die §§. 290 und 291 des II. Thls. des Strafgeſetzes vorſchreiben, weil ſonſt das ganze Verfahren als geſetzwidrig angeſehen, und als null und nichtig erklärt werden müßte.

2. Es iſt unumgänglich nothwendig, daß die Erhebung des Thatbeſtandes gehörig gepflogen werde, weil dadurch die Beſtätigung über die Wirklichkeit der geſchehenen Uebertretung erzielt wird; in dieſer Beziehung iſt ſich daher das II. Hauptſtück des Strafgeſetzes in ſeinem ganzen Umfange genau gegenwärtig zu halten. Eben ſo nothwendig iſt es

3. Daß das Verhör mit dem Beſchuldigten ganz dem Geſetze gemäß vorgenommen, und daß dabei der in dem §. 325 angedeutete Zweck desſelben in allen ſeinen Puncten erreicht werde; in dieſer Hinſicht iſt daher Alles zu beobachten, was das III. Hauptſtück vorſchreibt.

4. Die rechtlichen Beweiſe müſſen ſo erhoben werden, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt. Das Geſetz deutet gehörig an, was bei jeder der Beweisarten, bei dem eigenen Geſtändniſſe, bei dem Beweis aus Urkunden, aus dem Zuſammentreffen der Umſtände und durch Zeugen erforderlich iſt, daß der Beweis als rechtlich angeſehen werden könne; von allem dem iſt daher bei der Unterſuchung nichts außer Acht zu laſſen.

Es geſchieht nicht ſelten, daß bei den Unterſuchungen der Beſchuldigte und die Zeugen ad Generalia entweder gar nicht, oder nicht ſo einvernommen werden, wie es die §§. 329 und 366 vorſchreiben; obwohl bei dem Beſchuldigten die Aufklärung ſeiner Verhältniſſe, oft zur Beurtheilung ſeiner größeren oder minderen Schuld, bei den Zeugen aber zur Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit durchaus nothwendig iſt; eben ſo wird nicht ſelten unterlaſſen, den Beſchuldigten und den Zeugen die §. 311 und 328 angeordnete ernſtliche Ermahnung und zwar vor Aufnahme ihrer Ausſagen zu machen, daß erſterer verpflichtet ſei, jede Frage nach Wahrheit und Wiſſen zu beantworten, daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen oder Ausflüchte ihm Verſchärfung der Strafe zuziehen würden, dann daß der Zeuge ſeinem Gewiſſen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet ſei, und ſich durch eine wiſſentliche Unwahrheit ſtrafbar machen würde; worin bei den Zeugen, da ſie in der Regel nicht beeidet werden, die Gewährleiſtung liegt, daß ſie die Wahrheit ausſagen.

Dieß hat daher künftig bei keiner Unterſuchung zu unterbleiben, und iſt in dem Unterſuchungs-Protocolle jedesmal wörtlich anzuführen.

Die Zeugen ſind dem Unterſuchten bekannt zu machen, und er iſt zu befragen, ob und was er gegen ihre Perſon oder ihre Ausſagen einzuwenden habe, und da, wo er ihre Ausſagen in weſentlichen Puncten läugnet, iſt die Entgegenſtellung (Confrontation) nicht zu unterlaſſen.

5. Zur Schöpfung des Urtheiles ſind immer zwei verſtändige unbeſcholtene Männer beizuziehen, aber nicht, wie es zu geſchehen pflegt,

blos um das Protocoll mit zu unterfertigen, oder ihre Handzeichen beizuſetzen, ſondern es iſt laut §. 380 denſelben in Gegenwart des Unterſuchten das in deſſen Verhör aufgenommene Protocoll bedächtlich vorzuleſen, ſie ſind um ihre Meinung ausdrücklich zu befragen, und dieſe iſt in das Berathungsprotocoll aufzunehmen.

6. Ueber die Publication des Urtheils, worin in Gemäßheit des Kreisſchreibens vom 6. Juli 1804, Z. 23,971, die Recursfriſt nach Verſchiedenheit der in dem 6. Hauptſtücke II. Abſchnitts des Strafgeſetzes verzeichneten Fällen angegeben und die Partei darüber gehörig belehrt werden muß, iſt jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, und darin der Tag, an welchem dieß geſchah, verläßlich anzumerken; welches Actenſtück bei Einbegleitung eines Recurſes immer den übrigen Verhandlungsacten beizulegen iſt, damit daraus erſehen werden könne, ob der Recurs in der geſetzmäßigen Friſt eingebracht wurde.

Bei Einſendung eines Recurſes hat die betreffende politiſche Obrigkeit niemals zu unterlaſſen, in dem Berichte laut §. 423 die Gründe anzuführen, welche ſie dem Recurſe entgegen ſetzen zu können glaubt.

7. Die Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen ſind zu beſchleunigen, und nicht, wie man jetzt nicht ſelten wahrzunehmen Gelegenheit hat: Jahrelang durchzuführen. Dieſe Beſchleunigung ordnet das Geſetz ausdrücklich an, und ſie liegt auch in der Natur der Sache, weil Strafen als Beſſerungs- und Abſchreckungsmittel nur dann gehörig wirken, wenn ſie bald auf die Uebertretung folgen, und weil durch Zögerungen manchem Schuldigen Gelegenheit gegeben wird, ſtraflos davon zu kommen.

In dieſer Hinſicht iſt der §. 348 ſtets genau zu beobachten, und es iſt, wenn die Wichtigkeit des Gegenſtandes oder die Weitläufigkeit der Unterſuchung die Beendigung derſelben in einer Sitzung nicht zuläßt, die Urſache davon am Ende des Protocolls jedesmal anzuführen, bei jeder nachfolgenden Sitzung aber Tag und Stunde, wann ſie angefangen und geſchloſſen wurde, anzumerken.

8. Wenn dem Kreisamte von den Obrigkeiten Verhandlungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen zu dem Ende zukommen, damit ſie an die Landesſtelle eingeſendet werden; ſo ſind ſie nicht blos mit Vidit vorzulegen, ſondern ſie ſind in Gemäßheit des Gubernial-Decretes vom 13. Juni 1806, Z. 21,282, genau durchzuſehen, und wenn wahrgenommen wird, daß ſie entweder nicht gehörig inſtruirt, oder daß ſolche weſentliche Gebrechen dabei vorhanden ſind, welche es unmöglich machen, über den vorgekommenen Fall eine geſetzliche Entſcheidung zu fällen, ſind ſie der betreffenden Obrigkeit ſogleich zur Ergänzung des Mangelhaften zurückzuſtellen.

9. Wird die Gubernial-Verordnung vom 1. Mai 1829 in Erinnerung gebracht, daß rechtskräftige Urtheile ohne Aufenthalt vollſtreckt, und daß mit der Vollſtreckung nur dann inne gehalten werden ſoll, wo es der Geſetzparagraph 438 und 439 ſelbſt andeutet.

Digitized by Google

Man verſieht ſich, daß alle politiſchen Obrigkeiten es ſich beſtens angelegen laſſen ſein werden, die dießfälligen geſetzlichen Vorſchriften genau zu beobachten, damit die Landesſtelle nicht in die Lage komme, die Behörden und ihre Beamten für vernachläſſigte und ungeſetzliche Ausübung des Richteramtes zu ſtrafen, und diejenigen Richter, welche eine auffallende Unwiſſenheit des Geſetzes verrathen, zu dieſem Amte für unfähig zu erklären.

1283. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **20.** Dezember **1843**, Z. **71,412**, an den Wr. Magiſtrat.

Es wird dem Wiener Magiſtrate bedeutet, daß, um Reclamationen in Zukunft vorzubeugen, über die Urtheils-Publication ſtets ein Protocoll aufzunehmen ſei.

1284. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **11.** Auguſt **1844**, Z. **46,589**, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Herrſchaften Schotten und Lichtenthal.

Zur Herſtellung einer mehreren Gleichförmigkeit bei den Urtheilspublicationen findet ſich die Regierung Folgendes zu erinnern veranlaßt:

Da nach §. **399** das Urtheil nach der Berathung und Schlußfaſſung von dem Richter, den zwei Beiſitzern und dem Actuar gefertigt, und wenn ſolches keinem weiteren Zugé unterlieget, dem Verurtheilten nach §. **408** auch ſogleich bekannt gemacht werden ſoll; ſo liegt es ſchon im Geiſte dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, daß die Urtheilspublication, wie es auch vielſeitig ohnehin ſchon geſchieht, ſtets in Gegenwart der gedachten Individuen zu geſchehen habe, und daß hierüber ein ordnungsmäßiges Protocoll aufgenommen werde. Hiernach iſt ſich nun künftighin zu benehmen, und dasſelbe hat in weiterer Folge deſſen auch dann einzutreten, wenn die, nach §. **400** oder **402** oder **407** vorausgeſetzte höhere Beſtätigung eines Urtheils und eben ſo wenn ſpäter im Allgemeinen die höhere Entſcheidung über einen Recurs oder ein Gnadengeſuch erfolgt.

Nach dem Vorangeſchickteu erſcheint ſonach insbeſondere die Publication des Urtheils, mittelſt eines Decretes nicht zuläſſig, und entſpricht dem §. **408** keineswegs.

In Beziehung auf die Strafvollziehung findet ſich die Regierung aber beſtimmt, dem (der) die unterm **13.** Juli **1815**, Z. $^{22113}/_{2316}$, hinausgegebenen, mit hohem Hofdecrete vom **29.** Juni **1815**, Z. **11,039** (**1361**), herabgelangten Verhaltungsregeln fur die Gefangenwärter und Gerichtsdiener, in welchem §. **19** insbeſondere ein Strafprotocoll vorgezeichnet worden iſt; — dann das unterm **11.** Dezember **1821**, Z. $^{57053}/_{2761}$, dem (der) zugefertigte, mit hohem Hofdecrete vom **15.** November

1821, Z. 32,370 (**1369**), herabgelangte Formulare der Auskunftstabelle, welche bei manchem Gerichte in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheinen, in Erinnerung zu bringen, und hat das Kreisamt vorzüglich bei Kreisbereiſungen ſich zu überzeugen, daß ſich hiernach genau benommen werde.

Was die berührte Abtheilung der Strafdauer endlich anbelangt; ſo kann ſelbe nicht willkürig eintreten, weil dieſe Abtheilung der Strafe eine Milderung der Strafe für den Inculpirten iſt, die als ſolche jedoch, nicht in dem Bereiche der erſten Inſtanz liegt!

(Siehe auch die Novellen bei §. 433.)

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Recurſe, und Nachſuchen um Begnadigung.

§. 409.

Recurs. Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Recurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgeſuchet werden.

§. 410.

Worüber er ergriffen werden kann? Die Beſchwerde des Recurſes iſt entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil ſelbſt gerichtet; wenn nämlich: a) da das Urtheil für ſchuldig erkennet, um Losſprechung, oder doch Aufhebung der Unterſuchung; b) da das Urtheil blos auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangen iſt, um die gänzliche Losſprechung; oder endlich c), wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angeſucht wird.

Der Recurs kann auch wegen des ausgeſprochenen Schadenerſatzes ergriffen werden.

1285. Hofkanzlei-Decret vom 16 Auguſt 1835, Z. 21,508, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 2. September 1835, Z. 48,171; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 2. September 1835, Z. 26,383; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 2. September 1835, Z. 14,538; tirol'ſche Gub. Ver. vom 28. September 1835, Z. 19,491; Laibacher Gub. Curr. vom 7. September 1835, Z. 20,507; mähriſch-ſchleſiſches Gub. Circ. vom 22. September 1835, Z. 36,807; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 8. September 1835, Z. 42,879; galiziſche Gub. Ver. vom 12. October 1835, Z. 53,900.

Digitized by Google

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1835.)

Seine k. k. Majeſtät haben über den, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Hof-Commiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag der k. k. oberſten Juſtizſtelle mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenerſatz erkannt wird, auch wegen dieſes Schadenerſatzes der Recurs den in dem §. 463 des I., und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches genannten Parteien binnen der in dem beſagten Strafgeſetzbuche beſtimmten Friſt, und zwar auch dann vorbehalten ſei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beſchwerde ergriffen wird, oder ſolche zu führen nach dem Geſetze nicht zuſtehet.

Gegen Urtheile der zweiten Inſtanz hat der Recurs nur in ſo fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz in Bezug auf den Schadenerſatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgeſprochen wird.

§. 411.

Der Recurs hat von der politiſchen Obrigkeit zur Landesſtelle; der Recurs von der Landesſtelle zu der politiſchen Hofſtelle zu gehen. Wohin er zu gehen habe?

Der Recurs geht auch von den Polizei-Directionen an die Landesſtelle.

(Siehe das Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1806, 1045.)

Der Recurs iſt bei der Unterbehörde einzubringen und durch die Kreisämter vorzulegen.

(Siehe 1264, 1265, 1266, 1267.)

1286. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 6. Jänner 1827, Z. 276.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1827.)

Seit längerer Zeit hat die Landesſtelle wahrgenommen, daß die meiſten der nach dem zweiten Theile des Strafgeſetzbuches Verurtheilten die Recurſe gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach Weiſung des 411. §. des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles bei der politiſchen Obrigkeit, ſondern unmittelbar bei der Landesſtelle einbringen, und daß (ungeachtet der Gubernial-Circular-Verordnungen vom 9. Juni 1806,

G. Z. 17,123 (**1264**), 26. Juli 1811, G. Z. 29,808 (**1265**) und 11. Juni 1818, G. Z. 25,501 (**1266**) doch noch immer mehrere Dominien und Magiſtrate nicht nur die Urtheile, welche nach der Weiſung des 402. §. vor ihrer Bekanntmachung der Landesſtelle vorgelegt werden müſſen, ſondern auch die Berichte über die Recurſe der Parteien gegen die Urtheile der politiſchen Obrigkeiten nicht mittelſt der k. Kreisämter, ſondern unmittelbar an die Landesſtelle einbegleiten.

Da nun durch die in allen Fällen der erſten Art, und ſelbſt in den meiſten der übrigen nothwendige Berichts- und Actenabforderung oder Einvernehmung der k. Kreisämter nicht nur die Zahl der Eingaben unnöthig vermehrt, ſondern auch ihre endliche Erledigung verzögert wird; ſo findet ſich die Landesſtelle veranlaßt, den k. Kreisämtern in der erſtern Beziehung aufzutragen, die in dem angeführten 411. §. des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles enthaltene Weiſung nicht nur allgemein zu republiciren, ſondern auch ſämmtliche dortkreiſige politiſche Behörden anzuweiſen, den Verurtheilten bei der Kundmachung der Straferkenntniſſe jedesmal zu bedeuten, daß, wenn ſie von der ihnen zuſtehenden in dem Urtheile nach der Anordnung des Hofdecretes vom 18. Mai 1804 ohnedieß auszudrückenden Recurswohlthat Gebrauch machen wollen, ſie die diesfällige Recursſchrift nicht bei der Landesſtelle, ſondern bei der Unterbehörde, welche das dießfällige Urtheil geſchöpft hat, einzubringen haben; welche Vorſchrift die k. Kreisämter als aburtheilende Behörden in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen gleichfalls zu beobachten haben.

Was ferner die gleichfalls wahrgenommene geſetzwidrige Uebung betrifft, daß mehrere Dominien und Magiſtrate nicht nur die Urtheile, welche vor der Kundmachung nach Weiſung des 402. §. der Landesſtelle vorgelegt werden müſſen, ſondern auch die Recurſe der Parteien gegen Strafurtheile mit Uebergehung der vorgeſetzten Kreisbehörde unmittelbar an die Landesſtelle einſenden; ſo haben die k. Kreisämter auch die Eingangs erwähnten Gubernial-Verordnungen zu republiciren, und ſämmtliche Unterbehörden wiederholt mit Nachdruck anzuweiſen, ihre Berichte in ſchweren Polizei-Uebertretungsangelegenheiten, und zwar ſowohl über Recurſe, als auch mit Urtheilen, welche, um kundgemacht werden zu können, der vorläufigen Gubernialbeſtätigung bedürfen, in keinem Falle unmittelbar an das Gubernium vorzulegen, ſondern ſelbe jedesmal und zwar zur Beſeitigung jeder nachträglichen Berichts- oder Actenabverlangung erſchöpfend, vollſtändig, und mit allen betreffenden Verhandlungsacten gehörig belegt an die k. Kreisämter, zur weiteren Einbegleitung an die Landesſtelle zu erſtatten.

1287. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. September 1828, Z. 39,405.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1828.)

Mehrere ſeit einiger Zeit vorgekommene Fälle, wo die nach dem zweiten Theile des Strafgeſetzbuches wegen begangener ſchweren Polizei-Uebertretungen Verurtheilten die Recurſe gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach Weiſung des **411.** §. des Strafgeſetzbuches zweiten Theiles bei der politiſchen Obrigkeit, ſondern unmittelbar bei der Landesſtelle einbrachten, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Vorſchrift des erwähnten **411.** §. und die diesfalls erlaſſene Gubernial-Circular-Verordnung vom **6.** Jänner **1827**, G. Z. **276** (**1286**) nicht befolgt wird. Da nun durch dieſe ordnungswidrige Einbringung der Recurſe bei der Landesſtelle eines Theils die Zahl der Geſchäfts-eingaben unnöthigerweiſe vermehrt, und andererſeits die Erledigung der dießfälligen Straffälle wegen der nothwendigen Acten- und Berichtsabforderung verzögert wird, ſo wird den k. Kreisämtern aufgetragen, ſämmtliche politiſche Behörden anzuweiſen, den Verurtheilten bei der Kundmachung der Straferkenntniſſe zu bedeuten, daß wenn ſie von der ihnen zuſtehenden Wohlthat des Recurſes Gebrauch machen wollen, ſie die dießfällige Recursſchrift nicht bei der Landesſtelle, ſondern bei der Unterbehörde, welche das diesfällige Urtheil geſchöpft hat, einzubringen haben. Um die Befolgung dieſer Verordnung noch mehr zu ſichern, ſind die Parteien zu belehren, daß die von denſelben bei der Unterbehörde eingebrachten Recurſe nach dem Geſetze ſammt den Unterſuchungsacten im Wege des k. Kreisamtes der Landesſtelle vorgelegt werden müſſen, und daß die geſetzliche Wirkung des Recurſes in beiden Fällen, derſelbe mag unmittelbar bei der Landesſtelle, oder bei der aburtheilenden Behörde eingebracht werden, die nämliche ſei, und daß im erſten Falle ſich die Parteien wegen der zum Behufe der Einreichung der Recursſchriften bei dem Gubernial-Einreichungs-Protocolle erforderlichen Zeit, eher der Gefahr ausſetzen, die zum Recurſe beſtimmte Friſt zu verſäumen, wo ſodann auf den eingebrachten Recurs nach der geſetzlichen Vorſchrift keine Rückſicht genommen werden könnte. Dieſe Vorſchrift haben die k. Kreisämter als aburtheilende Behörden in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen gleichfalls zu beobachten. Nachdem die k. k. Landesſtelle endlich öfters wahrgenommen hat, daß die Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen nicht ſogleich, nachdem ſelbe in Rechtskraft erwachſen ſind, in Vollzug geſetzt werden, wodurch die Wirkung der Strafgeſetze geſchwächt, und oft ſelbſt vereitelt wird; ſo werden den k. Kreisämtern die Vorſchriften des **438.** §. des Strafgeſetzbuches zweiten Theils zur eigenen Beobachtung und zur Anweiſung der Dominien und Magiſtrate hiernach in Erinnerung gebracht.

1288. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom **9.** April **1829**, Z. **9952**.

(Ob der Enns'ſche Prov. Geſetzſamml. vom J. **1828**.)

Da in Sachen der ſchweren Polizei-Uebertretungen die Recurſe und Gnadengeſuche unmittelbar bei der Regierung überreicht werden, und die hierüber einvernommenen Unterbehörden größtentheils unterlaſſen, über die von den Recurrenten oder Gnadenbewerbern vorgebrachten Gründe ſich zu äußern, ſo ſind ſelbe von den k. k. Kreisämtern zur Befolgung der Anordnung des §. 423 zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches anzuweiſen, und insbeſonders zu beauftragen, die Parteien bei der Anmeldung des Recurſes oder Gnadenweges über den Ort zur Ueberreichung deſſelben zur Abkürzung des Geſchäftsganges zu belehren; wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß, wenn Jemand ungeachtet dieſer Belehrung auf der unmittelbaren Ueberreichung beharren zu müſſen glaubet, dießwegen ſein Geſuch von hieraus blos aus dieſem Grunde auf keinen Fall zurückgewieſen werden wird.

Weiters ſind die Unterbehörden auf die genauere Berückſichtigung der Vorſchrift des §. 403, zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches aufmerkſam zu machen, wornach alle Urtheile, welche von der Landesſtelle beanſtändet, und mit einer Belehrung zur Umänderung zurückgeſtellt wurden, in jedem Falle der Landesſtelle wieder vorgelegt werden müſſen, da dieß klar durch die Worte des obigen Paragraphes bei der abermaligen Einſendnng vorgeſchrieben iſt.

Endlich findet ſich die Regierung zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens, und zur Förderung des Geſchäftsganges veranlaßt, die Beſtimmung der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1806, Z. 5060 (**1264**), wornach die Unterbehörden, mit Ausnahme des Magiſtrates der Provinzial-Hauptſtadt, die der vorläufigen Regierungs-Beſtätigung unterliegenden Urtheile mittelſt der Kreisämter an die Regierung zu überreichen haben, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo die Urtheile ſammt den Unterſuchungsacten wegen eines Recurſes oder Gnadengeſuches vorzulegen ſind.

Von der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1825, Z. 25,875 hat es daher in dieſer Beziehung abzukommen.

Bei Einbegleitung der dießfälligen Unterſuchungsacten iſt jedesmal das kreisämtliche Gutachten beizufügen.

Bei Recurſen iſt ſtets das über die Berathung der Urtheilsſchöpfung aufgenommene Protocoll beizulegen.

(Siehe **1263**.)

§. 412.

An die Landesſtelle.

Der Recurs zur Landesſtelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politiſchen Obrigkeit, welche dieſe, ohne ſie der Landesſtelle vorzulegen, in Vollzug ſetzen darf.

Digitized by Google

Gegen Urtheile, welche vor ihrer Bekanntmachung der Landesſtelle nach §. 402 vorzulegen ſind, findet dennoch der Recurs an die Landesſtelle Statt, das Urtheil mag beſtätiget oder gemildert worden ſein.

1289. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819, Z. 5687, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Juni 1819, Z. 23,190 und n. ö. Reggs. Circ. vom 6. Juli 1819, Z. 25,653, an die k. k. Stadthauptmannſchaft, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die vier k. k. K. Aemter; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 24. Juni 1819, Z. 11,981; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 30. Juni 1819, Z. 14,175; tiroliſches Gub. Circ. vom 1. Juli 1819, Z. 14,312; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 2. Juli 1819, Z. 16,166; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 25. Juni 1819, Z. 28,494; galiziſche Gub. Ver. vom 23. Juli 1819, Z. 31,419.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien vom J. 1819.)

Es ſind hinſichtlich des Sinnes der §§. 412, 414 und 418 des Geſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen bei verſchiedenen Anläſſen Zweifel entſtanden. Der §. 412 des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches ſchreibt vor, der Recurs zur Landesſtelle finde Statt gegen diejenigen Urtheile der polititiſchen Obrigkeit, welche dieſe, ohne ſie der Landesſtelle vorzulegen, in Vollzug ſetzen darf.

Hieraus und aus dem §. 414 wäre zu folgern, daß gegen Urtheile, welche die politiſche Obrigkeit nicht für ſich in Vollzug ſetzen darf, ſondern der Landesſtelle zur Beſtätigung vorlegen muß, wenn ſie nicht von derſelben auf die im §. 413 bemerkte Art abgeändert, ſondern beſtätiget, oder gemildert worden ſind, kein Recurs Statt habe.

Der §. 418 beſtimmt aber, der Recurs gegen Urtheile, die einer höheren Beſtätigung zu unterziehen ſind, ſei binnen drei Tagen anzumelden, wornach alſo doch ein Recurs gegen Urtheile Statt hätte, welche von der politiſchen Obrigkeit gefället, durch dieſe von Amtswegen der Landesſtelle vorgelegt, und von dieſer beſtätiget worden ſind.

Um nun in dieſer Beziehung ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, und den bisher nach Verſchiedenheit der Anſichten erfloſſenen von einander abweichenden Entſcheidungen der Behörden für die Zukunft eine feſte Richtung zu geben, hat die k. k. Hofkanzlei ſich bewogen gefunden mit Verordnung vom 13. Mai, empfang 21. Juni d. J., dießfalls eine beſtimmte und deutliche Norm aufzuſtellen, und zu ver-

ordnen, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Beſtätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieſelbe auch wirklich erhalten hat, den Recurs anmeldet, derſelbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursſchrift der Landesſtelle zu überreichen ſei, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reaſſumiren und zu entſcheiden hat.

1290. Hofkanzlei-Decret vom **27.** Juni 1828, Z. 13,704; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **13.** Juli 1828, Z. 18,668.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1828.)

Durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom **27.** Juni l. J., Z. **13,704**, wurde beſtimmt, daß in den Fällen, wo gegen Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen der Recurs bei der politiſchen Obrigkeit zwar angemeldet, jedoch weder zu Protocoll gegeben, noch ſchriftlich eingebracht wurde, dennoch die Unterſuchungsacten und das Urtheil der Landesſtelle überreicht werden ſollen. Zugleich wurde auch der Sinn des hohen Hofkanzlei-Decretes vom **13.** Mai **1819**, kundgemacht durch die Regierungs-Verordnung vom **24.** Juni **1819**, Z. **11,981** (**1289**) dahin erläutert, daß gegen jene Urtheile, die der Landesſtelle nach der Beſtimmung des §. **402**, des **II.** Theiles des Strafgeſetzbuches von Amtswegen vorzulegen ſind, nicht nur dann, wenn von derſelben die Strafe beſtätigt, ſondern auch dann, wenn ſelbe gemildert wurde, der Recurs, ſomit auch nach der mit dem Regierungs-Decrete vom **21.** Auguſt **1819**, Z. **16,081**, kundgemachten Hofkanzlei-Verordnung vom **8.** Auguſt **1819**, Z. **25,312** (**1295 a**), der Gnadenweg an die Landesſtelle ergriffen werden könne.

§. 413.

An die politiſche Hofſtelle.

Der Recurs zur politiſchen Hofſtelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesſtelle Statt, wodurch dieſe das von der Behörde auf die Losſprechung geſchöpfte Urtheil, in Aufhebung der Unterſuchung abändert, oder ſonſt das gefällte Strafurtheil verſchärfet hat.

Gegen den Schadenerſatz findet der Recurs an die politiſche Hofſtelle nur Statt, wenn durch die Landesſtelle das Urtheil erſter Inſtanz zum Nachtheile des Verurtheilten abgeändert wurde.

(Siehe **1283.**)

Digitized by Google

§. 414.

Gegen Urtheile der Landesſtelle, wodurch die Strafurtheile der erſten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verſchärfet werden; wie auch gegen die von der politiſchen Hofſtelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden. Gegen welche Urtheile der Recurs nicht Statt habe?

Gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Beſtätigung unterzogen werden muß, findet, ſelbſt wenn es die Beſtätigung erhalten hat, oder gemildert wurde, dennoch der Recurs Statt.

(Siehe 1289 und 1290.)

Ueber einen angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurs ſind dennoch die Acten der Landesſtelle vorzulegen.

(Siehe 1290, 1296 und 1297.)

Wenn über ein von der Landesſtelle beſtätigtes oder gemildertes Urtheil von der Hofſtelle die Acten abgefordert werden, ſo iſt mit Vollzug der Strafe inne zu halten.

1291. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1822, Z. 1647, an das böhmiſche Gubernium; Ver. des letzteren vom 21. März 1822, Z. 12,694.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofkanzlei-Decrete vom 7. Februar l. J., H. Z. 1647 folgende Weiſung zu erlaſſen befunden:

Wenn es gleich wahr iſt, daß in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen gegen ein, von der Landesſtelle im Recurswege beſtätigtes oder wohl gar gemildertes Strafurtheil kein weiterer Recurs Statt findet, ſo kann es doch Fälle geben, wo aus den Verhandlungsacten, wenn ſolche aus Anlaß einer geführten Beſchwerde abgefordert werden, eine offenbare Nullität hervorgeht, und ſonach das ganze Verfahren aufgehoben, und eine Reaſſumirung der Unterſuchung eingeleitet werden muß.

Aus dieſen Gründen muß demnach in jenen Fällen, wo die k. k. Hofkanzlei über eine Hofberufung gegen ein von der Landesſtelle im Recurswege beſtätigtes oder gemildertes Strafurtheil die Acten und Berichte abzuverlangen für nöthig erachtet, auch mit Vollſtreckung der Strafe bis zur erfolgten Entſcheidung inne gehalten werden.

Digitized by Google

§. 415.

Wer zum Recurſe berechtiget iſt? Zur Ergreifung des Recurſes ſind berechtiget: der Verurtheilte ſelbſt, ſeine Anverwandten in auf- und abſteigender Linie, ſein Ehegenoß, ſein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meiſter oder Lehrherr für ſeine Geſellen oder Lehrjungen; der Dienſtherr, oder die Dienſtfrau für ihr Dienſtgeſinde. Entſteht über die zum Recurſe berechtigende Eigenſchaft ein Zweifel; ſo muß der Recurrent dieſelbe beglaubigen.

Recht der Stiefmutter für ihr Stiefkind zu recurriren.

1292. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1819, Z. 30,901; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. October 1819, Z. 38,554, an die k. k. K. Aemter, die Stadthauptmannſchaft, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1819.)

Bei einem vorgekommenen ſpeciellen Falle iſt bei der Regierung die Anfrage gemacht worden: ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer ſchweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheit recurriren könne?

Dieſe Anfrage hat die Regierung der k. k. Hofkanzlei zur Entſcheidung vorgelegt, welche die von der Regierung geäußerte Anſicht, daß, nachdem die Stiefeltern nach verwandtſchaftlichen Verhältniſſen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Eltern treten, eben ſo wie dieſen auch der Berufungsweg für ihre Stiefkinder offen ſtehe — als vollkommen in dem Geiſte des §. 415 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches gegründet, gebilligt hat.

Dem Beſchädigten ſteht kein Recursrecht zu.

1293. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1820, Z. 34,248, an das venetianiſche Gubernium.

(Kudler's Erklärung des Strafgeſetzes, 2. Thl.)

Das Recht, gegen ein von einer Gerichtsbehörde über ſchwere Polizei-Uebertretungen gefälltes Urtheil zu recurriren, bleibt ausſchließend jenen Perſonen vorbehalten, welche im §. 415 angeführt ſind. Sobald jedoch in einem von einer andern Perſon eingebrachten Recurſe ſolche Umſtände vorkommen, welche weſentliche Gebrechen in der Unterſuchung oder Aburtheilung vermuthen laſſen, ſo iſt ein ſolcher Recurs als eine Nullitätsbeſchwerde, oder als eine Anzeige anzuſehen,

und die Landesſtelle iſt verbunden, die Unterſuchungsacten von Amtswegen abzufordern, und Verhandlung und Urtheil zu prüfen. Werden nun dabei weſentliche Gebrechen oder ſolche Umſtände entdeckt, welche die Nullität des Urtheils bewirken, als: wenn weſentliche Umſtände nicht erforſcht, wichtige Zeugen nicht vernommen worden wären u. dgl. ſo iſt das Urtheil ganz aufzuheben, und der Behörde die Wiederaufnahme der Unterſuchung aufzutragen; wäre jedoch der Grund der Nullität in der Incompetenz der erſten Unterſuchungsbehörde ſelbſt gelegen, ſo iſt eine andere Obrigkeit zur Reaſſumirung der Unterſuchung zu delegiren. Zeigt ſich aber, daß nur bei der Aburtheilung ein Mißgriff vorfiel, indem das Geſetz auf den vorgekommenen Fall unrichtig angewendet wurde, ſo hat die Landesſtelle, wenn das Urtheil ſchon zu Rechtskräften erwachſen iſt, blos gegen den Richter durch Belehrung, oder ſonſt auf eine den Umſtänden entſprechende Weiſe das Amt zu handeln, und gegen den Uebertreter nur dann eine neue Unterſuchung zu veranlaſſen, wenn in dem Falle, als die frühere Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe aufgehoben, oder ein Losſprechungsurtheil gefällt worden war, ſolche neue Beweiſe gegen den Unterſuchten vorgekommen ſind, wegen welcher das Geſetz die Wiederaufnahme der Unterſuchung geſtattet.

Die Verwandten haben das Recht zu recurriren ſelbſt in dem Falle, wenn der Verurtheilte hierauf verzichtet.

1294. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1839, Z. 7371, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 22. März 1839, Z. 16,646.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1839.)

Seine k. k. Majeſtät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches über allerunterthänigſten Vortrag der k. k. oberſten Juſtizſtelle durch allerhöchſte Entſchließung vom 4. Dezember 1838 zu erklären geruhet, daß die im genannten Paragraphe sub b bis einſchließig e bezeichneten Perſonen innerhalb der im §. 465 beſtimmten Friſt auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beſchuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiſte; jedoch ſei, wenn ein von dieſen Perſonen für den Inquiſiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen.

§. 416.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politiſche Obrigkeit nach dem §. 400 und 408 ohne weitere Einſicht, oder Beſtätigung vollziehen darf, muß, wann das

Recursfriſt bei Urtheilen, die ſogleich vollzogen werden.

Digitized by Google

Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, ſogleich; außer dem allemal längſtens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drei Tagen eingebracht werden.

(Siehe die Novellen bei §. 414.)

Recursfriſten bei minderen polizeilichen Vergehen.

1295. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1827, Z. 7304, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. April 1827, Z. 18,773, an die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat, die Dominien Wiens und die k. k. Pol. Ob. Dir.; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 6. April 1827, Z. 8262; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 7. April 1827, Z. 7589; tiroliſche Gub. Ver. vom 16. April 1827, Z. 6915; Ver. des Gub. für Krain vom 4. April 1827, Z. 7313; Ver. des mähriſchen Gub. vom 13. April 1827, Z. 11388; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 19. April 1827, Z. 18,525; Ver. des galiziſchen Gub. vom 20. April 1827, Z. 23,333.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1827.)

Aus Anlaß einer beſonderen Anfrage über die Recursfriſten für politiſche und polizeiliche Vergehen und über die Wirkungen eines angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurſes, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 22. v., empf. 4. d. M. erinnert, daß, da auf Veranlaſſung der a. h. angeordneten Reviſion des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches eine Verhandlung wegen genauer Abgränzung der ſchweren Polizei-Uebertretungen und der minderen politiſchen und polizeilichen Vergehen im Zuge ſich befindet, es zwar dermal nicht an der Zeit ſei, in eine nähere definitive Erörterung der eingangserwähnten Anträge einzugehen, und daß nur in Anſehung der Recursfriſten für Straferkenntniſſe gegen mindere politiſche und Polizei-Vergehen im Allgemeinen das Entſprechende zu verfügen ſei, damit hierwegen vor der Hand, nach der Analogie der Beſtimmungen des zweiten Theiles des Strafgeſetzes ſich benommen werde.

Das k. k. Kreisamt hat daher in Anſehung der Recursfriſten für Straferkenntniſſe gegen mindere politiſche und Polizei-Vergehen ſämmtlichen Ortsobrigkeiten zu ihrer Richtſchnur bekannt zu machen, daß bei allen minderen politiſchen und Polizei-Vergehen, wo nicht ſchon durch beſondere Geſetze und Verordnungen beſtimmte Recursfriſten feſtge-

ſetzt ſind, die Recursfriſten nach der Analogie des zweiten Theiles des Strafgeſetzes §§. 416 und 419 bis zur definitiven Erörterung dieſes Gegenſtandes, dergeſtalt zu beobachten ſind, daß jeder Recurs gegen ein ſolches Straferkenntniß längſtens binnen 24 Stunden, nach Ankündigung des Erkenntniſſes angemeldet, und binnen 3 Tagen eingebracht werden muß, widrigenfalls nach Verlauf dieſer Friſt ein Recurs nicht weiter mehr Statt finden darf *).

Wirkung der Recursanmeldung, ohne daß der Recurs wirklich eingebracht würde.

(Siehe 1290, 1296 und 1297.)

§. 417.

Nach Umſtänden und Wichtigkeit des Gegenſtandes, ist jedoch von der Behörde, zur Einbringung des Recurſes, auch eine Verlängerung der Friſt, bis auf ſechs Tage zu bewilligen. Dieſe Friſt kann nach Umſtänden verlängert werden.

§. 418.

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einſicht des Kreisamtes, oder einer höheren Beſtätigung zu unterziehen ſind, iſt binnen drei Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recursſchrift einzubringen. Recursfriſt gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen.

Friſten zur Ueberreichung des Hofrecurſes.

1293 a). Hofkanzlei-Decret vom 8. Auguſt 1819, Z. 25,312, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 20. Auguſt 1819, Z. 31,681; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 21. Auguſt 1819, Z. 16,081; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 23. September 1819, Z. 19,077; tiroliſche Gub. Ver. vom 26. Auguſt 1819, Z. 19,404; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 27. Auguſt 1819, Z. 22,201; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 27. Auguſt 1819, Z. 38,732; Ver. des galiziſchen Gub. vom 14. September 1819, Z. 42,954.

---

*) Die Verordnung des böhmiſchen Guberniums enthält den Beiſatz: „Welches zur allgemeinen Richtſchnur mit dem Beiſatze bekannt gemacht wird, daß in jedem über ein Polizei-Vergehen gefällten Urtheile immer auch die Recursfriſt angedeutet werden müſſe.

(Allg. polit., dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tyrol, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien vom J. 1819.)

Es ſind aus dem Anlaſſe eines ſpeziellen Falles die Fragen entſtanden:

1. welche Fallfriſt eigentlich zur Ergreifung der Hofrecurſe gegen Urtheile der Landesſtelle über ſchwere Polizei-Uebertretungen zu gelten habe? nämlich ob diejenige Fallfriſt, die der §. 416 des Strafgeſetzbuches II. Thls. feſtſetzet, oder aber diejenige, die in dem §. 418 desſelben Strafgeſetzbuches bemeſſen iſt? dann

2. ob in den Fällen, wo das über eine ſchwere Polizei-Uebertretung geſchöpfte Erkenntniß der erſten Behörde im Wege der Berufung von der Landesſtelle ohne irgend eine Abänderung beſtätiget worden iſt, daher ſchon zwei gleichlautende Erkenntniſſe vorhanden ſind, der verurtheilten Partei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Inſtanz offen gelaſſen werden müſſe, oder ob nach der Analogie des §. 414, der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung geſtattet, auch Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweiſen ſeien?

Ueber dieſe Fragen haben Seine Majeſtät laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 8., empfangen den 19. d. M., unter dem 23. Julius d. J. zu entſchließen geruhet, daß

„In Betreff der Fallfriſt zur Ergreifung der Hofrecurſe gegen Urtheile der Landesſtelle über ſchwere Polizei-Uebertretungen ſich nach dem §. 418 des Strafgeſetzbuches II. Theils zu benehmen ſei."

„Ueber die zweite Anfrage ſei da, wo der Weg des Recurſes über Strafurtheile gegen ſchwere Polizei-Uebertretungen offen iſt, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407 von der politiſchen Hofſtelle ergangen ſind, auch der Weg der Gnade unverſchränkt, und es könne der letzte mit dem erſten zugleich, oder für ſich allein, immer jedoch nur in der geſetzlichen Friſt ergriffen werden."

Auch die eingebrachte Recursanmeldung iſt als eingebrachter Recurs zu behandeln.

(Siehe 1290.)

1296. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1828, Z. 9408; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 8. Mai 1828, Z. 8593.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1828.)

Die hohe Hofkanzlei hat über eine Anfrage — ob ein blos angemeldeter, aber weder wirklich überreichter, noch widerrufener Recurs gegen Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen für einen wirklich ergriffenen Recurs zu halten und demſelben gleich zu behandeln ſei — mit Verordnung vom 24. April d. J., Z. 9408, bemerket:

Ein Recurs iſt ſeiner Natur nach nichts anderes, als das Anſuchen um Hilfe bei höherer Behörde, — und die Anmeldung des Recurſes, die Erklärung, womit die vermeinte Kränkung und der Wille bei höherer Behörde Hilfe zu ſuchen, ausgedrückt wird, — der Recurs ſelbſt, das iſt, die Recursſchrift, eine Anführung der Gründe, und der vermeintlichen Kränkung.

Die nämlichen Rückſichten, welche die Geſetzgebung bei Verbrechen §. **466**, des Strafgeſetzbuches **I.** Theils zu der Anordnung beſtimmten, daß das Criminalgericht den Recurs ſogleich, als die Schrift überreicht worden, oder nach verlaufener Friſt die protocollirte Anmeldung des Recurſes nebſt den ſämmtlichen Acten an das Obergericht einzuſenden hat, walten nun auch bei den ſchweren Polizei-Uebertretungen ob; auch in dem Strafgeſetzbuche **I.** Theils iſt im §. **465** der Termin feſtgeſetzt, binnen welchem die Recursſchrift überreicht werden muß, als ſie widrigens nicht mehr angenommen wird, wie dieſes rückſichtlich der ſchweren Polizei-Uebertretungen im **II.** Thl. §§. **416** und **418** der Fall iſt.

Der §. **466** des St. G. B. **I.** Thls. findet hier um ſo mehr eine analoge Anwendung, als durch die geſchehene Anmeldung des Recurſes bereits die vermeinte Kränkung und der Wille, dieſerwegen bei höherer Behörde Hülfe zu ſuchen, ausgedrückt iſt, und es bei der höheren Behörde nicht ſo ſehr auf die Kenntniß und Beurtheilung der Recursgründe, welche der eingebrachte Recurs enthält, ſondern auf eine genaue Würdigung des zum Grunde liegenden, aus den Unterſuchungsacten hervorgehenden Sachverhältniſſes, und der Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen bei dem Verfahren und der Strafbemeſſung ankömmt.

Dieſes wird den k. k. Kreisämtern zur eigenen Benehmung und Verſtändigung der untergeordneten Bezirksobrigkeiten erinnert.

1297. Hofkanzlei-Decret vom 18. Auguſt 1842, Z. 24,346; böhmiſche Gub. Ver. vom 10. Sept. 1842, Z. 48,648.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1842.)

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom 18. Auguſt l. J., H. Z. **24,346**, wird dem ꝛc. betreffend die Wirkung der Recursanmeldung ohne wirklich eingebrachten Recurs in ſchweren Polizei-Uebertretungen Folgendes (nach dem Wortlaute des Hofkanzlei-Decretes vom **1.** Juli **1842**, H. Z. **17,973**, G. Z. **38,623**) bedeutet:

Ein Recurs iſt ſeiner Natur nach nichts anderes, als das Anſuchen um Hülfe bei einer höheren Behörde, und die Anmeldung des Recurſes die Erklärung wegen einer vermeintlich erlittenen Kränkung dieſe Hülfe ſuchen zu wollen.

Dieſelben Rückſichten, aus denen ſich die Geſetzgebung bewogen fand, bei Verbrechen (§. **466** des St. G. B. **I.** Thls.) anzuordnen, daß das Criminalgericht den Recurs ſogleich, als die Schrift überreicht worden, oder nach verlaufener Friſt die protocollirte Anmeldung des

Digitized by Google

Recurſes nebſt den ſämmtlichen Acten an das Obergericht einzuſenden hat, walten auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen ob, auch im I. Theile des St. G. B. iſt §. 465 der Termin feſtgeſetzt, binnen welchem die Recursſchrift überreicht werden muß, widrigens dieſelbe nicht mehr angenommen wird, wie dieſes rückſichtlich der ſchweren Polizei-Uebertretungen im II. Theile des St. G. B. §§. 416 und 418 der Fall iſt.

Der §. 466 des St. G. B. I. Thls. findet ſonach auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen die analoge Anwendung, zumalen es hiebei nicht ſo ſehr auf die Kenntniß und Beurtheilung der Recursgründe, welche der eingebrachte Recurs enthält, ſondern auf eine genaue Würdigung des zum Grunde liegenden, aus den Unterſuchungsacten hervorgehenden Sachverhältniſſes und der Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen bei dem Verfahren und der Strafbemeſſung ankömmt.

§. 419.

Erlöſchung der Recursfriſt.

Nach Verlauf dieſer Friſt, findet ein Recurs nicht weiter Statt.

In nicht geſetzlicher Friſt eingebrachte Recurſe ſind den Acten beizulegen.

1298. Niederöſterreichiſches Regierungs-Circulare vom 19. Mai 1804, Z. 268.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1804.)

In dem 415. §. II. Theils des allgemeinen Strafgeſetzes iſt beſtimmt enthalten: daß zur Ergreifung des Recurſes an die höhere Behörde nur der Verurtheilte ſelbſt, ſeine Anverwandten in auf- und abſteigender Linie, ſein Ehegenoß, ſein Vormund, die Obrigkeit für die Unterthanen, der Meiſter und Lehrherr für ſeine Geſellen und Lehrjungen, und der Dienſtherr oder Dienſtfrau für ihr Dienſtgeſinde berechtigt ſeien; in den §§. 416 und 418 daſelbſt iſt weiters ausdrücklich vorgeſehen, daß der Recurs gegen Urtheile, welche die politiſche Obrigkeit ohne weitere Einſicht oder Beſtätigung vollziehen darf, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, ſogleich, außerdem aber allemal längſtens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drei Tagen eingebracht werden muß, daß ſofort der Recurs gegen Urtheile, die einer höheren Beſtätigung zu unterziehen ſind, binnen drei Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tagen der Recurs-Schritt einzubringen ſei. In dem 419. §. daſelbſt wird eben ſo ausdrücklich im Geſetze erklärt, daß nach Verlauf dieſer beſagten Friſten ein Recurs nicht weiters Statt finde, ſo wie in dem §. 428 darauf, daß um Begnadigung, um Milderung, oder gänzliche Erlaſſung, näm-

lich der zuerkannten Strafe, auch nur von eben denjenigen, welche zum Recurſe berechtiget ſind, und ebenfalls in der zum Recurſe beſtimmten Friſt nachgeſucht werden könne.

Da aber, dieſer ſo beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften ungeachtet, gegenwärtig noch immer ſowohl bei dieſer Landesſtelle, als auch bei den betreffenden untern Behörden in ſchweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten häufig derlei zum Theil ganz unförmliche, zum Theil wegen verſtrichener Friſt ganz zweckwidrige Recurſe und Begnadigungsgeſuche eingereicht werden, die ſohin ſchon bei erſter Anſicht als offenbar unſtatthaft auffallen, die aber nichts deſtoweniger, wenn ſie einmal eingereicht ſind, ſo wie jedes andere Actenſtück doch der ordentlichen und umſtändlichen Behandlung unterzogen werden müſſen, und ſo die Behörden zu vielen, nur zeitverderbenden Schreibereien, ſo wie die Parteien zu zudringlichen, wenn gleich vergeblichen Sollicitiren der Erledigung dieſer Geſuche veranlaſſen, ſo wird zu deren um ſo gewiſſern Hintanhaltung hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Richtſchnur bekannt gemacht, daß künftighin derlei Recurſe und Begnadigungsgeſuche, welchen die in Eingangs erwähnten §§. 415, 416, 418, 428 des II. Theils des neuen allgemeinen Strafgeſetzes vorgeſchriebenen Eigenſchaften und Form fehlt, und die ſohin nach dem 419. §. des II. Thls. des allgemeinen Strafgeſetzes ſelbſt als ganz unſtatthaft erklärt ſind, nach der dießfalls den betreffenden Einreichungsprotocollen ertheilten Weiſung nicht mehr angenommen, für jeden Fall aber als unſtatthaft lediglich verworfen und den betreffenden Parteien über ſolche gar kein Beſcheid mehr ertheilt, ſondern ſolche Eingaben lediglich den Acten werden beigelegt werden.

§. 420.

Die Einſicht der Unterſuchungsacten kann des Recurſes wegen nicht geſtattet werden. Aber, wann die zum Recurſe berechtigten Perſonen, um zu wiſſen, in wie fern Gründe zum Recurſe vorhanden ſein dürften, es verlangen, müſſen ihnen die Beweggründe des Urtheiles, binnen vier und zwanzig Stunden des darauf geſtellten Anſuchens, mitgetheilet werden.

Was dem Recurrenten von der Obrigkeit mitgetheilt werden ſoll?

(Siehe die Novellen bei §. 433.)

Verbot den Parteien, die Einſicht der Acten zu geſtatten, die Fälle ausgenommen, wo das Geſetz dazu berechtiget.

1299. Hofkanzlei-Decret vom 31. Dezember 1810, Z. 18,988; an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Jänner 1811, Z. 2225, an ſämmtl. Unterbehörden.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1810.)

Seine Majeſtät haben jede Mittheilung von Actenſtücken an Parteien ſowohl in Abſchrift, als mündlich, oder durch Einſicht in dieſelben, die Fälle ausgenommen, wo dieſe durch Geſetze und Verordnungen vorgeſchrieben iſt, wiederholt, und unter Strafe der Dienſtesentlaſſung auf das Strengſte mit dem Beiſatze zu verbieten geruhet: daß die Parteien, welche ein oder das andere Actenſtück in Abſchrift zu bekommen oder einzuſehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einſicht, bei der Behörde, die es betrifft, anzuſuchen haben, welche ſodann ordentlich zu entſcheiden hat, ob das Anſuchen zu geſtatten ſei oder nicht: wornach alle öffentlichen Aemter, und jeder einzelne Beamte ſich genau zu richten wiſſen werden.

Den zum Recurs berechtigten Perſonen kann nebſt den Beweggründen auch eine Abſchrift des Urtheils mitgetheilt werden.

1300. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1819, Z. 31,530; n. ö. Reggs. Ver. vom 19. October 1819, Z. 39,010, an die k. k. K. Aemter, die k. k Stadthauptmannſchaft, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1819.)

Es unterliegt keinem Anſtande, daß dem wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung Verurtheilten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Recurs zu ergreifen, auf ihr Anſuchen, nebſt den Beweggründen auch eine Abſchrift des Urtheils mitgetheilt werde. Da nach dem §. 420 des II. Thls. des St. G. B. auf Verlangen ſogar die Beweggründe des Urtheils mitgetheilt werden müſſen, ſo kann es daher um ſo weniger einem Anſtande unterliegen, das Urtheil ſelbſt in Abſchrift hinauszugeben.

Da jedoch bei Urtheilen der Landesſtelle der Fall eintreten kann, daß die Landesſtelle in ihren Erkenntniſſen nebſt dem gegen den Beſchuldigten gefällten Urtheile, auch noch Weiſungen an den Unterrichter zur Belehrung für künftige Fälle beifügt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur das Urtheil, in ſo weit es den Beſchuldigten trifft, auf ſein oder derjenigen Anſuchen, welche zu einem Recurſe berechtiget ſind, hinauszugeben iſt.

1301. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 20. November 1828, Z. 31,679.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterr. vom J. 1828.)

Den nach dem §. 415 II. Thls. des Strafgeſetzbuches zum Recurſe berechtigten Parteien iſt auf ihr Verlangen nebſt

den Beweggründen auch eine Abſchrift des Urtheiles auszuhändigen, da dieſe Abſchrift zum Belege eines Recurs- oder Gnadengeſuches durchaus nothwendig iſt.

Eben ſo ſind auch den Beſchädigten Abſchriften, jedoch nur von jenen Urtheilen, die keinem ferneren Zuge mehr unterliegen, und worin nach dem §. 398 II. Thls. des Strafgeſetzbuches die Entſchädigung bereits beſtimmt ausgedrückt, oder doch bemerkt iſt, daß dem Beſchädigten Erſatz oder Entſchädigung, deren Betrag im Rechtswege auszumitteln iſt, gebühre, ohne Anſtand auf ihr Verlangen hinauszugeben, da dieß klar aus dem mit der Regierungs-Verordnung vom 17. April 1821, Z. 7113, kundgemachten Hofdecrete vom 7. April 1821, Z. 9061 (1248), zu folgern iſt, zudem aber auch daraus ſich ergibt, weil die Beſchädigten zur Begründung und Durchſetzung ihrer durch ein ſolches Urtheil erworbenen Entſchädigungsanſprüche im Rechtswege einer legalen Abſchrift desſelben bedürfen.

Die Mittheilung des Berathungsprotocolls an die zum Recurſe berechtigten Perſonen iſt unterſagt.

1302. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 25. Juni 1829, Z. 17,470.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterr. vom J. 1829.)

Durch den §. 420 II. Thls. des Strafgeſetzbuches iſt angeordnet, daß den zum Recurſe berechtigten Perſonen auf ihr Verlangen die Beweggründe des Urtheils mitzutheilen ſein.

Da nun die Regierung ſchon öfters die Bemerkung gemacht hat, daß den Parteien ſtatt der bloßen Beweggründe — das ganze bei Gericht aufgenommene Berathſchlagungsprotocoll in Abſchrift erfolgt werde, wodurch die Parteien von dem ganzen Gange der Gerichtsverhandlung, ſomit auch den Meinungen der einzelnen Beiſitzer in die Kenntniß kommen, was offenbar dem Geſetze zuwider iſt, ſo werden die ſämmtlichen k. k. Kreisämter beauftragt, die Unterſuchungsgerichte zur ſtrengen Befolgung der vorerwähnten geſetzlichen Anordnung anzuweiſen.

Dem Beſchädigten kann nach Umſtänden eine Abſchrift des Urtheiles und der Beweggründe ausgefolgt werden.

(Siehe 1301.)

1303. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1823; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. April 1823, Z. 19,456, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1823.)

Obſchon der §. 420 des II. Theils des Strafgeſetzbuches und das Hofdecret vom 7. October 1819 (**1300**) die Ausfolgung einer Abſchrift des Urtheiles und der Beweggründe nur an jene Parteien geſtatten, welche zur Ergreifung des Recurſes berechtigt ſind; ſo hat doch die k. k. Hofkanzlei, über eine aus Anlaß eines ſpeziellen Falles von der Regierung geſtellte Anfrage, mit Decret vom 18. April 1823 zu beſtimmen befunden:

Inſofern durch ein Strafurtheil der über ſchwere Polizei-Uebertretungen aburtheilenden Behörden, dem Beſchädigten ein beſtimmter Erſatz zugeſprochen, oder ihm überlaſſen wird, denſelben vor dem Richter geltend zu machen, kann es nicht nur keinem Anſtande unterliegen, daß demſelben eine Abſchrift des Urtheiles zugeſtellet werde, ſondern es bringt dieß ſogar die Natur der Sache mit ſich, weil er nur hierdurch in die Lage geſetzt wird, ſeine Rechte weiter verfolgen zu können.

(Siehe auch **1324, 1325, 1326.**)

1304. Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1831, Z. 644; n. ö. Reggs. Ver. vom 2. Februar 1831, Z. 6446, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten *).

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1831.)

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles iſt von der Regierung höheren Ortes die Anfrage gemacht worden, ob dem durch eine ſchwere Polizei-Uebertretung Beſchädigten, zur Verfolgung ſeiner im Rechtswege vorbehaltenen Entſchädigungs-Anſprüche, nebſt dem Urtheile, auch die Beweggründe desſelben hinausgegeben werden dürfen?

Hierüber iſt von der k. k. vereinten Hofkanzlei folgende hohe Weiſung herabgelangt:

„Dem Beſchädigten iſt nach dem §. 415 des Strafgeſetzes über „ſchwere Polizei-Uebertretungen zwar kein Recursrecht eingeräumt, aber „wohl nach §. 398 der weitere Rechtsweg vorbehalten."

„Um dieſen aber gehörig verfolgen zu können, ſind ihm nicht nur „analog mit dem §. 420 auf Verlangen mit dem Urtheile auch die, „ohnehin einen ergänzenden Theil desſelben ausmachenden Beweggründe, „jedoch letztere nur im Auszuge, ſo weit ſie ſeinen Entſchädigungs-„anſpruch betreffen, mitzutheilen, ſondern es kann auch die im §. 420 „nur dem Recurrenten verſagte Einſicht der Unterſuchungsacten, dem

---

*) Dieſe Verordnung wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1839, Z. 16,004, dem Laibacher Gubernium bekannt gegeben. Ver. des letztern vom 22. Juni 1839, Z. 13,819. (Prov. Geſetzſamml. für Krain und Kärnthen vom J. 1839.)

„Beſchädigten analog mit dem §. 524 des I. Thls. des Strafgeſetzes, „jedoch nur in der Beſchränkung auf die ihn näher angehenden Stel„len, nicht wohl verwehrt werden."

Nach dieſer hohen Directiv-Vorſchrift iſt ſich daher in künftig vorkommenden Fällen zu benehmen; und ſind auch die Unterbehörden von dem Inhalte derſelben, in Erläuterung des §. 420 des Strafgeſetzes II Thls. und im Nachhange zu dem Regierungs-Decrete vom 27. April 1823, Z. 19,456 (**1303**) zur Darnachachtung in die Kenntniß zu ſetzen.

1305. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1839, Z. 516.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterr. vom J. 1839.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpeziellen Falles wird mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 20. November 1828, Z. 31,679 (**1301**), wegen Erfolglaſſung von Urtheilsabſchriften an den durch eine ſchwere Polizei-Uebertretung Beſchädigten hiermit weiter beſtimmt:

Dem Beſchädigten, welchem nach §. 398 der weitere Rechtsweg vorbehalten iſt, ſind nicht nur analog mit dem §. 420 auf Verlangen mit dem Urtheile auch die ohnehin einen ergänzenden Theil desſelben ausmachenden Beweggründe, jedoch letztere nur im Auszuge, ſo weit ſie ſeinen Entſchädigungsanſpruch betreffen, mitzutheilen, ſondern es kann auch die im §. 420 nur dem Recurrenten verſagte Einſicht der Unterſuchungsacten dem Beſchädigten analog mit dem §. 524 des I. Thls. des Strafgeſetzes jedoch nur in der Beſchränkung auf die ihn näher angehenden Stellen nicht wohl verwehrt werden.

Hiervon ſind die Unterbehörden lediglich zu ihrer Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu ſetzen.

1306. Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1840, Z. 18,406; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 6. Auguſt 1840, Z. 11,925.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1840.)

In Folge der allerhöchſten Entſchließung vom 29. Mai 1835 (Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1835, Z. 15,962 (**1250**), iſt ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß das Recht desjenigen, der durch eine ſtrafbare Handlung beſchädigt worden iſt, ſeine Entſchädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen, nicht auf die Fälle beſchränkt ſei, in welchen derſelbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwieſen iſt, ſondern, daß ſeine Klage im ordentlichen Rechtswege auch in allen übrigen in den betreffenden Geſetzen ausdrücklich nicht bezeichneten Fäl-

Digitized by Google

len Statt finde, sobald die Strafbehörde entweder über die Unterſuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Unterſuchung aus was immer für einem Grunde abgeſtanden iſt, oder erklärt hat, daß keine Unterſuchung einzuleiten ſei.

Damit aber der Beſchädigte den ihm vorbehaltenen Rechtsweg betreten und gehörig verfolgen könne, ſind ihm nicht nur analog mit dem §. 420 des Strafgeſetzbuches II. Thls. auf Verlangen mit dem Urtheile auch die ohnehin einen ergänzenden Theil desſelben ausmachenden Beweggründe (jedoch letztere nur im Auszuge, ſo weit ſie ſeinen Entſchädigungsanſpruch betreffen) mitzutheilen, ſondern es kann auch die im §. 420 nur dem Recurrenten verſagte Einſicht der Unterſuchungsacten dem Beſchädigten analog mit dem §. 524 des Strafgeſetzbuches I. Thls., jedoch nur mit der Beſchränkung auf die ihn näher angehenden Stellen nicht verweigert werden.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 25. Juli 1835, Z. 12,299 (**1250**), in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Juli d. J., Z. 18,406, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verſtändigt.

Dem Beſchädigten oder deſſen Vertreter kann zur Durchführung von Erſatzanſprüchen die Einſicht der Unterſuchungsacten geſtattet werden.

(Siehe **1304**, **1305**, **1306**.)

1307. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836, Z. 28,200; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. November 1836, Z. 66,507; an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaften Schotten und Lichtenthal.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1836.)

Da der §. 420 des Strafgeſetzbuches II. Theils die Einſicht der Unterſuchungsacten nur des Recurſes wegen für nicht geſtattlich erklärt, die Billigkeit und Gerechtigkeit aber eine gleiche Behandlung des Beſchädigten ſo wie des Beſchädigers in dem Falle, wenn der Entſchädigungsproceß anhängig iſt, erfordert, ſo wird geſtattet, daß dem Vertreter des B, die Einſicht der die Mißhandlung des A durch B betreffenden Acten, in ſo weit er ſolche zu der Vertretung benöthigt, zugeſtanden und die nöthigen Abſchriften erfolgt werden.

Dem Beſchädigten iſt die Einſicht der Unterſuchungsacten, wenn der Beſchuldigte nicht verurtheilt wird, nicht geſtattet.

1308. Juſtiz-Hofdecret vom 1. Februar 1833, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

Digitized by Google

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2591, vom J. 1833.)

Dem durch ein Verbrechen Beſchädigten iſt die Einſicht der Criminal-Acten, wenn der Beſchuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu geſtatten, und hierin auch dem Fiscus kein in den Geſetzen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

Die Ertheilung einer Abſchrift der über eine Beſchädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten.

1309. Niederöſterreichiſche Appellations-Gerichts-Verordnung vom 6. Mai 1842, Z. 5817.

(Maucher's Handbuch. 3. Bd.)

In Erledigung des über den vom N. N. gegen den Beſcheid des Wiener Criminalgerichtes vom 30. März d. J., womit deſſen Geſuch um Erfolglaſſung der Abſchriften von den ärztlichen Pareren, welche in der gegen N. N. wegen einer an ihm Recurrenten angeblich verübten ſchweren Verletzung abgeführten Unterſuchung aufgenommen worden ſind, abweislich erledigt wurde, ergriffenen Recurs am 15. April d. J., Z. 3819, erſtatteten Berichtes, hat das k. k. n. ö. Appellations-Gericht in Erwägung, daß zu Folge der durch höchſtes Juſtiz-Hofdecret vom 4. Juli 1835 eröffneten allerhöchſten Entſchließung vom 29. Mai 1835 (**1250**) jedem, der durch eine ſtrafbare Handlung beſchädigt worden iſt, frei ſtehet, gegen den angeblichen Beſchädiger ſeine Entſchädigungs-Forderung, das Urtheil der Strafbehörde mag wie immer ausfallen, im Civilrechtswege geltend zu machen, um aber eine Entſchädigungsklage bei dem Civilrichter anhängig zu machen, es nach dem hohen Hofdecrete vom 6. März 1821, Nr. 1743 der Juſt. Geſetzſamml. (**1248**) nothwendig erſcheint, demſelben den Beweis vorzulegen, daß die Strafbehörde bereits ihr Amt gehandelt habe, dann in fernerer Erwägung, daß Recurrent im Zuge des criminalgerichtlichen Verfahrens über die Art und Weiſe ſeiner Beſchädigung im Civilrechtswege um Vornahme eines Kunſtbefundes nicht anſuchen konnte, gegenwärtig aber wegen der inzwiſchen eingetretenen Veränderung ſeines körperlichen Zuſtandes, die Art und Weiſe der erlittenen Beſchädigung zu erheben, nicht mehr möglich iſt, dem Beſchädigten aber durch die anfänglich eingetretene Criminal-Unterſuchung die Beweiſe der erlittenen Beſchädigung nicht entzogen werden können, den angefochtenen Beſcheid aufzuheben und zu verordnen befunden, daß dem Recurrenten die ämtliche Beſtätigung ertheilt werde, daß über die vom Recurrenten gegen N. N. wegen ſchwerer Verletzung angebrachte Criminalanzeige bereits das Amt gehandelt wurde, und dieſer Gegenſtand im Criminalwege beendet ſei, ſo wie auch Abſchriften der über ſeine Beſchädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten ausgefolgt werden.

Digitized by Google

Dem Unterſuchten iſt die Einſicht der Unterſuchungs-acten und Ausfertigung von Abſchriften zum Schutze gegen die Entſchädigungsklage nicht geſtattet.

1310. Juſtiz-Hofdecret vom 23. Auguſt 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1596, vom J. 1819.)

Ueber die Frage: ob blos dem durch ein Verbrechen Beſchädigten nicht aber auch dem Unterſuchten, vorzüglich zum Schutze gegen die Entſchädigungsklage, die Einſicht der Unterſuchungsacten und Ertheilung der dienlichen Abſchriften zu geſtatten ſei, haben Seine Majeſtät zu beſchließen geruht: es habe bei der Vorſchrift der §§. 522 und 524 I. Thls. des Strafgeſetzes, nach welchem nur dem Beſchädigten die Einſicht der Criminalacten und Ertheilung von Abſchriften zuſteht, zu verbleiben.

Stämpelbehandlung gerichtlicher Abſchriften aus Unterſuchungsacten.

1311. Hofkammer-Decret vom 14. Juni 1841, Z. 5596; Curr. der n. ö. Caal. Gef. Ver. vom 3. Juli 1841.

(Zeitſchrift für Rechtsgelehrſamkeit 1841, 3. Bd.)

Ueber die vorgekommene Anfrage in Betreff der Stämpelbehandlung gerichtlicher Abſchriften aus den Unterſuchungsacten, welche nach §. 524 des I. Thls., und nach den §§. 397 und 398 des II. Thls. des allgemeinen Strafgeſetzbuches, dann nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1823, Z. 10,629, demjenigen hinausgegeben werden müſſen, dem eine Entſchädigung aus einem Verbrechen oder einer ſchweren Polizei Uebertretung gebührt, und zwar blos zur weiteren Verfolgung ſeines Rechtes vor dem Civilrichter, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die fraglichen Abſchriften, da ſie den ämtlichen, aus den Verhandlungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen oder Verbrechen hervorgehenden, nach §. 81, Z. 4, ſtämpelfreien Schriften nicht beigezählt werden können, als Abſchriften für Parteien nach den §§. 74, 75 und 76 dem Stämpel unterliegen.

§. 421.

Wie der Recurs ergriffen werden kann?

Sowohl gegen die nach dem §. 400 dem Vollzuge der politiſchen Obrigkeit überlaſſenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Recurs mündlich oder ſchriftlich, auch mit Zuziehung eines Bei-

ſtandes, auf den die Partei ihr Vertrauen ſetzet, genommen werden.

§. 422.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe, hat die Obrigkeit zum Protocolle zu nehmen, und dieſes, nachdem es dem Recurrenten vorgeleſen worden, von demſelben unterſchreiben, oder durch ein Handzeichen beſtätigen zu laſſen. Benehmen der Obrigkeit bei mündlichen Recurſen.

§. 423.

Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder ſchriftlich angebracht worden, hat die politiſche Obrigkeit unverweilt die Recursſchrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protocoll ſammt den Unterſuchungsacten, an die Landesſtelle zu ſenden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche ſie dem Recurſe entgegen zu ſetzen glaubt. Fortſetzung.

In Recursfällen iſt das Berathungsprotocoll in originali, und die Kundmachung des Urtheiles in Urſchrift vorzulegen.

1312. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **26.** März 1828, Z. 13,893, an das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

Es wird dieſem k. k. Kreisamte erinnert, es ſei in Recursfällen das Berathungsprotocoll und Urtheil über die ſchwere Polizei-Uebertretung nicht in beglaubigter Abſchrift, ſondern in originali und auch immer der Ausweis über die Kundmachung des Urtheiles in Urſchrift vorzulegen.

(Siehe auch **1263.**)

Verhandlungen und Urtheile in ſchweren Polizei-Uebertretungen ſind im Recurswege der Landesſtelle durch die Kreisämter vorzulegen.

(Siehe **1264**, **1265**, **1266** und **1267.**)

Den Acten iſt bei Protocollen in böhmiſcher Sprache eine Ueberſetzung beizulegen.

(Siehe **1159.**)

Digitized by Google

Auch im Falle der Recurs nur angemeldet, aber nicht eingebracht wird, ſind die Unterſuchungsacten der Landesſtelle vorzulegen.

(Siehe 1290, 1296 und 1297.)

§. 424.

Recurs gegen Urtheile.

Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesſtelle genommen; ſo hat ſie denſelben mit den Unterſuchungsacten der erſten Behörde, an die politiſche Hofſtelle zu überſenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

§. 425.

Vorſchrift für die Behörde, wohin der Recurs gelangt.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bei der Unterſuchung desſelben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorſchrift vorzugehen. Findet ſie Verfahren und Urtheil den Geſetzen gemäß, ſo wird der Recurs verworfen; im widrigen Falle aber, das Urtheil nach dem Geſetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verſchärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird.

Unterſchied in der Amtshandlung der Oberbehörde, wenn das Urtheil nach §. 402, oder wenn es im Recurswege zu ihr gelangt.

(Siehe 1272.)

§. 426.

Wirkung des Recurſes.

Die Wirkung des Recurſes iſt, daß bis zur Entſcheidung der höheren Behörde, mit der Beſtrafung ſtets; ſonſt mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in ſo fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verurſachet, oder vergrößert wird.

Der auf freiem Fuße unterſuchte und ſchuldig Befundene, iſt während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen.

1313. Juſtiz-Hofdecret vom 5. Mai 1813, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1813, Nr. 1043.)

Ein auf freiem Fuße nach dem Geſetze unterſuchter Beſchuldigter iſt, wenn er von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurſes an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, ſo lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird.

Der ab instantia losgeſprochene Recurrirende kann während des Recurſes nicht in Verhaft genommen werden.

1313 a) Juſtiz-Hofdecret vom 11. September 1829, an das Präſidium des böhmiſchen Appellations-Gerichtes.

(Vorſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Ueber die Frage, ob ein mit Captur Unterſuchter, wenn er wider das ihm von dem Criminalgerichte auf Aufhebung der Unterſuchung ob Mangels des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet, bis zu deſſen erfolgter Erledigung im criminalgerichtlichen Verhafte zu halten ſei? wird bedeutet, daß der von dem Unterſuchten wider das auf die Aufhebung der Unterſuchung wegen Mangels am Beweiſe ihm kundgemachte Urtheil des Criminalgerichtes angemeldete Recurs denſelben der ihm nach §. 449 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches hiedurch zu Theil gewordenen Befreiung von dem Unterſuchungs-Verhafte nach Anſicht des §. 467, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches nicht verluſtig macht.

Die Geldſtrafe iſt während des Recurſes nicht einzuheben.

1314. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 20. Februar 1834, Z. 4048.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1834.)

Da die dem Magiſtrate unterm 31. Oct. 1788, Z. 31,886 mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. November 1787 ertheilte Weiſung, daß in Straffällen, ungeachtet des ergriffenen Recurſes, die Geldſtrafe im Voraus zu erlegen iſt, dem Geiſte der dermaligen Strafgeſetze nicht mehr entſpricht, und namentlich mit dem geſetzlich ausgeſprochenen Grundſatze, dem gemäß zur Vollſtreckung eines Urtheiles die Rechtskraft desſelben erfordert wird, nicht vereinbarlich iſt, ſo hat es von den erwähnten Anordnungen vom 8. November 1787 und vom 31. October 1788 in dieſer Beziehung von nun an abzukommen, und es wird ſonach verordnet, daß Geldſtrafen aller Art, ſo lange das hierauf geſchöpfte Straferkenntniß noch nicht rechtskräftig iſt, nicht einzu-

heben ſeien, daß jedoch der Magiſtrat in allen, außer den Fällen ſchwerer Polizei-Uebertretungen, geſchöpften Straferkenntniſſen, wo nicht ſchon die Recursfriſt geſetzlich beſtimmt iſt, eine angemeſſene Friſt zur höheren Berufung zu bemeſſen habe, und daß nicht die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheiles durch unförmliche Berufungen, als Gnadengeſuche, Gnadenrecurſe u. dgl. an ſich beruhen zu laſſen ſei.

§. 427.

Wann bei Recurſen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

Wenn auf Arreſtſtrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet iſt; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entſcheidung, in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, ſo findet keine Einrechnung Statt.

Vorſchrift über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes in die Strafe.

1315. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1805, Z. 4970; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. Juni 1805, Z. 37,773; an die vier k. k. K. Aemter und den Wr. Magiſtrat.

(Kropatſchek's Geſetzſamml. vom J. 1805.)

Auf die von der Regierung unterm 22. Februar d. J. geſtellte Anfrage, wegen zuläſſiger Einrechnung des Detentions-Arreſtes in die Strafe bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, wird derſelben hiermit erinnert:

Da die geſetzlich beſtimmte Beſtrafung immer mit der Uebelthat in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen muß, ſo darf auch der Richter, wie überhaupt das Maß keiner durch das Geſetz verhängten Strafe überſchreiten, auch insbeſondere bei Zuerkennung des Arreſtes, die Dauer desſelben nicht über die geſetzliche Anordnung verlängern.

Eine ſolche Verlängerung kann entweder, durch die That des Unterſuchten, oder durch den Gang der Unterſuchung veranlaßt werden. Nimmt der Unterſuchte den Recurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, ſo wird nach dem §. 427 der Unterſuchungs-Verhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil der untern Behörde nicht gemildert, ſo findet auch eine Einrechnung nicht Statt, weil die Verlängerung des Verhaftes dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet Recurrirenden zur Schuld und Laſt fällt.

Dem Unterſuchten fällt auch die Verlängerung alsdann zur Schuld, wenn er die Beendigung der Unterſuchung durch ſein Läugnen, oder ſonſtiges Ausbeugen in Beantwortung der Fragen, ſelbſt verzögert;

Digitized by Google

und eben ſo kann auch von einer Einrechnung des Verwahrungs-Verhaftes keine Frage ſein, wenn die Wichtigkeit des Vorfalls und die Eigenſchaft der Uebertretung ſelbſt eine längere Unterſuchung fordert.

Es bleiben alſo nur die Fälle übrig, wo die Urſache der Verlägerung weder in der Wichtigkeit der Unterſuchung, noch in der Schuld des Unterſuchten liegt. Obſchon dieſe Fälle bei ſchweren Polizei-Uebertungen beinahe nicht wohl als möglich gedacht werden ſollten, weil die perſönliche Verhaftung durch den §. **323** nur auf wenige Fälle beſchränkt, die Unterſuchung nach dem §. **326**, wo möglich ununterbrochen fortzuſetzen vorgeſchrieben iſt, und die Nichtbeobachtung de Vorſchrift im Geſetz nicht vermuthet werden kann; ſo iſt doch auf jeden Fall eine allgemeine Anordnung ſchon an und für ſich nicht wohl möglich, aber auch nicht nothwendig.

Nicht möglich wegen der unbeſtimmbaren Mannigfaltigkeit der Umſtände, die in die Beurtheilung als Rückſichten einfließen können, und weil der Verwahrungsarreſt von dem Strafarreſt verſchieden iſt. *Nicht nothwendig*, weil hier die Beſtimmung immer von den Oberbehörden abhängt, deren Einſicht die Geſetzgebung das Zutrauen ſchenken, und wegen Verſchiedenheit der Umſtände, die Beurtheilung, wann die Einrechnung des Verwahrungsarreſtes zu geſchehen habe, überlaſſen muß, wie dieſes ſelbſt in dem ungleich wichtigeren Criminalverfahren, ohne alle Beirrung geſchieht.

1316. Hofkanzlei-Decret vom **14.** November **1822**, Z. **31,356**; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom **4.** Dezember **1822**, Z. **27,327** *).

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. **1822.**)

Aus Veranlaſſung eines beſonderen Falles hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom **14.** v. M., Z. **31,356**, wörtlich anher bedeutet: „Bei der weſentlichen Verſchiedenheit des Verwahrungsarre„ſtes von dem Strafarreſte, und der geſetzlichen Vorſchrift des §. **26**, „Strafgeſetzbuches zweiten Theiles, welche dem Richter keine Abweichung „von der für jede Uebertretung in dieſem Strafgeſetze beſtimmten Straf„ausmeſſung geſtattet, kann die Anrechnung des Unterſuchungsarre„ſtes als Strafe, dem Richter der erſten Inſtanz nicht zugeſtanden „werden.“

„Ohnehin wird nicht leicht der Fall eines längeren Verwahrungs„arreſtes eintreten, wenn die Behörden nach Vorſchrift des §. **326** „das Verhör mit dem Beſchuldigten ununterbrochen fortſetzen. Fände „aber dennoch weder aus Wichtigkeit der Uebertretung, noch aus Schuld

*) Dieſe Verordnung wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom **17.** November **1838**, Z. **27,187**, dem böhmiſchen Gubernium bekannt gegeben. Verordnung des letzteren vom **8.** Dezember **1838**, Z. **62,874**. (Prov. Geſetzſamml. vom J. **1838** für Böhmen.)

Digitized by Google

„des Verhafteten, eine Verzögerung der Unterſuchung Statt: ſo müßte „ſelbſt für dieſen Fall die Beurtheilung, wann die Einrechnung des „Verwahrungsarreſtes zu geſchehen hat, wegen Mannigfaltigkeit der „eintretenden Umſtände der Oberbehörde überlaſſen bleiben."

Die Zeit, welche während des von einem Dritten zum Recurſe Berechtigten eingebrachten Recurſes verſtreicht, iſt in die Strafe einzurechnen.

(Siehe **1294.**)

§. 428.

Wer die Begnadigung nachſuchen könne, und in welcher Friſt?

Um Begnadigung, das iſt: die Milderung, oder gänzliche Erlaſſung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Recurſe berechtiget ſind, und muß ebenfalls in der zum Recurſe beſtimmten Friſt nachgeſuchet werden.

(Siehe die Novellen bei §. 414, 415, 416 und 418 II. Thls.)

Perſonen, die zum Gnadenwege berechtiget ſind.

(Siehe §. 415 und **1292, 1293, 1294.**)

Friſten zur Ueberreichung der Gnadengeſuche.

(Siehe §§. 416, 417, 418 dann **1290, 1295, 1295 a.**)

Auch die eingebrachte Gnadenanmeldung iſt als eingebrachtes Gnadengeſuch zu betrachten.

(Siehe **1296** und **1297.**)

1317. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1825, Z. 16,115; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 13. Juni 1825, Z. 15,009.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1825.)

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß eines vorgekommen Falles mit Decret vom 26. d. M., Z. 16,115, Folgendes hieher bedeutet:

Die mit Hofdecret vom 8. Aug. 1819, Z. 25,312 (**1295 a**), bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung vom 25. Juli desſelben Jahres ſpricht deutlich aus, daß nur da, wo der Weg des Recurſes gegen Strafurtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen offen iſt, der Recurs im Wege der Gnade Statt finde.

Da nun aber nach dem §. 414 des II. Theils des Strafgeſetzbuches gegen Urtheile der Landesſtelle, wodurch die Strafurtheile der erſten Behörde nicht abgeändert, ſondern beſtätiget werden, und ſomit

zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, kein weiterer Recurs ergriffen werden kann, ſo findet nach dem Sinne der obigen allerhöchſten Entſchließung auch kein Recurs im Wege der Gnade mehr Statt.

In den Fällen, wo Urtheile nach §. 402 der Landesſtelle vorgelegt und dieſe beſtätiget oder gemildert werden, findet doch der Gnadenweg Statt.

(Siehe **1289, 1290.**)

Gegen Urtheile in ſchweren Polizei-Uebertretungen kann zugleich der Recurs und der Gnadenweg ergriffen werden.

(Siehe **1293** a) bei §. 418.)

Wenn ein Begnadigungsgeſuch abgewieſen wird, ſo iſt ein wiederholtes derlei Geſuch ad acta zulegen.

1318. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Rathsbeſchluß vom 13. Februar 1804, Z. 85.

Wenn ein Begnadigungsgeſuch abgewieſen wurde, ſo ſind die Wiederholungen ad acta zu legen.

§. 429.

Das Nachſuchen um Begnadigung hat ſtets die Wirkung, daß mit Vollſtreckung des Urtheiles in ſo fern eingehalten werden muß, als ſonſt die Gnadenwerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde. *Wirkung des Nachſuchens um Begnadigung.*

§. 430.

In Anſehung der Urtheile des §. 400 iſt dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesſtelle die gänzliche Nachſicht; in Anſehung der Urtheile des §. 402 der Landesſtelle nur die Milderung der Strafe überlaſſen, die gänzliche Nachſicht aber der politiſchen Hofſtelle vorbehalten. *Berechtigung der Behörden in Anſehung der Milderung und Erlaſſung der Strafe?*

Novellen in Beziehung auf das Milderungsrecht der Kreisämter.

1319. Niederöſterreichiſches Regierungs-Decret vom 3. März 1805, Z. 5269, an das k. k. K. Amt V. U. M. B.

Dem Kreisamte V. U. M. B. wird, über ſeine wiederholte An-

frage: ob auch in minderen Straffällen, die keiner kreisämtlichen Beſtätigung unterliegen, das Kreisamt mildern dürfe, **wenn ſie ihm aus was immer für einer Veranlaſſung vorgelegt werden**, bedeutet: es beſcheide ſich dieſe Anfrage auch ſchon aus dem Geſetze ſelbſt; weil außer dem im §. **400** des **II.** Thls. des St. G. benannten Fällen es gar keine gedenkbare andere geſetzliche und ordnungsmäßige Veranlaſſung geben kann, wo dem Kreisamte Straffälle, die keiner kreisämtlichen Beſtätigung bedürfen, ſohin noch minderer Art ſind, vorgelegt werden können; da in dem §. **456** des **II.** Thls. des St. G. wiederholt bemerkt wird, daß die Kreisämter in Beziehung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen keine beſondere Behörde ſind, ſondern nur in ſo ferne in ſolche Einfluß zu nehmen haben, als ſie nach Vorſchrift (gedachten §. **400** alſo) bei dem Verfahren und Urtheilen der politiſchen Obrigkeiten Einſicht zu nehmen haben — und auch in dem §. **430 II.** Thls. des St. G., der genau die Gränzen des Strafmilderungsrechtes des Kreisamtes bezeichnet, nur die Rede von den in §. **400** erwähnten Urtheilen iſt, bei welchen dem Kreisamte ein Milderungsrecht eingeräumt iſt, folglich die Milderung jedes anderen Urtheils ohne Ausnahme der ordentlichen obrigkeitlichen Inſtanz in ſchweren Polizei-Uebertretungen ausſchließlich zuſtehet, da alle ſolche Urtheile nach dem geſetzlichen Geſchäftsgange, wie geſagt, gar nie an das Kreisamt gelangen können, noch dürfen.

1320. Hofkanzlei-Decret vom **30.** Juli **1807**, an ſämmtliche Länderſtellen; n. ö. Reggs. Z. **28,613**; böhmiſche Gub. Ver. vom **31.** Auguſt **1807**, Z. **27,369**; in Tirol bekannt gemacht durch Gub. Ver. vom **24.** März **1817**, Z. **8486.**

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. **1807** und Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. **1817.**)

Bei der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen ſo vielen Obrigkeiten zu überlaſſen, fanden Se. Majeſtät räthlich, dieſe kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufſicht zu ſtellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollſtreckung gekommen, oder die Sache, in den die Entſcheidung immer verlängernden Gang des Recurſes geleitet werden; zu dieſer Aufſicht ſind die Kreisämter nach ihrem Verhältniſſe zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden.

Indeſſen mußte bei Beſtellung dieſer Aufſicht auch darauf geſehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht dem allgemeinen Juriſdictionsfriſten zuwider zu einer urtheilenden Behörde erwachſen, ſich alſo auf dem offenen Lande bei ſchweren Polizei-Uebertretungen eine vierte Inſtanz eindrängte, daher ſind die Kreisämter lediglich auf die Verrich-

Digitized by Google

tung der Aufſicht beſchränkt, und iſt demſelben ausdrücklich nur das Eingeſehene zur Formel vorgeſchrieben, nirgends, wie in dem Bialer-Kreisamtsberichte vom 28. März l. J. ſogleich am Eingange vorkommt, eine Beſtätigung, noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt; lediglich in den Fällen des §. 430 werden ſie zu einer Milderung der, von der Obrigkeit erkannten Strafe berechtigt, weil die Geſetzgebung bei dieſen an ſich unerheblichen Fällen, den Parteien den Umtrieb eines förmlichen Recurſes zu erſparen zuträglich fand.

Aber eine ſolche Milderung iſt ſodann ein Vorgang von Amtswegen nicht auf Recurs der Parteien, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, ſondern der allgemeinen Vorſchrift gemäß nur an die Landesſtelle gehen, und eine reformatoriſche Entſcheidung nur von dieſer erlaſſen werden kann.

1321. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom 8. Juni 1827, Z. 11,846.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1827.)

Die Frage, ob den Kreisämtern auch außer den im §. 400 des St. G. B. II. Thls. bezeichneten zwei Fällen das im §. 430 ihnen eingeräumte Milderungsrecht namentlich bei ſolchen Strafurtheilen überlaſſen werden könne, welche die erſten Inſtanzen, ohne ſie der höhern Begnehmigung zu unterziehen, vollſtrecken zu laſſen, befugt ſind? iſt bereits durch die Hofverordnung vom 30. Juli 1807 (29. Band der allgemeinen politiſchen Geſetzſammlung S. 51) (**1320**) entſchieden, und die hohe Hofkanzlei hat auch das Gubernium mit Decret vom 24. März 1817 (Prov. Geſetzſammlung IV. Bd. I. Thl, S. 299) auf dieſe Entſcheidung hingewieſen.

In dieſer Verordnung wird nämlich ausdrücklich erklärt, daß die Kreisämter lediglich in den Fällen des §. 430 zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafe berechtigt ſeien, weil die Geſetzgebung bei dieſen an ſich unerheblichen Fällen den Umtrieb eines förmlichen Recurſes zu erſparen zuträglich fand.

Eine ſolche Milderung ſei aber ſodann ein Vorgang von Amtswegen, und nicht auf Recurs der Parteien, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, ſondern der allgemeinen Vorſchrift gemäß nur an die Landesſtelle gehen, und eine reformatoriſche Entſcheidung nur von dieſer erlaſſen werden kann.

Nachdem nun die Landesſtelle aus mehreren Unterſuchungs-Acten entnommen hat, daß ſich von den Kreisämtern in ſolchen Begnadigungsfällen nicht gleichförmig benommen werde, ſo findet man unter Aufhebung der unterm 30. Auguſt 1822, Z. 17,670, erlaſſenen dießfälligen Erläuterung das Kreisamt zu beauftragen, ſich künftig nach den vorerwähnten Hof-Entſchließungen allein zu benehmen, und die erſten Inſtanzen gleichfalls anzuweiſen, daß ſie alle Begnadigungsgeſuche künftig in jenen Fällen hieher vorlegen, in welchen die Begnadigung nicht nach dem §. 430 dem Kreisamte zugewieſen iſt.

Digitized by Google

Den erſten Inſtanzen ſteht kein Strafnachſichts-Recht in Polizei-Vergehen zu.

1322. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1825, Z. 24,683, an den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1825.)

Ueber die Anfrage der Senatsabtheilung in ſchweren Polizei-Uebertretungen, ob derſelben als Polizei-Strafgericht das Begnadigungs-Recht in Fällen zuſtehet, wo gegen eine bloß in Polizei-Hinſicht verhängte Strafe ein Gnadengeſuch mündlich oder ſchriftlich angebracht wird, erklärt die Regierung, daß nach dem Syſteme der Straf-Geſetzgebung überhaupt, mag es ſich nun um welch' immer für eine ſtrafbare Handlung, die entweder als Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretung, oder als ein einfaches Polizei-Vergehen anzuſehen iſt, handeln, die Behörde, die in erſter Inſtanz die Strafe verhängt, nicht auch die Recursbehörde ſein könne.

Dieſes in dem allgemeinen Syſteme liegende Verhältniß wird noch insbeſondere durch die beſtehenden Vorſchriften ſowohl als durch das hiernach von anderen Behörden in dieſer Beziehung bisher beobachtete Verfahren beſtimmt.

Schon durch das Hof-Decret vom 30. September 1806 (**1045**) iſt verordnet, daß geringere Vergehen, die ſich nicht zu ſchweren Polizei-Uebertretungen eignen, nach der Analogie des II. Thls. des St. G. B. folglich auch in Abſicht auf die dabei vorkommenden Gnadengeſuche nach den für dieſe beſtehenden Beſtimmungen zu behandeln kommen. Noch beſtimmter iſt dieſe Abſicht aber durch das Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812 ausgeſprochen, wodurch die Art und Weiſe vorgezeichnet wurde, wie die Polizei-Behörde bei politiſchen Vergehen, die ſich nicht zur Behandlung als ſchwere Polizei-Uebertretungen eignet darſtellen, vorzugehen hat, und wobei ausdrücklich ausgeſprochen wurde, daß die Partei gegen das ihr bekannt gemachte Straferkenntniß den Recurs an die Landesſtelle zu überreichen habe. Was nun in Abſicht auf den Recurs angeordnet iſt, hat aus demſelben Grunde auch für Gnadengeſuche zu gelten.

Wirklich wird aber dieß Verfahren auch nach den hierüber veranſtalteten Erhebungen von der k. k. Polizei-Oberdirection ſowohl, als von dem Stiftgerichte Schotten, die eben ſo wie der Magiſtrat in dem Falle ſind, Straferkenntniſſe gegen mindere zur Verhandlung als ſchwere Polizei-Uebertretung nicht geeignete Vergehen zu ſchöpfen, durchaus beobachtet, und jedes gegen ein ſolches Straferkenntniß im Wege der Gnade einlangende Milderungs- oder Nachſichts-Geſuch wird an die Landesſtelle zur dießfälligen Entſcheidung geleitet.

Dieſemnach iſt der Magiſtrat als Polizei-Gericht nicht berechtiget, das Begnadigungsrecht gegen die von ihm über mindere Polizei-Vergehen verhängten Straferkenntniſſe zu üben.

Erläuterung des Ausdruckes „zur Amtshandlung."

1323. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1819, Z. 32,951; an ſämmtliche Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. October 1819, Z. 40,147, an die k. k. Stadthauptmannſchaft, die vier K. Aemter, den Magiſtrat und die Pol. Ob. Dir.; tirol'ſche Gub. Ver. vom 5. November 1819, Z. 24,408; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 4. November 1819, Z. 49,371.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Tirol und Böhmen vom J. 1819.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Geſuch, welches von der Hofkanzlei an eine Landesſtelle zur Amtshandlung zugefertiget und von derſelben mit einem ähnlichen Beſcheide an eine untere Behörde hinabgegeben wurde, von dieſer mit der Aufſchrift der Partei zurückgeſtellt worden: „Ueber ingedachtes Geſuch haben Höchſt Seine Majeſtät keine „nähere Entſchließung zu erlaſſen geruhet; welches dem Bittſteller be„kannt gemacht wird."

Dieſer Beſcheid iſt zur höchſten Kenntniß Seiner Majeſtät gelangt, Höchſtwelche, da ſchon mehrere ähnliche Fälle ſich ergeben haben, mit Kabinetsſchreiben vom 8. l. M. zu befehlen geruhten, den Behörden die Weiſung zu geben: der beſagte Beſcheid ſei in der Hinſicht unzweckmäßig geweſen, da, ſobald Höchſtdieſelben über ein Geſuch nichts anzuordnen befinden, es bei der Amtshandlung der betreffenden Behörden folglich auch bei der gehörigen Abthuung des Gegenſtandes der Bitte zu verbleiben hat, wornach in dem Beſcheide über dieſelbe der Erfolg der Amtshandlung zur Nachachtung des Geſuchſtellers gehörig ausgedrückt ſein muß.

§. 431.

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407 zur politiſchen Hofſtelle zu gelangen haben, müſſen dem Landesfürſten ſelbſt vorgeleget werden. *Gnadenwerbungen, die dem Landesfürſten ſelbſt vorzulegen ſind.*

§. 432.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählet werden können; ſo haben die politiſchen Behörden ſich gegenwärtig zu halten, daß dabei hauptſächlich nur auf das Zuſammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Geſetze nicht vorgeſehener Umſtände Rückſicht genommen, überhaupt aber, Nachſicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilliget, noch darüber bei dem Landesfürſten eingerathen werden ſoll. *Worauf die politiſchen Behörden bei der Begnadigung zu ſehen haben?*

Siebentes Hauptſtück.

Von Kundmachung und Vollſtreckung des Urtheiles.

§. 433.

Kundmachung und Vollſtreckung der Urtheile.

Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, ſollen ordentlich kundgemacht, und vollſtrecket werden.

I. Kundmachung des Urtheils.

Ueber die Kundmachung des Urtheils iſt ein Protocoll aufzunehmen.

(Siehe **1282, 1283, 1284.**)

Bei Kundmachung des Urtheils ſind dem Verurtheilten die Recursformalitäten bekannt zu geben.

(Siehe **1246.**)

Bekanntgebung des Urtheils an den Beſchädigten, wenn ihm eine Entſchädigung zugeſprochen worden iſt, oder an den Kläger in Beziehung auf die Genugthuung.

1324. Hofkanzlei-Decret vom 16. Auguſt 1833, Z. 18,977, galiziſche Gub. Ver. vom 5. September 1833, Z. 53,440.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1833.)

Ueber die der hohen Hofkanzlei zur Entſcheidung unterlegte Anfrage: ob die in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen geſchöpften Urtheile ſowohl dem Beklagten als dem Kläger bekannt zu machen ſeien, und in bejahendem Falle, wann die Kundmachung zu geſchehen habe? langte mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 16. v. M. Z. 18977/1445, folgende Beſtimmung, welche hiermit zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird, herab:

Digitized by Google

„In der Regel kann nur in jenen Fällen der ſchweren Polizei-Uebertretung eine wirkliche Klage Statt finden, wo entweder das Geſetz ſelbſt (z. B. §. 248 bei Ehebruch §. 241 bei Beſchimpfungen) die Unterſuchung von der Beſchwerde des Beleidigten abhängig macht, oder wo ſonſt von dem Beleidigten oder Beſchädigten eine Genugthuung oder Vergütung angeſprochen werden kann."

„Es kann ſonach auch nur derjenige als Kläger angeſehen werden, der in dieſen hier bezeichneten Fällen eine Beſchwerde bei der betreffenden Behörde einbringt."

„In andern Fällen kann eine derlei zur Kenntniß der Behörde gebrachte ſchwere Polizei-Uebertretung durchaus nicht als eine Klage, ſondern nur als eine Anzeige betrachtet werden, wozu nach dem §. 293 Jedermann berechtiget iſt."

„Ein Anzeiger hat kein Recht zu verlangen, daß er von der Staatsverwaltung in die Kenntniß deſſen geſetzt werde, was auf ſeine Anzeige veranlaßt worden ſei; wohl aber erfordert es der ordentliche Geſchäftsgang, daß auf jede wirkliche Klage, welche zugleich die Bitte um Genugthuung oder Entſchädigung in ſich ſchließt, ein gehöriger Beſcheid erfolgt werde. In dieſen Fällen unterwaltet demnach kein Anſtand, daß auch dem Kläger das über ſeine Klage erfloſſene Urtheil bekannt gemacht werde."

„Uebrigens iſt die Erwachſung des Urtheils in Rechtskraft nicht abzuwarten, daher auch jene Behörde, welche das Urtheil kundmacht, gleich bei der Publicirung desſelben an den Verurtheilten, hiervon auch den Kläger zu verſtändigen hat."

Hiervon ſind auch ſämmtliche Ortsobrigkeiten und Magiſtrate zur Darnachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

1325. Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1835, Z. 14,154, galiziſche Gub. Ver. vom 16. Juli 1835, Z. 35,672.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1835.)

In Folge der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Juni 1835, Z. 14,154, herabgelangten allerhöchſten Entſchließung vom 27. Mai l. J., wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf das hierortige Decret vom 4. December 1833, Z. 70,538, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und Belehrung der Magiſtrate und Dominien bedeutet, daß das Urtheil über ſchwere Polizei-Uebertretungen außer der im Geſetze angeordneten Kundmachung an den Beſchuldigten von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398 des Strafgeſetzbuches II. Thls. Erſatz oder Entſchädigung zugeſprochen werden iſt, zuzuſtellen ſei. Da übrigens dieſes Urtheil für den Beſchädigten ein wirkſames Recht begründen muß, ſo darf ihm die Zuſtellung nur zu der Zeit geſchehen, als dasſelbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

Google

1326. Hofkanzlei=Decret vom 2. Februar 1840, Z. 788, an das mähriſche Gub.; Circ. des letzteren vom 22. Februar 1840, Z. 5822.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1840.)

Nach Vorſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 27. Mai 1835 (**1325**) iſt das Urtheil über ſchwere Polizei=Uebertretungen außer der, im Geſetze angeordneten Kundmachung an den Beſchuldigten, von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398 St. G. B. II. Thls. Erſatz oder Entſchädigung zugeſprochen worden iſt, zuzuſtellen.

Da übrigens dieſes Urtheil für den Beſchädigten ein wirkſames Recht begründen muß, ſo darf die Zuſtellung nur zu der Zeit geſchehen, als dasſelbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

Dieſe Beſtimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei=Decretes vom 2. Februar 1840, Z. 788, hiermit allgemein kundgemacht.

(Siehe auch **1303, 1304, 1305, 1306.**)

Verbeſcheidung der Beſchädigten über ihre Erſatzanſprüche.

1327. Hofkanzlei=Decret vom 18. Auguſt 1837, Z. 18,839, galiziſche Gub. Ver. vom 7. September 1837, Z. 57,402.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1837.)

Zufolge hohen Hofkanzlei=Decretes vom 18. Auguſt 1837, Z. $^{18839}/_{1808}$, wird den k. Kreisämtzrn zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und entſprechender Belehrung der Ortsobrigkeiten bedeutet, das ſich gegen die bisherige Gepflogenheit, Parteien über eingebrachte Anfragen hinſichtlich des Erfolgs ihrer aus Anlaß einer ſchweren Polizei-Uebertretung gemachten Anſprüche auf Entſchädigung oder Erſatz gehörig zu verbeſcheiden, nichts erinnern laſſe, weil denſelben nicht nur in dem mit Hofkanzlei=Decrete vom 2. Juni 1835, Z. 14,154, (Gubernial=Verordnung vom 16. Juli 1835, Z. 35,672 (**1325**), bezeichneten Falle, in welchem die Zuſtellung des Urtheils von Amtswegen zu geſchehen hat, ſondern auch in allen jenen Fällen die Betretung des Rechtsweges zuſteht, welche in dem Kreisſchreiben vom 10. Auguſt 1835, Z. 46,353, bezeichnet ſind. Der Beſcheid in ſolchen Fällen hat ſich jedoch zum Unterſchiede von dem Urtheile nur auf die angeſprochene Entſchädigung zu beſchränken, ohne die Schuld oder Schuldloſigkeit des Verklagten und die im Falle der erſteren verhängten Strafe zu berühren, denn dieſe gehören nur in das Urtheil und liegen außer dem Kreiſe der Privat=Intereſſen.

Dagegen kann aber gegen den Inhalt eines ſolchen Beſcheides

kein Recurs an die höhere Behörde in ſchweren Polizei-Uebertretungen Statt finden, weil dem Anzeiger oder Kläger in ſchweren Polizei-Uebertretungen nach Vorſchrift des St. G. B. II. Thls. überhaupt, und nach dem Kreisſchreiben vom 12. October 1835, Z. 53,900, insbeſondere kein Recursrecht eingeräumt iſt.

Zuläſſigkeit der Zuſtellung des Urtheiles an den Verurtheilten.

1328. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1821, Z. 11,164; n. ö. Reggs. Ver vom 18. Mai 1821, Z. 22,303.

Inſoferne nach dem Ausſpruche des Protomedicus ſich der Verurtheilte wegen Krankheit nicht nach dem Gerichtsorte begeben kann, ſo iſt ihm das Urtheil ſchriftlich zuzuſtellen.

Ausfolgung einer Abſchrift des Urtheiles an den Beſchädigten.

(Siehe 1301, 1303, 1304, 1305, 1306.)

Mittheilung des Urtheiles gegen einen Verſtorbenen an die Abhandlungs-Inſtanz.

1329. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 20. Juni 1823, Z. 5543; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. Juni 1823, Z. 29,965, an die 4 k. k. K. Aemter; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 29. Juni 1823, Z. 14,709.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich und Oberöſterreich vom J. 1823.)

Ueber die gemachte Anfrage: wie die Zuſtellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verſtorbenen gefällten Criminal-Urtheils hinſichtlich der darin ausgeſprochenen Entſchädigungs Anſprüche wegen des den Erben dagegen von dem Geſetze geſtatteten Recurſes vorzunehmen ſei, wird dem Appellations-Gerichte nach vorläufig mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen gepflogenen Rückſprache bedeutet, daß man deſſen dießfälligen Antrag genehmige, nach welchem in dergleichen Fällen von dem Recht ſprechenden Criminal-Gerichte das Straf-Urtheil ſammt den Beweggründen der Civil-Inſtanz, d. i. der Abhandlungs-Behörde, zu dem Ende mitzutheilen iſt, damit es von dieſer dem bereits aufgeſtellten Curator oder den bekannten Erben, oder dem für dieſen Act aufzuſtellenden Curator mit dem Bedeuten intimirt werden ſolle, ſich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle, welcher dann in der von der Criminal-Gerichtsordnung beſtimmten Friſt auszuführen,

Digitized by Google

und dem erwähnten Civilrichter zur Einſendung an das Criminal-Gericht zu übergeben ſein wird.

Beſondere Vorſchriften, welche bei oder vor Kundmachung eines Urtheils an gewiſſe Perſonen zu beobachten ſind.

a) Bei Beamten.

(Siehe 127, 128.)

b) Bei Lehrern.

(Siehe 134 und 1021.)

c) Bei Poſtmeiſtern.

(Siehe 1023.)

d) Bei Penſioniſten und Proviſioniſten.

(Siehe 127, 128.)

e) Bei Practikanten.

(Siehe 124.)

f) Bei Prieſtern und Seelſorgern.

(Siehe 130, 131)

g) Bei Beurlaubten.

(Siehe 975.)

h) Bei ab instantia losgeſprochenen Beamten.

(Siehe 142)

i) Bei Zunftvorſtehern.

(Siehe 141.)

k) Bei der Gränzwache.

(Siehe 135, 136.)

l) Bei Ordensrittern.

(Siehe 129.)

m) Bei Invaliden.

(Siehe 1182.)

n) Bei Landwehrmännern.

(Siehe 981.)

o) Bei Studirenden.

1330. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 26. Jänner 1842, Z. 3765, an die k. k. Kreisämter; den Vicedir. der jurid. polit. Studien, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat, die Herrſchaft Schotten und Lichtenthal.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1842.)

Es iſt künftighin jede, gegen einen Studirenden eingeleitete Unterſuchung in ſchweren Polizei-Uebertretungen von Amtswegen dem betreffenden Studien-Vice-Directorate unmittelbar alſogleich bekannt zu geben, und auch das erfolgte Urtheil demſelben zu eröffnen.

II. Vollſtreckung des Urtheils.

(Siehe auch die Novellen bei §. 438 und 439.)

Vollſtreckung ausländiſcher Strafurtheile.

1331. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,077, n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Juli 1835, Z. 38,796, an den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1835.)

Ueber die Anfrage, ob und in wie fern dem Verlangen eines ausländiſchen Gerichtes, ein daſelbſt geſchöpftes Straferkenntniß zu vollſtrecken, entſprochen werden könne, wird erinnert, daß von Seite der öſterreichiſchen Behörden die Straferkenntniſſe ausländiſcher Behörden nicht vollzogen werden können, dem ausländiſchen Gerichte daher zu erklären iſt, daß in ſo fern die nöthigen Actenſtücke mitgetheilt und die Aburtheilung nach den öſterreichiſchen Geſetzen überlaſſen werden wollte, man ſich bereit finde, das Vergehen von der nach Ausweis der Acten dazu berufenen Behörde in Verhandlung nehmen zu laſſen.

1332. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 9. November 1830, Z. 63,089, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1836.)

Es handelt ſich um die Beantwortung der Anfrage, ob und in wie ferne gegen Inländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen Vergehen und der dort verhängten Strafen, ſie mögen

Digitized by Google

quantitativ oder qualitativ beſtimmt ſein oder nicht, über Anſuchen ausländiſcher Behörden, die ihre Strafcompetenz an öſterreichiſche Behörden übertragen, hierlandes vollzogen werden dürfen, und wenn dieſe Strafe nicht ausgeſprochen iſt, nach welchen Strafgrundſätzen dieſelbe auszumeſſen ſei.

Die Beantwortung dieſer Anfrage iſt in den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften enthalten.

Das Hofkanzlei-Decret vom **24.** April **1828** (**27**) beſtimmt ausdrücklich, daß der §. **30** des **I.** Thls. des Strafgeſetzbuches künftig auch auf die im Auslande von einem Inländer begangenen und dort nicht beſtraften oder nicht nachgeſehenen Polizei-Uebertretungen bei ſeiner Betretung im Inlande, jedoch ohne Rückſicht auf die Geſetze des Landes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, ſondern nach den Landesgeſetzen zu beſtrafen ſeien. Hierdurch iſt ſich alſo beſtimmt ausgeſprochen, daß der Inländer, der eines Verbrechens oder Vergehens im Auslande ſich ſchuldig gemacht hat, aber im Inlande ſich befindet, zwar in Unterſuchung gezogen, aber nur nach den Landesgeſetzen beſtraft werden könne.

Die Competenz der ausländiſchen Behörde zur Beſtrafung eines hieſigen Unterthanes, der dortſelbſt ein Verbrechen oder eine Polizei-Uebertretung begangen hat, hört daher nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung ſogleich auf, ſobald der Verbrecher oder Polizei-Uebertreter, ohne die Strafe im Auslande vollſtreckt zu haben, dieſes Gebiet verläßt und ſich in die öſterreichiſchen Staaten zurückbegibt.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß die hieſigen Behörden ſich nicht erlauben können, Straferkenntniſſe ausländiſcher Behörden im Inlande wegen der im Auslande begangenen Verbrechen oder Polizei-Vergehungen zu erecutiren, ſondern daß, wenn ein derlei Anſpruch von einer ausländiſchen Behörde geſtellt wird, dieſes Anſuchen wohl nur als Mittel benützt werden könne, gegen den Beſchuldigten eine Unterſuchung einzuleiten, und nach den Ergebniſſen dieſer Unterſuchung ſich nach den Landesgeſetzen auszuſprechen.

Das Strafrecht der öſterreichiſchen Behörden über einen öſterreichiſchen Unterthan, der im Auslande eines Verbrechens oder einer Polizei-Uebertretung ſich ſchuldig gemacht hat, und dieſerwegen im Auslande weder beſtraft, noch ihm die Strafe erlaſſen wurde, gründet ſich daher keineswegs auf die Uebertragung der Strafcompetenz der ausländiſchen Behörden an jene des Inlandes, ſondern auf das Geſetz ſelbſt, nach welchem Inländer, ſo ein Verbrechen oder Polizei-Vergehen im Auslande begangen haben, und im Inlande betreten werden, nach den Landesgeſetzen unterſucht und beſtraft werden müſſen.

Dieſe Anſicht wird auch durch die Hofverordnungen vom **20.** Februar **1812**, N. Z. **6758** (**24**) und vom **7.** Febr. **1833**, Z. **10,771**, noch mehr begründet, denn, wenn durch dieſe ſchon nicht zugegeben wird, daß ſelbſt gegen nur zeitlich im Inlande ſich aufhaltende Ausländer die im Auslande geſchöpften Straferkenntniſſe wegen dort verübter Polizei-Vergehen auf Requiſition der ausländiſchen Behörden

erequirt werden dürfen, ſo kann wohl noch weniger zugegeben werden, daß gegen Inländer wegen eines im Auslande begangenen derlei Vergehens das von der ausländiſchen Behörde gegen dieſen geſchöpfte Straferkenntniß in Wirkſamkeit geſetzt werde, zumalen die Staatsverwaltung ſich gegen ihre Unterthanen in derlei Fällen ſelbſt unterſuchend und beſtrafend vorzugehen vorbehalten hat.

1333. Hofkanzlei-Decret vom 13 November 1840, Z. 33,740; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. November 1840, Z. 67,079, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

In einem ſpeziellen Falle, wo bei der hohen Hofkanzlei um die Vollziehung eines nach dem II. Thl. des St. G. B. gegen einen Ausländer gefällten Urtheiles gebeten wurde, hat dieſe Hofſtelle entſchieden:

Es könne einer ausländiſchen Behörde eben ſo wenig zugemuthet werden, ein gegen einen Ausländer hierlandes nach hierortigen Geſetzen gefälltes Strafurtheil in Vollzug zu ſetzen, als wie der k. k. Regierung mit Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,077 (**1331**), bedeutet wurde, auch die öſterreichiſchen Behörden die Straferkenntniſſe ausländiſcher Gerichte an hierortige Unterthanen zu vollziehen ſich geſetzlich nicht berufen fänden.

Uebrigens wäre bei der nach der dem Uebertreter zur Laſt fallenden ſchweren Polizei-Uebertretung des ſchnellen und unbehutſamen Fahrens die nach dem Geiſte und der Tendenz der §§. **280** und **281** des II. Thls. des St. G. B. die Sicherſtellung der Strafe und Entſchädigung im Laufe der Unterſuchung zu verfügen geweſen.

1334. Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1841, Z. 14,227, an ſämmtl. Länderſtellen; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 16. Juni 1841, Z. 10,518; Laibacher Gub. Ver. vom 26. Juni 1841, Z. 15,722; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 21. Juni 1841, Z. 24,445; böhmiſche Gub. Ver. vom 18 Juni 1841, Z. 31,650; galiziſche Gub. Ver. vom 16. Juli 1841, Z. 42,048.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Inneröſterreich, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1841.)

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom **24.** Mai **1841**, Z. **14,227**, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der öſterreichiſchen Behörden die im Auslande gefällten Straferkenntniſſe nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in ſo ferne von einer ausländiſchen Behörde ein ſolches Anſuchen gemacht wird, derſelben zu erklären ſei, man finde ſich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt, und die Aburtheilung des Vergehens nach den öſterreichiſchen Geſetzen überlaſſen werde wolle, den Gegenſtand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu laſſen.

Nichtvollſtreckung eines gegen einen Landwehrmann von der Civilbehörde während ſeines Urlaubes gefällten Urtheils durch die Militärbehörde.

1323. Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1832, Z. 3492; böhmiſche Gub. Ver. vom 24. März 1832, Z. 10,208.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1832.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß gegen einen Landwehrmann, ſo lange derſelbe noch unter der Civil-Jurisdiction ſtand, von einer Civilbehörde ein Strafurtheil nach dem zweiten Theile des Strafgeſetzbuches geſchöpft, dasſelbe aus dem Grunde, weil der Verurtheilte mittlerweile zu ſeinem Landwehr-Bataillon einrücken gemacht wurde, folglich ſein Jurisdictions-Verhältniß geändert hat, zur Kundmachung und Vollſtreckung dem betreffenden Regimentscommando übergeben, von dieſem aber das betreffende Urtheil an dem Schuldigen nicht vollzogen, ſondern letzterer mit einer eigenmächtig abgeänderten militäriſchen Strafe belegt worden iſt.

Dieſer Fall veranlaßte die Anfrage an die höchſte Behörde, ob eine Militärbehörde befugt ſei, das gegen einen Landwehrmann zur Zeit ſeines Civil-Jurisdictionsverhältniſſes nach den Civil-Strafgeſetzen geſchöpfte, an ihm aber vor der Veränderung ſeiner Gerichtsbarkeit nur wegen deſſen Einberufung noch nicht vollſtreckte Strafurtheil abzuändern.

Hierüber iſt die Entſcheidung nach gepflogenem Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Hofkanzlei-Decret vom 3. März l. J., Z. 3492, dahin erfloſſen, daß einer Militärbehörde keineswegs zuſtehe, ein von einer Civilbehörde gefälltes Urtheil für ſich abzuändern, ſondern daß in dem angezeigten einzelnen Falle das betreffende Regimentscommando von dem ſeinem Erachten nach gegen den Vollzug des politiſchen Urtheiles obwaltenden Hinderniſſe das Kreisamt hätte in die Kenntniß ſetzen, und nur nach mit dem Letzteren gepflogener Rückſprache in dieſer Sache weiter fürgehen, daß ferner gegentheilig der von der Civilbehörde verurtheilte Landwehrmann erſt dann zur Landwehr hätte abgegeben werden ſollen, wenn die gegen ihn verhängte Strafe vollzogen geweſen wäre, und daß endlich dem Regimentscommando gar nicht zuzumuthen war, das von einer Civilbehörde gefällte Strafurtheil an einem unter der Militär-Jurisdiction ſtehenden Individuum zu vollziehen.

Dieſe hohe Entſcheidung wird den k. Kreisämtern zur Nachachtung in etwa vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Die Mittheilung der Unterſuchungsacten an die Cameral-Verwaltung, inſoferne ſie darum anſuchet, iſt geſtattet.

Digitized by Google

1336. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner 1828, Z. 229.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1828.)

Die k. k. oberſte Juſtizſtelle hat keinen Anſtand genommen, zu bewilligen, daß, inſofern die Gefällen-Verwaltung zum eigenen Amtsgebrauche der Acten von bereits geſchloſſenen und vollendeten Criminal-Unterſuchungen bedürfen, und ſolche von den Criminalgerichten zur Einſicht verlangen ſollte, unbedenklich ſämmtliche Acten ihr mitgetheilt werden dürfen.

Nachdem nun derſelbe Grund auch rückſichtlich der Mittheilung geſchloſſener Acten über ſchwere Polizei-Uebertretungen obwaltet, ſo wird das Kreisamt angewieſen, der k. k. Gefällenverwaltung in ſolchen Fällen auf ihr unmittelbares Erſuchen, die den Unterſuchungsbehörden abzufordernden geſchloſſenen Prozeſſe gegen Zurückſtellung mitzutheilen.

Mittheilung der Acten an das Salzoberamt in Gmunden bei Urtheilen gegen Aerarial-Arbeiter iſt geſtattet.

1337. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1825, Z. 7755; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 7. April 1825, Z. 7196.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1825.)

Ueber ein von dem k. k. Salzoberamte Gmunden geſtelltes Anſuchen, wegen Mittheilung der Unterſuchungsacten in ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen Aerarial-Arbeiter, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 18. März d. J., Z. 7755, anher bekannt gemacht, daß dem Salzoberamte Gmunden ohne allen Anſtand auch in jenen Fällen die Unterſuchungsacten über einen demſelben unterſtehenden Aerarial-Arbeiter und minderen Diener in ſchweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten zur Einſicht mitgetheilt werden können, wo die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe aufgehoben wird.

Bei Mittheilung des Urtheiles über einen Beamten an deſſen Behörde können auf Verlangen auch die Unterſuchungsacten beigeſchloſſen werden.

1338. Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner 1827, Z. 21,912; Ver. des böhmiſchen Gub. vom Jahre 1827, Z. 6113.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1827.)

Es iſt die Frage entſtanden, ob jener Behörde, welcher ein als ſchwerer Polizei-Uebertreter abgeurtheilter Beamte unterſteht, nebſt der

bereits vorgeſchriebenen Anzeige des gefällten Urtheiles, auch die betreffenden Unterſuchungsacten mitzutheilen ſind.

Hierüber iſt die Entſcheidung mit Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner l. J., H. Z. 21,912, dahin erfolgt, daß dieſe Mittheilung der Unterſuchungsacten bisher zwar nicht vorgeſchrieben, daß jedoch von Seite der politiſchen Behörden kein Anſtand zu nehmen ſei, der gedachten Behörde auf ihr Verlangen, nebſt der Anzeige des gefällten Urtheiles auch die betreffenden Unterſuchungsacten mitzutheilen.

Dieſe Entſcheidung wird den k. Kreisämtern nicht nur zur eigenen Benehmung in vorkommenden derlei Fällen, ſondern auch zu dem Erlaß einer gleichen Weiſung an ſämmtliche untergeordnete politiſche Obrigkeiten bekannt gemacht.

§. 434.

Ort der Kundmachung.

Die Kundmachung hat ſtets in dem Orte der gepflogenen Unterſuchung zu geſchehen. Bei Uebertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß ſie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bei Uebertretungen, die nach ihrer Eigenſchaft öffentliches Aergerniß veranlaſſet haben, wo daher das Beiſpiel der Strafe nothwendiger wird, iſt das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen.

§. 435.

Fortſetzung, und wie die Kundmachung geſchieht?

Die Beſtimmung, wann dieſe Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, und der Umſtände, dem Ermeſſen der höheren Behörde überlaſſen. Iſt die Kundmachung verordnet worden; ſo hat ſie ſo zu geſchehen, wie es ſonſt in Straffällen gewöhnlich iſt.

§. 436.

Bei einem ſchuldlos Erkannten.

Ein Urtheil, wodurch der Unterſuchte ſchuldlos erkennet wird, iſt demſelben ſo bald möglich, auch an einem Sonn- oder Feiertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, iſt er auf der Stelle in Freiheit zu ſetzen, und ihm eine gerichtliche Abſchrift des Urtheiles zu behändigen.

Digitized by Google

Wiederaufnahme der Unterſuchung gegen einen ſchuldlos Erkannten.

(Siehe die §§. 474, 480 und 481, I. Thls. des St. G. B.)

1339. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1808, Z. 14,562; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Aug. 1808, Z. 21,176, an die vier k. k. K. Aemter und den Wr. Magiſtrat.

(Aus dem Anhange zur zweiten Auflage des Strafgeſetzbuches vom J. 1815.)

Ueber die der hohen Hofkanzlei vorgelegte Anfrage, ob die Wiederaufnahme einer Unterſuchung, durch welche der Inquiſit ſchuldlos befunden wurde, Statt finden könne oder nicht, iſt anher erwidert worden:

Obſchon das Strafgeſetz über ſchwere Polizei-Uebertretungen der Wiederaufnahme der Unterſuchung nur in Fällen, wo die Unterſuchung aus Mangel der Beweiſe für aufgehoben erklärt worden, nämlich im §. 437, keineswegs aber in Fällen, wo der Unterſuchte ſchuldlos erkannt wird, und wovon der §. 436 handelt, eine Erwähnung macht; ſo verſteht ſich doch nach der Analogie mit den dießfälligen Vorſchriften bei Verbrechen, ſo wie nach den allgemeinen Grundſätzen über das Verfahren der politiſchen Behörden, daß auch die Unterſuchung eines ſchuldlos erkannten in dem Falle wieder aufgenommen werden könne, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus ſich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt, ſo wie die politiſche Behörde überhaupt, auch eine von ihr bereits entſchiedene Sache neuerdings in Erörterung ziehen, und ihre Entſcheidung abändern könne, wenn neue Umſtände vorkommen, welche die Beurtheilung weſentlich ändern.

Ob aber die beigebrachten neuen Behelfe hierzu von hinreichendem Gewichte ſind, komme der Behörde, welche das frühere Losſprechungs-Urtheil gefällt hat, zu beurtheilen zu.

§. 437.

Wird die Unterſuchung aus Mangel der Beweiſe für aufgehoben erkläret; ſo iſt der Unterſuchte am nächſten Werktage vor die Behörde zu ſtellen, ihm das Urtheil vorzuleſen, auch davon eine Abſchrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorſitzenden zu bedeuten: bei vorkommenden neuen Beweiſen werde die Unterſuchung wieder aufgenommen werden. Bei Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel der Beweiſe.

(Siehe die §§. 471, 472, 473, 474, 480 und 481 I. Thls. St. G. B.)

Digitized by Google

§. 438.

Vollſtreckung des Urtheiles, wann ſogleich? wann ſie zu verſchieben?

Die Vollſtreckung des Urtheiles, wo kein Recurs eintritt, oder wenn derſelbe ſchon erledigt iſt, ſoll im erſten Falle ſogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurſes beſtimmten Friſt; im zweiten Falle ſogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Geſundheitszuſtand geſehen werden, und die Vollſtreckung bis zur erfolgten Geneſung unterbleiben.

Vorſchriften über die wirkliche Vollſtreckung des Urtheiles.

1340. Niederöſterreichiſcher Regierungsbeſcheid vom 21. Auguſt 1839, Z. 46,804, an den Wr. Magiſtrat.

Der Wiener Magiſtrat erhält die Weiſung, unausgeſetzt Sorge zu tragen, daß alle gefällten Urtheile wirklich und ohne ungebührliche Verzögerung vollzogen werden, worüber ſowohl der Herr Magiſtrats-Vorſteher, als zunächſt der Herr Geſchäftsleiter der Senatsabtheilung in ſchweren Polizei-Uebertretungen unter ihrer Verantwortung die geeignete Ueberwachung zu pflegen haben.

1341. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom 1. März 1829, Z. 21,514.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1829.)

Man hat bei mehreren Gelegenheiten die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die Vollſtreckung der rechtskräftigen Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen durch längere Zeit hingehalten, oder gänzlich unterlaſſen wird.

Da der §. 438 St. G. B. II. Theiles ausdrücklich vorſchreibt, daß die Vollſtreckung des Urtheiles, wo kein Recurs eintritt, gleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurſes beſtimmten Friſt, in jenem Falle aber, wo der Recurs bereits erledigt iſt, ſogleich auf die Kundmachung zu folgen hat, und eine Ausnahme hievon nur dann Statt findet, wenn der Geſundheitszuſtand, des zu einer körperlichen Züchtigung Verurtheilten, die ſogleiche Vollſtreckung der Strafe nicht zuläſſig macht, oder wo der im §. 439 Strafgeſetzbuches zweiten Theiles aufgeführte Fall eintritt, in welch erſterem Falle die Vollſtreckung des Urtheiles bis zur Geneſung des Verurtheilten, im letzteren Falle hingegen in ſo lange zu verſchieben iſt, bis weder für die Mutter noch für den Säugling ein Nachtheil zu beſorgen iſt, da ferner durch die

Digitized by Google

verzögerte oder unterlaſſene Vollziehung des Urtheils, der Zweck der Strafe, entweder zum Theile oder gänzlich vereitelt wird; ſo findet man den k. k. Kreisämtern als auch den hievon ſogleich zu verſtändigenden Ortsobrigkeiten ſchärfſtens einzubinden, ſich bei Vollſtreckung der Urtheile um ſo genauer nach den obbezogenen Paragraphen zu halten, als in Hinkunft jede wahrgenommene geſetzwidrige Verzögerung in Vollziehung rechtskräftiger Urtheile an dem Schuldtragenden ſtrenge geahndet werden wird.

Vollſtreckung der Arreſtſtrafe.

(Siehe §. 11 und 12, dann §. 442 II. Thls. des St. G. B. ſammt Novellen.)

Vollſtreckung der Züchtigung.

(Siehe §. 16 II. Thls. St. G. B. und die Novellen **97, 98** und **1341.**)

Der Züchtigung mit Streichen hat eine Beſichtigung und Beurtheilung der Leibesbeſchaffenheit vorauszugehen.

(Siehe §. 329 I. Thls. St. G. B.)

Weibsperſonen ſollen während ihrer Reinigung nicht gezüchtiget werden.

1342. Juſtiz-Hofdecret vom 4. Februar 1803, an das böhmiſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1803, Nr. 591.)

Weibsperſonen können weder in Criminal-Unterſuchungsgefängniſſe noch im Criminal-Strafarreſte während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden, und iſt die Vollziehung einer Disziplinär- oder urtheilsmäßigen derlei Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verſchieben.

Vollziehung der Abſchaffung.

(Siehe **103** und **107.**)

Evidenzhaltung der abgeſchafften Ausländer.

(Siehe die einſchlägigen Novellen bei §. 442.)

Vollziehung der öffentlichen Arbeit.

(Siehe **83** und **110.**)

Vollziehung der öffentlichen Ausſtellung.
(Siehe den §. 19. I. Thl. St. G. B., und 797 a.)

Vollziehung des Gewerbsverluſtes bei Approviſionirungsgewerben.
(Siehe 72.)

§. 439.

Fortſetzung.

Gleiche Vorſicht iſt auch bei ſchwangeren, und ſäugenden Weibsperſonen damals zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverſtändigen von der längeren, oder zuerkannten ſtrengen Arreſtſtrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu beſorgen wäre.

(Siehe auch §. 438 ſammt Novellen.)

§. 440.

Ort der Vollſtreckung?

Im Allgemeinen iſt der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollſtreckung. Jedoch wird der Landesſtelle überlaſſen, in den Fällen des §. 434, wofern die Entfernung nicht zu groß iſt, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uebertretung abgeliefert, und daſelbſt beſtrafet werde.

§. 441.

Benehmen gegen einen verurtheilten Flüchtigen.

Ein, wegen ſchwerer Polizei-Uebertretungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steckbriefe; durch Beſchreibung ſeiner Perſon an die Kreisämter aber, nur in folgenden Fällen verfolget werden: wegen der im §. 40 unter a) b) und c) aufgezählten Theilnahme an geheimen Geſellſchaften, wegen Verleitung der Unterthanen zur Anſiedlung in fremden Ländern, und bei zuerkannter Abſchaffung aus ſämmtlichen Ländern.

Vorſchrift über die Verlautbarung der Perſonsbeſchreibungen und Beſchreibungen geſtohlener Sachen.

1343. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1804, Z. 7432; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Juni 1804, Z. 341, an die Unterbehörden.

(Zimmerl's Handbuch 3. Bd.)

Ueber eine vorgelegte Frage: welche Ausdehnung der §. 441 des zweiten Theiles des St. G. B. bei ſo mannigfaltigen in dieſem §. nicht ausgedrückten Arten der Entweichung ſowohl hinſichtlich der Steckbriefe als der Perſonsbeſchreibungen leiden dürfe? hat die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen entſchieden, daß zwiſchen Steckbriefen und Perſonsbeſchreibungen allerdings ein Unterſchied gemacht werden müſſe, da erſtere nur bei Criminalverbrechen gegen Flüchtige von der Criminalgerichtsbarkeit nach Maßgabe des §. 485 des erſten Theiles, letztere aber bei ſchweren Polizei-Uebertretungen von der politiſchen Obrigkeit nach Vorſchrift des §. 441 des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches ausgefertiget werden müſſen, und bei letzteren Steckbriefe niemals Platz greifen können. Die Beſchränkung der Perſonsbeſchreibung auf eine geringere Anzahl von Fällen ſei eine Folge der nothwendigen Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche die Geſetzgebung, wie ſie die Gränzlinie von beiden durch die Abſtufung der Strafen auffallend bezeichnet habe, auch bei dem Verfahren nicht aus dem Geſichte verlieren konnte.

Indeſſen handle der erwähnte §. 441 nur bei gerichtlichen Vorgängen, und könne daher nach ſeinem darauf eingeſchränkten Gegenſtande blos politiſchen Vorkehrungen nirgends in den Weg treten, noch weniger aber ſtehen Kundmachungen vermißter Perſonen, verlorener Kinder, und dergleichen mit dem erwähnten Paragraphe in einigem Zuſammenhange, die, wie bisher, unbedenklich erlaſſen werden können.

1344. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 24. Auguſt 1808, Z. 21,301, an die k. k. K. Aemter und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Mittelſt hohen Hofdecretes vom $^{13}/_{23}$. Juni d. J. wurde die ſchleunigere Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten befohlen, und ſind hiernach die Kreisämter bereits am 29. eben desſelben Monates, Nr. 17,052 angewieſen worden.

Allein um dem Sinne dieſer hohen Verordnung füglicher zu entſprechen, hat man zur Beförderung dieſer Anſtalt hiermit zu verordnen befunden, daß die Beſchreibungen geſtohlener oder verlorener Sachen, Verbrecher ꝛc., deren Indrucklegung die Kreisämter bisher allemal erſt bei der Regierung anſuchten, und die ſodann zwar alſogleich vom Bureau aus, der Polizei-Ober-Direction d. m. zu jenem Ende bisher zugeſtellt worden ſind, wodurch aber immer ſo viel Zeit verloren ging, daß der flüchtige Verbrecher ſchon Zeit genug gewinnt, ſich der Polizeiaufſicht entziehen zu können, oder geſtohlene Sachen verheimlicht und verſchleppt werden können; — in Zukunft gleich unmittelbar von den Obrigkeiten an die Polizei-Ober-Direction zu überſenden ſind, ſo wie die letztere unter einem von hier aus die Weiſung erhält, ſolche bereits in Druck gelegte Steckbriefe nicht erſt durch die Regierung an die Kreisämter zur weiteren Beförderung an die Obrigkeiten, ſondern

auch gleich unmittelbar an die Obrigkeiten gelangen zu laſſen, damit dadurch auch jene Zeit gewonnen wird, welche durch Einſendung der Beſchreibung von der Obrigkeit an das Kreisamt, und von dieſem erſt an die Polizei-Ober-Direction verloren geht.

Jedoch ſoll dieß nicht hindern, daß die Obrigkeiten wie bisher die Polizei-Vorfälle an die Kreisämter mit der Bemerkung, daß die Perſonsbeſchreibungen, Steckbriefe unter Einem der Polizei-Ober-Direction eingeſandt worden ſeien, einberichten, welche Berichte ſohin von dem Kreisamte hierher vorzulegen ſind.

Wornach das Kreisamt die ſämmtlichen Obrigkeiten ſeines Kreiſes anzuweiſen hat.

1345. Verordnung des tiroliſchen Guberniums vom 12. Mai 1818, Z. 12,149.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1818.)

Man hat die Anzeige erhalten, daß auf dem Lande die Beſchreibungen der entwendeten Sachen und der zu verfolgenden Verbrecher und verdächtigen Perſonen öffentlich affigirt werden, und daß von den Gerichtsdienern und den Gemeindevorſtehern, an welche mitunter dieſe Beſchreibungen gegeben werden, auch in den Häuſern mit denſelben Mißbrauch geſchehe. Da durch einen ſolchen Unfug der Zweck derſelben vereitelt wird, indem die Beſchriebenen Kenntniß erlangen, ſo hat das k. k. Kreisamt die Landgerichte zur Abſtellung und für die Zukunft zu einer größeren Aufmerkſamkeit ſchleunig anzuweiſen.

1346. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1821, Z. 7741; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 4. April 1821, Z. 6821.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom Jahre 1821.)

Mit Hofkanzlei-Verordnung vom 21. März 1821, Z. 7741, wurde eröffnet, daß die königl. ungariſche Hofkanzlei der königl. ungariſchen Statthalterei aufgetragen habe, alle ihr untergeordneten Behörden zu verhalten, daß ſie die ihnen aus den k. k. Provinzen auch ohne Begleitungsſchreiben zukommenden Steckbriefe und Beſchreibungen annehmen und in Umlauf ſetzen; wogegen auch von Seite der ungariſchen Behörden derlei Steckbriefe auf die nämliche Art an die inneröſterreichiſchen Behörden abzufertigen ſein werden.

1347. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 8. Juli 1825, Z. 33,045.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1825.)

Im Nachhange zu der Gubernialweiſung vom 21. April l. J.,

Z. 329 wird den k. Kreisämtern zur Erzielung eines gleichförmigen und zur Erreichung des beabſichtigten Zweckes nothwendigen Verfahrens bedeutet: in Zukunft ſämmtliche Steckbriefe und Beſchreibungen geſtohlener Sachen u. dgl., ſowohl in deutſcher als in böhmiſcher Sprache zu veranlaſſen, zur Vermeidung größerer Unkoſten jedoch nach Möglichkeit dieſe Drucklegungen in beiden Sprachen auf einem und demſelben Blatte einzuleiten.

1348. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1826, Z. 12,188 und Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1826, Z. 15,899; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Juni 1826, Z. 29,890, an das Reggs. Caal. Taxamt, die Hof-Kammer Procuratur, die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien in Wien; böhmiſche Gub. Ver. vom 27. Mai 1826, Z. 26,918.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. und Böhmen, dann Goutta's Geſetzſamml. vom J. 1826.)

Bei dem Umſtande, daß die politiſchen Behörden im Königreiche Ungarn, ſo wie die dortigen Vorgeſetzten der meiſten Ortſchaften der deutſchen Sprache größtentheils unkundig, der lateiniſchen Sprache dagegen allgemein kundig ſind, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei auf Anſuchen der königl. ungariſchen Hofkanzlei zu verordnen befunden, die den ungariſchen Behörden mitzutheilenden Verzeichniſſe der aus Ungarn Eingewanderten, ſo wie die Perſonsbeſchreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen, und die Päſſe für die nach Ungarn auszuwandern Geſonnenen, künftig in lateiniſcher Sprache zu verfaſſen, damit die gedachten Behörden in der Lage ſeien, die Aufſicht über die mit Päſſen reiſenden Individuen zweckmäßig führen, und überhaupt über die Vollziehung der dießfälligen allerhöchſten Vorſchriften gehörig wachen zu können.

Die Polizei-Ober-Direction hat demnach zu ihren dießfälligen Perſonsbeſchreibungen, wenn ſie die Verfolgung flüchtiger Individuen auch in Ungarn betreffen, allemal eine lateiniſche Ueberſetzung beizufügen.

Die Obrigkeiten in Wien und die Kreisämter haben in den Fällen ſolcher vorkommenden Perſonsbeſchreibungen und Reclamirungen ſich hiernach zu benehmen.

1349. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 7. Auguſt 1826, Z. 41,875.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1826.)

Es haben bereits einige k. Kreisämter die Anfrage gemacht, welche ungariſchen Behörden zu Folge der Gubernial-Circular-Verordnung

Digitized by Google

vom 21. April 1825, Z. 329 mit Steckbriefen und Beſchreibungen geſtohlener Sachen, dann mit wie viel Exemplaren zu betheilen ſind, und ob dieſe blos in deutſcher und böhmiſcher oder in lateiniſcher Sprache verfaßt ſein ſollen.

Aus dieſem Anlaſſe wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wiſſenſchaft und künftigen Nachachtung bedeutet, daß die Steckbriefe und Beſchreibungen der geſtohlenen Sachen der ungariſchen k. k. Statthalterei und dem k. k. Landesgubernium in Klauſenburg in eben derſelben Anzahl, wie den, den k. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 21. April 1825, Z. 329 in dem mitgetheilten Verzeichniſſe bekannt gemachten ausländiſchen Landesregierungen zur weiteren Kundmachungs-Veranlaſſung zuzuſenden ſind; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſe Exemplare nach Anordnung des mit Gubernial-Verordnung vom 27. Mai l. J., H. Z. 26,918 (böhmiſche Prov. Geſetzſamml. 8. Bd. S. 100) bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom 29. April l. J. 12,188 in lateiniſcher Sprache verfaßt ſein müſſen.

1350. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 30. April 1827, Z. 9230.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1827.)

Die Regierung hat der k. k. Polizei-Ober-Direction unterm 26. Dezember 1822, Nr. 26,129 eröffnet, daß:

a) die Beſchreibungen über Verbrechen mit der Aufſchrift Steckbriefe, die Beſchreibungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen und Uebertreter ſchlechtweg mit der Aufſchrift Beſchreibungen bezeichnet, und die Steckbriefe von den Beſchreibungen abgeſondert auf eigene Blätter gedruckt werden ſollen;

b) daß außer den im §. 441 II. Theil des Strafgeſetzbuches bezeichneten Fällen auch über die als ſchwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Diebſtähle, Veruntreuungen und Betrügereien, Beſchreibungen erlaſſen werden dürfen.

Zur Vermeidung allenfälliger Conflicte über Competenz der Gerichte und den Erſatz der Unterſuchungskoſten wird dieſe Verfügung allgemein bekannt gemacht, und zugleich angeordnet, daß in dieſen Steckbriefen oder Beſchreibungen nicht nur die Behörden, welche ſelbe erlaſſen, bezeichnet, ſondern auch die Beſtimmungen ausgedrückt ſein müſſen, ob ſie wegen Verbrechen oder ſchweren Polizei-Uebertretungen erlaſſen werden.

1351. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 29. November 1827, Z. 47,802.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1827.)

Um ſowohl die bei dem bisherigen Verfahren erſchwerte Ueber-

ſicht der Beſchreibungen von Verbrechen und ihrer Thäter zu erleichtern, als auch die für die öffentliche und Privatſicherheit ſo ſehr erforderliche ſchnelle Entdeckung und Habhaftwerdung der beſchriebenen Perſonen zu erzielen, haben die Kreisämter ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten aufzutragen, in Zukunft die ihnen zukommenden Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen in ein nach dem anliegenden Muſter zu verlegendes Verzeichniß einzutragen, und ſolches ſtets in Evidenz zu halten, worauf bei den Bezirksbereiſungen zu ſehen iſt.

Digitized by Google

Beilage.

Name	Perſon	Alter	Naſe	Geſicht	Haare	Spricht	Beſchrieben	Wegen	Beſondere Kennzeichen und Anmerkungen.
Z. B. Anton Nowack, auch Huſacken-Anton.	groß, ſchlank.	32	ſtumpf.	länglicht.	dunkel.	böhmiſch und deutſch.	Pilſner-Kreisamts-Z. 12,292, anno 1825.	Betrug und Diebſtahl.	Hat ſehr finſtern Blick, und links am Kopfe eine kleine Platte.
Wenzel Melka.	mittler, unterſetzter.	33	breit.	rund, voll, brünett.	ſchwarz.	böhmiſch.	detto. 5912 anno 1819.	Raub.	Marionettenſpieler, Roßhändler; rümpft oft die Naſe, wenn er ſpricht.

1352. Böhmiſche Gubernial-Verordnung vom 22. Mai 1828, Z. 16,848.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1828.)

Die noch immerwährend ſo häufig vorfallenden nächtlichen Einbrüche und Räubereien, dann die unzähligen Diebſtähle geben den traurigen Beweis, wie groß die Zahl der das Verbrechen des Diebſtahls als Gewerbe treibenden Perſonen iſt, wie ausgebreitet ihre Verbindungen ſind, und welche häufige Unterſtützung dieſelben unter den Landesbewohnern finden müſſen, da ſonſt ihre Entdeckung nicht ſo ſchwierig ſein könnte.

Daß aber auch zum Theile Nachläſſigkeit von Seite der Polizei- und Ortsbehörden, und wo nicht gänzliche Außerachtlaſſung, doch wenigſtens eine große Lauigkeit in Handhabung der auf die Verhütung der Verbrechen und Entdeckung der Verbrechen abzielenden Vorſchriften und der ſo dringend nöthigen polizeilichen Aufſicht hieran die Schuld trage, iſt wohl an ſich nicht zu bezweifeln, und wird auch durch die Erfahrungen der Criminalgerichte beſtätiget.

Wenn es auch der Wachſamkeit der Behörden ſeltener gelingen dürfte, der Ausführung der bereits unternommenen Verbrechen zuvorzukommen, ſo iſt es doch gewiß, daß bei einer vollkommen gut organiſirten, zuverläſſigen Individuen anvertrauten Landespolizei die Entdeckung und Habhaftwerdung der bedeutenderen Verbrecher ſelten verfehlt werden dürfte, wo dann die Verbrechen bald aufhören, oder doch viel ſeltener werden würden. Nur durch das gemeinſame Wirken aller Behörden iſt es möglich, die ſo unumgänglich nöthige Evidenz der zum Theil ſchon bekannten, jedoch in Freiheit ſich befindenden und fortwährend das Land beunruhigenden Verbrecher, dann der vielen des Verbrechens verdächtigen Individuen zu erlangen, und es iſt kein Mittel außer Acht zu laſſen, durch welches dieſe erleichtert und ſo eine ſichere Grundlage zu einem kräftigen Verfahren gegen dieſe gefährliche, das Land in Schrecken ſetzende Gaunerbande gelegt werden kann.

Mit Gubernial-Verordnung vom 29. November 1827, Gub. Z. 47,802 (**1351**), wurde ferner den Kreisämtern aufgetragen, zur Erleichterung der Ueberſicht der Beſchreibungen von Verbrechern und ihrer Thaten die Veranlaſſung zu treffen, daß bei ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten nach einem vom Kreisamte mitgetheilten Formulare ein Verzeichniß verfaßt werde, in welches ſämmtliche denſelben zukommende Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen einzutragen ſeien.

Damit übrigens dieſe nach dem den k. Kreisämtern mit eben erwähnter Gubernial-Verordnung mitgetheilten Muſter zu entwerfende Tabelle ihren Zweck vollkommen erreiche, hat die k. k. Landesſtelle derſelben noch folgende Rubriken beizufügen befunden:

1. Die Farbe der Augen als ein ſicheres, unveränderliches Kennzeichen eines Menſchen.

Digitized by Google

2. Den Geburtsort, den Ort des letzten oder gewöhnlichen Aufenthaltes, die Gegend, wo ſich der Beſchriebene gewöhnlich herumzutreiben pflegt, durch welche Angabe die Ergreifung, ſo wie die Erörterung der jedem Einzelnen zur Laſt fallenden Verbrechen ſehr erleichtert wird. Endlich iſt auch eine Rubrik für die Namen derjenigen zu eröffnen, mit welchen die Verhafteten in der engſten Verbindung ſtanden.

Damit die Rubrik Anmerkung nicht complicirt werde, iſt in der erſten Rubrik dieſer Tabelle nebſt dem Namen auch die perſönliche Beſchäftigung anzuſetzen.

Indem übrigens den k. Kreisämtern nebenliegend ein Formulare der nach den obigen Andeutungen abgeänderten Tabelle zu dem Ende mitgetheilt wird, um die Unterbehörden unter Beziehung auf die oben erwähnte Gubernial-Verordnung anzuweiſen, dem damals angeordneten Verzeichniſſe die zugeſetzten Rubriken beizufügen, haben dieſelben die Dominien und Magiſtrate zugleich anzuweiſen, alle an ſie gelangten Perſonsbeſchreibungen zu ſammeln, und darüber einen alphabetiſchen Elenchus zu führen, in welchen alle Namen, die der Verfolgte führt, einzutragen ſind, um bei Ergreifung jedes ausweisloſen Menſchen ſich durch die Einſicht dieſes Elenchus zu überzeugen, ob dieſe Perſon von irgend einem Gerichte verfolgt werde.

Ueber die ordentliche Führung dieſes Elenchus haben die k. Kreisämter bei den Bezirksbereiſungen zu wachen, die Obrigkeiten ſind aber auch insbeſondere anzuweiſen, in jenen Berichten, mittelſt deren ſie die Schüblinge an das k. Kreisamt abliefern, immer ausdrücklich zu bemerken: ob der Schübling von irgend einem Gerichte verfolgt worden ſei, oder nicht. Auch iſt mit Strenge darauf zu achten, daß bei Abſchiebung gefährlicher Perſonen mit der größten Behutſamkeit vorgegangen, und nur ſtarke verläßliche Convojanten beigegeben werden. Die auf kleineren Dominien wohl nicht ſtrenge beobachteten Paßvorſchriften ſind den Unterbehörden neuerlich in Erinnerung zu bringen, und gelegenheitlich der Bezirks- oder ſonſtigen Commiſſionsreiſen durch Einſicht der Paßprotocolle ſich davon zu überzeugen, daß auf keinen Fall von einem Amte fremdherrſchaftlichen Unterthanen, welche, wenn auch mit Conſens daſelbſt ſich aufhalten, ſo lange ſie nicht im geſetzlichen Wege in die Jurisdiction desſelben aufgenommen worden ſind, Päſſe ertheilt werden. Die dagegen handelnden Beamten ſind ohne alle Nachſicht zur Verantwortung und ſtrengen Strafe zu ziehen.

Es wird von Seite der Criminalbehörden darüber geklagt, daß von vielen politiſchen Behörden bei Aufnahme des Thatbeſtandes verübter Verbrechen häufig mit der größten Lauigkeit vorgegangen werde; manche Verbrechen bleiben den Criminalgerichten ganz unbekannt, oder werden erſt nach langer Zeit angezeigt, wenn alle Spuren zur Entdeckung des Thäters bereits verſchwunden ſind; auch ergeben ſich Fälle, wo Ergriffene ſchon früher begangene Verbrechen bekennen, von welchen der Thatbeſtand urſprünglich gar nicht aufgenommen wurde, ſpäter aber gar nicht, oder doch nicht mehr vollſtändig aufgenommen wer-

den kann; die k. Kreisämter haben daher alle Aemter und Magiſtrate unter ſtrenger Verantwortung auf die genaue Befolgung der §§. 228, 276 und 277 des St. G. B. I. Thls. hinzuweiſen, und zugleich anzuordnen, daß bei jedem Amte ein Protocoll über die in ſeinem Gerichtsbezirke verübten Verbrechen geführt werde, in welchem vorzüglich in drei Rubriken anzuführen iſt: a) wenn das Verbrechen verübt; — b) wenn die Erhebung gepflogen, und — c) wenn die Acten dem Criminalgerichte übergeben worden ſind.

Ueber die Befolgung dieſes Auftrages haben die k. Kreisämter zu wachen.

Die Beſchreibungen geſtohlener Sachen ſind übrigens ſogleich nicht nur allen Kreisämtern und der Prager k. Stadthauptmannſchaft, ſondern auch allen Criminalgerichten Böhmens unmittelbar, jenen der angränzenden Provinzen aber durch die Kreisämter mitzutheilen. Auf gleiche Weiſe ſind auch die in jedem Bezirke von unbekannten Thätern verübten Morde, Todtſchläge und andere Verbrechen allen Criminalgerichten des Landes bekannt zu machen.

Durch eine genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften wird die Entdeckung der das Land durchziehenden Verbrecher um vieles erleichtert werden; indem man daher auf den regen Eifer und die thätige Mitwirkung der k. Kreisämter rechnet, glaubt man mit Zuverſicht hoffen zu können, daß in kurzer Zeit die zahlreichen Mitglieder der die Landbewohner in Schrecken ſetzenden Banden, welche bisher noch den Verfolgungen der Behörden ſich zu entziehen wußten, werden eingefangen und unſchädlich gemacht werden.

Digitized by Google

Formular.

	Name und Beſchäftigung.
	Geburtsort.
	Ort des letzten oder gewöhnlichen Aufenthalts.
	Pflegt ſich herumzutreiben.
	Steht in näherer Verbindung od. gewöhnlichem Umgange mit
	Perſon
	Alter
	Naſe
	Geſicht
	Haare
	Augen
	Sprache
	Wird beſchrieben von
	Wird beſchrieben wegen
	Beſondere Kennzeichen und Anmerkungen.

1353. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 7. Auguſt 1828, Z. 32,206.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1828.)

Die Schwierigkeit die Beſchreibungen von Perſonen und Sachen, wenn ſelbe zu häufig anwachſen, in Erinnerung und Ueberſicht zu erhalten, dann der Nachtheil, welcher hierdurch der öffentlichen und Privatſicherheit deßhalb zugeht, weil auf die Ausforſchung und Verfolgung gefährlicher Individuen und wichtiger Objecte nicht immer die nöthige Aufmerkſamkeit gerichtet wird, wie auch die Erfahrung, daß nicht ſelten geſtohlene Comeſtibilien oder Sachen von geringer Quantität oder Werthe verlautbaret werden, welche doch bei der Geringfügigkeit um ſo minder für eine jedenfalls mit einiger Verzögerung verbundene Drucklegung der Beſchreibung ſich eignen, als ſie ohnehin dem Verderben ausgeſetzt, ſogleich zum Genuſſe zubereitet, und zugleich an ihnen oft keine das Eigenthum deutlich unterſcheidende Kennzeichen wahrgenommen werden können, beſtimmen die Landesſtelle zu dem Beſchluſſe, daß in Hinkunft die gedruckten Beſchreibungen und Steckbriefe minder wichtiger Sachen und Perſonen blos auf die Bezirke der einſchlägigen Jurisdictionsämter zu beſchränken, und nur jene der bedeutenderen Gegenſtände und Perſonen zur allgemeinen Kunde zu bringen ſeien.

Da aber auch die in der Vernachläſſigung der Schubsanſtalt ihren Grund habenden häufigen Entweichungen vom Schube eine große Menge von Beſchreibungen und Widerrufungen entflohener und wieder zu Stande gebrachter Schüblinge zur Folge haben, und die zu große Menge dieſer Beſchreibungen den doppelten Nachtheil hat, daß nicht nur der Staat beträchtliche Summen für die Druckkoſten auslegt, ſondern auch derlei häufige Beſchreibungen einer geringen, wohl auch gar keiner Aufmerkſamkeit gewürdigt werden; ſo werden die k. Kreisämter angewieſen, den Dominien und Magiſtraten die Verordnung vom 21. November 1785, gemäß welcher gefährliche Vagabunden in Eiſen und unter ſicherer Begleitung abzuſchieben ſind, dann die Hofentſchließung vom 28. September 1815, vermöge welcher unter Haftung der Obrigkeit in der Regel nur die Amtsdiener, und blos im Unthunlichkeitsfalle ein anderes verläßliches männliches Individuum den Schübling zu begleiten hat, zur genaueſten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Der Beförderung der öffentlichen und Privatſicherheit weſentlich hinderlich iſt ferner nicht nur die Unzukömmlichkeit, daß Beſchreibungen und Steckbriefe oft unvollſtändig und höchſt oberflächlich verfaßt, und ſelbe von den Dominien und Magiſtraten zu ſpät nach verübtem Verbrechen, und gewöhnlich erſt dann, wenn die Umſtände ſich bereits vielfach geändert haben, und das geſtohlene Gut unkennbar gemacht worden ſein konnte, den k. Kreisämtern zur Kundmachung mitgetheilt werden, ſondern auch die bisher beobachtete Kundmachungsart der gedruckten Beſchreibungen, indem die Mehrzahl der Magiſtrate und Do-

Digitized by Google

minien ſich dabei blos darauf beſchränkt, derlei vom Kreisamte einlangende Beſchreibungen zur Wiſſenſchaft zu nehmen, und ſelbe höchſtens der nächſten Umgebung des ämtlichen Perſonales mitzutheilen, die Mittheilung an die Dorfrichter und Geſchwornen aber gewöhnlich ganz unterbleibt, obwohl nach der Erfahrung gerade die gefährlichſten Gauner ihre Schlupfwinkel da ſuchen, wo ſich das Amt ſelbſt nicht befindet, um daſelbſt ungeſtört ſich aufzuhalten, weil die Dorfaufſicht oft gar keine Kenntniß des verdächtigen Individuums oder des geſtohlenen Gutes erhält, und überdieß von einer ſtrengen obrigkeitlichen Controlle zur genauen Ueberwachung des gefährlichen Geſindels nicht angeregt wird.

Die k. Kreisämter haben daher ſämmtliche Dominien und Magiſtrate anzuweiſen, und unter ſtrenger Ahndung zu verhalten, daß ſie die Beſchreibungen und Steckbriefe mit Deutlichkeit und Umſicht zu verfaſſen, ſtets ſchleunigſt zur Verlautbarung zu bringen, alle einlangenden Beſchreibungen und Steckbriefe den Dorfrichtern und Geſchwornen zur Ueberwachung mitzutheilen, die Dorfrichter und Geſchwornen genau zu controlliren, dieſelben zur ſtrengſten Wachſamkeit auf alles erſcheinende Geſindel und zur unverweilten Anzeige und Arretirung derſelben zu verhalten haben.

1354. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 31. December 1829, Z. 67,250, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1829.)

Da aus den Berichten der k. k. Kreisämter hervorgeht, daß die unterm 7. Juni 1804 (**1343**) eröffnete hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 20. Mai 1804 über die Frage: wann Perſonsbeſchreibungen und wann Steckbriefe veranlaßt werden ſollen, nicht allgemein in lebhafter Erinnerung iſt, obſchon dieſelbe zur genaueſten Richtſchnur zu dienen hat, ſo wird das k. k. Kreisamt angewieſen, die untergeordneden Dominien wiederholt anzuweiſen, ſich genau darnach zu benehmen, und dieſelbe ſtets vor Augen zu haben. Auch erhalten die Kreisämter die Weiſung, die unterm 24. Aug. 1808 (**1344**) von der Regierung erlaſſene, jedoch nicht immer befolgte Normal-Verordnung zur genaueſten Darnachachtung wiederholt bekannt zu machen, kraft welcher die Beſchreibung geſtohlener oder verlorener Sachen, die Beſchreibung flüchtiger oder vermißter Perſonen u. ſ. w. gleich unmittelbar von der Ortsobrigkeit der k. k. Polizei-Ober-Direction überſendet werden ſollen, damit deren Drucklegung und Kundmachung durch die letztgenannte Polizei-Behörde keinen unnöthigen Umtrieben und Zögerungen unterworfen werden.

1355. Verordnung des illyriſchen Guberniums vom 14. März 1839, Z. 5471.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1839.)

Man hat ſchon öfter bemerkt, daß die Steckbriefe, dann die Perſonen- und Effectenbeſchreibungen von mehreren Polizei- oder politiſchen Behörden zugleich in Druck gelegt, und dann vertheilt werden, wodurch die Druckkoſten zum Nachtheile des allerhöchſten Aerars vermehrt werden, ohne daß dadurch die Bekanntmachung an Schnelligkeit gewänne.

Hinſichtlich der Steckbriefe insbeſondere tritt aber der Umſtand ein, daß, wenn ein Criminalgericht die Bekanntmachung eines Steckbriefes in der ganzen Provinz wünſchet, und ſich nach §. 487 des I. Thls. des St. G. B. an die Landesſtelle wendet, viel Zeit verloren gehet, welches namentlich bei den Erſuchen des k. k. Stadt- und Landrechtes in Klagenfurt der Fall iſt.

Um dieſem Umſtande zu begegnen, wird mit der unterm 21. Februar 1839, Z. 1682—1809 erhaltenen Zuſtimmung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes Folgendes feſtgeſetzt:

I. Perſons- und Effectenbeſchreibungen bei Diebſtählen, Beraubungen, Verluſten ꝛc.

a) Da dieſe immer von der hieſigen Polizei-Direction oder dem Polizei-Commiſſariate zu Klagenfurt oder einem der fünf Kreisämter unmittelbar ausgehen, je nachdem ſich der Vorfall an einem oder dem anderen Orte ereignet hat; ſo ſoll die Beſchreibung gleich von der erſten Behörde, welche dieſelbe erläßt, für alle jene Gebietstheile in Druck gelegt werden, in denen ſie die Bekanntwerdung beabſichtiget.

b) Die Zahl der im jedem Kreiſe für alle mit der polizeilichen Aufſicht beauftragten Polizei, politiſchen und Cameral-Behörden und Organe benöthigten Exemplare iſt in dem Ausweiſe vom 30. November 1838 (welcher den obgenannten Behörden gleichzeitig mitgetheilt wurde) erſichtlich.

c) Die Polizei-Direction und das Polizei-Commiſſariat ſind unmittelbar zu betheilen. Alle anderen Exemplare ſind an das betreffende Kreisamt zu ſenden, welches die Bezirksobrigkeiten (Landgerichte), dann die Cameralbehörden, Aemter ꝛc. und zwar die letzteren auf dem kürzeſten Wege mittel- oder unmittelbar mit den nöthigen Exemplaren zu verſehen haben.

d) Daß in höchſt dringenden Fällen ſich nicht an dieſen Weg der Bekanntmachung allein zu binden ſei, verſteht ſich von ſelbſt, und es muß dieſes der Einſicht und Klugheit der Behörden überlaſſen bleiben.

II. Steckbriefe.

Bei dem Umſtande, daß die Bekanntmachung wohl ſelten auf einen einzigen Kreis beſchränkt werden dürfte, werden die k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach und Klagenfurt erſucht:

a) Sich gleich unmittelbar, und zwar das hieſige an die k. k. Polizei-Direction, welche die Drucklegung und Bekanntmachung für

ganz Krain beſorgen wird, das Klagenfurter aber an das dortige Kreisamt, welches jenes Geſchäft für ganz Kärnthen übernimmt, zu verwenden.

b) Sollte die Bekanntmachung in dem ganzen Gouvernementsgebiete nöthig ſein, ſo wäre dieſes der sub a) genannten Behörde wegen der Zahl der zu druckenden Exemplare und deren Verſendung ausdrücklich zu eröffnen.

c) Es iſt genügend, wenn unter Einem das ad a oder b Verfügte der Landesſtelle zur Wiſſenſchaft von Seite des betreffenden Stadt- und Landrechtes mitgetheit wird.

d) Im Uebrigen würde ſich an das sub I. Geſagte zu halten ſein.

Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die k. k. Criminalgerichte nach §. 489 des I. Thls. des St. G. B. in den Fall kommen können, und ſomit berechtiget ſind, Beſchreibungen über geſtohlene oder geraubte, oder ſonſt auf ein Verbrechen Bezug habende Gegenſtände unmittelbar zu erlaſſen, und daß hierbei insbeſondere auch die im Klagenfurter Kreiſe noch beſtehenden freien Landgerichte Hollenburg, Sonegg, Haimburg und Ehrenegg zu berückſichtigen kommen.

Verfahren bei Entweichungen aus der Strafe.

(Siehe **1204.**)

1356. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1832, Z. 25,673; n. ö. Reggs. Ver. vom 19. November 1832, Z. 64,052, an die k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1832.)

Da wahrgenommen wurde, daß ſich bei Localunterſuchungen über Entweichungen aus herrſchaftlichen Arreſten nicht gleichartig benommen werde, ſo findet die Regierung zur Herſtellung eines gleichförmigen Benehmens, und mit Rückſicht auf die den k. k. Kreisämtern nach ihrem Standpuncte und Wirkungskreiſe zuſtehende Verpflichtung, über die Criminalgefängniſſe und Straforte des Kreiſes die Aufſicht zu führen, zur genaueſten Richtſchnur für die Zukunft vorzuſchreiben, daß in der Regel kreisämtliche Unterſuchungen über Entweichungen aus herrſchaftlichen Arreſten nur dann Statt finden ſollen, wenn ohne Rückſicht auf die Perſon des Entwichenen die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängniſſe oder (ohne Rückſicht auf den Verwahrungsort) wenn der Entwichene ein Criminal-Inquiſit oder Criminal-Sträfling iſt, in beiden Fällen aber nur dann, wenn die Entweichung in Folge einer gewaltſamen Verletzung des Verhaftortes vor ſich ging.

Daß die k. k. Kreisämter bei einer Entweichung aus einem landgerichtlichen (Criminal-) Gefängniſſe auch dann ſelbſt einſchreiten müſ-

Digitized by Google

ſen, wenn auch der Entwichene kein Criminal-Inquiſit noch derlei Sträfling iſt, fließt aus der den k. k. Kreisämtern obliegenden Aufſicht auf die landgerichtlichen Gefängniſſe ihres Kreiſes, und iſt dem Zwecke der in Folge dieſer Aufſicht vorzunehmenden Unterſuchung des Zuſtandes dieſer Gefängniſſe und Abſtellung der wahrgenommenen Gebrechen eng verbunden, ſomit iſt die Perſon des Entwichenen allein für die Richtung, welche die Amtshandlung des Kreisamtes zu nehmen hat, nicht entſcheidend, weil die Beſchaffenheit des landgerichtlichen Gefängniſſes eben ſo gut die Flucht eines Criminal-Inquiſiten hätte begünſtigen können, als ſie jener eines Verhafteten anderer Natur förderlich war.

Entweichungen von Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſo wie von Tabakſchwärzern oder anderen wegen politiſcher Vergehen Verhafteten, ſobald die Entweichung aus politiſchen Arreſten Statt fand, ſollen zwar in der Regel nicht von den k. k. Kreisämtern ſelbſt in loco unterſucht werden, indeſſen bleibt den k. k. Kreisämtern darum das Recht doch vorbehalten in beſonderen wichtigen Fällen die Unterſuchung über derlei Entweichungen ſelbſt vorzunehmen.

In jenen Fällen, wo die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängniſſe nicht durch Verletzung des Verhaftortes bewerkſtelliget wurde, iſt die Unterſuchung einem benachbarten Landgerichte zu übertragen.

In Bezug auf die Koſten für die bei Entweichungen ſtattfindenden Local-Unterſuchungen darf den Landgerichten oder Dominien der Erſatz nur dann auferlegt werden, wenn ihnen eine erwieſene Schuld oder Vernachläſſigung zur Laſt fällt.

Es hat demnach von der mit Regierungs-Verordnung vom 10. Auguſt 1810, Z. 21,878 erlaſſenen Beſtimmung, daß obige Koſten jedesmal das Landgericht, wo die Entweichung Statt hatte, zu vergüten habe, abzukommen, daher die Verpflichtung zum Erſatze der Koſten nur auf den Fall der erwieſenen Schuld oder Vernachläſſigung beſchränkt bleibt.

§. 442.

Die zum Arreſte Verurtheilten müſſen während der Strafe an einem von den Criminalarreſtanten durchaus verſchiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber bei unmündigen Sträflingen die Vorſehung getroffen werden, daß ſie während ihrer Verhaftung ſtets von ſolchen Unterſuchten, oder Sträflingen abgeſondert bleiben, deren Gemeinſchaft mehr an den Sitten derſelben zu verderben, als die Beſtrafung ſie zu beſſern, fähig wäre. Vorſchrift in Anſehung der zum Arreſt Verurtheilten: Der Unmündigen.

Vorſchriften über die Einrichtung der Arreſte.

(Siehe die §§. 12, 323, 339 und 349 II. Thls. St. G. B. 1196 und 1199.)

1357. Hofbeſcheid vom 3. September 1785, Z, 2828, n. ö. Reggs. Ver. vom 11. October 1785, Z. 18,448, an den Wr. Magiſtrat.

Seine k. k. apoſt. Majeſtät haben über erſtatteten gehorſamſten Vortrag Folgendes Allergnädigſt zu entſchließen geruht:

Erſtens müſſe überhaupt zur Grundregel genommen werden, daß nur nachſtehende fünf Gattungen Verbrecher Arreſtanten ſein können nämlich: — — — —

d) Jene, ſo nur Polizei-Verbrechen, fleiſchliche Vergehen, Händel, Unbiegſamkeit gegen ihre Aeltern oder Vorgeſetzte begangen haben, ſo wie auch die Schwärzer und Wildprätſchützen, jedoch immer mit der Rückſicht, wenn ihr Verbrechen nicht mit beſchwerenden Umſtänden qualificirt iſt, kommen ſämmtlich ſowohl männlich als weiblichen Geſchlechtes in das Polizeihaus, wo vormals die Siebenbücherinnen waren*).

Gefangenwärter - Perſonale.

Vorzugsweiſe als Gefangenwärter zu verwendende Perſonen.

1358. Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1817, Z. 1460; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Februar 1817, Z. 5332, an den Wr. Magiſtrat; böhmiſche Gub. Ver. vom 13. Februar 1817, Z. 5721, dann Juſtiz-Hofdecret vom 8. Jänner 1817 an ſämmtl. Appellations - Gerichte.

(Allg. polit. Geſetzſamml. und Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1817, Nr. 1309.)

Seine Majeſtät haben über den von Seite der k. k. oberſten Juſtizſtelle aus Anlaß eines vorgekommenen ſpecifiſchen Falles wegen Beſetzung der Gefangenwärter bei den Criminal - Gerichten, erſtatteten Vortrag unterm 31. December v. J. zu entſchließen befunden, daß es zwar noch ferner in Gemäßheit der, der Landesſtelle am 23. Juli 1803, Z. 12,454 eröffneten allerhöchſten Entſchließung dabei zu verbleiben habe, daß die Gefangenwärter bei den Civil-Arreſten aus der halbinvaliden Mannſchaft vorzüglich genommen werden ſollen, jedoch hätte das General-Commando unter ſeiner eigenen Verantwortung nur vertraute, mit den, für den beſchwerlichen Dienſt nöthigen phyſiſchen Kräften verſehene, und auch nach der Beſchaffenheit des Landes, wo ſie Dienſte leiſten ſollen, der Sprache kundige Individuen, der Civil-Behörde vor-

*) Dieſe allerhöchſte Anordnung erſtreckte ſich nach Einführung des neuen Strafgeſetzes vom J. 1803 auf alle in Wien wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen von dem Wr. Magiſtrate und der k. k. Pol. Ob. Dir. abzuſtrafenden Perſonen. Die Herrſchaft Schotten und Lichtenthal haben eigene Arreſte.

Digitized by Google

zuſchlagen, widrigenfalls die Unbrauchbaren dem Militär auf Koſten derjenigen, die ſie vorgeſchlagen haben, zurückgeſtellt werden ſollen.

Auch haben Seine Majeſtät zu geſtatten geruhet, daß bei jeder Gefangen-Anſtalt der dritte Theil der Gefangen-Aufſeher aus rüſtigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlicheren in den härteren Dienſtleiſtungen zu erleichtern.

Ebenſo haben Allerhöchſt dieſelben genehmiget, daß um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beſeitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden iſt, und der Dienſt es geſtattet, die äußeren Wachpoſten bei den Civil-Gefangenhäuſern wenigſtens zur Nachtzeit von dem Militär beſorgt werden ſollen.

Uebrigens haben aber Se. Majeſtät auch noch zu befehlen geruhet, darauf zu ſehen, daß durch eine feſte und zweckmäßige Bauart der Gefängniſſe und durch eine kluge Abtheilung der Dienſtesverrichtungen von Seite der Vorſteher der beſtändig fortſchreitenden und koſtſpieligen Vermehrung der Gefangenwärter nachdrücklichſt begegnet werde

Penſions- und Proviſions-Fähigkeit der Gefangenwärter.

1359. Hofkanzlei-Decret vom **12.** November **1830**, Z. **21,977**, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Ver. vom **6.** December **1830**, Z. **67,537**, an den Wr. Magiſtrat; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **1.** Dezember **1830**, Z. **33,188**; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom **27.** November **1830**, Z. **22,511**; tyrol'ſche Gub. Ver. vom **5.** Dezember **1830**, Z. **2514**; illyriſche Gub. Ver. vom **2.** December **1830**, Z. **27,986**; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom **3.** December **1830**, Z. **41,943**; Ver. des böhmiſchen Gub. vom **7.** December **1830**, Z. **18,544**; Ver. des galiziſchen Gub. vom **9.** December **1830**, Z. **74,591.**

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich und Oberöſterreich, Steiermark, Tyrol, Illyrien, Mähren, Böhmen, und Galizien vom J. 1830.)

Da die verſchiedene Behandlung, welche bisher bei der Penſions- und Proviſions-Betheilung des Aufſicht-Perſonals der Unterſuchungs-Arreſte für Verbrecher und ſchwere Polizei-Uebertreter, dann der Straf-Anſtalten, ſo wie bei jener ihrer Witwen und Waiſen Statt fand, hauptſächlich ihren Grund darin hatte, daß noch keine genaue Beſtimmung beſteht, wer von dieſem Perſonale mit ſeinen Angehörigen ſich der Penſionsfähigkeit, und wer nur der Proviſionsfähigkeit zu erfreuen habe; ſo hat man, um dieſe Unzukömmlichkeit zu beſeitigen, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. oberſten Juſtizſtelle, mit Berückſichtigung der beiden Juſtiz-Hofdecrete vom 18. September 1820, Z. 1704 und vom 12. September 1828,

Z. 5199 dasjenige, was hierüber in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eingeführt iſt, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Norm feſtzuſetzen befunden, dem gemäß von dem Eingangs erwähnten Perſonale jene Individuen, welche ſo wie in dem ſo eben genannten Königreiche die Capo Custodi und Vice Capo Custodi bei den Case di pena, dann die Custodi und Sotto Custodi bei den Inquiſitions-Arreſten der Tribunale und Präturen, nebſt dem, daß ſie bei dem Dinſtantritte in Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen, und förmliche Anſtellungs-Decrete erhalten, eine Oberaufſicht über die Inquiſiten und Sträflinge führen, in welcher ſich alſo die Obliegenheiten der Oberaufſicht, oder der Leitung eines untergeordneten Aufſichts-Hilfsperſonals vereinigen, mit ihren Witwen und Waiſen penſionsfähig, wo hingegen die ihnen allenfalls untergeordneten minderen Individuen, auf welche ſich eigentlich der in den citirten beiden Juſtiz-Hofdecreten vorkommende Ausdruck „gemeine Gefangenwärter" bezieht, gleich den Ajutanti und Secondini im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, mit ihren Angehörigen blos proviſionsfähig ſeien.

1360. Hofkanzlei-Decret vom 24. Dezember 1830, Z. 29,125, böhmiſche Gub. Ver. vom 14. März 1831, Z. 8548*).

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Ueber die Anfrage des böhmiſchen Guberniums iſt mit hohen Hofkanzlei-Decret vom **24.** Dezember **1830**, Z. **29,125** entſchieden worden, daß die Normal-Vorſchrift vom **12.** November **1830**, Z. **21,977** (**1359**) wegen Penſionirung und Proviſionirung des Aufſichts-Perſonales in den Unterſuchungs-Arreſten für Verbrecher und ſchwere Polizei-Uebertreter und ihrer Witwen und Waiſen, ſowohl für die dermal beſtehenden als künftig anzuſtellenden Gefangen-Oberaufſeher und gemeine Gefangenwärter auszudehnen ſei.

Inſtruction für die Gefangenwärter.

1361. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juni 1815, Z. 11,039, n. ö. Reggs. Ver. vom 12. Juli 1815, Z. 22,413, an die k. k. K. Aemter**).

Durch hohes Hofkanzlei-Decret vom 29. v. M. wurde der von

---

*) Der Inhalt der Gubernial-Verordnung vom 14. März 1831 iſt hier nur auszugsweiſe aufgeführt, er erſtreckt ſich aber in der Prov. Geſetzſamml. für Böhmen auf die vollſtändige Intimation des Hofkanzlei-Decretes vom 12. November 1830 (**1359**.)

**) Für Illyrien iſt eine ähnliche Inſtruction mit Gubernial-Verordnung vom 6. October 1815' Z. 10,781, (Prov. Geſetzſamml. für Illyrien 2. Ergänzungsband,) in Wirkſamkeit getreten.

allen Behörden anempfohlene Juſtructions-Entwurf der Herrſchaft Ernſtbrunn, wovon eine Abſchrift im Anſchluſſe mitfolgt, als allgemeine Vorſchrift für das Gefangen-Aufſichtsperſonale der Landgerichte des flachen Landes vorgezeichnet.

Nur hat die Hofkanzlei in der Ordnung gefunden, daß die Landgerichts-Diener in Vergehungs- oder Uebertretungsfällen eben ſo wie andere zur öffentlichen Aufſicht beſtellte und in Pflicht*) genommene Diener mit angemeſſenen Strafen belegt werden.

Dieſer Beſtimmung gemäß, kommt der §. 23 dieſes Entwurfes dahin zu modificiren, daß anſtatt der dort enthaltenen einzigen Strafe der Entlaſſung bei minderen Fehlern Warnungen ernſtliche Verweiſe zu ertheilen, dann ſtufenweiſe verſchärfte Arreſtſtrafen, als die für ſolche Individuen allein anwendbare Strafgattung zu verhängen ſind, die Entlaſſung hingegen für das erſte Vergehen nur dann wo ſehr grobe Nachläſſigkeit oder auffallend böſer Wille zu Grunde liegt, ſonſt aber auch bei wiederholten Gebrechen zuzuerkennen iſt, wenn ſich nämlich daraus zeigt, daß ein Gefangenwärter zu ſeinem Dienſte offenbar nicht taugt. Das Kreisamt hat hienach den Inſtructions-Entwurf zu berichtigen, und ſolchen ſohin hinauszugeben.

Allgemeine Verhaltungsregeln für Gefangenwärter und Gerichtsdiener, welche Verhaftete beſorgen.

§. 1. Derſelbe hat ſich immer vor Augen zu halten, daß ſeine Beſchäftigung keine ſolche iſt, die er der Herrſchaft allein, ſondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leiſtet, daß daher ſein Stand ehrenvoll iſt, ſo lange er die Pflichten desſelben genau erfüllt.

§. 2. Derſelbe hat den obrigkeitlichen Perſonen und zwar den Gutsbeſitzern und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgſamkeit zu begegnen.

§. 3. Derſelbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der feſtgeſetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher

*) Ob die Gerichtsdiener, deren ſich die Obrigkeiten bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen bedienen, zu beeiden ſeien, iſt zweifelhaft, da das Geſetz hierüber keine Anordnung enthält, und auch das Hofkanzlei-Decret vom 21. Dezember 1812 (**1123**) womit die Eidesformeln für Richter und Actuare vorgezeichnet wurden, von der Beeidung der Gerichtsdiener keine Erwähnung macht. In der Praxis wird ſich diesfalls ungleichmäßig benommen. Sollte jedoch eine derlei Beeidigung Statt finden, ſo kann ſie zweifellos von dem Gerichte ſelbſt vorgenommen werden, da das Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833, (Nr. 2619 der Juſt. Geſetzſamml.) an das ſteiermärkiſche Gubernium, welches m't Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834 (Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1834 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1834) auch für Niederöſterreich und Oberöſterreich ausgedehnt wurde, die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrſchaften gegen Anzeige an das Kreisamt überläßt.

Digitized by Google

nicht zu erwarten, daß das Gericht einer Entſchuldigung Gehör geben würde; vielmehr würde jeder Ungehorſam, jede Vernachläſſigung nach Beſchaffenheit der daraus entſtehenden Folgen mit ein- bis zehntägigem Arreſte, auch verſchärft mit Stockſtreichen, mit der Dienſtentlaſſung, ja wohl auch, wenn die Unterlaſſung des Vollzuges eines obrigkeitlichen Auftrages in das *Verbrechen* eines den Verbrechern geleiſteten Vorſchubs ausartete, mit den in dem Criminal-Strafgeſetze §. **193**, **196** und **197** beſtimmten Strafen belegt werden.

§. **4.** Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derſelbe ſtets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen und immer *darauf* Rückſicht zu nehmen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieſer an der Perſon und Ehre möglichſt geſchont werde, und nur dann angemeſſene Gewalt wider ihn zu gebrauchen, wenn dieſer ſich widerſetzt, oder zu entfliehen ſucht; bei ſeiner Nachhauſekunft aber ſich ſogleich vor das Gericht zu ſtellen, und über das Vorgefallene, und zwar ſowohl über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über Alles genaue Rechenſchaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde. Er möge nun aber ſelbſt jemanden verhaftet, oder einen in den Arreſtort überlieferten Verhafteten übernommen haben, ſo hat er denſelben ſogleich am ganzen Körper zu unterſuchen, Weibsperſonen aber durch ſein Weib, oder eine andere vertraute Weibsperſon unterſuchen zu laſſen, und außer der nothwendigen Kleidung, die ebenfalls genaueſt zu durchſuchen iſt, Alles abzunehmen, worüber er ein getreues Verzeichniß zu verfaſſen, und dem Amtsvorſteher zu übergeben hat. Dem Gerichtsdiener wird aber zu gleicher Zeit ſchärfſtens verboten, von den Geräthſchaften, Kleidungsſtücken, oder Gelde eines Verhafteten ſich das Mindeſte eigenmächtig zuzueignen, von ihm etwas einzutauſchen oder zu kaufen.

§. **5.** Derſelbe hat die Verhafteten jederzeit mit aller Schonung Gelindigkeit und Anſtändigkeit zu behandeln, ſie weder durch Worte noch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergeſehenen Angriffe von Seite derſelben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichts erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Gränzen nicht zu überſchreiten haben wird. Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird nach Beſchaffenheit der Mißhandlung oder Beleidigung des Verhafteten nach dem §. **86** des Poliz. St. G. mit **3**- bis **30**tägigem Arreſte, oder wohl gar nach dem Criminal-Strafgeſetze §. **78** mit **6** bis **12**monatlicher oder längerer Kerkerſtrafe geahndet werden.

§. **6.** Derſelbe hat überhaupt die Verhafteten nach dem Geſchlechte abzuſondern, und nie zwei Verhaftete in demſelben Gefängniſſe zu verwahren, und wenn dies nothwendig werden ſollte, die vorläufige Anzeige dem Gerichte zu erſtatten; eben ſo hat er jene, die einer Mitſchuld verdächtig ſind, ſo weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteſte Verbindung nicht Statt finden könne.

§. **7.** Derſelbe hat immer auf die Beſchaffenheit der Gefängniſſe ein wachſames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen ſollte,

Digitized by Google

was mit dem ungefährdeten Geſundheits-Zuſtande, oder mit der gehörigen Verſicherung der Perſon der Verhafteten im Widerſpruche ſteht, das Gericht davon ohne Verzug in die Kenntniß zu ſetzen; auch hat derſelbe täglich das Gegitter, die Eiſenthüren, Oefen, Wände und Lagerſtätte der Gefängniſſe wohl zu beſichtigen, und ſobald ihm eine Verletzung erſichtlich wird, ebenfalls ſogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

Die Arreſte müſſen wenigſtens in jeder Woche einmal gefegt, und im Winter, und zwar wenn es die Witterung erfordert, vom 15. October angefangen bis letzten April einmal, bei ſtrenger Kälte auch zweimal geheizt, und täglich mit Eſſig oder Wachholderholz oder Beeren ausgeräuchert werden. Die Nachttöpfe ſind täglich wenigſtens zweimal, und nach Erforderniß auch öfters auszuleeren; auch iſt jedem Verhafteten im Winter täglich zweimal, im Sommer dreimal friſches reines Brunnenwaſſer zu geben.

§. 8. Derſelbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß ſie es bemerken, zu beobachten, und Alles, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, ſogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schluſſe derſelben einen genauen Bericht über das Benehmen derſelben zu erſtatten; zugleich ſteht es ihm frei, mit der geziemenden Beſcheidenheit ſich zu äußern, was allenfalls an den Vorſichtsmitteln abzuändern wäre.

§. 9. Ueberhaupt hat derſelbe bei Beſuchung der Gefängniſſe das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten, und nur ſo viel zu reden, als unausweislich nothwendig iſt, auch nicht unter was immer für einem Vorwande das geringſte Geſchenk anzunehmen, am allerwenigſten ſich mit dem Verhafteten in ein Geſpräch, das auf deſſen Umſtände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulaſſen.

Die Uebertretung dieſer Verhaltungsregel wird gleich das erſte Mal mit der Entlaſſung vom Dienſte beſtraft.

§. 10. Derſelbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten ſtets Mäßigkeit im Eſſen und Trinken beobachten, daß ihnen nur ſolche Speiſen zukommen, die im Verwahrungshauſe gekocht werden; endlich, daß ihnen kein Geld, kein Kleidungsſtück, ſo wie überhaupt kein auch noch ſo unbedeutend ſcheinender Gegenſtand ohne Erlaubniß des Gerichtes zukomme.

§. 11. Derſelbe hat nicht zu geſtatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu ſorgen, daß es denſelben unmöglich ſei, durch das Feuer des ohnedies wohl zu verwahrenden Ofens zu einer Feuersbrunſt vorſetzlich, oder aus Unachtſamkeit veranlaſſende Urſache zu werden.

§. 12. Wenn ein Verhafteter ſich krank meldet, ſo wie auch, wenn eine verhaftete Weibsperſon der Entbindung nahe kommt, hat derſelbe ſogleich dem Gerichte zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

§. 13. Derſelbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen oder ſich mit ihm beſprechen zu laſſen, es ſei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes, ebenſo wenig hat er demſelben eine Nachricht zu

bringen, und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteler mit Jemanden außer dem Gefängniſſe ſich in eine Unterredung einlaſſe.

Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird in jedem Falle mit der Dienſtes-Entlaſſung, in Fällen aber, wo dadurch dem Verhafteten *wiſſentlich* Gelegenheit verſchafft wurde, die Unterſuchung zu erſchweren oder zu vereiteln, auch mit der auf das *Verbrechen* des den Verbrechern geleiſteten Vorſchubes beſtimmten Criminalſtrafe geahndet werden.

§. 14. Die ihm vertrauten Schlüſſel zu den Gefängniſſen hat derſelbe mit beſonderer Sorgfalt zu verwahren, ſollte es möglich werden, ihm dieſelben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, ſo würde er des Dienſtes entlaſſen, und es können hier keine Entſchuldigungen Platz greifen.

§. 15. Sellte er durch Amtsgeſchäfte, durch Krankheit oder auf eine andere Weiſe gehindert werden, die Schlüſſel gehörig zu verwahren, oder ſelbſt die Verhafteten zu verſorgen, ſo hat er die Schlüſſel dem Gerichte, oder demjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmt.

§. 16. Bei Anlegung der Eiſen und Anketlung der Verhafteten hat er ſtets gegenwärtig zu ſein, und ſich durch genaue Beſichtigung zu überzeugen, daß die Eiſen und Schlöſſer in hinlänglich gutem Stande und mit dem Namen des Schloſſers, der ſie verfertigte, bezeichnet ſind.

§. 17. Ebenſo hat derſelbe, wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, gegenwärtig zu ſein, und ſorgfältig darauf zu ſehen, daß demſelben nichts heimlich zugeſteckt werde.

§. 18. Bei Betretung der Gefängniſſe hat derſelbe inſonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beiſammen ſind, wenigſtens einen Gehilfen mitzunehmen; gleiche Vorſicht iſt bei der Stellung ver Gericht anzuwenden, daher iſt er bei einem größeren Landgerichts-Bezirke verpflichtet, einen Amtsknecht zu halten, für den er in Amtsverrichtungen zu haften hat, daher er ſich in dieſem Falle zu bewerben hat, hierzu einen redlichen, ſittlichen und nüchternen Menſchen von guten Kräften und Herzhaftigkeit zu wählen, deſſen Aufnahme oder Entlaſſung er jedesmal dem Amtsvorſteher zu melden hat, ohne höchſt wichtiger Urſache ſoen niemals der Gerichtsdiener ſelbſt, und der Knecht *zugleich* ſich aus dem Arreſtgebäude entfernen, ſondern ſo viel möglich bedacht ſein, daß immer wenigſtens Einer aus ihnen in dem Arreſtorte anweſend bleibe. *Die nächtliche* Betretung der Gefängniſſe ſoll nie mit offenem Lichte, ſondern allezeit mit einer Laterne geſchehen.

§. 19. Da demſelben nicht blos die Bewachung der eingebrachten Verhafteten, ſondern auch die Entdeckung der Verbrechen, die Ausſpürung und Einbringung der Verbrecher obliegt; ſo ſoll er wochentlich *einmal*, wenn es nicht beſondere Vorfälle *öfters* nothwendig machen, bald dieſen bald jenen Bezirk des Landgerichtes durchgehen, und ſich erkundigen, ob ſich keine Criminalfälle ergeben, oder gefährliches Geſindel ſehen gelaſſen habe, oder, ob es nicht verdächtige Schlupfwinkel

gäbe, wo gefährlichen Leuten Unterſtand und Zuſammenkünfte geſtattet werden; über den Erfolg ſolcher Nachforſchungen hat er jedesmal dem Gerichte Rapport zu erſtatten, und wenn ihm Gegenſtände eines verübten Verbrechens, oder offenkundige Verbrecher aufſtoßen, ſolche entweder zu Gericht einzuliefern, oder für deren einſtweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

§. 20. Derſelbe hat über alle unter ſeiner Aufſicht ſtehende Gefangene ein genaues Protocoll zu führen, die Rubriken dieſes Protocolls ſind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden; dieſe läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres ſind die in Verhaft Gebliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie ſie im vorigen geſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden.

c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt.

d) der Vor- und Zuname des Verhafteten.

e) die Zahl des Gefängniſſes, und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Der Tag und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt; durch Tod, Flucht, Entlaſſung oder andere Aburtheilung*).

§. 21. Derſelbe hat ferner jede Art von Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit zu vermeiden, ſtets Ruhe und Ordnung in ſeiner Haushaltung zu beobachten, ſich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er ſich ſonſt des Zutrauens des ihm vorgeſetzten Gerichtes verluſtig machen würde.

§. 22. Die nämlichen Verhaltungsregeln mit den aus der Sache ſelbſt fließenden Abänderungen hat derſelbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und ſich in Betreff dieſer genau an die beſonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

Im Allgemeinen aber hat er gegen die Abgeurtheilten, zur Vollſtreckung der Strafe in dem Arreſte bleibenden Sträflinge folgende Vorſchriften zu beobachten:

Die zur gelinden, oder einfachen Kerkerſtrafe Verurtheilten werden nie mit Eiſen belegt, behalten die vorige Liegerſtätte, können ſich von ihren Mitteln beſſere Verpflegung, doch nie andern Trunk, als Waſſer ſchaffen, und dürfen ohne Gegenwart des Landgerichts-Dieners mit Niemanden eine Zuſammenkunft, auch keine Unterredung in einer dem Gefangenwärter unverſtändlichen Sprache halten.

Die zum ſchweren Kerker Verurtheilten erhalten Fußeiſen, müſſen

*) Die Anordnung dieſes §. wurde in Niederöſterreich den Unterbehörden neuerlich in Erinnerung gebracht, mit Reggs. Ver. vom 11. Auguſt 1844, Z. 46,389 (1284).

ohne Strohſack auf der Pritſche liegen, können ſich auch um eigenes Geld keine Fleiſchſpeiſen, noch minder ein anderes Getränk als Waſſer anſchaffen, und dürfen ſich mit Niemanden auch in Anweſenheit des Gefangenwärters beſprechen.

Die zum ſchwerſten Gefängniß Verurtheilten werden allein in einen Kerker geſperrt, an Händen und Füßen mit ſchweren Eiſen belegt, erhalten außer der Zeit der Arbeit den Leibring, mit dem ſie an die Bank angeſperrt werden, liegen auf bloßen Bretern, und erhalten nur alle zwei Tage warme, nie aber Fleiſchſpeiſe, werden die übrigen Tage nur mit Waſſer und Brot genährt, und dürfen ſich mit Niemanden beſprechen.

§. 23. Auch gelten dieſe Verordnungen nicht blos in Bezug auf Criminal-Arreſtanten, ſondern auch auf jene, die wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen, oder ſelbſt wegen eines politiſchen Vergehens verhaftet ſind; in welch letzteren Fällen er die Weiſung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen hat.

§. 24. Die Uebertretung dieſer Verhaltungsregel, ſie mag ihren Grund in Nachläſſigkeit oder böſem Willen haben, wenn nur letzterer nicht ſo beſchaffen iſt, daß er eine geſetzliche anderweitige Beſtrafung nach ſich zieht, hat zur Folge, daß der ſchuldige Gefangenwärter wegen Untauglichkeit, und zur Vermeidung eines größeren Schadens, ſeines Dienſtes entlaſſen, und dieſer an einen Würdigeren vergeben wird.

1362. Juſtiz-Hofdecret vom 4. März 1820, an das Appellations-Gericht in Tirol, in Inneröſterreich und im Küſtenlande.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1820, Nr. 1654.)

Ueber Antrag des tiroliſchen Appellations-Gerichtes iſt folgende mit Hofdecret vom 15. Jänner 1814 (**1361**) allen Appellations-Gerichten zugefertigte Inſtruction für die Gefangenwärtermannſchaft bei den Frohnfeſten und den Strafhäuſern für Tirol und Vorarlberg, doch mit den Abänderungen eingeführt worden, daß für die in dem §. 2 bemerkten Fälle der Entweichung ſich auf die Vorſchriften des Hofdecretes vom 15. März 1816, Nr. 1221 der Juſtiz-Geſetzſammlung bezogen, und dem §. 6 der Anhang beigefügt werden ſolle, daß für die Fälle, da die Gefangenwärtermannſchaft im Dienſte ſich eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig machen ſollte, immer die hierwegen beſtehenden Strafgeſetze in Anwendung zu kommen haben.

Inſtruction

für die Gefangenwärter-Mannſchaft, an ſämmtliche Appellations-Gerichte der alt-öſterreichiſchen Provinzen, erlaſſen am 15. Jänner 1814.

Die Gefangenwärter können ſich entweder gegen die gute Ordnung, gegen die Subordination und Sittlichkeit überhaupt, oder ge-

Digitized by Google

gen die öffentliche Sicherheit, gefliſſentlich oder aus Nachläſſigkeit vergehen, und daher werden auf dergleichen Vergehungen nach den verſchiedenen Abſtufungen der Fahrläſſigkeit oder Bosheit folgende Ahndungen und Strafen feſtgeſetzt:

1. Wenn ein Gefangenwärter ſich in Amtsſachen unachtſam und nachläſſig, oder gar widerſpänſtig bezeiget; wenn er ſich unmäßig betrinkt; Ruhe und Ordnung ſtöret, zänkiſch und ſubordinationswidrig ſich aufführt; ſo iſt derſelbe das erſte Mal vom Gerichtsvorſteher mit Ernſt und Nachdruck, zur Folgſamkeit, Ruhe und Fleiß anzuhalten; das zweite Mal mit 24ſtündigem Arreſt ohne Eiſen zu belegen; das dritte Mal dieſer Arreſt, mit Eiſen und zehn Stockſtreichen, oder wenn er vom Arzte dazu nicht tauglich befunden wird, mit Faſten fortzuſetzen; das vierte Mal dem Gerichte zur größeren Beſtrafung, oder dem Criminalgerichte zur Entlaſſung anzuzeigen, welches dann die gutächtliche Anzeige an das k. k. Gubernium und das k. k. Criminal-Obergericht zu erſtatten, und den weitern Beſchluß abzuwarten hat. Alle dieſe ſtufenweiſe erfolgten Strafvorgänge ſind jedesmal in das von dem Kerkermeiſter zu führende Corrections-Protocoll einzutragen, und von dem Kerkermeiſter und dem mit der Kerker-Inſpection beauftragten Rathe, ſo wie auch von dem beſtraften Gefangenwärter ſelbſt zu unterzeichnen.

2. Wenn ein Inquiſit oder Sträfling aus erwieſener Schuld des Gefangenwärters, indem dieſer nämlich entweder auf denſelben kein wachſames Auge hält, oder ſich mit ihm betrinkt, oder ſich mit ihm abſeitig in unnöthige und dienſtwidrige Beſchäftigungen einläßt, die Flucht entweder auf eine gefährliche Art verſucht oder gar bewirket hat; „ſo hat in beiden Fällen nur das Gericht, und zwar jedesmal nach vorläufig erhobenem Thatbeſtande, im erſten Falle auf angemeſſene Arreſtſtrafe von 12 - 24 Stunden zu erkennen; im zweiten Falle aber auf ſeine Entlaſſung bei dem Criminalgerichte anzutragen, welches eben ſo den gutächtlichen Bericht an die vorgeſetzten Landes-Behörden zu erſtatten hat.“

3. Wenn ein Gefangenwärter unbefugten Perſonen Zutritt zum Inquiſiten oder Sträflinge, oder Geſpräche mit demſelben geſtattet; wenn er Anträge oder Beſtellungen von einem zum andern Inquiſiten oder Sträflinge auf ſich nimmt; wenn er dem Inquiſiten oder Sträflinge Geld, Briefe oder Schreibmaterialien zubringt, von demſelben Briefe an Inquiſiten oder Sträflinge, oder an andere Perſonen annimmt, oder wie immer geheime Correſpodenzen der Inquiſiten oder Sträflinge unterhält oder gefliſſentlich nicht entdecket; wenn er den dem Inquiſiten oder Sträflinge angewieſenen Verhaft eigenmächtig abändert und wiſſentlich Verhaftsabänderungen unter ihnen zuläßt; ſo iſt derſelbe nach Beſchaffenheit der daraus entſtandenen, und erwieſenen, kleineren oder größeren Gefahr, entweder mit Arreſt von 12—24 Stunden ſammt allfälliger Verſchärfung vom Strafgerichte zu züchtigen, oder bei ſehr erſchwerenden Umſtänden, und im Wiederholungsfalle dem Obergerichte zur Entlaſſung anzuzeigen.

4. Wenn die Gefangenwärter den Inquiſiten oder Sträflingen

entweder ſelbſt, oder durch andere berauſchende Getränke heimlich zubringen; wenn ſie den Sträflingen zur Zeit der öffentlichen Arbeit Gelegenheit zur Berauſchung zulaſſen, oder verſchaffen; wenn ſie dieſelben ohne Noth eigenmächtig mit Schlägen züchtigen, ſo ſind ſie nach erhobenen Umſtänden mit 24ſtündigem Arreſte, und im Wiederholungsfalle noch mit zehn Stockſtreichen zu beſtrafen, oder wohl gar vom Obergerichte zu entlaſſen.

5. Ueberhaupt darf kein Gefangenwärter gegen den ſeiner Aufſicht unterſtehenden Inquiſiten oder Sträfling, außer dem Falle eines offenbaren Ungehorſams, oder einer gegründeten Widerſetzlichkeit, und nur nach vorausgegangener Ermahnung, Schläge oder ſonſtige gewaltſame Verletzungen ſich erlauben; vielmehr muß er denſelben mit menſchenfreundlichem Ernſte vorſtehen, und wenn ſie ſich ruhig, folgſam und arbeitſam betragen, den Vorgeſetzten darüber getreue Zeugniſſe ablegen.

6. Schwere Polizei-Uebertretungen der den Inquiſiten oder Sträflingen vorſtehenden Gefangenwärter, in ſo fern dieſelben auf ihre Dienſtleiſtung und auf die Inquiſiten oder Sträflinge, welchen ſie vorſtehen, keinen unmittelbaren Bezug haben, ſind von den geſetzlich dazu ernannten Behörden alſogleich zu unterſuchen und zu beſtrafen.

7. Dieſe Reglements ſind für jeden Gefangenwärter, ſo wie die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches I. Theiles, im II. Abſchnitte, V. Hauptſtücke vorſchreiben, bei ſeiner Aufnahme, und alle halbe Jahre dem ganzen Corps der Gefangenwärter deutlich und bedächtlich vorzuleſen.

1363. Ob der Enns'ſche Regierungs-Verordnung vom 13. November 1829, Z. 30,910.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1829.)

In Folge eines von der k. k. hohen Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. oberſten Gerichtshofe unterm 20. October 1829, Z. 24,757, anher erlaſſenen Auftrages und über ein gleichmäßiges Anſuchen des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. October 1829, Zahl 10,631, wird dem Salzburger-, Inn- und Hausruck-Kreisamte in der Beilage die für die Landgerichte in den drei alten Kreiſen der Provinz ob der Enns verfaßte, und den betreffenden drei Kreisämtern mit Regierungs-Decrete vom 20. October 1815, Z. 14,158 (**1361**) zugeſtellte Inſtruction für die Gefangenwärter vom 30. October 1815 mit dem Bedeuten mitgetheilt, dieſe Inſtruction an die ſämmtlichen Pfleg- und Criminal-Unterſuchungsgerichte zur künftigen Nachachtung hinauszugeben, dieſen Behörden aber zugleich zu bemerken, daß im Falle der Entweichung eines Verhafteten das hohe Juſtiz-Hofdecret vom 15. März 1816 zu beobachten, und gegen Gefangenwärter, die ſich eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig machen, nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuches zu verfahren ſei *).

*) Hier folgt der Inſtructions-Entwurf gleichlautend mit dem bei **1361** abgedruckten.

Digitized by Google

Vorkehrungen bezüglich der Sträflinge nach ausge-ſtandener Strafe *).

a) Auskunfts-Tabellen über ſchwere Polizei-Uebertreter.

1364. Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1811, Z. 15,545; n. ö. Reggs. Verordnung vom 7. November 1811, Z. 34,970, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannſchaft und die k. k. Pol. Ob. Dir.; und Juſtiz-Hofdecr. vom 23. November 1811, an das n. ö. Appellations-Gericht **).

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1811, Nr. 963.)

Man iſt mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle einig geworden, die Anträge, wie die aus den Strafkörtern in Wien und auf dem flachen Lande in Niederöſterreich entlaſſenen Verbrecher oder ſchwere Polizei-Uebertreter der Polizei-Ober-Direction zur ſchnellen Kenntniß gebracht werden können, zu genehmigen.

Hiernach ſind die von der Polizei-Ober-Direction entworfenen tabellariſchen Formulare immer gleich nach beendigter Unterſuchung von dem Unterſuchungs-Commiſſär auszufüllen, wo übrigens in Hinſicht der Aufführung des Sträflings während der Strafzeit die Verwaltung des Strafhauſes die darauf ſich beziehenden Rubriken nachzutragen haben wird.

Die ausgefüllten Tabellen ſind längſtens binnen 14 Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer iſt, in der angemeſſenen kürzeſten Friſt hier in Wien der Polizei-Ober-Direction,

---

*) Die geſetzlichen Vorkehrungen bezüglich der Sträflinge wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen nach ausgeſtandener Strafe ſind theils allgemeine, theils ſolche, welche durch die individuellen Verhältniſſe des Sträflings bedingt werden. In die erſte Kathegorie gehören die Auskunftstabellen, in die zweite die Verzeichniſſe der abgeſchafften Ausländer, bei nicht in den Strafort zuſtändigen Perſonen, die Ausmittlung der Zuſtändigkeit, und ſohin die Beförderung in ihre Heimat entweder durch einfache Hinwegweiſung, durch Inſtradirung mit gebundener Marſchroute oder mittelſt Schub, in Anſehung der Ausländer die Erhebung ihrer Heimats-Verhältniſſe, endlich bezüglich der einheimiſchen inländiſchen ab instantia entlaſſenen Perſonen unter Umſtänden die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus. In der hier aufgeführten Ordnung habe ich die für den Richter nothwendigſten Vorſchriften theils aufgenommen, theils citirt, da der Stoff zu einer vollſtändigen Aufnahme zu reichhaltig iſt.

**) In Steiermark gilt die nämliche Vorſchrift nach den Hofdecreten vom 31. März 1813, Z. 2506, und 30. September 1813. Gub. Int. 20. October 1813, Z. 22,556. (Kudler's Erklärung des Strafgeſetzes II. Bd. Seite 276.)

am flachen Lande aber jenen Dominien, in deren Bezirke ſich die aus den Arreſten entlaſſenen Sträflinge nach erhaltener Freiheit aufzuhalten Willens, oder genöthiget ſind, zuzuſenden.

Die Polizeibehörden, und beziehungsweiſe die Ortsobrigkeiten haben ſodann die erforderliche Aufmerkſamkeit auf ſolche Individuen zu verwenden, ſie in ununterbrochener Aufſicht zu erhalten, und bei Veränderung des Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlaſſene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufſicht anzuweiſen.

Abſchriſt des Entwurfes

derjenigen Tabelle, welche von dem Unterſuchungsgerichte mit dem Verbrecher an das Strafort abgegeben wird.

Rubriken.

I.

Tauf- und Zuname, Geburts-, Vaterland, Alter, Religion, verheiratet, ledig oder Witw., vormaliger Stand.

II.

Vormalige Wohnung bei der Betretung oder Verhaftung.

III.

Wie oft vorher in Arreſt.

IV.

Das Verbrechen.

V.

Geſpannſchaft oder Complicität.

VI.

Verhehler, Gelegenheitsmacher oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen Thatſache oder des zugebrachten Gutes, oder ſogenannter Diebsniederlagen.

VII.

Die Strafe ſelbſt und die Dauer derſelben.

VIII.

Was mit ihm nach ſeiner Entlaſſung geſchieht, ob er in dem Ort ſelbſten entlaſſen, an Jemanden abgegeben, abgeſchoben, abgeſchafft, oder aus ſeinem Strafort in einen härtern oder mindern überſetzt wird.

1365. Niederöſterreichiſches Regierungs=Decret vom 7. Juni 1813, Z. 16,310, an die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannſchaft.

Da es für die allgemeine Sicherheit von der größten Wichtigkeit iſt, daß die beſtehenden Vorſchriften zur Evidenzhaltung über die entlaſſenen Verbrecher und ſchweren Polizei=Uebertreter überall in genaueſten Vollzug geſetzt werden, ſo wird den Behörden in Gemäßheit des von der k. k. Polizei Hofſtelle geäußerten Wunſches aufgetragen, die unterſtehenden Behörden zur genaueſten Handhabung der dießfalls unterm 7. November 1811, Reggs. Z. 34,970 (**1364**), bekannt gemachten allerhöchſten Vorſchriften wiederholt anzuweiſen, und ſich von dem wirklichen Vollzuge von Zeit zu Zeit ſelbſt genügende Ueberzeugung zu verſchaffen.

1366. Hofkanzlei=Decret vom 3. October 1816, Z. 19,100, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. October 1816, Z. 40,831, an die vier k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1816 und Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1816.)

Die k. k. Polizei=Hofſtelle hat der vereinigten Hofkanzlei die Bemerkung mitgetheilt, daß nach den Wahrnehmungen der Polizeibehörden, die meiſten Mitſchuldigen, und vorzüglich die Rädelsführer, von den ſeit mehreren Jahren überhand nehmenden räuberiſchen Anfällen, Diebſtählen und Einbrüchen, vorzüglich in der Reſidenz ſolche Leute waren, welche bereits früher als Verbrecher in den Strafhäuſern abgeſtraft, und wieder entlaſſen worden, oder ſolche, die aus dem Auslande als Vagabunden oder abgeſtrafte Verbrecher, in ihre Heimat zurückgewieſen werden ſind.

Um dieſem Unfuge zu ſteuern, und das Begehen von neuen Verbrechen ſo viel möglich zu verhüten, oder wenigſtens die Verbrecher ſicherer zu entdecken, erhält das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei=Decrets vom 3. d. M. den Auftrag, die dießfalls beſtehenden Vorſchriften, vorzüglich aber die demſelben unterm 7. November 1811, Z. 34,970 (**1364**), vorgeſchriebenen Verfügungen, zur Evidenzhaltung der aus den Strafortern nach ausgeſtandener Strafe austretenden Verbrecher nnd ſchweren Polizei=Uebertreter, deren Nutzen ſich bereits früher bewährt hat, genau zu befolgen, und zur allfälligen Controlle periodiſche Ausweiſe über derlei Individuen, zu deren Abgabe die betreffenden Aufſichtsbehörden zu verhalten ſind, zu verfaſſen, und ſelbe von Vierteljahr zu Vierteljahr der Regierung vorzulegen.

1367. Tiroliſche Gubernial=Verordnung vom 12. April 1820, Z. 6031.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1820.)

Um die Local- und Polizeibehörden in den Stand zu ſetzen, mit Erfolg die Aufſicht über verdächtige und bösartige Menſchen zu führen, und Verbrechen zu verhindern, iſt zwar bereits ſchon die Einſtellung von Verzeichniſſen der abgeſtraften Individuen angeordnet. Auch geſchieht durch die Strafhaus-Verwaltung der Obrigkeit des Wohnortes des Verbrechers, bevor derſelbe entlaſſen wird, jederzeit davon die geeignete Mittheilung, damit deſſen weiteres Benehmen im Auge gehalten werde.

Um dieſe polizeiliche Maßregel zu vervollſtändigen, iſt es nun nöthig, daß von den Criminal- und Landgerichten auch die Unterſuchten, welche nur ab instantia losgeſprochen werden, und die ſchweren Polizei-Uebertreter nach Ende ihrer Strafe, in ſo ferne ſie einem anderen Landgerichtsbezirke zugehören, der Obrigkeit desſelben die geeignete Anzeige geſchehe, wodurch dieſelbe nach und nach eine vollſtändige Kenntniß aller verdächtigen und einer Aufſicht bedürftigen Menſchen erhalten kann.

Die Landesſtelle zweifelt zwar nicht, daß dieſe Verfügung von manchen der vorzüglichſten Gerichtsvorſtänden bereits geübt wird, indeſſen findet ſie es für den Dienſt wichtig, dieſes insbeſondere vorzuſchreiben, und das k. k. Kreisamt anzuweiſen, den ihm unterſtehenden Landgerichten darüber die geeignete Weiſung zu erlaſſen.

1368. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1821, Z. 4546, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. März 1821, Z. 9452, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Verw. des Prov. Strafhauſes in Wien.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1821.)

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 12. Februar 1821, die in der Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 10. November 1820, Z. 33,250, enthaltenen Verfügungen hinſichtlich der bei der Entlaſſung der Sträflinge nach überſtandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten, zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruhet: daß die Strafhausverwaltungen anzuweiſen ſeien, wenn ihnen Criminalurtheile zukommen ſollten, worin von der einſtweiligen Abſchiebung des Sträflings nach ausgeſtandener Strafe Erwähnung geſchieht, dergleichen Urtheile der Landesſtelle vorzulegen, die hiervon dem betreffenden k. k. Appellations-Gerichte zur Hintanweiſung eines ſolchen Unfuges die Eröffnung zu machen habe.

So wie hiernach der Magiſtrat in Wien, mit Beziehung auf die Verordnung der Regierung vom 11. Auguſt 1816, Z. 30,507, angewieſen wird, über die Art, wie ein Criminal-Sträfling, der in Polizeirückſicht hier nicht ſollte belaſſen werden können, nach ausge-

ſtandener Strafe an ſeine Grund- oder Geburtsobrigkeit zu weiſen oder zu inſtradiren wäre, jederzeit nur durch den politiſchen Senat das Erkenntniß in erſter Inſtanz fällen zu laſſen, und dieſes der Verwaltung des Provinzial-Strafhauſes mitzutheilen; eben ſo hat das Kreisamt diejenigen Magiſtrate und Herrſchaften, die als Landgerichte zugleich die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, anzuweiſen, daß, wenn ſie als Landgerichte über einen Sträfling das Criminalurtheil gefällt haben, ſodann nur in der Eigenſchaft als politiſche Obrigkeiten darüber insbeſondere zu entſcheiden haben, was nach ausgeſtandener Strafe allenfalls mit einem Sträflinge geſchehen ſoll, folglich, wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizeirückſichten nicht ſollte belaſſen werden können, gewieſen, oder ob er dahin frei entlaſſen, oder blos mit gebundener Marſchroute, oder endlich, ſeiner allfälligen Gemeinſchädlichkeit wegen, mittelſt Schubes an ſeine Grund- oder Geburtsobrigkeit, oder überhaupt an jenen Ort, den die jedesmaligen beſonderen Verhältniſſe des Sträflings an die Hand geben, befördert werden ſoll.

Dergleichen politiſche Erkenntniſſe der politiſchen Obrigkeiten über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollſtreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, ſind der Provinzial-Strafhausverwaltung in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge einzuſendenden Notiztabelle, jedesmal mit dem Beiſatze, daß dieß das politiſche Erkenntniß der Ortsobrigkeit ſei, ganz genau bekannt zu machen, und es iſt die Einleitung getroffen, daß dieſes politiſche Erkenntniß auch dem Sträflinge, bei ſeinem Eintritte in das Strafhaus, durch die Verwaltung des Provinzial-Strafhauſes ſogleich intimirt werde, damit der Sträfling, wenn er durch die erwähnte Entſcheidung der politiſchen Obrigkeiten erſter Inſtanz ſich gekränkt finden ſollte, in den Stand geſetzt werde, wenn er will, dagegen eine Bitte, Vorſtellung oder Recurs bei der Landesſtelle anzubringen, welche ſodann hierüber nach Umſtänden die weitere Verfügung treffen wird.

In Rückſicht auf diejenigen Criminalſträflinge, welche zu keinem längeren als einem Einjährigen Kerker, oder zu keinem längeren als einem halbjährigen ſchweren Kerker verurtheilt ſind, und die ſonach eigentlich in den Landgerichts-Arreſten ihre Strafe vollſtrecken ſollen, haben die, die Landgerichtsbarkeit verwaltenden Magiſtrate oder Herrſchaften, nach geſchöpftem Criminalurtheile, ebenfalls ſodann in der Eigenſchaft als politiſche Ortsobrigkeit zu erkennen: was mit dem Sträflinge nach ausgeſtandener Strafe zu geſchehen habe, folglich, ob er blos frei zu entlaſſen, oder wohin er, wenn er in dem Straforte aus Polizeirückſichten nicht ſollte belaſſen werden können, gewieſen, und ob er dahin blos mit einem Paſſe, oder einer gebundenen Marſchroute, oder ſeiner Gemeinſchädlichkeit wegen, mittelſt Schubes befördert werden ſoll. Dieſes politiſche Erkenntniß iſt aber ſodann den Sträflingen auch ſogleich bei dem Anfange ihrer Strafe bekannt zu machen, damit ſie, wenn ſie ſich durch dieſe politiſche Entſcheidung der Ortsobrigkeit

gekränkt finden ſollten, in den Stand geſetzt werden, dagegen, wenn ſie wollen, eine Bitte, Vorſtellung oder einen Recurs anzubringen, welches Geſuch ſodann die politiſche Obrigkeit, nebſt den Unterſuchungsacten und den Gründen, aus denen ſie ſich bewogen gefunden hat, ihre Entſcheidung zu fällen, dem Kreisamte jedesmal zur Entſcheidung vorzulegen hat.

Die politiſchen Ortsobrigkeiten ſind bei dieſer Gelegenheit zu ihrem dießfälligen Benehmen für die Zukunft auf folgende, zwar ohnehin in den beſtehenden Geſetzen gegründete Anſichten, aufmerkſam zu machen:

Erſtens. Iſt die unbedingte Abſchiebung eines Sträflinges nach ausgeſtandener Strafe, in politiſcher Hinſicht, mit dem Zwecke der Staatsverwaltung, den ſie bei der Beſtrafung der Verbrecher beabſichtiget, nämlich ſie zu beſſern und in ihnen den lebhaften Vorſatz zu erwecken, nach ihrem Austritte aus der Strafe als rechtliche Menſchen ſich künftig ihr Brot in jeder erlaubten Art zu verdienen, nicht wohl vereinbarlich, am wenigſten aber mit der von der Staatsverwaltung gewünſchten Abſicht, daß den aus der Strafe tretenden Individuen die Mittel, ſich auf ehrliche Art fortzubringen nicht erſchweret werden ſollen, in Verbindung zu bringen; denn, da ſie bei der Abſchiebung, nothwendig gleich nach dem Austritte aus der Strafe, wieder von Arreſt zu Arreſt bei den Schubſtationen in Begleitung von Wachmännern oder Gerichtsdienern fortgeſchafft, und ſo öffentlich gebrandmarkt in ihrem Geburtsorte oder in dem Aufenthaltsorte ihrer Aeltern, Gatten, Kinder, Verwandten ꝛc. ankommen, ſo wird ihnen dadurch natürlich die Ausführung jener durch die Strafe bezweckten und oft erwirkten guten Vorſätze für das künftige Leben, und die Antretung eines ehrlichen Erwerbes, gleich bei den erſten Schritten nach ihrer Entlaſſung wenigſtens unendlich erſchweret, wo nicht gar gewiſſermaßen moraliſch unmöglich gemacht.

Zweitens. Iſt die unbedingte Abſchiebung von nicht in dem Straforte gebornen Inländern, die ein Verbrechen begangen haben, und dafür nach den Geſetzen geſtraft worden ſind, nach geendigter Strafzeit in keinem Geſetze und in keiner beſonderen Verordnung begründet, und es kann daher, da durch die ausgeſtandene Strafe das begangene Verbrechen getilgt iſt, nach keinem Geſetze eine neue Beſtrafung über jene, welche im Urtheile verhängt ward, zugegeben werden.

Drittens. Die nach ausgeſtandener Strafe zu entlaſſenden Individuen ſind daher, um die in ihrem weiteren Fortkommen allezeit ſchädlichen Folgen der Abſchiebung zu vermeiden, an ihrem Austrittstage aus der Strafe, wo möglich von ihren Aeltern, Gatten, Vormündern, Verwandten ꝛc. zu übernehmen, oder, wenn dieſes nicht geſchehen kann, oder wenn dieſe Individuen ſchon großjährig und ſelbſtſtändig ſind, und auch ſelbſt, entweder ſchon bei der Aburtheilung die Mittel haben, oder dieſelben während der Strafe durch ihren Ueberverdienſt erwerben können, um nach Hauſe zu kehren, ſind dieſelben

mittelſt auszufertigender Päſſe oder gebundener Marſchrouten in die Orte, wohin ſie nach dem Erkenntniſſe der politiſchen Ortsobrigkeiten zu weiſen ſind, zu inſtradiren.

Viertens. Nur alſo bei den wegen eines Verbrechens verurtheilten und nicht in den Strafort gehörigen Individuen, die aus den Acten als bloße Vagabunden, herumſtreichende Bettler, Müßiggänger, liederliche Dirnen, oder wiederholt in Diebſtählen und Betrügereien betretene Perſonen erſcheinen, und bei welchen ſchon in den Schubspatenten vom 13. April 1724 und 30. Oct. 1751 die Abſchiebung in ihren Geburts- oder Anſäſſigkeitsort vorgeſehen iſt, kommt von den politiſchen Ortsobrigkeiten auch dieſe Abſchiebung wegen der Gemeinſchädlichkeit dieſer Perſonen zu erkennen, weil bei dieſen Gattungen Leuten, eine andere Art ſie fortzubringen, nicht wohl zuläſſig iſt, und weil bei dieſen auch jene Gründe nicht mehr eintreten, die die politiſchen Behörden bewegen müſſen, von jenen Individuen, die das erſte Mal in der Strafe wegen eines Verbrechens waren, und bei welchen die hier zuletzt bemeldeten nachtheiligen Umſtände nicht vorhanden ſind, die ſchädlichen und ihr weiteres Fortkommen in ehrlicher Weiſe ſehr erſchwerenden Folgen der Abſchiebung abzuwenden.

1369. Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821, Z. 32,370, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Dezember 1821, Z. 57,653, an die k. k. K. Aemter, die Verw. des Prov. Strafhauſes, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 5. April 1822, Z. 6344; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 27. Dezember 1821, Z. 27,527; tirol'ſches Gub. Circ. vom 14. Dezember 1821, Z. 24,389; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 30. November 1821, Z. 15,772; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 28. März 1821, Z. 4978; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 10. Jänner 1822, Z 64,787; Ver. des galiziſchen Gub. vom 12. März 1822, Z. 3220.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1821, für Oberöſterreich vom J. 1822, für Steiermark, Tirol, Krain und Mähren vom J. 1821, Böhmen und Galizien vom J. 1822.)

Mit dem Decrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. November 1821 wurde der Regierung bedeutet: die k. k. Hofkanzlei habe aus Anlaß einer Anfrage des mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums im Einverſtändniſſe mit dem oberſten Gerichtshofe, den mit dem Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1813 eingeführten Auskunftstabellen, welche von den Criminal- und Polizeigerichten bei Ablieferung der Verbrecher und ſchweren Polizei-Uebertreter in die Straforte an die betreffenden

Strafhausverwaltungen, oder aber bei Entlaſſung der ab instantia losgeſprochenen Beſchuldigten an die Polizei- oder politiſchen Behörden mitzuſenden ſind, eine verbeſſerte und gleichförmige Form dadurch zu ertheilen befunden, daß die bisher hierbei auf Erleichterung der Polizeiaufſicht gerichtete Abſicht auch auf die Zwecke der Strafhäuſer, und zwar vorzüglich auf die Wahl der Beſſerungsmittel nach der Gemüthsbeſchaffenheit des Sträflings ausgedehnt werde.

Zugleich wurde der Regierung das neue Muſter dieſer Auskunfstabellen nebſt dem beigefügten Unterrichte über den Gebrauch derſelben mit dem Auftrage mitgetheilt, die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizei- und politiſchen Behörden im Einverſtändniſſe mit dem Appellations-Gerichte näher zu bezeichnen, und zu trachten, daß dieſe Auskunftstabellen vom 1. Januar 1822 an, in Anwendung gebracht werden.

Dem Kreisamte wird eine angemeſſene Anzahl Abdrücke der vorgedachten Auskunftstabellen nebſt dem Unterrichte über den Gebrauch derſelben mit dem Auftrage mitgetheilt, dieſe den Landgerichten und Ortsobrigkeiten auszutheilen, und ihnen dabei zu bedeuten:

1. Daß nach dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe der Regierung und des Appellations-Gerichtes unter den, im Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizei- und politiſchen Behörden die politiſchen Ortsobrigkeiten zu verſtehen ſeien.

2. Daß es in Abſicht auf die Verfügungen, was mit einem Sträflinge nach vollendeter Strafe, oder mit einem ſchweren Polizei-Uebertreter nach ausgeſtandener Strafe, oder mit einem ſolchen Individuum, das ab instantia losgeſprochen wurde, vorzukehren ſei, bei den dießfalls beſtehenden Anordnungen, und insbeſondere bei den Regierungs-Verordnungen vom 7. Nov. 1811, Z. 34,970 (**1364**) und 9. März 1821, Z. 9452 (**1368**), zu verbleiben habe.

3. Daß vom 1. Jänner 1822 an, die Auskunftstabellen genau, nach dem Muſter, daher im Formate nicht größer oder kleiner, und nach dem mitgetheilten Unterrichte geführt werden müſſen *).

Erinnerungen,

welche bei dem Gebrauche des Formulares der Auskunfts-Tabelle zu beobachten ſind.

§. 1. Dieſe Tabelle, welche nach dem vorſtehenden Muſter und in keinem größeren Formate anzulegen iſt, hat die doppelte Beſtimmung: a) bei Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerſtrafe Verurtheilten an den beſtimmten Strafort, die Strafhaus-Verwaltung in die Kenntniß zu ſetzen, nicht nur zu welcher Gattung der

*) Dieſe Vorſchrift wurde in Niederöſterreich den Unterbehörden mit Regierungs-Verordnung vom 11. Auguſt 1844, Z. 46,589 (**1284**), neuerlich in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

Kerkerſtrafe, mit oder ohne Verſchärfung, und durch welche Dauer, jeder anzuhalten, ſondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke ſeiner Beſſerung, nach ſeiner körperlichen und ſittlichen Beſchaffenheit zu behandeln ſei; b) bei Entlaſſung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beſchuldigten, deſſen Unterſuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret wird, die Polizei-Behörden, oder die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten politiſchen Behörden, in den Stand zu ſetzen, die ihnen über ſolche Entlaſſene obliegende Aufſicht mit Erfolg zu führen. Dieſem nach iſt die Ueberſchrift der Tabelle, nach Verſchiedenheit ihrer Beſtimmung, und zwar in dem erſten Falle mit dem Beiſatze a), in dem zweiten Falle aber mit dem Beiſatze b) zu verſehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieſer Tabelle iſt bei dem Criminalgerichte von dem Unterſuchungs-Commiſſär, gleich nach Beendigung der Unterſuchung, den Acten gemäß, zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterſchrift des Criminal-Gerichtsvorſtehers und mit dem Gerichtsſiegel zu verſehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes, hat gleich bei Kundmachung des Urtheiles zu geſchehen. Iſt das Urtheil ein Strafurtheil, ſo iſt der Sträfling zugleich mit der Auskunfts-Tabelle an die Verwaltung des beſtimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret, und ſteht der unbedingten Entlaſſung des Unterſuchten kein Bedenken entgegen, ſo iſt er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizei- oder politiſchen Behörde zu ſtellen.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminal-Gerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunfts-Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch, mit Bemerkung der ihn treffenden Zahl und des Tages ſeiner Uebernahme, genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche, mit der Anmerkung des Betrages während der Strafzeit verſehene Tabelle, der Polizei- oder politiſchen Behörde zu überſenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer beſtimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorſichten, aus dem Straforte zu entlaſſen ſei.

§. 4. Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Beſtimmung vollkommen entſprechend ausgefertiget werden, darf der Unterſuchungs-Commiſſär bei Ausfüllung der Rubriken ſich nicht blos auf ihre Ueberſchriften beſchränken oder auf ſein Gedächtniß verlaſſen; ſondern er hat, nebſt den Unterſuchungs-Acten, den folgenden Unterricht ſtets vor Augen zu halten.

§. 5. In die 1. Rubrik der Tabelle iſt nicht nur der eigentliche Vor- und Geſchlechtsname des Sträflings, oder des aus Abgang rechtlicher Beweiſe zu entlaſſenden Unterſuchten, ſondern auch allenfalls der falſche Name, den er ſich beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er ſonſt bekannt iſt, deutlich einzuſchreiben. Iſt

Digitized by Google

ſein *Geburtsort* nicht eine allgemein bekannte große Stadt, ſo iſt zur näheren Bezeichnung die *Grundherrſchaft* oder der *Gerichtsbezirk*, der *Kreis*, das Viertel oder Comitat, die *Provinz* oder das *Land*, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das *Alter*, oder die Zahl der Lebensjahre iſt, wenn ein Geburtsſchein erhoben worden, mit Anſetzung des Geburtstages, außerdem nach der Angabe des Unterſuchten auszudrücken. War er noch im Brote ſeiner *Aeltern* oder *Verwandten* oder unter *Vormundſchaft*, ſo ſind auch der Name, Stand und Wohnort derſelben anzuführen. Die *Religion* iſt nach Verſchiedenheit der Glaubensbekenntniſſe zu benennen. Um den *Stand* erſichtlich zu machen, iſt nicht nur anzumerken, ob der Unterſuchte ledig, verheiratet oder verwitwet ſei, und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geſchlechte, oder nicht; ſondern auch beizufügen, ob er ein Beſitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künſtler, Rentirer (Capitaliſt), ehemaliger Soldat, Beamter u. dgl., oder ein Menſch ſei, der *keinen ordentlichen Nahrungszweig* auszuweiſen vermochte. Auf jeden Fall iſt eine beglaubigte Abſchrift der zu den Unterſuchungsacten gehörigen *Beſchreibung der Perſon und Kleidung* des Unterſuchten dieſer Rubrik unter Nr. 1 beizulegen.

§. 6. In der 2. Rubrik iſt der letzte *Wohnort* des Unterſuchten eben ſo, wie der Geburtsort, näher zu bezeichnen, und von blos zeitlichen *Aufenthaltsörtern* zu unterſcheiden. Der *erſtere* ſetzt einen ordentlichen Wohnſitz in Folge eines Grundeigenthums, oder ohne dieſes, in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meiſter, einer Anſtellung u. ſ. w. voraus; von den *letztern* gilt nicht dieſe Vorausſetzung, da ſie nur für eine Zeit, wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Dienſten u. dgl. ohne eigenen Wohnſitz, gewählt worden ſein können. Läßt ſich weder einer noch der andere nachweiſen, ſo iſt das geführte herumſchweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

§. 7. In der 3. Rubrik iſt nach den während der Unterſuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Unterſuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinſicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbeſondere iſt, wenn der Unterſuchte ſchon vorher ein Mal oder öfter in Unterſuchung geſtanden, beſtimmt auszudrücken: *wann*, *wo* und *wegen* welches Verbrechens oder welcher ſchweren Polizei-Uebertretung die vorige Unterſuchung geführt, und wie ſie jedesmal erledigt worden, d. i. ob das Urtheil auf gänzliche Losſprechung, oder auf die Aufhebung der Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe, oder auf eine und welche Strafe, ausgefallen iſt.

§. 8. In der 4. Rubrik iſt das dem Unterſuchten angeſchuldete Verbrechen, oder, wenn ihm mehrere *verſchiedene* Verbrechen und nebſt dem auch Eine oder mehrere ſchwere Polizei-Uebertretungen zur Laſt gelegt wurden, jedes derſelben mit der geſetzlichen Benennung anzuführen.

Digitized by Google

§. 9. Iſt ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder ſo viel bekannt, ohne Mitſchuldige oder Theilnehmer verübt worden, ſo wird dieſes in der 5. Rubrik bemerkt. Im entgegengeſetzten Falle ſind, wenn die mit dem Haupt-Unterſuchten, der Mitſchuld oder Theilnahme an dem ihm zur Laſt fallenden Verbrechen Angeklagten, zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweiſe entlaſſen werden, dieſe wirklichen oder blos verdächtigen Mitſchuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieſer letztern in derſelben oder in abgeſonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß), in der Tabelle über den Haupt-Unterſuchten unter der 5. Rubrik, mit Beziehung auf ihre Tabellen zu benennen; und eben dieſes hat bei jedem Mitſchuldigen oder Theilnehmer in der 5. Rubrik ſeiner Tabelle, mit Beziehung auf die Tabelle des zu nennenden Haupt-Unterſuchten und der übrigen Mitſchuldigen oder Theilnehmer, zu geſchehen.

§. 10. In der 6. Rubrik iſt der weſentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheils anzuführen. Mußte dasſelbe vorher von Amtswegen oder in Folge eines Recurſes dem Obergerichte oder dem oberſten Gerichtshofe vorgelegt werden, ſo iſt genau anzumerken, ob das erſte Urtheil von höherer oder höchſter Behörde beſtätiget, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es iſt daher der 6. Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abſchrift des Urtheiles, wie es zu vollziehen iſt, unter Nr. 2 beizulegen, ſondern auch in der 6. Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen iſt, die Gattung der Strafe nach der geſetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit verbundene Verſchärfung genau auszudrücken. Insbeſondere iſt, wenn gegen einen Ausländer, zur Verſchärfung der Strafe, die Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe verhängt wurde, dieſes ausdrücklich anzuführen.

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urtheiles iſt in der 7. Rubrik mit Buchſtaben anzumerken, weil bei Strafurtheilen von dieſem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Strafórter ſpäter erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich beſtimmt iſt, daß der Unterſuchungs-Verhaft in die Strafdauer einzurechnen ſei, in welchem Falle der Tag, an welchem der Unterſuchungs-Verhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Iſt allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verſchärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen werden, ſo muß dieſes unter ſchwerer Verantwortung, in der 7. Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der 8. Rubrik ſind das Jahr und der Tag anzuſetzen, an welchem ſich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheils, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Unterſuchungs-Verhaftes, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit, endiget.

§. 13. In der 9. Rubrik iſt Alles anzumerken, was das Criminalgericht während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Unterſuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373, I. Theiles des Strafgeſetzes dem Verhörs-Protocolle beizu-

fügen verpflichtet iſt; und zwar: ob er geſund, zu Leibesſtrafen und ſchwerer Arbeit tauglich befunden worden, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen, behaftet, bösartig, hartnäckig, widerſpänſtig u. ſ. w. ſei. Bei Entlaſſung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhaus-Verwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit desſelben, und über ſein Betragen während der Strafdauer, der 9. Rubrik beizufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu verſehen.

§. 14. Da öfter bei der Aburtheilung beſonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher verſuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder beſonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Verlauf eines Theiles ſeiner Strafzeit über ſein Betragen im Straforte Bericht zu erſtatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen andern Verwahrungsort zu überſetzen, oder unter eine beſtimmte Aufſicht zu ſtellen ſei; ſo iſt Eines oder das Andere in der 10. Rubrik zu bemerken. Denn außer dieſen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf Landesverweiſung erkannt worden, iſt nicht nur der Sträfling, wie es überhaupt in der Regel zu geſchehen hat, während der Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, ſondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhaus-Verwaltung und der Beiſtimmung der Polizei- oder politiſchen Behörde ab, ob der Sträfling nach ausgeſtandener Strafe unbedingt zu entlaſſen, oder in ſeinen vorigen Wohnort mittelſt des Schubes, oder mit ſogenannter gebundener Marſchroute zu befördern, oder ſeinen Aeltern, Verwandten oder demjenigen, der ſich ſeiner anzunehmen erbietet, zu überlaſſen ſei. Eben ſo hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe nicht nach dem §. 455, I. Theiles des Strafgeſetzbuches, beſondere politiſche Verfügungen getroffen werden, blos von dem Antrage des Criminalgerichtes und der Beiſtimmung der Polizei- oder politiſchen Behörde ab, wie und wohin der aus der Unterſuchung Entlaſſene zu befördern ſei.

1370. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 31. Jänner 1824.

(Goutta'ſche Geſetzſamml. vom J. 1824.)

Gemäß Hoffanzlei-Decretes vom 14. Jänner 1824 iſt dem k. k. Appellationsgerichte von der k. k. oberſten Juſtizſtelle unter dem 27. Dezember 1823 bedeutet worden, dasſelbe habe das Prager Criminal-Gericht anzuweiſen, die vorgeſchriebenen Auskunfts-Tabellen bei Ablieferung der Sträflinge und der ab instantia losgeſprochenen Inquiſiten immer von Fall zu Fall der k. k. Stadthauptmannſchaft mitzutheilen, ſo wie auch nur an dieſelbe die entlaſſenen Sträflinge und ab instantia losgeſprochenen Inquiſiten zur weiteren Beförderung abzuliefern.

1371. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 8. Februar 1826, Z. 5419.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1826.)

Es iſt hervorgekommen, daß die vorgeſchriebenen Auskunfts-Tabellen über die aus den Strafhäuſern von Zeit zu Zeit entlaſſenen Verbrecher größten Theils blos in die ämtliche Regiſtratur hinterlegt werden, ohne daß auf ſolche fernerhin irgend ein Bedacht genommen wird.

Nachdem jedoch hiedurch der Zweck dieſer Tabellen, nämlich die aus den Strafhäuſern entlaſſenen Individuen in ſteter Evidenz zu erhalten, ihr Betragen zu beobachten, ſie zu erlaubten Erwerbszweigen anzuhalten, und bei eintretender Nachfrage über ſie eine beſtimmte Auskunft abgeben zu können, nicht nur nicht erreicht erreicht wird, ſondern bei jenen Dominien, wo ein öfterer Wechſel der Beamten eintritt, die ſo nothwendige Evidenz über derlei entlaſſene Sträflinge ganz verloren geht; ſo findet das k. k. Landesgubernium einverſtändlich mit dem k. k. Appellationsgerichte die Führung eines eigenen, mit einem Inder zu verſehenden Vormerkbuches über die gedachten Tabellen mit dem Beiſatze anzuordnen, daß dieſes Vormerkbuch von Zeit zu Zeit durchzuſehen, und darin die über ein oder anderes Individuum gemachten Wahrnehmungen anzumerken ſein.

Wornach die k. Kreisämter das Erforderliche an die Unterbehörden zu erlaſſen, und ſich gelegenheitlich der Bezirksbereiſung von der Befolgung dieſer gegenwärtigen Anordnung zu überzeugen haben.

1372. Hofkanzlei-Decret vom 23. Dezember 1830, Z. 29,558; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. Jänner 1831, Z. 256, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1831.)

Von der mit dem Regierungs-Decrete vom 26. October 1816, Z. 40,831 (**1366**) anbefohlenen Vorlegung von vierteljährigen Ausweiſen über die aus den Straforten entlaſſenenen Sträflinge hat es abzukommen, dafür iſt aber Sorge zu tragen, daß vorgeſchriebener Maßen, rückſichtlich der nach Wien zu entlaſſenden Sträflinge, von deren Entlaſſung, die k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien; rückſichtlich der in ihre Heimat auf dem Lande zu entlaſſenden Sträflinge, die Obrigkeiten der Heimat in Kenntniß geſetzt werden.

1373. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 2. Jänner 1840, Z. 74,657, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Strafhaus-Verwaltung, das Wr. Criminal-Gericht und die Dominien in Wien.

Digitized by Google

§. 442.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1840.)

Das k. k. niederöſterreichiſche Appellations- und Criminal-Obergericht hat nach der Eröffnung vom 20. Dezember v. J. zum Behufe der leichtern Ausforſchung der Thäter bei vorkommenden Verbrechen im Einverſtändniſſe mit der Landesſtelle zu verordnen befunden, daß künftig in den vorgeſchriebenen Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche den Strafhaus-Verwaltungen und Polizei- oder politiſchen Behörden zu übergeben ſind, und wovon die in Abſchrift mitfolgende Muſter-Tabelle vorgezeichnet wurde, in der 3. und 4. Rubrik nebſt der geſetzlichen Benennung des Verbrechens oder der ſchweren Polizei-Uebertretung auch die Art des Verbrechens oder der ſchweren Polizei-Uebertretung, worüber der Sträfling früher bereits unterſucht oder beſtraft wurde, Rubrik 3, und worüber das letzte Urtheil erfloß, Rubrik 4, durch kurze Beiſätze näher und ſpezieller zu bezeichnen ſeien, als z. B. bei dem Diebſtahle, Wilddiebſtahl, Sackdiebſtahl, mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, bei Unterſtandsgebern, in Wirthshäuſern u. dgl.; oder beim Betrug durch Verfälſchung öffentlicher Urkunden, durch fälſchliche Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten, durch Herauslockung werthvoller Sachen von Kindern u. dgl. und auf gleiche Art iſt auch bei andern Verbrechen durch derlei kurze Beiſätze die Thatbeſchaffenheit näher und ſpezieller anzudeuten.

Digitized by Google

Auskunfts-Tabelle.

Von dem Criminal-Gerichte zu N. . . . . über Nachbenannte. a) für das N. . . . Strafhaus zu N. . . .
b) zum Behuf der Polizei-Aufſicht.

Vor-, Geſchlechts- u. Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Unterſuchten	Wohn- od. Aufenthaltsort vor der letzten Unterſuchung	Früherer Lebenswandel	Zuletzt unterſuchte Verbrechen	Mitſchuldige und Teilnehmer	Das letzte Urtheil	Tag der Kundmachung dieſes Urtheils	Ende der Strafzeit	Körperliche u. ſittliche Beſchaffenheit	Anmerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

b) Tabellen über abgeſchaffte Ausländer und Evidenzhaltung der abgeſchafften Inländer.

1374. Juſtiz-Hofdecret vom 9. September 1808, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1808, Nr. 858.)

Um in eine genaue Kenntniſs aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten ꝛc. wegen einer Polizei-Uebertretung oder eines Verbrechens, nach überſtandener Strafzeit, außer Landes abgeſchafften Fremden geſetzt, und in derſelben fortan erhalten zu werden, wird ſämmtlichen Criminalgerichten, Magiſtraten und Ortsgerichten befohlen, künftig vierteljährig, nach dem beiliegenden Formulare Tabellen über die von denſelben wegen Verbrechen abgeſchafften Fremden zu verfaſſen, und dieſe ſohin dem Appellationsgerichte einzuſenden, welches ſämmtliche Tabellen an die oberſte Juſtizſtelle zum Gebrauche der Polizei-Hofſtelle einzubefördern haben wird.

Tabelle abgeſchaffter Ausländer.

Geſchlechts= und Vorname	Character, Gewerbe und ſonſtige Nahrungsart	Geburtsort und Vaterland	Religion	Alter	Ledig, verheirathet oder Witwenſtandes, dann Kinder	Urſache der Abſchaffung	Behörde, welche die Abſchaffung verfügte	Tag der Abſchaffung und wohin	Sonſtige Anmerkung.

1375. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1813, Z. 17,069, an die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannſchaft.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1813.)

Damit jene ungariſchen Unterthanen, welche nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften aus den deutſchen Staaten in ihren Geburtsort zurückgeſchoben oder verwieſen werden, nicht ſo leicht zur Rückkehr Mittel finden, und von ihrer Obrigkeit in Ungarn gehörig behandelt werden können, iſt von der k. k. Polizei-Hofſtelle im Einvernehmen mit der k. ungariſchen Hofkanzlei beſchloſſen worden, daß die Obrigkeit oder Polizeibehörde in den deutſchen Staaten, welche die Abſchiebung oder Verweiſung eines ungariſchen Unterthans veranlaßt, oder vornimmt, hievon und von der Urſache dazu nebſt Beifügung einer Perſonsbeſchreibung des Abgeſchobenen oder Verwieſenen dem betreffenden Kreisamte die Anzeige machen, und dieſes hievon das betreffende Comitat in die Kenntniß ſetzen ſolle, damit das Comitat dann das Nöthige an die Obrigkeit des Verwieſenen erlaſſen könne.

1376. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1813, Z. 15,428; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. October 1813, Z. 29,951, an die k. k. Stadthauptmannſchaft, die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. v., und 13. d. M. zufolge hat das inneröſterreichiſche Gubernium aus Gelegenheit der Frage: ob und in wie weit die zur Evidenzhaltung der aus dem Provinzial-Strafорte entlaſſenen Sträflinge in Niederöſterreich beſtehenden Maßregeln auch in Inneröſterreich anwendbar ſeien, auch den Antrag beigefügt, daß jene Sträflinge, welche wegen Verbrechen oder ſchweren Polizei-Uebertretungen als Ausländer außer Landes zu verſchieben, oder zur Verweiſung aus allen k. k. Staaten geſetzlich verurtheilt wurden, im Falle ſie ihre Strafe im Provinzial-Strafhauſe ausgeſtanden haben, durch die Polizei-Direction, würden ſie aber beim Landgericht oder Bezirkscommiſſariate abgeſtraft, von dem betreffenden Gerichte nicht nur dem Gränzamte, welches der zu Verſchiebende oder zu Verweiſende paſſiren muß, und ſeiner im Auslande befindlichen Obrigkeit, an die er gewieſen wird, ſondern auch der Landesſtelle mit der vorgeſchriebenen Tabelle anzuzeigen wäre, um ſodann die Beſchreibungen dieſer Perſonen zur ſteten Evidenzhaltung den benachbarten inländiſchen Regierungen und den unterſtehenden Kreisämtern mittheilen zu können.

Da nun die k. k. Hofkanzlei dieſen Antrag einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle zweckmäßig befunden hat, ſo wird der (dem) mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 7. November 1811,

Digitized by Google

Z. 34,970 (**1364**) zur weitern Einleitung und genauen Befolgung von dieſer Entſchließung die Eröffnung gemacht.

1377. Hofdecret vom 21. October 1815, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1815, Nr. 1182.)

Den Verzeichniſſen der aus den k. k. Staaten abgeſchafften Fremden, welche vermöge Hofdecretes vom 20. Jänner 1809 durch die Appellationsgerichte von den Criminalgerichten vierteljährig eingebracht werden, und zur weiteren Mittheilung an die Polizei Hofſtelle hierher vorzulegen ſind, iſt von nun an die Perſonsbeſchreibung der Abgeſchafften einzuſchalten, und dieſe in der letzten Rubrik derſelben aufzuführen.

1377 a). Verordnung des tiroliſchen Guberniums vom 3. Juli 1818, Z. 17,137.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1818.)

Man hat die ämtliche Anzeige erhalten — — daß die des Landes Verwieſenen nicht mit der geſetzlichen Vorſicht und Ordnung aus demſelben geſchafft werden, indem dergleichen Schüblinge oder Verwieſene von ihren Begleitern nur bis an die Landesgränze geführt, und dort ihrer Willkür überlaſſen, ſtatt der nächſt gelegenen ausländiſchen Gerichts- oder Polizeibehörde ordentlich gegen Empfangsbeſtätigung übergeben zu werden.

Solche Verwieſene kehren oft eben ſobald wieder in das Land zurück, als ſie dem Angeſichte ihrer Escorte über die Gränze entgangen ſind.

Dadurch wird ſowohl die öffentliche Sicherheit, als auch das allerhöchſte Aerar hinſichtlich der dießfalls erlaufenden Unkoſten gefährdet.

Das k. k. Kreisamt erhält daher den Auftrag, die unterſtehenden Gerichte hierauf aufmerkſam zu machen, und dieſelben anzuweiſen, jedesmal von dem einen ſolchen Verwieſenen transportirenden Gerichts-Individuum eine von der ausländiſchen Behörde ausgeſtellte Empfangsbeſtätigung abzufordern, welche den Unterſuchungs-Acten beizulegen iſt.

1378. Juſtiz-Hofdecret vom 30. October 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte; n. ö. Reggs. Z. 45,566, und n ö. Reggs. Präſ. Ver. vom 21. Jänner 1819, Z. 111; böhmiſche Präſ. Reggs. Ver. vom 21. Jänner 1819.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1818, Nr. 1514 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich und Böhmen vom J. 1819.)

Durch Hofdecret vom 9. September 1808, Nr. 858 der Juſtiz-Geſetzſammlung (**1374**) wurde allgemein verordnet: von Viertel- zu Vierteljahr die Verzeichniſſe der wegen Verbrechen außer Landes geſchafften Fremden von den Criminalbehörden ſich zu verſchaffen, und dieſe an den oberſten Gerichtshof zur weiteren Mittheilung an die Polizeihofſtelle mittelſt Berichtes vorzulegen.

Man hat aber nunmehr mit dieſer Hofſtelle ſich einverſtanden, daß von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwieſen wird, hiervon die betreffende Landesſtelle von dem Appellationsgerichte in die Kenntniß geſetzt werden ſolle; indem die Länderſtellen den Auftrag haben, der Polizei-Hofſtelle einen jeden ſolchen Fall ſogleich anzuzeigen, und daſelbſt die Haupt-Tabelle aller außer Landes geſchafften Fremden, ſie mögen in Polizei-Rückſichten oder wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen und Verbrechen abgeſchafft worden ſein, nicht mehr wie vorhin, vierteljährig, ſondern monatlich in Druck gelegt, und an ſämmtliche Polizeibehörden in den Provinzen verſendet werden wird.

Das Appellationsgericht hat daher Sorge zu tragen, daß ihm jede vollzogene Landesverweiſung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfügt wurde, von den Criminal-Behörden unverzüglich angezeigt, und ſofort eben ſo bald von ihm der Landesſtelle bekannt gemacht werde.

1379. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 9. Juni 1820, Z. 24,894, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die Herrſchaften Schotten, Barnabiten-Collegium, Fünfhaus, Sechshaus, Penzing und Braunhirſchen.

Es iſt die Pflicht der Polizeibehörden zu wachen, daß die von den innerhalb des Wiener Polizei-Bezirkes befindlichen Obrigkeiten wegen verübten ſchweren Polizei-Uebertretungen aus dieſem Bezirke abgeſchafften Individuen nicht wieder zurückkehren, und dieſelben, wenn ſie dieſes Verbot übertreten, der Obrigkeit zur verdienten Ahndung überliefert werden.

Da aber dieſe Pflichterfüllung die Kenntniß aller derjenigen Individuen vorausſetzt; die aus dem Wiener Polizei-Bezirke verwieſen werden, ſo hat das — die — der k. k. Polizei-Ober-Direction von nun an monatlich, und zwar längſtens binnen der erſten acht Tage eines jeden Monats, ein Verzeichniß über ſolche Abgeſchaffte mitzutheilen.

(Siehe auch **103** und **107.**)

c) Vorſchrift über die Art der Entfernung der wegen ſchwerer Polizei-Uebertretungen abgeſtraften Perſonen in ihr Domicil, und über die Behandlung der Vaganten.

(Siehe **1368.**)

1380. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820, Z. 2970, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Nieder- und Oberöſterreich; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 16. Februar 1820, Z. 7616.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1820.)

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlaſſung der Sträflinge aus den Strafhäuſern in allen Provinzen zu erzielen, iſt mit Hofkanzlei-Decrete vom 3. l. M., Hof. Z. 2970, die Weiſung erlaſſen worden, daß ſich bei derlei Entlaſſungen vollkommen nach jenen Grundſätzen zu benehmen ſei, welche in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Auguſt 1815 bei dem Wiener Strafhauſe in Anwendung ſtehen, wornach nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsſpruch ausdrücklich darauf lautet, mittelſt Schubs an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern, alle übrigen hingegen mittelſt gebundener Marſchroute von der Polizeibehörde dahin zu inſtradiren ſind, in beiden Fällen aber die Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen ſoll, drei Wochen vorher unter Mittheilung der vorgeſchriebenen Notiztabellen hiervon zu verſtändigen iſt.

1381. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1820, Z. 12,170, an ſämmtliche Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 18. Mai 1820, Z. 20,768; an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Magiſtrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 16. Mai 1820, Z. 8616; ſteiermärk'ſche Gub. Ver. vom 17. Mai 1820, Z. 10,097; tirol'ſche Gub. Ver. vom 16. Mai 1820, Z 9979; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 19. Mai 1820, Z. 6209; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 2. Juni 1820, Z. 12,750; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 16. Mai 1820, Z. 25,955; galiziſche Gub. Ver. vom 14. Juni 1820, Z. 23,790.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J 1820.)

Gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. v. M., Z. 12,170, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 24. April über die Frage, „wie die heimat- und elternloſen Vagabunden zu behandeln ſeien," folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinſicht deren weder der Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben

werden kann, iſt nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo ſie aufgegriffen worden ſind, aufzubürden, ſondern ſie ſind denjenigen zuzuſchieben, wo ſie ſich früher, und zwar am längſten aufgehalten haben, und ſind dieſe Dominien und Gemeinden verpflichtet, geſetzmäßig für die Beſchäftigung oder Verſorgung von dergleichen Vagabunden ſo lang zu ſorgen, bis eruirt werden kann, wo ſelbe geboren wurden, oder wo ſie durch ein Decennium Unterſtand gefunden haben.

Uebrigens wollen Seine Majeſtät, daß derlei Vagabunden, in ſo weit ſie zum Militärdienſte tauglich ſind, und ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, ohne weitern dazu geſtellt werden.

Schüblinge, welche vom Auslande in die Erbſtaaten gebracht werden wollen, und von welchen es nicht erwieſen iſt, daß ſie öſterreichiſche Unterthanen ſind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, ſondern gleich zurückzuweiſen. Uebrigens aber ſind die wegen Vagabunden beſtehenden Vorſchriften ſtrenge zu handhaben.

1382. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1820, Z. 33,250; n. ö. Reggs. Z. 53,888; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 28. November 1820, Z. 21,421; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 2. Dezember 1820, Z. 15,003; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 1. Dezember 1820, Z. 32,010; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 2. Dezember 1820, Z. 61,010; galiziſche Gub. Ver. vom 7. Dezember 1820, Z. 60,683.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien 1820.)

Die hohe Hofkanzlei fand ſich laut Decret vom 10. d. M., Z. 33,250, im Einvernehmen mit dem oberſten Gerichtshofe, beſtimmt, die Verordnung vom 3. Feb. l. J. Z. 2970(**1380**) (bekannt gemacht durch Regierungs-Decret vom 23. Februar 1820, Z. 2766) wegen Abſchiebung der entlaſſenen Sträflinge dahin zu erläutern, daß jene Sträflinge, bei welchen es ſchon in dem Urtheile ausgedrückt iſt, mittelſt Schub an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern ſind. Bei den übrigen, in Anſehung derer in dem Strafurtheile nichts ausgedrückt iſt, iſt es die Sache der politiſchen Behörde zu beurtheilen, ob ein derlei entlaſſener Sträfling bloß mit gebundener Marſchroute, oder ſeiner Gemeindſchädlichkeit wegen mittelſt Schub zu befördern ſein werde.

Zu dieſem Behufe habe jede Strafhaus-Verwaltung drei Wochen vor Entlaſſung eines Sträflings, oder wenn es erforderlich ſein ſollte, noch früher die vorgeſchriebene Notiztabelle an das betreffende Kreisamt zu überſenden.

Das Kreisamt hat ſodann in Ueberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlaſſung Statt finden ſolle, und ſeinen Entſchluß der Strafhaus-Verwaltung zur Darnachachtung, und der be-

treffenden Ortsobrigkeit unter Anſchluß der Notiztabelle, und wenn es einen fremdkreiſigen Unterthan betreffen ſollte, im Wege der Amts-Correſpondenz mit dem betreffenden Kreisamte zur Wiſſenſchaft unverzüglich mitzutheilen.

Aus den Strafhäuſern der Provinzial-Hauptſtädte aber ſind dieſe Ausweiſe von der Strafhaus-Verwaltung der Landesſtelle zur weiters nöthigen Veranlaſſung zuzuſtellen.

d) Vorſchriften in Beziehung auf Abſchiebungen *).

1383. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1807, an ſämmtliche Länderſtellen mit Ausnahme von Niederöſterreich.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1807.)

Da bei Particular-Abſchiebungen müßiger und liederlicher oft der Privat- und öffentlichen Sicherheit ſchädlicher Leute, ſich mehrere Male die Fälle ergeben, daß ſie unter Weges entweichen, und man überhaupt derzeit nicht verſichert iſt, ob ſie an den Ort ihres Abſchubes richtig eingetroffen ſind; ſo hat die niederöſterreichiſche Landes-Regierung die nebenſindige Verordnung an die hierländigen Kreisämter und übrigen betreffenden Behörden erlaſſen, und in ſolcher die in Sachen ergangenen Patental- und anderen Vorſchriften erneuert.

---

*) In Bezug auf die Abſchiebung insbeſondere der als ſchwere Polizei-Uebertreter beſtraften Inländer gilt der Grundſatz, daß die Abſchiebung in der Regel unzuläſſig ſei, und die Sträflinge nur mit gebundener Marſchroute in ihre Heimat zu weiſen ſeien (**1381, 1382**.) Ueber die Modalitäten der Beförderung mittelſt Schub enthalten für Niederöſterreich das Schubſyſtem vom J. 1727, republicirt mit Patent vom 20. September 1749 (Codex auſtr. 5. Bd.) dann die Vorſchriften vom 3. April 1750 und 26. März 1807 (**1383**) das Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1815 (**1384**) das Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1820 (**1380, 1381**) und die Reggs. Ver. vom 8. September 1820 (**1385**) endlich das Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1823 (**1386**) für Oberöſterreich, die Bettler-Ordnung vom J. 1725 und 1736 und die Sicherheitsordnung vom 1. September 1752 (Codex auſt. 5. Bd.) für Steiermark das Schubnormale vom 2. September 1724 und deſſen Erneuerung vom 26. Februar 1750 (Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1750) für Illyrien das Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1820, Z. 9043. Gub. Ver. vom 28. April 1820, Z. 5055 (Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1820) für Mähren, das Schubſyſtem vom J. 1727, vom 30. October 1751 und das Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1827, Z. 6891; Circ. des mähriſchen Gub. vom 15. Juni 1827, Z. 10,682, für Böhmen das Schubnormale vom 20. September 1749 und 3. April 1750, dann die Gub. Ver. vom 16. September 1794 (Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1794, und für Galizien das Patent vom 3. November 1786 die wichtigeren Anordnungen.

Da hierin unter andern vorkommt, daß die Obrigkeit jenes Ortes wohin der Schübling beſtimmt iſt, bei ſeinem Eintreffen den Schubpaß an jene Behörde zurückzuſenden habe, welche die Abſchiebung veranlaßt hat; ſo hat die Landesſtelle durch die Kreisämter die Obrigkeiten hierauf um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als dieſe Zurückſendung die abſchiebende Obrigkeit von dem richtigen Eintreffen des Schüblings in die nöthige Kenntniß ſetzt, und ihr zugleich die Gelegenheit verſchafft: daß, wenn der Schubpaß nicht in der mit der Entfernung verhältnißmäßigen Zeit zurückgelangt, ſie hiervon die Anzeige zu machen, und die erforderliche Unterſuchung und Entdeckung der allenfalls unter Weges geſchehenen Entweichung des Schüblings und der hieran Schuld tragenden Individuen, einzuleiten im Stande iſt, welches der Landesſtelle auch zur Pflicht gemacht wird, da man bei dem bisherigen Mangel der Kenntniß an dem Eintreffen der Schüblinge manchen Unfügen auf die Spur zu kommen, nicht im Stande war.

Beilage.

Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung*).

Der ſehr oft vorkommende Fall, daß ſich Schüblinge mit Gewalt oder Liſt vom Schube entfernen, ja manchmal von dem Begleiter freiwillig entlaſſen werden; daß dergleichen Leute auf ganz andere Straßen in Orte geführt werden, wohin ſie nicht beſtimmt ſind, macht es der Landesſtelle zur Pflicht, ſämmtlichen Behörden die beſtehenden Schubgeſetze in neuerliche Erinnerung zu bringen, und ſie für die genaue Befolgung derſelben ſtrenge verantwortlich zu machen.

Die Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, die Vorſchriften des in Schubſachen erlaſſenen höchſten Patentes vom **30.** October **1751,** ſo wie die hierortigen Verordnungen vom **31.** Jänner **1793, 10.** März und **17.** November **1795,** dann **4.** October **1796** ſämmtlichen Obrigkeiten und Ortsgerichten neuerlich in Erinnerung zu bringen, und ſie zur genauen Befolgung derſelben nachdruckſamſt anzuweiſen. Insbeſondere aber muß für die Zukunft Folgendes befolgt werden:

1. Iſt jedem Schubpaſſe eine deutliche und genaue Perſonsbeſchreibung der abgeſchobenen Perſon einzuſchalten, auch der Ort und das Land, wohin ſie zu begleiten iſt, dann der Weg, den dieſelbe zu nehmen hat, deutlich und beſtimmt anzugeben.

2. Jede Ortsbehörde hat den Tag, wann der Schübling ange-

*) Die hier als Beilage abgedruckte niederöſterreichiſche Reggs. Ver. iſt unterm 26. März 1807, Z. 5299, an die k. k. Kreisämter, den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien erlaſſen, und mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. Mai 1807, Z. 7799; Reggs. Ver. vom 7. Juni 1807, Z. 18,239 genehmiget worden.

kommen, und wann er weiter befördert wurde, in dem Schubpaſſe anzumerken; ſie hat auch ein eigenes Protocoll zu legen, und fortwährend genau zu führen, worin a) der Name der abgeſchobenen Perſon; b) der Tag, wann, c) der Ort, woher ſie mit dem Schube im Orte angekommen, d) der Ort, wohin, e) der Tag, wann dieſelbe weiter befördert worden, endlich f) der Name der ihr zugetheilten Begleiter verläßlich erſichtlich gemacht werden muß.

3. Sollte der Schübling auf einer unrechten, in dem Schubpaſſe nicht ausgewieſenen Straße geführt werden; ſo iſt er gleich wieder mit dem mit angekommenen Begleiter in die vorige Station zurückzuſenden, um auf die rechte Straße geführt zu werden.

4. Kein Schübling darf unter perſönlicher Haftung der Ortsobrigkeit oder des Ortsrichters, durch Weibsperſonen oder Kinder begleitet werden; ſondern hierzu müſſen durchaus rüſtige Männer beſtimmt ſein, wobei, in wie weit etwa eine ſtärkere Begleitung nöthig iſt, auf die Perſon und die Eigenſchaften des Schüblings Rückſicht genommen werden muß.

5. Wenn die abgeſchobene Perſon in ein in Niederöſterreich befindliches Ort beſtimmt iſt, wird der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, gleich bei deren Eintreffen den Schubpaß im kürzeſten Wege an jene Behörde zurückzuſenden, von welcher die Abſchiebung erkennt, und der Schubpaß ausgefertiget iſt. Sollte dieſer Paß nach der zur Entfernung verhältnißmäßigen Zeit nicht zurücklangen; ſo iſt jene Behörde, die den Schubpaß ausgefertiget hat, verpflichtet, ungeſäumt hiervon ihrer vorgeſetzten Stelle die Anzeige zu machen, damit durch dieſelbe nachgeſpürt werde.

6. Bei Zurücklegung des Schubpaſſes iſt derſelbe jedesmal genau zu unterſuchen, ob ſich nach gegenwärtiger Vorſchrift von allen Behörden benommen worden ſei, und im Falle ſich ein Gebrechen entdeckt, iſt hiervon ſogleich auf dem Lande dem vorgeſetzten Kreisamte, in Wien der Landesſtelle zur weiteren Einleitung die Anzeige zu machen.

1384. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1815, Z. 17,065; n. ö. Reggs. Ver. vom 24. October 1815, Z. 33,530; an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannſchaft und an den Wr. Magiſtrat.

Ueber den in Beziehung auf die Verbeſſerung der beſtehenden Schubs-Anſtalten an die k. k. vereinigte Hofkanzlei erſtatteten Bericht, hat dieſelbe mit Decret $\frac{28.\ v.}{18.\ t.}$ Monats dieſer Landesſtelle aufgetragen, die Dominien ſtrenge zu verpflichten:

a) die Transportirung der Schüblinge in der Zukunft nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, ſondern von Herrſchaft zu Herrſchaft ein-

zuleiten, weil dort, wo der obrigkeitliche Beamte wohnet, auch ſichere Verwahrungsöeter für die Schüblinge zu finden ſeien, und die Uebergabe in Gegenwart dieſes Beamten geſchehen könne,

b) als Begleiter ſeien unter eigener Dafürhaftung der Herrſchaften in der Regel nur ihre Amtsdiener, blos im Unthunlichkeitsfalle aber ein anderes verläßliches männliches Individnum beizugeben,

c) habe ſich jeder Schubsbegleiter mit der in dem Büchel auszudrückenden Beſtätigung über die richtige Ablieferung des Schüblings auszuweiſen, und auf den Fall einer Entweichung iſt ſogleich die Anzeige den nächſten Ortsobrigkeiten und dem Kreisamte zu machen,

d) gegen den an der Entweichung des Schüblings Schuldtragenden obrigkeitlichen Beamten oder Begleiter ſei mit einer angemeſſenen, in Wiederholungsfällen verſchärften und beziehungsweiſe körperlichen Strafe vorzugehen,

e) endlich habe das Kreisamt gelegenheitlich oder ſo oft es ſolches nöthig findet, ſich von der ordentlichen Führung der Schubsprotocolle zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen ſtrenge das Amt zu handeln.

Uebrigens kann nach dem Inhalte des Hofdecretes für die Schubsbegleitung keine Belohnung geſetzlich beſtimmt werden, weil die Amtsdiener ohnehin von ihren Obrigkeiten, unter deren Obliegenheiten die Transportirung und Verpflegung der Schüblinge gehört, für ihre Dienſtleiſtung bezahlt werden, andere Individuen aber bloße Stellverter ſind, auch iſt die Abreichung eines angemeſſenen Entgeltes für dieſe beſondere Verwendung der Willkür der Dominien zu überlaſſen und zu empfehlen.

1385. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 8. September 1820, Z. 40,166; an das k. k. K. Amt V. U. W. W. und den Wr. Magiſtrat; dann Reggs. Ver. vom 31. October 1820, Z. 49,214, an die übrigen drei Kreisämter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1820.)

Jedes Individuum, das entweder mit dem gewöhnlichen Haupt- oder mit einem Particular-Schube abgeſchoben wird, iſt unmittelbar vor ſeiner Abſchiebung über ſeinen Geſundheits-Zuſtand, einer eigenen ärztlichen Unterſuchung zu unterziehen, und bei einem jeden Schüblinge der Umſtand: daß er am Tage ſeiner Abſchiebung ärztlich unterſucht und vollkommen geſund befunden worden ſei, in die Hauptſchubsliſten, oder nach Umſtänden, in die einzelnen Schubspäſſe unter Mitfertigung des Arztes, der den Schübling unterſucht hat, genau einzutragen.

1386. Hofkanzlei-Decret vom 20 Februar 1823, Z. 4766; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. März 1823, Z. 10,187; an den

Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir., die Dominien inner den Linien und die vier k. k. K. Aemter; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 6. März 1823, Z. 5311; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 11. März 1823, Z. 5934; tirol'ſche Gub. Ver. vom 8. März 1823, Z. 5438; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 14. März 1823, Z. 2992; Ver. des Trieſter Gub. vom 6. März 1823, Z. 4581; mähriſche Gub. Ver. vom 7. März 1823, Z. 6443; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 12. März 1823, Z. 11,550.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Trieſt, Mähren, und Böhmen vom J. 1823.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 20. Februar d. J., Z. 4766, anher eröffnet, es ſei daſelbſt die Anzeige vorgekommen, daß den Schubpäſſen für die in ihr Geburtsort, an den Ort des eigentlichen Domiziliums abgelieferten Perſonen ſehr oft die Abſchrift des mit dem Schübling aufgenommenen Conſtituts nicht beiliege, und daß ſich hieraus Verzögerungen in der weiteren Beförderung des Schubtransportes, ausgedehnte Correſpondenzen und größere Auslagen ergeben, indem der Schübling ſehr oft bei den weiteren Schubſtationen alle, auf ſein Geburtsort, Domizilium oder auf die Urſache ſeiner Verſchiebung ſich beziehenden früheren Angaben läugnet, und durch widerſprechende Ausſagen die Behörden irre führt. Um dieſem Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, wird ſämmtlichen Behörden, welchen die Einleitung des Schubes, und die Ausfertigung des Schubpaſſes obliegt, die Weiſung ertheilt, daß dem Schubpaſſe, welcher der Begleitung des Schüblings verſiegelt an die nächſte Station mitgegeben wird, die Abſchrift des mit demſelben aufgenommenen ſummariſchen Conſtitutes um ſo gewiſſer beizulegen iſt, als die Behörde, welche dieſe Vorſchrift außer Acht läßt, für die daraus entſtehenden Folgen, und größeren Auslagen verantwortlich gemacht wird. Sollte ſich gleichwohl noch der Fall ergeben, daß ein Schubpaß ohne Conſtitut der Transports-Begleitung mitgegeben wird, ſo hat gleich auf der erſten Station die Schubbehörde entweder durch Amts-Correſpondenz mit der den Schub einleitenden Behörde ſich die Abſchrift des Conſtituts zu verſchaffen, und ſolche dem Schubpaſſe beizulegen, oder nach Umſtänden auch wohl den Schübling auf die vorige Station, als den Ort ſeiner erſten Abſchiebung zurückzuſenden.

e). Vorſchriften, welche wegen Ausmittlung der Zuſtändigkeit und Abſchiebung von Ausländern zu beobachten ſind.

1. Bei Abſchiebungen nach Ungarn.

1387. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830, Z. 21,870, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1830.)

Die königlich ungariſche Statthalterei hat unter dem 23. März 1830 aus Anlaß einer Beſchwerde des Oedenburger Comitats gegen das Verfahren, dem zu Folge die nach Oeſterreich abgeſchobenen Individuen an der Gränze nicht angenommen werden, wenn nicht die Uebernahmserklärung des öſterreichiſchen Dominiums vorliegt, um die Verfügung erſucht:

a) daß auch die, dieſer Regierung unterſtehenden Dominien nicht blos auf die Angabe eines Individuums, aus Ungarn gebürtig zu ſein, ſondern nur gegen die von den königlich ungariſchen Behörden eingeholte Erklärung über die Richtigkeit der Heimat dieſes Individuums daſſelbe nach Ungarn abſchieben;

b) daß Individuen, welche nicht in das Oedenburger Comitat gehören, oder deren Route nicht durch das Oedenburger Comitat führt, auch nicht dahin, ſondern auf dem nächſten Wege in ihre Heimat abgeſchoben werden.

Dieſem Anſinnen iſt von den Behörden, und insbeſondere rückſichtlich des kürzeſten Weges von den Gränz-Dominien zu entſprechen.

1388. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 26. Dezember 1832, Z. 70,808, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1832.)

Die königliche ungariſche Statthalterei hat aus Anlaß einer Anzeige des Wieſelburger Comitats, daß mehrere Schüblinge aus der Provinz Niederöſterreich, ohne ihre Zuſtändigkeit nach Ungarn gehörig nachgewieſen zu haben, auf die bloße Angabe, aus Ungarn gebürtig zu ſein, dorthin befördert wurden, das Erſuchen gemacht, die geeignete Verfügung zu treffen, damit ſolche angehaltene Vaganten, welche ihre Zuſtändigkeit nach Ungarn nicht mit ordnungsmäßigen Behelfen darzuthun vermögen, dorthin nicht abgeſchoben werden, weil in Ermanglung eines ganz genügenden Ausweiſes über die Zuſtändigkeit des Abgeſchobenen dieſer nicht angenommen, ſondern ohne weiters zurückbefördert werden würde.

Die Dominien werden demnach angewieſen, bei Abſchiebung von Individuen, die nach Ungarn zuſtändig zu ſein behaupten, ſich nach dem Anſinnen der königlich ungariſchen Statthalterei um ſo genauer zu benehmen, als ſchon das Schubsnormale vom 29. April 1830 hier-

über die ſehr beſtimmten Vorſchriften enthält, und im Allgemeinen vor Veranlaſſung der Abſchiebung eines angehaltenen Individuums, deſſen Zuſtändigkeitsort immer vorläufig außer allen Zweifel geſetzt ſein muß, widrigens die hierbei nicht vorſchriftmäßig vorgehende Obrigkeit ſich die aus der Außerachtlaſſung der beſtehenden ſehr beſtimmten Vorſchriften hervorgehenden nachtheiligen Folgen lediglich ſelbſt zuzuſchreiben haben wird.

2. Bei Abſchiebungen nach und durch Baiern.

1388. a) Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1823, Z. 8576; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. März 1823, Z. 14,690, an die k. k. K. Aemter, die Dominien in Wien und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Aus Anlaß eines von der Regierung der hohen Hofkanzlei vorgelegten einzelnen Falles, dem zufolge die wiederholten von einer hierländigen Herrſchaft an ein k. baieriſches Landgericht gerichteten Erſuchſchreiben um Mittheilung der Auskünfte, über die Heimat einer aus Oeſterreich nach Baiern abzuſchiebenden Perſon unbeantwortet blieben, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 20. März l. J. eröffnet:

Es habe die in dieſer Sache von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei beauftragte k. k. Geſandtſchaft in München nicht nur den erwähnten Gegenſtand bei dem k. baieriſchen Miniſterium zur Sprache gebracht, ſondern auch auf die Anweiſung der übrigen Gerichtsbehörden in Baiern zum nämlichen Benehmen bei ähnlichen Vorfällen angetragen, worüber von Seite des k. baieriſchen Miniſteriums unterm 4. Februar d. J. ſämmtliche Kreisregierungen angewieſen wurden, die Verfügung zu treffen, daß zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich aus dem Mangel der nöthigen Ausweiſe über die Heimatsverhältniſſe der in den k. k. öſterreichiſchen Staaten in Vagiren oder Betteln ergriffenen Individuen bei der Uebergabe derſelben an der Gränze ſchon mehrmalen ergeben haben, die von den k. k. Behörden in dieſer Beziehung nachgeſuchten Aufſchlüſſe ohne ganz beſondere Gründe nicht vorenthalten, ſondern derſelben gegen Beobachtung der Reciprocität jederzeit bereitwillig mitgetheilt werden.

Hiernach hat das Kreisamt ſeine Dominien mit Beziehung auf die für den Schriftenwechſel mit ausländiſchen Behörden beſtehenden allgemeinen Vorſchriften anzuweiſen.

1388. b) Hofkanzlei - Decret vom 28. Auguſt 1823, Z. 20,061; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. September 1823, Z. 45,569, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien *).

---

*) In Böhmen wurde dieſe Verordnung in Folge Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1822, Z. 16,412, mit Gub. Ver. vom 7. Juli 1822, Z. 33,517, bekannt gemacht. (Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1822.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1823.)

Zu Folge einer Anzeige der ob der Enns'ſchen Regierung hat die königlich baieriſche Regierung an ihre Gränzämter, wegen Uebernahme der Vaganten, die beiliegende Verordnung zu erlaſſen befunden, von welcher die Landesſtelle in Kenntniß geſetzt wird, um ſich hiernach bei Abſchiebung der Vaganten nach Baiern benehmen zu können.

Beilage.

Verordnung der königlich baieriſchen Regierung des Iſarkreiſes vom 21. Mai 1822.

Erneuerte Erfahrungen haben bewährt, daß die k. k. öſterreichiſchen Behörden ſelbſt die Zurücknahme derjenigen Vaganten verweigern, welche von denſelben an dießſeitige Behörden zum Transporte durch Baiern in ihr angebliches Vaterland überliefert werden ſind, in dieſer ihrer Heimat aber zurückgewieſen werden.

Es wird daher auf den Grund einer allerhöchſten Entſchließung vom 14. d. M. ſämmtlichen Gränzbehörden der geſchärfte Auftrag ertheilet: bei unvermeidlicher Selbſthaftung für alle Schäden und Koſten keinen Vaganten von k. k. öſterreichiſcher Behörde zu übernehmen, ſo lange nicht gleichzeitig eine vollgültige Nachweiſung der Heimatsrechte gegeben wird.

1389. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1824, Z. 8895, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1824.)

Die k. k. ob der Enns'ſche Regierung hat zur Kenntniß der niederöſterreichiſchen Regierung gebracht, daß die königlich baieriſche Gränzbehörde die Uebernahme eines Schüblings aus dem Grunde verweigert habe, weil das Document, welches die Beweiſe des Heimatsrechtes des Schüblings enthielt, verſchloſſen dem Schubpaſſe beilag, und an die Geburtsobrigkeit des Schüblings adreſſirt war, ſomit die Gränzbehörde ſich nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit der Angabe der ausländiſchen Nationalität des zu verſchiebenden Individuums verſchaffen konnte.

Da nun derlei Fälle ſich bei den aus Niederöſterreich in das Ausland zu transportirenden Schüblingen öfter ereignen könnten; ſo erhält das Kreisamt den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß die Documente der Heimatsrechte, welche nach der, zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 28. Auguſt 1823, Z. 20,061, durch das Regierungs-Decret vom 22. September 1823, Z. 45,569 (**1388** b), intimirten königlich baieriſchen Verordnung, bei den nach oder durch Baiern zu

tranſportirenden Schüblingen früher ſich zu verſchaffen ſind, dem Schubpaſſe unverſchloſſen beigelegt werden, damit die königlich baieriſche Gränzbehörde ſich die Ueberzeugung von dem ausländiſchen Nationale des Schüblings aus der Einſichtsnahme dieſer Documente verſchaffen könnte.

1390. Hofkanzlei-Decret vom 14. November 1826, Z. 32,014; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. November 1826, Z. 60,018, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1826.)

Nach einer durch die k. k. Geſandtſchaft zu München eingeſendeten unter dem 12. October d. J. erſchienenen königlich baieriſchen Vorſchrift ſind die dortigen Behörden wiederholt aufgefordert worden, keinen Vaganten oder Heimatsloſen, welcher in oder durch das Königreich Baiern geſchoben werden will, den Eintritt über die Gränze zu geſtatten, wenn nicht genügend nachgewieſen iſt, daß er in dem Orte, wohin er geſchoben werden ſoll, derſelbe mag in Baiern oder in einem andern Staate gelegen ſein, Aufnahme finde.

1391. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1831, Z. 10,825; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. Mai 1831, Z. 27,960, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1831.)

In Gemäßheit einer von der k. k. vereinten Hofkanzlei herabgelangten Eröffnung ſind in Folge des diplomatiſchen Einſchreitens die königlich baieriſchen Behörden von dem vorgeſetzten Miniſterium angewieſen worden, „daß die noch gültigen Päſſe und Wanderbücher der baieriſchen Obrigkeiten in Abſchiebungsfällen ihren Unterthanen, als Beweiſe der Zuſtändigkeit oder des Heimatsrechtes, und daher zur Aufnahme von Seite der Gränzbehörden als genügend anerkannt, und daß insbeſonders auch die von den öſterreichiſchen Behörden beglaubigten Abſchriften von den Documenten nicht beanſtändet werden, vorausgeſetzt, daß letztere hinſichtlich der Zuſtändigkeit keinen Zweifel übrig laſſen, wobei jedoch noch zu bemerken kommt, daß nach den baieriſchen Vorſchriften Reiſepäſſe nur dann zugleich als Beſchreibungsmittel zur Begründung der Heimat gelten können, wenn ſie von den competenten Behörden oder Geſandten des Staates, welchem der Inhaber des Paſſes zugeſchoben werden ſoll, unter beſtimmter Angabe, daß ſelber ein Unterthan jenes Staates ſei, ausgeſtellt oder viſirt worden ſind.“

3. Bei Abſchiebungen nach Preußen.

1392. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. November 1816, Z. 48,812.

(Verſchitzky's Handbuch in ſchweren Polizei-Uebertretungen.)

Vermöge einer Eröffnung der k. preußiſchen Regierung zu Liegnitz vom 21. October l. J. iſt in jenen Staaten eine neue Einrichtung getroffen worden, nach welcher der zeither üblich geweſene Transport von Ort zu Ort, eigentlich Schubstransport genannt, gänzlich aufgehoben, das Transportweſen beſonderen Aufſichtsbehörden, die ihren Sitz durchgehends in den Städten des Departements haben, und aus den k. Polizei-Directoren, in deren Ermanglung aber aus den Landräthen, und in ſolchen Städten, wo auch die letzteren nicht anzutreffen ſind, in einem Magiſtratsmitgliede beſtehen, zugewieſen iſt.

Da demnach die Polizeibehörden auf dem platten Lande mit dem Transportweſen gar nichts mehr zu thun haben: ſo ſind in den Fällen, wo aus den öſterreichiſchen Staaten Verbrecher oder Vagabunden in die preußiſchen zu transportiren ſind, ſolche nicht wie bisher in das nächſte Gränzdorf abzuliefern, ſondern bis in die nächſte Gränzſtadt zu ſchaffen, und dort an den k. preußiſchen Polizei-Director, Landrath, oder in Ermanglung beider, an das hierzu beauftragte, bei jedem Ortsgerichte leicht zu erfragende Magiſtratsmitglied zu übergeben.

1392. a) Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 6. April 1817, Z. 15,939.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

Es hat ſich der Fall ereignet, daß eine Familie, welche im Lande arbeitslos herumzog und blos dem Betteln nachging, auf ihre bloße Angabe aus den k. preußiſchen Staaten gebürtig zu ſein, auch dahin abgeſchafft wurde.

Da nun die k. preußiſche Regierung zu Potsdam gegen die Abſendung dieſer Familie in ihre Staaten proteſtirte, weil nicht erwieſen war, daß ſelbe aus den dortigen Landen gebürtig ſei, und weil es mit der dortigen Verfahrungsart, wornach ſie ohne vorherige Rückſprache mit den Behörden des benachbarten Staates dergleichen Vagabunden nicht über die Gränze zu bringen pflegen, nicht übereinſtimme: ſo wird, um für die Zukunft derlei Mißhelligkeiten zu beſeitigen, und um ein ſtets freundſchaftliches Einverſtändniß mit den Behörden der benachbarten fremden Staaten zu erhalten, hiermit bedeutet: bei Betretung derlei Vagabunden ſich vorläufig vor ihrer wirklichen Abſchiebung in die von ihnen angegebenen Geburtsörter von der Wahrheit ihres Angebens zu überzeugen, nöthigenfalls auch mit der betreffenden auswärtigen Behörde ins Einvernehmen zu ſetzen, und ſolche erſt nach Einlangung der dießfälligen Rückantwort über die Gränze zu ſchaffen, außer es

Digitized by Google

wäre der Geburtsort und das Vaterland des betretenen Vagabunden durch die bei ſich habenden Urkunden vollkommen außer Zweifel geſetzt, in welchem Falle ein derlei Landſtreicher auch ohne vorherige Rückſprache mit der betreffenden Behörde des benachbarten Staates, ohne weiters über die Gränze zu ſchaffen iſt.

1393. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 3. Dezember 1818, Z. 55,649.

(Borſchitzky's Handbuch in ſchweren Polizei-Uebertretungen.)

Aus der Beilage werden die k. ꝛc. erſehen, was die k. preußiſche Regierung, I. Abtheilung in Reichenbach, in Folge eines Miniſterialſchreibens an ſämmtliche Polizeibehörden in Betreff der Annahme der aus dem Auslande kommenden Transportaten erlaſſen hat. Wornach ſich das k. ꝛc. zu benehmen und die unterſtehenden Aemter anzuweiſen hat.

Beilage

zur vorſtehenden Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 3. Dezember 1818.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die dießſeitigen Gränzbehörden zur größten Beläſtigung ſowohl des Publicums als der königlichen Caſſen, die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Unterſuchung annehmen und weiter dirigiren, ſo haben wir in Gemäßheit eines unterm 3. v. M. zugekommenen Reſcriptes des königlichen Polizei-Miniſteriums zu Berlin, ſämmtliche Polizeibehörden des hieſigen Regierungsdepartements dato angewieſen: der Annahme der aus dem Auslande kommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staates, ſie anzunehmen, vorausgehen zu laſſen, mithin insonderheit:

1. Die aus dem Auslande auf Transport in die königlichen Staaten geſetzten, in den letzteren gebürtigen Juden, nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewieſen iſt, daß ſie das preußiſche Staatsbürgerrecht beſitzen, oder ſonſt zum Aufenthalte in den k. Staaten berechtiget ſind.

2. Die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnſitzes, und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit, ſie aufzunehmen, begründenden Verhältniſſe mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Beſcheinigungen gehörig zu prüfen, und bei irgend einem darüber obwaltenden Zweifel an uns zu berichten, und unſere Entſcheidung: „ob der Transportat nach den inländiſchen Geſetzen anzunehmen, und ob er ſofort in ſeinen Beſtimmungsort weiter zu

„ſenden, oder ob zuvor mit der Behörde des letztgedachten Ortes über „dieſen Gegenſtand zu correſpondiren ſei, oder endlich ob er an die „ausländiſche Abſendungsbehörde zurückgeſtellt werden ſolle?" zu erbitten.

3. Diejenigen Transportaten, welche im preußiſchen Staate nicht aufzunehmen ſind, dürfen überhaupt nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, dürfen nicht vor Beſeitigung des Letzteren angenommen werden, ſondern es ſind zuvor erſt die Anſtände zu erledigen, und von uns ſchleunigſt Beſcheid einzuholen, und bis zu deſſen Empfang die Annahme zu verweigern.

Wir ermangeln nicht, ein k. k. hochlöbliches Landesgubernium hievon ganz ergebenſt zu benachrichtigen, und Hochdasſelbe zu erſuchen: davon den gegenſeitigen Unterbehörden gefälligſt die nöthige Mittheilung zu ihrer Kenntniß zu machen.

1393. a) Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 26. September 1828, Z 42,288.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1828.)

Nach einer von der k. preußiſchen Regierung zu Liegnitz mit Zuſchrift vom 28. Auguſt l. J., Z. 5744, der k. k. Landesſtelle gemachten Eröffnung ſind auf Veranlaſſung des k. preußiſchen Miniſteriums des Innern und der Polizei die dortſeitigen Gränzbehörden angewieſen worden, von dem Auslande nur ſolche an ſie abgegebene Verbrecher und Vagabunden anzunehmen, die entweder durch Atteſte inländiſcher Behörden als dortige Staatsangehörige bezeichnet werden, oder deren Transport nach einem hintergelegenen Staate, dem ſie etwa angehören, durch Zeugniſſe dortiger Behörden ausdrücklich für zuläſſig erklärt worden iſt.

Ferners ſoll jedoch der durch dieſe Anordnung beabſichtigte wohlthätige Zweck von Seite der hierſeitigen Gränzbehörden mehrfach vereitelt werden, indem dieſelben Vagabunden auf unbeſcheinigtes Vorgeben, in den preußiſchen Staaten heimatlich zu ſein, den dortigen Behörden mittelſt Transportes zuſchieben, und falls der Transportirte nach den Eingangs angeführten Beſtimmungen k. preußiſcher Seits nicht angenommen wird, denſelben nach vorheriger Verwarnung, die k. k. öſterreichiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, auf der Gränze frei laufen laſſen.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, hiernach nur mit den angeführten Atteſten legitimirte Perſonen den k. preußiſchen Gränzbehörden mittelſt Transportes zuzuſchieben, und ſich überhaupt die in Beziehung auf die Behandlung ausländiſcher Vagabunden erfloſſenen Gubernial-Verordnungen vom 11. März 1819, Z. 10,154, und vom 12. September 1821, Z. 38,255, zur Beſeitigung jeder mit den

Nachbarſtaaten dießfalls ſich ergeben mögenden Unzukömmlichkeit genaueſt gegenwärtig zu halten.

1394. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1832, Z. 22,368; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. October 1832, Z. 56,243, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1832.)

Aus Anlaß ſpezieller Fälle, daß zur Verſchiebung in das Königreich Preußen beſtimmt geweſene Individuen in Schub geſetzt wurden, ohne daß den Schubpäſſen der beſtehenden Vorſchrift gemäß die Aufnahmsurkunden der betreffenden preußiſchen Dominicalbehörde beigelegen wären, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei befohlen, die in dieſer Hinſicht beſtehende Norm einzuſchärfen, weßhalb die in dieſer Beziehung erlaſſenen Weiſungen vom 29. März 1823, Z. 14,690 (**1388 a**), 22. September 1823, Z. 45,569 (**1388 b**), 28. Februar 1824, Z. 8895 (**1389**), 26. November 1826, Z. 60,018 (**1390**), 2. September 1829, Z. 47,807 und 22. Mai 1831, Z. 27,960 (**1391**), in Erinnerung gebracht werden.

1395. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 6. Juli 1834, Z. 26,990.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1834.)

Aus Anlaß einer von der k. preußiſchen Regierung zu Merſeburg gemachten Eröffnung, daß ſie die dortländigen Gränzbehörden angewieſen habe, keinen Transportaten anzunehmen, deſſen Annahmsverſicherung von Seiten der dortigen Amtsbehörden dem Transportzettel nicht beigefügt iſt, wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf die Gubernial-Verordnungen vom 11. September 1827, Z. 37,968, und 26. September 1828, Z. 42,288, aufgetragen, die unterſtehenden Aemter und Magiſtrate anzuweiſen, keinen aufgegriffenen Vagabunden oder anderen Schübling, der ſich für was immer für einen Ausländer ausgibt, ſogleich in ſeine Heimat auf den Schub zu ſetzen, wenn nicht ſeine Ortsangehörigkeit durch einen legalen Paß, ein Wanderbuch oder andere legale Documente außer allen Zweifel geſetzt iſt.

In Ermangelung ſolcher Legitimationspapiere iſt er von der aufgreifenden Behörde in Verwahrung zu nehmen, und über ſein Nationale, ſeinen Geburtsort, ſeine Familien- und Verwandſchaftsverhältniſſe, ſeine allenfälligen Dienſt- oder Arbeitsgeber genau einzuvernehmen, und ſich nicht mit oberflächlichen und oft auffallend unwahren Angaben zu begnügen.

Dieſe Einvernehmung iſt ſodann ſchleunig anher vorzulegen, um die Sicherſtellung der Wahrheit der dießfälligen Angaben einzuleiten, und die Aufnahmszuſicherung der ausländiſchen Behörden zu erwirken,

ohne welche kein ausweisloſer Schübling von denſelben angenommen, ſondern über die Gränze zurückgewieſen wird, wodurch nur unnütze Zurückſchiebungen und Unkoſten verurſacht werden.

1396. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **16.** Auguſt **1839**, Z. **46,164**, an die vier k. k. K. Aemter; Note an die Gubernien in Steiermark, Böhmen, Mähren und die ob der Enns'ſche Regg.; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **4.** September **1839**, Z. **26,502**.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. und Oberöſtrr. vom J. **1839.**)

Es iſt bei dem Wiener Magiſtrate der Fall vorgekommen, daß ein in Preußen gebornes Individuum, welches in ſeinen dortigen Zuſtändigkeitsort mittelſt Schub befördert werden ſollte, an der Gränze zurückgewieſen wurde, weil das die Heiratsbeſtätigung enthaltende, und dem Schubpaſſe beigeſchloſſene Schreiben der Zuſtändigkeitsbehörde auf dem Hinwege verloren worden war. Um nun ſolchen Zufällen zu begegnen, dasjenige Dominium zu eruiren, bei welchem ein derlei Schübling ohne ſeinen zur Weiterbeförderung nothwendigen Urkunden anlangt, und ſomit unnöthige Schubkoſten zu erſparen, iſt es dringend nothwendig, daß die Dominien nebſt der Uebernahme der Schüblinge und deren Weiterbeförderung auch jedesmal den Empfang der mit dem Schubpaſſe einlangenden Urkunden beſtätigen.

4. Bei Abſchiebungen nach Churheſſen.

1397. Hofkanzlei-Decret vom **15.** Mai **1837**, Z. **11,608**, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **31.** Mai **1837**, Z. **30,563**, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſammt. für Niederöſterreich vom J. **1837.**)

Nach einer von Seite der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei erhaltenen Mittheilung hat die churheſſiſche Regierung im geſandtſchaftlichen Wege den Wunſch zu erkennen gegeben, daß künftig in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requiſition einer churfürſtlich heſſiſchen Behörde, churheſſiſche Unterthanen in den k. k. Staaten angehalten, und zur Abſchiebung in ihre Heimat beſtimmt werden, dieſe nicht an die Localbehörde ihres Heimatsortes, ſondern an die churfürſtliche Polizei-Direction, oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks inſtradirt werden möchten, welchen ſie bei ihrer Ankunft im Churſtaate zunächſt betreten.

Mittelſt einer ſpäteren geſandtſchaftlichen Eröffnung ſind die chur-

Digitized by Google

fürſtlichen Polizei-Direction zu Caſſel, das churfürſtliche Kreisamt zu Hünfeld, dann die churfürſtliche Polizei-Direction zu Hanau als jene Behörden bezeichnet worden, an deren eine oder die andere nach Verſchiedenheit der einzuſchlagenden Routen ſolche Schüblinge nach dem Wunſche der churheſſiſchen Regierung abzuliefern wären.

5. Bei Abſchiebung nach Polen und Rußland.

1398. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 26. Auguſt 1822, Z. 40,255.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1822.)

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat ſich die k. preußiſche Regierung zu Breslau höheren Ortes verwendet, wie ſich wegen der Annahme und Uebergabe vagirender ruſſiſcher Unterthanen gegen die k. k. öſterreichiſche Regierung zu benehmen ſei, worüber dieſelbe vermöge Zuſchrift vom 22. Juli l. J., Z. 474, im Allgemeinen auf die Beſtimmung der zwiſchen Preußen und Rußland beſtehenden Cartell-Convention vom 25. Mai 1816, Art. 21. verwieſen wurde.

In Folge deſſen ſind die preußiſchen Gränzbehörden angewieſen worden, einen ruſſiſchen oder polniſchen Vagabunden zur weiteren Beförderung in ſeine Heimat nur dann anzunehmen, wenn mit dem Abzuſchiebenden nicht blos eine Annahmszuſicherung der betreffenden ruſſiſchen oder polniſchen Behörde, ſondern auch ſogleich der erforderliche Abſchiebungs- und Verpflegskoſtenvorſchuß ausgehändigt wird, vorausgeſetzt, daß es zur Vermeidung dieſer Schwierigkeiten nicht zuträglicher gefunden werden ſollte, die nach Rußland oder in die ruſſiſch-polniſchen Provinzen abzuſchiebenden Individuen an der galiziſchen Gränze unmittelbar an ruſſiſche Behörden abzuliefern, und nicht mehr durch das preußiſche Gebiet zu befördern.

1399. Präſidial-Verordnung des galiziſchen Guberniums vom 14. März 1831, Z. 959.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1831.)

Durch einen ſpeziellen Fall fand man ſich veranlaßt, ſich mit dem Krakauer Senate über die Grundſätze zu vereinigen, welche bei Abſchaffung paßloſer Krakauer Unterthanen aus Galizien in das Gebiet der Freiſtadt Krakau, und paßloſer galiziſcher Unterthanen aus dieſem Gebiete nach Galizien zu beobachten ſein werden.

In Folge deſſen wird Folgendes feſtgeſetzt:

1. Beiderſeitige paßloſe Unterthanen, welche nach den Landesgeſetzen ſich zur Außerlandesſchaffung im Schubwege eignen, und welche zwar keine Paßurkunde, aber andere Documente mit ſich führen, aus welchen auf deren Unterthanſchaft mit Sicherheit geſchloſ-

ſen werden kann, als z. B. Taufſcheine, unverdächtige Zeugniſſe u. dgl., dürfen, im Falle ihrer Abſchiebung in das Krakauer Gebiet oder nach Galizien, von der Gränzbehörde nicht zurückgewieſen werden. Dieſelben ſind über den Gränzpunct Podgorze in das betreffende Gebiet, unter Beobachtung der Schubmaßregeln, abgehen zu machen, ohne daß dieſem Acte eine Correſpondenz der beiderſeitigen Behörden voranzugehen brauchte. Galiziſcher Seits ſind ſolche Abſchaffungen durch die Kreisämter einzuleiten, welche gehalten ſind, das Beweisdocument über die Krakauer Unterthanſchaft des Abgeſchobenen dem Schubpaſſe anzuheften (damit die Gränzbehörde gleich bei der Uebernahme in dasſelbe Einſicht nehme), und unter Einem die Krakauer Polizei-Direction von der geſchehenen Abſchiebung unmittelbar mittelſt Zuſchrift, worin das dem Schubpaſſe anzuheftende Beweisdocument namhaft gemacht wird, zu benachrichtigen. Ein ähnliches Verfahren wird auch von der Krakauer Polizei-Direction, im Falle der Abſchiebung eines galiziſchen Unterthans, der ſich auf die beſagte Art ausweiſet, beobachtet, und das betreffende Kreisamt von der Krakauer Behörde jedesmal über einen ſolchen Abſchiebungsfall unmittelbar in Kenntniß geſetzt werden.

2. Sind die abzuſchiebenden Perſonen nicht im Stande, ſich auf dieſe Art über ihre Nationalität auszuweiſen, ſo haben dieſelben ſo lange in den Orten, wo ſie angehalten wurden, zu verbleiben, bis durch gegenſeitige Amtscorreſpondenz, welche mit aller thunlichen Beſchleunigung zu führen ſein wird, außer Zweifel geſetzt iſt, woher ſie gebürtig und weſſen Landes Unterthanen ſie ſeien. Dieſe Correſpondenz hat zur Zeitgewinnung unmittelbar zwiſchen den Kreisämtern und der Krakauer Polizei-Direction zu geſchehen.

3. Iſt hiedurch der Gegenſtand der Frage hinreichend erörtert, und erfolgt die Einwilligung zur Uebernahme des Schüblings, ſo iſt eine Abſchrift der dießfälligen Eröffnung der Krakauer Polizei-Direction, dem Schubpaſſe beizuſchließen, und der Abzuſchiebende in ſeinen Beſtimmungsort abgehen zu machen. Eben ſo wird die Krakauer Polizei-Direction vorgehen, wenn von Seite des betreffenden Kreisamtes die Zuſtändigkeit eines aus Krakau abzuſchiebenden galiziſchen Unterthans anerkannt worden iſt.

4. Sollten ſich die Kreisämter und die Krakauer Polizei-Direction über die Zuſtändigkeit eines zur Abſchaffung im Schubwege beſtimmten Individuums nicht vereinigen können, ſo iſt von dieſen Aemtern an die vorgeſetzten Behörden Bericht zu erſtatten, und deren Entſcheidung abzuwarten.

5. Die gegenwärtigen Beſtimmungen treten gleichmäßig in Galizien und im Krakauer Gebiete am 15. April d. J. in Wirkſamkeit. Den Kreisämtern wird übrigens bei dieſer Gelegenheit angeordnet, die Abſchiebung von Fremden in das Krakauer Gebiet nur bei Krakauer Unterthanen einzuleiten, niemals aber Vagabunden, die

Digitized by Google

in andere fremde Länder abgehen ſollen, über das Krakauer Gebiet zu disponiren, wie dieß bisher oft bei polniſchen Schüblingen der Fall geweſen ſein ſoll.

§. 443.

Iſt der Arreſt auf ſo lange Zeit verhängt, daß durch die Abweſenheit des Sträflings deſſen Wirthſchaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsſtand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; ſo iſt von der Obrigkeit, mittelſt des Gerichtsſtandes des Verhafteten, die angemeſſene Vorkehrung zu treffen, um einen ſolchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten. Vorſchrift in Anſehung der Familie des Sträflings.

(Siehe die §§. 269, 270 und 260 des a. b. G. B.)

Vorſchriften über die Vorſorge für Angehörige von Verhafteten.

1400. Höchſte Reſolution vom 23. Februar 1786, an den n. ö. Appellations-Gerichts-Präſidenten.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1786, Nr. 529.)

Kinder, deren Eltern verhaftet (oder wohl gar verurtheilt) ſind, müſſen von ihren Befreundeten, oder Obrigkeiten und Gemeinden verſorget, und zu dieſem Ende, bis ſie das 12. oder 14. Jahr erreichen, und zum Dienen oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig ſind, mit Koſt und Kleidung von dieſen erhalten werden, worauf die betreffende Juſtizſtelle genau zu wachen hat.

1401. Hofdecret vom 27. November 1786, für Böhmen.

(Kropatſche.k's Geſetzſamml. vom J. 1786.)

2. Sind die Kinder jener Arreſtanten, welche weder ein Vermögen, noch auch vermögliche Befreundete haben, aller Orte bei Ermanglung der Zulänglichkeit des Criminalfondes in die öffentlichen Verſorgungsinſtitute abzugeben, damit ſie durch ſelbe nach Maß der Umſtände entweder in einem für Kinder beſtimmten Verſorgungshauſe untergebracht, oder in eine Koſt, und in die Lehre, und endlich an jene Gemeinden, zu welchen die Aeltern gehören, zur Verſorgung und Verpflegung abgegeben werden.

1402. Hofdecret vom 27. Dezember 1786, Z. 2541; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. Dezember 1786, Z. 127, an die k. k. K.

Aemter, die Obrigkeiten inner den Linien und die k. k. Stiftungs-Ober-Dir.

Seine Majeſtät haben wegen Unterbringung und Verſorgung der Arreſtantenkinder allerhöchſt zu entſchlieſſen geruhet: daß die Kinder jener Arreſtanten, welche weder eigenes Vermögen, noch vermögliche Befreundete haben, aller Orten bei Ermanglung der Zulänglichkeit des Criminalfondes in die öffentlichen Verſorgungsinſtitute abzugeben ſeien, damit ſie durch ſelbe nach Maß der Umſtände entweder in einem für Kinder beſtimmten Veſorgungshauſe untergebracht, oder in Koſten und in die Lehre, dann endlich an jene Gemeinde zur Verſorgung und Verpflegung abgegeben werden, zu welchen ihre Eltern gehören.

Der Regierung wird demnach dieſe höchſte Entſchließung zur Nachachtung, und Befolgung hiermit eröffnet.

1403. Hofbeſcheid vom 4. November 1791, Z. 4777; n. ö. Rggs. Circ. vom 29. Dezember 1791, Z. 5295.

Ueber einen von hieraus nach Hof erſtatteten Bericht, wegen Verpflegung jener Kinder, deren Eltern ſich in einer Criminal-Unterſuchung befinden, iſt durch Hofbeſcheid vom 4. jüngſt verfloſſenen Monats herabgelanget, daß es eine ausgemachte Sache ſei, daß Kinder, deren Eltern wegen Verbrechen in Verhaft ſitzen, vom Staate erhalten werden müſſen, weil die Eltern nicht im Stande ſind, dieſe ihre Kinder ſelbſt zu verſorgen; wenn irgendwo ein eigener Arreſtanten-Fundus beſteht, ſo wäre es dieſer, dem dieſe Pflicht zuerſt obliegt, dort wo dieſer Fundus nicht beſtehet, oder dazu nicht Mittel genug hat, muß der Armen-Fundus aushelfen, ſo weit dieſer dazu hinreichet, ohne andere Arme, für deren Verpflegung er eigentlich gewidmet iſt, unverſorgt zu laſſen, inſoweit auch dieſer hierzu nicht erklecket, muß die Verpflegung dieſer Kinder von den Gemeinden beſtritten werden, zu denen ſie gehören.

Dieſe höchſte Entſchließung wird daher — — zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, und mit dem weitern Beiſatze bedeutet, daß von nun an, und ſo oft von — ein Arreſtantenkind zur Verpflegung an ein oder andere Armenanſtalt angewieſen werden wird, dasſelbe auch ſelber den gewöhnlichen Verpflegsbetrag mit täglichen vier Kreuzern in ſo lange zu bezahlen haben werde, bis ein oder anderes von derlei Kindern irgendwo untergebracht, oder aus der Verſorgung geſchrieben, oder von den hieſigen Armenanſtalten, wenn ſie zu beſſern Kräften gelanget ſein werden, übernommen werden könne.

1404. Verordnung des k. k. Gubernium in Böhmen vom 18. Juni 1802, Z. 20,120.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1802.)

Aus Anlaß, daß einige Magiſtrate und Wirthſchaftsämter kleine Kinder mit ihren Müttern an die Criminalgerichte zur Unterſuchung eingeliefert haben, wird dieſer Unfug in ſo fern eingeſtellt, als dieſe Kinder nicht an der Bruſt ihrer Mütter ſich befinden, weil diejenigen Gemeinden, welche Criminalgerichte in ihren Städten haben, durch ſolche Ablieferung der Kinder dadurch beeinträchtiget werden, da ſie ſolche eine Zeit lang ernähren müſſen, bis die politiſche Behörde zu ihrer Verſorgung Anſtalt machen kann.

1405. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 29. Dezember 1812, Z. 34,198, an die k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannſchaft.

Die Direction des allgemeinen Krankenhauſes, ſo wie auch jene der hieſigen Findelanſtalt haben an die Regierung die Anfrage gemacht, wie ſich mit jenen Kindern zu halten ſei? welche bei Erkrankung ihrer Eltern mit dieſen aus Mangel einer anderweiten Unterkunft in das allgemeine Krankenhaus angewieſen, oder von ihnen mitgebracht, oder während der Krankheit ſolcher Mütter, deren Umſtände ihre vorläufige Ueberſetzung in das Gebärhaus nicht zulaſſen, in Krankenzimmern geboren werden, dann mit jenen Kindern, die zwar krank ſind, aber auch nicht das zur Aufnahme im Krankenhauſe erforderliche vierte Jahr ihres Alters erreicht haben, endlich auch mit jenen Kindern, die von dem Criminalſenate auf die Dauer der Arreſtzeit ihrer Eltern in das Findelhaus angewieſen werden.

Hierüber wird den benannten Directionen folgende Entſcheidung ertheilt: Es iſt weſentlich zu unterſcheiden, ob eheliche Kinder auf immerwährende Verſorgung, oder nur auf einige Zeit in die Findelanſtalt gegeben werden. Dieſer letztere Fall tritt bei den in Erkrankung der Eltern in das allgemeine Krankenhaus angewieſen werdenden, oder von den kranken Eltern ſelbſt mitgebrachten geſunden Kindern ein, die alſo nur aus Mangel einer anderweiten Unterkunft auf die Dauer der Krankheit ihrer Eltern bisher in das Findelhaus zur einſtweiligen Aufbewahrung gekommen ſind. Obſchon der Regel nach die Findelanſtalt ſich mit den ehelichen Kindern gar nicht befaſſen ſoll, obſchon mit den kranken Eltern nicht auch ihre geſunden eheligen Kinder in das allgemeine Krankenhaus mit angewieſen werden ſollen, und obſchon die Gemeinden, und hier die Armenanſtalten, in ſolchen Fällen dieſe Kinder in ihre einſtweilige Verſorgung zu nehmen haben würden, ſo treten jedoch hierbei auch öfters ſolche Rückſichten ein, welche hierunter eine Ausnahme gebieten, beſonders, da in den wenigſten Orten bisher eine Anſtalt beſteht, welche zur zeitlichen Aufnahme ſolcher Kinder geeignet wäre, und wo es den Gemeinden oder Armenanſtalten an einer augenblicklichen Gelegenheit gebricht, für dieſe Kinder eine Unterkunft aufzufinden. Um alſo in ſolchen Fällen dieſe Kinder nicht ohne Aufſicht zu laſſen, und um ſelbe nicht dem Schickſale Preis

zu geben, können dieſe ehelichen Kinder für die Krankheitsdauer ihrer Eltern zwar in das Findelhaus einſtweilen, immer aber nur auf Rechnung der Gemeinde, oder jener Armenanſtalt, die es betrifft, genommen und verpflegt werden; ſobald aber der in das allgemeine Krankenhaus gekommene kranke Vater oder Mutter ſolcher Kinder ihre Geſundheit wieder erhalten, oder dieſe Eltern im allgemeinen Krankenhauſe ſterben, ſo ſind im erſteren Falle dieſe Kinder ihren Eltern bei dem Austritte derſelben ſogleich mitzugeben, was dann auch um ſo leichter geſchehen kann, als die beiden Directionen des allgemeinen Krankenhauſes, und der Findelanſtalt vereint ſind; im letzteren Falle entgegen müſſen dieſe Kinder der gehörigen Gemeinde, oder Armenanſtalt zu ihrer weitern Verſorgung zugeſtellt werden. Dieſe Anordnung hat auch rückſichtlich jener Kinder ihre vollſtändige Anwendung, welche während der Krankheit ſolcher verehelichter Mütter, deren Umſtände ihre vorläufige Ueberſetzung in das Gebärhaus nicht zulaſſen, in Krankenzimmern geboren werden. Wollten aber eheliche Kinder der Findelanſtalt in immerwährender Verſorgung überlaſſen werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß jeder ſolcher Antrag um ſo mehr zurückzuweiſen ſei, als die Findelanſtalt zur Aufnahme ehelicher Kinder gar nicht geeignet iſt, und die Verſorgung ehelicher armer Kinder einzig in den Pflichten der Gemeinden, und hier der Armenanſtalten liegt, welche überhaupt für ihre Armen zu ſorgen haben.

Was die weitere Anfrage der Findelhaus-Direction, wie ſich nämlich in Anſehung jener Kinder zu halten ſei, welche von dem Criminalſenate auf die Dauer der Arreſtzeit ihren Eltern übergeben werden, betrifft, ſo treten auch hier eben jene Rückſichten ein, welche oben erwähnt worden ſind. Es kommt nämlich hiebei auf die Vorfrage an, ob dieſe Kinder ehelich oder unehelich erzeugt worden ſind. Erſtere ſind ebenfalls nur auf Koſten der Gemeinden, oder der Armenanſtalten gleichſam als ein zeitliches Depoſitum in die Findelanſtalt zu übernehmen, letztere aber gegen Entrichtung der Aufnahmstaxe ganz der Findelanſtalt zu überlaſſen.

Die Findelhaus-Direction hat ſich aber rückſichtlich der Erſteren auch zur beſonderen Pflicht zu machen, daß, wie jene Arreſtanten, deren eheliche Kinder einſtweilen in die Pflege des Findelhauſes gegeben worden, nach überſtandener Arreſtzeit wieder auf freien Fuß geſetzt werden, denſelben auch alſogleich ihre Kinder zurückgeſtellt, falls aber derlei Arreſtanten während ihrer Arreſtzeit ſterben, dieſe Kinder den Gemeinden oder Armenanſtalten, die es betrifft, zu ihrer weiteren Verſorgung zugeſtellt werden.

Bei jenen kranken Kindern endlich, welche das zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus feſtgeſetzte vierte Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, kömmt es darauf an, ob dieſe kranken Kinder mit ihren ebenfalls erkrankten Eltern in das allgemeine Krankenhaus kommen, oder ob ſelbe elternlos und verlaſſen ſind? In beiden dieſen Fällen müſſen ſelbe ohne Rückſicht des Alters beibehalten und gepflegt werden; treten aber dieſe Umſtände bei ihnen nicht ein, und

ſind ihre Krankheitsumſtände von der Art, daß ſelbe ohne ſchädliche Folge auf ihren Zuſtand wieder weiters gebracht werden können, ſo ſind dieſe Kinder an ihre Eltern, oder an jene Perſonen, welche über ſelbe die Aufſicht haben, wieder zurückzuweiſen.

Wovon zur Wiſſenſchaft und Benehmung hiermit die Eröffnung gemacht wird.

1406. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom **19.** Auguſt **1825**, Z. **42,393**.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1825.)

Bereits mit Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1802, G. Z. 20,120 (**1404**) iſt den ſämmtlichen Kreisämtern aufgetragen worden, den Unfug, kleine Kinder mit ihren wegen eines Verbrechens beſchuldigten Müttern an die Criminalgerichte abzuliefern, bei ſämmtlichen Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern in ſo fern abzuſtellen, als ſich die Kinder nicht noch an der Bruſt der Mütter befinden.

Damit dieſe Anordnung fortwährend beobachtet, und der Criminalfond von ungebührlichen Aufrechnungen verwahrt werde, haben die k. Kreisämter den Criminalgerichten aufzutragen, in den monatlichen Standesausweiſen über die Inquiſiten die vorkommenden Kinder jedes Mal mit Angabe ihres Alters, und ob ſich ſelbe noch an der Bruſt der Mütter befinden, dann bei jenen, welche während der Unterſuchung geboren werden, den Tag der Geburt aufzuführen.

1407. Note der niederöſterreichiſchen Regierung vom **25.** October **1827**, Z. **58,840**, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht *).

Die Regierung vermag nach der Verfaſſung der hier beſtehenden Armenanſtalten nicht nach dem unterſtützten magiſtratiſchen Antrage vom 3. (5.) v. M. eine Local-Armenanſtalt zu beſtimmen, wohin gleich unmittelbar von Seite des Magiſtrates die mit den Criminal-Inquiſiten eingelieferten Kinder derſelben abgegeben werden könnten; denn die hieſigen Verſorgungshäuſer ſind in der Regel blos zur Unterbringung alter, abgelebter, oder ſehr gebrechlicher und arbeitsunfähiger Menſchen beſtimmt, und gar nicht zur Aufnahme von Kindern geeignet.

In dem hieſigen Waiſenhauſe aber werden nur vater- und mutterloſe eheliche Waiſen auf Rechnung der Armencaſſe unterhalten, und

---

*) Mit der Regierungs-Verordnung vom 3. November 1828, Z. 58,471 iſt der k. k. Polizei-Ober-Direction eine Abſchrift dieſer Note mit dem Auftrage mitgetheilt worden, ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesſtelle von der Direction desſelben in das Haus aufgenommen werden. Auch würde die Erziehung und die guten Sitten, ja ſelbſt die Geſundheit der in dieſem Hauſe unterhaltenen Waiſen offenbar ſehr gefährdet, wenn man dasſelbe ohne weiters zur Aufnahme aller, mit ihren einer Criminaluntersuchung unterzogenen Eltern in Verhaft gebrachten Kinder, die gewöhnlich an Erziehung ganz verwahrlost ſind, beſtimmen wollte.

Die hieſige Findlingsanſtalt iſt zur Aufnahme von unehelichen von ihren Eltern verlaſſenen Kindern gewidmet, woſelbſt von Seite der k. k. Findelhaus-Direction alle unehelichen Kinder ohne Anſtand aufgenommen, und mit Rückſicht auf das Alter und die Bedürfniſſe ſolcher Kinder entweder in der Anſtalt ſelbſt verpflegt, oder zu Privatparteien in die Pflege gegeben werden.

In ſo fern es ſich nun darum handelt, daß mit Inquiſiten zugleich Kinder, ſobald es keinem Zweifel unterliegt, daß ſie unehelich ſind, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, in die Arreſte eingebracht werden; ſo unterliegt es nicht dem mindeſten Anſtande, daß ſolche Kinder der k. k. Findelhaus-Direction zur Obſorge und Pflege übergeben werden. Haben aber ſolche Kinder das zwölfte Lebensjahr ſchon überſchritten, oder iſt ihre uneheliche Geburt zweifelhaft, ſo erübriget wohl nichts anders, als daß für ſolche Kinder, ſo wie auch für eheliche Kinder, deren Eltern im Unterſuchungsarreſte angehalten werden, von Seite des Magiſtrates auf der Stelle, allenfalls binnen 48 Stunden, ein Vormund auf die Arreſtdauer der Eltern beſtellet, ihm ſolche Kinder übergeben, und er angewieſen werde, ſich wegen Erhaltung ſolcher Kinder an die Regierung zu wenden, von welcher bisher noch immer in derlei Fällen ein zeitweiſer angemeſſener Erziehungsbeitrag, entweder aus dem Armen-Inſtitutsfonde, oder aus der Armencaſſe für ſolche Kinder ohne Verzug bewilliget wurde, weil dieſelben für die Dauer jener Umſtände als verwaiſet anzuſehen und zu behandeln ſind.

Wenn demnach der Magiſtrat, wie es ſeine Pflicht iſt, ſich mit der Aufſtellung des Vormundes für ſolche Kinder beeilet und letztern zur Erfüllung der Vormundſchafts-Pflichten anhält: ſo iſt wohl nicht abzuſehen, wie dergleichen Kinder auch nur ein paar Tage ſich mit ihren Eltern zugleich im Arreſte befinden können.

Der Antrag des Magiſtrates aber würde auch noch die Folge herbeiführen, daß den hieſigen Gerichten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, bei denen auch ſolche Fälle vorkommen, daß Eltern mit ihren Kindern in Arreſt genommen werden, das nämliche Befugniß eingeräumt werden müßte, von denen jedoch bisher noch kein ſolcher Antrag bei der Regierung gemacht wurde, und die daher ohne Zweifel bisher bemüht waren, die Armenhilfe im ordentlichen Wege in Anſpruch zu nehmen, es aber, wenn eine ſolche Anſtalt, wie ſie der Magiſtrat wünſcht, beſtehen würde, gewiß alſogleich auch bequemer finden würden, dergleichen Kinder dahin abzugeben, als für deren Unterhalt und

Pflege auf eine, für dieſe Gerichte etwas mühſamere Art, die nöthige Fürſorge zu treffen.

1408. Auszug aus dem gedruckten Unterrichte für die Armen-Inſtituts-Vorſteher in Wien *).

§. **17.** Eben ſo werden auch Kinder, deren Eltern entweder in öffentlichen Verſorgungsanſtalten, Kranken- oder ſelbſt Gefangen- und Strafhäuſern ſich befinden, und daher für bürgerlich todt anzuſehen ſind, oder ſich mit hilfloſer Hinterlaſſung ihrer Kinder entfernt haben, und nun ganz unbekannten Aufenthaltes ſind, den armen wirklichen Waiſen gleich gehalten, und können für die Dauer der Verſorgung, gefänglichen Anhaltung oder unbekannten Abweſenheit ihrer Eltern zur Betheilung mit Armen-Inſtitutsportionen oder mit Armen-Caſſagenüſſen, ja nach Umſtänden ſelbſt zur Aufnahme in das Waiſenhaus angetragen werden.

1409. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 11. October 1831, Z. 41,078.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Die Gubernial-Verordnung vom 18. Juni **1802**, Z. **20,120** (**1404**) enthält die Weiſung, daß kleine Kinder mit ihren Müttern, wenn dieſe zur Criminal Unterſuchung eingeliefert werden, nicht mit einzuliefern ſind, außer ſie genießen noch die Bruſt. Da dieſe Verordnung nicht allgemein beobachtet wird, und mit Criminal-Inquiſiten deſſen ungeachtet noch immer ſehr oft auch Kinder eingeliefert werden, die der Bruſt nicht mehr bedürfen, ſo werden die k. Kreisämter beauftragt, ſämmtliche Magiſtrate und Aemter anzuweiſen, diejenigen Säuglinge, welche bei der Einlieferung ihrer Mütter zu Criminal-Unterſuchungen zum Abſtillen geeignet ſind, nicht mit den Müttern einzuliefern, ſondern ſelbe gleich bei der Einlieferung der Inquiſitinnen den letzteren abzunehmen, die Mütter aber erſt nach vorausgegangener ärztlicher Behandlung, und wenn nach dem Abſtillen keine Gefahr für ihre Geſundheit mehr zu beſorgen iſt, an das Criminalgericht einzuliefern.

1410. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom **13.** Jänner **1834**, Z. **2198**, an den Wr. Magiſtrat und die k. k. Findelhaus-Direction.

---

*) Wien, gedruckt bei Anton Pichler 1832.

§. 444.

Indem die k. k. Findelhaus-Direction, über den Antrag des Wiener Magiſtrates, die Kinder Anna und Franz U. während des Verhaftes ihrer Eltern einſtweilen in die Findlingsanſtalt aufzunehmen, zur unverzüglichen Amtshandlung angewieſen wird, erhält der Magiſtrat den Auftrag, in Zukunft die Kinder von verhafteten Inquiſiten, ſobald ſie alle häusliche Pflege entbehren, folglich der Fall ihrer einſtweiligen Aufnahme in die Findlingsanſtalt eintritt, unmitttelbar an die k. k. Findelhaus-Direction unter Ausfertigung eines ämtlichen Erſuchens zur Aufnahme zu überſenden.

Digitized by Google

Achtes Hauptſtück.

Von den Koſten der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen.

§. 444.

Alle Handlungen der politiſchen Behörde, in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen ſind von Amtswegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Erſatz angerechnet werden, als nach der in dieſem Geſetze folgenden Beſtimmung. Die Schriften bei Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit ſind vom Stämpel, und wenn ſie verſendet werden müſſen, vom Poſtporto frei.

Die dießfällige Gerichtsbarkeit iſt unentgeltlich.

Taxe und Erſatz.

Stämpel und Poſtporto.

Vorſchriften über die Poſtportobefreiung in Angelegenheiten ſchwerer Polizei-Uebertretungen.

1411. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1805, Z. 16,451, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. Juni 1805, Z. 18,855.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1805, Nr. 727.)

Es ſind zwar alle Behörden, welche die Poſtporto-Freiheit genießen, bei ihren ämtlichen Sendungen auf dem Poſtwagen von Entrichtung der Portogebühr befreit; da aber dennoch hierunter einige Gebühren eintreten, welche nicht der fahrenden Poſtanſtalt zu Gute kommen, ſondern wie jene 3 kr., welche bei der Auf- und Abgabe für jedes von dem Amte auszuſtellende gedruckte Recepiſſe (wenn ſich nicht das Amt oder die Behörde der ſelbſt zu verfaſſenden Recepiſſen bedient) den Beamten oder Poſtmeiſtern zur Beſtreitung der dießfälligen Papier- und Druckkoſten zu entrichten ſind, oder jene Gebühr, welche für das Abladen und für die Transportirung von dem Hauptzollamte bis zur Poſtwagens-Aufgabe, an die zollämtlichen Träger bezahlt werden muß, dieſe baren Auslagen aber der Poſtwagens-Anſtalt nicht auf-

gebürdet werde können; ſo ſind die Behörden dahin anzuweiſen, daß ſie dieſe Gebühren, wovon erſtere zur Sicherheit des Auf- und Abgebers dient, und vorſchriftmäßig beſteht, ſelbſt berichtigen.

1412. Hofkammer-Decret vom 17. October 1822, Z. 41,608, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. October 1822, Z. 52,405, an alle Unterbehörden; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 26. October 1822, Z. 24,486; tiroliſche Gub. Ver. vom 4 November 1822, Z. 22,312; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 2 November 1822, Z. 13,388; Ver. des Triester Gub. vom 31 October 1822, Z. 23,232; Ver. des mähriſchen Gub. vom 8. November 1822, Z. 29,651; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 14. November 1822, Z. 54,686; Ver des galiziſchen Gub. vom 30. October 1822, Z. 62,150.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Steiermark, Tirol, Krain, Trieſt, Mähren, Böhmen und Galizien, dann allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1902 vom J. 1822.)

Da nach vorgekommenen Beſchwerden nicht landesfürſtlicher Gerichte, ſchon öfter das Briefporto für ſolche Schreiben zugerechnet und abgefordert wurde, welche erſt nach ihrer Eröffnung zeigten, daß ſie in Criminal-Angelegenheiten, oder in Sachen ſchwerer Polizei-Uebertretungen erlaſſen wurden, in welchen jene Gerichte vorſchriftmäßig briefportofrei ſind, wodurch geſchah, daß ihnen das bezahlte Porto wieder zurückgeſtellt werden mußte, ſo wird der Regierung aufgetragen, zur Vermeidung ähnlicher Anſtände, ſämmtliche ihr untergeordneten Behörden anzuweiſen, daß ſie in der Correſpondenz mit jenen Behörden, den ſchon beſtehenden Anordnungen gemäß, den Gegenſtand des betreffenden Schreibens, auf der Adreſſe desſelben jedesmal genau anzumerken nicht unterlaſſen.

1413. Juſtiz-Hofdecret vom 8. Februar 1833, Z. 579; Ver. des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 21. Februar 1833, Z. 4000.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Nach dem Inhalte des Juſtiz-Hofdecretes vom 8. Februar l. J., Z. 579 werden die Criminalgerichte in die Kenntniß geſetzt, daß die k. k. Hofkammer unterm 23. Jänner l. J. dem k. k. oberſten Gerichtshofe über die, durch das Einſchreiten dieſes k. k. Appellationsgerichtes vom 17. Mai 1831, Z. 5350 veranlaßte Verwendung um Anweiſung der böhmiſchen Poſtämter zur portofreien Beförderung aller mit der

Aufſchrift „in Criminalſachen“ verſehenen Dienſtſchreiben der böhmiſchen Criminalgerichte an ausländiſche Behörden eröffnet habe: daß nach dem, mit der fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen General-Poſt-Direction abgeſchloſſenen Poſtvertrage für jene Briefe, welche in der öſterreichiſchen Monarchie entſpringen, und auf dem Poſtcurſe über Eger und Schleiz inſtradirt werden, eine Tranſitotaxe erhoben werde. Inſofern jedoch den öſterreichiſchen landesfürſtlichen Gerichtsbehörden die Portofreiheit für die in- und ausländiſche Correſpondenz im Allgemeinen, und ſelbſt den Dominien und Magiſtraten in Criminalangelegenheiten, ſchweren Polizei-Uebertretungen u. ſ. w. zuſteht, und da die oben erwähnte Tranſitotaxe zu Gunſten des öſterreichiſchen Poſtgefälls in Aufrechnung gebracht wird, erhalte die oberſte Hofpoſtverwaltung den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß jene ämtlichen Briefe, welche nach den beſtehenden Vorſchriften ſowohl für das In- als Ausland portofrei zu behandeln ſind, ohne Zurechnung eines Porto, den fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Poſten in Zukunft ausgeliefert werden.

1414. Hofkammer-Decret vom 20. September 1833, Z. 41,244, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. September 1833, Z. 83,083.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1833.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beſchloſſen, alle Correſpondenzen in Schubſachen von Entrichtung der Poſtgebühren zu befreien, wornach alſo dieſe Correſpondenz nicht blos in Fällen, wo die Abſchiebung in Folge eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung geſchieht, ſondern auch dann portofrei ſein wird, wenn dieſelbe aus Polizei-Rückſichten Statt findet *).

1415. Hofkammer-Präſidial-Decret vom 13. April 1843, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 17. April 1843.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1843.)

In Folge der Unterhandlungen, welche mit der fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen General-Poſt-Direction, die in den unten namentlich aufgeführten, mit Ausnahme des Cantons Schaffhauſen, zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten die Poſten verwaltet, Statt gefunden

---

*) Für Oberöſterreich enthält ſchon die Regierungs-Verordnung vom 26. October 1822, Z. 21,986 (Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1822) eine gleiche Norm.

Digitized by Google

haben, iſt am 30. Jänner 1843, wegen Aufhebung des Frankirungszwanges und Anwendung eines gemeinſchaftlichen Porto-Tariffes bei der Correſpondenz zwiſchen der k. k. öſterreichiſchen Monarchie und den erwähnten Staaten eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden, deren Beſtimmungen mit 1. Mai 1843 in Wirkſamkeit zu treten haben, worüber in Gemäßheit des Decretes des hohen Präſidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. April d. J., Zahl 3066/P. P., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oeſterreich nach jenen Staaten, in welchen die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtverwaltung beſteht und umgekehrt, hat vom oberwähnten Tage an, mit Ausnahme der unter 9 und 11 angedeuteten Fälle, aufzuhören, und es ſind ſonach, wenn der Aufgeber den Brief dem Adreſſaten nicht portofrei zukommen machen will, die Briefe in der Regel von Seite der Poſtbedienſteten ohne Abforderung einer Portogebühr zur Abſendung anzunehmen.

Die Staaten, in welchen die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtverwaltung beſteht, ſind folgende:

Das Königreich Würtemberg, das Churfürſtenthum Heſſen, die Großherzogthümer Heſſen und Sachſen-Weimar-Eiſenach, die Herzogthümer Naſſau, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Sachſen-Altenburg, die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenſtein, Reuß-Schleitz, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, mit Ausnahme der Stadt Frankenhauſen und Umgegend, die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, die Grafſchaft Meiſenheim, das Amt Arnſtadt im Fürſtenthume Schwarzburg-Sonderhauſen, die freien Bundesſtädte Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg, Lübeck, endlich der ſchweizeriſche Canton Schaffhauſen.

Die Länder, für welche übrigens die Briefe von den öſterreichiſchen an die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Poſtämter auszuliefern ſind, und bis zu deren Gränze die dahin gerichteten Correſpondenzen durch das k. k. öſterreichiſche und fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtgebiet in Zukunft gleichfalls frankirt oder unfrankirt abgeſendet werden können, ſind die nachbenannten:

Das Königreich Dänemark, die Inſel Helgoland, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Holſtein und Lauenburg und das Fürſtenthum Eutin. — — —

11. Wegen portofreier Behandlung einzelner Correſpondenz-Gattungen, ſo wie bezüglich der unter 1. vorbehaltenen Ausnahmen von der Beſeitigung des gegenſeitigen Frankirungs-Zwanges wird Folgendes feſtgeſetzt:

a) Sendungen von Privaten aus Oeſterreich nach Orten des fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Poſtgebietes und umgekehrt, welche

an Behörden und Stellen gerichtet ſind, ſo wie jene nach den Ländern, für welche die Correſpondenz an die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtanſtalt ausgeliefert wird, müſſen, den unter lit. e) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

b) Die Correſpondenzen zwiſchen den Behörden und Stellen und öffentlichen Anſtalten im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate und jenen in den Staaten, in welchen die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Poſtenverwaltung beſteht, in Regierungs- und Offizial-Sachen, ſo wie die ämtlichen Aufgaben derſelben an Private, werden von der Poſtanſtalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belaſſen, in ſo fern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geſchieht, von der Portoentrichtung befreit iſt; dieſe Sendungen müſſen jedoch nach Maßgabe der beſtehenden landesherrlichen Vorſchriften durch Kanzleihand, unter Beifügung des Namens des Expedienten mit R. S. (Regierungsſache), oder mit ex officio, oder mit dem Betreff der Sache (nach dem Gegenſtande) als geſetzlich portofrei bezeichnet, und dieſelben ämtlich verſiegelt ſein *).

(Siehe auch die nachſtehende Novelle **1417.**)

Poſtportobefreiung bei Correſpondenzen in Militär-Strafangelegenheiten.

1416. Hofkammer-Decret vom 29. Dezember 1835, Z. 54,607; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Jänner 1836, Z. 1423, an die vier k. k. K. Aemter und die Dominien inner den Linien; Ver. des ſteiermärkiſchen Guberniums vom 10. Jänner 1836, Z. 419;

---

*) Der Frankirungszwang iſt auch noch gegenüber nachſtehender Staaten aufgehoben und zwar bei Correſpondenzen in das Großherzogthum Baden in Folge Hofkammer-Präſidial-Decret vom 19. Februar 1843, Z. 1434 (Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1843); nach Baiern, in Folge Hofkammer-Präſidial-Decret vom 2. September 1842, Z. 1600, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. September 1842 (allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1842); nach dem Kirchenſtaate, in Folge Juſt. Hofdecret vom 13. September 1822 (allg. Juſt. Geſetzſamml., Nr. 1893 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1822); nach Frankreich, Algier, Großbritannien und den engliſchen Colonien, dann bezüglich der auf dem Poſtcurſe über Belgrad zu verſendenden Correſpondenz zwiſchen Oeſterreich, Conſtantinopel, Salonich und Seres, in Folge Hofkammer-Decret vom 20. Jänner 1844, Z. 371/P. P.; n. ö. Reggs. Circ. vom 5. März 1844; nach Sardinien, in Folge Hofkammer-Präſidial-Decretes vom 27. April 1844, Z. 3376; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. Mai 1844; nach Hannover in Folge Hofkammer-Präſidial-Decret vom 18. October 1844; n. ö. Reggs. Circ. vom 19. Jänner 1845.

Ver. des illyriſchen Gub. vom 23. Jänner 1836, Z. 879; und Ver. des galiziſchen Gub. vom 26. Jänner 1836, Z. 185.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1835, für Steiermark, Illyrien und Galizien vom J. 1836.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet ſich in Folge hohen Decretes vom 29. Dezember 1835, Z. $^{51607}/_{2384}$ durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magiſtraten und nicht landesfürſtlichen Ortsobrigkeiten, wenn ſie in Militär-Strafangelegenheiten zu correſpondiren haben, die Poſtportofreiheit zuſtehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche ſich in die Cathegorie der Verbrechen oder ſchweren Polizei-Uebertretungen einreihen laſſen, gleich den Verhandlungen über dieſe letztere die Begünſtigung der Portofreiheit zu genießen haben.

Das k. k. Kreisamt hat hievon ſämmtliche Dominien, Magiſtrate und nicht landesfürſtlichen Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage zu verſtändigen, zur genauen Handhabung dieſer Beſtimmung die betreffenden Zuſchriften an Militärgerichte mit der äußerlichen Bezeichnung „Militärvergehen portofrei" zu verſehen.

Vorſchrift über die Stämpelung der Eingaben in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

1417. Hofkammer-Decret vom 26. Dezember 1819, Z. 54,375, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Jänner 1820, Z. 1420, an die k. k. K. Aemter, das Reggs. und Juſtiz-Caal. Taxamt, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten; ob der Enns'ſches Reggs. Decr. vom 13. Jänner 1820, Z. 650; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 19. Jänner 1820, Z. 925; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 10. Februar 1820, Z. 1963.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Inneröſterreich vom J. 1819, für Oberöſterreich, Steiermark, Tirol und Böhmen vom J. 1820.)

Nach Vorſchrift des §. 444, Hauptſtückes VIII, Abſchnittes II, II. Theiles des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen, ſind alle Handlungen der politiſchen Behörde in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten, und daher die Schriften bei Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit vom Stämpel, und, wenn ſie verſendet werden müſſen, vom Poſtporto frei; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Befreiung ſich auf die Recurs-Schriften, welche von dem Verurtheilten in der geſetzlichen Friſt über-

reicht werden, eben ſo, wie auf die hierüber zu erſtattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erſtrecke *).

1418. Patent vom 27. Jänner 1840; n. ö. Regierungs-Verordnung vom 1. September 1840, Z. 45,413.

(Allg. polit. und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. 1840.)

— — — §. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stämpelfreiheit zugeſtanden wird, ſind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung ſeiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit, oder an einen anderen öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorſchläge in öffentlichen Anzeigen gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protocolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorſchlag macht, in der Eingabe oder dem Protocolle weder für ſich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Anſuchen ſtellet; — — —

4. alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben ſammt den aus den Verhandlungen über ſolche Gegenſtände entſtehenden Schriften, in ſo fern ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgeſetzbuch zugeſtanden iſt; — — —

5. alle Verhandlungen, welche zwiſchen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirkſamkeit Statt finden, ſo wie alle Erläſſe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebſt den beigelegten Amtsabſchriften;

6. alle an Privatperſonen gerichteteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in ſo fern ſie in dieſem Geſetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen ſind. — — —

1419. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1843, Z. 5401; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. März 1843, Z. 12,001; mähriſche Gub. Ver. vom 8. März 1843, Z. 10,403; böhmiſche Gub. Ver. vom 9. März 1843, Z. 13,208.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren und Böhmen vom J. 1843.)

Nach einer Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oeſterreich ob und unter der Enns ſowohl als nach einem hohen

*) Dieſe Anordnung hat bezüglich ihres Schlußſatzes, daß auch die Recurſe in ſchweren Polizei-Uebertretungen ſtämpelfrei ſeien durch die Novellen (**1419**, **1420**, **1421** und **1422**) eine Abänderung erlitten.

Hofkanzlei Decrete vom 21. v., und 6. d. M. haben Seine k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 21. Jänner l. J. zu entſcheiden geruht, daß Recurſe, Gnadengeſuche und überhaupt Eingaben der Parteien, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 4 im Zuſammenhange mit den Beſtimmungen des Strafgeſetzes II. Thls. §. 444 dem Stämpel unterliegen, da das Stämpel- und Taxgeſetz dieſelben nur in ſo fern für ſtämpelfrei erklärt, als ihnen die Stämpelfreiheit in dem Strafgeſetze zugeſichert iſt, dieſes letztere aber nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen entſpringenden Schriften z. B. Berichten, Protocollen u. ſ. w. nicht aber den Partei-Eingaben, Geſuchen, Recurſen u. ſ. w. die Stämpelfreiheit zuſichert.

1420. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 28. Mai 1843, Z. 29,567.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1843.)

Aus Anlaß mehrerer geſtellten Anfragen über die Stämpelbehandlung der bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen vorkommenden Parteieingaben, wird dem k. Kreisamte im Einverſtändniſſe mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß

a) Urtheile und Erkenntniſſe, dann

b) jene Anzeigen der Parteien, welche zur gerichtlichen Verhandlung einer begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung die Veranlaſſung geben, ſie mögen nun ſchriftlich überreicht, oder über Anmelden der Partei von der Ortsbehörde protocollariſch aufgenommen werden, nach dem §. 81, Z. 2 und 4 des Stämpelgeſetzes, ſtämpelfrei zu behandeln ſind.

Dagegen ſind alle übrigen Parteieingaben, Einſchreiten, Anſuchen, Recurſe und Gnadengeſuche, ferner alle von den Parteien beigebrachten Urkunden, Schriften ꝛc. in den im II. Theile des St. G. B. bezeichneten Strafangelegenheiten, nach der allerhöchſten Entſchließung vom 21. Jänner l. J. ſtämpelpflichtig zu behandeln.

Hievon wird das k. Kreisamt zur Darnachachtung und weiteren Verlautbarung in die Kenntniß geſetzt.

1421. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1843, Z. 18,955; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 20. Juli 1843, Z. 33,506; böhmiſche Gub. Ver. vom 6. Auguſt 1843, Z. 43,208.

(Prov. Geſetzſamml. für Mähren und Böhmen vom J. 1843.)

Mehrere Anfragen über die Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgeſetzes auf die Eingaben und Schriften bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in

Digitized by Google

ſchweren Polizei-Uebertretungen, haben nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1843, Z. 18,955, die hohe vereinigte Hofkanzlei bewogen, einverſtändlich mit der hohen Hofkammer nachträglich zu dem, unterm 8. März 1843, Z. 10,403, intimirten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 21. Februar 1843, Z. 5404 (**1419**), noch Folgendes zur Richtſchnur zu bedeuten:

1. Die in ſchweren Polizei-Uebertretungen über mündliche Anzeigen, Recurſe, Gnadengeſuche, oder deren Anmeldungen aufgenommenen ämtlichen Protocolle, unterliegen, als ſolche, nicht der Stämpelpflicht. Eben ſo ſind die ſchriftlichen Anzeigen der Parteien über eine verübte ſchwere Polizei-Uebertretung nach §. 81, Z. 2, des neuen Stämpel- und Taxgeſetzes ſtämpelfrei, weil dieſe Anzeigen im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit gemacht werden.

2. Die Eingaben, womit ein Recurs blos angemeldet, aber nicht überreicht wird, unterliegen nur dem, den Eingaben überhaupt entſprechenden Stämpel, und keineswegs dem höheren, denn Recurſe als ſolche erfordern, da der Moment der Geſuchsüberreichung und der Inhalt des Geſuches die Stämpelpflicht und die Gebühr beſtimmen, und die nachgefolgte Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewiſſen Vorausſetzungen verpflichtet iſt, dieſe nicht wieder ändert.

3. In dem Falle, wenn von mehreren Mitſchuldigen (Complices) der Recurs oder der Gnadenweg gemeinſchaftlich mit einer Schrift angemeldet oder betreten wird, iſt blos die Verwendung eines Stämpels nothwendig, ſo fern nämlich dieſer von Mehreren überreichte Recurs oder Gnadengeſuch ein und daſſelbe aus dem gemeinſchaftlichen Factum entſprungene Erkenntniß betreffen.

Von dieſer hohen Entſchließung werden die Kreisämter zur weiteren Verfügung und Darnachachtung verſtändigt.

1422. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1843, Z. 18,955; n. ö. Reggs. Circ. vom 29. Juli 1843, Z. 41,917 *).

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1843.)

Wegen Anwendung des Stämpel- und Taxgeſetzes ſind mehrfältige Anfragen der Unterbehörden geſtellt worden.

Hierüber werden nun in Folge der hohen Hofkanzlei-Decrete vom 21. Februar und 7. Julius (**1419, 1421**) d. J. folgende Erläuterungen kundgemacht:

Recurſe, Gnadengeſuche und ſonſtige Eingaben der Parteien, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen vorkommen, unterliegen nach dem Wortlaute des Stämpel-

*) Die Intimation des Hofkanzlei-Decrets vom 7. Juli 1843 (**1421**) von Seite der n. ö. Regierung iſt hier abgeſondert abgedruckt, weil der Inhalt der Intimation von jenen der beiden Gubernien in Mähren und Böhmen abweicht.

Digitized by Google

und Taxgeſetzes vom 27. Januar 1840, §. 81, Z. 4, im Zuſammenhange mit den Beſtimmungen des Strafgeſetzes II. Thls., §. 444, dem Stämpel, da das Stämpel- und Taxgeſetz dieſelben nur in ſo ferne für ſtämpelfrei erklärt, als ihnen die Stämpelfreiheit in dem Strafgeſetze zugeſichert iſt, dieſes letztere aber nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen entſpringenden Schriften, z. B. Berichten, Protocollen u. ſ. w., nicht aber den Parteieingaben, Geſuchen, Recurſen u. ſ. w., die Stämpelfreiheit zuſichert.

Hieraus folgt, daß die Protocolle, welche von der Unterſuchungsbehörde über blos mündliche Anzeigen der Parteien in Betreff einer verübten ſchweren Polizei-Uebertretung, über die blos mündliche Anmeldung des Recurſes oder Gnadengeſuches und über die blos mündliche Anbringung des Recurſes oder Gnadengeſuches aufgenommen werden, als ämtliche, in Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgenommene Acten, ſtämpelfrei ſind.

Eben ſo ſind die ſchriftlichen Anzeigen der Parteien über eine verübte ſchwere Polizei-Uebertretung nach §. 81, Z. 2 des Stämpel- und Taxgeſetzes ſtämpelfrei, weil dieſe Anzeigen im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit gemacht werden.

In dem Falle, wenn von mehreren Mitſchuldigen (Complices) der Recurs oder Gnadenweg gemeinſchaftlich mit einer Schrift angemeldet oder betreten wird, iſt blos die Verwendung eines Stämpels nothwendig, ſo fern nämlich dieſer von Mehreren überreichte Recurs oder Gnadengeſuch ein und dasſelbe aus dem gemeinſchaftlichen Factum entſprungene Erkenntniß betrifft.

Stämpelbehandlung gerichtlicher Abſchriften von Unterſuchungs-Acten.

(Siehe 1311.)

Behandlung der Kreiscommiſſäre und deren Actuare bezüglich der Reiſekoſten in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

(Siehe 1456, 1457, 1459, 1461, 1463, 1464.)

Gerichtsabgeordneten, inſoferne ſie außer ihrem Bezirke zu reiſen genöthiget ſind, gebühren Taggelder und Reiſekoſten.

(Siehe 1469.)

Commiſſionskoſten ausländiſcher Behörden treffen die Unterſuchungsbehörde.

(Siehe 1462.)

Digitized by Google

§. 445.

Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten ſind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorſpann zu leiſten. Leiſtung der Fuhren.

Mauthbefreiung der Fuhren mit Arreſtanten.

1423. Hofkammer-Decret vom 17. September 1827, Z. 39,294, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme Niederöſterreichs *); ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 26. September 1827, Z. 25,435; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 26 September 1827, Z. 21,280; Ver. des tiroliſchen Gub. vom 1. November 1827, Z. 21,944; Ver. des mähriſchen Gub. vom 21. September 1827, Z. 32,603; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 23. September 1827, Z. 47,574, Ver. des galiziſchen Gub. vom 25. September 1827, Z. 64,784.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1827.)

Vermög hoher Hofkammer-Verordnung vom 17. d. M., Z. 39,294, ſind die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arreſtanten und Verbrechern vom 1. November d. J. an, gegen herrſchaftliche Certificate und Vorweiſung der Schubzettel bei allen Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrſtationen mauthfrei zu behandeln.

Dieſes wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es hierdurch von der Vorſchrift vom Jahre 1824, nach welcher die Bezahlung der Mauthgebühren für die Schubfuhren bei Betretung des Mauthſchrankens, und dann die Rückvergütung derſelben zu geſchehen hatte, das gänzliche Abkommen erhalte.

1424. Hofkammer-Decret vom 24. Juni 1828, Z. 25,974, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 15. Juli, 1828,

*) Für Niederöſterreich iſt die Mauthbefreiung der Schubfuhren und Arreſtanten ausgeſprochen in dem n. ö. Reggs. Circ. vom 20. April 1826, Z. 17,922, und in dem §. 1 m) des Reggs. Circ. vom 16. September 1829, Z. 48,513 (Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1829) mit der Textirung:

„Von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth ſind befreiet:

„m) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Rekruten, Arreſtanten „und Verbrecher gegen herrſchaftliche Certificate und gegen Vorweiſung der Schubzettel."

Digitized by Google

Z. 36,951; Ver. der ob der Enns'ſchen Regg. vom 8. Juli 1828, Z. 18,526; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 4. Juli 1828, Z. 12,491; tiroliſche Gub. Ver. vom 5. Juli 1828, Z. 13,723; Ver. des Gub. für Krain vom 17. Mai 1828, Z. 9734; Ver. des mähriſchen Gub. vom 11. Juli 1828, Z 28,687; böhmiſche Gub. Ver. vom 6. Juli 1828, Z. 30,945; Ver. des galiziſchen Gub. vom 11. Juli 1828, Z. 48,007.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1828.)

Vermög hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. Juni d. J., Z. 25,974, hat die Weg- und Brückenmauthfreiheit für die Schubfuhren, dann für jene mit Recruten, Arreſtanten oder Verbrechern ſich auch auf jene Fuhren zu erſtrecken, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich beſtimmten Perſonen, dann auch die Habſeligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Beſtätigung verführen; welches im Verfolge der Gubernial-Currende vom 26. September 1827, Z. 21,280 (**1423**), zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vergütung für die Vorſpann in Galizien.

(Siehe 1197.)

1425. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1835, Z. 19,471; galiziſche Gub. Ver. vom 23. Sept. 1835, Z. 50,334.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1835.)

Ueber die in Verhandlung gekommene Frage: wer bei Stellung der Inquiſiten an das Strafgericht die Atzungskoſten der Verhafteten und den Taglohn der beigegebenen Wächter zu tragen habe, dann wie ſich hinſichtlich der bei ſolchen Ablieferungen nöthigen Vorſpann zu benehmen ſei, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 27. Juni d. J. zu befehlen geruht, daß die Circular-Verordnung des Landesguberniums vom 23. Mai 1806, Z. 19,222 (**287**), nach welcher bei der Stellung der Inquiſiten an die galiziſchen Strafgerichte die Atzungskoſten der Verhafteten und der Taglohn der beigegebenen Wächter von dem Criminalfonde zu tragen ſind, aufrecht zu erhalten und in dieſer Beziehung lediglich die Weiſung zu erlaſſen ſei, dieſe Vergütungen mit den in jenem Kreisſchreiben beſtimmten Beträgen und jener Währung, in welcher überhaupt dergleichen Vergütungen geleiſtet werden, anſtandslos zu erfolgen.

Zugleich haben Seine Majeſtät allergnädigſt zu geſtatten geruht,

daß in Zukunft in Galizien den Gemeinden die Vorſpann, bei Ablieferung von Verhafteten an die Strafgerichte, zu vergüten ſei.

Welches mit Beziehung auf die oberwähnte hierortige Circular-Verordnung, und in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. Juli l. J., Z. 19,471, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Spezielle Vorſchrift für Illyrien in Bezug auf die Beiſtellung der Vorſpann für Transportirung von Inquiſiten.

1423 a). Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1830, Z. 15,590; illyriſche Gub. Ver. vom 28. Juli 1830, Z. 16,447.

(Illyriſche Prov. Geſetzſamml. vom J. 1830.)

Ueber das Geſuch einiger Bezirksobrigkeiten eines Kreiſes um Aufhebung der unentgeltlichen Vorſpann bei Ablieferung der Inquiſiten an das Criminalgericht, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 8. Juli 1830, Z. 15,590, Nachſtehendes bedeutet:

Die unentgeltliche Vorſpann bei Ablieferung eines Verhafteten iſt nicht die Obliegenheit der einzelnen Vorſpannspflichtigen, ſondern der Gemeinden. Als hierzu verpflichtete Gemeinden aber müſſen die Bezirksgemeinden angeſehen werden, ſo zwar, daß jeder mit einer eigenen Obrigkeit verſehene Bezirk in dieſer Beziehung nur eine einzige Gemeinde bildet. Hieraus und aus dem Begriffe „Vorſpann" folgt, daß die Vorſpann von Bezirk zu Bezirk beizuſtellen, und dem Vorſpannsleiſter aus der Bezirkscaſſe zu vergüten iſt. Dieſe Vergütung aber hat in Illyrien nach den Grundſätzen des dortigen Steuerſyſtems mit dem ganzen, für die Vorſpann nach den currenten Localpreiſen ausgemittelten Fuhrlohne zu geſchehen. Was die Begleitung der Verhafteten betrifft, ſo liegt ſolche der Bezirksobrigkeit ob, welche denſelben betreten und an das Criminalgericht einzuliefern hat, und ſie muß durch den Gerichtsdiener oder ſonſt durch einen vertrauten oder verläßlichen Gefangenwächter geſchehen. Dieſe ununterbrochene Begleitung und unmittelbare Uebergabe von Seite der einliefernden Bezirksobrigkeit an das Criminalgericht wird von der nothwendigen Rückſicht auf die ſichere Verwahrung des Arreſtanten, wozu eine gewöhnliche Schubbegleitung nicht hinreicht, und deren dem Verhafteten angemeſſene Vorſichten nur die einliefernde Bezirksobrigkeit aus der gepflogenen Vorunterſuchung zu beurtheilen vermag, geboten, und ſie liegt auch in dem Sinne der Organiſirungs-Verordnung vom 23. Juni 1814 §. 11, wo von keiner ſchubmäßigen, ſondern unmittelbaren Einlieferung die Rede iſt, wenn gleich das Transportmittel der Vorſpann hierbei einzutreten hat. Im letzteren Falle, daß mehrere Verhaftete zu gleicher Zeit von der nämlichen Bezirksobrigkeit an das Criminalgericht abzuliefern wären, hätte, ſo fern es nothwendig iſt, nach analogen Vorſchriften des Strafgeſetzbuches über die vorläufige Verwendung der

Digitized by Google

Bezirksobrigkeit, das Kreisamt zu beſtimmen, welche Wache dem begleitenden Gerichtsdiener oder Gefangenwärter von Bezirk zu Bezirk beizugeben wäre.

Für jeden Fall aber hat die abliefernde Bezirksobrigkeit zur Beförderung des Tranportes und insbeſondere wegen ſchneller Beiſtellung der Vorſpann, die an der Route liegenden Bezirksobrigkeiten von den einzuhaltenden Nachtſtationen vorläufig in die Kenntniß zu ſetzen.

§. 446.

Zeugniſſe der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunſtverſtändigen.

Aerzte und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunſtverſtändige ſind ſchuldig, ihre Anzeigen, Zeugniſſe, und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden ſie aus einem anderen Orte herbeigerufen; ſo muß ihnen Fuhr und Koſt vergütet werden.

Behandlung der Aerzte, Wundärzte und Wehmütter bezüglich ihrer Aufrechnungen bei Unterſuchungen in ſchweren Polizei-Uebertretungen.

1426. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 20. November 1814, Z. 31,297, an die mediziniſche Facultät.

(Von Guldener Samml. der Sanit. Ver. 4. Thl.)

Die Vergütung der Miethwagen für die Mitglieder der mediziniſchen Facultät, wenn ſie zu Commiſſionen berufen, oder mit Aufträgen außer ihrem Wohnorte entfernt werden, unterliegt ſowohl in öffentlichen als in Privat-Geſchäften keinem Anſtande.

Dieſe Auslagen werden den Mitgliedern der Facultät jedesmal aus dem Sanitätsfonde in der Zuverſicht geleiſtet werden, daß dieſelben nie außer Acht laſſen, den Fuhrlohn ſtets um die möglichſt minderen Preiſe zu behandeln.

Eben ſo werden der Facultät jene Taxen für ärztliche Gutachten, welche in Parteiſachen durch die beſtehenden höchſten Verordnungen zugeſichert ſind, und welche ſie von jeher bezogen hat, fortan aus dem Sanitätsfonde verabfolgt werden, für die offiziöſen Gutachten hingegen, welche von derſelben in öffentlichen oder Staats-Angelegenheiten abverlanget werden, kann keine Vergütung für den Zeitverluſt, ſomit keine Taxe Statt haben.

1427. Hofkanzlei-Decret vom 24. Dezember 1818, Z. 29,062; an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Jänner 1819, Z. 992, an die k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannſchaft; Ver. der ob der Enns'ſchen Regg. vom 16. Jänner 1819, Z. 567; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 20. Jänner 1819, Z. 774;

Digitized by Google

tiroliſche Gub. Ver. vom 16. Jänner 1819, Z. 1019; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 22. Jänner 1819, Z. 762; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 17. Jänner 1819, Z. 1716; galiziſches Gub. Decr. vom 22. Jänner 1819, Z. 2492.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1818 und Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Mähren und Schleſien, Böhmen, und Galizien vom J. 1819 dann Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1529, vom J. 1819.)

Aus Anlaß eines ſpecifiſchen Falles, wo ein Kreis-Wundarzt für eine Unterſuchung in Criminal-Angelegenheiten Diäten liquidirte, iſt die Frage in Anregung gebracht werden, ob in den Fällen des §. 528 des I. Thls. des Strafgeſetzbuches und des §. 446 des II. Thls. desſelben, auch dem Kreis-Sanitätsperſonale die Koſt gebühre, oder ob ſolche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreiſe jenes Perſonales gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkoſten gefordert werden können, dann ob jenen Individuen ſtatt der in dem Geſetzbuche ausgedrückten Koſt nicht die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären?

Im Einverſtädniſſe mit der k. k. Hof-Commiſſion in Juſtizgeſetzſachen hat man hierüber feſtzuſetzen befunden, daß dem Kreis-Sanitäts-Perſonale in den Fällen jener zwei §§. die Diäten von Amtswegen gebühren, weil daſſelbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieſer §§. nebſt der Fuhr auch die Koſt anzuſprechen hat, die ausgemeſſenen Diäten aber den Auslagen für eine anſtändige Koſt angemeſſen ſind.

1428. Juſtiz-Hofdecret vom 17. November 1820, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1820, Nr. 1717.)

Ueber den ſich ergebenden Fall, daß ein Profeſſor um eine Remuneration für ſeine Verwendung bei ämtlichen Commiſſionen erſuchte, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet, daß, da Profeſſoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Beſtimmung verpflichtet ſind, Gutachten in ihrem Kunſtfache abzugeben, ohne dafür eine beſondere Remuneration oder Diäten anſprechen zu können, die von dem in der Rede ſtehenden Profeſſor angeſprochene Belohnung des Beiſpieles wegen nicht Statt finde; wohl aber ſeien ihm, wenn mit ſeinem Erſcheinen bei commiſſionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihm ſonſt ein Taggeld hierwegen gebührte, dieſe ſowohl für das Vergangene, als für die Zukunft zu vergüten, ſobald er dieſe Auslagen, oder daß ihm ein Taggeld gebühret, erweiſet.

1429. Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1823, Z. 17,088, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Juni 1823,

Z. 27,623, an die k. k. K. Aemter und die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. **1942**, allg. polit. Geſetzſamml. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. **1823**.)

Um den vorgekommenen Anfragen und erhobenen Zweifeln über die Anwendbarkeit des §. XXX der Sammlung der Vorſchriften vom **21**. Mai **1812**, Nr. **992** der Juſtiz=Geſetzſamml. wegen Vergütung der Fuhr= und Zehrungskoſten (Diäten) für die in Commiſſion reiſenden Beamten, auf das Sanitätsperſonale bei Commiſſionen und Dienſtverrichtungen in einer nahen Gegend, zu begegnen, hat man zu beſchließen befunden, und erklärt hiermit: daß der erwähnte §. XXX. des Diäten= und Fuhrkoſten=Normales vom **21**. Mai **1812**, wornach Beamte, die ſich zum Nachſehen der Arbeit nicht über zwei Stunden von ihren Wohnorten entfernen, keine Diäten anzuſprechen haben, weder auf die unbeſoldeten Privat= und Aushilfsärzte und Wundärzte, noch auf das beſoldete öffentliche Sanitätsperſonale, nämlich auf die Kreisärzte, Kreis=Wundärzte, Diſtrictsärzte und Wundärzte oder Cameralärzte, wenn ſie in Sanitäts=Angelegenheiten Dienſtverrichtungen es ſei auch nur Nachſichtsreiſen vornehmen, keine Anwendung habe, daß daher ſowohl den Privat= und Aushilfsärzten und Wundärzten, als auch dem beſoldeten Kreis=Sanitätsperſonale, bei ſolchen Geſchäften Diäten=Genüſſe gebühren und zu verabfolgen ſind, wo denſelben nach den ſonſt beſtehenden Vorſchriften ſolche zuſtehen, oder ihnen auch noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geſchäft verrichtet, und wohin die Nachſichtsreiſe unternommen wird, weniger als zwei Stunden von dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt iſt.

Uebrigens wird mit Beziehung auf den §. XXVIII. des Diäten=Normales bemerkt, daß die dort bewilligte ganze Diäte in jenen Fällen nicht Statt haben kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geſchäft ſammt der Hin= und Rückreiſe in einem halben Tage vollbracht worden iſt, wo dann nur eine halbe Diäte aufgerechnet werden darf.

1430. Hofkanzlei=Decret vom 22. Mai 1828; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 4. Juni 1828, Z. 10,407; tirol'ſche Gub. Ver. vom 8. Juni 1828, Z. 11,378.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark und Tirol vom J. **1828**.)

Mit hohem Hofkanzlei=Decrete vom **22**. Mai d. J. wurde über die Anfrage wegen Beſtimmung einer Taxe für die gerichtlichen Obductionen erinnert, daß die Aerzte und Wundärzte nach Maßgabe des §. **528**, I. Thls., dann §. **446** II. Thls. des Strafgeſetzbuches für die gerichtliche Obduction einer Leiche, außer der normalmäßigen Vergütung der Fuhr= und Zehrungskoſten, keine weitere Gebühr anzuſprechen haben.

Digitized by Google

1431. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 18. November 1828, Z. 35,529, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1828.)

Das Kreisamt hat rückſichtlich der Entſchädigung der Wundärzte bei Unterſuchungen von Inquiſiten, auf die genaue Beobachtung des §. 528 des I. Thls. und des §. 446 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches zu dringen.

Was die Unterſuchung von Schubsperſonen betrifft, ſo muß vor Allem bemerkt werden, daß nach den beſtehenden Directiven bei der Behandlung der politiſchen Vergehen, wie bei allen ſonſtigen Verhandlungen dieſer Art, nach der Analogie des II. Thls. des Strafgeſetzes vorgegangen werden ſoll.

Es iſt daher allerdings ganz analog mit dem §. 446 des II. Thls. des Strafgeſetzes, daß Wundärzte und Hebammen für die Unterſuchung von Schüblingen und für das diesfalls ausgeſtellte Parere keine Vergütung zu fordern haben, und daß nur dann dem Wundarzte Fuhr und Koſt zu vergüten kommt, wenn er aus einem andern Orte herbeigerufen werden mußte.

Es ſind jedoch in keinem dieſer Fälle, die etwa zwiſchen einzelnen Dominien und Wundärzten im Wege einer freiwilligen Uebereinkunft beſonders getroffenen Beſtimmungen zu beirren, indem es dem wechſelſeitigen Uebereinkommen überlaſſen bleiben mag, ſich diesfalls zu verſtändigen, und indem die geſetzliche Beſtimmung nur dort einzutreten hat, wo keine vertragsmäßigen Beſtimmungen vorhanden ſind, oder wenn dieſe mit den ſonſt beſtehenden Geſetzen und Anordnungen nicht im Einklange ſtehen.

1432. Verordnung des tiroliſchen Guberniums vom 16. Jänner 1829, Z. 438.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1829.)

Die Gubernial-Verordnung vom 2. October 1821, Z. 8281, welche die Gebühren für Aerzte und Wundärzte beſtimmt, wenn ſie von den Gerichten zu Verrichtungen in Criminal- und Polizeifällen verwendet werden, gründet ſich im erſten Abſatze auf den §. 528 des I. und 446 des II. Thls. des St. G. B., welche feſtſetzen, daß ſie Anzeigen, Zeugniſſe und Gutachten, wenn ſie deßhalb nicht ſich aus ihrem Wohnorte begeben müſſen, unentgeltlich abzugeben haben, ſie mögen vom Staate einen Gehalt beziehen, oder nicht. Daraus geht nun nicht hervor, daß Aerzte, welche nicht eigens hierfür beſoldet ſind, auch verpflichtet ſein ſollen, die ordentliche Heilung eines in eine Krankheit verfallenen Arreſtanten bei einem Gerichte ohne allen Anſpruch auf eine angemeſſene Vergütung zu übernehmen.

Daß dieſes nicht in der Abſicht der Geſetzgebung liegt, beweiſet

Digitized by Google

die Aufſtellung eigener remunerirter Aerzte bei jenen Gerichten, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, und bei welchen deßhalb immer eine bedeutende Zahl Arreſtanten verwahrt werden.

Bei den übrigen Gerichten iſt die Zahl der Arreſtanten geringer, und darum ſchien es auch kein dringendes Bedürfniß, eigene Aerzte aufzuſtellen und zu remuneriren.

Ein beſonderes Einſchreiten um Erwirkung einer Vergütung für die andern angeführten Verrichtungen der unbeſoldeten Aerzte in dem Orte eines einfachen, nicht mit der Criminal-Gerichtsbarkeit betheilten Gerichtes kann nicht Statt finden, da die Zahl der Fälle, wo ſie in Anſpruch genommen werden, zu unbedeutend iſt, und auf die eifrige Beſorgung dieſer Geſchäfte bei Beförderungen als Criminal-Diſtricts- oder Kreisärzte Rückſicht genommen wird, und ſie folglich darin eine Anerkennung und Belohnung ihrer Verdienſte erhalten.

Hiernach wird das k. k. Kreisamt angewieſen, die Aerzte bei einfachen Gerichten überhaupt zu beſcheiden.

1433. Galiziſche Gubernial-Verordnung vom 11. März 1830, Z. 11,053.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1830.)

Den k. k. Kreisämtern wurde unterm **22.** Jänner **1819**, Z. **2492** vermöge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom **24.** Dezember **1818**, Z. **29,062 (1427)** eröffnet, es ſei im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen feſtzuſetzen befunden worden, daß dem Kreisſanitäts-Perſonale in den Fällen des §. **528** des I. Thls. und des §. **446** des II. Thls. des St. G. B. die Diäten von Amtswegen gebühren, weil daſſelbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieſer §§. nebſt der Fuhr auch die Koſt anzuſprechen hat, die ausgemeſſenen Diäten aber den Auslagen für eine anſtändige Koſt angemeſſen ſind. Da nun nach dem Wortlaute des Geſetzes, und zwar im erſten Falle laut §. **534** des I. Thls. das Criminal-Gericht eigentlich der Criminalfond, im zweiten Falle laut §. **449** des II. Thls. die unterſuchende politiſche Obrigkeit dieſe Gebühren gegen Erhebung an der ſachfälligen Partei, in ſo ferne dieſe zum Erſatze der Koſten verfällt und ihr Lebensunterhalt dadurch nicht geſchmälert wird, zu tragen hat; ſo iſt bei Einſendung der Reiſeparticularien von Aerzten, Wundärzten oder Hebammen, welche entweder nach den §. **528** des I. Thls oder **446** des II. Thls. des St. G. B. zu Unterſuchungen außer ihrem Wohnorte beordert worden ſind, genau und beſtimmt zu bemerken, ob die weitere Unterſuchung des vorgekommenen Falles ſammt dem ärztlichen Befundſcheine in die Amtswirkſamkeit des betreffenden k. Strafgerichtes, oder in jene der politiſchen Ortsobrigkeit gehöre. Im erſteren Falle muß das betreffende k. Strafgericht, an welches die Verhandlung überging, nahmhaft gemacht werden, damit von demſelben die Auskunft eingeholet werden könne, wer die aufgerechneten Obductionskoſten zu erſetzen haben wird? Im zweiten Falle iſt zu berückſichtigen, ob

a) die nach den §§. 276 und 282 des Geſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen zur Gerichtsbarkeit berufene Ortsobrigkeit die Unterſuchung ſelbſt gepflogen habe, oder ob dieſe

b) blos wegen Mangel eines eigenen Polizei-Gerichtes, durch einen delegirten Magiſtrat, oder benachbarte Ortsobrigkeit gepflogen worden ſei, oder ob endlich

c) eine der, in den §§. 283, 284 und 286 des Geſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen ausgeſprochenen Ausnahmen eintritt, welche die Ortsobrigkeit von der Gerichtsbarkeit ausſchließt.

Da nach dem §. 449 des II. Thls. des St. G. B. ſämmtliche in den §. 445, 446, 447, 448 bezeichneten Koſten von der unterſuchenden politiſchen Obrigkeit bezahlt werden ſollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die liquid befundenen Reiſe- und Zehrungskoſten des betreffenden Arztes in den ad a) und b) bezeichneten Fällen von der Ortsobrigkeit, der geſetzlich die Gerichtsbarkeit zuſtand, und welche daher bei Vorlegung ſolcher Reiſeberechnungen immer anzuzeigen iſt, der k. Kreis-Caſſe, welche dieſe Koſten aus dem Cameralfonde vorſchußweiſe leiſtet, zurückerſetzen muß; in dem ad c) bemerkten Falle hingegen, wo das Kreisamt, oder eine deſſen Stelle vertretende durch dieſes hiezu delegirte Ortsobrigkeit die Verhandlung pflegt, aus dem Cameralfonde angewieſen werden müſſen, und da nach dem bezogenen §. 449, der unterſuchenden politiſchen Obrigkeit das Recht zuſteht, von der ſachfälligen Partei den Erſatz zu fordern, ſo iſt ſolche im Falle ad c) wo der Cameralfond die Koſten trägt, zu Gunſten dieſes Fondes zu deren Erſatz zu verhalten.

Um nun hinſichtlich der Erſatzleiſtung der noch ſonſtigen Obductionskoſten einen beſtimmten Maßſtab feſtzuſetzen, hat man Folgendes zur unabweichlichen Norm zu beſchließen befunden, und zwar: daß, wenn Jemand durch das Militär mißhandelt wird, und dieſe Mißhandlung eine langwierige Krankheit oder gar den Tod zu Folge hat, und in ſolchen Fällen die ärztliche Unterſuchung vor ſich gehen muß, ſo ſind derlei ärztliche Unterſuchungskoſten wie bisher um ſo mehr von dem Cameralfonde ohne Erholung an der ſachfälligen Partei zu tragen, weil hier nicht das Strafgericht oder die politiſche Ortsobrigkeit, ſondern das Militärgericht gegen den Soldaten die Unterſuchung über die begangene That vornehmen muß, der gemeine Soldat für die begangenen Exceſſen ohnehin beſtraft wird, und von demſelben wegen ſeiner gewöhnlichen Mittelloſigkeit die diesfälligen Koſten ohnehin nicht hereingebracht werden können. Hierunter werden auch die Koſten, wegen Behandlung oder Obducirung eines Schwärzers oder Cordons-Uebertreters in ſo weit verſtanden, als derſelbe kein eigenes Vermögen hat, oder er ganz unbekannt iſt. Geſchieht aber die Leichenbeſchau an einem, durch einen Sturz vom Baume oder ſonſt einem andern Gegenſtande oder durch den Blitz Getroffenen, an einem Erfrorenen, Ertrunkenen, durch Schlag Gerührten, durch Feuersbrunſt Beſchädigten oder Umgekommenen, Erſtickten, oder ſonſt wie immer durch Zufall ohne Schuld eines Dritten um's Leben gekommenen Menſchen, ſo hat die Obduc-

tionskoſten, wo die ärztliche Unterſuchung das Reſultat liefert, daß der Verſtorbene eines natürlichen, oder wie es bei Unglücksfällen geſchieht, zwar gewaltſamen aber zufälligen Todes geſtorben iſt, nicht das Aerar, ſondern die betreffende die Ortspolizei handhabende Obrigkeit wie bisher auch weiter zu tragen, ohne jedoch die geringſte Erholung an die Verlaſſenſchaft des Verſchiedenen hiefür anzuſprechen. Nach den §§. **90**, **91**, **286 II.** Thls. des St. G. B., iſt der Ortsobrigkeit geſtattet, mit Rückſicht auf den §. **451** des **II.** Thls. des St. G. B. ſich an der Verlaſſenſchaft des Selbſtmörders zu erholen.

Hiernach haben ſich die k. Kreisämter genau zu benehmen und die zu derlei Unterſuchungen delegirten Aerzte oder Wundärzte zur genauen Verfaſſung der Befundſcheine nach der mit der Verordnung vom **16.** Juni **1815**, Z. **21,256** für dieſelben ertheilten gedruckten Inſtruction, und dem gedruckten Kreisſchreiben vom **27.** März **1827**, Z. **14,611** anzuweiſen, und eine Abſchrift des Befundſcheines jederzeit dem Reiſeparticulare anzuſchließen.

1434. Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830, Z. 20,158; böhmiſche Gub. Ver. vom 21. November 1830, Z. 47,653.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. **1830.**)

Aus Anlaß einer über den Fortbeſtand mehrerer jährlich wiederkehrenden Remunerazionen gepflogenen Verhandlung hat die k. k. Hofkanzlei die bereits mit Hofdecrete vom **16.** Februar **1816** erlaſſene Vorſchrift, daß den Hebammen für ihre bei Entbindungen von Criminal-Inquiſitinen geleiſteten Dienſte jedesmal, und zwar für die ganze Entbindungszeit, nur eine Belohnung von **6** fl. W. W. oder **2** fl. **24.** kr. C. M. aus dem Criminalfonde zu verabfolgen ſei, unterm **14.** October l. J. H. Z. **20,158** wiederholt feſtzuſetzen, und hierauf die Belohnungen der Hebammen zu beſchränken befunden.

Um demnach etwaigen höheren Remunerationseinſchreiten für derlei den entbundenen Criminal Inquiſitinnen geleiſtete Hebammendienſte zu begegnen, haben die k. Kreisämter die dortkreiſigen Criminalgerichte hiervon zu verſtändigen.

1435. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1832, Z. 4431; galiziſche Gub. Ver. vom 7. Auguſt 1832, Z. 30,014.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. **1832.**)

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom **11.** März **1830**, Z. **11,053** (**1433**), mit welcher die näheren Beſtimmungen über die, den Aerzten und Wundärzten für gerichtliche Leichenbeſchaue gebührenden Reiſe- und Zehrungskoſten, und über die Erſatzleiſtung derſelben feſtgeſetzt worden ſind, wird dem k. k. Kreisamte in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **19.** April l. J. Z. **4431**, bedeutet: daß die

Leichenbeſchaukoſten bei gewaltſamen und rein zufälligen Todesarten von der die Local-Polizei handhabenden Obrigkeit ohne Unterſchied, ob es Civil- oder Militärperſonen trifft, getragen werden müſſen.

In beiden Fällen iſt eine ſolche Obduction nach den §. 3 der gedruckten Inſtruction für öffentlich angeſtellte Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Leichenbeſchauen vom 19. Jänner 1815 und nach der für Leichenbeſchauer unterm 10. Dezember 1796 erfloſſenen Inſtruction Nr. 3 als eine gerichtliche anzuſehen, und es ſteht den Obrigkeiten keineswegs das Recht zu, den Regreß an dem Nachlaſſe des zwar gewaltſam aber zufällig Geſtorbenen und Obducirten zu ſuchen, weil die Amtshandlung in ſolchen Fällen blos zu einem öffentlichen Zwecke und weder wegen eines Verlangens, noch wegen einer Schuld der Partei geſchieht, und es daher ganz an einem privatrechtlichen Titel zu einer ſolchen Regreßforderung gebricht.

Hiernach haben die Kreisämter ſich zu benehmen, und insbeſondere bei Vorlegung der Reiſeparticularien die erſatzpflichtige Partei immer beſtimmt anzugeben.

1436. Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, Z. 28,998; galiziſche Gub. Ver. vom 5. Februar 1833, Z. 6104.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1833.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 10. Jänner d. J., Z. $^{28998}/_{2100}$ in Hinſicht der zu zahlenden Commiſſionskoſten für die an Selbſtmördern vorgenommenen Obductionen zu entſcheiden befunden: daß, wenn es ſich um keine anderen, als um die in dem §. 446 des Strafgeſetzbuches II. Thls. bezeichneten, zur Vergütung geeigneten Auslagen, das heißt, um Fuhr und Koſt handelt, den Obrigkeiten der Regreß dieſer Koſten an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Selbſtmörders zuſtehe; daß jedoch auch der §. 451 desſelben Strafgeſetzbuches, nach welchem die Eintreibung des Erſatzes nur in ſo ferne Statt hat, als dadurch nicht etwa die Leiſtung der dem Klagenden zuerkannten Entſchädigung erſchwert, oder die Erwerbung des hiezu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen erſchwert würde, berückſichtiget werden müſſe.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

1437. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1839, Z. 26,036, an die vier k. k. K. Aemter.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1839.)

Ueber die mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 11. Auguſt 1835, Z. 40,250 geſtellte Anfrage: wer auf dem

flachen Lande außer dem Falle eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung die Koſten einer ſich als nöthig darſtellenden gerichtlichen Leichenbeſchau zu tragen habe? wurde im Einvernehmen mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal Obergerichte beſchloſſen, daß die Abhandlungsinſtanzen als ſolche nach dem Weſen ihrer geſetzlichen Beſtimmung zur Tragung ſolcher Koſten nicht verhalten werden können, und daß derlei Auslagen, in ſo fern ſie nur in der Causa publica ihre Veranlaſſung finden, nicht die Erben, ſondern lediglich die politiſchen Obrigkeiten zu tragen haben.

1438. Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1841, Z. 2660, an ſämmtl. Länderſtellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig; n. ö. Reggs. Ver. vom 5. Februar 1841, Z. 6441, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Prov. Bau-Dir., die mediz. Facultät, den Magiſtrat und die Dominien in Wien; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 22. Februar 1841, Z. 2158; Ver. des Laibacher Gub. vom 6. März 1841, Z. 3062; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 16. April 1841, Z. 13,440; böhmiſche Gub. Ver. vom 18. Februar 1841, Z. 6500; galiziſche Gub. Ver. vom 20. März 1841, Z. 8740.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1841.)

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. Jänner 1841 allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverſtändniſſe mit den übrigen Hofſtellen, für das lombardiſch-venetianiſche Königreich erlaſſene nachſtehende Vorſchrift vom 11. April 1837 wegen der, dem ärztlichen Perſonale und anderen Kunſtverſtändigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leiſtungen zu beſtimmenden Gebühren auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werde.

Beilage.

Da ſich in Abſicht auf die Gebühren der Kunſtverſtändigen, welche in Criminal-Angelegenheiten, oder bei Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen verwendet werden, in einzelnen Fällen Anſtände ergeben haben, ſo findet man im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Geſetzgebungs-Hof-Commiſſion hierüber Folgendes zu beſtimmen:

Bei Verwendung von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und andern Kunſtverſtändigen in Straffällen, wo es ſich nur um Beurtheilung und Ausſagen handelt, hat ſich die Gebühr derſelben auf die in dem Tariffe vom Jahre 1824 feſtgeſetzten Reiſe- und Zeh-

Digitized by Google

rungskoſten zu beſchränken, weil dieſelben nach §. 528 des I. und §. 446 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben verpflichtet ſind.

In ſo weit aber derlei Kunſtverſtändige, welche nicht vom Staate bereits beſoldet ſind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen beſonderen Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, iſt denſelben dafür eine abgeſonderte Belohnung für das Geleiſtete, und volle Entſchädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den im öffentlichen Dienſte ſtehenden Kunſtverſtändigen gegen gehörige Nachweiſung des außerordentlichen, nicht etwa ſchon pauſchirten baren Aufwandes nicht verſagt werden kann.

Das Ausmaß der Belohnung und Entſchädigung, und wie dieſelbe etwa im Voraus zu beſtimmen ſei, wird der ſtrengen geſetzlichen Beurtheilung der Gerichtsſtellen von Fall zu Fall überlaſſen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage ſind, mit den Verwaltungs- oder Controllsbehörden, die es betrifft, Rückſprache zu pflegen.

1439. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1842, Z. 14,057; illyriſche Gub. Ver. vom 1. Juli 1842, Z. 14,832.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1842.)

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat dem Gubernium über eine Anfrage, ob der lombardiſch-venetianiſche Tarif vom Jahre 1824 für das ärztliche Perſonale in Illyrien bei gerichtlichen Amtshandlungen in Anwendung zu kommen habe, mit Decret vom 8. Juni 1842, Z. 14,057 bedeutet, daß die in dem Hofkanzlei-Decrete vom 25. Jänner 1841, Z. 2660 (**1438**) beſprochene Vergütung für Koſt und Fuhr, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche der Gebühren-Tarif vom Jahre 1824 in den übrigen Provinzen aber ſomit auch in Illyrien das beſtehende Diäten- und Reiſekoſten-Normale vom Jahre 1812 beſtimmt.

Dieſes wird dem k. k. Kreisamte ꝛc. im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 6. März 1841, Z. 3062 (**1438**), mit welcher das letztcitirte Hofkanzlei-Decret kund gemacht wurde, zur Wiſſenſchaft und weiteren Kundmachung an die Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben.

Aufrechnungen für Ueberſetzungen aus fremden Sprachen.

(Siehe §. 531, I. Thl. St. G. B.)

1440. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1807.

(Zimmerl's Handbuch 3. Bd.)

Es unterliegt keinem Anſtande, dem k. k. Cenſor und Translator in Prag für die Ueberſetzung der, in Criminal-Fällen vorkommen-

Digitized by Google

den hebräiſchen, chaldäiſchen und arabiſchen Urkunden, die nämliche Belohnung abzureichen, welche demſelben dießfalls in Bancal-Angelegenheiten bemeſſen iſt, und daß ihm daher für jeden im Criminalfache überſetzten Bogen, und zwar nicht des Orginales, ſondern der gelieferten Ueberſetzung zwei Gulden dreißig Kreuzer, und für das Leſen eines nicht zu überſetzenden Bogens zwanzig Kreuzer bewilliget werde, wofür ihm bei vorkommenden Gelegenheiten die Beträge jedesmal bei dem incammerirten Criminalfonde anzuweiſen ſind.

1441. Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1824, Z. 21,122; Ver. des galiziſchen Gub. vom 19. Auguſt 1824, Z. 45,968.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1824.)

Die hohe Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die für die hebräiſchen Translatoren in Bancalfällen mit Hofkammer-Decrete vom 27. April 1796 bemeſſenen Gebühren auch auf die Criminalfälle anzuwenden befunden, und hiernach verordnet, daß den Translatoren für die Ueberſetzung eines Bogens 2 fl. 20 kr., für einen nicht zu überſetzenden Bogen aber, der blos geleſen wird, 20 kr., und zwar beide Beträge nunmehr in Conventions-Münze abzureichen ſind

Wovon die Kreisämter in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 22. Juli d. J., Z. 21,122 in Kenntniß geſetzt werden.

1442. Juſtiz-Hofdecret vom 5. Jänner 1826, an das galiziſche Appellations-Gericht über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 27. Dezember 1825.

(Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2154, vom J. 1826.)

Ueber die gemachte Anfrage: welche Gebühr den hebräiſchen Dolmetſchern, wenn ſie einer gerichtlichen Unterſuchung beiwohnen müſſen, abzureichen ſei, wird bedeutet, daß dieſen Dolmetſchern, nach dem §. 531, I. Theiles des Strafgeſetzbuches, für jeden Tag Ein Gulden in Conventions-Münze abzureichen ſei *).

---

*) Durch dieſe im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei ergangene Verordnung und die Novelle (1441) dürfte das Hofkanzlei-Derret vom 19. Februar 1818, an das galiziſche Gubernium (Goutta's Geſetzſamml. vom J. 1818) in ſo weit außer Wirkſamkeit ſein, als nach deſſen Inhalte den hebräiſchen Dolmetſchern für die Beiwohnung bei Unterſuchungen durch den ganzen Tag 3 fl., durch den halben Tag 1 fl. 30 kr., für die Ueberſetzung eines Bogens 2 fl. 30 kr. zu paſſiren war, und etwa nur in ſo ferne noch beſtehen, als für das Leſen 20 kr. als Belohnung feſtgeſetzt wurde.

1443. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1837, Z. 3300, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 25. Februar 1837, Z. 11,502; ob der Enns'ſche Reggs. Kundmachung vom 30. März 1837, Z. 6383; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 28. Februar 1837, Z. 3342; tirol'ſche Gub. Z. 4584; Ver. des Laibacher Gub. vom 10. März 1837, Z. 5044; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 13. März 1837, Z. 7721; böhmiſche Gub. Ver. vom 28. Februar 1837, Z. 9613; galiziſche Gub. Ver. vom 21. März 1837, Z. 13,100.

(Allg. polit., dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1837 für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tyrol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Februar l. J., Zahl 3300, wird, mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 31. Jänner 1836, allgemein kund gemacht, daß die Gerichte jene Ueberſetzungen, deren ſie in Amtsgeſchäften bedürfen, von den, laut Abſatzes 2 jenes Circulares, für beſtändig beeideten Dolmetſchen nöthigen Falls auch unentgeltlich zu fordern berechtiget ſein ſollen.

§. 447.

Einem von einer andern Ortſchaft herbeigeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und dieſen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, iſt ſein gewöhnlicher Taglohn zu erſetzen. Vom Taglohne lebende Zeugen.

(Siehe die §§. 379, 380 und 529 des I., dann §. 371 und 375 des II. Thls. des St. G. B. und **1223**.)

1444. Juſtiz-Hofdecret vom 29. März 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg.

(Allg. Juſtiz Geſetzſamml. Nr. 761, vom J. 1806.)

Die Anfrage, welche Vergütung den in Criminalfällen zur Zeugenſchaft und Gegenſtellung von entfernteren Orten berufenen Honorationen zu leiſten ſei, wird dahin entſchieden: Obgleich der §. 529 des Strafgeſetzes beſtimmt vorſchreibt, daß einem vom Taglohne lebenden Zeugen der Verdienſt, welchen er der Zeugenſchaft wegen entbehren muß, zu erſetzen ſei; ſo erkläre entgegen der §. 389 allgemein: daß ein Zeuge, welcher bei einem entfernten Criminal-Gerichte erſcheinen muß, ſchadlos gehalten werden ſolle; die Art dieſer Schad-

Digitized by Google

losshaltung aber iſt mit Erwägung der Umſtände von dem Criminal-Gerichte auf eine billige Weiſe zu beſtimmen.

1445. Juſtiz-Hofdecret vom 8. Auguſt 1820, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1686, vom J. 1820.)

Den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380, erſten Theiles des Strafgeſetzes, bezeichnete Meilen-Entfernung zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert werden, gebührt nur in dem Falle eine Vergütung, wenn ſie blos vom Taglohne lebende Perſonen ſind; alle übrigen, ſie ſeien Honoratioren oder ſehr alte und kränkliche Perſonen minderen Standes, haben für Fuhr und Koſt keine Vergütung anzuſprechen.

1446. Juſtiz-Hofdecret vom 13. October 1820, Z. 6419.

(Waſer's Handbuch.)

Ueber die Anfrage rückſichtlich des Hofdecretes vom 8. Auguſt d. J., Nr. 1686 der Juſt. Geſetzſamml. (**1445**) in Bezug auf die den zu einem Criminal-Gerichte vorgeforderten Zeugen zu vergütende Koſt und Fuhr, wird erwiedert, daß nach den klaren Worten und der Wortſtellung dieſes Hofdecretes der Sinn desſelben unverkennbar dahin gehe, daß den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380 des Strafgeſetzbuches bezeichnete Meilen-Diſtanz zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert worden, nur in dem Falle, wenn ſie vom Taglohne lebende Perſonen ſind, eine Vergütung gebühre, daß aber alle übrigen, es ſeien nun Honoratioren oder andere ſehr alte und kränkliche Leute minderen Standes, keine Vergütung für Fuhr und Koſt anzuſprechen vermögen, weil für die Erfüllung dieſer Bürgerpflicht Niemand einen Erſatz zu fordern berechtiget iſt.

Uebrigens iſt durch dieſes Hofdecret weder an dem §. 529 des Strafgeſetzbuches, noch an dem Hofdecrete vom 29. März 1806, Nr. 761 der Juſt. Geſetzſamml. (**1444**) etwas geändert worden, denn dieſes Hofdecret vom 29. März 1806 ſpricht von Vorforderung der Zeugen aus entfernten Orten, wo ohnehin nach §. 389 die Anzeige an das Obergericht zu machen, und von dieſem die zweckmäßige Einleitung zu treffen iſt, und wo dann eine billige Schadloshaltung der Zeugen zu beſtimmen iſt. Dagegen redet das Hofdecret vom 8. Auguſt 1820 (**1445**) nur von der nach den §§. 379 und 380 beſtimmten geringeren Meilendiſtanz, wo dann im Allgemeinen das Erſcheinen der Zeugen nicht beſchwerlich fällt, und mit Ausnahme der vom Taglohne lebenden Perſonen allen übrigen keine Vergütung gebührt.

1447. Juſtiz-Hofdecret vom 11. März 1825, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2075, vom J. 1825.)

Die Beilage enthält das von der allgemeinen Hofkammer am 22. Februar 1825, wegen Befreiung jener Israeliten vom Geleitszolle, die aus dem Königreiche Polen zur Zeugenſchaft bei ſtrafgerichtlichen Verhandlungen nach Galizien berufen werden, an die galiziſche Zollgefälls-Verwaltung erlaſſene Hofdecret, welches den unterſtehenden Criminalgerichten zur Darnachachtung bekannt zu machen iſt.

Beilage.

Decret der allgemeinen Hofkammer vom 22. Februar 1825, an die galiziſche Zoll-Gefällsverwaltung.

Man findet im Einverſtändniſſe mit der vereinten Hofkanzlei zu geſtatten, daß jene Israeliten aus dem Königreiche Polen, welche Behufs einer zu vollführenden ſtrafgerichtlichen Unterſuchung als Zeugen vor einem oder dem anderen Strafgerichte in Galizien zu erſcheinen berufen ſind, ohne Entrichtung des üblichen jüdiſchen Geleitszolles, den ſonſt alle aus dem Königreiche Polen nach Galizien kommenden Juden zu bezahlen verbunden ſind, über die Gränze gelaſſen werden.

Damit aber dieſe Bewilligung, die blos zur Beförderung der Rechtspflege gegeben wird, nicht mißbraucht werden könne und zu Unterſchleifen diene, ſind die an der polniſchen Gränze ſtehenden Zollämter anzuweiſen, die Zeugen jüdiſcher Religion, welche aus Polen zu Criminal-Unterſuchungen berufen werden, nur dann ohne Entrichtung des jüdiſchen Geleitszolles über die Gränze paſſiren zu laſſen, wenn die Nothwendigkeit von dem Strafgerichte, das ſich dießfalls unmittelbar an das betreffende Gränz-Zollamt zu wenden hat, beſtätiget wird.

1448. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1826, Z. 3246.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1826.)

In der Anlage erhält das Kreisamt eine Abſchrift jener Verordnung, welche die Erläuterung des §. 447 des Strafgeſetzes zweiten Theiles, hinſichtlich der Entſchädigung der bei ſchweren Polizei-Uebertretungen vernommenen Zeugen zum Gegenſtande hat, mit der Weiſung, ſich bei vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, und den Unterbehörden die genaueſte Darnachachtung einzuſchärfen.

Nach §. 447 des Strafgeſetzes II. Thls. dürfen die in Fällen verübter ſchwerer Polizei-Uebertretungen vernommenen Zeugen nur dann die geſetzliche Entſchädigung fordern

a) wenn der Zeuge vom Taglohne lebt;
b) wenn er von einer andern Ortſchaft herbeigefordert wurde, und
c) ihm ſein Taglohn durch die Vorforderung vor Gericht wirklich entgangen iſt.

Hieraus fließet von ſelbſt, daß die ſogenannten Honoratioren, und ſelbſt alte, kränkliche Leute aus dem minderen Stande, ſobald ſie ſich nicht vom Taglohn erhalten, auch für den Fall keine Vergütung zu fordern haben, wenn ſie aus einer entfernten Ortſchaft herbeigerufen worden ſind, und dadurch was immer für einen Koſtenaufwand, oder entgangenen Gewinn erlitten haben.

Das hohe Hofdecret vom 8. Auguſt 1820, welches die Schadloshaltung der Zeugen für Criminalfälle zum Gegenſtande hat, ſtehet demnach mit den obigen Andeutungen im innigſten Einklange, da dasſelbe blos den vom Taglohne lebenden Perſonen eine Vergütung für Fuhr und Koſt, nicht aber auch den Honoratioren, oder ſehr alten und kränklichen Leuten zuſpricht.

Der einzige Unterſchied, welcher hinſichtlich der Zeugen-Entſchädigung zwiſchen dem politiſchen und peinlichen Strafverfahren obwaltet, beſteht im Sinne der §§. 529 des Strafgeſetzes I. Thls. und 447 des II. Thls. lediglich darin, daß nur bei jenem die Vorforderung aus einer andern Ortſchaft, nicht aber auch bei dieſem als unerläßliche Bedingung erheiſchet wird.

1449. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1827, Z. 16,203, an das Gub. für Krain; Ver. des letzteren vom 7. Juli 1827, Z. 14,058.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1827.)

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles wurde der Länderſtelle erinnert, daß, wenn Jemand außer dem Gerichtsbezirke, wo er ſeinen Wohnſitz hat, zur Zeugenſchaft in der Angelegenheit einer ſchweren Polizei-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall ſein kann, wenn es ſich um eine Gegenſtellung handelt, oder wenn der Zeuge oder der Unterſuchte ſelbſt Bezirkscommiſſär iſt, weil außerdem die Einvernehmung des Zeugen durch ſeine ordentliche Bezirksobrigkeit zu geſchehen hat, ſich nach der Analogie des §. 446 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches zu benehmen ſei.

1450. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juli 1834, Z. 17,371; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 30. Juli 1834, Z. 11,973.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1834.)

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 11. Juli 1834, Z. 17,371, verordnet: Wenn Jemand außer dem Gerichtsbezirke, wo er ſeinen Wohnſitz hat, zur Zeugenſchaft in der Angelegenheit einer ſchweren

Polizei-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall ſein kann, wenn es um eine Gegenſtellung ſich handelt, oder wenn der Zeuge oder der Unterſuchte ſelbſt Bezirkscommiſſär iſt, weil außerdem die Einvernehmung des Zeugen durch ſeine ordentliche Bezirksobrigkeit zu geſchehen hat; ſo iſt ſich nach der Analogie des §. 446 des II. Thls. des St. G. B. zu benehmen.

Behandlung der Gränzwach-Individuen bezüglich der Vergütungen als Zeugen.

1451. Hofkammer-Decret vom 29. Jänner 1833, Z. 3151; böhmiſche Gub. Ver. vom 11. März 1833, Z. 9118, dann böhmiſche Gub. Ver. vom 20. Juli 1833, Z. 32,091.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1833.)

— — — Deßgleichen ſind auch die Fälle von der Reiſekoſten-Vergütung und der Leiſtung der Zehrungsbeiträge ausgeſchloſſen, in denen Gränzwach-Individuen als Beſchuldigte oder als Zeugen in einer zu Folge des Strafgeſetzbuches eingeleiteten Unterſuchung bei einer öffentlichen Behörde zu erſcheinen haben.

1452. Hofkammer-Decret vom 13. April 1837, Z. 10,867; Ver. der Caal. Gefällen-Verwaltung in Böhmen vom 26. April 1837, Z. 10,733.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1837.)

Die k. k. Hofkammer hat mit Decrete vom 13. l. M., H. Z. 10,867, angeordnet, daß die in dem 9. Abſatze des mit dem Umlaufſchreiben vom 11. März 1833, Z. 9118 (1451), kundgemachten Hofdecrets vom 29. Jänner 1833, Z. 3151 rückſichtlich der Gränzwache enthaltene Beſtimmung wegen Nichtvergütung der Auslagen für Reiſen aus Anlaß ſtrafgerichtlicher Unterſuchungen, auch auf die Mannſchaft der Gefällenwache Anwendung finde.

§. 448.

Bötengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienſte der politiſchen Obrigkeit ſtehen, ſind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen. Bötengänge.

1453. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juni 1820, an die ob der Enns'ſche Regierung.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 1670, vom J. 1820.)

§. 1. Alle Botengänge in eigenen Angelegenheiten der politiſchen Unterbehörden in der Eigenſchaft als Dominien, ſo wie alle Botengänge, welche ſich in der Amtshandlung derſelben in der Eigenſchaft als Juſtizbehörden und als Criminalgerichte ergeben, ſind aus den Dominicalrenten zu bezahlen, und es findet eine Aufrechnung für den Bezirk und eine Umlegung oder Ausſchreibung der in dieſen Angelegenheiten ausgelegten Botenlöhnungen durchaus nicht Statt; dagegen bleibt es den erwähnten Unterbehörden unbenommen, die Vergütung der bei den Amtshandlungen der bürgerlichen oder peinlichen Rechtspflege ausgelegten Botenlöhnungen in allen jenen Fällen von den betreffenden Parteien mit den übrigen Gerichtskoſten einzubringen, wo die Civil-Juſtizgeſetze und das allgemeine Strafgeſetzbuch es geſtatten, und iſt ſich hierbei genau an die geſetzliche Ausmaß und die vorgeſchriebenen Bedingungen zu halten.

§. 5. Der Botenlohn iſt in der Regel nach dem Maßſtabe der für die Kreisämter von Zeit zu Zeit regulirten kreisämtlichen Beibotenlöhnungen zu bezahlen; bei jenen Botengängen aber, für welche, wie z. B. bei Recrutirungen, Vorſpannsſtellungen ꝛc. der Botenlohn oder die Anſagegebühr bereits durch beſondere Verordnungen feſtgeſetzt und unveränderlich iſt, muß ſich an die betreffenden beſondern geſetzlichen Beſtimmungen gehalten werden.

§. 6. Die für die kreisämtlichen Beiboten von Zeit zu Zeit beſtimmte Botenlohns-Ausmaß muß den Unterbehörden von den Kreisämtern zu ihrem Benehmen mitgetheilt werden.

1434. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 4. Auguſt 1830, Z. 32,040.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1830.)

Gelegenheitlich der von einem k. Kreisamte geſtellten Anfrage: wie ſich daſſelbe bei Anweiſung der Botenlöhne und Convagirungskoſt in Criminalangelegenheiten aus den bei den Kreiscaſſen eingehenden Steuergeldern zu benehmen habe, hat die k. k. Hofkanzlei nach gepflogener Rückſprache mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle mit Decrete vom 20. Juli v. J., Z. 15,054, der k. k. Landesſtelle bedeutet, daß es keinem Anſtande unterliege, daß die im §. 532 I. Thl. St. G. B. bemeſſene Botenlohnsgebühr von 10 kr. für jede Meile ſowohl des Hin- als des Rückweges, eben ſo wie bei den im §. 448 II. Thls. St. G. B. erwähnten Botengängen zu gelten habe, daß es jedoch den Behörden unbenommen bleibe, die Botengänge auch zu einem niedrigeren Lohne beſorgen zu laſſen, wenn ſie verläßliche Leute hierzu finden. Wornach ſich das k. Kreisamt in vorkommenden Fällen zu achten haben wird.

Digitized by Google

§. 449.

Dieſe Gebühren ſämmtlich ſind von der unterſuchenden politiſchen Obrigkeit ſogleich zu bezahlen, als ſie verdienet ſind. Der Obrigkeit ſteht aber das Recht zu, von dem Unterſuchten den Erſatz zu fordern: a) wann derſelbe ſtraffällig erkennet; oder wann, b) da die Unterſuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweiſe aufgehoben wurde, der Unterſuchte ſelbſt die Veranlaſſung zur Unterſuchung gegeben hat. Vorauslage der Gebühren und Recht zum Erſatze.

Vorſchriften über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten einer im Delegationswege abgeführten Unterſuchung.

1455. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1815, Z. 17,478, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 4. November 1815, Z. 35,133, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannſchaft und den Wr. Magiſtrat; böhmiſche Gub. Ver. vom 10. November 1815, Z. 48,530.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1815.)

Bei Gelegenheit eines ſpezifiſchen Falles wurde bei der hohen Hofkanzlei die Anfrage gemacht, wer für den Fall, daß eine andere Obrigkeit bei einer ſchweren Polizei-Uebertretung zur Unterſuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil ſchuldlos erklärt wird, die aufgelaufenen Unterſuchungskoſten bezahlen ſoll? Die hohe Hofkanzlei hat nun mit Decret vom 5. v. und 1. d. M. nach vorläufiger mit der k. k. Geſetzgebungs-Hofcommiſſion gepflogener Rückſprache, und einverſtändlich mit derſelben Folgendes zur Richtſchnur und Amtshandlung bei vorkommenden Fällen bedeutet:

Es handelt ſich hier eigentlich um die Beantwortung zweier Fragen:

a) Wer in Delegationsfällen die Koſten der Gerichtsbarkeit zu tragen habe?

b) Ob dem Anzeiger oder dem ab instantia losgeſprochenen Beſchuldigten die Gerichtskoſten zum Erſatze aufzutragen ſind?

ad a) Die erſte Frage iſt durch die beſtehende allgemeine Beſtimmung als entſchieden anzuſehen; der §. 449 des St. G. B. II. Thls. ſagt ausdrücklich, daß die unterſuchende politiſche Obrigkeit (das iſt, die zur Unterſuchung geſetzlich berufene) die Gerichtskoſten zu tragen habe, folglich muß ſich in Anſehung dieſer Koſten immer an jene Obrigkeit gehalten werden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt worden iſt, und welche daher in der Ordnung die Unterſuchung vorzu-

nehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderweitigen Rückſichten die Delegation für nothwendig erkannt worden worden wäre; die delegirte Obrigkeit repräſentirt blos für dieſen Unterſuchungsfall die geſetzlich zur Unterſuchung beſtimmte. Es iſt daher billig, daß dieſe letztere wenigſtens die mit der Unterſuchung verbundenen Auslagen beſtreite, wenn ſie von der Mühe, ſie ſelbſt zu führen, enthoben wird.

ad b) Was dieſen Punct betrifft, ſo hat in ſolchen Fällen die analoge Anwendung des §. 536 des Strafgeſetzes I. Thls. zur Richtſchnur zu dienen, welcher befiehlt, daß der Beſchuldigte, wenn er für ſchuldlos erklärt wird, von dem Erſatze der Koſten losgezählt werden, und der Anzeiger nur in dem Falle, daß die Unterſuchung durch eine nachher falſch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, um den Erſatz der Koſten belangt werden ſoll.

Jedoch kann dieſe analoge Anwendung des §. 536 I. Thls. des Strafgeſetzes, nicht auf die aus Irrthum zur Anzeige verführten Kläger ausgedehnt werden, wenigſtens in ſo fern dieſer ſtreng erwieſen iſt; weil jene ſtrenge Zumuthung der Milde der Geſetzgebung nicht entſpreche, und bei dieſer nur immer böſer Wille und Ueberlegung vorausgeſetzt werden müßte.

1436. Hofkanzlei-Decret vom 4. Dezember 1818, Z. 26,460, an das tiroliſche Gubernium, Gub. Z. 32,462.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1818.)

Die Unterſuchungskoſten können bei ſchweren Polizei-Uebertretungen dem Unterſuchten nur nach Maßgabe des VIII. Hauptſtückes der II. Abtheilung des Strafgeſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen angerechnet werden. Für die Ausübung des Richteramtes kann jedoch keine Aufrechnung Statt finden, und der Koſtenerſatz einer von Amts- und des Dienſteswegen geſchehenen Delegation kann um ſo weniger Platz greifen, als ein Kreisamt in Anſehung ſeiner exempten Jurisdiction über ſchwere Polizei-Uebertretungen öfter in dem Falle iſt, Reiſekoſten zu beſtreiten, wofür das Geſetz keine Erſatzleiſtung beſtimmt.

1437. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1821, Z. 5885, an das galiziſche Gubernium; Ver. des letzteren vom 24 April 1821, Z. 17,877.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1821.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 22. März l. J., Z. 5885, iſt auf die hierortige Anfrage, ob in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen die ſachfälligen Parteien zum Erſatze der Commiſſionskoſten, nämlich der Taggelder und Reiſekoſten verhalten werden ſollen, Nachfolgendes bedeutet worden:

„1. Iſt das k. k. Gubernium recht daran, daß es der Verord„nung vom 5. October 1815, Z. 17,478 (**1455**), die Auslegung „gegeben hat, daß jene Obrigkeit, welche zur Unterſuchung einer ſchwe„ren Polizei Uebertretung geſetzlich berufen iſt, auch die außer denen, „in den §§. 446, 447 und 448 des Strafgeſetzes aufgeführten, für „die Unterſuchung ſelbſt allenfalls entſtehenden Koſten zu tragen habe, „hieraus folgt, daß"

„a) bei Delegirungen benachbarter Obrigkeiten ſtatt der zur Un„terſuchung nach dem Geſetze berufenen Jurisdictions-Obrigkeit, dieſe „Letztere die entſtehenden Unterſuchungskoſten zu tragen habe, daß „aber"

„b) in Fällen, wo nach den §§. 284 und 285 des Strafgeſetzes die „Unterſuchung vom Kreisamte vorzunehmen iſt, ſie mag nun von dieſem ſelbſt „vorgenommen werden, oder eine andere Obrigkeit ſtatt des k. k. Kreis„amtes delegiret werden, der Staatsſchatz dieſe Koſten zu tragen hat."

„2. Unter derlei Unkoſten können aber die Diäten der Kreisbeam„ten nicht unbedingt begriffen werden, da in der Regel zu allen kreis„ämtlichen Localcommiſſionen, welche von Amtswegen vorgenommen „werden, mithin auch zur Unterſuchung von ſchweren Polizei-Uebertre„tungen, Kreiscommiſſäre zu verwenden, und dieſen dafür keine Diä„ten, ſondern blos die Reiſekoſten, ſo wie bei anderen offiziöſen Com„miſſionen, zu vergüten ſind."

„3. Da ſich in den Fällen, wo der Unterſuchte für ſtraffällig er„kannt, oder die Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe aufge„hoben wurde, der Regreß der Obrigkeit an den Unterſuchten nach der „Vorſchrift der §§. 444 und 449 des St. G. auf jene Koſten be„ſchränkt, welche in den §§. 446, 447 und 448 angeführt ſind, ſo „kann dieſer Regreß nicht auf die oben ad 2 bemerkten Koſten ausge„dehnt werden, und die dieſer Vorſchrift entgegen ſtehenden Präjudi„cate, können daher zu keiner Richtſchnur für künftige Fälle dienen."

Dieſe hohe Vorſchrift wird den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem wiederholten Auftrage, daß zu Unterſuchungen über ſchwere Polizei Uebertretungen, welche nach dem §. 284 und 285 vom Kreisamte vorgenommen werden müſſen, nur Kreiscommiſſäre verwendet werden dürfen.

1458. Hofkammer-Decret vom 3. Jänner 1825, Z. 11, an das böhmiſche Gubernium; Ver. des letzteren vom 22. Jänner 1825, Z 2769.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1825.)

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles, wo einem Magiſtratsbeamten, welcher zur Unterſuchung einer von einem obrigkeitlichen Beamten begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung ſtatt eines Kreiscommiſſärs nach Zulaß des 285. §. des Strafgeſetzbuches II. Theiles delegirt

wurde, die dieſsfalls liquidirten Diäten und Reiſekoſten aus dem Cameralfonde angewieſen worden ſind, hat die k. k. Hofkammer mit Hofdecret vom 3. l. M., Hofzahl 11, angeordnet, daſs derlei für das Aerar koſtſpielige Delegationen nur in äuſserſt dringenden Fällen, und bei abſoluter Verhinderung der k. Kreiscommiſſäre, welche jederzeit nachzuweiſen iſt, zu veranlaſſen ſeien, von welcher hohen Anordnung die k. Kreisämter zur genauen Nachachtung hiermit in die Kenntniſs geſetzt werden.

1459. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1825, Z. 20,615; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 24. Mai 1825, Z. 12,884.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1825.)

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo von Seite eines Kreisamtes über einen als ſchwere Polizei-Uebertretung unterſuchten Verfall kein Urtheil gefällt wurde, weil ſich während des Laufes der Unterſuchung zeigte, daſs ſich ſelber nur zur Behandlung eines Polizeivergehens eigne, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 21. v. M., Z. 20,615, entſchieden, daſs nach den Geſetzesparagraphen 378 bis 385 über jede geführte Unterſuchung über ſchwere Polizei-Uebertretungen ein Urtheil zu ergehen habe, welches auch in den erwähnten Fällen geſchehen müſſe; ferners daſs dann — wenn das Kreisamt nach der Vorſchrift des §. 284 das Amt handelt, die Unterſuchungskoſten von derjenigen Behörde zu tragen ſeien, welcher in der Regel die Unterſuchung und Aburtheilung zugeſtanden wäre.

1460. Hofkanzlei-Verordnung vom 3. November 1825, Z. 32,787; Ver. des ſteiermärkiſchen Gub. vom 25. Jänner 1826, Z. 1503.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1826.)

Die hohe Hofkanzlei hat bei Gelegenheit der Entſcheidung eines ſpeziellen Falles mit Verordnung vom 3. Nov. v. J., Z. 32,787, den Grundſatz ausgeſprochen, daſs nach dem Geiſte der Hofkanzlei-Verordnung vom 5. October 1815, Z. 17,478 (**1455**), die zur Unterſuchung einer ſchweren Polizei-Uebertretung geſetzlich berufenen Behörden nur in jenen Delegationsfällen die Unterſuchungskoſten zu tragen haben, wo nach dem §. 287 des II. Theiles des Strafgeſetzes die Verhältniſſe der Perſonen, oder der Zuſammenhang der Sache und Umſtände es nothwendig machen, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und an eine andere zu übertragen, weil es in derlei Fällen unbillig wäre, daſs die delegirte Obrigkeit, welche blos die zur Unterſuchung berufene ordentliche Behörde repräſentirt, auch noch für die gehabte Mühe die mit der Unterſuchung verbundenen Auslagen be-

ſtreite. In allen übrigen in dem II. Theile des Strafgeſetzbuches beſtimmt ausgedrückten Delegationsfällen rückſichtlich der Unterſuchung einer ſchweren Polizei-Uebertretung können die hierzu ſonſt berufenen ordentlichen Behörden zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten nicht verhalten werden, weil dieſe Behörden für dieſe ſpeziellen Fälle von der Unterſuchung derſelben geſetzlich enthoben ſind.

Welches den Kreisämtern mit dem Beiſatze erinnert wird, daß es ſonach von der mit Gubernial-Verordnung vom 24. Mai v. J., Z. 12,884 (**1459**), bekannt gemachten Vorſchrift für die Zukunft abzukommen habe.

1461. Hofkanzlei-Decret vom 22. Juni 1826, Z. 17,260, an das Gubernium in Krain; Ver. des letzteren vom 20. Juli 1826, Z. 13,497.

(Prov. Geſetzſamml. für Illyrien vom J. 1826.)

Aus Anlaß eines von einem Kreiscommiſſäre unterſuchten ſchweren Polizei-Uebertretungsfalles hat die k. k. vereinte Hofkanzlei in Hinſicht der Koſtenbeſtreitung an die ſteiermärkiſche Landesſtelle unterm 20. Auguſt 1816, Z. 18,044, Nachſtehendes erlaſſen:

„Bezüglich auf die Unterſuchungskoſten muß man dem k. k. Gubernium bemerken, daß ſolche weder für den Kreiscommiſſär, noch für den Actuar ex camerali angewieſen werden können, da dieß eine officioſe Commiſſion war, ſohin ihnen dießfalls keine Vergütung gebührt, und daß der (hiezu beigezogene) Arzt und Wundarzt ſich lediglich mit der Fuhr und Koſt begnügen müſſe, welcher letztere Betrag von der politiſchen Obrigkeit erga regressum gegen den Unterſuchten, wo alle erforderlichen Bedingungen eintreten, zu bezahlen iſt. Dieſes gründet ſich auf die §§. 444, 446 und 449 des St. G. B. II. Thls., wo es ausdrücklich heißt, daß alle Handlungen der politiſchen Behörden, in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen von Amtswegen verrichtet werden müſſen."

Da dieſe Verordnung nur die Hinweiſung auf allgemeine Vorſchriften enthält, ſo hat die k. k. vereinte Hofkanzlei befohlen, dieſelbe auch in Illyrien in Anwendung zu bringen.

1462. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1829, Z. 9476; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 14. Mai 1829, Z. 12,994.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1829.)

Ueber die von hier an die hohe Hofkanzlei erſtattete Anfrage in Betreff der von dem königlich baieriſchen Landgeriche Roſenheim geforderten Commiſſionskoſten-Vergütung für die auf Requiſition des Commiſſariats Sierning aus Anlaß einer ſchweren Polizei-Uebertretungs-Unterſuchung vorgenommenen Erhebungen wurde von gedachter Hof-

ſtelle mit Verordnung vom 30. April l. J., Z. 9476, anher bedeutet, daß das Commiſſariat Sierning die gedachte Vergütung allerdings zu leiſten habe; weil nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzes die Beſtreitung aller Unterſuchungskoſten in ſchweren Polizei-Uebertretungen (mit Ausnahme derjenigen, die das Geſetz den Unterſuchten auflegt) der Behörde, welche die Gerichtsbarkeit ausübt, obliegt; woraus folgt, daß dieſe auch verbunden ſind, auf Verlangen die Koſten zu vergüten, welche für die Amtshandlungen anderer Gerichtsbehörden, ſie mögen nun inländiſche oder auswärtige ſein, auflaufen, wogegen aber auch in gleichen Fällen dieſelbe Forderung reciproco modo geſtellt werden kann.

Dieſe hohe Weiſung wird den ſämmtlichen k. k. Kreisämtern, der k. k. Polizei-Direction und dem k. k. Fiscalamte zur Wiſſenſchaft und Benehmen in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

1463. Hofkanzlei-Decret vom 16. Auguſt 1833, Z. 19,831; böhmiſche Gub. Ver. vom 26. November 1833, Z. 38,829.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage wurde dem k. k. Landesgubernium mit Hofkanzlei-Decrete vom 16. Aug. 1833, H. Z. 19,831, Folgendes bedeutet:

„Von den Verurtheilten kann nach den §§. 444 und 449 des „Strafgeſetzbuches II. Theils nur für jene Gebühren der Erſatz angeſprochen werden, welche in dem Strafgeſetze ausdrücklich beſtimmt „ſind. Hierunter befinden ſich aber nicht die Reiſekoſten eines Kreis„commiſſärs, welcher in Folge §. 284 und 285 die Unterſuchung vor„zunehmen hat."

„Es iſt demnach klar, daß dieſe Reiſekoſten-Vergütung auch dem „Verurtheilten nicht auferlegt werden könne, und zwar um ſo weniger, „als dieſe Vergütung leicht ſich höher belaufen kann, als die zuerkannte „Strafe."

Dieſe Reiſekoſten der Kreisbeamten ſind ſonach wie die Koſten anderer officioſen Reiſen zu behandeln und zu vergüten.

1464. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1838, Z. 641; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 16. März 1838, Z. 5544.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1838.)

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat in einem ſpeziellen Falle, wo es ſich um die Beſtreitung der Unterſuchungskoſten für eine ſolche ſchwere Polizei-Uebertretungs-Unterſuchung handelte, zu deren Vornahme nach den Beſtimmungen der §§. 284 und 285, des II. Thls. des St. G. B. das Kreisamt berufen war, jedoch hierzu ein Diſtricts-Commiſſariat de-

legirte, mit hohem Decrete vom 8. Februar 1838, Z. 641, folgende Entſcheidung erlaſſen:

Nach dem §. 287 des St. G. B. II. Thls., iſt die obere Behörde berechtigt, unter gewiſſen Umſtänden die Unterſuchung in ſchweren Polizei-Uebertretungen von der ordentlichen Behörde abzurufen, und an eine andere zu übertragen.

In dieſem Falle ſind die Unterſuchungskoſten nicht von jener Obrigkeit, an welche die Unterſuchung übertragen wurde, ſondern von jener zu tragen, die eigentlich zur Unterſuchung berufen geweſen wäre.

In den Fällen des §. 284 und 285 jedoch, wo das Verfahren ausdrücklich den Kreisämtern zugewieſen iſt, ſie daher als die ordentlichen Unterſuchungs-Behörden erſcheinen, hat der Staatsſchatz die Unterſuchungskoſten zu tragen, die Unterſuchung möge von dem Kreisamte ſelbſt, oder von einer anderen Behörde im Delegationswege vorgenommen worden ſein.

Dieſem Grundſatze gemäß hat auch die hohe Hofkanzlei in dem erwähnten ſpeziellen Falle entſchieden, daß die in demſelben aufgelaufenen Unterſuchungskoſten zwar zunächſt nach der Beſtimmung des §. 419, II. Thls. des St. G. B., von dem Verurtheilten ſelbſt zu beſtreiten, inſofern jedoch deren Eintreibung von demſelben mit Hinblick auf den §. 451, II. Thls. des St. G. B., nicht zuläſſig ſein ſollte, aus dem Camerale anzuweiſen ſind.

Hievon werden die k. k. Kreisämter zur Verſtändigung der politiſchen Unterbehörden in die Kenntniß geſetzt.

1465. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 11. Jänner 1840, Z. 73,310.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1840.)

Die Landesſtelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite der Kreisämter in den Einbegleitungs-Noten an die k. Staatsbuchhaltung, mit welchen derſelben die Liquidationen aus Anlaß der an andere Beamte im Delegationswege übertragenen Unterſuchungen in ſchweren Polizei-Uebertretungen zur Adjuſtirungs- und Zahlungserwirkung mitgetheilt werden, nicht immer beſtimmt angegeben wird, in welcher Art die fragliche Delegirung erfolgt iſt.

Um daher allen Beirrungen, ſo wie den diesfalls häufig eintretenden Auskunfts-Abforderungen vorzubeugen, wird den k. Kreisämtern zur genauen Darnachachtung bedeutet, daß künftighin bei Vorlegung ähnlicher Liquidationen jedesmal in der Einbegleitungs-Note an die k. Staatsbuchhaltung genau und beſtimmt anzuführen iſt, ob den Liquidanten die betreffende Unterſuchung in ſchweren Polizei-Uebertretungen entweder im Delegationswege des Kreisamtes nach Zulaß des §. 284 und 285, St. G. B. II. Thls., oder in Delegirung des eigentlich zur Unterſuchung berufenen Gerichtes in Folge Gubernial-Genehmigung nach Maßgabe des §. 287 des St. G. B. II. Thls. übertragen worden iſt.

Die Beifügung dieſer Bemerkung in der Einbegleitungs-Note an die k. Staatsbuchhaltung ſtellt ſich um ſo nothwendiger dar, als hievon die Beſtimmung des Zahlungsfondes zur Vergütung der aufgerechneten Commiſſionskoſten abhängt, und eben deßhalb häufig Auskünfte abgefordert werden müſſen, weil im erſtern Delegationsfalle des Kreisamtes dem Staatsſchatze, im letzteren Falle aber, wo die Delegirung lediglich in Folge der Gubernial-Genehmigung nach §. 287 des St. G. B. II. Thls. geſchieht, die Vergütung der diesfälligen Commiſſionskoſten nach Weiſung des mit Gubernial-Circular-Verordnung vom 10. November 1815, G. Z. 48,530, kundgemachten Hofkanzlei-Decretes vom 5. October 1815, H. Z. 17,478 (**1455**) immer jener Obrigkeit obliegt, in deren Bezirk die Uebertretung verübt worden iſt, und welche daher in der Ordnung als geſetzlich berufen die Unterſuchung vorzunehmen gehabt hätte.

1465 a) Hofkanzlei-Decret vom 3. Dezember 1841, Z. 35,420; n. ö. Reggs. Ver. vom 21. Dezember 1841, Z. 60,122, an das k. k. Kreisamt V. O. M. B.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1841.)

Gemäß der geſetzlichen Beſtimmung hat die zur Unterſuchung in ſchweren Polizei-Uebertretungen nach dem Strafgeſetz berufene Behörde die damit verbundenen Unkoſten zu tragen, und die §§. 449 und 450 beſtimmen, welche dieſer Koſten ſie von dem ſchuldig Befundenen wieder hereinzubringen berechtiget iſt.

Bei einer Delegation, wo die Unterſuchung von der geſetzlich verpflichteten Behörde abberufen, und an eine andere übertragen wird, beſorgt letztere blos in Vertretung der Erſteren, die Amtshandlung und repräſentirt ſie für dieſen Fall, ſie iſt daher auch berechtiget, wie es bereits das Hofdecret vom 5. October 1815 (**1455**), ausſpricht, den Erſatz, der aus ſolchen delegirten Unterſuchungen aufgelaufenen Unkoſten von der dafür geſetzlich beſtimmten Obrigkeit in Anſpruch zu nehmen.

Ein Unterſchied zwiſchen Verpflegs- und ſonſtigen dabei auflaufenden gerichtlichen Auslagen kann hierbei nicht Statt finden, denn da alle dieſe Koſten die eigentlich zur Unterſuchung berufene Behörde zu tragen hat, und die delegirte Obrigkeit, wie ſchon berührt, die Erſtere blos ſupplirt, ſo iſt ſelbe auch von der eigentlichen Jurisdictions-Behörde alle diesfalls gehabten Auslagen zurück zu fordern berechtigt, auch macht das oben bezogene Hof-Decret hiebei keinen Unterſchied, ſondern ſpricht im Allgemeinen von den aufgelaufenen Unterſuchungskoſten; endlich wäre es unbillig, der delegirten Behörde, welche ohnehin die Mühe der Unterſuchung hat, noch einen Theil der hiebei gehabten Auslagen entziehen zu wollen.

Die Bezahlung der Koſten an ausländiſche Behörden für Erhebungen, welche über Requiſition inländiſcher Behörden vorgenommen wurden, treffen die Unterſuchungs-Behörde.

(Siehe 1462.)

Verpflichtung des Anzeigers zur Tragung der Koſten.

(Siehe 1455.)

Die Unterſuchungs-Obrigkeit iſt zur Vorſchußleiſtung jener Koſten, welche aus Anlaß mißhandelter oder verletzter Perſonen von den Aerzten angeſprochen werden, nicht verpflichtet.

1466. Galiziſche Gubernial-Verordnung vom 25. Februar 1841, Z. 2513.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1841.)

Durch einzelne vorgekommene Fälle findet ſich die Landesſtelle veranlaßt, den k. k. Kreisämtern zur künftigen Darnachachtung zu bedeuten, daß unter die im §. 446 des St. G. B. II. Thls. bezeichneten ärztlichen Reiſekoſten, welche nach §. 449 die unterſuchende Obrigkeit gegen Regreß an die ſachfällige Partei vorzuſchießen hat, offenbar ſolche Koſten nicht gehören, welche Sanitäts-Individuen aus Anlaß der Behandlung mißhandelter oder ſonſt verletzter Perſonen verrechnen, denn derlei Koſten fallen, als nicht unmittelbar zur Unterſuchung gehörend, dem ärztlich Behandelten ſelbſt zur Laſt, und kann demſelben, deren Erſatz nach §. 398 nur durch das Urtheil zugeſprochen werden, ohne daß die unterſuchende Obrigkeit für ſeine diesfällige Entſchädigung zu haften hätte.

Es ſind daher derlei Aufrechnungen nie mit den Reiſekoſten-Berechnungen aus Anlaß von ärztlichen Unterſuchungen zu cumuliren, welche blos Behufs der Ausſtellung der zur Strafverhandlung nothwendigen ärztlichen Befunde vorgenommen wurden.

Erſatz der Koſten bei geſetzwidrigen Urtheilen durch den Richter.

(Siehe 1269.)

Die uneinbringlichen Koſten ſind von der unterſuchenden Obrigkeit zu tragen.

1467. Hofdecret vom 6. Februar 1812, an das galiziſche Gubernium.

(Goutta's Geſetzſamml. vom J. 1812.)

Da die §§. **534**, **536** und **537** beſtimmt feſtſetzen, wer die Koſten in Criminalfällen, wenn ſie von dem Angeſchuldeten, oder dem Abgeurtheilten nicht eingebracht werden können, zu übernehmen und zu tragen habe, auch in den §§. **449**, **450** und **451**, eben ſo deutlich ausgeſprochen iſt, wer die Koſten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, wenn der Angeſchuldigte nicht ſchuldig befunden, oder der Abgeurtheilte dieſelben zu erſetzen, außer Stande iſt, zu übernehmen habe, ſo wird der Landesſtelle über die geſtellte Frage bedeutet: daß, ſo wie in Criminalfällen der Criminalfond die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegskoſten tragen muß, ebenſo die unterſuchende politiſche Obrigkeit die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegskoſten übernehmen müſſe.

Verrechnung der Koſten in ſchweren Polizei-Uebertretungen in Tirol.

1468. Tiroliſche Gubernial-Currende vom 22. April 1817.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1817.)

In Anſehung der Beſtreitung und Verrechnung der bei Verhandlung ſchwerer Polizei-Uebertretungen erlaufenden Prozeßkoſten hat die Landesſtelle für Tirol und Vorarlberg folgende Grundſätze zur Beobachtung für alle landesfürſtlichen Gerichte aufſtellen zu ſollen, ſich beſtimmt gefunden.

I. Die Koſten über ſchwere Polizei-Uebertretungen müſſen dort, wo das nämliche Gericht auch wirklich Criminal-Unterſuchungen führt, von den Criminalkoſten vollkommen abgeſondert werden.

II. Unter den Koſten der Verhandlung ſchwerer Polizei-Uebertretungen darf nichts aufgerechnet werden, als was, und wie es das Strafgeſetz im zweiten Theile durch die §§. **11**, **12** und **20** dann im achten Hauptſtücke in Anſehung der Koſten der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen überhaupt, vorſchreibt, nämlich die Koſten der *Verpflegung*, der *Zeugen*, der *Botengänge*, und die übrigen *außerordentlichen Auslagen*, worunter die bei derlei Verhandlungen nur ſelten vorfallenden Auslagen auf allfällige Bekleidung, Krankenpflege, Fuhr und Koſt der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Koſten der öffentlichen Ausſtellung u. ſ. w. gehören.

III. Die Koſten der Verpflegung theilen ſich in diejenigen der Atzung, des Lagerſtrohes, d r Reinigung und Beheizung zur Winterszeit. Es iſt aber ein Unterſchied zwiſchen den Inquiſiten und Abgeurtheilten zu machen. Denn die erſteren ſind in den ſeltenen Fällen, wo ſie in gerichtlichen Verhaft gebracht werden, ſofern ſie ſich nicht ſelbſt verpflegen können, ſondern von dem Gerichte verpflegt werden müſſen, nach dem

§. 349 zu behandeln. Auf die letztern iſt blos der §. 12 anwendbar, wobei zugleich auf die ausgeſprochenen Faſttage Rückſicht zu nehmen iſt.

IV. In Anſehen der Verpflegungskoſten wird die Regulirung des Geldbetrages, um welchen ſie bei dem Gerichte nach Verhältniß der Localpreiſe aufgerechnet werden können, der Landesſtelle vorbehalten.

V. Alle Koſten der Verhandlung ſchwerer Polizei-Uebertretungen hat das Gericht nach dem §. 449 ſogleich, als ſie verdient ſind, zu bezahlen.

VI. Um dieſe Zahlungen, welche jedem Gerichts-Inhaber aus Eigenem obliegen, leiſten zu können, wird ein jedes landesfürſtliche Gericht mit dem nöthigen Geldvorſchuſſe durch die Landesſtelle verſehen werden.

VII. Alle Vierteljahre hat jedes landesfürſtliche Gericht die Rechnung über die bei Verhandlung ſchwerer Polizei-Uebertretungen vergefallenen Koſten nach dem beiliegenden Formulare lit a *) an das vorgeſetzte k. k. Kreisamt einzuſtellen, welches ſolche an die Provinzial-Staatsbuchhalung zu befördern hat. Dieſe Rechnung muß von dem Gerichtsvorſteher gefertigt, und mit allen die Bezahlung beweiſenden Beilagen und dem Urtheile belegt ſein. Die Vorlage der Unterſuchungs-Acten wird in dieſer Rückſicht nicht erfordert.

VIII. Dieſe Rechnungen hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu revidiren, und die liquidirten Beträge werden den rechnungslegenden Gerichten durch die Landesſtelle zahlbar angewieſen werden. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat deßwegen den General-Conſpect über die bei ſämmtlichen landesfürſtlichen Gerichten richtig befundenen diesfälligen Rechnungen eines jeden Vierteljahres der Landesſtelle vorzulegen.

IX. Die Liquidirung des Erſatzes der vorgedachten Koſten, welche nach erfolgter Aburtheilung gemäß der §§. 449, 450 und 451 von dem Schuldigen erholet werden können, wird ſich aus der Rechnung ſelbſt ergeben. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung zieht die Beträge, welche die Beſchuldigten zu erſetzen haben, aus, und legt dieſen Ausweis der Landesſtelle vor, welche ihn dem Gerichte durch das betreffende k. k. Kreisamt zur Einbringung mittheilen, und die Caſſe zum Empfang der Summe anweiſen wird.

Jedoch

X. iſt das Gericht verpflichtet ſchon bei dem Erlaſſe oder Empfange des Urtheiles auf die Sicherſtellung der zu erſetzenden Koſten Bedacht zu nehmen, und hat dieſelben ſobald als möglich einzubringen, und an die Caſſe nach erhaltener Weiſung abzuführen.

Bei Reiſen in Amtsſachen von Seite der Gerichts-Abgeordneten hat keine poſtmäßige Aufrechnung Statt zu finden.

---

*) Das Formulare, welches eigentlich nur für die Gerichte in Tirol von Wichtigkeit iſt, letztere aber gewiß beſitzen werden, iſt aus dieſem Grunde nicht abgedruckt worden.

1469. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1828, Z. 9148; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 5. Mai 1828, Z. 8360

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1828.)

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles fand die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 24. April d. J., Z. 9148, zu bemerken, daß, da nach der Rubrik V des Taxpatentes vom 13. September 1787 den Gerichts-Abgeordneten, wenn ſie außer dem Gerichtsorte die Amtshandlung vorzunehmen haben, die ihrem Character angemeſſene Fuhr und Koſt von der Partei unentgeldlich zu entrichten iſt, ſomit, wenn ſie ſolche von der Partei nicht erhalten, nur auf die verhältnißmäßige Vergütung Anſpruch haben, hiefür die poſtmäßige Aufrechnung ſammt Trink-, Schmier- und Caleſchgeld in der Regel nicht eintreten könne, ſondern zur diesfälligen Bemeſſung die Localfuhrpreiſe zum Anhaltspunct zu dienen haben.

Aufrechnungen von Seite der Obrigkeiten an ſchuldig befundene Perſonen für Beheizung, Reinigung und Räucherung der Arreſte, Arzeneien, Bezahlung des Arztes, Wäſche, Lagerſtroh ꝛc., ſind nicht geſtattet.

1470. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838, Z. 22,069; an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. November 1838, Z. 62,899, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaften Schotten, Lichtenthal und Hundsthurm; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 8. November 1838, Z. 34,098; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 16. November 1838, Z. 18,645; tiroliſches Gub. Decr. vom 15. November 1838, Z. 25,897; Ver. des Laibacher Gub. vom 10. November 1838, Z. 26,798; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 14. November 1838, Z. 58,379; Ver. des galiziſchen Gub. vom 4. Dezember 1838, Z. 78,661.

(Allg. polit. Geſetzſamml., dann Prov. Geſetzſamml. vom J. 1838, für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Böhmen und Galizien vom J. 1838.

Der §. 526 des St. G. I. und der §. 444 des St. G. II. Thls. beſtimmt ausdrücklich, daß keine anderen Vergütungen, Taxen oder Erſätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Geſetze ausdrücklich geſtattet ſind.

Ungeachtet dieſer klaren Beſtimmungen, und der von Sr. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung de dato 13. Juni 1822 ausgeſprochenen Willensmeinung, daß es in Anſehung des, den Inquiſiten treffen-

den Koſtenerſatzes, bei den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches zu bleiben habe, wird ſich doch hier und da, beſonders bei Unterſuchungen in ſchweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizei-Vergehen von den Strafgerichten erlaubt, dem zu Erſatz ſchuldig erkannten Unterſuchten, Auslagen auf Beheizung, Reinigung und Räucherung der Arreſte, Arzeneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäſche, Lagerſtroh ꝛc. vereint oder theilweiſe aufzurechnen, obſchon dieſe Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgeſetze zur Wiederhereinbringung von dem Erſatzpflichtigen geſtattet ſind.

Wo alſo derlei geſetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, ſind ſolche als geſetzwidrig ſogleich einzuſtellen, und von den betreffenden Behörden ein diesfälliger Mißbrauch ſtrenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 18. October 1838, bei dem Umſtande, wo bereits mit Juſtiz-Hofdecrete de dato 12. November 1812, N. 17,162 (73) und 9. November 1810 Nr. 916 geſtattet iſt, im Criminal-Verfahren ſtatt der in dem §. 535 des Strafgeſetzes I. Thls. bewilligten Verpflegsgebühr à 5 kr. täglich, den auf die vorgeſchriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag, in den Fällen, wo ſolcher angeſprochen werden kann, als Vergütung gegen den Erſatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anſtande, daß dieſelbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in ſchweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife.

Vorſchriften über die Bezahlung der Verpflegsgebühren der im Wiener allgemeinen Krankenhauſe verpflegten Inquiſiten.

1471. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 15. Auguſt 1821, Z. 31,091, an die k. k. Krankenhaus-Direction.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1821.)

Ueber die Anfrage der Krankenhaus-Direction: wie ſich wegen Einbringung der Verpflegsgebühren für Perſonen, die von der Polizei-Behörde oder aus Gefangenhäuſern dahin übergeben werden, benommen werden ſolle? wird erinnert:

Die Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen werden im Erkrankungsfalle von Seite des hieſigen Magiſtrats in das Provinzial-Strafhaus-Spital geſchickt, und daſelbſt auf deſſen Rechnung behandelt; deßgleichen werden die im Polizeihauſe erkrankten Sträflinge von der Polizeihaus-Direction in eben gedachtes Spital überliefert, und die für dieſelben dort aufgelaufenen Curkoſten aus der Polizei-Hauptcaſſe vergütet: Es iſt ſich demnach im erſteren Falle, wenn ein Inquiſit in ſchweren Polizei-Uebertretungen von dem Magiſtrate dennoch in das Krankenhaus abgegeben würde, an dieſen wegen Vergütung der Verpflegskoſten für ein ſolches Individuum zu wenden; ſo wie im anderen

Digitized by Google

Falle, wenn ein Polizeihaus-Sträfling in das Strafhaus-Spital wegen Ueberfüllung desſelben nicht aufgenommen werden konnte, in das Krankenhaus gelangen ſollte, ſich künftig an die Polizeihaus-Direction zu wenden iſt, damit dieſe von der k. k. Polizei-Hofſtelle die Bewilligung zur Vergütung der für einen ſolchen Sträfling rückſtändigen Krankenhaus-Verpflegsgebühren aus der Polizeihaus-Caſſe einhole.

Eben ſo hat die Krankenhaus-Direction, wenn von andern Gerichtsbehörden in ſchweren Polizei-Uebertretungen Inquiſiten oder Sträflinge in das Krankenhaus geſchickt würden, jederzeit die betreffende Gerichtsbehörde um die Berichtigung der Verpflegsgebühren für dieſelben anzugehen. Bei Perſonen endlich, die weder in der Unterſuchung, noch in der Strafe als ſchwere Polizei-Uebertreter ſtehen, iſt ſich, wenn ſie auch von Polizei-Directionen z. B. als dienſtlos, angehalten, und im Erkrankungsfalle in das Krankenhaus angewieſen werden, wie bisher fortan nach der Normal-Vorſchrift vom 4. Mai 1814 zu benehmen.

1472. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 4. October 1823, Z. 46,712, an den Wr. Magiſtrat und die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Regierung genehmigt den von dem hieſigen Magiſtrate mit Bericht vom 19. Juni d. J., Z. 13,765, gemachten Antrag, daß er in Hinkunft nicht mehr die Verpflegskoſten für diejenigen Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche zur Zeit ihrer Verhaftung bereits krank ſind, an das Krankenhaus zu bezahlen, ſondern daß die Krankenhaus-Direction die Verpflegskoſten für derlei Inquiſiten auf die Art einzuheben habe, wie es bei denjenigen Perſonen geſchieht, die von den Polizei-Directionen, den Pfarrern u. ſ. w. in das Krankenhaus gewieſen werden, oder ſich ſelbſt dahin ſtellen.

Nur wird der Magiſtrat angewieſen, den, ſolchen Individuen in das Krankenhaus mitzugebenden Anweiſungen, den Umſtand, daß es derlei Inquiſiten ſind, jederzeit beſtimmt beizuſetzen, ſo wie auch der Krankenhaus-Direction alles mitzutheilen, was ihr zu wiſſen nöthig ſein kann, um die Verpflegskoſten nach dem Circulare vom 4. Mai 1814 einzuheben.

Hinſichtlich des Antrages, die von dem Magiſtrat in das Irrenhaus abzugebenden Wahnſinnigen auf Koſten des Staatsſchatzes zu verpflegen, wird unter Einem Bericht an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei erſtattet.

Der Vorſchlag endlich des Magiſtrats, daß für diejenigen Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche während des Verhaftes erkranken, für welche alſo der Magiſtrat die Kurkoſten als Gerichtskoſten zu tragen hat, kein Erſatz mehr angeſprochen, ſondern der dießfällige wahrſcheinliche Betrag in das jährliche Präliminare des Krankenhauſes aufgenommen werden ſoll, wird zurückgewieſen, weil

a) es nicht ausgemacht iſt, daß der Krankenhausfond jedes Jahr ein Deficit haben wird, wie er z. B. ſchon im M. J. 1823 keines hatte, in welchem Falle ſodann der Krankenhausfond die Verpflegsko-

ſten der Frage, ſtatt daß ſie ihm von dem Magiſtrat vergütet würden, aus Eigenem büßen müßte;

b) weil die Beſtimmung, das Krankenhaus ſei eine Localanſtalt, über kurz oder lang wieder abgeändert werden, ſomit nicht zugelaſſen werden kann, daß die Zahlungspflichtigkeit des Magiſtrates für ſeine Inquiſiten in Vergeſſenheit gerathe und er gleichſam ein Recht auf die unentgeltliche Verpflegung derſelben im Krankenhauſe erſitze;

c) weil endlich die Zahl der Inquiſiten, für welche der Magiſtrat zu zahlen hat, nunmehr ſehr gering ſein wird, daher die Evidenzhaltung und Vergütung dieſer Koſten, welche durch periodiſche Ausweiſe vereinfacht werden kann, nicht viel Schreibereien verurſachen kann.

1473. Hofkanzlei-Decret vom **24.** Dezember **1834, Z. 32,101**; n. ö. Reggs. Ver. vom **3.** Jänner **1835, Z. 203**, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Krankenhaus-Direction, den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1834.)

Bei Berichtigung und Einbringung der Verpflegskoſten für ſchon bei ihrer Verhaftung als krank ſich zeigende Individuen finden die in ſolcher Beziehung bei den allgemeinen Krankenhäuſern eingeführten Beſtimmungen keine Anwendung, ſondern iſt ſich dießfalls an die Vorſchriften des **18.** Hauptſtückes des **I.**, und des **8.** Hauptſtückes **II.** Thls. zu halten.

Vorſchrift über die Verpflichtung der Obrigkeit zur Zahlung der Heilungskoſten für Sträflinge.

1474. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom **22.** Juli **1836, G. Z. 35,354.**

(Borſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Atzungs- und Heilungskoſten für Criminalſträflinge und als ſchwere Polizei-Uebertreter im Verhafte oder Strafarreſte befindlicher Individuen, ohne Rückſicht auf ihr eigentliches Jurisdictions-Dominium von derjenigen Obrigkeit beſtritten werden müſſen, in deren Bezirke das betreffende Criminalgericht, bei welchem die Strafe vollzogen wird, gelegen iſt, und welche den ſchweren Polizei-Uebertreter betreten, zu Stande gebracht und abgeurtheilt hat.

Eben ſo gewiß iſt es, daß dieſe Koſten auch für ſolche Perſonen, welche eines Verbrechens verdächtig ſind, in ſo lange von jener Obrigkeit, welche dieſelben aufgegriffen und in Verwahrung genommen hat, getragen werden müſſen, bis deren Einlieferung von dem Criminalgerichte verlangt wird, worauf ſodann der Criminalfond bis zum Tage des kundgemachten Urtheiles die erwähnten Koſten übernimmt.

Aber nicht minder haben auch die politiſchen Obrigkeiten für bloße einfache Polizei-Uebertreter, Vagabunden, Bettler und Schüblinge, welche in jenem Jurisdictionsbezirke aufgriffen, und in polizeiliche Ver-

wahrung genommen werden, die Verpflegungs- und im Falle ihrer Erkrankung auch die Heilungskoſten zu beſtreiten.

Dieſe Verbindlichkeit geht aus der den Obrigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Polizei-Aufſicht hervor, welche ſich auf den ganzen Jurisdictionsbezirk erſtreckt, und iſt um ſo minder zu bezweifeln, als ſie das Geſetz ſogar den betreffenden Obrigkeiten bei Criminalſträflingen und ſchweren Polizei-Uebertretern, rückſichtlich welcher ſie weit umfangsreicher und empfindlicher iſt, auferlegt, übrigens aber dieſe Uebung als eine Reciprocität in Böhmen allgemein bisher beobachtet wurde.

Dieſem zu Folge haben auch die Prager Renten die Heilungskoſten für jene fremdherrſchaftlichen Individuen zu beſtreiten, welche als Polizeiarreſtanten, oder aus der Local-Beſchäftigungsanſtalt im Falle der Erkrankung in das Arreſtantenſpital überbracht werden, und zwar um ſo mehr, als nach dem **11.** Abſatze des mit Gubernial-Verordnung vom **13.** Auguſt **1829**, G. Z. **34,801** kundgemachten Hofkanzlei-Decretes vom **25.** Juli **1829**, H. Z. **3311** für die in das allgemeine Krankenhaus angewieſenen Arreſtanten, wenn ſie nicht bereits zur Zeit ihrer Verhaftung krank waren, jener Fond, dem die Verpflegung der Arreſtanten obliegt, die Kurkoſten zu tragen hat, da Letztere als Gerichtskoſten anzuſehen ſind.

Lohn für die Züchtigung weiblicher Sträflinge.

(Siehe **100** und **101.**)

Die Koſten für die Abduction eines Selbſtmörders können aus deſſen Verlaſſenſchaft hereingebracht werden.

(Siehe **1433.**)

Die Mitſchuldigen einer gemeinſchaftlichen Uebertretung haben für die Koſten mit Ausnahme der Verpflegung zu haften.

1475. Juſtiz-Hofdecret vom **20.** April **1809**, an das k. k. Appellations-Gericht in Lemberg.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. **1809**, Nr. **888.**)

Die Mitſchuldigen eines gemeinſchaftlichen Verbrechens haben in Hinſicht auf die Criminialkoſten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskoſten, welche für jeden Einzelnen insbeſondere verwendet werden, und nach dem §. **312** durch eine mit dem Unterſuchungs-Gefängniſſe vereinbarliche Arbeit den mittelloſen Verhafteten nach Thunlichkeit verſchaffet werden.

Vorſchriften über die Verpflegung von Militär-arreſtanten bei Civilbehörden.

1476. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1815, Z. 19,881; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. November 1815, Z. 37,945, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannſchaft, und den Wr. Magiſtrat; Note an das k. k. General-Militär-Commando der Provinz, dann Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1815; tirol'ſches Gub. Decr. vom 23. Mai 1816, Z. 11,198.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1816.)

Laut Decrets vom $^{9}/_{25}$. dieſes Monats iſt die hohe Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß für die Zukunft überhaupt in Fällen, wo Militärarreſtanten in Civilarreſten verpflegt werden, die Vergütung dieſer Verpflegung nach der für jene vom Civile beſtehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerariums an die Civilbehörden geleiſtet, und ſo umgekehrt, wenn Civilarreſtanten in Militärarreſten erhalten werden, die denſelben vorgeſchoſſene Verpflegung nach der Militärausmaß an die Militärbehörden von Seite der Civilgerichte erſetzt werden muß.

Indem die Regierung ſich daher mit dem General-Militär-Commando dieſerwegen in das Einvernehmen ſetzt, erhält das Kreisamt den Auftrag, hiernach das Erforderliche an die Landgerichte und Ortsobrigkeiten jenes Kreiſes zu erlaſſen, und dieſelbe anzuweiſen, einen jeden Inquiſiten oder Verbrecher, der ſich als Deſerteur meldet, ſobald er als ſolcher von den Militärbehörden anerkannt wird, ſogleich an die Militärgerichte abzuliefern, und einen Ausweis der an denſelben verabreichten Verpflegung dahin zu übergeben.

1477. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1818, Z. 2222, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Juni 1818, Z. 23,101; an die k. k. Stadthauptmannſchaft, die k. k. K. Aemter und den Wr. Magiſtrat; böhmiſche Gub. Ver. vom 26. Juli 1818, Z. 32,280.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Tirol, dann allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1818, Nr. 1454.)

Nach der mit hierortigem Decrete vom 28. November 1815 bekannt gemachten Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 9. November 1815 (**1476**) iſt in Fällen, wo Militärarreſtanten in Civil-Arreſten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskoſten nach der für jene von Civile geſetzlich beſtehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerariums an die Civilbehörden zu leiſten, und ſo umgekehrt, wenn Civilarreſtanten in Militärarreſten verwahrt werden, die denſelben ver-

abreichte Verpflegung nach der Civilausmaß von den Civilbehörden den Militärbehörden zu erſetzen.

Da jedoch nebſt den eigentlichen Verpflegskoſten noch andere Auslagen auf Medikamente, Botenlöhne, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. dgl. ſich ergeben können; ſo wird der Stadthauptmannſchaft im Nachhange zu der erwähnten Verordnung bedeutet, daß nach einem nachträglichen Uebereinkommen der k. k. Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe die Auslagen auf Medikamentenkoſten für die Civil- und Militärarreſtanten laut Verordnung der erſteren vom 14. Mai d. J., Z. 2222, eben ſo wie die eigentlichen Verpflegskoſten gleich unmittelbar zwiſchen den betreffenden Civil- und Militärbehörden ausgeglichen und wechſelſeitig vergütet werden können.

So viel aber die übrigen in ſolchen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Botenlöhne, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung und dergleichen betrifft; ſo wird die Art der Vergütung derſelben, von Fall zu Fall im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe zwiſchen der Landesſtelle und dem General-Commando und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Koſtenberechnung beſtimmt werden.

1478. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1819; tirol'ſche Gub. Ver. vom 15. April 1819, Z. 8502.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1819.)

Mit dem Decrete der beſtandenen Central-Organiſations-Hofcommiſſion vom 6. Mai 1816, Z. 27,084 — 6380, wurde dem Gubernium in Folge des mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Einvernehmens bedeutet, daß in jenen Fällen, wo Militärarreſtanten verpflegt werden, die Vergütung dieſer Verpflegung nach der für jene vom Civile geſetzlich beſtehenden Ausmaß von Seite des Militärärars an die Civilbehörden geleiſtet, dagegen aber auch umgekehrt, wenn Civilarreſtanten in Militärarreſten verpflegt werden, die ihnen vorgeſchoſſene Verpflegung nach der Militärausmaß an die Militärbehörden von Seite der Civilgerichte erſetzt werden müſſe. Da jedoch nebſt den eigentlichen Verpflegskoſten für die bei den Civil- und Militärbehörden zeitweilig verwahrten Arreſtanten noch andere Auslagen auf Medikamente, Botenlöhne, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung ꝛc. ſich ergeben können, ſo wird dem Gubernium nachträglich zu dem oberwähnten Hofdecrete bedeutet, daß nach einem ſpätern, mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Uebereinkommen, die Auslagen auf Medikamentenkoſten für die Civil- und Militärarreſtanten eben ſo, wie die eigentlichen Verpflegskoſten gleich unmittelbar zwiſchen den betreffenden Civil- und Militärbehörden ausgeglichen, und wechſelſeitig vergütet werden können.

So viel aber die übrigen in ſolchen Fällen allenfalls einkommenden Auslagen auf Botenlohn, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. dgl. betrifft, ſo hat die Vergütung nach einem erſt nach vorher zu pflegen-

den gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe zwiſchen dem Gubernium und dem dortländigen Militär-Obercommando und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Koſtenberechnung gegenſeitig Statt zu finden.

Das Gubernium wird hievon zur weiteren Veranlaſſung in die Kenntniß geſetzt, und zugleich zum genauen Einverſtändniſſe mit dem Militär-Obercommando angewieſen, welch letztern die gleichmäßige Weiſung im Wege des illyriſch-inneröſterreichiſchen General-Commando bereits zugekommen iſt.

1478 a). Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1826, Z. 26,367, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 5. October 1826, Z. 49,431, an die k. k. K. Aemter, die Prov. Staatsbuchhaltung und den Wr. Magiſtrat und Juſt. Hofdecret vom 3. November 1826, an ſämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. polit. und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. dann allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1826, Nr. 2229.)

In den Fällen, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilperſonen nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre Verhältniſſe an die ordentlichen landesfürſtlichen Unterſuchungs-Gerichte, oder von den letzteren eingezogene Militärperſonen unter gleichen Umſtänden an die Militärgerichte abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenſeitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegungskoſten ganz aufzuhören. Auch in Anſehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen, aber noch rückſtändigen Koſten, ſind die gegenſeitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzuſehen.

Dieſe Vorſchriften gelten jedoch nur für die Vergütung, welche die Militärgerichte den landesfürſtlichen politiſchen oder Gerichtsbehörden, und dieſe den Militärgerichten bisher zu leiſten hatten; dagegen bleibt es in Anſehung der gutsherrlichen Gerichte, ſo wie der Gerichte der landesfürſtlichen freien Städte und Märkte, bis auf weitere Anordnung bei der bisher üblichen Vergütung der Koſten.

1479. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1827, Z. 5224; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. März 1827, Z. 13,471, an die k. k. K. Aemter und den Wr. Magiſtrat; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 10. März 1827, Z. 5903; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 12. März 1827, Z. 5577; tirol'ſche Gub. Ver. vom 14. März 1827, Z. 4950; Ver. des mähriſchen Gub. vom 16. März 1827, Z. 7961.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol und Mähren vom J. 1827.)

Digitized by Google

Im Verfolg der Hofkanzlei-Verordnung vom **17.** September v. J., Z. **26,367** (**1478** a), wonach es von der wechſelſeitigen Vergütung der Verpflegs- und Ablieferungskoſten in Rückſicht der von Militärbehörden eingezogenen Civilperſonen, und der von landesfürſtlichen politiſchen und Civilgerichten verhafteten Militärperſonen abgekommen iſt, wurde durch ein weiteres Decret der gedachten Hofſtelle vom **1.** März d. J., Z. **5224**, anher eröffnet, daß obige Beſtimmung in Folge des mit den betreffenden Hofſtellen gepflogenen Uebereinkommens, auch auf alle noch anhängigen derlei Erſatzforderungen ausgedehnt werde.

1480. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1828, Z. 23,402; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. October 1828, Z. 58,590, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und den Wr. Magiſtrat; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 20. October 1828, Z. 29,190.

(Prov. Geſetzſamml. für Nieder- und Oberöſterreich vom J. **1828.**)

Im Verfolge des mit Regierungs-Verordnung vom **5.** October **1826**, Z. **49,431**, bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom **17.** September **1826**, Z. **26,367** (**1478** a) wird hiermit die von gedachter Hofſtelle unterm **6.** d. M., Z. **23,402**, eröffnete Beſtimmung bekannt gemacht, daß das Uebereinkommen zur wechſelſeitigen unentgeltlichen Auslieferung der in der Unterſuchung als Deſerteur, oder als Civil-Individuum erkannten Inquiſiten auf die Magiſtrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonial-Gerichte nicht auszudehnen ſei.

Vorſchriften über die Vergütung der Verpflegskoſten ausländiſcher Inquiſiten.

1481. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1826, Z. 16,754, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. Juli 1826, Z. 35,007, an die k. k. K. Aemter, den Magiſtrat und die Domien in Wien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 29. Juli 1826, Z. 15,700; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 8. Juli 1826, Z. 14,400; tirol'ſche Gub. Ver. vom 14. Juli 1826, Z. 12,681; Ver. des Gub. für Krain, Gub. Z. 13,258; Ver. des Gub. in Mähren vom 14. Juli 1826, Z. 19,586; böhmiſche Gub. Ver. vom 13. Juli 1826, Z. 37,432.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren und Böhmen vom J. **1826.**)

Digitized by Google

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Finanz-Miniſterium die Maxime aufgeſtellt, daß es von der Forderung des Erſatzes der Verpflegskoſten für ausländiſche Inquiſiten und Sträflinge, und eben ſo von der Correſpondenz zwiſchen den Criminal-Gerichtsbezirken im Innern der Monarchie in dieſer Abſicht abzukommen habe, wenn der Inquiſit oder Sträfling ſeine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu beſtreiten außer Stande iſt.

Was übrigens Sträflinge betrifft, die aus ihrem competenten Straforte aus was immer für Gründen, in einen andern Strafort überſetzt werden, ſo hat es bei der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **4. März 1824, Nr. 6391** ertheilten Weiſung zu verbleiben.

1482. Note des niederöſterreichiſchen Appellations-Gerichtes vom **30.** September **1844**, Z. **11,247**; Ver. der n. ö. Regierung vom **15.** October **1844**, Z. **61,658**, an die k. k. K. Aemter und die Dominien in Wien.

Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom **30.** v. M., Z. **11,247** haben Se. k. k. Majeſtät nach Inhalt höchſten Juſtiz-Hofdecretes vom **13.** v. M., Z. **6379**, mit allerhöchſter Entſchließung vom **18.** Mai l. J. den Abſchluß eines Staatsvertrages mit der k. preußiſchen Regierung, wegen gegenſeitiger koſtenfreier Behandlung gerichtlicher Requiſitionen zu geſtatten geruhet.

In Folge deſſen hat nunmehr die Auswechslung der gegenſeitigen Miniſterial-Erklärungen, wodurch der Gegenſtand der Frage zwiſchen beiden Regierungen feſtgeſetzt worden iſt, Statt gefunden.

Von der Erklärung des k. preußiſchen Miniſteriums folgt in der Anlage eine Abſchrift mit dem Beifügen mit, daß in Folge der erwähnten allerhöchſten Entſchließung die hierländigen Gerichte ganz auf gleiche Art ſich zu benehmen haben, wie die k. preußiſchen nach dieſer Erklärung angewieſen worden ſind.

Beilage.

Miniſterial-Erklärung wegen des zwiſchen der königl. preußiſchen und kaiſerl. öſterreichiſchen Regierung getroffenen Uebereinkommens rückſichtlich der gegenſeitigen koſtenfreien Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armenſachen.

Nachdem die k. preußiſche Regierung mit der kaiſerl. öſterreichiſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, die gegenſeitige Koſtenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundſchaftsſachen rückſichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Perſonen aufzuheben, erklärt erſtgedachte Regierung hiermit Folgendes:

I.

In allen Unterſuchungs-, Civil- und inſonderheit Vormundſchafts-

Fällen, wo Requiſitionen von einer preußiſchen Gerichts- oder vormundſchaftlichen Behörde an eine öſterreichiſche derartige Behörde, oder von dieſer an jene erlaſſen, ſo wie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, ſind nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem Letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Perſon, wenn ſolches hinreicht, zu entrichten. Hat ſelbige aber kein hinreichendes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, deßgleichen die Inſinuations- und ſogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Erſteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reiſe- und Zehrungskoſten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxſätzen.

II.

Zur Entſcheidung der Frage: ob der Delinquent, oder die ſonſt betheiligte Perſon hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren beſitze oder nicht? ſoll in den beiderſeitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Perſonen ihre weſentliche Wohnung haben.

In wie fern der Koſten wegen gegen dieſe Perſonen die Execution Statt findet, wird nach den Geſetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Koſten dort mit Schwierigkeit verknüpft ſein, ſo wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen beſitze.

III.

Den in allen Unterſuchungs-, Civil- und Vormundſchaftsſachen zu ſiſtirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Perſon überhaupt, ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geſchehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Siſtirung, ſei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. In ſo fern ſie dazu eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es ſoll ſelbige jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wieder erſtattet werden.

IV.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ſoll für den ganzen Umfang der preußiſchen Monarchie und für alle öſterreichiſchen Staaten, mit

alleinigem Ausſchluſſe von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirkſamkeit haben, und ſowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich ſein.

Die vorſtehende Erklärung ſoll deßhalb, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgewechſelt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin den 13. Auguſt 1844.

(L. S.)

Königl. preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bülow. m. p.

§. 450.

Auch iſt die Behörde befugt, in beiden erſt gedachten Fällen, für die Verpflegung im Verhafte, dafern ſolche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen. Erſatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

Recht der Aufrechnung und Betrag für Verköſtigung.

(Siehe **73, 80, 1470.**)

Vorſchriften in Bezug auf die Koſtenaufrechnung für die in Civilarreſten verpflegten Militärs.

(Siehe **1476, 1477, 1478, 1478 a), 1479** und **1480.**)

Verpflegskoſten-Aufrechnung für ausländiſche Inquiſiten.

(Siehe **1481, 1482.**)

Einbringung der Verpflegskoſten für die von der Polizeibehörde oder aus Gefangenhäuſern in das allgemeine Krankenhaus eingelieferten Kranken.

(Siehe **1471, 1472, 1473.**)

Aufrechnungen für Arzeneien haben nicht Statt zu finden.

(Siehe **1470.**)

Google

Die Mitſchuldigen ſind zur Bezahlung der Verpflegskoſten nicht verpflichtet.

(Siehe 1475.)

Der Vater iſt zur Zahlung der Koſten für ſeinen Sohn nicht verpflichtet.

1483. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1818, Z. 9582; tiroliſche Gub. Ver. vom 21. Juli 1818, Z. 17,962.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1818.)

Bei der vorgekommenen Anfrage, ob der Vater, deſſen Sohn ein Verbrechen begangen hat, verpflichtet ſei, die Koſten für die dem Sohne während des Arreſtes verabreichte Verpflegung zu bezahlen, hat ſich die Landesſtelle bei dem Umſtande, wo es ſich um die Erklärung des Geſetzes handelte, in dem Falle befunden, ſich hohen Orts die Entſcheidung zu erholen. Vermög den hierwegen unterm 25. Juni, Empfang 13. Juli l. J., Z. 9582—674, herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decret iſt der Vater nach den Beſtimmungen §§. 312, 313 und 537 des Strafgeſetzbuches I. Thls. nicht ſchuldig, die Atzungskoſten für einen Sohn, der ein Verbrechen begangen hat, zu bezahlen.

Auch nach dem bürgerlichen Geſetzbuche §. 141 muß der Vater nur ſo lange den Kindern Unterhalt geben, bis ſie ſich ſelbſt ihren Unterhalt verſchaffen können.

Ein Criminalverhafteter aber befindet ſich mit Rückſicht auf den §. 2 in d) des Strafgeſetzbuches I. Thls. immer in einem Alter, worin er ſich im Stande der Freiheit einen zumal ſehr kargen Unterhalt ſelbſt ins Verdienen bringen kann.

Welche Entſchließung dem k. k. Kreisamte zur eigenen Nachachtung und Verſtändigung der Unterbehörden mit dem Beiſatze hiermit eröffnet wird, daß die nämlichen Beſtimmungen auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen ihre Anwendung finden.

Verpflichtung der Vergütung des täglich 5 Kreuzer überſteigenden Atzungsbetrages von Seite der Inquiſiten.

1484. Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 25. Juli 1816, Z. 32,482; tiroliſche Gub. Ver. vom 15. Auguſt 1816, Z. 17,957.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1816.)

Aus Anlaß der von einem Gubernium gemachten Anfrage: Ob die unterm 16. Mai d. J., Z. 27,761 — 6476, erlaſſene Verordnung, daß Inquiſiten den, wenn gleich im §. 535 des Strafgeſetzes bezeichneten, fünf Kreuzer überſteigenden höhern Betrag von Atzungs-

koſten zu vergüten haben, auch auf Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen anzuwenden ſei, hat die hochlöbliche k. k. Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion mit Decret vom 25. v., Einlauf 7. d. M., Z. 32,482—7833, dieſer Landesſtelle bedeutet, daß dieſe Verpflichtung allerdings auch bei dieſen in dem im §. 449 II. Thls. des Strafgeſetzes bemerkten Fällen einzutreten habe. Dieſe höchſte Verordnung wird dem k. k. Kreisamte zur Wiſſenſchaft und Verſtändigung der Unterbehörden eröffnet.

(Siehe **1470.**)

§. 451.

Die Eintreibung des Erſatzes hat aber nur in ſo fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leiſtung der dem Klagenden zuerkannten Entſchädigung erſchweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde. Wann kein Erſatz Statt habe?

Neuntes Hauptſtück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufſicht darüber.

§. 452.

Beſondere Regiſtraturen dieſer Gerichtsbarkeit; ihre Einrichtung.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufſicht der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen, ſind die Acten in einer beſonderen Regiſtratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten iſt:

Erſtens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu ſammeln, das von Außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenſtücke ſind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach ſie in dieſen einzulegen ſind, zu bezeichnen.

(Siehe 1043.)

§. 453.

Führung eines allgemeinen Nachſuchungs-Protocolles.

Zweitens. Muß ein allgemeines Nachſuchungsprotocoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreifachen Rubrike, mit Beziehung auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nämlich: unter dem Namen des Unterſuchten, unter dem Namen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 454.

Führung der Jahrestabellen.

Nebſtbei ſoll in der Regiſtratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gat-

tung unter einer Rubrike zuſammengeſtellet ſind, damit daraus die am meiſten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verfloſſenen Jahres, die Ab- und Zunahme derſelben erſehen werden möge.

Beiſetzung der gutächtlichen Anſicht über die Urſachen der Zu- oder Abnahme einzelner ſchwerer Polizei-Uebertretungen in den jährlichen Ausweiſen.

1485. Hofkanzlei-Decret vom 31. Auguſt 1818, Z. 17,399; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. September 1818, Z. 36,103, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten.

Die Regierung hat künftig bei Ueberreichung der Ausweiſe auch die Aeußerungen der Behörden über die Urſachen der Zunahme der Verbrecher und ſchweren Polizei-Uebertreter in ein oder der andern Claſſe mit ihren eigenen gutächtlichen Anſichten begleitet, der Hofkanzlei vorzulegen.

Dieſe Ausweiſe ſind nicht ſummariſch, ſondern vergleichend zu verfaſſen.

1486. Hofkanzlei-Decret vom 21. Dezember 1818, Z. 29,147, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Jänner 1819, Z. 321, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 14. Jänner 1819, Z. 191; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 13. Jänner 1819, Z. 238; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 15. Jänner 1819, Z. 281; böhmiſche Gub. Ver. vom 16. Jänner 1819, Z. 763.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1818 und Prov. Geſetzſamml. vom J. 1819 für Oberöſterreich, Steiermark, Mähren und Schleſien und Böhmen.)

In Anſehung der von der — alljährlich überreichten Ausweiſe der Kreisämter über die unterſuchten und abzuurtheilenden ſchweren Polizei-Uebertreter wird der Regierung eröffnet: daß es zwar bei der bisherigen jährlichen Einſendung dieſer Ueberſichtstabellen zu verbleiben habe, jedoch findet man in Anſehung der Form derſelben Nachſtehendes zu erinnern: Es kommen nämlich dieſe Ausweiſe nicht blos ſummariſch, ſondern auch in einer vergleichenden Methode abzufaſſen, ſo zwar, daß aus der Zuſammenſtellung der im Laufe des Jahres ſich ergebe-

nen ſchweren Polizei-Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik, nicht nur die am meiſten in Schwung gehenden ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſondern auch durch die Gegeneinanderhaltung der im verfloſſenen Jahre Statt gefundenen Geſetzübertretungen die Ab- und Zunahme derſelben erſehen werden könne.

Dieſen Tabellen ſind überdies — wie ſolches bereits unterm **31.** Auguſt d. J., Z. $^{17399}/_{1612}$ (**1485**) bedeutet wurde — die Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſo wie die wirkſamſten Mittel, dieſelben hintanzuhalten und zu vermindern, in einer eigenen Colonne beizufügen.

Die nach dieſer Weiſung verfaßten Ueberſichtstabellen ſind ſohin ſtets **3** Monate nach dem Ende eines jeden Militärjahres vorzulegen.

1487. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1819, Z. 8479; böhmiſche Gub. Ver. vom 12. Mai 1819, Z. 20,673.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. **1819.**)

Im Anſchluſſe wird den k. Kreisämtern das mit Hofkanzleidecret vom 8. d. M., Hofzahl **8479** vorgezeichnete Formulare, wornach die mit Gubernial-Verordnung vom **16.** Jänner d. J., Z. **763** angeordneten ſummariſchen Ausweiſe über die im Verlaufe eines jeden Jahres vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen zu verfaſſen ſind, zugeſtellt *).

1488. Galiziſche Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1820, Z. 30,542.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. **1820.**)

Zu dem Ausweis der im Laufe des Solarjahres vorgekommenen und behandelten ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche nach der Verordnung vom **15.** Juni **1819**, Z. **25,324**, mit letztem Februar eines jeden Jahres, ſomit immer binnen zwei Monaten nach Verlauf des Solarjahres anher vorzulegen iſt, wird den k. Kreisämtern in dem Anſchluſſe ein neues Formular, ſtatt jenes, welches denenſelben unterm **26.** Jänner **1819**, Z. **1295** übermittelt worden iſt, mit dem Auftrage zugeſtellt:

---

*) Die hier ſo wie in den nachfolgenden Novellen (**1488**, **1490** und **1495**) erwähnten Ausweiſe ſind nicht abgedruckt worden, weil die nachfolgende Novelle (**1497**) die neueſte, die Abfaſſung der Jahresausweiſe über die verhandelten ſchweren Polizei-Uebertretungen betreffende Vorſchrift ein von den früheren abweichendes Formulare enthält, welches auch vollſtändig abgedruckt iſt. Die aus den früheren Jahren herrührenden Verordnungen ſelbſt aber habe ich ungeachtet der im Jahre 1840 angeordneten Abänderung aufzenommen, um die Reihenfolge der über den §. 454 erfloſſenen Nachtragsgeſetze nicht zu unterbrechen.

1. Den Ausweis der verhandelten ſchweren Polizei Uebertretungen nunmehr nach dieſem neueren Formulare zu verfaſſen, und den Termin zur Vorlegung dieſes ſpezifiſchen Ausweiſes auf keinen Fall unter ſonſtiger Verantwortung des Herrn Amtsvorſtehers zu überſchreiten.

2. In demſelben nur die in Folge rechtskräftiger Urtheile abgeſtraften Uebertretungen aufzunehmen.

3. Sollten den k. Kreisämtern die Zahl der auf dieſer oder jener Herrſchaft für dieſe oder jene Uebertretung Abgeſtraften zu hoch, oder zu gering ſcheinen, ſo muß ein ſolches Bedenken in der Anmerkung gehörig angeführt werden.

4. Damit die bisher vermißte Ordnung in dieſem Zweige der Strafgerechtigkeit hergeſtellt, und ſonach die Verfaſſung der auf dem letzten Hauptſtücke zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches ſich gründenden Jahrestabellen erleichtert, folglich auch deren Verläßlichkeit erzielt werde, iſt die Errichtung und Führung beſonderer Regiſtraturen nach den §§. **452**, **453** und **454** unumgänglich nothwendig.

Den k. Kreisämtern und den Polizeirichtern auf dem Lande, als erſte Inſtanz wird es demnach obliegen, für dieſen Geſchäftszweig eigene Regiſtraturen zu errichten und zu führen, und die k. Kreisämter haben den Vollzug dieſer Anordnung gehörig zu überwachen.

5. Da übrigens ſich häufige Fälle ergeben, wo die Polizeirichter auf dem Lande in irriger Anwendung des Geſetzes einem oder dem andern Beſchuldigten Uebertretungen zumuthen, deren er nach ſeinen Standes- und Gemüthsverhältniſſen gar nicht fähig iſt, die hierüber gepflogenen Unterſuchungen und gefällten Urtheile aber im Wege des Recurſes, oder wenn ſolche den k. Kreisämtern laut §. **400** zur Einſicht vorgelegt werden, von der Landesſtelle aufgehoben werden; ſo wird den k. Kreisämtern die ſtrenge Beobachtung der Vorſchrift, daß die Candidaten zu Polizeirichterſtellen nur von dem Herrn Kreisamtsvorſteher, oder in deſſen Verhinderung von einem dieſem Geſchäfte gewachſenen Kreiscommiſſär geprüft werden, zur Pflicht gemacht.

Dieſe Ausweiſe ſind längſtens drei Monate nach Verlauf des Solarjahres zu überreichen.

1489. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1819, Z. 3820, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 19. Mai 1819, Z. 18,607, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 20. Mai 1819, Z. 9832; Hofkanzlei-Decret für Tirol vom 22. Februar 1829, Z. 3657; Gub. Ver. vom 28. Februar 1829, Z. 3937; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 24. Mai 1819, Z. 23,035.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Tirol und Böhmen vom J. 1819.)

Digitized by Google

Mit Bezug auf die der Landesſtelle unterm **21.** Dez. **1818**, Z. **29,147** (**1486**), zugekommene Weiſung wegen jährlicher Vorlage ſummariſch verfaßter Ausweiſe über die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen ſchweren Polizei-Uebertretungen, wird beſtimmt, daß für die Zuſammenſtellung der im Verlaufe des Jahres vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen, nicht das Militär-, ſondern des Solarjahr anzunehmen ſei, weßhalb dieſe Ausweiſe auch nur längſtens binnen drei Monaten nach Verlauf des Solarjahres eingehen zu machen ſind.

Abänderung des Formulares.

1490. Hofkanzlei-Decret vom **1.** Auguſt **1822**, Z. **20,495**, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **23.** Auguſt **1822**, Z. **41,313**, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom **25.** Auguſt **1822**, Z. **17,393**; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom **28.** Auguſt **1822**, **19,032**; Gub. Ver. für Krain und Kärnthen vom **1.** Auguſt **1822**, Z. **20,495**; Ver. des Gub. zu Trieſt vom **25.** Auguſt **1822**, Z. **18,214**; Ver. des mähriſchen Gub. vom **6.** September **1822**, Z. **23,802**; Ver. des böhmiſchen Gub. vom **4.** September **1822**, Z. **43,131**.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Steiermark, Krain, Trieſt, Mähren und Böhmen vom J. **1822**.)

Um für die Zukunft die möglichſte Zuverläſſigkeit und eine zweckmäßige Gleichförmigkeit in den von den Länderſtellen jährlich der k. k. Hofkanzlei vorzulegenden Ausweiſen, über die im Laufe des Jahres vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen zu erzielen, wird der Landesſtelle in der Anlage ein Formulare mit dem Auftrage zugeordnet, ſich künftig genau hiernach zu benehmen.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß die einzelnen Ausweiſe der Obrigkeiten, Magiſtrate und Kreisämter von der Prov. Staatsbuchhaltung in ein Landesſummarium zuſammenzuſtellen ſind, und nur dieſes letztere der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorzulegen kommt.

In dieſes abgeänderte Formulare ſind auch die Gründe über die Zu- und Abnahme der Uebertretungen aufzunehmen.

1491. Hofkanzlei-Decret vom **4.** October **1822**, Z. **26,278**; n. ö. Reggs. Ver. vom **12.** October **1822**, Z. **49,380**, an die

k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, den Wr. Magiſtrat und die Stiftsherrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1822.)

Aus Anlaß einer Anfrage: ob in die neu vorgeſchriebene Ueberſichtstabelle über die im Laufe des Jahres unterſuchten ſchweren Polizei-Uebertreter, welche mit Regierungs-Verordnung vom 23. Auguſt 1822, Z. 41,313 (**1490**), mitgetheilt wurde, auch die in den früher üblichen Tabellen enthaltenen Bemerkungen, über die Urſache der Ab- und Zunahme der Uebertretungen und über die Abhülfsmittel zu deren Hintanhaltung, und in welche Rubrik wieder aufgenommen werden ſollen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 4. October 1822 verordnet: daß die bei Vorlage der jährlichen Ueberſichtstabellen über die ſchweren Polizei-Uebertretungen zu machenden Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Uebertretungen, dann über die Mittel zu deren Hintanhaltung immer in dem jedesmaligen Einbegleitungs-Berichte darzuſtellen ſeien; da dieſe auf das Reſultat der ganzen Ueberſicht ſich beziehende Darſtellung ihrer Natur nach eine ausführlichere und räſonnirende Entwicklung erfordere, wozu die in den Ueberſichtstabellen vorgeſchriebene Rubrik: „Anmerkung" keineswegs geeignet, ſondern nur dazu beſtimmt iſt, die in Beziehung auf die Zahlenanſätze in den übrigen einzelnen Rubriken der Tabelle allenfalls erforderlichen näheren Aufklärungen zu enthalten.

Vorlegung eines zweiten ſummariſchen Ausweiſes.

1492. Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1835, Z. 26,743, an ſämmtliche Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 16. Februar 1835, Z. 8988, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. die k. k. Prov. Staaatsbuchhaltung, den Wr. Magiſtrat, dann die Herrſchaft Schotten und Hundsthurm; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 23. Februar 1835, Z. 5003; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 7. März 1835, Z. 2892; tiroliſche Gub. Ver. vom 7. März 1835, Z. 4482; böhmiſche Gub. Ver. vom 20. Februar 1835, Z. 8012; galiziſche Gub. Ver. vom 18, März 1835, Z. 10,918.

(Allg. polit. Geſetzſamml. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien vom J. 1835).

Um die in Folge Hof-Decretes vom 1. Auguſt 1822 (**1490**) alljährig einzuſendenden, die vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen betreffenden Hauptüberſichts-Tabellen ſo viel als möglich in Uebereinſtimmung mit jenen zu bringen, welche in Folge des Juſtiz-Hofdecretes vom 1. Februar 1822 von den Criminal Gerichten hinſichtlich der Verbrechen eingeſendet werden, und um in Betreff der ſchweren Polizei-Uebertretun-

gen ſelbſt eine nähere Ueberſicht zu erhalten, iſt nebſt der vorgeſchriebenen Tabelle noch ein zweiter Ausweis alljährlich vorzulegen, in welchem über die Hauptſumme der ſchweren Polizei-Uebertretungen folgende Rubriken aufzunehmen und gehörig auszufüllen ſind:

a) Name des Kreiſes.
b) Geſammtzahl der unterſuchten Individuen.
   Hievon 1. mit Verhaft.
   2. ohne Verhaft.
c) Von dieſer Geſammtſumme wurden
   1. verurtheilt,
   2. losgeſprochen,
   3. aus Abgang rechtlicher Beweiſe auf Aufhebung der Unterſuchung anerkannt,
   4. aus verſchiedenen Urſachen die Unterſuchung nicht beendet.

Die Regierung hat übrigens für die Zukunft nur die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßten Provinzial-Hauptausweiſe ohne Beilagen einzuſenden, und in dem Einbegleitungsberichte die nöthigen Bemerkungen beizufügen.

Einführung der Gleichförmigkeit derſelben bei allen Landesſtellen.

1493. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 30. Jänner 1837, Z. 5265, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. den Wr. Magiſtrat, die Herrſchaft Schotten, Hundsthurm und Lichtenthal; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 12. Februar 1837, Z. 3728; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 27. Jänner 1837, Z. 174; tirol'ſches Gub. Decr. vom 10. Februar 1837, Z. 3532; böhmiſche Gub. Ver. vom 3. April 1837, Z. 15,186; galiziſche Gub. Ver. vom 4. März 1837, Z. 12,011.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Um die vorgeſchriebenen beiden Ausweiſe über die im Laufe eines jeden Solar-Jahres vorgekommenen ſchweren Polizei-Uebertretungen, und über die diesfalls zur Unterſuchung gezogenen Individuen auch zum Behufe der für allerhöchſt Se. Majeſtät anzufertigenden Statiſtik der öſterreichiſchen Monarchie benützen zu können, und um zugleich die aus dem ungleichartigen Verfahren der Behörden bei der Zuſammenſtellung des erſten Ausweiſes hervorgegangenen Differenzen und Gebrechen für die Zukunft zu beſeitigen, wird im Anſchluſſe eine Abſchrift der, von dem Präſidium des k. k. General-Rechnungs-Directoriums hierüber an die Amtsvorſtehung der k. k. niederöſterreichiſchen Provinzial-Staatsbuchhaltung erlaſſenen Weiſung mit dem Auftrage mitge-

Digitized by Google

theilt, hiernach in Zukunft die dießfalls zu überreichenden Ausweiſe zu verfaſſen.

Beilage.

Abſchrift eines Decretes des k. k. General-Rechnungs-Directoriums an die Amtsvorſtehung der k. k. niederöſterreichiſchen Provinzial-Staatsbuchhaltung vom 11. Jänner 1837, P. 747.

Bei der Prüfung und Vergleichung der von ſämmtlichen Provinzen eingelangten von den betreffenden Kreisämtern für das Jahr 1835 verfaßten Ausweiſe I. über die vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen und II. über die wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen unterſuchten Individuen haben ſich Anſtände von ſo bedeutender Art ergeben, daß die Behebung derſelben, wenn anders von den bemerkten Ausweiſen wenigſtens für die Zukunft ein nützlicher Gebrauch gemacht werden ſoll, wo nicht unumgänglich nothwendig, doch gewiß höchſt erwünſchlich iſt.

1. Am meiſten ſcheinen die Anſichten der zur Verfaſſung dieſer Ausweiſe berufenen Behörden, bei der Aufnahme von complicirten Uebertretungsfällen zu differiren. Einige mögen z. B bei Raufhändeln, an welchen mehrere Individuen Theil genommen haben, im Ausweiſe I irrig eben ſo viele ſchwere Polizei-Uebertretungen als Individuen gezählt, andere aber ganz richtig den Raufhandel oder die ſonſtige Uebertretung ohne Rückſicht auf die Zahl der Theilnehmer als Ein Factum, und im Ausweiſe II die Zahl der diesfälligen Inquiſiten aufgeführt haben.

2. Im Gegentheile haben aber andere Behörden, mehrere oder verſchiedene Uebertretungen, welche Ein Individuum begangen hat, z. B. mehrere Diebſtähle oder Diebſtahl und Betrug fälſchlich als eine Uebertretung aufgeführt. Dieſe irrige Behandlung ſcheint wohl größtentheils daher zu rühren, daß die meiſten Unterbehörden die Geſammtzahl der Uebertretungen im Ausweiſe I mit der Geſammtzahl der unterſuchten Individuen im Ausweiſe II in Uebereinſtimmung bringen zu müſſen glaubten, welche jedoch, der Natur der Sache nach, nicht Statt finden kann.

Eben ſo ſcheinen mehrere Behörden mit Rückſicht auf den Ausweis II, welcher auch die Zahl der im vorausgegangenen Jahre in Unterſuchung gebliebenen Individuen zu enthalten hat, auch im Ausweiſe I, die im vorausgegangenen Jahre unerledigt gebliebenen Unterſuchungen aufgenommen zu haben, wodurch doppelte Anſätze, und von Jahr zu Jahr unrichtige Angaben entſtehen, da auf dieſe Art die am Schluſſe des Jahres 1835 unbeendigt gebliebenen Unterſuchungen im Ausweiſe I für das Jahr 1836 nochmal, folglich die nämlichen Uebertretungen zweimal gezählt werden.

Dieſe Mängel konnten übrigens nur durch mühſame Vergleichungen und aus einigen Anmerkungen in den Ausweiſen erhoben werden,

während aus vielen Eingaben, deren Verfahrungsart gar nicht entnommen werden konnte.

Um nun dieſen Anſtänden für die Zukunft zu begegnen, werden folgende Grundſätze feſtgeſetzt:

a) In dem Ausweiſe Nr. 1, welcher nach dem bisherigen Formulare anzufertigen iſt, hat die Zahl der im Laufe des betreffenden Jahres neu zugewachſenen ſchweren Polizei-Uebertretungen ohne Rückſicht auf die an den einzelnen Fällen Theil habenden Individuen zu erſcheinen.

b) Für den Ausweis Nr. 2 wird das beiliegende neue Formulare angeordnet. Dieſer hat die wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen unterſuchten Individuen ohne Rückſicht auf die von ihnen begangenen Fälle, und zwar den anfänglichen Reſt, den neuen Zuwachs, den Abfall und den ſchließlichen Stand der in Unterſuchung befindlichen Individuen zu enthalten.

c) Da hiernach der erſtere Ausweis objectiv und der letztere ſubjectiv iſt, ſo iſt es klar, daß die Zahlen beider nicht übereinſtimmen können; da jedoch die Fälle, wo ein Individuum mehrere Uebertretungen begeht, ſo wie die sub d bemerkten Fälle bei weiten ſeltener ſind, als jene, wo wegen einer Uebertretung mehrere Individuen beſchuldigt ſind, ſo wird in der Regel die in der ſechsten Colonne erſcheinende Anzahl der wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen in Unterſuchung gezogenen Individuen im Ausweiſe II immer größer ſein, als die Zahl der im Ausweiſe I in Anſatz zu kommen habenden Fälle der ſchweren Polizei-Uebertretungen.

d) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Criminal-Vorunterſuchungen nicht in dieſe Ausweiſe gehören, wogegen aber alle wirklich conſtatirten, wenn auch von noch unbekannten Thätern begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen in dem Ausweiſe Nr. 1 aufzunehmen ſind.

Die Amtsvorſtehung hat ſich an das k. k. Landes-Präſidium zu wenden, und dasſelbe um die Hinausgabe dieſer Grundſätze an die mit der Verfaſſung der in der Rede ſtehenden Ausweiſe beauftragten Behörden zu bitten.

Weiſung der vereinigten Hofkanzlei hierüber.

1494. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1837, Z. 4540; n. ö. Reggs. Ver. vom 30. März 1837, Z. 18,081, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat, die Herrſchaften Schotten, Hundsthurm und Lichtenthal; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 24. April 1837, Z. 9573; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 15. April 1837, Z. 5245; tiroliſche Gub. Ver. vom 11. April 1837, Z. 6905; böhmiſche Gub. Ver. vom 3. April 1837, Z. 15,186; galiziſche Gub. Ver. vom 3. April 1837, Z. 20,050.

Digitized by Google

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1837 und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat die unterm 30. Jänner 1837, Z. 5265 bekannt gegebene, von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium unterm 11. Jänner 1837 (**1493**) an die k. k. niederöſterreichiſche Provinzial-Staatsbuchhaltung erlaſſene Weiſung rückſichtlich der Verfaſſung der beiden Jahres-Ausweiſe über ſchwere Polizei-Uebertretungen ihrem Zwecke entſprechend befunden, zugleich aber zur Vermeidung jeder möglichen Irrung bedeutet, daß ſich die, in dem Auftrage des k. k. General-Rechnungs-Directoriums sub 2. gemachte Bemerkung nur auf jene Fälle beziehe, in welchem die von einem und demſelben Individuum begangenen verſchiedenen, oder gleichartigen ſchweren Polizei-Uebertretungen abgeſondert unterſucht, und durch abgeſonderte Urtheile erledigt worden ſind, da in den Fällen des § 393 mit Rückſicht auf den §. 389 des II. Thls des Strafgeſetzes, die mit geringeren Strafen belegten ſchweren Polizei-Uebertretungen nur als erſchwerende Umſtände zu behandeln kommen, und als ſolche zur abgeſonderten Aufnahme in den Ausweis I ohnehin nicht geeignet ſind.

1495. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1838, Z. 9974; an ſämmtliche Länderſtellen, n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Auguſt 1838, Z. 43,465, an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung; dann n. ö. Reggs. Ver. vom 12. September 1838, Z. 50,310, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien inner den Linien; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 30. September 1838, Z. 23,510; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 25. October 1838, Z. 17,171; tiroliſches Gub. Decr. vom 7. September 1838, Z. 17,730; Ver. des Laibacher Gub. vom 11. Auguſt 1838, Z. 18,187; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 4. Auguſt 1838, Z. 39,834; Ver. des galiziſchen Gub. vom 20. September 1839, Z. 53,356.

(Allg. polit. Geſetzſamml. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Böhmen und Galizien vom J. 1838.

Die Vergleichung der in Folge Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1837 (**1494**) für das J. 1836 eingelangten Ausweiſe über die wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen unterſuchten Perſonen mit den in dieſer Beziehung früher eingelangten, hat zur Ueberzeugung geführt, daß dabei nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundſätzen vorgegangen wird.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit ſind die Reſultate der Provinzial-Hauptſtadt ſelbſt in dem Falle, wenn ſelbe zu einem Kreiſe ge-

hört, auf die im beiliegenden Formulare des ſubjectiven Ausweiſes angedeutete Art für ſich allein erſichtlich zu machen. Ferner iſt vor der **16.** Colonne dieſes Ausweiſes, welche die Summe aller aus der Unterſuchung getretenen Perſonen enthält, noch eine Colonne mit der Aufſchrift: „S o n ſ t a u s d e r U n t e r ſ u c h u n g g e t r e t e n" einzuſchalten, in welche alle in die Unterſuchung wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung bereits gezogene, jedoch wegen Mangel rechtlicher Inzichten, wegen Mangel eines Objectes, wegen Verjährung, wegen Ausgleichung mit dem Beſchädigten vor der Aburtheilung, ferner jene, bei welchen die Unterſuchung als geſetzmäßig im correctionellen Wege abgethan ſich darſtellt, ſo wie die ſonſt auf andere Weiſe entlaſſenen Individuen einzubeziehen kommen. Was den objectiven, nämlich jenen Ausweis betrifft, in welchen die ſchweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden; ſo ſind

a) wie es in dem angeſchloſſenen Formulare angedeutet iſt, die ſchweren Polizei-Uebertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweiſe im Anfange des Jahres, dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieſes in dem ſubjectiven Ausweiſe mit den Inquiſiten der Fall iſt, auszuweiſen, und

b) die angezeigten ſchweren Polizei-Uebertretungen, rückſichtlich welcher die Thäter unbekannt oder flüchtig waren, mit den Fällen, wegen welchen gegen beſtimmte Perſonen Unterſuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, ſondern ganz abgeſondert erſichtlich zu machen, wie es das Formular zu entnehmen gibt.

Hierbei wird es genügen, ſowohl den **sub a)** erwähnten vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten ſchweren Polizei-Unterſuchungen, als auch die **sub b)** bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, ſummariſch für die ganze Provinz erſichtlich zu machen.

Nach dieſen Vorſchriften wird ſich erſt bei Einſendung der Ausweiſe für das Jahr **1838** zu achten ſein. Ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben, muß ohne Rückſicht auf die Zahl der Theilnehmer im objectiven Ausweiſe als ein Factum, im ſubjectiven Ausweiſe aber die Zahl aller dabei betheiligten Perſonen aufgeführt werden, und von mehreren oder verſchiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, iſt nur dann jeder Fall als eine abgeſonderte ſchwere Polizei-Uebertretung aufzunehmen, wenn die von einem und demſelben Individuum begangenen verſchiedenen oder gleichartigen ſchweren Polizei-Uebertretungen abgeſondert unterſucht, und durch abgeſonderte Urtheile erledigt worden ſind.

Nachweiſung

ſämmtlicher

ſchweren Polizei-Uebertretungen

im Jahre 18 . .

Google

Subjectiver

Nachweiſung der wegen ſchweren Polizei-Ueber-									
Kreiſe:	Stand der Inquiſiten mit Anfang des Jahres			Zuwachs im Laufe des Jahres			Geſammtzahl der Inquiſiten im Jahre 18 . .		
	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zuſammen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zuſammen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zuſammen
N. Haupt-ſtadt									
N. der übrige Kreis									
Zuſammen									
Kreis N ..... detto									
Summe .									

Ausweis.

tretungen unterſuchten Perſonen im Jahre 18 . .											
Aus der Unterſuchung getreten								Stand der Inquiſiten mit Ende des Jahres 18 . .			Anmerkungen.
Zu Strafen verurtheilt	losgeſprochen		Vor der Aburtheilung geſtorben	Aus dem Verhaft entlaſſen	An andere Gerichte abgegeben	Sonſt aus der Unterſuchung getreten	Zuſammen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zuſammen	
	Gänzlich	ab instantia									

Objectiver

Nachweiſung ſämmtlicher ſchwerer Polizei-

Kreiſe.	Gegen die Sicherheit des Staates durch							Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch									
	Theilnahme an geheimen Geſellſchaften	Auflauf	Uebertretung der Druckgeſetze	Verleitung zur Auswanderung	Aufwieglung	Ueberhaupt	Summe	Beleidigung der Wache	Beſchädigung der Patente	Beſchädigung der öffentlichen Anſtalten	unterlaſſene und falſche Meldungen	Geſellenaufnahme ohne Kundſchaft	Poſtbeförderung ohne Poſtzettel	Rückkehr eines Abgeſchafften	Verletzung der Münzgeſetze	Ueberhaupt	Summe
	Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen																
Reſt vom vorigen Jahre																	
Zuwachs im Jahre 1840																	
Hiezu der oben nachgewieſene Reſt																	
Hauptſumme																	
Hievon wurden erledigt mittelſt Urtheil																	
Hievon wurden erledigt mittelſt Beſcheid																	
Unerledigt ſind geblieben																	
Vergleichung mit d. Vorjahr Zuwachs der Unterſuch. im Jahre 1840																	
Vergleichung mit d. Vorjahr Zuwachs der Unterſuch. im Jahre 1839																	
Beendigte Unterſuchungen mittelſt Urtheil im J. 1840																	
Beendigte Unterſuchungen mittelſt Urtheil im J. 1839																	
	Schwere Polizei-Uebertretungen, deren Urheber																
Im J. 1840																	

Ausweis.

Uebertretungen im Jahre 18 . .

Durch Mißbrauch des Amtes	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch feuergefährliche Handlungen	Diebſtahl	Betrügereien	Theilnahme am Diebſtahl	Verabredung der Gewerbsleute	Ueberhaupt	Summe	Gegen die Sicherheit der Ehre	Gegen die Sittlichkeit durch Unzucht	Ehebruch	ungültige Ehe	Betteln	verbotenes Spiel	veraltete Trunkenheit	Ueberhaupt	Summe	Anmerkung
beſtimmte Perſonen Unterſuchungen eingeleitet wurden.																	
unbekannt oder flüchtig waren.																	

Nachweiſung ſämmtlicher ſchwerer Polizei-

Kreis	Uebertretungen zum Nachtheil der Geſammtheit	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: verſuchten und verübten Selbſtmord	Baden in Teichen und Flüſſen	verheimlichte Schwangerſchaft	Beſchädigung durch Fahren o. Reiten	unbefugte Ausübung der Heilung	unbefugten Verkauf der Arzeneien	Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit der Aerzte, Wundärzte und Apotheker	Vernachläſſigung d. Krank. d. Angehörige	mit Gift: unbefugten Handel	mit Gift: Unvorſichtigkeit	Unvorſichtigkeit mit Gewehren	Tragen verbotener Waffen	verſchiedene Handlungen gegen, u. Unterlaſſung zur Sicherheit der Perſonen	Ueberhaupt	Summe
	Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welcher gegen															
Reſt vom vorigen Jahr																
Zuwachs im Jahre 1840																
Hiezu d. oben nachgewieſe- Reſt																
Hauptſumme																
Hievon wurden erledigt mittelſt Urtheil																
Hievon wurden erledigt mittelſt Beſcheid																
unerledigt ſind geblieben																
Vergleichung m. d. Vorjahr																
Zuwachs 1840 der Unterſuch. im Jahr 1839																
Beendigte Unterſuch. mittelſt Urtheil im J. 1840																
Beendigte Unterſuch. mittelſt Urtheil im J. 1839																
	Schwere Polizei-Uebertretungen, deren Urheber															
Im J. 1840																

Ausweis.

Uebertretungen im Jahre 18 . .

Gegen die körperliche Sicherheit durch Beschädigung: Selbſtverſtümmlung	Gegen die körperliche Sicherheit durch Beschädigung: Raufhändel	Gegen die körperliche Sicherheit durch Mißhandlungen der: Eltern oder Vormünder	Gegen die körperliche Sicherheit durch Mißhandlungen der: Eheleute	Gegen die körperliche Sicherheit durch Mißhandlungen der: Dienſtboten	Gegen die körperliche Sicherheit: Ueberhaupt	Gegen die körperliche Sicherheit: Summe	Summarium Uebertretungen: Gegen die Sicherheit des Staates	gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit	durch Mißbrauch des Amtes	gegen die Sicherheit des Eigenthums	gegen die Sicherheit der Ehre	gegen die Sittlichkeit	zum Nachtheile der Geſundheit	gegen die Sicherheit des Lebens	gegen die körperliche Sicherheit	Haupt-Summe	Anmerkungen
beſtimmte Perſonen Unterſuchungen eingeleitet wurden.																	
unbekannt oder flüchtig waren.																	

Mit beſonderen Urtheilen abgethane ſchwere Polizei-Unterſuchungen ſind als eben ſo viele Fälle zu betrachten.

1496. Hofkanzlei-Decret vom 29 Jänner 1839, Z. 228; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Februar 1839, Z. 7422, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

Nach dem klaren Wortlaute des Hofdecretes vom 28. Mai 1838, Z. 9974 (**1495**), ſind die von ein und demſelben Individuum begangenen mehreren gleich- oder verſchiedenartigen Uebertretungen, nur dann als eben ſo viele Fälle in dem jährlich objectiven Ausweiſe der ſchweren Polizei-Uebertretungen aufzunehmen, wenn jeder derſelben abgeſondert unterſucht, und mit beſonderem Urtheile abgethan wurde.

Werden nun derlei von demſelben Individuum begangene verſchiedenartige Uebertretungen mit Einem Urtheile abgethan, ſo können ſie, nach dem Vorbeſagten, in dem objectiven Ausweiſe nur als Ein Fall, und zwar blos in jene Rubrik aufgenommen werden, welche die weſentlichſte ſchwere Polizei Uebertretung enthält, unter welche die übrigen nach dem 393. §. des Strafgeſetzes zweiten Theiles ſubſumirt werden, und welche bei Ergebniſſen dieſer Art nach dem erwähnten Geſetzparagraph, dann nach §. 389 des beſagten St. G. B. ad I nur als erſchwerende Umſtände bei der Aburtheilung in Erwägung zu ziehen kommen.

Aufnahme in dieſe Ausweiſe, wie viele Unterſuchungen mittelſt Urtheilen und mittelſt Beſcheiden erledigt wurden, und wie viele unerledigt blieben.

1497. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1840, Z. 16,296, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Decr. an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung vom 12. Juli 1840, Z. 39,150; n. ö. Reggs. Ver. vom 17. Auguſt 1840, Z. 46,185, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien Schotten, Lichtenthal, Mariahilf und Hundsthurm; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 15. Auguſt 1840, Z 19,702; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 22. April 1841, Z. 6758; tiroliſche Gub. Ver. vom 7. Auguſt 1840, Z. 16,711; Ver. des Laibacher Gub. vom 15. Juli 1840, Z. 17,395; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 18. Juli 1840, Z. 38,323; Ver. des galiziſchen Gub. vom 25. Auguſt 1840, Z. 48,177.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. und Oberöſterreich vom J. 1840, für Steiermark vom J. 1841, für Tirol, Krain, Böhmen und Galizien vom J. 1840.)

Um für die Zukunft in den alljährlich einzuſendenden Ausweiſen über die ſchweren Polizei-Uebertretungen, und über die wegen derſelben unterſuchten Perſonen die Ueberſicht zu erhalten, wie viele von den ſtattgehabten Unterſuchungen, und zwar mittelſt Urtheilen oder mittelſt Beſcheiden erledigt worden, und wie viele derſelben unerledigt verblieben ſind, ferner um zugleich eine Vergleichung mit den im Vörjahre vorgekommenen ſchweren Polizei-Uebertretungen anſtellen zu können, wurde inFolge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **19.** Juni, Empfang **7.** Juli d. J., Z. **16,296**, dann mit Reggs. Ver. vom **12.** Sept. **1838**, Z **50,310** (**1495**), vorgeſchriebenen objectiven Ausweiſe zum Theil eine abgeänderte Einrichtung gegeben, obgleich die in demſelben enthaltenen Colonnen beibehalten worden ſind.

Dieſe Abänderung iſt in dem im Anſchluſſe mitfolgenden Formulare erſichtlich gemacht.

Vom Jahre **1840** an iſt ſich genau an dieſes Formulare zu halten, die Vergleichung der mittelſt Urtheilen oder mittelſt Beſcheiden erledigten Fälle mit dem Vorjahre, hat aber erſt vom Jahre **1841** Statt zu finden.

Objectiver-Ausweis.

Kreis.	Nachweiſung ſämmtlicher ſchwerer Polizei-Uebertretungen im Jahre 1840. Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen beſtimmte Perſonen Unterſuchungen eingeleitet wurden.	Anmerkung.
Reſt vom vorigen Jahre in der ganzen Provinz		
Zuwachs im Jahre 1840 . . .		
Polizei-Direction		
Stadt-Magiſtrat		
Der übrige Kreis		
Wadowice		
Bochnia		
Sandec		
Jaslo		
Tarnow		
Rzeszow		
Sanock		
Sambor		
Przemysl		
Zolkiew		
Zloczow		
Brzezan		
Stry		
Stanislawow		
Kolomea		
Tarnopol		
Czortkow		
Czernowitz		
Summe		

Hierzu den oben nachgewieſenen Reſt .																										
Haupt-Summe .																										
Hiervon wurden mittelſt Urtheil mit Beſcheid . . . . erledigt Unerledigt ſind geblieben . . .																										
Vergleichung mit dem Vorjahre Zuwachs der Unterſuchungen im Jahre 1840 . . . . . . = = 1839																										
Beendete Unterſuchungen mittelſt Urtheil im Jahre 1840 . . . = = 1839 . . .																										
	Schwere Polizei-Uebertretungen, deren Urheber unbekannt oder flüchtig waren.																									
In der ganzen Provinz . . .																										

In den monatlichen Polizeiberichten der Kreisämter an das böhmiſche Gubernial-Präſidium, ſind ſummariſch die Gattung und Beſtrafungsart der vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſo wie der Name und Stand des Uebertreters anzuführen.

1498. Böhmiſche Gubernial-Präſidial-Verordnung vom 3. März 1824, Z. 1012/P.

Da es für die Polizeiaufſicht wichtig iſt, zu erfahren, welche Gattung von Uebertretungen und bei welcher Volksclaſſe überhand nehmen, und ob die Beſtrafungsart dem Geſetze gemäß ſei; ſo wird den k. Kreisämtern aufgetragen, zu verfügen, und auch ſelbſt darauf zu ſehen, daß in den monatlichen Polizeiberichten jedesmal, jedoch ſummariſch die ſpecielle Gattung und Beſtrafungsart der vorgefallenen ſchweren Polizei-Uebertretungen, ſo wie der Name und Stand der Uebertreter angeführt werde.

Vorlage derjenigen Fälle an die vereinigte Hofkanzlei, auf welche das Geſetz nicht vollkommen angewendet werden konnte.

1499. Hofkanzlei-Decret vom 2. Auguſt 1822, Z. 20,215, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Auguſt 1822, Z. 41,139, an die k. k. Pol. Ob. Dir., die vier k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat und die Herrſchaft Schotten; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 20. Februar 1824, Z. 4141; tiroliſche Gub. Ver. vom 31. Auguſt 1822, Z. 17,806; für Krain und Kärnthen G. Z. 20,215, vom J. 1822; Ver. des Trieſter Gub. vom 24. Auguſt 1822, Z. 18,119; Ver. des mähriſchen Gub. vom 6. September 1822, Z. 23,801; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 26. Auguſt 1822, Z. 42,853.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., vom J. 1822; für Oberöſterr. vom J. 1824, für Tirol, Kärnthen, Trieſt, Mähren und Böhmen vom J. 1822.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 18. Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß die k. k. Hofkanzlei den Länderſtellen den Auftrag ertheile, am Ende jeden Jahres diejenigen Fälle der ſchweren Polizei-Uebertretungen, welche bei ihnen vorgekommen ſind, und worauf das Geſetz nicht vollkommen angewendet werden konnte, oder daſſelbe nicht ganz zweckmäßig und anpaſſend ſchien, mit ihrem Gutachten oder mit ihren Anträgen zu allfälliger Abänderung vorlegen ſollen, um hiernach eine Reviſion des Geſetzes vornehmen zu können.

§. 455.

Nach dem in dem §. 292 dieſes zweiten Abſchnittes beſtimmten Zuſammenhange, hat die Landesſtelle über die politiſchen Obrigkeiten der Provinz, die politiſche Hofſtelle, über die geſammten Länderſtellen die Aufſicht zu führen. Oberaufſichtfüh- rende Behörden: Länderſtellen; Oberſte politiſche Behörde.

§. 456.

Die Kreisämter ſind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen keine beſondere Behörde: in ſo fern dieſelben aber nach Vorſchrift dieſes Geſetzes bei dem Verfahren, und den Urtheilen der politiſchen Obrigkeiten Einſicht zu nehmen haben, ſtehen die letzteren auch zunächſt unter der Aufſicht des Kreisamtes ihres Bezirkes. Kreisämter, in wie fern ſie Aufſichtsführer ſind?

Nähere Bezeichnung des Wirkungskreiſes der Kreisämter.

1500. Hofkanzlei-Decret vom **11.** Auguſt **1837**, Z. **19,571**; n. ö. Reggs. Ver. vom **21.** Auguſt **1837**, Z. **47,427**, an das k. k. K. Amt V. U. M. B.; n. ö. Reggs. Ver. vom **19.** Jänner **1839**, Z. **3329**, an das k. k, K. Amt V. O. M. B., O. W. W. und U. W. W.

Nach Inhalt des §. **456** des St. G B. **II.** Thls. iſt die Aufſicht über das Verfahren der ſchweren Polizei Uebertretungs-Behörden auf dem Lande den Kreisämtern zugewieſen.

Da nun die hohe Hofkanzlei aus Anlaß eines beſonderen Falles mit dem hohen Decrete vom **11.** Auguſt **1837**, Z. **19,571** (Reggs. Z. **47,427**), dieſen Wirkungskreis der Kreisämter in der Art näher bezeichnet hat, daß „obſchon den Kreisämtern in Abſicht auf die Ausübung der eigentlichen Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen, nämlich in Abſicht auf die Schöpfung von Straferkenntniſſen „nicht das Befugniß einer zweiten Inſtanz zuſtehe, denſelben doch „keineswegs die Ueberwachung des Verfahrens der Obrigkeiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen entzogen ſei, ſondern ſie vielmehr nach den „Beſtimmungen des St. G. B. dazu berufen ſeien, darüber die unmittelbare Aufſicht zu führen, und die wahrgenommenen Gebrechen „oder Vorſchriftwidrigkeiten von Amtswegen abzuſtellen“, ſo wird hievon das k. k. Kreisamt zur Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung

in vorkommenden Fällen, beſonders bei auffallend langer Verzögerung der Unterſuchung mit verhafteten Individuen verſtändigt.

§. 457.

Worin die Oberaufſicht beſtehe?

Dieſe Aufſicht beſteht in der beſtändigen Aufmerkſamkeit, damit die politiſchen Obrigkeiten die ihnen über ſchwere Polizei-Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorſchrift des Geſetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bei Anfrage über irgend einen Anſtand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbeſſern, und die in dieſem Amtsgeſchäfte ſich zeigenden Nachläſſigkeiten, entweder ſelbſt zu beſtrafen, oder in ſo fern der Gegenſtand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen.

Die Beurtheilung ob eine Handlung in dieſe oder jene Claſſe der Uebertretungen gehöre, iſt kein Gegenſtand einer Anfrage.

1501. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1823, Z. 14,466; n. ö. Reggs. Ver. vom 31. Mai 1823, Z. 25,528, an den Wr. Magiſtrat.

Die Beurtheilung und das Erkenntniß, ob irgend eine Handlung in einem ſpezifiſchen Falle zu dieſer oder jener Claſſe der durch das Strafgeſetz als ſchwere Polizei-Uebertretung ausgeſprochenen Handlungen ſich eigne, gehört zu den eigentlichen Functionen des Richters.

Da es nach der, mit Berichte vom 7. Mai d. J., Z. 20,240, vorgelegten rückfolgenden Anfrage der Abtheilung des hieſigen Magiſtrats in ſchweren Polizei-Uebertretungen nicht um die Erläuterung oder Auslegung einer zweifelhaften Geſetzesſtelle, ſondern allein um die Anwendung der geſetzlichen Erklärung über dasjenige, was als Diebſtahl oder als Betrug anzuſehen iſt, auf einen beſtimmten Fall ſich handelt, ſo haben die oberen Behörden hierauf keinen Einfluß zu nehmen; ſondern der Abtheilung in ſchwerer Polizei-Uebertretung muß es überlaſſen werden, ihr Amt zu handeln, und allenfalls mit dem Criminalſenate über deſſen Benehmen in ähnlichen Fällen ſich in das Einvernehmen zu ſetzen.

Die Entſcheidung der Frage über die Abnahme des Wahlfähigkeits-Decretes ſteht der Landesſtelle, die proviſoriſche Suſpenſion in dringenden Fällen dem Kreisamte zu.

Digitized by Google

1502. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1837, Z. 5468, an das galiziſche Gubernium.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1837.)

Die Entſcheidung über die Frage: ob einem Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen das Befähigungs-Decret abzunehmen ſei, ſteht den Länderſtellen zu. Den Kreisämtern bleibt zwar in dringenden Fällen vorbehalten, die Suſpenſion eines Richters in ſchweren Polizei-Uebertretungen vom Amte proviſoriſch zu verfügen, jedoch haben ſie darüber ſogleich die Anzeige an die Landesſtelle zur weitern Veranlaſſung zu erſtatten. Hinſichtlich der Mandatare als ſolcher hat es bei der in Galizien beſtehenden Uebung zu verbleiben.

Disciplinar-Geldſtrafen gegen Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen haben in den Cameralfond zu fließen.

1503. Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1830, Z. 14,300, an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara, n. ö. Reggs. Z. 35,459; böhmiſche Gub. Ver. vom 9. Juli 1830, Z. 27,717; galiziſche Gub. Ver. vom 12. Auguſt 1830, Z. 41,438; für Mähren in Folge Hofkanzlei-Decret vom 20. Auguſt 1830, Z. 17,372; mit Gub. Ver. vom 10. Sept. 1830, Z. 31,823.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1830.)

Ueber die von einer Landesſtelle an die k. k. Hofkanzlei gemachte Anfrage: ob die wegen vernachläſſigter Ausübung des Richteramtes über ſchwere Polizei-Uebertretungen den landesfürſtlichen und Patrimonial-Landgerichtsbeamten auferlegten Geldſtrafen zum allgemeinen Staatswohl nach den Hofdecreten vom 31. März 1781 und vom 13. Juli 1782 zu verwenden, oder in den Taxfond jedes Gerichts nach dem Hofdecrete vom 15. März 1790 einzuzahlen ſeien? hat zufolge Hofdecrets vom 24. Juni 1830, Z. 14,300, die k. k. Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu entſchließen befunden, daß die an Disciplinar-Geldſtrafen von Beamten eingehenden Beträge ſtets in den Cameralfond einfließen ſollen; nachdem durch das erwähnte hohe Hofdecret vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde darüber, in welchen Fond die von den Parteien in einem Rechtsſtritte zu erlegenden Muthwilligkeits-Strafgelder zu fließen haben? erlaſſen wurde; daher einen ganz anderen Gegenſtand betrifft, jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hofdecret vom 31. März 1781 über obrigkeitliche Beamte und die

Dominien ſelbſt wegen Unterlaſſung der gehörigen Juſtizpflege verhängten Strafen den Staatscaſſen zugewieſen wurden, nicht aufgehoben erſcheint, und nur dieſe letzteren zwei Decrete auf die Eingangs erwähnte Anfrage Anwendung finden, übrigens es auch in jeder Hinſicht zweckmäßiger iſt, daß ähnliche Strafbeträge in den Cameralfond, ſtatt in den Taxfond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

§. 458.

Worauf die Kreis- und Provinzreferenten bei Bereiſungen zu ſehen? Augenblickliche Abhülfe.

Uebrigens iſt bei Bereiſungen der Kreis- oder Provinzreferenten, die Verwaltung dieſer Gerichtsbarkeit, als ein weſentlicher, und eigener Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu betrachten, und dabei vorzüglich die Beſchaffenheit der Arreſte, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Regiſtraturen zu unterſuchen; über dasjenige, was ſogleich Verbeſſerung, oder Abſtellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

Bei Kreisbereiſungen ſollen ſich die Kreisämter von der Beeidigung der Richter und Actuare die Ueberzeugung verſchaffen.

(Siehe **1123.**)

§. 459.

Berichte.

Endlich müſſen bei dieſen Bereiſungen die in dem §. 454 anbefohlenen Tabellen in genaue Ueberſicht genommen werden. Wenn ſich daraus das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, ſoll, ſo viel geſchehen kann, der Urſache des Uebels, nicht weniger auch bei wahrgenommener Abnahme einer ſonſt herrſchenden Uebertretung der Urſache einer ſo heilſamen Veränderung nachgeforſchet, und alles in dem Bereiſungsberichte umſtändlich aufgeführet werden.

Chronologiſches Datenregiſter.

1739.

5. Jänner Generalzunftartkl. XVII. und XIX. **814**.

1749.

7. Febr. Hofverordnung **380** *).

1752.

15. Sept. Patent über den Gifthandel in Nied.Oeſterr. **445**.

1753.

27. Jänner Hfd. Feuerlöſch-Ord. für die k. k. Burg **617**.
13. Dez. Hofrſerpt. für Böhmen **486**.

1754.

23. Febr. Patent **472**.
5. April Pat. Waldordg. §. 19 **641**.
21. Dez. Allh. Reſolution **935**.

1755.

13. Dez. Hofrſept. für Oeſterr. **487**.

1756.

31. Jänner Hfrſept. **488**.

1757.

2. April Verordg. **489**.
17. Juni Verdg. Wien am **642**.
2. Juli Verdg. **490**.

1760.

4. Nov. Patent für Oberöſt. **473**.

1762.

31. Dez. Patent über die Militärgerichtsbarkeit **967**.

1765.

22. April Verdg. für Wien **232**.
24. Mai Verdg. für Böhmen über den Gifthandel **446**.
25 Sept. Spiel-Patent **853**.
29. Nov. Landkutſchord. 6, 7, 8, **609**.
29. — Spiel-Patent **854**.

1766.

19. Febr. Verdg. für Oberöſt. **480**.
1. Auguſt Verdg. **491**.

1768.

4. Juni Verdg. **985**.

1770.

2. Jän. Sanitätsordg. §. 16 **414**.
§. 7 **447**.
§.15 2) **735**.
30. März Hfdct. **492**.
14. Mai Patent Landesmarktordg. §. 2, 3, 4, 5 und 6 **548**.
11. Juni Verdg. §. 209 *).

1771.

15. April Verdg. **991**.

Digitized by Google

1773.

10. April Patent §. 109*).

1774.

24. Mai Patent 2, 3, 4 u. 5, **789.**
2. Juli Hofdcr. §. 109*).

1775.

25. Febr. Spiel=Patent **855.**
14. Oct. Hofdcr. **984.**
25. Nov. Patent 6 u. 7, **415.**

1776.

2. März Poliz. Ordg. für Wien §§. 8, 9 u. 10, **233.**
11. Dez. Verdg. **544.**

1780.

22. Juli Hofdcr. **1193.**

1781.

1. Mai Patent Nr. 13 d. J. G. S. **1161.**
14. Mai Juſthfdcr. Nr. 16 d. J. G. S. **1162.**
11. Juli Hofdcr. **177.**

1782.

8. Febr. Verdg. **416.**
7. Sept. Feuerlöſchordg. für die Landſtädte und Märkte in N. Oe. Patent **615.**
7. Sept. Feuerlöſchordg. für das offene Land in N. Oe. Patent **616.**
20. Sept. Landgeſindordg. für Böhmen, Mähren u. Schleſien, Pat. §. 48, 52 u. 53, **597.**
1. Dez. Geſindordg. für die Städte in Böhmen, Mähren u. Schleſien, Pat. §. 31, **598.**
31. Dez. Ver. **492.**

1783.

8. Juli Hofdcr. **521.**
1. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. **351.**

1784.

13. Febr. Hofdecr. Nr. 240 d. J. G. S., **1007.**
27. April Hofdcr. Nr. 282 d. J. G. S., **1008.**
1. Mai Spiel=Patent **856.**
3. Mai Hofkzldcr. **1073.**
8. Juni Wiener Magiſt. Ver. **539.**
15. Juni N. ö. Reggs. Curr. **589.**
15. Juli Hofdcr. Nr. 317 d. J. G. S., **715.**
22. Juli Hofdcr. **748.**
29. Juli Hofdcr. **345.**
6. Sept. Hofkzldcr. **502.**
11. Sept. Reſol. Nr. 335. d. J. G. S., **1167.**
21. Oct. Hofkzldcr. **1074.**
4. Nov. Juſthofdcr. Nr. 360 d. J. G. S., **702.**
29. Nov. Hofdcr. **566.**

1785.

19. Mai Hofdcr. Nr. 432 d. J. G. S., **987** a).
3. Sept. Hofbeſcheid **1357.**
6. Sept. Hofdcr. Nr. 463 d. J. G. S., **994.**
9. Sept. Pat. allg. Gerichts=Inſtr. §§. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, Nr. 464 d. J. G. S. **1163.**
— — §§. 56, 57, 58 Nr. 464 d. J. G. S., **1237.**
16. Sept. Pat. Nr. 468 d. J. G. S., **834.**
31. Oct. Höchſte Reſol. an d. galiz. Gub. Nr. 489 d. J. G. S. **716.**
29. Dez. Juſthofdcr. Nr. 509 d. J. G. S., **23, 38***).

1786.

23. Febr. Höchſte Reſ. Nr. 529 d. J. G. S., **1400.**
28. Febr. Jagdpatent §. 6, **350.**
— — — Auszug **530.**
— — — §§. 3, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 **690.**
31. Mai Poliz. Ordg. für Steiermark, Kärnthen und Krain §. 1, 5, **227.**
12. Juni Poliz. Ordg. für Brünn §. 1, **239.**
3. Aug. Hofdcr. Nr. 567 d. J. G. S., **995.**
7. Aug. Hofdcr. Nr. 568 d. J. G. S., **988.**

27. Nov. Hoſdcr. 1401.
27. Dez. Hoſdcr. 1402.

1787.

15. Jänner Juſthoſdcr. hh) Nr. 621 d. J. G. S. 717.
— — — ff) 738.
30. April Poliz.Ordg.für Prag 1, 240.
12. Juli Hoſdcr. Nr. 692 d. J. G. S., 989.
6. Aug. Juſthoſdcr. Nr. 705 d. J. G. S., 1009.
24. Nov. Juſthoſdcr. Nr. 748 d. J. G. S., 1170.
29. Nov. Hoſdcr. 857.

1788.

1. Jän. Hoſdcr. 407.
22. Juli Juſthoſdcr. Nr. 160 d. J. G. S., 752.
6. Nov. Hoſdecr. Nr. 916 d. J. G. S., 1277.
13. Nov. Hofkzldcr. 1277.

1789.

5. Jän. Juſthoſdcr. Nr. 946 d. J. G. S., 1174.
12. März Böhm. Gub. Verdg. 335.
26. März Hoſdcr. 860.
8. April Hoſdcr. 997.
22. Oct. Juſthoſdcr. Nr. 1063 d. J. G. S., 734.

1790.

30. Oct. Hoſdcr. 83.

1791.

17. März Hoſdcr. §. 3, 5, 161.
28. April Juſthoſdcr. Nr. 143 d. J. G. S., 1155.
16. Juni Hoſdcr. Nr. 167 d. J. G. S., 986.
14. Juli Hoſdcr. Nr. 180 d. J. G. S., 1158.
26. Aug. Pat. für Inneröſt. über den Giſthandel 448.
4. Nov. Hoſbeſcheid 1403.
1. Dez. N. ö. Reggs. Verdg. 234.

1792.

31. Jän. Böhm. Gub. Verdg. 503.
3. März Hofkzleidcr. 1016 *).
30. Juni Poliz.Ordg. für Trieſt 243.
30. Juni Hofkzldcr. 882.
9. Sept. Böhm. Gub. Ver. 336.
12. Oct. Hofkzldcr. 201.
19. Oct. Juſthoſdcr. 675.
18. Dez. Juſthoſdcr. Nr. 74 d. J. G. S., 1010.

1793.

31. Jän. Hoſdcr. 202.
16. Febr. Hoſdcr. 283.
15. Mai Poliz.Ordg. für die Magiſtrate der Städte und Märkte, dann für die Ortsgerichtsbarkeiten des Landes Kärnthen 244.
— — Pol. Ordg. für Klagenfurt 6) 245.
7. Oct. Hoſdcr. 749.
15. — Hoſdcr. 861.
8. Nov. Hoſdcr. 764.
3. Dez. Hofkzldcr. 385.
20. — Hofkzlbeſcheid 862.

1794.

3. Jän. Hoſdcr. 238.
25. Febr. Hoſdcr. 898.
18. Juli Verdg. der Landeshauptmannſchaft in Kärnthen 474.
26. Aug. Hoſdcr. p. 157 I. Thl. Anmk.
4. Sept. Juſthoſdcr. Nr. 192 d. J. G. S., 1238.

1795.

30. Jän. Poliz.Ordg. für Innsbruck 1, 246.
17. Febr. N. ö. Reggs. Verdg. 865.
22. Febr. Hoſdcr. Erneuerte Cenſursordg. 159.
5. März Juſthoſdcr. Nr. 222 d. J. G. S, 718.
1. Mai N. ö. Reggs. Verdg. 235.
8. Juni N. ö. Reggs. Verdg. 236.
28. Nov. Patent 417.

1796.

1. April Hoſbeſcheid 624.
21. — Verdg. für Böhmen 899.
15. Mai N. ö. Reggs. Circ. 509.
9. Juli N. ö. Reggs. Verdg. 510.
2. Sept. Hoſdcr. 481.
19. Dez. Weſtgaliz. Gerichtsordg. Nr. 329 d. J. G. S. 1161 *).

1797.

25. März N. ö. Reggs. Ver. **510** *).
6. April Juſthofder. Nr. 348 d. J. G. S., **751.**
19. Juli Hofbeſcheid **449.**
22. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **457.**
3. Sept. Böhm. Gub. Verdg. **484.**

1798,

28. Juni Hofkzlder. **164.**
3. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **866.**
13. — N. ö. Reggs. Circ. **540.**
11. Aug. Hofkzlder. **475.**
5. Oct. Hofkzlder. **165.**

1799.

19. April Juſthofder. Nr. 466 d. J. G. S., **750.**
9. Mai N. ö. Reggs. Circ. **688.**
30. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **324.**
12. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. **511.**
24. Sept. N. ö. Reggs. Verdg. **868.**

1800.

31. Jän. Juſthofder. Nr. 492 d. J. G. S., **68.**
20. Juni Juſthofder. **676.**
1. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **346.**
22. — Fiakerordg. für Wien §. 21, **610.**
22. Aug. Hofder. Nr. 507 d. J. G. S., **998.**
6. Sept. Juſthofder. Nr. 868 d. J. G. S. p. 127 l. Anmkg.
19. Dez. Hofder. Nr. 513 d. J. G. S., **1019.**

1801.

20. März Juſthofder. **666.**
27. April Hofder. Nr. 529 d. J. G. S. **1119.**
17. Sept. Hofder. **269.**
27. — Hofder. Nr. 540 d. J. G. S., **996.**
10. Oct. Juſthofder. Nr. 541 d. J. G. S., **1217.**
29. Dez. Juſthofder. Nr 547 d. J. G. S., **1120.**

1802.

16. Febr. Steierm. Gub. Verdg. **885.**
19. Febr. Miniſterial-Erklärung Nr. 553 d. J. G. S., **1121.**
10. April Hofkzlder. **209.**
18. Juni Böhm. Gub. Verdg. **1404.**
1. Juli N. ö. Reggs. Circ. **498.**
25. Aug. Böhm. Gub. Verdg. **485.**
30. Sept. Hofkzlder. **482.**

1803.

4. Febr. Juſthofder. Nr. 591 d. J. G. S., **1342.**
24. Aug. Verdg. der Polizeihofſtelle **1181.**
9. Sept. Hofkzlder. **970.**
26. — N. ö. Reggs. Circ. **870.**
4. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. **325.**
28. — Juſthofder. Nr. 631 d. J. G. S., **970.**
1. Nov. Böhm. Gub. Verdg. **992.**
7. Dez. Der. des k. k. Hofkriegsrathes **14.**
10. — N. ö. Reggs. Verdg. **450.**
20. — Hofkzlder. **1.**
21. — Hofkzlder. **207.**

1804.

4. Jän. Hofkzlder. **1086.**
17. — N. ö. Reggs. Verdg. **1087.**
23. — N. ö. Reggs. Der. **1257.**
31. — Hofkzlder. **13.**
4. Febr. N. ö. Reggs. Circ. **171.**
— — N. ö. Reggs. Verdg. **1088.**
8. — Hofkzlder. **1257** *).
13. — N. ö. Regierungsrathsbeſchluß **1318.**
17. — N. ö. Reggs. Verdg. **1281.**
24. — N. ö. Reggs. Beſcheid **261.**
— — N. ö. Reggs. Verdg. **830.**
29. — N. ö. Reggs. Verdg. **1261.**
4. März Hofder. **1089.**
14. — Hofder. **1090.**
23. — Böhm. Appell. Ger. Verdg. **695.**
28. — Hofkzlder. **797.**
30. — Hofkzlder. **797** *).
— — Hofkzlder. **900.**
5. April Böhm. Gub. Verdg. **931.**
— — Böhm. Gub. Verdg. **1091.**
12. — Hofkzlder. **12.**
2. Mai Hofkmmder. **84.**
11. — Böhm. Gub. Verdg. **1122.**
13. — N. ö. Reggs. Verdg. **798.**
16. — Hofkzlder. **795.**
18. — Hofder. Nr. 667 d. J. G. S., **84.**

18. Mai N. ö. Reggs. Circ. **871**.
— — Hofkzldcr. **1246**.
19. — N. ö. Reggs. Dcr. **1015**.
— — N. ö. Reggs. Circ. **1298**.
20. — Hofkzldcr. **1343**.
6. Juni N. ö. Reggs. Verdg. **560**.
— — N. ö. Reggs. Dcr. **933**.
23. — Böhm. Gub. Verdg. **368**.
26. Juli Böhm. Gub. Verdg. **563**.
10. Aug. Hofdcr. **217**.
17. — Juſthofdcr. Nr. 678 d. J. G. S., **704**.
1. Sept. Hofdcr. **169**.
5. Oct. Juſthofdcr. Nr. 691 d. J. G. S., **211**.
— — Hofkriegsräthl. Reſcr. **386**.
— — Juſthofdcr. **677**.
— — Juſthofdcr. Nr. 692 d. J. G. S., **696**.
— — Juſthofdcr. **697**.
— — Juſthofdcr. Nr. 694 d. J. G. S., **723**.
— — Juſthofdcr. **758**.
— — Juſthofdcr. Nr. 693 d. J. G. S., **776**.
— — Juſthofdcr. **777**.
— — Erläuterung der k. k. Juſt. Geſetzgebungshofcoon. **778**.
30. — N. ö. Reggs. Verdg. **386**.
32. — Hofkmmrdcr. **765**.
29. Nov. N. ö. Reggs. Beſcheid **106**.
30. Dez. Verdg. **1263**.

1805.

21. Jän. Juſt. Geſetzgebungshofcoons-Erläuterung **21**.
3. März N. ö. Reggs. Dcr. **1319**.
4. — Böhm. Gub. Verdg. **799**.
11. — Hofkzldcr. **71**.
6. April Hofkzldcr. **1022**.
9. — Juſthofdcr. Nr. 723 d. J. G. S., **1081** *).
12. — Hofkzldcr. **102**.
16. Mai N. ö. Reggs. Verdg. p. 175 I. Thl. Anmkg.
— — Hofkmmdcr. Nr. 727 d. J. G. S., **1411**.
17. — Juſthofdcr. Nr. 729 d. J. G. S., **109**.
18. — Hofkzldcr. Nr. 730 d. J. G. S., **663**.
20. — Hofkzldcr. **1315**.
31. — Peſtpatent **534**.
8. Juni Juſthofdcr. Nr. 732 d. J. G. S., **535**.
20. Juni N. ö. Reggs. Circ. **561**.
29. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **797** a).
26. Aug. Böhm. Gub. Verdg. **241**.
31. — N. ö. Reggs. Verdg. **461**.
27. Sept. Verdg. d. böhm. Gub. **249**.
12. Oct. Erläuterung der k. k. Juſt. Geſetzgebungshofcoon. **779**.

1806.

18. März Buchhandlungspat. u. Buchhändlerordg. **172**.
29. — Juſthofdcr. Nr. 761 d. J. G. S., **1444**.
1. Mai Hofkzldcr. **287**.
8. — N. ö. Reggs. Verdg. **821**.
— — Hofkzldcr. **1264**.
9. — Juſthofdcr. Nr. 763 d. J. G. S., **1176**.
10. — Hofdcr. Nr. 764 d. J. G. S., **1196**.
17. — N. ö. Reggs. Verdg. **737**.
18. — N. ö. Reggs. Circ. **370**.
4. Juni Steiermärk. Gub. Verdg. **1203**.
27. — N. ö. Reggs. Verdg. **55**.
15. Juli Hofkzldcr. **408**.
25. — N. ö. Reggs. Verdg. **115**.
31. — Hofkzldcr. **408**.
7. Aug. Hofkzldcr. **771**.
21. — Hofkzldcr. **18**.
19. Sept. Juſthofdcr. Nr. 786 d. J. G. S., **1171**.
28. — Hofkzldcr. **19**.
30. — Hofkzldcr. **1045**.
28. Oct. Hofkzldcr. **223**.
21. Nov. N. ö. Reggs. Verdg. **1046**.
— — N. ö. Reggs. Verdg. **1092**.
11. Dez. Hofkzldcr. **223**.
19. — Juſthofdcr. Nr. 794 d. J. G. S., **1232**.

1807.

4. Febr. Hofkzldcr. p. 111 I. Thl.
12. — Hofkzldcr. **395**.
15. März Hofkzldcr. **1039**.
26. — N. ö. Reggs. Ver. **1383** *).
2. April Hofkzldcr. **636**.
8. Mai Hofkzldcr. **400**.
9. — Hofdcr. **358**.
14. — Hofkzldcr. **1383**.
15. — Böhm. Gub. Verdg. **359**.
21. — Hofkriegsräthl. Reſc. **936**.

25. Mai Hofkzldcr. 1440.
2. Juni Hofkzldcr. 272.
5. — Hofdcr. 780.
8. — Hofkzldcr. 1226.
11. — Hofkzldcr. 1053.
12. — Juſthofdcr. Nr. 813 d. J. G. S., 153.
14. Juli N. ö. Reggs. Circ. 522.
— — Hofkmmdcr 1022 a).
23. — Hofkzldcr. 270.
30. — Hofkzldcr. 1320.
8. Aug. N. ö. Reggs. Circ. 367.
13. — Hofkzldcr. 872.
25. — Hofkzldcr. 798 a).
14. Sept. N ö. Reggs. Verdg. 1093.
1. Oct. N. ö. Reggs. Dcr. 677 a).
8. — Juſthfdcr. 818.
12. Nov. Hofkzldcr. 588.
4. Dez. Hofkzldcr. 112.
5. — N. ö. Reggs. Verdg. 341.
23. — Hofkzldcr. 1092 *).
30. — Hofkzldcr. 816.

1808.

21. Jän. Hofkzldcr. 816.
28. — Hofkzldcr. 826.
15. Febr. Verdg. d. böhm. Appell. Ger. 1026.
10. März N. ö. Reggs. Circ. 343.
7. April Hofkzldcr. 937.
21. — Hofkzldcr. 20.
29. — Nachricht dd. Prag 289.
9. Mai Böhm. Gub. Verdg. 848.
19. — N. ö. Reggs. Verdg. 300.
— — Hofkzldcr. 968.
20. — Hofkzldcr. 816 *).
25. — Hofkzldcr. 911.
18. Juni Juſthofdcr. 1191.
23. — Hofkzldcr. 694.
24. — Juſthofdcr. Nr. 847 d. J. G. S., 1132.
28. Juli Hofkzldcr. 1339.
24. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. 1344.
9. Sept. Juſthofdcr Nr. 858 d. J. G. S., 1374.
15. — Hofkzldcr. 968 *).
1. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. 678.
27. — N. ö. Reggs. Verdg. 515 a).
3. Nov. Hofkzldcr. 380, 391, 394, 402.
1. Dez. Hofkzldcr. 803.
6. — N. ö. Reggs. Verdg. 85.
10. — Hofdcr. 25.
— — Juſthofdcr. Nr. 875 d. J. G. S., 1218.
14. Dez. Hofdcr. Nr. 874 d. J. G. S., 25.
23. — N. ö. Reggs. Dcr. 331.

1809.

10. Jän. Kundm. der Prager Stadthptmannſchft. 242.
12. — Hofkzldcr. Nr. 974 d. J. G. S., 26.
2. März Hofkzldcr. 276.
20. April Juſthofdcr. Nr. 888 d. J. G. S., 1475.
30. — Juſthofdcr. 1209.
5. Dez. Böhm. Gub. Verdg. 849.

1810.

10. April Böhm. Gub. Verdg. 190.
1. Mai Geſindordg. f. Wien §. 49 u. 50, 355.
— — — — §. 81, 82, 83, 84, 85 u. 86 444.
— — — — §. 54, 506.
— — — — §. 55, 507.
— — — — §. 56, 508.
— — — — §. 46, 528.
— — — — §. 87, 88, 89, 599.
— — — — §. 2 u. 4, 701.
— — — — §. 36, 40, 710.
— — — — §. 20, 28 u. 37. 759.
— — — — §. 45, 775.
— — — — §. 61, 62, 822.
— — — — §. 67, 68 u. 69, 833.
28. — Hofkzldcr. 541.
31. — Hofkzldcr. 791.
20. Juli Juſthofdcr. Nr. 905 d. J. G. S., 1219.
3. Aug. Galiz. Gub. Verdg. 906.
16. — Böhm. Gub. Verdg. 836.
1. Sept. N. ö. Reggs. Circ. 792.
7. — N. ö. Reggs. Verdg. 69.
18. — N. ö. Reggs. Verdg. 437.
20. Oct. Hofkzldcr. 563 *).
26. — Juſthofdcr. Nr. 915 d. J. G. S., 1192.
— — Hofkzldcr. 1192.
6. Nov. Hofkzldcr. 809.
10. — Poliz. Ordg. für Görz 886.
27. Dez. Böhm. Gub. Verdg. 549.
31. — Hofkzldcr. 1299.

1811.

26. Jän. Präſ. Schreiben der Poliz. u. Cenſurhofſtelle **183.**
11. Febr. Hofkzldcr. **288.**
14. — Hofkzldcr. **837.**
7. März Hofkzldcr. **590.**
16. April Inneröſterr. Appell. Verdg. **1211.**
19. — Juſthofdcr. Nr. 941 d. J. G. S., **56.**
24. — Hofkzldcr. **56.**
5. Mai Hauſierpat. §. 7, 21 e), 22 u. 23, **434.**
22. — Hofkzldcr. **178.**
21. Juni Juſthofdcr. Nr. 949 d. J. G. S., **980.**
19. Juli Juſthofdcr. Nr. 951 d. J. G. S., **98.**
26. — Böhm. Gub. Verdg. **1265.**
22. Aug. Hofkzldcr. **1210.**
23. — Böhm. Gub. Verdg. **1085.**
15. Oct. N. ö. Reggs. Circ. **794.**
17. — Hofkzldcr. **1364.**
23. Nov. Juſthofdcr. Nr. 963 d. J. G. S., **1364.**
28. — Hofdcr. **580.**
30. — Hofdcr. **670.**
2. Dez. Note des Vicepräſidenten der oberſten Poliz. u. Cenſurhofſtelle an die n. ö. Regg. **580.**
5. — Hofkzldcr. **862.**
7. — Hofkzldcr. **552.**
28. — Juſthofdcr. Nr. 967 d. J. G. S., **1251.**

1812.

5. Jän. Hofkzldcr. p. 127 1. Anmkg.
1. Febr. N. ö. Reggs. Verdg. **450***).
2. — N. ö. Reggs. Dcr. **908.**
6. — Hofdcr. **1467.**
20. — Hofkzldcr. Nr. 974 d. J. G. S., **24.**
5. März Hofkzldcr. **58.**
12. — Note der k. k. Hofcoon. in J. G. Sachen **951.**
14. — Hofkzldcr. **1018.**
20. — Juſthofdcr. Nr. 981 d. J. G. S., **672.**
2. April Hofkzldcr. **97.**
8. — Verdg. des böhm. Gub. **1159.**
24. — Juſthofdcr. Nr. 986 d. J. G. S., **97.**
28. Mai N. ö. Reggs. Verdg. **326.**
— — Hofkzldcr, **932.**
17. Juni Note des Oberſthofmarſchallamtes **947.**
11. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **1049.**
6. Aug. Hofkzldcr. **790.**
— — Hofkzldcr. **971.**
— — Hofkzldcr. Nr. 998 d. J. G. S., **1146.**
13. — N. ö. Reggs. Circ. **198.**
— — Hofkzldcr. **785.**
28. — Juſthofdcr. Nr. 1003 d. J. G. S., **99.**
3. Sept. N. ö. Reggs. Verdg. **116.**
— — Hofkzldcr. **284.**
22. Oct. Hofkmmdcr. **100.**
1. Nov. Hofkzldcr. **387.**
12. — Hofkzldcr. Nr. 1012 d. J. G. S., **73.**
2. Dez. Hofkzldcr. **1137.**
10. — Hofkzldcr. **176.**
18. — Hofkzldcr. **786.**
— — N. ö. Reggs. Verd. **964.**
21. — Hofkzldcr, Nr. 1018 d. J. G. S., **1123.**
29. — N. ö. Reggs. Verdg. **1405.**

1813.

6. Jän. N. ö. Reggs. Verdg. **74.**
8. Febr. Hofkzldcr. **1258.**
13. März Lottopatent §. 36, **731.**
31. — Hofdcr. **1364** **).
17. April N. ö. Reggs. Ver. **63.**
1. Mai Juſthofdcr. Nr. 1042 d. J. G. S., **110.**
5. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1043 d. J. G. S., **1312.**
6. — Erläuterung d. Juſt. Geſ. Hofcom. **835.**
7. — Hofkzldcr. **197.**
31. — Hofkzldcr. **388.**
7. Juni Verdg. des böhm. Landespräſ. **191.**
— — N. ö. Reggs. Dcr. **1365.**
11. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1052 d. J. G. S., **149.**
14. — Dcr. der oberſt. Poliz. u. Cenſ. Hofſtelle **1215.**
— — N. ö. Reggs. Verdg. **1375.**
15. — Hofkzldcr. **981.**
1. Juli Patent Waldordg. für N. Oe. §. 29, **158.**
— — — — §. 14, **224.**
— — — — §. 54, **643.**

1. Juli Patent Waldordg. für N.Oe. §. 55, **648.**
— — — — §.30 u.41, **679.**
16. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1064 d. J. G. S. **981.**
29. — Hofkzl. Präſ. Ver. **259.**
3. Aug. N. ö. Reggs. Ver. **685.**
4. — Hofkmmdcr. **101.**
18. — Hofkzldcr. **1260.**
30. Sept. Hofdcr. **1364** **).
— — Hofkzldcr. **1376.**
2. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. **458.**
— — Hofkzldcr. **804.**
21. — Hofkzldcr. **266.**
6. Nov. N. ö. Reggs. Circ. **499.**

1814.

15. Jän. Gefangenwärter-Inſtr. für die altöſterr. Prov. **1362.**
10. Febr. Hofkzldcr. **75.**
29. März N. ö. Reggs. Ver. **867.**
30. April Juſt. Hofdcr. **1239.**
13. Juni Verdg. der k. k. Organ. Hofcoon. **8.**
— — k. k. Orgon. Hofcoons. Verdg. für das Gouvernement Illyrien **929.**
13. Juli Juſt. Hofdcr. Nr. 1092 d. J. G. S **719.**
21. — Hofkzldcr. **162.**
12. Aug. Prov. Juſt. Einrichtungs-Edict **11.**
13. Sept. Hofkzldcr. **406.**
15. — Tirol. Ger. Ordg. **1161** *).
15. Nov. Verdg. p.231 I. Thl. Anmkg.
17. — Hofkzldcr. **1247.**
20. — N. ö. Reggs. Verdg. **1426.**
1. Dez. Patent-Mühlord. §. 23 u. 24, **564.**
— — — —§.13, **589.**
— — — —§. 22, 24 und 25, **725.**
10. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1113 d. J. G. S., **1011.**

1815.

5. Jän. Note der k. k. illyr. Organ. Hofcoon. **930.**
19. — Hofkzldcr. **1147.**
17. März Juſt. Hofdcr. Nr. 1137 d. J. G. S., **120.**
19. — Hofkzldcr. **120.**
28. — Tirol. Hofcoon. Dcr. **120.**
6. April N. ö. Reggs. Verdg. **409.**
24. — Potent Nr. 1148 d. J. G. S., **3** und **11** *).
3. Mai Auszug aus den Conventionen zwiſchen den Höfen von Wien, zu St. Petersburg und Berlin Art. 10—13, **29.**
22. — Hofkzldcr. **126.**
30. — Tirol. Gub. Verdg. **1225.**
9. Juni Juſt. Hofdcr. Nr. 1155 d. J. G. S., **126.**
24. — Hofkzldcr. §. 13, **144.**
— — Juſt. Hofdcr. Nr. 1156 d. J. G. S., **144.**
29. — Hofkzldcr. **1361.**
6. Juli Hofkzldcr. **76.**
2. Aug. Juſt. Hofdcr. Nr. 1164 d. J. G. S. **441.**
4. — Juſt. Hofdecr. Nr. 1165 d. J. G. S. **146.**
23. — Juſt. Hofdcr. **700.**
2. Sept. Juſt. Hofdcr. Nr. 1169 d. J. G. S., **9.**
7. — Böhm. Gub. Verdg., Bauordg. **623.**
16. — Hofkzldcr. **844.**
28. — Hofkzldcr. **1384.**
5. Oct. Hofkzldcr. **1455.**
6. — Illyr. G. Verdg. **1361** **).
21. — Hofdcr. Nr. 1182 d. J. G. S. **1377.**
25. — Hofdcr. **781.**
30. — Mailänder Gub. Circ. **11** *).
2. Nov. Hofkzldcr. **274.**
9. — Hofkzldcr. **1476.**
21. — Hofkzldcr. **476.**
22. — Hofkzldcr. **1476.**
26. — Hofkzldcr. Nr. 1192 d. J. G. S. **121.**
30. — Tirol. Gub. Verdg. **888.**

1816.

4. Jän. Hofkzldcr. **187.**
10. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1201 d. J. G. S. **1175.**
11. — Hofkzldcr. **1252.**
25. — Hofkzldcr. **632.**
1. Febr. Hofkzldcr. **40.**
3. — Böhm. Gub. Verdg. **714** a).
10. — Juſt. Hofdcr. **671.**
29. März Hofkzl. Präſ. Dcr. Nr. 1224 d. J. G. S. **290.**
30. — Böhm. Gub. Verdg. **633.**

11. April Tirol. Gub. Ver. 418.
15. — N. ö. Reggs. Kundm. 291.
20. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1232 d. J. G. S. 10.
2. Mai Hofkmmdcr. 200.
11. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1243 d. J. G. S., 673.
25. — Stud. Hofcoonsdcr. 381.
30. — Hofkzldcr. 292.
3. Juli Hofkzldcr. Nr. 1261 d. J. G. S. 122.
17. — Hofdcr. 1160.
20. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1267 d. J. G. S. 2.
25. — Dcr. der Centr. Organ. Hofcoon. 1484.
2. Aug. Tirol. Gub. Verdg. 1094.
11. — N. ö. Reggs. Ver. 262 *).
3. Oct. Hofkzldcr. 1266.
4. — Kundm. der ob d. Enns'ſchen Regg. 6.
30. — Mailänder Gub. Circ. 11 *).
5. Nov. Böhm. Gub. Verdg. 1392.
9. — Centr. Organ. Hofcoonsdcr. Nr. 1295 d. J. G. S., 38.
— — Juſt. Hofdcr. Nr. 1293 d. J. G. S. 275.
24. — Hofkzldcr. 382.
10. Dez. N. ö. Reggs. Ver. 188.

1817.

8. Jän. Juſt. Hofdcr. Nr. 1309 d. J. G. S. 1358.
16. — Hofkzldcr. 44.
23. — Hofkzldcr. 1358.
7. Febr. Hofkzldcr. 607.
14. März Pat. 928.
30. — N. ö. Reggs. Verdg. 347.
6. April Böhm. G. Verdg. 1392 a).
10. — Hofkzldcr. 72.
13. — Hofkzldcr. 850.
22. — Tirol. Gub. Verdg. 1468.
20. Mai Patent Nr. 1335 d. J. G. S. 4.
28. — Circ. der ob der Enns'ſchen Regg. 7.
13. Juni Juſt. Hofdcr. Nr. 1337 d. J. G. S., 278.
20. — Verdg. der Centr. Organ. Hofcoon. 90.
— — Hofkzldcr. 462.
4. Juli N. ö. Reggs. Verdg. 665.
15. — Pat., Statuten der n. ö. Nationalbank §. 48, 727.
16. Juli Hofdcr. Nr. 1348 d. J. G. S. 1065.
22. — Hofkmmdcr. 1194.
24. — Hofkzldcr. 1040.
30. — N. ö. Reggs. Verdg. 512.
31. — Hofkzldcr. 1227.
3. Aug. Hofkzldcr. 148.
16. — Böhm. Gub. Verdg. 901.
2. Sept. Hofkmmdcr. 760.
3. — N. ö. Reggs. Verdg. 431.
4. — Hofkzldcr. 108.
5. — Böhm. Gub. Kundm. 337.
18. — Hofkzldcr. 39.
20. — Hofkzldcr. Anmk. p. 111. I. Th.
23. — Hofdcr. Nr. 1373 d. J. G. S, 1006.
8. Oct. Dcr. der Centr. Organ. Hofcoon. Nr. 1378 d. J. G. S. 753.
4. Nov. N. ö. Reggs. Ver. 181.
11. — Commerz = Hofcommiſſions-dcr. 293.
— — Hofkzldcr. 327.
14. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1385 d. J. G. S., 1197.
20. — Hofkzldcr. Nr. 1387 d. J. G. S., 150.
— — Hofkzldcr. 1075.
28. — Hofkzldcr. 1028.
17. Dez. Hofkzldcr. 35.
26. — Commerzial = Hofcoonsdcr. 293 *).
31. — Allerhöchſte Entſchließung, Feuerlöſchordg. für Wien 618.

1818.

17. Jän. Juſt. Hofdcr. Nr. 1405 d. J. G. S., 957.
29. — Hofkzldcr. 32.
6. Febr. N. ö. Reggs. Verdg. 575.
7. — Juſt. Hofdcr. Nr. 1415 d. J. G. S., 691.
19. — Hofkzldcr. 1442 *).
6. März N. ö. Appell. Dcr. 674.
19. — Hofkzldcr. 420.
26. — Hofkzldcr. 426.
22. April N. ö. Reggs. Verdg. mit d. Feuerlöſchordg. für Wien 618.
12. Mai Commerz = Hofcoonsdecret 189.
— — Tirol. Gub. Verdg. 1345.
14. — Hofkzldcr. 1268.

14. Mai Hofkzlder. Nr. 1454 d. J. G. S., 1477.
28. — Hofkzlder. 396.
30. — Circ. 1011 *).
11. Juni Böhm. Gub. Verdg. 1266.
25. — Präſidial-Schreiben des Hrn. Miniſters d. Innern 652.
25. — Hofkzlder. 1483.
3. Juli Tirol. Gub. Verdg. 1377 a).
13. Aug. Böhm. Gub. Verdg. 360.
22. — Tirol. Gub. Verdg. 451.
25. — Tirol. Gub. Verdg. 888 *).
26. — Hofkzlder. 15.
27. — Hofkzlder. 1235.
31. — Hofkzlder. 1485.
3. Sept. Hofkriegsrths. Verdg. 33. Abſchrift.
4. — Juſt. Hofder. Nr. 1492 d. J. G. S., 1054.
19. — Hofkzlder. 93.
29. — Hofkzlder. 33.
10. Oct. Höchſte Entſchließg. Nr. 1509 d. J. G. S., 999.
30. — Hofkzlder. 118.
— — Hofkzlder. 962.
— — Juſt. Hofder. Nr. 1514 d. J. G. S., 1378.
5. Nov. Hofkzlder. 113.
10. — N. ö. Reggs. Verordnung 262 *).
11. — Hofkzlder. 1016.
12. — Hofkzlder. 103.
21. — Stud. Hofcoonsder. 134.
3. Dez. Böhm. Gub. Ver. 1393.
4. — Hofkzlder. 1456.
9. — N. ö. Reggs. Verdg. 1224.
21. — Hofkzlder. 1486.
24. — Hofkzlder. Nr. 1529 d. J. G. S., 1427.
31. — N. ö. Reggs. Verdg. 467.
— — Juſt. Hofder. Nr. 1532 d. J. G. S., 1172.

1819.

4. Jän. Hofkzlder. 132.
16. — Kundm. der Prager Stadthptmſchft, repub. 242.
— — Hofkzlder. 787.
17. — Hofkzlder. 67.
30. — Stud. Hofcoonsder. 45.
4. Febr. Tirol. Gub. Verdg. 172 *).
5. — Juſt. Hofder. Nr. 1542 d. J. G. S., 1000.
11. — Hofkzlder. 442.
16. Febr. N. ö. Reggs. Der. 1129.
20. — Hofkzlder. 37.
25. — Hofkzlder. 427.
9. März N. ö. Reggs. Circ. 371.
17. — N. ö. Reggs. Verdg. 1267.
18. — Hofkzlder. 1478.
26. — Hofkzlder. 96.
22. April Tirol. Gub. Verdg. 64.
30. — Hofkzlder. 553.
— — Hofkzlder. 1489.
1. Mai Hofkzlder. 1095.
7. — Juſt. Hofder. Nr. 1558 d. J. G. S., 92.
8. — Hofkzlder. 1487.
13. — Hofkzlder. 913.
— — Hofkzlder. 1289.
17. — Hofkzlder. Nr. 1562 d. J. G. S., 730.
3. Juni Hofder. Nr. 1566 d. J. G. S. 1055.
13. — Hofkzlder. 793.
16. — Steierm. Gub. Verdg. 562.
19. — Juſt. Hofder. Nr. 1571 d. J. G. S., 1063.
25. — N. ö. Reggs. Ver. 428.
— — Hofkzlder. 858.
10. Juli Kundm. der k. k. Stadthptmſchft. zu Prag 377.
— — Hofkzlder. 1053 *).
— — Hofder. 1055.
15. — Hofkzlder. 463.
— — Hofkzlder. 1041.
16. — Hofkzlder. 1228.
31. — Hofkzlder. 1228.
8. Aug. Hofkzlder. 1295 a).
23. — Juſt. Hofder. Nr. 1596 d. J. G. S., 1310.
7. Sept. Galiz. Gub. Verdg. 117.
12. — Hofkzlder. 203.
30. — Hofkzlder. 1292.
7. Oct. Hofkzlder. 1300.
12. — Hofkzlder. 1323.
15. — Juſt. Hofder. Nr. 1614 d. J. G. S., 1133.
16. — Böhm. Gub. Verdg. 256.
28. — Hofkzlder. 389.
— — Hofkzlder. 1138.
13. Nov. Hofkzlder. 1133.
19. — N. ö. Reggs. Verdg. 614.
30. — Juſt. Hofder. Nr. 1630 d. J. G. S., 927.
9. Dez. Hofkzlder. 840.
26. — Hofkmmder. 1417.
27. — Hofkzlder. 1229.

1820.

11. Jän. Galiz. Gub. Verdg. **452.**
20. — Böhm. Gub. Verdg. **841.**
2. Febr. Hofkzlder. **823.**
— — Hofkzlder. **1380.**
4. — Hofkzlder. **1179.**
— — Hofkzlder. **1259.**
8. — Der. d. n. ö. Appllgr. **1164.**
19. — Tirol. Gub. Verdg. **1131.**
25. — N. ö. Reggs. Verdg. **438.**
4. März Juſt. Hofder. Nr. 1654 d. J. G. S., **1362.**
9. — Hofkzlder. **1096.**
11. — Verdg. d. Trieſter G. **304** a).
31. — Böhm. Gub. Verdg. **839.**
6. April Hofkzlder. **349.**
12. — Tirol. Gub. Verdg. **1367.**
13. — Hofkzlder. **127.**
15. — Hofkzlder. **811.**
20. — Hofkzlder. **130.**
27. — Hofkzlder. **742.** Beilage.
20. — Hofkzlder. **1381.**
10. Mai Hofkzlder, **789.**
25. — Hofkzlder. **263.**
— — Laibacher Gub. Ver. **545.**
2. Juni N. ö. Reggs. Verdg. **303***).
9. — N. ö. Reggs. Verdg. **1379.**
16. — N. ö. Reggs. Verdg. **805.**
29. — Hofkzlder. Nr. 1670 d. J. G. S., **1453.**
2. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **586.**
6. — Galiz. Gub. Verdg. **1097.**
— — Galiz. Gub. Verdg. **1488.**
28. — Böhm. Gub. Verdg. **1278.**
31. — N. ö. Reggs. Verdg. **513.**
8. Aug. Juſthofder. Nr. 1636 d. J. G. S., **1445.**
23. — Hofkzlder. **273.**
7. Sept. Hofkzlder. **1139.**
8. — N. ö. Reggs. Verdg. **1385.**
30. — N. ö. Reggs. Verdg. **229.**
3. Oct. Böhm. Gub. Verdg. **468.**
13. — Juſthofder. **1446.**
27. — Obd. Enns Reggs. V. **501.**
— — Tirol. Gub. Verdg. **512.**
31. — N. ö. Reggs. Verdg. **1385.**
3. Nov. Hofkzlder. **1269.**
10. — Hofkzlder. **1382.**
11. — Studienhofcoonsder. **383.**
17. — Juſthofder. Nr. 1717 d. J. G. S., **1428.**
21. — Hofkzlder. **1293.**
5. Dez. Hofkmmpräſder. **761.**
17. — Böhm. Gub. Kundm. **567.**
18. — Studhofcoonsder. **1156.**

1821.

17. Jän. Hofkmmder. **1023.**
20. — Böhm. Gub. Verdg. **815.**
— — Der. des n. ö. Appell. Ger. **1165.**
25. — Hofkzlder. **555.**
31. — Juſthofder. Nr. 1734 d. J. G. S., **1208.**
8. Febr. Hofkzlder. **114.**
10. — Hofkzlder. **1270.**
12. — Verdg. des böhm. Landes-Gubpräſ. **361.**
15. — Hofkzlder. **277.**
17. — Hofkzlder. **1368.**
28. — Tirol. Gub. Verdg. **1042.**
5. März Böhm. Gub. Verdg. **714** b).
6. — Juſthofder. Nr. 1793 d. J. G. S., **1130.**
8. — Hofkzlder. **123.**
— — Hofkzlder. **442** a).
16. — Hofkzlder. **1271.**
21. — Hofkzlder. **1346.**
22. — Hofkzlder. **93.**
— — Hofkzlder. **1457.**
22. — Hofkzlder. **924.**
26. — Hofkzlder. **1130.**
4. April Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg **881.**
7. — Hofkzlder. **1248.**
12. — Hofkzlder. **1051.**
27. — Hofkzlder. **806.**
— — Hofkzlder. **1328.**
15. Mai Hofkmmder. **1183.**
24. — Ob der Enns'ſches Reggs. Der. **877.**
6. Juni Hofkzlder. Nr. 1764 d. J. G. S., **86.**
22. — Tirol. Gub. Verdg. **590***).
10. Juli Böhm. Gub. Verdg. **591.**
15. — Tirol. Gub. Verdg. **766.**
25. — Steierm. G. Verdg. **1043.**
2. Aug. Hofkzlder. **923.**
15. — N. ö. Reggs. Verdg. **1471.**
19. — Hofkzlder. **592.**
25. — Hofkzlder. **1052.**
15. Sept. N. ö. Reggs. Circ. **576.**
21. — N. ö. Reggs. Verdg. **225.**
27. — Böhm. Gub. Verdg. **466.**
— — Hofkzlder. **763.**
10. Oct. Hofkzlder. Nr. 1808 d. J. G. S., **205.**
12. — Juſthofder. Nr. 1810 d. J. G. S., **763.**
18. — Mähr. ſchleſ. Gub. Verdg. **330.**

8. Nov. Hofkzldcr. **419**.
15. — Hofkzldcr. p. 168*) III. Bd.
— — Hofkzldcr. **1369**.
19. Dez. N. ö. Reggs. Dcr. **1124**.
25. — Eröffnung der Pol. Cenſur-Hofſtelle **192**.

1822.

11. Jän. Böhm. G. Verdg. **1147** a).
12. — Verdg. der Poliz. u. Cenſurhofſtelle **184**.
14. — Juſthofdecr. Nr. 1829 d. G. S., **782**.
18. — Hofkzldcr. **119**.
23. — Hofkzldcr. **285**.
24. — Hofkzldcr. **1097** a).
26. — Trieſter Gub. Verdg. **495**.
3. Febr. Hofkzldcr. **593**.
7. — Hofkzldcr. **1291**.
8. — Böhm. Gub. Ver. **496**.
10. — Hofkzldcr. **1241**.
22. — Hofkzldcr. **392**.
23. — N. ö. Reggs. Verdg. **587**.
6. März N. ö. Reggs. Circ. **372**.
13. — Steierm. Gub. Verdg. **65**.
— — Steierm. Gub. Verdg. **215**.
28. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **372**.
29. — Hofkzldcr. **912**.
11. April Hofkzldcr. **210**.
15. — Hofkzldcr. Nr. 1866 d. J. G. S., **714**.
18. — Hofkzldcr. Nr. 1868 d. J. G. S. **783**.
26. — N. ö. Reggs. Verdg. **1213**.
9. Mai Hofkzldcr. **391** *).
16. — Hofkzldcr. **71** *).
21. — Verdg. der k. bairiſch. Regg. **1388** b) Beilage.
25. — Studhofcoonsdcr. **737** *).
13. Juni Hofkzldcr. **579**.
21. — Hofkzldcr. **1388** b) *).
27. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **375**.
27. — Hofkzldcr. **883**.
5. Juli Hofkzldcr. **1098**.
12. — Böhm. Gub. Verdg. **1076**.
— — N. ö. Reggs. Verdg. **1236**.
22. — N. ö. Appell. Ger. Erlaß Anmkg. p. 97 I. Bd.
1. Aug. Hofkzldcr. **1490**.
2. — Hofkzldcr. **1499**.
10. — Juſthofdcr. Nr. 1887 d. J. G. S. **133**.
23. Aug. Laibacher Gub. Verdg. **546**.
24. — Hofkmmdcr. **404**.
26. — Böhm. Gub. Verdg. **1398**.
29. — Hofkzldcr. Nr. 1889 d. J. G. S., **219**.
12. Sept. Hofkzldcr. **405**.
13. — Juſthofdcr. Nr. 1893 d. J. G. S. **1415** *).
15. — N. ö. Reggs. Verdg. **1178**.
17. — Galiz. Gub. Verdg. **497**.
21. — Juſthofdcr. Nr. 1895 d. J. G. S., **1140**.
24. — N. ö. Reggs. Verdg. **649**.
3. Oct. Hofkzldcr. **806**.
4. — Hofkzldcr. **1491**.
11. — Mähr. Gub. Verdg. **1029**.
15. — Hofkmmdcr. **1060**.
17. — Böhm. Gub. Verdg. **1141**.
— — Hofkmmdcr. Nr. 1902 d. J. G. S., **1412**.
21. — Juſthofdcr. Nr. 1904 d. J. G. S., **5**.
22. — N. ö. Appell. Ger. Erlaß Anmkg. p. 97 I. Thl.
24. — Hofkzldcr. **1100**.
26. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1414** *).
9. Nov. Juſthofdcr. Nr. 1909 d. J. G. S., **1060**.
14. — Hofkzldcr. **1316**.
15. — Hofkmmdcr. **1071**.
28. — Böhm. Gub. Verdg., Gremialordg. für Wundärzte **257**.
— — Hofkzldcr. **625**.
28. — Hofkzldcr. **919**.
5. Dez. Hofkzldcr. **1204**.
9. — Juſthofdcr. Nr. 1912 d. J. G. S., **1071**.
13. — Hofkzldcr. **1101**.
21. — Juſthofdc. Nr. 1916 d. J. G. S., **1204**.
26. — Hofkzldcr. **812**.

1823.

23. Jän. Hofkzldcr. **590** *).
19. Febr. Note der Grundſteuer-Regulirgs. Prov. Coon. **1029**.
20. — Hofkzldcr. **1386**.
7. März Juſthofdcr. **1212**.
10. — N. ö. Reggs. Verdg. **993**.
20. — Hofkzldcr. **1388** a).
21. — Hofkzldcr. **1223**.

5. April N. ö. Reggs. Verdg. **469.**
18. — Hofkzldcr. **1303.**
2. Mai Hofkzldcr. **827.**
6. — Commspr. vom, der Poliz. Ob. Dir., Erledigung der k. k. Polizhofſtelle hierüber **1083.**
19. — Hofkmmdcr. Nr. 1942 d. J. G. S., **1429.**
22. — Hofkzldcr. **1501.**
23. — N. ö. Reggs. Verdg. **218.**
30. — N. ö. Reggs. Verdg. **689.**
14. Juni Juſthofdcr. Nr. 1947 d. J. G. S., **722.**
20. — Appell. Ger. Note **1329.**
26. — Hofkzldcr. **397.**
28. Juli Präſ. Schreiben der Poliz. u. Cenſurhofſtelle **166.**
7. Aug. Hofkzldcr. **711.**
8. — N. ö. Reggs. Verdg. **565.**
14. — Hofkzldcr. **112.**
24. — Hofkzldcr. **1024.**
28. — Hofkzldcr. **1388** b).
20. Sept. Hofkmmdcr. **905.**
30. — Hofkzldcr. **1393** a).
4. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. **1472.**
26. — N. ö. Reggs. Verdg. **948.**
14. Nov. Hofkzldcr. **30.**
1. Dez. Juſthofdcr. Nr. 1976 d. J. G. S., **30.**
5. — N. ö. Reggs. Circ. **653.**
18. — Hofkzldcr. **168**
25. — Ob der Enns'ſches Reggs. Dcr. **357.**

1824.

20. Jän. N. ö. Reggs. Verdg. **950.**
23. — N. ö. Reggs. Verdg. **914.**
30. — Hofkmmpräſidial-Eröffnung Punzirungspatent §. 19, **724.**
— — Hofkmmpräſidial-Eröffnung Punzirungspatent §. 20, **755.**
31. — Böhm. Gub. Verdg. **1370.**
28. Febr. N. ö. Reggs. Verdg. **1389.**
3. März Steierm. G. Verdg. **1256.**
— — Böhm. Präſ. Gub. Verdg. **1498.**
4. — Böhm. Gub. Verdg. **569.**
14. — Hofkmmdcr. **435.**
11. April Hofkzldcr. **595** *).
15. — Commerz. Hofdcr. **554.**
18. — N. ö. Reggs. Verdg. **494.**
23. — Mähr. ſchleſ. Gub. Verdg. **896.**
6. Mai Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **170.**
28. — Hofkzldcr. **332.**
— — Hofkzldcr. **845.**
11. Juni Hofkzldcr. **918.**
— — Hofkzldcr. **1220.**
12. — Hofkmmdcr. **267.**
24. — Hofkzldcr. **1216.**
22. Juli Hofkzldcr. **1441.**
23. — N. ö. Reggs. Verdg. **229** a).
— — N. ö. Reggs. Verdg. **680.**
3. Aug. Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **229** a).
27. — Hofkzldcr. **846.**
10. Sept. N. ö. Reggs. Verdg. **199.**
15. — Steierm. G. Verdg. **1106.**
22. — Note des k. k. Oberſthofmarſchallamtes **949.**
12. Nov. Verdg. des Hofkriegsrathes Jurisdictionsnorm für die Marine **969.**
19. — N. ö. Reggs. Verdg. **111.**
21. — Hofkmm. Präſdcr. **271.**
26. — Tirol. Gub. Verdg. **500.**
3. Dez. Juſthofdcr. Nr. 2054 d. J. G. S., Jurisdictionsnorm für die Marine **969.**
11. — N. ö. Reggs. Circ. **626.**

1825.

3. Jän. Hofkmmdcr. **1458.**
6. — Hofkzldcr. **352.**
14. — Hofkzldcr. **800.**
19. — N. ö. Reggs. Circ. **796.**
21. — Juſthofdcr. Nr. 2068 d. J. G. S., **1134.**
27. — Hofkzldcr. **304.**
4. Febr. Tirol. Gub. Verdg. **1198.**
22. — Hofkmdcr. **1447** Beilage.
4. März N. ö. Reggs. Verdg. **1148.**
11. — Juſthofdcr. Nr. 2075 d. J. G. S., **1447.**
18. — Hofkzldcr. **1103.**
— — Hofkzldcr. **1337.**
1. April Hofkzldcr. **847.**
8. — N. ö. Reggs. Verdg. **568.**
21. — Hofkzldcr. **1459.**
22. — Juſthofdcr. Nr. 2091 d. J. G. S., **820.**
9. Mai Hofkzldcr. **827.**
18. — N. ö. Reggs. Verdg. **1322.**
19. — Hofkzldcr. **185.**
26. — Hofkzldcr. **1317.**
4. Juni Hofkzldcr. **1206.**
10. — Hofkzldcr. **634.**

10. Juni Hofkzlder. 1272.
2. Juli Hofkzlverdg. 401.
7. — Hofkzlder. Nr. 2116 d. J. G. S. 125.
8. — Böhm. Gub. Verdg. 1347.
19. — N. ö. Reggs. Verdg. 1149.
21. — Hofkzlder. 421.
— — Hofkzlder. 523.
27. — Steierm. Gub. Verdg. 333.
1. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. 824.
12. — Hofkzlder. 1104.
19. — Böhm. Gub. Verdg. 1406.
2. Sept. Juſthofder. Nr. 2128 d. J. G. S., 22.
7. — N. ö. Reggs. Verdg. 262*).
16. — Hofkzlder. 1106.
18. — Hofkzlverdg. 401.
22. — Hofkzlder. 264.
13. Oct. Hofkzlder. 878.
14. — Hofkmmder. 568*).
3. Nov. Hofkzlverdg. 1460.
9. Dez. Juſthofder. 1059.
15. — Hofkzlder. 1107.

1826.

5. Jän. Juſthofder. Nr. 2154 d. J. G. S., 1442.
21. — Tirol. Gub. Verdg. 692.
30. — Hofkzlder. 879.
8. Febr. Böhm. Gub. Verdg. 1371.
16. — Hofkzlder. 1262.
18. — Juſthofder. Nr. 2163 d. J. G. S., 231.
24. — Tirol. Gub. Verdg. 1448.
28. — Hofkzlder. 536.
9. März Hofkzlder. 459.
15. — Steierm. Gub. Verdg. 204.
29. — N. ö. Reggs. Verdg. 537.
1. April Hofkzlder. 231.
6. — Hofkzlder. 1221*).
20. — N. ö. Reggs. Circ. 1423*).
21. — Hofkzlder. 594.
29. — Hofkzlder. 1348.
28. Mai Böhm. Gub. Verdg. 972.
1. Juni O. ö. Reggs. Verdg. 453.
4. — N. ö. Reggs. Verdg. 537.
10. — N. ö. Reggs. Verdg. 340.
15. — Hofkzlder. 827.
20. — Hofkzlder. 705.
— — Hofkzlder. 1481.
22. — Hofkzlder. 1245.
— — Hofkzlder. 1461.
11. Juli Juſthofder. Nr. 2199 d. J. G. S. p. 127 I. Anmkg.
21. Juli Juſthofder. Nr. 2204 d. J. G. S., 705.
26. — Hofkzlder. p. 127 I. Anmkg.
28. — Hofkzlder. 362.
2. Aug. Hofkzlder. 600.
7. — Böhm. Gub. Verdg. 1349.
9. — N. ö. Reggs. Verdg., Dienſtordg. für Todtengräber §. 14, 664.
— — Hofkmmder. 859.
10. — Hofkzlder. 827.
19. — Juſthofder. Nr. 2215 d. J. G. S., 600.
26. — Juſthofder. Nr. 2217 d. J. G. S., 1177.
17. Sept. Hofkzlder. 1478 a).
20. — N. ö. Reggs. Verdg. 128.
12. Oct. Hofkzlder. 1254.
3. Nov. Juſthofder. Nr. 2229 d. J. G. S., 1478 a).
9. — N. ö. Reggs. Verdg. 151.
14. — Hofkzlder. 1390.
17. — Juſthofder. Nr. 2231 d. J. G. S., 1166.
4. Dez. Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. 425.
10. — Hofkzlder. 842.
15. — Hofkzlder. 595.
27. — Juſthofder. Nr. 2244 d. J. G. S., 1240.

1827.

6. Jän. Böhm. Gub. Verdg. 1286.
13. — Juſthofder. Nr. 2250 d. J. G. S., 842.
19. — Hofkzlder. 89.
— — Hofkzlder. 1338.
20. — Hofkzlbeſcheid 864.
24. — Ob der Enns'ſches Reggs. Der. 577.
25. — Hofkzlder. 504.
31. — Hofkzlder. 89.
8. Febr. Hofkzlder. 1249.
9. — Juſthofder. Nr. 2254 d. J. S., 89.
12. — N. ö. Reggsbeſcheid 1036.
17. — Juſthofder. Nr. 2259 d. J. G. S., 740.
23. — Juſthofder. Nr. 2261 d. J. G. S., 89.
— — Hofkzlder. 1273.
24. — Wanderbuchspatent 254.
— — Hofkzlder. 754.

1. März Hofkzldrr. **1479.**
10. — Juſthofder. Nr. 2265 d. J. G. S., **754.**
15. — Hofkzlder. **1108.**
16. — Hofkzlder. **1221.**
22. — N. ö. Reggs. Verdg. **433.**
— — Hofkzlder. **1295.**
27. — Galiz. Gub. Kundmachung **1142.**
14. April Hofkmmder. **422.**
19. — Hofkzldrr. **740.**
20. — Juſthofder. Nr. 2274 d. J. G. S., **147.**
24. — Juſthefdrr. Nr. 2275 d. J. G. S., **703.**
30. — Ob der Ennsſche Reggs. Verdg. **1350.**
3. Mai Hofkzlder. **1264** *).
5. — Hofkzlder. **186.**
10. — N. ö. Reggs. Verdg. **303***).
16. — Steierm. Gub. Verdg. **524.**
23. — Juſthofder. **1280.**
29. — Hofkzlder. **843.**
8. Juni Tirol. Gub. Verdg. **1321.**
15. — Hofkzlder. **1449.**
26. — Note drs Oberſthfmarſchallamtes **1001.**
30. — Hofkzlder. **706.**
11. Juli N. ö. Reggs. Verdg. **583.**
13. — Juſthofder. Nr. 2291 d. J. G. S., **706.**
19. — Hofkzldrr. **137.**
27. — N. ö. Reggs. Verdg. **528.**
12. Sept. Steierm. Gub. Verdg. **182.**
14. — Juſthofdrr. Nr. 2303 d. J. G. S., **1222.**
15. — Hofkzlder. **645.**
17. — Hofkmmder. **1423.**
20. — Hofkzlder. **174.**
21. — Juſthofder. **1061.**
11. Oct. Hofkzlder. **571.**
17. — N. ö. Reggs. Verdg. **1109.**
25. — Hofkzlder. **920.**
25. — Note der n. ö. Regg. **1407.**
2. Nov. Hofkzlder. **807.**
— — N. ö. Reggs. Verdg. **1017.**
6. — Galiz. Gub. Verdg. **305.**
8. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **247.**
9. — Mähr. Gub. Verdg. **547.**
29. — Böhm. Gub. Verdg. **1351.**
22. Dez. Studhofcoonsder. **737** *).
24. — Hofkzlder., Donauſtrom-Pol. Vorſchrift **301.**
— — Hofkzldcr. **1279.**

1828.

11. Jän. Tirol. Gub. Verdg. **1336.**
17. — Illyr. Gub. Verdg. **1110.**
27. — N. ö. Reggs. Verdg. **646.**
11. Febr. Hofkzlder. **279.**
13. — Hofkzlder. **1242.**
22. — Juſthofder. Nr. 2330 d. J. G. S., **279.**
23. — Hofkzlder. **712.**
8. März Juſthofder. **712.**
26. — N. ö. Reggs. Verdg. **1312.**
28. — Böhm. Gub. Verdg. **1180.**
29. — Hofkzlder. **1125.**
9. April N. ö. Reggs. Vrrdg. **356.**
12. — Juſthofder. Nr. 2335 d. J. G. S., **1125.**
15. — Hofkzlder. Nr. 2338 d. J. G. S., **31.**
24. — Hofkzlder. **27.**
— — Hofkzlder. **1296.**
— — Hofkzldrr. **1469.**
30. — Böhm. Gub. Verdg. **1199.**
1. Mai Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1111.**
17. — Hofkzlder. **1184.**
22. — Böhm. Gub. Verdg. **1352.**
— — Hofkzlder. **1430.**
30. — Hofkzlder. Nr. 2344 d. J. G. S., **1184.**
6. Juni Tirol. Gub. Verdg. **1143.**
18. — N. ö. Reggs. Verdg. **196.**
— — N. ö. Reggs. Verdg. **585.**
24. — Hofkmmder. **1424.**
27. — Hofkzlder. **1290.**
17. Juli Verdg. des böhm. Gub., Auszug aus den Beſtimmungen hinſichtlich der Pflanzung von Alleebäumen an Kunſtſtraßen §. 19—22, **226.**
— — Ob der Enns'ſches Reggs. Der. **1253.**
31. — Hofkzlder. **131.**
1. Aug. Juſthofder. Nr. 2357 d. J. G. S., **713.**
7. — Böhm. Gub. Verdg. **1353.**
13. — Hofkzlder. **831.**
26. — Galiz. Gub. Verdg. **605.**
28. — Hofkzlder. **54.**
5. Sept. Böhm. Gub. Verdg. **1287.**
11. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1255.**
13. — Juſthofder. Nr. 2362 d. J. G. S., **769.**
16. — Hofkzlder. **1105.**

26. Sept. Böhm.Gub.Verdg. **1394.**
6. Oct. Hofkzlder. **1480.**
13. — Hofkzlder. **880.**
16. — Hofkzlder. **255.**
21. — N. ö. Reggs. Verdg. **651.**
3. Nov. N.ö.Reggs.Ver. **1407** *).
11. — Verdg. des Hofkriegsrathes **1168** Beilage.
18. — N.ö.Reggs.Verdg. **1431.**
20. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1301.**
5. Dez. Hofkzlder. **973.**
— — Juſthofder. Nr. 2374 d. J. G. S., **1168.**
14. — Galiz. Gub. Verbg. **379.**
18. — Erlaß der Poliz. und Cenſurhofſtelle **160.**
22. — Mähr. Gub. Verbg. **518.**
23. — N.ö. Reggs. Verd. **1077.**
30. — Galiz. Gub. Verbg. **1112.**

1829.

6. Jän. Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1078.**
16. — Tirol. Gub. Verdg. **1432.**
23. — Hofkzlder. **483.**
27. — Hofkzlder. **429.**
28. — Galiz. Gub. Verdg. **1150.**
16. Febr. N. ö. Reggs. Circ. **582.**
17. — Hofkmmder. Nr. 2385 d. J. G. S., **1185.**
26. — Hofkzlder. **1113.**
1. März Galiz. Gub. Verdg. **1341.**
3. — Galiz. Gub. Verdg. **726** a).
11. — N.ö.Reggs.Beſchd. **824** *).
2. April Hofkzlder. **788.**
6. — Hofkzlder. **1114.**
9. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1288.**
10. — Juſthofder. Nr. 2392 d. J. G. S., **1002.**
30. — Hofkzlder. **1462.**
8. Mai Juſthofder. Nr. 2400 d. J. G. S., **443.**
14. — Hofkzlder. **460.**
22. — Hofkzlder. **514.**
29. — N. ö. Reggs. Circ. **570.**
— — Juſthofder. Nr. 2407 d. J. G. S., **1062.**
11. Juni Hofkzlder. **250.**
15. — Finanz-Miniſterialſchreiben, Auszug aus dem Verzehrungsſteuer-Geſetze §. 35, **154.**
— — Finanz-Miniſterialſchreiben §. 35. **783.**
15. Juni Hofkmmder. Auszug aus dem Verzehrungsſteuer-Patente **756.**
— — Finanzminiſterialſchr. **819.**
25. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1302.**
26. — Hofkzlder. **916.**
17. Juli Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **464.**
18. — Juſthofder. Nr. 2420 d. J. G. S., **1186.**
23. — Hofkzlder. **454.**
24. — Hofkzlder. **220.**
30. — Hofkzlder. **894.**
11. Sept. Juſthofder. **1313** a).
16. — N. ö. Reggs. Circ. §. 1 m) **1423** *).
1. Oct. Hofkzlder. **301** *) p. 296.
— — Hofkzlder. **1084.**
22. — Hofkzlder. **987.**
23. — Böhm. Gub. Verdg. **455.**
7. Nov. Auszug aus dem Hofkmmder. §§. 78 und 79, **135.**
— — Hofkmmder. Auszug aus der Verfaſſung der Gränzwache §. 22, **155.**
— — Hofkmmder. Auszug aus der Verfaſſung der Gränzwache §. 36, **212.**
— — Hofkmmder. **938.**
13. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1363.**
26. — Hofkzlder. Nr. 2442 d. J. G. S., **741.**
10. Dez. Hofkzlder. **1230.**
13. — N. ö. Reggs. Circ. Bauordg. für Wien **620.**
24. — Hofkzlder. **1044.**
27. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **533.**
31. — N. ö. Reggs. Verdg. **1354.**

1830.

2. Jän. Hofkmmder. **143.**
4. — Hofkzlder. **31** *).
12. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **610** a).
23. — Hofkzlder. **34.**
11. Febr. Finanz-Miniſterialſchreiben **1154.**
13 — Hofkzlder. **910.**
1. März Ob. ö. Reggs. Verdg. **1182.**
2. — Hofkzlder. **208.**
2. — Ob. ö. Reggs. Verdg. **1182.**
9. — Böhm. Gub. Verdg. **1182.**

11. März Galiz. Gub. Verdg. 1433.
12. — Steierm. Gub. Ver. 1182.
24. — Böhm. Gub. Verdg. 698.
26. — Hofkzldcr. 142.
— — Galiz. Gub. Verdg. 743.
1. April N. ö. Reggs. Verdg. 285 *).
5. — N. ö. Reggs. Verdg. 303 *).
19. — Hofkzldcr. 354.
6. — Hofkzlverdg. 363.
20. — Hofkzlbeſchd. 1056.
29. — N. ö. Reggs. Verdg. 1387.
21. Mai Juſthofdcr. Nr. 2464 d. J. G. S., 1027.
27. — Hofkzldcr. 902.
24. Juni Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. 543.
— — Hofkzldcr. 1503.
1. Juli Hofkzldcr. 787 *).
8. — Hofkzldcr. 1425 a).
2. Aug. Verdg. des böhm. Appell. Ger. 1070.
4. — Böhm. Gub. Verdg. 1454.
12. — Hofkzldcr. 742.
20. — Hofkmmdcr. 36 *).
— — Hofkmmdcr. 938.
— — Hofkzldcr. 1503.
11. Oct. Ver. des böhm. Gub. 1068.
14. — Hofkzldcr. 1434.
1. Nov. Böhm. Gub. Verdg. 1200.
9. — N. ö. Reggs. Verdg. 1332.
12. — Hofkzldcr. 1359.
18. — N. ö. Reggs. Verdg. 873.
17. Dez. Galiz. Gub. Verdg. 569.
23. — Hofkzldcr. 1372.
24. — Hofkzldcr. 1360.
20. — Hofkzldcr. 757.

1831.

12. Jän. Hofkzldcr. 826.
13. — Hofkzldcr. 36.
14. — Tirol. Gub. Verdg. 519.
20. — Hofkzldcr. 1304.
24. — Böhm. Landes-Präſ. Verdg. 952.
22. Febr. Hofkzldcr. 709.
7. März Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. 941.
30. — Hofkzldcr. 307.
31. — Hofkzldcr. 42.
22. April N. ö. Reggs. Circ. 572.
11. Mai Hofkzldcr. 1391.
21. — Hofknmverdg. 943.
25. — Steierm. Gub. Verdg. 559.
1. Juni N. ö. Reggs. Verdg. 745.
21. — Hofkzldcr. 62.
27. Juni Erlaß d. Pol. Cenſhfſt. 193.
7. Juli Böhm. Gub. Verdg. 708.
17. Juli Galiz. Gub. Verdg. 1282.
18. — Verdg. d. Böhm. Gub. Präſ. 194.
— — Hofkzldcr. 707.
21. — Böhm. Gub. Verdg. 80.
26. — Juſthofdcr. Nr. 2522 d. J. G. S., 736.
28. — N. ö. Reggs. Verdg. 608.
30. — Hofkzldcr. 736.
13. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. 302.
15. Sept. Böhm. Gub. Verdg. 960.
24. — Hofkmmdcr. 436.
11. Oct. Böhm. Gub. Verdg. 1409.
14. — Hofkmmdcr. 1187.
26. — N. ö. Reggs. Verdg. 681.
31. — Hofkmmdcr. 572.
10. Nov. Hofkzldcr. 1189.
11. — Juſthofdcr. Nr. 2535 d. J. G. S., 1188.
29. Dez. Böhm. Gub. Verdg. 81.

1832.

5. Febr. Böhm. Gub. Verdg. 953.
3. März Hofkzldcr. 1335.
8. — Hofkzldcr. 706 *).
15. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. 477.
— — Hofkzldcr. 869.
21. — Hofkzldcr. 578.
24. — Auswanderungspatent 48.
25. — Hofkzl. Präſ. Erlaß 1115.
2. April Hofkzldcr. 49.
19. — Hofkzldcr. 1435.
5. Mai Juſthofdcr. Nr. 2561 d. J. G. S., 280.
25. — Juſthofdcr. 1069.
1. Juni N. ö. Reggs. Verdg. 348.
— — Hofkzldcr. 682.
7. — Hofkzldcr. 934.
22. — Juſthofdcr. Nr. 2291 d. J. G. S., 706 *).
27. — Hofkzldcr. 891.
19. Juli Hofkzlverdg. 1151. Beilage.
30. — Steierm. Gub. Curr. 884.
30. Aug. Hofkzldcr. Nr. 2573 d. J. G. S., 47.
25. Sept. Galiz. Gub. Verdg. 801.
6. Nov. Hofkzldcr. 1356.
30. — N. ö. Reggs. Circ. 373.
21. Dez. Juſthofdcr. Nr. 2582 d. J. G. S., 1169.
26. — N. ö. Reggs. Verdg. 1388.

1833.

8. Jän. Hofkzlder. p.131 Anmk. III.
10. — Hofkzlder. 828.
— — Hofkzlder. 1436.
11. — Juſthofder. Nr.2586 d. J.G. S., 958.
12. — Juſthofder. Nr.2587 d. J.G. S., 1151.
29. — Hofkmmder. 1451.
1. Febr. Juſthofder. Nr.2591 d. J.G. S., 1308.
8. — Juſthofder. 1413.
11. — Hofkzlder. 557.
23. — Hofkzlder. Nr. 2595 d. J. G. S., 43.
1. März Hofkzlder. 41.
19. - Hofkzlder. 925.
21. — Hofkzlder. 1169.
26. — Hofkzlder. 53.
— — Hofkzlder. Nr. 2605 d. J. G. S., 251.
6. April Hofkzlder. Nr. 2598 d. J. G. S., 46.
7. — Hofkzlder. 124.
12. — Juſthofder. Nr.2597 d. J.G. S., 41.
24. — Steierm. Gub. Curr. Lohnkutſcherord. für Gratz §. 24, 611.
2. Mai Böhm. Gub. Verdg. 353.
3. — N. ö. Reggs. Verdg. 684.
17. — Böhm. Gub. Kundmachung, Bauordg. 619.
— — Hofkzlder. 1037.
23. — Hofkzlder. 802.
28. — Böhm. G. Verdg. 1200 a).
30. — Hofkzlder. 364.
1. Juni Mähriſch-ſchleſ. Gub. Circ. 376.
11. — Hofkzlder. 505.
12. — Galiz. Gub. Verdg. 1201.
13. — Bauordg. für das flache Land und die Städte in Böhmen §. 41 u. 45. 516.
13. — Böhm. Gub. Verdg. 619.
14. — Juſthofder. Nr.2614 d. J.G. S., 1037.
27. — Hofkzlder. 1361*) p. 389 III.
4. Juli Hofkzlder. 94.
— — N. ö. Reggs. Verdg. 638.
16. Aug. Hofkzlder. 1324.
— — Hofkzlder. 1463.
17. — Hofkzlder. 784.
22. — N. ö. Reggs. Verdg. 369.
23. Aug. Juſthofder. Nr.2627 d. J.G. S., 124.
30. — Juſthofder. Nr.2628 d. J.G. S., 693.
13. Sept. Hofkzlder. 693.
15. — Hofkzlder. 403.
20. — Hofkmmder. 1414.
24. Oct. Böhm. Gub. Verdg. 82.
29. — Tirol. Gub. Verdg. 1144.
31. — Hofkzlder. 563*).
28. Dez. Böhm. Gub. Verdg. 851.

1834.

9. Jän. Hofkzlder. 1066.
13. — N. ö. Reggs. Verdg. 1410.
22. — Hofkzlder. 926.
3. Febr. Hofkzlder. pag. 389 III. 1361*).
4. — Galiz. Gub. Verdg. 412.
7. — Juſthofder. Nr.2641 d. J.G. S., 1002 a).
20. — N. ö. Reggs. Verdg. 253.
— — Böhm. Gub. Verdg. 1314.
22. — Hofkzlder. 294.
7. März Hofkzlder. 601.
14. — Galiz. Gub. Präſ. Verdg. 1399.
15. — Juſthofder. Nr.2646 d. J.G. S., 1003.
20. — Hofkmmder. 954.
4. April Juſthofder. 1004.
1. Mai N. ö. Reggs. Verdg. 1152.
6. — Decr. des n. ö. Appell. Ger. 1005.
13. - Hofkzlder. 913*).
22. — N. ö. Reggs. Verdg. 262.
6. Juni Hofkzlder. 1012.
6. Juli Böhm. Gub. Verdg. 1395.
11. — Hofkzlder. 1450.
18. — Hofkzlder. 744.
23. — N. ö. Reggs. Verdg. 260.
31. — Hofkzlder. 808.
6. Aug. Hofkzlbeſcheid 1057.
11. — N. ö. Reggs. Verdg. 650.
14. — Böhm. Gub. Kundmachung 639.
2. Sept. Hofder. 747.
11. — Hofkzlder. 744.
15. Oct. N. ö. Reggs. Rathsbeſchluß 1116.
16. — N. ö. Reggs. Verdg. 584.
23. — N. ö. Reggs. Verdg. 1190.
31. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. 28.
19. Nov. Steierm. Gub. Verdg. 478.

26. Nov. N. ö. Reggs. Präſ. Verdg. 1081.
30. — N. ö. Reggs. Verdg. 1081.
19. Dez. Hofkzlder. 1020.
24. — Hofkzlder. 1473.

1835.

7. Jän. N. ö. Reggs. Verdg. 1195.
29. — N. ö. Reggs. Verdg. 342.
30. — Hofkzlder. 1492.
2. Febr. Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. 282.
5. — Hofkzlder. 465.
7. — Verdg. des n. ö. Appell. Ger. 1145.
20. — N. ö. Reggs. Verdg. 603.
27. — Hofkzlder. 1207.
14. März Böhm. Gub. Verdg. 602.
20. — Hofkzlder. p. 127 Anmkg. I.
— — Hofkzlder. 1126.
1. April Hofkmmder. 138.
3. — Böhm. Gub. Präſ. Verdg. 248.
16. — Hofkzlder. 1032.
22. — Hofkmmder. 36*).
— — Hofkmmder. Auszug aus der Verf. der Gefällenwache §. 34, 156.
— — Hofkmmder. 939.
25. — N. ö. Reggs. Circ. 440.
26. — Hofkzlder. 982.
30. — Hofkzlder. 550.
8. Mai Hofkzlder. 1128.
22. — Hofkmmder. 939.
29. — Böhm. Gub. Ver. 1081*).
2. Juni Hofkzlder. 1325.
4. — Hofkzlder. 50.
10. — Hofkzlder. 51.
25. — Hofkzlder. 829.
4. Juli Hofkzlder. 1250.
8. — Hofkzlder. 57.
— — Hofkzlder. 206.
— — Hofkzlder. 1331.
9. — Hofkzlder. 87.
11. — Strafgeſetz über Gefälls-übertretungen §. 238, 264, 222.
21. — Hofkzlder. 1034.
28. — Hofkzlder. 1425.
29. — Präſidial-Schreib. der Poliz. und Cenſurhofſtelle 60.
4. Aug. Juſthofder. 51.
16. — Hofkzlder. 1285.
2. Sept. N. ö. Reggs. Verdg. 432.
9. — N. ö. Reggs. Verdg. 59.
12. — Mähr. Gub. Verdg. 517.
17. Sept. Hofkzlder. 230.
21. — Hofkzlder. 581.
3. Oct. Hofkmmder. 939.
6. — Juſthofder. 129.
7. — Hofkzlder. 145.
22. — Hofkzlder. 439.
3. Nov. Hofder. 1079.
3. Dez. Steierm. Gub. Ver. 1079.
8. — Hofkzlder 129.
16. — N. ö. Reggs. Verdg. 83*).
28. — Juſthofder. 982.
29. — Hofkmmder. 1416.
31. — Hofkzlder. 88.

1836.

11. Febr. Hofkzlder. 813.
16. — Hofkzlder. 770.
25. — Böhm. Gub. Verdg. 141.
26. — Hofkzlder. 398.
— — Weiſung der k. k. Poliz. und Cenſurhofſtelle 479.
27. — N. ö. Reggs. Verdg. 621.
7. April N. ö. Reggs. Verdg. p. 131 Anmkg. III.
8. — Hofkzlder. 770.
27. — N. ö. Reggs. Circ. 374.
28. — Hofkzlder. 286.
29. — Tirol. Gub. Verdg. 889.
2. Mai N. ö. Reggs. Verdg. 334.
18. — N. ö. Reggs. Verdg. 817.
8. Juni Hofkzlder. 574.
21. — Juſthofder. 726.
28. — Hofkzlder. 52.
30. — Hofkzlder. 813.
1. Juli Hofkzlder. 892.
15. — Böhm. Gub. Kundm. 903.
16. — N. ö. Reggs. Ver. 303*).
22. — Böhm. Gub. Verdg. 1474.
28. — Hofkzlder. 563*).
4. Aug. Hofkmm. Verdg. 942.
19. — Hofkmmder. 423.
— — Hofkzlder. 1038.
25. — Hofkzlder. 390.
— — Hofkzlder. 1233.
5. Sept. Hofkzlder. 942.
19. — Juſthofder. 1233.
2. Nov. N. ö. Reggs. Verdg. 943.
11. — Hofkzlder. 1307.
24. Dez. Hofkzlder. 921.

1837.

5. Jän. N. ö. Reggs. Verdg. 328.
— — N. ö. Reggs. Verdg. 329.
13. — Hofkzlder. 227.
14. — Hofkmmder. 956.
18. — Böhm. Gub. Verdg. 955.

20. Jän. Hofkzlder. **163**.
27. — Steierm. Gub. Ver. **1493**.
30. — N. ö. Reggs. Verdg. **1493**.
3. Febr. Hofkzlder. **1067**.
4. — Hofkzlder. **167**.
— — Hofkzlder. **974**.
8. — Hofkzlder. **1443**.
10. — Hofkzlder. **430**.
— — Tirol. Gub. Der. **1493**.
12. — Ob. ö. Reggs. Verdg. **1493**.
13. — Hofkzlder. **399**.
4. März Galiz. Gub. Verdg. **1493**.
9. — Hofkzlder. **1494**.
17. — Hofkzlder. **1502**.
29. — Juſthofder. **1173**.
3. April böhm. Gub. Verdg. **1493**.
4. — Hofkmmder. **424**.
12. — Steierm. Gub. Verdg. **216**.
13. — Hofkmmder. **1452**.
5. Mai Hofkzlder. **975**.
6. — Hofkzlder. **308**.
12. — N. ö. Reggs. Verdg. **332** *).
15. — Hofkzlder. **1397**.
18. — N. ö. Reggs. Verdg. **362**.
23. — Hofkmmder. Auszug **729**.
27. — Hofkzlder. **946**.
— — Böhm. Gub. Verdg. **1117**.
14. Juni N. ö. Reggs. Verdg. **344**.
15. — Hofkzlder. §. 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 102, **551**.
6. Juli O. ö. Reggs. Verbg. **79**.
14. — Hofkzlder. **1243**.
18. — Juſthofder. **1064**.
11. Aug. Hofkzlder. **1500**.
16. — N. ö. Reggs. Verdg. **1021**.
18. — Hofkzlder. **1327**.
25. — Hofkzlder. **1135**.
31. — N. ö. Reggs. Verdg. **218**.
20. Sept. Hofkzlder. **720**.
28. — Hofkzlder. **384**.
6. Oct. Hofkzlder. **976**.
13. — N. ö. Reggs. Verdg. **180**.
14. — Steierm. Gub. Verdg. **180**.
16. — Böhm. Gnb. Verdg. **180**.
20. — Laibacher Gub. Verdg. **180**.
26. — Hofkzlder. **33** *).
— — Böhm. Gub. Verdg. **977**.
16. Nov. N. ö. Reggs. Verdg. **303** *).
22. — Hofkzlder. **1136**.
23. — Hofkriegsräthlich. Präſidial-Schreiben **95** Beilage.
13. Dez. Hofkzlder. **573**.
15. — Hofkzlder. **669**.
— — Hofkzlder. **1274**.
21. — N. ö. Reggs. Verd. **338**.
22. — Hofkzlder. **746**.
23. Dez. Umlaufſchreiben der k. k. Cameral-Geſ. Verw. in Böhmen **990**.

1838.

12. Jän. Hofkmmder. **944**.
28. — Hofkzlder., Auszug §. 2, 3, 13 und 15, **139**.
8. Febr. Hofkriegsräthl. Refer. **979**.
— — Hofkzlder. **1464**.
10. — N. ö. Reggs. Verdg. **654**.
20. — Juſthofder. **1244**.
1. März Hofkzlder. **213**.
6. — Juſthofder. **699**.
21. — Hofkzlder. **104**.
6. April Hofkzlder. **61**.
7. — Hofkzlder. **655**.
28. Mai Hofkzlder. **1495**.
1. Juni N. ö. Reggs. Verdg., Viehbeſchauordg., **542**.
7. — N. ö. Reggs. Verdg. **531**.
12. — Hofkzlder. **1013**.
21. Hofkzlder. **810**.
4. Juli Hofkzlder. **1031**.
2. Aug. Hofkzlder. **1274** a).
29. — N. ö. Reggs. Verdg. **393**.
1. Sept. Hofkmmder. **954** *).
6. — Hofkzlder. **558**.
13. — N. ö. Reggs. Verdg. **515**.
20. — N. ö. Reggs. Der. **520**.
9. Oct. Hofkzlder. **787** *).
18. — Hofkzlder. **1470**.
20. — Steierm. Gub. Ver. **1211**.
4. Nov. N. ö. Reggs. Verdg. **1058**.
17. — Hofkzlder. **1316** *).
26. — Juſthofder. **965**.
2. Dez. Hofkzlder. **915**.
3. — N. ö. Reggs. Verdg. **175**.
7. — Hofkzlder. **1127**.
— — Hofkzlder. **1234**.
12. — N. ö. Reggs. Verdg. **1157**.
15. — Hofkzlder. **965**.
19. — Hofkzlder. **637**.
23. — N. ö. Reggs. Verdg. **314**.
27. — N. ö. Reggs. Verdg. **1118**.
28. — Hofkzlder., Extrapoſtordnung §. 61, 62 u. 63, **647**.

1839.

12. Jän. Laibacher Gub. Ver. **893**.
24. — Hofkzlder. **456**.
29. — Hofkzlder. **1496**.
2. Febr. Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1305**.
22. — Hofkzlder. **660**.
28. — N. ö. Reggs. Verdg. **983**.
9. März Hofkzlder. **1294**.
14. — Illyr. Gub. Verdg. **1355**.

22. März Hofkzldcr. **1082.**
24. — N. ö. Reggsbeſcheid, Inſtr. für die bürgl. Feuercomiſſäre in Wien **622.**
27. — Juſthofdcr. **1072.**
10. Mai N. ö. Reggs. Verdg. **107.**
15. — N. ö. Reggs. Verdg. **1437.**
17. — Hofkriegräthl. Reſcr. **979.**
30. — Hofkzldcr. **1304** *).
5. Juni Galiz. Gub. Verdg. **1202.**
7. — Hofkzldcr. **95.**
11. — N. ö. Reggs. Verdg. **339.**
19. — N. ö. Reggs. Verdg. **532.**
28. — Hofkzldcr. **1275.**
6. Juli Tirol. Gub. Verdg. **825.**
25. — Böhm. Gub. Präſ. Verdg. **200** *).
28. — Ver. d. böhm. Gub. **195.**
30. — N. ö. Reggs. Verdg. **963.**
15. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. **316.**
16. — N. ö. Reggs. Verdg. **1396.**
20. — N. ö. Reggs. Verdg. **627.**
21. — N. ö. Reggsbeſcheid **1340.**
25. — Miniſterial-Erkl. **685.**
28. — Hofkzldcr. **683.**
4. Sept. Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **1396.**
5. — Fiakerordg. für Lemberg §. 6, **612.**
7. — Hofkzldcr. **1205.**
27. — Hofkzldcr. **1231.**
8. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. **296.**
14. — Hofkzldcr. **1005** *).
30. — N. ö. Reggs. Präſ. Verdg. **529.**
6. Nov. Mähr. Gub. Verdg. **552** *).
3. Dez. Böhm. Gub. Verdg. §. 19, **552.**
20. — Dcr. des n. ö. Appell. Ger. **281.**
24. — Tirol. Gub. Verdg. Auszug aus der prov. Waldordg für Tirol §§. 3, 6, 7, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, **228.**
— — §. 61, **1216** a).
28. — Hofkzldcr. **312.**

1840.

2. Jän. N. ö. Reggs. Verdg. **1373.**
11. — Böhm. Gub. Verdg. **1465.**
19. — Böhm. Gub. Verdg. **978.**
25. — Tirol. Gub. Verdg. **214.**
27. — Patent §. 81. **1418.**
2. Febr. Hofkzldcr. **1326.**
7. Febr. Hofkzldcr. **656.**
14. — Hofkzldcr. **721.**
28. — Hofkzldcr. **312.**
5. März Hofkzldcr. **629.**
6. — Hofkzldcr. **66.**
26. — Steierm. Gub. Verdg. **570.**
27. — Hofkzldcr. **1276.**
3. April Hofkzldcr **657.**
16. — Hofkzldcr. **413.**
17. — Hofkzldcr. **874.**
20. Mai Hofkzldcr. **470.**
3. Juni Steierm. Gub. Verdg. **667.**
4. — Ob der Enns'ſche Reggs. Verdg. **683.**
13. — N. ö. Reggs. Verdg. **297.**
17. — N. ö. Reggs. Verdg. **525.**
19. — Hofkzldcr. **1498.**
30. — Galiz. Gub. Verdg. **265.**
2. Juli Hofkzldcr. **1306.**
5. — Böhm. Gub. Verdg. **767.**
25. — Hofkzldcr. **1014.**
6. Aug. Hofkzldcr. **1035.**
14. — Hofkzldcr. **658.**
4. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. **526.**
16. — Hofkzldcr. **875.**
— — Hofkzldcr. **895.**
4. Nov. N. ö. Reggs. Verdg. **628.**
7. — Steierm. Gub. Verdg. **768.**
13. — Hofkzldcr. **1333.**
4. Dez. Böhm. Gub. Verdg. **904.**
30. — Tirol. Gub. Circ. **390.**
31. — N. ö. Reggs. Circ. **876.**

1841.

10. Jän. Steierm. Gub. Verdg. **887.**
25. — Hofkzldcr. **1438.**
26. — Galiz. Gub. Verdg. **907.**
30. — Mähriſch-ſchleſ. Gub. Circ. **897.**
8. Febr. Juſthofdcr. **762.**
— — Juſthofdcr. **979.**
11. — Hofkzldcr. **1153.**
17. — Hofkzldcr. **922.**
25. — Galiz. Gub. Verdg. **1466.**
3. März Steierm. Gub. Verdg. **70.**
9. — N. ö. Reggs. Verdg. **298.**
12. — Hofkzldcr. **1030.**
1. April Verdg. des böhm. Gub. Auszug **295.**
8. — Hofkzldcr. **762.**
19. — Hofkzldcr. **221.**
7. Mai Hofkldcr. **105.**
15. — Hofkzldcr. **471.**

15. Mai Hofkzldcr. p. 224 660 *).
16. — Hofkzldcr. 310.
24. — Hofkzldcr. 1334.
12. Juni Mähriſch-ſchleſ. Gub. Circ. 527.
— — Hofkmmdcr. 917.
14. — Hofkmmdcr. 1311.
1. Juli Patent §. 49 Statuten der Nationalbank. 728.
— — Böhm. Gub. Verdg. 961.
10. — N. ö. Reggs. Verdg. 321.
14. — N. ö. Reggs. Verdg. 604.
16. — Hofkzldcr. 1080.
29. — Hofkzldcr. 556.
30. — Hoflzldcr. 77.
— — Hofkzldcr. p. 224 660 *).
12. Aug. Hofkzldcr. 1018.
13. — Hofkzldcr. 258.
18. — Galiz. Gub. Verdg. 595 *).
26. — Hofkzldcr. 909.
24. Sept. Hofkzldcr. 317.
6. Oct. N. ö. Reggs. Verdz. 852.
22. — Hofkzldcr. 661.
3. Nov. Patent 732.
22. — N. ö. Reggs. Verdg. 78.
24. — N. ö. Reggs. Verdg. 1050.
27. — Hofkzldcr. p. 224 660 *).
29. — Hofkzldcr. 945.
2. Dez. Böhm. Gub. Verdg. 806.
2. — Hofkzldcr. 1465 a).
7. — Juſthofdcr. 772.

1842.

26. Jän. N. ö. Reggs. Verdg. 1330.
4. März Hofkzldcr. 311.
21. — Miniſterial-Erkl. 686.
24. — Hofkzlocr. 631.
8. April Hofkmm. Präſ. Dcr. 140.
28. — Hofkzldcr. 686.
6. Mai N. ö. Appell. Gcr. Verdg. 1309.
8. Juni Hofkzldcr. 1439.
9. — Hofkzldcr. 318.
12. — Hofkmmdcr. 410.
23. — N. ö. Reggs. Verdg. 319.
9. Juli Mähriſch-ſchleſ. Gub. Verdg. 640.
3. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. 323.
18. — Hofkzldcr. 1297.
26. — Hofkzldcr. 668.
2. Sept. Hofkmmpräſdcr. 1415 *).
30. — Juſthofdcr. 773.
21. Sept. N. ö. Reggs. Verdg. 179.
9. Oct. Hofkzldcr. 966.
19. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. 596.
24. Nov. Böhm. Gub. Verdg. 378.
12. Dez. Hofkzldcr. 365.
21. — Hofkzldcr. 659.

1843.

19. Febr. Hofkmmpräſdcr. 1415 *).
21. — Hofkzldcr. 1419.
27. — Hofkzldcr. 315.
4. März Hofkmmdcr. 1025.
15. — N. ö. Reggs. Verdg. 411.
7. April N. ö. Reggs. Verdg. 644.
13. — Hofkmmpräſdcr. 1415.
21. — Hofkmmdcr., Auszug aus der Verfaſſung der Finanzwache §. 346, 136.
§. 135, 136, 138, 139, 157.
— — Hofkmmdcr. 36 *).
— — Hofkmmdcr. 940.
— — Hofkammerpräſdcr. §. 244, 1033.
28. Mai Böhm. Gub. Verdg. 1420.
7. Juli Hofkzldcr. 1421, 1422.
10. — Juſthofdcr. 774.
24. Aug. Hofkzldcr. p. 224 660 *).
22. Sept. Hofkzldcr. 16.
25. — Hofkzldcr. 320.
28. -- Hofkzldcr. 630.
5. Nov. Hofkzldcr. 152.
15. — Hofkzldcr. 17.
— — Hofkriegsräthl. Circ. Verdg. 996 a).
6. Dez. N. ö. Reggs. Verdg. 1214.
14. — Hofkzldcr. 996 a).
29. — N. ö. Reggs. Verdg. 1283.
28. — Hofkzldcr. 662.

1844.

Politiſche Schulverfaſſung, §. 223, 959.
20. Jän. Hofkmmdcr. 1415 *).
1. April Hofkzldcr. 173.
27. — Hofkmmpräſdcr. 1415 *).
4. Mai N. ö. Reggs. Verdg. 303.
10. Juni Juſthofdcr. 687.
26. — Juſthofdcr. 832.
11. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. 1284.
14. — N. ö. Reggs. Verdg. 91.

Digitized by Google

28. Aug. N. ö. Reggs. Verdg. 299.
31. — Hofkzldcr. 309.
3. Sept. N. ö. Reggs. Verdg. 268.
20. — Hofkzldcr. 322.
30. — Note des n. ö. Appell. Ger. 1482.
15. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. 1482.
18. — Hofkmmpräſdcr. 1415*).
30. — N. ö. Reggs. Verdg. 606.
30. Oct. N. ö. Reggs. Verdg. 1047 und 838.
20. Nov. Hofkzldc. 252.

1845.

17. Jän. Hofkzldcr. 366.

I. Bd. §. 1—§. 146. II. Bd. §. 147—§. 275. III. Bd. §. 276—§. 459.

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Abänderung der Strafe §. 23.
— der Arreſt- in Geldſtrafe §. 24.
— wann dieſe der Beſtätigung der Landesſtelle zu unterziehen iſt §. 402.
— des einfachen Arreſtes in Hausarreſt §. 25.
— des Urtheils, wann die Landesſtelle ſie fordern könne, §. 403.
Abbildungen und Abdrücke curſirender Münzen in Metall dürfen nicht angefertiget und verkauft werden **267**, **268**. — Competente Behörde für dieſe Uebertretung **271**.
Abbitte, die, iſt bei Ehrenbeleidigungen als Genugthuung zu betrachten, und in das Urtheil aufzunehmeu **1247**.
Abbrennen von Feuerwerken, Vorſchriften über das, **649**, **650**.
Abdecker dürfen zur Verſcharrung der Leiche eines Selbſtmörders nicht verwendet werden **357**.
Abdruck, der erſte Probe-, bei Landkarten und Kupferſtichen iſt der Cenſur vorzulegen **197**.
Abdrücke und Abbildungen curſirender Münzen in Metall dürfen nicht angefertiget und verkaufet werden **267**, **268**. — Competente Behörde für dieſe Uebertretung **271**.
Abfeuern von Pöllern, Vorſicht hiebei, **352**.
Abfuhr der Geldſtrafen, Controlle über die, **63**—**65**.
Abgang rechtlicher Beweiſe, Urtheil auf §. 386.
Abgeſchaffte aus Polizei-Rückſichten, deren Rückkehr iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung **261**, **262**.
Abweichende Anordnung in Oberöſterreich **263**.
" " in Galizien **264**, **265**.
— Evidenzhaltung der, **1374**—**1379**.
— Rückkehr derſelben §§. 81, 82.
Abgeurtheilten, Bekanntmachung des Urtheils an den, **1281**—**1284**.
Abhandlungsinſtanz, die, iſt im Falle einer Tödtung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen **1178**.
— der, ſind die Urtheile gegen Verſtorbene mit;utheilen **1329**.
Ab instantia-Aburtheilung, Folgen der **142**.
Ab instantia-Losgeſprochene, der, kann während des Recurſes nicht verhaftet werden **1313** a).
Abkürzung der Strafzeit §. 23 b).
Abladen der Bierwägen, Vorſchriften hierüber für Wien **614**.
Ablegung des Unterthans-Eides bei Unmündigen Behufs der Erwerbung der öſterr. Staatsbürgerſchaft **42**.
— eines Eides, Begriff der gerichtlichen, **715**—**718**.

Ablegung oder **Anbietung**, Behandlung der gerichtlichen, eines falſchen Zeugniſſes **719**.
— des Eides, ſiehe auch **Eid**.
— zur, von Zeugniſſen ſind Verwandte nicht verpflichtet **1221**, **1222**.
Ableſung des Protocolls über die Erhebung des Thatbeſtandes §. 313.
— des Verhörs-Protocolls §. 347.
— eben desſelben zur Beglaubigung §. 380.
— dann zur Schöpfung des Urtheiles §. 382.
Ablieferung eines flüchtigen Inculpaten §§. 288, 289.
— eines Criminal-Inculpaten §. 339.
— zur Vollſtreckung der Strafe §. 440.
— Fuhren dazu §. 445.
Abnahme, die, ungeſetzlicher Taxen kann auch Gegenſtand einer Criminal-Unterſuchung ſein **810**.
— des Wahlfähigkeis-Decretes, über die, hat die Landesſtelle zu entſcheiden **1502**.
Abreißen angeſchlagener obrigkeitlicher Kundmachungen §. 74.
— der auf Schiffen anzuheftenden allerhöchſten Entſchließung gegen den Sclavenhandel **600**.
Abſchaffung als Strafe §. 8 f), g), h).
— aus einem Orte oder aus einer Provinz §. 17.
— dieſe iſt durch die Landesſtelle zu beſtätigen §. 402.
— aus ſämmtlichen Ländern §. 17.
— iſt durch die oberſte politiſche Behörde zu beſtätigen §. 407.
— wer ſie nachſehen könne §. 430.
— begründet die Verfolgung durch Perſonsbeſchreibung §. 441.
— Verehelichung allein iſt kein Grund zu deren Nachſicht **102**.
— aus dem Geburts- oder Zuſtändigkeitsorte wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen findet Statt **103**.
— aus Polizeirückſichten findet gegen Inländer aus dem Zuſtändigkeitsorte nicht Statt **104**.
— der Ungarn aus ſämmtl. conſcribirten Ländern findet nicht Statt **105**.
— das Urtheil muß ausdrücken, ob die Abſchaffung als Strafe oder aus Polizei-Rückſichten verhängt wird **106**.
— aus dem Zuſtändigkeitsorte, bei deren Exequirung iſt dem Abzuſchaffenden für die Zeitdauer der Abſchaffung ein Paß oder Certificat zu ertheilen **107**.
— Vorlage von Tabellen über die aus ſämmtl. Erbländern abgeſchafften Ausländer **1374—1379**.
— der ohne Bewilligung verehlichten Juden **108**.
— Vollziehung der **103—107**.
— wenn bei, und bereits beſtätigten Urtheil der Abgeſchobene zurückkehrt, bedarf das neue Urtheil keiner Beſtätigung **1261**.
Abſchiebung Vorſchrift über die, **1383—1386**.
— der Ausländer.
— a) nach Ungarn **1387**, **1388**.
— b) nach und durch Baiern **1388** a)·—**1391**.
— c) nach Preußen **1392—1396**.
— d) nach Churheſſen **1397**.
— e) nach Polen und Rußland **1398**, **1399**.
Abſchrift der Beweggründe und des Urtheils zum Recurſe §. 420.
— eines losſprechenden Urtheils §. 436.
— eines die Unterſuchung aufhebenden Urtheils §. 437.
— des Urtheils, Eine, kann den zum Recurſe berechtigten Perſonen hinausgegeben werden **1300**, **1301**.

Abſchrift des Urtheils, Eine, kann den Beſchädigten erfolgt werden **1303 —1306**.
Abſchriftsertheilung der über eine Beſchädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten **1309**.
Abſchriften, gerichtliche Stämpelbehandlung der, aus Unterſuchungsacten in ſchweren Polizei-Uebertretungen **1311**.
Abſicht, auch ohne böſe, werden ſchwere Polizei-Uebertretungen begangen §. 5.
Abſonderung, bei Unzucht zwiſchen Verwandten §. 246.
— der Arreſtirten von den Criminal-Sträflingen §. 442.
— der unmündigen Uebertreter von andern §§. 29, 442.
Abſtimmung und **Entſcheidung**, Vorſchriften über die; **1237—1240**.
Abſud der Mohnköpfe, bei kranken Kindern anzuwenden, iſt verboten **498, 499**.
Ab- und **Zunahme** der ſchweren Polizei-Uebertretungen, die Urſache der, muß den jährlichen Ausweiſen beigeſetzt werden **1485**.
Aburtheilung ab instantia, Folgen, welche damit verbunden ſind **142**.
— ſiehe Urtheil.
Ackergeräthſchaften, Diebſtahl an, auf dem Felde als Verbrechen §. 155 II. c) I. Thl. St. G. B. p. 249 II.
Acten, Einſicht der, wegen eines Recurſes §. 420.
— Unterſuchungs-, Verwahrung der, §§452—454.
— deren Einſicht iſt den Parteien nicht geſtattet **1299**.
— deren Einſicht iſt den Beſchädigten erlaubt **1304—1307**. jedoch nur dann, wenn der Beſchädigte verurtheilt wird **1308**.
— deren Einſicht iſt dem Unterſuchten nicht geſtattet **1310**.
— den, iſt bei Protocollen in böhmiſcher Sprache eine Ueberſetzung beizulegen **1159**.
Actuare, Vorſchriften über deren Beeidigung **1119—1124**.
— müſſen das 18. Jahr zurückgelegt haben **1123**.
— deren Eigenſchaften §. 291.
Adelige, das Verfahren gegen ſie ſteht außer den Hauptſtädten den Kreisämtern zu §§. 284, 285.
Adelszeugniſſe, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **726** a).
Adminiſtrator, der, eines Hauſes, hat die Wohnungsveränderungen anzuzeigen §. 78 a).
Aeltern, deren Pflichten gegen ihre Kinder p. 462 I. Thl.
— Unterlaſſung der Aufſicht über ihre Kinder §§. 130, 131.
— Mißhandlung ihrer Kinder §§. 166—168.
— Entwendung zwiſchen, und Kindern §§. 213, 269.
— Klagerecht der, wegen Unzucht mit ihren Kindern §. 250.
— wenn ſie ihre Kinder zu einer Ehe zwingen §. 258.
— verantwortlich wegen Bettelns ihrer Kinder §§. 264, 265.
— Recht der, für ihre Kinder den Recurs zu ergreifen §. 415. und um Begnadigung nachzuſuchen §. 428.
— Stief-, der Diebſtahl eines Stiefſohnes (Kindes) an ſeinen, iſt nur eine ſchwere Polizei-Uebertretung **771**.
Aerarialarbeiter, die Unterſuchungsacten bei Urtheilen gegen, können dem Salzoberamte zu Gmunden mitgetheilt werden **1337**,
Aerarialbezüge, Folgen welche mit der Beſtrafung dießfalls verbunden ſind **138**.
Aerarium, Verfälſchungen der an dasſelbe abzuliefernden Naturalien ſind nach §. 160 II. Thls. des St. G. B. zu behandeln **588, 589**.
Aergerniß, auffallendes, macht das unzüchtige Gewerbe zur ſchweren Polizei-Uebertretung §. 254.
— als erſchwerender Umſtand §. 388, h).

Aergerniß, öffentliches, iſt zur Uebertretung nach §. 245 II. Thls. des St. G. B. weſentlich erforderlich **830, 831**.
Aerzte, unbefugte, §§. 98, 99.
— Aufſicht der, auf Arzeneien §. 104.
— Unwiſſenheit der, §§. 111, 112.
— Vernachläſſigung der Kranken §. 113.
— Pflicht der, zur Verſchwiegenheit §. 243.
— als Kunſtverſtändige §§. 303, 310, 365.
— haben ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben §. 446.
— die, ſind zur Anzeige der ihnen vorkommenden ſchweren Polizei-Uebertretungen oder Verbrechen insbeſondere verpflichtet **380, 1147**.
— Wundärzte, deren Beiziehung bei Thatbeſtands-Erhebungen **1137—1153**.
— Wundärzte, Inſtruction für dieſelben bei gerichtichen Leichenbeſchauen **1147**.
— Anrechnungen der, ꝛc., Vorſchriften über die, **1426—1429**.
— beſondere Weiſung für dieſelben bei Behandlung lediger ſchwangerer Weibsperſonen **369**.
— Inſtruction für dieſelben **380**.
— ausländiſche, der neu acquirirten Provinzen, Berechtigung derſelben zur Ausübung der Praxis **381—383**.
— Berechtigung der, in den Gränzgegenden zur Ausübung der Praxis **384**.
— Berechtigung der auf der Peſther Univerſität graduirten, zur Ausübung der Praxis in den übrigen Provinzen der Monarchie **385**.
— Militär-, Berechtigung derſelben zur Praxis **386—390**.
— **Wund-**, ſiehe auch **Wundärzte**.
— und **Wundärzte**, ausländiſche, welche im Inlande Praxis ausüben, oder Wundärzte überhaupt, welche innerliche Curen vornehmen, ſind als Gewerbsſtörer zu beſtrafen **395—399**.
— die, dürfen ſich die Arzeneien nicht ſelbſt bereiten **429**.
Aerztliche Koſten, welche in das Urtheil aufzunehmen ſind **1466**.
Afterbeſtandgeber, haben ihre Miethleute anzuzeigen §. 78 h).
Afterbeſtandleute, Meldung aller Veränderungen mit ſelben, ſiehe **Meldungsvorſchriften**.
Afterhebammen, Beſtrafung der, **401**.
Agiotiren, ſtrafrechtliche Behandlung der darin Betretenen **18—20**.
Agiotirungen, Urtheile über, ſind der Landesſtelle vorzulegen **18, 20**.
Akademie, Neuſtädter Militär-, Gerichtsſtand der Lehrmeiſter daſelbſt **990**.
— Correſpondenz mit der Thereſianiſchen Ritter-, **1083**.
— Joſephs-, zu Wien, denen daſelbſt promovirten Individuen iſt die chirurgiſche Civilpraxis unbedingt geſtattet **392**.
Aktien der Bank, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **727, 728**.
Algier, Aufhebung des Frankirungszwanges nach **1415**.
Alla Mora-Spiel iſt ein Polizei-Vergehen **889**.
Alter, Stufen des, hinſichtlich der Zurechnung §. 4.
Alter, Unterſchied nach dem, bei der körperlichen Züchtigung §. 16.
— zum Richteramte §. 291.
— des Beſchuldigten iſt im Verhörs-Protocolle anzumerken §. 329.
— eines Zeugen zur Ueberweiſung §. 366.
— jugendliches als Milderungsgrund §. 390 a).
Ammen, mit einer anſteckenden Krankheit behaftete, müſſen angezeigt werden §. 132. **508**.
— andere Uebertretungen derſelben, ſiehe **Wärterin**.
Amt, öffentliches, Uebertretungen gegen die Pflichten desſelben §§. 86, 87.
Amtshandlung, Erläuterung des Ausdruckes zur, **1323**.

Amtsſchriften, bei Beleidigung der Behörden in Amtsſchriften ſindet keine Delegirung Statt **1030**.
Amtsſiegel, ſiehe **Siegel**.
Amtsverluſt als Strafe §. 10.
Amtszeugniſſe als Beweismittel §. 358.
Anbieten iſt ein verbotenes Spiel **878, 895, 907**.
Anbietung und **Ablegung** eines Eides, Begriff der gerichtlichen, **715—718**.
— oder **Ablegung**, Behandlung der gerichtlichen, eines falſchen Zeugniſſes **719**.
— die, eines Geſchenkes an Angeſtellte der Grenzwache iſt als thätige Beleidigung der Wache zu behandeln **212—214**.
Andichtung, zur Conſtatirung der Uebertretung des §. 234 II. Thls. des St. G. B. iſt der Beweis einer boshaften Andichtung erforderlich **818**.
Anfrage, die Beurtheilung ob eine Handlung in dieſe oder jene Claſſe der Uebertretungen gehöre, iſt kein Gegenſtand einer, **1501**.
Angabe, unrichtige, bei der Todtenbeſichtigung §. 129.
— die eigene, des Thäters iſt eine Inzicht §. 320 f).
— falſche, zur Irreführung einer öffentlichen Behörde §. 78 e).
— unrichtige, beim Schlachtviehverkauf, Behandlung derſelben **253**.
Angaben, alle falſchen, wodurch die öffentlichen Behörden irre geführt werden können, ſind nach §. 78 II. Thls. des St. G. B. zu behandeln **251**.
Angehörige, Vorſorge für, der Verhafteten §. 443, **1400—1410**.
Angeld, ſiehe **Darangeld**.
Angelobung beim Hausarreſte §. 13.
— eines auf freiem Fuße Unterſuchten §. 349.
Angustura-Rinde, die, iſt eine verbotene Arznei **408**.
Anhaltung der Entwichenen §§. 288, 441.
— der Hauſirer mit Gift 118.
— der an feuergefährlichen Orten Tabak Rauchenden §. 202.
— der mit Fackeln Reiſenden §. 207.
— jener, die verdächtige Waaren anbieten §§. 221, 223, 225.
Anhang, die als, in der 2. Auflage des Strafgeſetzes vom J. 1815 abgedruckten Nachtragsgeſetze haben allgemeine Gültigkeit **15**.
Anheimſagung des Gewerbes iſt während des Laufes der Unterſuchung nicht geſtattet **72**.
Anhetzen eines Thieres §. 146.
Ankündigung, ſiehe **Kundmachung**.
Anmeldung des Recurſes §. 416.
— eines Gnadengeſuches §. 428.
— des Recurſes, Wirkung der, wenn er nicht eingebracht worden iſt **1290, 1296, 1297**.
— des Gnadenweges iſt wie das eingebrachte Gnadengeſuch zu behandeln **1296, 1297, 1317**.
Annahme des Darangeldes von mehreren Dienſtgebern, Beſtrafung der, **759**.
— verweigerte, von unfrankirten Schreiben **1084**.
Anonyme Anzeigen §. 297.
Anſiedlung, Verleitung zur, §. 70.
— Verleitung zur, Anzeige hierüber an die Landesſtelle §. 286.
— Urtheile über, müſſen der Beſtätigung der Hofſtelle unterzogen werden §. 407.
— Verleitung zur, ein deßhalb Verurtheilter kann mit Perſonsbeſchreibung verfolgt werden §. 441.

Anſtalt, galiziſch ſtändiſche, deren Coupons und Pfandbriefe gehören unter die öffentlichen Urkunden **782**.
— durch öffentliche, eingeführte Bezeichnungen mit Stämpel oder Probe, hieher gehören:
1. Punzen **755**.
2. Siegel **756**.
3. Waarenſtämpel p. 286 II. Bd.
Anſtalten, öffentliche, ſchwere Polizei-Uebertretungen gegen dieſelben ſind Gegenſtand des VI. Hauptſtückes §§. 72—85.
Anſteckende Krankheit einer Amme §. 132.
— Reinigung und Vertilgung der Geräthſchaften bei einer §§. 148—151.
— ſiehe auch **Luſtſeuche** und **Krankheiten**.
Anſtellung, Vorſchriften über die, tadelloſer Individuen **1125**, **1126**.
— Vorſchriften über die, verwandter oder verſchwägerter Perſonen **1127**.
Anſtiftung einer Uebertretung als erſchwerender Umſtand §. 389 k).
Anſuchen des Familienhauptes bei Diebſtählen zwiſchen Verwandten **770**.
Antiquare und Buchhändler ſind verpflichtet, die ihnen vorkommenden Cenſurs-Uebertretungen anzuzeigen **172**.
— Ordnung für das Gremium derſelben **172**.
Antiſcorbutiſches Elixir, Vergani's iſt eine verbotene Arzenei **403**.
Antwort zu geben, iſt der Behörde Jedermann verbunden §. 279.
— widerſprechende, wie ſich dabei zu benehmen ſei §. 334.
— mit der, iſt der Deponent nicht zu übereilen §. 342.
— jede, des Verhörten, wie ſie in das Protocoll aufzunehmen §§. 345, 346.
Anverwandte, ſiehe **Aeltern, Kinder, Geſchwiſter, Verwandte**.
Anwälte, Gerichts-, in Tirol die von ihnen nach §. 16 der Inſtruction vom Jahre 1819 aufgenommenen Urkunden ſind nur als Privaturkunden zu betrachten **762**.
Anwendung des Strafgeſetzes II. Thls. nach Orts- und perſönlichen Umſtänden §. 7.
Anwerbung zu geheimen Geſellſchaften §. 40.
— Strafe §. 41.
— durch Ausländer in dieſen Ländern §. 47.
— durch Ausländer vom Auslande her §. 49.
Anzeige, die, kann ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen §. 296.
— einer Gefälls-Uebertretung, Beſtrafung der falſchen, **819**.
— eines Peſtvergehens, Beſtrafung der erdichteten, **820**.
— eines Verbrechens oder ſchweren Polizei-Uebertretung, welche ſich im Laufe eines Civilprozeſſes ergeben, Benehmen hiebei, **1130**.
— wer außer Beamten und Dienern zur, verpflichtet iſt,
a) Aerzte **380**, **1147**.
b) Buchhändler und Antiquare **172**.
c) Gemeindevorſteher **1131**.
d) Gränz-, Gefällen- und Finanzwache **941—945**.
e) Hebammen **394**.
f) Wundärzte **391**, **1147**.
— der im allgemeinen Krankenhauſe oder Gebärhauſe begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen haben zuerſt an die Polizei-Bezirks-Direction und von da an den Wiener Magiſtrat zu gelangen **964**.
— von ſchweren Polizei-Uebertretungen §§. 293, 295.
— an die Abhandlungsinſtanz im Falle einer Tödtung **1178**.
— die, der muthmaßlichen Urſache eines Selbſtmörders wird vorgeſchrieben **861**.
— einer geheimen Geſellſchaft §§. 40, 45 und 46.
— der Wohnungsveränderungen §. 78 a—c.

Digitized by Google

Anzeige, wann eine uneheliche Mutter dazu verpflichtet iſt §. 94.
— der falſch oder ſchlecht bereiteten Arzeneien §. 104.
— von verbotenen Gewehren §. 126.
— der Zeit des Todes an die Todtenbeſchau §. 129.
— wegen eines Irrſinnigen §. 140.
— eines wüthenden Thieres §. 141.
— des Feuergeſährlichen durch Rauchfangkehrer §§. 192, 193.
— bei Reiſen mit Fackeln §§. 206, 207.
— einer entſtehenden Feuersbrunſt §. 208.
— der von verdächtigen Perſonen zum Verkaufe angetragenen Koſtbarkeiten §§. 221, 223.
— verdächtiger Verkäufer überhaupt §§. 224, 225.
— an die Landesſtelle wegen der im §. 286 enthaltenen Uebertretungsfälle.
— wer dazu verpflichtet, wer berechtiget ſei, §. 295.
— wann ſie als eine Inzicht gelte §. 296.
— eine namenloſe, ihre Wirkung, §. 297.
— der Kunſtverſtändigen ſind unentgeltlich abzugeben §. 446.
— der bei den untern Behörden wahrgenommenen Gebrechen §. 457.
Anzeiger, der, eines verbotenen Spieles hat auf Belohnung Anſpruch §. 266.
— wann der, die Gerichtskoſten zu tragen hat **1455.**
Anzeigungen, rechtliche, §. 315.
— ihre Quellen, §§. 316, 320.
— wie ſie dem läugnenden Deponenten vorz uhalten, §. 331.
— eines Verbrechens, wie ſich die Behörde d abei zu benehmen hat. §. 339.
— Vorſpiegelung falſcher, iſt verboten §. 343.
— völlig entkräftete, ziehen die Losſprechung nach ſich §. 376.
Apotheken, Noth-, ſind auf dem Lande den Wundärzten zu halten geſtattet **431, 432.**
Apotheker, Umfang ihrer Rechte bei Verkauf von Parfüms, **428.**
— ſind zum Giftverkaufe in größeren Quantitäten nicht berechtiget **464, 465.**
— Beiziehung eines, bei chemiſchen Unterſuchungen **1134.**
— deren Behandlung, wenn ſie einen Subjeeten ohne Dienſtzeugniß ihres letzten Dienſtherrn aufnehmen **256.**
— Inſtruetion für die, **402.**
— Beſtimmung der Handelsrechte der Gewürzkrämer mit Arzeneimittel gegenüber der, **414—425.**
— Gränzen der Erzeugung- und Verkaufsbefugniſſe zwiſchen ihnen und den chemiſchen Fabriken bei pharmareutiſchen Präparaten **426, 427.**
— eigene Uederteetungen derſelben §§. 100—108.
— Vorſichten der, beim Giftverkaufe §§. 119—123.
— dürfen Geheimniſſe der Kranken nicht verrathen §. 244.|
— -Taxen, Vorſchriften für, **811—813.**
Apparate zum Schwefelräuchern, Vorſichtsmaßregeln bei deren Benützung, **349.**
— Vorſchriften über die Deſtillir-, bei Branntweinbrennereien **580, 581.**
Appellationsgericht, Benehmen des, wenn es rückſichtlich der Criminalität einer Handlung mit der politiſchen Behörde verſchiedener Anſicht iſt **1280.**
Approviſionirungsgewerben, Vollziehung des Gewerbs-Verluſtes bei, **72.**
Arbeit, mit derſelben ſollen Juden an ihren Sonn- und Feiertagen ſo wie die Chriſten verſchont werden **83, 110.**
— zur, können Inquiſiten verhalten werden **1209—1211.**
— öffentliche, kann nicht in Hausarbeit umgewandelt werden **109.**

Arbeit, Vollziehung der öffentlichen, **83—110**.
— ſchwere und öffentliche Gemeindearbeit als Verſchärfung §. 19 d, e).
— als Erſatz des längeren Arreſtes §. 23 b).
Arbeiten, zu den, bei herrſchaftlichen Privatdienſten, ſollen Sträflinge nicht verwendet werden **84, 85**.
— mit Gift, Vorſchriften hiefür **469**.
Arcana, die, ſind verbotene Arzeneien **403, 415, 417, 418**.
Armeekreuz, ſiehe **Metall-Armeekreuz**.
Armenfonde, dem, des Ortes, wo die ſchwere Polizei-Uebertretung begangen worden, verfallen die an Geld, Waaren, Feilſchaften oder Geräthen verwirkten Strafen §. 9.
— demſelben verfallen in der Regel auch die polizeilichen Geldſtrafen **66**.
— Ausnahme hievon bei Waldfrevel **67**.
Armeninſtitutsgelder, Beſtrafung der eigenmächtigen und geſetzwidrigen Gebahrung mit den, **709**.
Armuth als Milderungsgrund §. 390 f).
Arreſt, politiſches Verfahren gegen die Obrigkeit bei Entweichung eines Criminal-Inquiſiten aus dem, **1203, 1204**.
— Einrechnung des Detentionsarreſtes in die Strafe **1315, 1316**.
— Dauer, die, wird nach dem Kalender berechnet **92**.
— Verſchärfung des, §. 19.
— Einrichtung der, **1357**.
Arreſtſtrafe, als Hauptſtrafe §. 8 d).
— die, ſoll nicht in Friſten vollſtreckt werden **90** und **91**.
— ſoll nur bei beſonderen, ſtatthaſt erwieſenen Gründen in Geldſtrafe umgewandelt werden, und ſoll keine Milderung ſein **115, 116, 118**.
— die, ſoll bei Geiſtlichen in keine Recollectionsſtrafe umgewandelt werden **117**.
— die Umänderung der Geldſtrafe in eine, iſt keine Verſchärfung **1272**.
— Vollziehung zweier, wegen zwei verſchiedenen Uebertretungen verhängten, **1241**.
— Art der Vollſtreckung §§. 11, 12, 442.
— Dauer derſelben §. 14.
— bei Strafänderungen §§. 23 b) und 24.
— wann ſie im Laufe des Verfahrens anzuwenden ſei §§. 330, 344.
— wann ſie die Vorlegung der Acten an eine höhere Behörde begründe §§. 400, 402.
— bei längerer, iſt für die Familie des Sträflings zu ſorgen §. 443.
— ſiehe **Hausarreſt**.
Arreſtanten, deren Verköſtigung, ſiehe **Verköſtigung**.
— Fuhren ſind mauthfrei **1423, 1424**.
— Verpflegskoſten der Militär-, bei Civilbehörden **1476—1480**.
Arzeneien, ſiehe auch **Apotheker**.
— dürfen außer den Apotheken nicht ohne Bewilligung der Behörde verkauft werden §§. 109, 110.
— verbotene, a) Arcana **403, 415, 417, 418**.
b) Schneeberger-Nieſspulver, ſchwediſches Elixir, Santa Fosca-Pillen, philoſophiſche Goldſalze, Schwabenmittel, Franziſche Lebenseſſenz, Augsburger Lebenseſſenz, Felicin-Pillen, blutreinigende Pillen, Janniſche Tropfen, Froſtbeulenſalbe, Nürnberger Wundbalſam, Eau de Chine, Seehofer'ſcher Balſam, Lebenseſſenz, Barth's Geſundheits-Magnet, Weinklärungs-Pulver, Lebenseſſenz-Balſam, Haas'ſche Pillen, Paraguay-Roux-Zahntinctur, Syrup. medicinal., Spyker Balſam,

Frankfurter Pilleu, Reblinger Pillen, Bergani's antiſcorbutiſches Elixir, Pomade für Krätze, Schauer's Balſam, Kieſow'ſche Lebenseſſenz, Bauer's Pflaſter, gehörſtärkendes Oel, Lactucarinm, Magen-Elixir, engliſches Gichtpapier **403**.
c) Rauchpapier **404**, **405**.
d) Schwefel aus Oeblarn in Steiermark **406**.
e) Kieſow'ſche Lebenseſſenz **407**.
f) Auguſtura-Rinde **408**.
g) Magnetiſirtes Waſſer **409**.
h) Selenite **410**.
i) Fliegenpapier **411**.

Arzeneien, welche nur gegen ärztliche Verſchreibung verabfolgt werden dürfen p. 427 I. Thls. und **813**, ferner
a) Le Roy'ſche Brech- und Purgiermittel **412**.
b) Wurmbiscuit **413**.
— Umfang der diesfälligen Handelsrechte der Materialiſten ꝛc. gegenüber den Apothekern **414—425**.
— Präparate, Beſtimmung derjenigen, welche chemiſche Fabriken und welche Apotheker erzeugen und führen dürfen **426**, **427**.
— ſiehe auch **Heilmittel.**
— die, dürfen von Aerzten nicht ſelbſt bereitet werden **429**.
— Bereitung bei der homöopathiſchen Curmethode **430**.
— welche zu einem Nothapparate für Thierärzte gehören **431**.
— dürfen ſich die Thierärzte ſelbſt bereiten **433**.
— das Hauſiren mit ſelben iſt verboten **434**.
— deren Verkauf überhaupt oder außer den Apotheken durch ſpecielle Vorſchriften verboten iſt p. 455. I. Bd.
— Wirkungskreis der politiſchen und Cameralbehörden bei unbefugtem Verkauf von, **441**, **442**, **442** a).
— für dieſelben ſind die Benennungen der Provinzial-Pharmaeopöe beizubehalten **468**.
— Aufrechnungen ſind nicht geſtattet **1470**.

Arzeneitaxen, Vorſchriften über, **811—813**.
Atznngsbetrag, welchen die Inquiſiten zu vergüten haben **1484**.
Aufbewahrnng des Giftes, vernachläſſigte, §§. 122—124.
— geladener Gewehre §. 127, **484**, **485**.
— von Genußmitteln in ſchädlichen Geſchirren §§. 156—158, 160.
— des Schießpulvers §. 195, **615**.
— feuerfangender Materialien §. 196.
— der Unterſuchungs-Acten §. 452.
— friſch gebrannter Kohlen, Vorſchriften über die, **651**.
— der Depoſitengelder **1195**.
— und Zubereitung des Käſes, Vorſchriften hierüber **560—562**.
Aufbewahrungsgefäße der Gifte, die, müſſen ordentlich verſchloſſen und bezeichnet werden **466**, **467**.
Aufenthalt, Erwerbung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft durch zehnjährigen §. 29, d. a. b. G. B. p. 34 I. Thls. und **39—42**.
— Ausſchließung des, in Ungarn bei Berechnung des Deeenniums zur Erwerbung der Staatsbürgerſchaft **39**.
— zehnjähriger, durch ihn allein wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft ſeit dem Jahre 1833 nicht mehr erworben **41**.
— ordentlicher, den Schandbirnen gegeben §. 257.
— über den letzten, iſt der Beſchuldigte zu befragen §. 329.
Aufforderung zur Widerſetzung gegen eine obrigkeitliche Perſon §. 51.
Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel des Beweiſes §§. 377, 386.
— wie das darauf lautende Urtheil kund zu machen §. 437.

Aufhebung ſchließt die Wiederaufnahme der Unterſuchung nicht aus §. 437.
— welche Wirkung ſie auf den Erſatz der Koſten äußere §. 449.
Auflage, zu jeder neuen, eines Werkes iſt die Cenſursbewilligung erforderlich **159**, **160**.
Auflauf, die ſchwere Polizei-Uebertretung des, kann auch begangen werden
a) gegen Zollbeamte **153**.
b) — Gefällsbeamte **154**.
c) — die Gränzwache **155**.
d) — — Gefällenwache **156**.
e) — — Finanzwache **157**.
f) — Forſtbeamte **158**.
— Arten desſelben, §§. 51—55.
— Mitſchuld an der erſten Art des, §. 52.
Aufrechnungen bei Ueberſetzungen aus fremden Sprachen **1440—1443**.
— ſiehe auch **Vergütung**.
Aufſchriften, Ueberſchriften, Schilder ꝛc. in Wien ſind der Cenſur zu unterziehen; die Uebertretung iſt jedoch keine ſchwere Polizei-Uebertretung **198**, **199**.
Aufſchub der Vollſtreckung eines Strafurtheiles wegen eines eingebrachten Recurſes §. 426.
oder eines Gnadengeſuches §. 429.
oder wegen der Geſundheitsumſtände des Sträflings §§. 438, 439.
Aufſicht, vernachläſſigte, auf Kinder und andere hilfloſe Perſonen §§. 130, 131.
— der oberen Behörden §§. 455—457.
Aufſperrhacken ꝛc. dürfen von Trödlern nicht verkauft werden **785**, **786**.
Aufſtellen, das, der Wagen beſonders vor Wirthshäuſern auf der Straße ſelbſt, iſt ein Polizei-Vergehen **601—603**.
Anwendung dieſer Vorſchrift auf die Reſidenz **604**.
Aufwieglung der Untergebenen §. 71.
— iſt ſogleich der Landesſtelle anzuzeigen §. 286.
Aufzugsſeile, Vorſichtsmaßregeln bei deren Anwendung **348**.
Augenſchein bei Anzeige einer entdeckten Feuersgefahr §. 193.
— als Mittel den Thatbeſtand zu erheben §. 300.
— Vorname desſelben §§. 301—304.
Augsburger Lebenseſſenz, die, iſt eine verbotene Arzenei **403**.
Ausbeſſerung verbotener Gewehre §. 126.
Ausgang der Unterſuchung, über den, kann der Beſchädigte durch Beſcheid verſtändiget werden **1327**.
Ausgewittertes oder ſauer gewordenes Bier wieder zu verwenden iſt verboten **556**.
Ausgleichung, ſiehe **Vergleich**.
Auskreiſen, das ſogenannte, des Bieres iſt verboten **556**.
Auskunftstabellen, ſiehe **Tabellen**.
Ausland, in demſelben darf Niemand eine Schrift ohne inländiſche Cenſursbewilligung drucken laſſen **164—167**.
Ausdehnung dieſer Vorſchrift auf geſtochene Blätter **168**.
— Behandlung der von Inländern im, begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen **27**.
Ausländer, wann ſie dem Strafgeſetze unterliegen §. 2.
— können aus ſämmtlichen Ländern abgeſchafft werden §. 17.
— als Theilnehmer an geheimen Geſellſchaften §§. 47—49.
— Tabellen über die abgeſchafften, und Evidenzhaltung der Inländer **1374**, **1379**.
— deren Abſchiebung **1387—1399**.
— Ausmittlung ihrer Zuſtändigkeit **1387—1399**.

Ausländer, Fälle, in welchen die von ihnen im Auslande begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen im Inlande zu beſtrafen ſind §. 49.
— deren Behandlung, wenn ſie ſich im Auslande einer nach dem öſterreichiſchen Geſetze als ſchwere Polizei-Uebertretung erklärten Handlung ſchuldig gemacht, und auf das öſterreichiſche Gebiet geflüchtet haben **24—26**.
— deren Behandlung, wenn ſie auf ihren ausländiſchen Beſitzungen Forſtfrevel begangen haben, die ſich weder zur Beſtrafung als Verbrechen noch als ſchwere Polizei-Uebertretungen eignen **28**.
— wie dieſelben die Staatsbürgerſchaft erwerben, ſiehe Staatsbürgerſchaft.
— deren großjährige Kinder erwerben mit ihnen nicht zugleich die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft **47**.
— durch Verehelichung einer Inländerinn mit einem, geht die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft verloren §. 32 d. a. b. G. B. p. 48 I. Bd.
— nationaliſirte, verlieren durch den Verluſt des Beſitzes eines Gewerbes nicht auch die Staatsbürgerſchaft **32**.
— Vorſchrift der Vorlage einer Tabelle der aus ſämmtlichen Erblanden abgeſchafften, **1374—1379**.
Ausländerinnen erwerben auch die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft durch Verehelichung mit einem Oeſterreicher **43**.
Ausländiſche Strafurtheile, deren Vollſtreckung **1331—1334**.
— Urkunden, wann ſie öffentlichen Character haben p. 284 II. Bd.
Ausmittlung der Zuſtändigkeit der Ausländer **1387—1399**.
— der Entſchädigung bei Diebſtählen in klingender Münze **1251**.
Ausrufen von Flugſchriften, Richtſchnur für das Verfahren hiebei, §§. 65—67, **169**, **170**, **187**.
Ausſage der Kunſtverſtändigen §. 310.
— der Zeugen §§. 311, 313, 367.
— des Beſchädigten §. 313.
— der Mitſchuldigen §§. 320, 367.
— des Beſchuldigten, ſiehe Verhör, Zeuge, Beweis, Zeugniſſe.
— Behandlung und Beſtrafung einer falſchen Zeugen-, in ſchweren Polizei-Uebertretungen vor Gerichten **720**.
— Behandlung und Beſtrafung einer falſchen Zeugen-, vor Gefällsbehörden **271**.
Ausſcheiben, das, von Gewinnſten auf Kegelbahnen in Wirths- und Kaffehhäuſern iſt ein Polizei-Vergehen **863**, **864**.
Ausſchiffen der Dampfſchiff-Paſſagiere während der Fahrt, Vorſchriften hiefür **296**, **297**.
Ausſchwärzung der Pottaſche, Behandlung der, **714** a).
Ausſpielen der Waaren mit Würfeln iſt verboten **907**.
— das ſogenannte, iſt verboten **863**, **864**, **887**, **896**, **897**, **900**, **907**.
— der mit Zinn beſchlagenen Krüge iſt verboten **900**.
Ausſtellung, öffentliche, als Verſchärfung §. 21, 19 c).
— unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle §. 402.
— im Kreiſe hat eine Stunde zu dauern §. 19 d. I. Thls. St. G. B. **797** a).
— im Kreiſe, dieſe Verſchärfung iſt bei Gefahr für die Sträflinge nicht anzuwenden **111**.
— öffentliche Vollziehung der, **797** a).
— fälſchliche, von Brandzeugniſſen und Bettelpäſſen **722**.
— Beſtrafung der, falſcher Zeugniſſe von Seite der Weber oder Fabrikanten über ihre Waaren **761**.
Auswanderung, Verleitung zur, §. 70.

Auswanderung, Verſahren gegen den Schuldigen §§. 286, 407, 441.
— Verluſt der Staatsbürgerſchaft durch, §. 32 d. a. b. G. B. p. 481. Bd. **48—52.**
Auswanderungspatent 48.
— Weiſung, mit welcher daſſelbe den Länderſtellen übergeben wurde **49.**
— Wirkſamkeit desſelben auf die in der Türkei beſindlichen öſterreichiſchen Unterthanen **50.**
— Wirkſamkeit desſelben auf die ſchon beſtehenden Ehen öſterreichiſcher Unterthaninnen mit Ausländern **51.**
Ausweichen der Dampfſchiffe, Vorſchriften über das, **298.**
Ausweiſe, den jährlich vorzulegenden, iſt die gutächtliche Anſicht über die Zu- und Abnahme einzelner ſchwerer Polizei-Uebertretungen beizuſetzen **1485.**
— die jährlich vorzulegenden, ſind nicht ſummariſch, ſondern vergleichend zu verfaſſen **1486—1488.**
— dieſe ſind längſtens 3 Monate nach Verlauf des Solarjahres zu überreichen **1489.**
— Abänderung des Formulars dieſer, **1490—1491.**
— Vorlage eines zweiten ſummariſchen, **1492.**
— Einführung der Gleichförmigkeit derſelben, bei allen Länderſtellen **1493.**
— Weiſung der Hofkanzlei hierüber **1494, 1495.**
— in denſelben ſind die mit beſonderen Urtheilen abgethanenen ſchweren Polizei-Uebertretungen als eben ſo viele Fälle anzuführen **1496,**
— in denſelben ſind anzugeben, wie viele Unterſuchungen mittelſt Urtheil und Beſcheid erledigt wurden, und wie viele unerledigt geblieben ſind **1497.**
Auszug aus den Pfarrmatrikeln §. 358.

B.

Baberl drehe dich, iſt ein verbotenes Spiel **901.**
Bach, Verunreinigung eines, §. 152.
Baden, lebensgefährliches, §. 93.
— Vorſchriften hiefür, in Niederöſterreich **367.**
— — — in Böhmen **368.**
— Großherzogthum, Aufhebung des Frankirungszwanges nach **1415** *).
Bader, ſiehe **Wundärzte.**
Baiern, Staatsvertrag mit, über die Behandlung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel an der gegenſeitigen Gränze **685. 687.**
— Abſchiebung nach und durch **1388** a)—**1391.**
— Aufhebung des Frankirungszwanges nach **1415** *).
Balſam, der Nürnberger Wund-,
— der Seehofer'ſche,
— der Lebenseſſenze, } iſt eine verbotene Arzenei **403.**
— der Spyrker,
— Schauer's,
Bank, polniſche, die, iſt ein verbotenes Spiel **892, 895.**
Bankaktien, die, Schuldverſchreibungen der Bank gehören unter die öffentlichen Urkunden **727, 728.**
Banko, iſt ein verbotenes Spiel **888, 890, 907.**
Barth's Geſundheitsmagnet, iſt verboten **403.**
Baſſette, iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**

Bau, dabei zu beobachtende Vorſchriften §§. 133—139, 185—191.
Bauaufſeher ſollen ſich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen laſſen §. 187.
Bauer's Pflaſter iſt eine verbotene Arzenei **403.**
Bauernwirthe, auf, findet die Strafe der körperlichen Züchtigung keine Anwendung **96.**
Bauführung ohne Baumeiſter §§. 190, 191.
Bauführungen vor erwirktem Bauconſens, aber mit Intervenirung eines Baumeiſters ſind keine ſchweren Polizei-Uebertretungen **634.**
Baumaterialien, Verſtellung der Straße mit, §§. 174, 176, 177.
Baumeiſter, ſiehe **Bau.**
Bäume überhaupt und Obſtbäume, Beſchädigung der, **223—228.**
Baumfrüchte, als ſolche wird das Laub der Maulbeerbäume erklärt **693.**
— Diebſtahl an, als Verbrechen §. 155 II. a) I. Thls. des St. G. B. pag. 247 II. Bd.
Bauordnung, Zuſammenſtellung der, p. 149 II. Bd.
— a) für die Städte und das flache Land ꝛc. in Böhmen **619.**
b) für Wien **620.**
Erläuterungen derſelben **621, 622.**
c) für Prag **623.**
Bauten, Geſetze über die Warnungszeichen, bei, pag. 361 I. Bd.
Beamte, Verpflichtung zur Anzeige geheimer Geſellſchaften §§. 40, 45, 46.
— Aufforderung zur Widerſetzung gegen, §§. 51, 52.
— Unfolgſamkeit gegen, wann ſie als Auflauf ſtrafbar ſei §§. 55, 56.
— Beleidigung derſelben §§. 72, 73.
— wenn ſie ſich Beleidigungen erlauben §§. 86, 87.
— Annahme des Characters eines, §. 88.
— ihnen kommt eine Ausnahme von der Regel der gemeinen Competenz zu Statten §§. 284, 285.
— Glaubwürdigkeit ihrer Zeugniſſe §. 364.
— gegen, kann der Verluſt des Dienſtes auf beſtimmte Zeit oder für beſtändig erkannt werden §. 10.
— Folgen, welche mit deren Beſtrafung verbunden ſind, und zwar:
bei wirklich dienenden **120, 121.**
— penſionirten **120, 121.**
— proviſionirten **120, 121.**
ſtändiſche, ſtädtiſche **122.**
proviſoriſche **123.**
Concepts-, oder Praktikanten, beeidete, **124.**
Manipulations- oder Praktikanten, beeidete, **124.**
Privat- **125.**
— mindere, ſiehe Staatsdiener.
— wann die Anzeige wegen deren Unterſuchung und Aburtheilung zu geſchehen habe **127, 128.**
— Gefälls-, gegen ſelbe kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **154.**
— Zoll-, gegen ſelbe kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **153.**
— Forſt-, gegen ſelbe kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **158.**
— und Perſonen, obrigkeitliche, auf ſelbe und deren Abgeordnete in Amtsſachen findet der §. 72 des II. Thls. wegen Beleidigung der Wache Anwendung **210.**
— öffentlichen, Erklärung des Begriffes eines, **275.**
— herrſchaftliche, ſind öffentliche Beamten **276, 277.**

Beamte, wer als ſolcher überhaupt anzuſehen iſt.
a) Praktikanten **1019, 1020.**
b) Gemeindevorſteher (Dorfrichter, Vögte, Schulze) **278.**
c) Vorſteher der Judengemeinden **279.**
d) Gränzwach-Individuen **280.**
e) Gefälls-Aufſichts-Individuen **281.**
— Behandlung derjenigen, welche zur Beſtrafung eines Unterthanen berechtiget ſind, aber nicht die geſetzlich angeordnete Strafart angewendet, oder die diesfalls beſtehenden Vorſchriften nicht beobachtet haben **283—286.**
— Staats-, denſelben iſt die wörtliche Beleidigung ſtraffällig befundener Unterthanen ſtrengſtens unterſagt **288.**
— von welchen, öffentliche Urkunden ausgeſtellt werben können **748—750.**
— und Behörden, Behandlung der Ehrenbeleidigungen gegen, **816, 817.**
— Vorladung von Cataſtral-, **961.**
— als landesfürſtliche ſind anzuſehen:
a) beeidete Concepts- und Manipulations-Praktikanten in landesfürſtlichen Dienſten **1019, 1020.**
b) Lehrer an Hauptſchulen **1021.**
c) Subjecte der Hofapotheke. **1022.**
Als ſolche ſind dagegen nicht anzuſehen:
a) Tabakgefällsaufſeher **1022** a).
b) Poſtmeiſter **1023.**
c) landesfürſtliche Diener **1024, 1025.**
d) Waiſenverwalter einer Stiftungsherrſchaft **1026.**
e) Gefällsaufſichtsindividuen **1027.**
f) Lehrer an Trivialſchulen **1021.**
— als öffentliche ſind anzuſehen:
a) Vorſteher der Judengemeinben **279**e
b) Gefällsaufſichtsindividuen **281, 1027.**
c) herrſchaftliche Controllore **1028.**
Dagegen ſind als ſolche nicht anzuſehen:
a) Civil-Geometer **1029.**
b) Poſterpeditoren **282.**
— Vorſchrift bei Einleitung der Unterſuchung gegen, **127, 128, 1180.**
— Vorſchriften über die Suſpenſion der, **1184—1186**
— Vorſchriften bei Verhaftung von öffentlichen **1191, 1192.**
— Polizei-, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1215.**
— Forſt-, und Diener, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1216** a).
— bei Urtheilen gegen, können der betreffenden Behörde auch die Unterſuchungsacten mitgetheilt werben **1338.**
— Kundmachung der Urtheile gegen, **127, 128, 142.**
— ſich für einen öffentlichen betrügeriſch ausgeben §. 178 b) I. Thls. des St. G. B. pag. 269 II.
Bedenklichkeiten, weſentliche, Begriff von, **1268.**
Bedrängniß, Diebſtahl während eines allgemeinen, oder dem Beſtohlenen insbeſondere zugeſtoßenen §. 154 I. a), I. Thl. St. G. B. p. 233 II. Thl.
Beeidigung der Richter und Actuare §. 291, **1119—1124.**
— der Richter und Actuare, von der, haben ſich die Kreisämter zu überzeugen **1123.**
— der Zeugen §. 311.
Beerdigung, ſtille, Vorſchriften für die, der Selbſtmörber, **358—366.**
— eines Selbſtmörders §. 92.
— Veranlaſſung einer zu frühen §. 129.

Digitized by Google

Beerdigung, Zeitpunct der, der Todten, und Organiſirung der Todtenbeſchau **486—497.**
Befähigungsdecretes, über die Abnahme des, ſteht der Landesſtelle die Entſcheidung zu, **1502.**
Befreiungen vom Poſtporto bei ſchweren Polizei-Uebertretungen **1411—1415.**
— vom Poſtporto in Militär-Strafangelegenheiten **1416.**
Befugniſſe, Verluſt der, als Strafe §. 10, §. 8 c).
— Urtheile über den Verluſt der, ſind der Landesſtelle vorzulegen §. 402.
— deren Verluſt bewirkt bei nationaliſirten Ausländern nicht auch den Verluſt der öſterreichiſchen Staatsbügerſchaft **32.**
Befunde der Taxamtsbeamten über Stämpelgebrechen ſind öffentliche Urkunden **729.**
Begnadigung, worin ſie beſtehe §. 409.
— Verheißung derſelben während des Verhöres §. 343.
— wer darum anſuchen dürfe §. 428.
— binnen welcher Friſt §. 428.
— auf welche Art §. 428.
— Wirkung eines Gnadengeſuches §. 429.
— welche Behörde ſie gewähren könne §. 430.
— welche vom Landesfürſten abhänge §. 431.
— Gründe zur, §. 432.
Begünſtigung, die, der §§. 28 und 29 hat auf fremde und mündige Theilnehmer keine Anwendung **149, 150.**
Behandlung der Dienſtboten, Vorſchriften hierüber **597, 598.** Insbeſondere für Wien **599.**
— der Streitigkeiten zwiſchen Civile und Militär **935—937.**
Beheizungsarten, neue, zu deren Einführung iſt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich **626.**
Beherbergung in dazu nicht berechtigten Schenkhäuſern §. 78 d).
— die, von Fremden, in Fällen, wo die litt. b), c), d) des §. 78 II. Thls. des St. G. B. nicht anwendbar ſind, iſt in Oberöſterreich für ein Polizeivergehen erklärt **247.**
Behörden, bei Uebertretungen der Peſtgeſetze §. 147.
— beim Verfahren wegen Wucher §. 233.
— welchen die Gerichtsbarkeit bei ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſtehe §§. 276—278, 282—287.
— Beſetzung derſelben §. 290.
— Unterordnung derſelben §. 292.
— Beſtrafung der an ſelbe gemachten falſchen Angaben, wodurch dieſelben irre geführt werden können **251.**
— die, müſſen bei Satzungs-Uebertret. von Amtswegen interveniren **809.**
— und Beamten, Behandlung der Ehrenbeleidigungen gegen, **816, 817.**
— competente, zur Erklärung eines Spieles als verboten **908.**
— welchen bei ſchweren Polizei-Uebertretungen die Gerichtsbarkeit zuſteht, ſiehe **Gerichtsbarkeit.**
— politiſche, die, haben die Erhebungen über plötzlich Verſtorbene zu pflegen **933.**
— politiſche, die, haben die Straferkenntniſſe gegen Civilperſonen wegen Beſchädigung fortifikatoriſcher Werke zu fällen **934.**
— competente, bei Polizeivergehen der im §. 284 II. Thls. des St. G. B. bevorzugten Perſonen **1036.**
— competente, bei Polizei-Uebertretungen, welche von Sträflingen im Strafhauſe während ihrer Strafe begangen werden **1037, 1038.**
— Competenz der Ober-, in Angelegenheiten des Praters in Wien **1050.**
— Correſpondenz mit ausländiſchen, ſiehe **Correſpondenz.**

Behörden, Correſpondenz mit ungariſchen **1073—1080.**
— Correſpondenz mit Militär- **1081, 1082.**
— die Correſpondenz mit den, iſt dem ſtädtiſchen Unterkammeramte in Wien nicht geſtattet p. 131 III. Bd. Anmkg.
— Competenz der, zur Erhebung des Thatbeſtandes bei offenbar zum Militär gehörigen Perſonen **1132, 1133.**
— Competenz der, wenn der Thäter flüchtig wird **1085.**
— Wirkungskreis der politiſchen und Cameral-, bei unbefugtem Verkauf von Arzneimitteln **441—442** a).
Beiſätze zum Protocoll, wie ſie zu machen ſind §. 314.
Beiſitzer, Beiziehung und Stimmrecht der, **1226—1231.**
— Verbindlichkeit ſich als, verwenden zu laſſen **1232—1234.**
— müſſen auch von den Polizei-Directionen beigezogen werden **1235.**
— die, haben das Berathungsprotocoll mitzufertigen **1236.**
— zur Beſtätigung des Protocolls §. 380.
Beiſpiel, verderbliches, als erſchwerender Umſtand §. 388 g).
Beiziehung von Kunſtverſtändigen aus dem Gebiete der Heilkunde zur Thatbeſtands-Erhebung, Vorſchrift über die, **1137—1145.**
— eines Apothekers bei chemiſchen Unterſuchungen **1134.**
— von Beiſitzern zur Urtheilsſchöpfung §. 380, und **1226—1231.**
Bekanntgebung des Urtheils an den Beſchädigten oder Kläger **1324—1327.**
Bekanntmachung des Urtheils an den Abgeurtheilten **1281—1284.**
Belehrung der untern Behörden durch die oberen §§. 403, 404, 457.
Beleidigter, deſſen Anweſenheit iſt zur Uebertretung des §. 241 II. Thls. des St. G. B. nicht erforderlich **824.**
Beleidigung eines Beamten oder einer Wache §§. 72, 73.
— von Seite eines Beamten §§. 86, 87.
— an einem öffentlichen Orte §. 241.
— der Wache, deren Behandlung und Beſtrafung ohne Rückſicht auf den II. Thl. des St. G. B. **209.**
— der Wache, die ſchwere Polizei-Uebertretung der, nach §. 72 findet auf alle obrigkeitliche Beamte und Perſonen, dann auf deren Abgeordnete in Amtsſachen Anwendung **210.**
— thätige, der Wache, als ſolche iſt das Geſchenkanbieten an Angeſtellte der Gränzwache zu behandeln **212—214.**
— wörtliche, die, der ſtraffällig befundenen Unterthanen iſt den Staatsbeamten ſtrengſtens unterſagt **288.**
— bei, der Behörden in Amtsſchriften hat keine Delegirung Statt **1036.**
Beleuchtung, Beſchädigung der öffentlichen, §. 75.
— unterlaſſene der Mautſchranken **605.**
Bemalen, Vorſchriften über das, der Zuckerbäckerwaaren **569, 570.**
Bemerkungen der Zeugen bei Verleſung des Protocolles §. 314.
— des Verhörten §§. 346, 347.
Benehmen des Richters, wenn der Beſchuldigte eine ihm fremde Sprache ſpricht, wenn er taub oder ſtumm iſt p. 242 III. Thl.
Benefizien, Invaliden-, auf ſelbe hat die Beſtrafung keine Wirkung **145.**
Benennungen der Prov. Pharmacopöa, die, ſind für die Arzneien beizubehalten **468.**
Bengaliſches Feuer in wie fern es angewendet werden darf **652.**
Benützung eines fremden Paſſes oder Ausweiſes **252.**
Berathſchlagung zur Schöpfung des Urtheiles §§. 382—395.
Berathſchlagungsprotocoll, das, iſt von den Beiſitzern mitzufertigen **1236.**
— im, iſt anzugeben, welche Strafe zu verhängen geweſen wäre, wenn keine Strafumwandlung Statt gefunden hätte **1255.**

Berathſchlagungsprotocoll, das, iſt mit den Unterſuchungsacten einzuſenden **1263**.
— das, darf den zum Recurs berechtigten Perſonen nicht erfolgt werden **1302**.
— das, iſt bei Recurſen in Originali vorzulegen **1263**, **1312**.
Beraubung der Gräber **663**, **664**.
— der von dem Waſſer ausgeworfenen Leichen **665**.
Berauſchung, ſiehe **Trunkenheit**.
Berechtigung des Mißhandelten im Falle des §. 241 II. Thls. des St. G. B. vor der Unterſuchung abzuſtehen, und Zeitpunct hiefür **826—829**.
Bereiſung der Kreis- und Provinzial-Referenten §§. 458, 459.
Bereitung, die, von Wein oder Eſſig aus Weinlager iſt verboten **555**.
Berggerichten, den, ſteht die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen nicht zu **932**.
Bergleuten, Vorſchriften bei Verhaftung von, **1194**.
Berliner Potsdamer Funken-Apparat, Vorſchrift über deſſen Anwendung beim Eiſenbahnbetriebe **660** *).
Beſchädigte, ihre Vernehmung bei Erhebung des Thatbeſtandes §. 312.
— Werth ihrer Ausſagen zur Ueberweiſung §. 370.
— wie ihnen Entſchädigung zu verſchaffen ſei §. 398.
— Gültigkeit des Zeugniſſes des, **1218**, **1219**.
— dem, ſteht gegen den im politiſchen Strafurtheile ausgeſprochenen Erſatz der Rechtsweg offen **1248**.
— der, kann von dem Ausgange der Unterſuchung verſtändiget werden **1327**.
— dem, ſteht kein Recursrecht zu **1293**.
— dem, können die Beweggründe und eine Abſchrift des Urtheils erfolgt werden **1303—1306**.
— dem, kann die Einſicht der Unterſuchungsacten geſtattet werden **1304—1307**.
jedoch nur wenn der Beſchuldigte verurtheilt wird **1308**.
— Bekanntgebung des Urtheils an den, **1324—1327**.
Beſchädigung öffentlicher Laternen §. 75.
— der Brücken, Schleußen ꝛc. §. 76.
— der Warnungszeichen §. 77.
— beim Einſturze eines Gebäudes §§. 135, 136.
— durch Thiere §§. 141—146.
— durch Verſtellung der Straßen §§. 174—177.
— durch gefährliches Ausſtellen oder Herabwerfen §. 178.
— durch Pferde oder Fuhrwerk ohne Aufſicht §. 182.
— der in Defenſionswaldungen aufgeſtellten Markſäulen **217**.
— der von Victualienhändlern, Greißlern, Fragnern ꝛc. über ihre Artikel angehefteten Verzeichniſſe **218**.
— von Obſtbäumen und Bäumen überhaupt **223—228**.
— der Brücken über den Wiener Donaucanal durch das Durchfahren größerer Fahrzeuge bei hohem Waſſerſtande **229** a).
— die, an Teichen in Galizien **230**.
— Beſtrafung der geringeren boshaften, am fremden Eigenthume **231**.
— der Schienen **314**, **315**.
— der Kinder durch Schweine **500**.
— fortifikatoriſcher Werke **934**.
Beſchäftigung, durch den Betrieb einer freien, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **44**.
Beſchau, Todten-, deren Organiſirung überhaupt **491**, **492**, **493**.
insbeſondere in Niederöſterreich **494**.

in Trieſt **495.**
in Böhmen **496.**
in Gallizien **497.**

Beſchau des Fleiſches, ſiehe **Fleiſchbeſchau.**

Beſchimpfung, die, der ſtraffällig befundenen Unterthanen iſt den Staats-beamten ſtrengſtens unterſagt **288.**
— der Obrigkeit durch Mißhandlung der obrigkeitlichen Bekanntmachungen §. 74.
— ſiehe auch **Beleidigung.**

Beſchlag, Beſchädigung desſelben §. 76.

Beſchreibungen in Flugſchriften, Ausruf derſelben, §. 65.
— flüchtiger Uebertreter §. 441.
— der Perſonen und Sachen, Verlautbarung der, **1348—1355.**

Beſchuldigter, wer dafür zu halten §. 315.
— wie vor Gericht zu bringen §§. 321—323.

Beſchuldigung, ungegründete, eines Verbrechens §. 234.
— boshafte, einer ſchweren Polizei-Uebertretung §. 235.
— einer die bürgerliche Achtung vermindernden Handlung §. 236.
— rechtliche, einer Uebertretung §§. 315—320.

Beſchwerdeführung, Verleitung zur grundloſen §. 71.

Beſitz, der, und das Tragen nicht verbotener Waffen iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung **483.**

Beſtandgeber, Anzeige ihrer Miethleute §. 78 a), b).

Beſtandnahme, durch, eines Schankes wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **44.**

Beſtandleute, Veränderungen derſelben müſſen angezeigt werden, ſiehe Meldungsvorſchriften.

Beſtätigung, welche Urtheile derſelben zu unterziehen §§. 400—407.

Beſtimmung der Strafe, ſiehe **Strafe.**

Beſteigen der Dächer, Vorſchrift für dasſelbe, ſiehe **Ziegeldecker.**

Betrag, der, welcher den Diebſtahl, die Veruntreuung oder den Betrug zum Verbrechen qualificirt, wird auf Conv. Münze umgeändert **57, 59.**
— welcher den Diebſtahl, den Betrug oder die Veruntreuung zu Verbrechen qualifizirt, deſſen Berechnung ſeit der Kundmachung des Finanzpatentes vom Jahre 1811 **56, 58, 670, 671.**
— Erläuterungen über den, welcher den Diebſtahl, die Veruntreuung oder den Betrug zu Verbrechen qualifizirt **672, 673.**
— in wie fern der bei dem Verkaufe eines geſtohlenen oder veruntreuten Gutes gelöſte Betrag zum Maßſtab bei Beurtheilung des Verbrechens angenommen werden darf **674.**
— Belehrung über den Begriff von, **769.**
— welcher den Diebſtahl zum Verbrechen macht §. 153 des St. G. B. I. Thls., pag. 230 II. Thls.
— welcher die Veruntreuung zum Verbrechen macht §. 163 I. Thls. des St. G. B., p. 260 II. Thls.
— welcher den Betrug zum Verbrechen macht §. 179 I. Thls. des St. G. B., p. 286 II. Thls.

Betreten der Eiſenbahnen mit Dampfkraft, Vorſchrift gegen dasſelbe **314, 315.**
— im verbotenen Spiele, Erläuterung dieſes Begriffes **910.**
— Begriff des Ausdruckes **910, 962, 963.**

Betretene bei der Uebertretung haben den rechtlichen Verdacht gegen ſich §. 320 g).

Betretungsobrigkeit, Ausnahme von der Competenz der, a) bei ſchweren Polizei-Uebertretungen im hieſigen allgemeinen Krankenhauſe **964.**
b) im deutſchen Ordenshauſe zu Frankfurt am Main **965, 966.**

Digitized by Google

Betrug, als ſchwere Polizei-Uebertretung §. 211.
— in Maß und Gewicht §. 226.
— Erläuterung über den, den zum Verbrechen qualificirten Betrag und deſſen Valuta **56**, **57**, **58**, **59**, **670**, **671**, **673**.
— Begriff von, §. 176 I. Thl. des St. G. B., p. 262 II. Thls.
— wodurch der, zum Verbrechen wird §. 177 I. Thls. des St. G. B., p. 265 II. Thls. und zwar a) durch Beſchaffenheit der That §. 178 I. Thls. des St. G. B., p. 266 II. Thls.
b) durch den höheren Betrag §. 179 I. Thls. des St. G. B. p. 286 II. Thls.
— Hauptarten des §. 180 I. Thls. des St. G. B., p. 289 II. Thls.
— Strafe des §. 212.
— in Maß und Gewicht §. 226.
Bett, das Mitnehmen der Kinder unter 5 Jahren in das, iſt verboten **502**, **503**.
Bettelei, ſpecielle Vorſchriſten, über **848—852**.
Betteln als ſchwere Polizei-Uebertretung §§. 261—263.
— insbeſondere der Kinder §. 264.
— Herleihen der Kinder zum, §. 265.
Bettelpäſſe, deren fälſchliche Ausſtellung **722**.
Bettgeher, Anzeige derſelben §. 78 h).
— Veränderungen derſelben müſſen angezeigt werden, ſiehe Meldungsvorſchriſten.
Beurlaubte Militärmannſchaft, Gerichtsſtand für die, **970—978**.
— Vorſchrift bei Einleitung der Unterſuchung gegen die bis zur Einberufung, **975**.
— Kundmachung der Urtheile gegen die, **975**.
Beweggründe ſind den Recurrenten hinauszugeben §. 420.
— die, können dem Beſchädigten erfolgt werden **1303—1306**.
Beweis rechtlicher, Weſen desſelben §. 350.
— Arten desſelben §. 351.
— durch Geſtändniß §§. 352—355, ſiehe auch Geſtändniß.
— durch Ueberweiſung §. 356.
— durch Urkunden §§. 357—359.
— durch das Zuſammentreffen der Umſtände §§. 360—362.
— Zeugniß §§. 262—369.
— durch die Ausſage des Beſchädigten insbeſondere §. 370.
— der Schuldloſigkeit §§. 375, 376.
— Mangel desſelben §. 377.
— wann ſolche im Verhöre vorzulegen §§. 333, 335.
— dürfen dem Verhörten nicht vorgeſpiegelt werden §. 343.
— ſind bei der Aburtheilung genau zu erwägen §§. 282, 384.
— wegen neuer, findet die Wiederaufnahme der Unterſuchung Statt §. 437.
— Urtheil auf Abgang rechtlicher, §. 386.
Bezeichnung, die kennbare der abgeordneten Gerichtsdiener oder Wachen in Ausübung ihrer Amtshandlungen iſt vorgeſchrieben **157**, **215**, **216**.
— öffentliche, der Steuerlinien, Behandlung der Verletzung derſelben **222**.
— der Gefäße zur Aufbewahrung von Giſten **466**, **467**.
— mit Stämpel und Probe durch öffentliche Anſtalten eingeführte, hierunter gehören:
1. Punzen **755**.
2. Siegel **756**.
3. Waarenſtämpel p. 286 II. Thl.
— mit Stämpel und Probe, Verfälſchung oder Nachahmung einer öffentlichen, als Verbrechen §. 178 d) I. Thl. des St. G. B. p. 272 II. Thl.
— Vorſchrift über die, der Ziegel **796**.

Beziehen neuer Wohnungen oder Gewölbe §. 139, ſiehe **Wohnungen.**
Bibliotheken, ſiehe **Leihbibliotheken.**
Bier, Verfälſchung desſelben §§. 156—158.
— ſauergewordenes oder ausgewittertes, iſt verboten wieder zu verwenden **556**.
Bierwägen, Vorſchriften über deren Abladen für Wien **614**.
Bilder unterliegen den Cenſurgeſetzen §. 68.
— ſchmähliche §. 237.
Bilderhändlern, den, iſt der Bücherhandel unterſagt **177**.
Bildniſſe regierender oder abgelebter Fürſten dürfen auf Spielpfennige nicht angebracht werden **269, 270**.
Billardkegelſpiel, das, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maſchine bewirkt wird, iſt verboten **871, 875, 876, 877, 881, 894, 895, 907**.
Biribis iſt ein verbotenes Spiel **857, 858, 859, 875, 876, 886, 895, 897, 907**.
Biscotten, Wurm- oder Laxier-, ſind eine verbotene Arznei **413**.
Bisquit, Wurm-, iſt eine verbotene Arznei **413**.
Blätter, geſtochene, dürfen ohne Cenſursbewilligung außer Landes nicht gedruckt werden **168**.
Blaue Montage ſind den Handwerksgeſellen zu halten verboten **814, 815**.
Blechſchmied, ſiehe **Klempner.**
Blei, Verfälſchung des Zinngeſchirres mit §. 159.
Bleierne, kupferne und zinkerne oder mit dieſen Metallen legirte Gefäße dürfen zur Weinſteinkryſtalliſirung nicht verwendet werden **585**.
Blutreinigende Pillen, ſind eine verbotene Arzenei **403**.
Böhmen, Vorſchrift für die Schiffſahrt auf der Elbe und Moldau **306**.
— Vorſchriften für das Baden in Flüſſen ꝛc. daſelbſt **368**.
— Vorſchriften für, über das Beziehen neuer Häuſer **516**.
— Fleiſchbeſchau-Ordnung für, **548, 549**.
— Bauordnung für die Städte und das flache Land **619**.
— Verbot daſelbſt hölzerne Wohngebäude herzuſtellen **632**.
Ausdehnung dieſes Verbotes auch auf die Nebengebäude **633**.
— verbotene Spiele in, p. 409 II. Bd. **898—901**.
— deren Republikation **902—904**.
— welcher Behörde in den ſchutzunterthänigen Städten und Märkten daſelbſt, wo keine organiſirten Magiſtrate ſind, die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſteht **931**.
Bösartige Thiere, Vernachläſſigung häuslicher, §. 143.
Botengänge, deren Vergütung §. 448, **1453, 1454**.
Brand, eines Waldes, ſiehe **Waldbrand.**
Brandzeugniſſe, deren fälſchliche Ausſtellung **722**.
Branntwein, Verfälſchung desſelben §§. 156—158.
Branntweinbrennereien, Vorſchriften über die dabei verwendeten Deſtillir-Apparate **580, 581**.
Brech- und **Purgirmittel**, das Le Roy'ſche, iſt eine verbotene Arzenei, **412**.
Brennbare Materialien, Verwahrung gegen Feuer §§. 196—201.
Brennholz, Aufbewahrung desſelben §§. 197, 198.
Brennten, iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907**.
Briefe, die Pfand-, der galiziſch-ſtändiſchen Creditsanſtalt gehören unter die öffentlichen Urkunden **732**.
— ſiehe auch **Urkunden.**
Briefwechſel mit geheimen Geſellſchaften §. 40.

Briefwechſel, Beſtrafung dafür bei einem Inländer §. 42.
— bei einem Ausländer §§. 47, 48.
Brixenthal, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1803 daſelbſt **2.**
Brücke, Beſchädigung einer, §. 76.
— vor einer hölzernen, ſind die Fackeln auszulöſchen §§. 204—206.
Brücken, Beſchädigung der, im Wiener Donaucanale, durch das Durchfahren größerer Fahrzeuge bei hohem Waſſerſtande **229** a).
Brünn, Meldungsvorſchriften für, **239.**
— Fahrordnung für, **376.**
— und Mähren, Vorſchriften über das Beziehen neuer Wohnungen in, **517, 518.**
Brunnen-Verunreinigung §. 152.
Brunngrabungen, Vorſichtsmaßregeln hiebei, **335—339.**
Buchbinder, welche Druckſchriften ihnen zu verkaufen bedingt geſtattet ſind **171, 172, 174, 175.**
Buchdrucker ſind zum Verkauf der von ihnen aufgelegten Werke berechtiget **171, 172.**
— ſiehe **Cenſur.**
Buchhändler, ſiehe **Cenſur.**
— deren Rechte **171—178.**
— Ordnung für das Gremium derſelben **172** p. 170 I. Bd.
— ausländiſchen, iſt der Bücherhandel unterſagt **172.**
— ausländiſchen, iſt der Beſuch der Jahrmärkte unterſagt p. 175 I. Bd. Anmerkung.
Buchhändlern, den, iſt verboten reiſende Commis zu halten, und Commiſſionshandel mit Büchern zu treiben **172, 180.**
— und **Antiquare** ſind verbunden, die ihnen vorkommenden Cenſursübertretungen anzuzeigen **172.**
Buchhandlungspatent 172.
Bücher, Erbauungs- unter welchen Modalitäten ſelbe den Sträflingen und Inquiſiten verabfolgt werden dürfen **89.**
— der gehörig aufgenommenen Senſalen, wenn ſie in den vorgeſchriebenen Formen geführt worden ſind, gehören unter die öffentlichen Urkunden p. 274 II. Bd.
— die Tauf-, Trauungs- und Todten- der Pfarrer, gehören unter die öffentlichen Urkunden **738—744.**
— die Traunngs-, Geburts- und Sterbe-, der jüdiſchen Religionslehrer und Rabbiner gehören unter die öffentlichen Urkunden **745, 746.**
— Wander-, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **254—256.**
— Auszüge aus öffentlichen, als Beweismittel §. 358.
— Handel mit, ſiehe **Cenſur.**
Bücherhandel,, der, iſt den Tröblern unterſagt **171, 172, 174, 176.**
— der, iſt den Bilderhändlern unterſagt **177.**
— der, iſt den Hauſirern und Krämern unterſagt **159, 178, 181, 182.**
Bürgerrecht, deſſen Verluſt gehört unter die Strafen bei ſchweren Polizei-Uebertretungen §. 10.
Burg, ſiehe **Hofburg.**

C.

(Siehe auch **K.**)

Cameralbehörden, deren Wirkungskreis beim unbefugten Verkauf von Arzneimitteln **441—442** a).

Digitized by Google

Cameralfond, in den, fließen bie Disciplinargeldſtrafen gegen Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen **1503**.
Cameralverwaltung, der, können bie Unterſuchungsacten mitgetheilt werden **1336**.
Canalgruben, Vorſichtsmaßregeln bei deren Reinigung **333**, **334**.
Capitulanten, ausgediente, verlieren durch den Eintritt in die Miliz des Freiſtaates Krakau die öſterr. Staatsbürgerſchaft nicht **52**.
Cataſtralbeamten, Vorladung der, **961**.
Cenſur, zur Vornahme derſelben ſind bei Kupferſtichen und Landkarten der erſte Probe-Abdruck einzuſenden **197**.
— derſelben ſind in Wien Aufſchriften, Ueberſchriften, Schilder ꝛc. zu unterziehen; die Uebertretung iſt jedoch keine ſchwere Polizei-Uebertretung **198**, **199**.
— bei der Verfertigung und Ausprägung der Prägſtöcke zu Denkmünzen **200**.
Cenſursbewilligung, die, iſt nur auf ein Jahr giltig **160**.
— die, iſt zu jeder neuen Auflage erforderlich **159**, **160**.
— ohne der inländiſchen darf Niemand eine Schrift außer Landes drucken laſſen **164—167**.
— Ausdehnung dieſer Vorſchrift auf geſtochene Blätter **168**.
Cenſursordnung, erneuerte, **159**.
Cenſursübertretungen, welche ſchwere Polizei-Uebertretungen ſind §§. 57—62, 64—68.
— wann ſie in ein Verbrechen übergehen §. 63.
— das Verfahren bei denſelben außer den Hauptſtädten §. 286.
— Urtheile hierüber unterliegen der Beſtätigung der oberſten politiſchen Behörde §. 407 b).
Cenſursvorſchriften, deren Anwendung auf die Erläſſe des Clerus und des Ordinariats **161—163**.
— dieſelben erſtrecken ſich auch
a) auf Erzeugniſſe der Lithographie **188**, **189**.
b) auf die Grabſchriften der Juden in Böhmen **190**, **191**.
c) auf Stoffe, Manufacturs- und Fabriks-Artikel mit Zeichnungen **192—195**.
d) auf Spielkarten **196**.
— beſondere, für Lieder und Gebete **169**, **170**.
Chamburinſpiel, das, iſt verboten, **901**, **903**, **904**, **907**.
Chemiſche Zwecke, Verwendung des Giftes zu, **469**.
— **Unterſuchungen**, Beiziehung eines Apothekers bei, **1134**.
Chineſeln, das, iſt ein verbotenes Spiel **884**, **887**.
Chirurgen, ſiehe **Wundärzte**.
Chocolademachern, den, iſt die Erzeugung und der Verkauf der Wurmchocolade unterſagt **440**.
Chocolade, Wurm-, deren Erzeugung und Verkauf iſt den Chocolademachern unterſagt **440**.
Chriſten, Juden für Juden gegen, ſind keineswegs bedenkliche Zeugen **1217**.
Churheſſen, Abſchiebung nach, **1397**.
Cichorien-Kaffeh, ſiehe **Kaffeh-Surrogat**.
Cigarrenrauchen, das, in Wäldern iſt verboten **644**.
Ciſterne, Verunreinigung einer, §. 152.
Civile, das Strafgeſetz vom Jahre 1803 findet nur für daſſelbe Anwendung **14**.
Civil-Ehren-Medaille, ſiehe **Medaille**.
Civile und **Militär**, Behandlung der Streitigkeiten zwiſchen, **935—937**.
Civil-Geometer ſind als keine öffentlichen Beamten anzuſehen **1029**.
Civil-Perſonen, Straferkenntniſſe gegen ſelbe, wegen Beſchädigung fortificatoriſcher Werke haben die politiſchen Behörden zu fällen **934**.

Digitized by Google

Civil-Prozeß, Benehmen, wenn ſich während eines, Anzeigen eines Verbrechens oder ſchweren Polizei-Uebertretung ergeben **1130**.
Clerus, Anwendung der Cenſurs-Vorſchriften für deren Erläſſe **161—163**.
Colonien, Aufhebung des Frankirungszwanges nach den, **1415** *).
Commis, reiſende, zu halten, iſt den Buchhändlern verboten, **172, 180**.
Commiſſion, Wirkungskreis der Militär-Civil-, **935—937**.
Commiſſionshandel, der, mit Büchern iſt den Buchhändlern verboten **172, 180**.
Commiſſionskoſten ausländiſcher Behörden treffen die Unterſuchungsbehörde **1462**.
Competenz der politiſchen Obrigkeiten zum Verfahren §. 278.
— der Vertretungsobrigkeiten, Ausnahmen von der,
a) bei ſchweren Polizei-Uebertretungen im allgemeinen Krankenhauſe **964**.
b) bei ſchweren Polizei-Uebertretungen im deutſchen Ordenshauſe zu Frankfurt am Main **965, 966**.
Conceptsbeamten, ſiehe **Beamten**.
Concepts-Praktikanten in landesfürſtlichen Dienſten ſind landesfürſtliche Beamte **1019, 1020**.
— ſollen Unterſuchungen gegen Geiſtliche nicht übertragen werden **1017, 1044**.
Conceſſion, ſiehe **Gewerb**.
Concurrenz, ſiehe **Zuſammentreffen**.
Concurrenz, Strafausmaß bei, eines Verbrechens mit ein r ſchweren Polizei-Uebertretung **1242—1244**.
— einer ſchweren Polizei-Uebertretung mit einer Gefälls-Uebertretung **858**, p. 287 III. Bd.
— der Uebertretung des verbotenen Waffentragens mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung **1245**.
Conditorei, ſiehe **Zuckerbäckerei**.
Conducteure, Vorſchriften für dieſelben bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft **322**.
Confrontation Vornahme der, bei großer Entfernung **1223**.
— ſiehe **Gegenſtellung**.
Conſtantinopel, Aufhebung des Frankirungszwanges nach **1415** *).
Conſtruction, Vorſchriften über die, der Dampfſchiffe **293—295**.
Conſulate, öſterr. deren Urkunden gehören unter die öffentlichen **747**.
Conſule auswärtiger Mächte, Gerichtsſtand der, **1006**.
Contributions- und **Körnerfondsvermögen**, Beſtrafung der unredlichen Verwaltung des unterthänigen, **708**.
Controlle über die richtige Abfuhr der Geldſtrafen **63—65**.
Controllore, herrſchaftliche, ſind als öffentliche Beamte anzuſehen **1028**.
Contumazanſtalten, deren Sanitätszeugniſſe und Päſſe gehören unter die öffentlichen Urkunden **735, 736**.
Contumazpäſſe, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **735, 736**.
Conventions-Münze, Abänderung des Betrages, welcher den Diebſtahl, die Veruntreuung oder den Betrug zum Verbrechen qualificirt **57, 59**.
— ſiehe **Valuta**.
Corps, diplomatiſches, ſiehe **Geſandte**.
Correcturen, welche keine Cenſurs-Uebertretung begründen **159**.
Correſpondenz mit einer geheimen Geſellſchaft, ſiehe **Briefwechſel**.
— der Behörden in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen iſt vom Stämpel- und Poſtporto frei §. 444.
— der Gerichte bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, Vorſchriften über die,
I. mit ausländiſchen Gerichten und Behörden überhaupt **1053—1058**.

Digitized by Google

II. mit Behörden einzelner ausländiſcher Staaten und zwar mit
a) Geſandtſchaften 1059.
b) Frankfurt am Main 1060.
c) Frankreich 1061, 1062.
d) Heſſen 1063, 1064.
e) Kirchenſtaat 1065.
f) Landan 1066, 1067.
g) Niederlande 1068.
h) Neapel 1069.
i) Palen 1070.
k) Sachſen 1071.
l) Taskana 1072.
III. mit ungariſchen Behörden 1073—1080.
IV. mit den k. k. Militärbehörden 1081, 1082.
V. mit der Thereſianiſchen Ritterakademie 1083.
— die, mit dem k. k. Oberſthofmeiſteramte iſt der Regierung nicht geſtattet p. 131 III. Bd. Anmerkung.
— die, mit den Behärden iſt dem ſtädtiſchen Unterkammeramte in Wien nicht geſtattet p. 131 III. Bd. Anmerkung.
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen, Poſtportobefreiung der, 1411—1415.
— in Militärſtrafangelegenheiten iſt Paſtpartafrei 1416.
— welche keinem Frankirungszwange unterliegt 1415 *).

Coupons der galiziſch-ſtändiſchen Creditsanſtalt gehören unter die öffentlichen Urkunden 732.

Creditsanſtalt, galiziſch-ſtändiſche, deren Caupons und Pfandbriefe gehören unter die öffentlichen Urkunden 732.

Criminal-Arreſtanten ſind von den ſchweren Palizei-Uebertretern abgeſandert zu halten §. 442.

Criminal-Gericht, an dasſelbe iſt bei vorkommenden Inzichten eines Verbrechens die Anzeige zu machen §. 339.

Criminal-Inquiſiten, deren Entweichung aus palitiſchen Arreſten 1203, 1204.

Criminal-Obergericht, deſſen Benehmen, wenn es rückſichtlich der Criminalität einer Handlung mit der politiſchen Behärde verſchiedener Anſicht iſt 1280.

Curen, innerliche, ſind den ausländiſchen Aerzten und Wundärzten unterſagt 395—399.

Curkoſten, die, des Beſchädigten, hat der Eigenthümer des wüthenden Hundes zu tragen 1252.

Curſchmiede dürfen ſich die Arzeneimittel ſelbſt bereiten 433.

D.

Dachzimmer, Anlage der, ohne Baumeiſter und Feuerbeſchau §. 190.

Dächer, Vorſchrift bei deren Beſteigung, ſiehe **Ziegeldecker.**

Dämme, Beſchädigung derſelben §. 76.

Dalmatien, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vam Jahre 1803 auf den dieſer Provinz neu zugetheilten Inſeln 11 *) p. 14.

Dampfmaſchinen, Varſchriften bei deren Benützung als bewegende Kraft zu mechaniſchen Zwecken 307—313.

Dampfſchifffahrt, ſiehe **Schifffahrt.**

Dantes, Spielpfennige dürfen mit dem Bildniſſe eines regierenden aber abgelebten Fürſten nicht verſehen werden 269, 270.

Darangeld-Annahme, von mehreren Dienſtherren, deren Beſtrafung an Dienſtboten **759**.
Dauer der Arreſtſtrafe §. 14.
— Abkürzung derſelben §. 23 b).
— iſt im Strafurtheile beſtimmt auszuſprechen §. 397 b).
— die, des Arreſtes wird nach dem Kalender berechnet **92**.
— die, der Ausſtellung im Kreiſe wird auf eine Stunde beſtimmt §. 19 I. Thls. des St. G. B. **797** a).
Defenſionswaldungen, Beſchädigung der daſelbſt aufgeſtellten Markſäulen **217**.
Degen und **Dolche** in Stöcken ſind eine verbotene Waffe **472—476**.
Delegationswege, Vergütung der Koſten einer im, abgeführten Unterſuchung **1455**, **1465** a).
Delegirung, Fälle der durch das Kreisamt §. 285.
— durch die Landesſtelle §. 287.
— eine, hat bei Beleidigungen der Parteien gegen Behörden in Amtsſchriften nicht Statt zu finden **1030**.
— zur, iſt das Kreisamt durch §. 287 bei Gefahr am Verzuge, jedoch gegen Einholung der höheren Genehmigung berechtiget **1042**.
— im Falle eine Unterbehörde auf ihrem geſetzwidrigen Urtheile beharret **1270**, **1271**, **1273**.
Denkmünzen, Cenſursvorſchriften bei Verfertigung und Ausprägung von Prägſtöcken zu, **200**.
Denunciant, ſiehe **Angeber**.
Depoſitengelder, Aufb wahrung der, **1195**.
Depoſitenſcheine der Nationalbank, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **727**, **728**.
Depoſiten- und **Waiſengelder**, Beſtrafung der Veruntreuung von, **706**. Verbeſſerung dieſer Verordnung **707**.
Deſerteure, Beſtrafung derjenigen, welche ſich bei der Behörde fälſchlich für Deſerteure ausgeben **714**.
— Gerichtsſtand der, **990**.
Deſtillir-Apparate, Vorſchriften über deren Beſchaffenheit bei Branntweinbrennereien **580**, **581**.
Detentions-Arreſt, Einreihung des, in den Strafarreſt **1315**, **1316**.
Deutſche Ordenscommende zu Frankfurt am Main, Rechts- und Polizeipflege der, **965**, **966**.
Diäten, ſiehe **Koſten**.
Diabelek iſt ein verbotenes Spiel **907**.
Diebſtahl, ſiehe auch **Entwendung**.
— beſondere Erlöſchungsart desſelben §. 216, **776—784**.
— Abänderung des Betrages, welcher denſelben zum Verbrechen qualificirt, auf Conv. Münze **57**, **59**.
— Berechnung des Betrages, welcher denſelben zum Verbrechen qualificirt ſeit der Kundmachung des Finanzpatentes **56**, **58**, **670**, **671**.
— Erläuterungen über den denſelben zum Verbrechen qualificirenden Betrag **672**, **673**.
— in wie ferne deſſen Wertherhebung durch den bei dem Verkaufe des geſtohlenen Gutes erlöſten Betrag Statt haben kann **674**.
— Holz-, in Waldungen, Erläuterung hierüber **677** a)—**683**.
— an Schwemmholz **684**.
— an Fiſchen in Teichen, Erläuterungen **688**, **689**.
— an Wild, Erläuterungen und geſetzliche Beſtimmungen über den, **690**, —**692**.
— am Laube der Maulbeerbäume, der, deſſen Beſtrafung **693**.
— von Dienſtleuten an den Kindern ihrer Dienſtherren **700**.

Diebſtahl der, iſt auch dann als Verbrechen zu behandeln, wenn die vorhergegangene zweimalige Abſtrafung auch nur im politiſchen Wege geſchah **695—697**.
— der Lehrjungen an ihren Meiſtern, Behandlung des, **703**.
— zur Nachtzeit, iſt aus dieſer Eigenſchaft allein noch kein Verbrechen **704**,
— Beſtrafung der Theilnahme an, p. 295 II. Bd., **772—775**.
— der, eines Stiefſohnes (Kindes) an ſeinen Stiefeltern iſt nur eine ſchwere Polizei-Uebertretung **771**.
— der Dienſtboten, Beſtrafung der Theilnahme an, **775**.
— wenn die Theilnahme und Mitſchuld am, kein Verbrechen iſt **772—774**.
— in klingender Münze, Entſchädigungsausmittlung bei, **1251**.
— Begriffsbeſtimmung §. 151 I. Thls. des St. G. B., p. 226 II. Bd.
— wodurch ein, zum Verbrechen werde §. 152 I. Thls. des St. G. B., p. 230 II. Bd.
— der, als Verbrechen mit Rückſicht
a) auf den höheren Betrag §. 153 I. Thls. des St. G. B., p. 230 II. Bd.
b) auf die gefährlichere Beſchaffenheit der That §. 154 I. Thls des St. G. B., p. 233 II. Bd.
c) auf die Eigenſchaft des geſtohlenen Gutes §. 155 I. Thls. des St. G. B., p. 247 II. Bd.
d) auf die gefährliche Beſchaffenheit des Thäters §. 156 I. Thls. des St. G. B., p. 249 II. Bd.
— zur Nachtszeit §. 160 I. Thls. des St. G. B., p. 254 II. Bd.
— als ſchwere Polizei-Uebertretung §. 210.
— unter Verwandten oder Ehegatten §§. 213, 269.
— Theilnahme am, als ſchwere Polizei-Uebertretung §§. 214, 215.
Diebſtahlsverſuch, der §. 156 I. Thls. hat auch auf den, ſeine Anwendung **698, 699**.
Dictiren, das, der Antworten ſteht dem Verhörten frei §. 346.
Diener, obrigkeitlicher, Aufforderung zur Widerſetzung gegen einen, §§. 51, 52.
— Beleidigung desſelben §§. 72, 73.
— wenn ſie ſelbſt Beleidigungen ſich erlauben §§. 86, 87.
— falſches Ausgeben als ſolchen §. 88.
— ſind zur Anzeige der Uebertretungen verbunden §. 295.
— ſiehe auch **Wache**.
— oder die Ortsobrigkeit ſelbſt ſind nach dem §. 86 II. Thls. zu behandeln, wenn ſie ſich bei Verwahrung oder Ablieferung der Verhafteten eine Unterlaſſung oder Ueberſchreitung der Amts- oder Dienſtespflichten zu Schulden kommen laſſen **287**.
— Gerichts-, deren kennbare Bezeichnung in Ausübung ihrer Amtshandlungen iſt vorgeſchrieben **157, 215, 216**.
— Gerichts-, welche öffentliche Urkunden ausſtellen können **751**.
— von Militärs und der Garde, Gerichtsſtand der, **988, 989**.
— landesfürſtliche, ſind keine landesfürſtliche Beamte **1024, 1025**.
Dienerſchaft der Geſandten, Vorladung der, **950**.
— Gerichtsbarkeit über die, **1000—1005**.
Dienſtboten, Pflichten der Dienſthälter bei deren Erkrankung **444**.
— Beſtrafung der Sorgloſigkeit derſelben bei der Aufſicht über Kinder ꝛc. nach der Geſindeordnung für Wien **506, 507**.
— Vorſchriften über deren Behandlung **597, 598**.
insbeſondere in Wien **599**.
— Dienſtherr, Begriff von **701, 702**
— Behandlung der von denſelben an den Kindern ihrer Dienſtherrn verübten Diebſtähle **700**.

Dienſtboten, Beſtrofung derſelben, wenn ſie von mehreren Dienſtherren Darangeld annehmen **759.**
— Beſtrofung der Theilnahme am Diebſtabl der, **775.**
— Diebſtohl der, an ihren Dienſtherrn oder Frauen als Verbrechen §. 156 II a) I. Thls. des St. G. B., p. 252 II. Bd.
— unterliegen der körperlichen Züchtigung §. 15.
— dürfen vom Geräthe eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen nichts entziehen §. 149.
— Schutz derſelben gegen Mißhandlungen §. 173.
— dürfen kein Holz in die Heize zum Dörren legen §. 198.
— ſollen feuergefährliche Orte nicht mit offenem Lichte beſuchen §§. 199, 200.
— der Schenkwirthe, die zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, §. 260.
— Unzucht mit Verwandten des Hausvaters §§. 249, 250.
— eingealterte Trunkenheit bei denſelben §. 268.
— thätige Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung gegen ihre Dienſtherrſchaft §. 269.
— der Geſandtſchaften, Gerichtsbarkeit über die, §. 283.
Dienſtbotenordnung für Wien, Beſtrafung der Ehrenbeleidigungen nach der, **822.**
Dieſtbotenpatent, Behandlung der Veruntreuungen in Niederöſterreich nach dem, **710—712.**
Dienſthälter, deren Pflichten bei Erkrankung ihrer Dienſtbolen **444.**
— die, ſind verpflichtet, Ammen mit anſteckenden Krankheiten anzuzeigen **508.**
— wenn ſie ihre Dienſtleute mißhandeln §. 173.
— haben zum Beſuche feuergefährlicher Orte Laternen anzuſchaffen §. 201.
— Berechtigung zum Reeurſe §. 415.
— und zur Gnadenwerbung §. 428.
— **und Dienſtleute,** Begriff von, **701, 702.**
Dienſtleiſtung, öffentliche, durch Eintritt in dieſelbe, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erworben §. 29 des a. b. G. B. p. 34 I. Bd.
— zum Eintritte in dieſelbe iſt bei Ausländern die Genehmigung der vorgeſetzlen Hofſtelle nothwendig **30.**
— die zur Erlangung der Staatsbürgerſchaft darf nicht blos proviſoriſch ſein **31.**
— durch die, im öſterreichiſchen Militär wird die Staatsbürgerſchaft nicht erworben **32—34.**
Ausnahme in Anſehung jener Kinder von im öſterreichiſchen Militärdienſte ſtehenden Ausländern, welche in eine Erziehungsanſtalt des Staates unentgelllich oufgenommen wurden **35.**
— die, der Gränz- jetzt Finanzwache iſt nicht als öffenllicher Dienſt anzuſehen **36.**
Dietriche, Verfertigung der, §§. 217, 218.
— ꝛc. dürfen von Trödlern nicht verkauft werden **785, 786.**
Diplomatiſches Corps und Dienerſchaft, deren Verladung **950.**
Dippel- und **Sturzboden-Trame,** Vorſchrift für Mähren bei deren Durchziehen über den Rauchmantelgewölbungen der Küchen **631.**
Dirnen, öffentliche, Beſtrafung derſelben §. 234.
Disciplinar-Geldſtrafen gegen Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen fließeu in den Cameralfond **1503.**
Diſpenſation von einem Ehehinderniſſe, ohne dieſelbe eingegangene Ehen, ziehen Strafen nach ſich §. 232.
Diſtinktionszeichen, Militär-, auf deren Beſitz hat die Strafe in ſchweren Polizei-Uebertretungen keine Wirkung **147.**
Doctoren, ſiehe **graduirte Perſonen, Aerzte.**

Doctorswürde, durch deren Erlangung wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **45.**
Dörren des Holzes, feuergefährliches §. 198.
Dolche und **Degen** in Stöcken ſind eine verbotene Waffe **472—476.**
Donau, Vorſchriften für die Schifffahrt auf ſelber **300—303.**
— Badevorſchriften für die, **367.**
Donauſtrom-Polizei-Vorſchrift 301.
Donauufer, das Abſtoßen von dem, mit Speichhölzern iſt verboten **229.**
Dorfrichter, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1216.**
— ſind als Beamte anzuſehen **278.**
Drehbret iſt ein verbotenes Spiel **881, 888, 907.**
Drehe dich Baberl iſt ein verbotenes Spiel **901.**
Drohung mit Schlägen, als Ehrenbeleidigung §. 241.
— mit ungeſetzlichen Zwangsmitteln, im Verhöre verboten §. 343.
— ein durch, erhaltenes Geſtändniß, gründet keinen rechtlichen Beweis §. 352.
Drohungen, verbrecheriſche, Behandlungen derjenigen, für welche im I. Thl. des St. G. B. nicht vorgeſehen iſt **206.**
— eine durch, erwirkte Zeugenausſage, iſt keine glaubwürdige §. 367 d).
Druck von Büchern ꝛc. ſiehe **Cenſur.**
Druckbewilligung iſt ſelbſt für jene Werke erforderlich, die im Auslande gedruckt werden ſollen **164—167.**
— die ertheilte, iſt nur auf ein Jahr giltig **160.**
Druckereien, Haus-, Vorſchriften in Bezug auf das Halten derſelben **159, 201, 202.**
Druckſchriften, Verfahren für das Ausrufen von, **169, 170, 187.**
— welche zu verkaufen den Buchbindern bedingt geſtattet ſind **171, 172 174, 175.**
— die ſelbſt aufgelegten, ſind die Buchdrucker zu verkaufen berechtiget **171, 172.**
Dürrkräutler, Umfang ihrer Rechte beim Verkauf von Heilmitteln **457, 458, 459.**
Durchtrieb des polniſchen Schlachtviehes, Vorſchrift hierüber **552.**

E.

Eau de Chine, iſt verboten **403.**
Ebenerdige, der ganze Theil der Gebäude in Wien muß gewölbt werden **625.**
Ehe, Zuſage derſelben als Mittel der Verführung macht ſtrafbar §. 251.
— Eingehung einer, unter einem Ehehinderniſſe ohne Diſpenſation §. 252.
— Zwang der Kinder zu einer nichtigen §. 253.
Ehebruch, wer desſelben ſchuldig ſei §. 247.
— wann eine Unterſuchung darüber einzuleiten §. 248.
— wenn er mit dem Schandgewerbe verbunden iſt §. 255.
— Verjährungszeit beim **624.**
Ehegatten, Mißhandlung eines, §. 171.
— Entwendung zwiſchen denſelben §§. 213. 269.
— Einwilligung zum Schandgewerbe des Weibes §. 256.
— ihr Recht zum Recurſe §. 415.
— ihr Recht zur Gnadenwerbung §. 428.
Ehehinderniß, Schließung einer Ehe mit Verſchweigung eines §. 252.
— geſetzliche **834, 835.**
Eheliche Treue, Verletzung der, ohne Ehebruch §. 269.
Ehen der Juden, Vorſchriften über die **836—842.**

Eheverſprechen, Mißbrauch rines, zur Verführung §. 251.
Ehrenbeleidigungen §§. 234—244, ſiehe auch **Beſchuldigung, Beſchimpfung, Schmähſchriften, Verrath der Krankheitsgeheimniſſe.**
— gegen Beamte und Behörden, Behandlung der **816. 817.**
— zur Conſtatirung nach §. 234 II. Thls. des St. G. B. iſt der Beweis der boshaften Andichtung erforderlich **818.**
— deren Beſtrafung nach der Geſindeordnung für Wien **822.**
— zu, nach §. 241 II. Thls. des St. G. B. iſt die Anweſenheit des Beleidigten nicht erforderlich **824, 825.**
— nach §. 241, Berechtigung des Mißhandelten in dem Falle einer, von der Unterſuchung abzuſtehen und Zeitpunet hiefür **826—829.**
— Bedingungen zur Verjährung bei, **919—921.**
— bei, iſt die Abbitte als Genugthuung zu betrachten, und ins Urtheil aufzunehmen **1247.**
Ehrenmedaillen, ſiehe **Medaillen.**
Ehrerbietung, dir Verletzung des Verhältniſſes der, erſchweret Ehrenbeleidigungrn §. 239.
— thätige Verletzung der ſchuldigen, §. 269.
Eid, ſiehe **Beeidigung.**
— Begriff der gerichtlichen Andietung und Adiegung eines, **715—718.**
— falſcher, als Verdrechen §. 178 a) I. Thls. des St. G. B. p. 266 II.
Eidesablegungen, Vorſchriften über, überhaupt **1161—1166.**
Insbeſondere a) dri Geiſtlichen **1167, 1168.**
b) — helvetiſchen Confeſſionsgenoſſen **1169.**
c) — Juden **1170—1173.**
d) — Maltheſern **1174.**
e) — Memnoniſten **1175.**
f) — Mohamedanern **1176, 1177.**
Eigenthum, fremdes, Behandlung geringerer boshafter Beſchädigungen desſelben **231.**
— ſchwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des, §§. 184—233.
Eigenthümer, der, rines wüthenden Hundes, hat in der Regrl die Heilungskoſten dem Beſchädigten zu zahlen **1252.**
Eilwägen, Vorſchriften bezüglich der Aufnahme von Paſſagieren auf Zwiſchenſtationen **260.**
Einfangen der Hunde in Wien, Vorſchriften über das **531, 532.**
Einführung, dir, neuer Beheizungsarten darf ohne obrigkeitlichr Brwilligung nicht geſchehen **626.**
Eingaben in ſchweren Polizei-Uebertretungen, deren Stämpelung **1417—1422.**
Eingänge in die Keller, die, müſſen wohl verſichert ſein **331, 332.**
Einhebung der Verzehrungsſteuer, die hierauf Bezug habenden Rrchnungen und Regiſter gehören unter die öffentlichen Urkunden **733.**
Einleitung der Unterſuchung gegen gewiſſe Perſonen, Vorſchriften bei, ſiehe **Unterſuchung.**
Einrechnung des Detentionsarreſtes in die Strafzeit §. 427, **1315, 1316.**
— wann eine, in die Strafe nicht Statt findet **1294.**
Einrichtung der Arreſte **1357.**
Einſchiffung der Dampfſchiff-Paſſagiere während der Fahrt, Vorſchriften hiefür **296, 297.**
Einſicht der Acten iſt dem Beſchädigten geſtattrt **1304—1307**, jedoch nur dann, wenn der Beſchuldigte vrrurtheilt worden **1308.**
— der Acten iſt dem Unterſuchten nicht geſtattet **1310.**

Einſprüche, Benehmen, wenn ſie gegen die Statthaftigkeit der Unterſuchung erhoben werden **1179.**
Einſturz der Gebäude ꝛc., ſiehe **Gebäude.**
Eintheilung des Strafgeſetzes VIII. Einleitung p. 23 I. Bd.
— der ſchweren Polizei-Uebertretungen §. 33—36.
Eintreibung des Erſatzes, in die, hat ſich der Strafrichter nicht einzulaſſen **1249.**
Eintrieb des polniſchen Schlachtviehes, Vorſchriften über den **552.**
Ein und zwanzig, das, iſt ein verbotenes Spiel **881, 886.**
Einverſtändniß, betrügeriſches, im Spiele §. 180 e) I. Thls. des St. G. B., p. 293 II. Bd.
Eis, Glatt-, Beſeitigung der Gefährlichkeit desſelben für Fußgeher **344.**
— Schleifen auf dem, §. 93.
Eisdecke, verbotener Gang über eine, §. 93.
Eiſen der Sträflinge im ſtrengen Arreſte §. 12.
Eiſenbahnbetrieb mit Dampfkraft, Vorſchriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen und zwar in Beziehung
a) auf das Betreten der Bahn, die Abſperrung der zu derſelben führenden Wege und Straßen und die Beſchädigung der Schienen **314, 315.**
b) auf die Einhaltung von Zwiſchenräumen bei den einzelnen Zügen **316, 317.**
c) auf das Offenhalten der Wägen **318—320.**
d) auf die Meilenzahl, welche in einer Stunde zurückgelegt werden darf **318.**
e) auf das Nachſchieben mit der Locomotive **318, 321, 322.**
f) auf die Conducteure **323.**
— Hintanhaltung der Feuersgefahr bei dem, **654—662.**
Eiſenbahnen, Vorſchriften über die Entfernung der Häuſer und Ortſchaften von den, **661, 662.**
Eiſenbahnlinie von Prag nach der ſächſiſchen Gränze, Beſtrafung der Entwendung einer Signalſtange oder eines Pflockes an der, **668.**
Elbeſchifffahrts-Vorſchrift 306.
Elixir, das ſchwediſche, } iſt eine verbotene Arzenei **403.**
— Bergani's antiſcorbutiſches, }
— das Magen- }
Eltern, ſiehe **Aeltern.**
Engliſche Colonien, Aufhebung des Frankirnngszwanges nach den **1415***).
Engliſches Gichtpapier iſt verboten **403, 436.**
Enkel dürfen für ihre Großältern einen Recurs, §. 415, oder ein Gnadengeſuch anbringen §. 428.
Entbindung, nahe, hindert die Vollſtreckung des Urtheiles §. 439.
Entdeckung der Krankheitsgeheimniſſe §§. 243, 244.
— der ſchweren Polizei-Uebertretungen, wem ſie obliege §. 278.
Entehrung durch Hausgenoſſen §. 249.
— unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe §. 251.
Entfernung, wie bei weiterer. der Zeugen ihre Abhörung einzuleiten §. 306.
— Vorſchriften über die, der Häuſer und Ortſchaften von den Eiſenbahnen **661, 662.**
— Art der, der abgeſtraften Perſonen in ihr Domicil und Behandlung der Vaganten **1380—1382.**
— ſiehe auch **Entweichung.**
Enthaltung vom Richteramte, wenn der Richter dazu verpflichtet iſt p. 276 III. Bd.
Entſchädigung, ein Recht auf, wird durch die Beſtrafung nicht aufgehoben §. 27.

Entſchädigung, Wirkung der freiwilligen, des Verletzten, beim Diebſtahle und der Veruntreuung §. 216.
— als Bedingung der Verjährung §. 274 b).
— zu verſchaffen, was hierzu einzuleiten §. 312.
— zu verſchaffen, iſt einer der Zwecke der Unterſuchung §. 325, 341.
— wie ſie im Urtheile zu beſtimmen §. 398 p. 290 III. Bd.
Entſchädigungs-Forderungen, Verfahren bei, aus ſtrafbaren Handlungen **1250.**
Entſchädigungs-Ausmittlung bei Diebſtählen in klingender Münze **1251.**
Entſcheidung, Vorſchriften über die Abſtimmung und, p. 278 III. Bd. und **1237—1240.**
Entſchuldigung mit Unwiſſenheit des Geſetzes §§. 1 und 2.
Entſetzung von einem Amte §. 10.
Entweichung vor angefangener Unterſuchung §. 288.
dieſe iſt eine Inzicht §. 320 a).
— nach eingeleiteter Unterſuchung §. 288.
Dieſe iſt ein Grund zur Verhaftung §. 323 c).
— nach der Aburtheilung §. 441.
— der Criminal-Inquiſiten aus dem politiſchen Areſte **1203, 1204.**
Entweichungen von Sträflingen, Verfahren bei, **1356.**
Entwendungen zwiſchen Verwandten §§. 213, 269.
— von Verſatzzetteln **667.**
— von Signalſtangen oder Pflöcken an der Eiſenbahnlinie von Prag nach der ſächſiſchen Gränze, deren Beſtrafung **668.**
— des Schwemmholzes, Beſtrafung der, **684.**
Erbauungsbücher, unter welchen Modalitäten ſelbe den Sträflingen und Inquiſiten verabfolgt werden dürfen **89.**
Erbrechung gerichtlicher Siegel, Behandlung und Beſtrafung derſelben **219.**
Erhebung des Thatbeſtandes, wem die obliegt §. 299.
— des Thatbeſtandes §§. 298, 310.
— der Schuldloſigkeit §. 340.
— des Thatbeſtandes bei Vergiftungen **1134.**
— des Thatbeſtandes bei offenbar zum Militärſtande gehörigen Perſonen **1132, 1133.**
— des Thatbeſtandes bei conſecrirten Hoſtien **1135.**
— des Thatbeſtandes mit Beiziehung von Kunſtverſtändigen aus dem Gebiete der Heilkunde, **1137—1145.**
— des Thatbeſtandes bei Münzgegenſtänden **1154.**
— des Thatbeſtandes bei techniſchen Gegenſtänden **1155—1157.**
Erhebungen über plötzlich Verſtorbene ſind von der politiſchen Behörde zu pflegen **933.**
— ausländiſcher Behörden, Koſtenvergütung **1462.**
Erkenntniſſen, den, über Polizeivergehen iſt die Recursfriſt beizuſetzen **1295.**
Erkrankung der Dienſtboten, Pflicht der Dienſthälter, bei, **444.**
— der Inquiſiten, Vorſchriften für Wien, bei, **1213.**
Erlaſſung der Strafe, ſiehe **Nachſicht.**
Erledigung, die, einer Unterſuchung als Vorunterſuchung anzuſehen iſt nicht geſtattet **1224.**
Erlöſchung der Strafbarkeit bei Entwendungen wegen thätiger Reue §. 316.
— des Ehebruches durch Verzeihung §. 248.
— der ſchweren Polizei-Uebertretungen überhaupt §§. 270—275.
Ermahnungen an den zu Unterſuchenden vor Aufnahme des Verhörs §. 328.
Ernte, Gefährdung derſelben durch Feuer §. 203.
Errichtung von Feuerwerkſtätten, hierzu iſt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich **624.**
Erſatz des Schadens iſt ein mildernder Umſtand §. 390 k).

Erſatz, der Gerichtskoſten §§. 444—451.
— der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Koſten §. 449.
— für die Verpflegung des Verhafteten §. 450.
— wenn kein, für die Gerichtskoſten Statt ſinde §. 451.
— gegen den im politiſchen Strafurtheile ausgeſprochenen, ſteht dem Beſchädigten der Rechtsweg offen **1248**.
— den, hat der Strafrichter nicht einzutreiben **1249**.
— der Koſten bei geſetzwidrigem Urtheile durch den Richter **1269**.
— ſiehe auch **Entſchädigung**.
Erſatzanſprüche, unſtatthafte **1470**.
Erſchwerende Umſtände §§. 387—389.
Beweis derſelben §. 391.
Erſtattung, ſiehe **Entſchädigung** und **Erſatz**.
Erſuchſchreiben um Abhörung der Zeugen §§. 306, 371.
Erwerbung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft, ſiehe **Staatsbürgerſchaft**.
Erzählung, außergerichtliche, iſt ein Ueberweiſungs-Umſtand §. 362 e).
Erzeugung, die, des Surrogat-Kaffehs, Vorſchrift hierüber **563**.
— die, des Lebkuchens aus ungenießbarem Kornteige iſt verboten **566**, **567**.
— und Verkauf der Packfonggeſchirre, Vorſchriften hierüber **574**.
— die, des rothen Feuers iſt verboten **653**.
Erzieher, welche ihre Zöglinge mißhandeln §. 172.
Erziehung, ſehr vernachläſſigte, iſt ein Milderungsgrund §. 390 a).
Eſſenz, die Franz'ſche Lebens-,
— die Augsburger,
— die Lebens-,
— der Lebens-, Balſam,
} iſt eine verbotene Arzenei **403**.
— die Kieſow'ſche Lebens-, iſt eine verbotene Arzenei **403**, **407**.
Eßgeſchirre, geſundheitsſchädliche, §. 159.
— Koch- und Trinkgeſchirre aus Packfong, Vorſchriften über deren Erzeugung und Verkauf **574**.
Eſſig oder **Wein** aus Weinlager zu bereiten, iſt verboten **555**.
Evidenzhaltung. fremder Juden, Bereitlung der **250**.
— der Inländer und abgeſchafften Ausländer **1374—1379**.
Expeditoren der Poſt ſind nicht als öffentliche Beamte anzuſehen **282**.

F.

Fabrikanten, deren Beſtrafung bei Ausſtellung falſcher Zeugniſſe über ihre Waaren **761**.
Fabriken, chemiſche, deren Erzeugungs- und Verkaufsrechte gegenüber der Apotheker bei pharmaceutiſchen Präparaten **426**, **427**.
Fabriksartikel mit Zeichnungen unterliegen der Cenſur **192—195**.
Fackeln, Reiſen mit, §§. 204—207, **647**.
— Vorſchrift über deren Anwendung bei Feuerſpritzen **645**, **646**.
Fälſchliche Ausſtellung von Brandzeugniſſen und Bettelpäſſen **722**.
Färbeln iſt ein verbotenes Spiel **853**, **856**, **875**, **876**, **881** **885**, **886**, **887**, **888**, **890**, **895**, **897**, **902**, **903**, **904**, **907**.
Fäſſer, Verſtellung der Straßen durch, §§. 174—177.
Fahren, unvorſichtiges, §§. 96, 97.
— ſchnelles §§. 179, 180, **607**, **608**.
— und **Reiten**, Vorſchrift über das,

a) für Wien **370—374.**
b) für Linz **375.**
c) für Brünn **376.**
d) für Prag **377, 378.**
e) fur Galizien **379.**
Fahrgeſchwindigkeit bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft **318.**
Fahrniſſe, Beſtrafung des Schuldners, der die von dem Gläubiger gepfändeten Fahrniſſe verzehrt oder veräußert **713.**
Fahrten, die, bei den Eiſenbahnen mit Dampfkraft haben einen beſtimmten Zwiſchenraum einzuhalten **316, 317.**
Falſche Zeugenausſagen vor Gerichten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, deren Behandlung **720.**
— vor Gefällsgerichten, deren Behandlung **721.**
Falſches Zeugniß, Beſtrafung des Anbietens oder Ablegens eines **719.**
Falſches Maß und Gewicht, Beſtrafung der Müller beim Gebrauch desſelben **725.**
Falſchfärbige Stoffe, Behandlung des Verkaufes der, **714 b).**
Familie, die, des Schuldigen, iſt bei der Strafbeſtimmung zu berückſichtigen §. 23 a) b).
— Sorge für die, eines Verhafteten §. 443.
Familienhaupt, Anſuchen des, bei Diebſtählen zwiſchen Verwandten **770.**
Fangen, das, der Hunde in Wien, Vorſchriften hierüber **531, 532.**
Fangeiſen müſſen durch Zeichen bemerkbar gemacht werden **350.**
Farben, gifthältige, Vorſchrift über deren Verkauf **460.**
Faſten als Verſchärfung des Arreſtes §§. 19 b), 20.
— angewendet bei der Strafänderung §. 23 b).
Fehlgeburt, wann ſie anzuzeigen iſt §. 94.
Feiertage, das willkürliche Halten der, wird an den Handwerksgeſellen geſtraft **814, 815.**
— an ſelben ſollen Juden und Chriſten mit der öffentlichen Arbeit verſchont bleiben **83, 110.**
Feilſchaften, deren Verfall als Strafe §. 8 b).
— verfallen als Strafe dem Armenfonde des Ortes §. 9.
Feindſchaft gegen den Beſchädigten iſt keine nahe Inzicht §. 319.
— ſteht der Glaubwürdigkeit eines Zeugen entgegen §. 366 c).
Feld-, Jagd-, Fiſch- und Forſtfrevel zwiſchen Oeſterreich und Preußen an der gegenſeitigen Gränze **686.**
— zwiſchen Oeſterreich und Baiern **685, 687.**
— und Gartendieberei, bei, ſind die Kreisämter zweite Inſtanz **1258.**
— Früchten, Diebſtahl an, als Verbrechen §. 155 II a) I. Thls. des St. G. B. p. 247 II. Bd.
— Diebſtahl an Geräthſchaften auf dem, als Verbrechen §. 155 II. c) p. 249 II. Bd.
Felicin-Pillen ſind eine verbotene Arzenei **403.**
Fenſter, vor die, iſt nichts ohne Sicherung vor dem Herabfallen zu ſtellen, §. 178, **606.**
Feuer, Verwahrloſung desſelben, §. 203.
— bengaliſches, in wie fern es angewendet werden darf **652.**
— rothes, Verbot desſelben **653.**
Feuerarbeiter, ſiehe **Schloſſer.**
Feuercommiſſäre in Wien, Inſtruction für dieſelben **622.**
Feuergefährliche Handlungen §§. 184—209.
— ſiehe auch **Trunkenheit.**
Feuergefahr, Vorſchriften zur Hintanhaltung der, beim Eiſenbahnbetriebe **654—662.**

Feuerlöſchordnung, Uebertretungen gegen die, §§. 184—209.
— für Wien, die §§. 1—5 derſelben werden auf jene Ortſchaften außer den Linien ausgedehnt, die zum Polizeibezirke von Wien gehören **627.**
Feuerlöſchordnungen, Zuſammenſtellung der, p. 92 II. Bd.
— a) für die Landſtädte und Märkte in Nieder-Oeſterreich **615.**
b) für das offene Land in Nieder-Oeſterreich **616.**
c) für die Hofburg in Wien **617.**
d) für Wien **618.**
Feuermachen in Wäldern, Vorſchriften hierüber **641, 643.**
Feuersbrunſt, Verheimlichung einer entſtehenden, §. 208.
— Diebſtahl während einer, als Verbrechen §. 154 I a) I. Thls. des St. G. B. p. 233 II. Bd.
Feuerſpritzen, in wie fern bei denſelben Fackeln angewendet werden dürfen **645, 646.**
Feuerwerke, unvorſichtiges Abbrennen der, §. 209.
Feuerwerksgegenſtände, Vorſchriften für deren Erzeugung **354.**
Feuerwerkſtätten dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht errichtet werden **624.**
Fiacker haben ihre Knechle der Polizei-Direction ordentlich zu melden **609—612.**
Fiackerordnungen für Wien **610**; für Linz **610** a); für Grätz **611**; für Lemberg **612**
Finanz-, Gränz- und Gefällenwache, die, iſt verpflichtet zur öffentlichen Sicherheit mitzuwirken **938—945.**
— deren Vorladung **952—956.**
Finanzpatent vom Jahre 1811, deſſen Einfluß bei Berechnung des Betrages eines Diebſtahles, einer Vergütung ꝛc. **56, 58, 670, 671.**
Finanzwache, Gerichtsſtand der, **1033.**
— die, iſt verbunden, alle ihr vorkommenden Verbrechen ꝛc. anzuzeigen **941—945.**
— früher Gränzwache, durch den Eintritt in dieſelbe wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **36.**
— Folgen, welche mit der Beſtrafung bei der, verbunden ſind **136.**
— gegen deren Mitglieder kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **157.**
— derſelben gebühren die Rechte der Wache **157.**
Findlinge, die zur Erlangung derſelben von den Pfarrern ausgeſtellten Sittlichkeits- und Wohlſtandszeugniſſe gehören zu den öffentlichen Urkunden **754.**
Fiſch-, Jagd-, Forſt- und Feldfrevel zwiſchen Oeſterreich und Baiern an der gegenſeitigen Gränze **685, 687.**
— — zwiſchen Oeſterreich und Preußen **686.**
— Diebſtahl in Teichen, Erläuterung hierüber **688, 689.**
Fiſche, Aufhebung der Satzung auf, **792.**
Fiſchen, Diebſtahl an, in Teichen als Verbrechen §. 154 II. e) I. Thls. des St. G. B. p. 244 II. Bd.
Fiume, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **3.**
— Aufhebung der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803, durch deſſen Einverleibung mit Ungarn **5.**
Flachsbrechen, bei offenem Lichte §. 209.
Fleckſiederwaaren, Aufhebung der Satzung auf **791.**
Fleiſch von nicht beſchautem Viehe §. 153.
— **Beſchau,** Vorſchriften hierüber
a) für Niederöſterreich und Wien **539—542.**
b) für Oberöſterreich **543.**
c) für Steiermark **544.**

d) für Illyrien **545**, **546**.
e) für Mähren **547**.
f) für Böhmen **548**, **549**.
Fliegenpapier, das, iſt verboten **411**.
Fliegenſtein, Handel mit, §. 118.
Flinten, Percuſſions- oder Stock-, ſind eine verbotene Waffe **477**—**479**.
Flüchtige, ſiehe **Entweichung**.
Flüſſigkeitsmaß, die Anwendung des, bei trockenen Körpern, Mehl ꝛc. iſt verboten **794**.
Flugſchriften, Druck und Verbreitung gegen die Cenſursgeſetze §§. 57—68.
— Richtſchnur für das Verfahren bei dem Ausrufen derſelben **169**, **170**, **187**.
Fluß, Verunreinigung eines, §. 152.
Folgen der Aburtheilung zur Strafe §. 27.
— wegen Gefahr ausgebreiteter, Art der Kundmachung des Urtheils §. 434.
— welche mit der Beſtrafung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen verbunden ſind.
I. Verpflichtung zur Leiſtung des Schadenerſatzes **1247**—**1252**.
II. Verluſt von Rechten, Aemtern, Dienſten, Vorzügen, ꝛc. und zwar:
a) bei Staatsbeamten **120**, **121**.
b) — ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten **122**.
c) — proviſoriſchen Beamten **123**.
d) — beeideten Concepts- und Manipulationsbeamten **124**.
e) — Privatbeamten **125**.
f) — proviſionirten minderen Staatsdienern, penſionirten und proviſionirten Witwen und mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kindern **126**.
g) — Ordensrittern **129**.
h) — Seelſorgern **130**, **131**.
i) — Mißhandlung eines Seelſorgers **132**.
k) — Lehrern **133**, **134**.
l) — Mitgliedern der Gränzwache **135**.
m) — — — Finanzwache **136**.
n) — Wundärzten, welchen die Ausübung der Geburtshilfe unterſagt iſt **137**.
o) — Aerarialbezügen **138**.
p) Bezüglich des Eintrittes als Freiwilliger in das k. k. Militär und der Befugniß als ex propriis-Gemeiner aſſentirt zu werden **139**.
q) Bezüglich der Erlangung einer Waaren-Senſalenſtelle **140**.
r) bei Zunſtvorſtehern **141**.
— welche mit der Aburtheilung ab instantia verbunden ſind **142**.
— welche für die Witwen oder Kinder ſolcher Inquiſiten verbunden ſind, welche nach geſchloſſener Unterſuchung, aber vor gefälltem Urtheile ſterben **143**.
— bei Selbſtverſtümmlungen **590**—**595**.
Forderungen, Verfahren bei Entſchädigungs-, aus ſtrafbaren Handlungen **1249**.
Form der Verhörsprotocolle §. 345.
— der Zeugenausſagen §§. 310—315.
Formulare, Abänderung des, der jährlich vorzulegenden Ausweiſe **1490**, **1491**.
Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel, deren Behandlung in Folge Staatsverträgen zwiſchen Oeſterreich und Baiern **685**, **687**.
— — zwiſchen Oeſterreich und Preußen **686**.

Digitized by Google

Forſt=Beamte und Diener, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1216** a).
— Beamte, gegen ſelbe kann die ſchwere Polizei=Uebertretung des Aufſlaufes begangen werden **158**.
— Beamten, welche die Waldaufſicht führen, gebühren die Rechte der Wache **158**.
— Frevel, Behandlung der, welche Ausländer auf ihren inländiſchen Beſitzungen begangen haben, und welche ſich weder zur Beſtrafung als Verbrechen noch als ſchwere Polizei=Uebertretungen eignen **28**.
Fortſetzung der Uebertretung als erſchwerender Umſtand §. 388 a).
Fortifikatoriſche Werke, competente Behörde bei Beſchädigung derſelben durch Civilperſonen **934**.
— Behandlung der Beſchädigung derſelben **934**.
Fosen, Santa-Pillen, ſind verboten **403**.
Fragen, ſiehe **Verhör.**
— wie ſie in's Protocoll aufzunehmen ſind §. 345.
Fragner, ſiehe **Greißler.**
— ſind zum Handel mit Maculatur nicht berechtiget **179**.
— Beſchädigung der von ſelben über ihre Artikel angehefteten Verzeichniſſe **218**.
— denſelben iſt der Verkauf von Mohnköpfen unterſagt **437, 438**.
Frankfurt am Main, Rechts= oder Polizeipflege in der deutſchen Ordens=Commende zu, **965, 966**.
— Correſpondenz mit **1060**.
Frankfurter Pillen, die, ſind eine verbotene Arzenei **403**.
Frankirungszwang, gegen welche Staaten er aufgehoben iſt **1415** *).
Frankreich, Correſpondenz mit, **1061, 1062**.
— Aufhebung des Frankirungszwanges nach, **1415** *).
Franz'ſche Lebenseſſenz iſt eine verbotene Arzenei **403**.
Frauen, Gerichtsſtand der Soldaten=Witwen und **984, 985**.
Frauenzimmer, ſiehe **Weibsperſonen.**
Freibieten iſt ein verbotenes Spiel **878, 895, 907**.
Freigehenlaſſen der Pferde, das, iſt nach §. 182 II. Thls. des St. G. B. zu behandeln **613**.
Freihäfen, Erwerbung der Staatsbürgerſchaft in denſelben **38**.
Fremde Theilnehmer ſind von der Begünſtigung der §§. 28, 29, 213 II. Thls. des St. G. B, ausgeſchloſſen **149, 150**.
Fremde, ſiehe **Ausländer.**
— deren Beherbergung in Fällen, wo die lit. b), c), d) §. 78 II. Thls. des St. G. B. nicht anwendbar ſind, iſt in Oberöſterreich für ein Polizei=Vergehen erklärt **247**.
— welche von Gaſtwirthen an der Gränze, ohne daß dieſe hierzu berechtiget ſind, über Nacht aufgenommen werden, müſſen nebſt dem betreffenden Amte, auch dem Gränzwachpoſten=Commandanten angezeigt werden **248**.
— unterlaſſene oder falſche Meldung der, §. 78.
— Meldung aller ankommenden, ſiehe **Meldungsvorſchriften.**
Freudenmädchen, wie zu beſtrafen §. 254.
Frevel, ſiehe **Forſt=, Jagd=** ꝛc. **Frevel.**
Friſt zur Verjährung §. 275.
— zur Schöpfung des Urtheils §. 381.
— zur Kundmachung des Urtheils §§. 408, 436—439.
— beim Recurſe §§. 416—419.
— Recurs=, iſt im Urtheile auszudrücken §. 397.
— zur Herausgabe der Beweggründe des Urtheils §. 420.
— zur Einbringung eines Gnadengeſuches §. 428.

Friſt zur Ueberreichung der Recurſe und Gnadengeſuche, ſiehe unter **Recurſe** und **Gnadenweg.**
Froſtbeulenſalbe, die, iſt verboten **403.**
Füllen, das, der Würſte mit kupfernen oder meſſingenen Spritzen iſt verboten **582.**
Fuhren zur Ueberlieferung eines Verhafteten §. 445.
— Vergütung der, gebühret gewiſſen Kunſtverſtändigen §. 446.
— mit Arreſtanten genießen die Mauthbefreiung **1423, 1424.**
— Schub- und Arreſtanten-, genießen insbeſondere in Niederöſterreich die Mauthbefreiung **1423.**
Funkenapparat, Vorſchriften über die Anwendung des Klein'ſchen, bei Eiſenbahnen **659**, ferner des Potsdamer oder New-Yorker-Harlemer **660** *).
Furcht, als Milderungsgrund §. 390 d).

G.

Galanteriewaaren-Händler dürfen von verdächtigen Leuten keine Koſtbarkeiten kaufen §§. 221, 222, **787—789.**
Galizien, Behandlung der Beſchädigungen an Teichen daſelbſt **230.**
— Vorſchrift für die Schifffahrt daſelbſt **305.**
— Fahrordnung für **379.**
— Vorſchrift für, über Satzungsübertretungen **801, 802.**
— verbotene Spiele in, p. 415 II. Bd. **905.**
Republication des Spielpatentes **906, 907.**
— Vergütung der Vorſpann in, **1425.**
Galiziſch-ſtändiſche Creditsanſtalt, deren Coupons und Pfandbriefe gehören unter die öffentlichen Urkunden **732.**
Gardediener, Gerichtsſtand der, **989.**
Gartendieberei, ſiehe **Feld- und Gartendieberei.**
— bei Feld- und, ſind die Kreisämter zweite Inſtanz **1258.**
— bei, entſcheidet in den Fällen des §. 401 im Recurswege die Landesſtelle **1214.**
Gaſſenlacken, unterlaſſene Verſicherung der, **501.**
Gaſtgeber (Gäſte-), alle Veränderungen mit denſelben müſſen angezeigt werden, ſiehe **Meldungsvorſchriften.**
Gaſtwirthe, Anzeige der Fremden §. 78 c).
— Verfälſchung der Getränke §§. 156—158.
— Verſorgung der Wägen §. 175.
— Unterſchleif zur Unzucht §. 260.
— Meldungsvorſchriften für ſelbe, ſiehe **Meldungsvorſchriften.**
— in der Nähe der Gränze, welche Fremde über Nacht behalten, ohne dazu berechtiget zu ſein, ſind verpflichtet, hiervon nebſt dem betreffenden Amte auch dem Gränzwachpoſten-Commandanten die Anzeige zu machen **248.**
— Beſtrafung der, welche Wandernde oder Handwerksburſchen ohne Paß aufnehmen, oder bei ſich haben **249.**
Gebäude, Vorſchriften bei Aufführung und Erhaltung der, §§. 133—138.
— zu frühes Beziehen der, §. 139.
— in Wien, in denſelben muß der ganze ebenerdige Theil gewölbt werden **625.**
— Wohn-, Verbot für Böhmen ſolche von Holz herzuſtellen **632.**
Ausdehnung dieſes Verbotes auch auf die Nebengebäude **633.**
— Vorſchrift über deren Entfernung von den Eiſenbahnen **661, 662.**

Gebahrung, Beſtrafung der eigenmächtigen und geſetzwidrigen, mit den Armeninſtitutsgeldern **709.**
Gebete, Ausruf und Verkauf ohne Erlaubniß §§. 65—67.
— beſondere Cenſur-Vorſchrift für ſelbe **169, 170.**
Gebräue, Verunreinigung des dazu dienenden Waſſers §. 152.
Gebrauch von falſchen Maß und Gewicht, deſſen Beſtrafung an Müllern **725.**
— eines nicht gehörig zimentirten Gefäßes, Beſtrafung des **726.**
Gebrechen in der Unterſuchung, deren Einfluß auf das Urtheil §. 404.
— Verſtellung von körperlichen §. 263.
— ſie verzögern die Vollziehung eines Strafurtheils §. 438.
— beim Verfahren, weſentliche, §. 403.
— nicht weſentliche §. 404.
Gebühren, ſiehe **Koſten.**
Geburt, Verheimlichung der, §§. 94, 95.
— Zweifel über die Rechtmäßigkeit der, erſchwert den Ehebruch des weiblichen Theiles §. 247.
Geburtsbücher, Auszüge aus denſelben als Beweiſe §. 358.
Geburtshelfer, ſiehe **Arzt.**
— beſondere Weiſung für dieſelben bei Behandlung lebiger ſchwangerer Weibsperſonen **369.**
Geburtshilfe, die Suſpenſion von deren Ausübung zieht bei Wundärzten auch die Suſpenſion von den übrigen Zweigen des chirurgiſchen Gewerbes nach ſich **137.**
Geburtsort des Beſchuldigten iſt im Verhöre zu erheben §. 329.
— die Abſchaffung aus dem, wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen findet Statt **103.**
Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher der jüdiſchen Religionslehrer und Rabbiner gehören unter die öffentlichen Urkunden **745, 746.**
Gedichte, Ausruf gedruckter, §§. 65—67.
Gefällen-, Gränz- und **Finanzwache,** die, iſt verpflichtet, zur öffentlichen Sicherheit mitzuwirken **938—945.**
— Vorladung der, **952—956.**
— deren Behandlung bei Polizeivergehen **1034, 1035.**
— Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen die, **956.**
— Individuen, Vorſchriften bei Verhaftung der, **956.**
Gefällenverwaltung, der Cameral-, können die Unterſuchungsacten mitgetheilt werden **1336.**
Gefällenwache, gegen deren Mitglieder kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **156.**
— der, gebühren die Rechte der Wache **156.**
— die, iſt verbunden, alle ihr vorkommenden Verbrechen ꝛc. anzuzeigen **942—945.**
— Gerichtsſtand der, **1032.**
Gefällsaufſeher, Tabak-, ſind keine landesfürſtliche Beamte **1022** a).
Gefällsaufſichtsindividuen ſind keine landesfürſtlichen Beamte **1027.**
— ſind öffentliche Beamte **281, 1027.**
Gefällsbeamte, Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen **1180.**
— gegen ſelbe kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **154.**
Gefällsübertretung, Beſtrafung der falſchen Anzeige einer, **819.**
— Concurrenz einer, mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung **858** und p. 287 III. Bd.
Gefäße, geſundheitsſchädliche §§. 159, 160.
— die Aufbewahrungs-, der Gifte müſſen ordentlich verſchloſſen und bezeichnet werden **466, 467.**

Gefäße, Beſtrafung des Gebrauches der nicht gehörig zimentirten **726.**
Gefangenwärter, wer vorzugsweiſe als, zu verwenden iſt **1358.**
— deren Penſions= und Proviſionsfähigkeit **1359, 1360.**
— Inſtruetion für die, **1361—1363.**
Gefundene Sachen ſich zueignen oder verhehlen iſt Betrug §. 180 c) I. Thls. des St. G. B. p. 290 II. Bd.
Gegenbeweis, worin er beſtehe, §. 375.
Gegenſtände, bewegliche, welche ſich angeeignet werden können, ohne einen Diebſtahl zu begehen p. 230 II. Bd.
Gegenſtellung der Zeugen §. 372.
Geheime Geſellſchaften, ſiehe **Geſellſchaften.**
Geheimniſſe, Verrath der Geheimniſſe der Kranken §§. 243, 244.
Gehenlaſſen der Pferde, das Frei=, iſt nach §. 182 II. Thls. des St. G. B. zu behandeln **613.**
Gehörſtärkende Oel, das, iſt verboten **403.**
Gehülfen, Behandlung der Wundärzte, welche ſolche ohne Dienſtzeugniß ihres letzten Herrn aufnehmen **257.**
Geiſteskranke (Irrſinnige ꝛc.) müſſen angezeigt werden §. 140, **521—526.**
Geiſtliche, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterſtehen §§. 284, 285.
— bei denſelben ſoll die Arreſtſtrafe in keine Recollectionsſtrafe umgewandelt werden **117.**
— Vorladung der, **951.**
— deren Behandlung bei ſchweren Polizei=Uebertungen **1015—1018.**
— Unterſuchung gegen, ſollen insbeſondere keinem Concepts=Praktikanten übertragen werden **1017, 1044**·
— Vorſchriften über die Eidesablegung der, **1167, 1168.**
— Vorſchriften bei Verhaftung der, **1193.**
Geländer, Beſchädigung der, §. 76.
— mit eiſernen Spitzen dürfen nicht hergeſtellt werden **340.**
Geld=, Daran=, Annahme von mehreren Dienſtherren **759.**
Geldſammlungen durch Aufwiegler §. 71.
Geldſtrafen, als Hauptſtrafen §. 8 a).
— verfallen dem Armenfonde §. 9.
— Umänderung der, §. 23 a).
— wann deßhalb das Urtheil der Landesſtelle vorzulegen iſt §. 402.
— die, dürfen nicht über 500 fl. bemeſſen werden **113.**
— die, ſinden keine Anwendung:
1. Bei Kleinhäuslern **62.**
2. Beim Militär vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts **973.**
— Controlle über die richtige Abfuhr derſelben **63—65.**
— polizeiliche, verfallen in der Regel ebenfalls dem Armenfonde **66.**
— polizeiliche, Ausnahme hiervon beim Waldfrevel **67.**
— Benehmen des Fiseus bei Einbringung derſelben **68.**
— Vor Verhängung derſelben ſind die Vermögensverhältniſſe der Inquiſiten zu erheben **69, 70.**
— deren Herabſetzung unter 900 fl. bei verbotenen Spielen **911.**
— ſind während des Recurſes nicht einzuheben **1314.**
— die Umänderung der, in eine Arreſtſtrafe iſt keine Verſchärfung **1272.**
— die Valuta der, bei Verbrechen und ſchweren Polizei=Uebertretungen iſt vom 24. April 1811 bis 1. Auguſt 1835 in Wiener Währung, vom 1. Auguſt 1835 an aber in Conventions=Münze zu bemeſſen **56, 57.** dieſes Geſetz wirkt nicht zurück **58, 59.**
— die Valuta der, bei Polizei=Vergehen wird gleichfalls auf Conventions=Münze umgeſetzt **60, 61.**
— Disciplinar=, gegen Richter in ſchweren Polizei=Uebertretungen fließen in den Cameralfond **1503.**

Gemeinde, Verpflichtung zur Vorſpann §. 445.
— -Arbeit, ſiehe **Arbeit.**
Gemeindevorſteher, die, ſind als Beamte anzuſehen **278**.
— ſind verbunden, alle vorfallenden Uebelthaten 2c. anzuzeigen **1131**.
Genugthuung, ſiehe **Entſchädigung.**
— als ſolche iſt bei Ehrenbeleidigungen die Abbilte zu betrachten, und in's Urtheil aufzunehmen **1247**.
Geometer, Civil-, ſind nicht als öffentliche Beamte anzuſehen **1029**.
Geräthe, deren Verfall als Strafe §. 8 b).
— verfallenes, wird zum Armenfonde eingezogen §. 9.
— welche die Gefahr der Anſteckung drohen §§. 148—151.
Gerichtliche Anbietung oder Ablegung eines Eides, Begriff der **715—718**.
- Anbietung unb Ablegung eines falſchen Zeugniſſes **719**.
Gerichtliche Siegel, ſiehe **Siegel.**
Gerichtsabgeordnete, Reiſekoſten der, **1469**.
Gerichtsanwälte in Tirol, die von ihnen nach §. 16 der Inſtruction vom Jahre 1819 ausgeſtellten Urkunden ſind nur als Privaturkunden zu betrachten **762**.
Gerichtsbarkeit, worin ſie beſtche und wem ſie zuſtehe §§. 276—292.
— wann ſie auszuüben ſei §§. 293—297.
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen, wem dieſelbe zuſteht p. 3 III. Bb. Insbeſondere a) in Salzburg, dem Innviertel unb einem Theile des Hausruckviertels **927**.
  b) in Tirol und Vorarlberg **928**.
  c) in Illyrien **929, 930**.
  d) in ſchutzunterthänigen Städten und Märkten Böhmens, wo keine organiſirten Magiſtrate ſind **931**.
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen, die, ſteht den Berggerichten nicht zu **932**.
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen ſteht bei Sträflingen im Strafhauſe der Verwaltung daſelbſt zu **1037, 1038**.
— welche Perſonen der Militär- unterſtehen **967, 968**.
— über Geſandte und ihre Dienerſchaft **1000—1005**.
Gerichtsdiener, deren kennbare Bezeichnung in Ausübung ihrer Amtspflichten iſt vorgeſchrieben **157, 215, 216**.
Gerichtskoſten, ſiehe **Koſten.**
Gerichtsſchreiber, ſiehe **Actuare.**
Gerichtsſtand für bie beurlaubte Militärmannſchaft **970—978**.
— jener Inbivibuen, welche vor Erreichung des Normalalters ſich beim Militär befinden und daſelbſt ein Verbrechen begehen **979**.
— der Thereſien-Ritter **980**.
— der Landwehre **981—983**.
— der Solbatenfrauen, und der Wilwen der Solbaten und Invaliden **984, 985**.
— der Kinder von Militärperſonen **986, 987**.
— der zum Militärkörper gehörigen begüterten ober unbegüterten Landmänner und Landſtände **987** a).
— der Militär- und Gardediener **988, 989**.
— ber Deſerteurs **990**.
— der Invaliden **991—993**.
— der ausgetretenen Militärs **994—996**.
— des entlaſſenen Militärs bis zur Einreihung in die Landwehr **996** a).
— ber Polizeiſolbaten **997, 998**.
— der Lehrmeiſter in der Neuſtädter Militär-Akabemie **999**.
— ber Conſule auswärtiger Mächte **1006**.

Digitized by Google

Gerichtsſtand der landesfürſtlichen oder aus ſonſt einem öffenlichen Amte übergetretenen Penſioniſten und Quiescenlen **1031**.
— der Gränz- und Gefällenwache **1032**.
— der Finanzwache **1033**.
— der Gränz- und Gefällenwache bei Polizei-Vergehen **1034, 1035**.
— der im §. 284 II. Thls. des St. G. B. bevorzugten Perſonen bei Polizei-Vergehen **1036**.
— der Sträflinge im Strafhauſe **1037, 1038**.
Gerichtsſtellen, in wie ferne die an einzelne, erlaſſenen Weiſungen verbindende Kraft haben **23**.
Gerücht, ſiehe **Ruf**.
Gerüſt, Einſturz eines, §§. 136—138.
— bei Lenten, die auf einem arbeiten, iſt eingealterte Trunkenheit ſträflich §. 268.
Geſandtſchaft und ihre Dienerſchaft, deren Vorladung **950**.
— und ihre Dienerſchaft, Gerichtsbarkeit über die, §. 283, **1000—1005**.
Geſandtſchaften, Coereſpondenz mit den, **1059**.
Geſchäftsverhältniſſe, wegen, kann der Arreſt in Hausarreſt verwandelt werden §. 25.
Geſchenkanbieten, das, an Angeſtellte der Gränzwache iſt als thätige Beleidigung der Wache zu behandeln **212—214**.
Geſchirre, ſiehe auch **Gefäße**.
— Töpfer-, Vorſchriften über deren Verglaſung, und Verbot des grünlich- und goldſchillernden Kinderſpielerei-Geſchirres **572, 573**.
— aus Packfong, Vorſchriften über die Verfertigung uud den Verkauf der, **574**.
— Metallenes Koch-, Vorſchrift über deſſen Verzinnung **575—578**. insbeſondere für Zuckerbäcker **579**.
Geſchmolzenes Gold und Silber, Vorſicht beim Einkaufe §. 223, **789**.
Geſchwiſtern, Enlwendungen zwiſchen, §. 213.
— Unzucht zwiſchen, §. 246.
Geſchworene, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1216**.
Geſellen unterliegen der körperlichen Züchtigung §. 15.
— bei, haben die Meiſter die Kundſchaften einzuſehen §. 79.
— der Töpfer, Klempner, Schloſſer dürfen ſich nicht zu feuergefährlichen Anlagen gebrauchen laſſen §. 189.
— der Rauchſangkehrer müſſen feuergefährliche Anlagen anzeigen §. 192.
— ſollen feuergefährliche Orte nicht mit offenem Lichte beſuchen §. 200.
— der Feuerarbeiter, welche Hauptſchlüſſel verfertigen, Schlöſſer aufſperren ꝛc. §. 217.
— Verabredungen der, nm ſich Vortheile zu erzwingen §§. 229—231.
— die Kundſchaften der, gehören unter die öffentlichen Urkunden **730**.
— deren Beſtrafung, wenn ſie willkürliche Feiertage halten **814, 815**.
Geſellſchaft, Diebſtahl in, eines oder mehrerer Diebsgenoſſen als Verbrechen §. 154 II a) I. Thls. des St. G. B. p. 234 II. Bd.
Geſellſchaften, geheime, worin ſie beſtehen §§. 38, 39.
— Theilnahme der Inländer an denſelben §§. 40—46.
— Theilnahme der Ausländer an, §§. 47—49.
— Pflichten der Entdeckung einer, §. 50.
— Anzeige davon an die Landesſtelle §. 286.
— die Urtheile darüber ſind der Hofſtelle vorzulegen §. 407.
— ein wegen Theilnahme an, Verurtheilter, kann im Falle der Flucht, mit Perſonsbeſchreibung verfolgt werden §. 441.
— Begriffserläuterungen von Verborgenhalten bei, **151**.

Geſetz, Fälle, auf welche das, nicht vollkommen angewendet werden kann, ſind der vereinigten Hofkanzlei vorzulegen **1499**.
Geſetze über die Warnungszeichen p. 561 I. Bd.
Geſinde, ſiehe **Dienſtboten**.
Geſpenſt, das, iſt ein verbotenes Spiel **875, 876, 895, 907**.
Geſtändniß, wie dasſelbe aufzunehmen ſei, §§. 336—339.
— iſt nicht zu unterbrechen §. 336.
— um es zu erhalten, darf kein widerrechtliches Mittel angewendet werden §§. 342, 343.
— als rechtlicher Beweis §§. 351—354.
— wird durch ſpäteres Läugnen nicht entkräftet §. 355.
Geſtätten, Vorſichtsmaßregeln bei deren Anlegung **345—347**.
Geſtochene Blätter, Druck und Verkauf gegen die Cenſursgeſetze §. 68.
— darf Niemand ohne inländiſche Bewilligung außer Landes drucken laſſen **168**.
Geſtohlene Gegenſtände, deren Verlautbarung **1343—1355**.
Geſundheit, Uebertretungen gegen die, §§. 147—160.
Geſundheitsbeſchau, Uebertretungen gegen ihre Vorſchriften §§. 148—151.
Geſundheitsmagnet, Barth's, iſt verboten **403**
Geſundheitszuſtand, auf den, iſt bei der Vollſtreckung der Strafe zu ſehen §§. 438, 439.
Getränk im Arreſte §. 12.
— beim Faſten §. 20.
Getränke, Verfälſchung der, §§. 156—158.
Getreide in plumbirten Säcken iſt ein verſperrtes Gut **676**.
Gewalt, dem Körper zugefügte zum Behufe des Bettelns §. 263.
Gewehre, verbotene oder verdächtige, §. 126.
— Verwahrloſung geladener §. 127.
— unvorſichtiges Abdrücken derſelben §. 128.
— Stock-, ſind eine verbotene Waffe, **477—479**.
— geladene, Vorſchriften für deren Aufbewahrung **484, 485**.
— Diebſtahl mit, §. 154 I. h) I. Thls. des St. G. B. p. 233 II. Bd.
Gewerb, Verluſt des, als Strafe §. 10.
— unzüchtiges, §§. 254, 255.
— Unterſchleif dazu §§. 257—260.
— durch den Antritt eines, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erworben §. 29. des a. b. G. B. p. 34 I. Bd.
der phyſiſche Beſitz desſelben iſt hierzu nicht nothwendig **37**.
Ausnahme in Freihäfen **38**.
— der Kaufſchilling bei radizirten, iſt nicht in commissum zu erkennen, ſondern dem Eigenthümer zu erfolgen **71**.
— deren Anheimſagung während des Laufes der Unterſuchung iſt nicht geſtattet **72**.
— mit dem Verluſte des Beſitzes desſelben verlieren die nationaliſirten Ausländer nicht auch die Staatsbürgerſchaft **32**.
— wozu ein Stoß- oder Preßwerk nothwendig iſt, berechtigen ſchon für ſich zu deren Haltung **272**.
— die Kartenmalerei iſt kein ſolches Gewerbe, welches ſchon an ſich zur Haltung eines Stoß- oder Preßwerkes berechtiget **204**.
— Wilddiebſtahl als, §. 154 II. f) I. Thls. des St. G. B. p. 245 II. Bd.
Gewerbsleute dürfen keine Geſellen ohne Kundſchaft aufnehmen §. 79.
— haften für die Verwahrung des Giftes §. 124.
— Verbindlichkeit der zum Fleiſchoerkauf berechtigten §. 153.
— haften für Verwahrung leicht feuerfangender Stoffe §. 196.
— die feuergefährliche Orte mit offenem Lichte beſuchen §. 201.
— Ankauf verdächtiger Waaren §§. 224, 225.

Digitized by Google

Gewerbsleute, Verabredungen der, zum Nachtheil des Publicums §§. 227, 228.
— Verheimlichung des Vorrathes an Lebensmitteln durch, §. 230.
— Beſtrafung der, welche Wandernde oder Handwerksburſchen ohne Paß aufnehmen oder bei ſich haben **246.**
— Diebſtahl der, an ihren Meiſtern ꝛc. als Verbrechen §. 156 II. b) I. Thls. des St. G. B. p. 253 II. Bd.
Gewerbsſtörer, als ſolche ſind zu beſtrafen, die ausländiſchen Aerzte und Wundärzte, welche im Inlande die Praxis ausüben, oder die Wundärzte überhaupt, welche innerliche Curen vornehmen **395—399.**
Gewerbsverluſt, Urtheil auf, bei Satzungsübertretungen auf dem Lande ſind der Landesſtelle vorzulegen **1260.**
— Vollziehung des, bei Approviſionirungsgewerben **72.**
Gewerbsverſtändige, das Zeugniß derſelben iſt ein rechtlicher Beweis §. 365.
Gewette, hohe, ſind verboten **855.**
Gewicht, Uebertretung der Taxordnung durch unrichtiges §. 226.
— falſches, Strafe für Müller bei deſſen Benützung **725.**
— falſches, Anwendung eines, bei einem öffentlichen Gewerbe als Verbrechen §. 178 c) I. Thls. des St. G. B. p. 270 II. Bd.
Gewichte und **Wagen** von Meſſing und Kupfer, unter welchen Vorſchriften dieſelben beim Verkaufe von Victualien zuläſſig ſind **583, 584.**
Gewinn, ſiehe **Vortheil.**
Gewölbe, neu erbaute, dürfen nicht zu früh bezogen werden §. 139.
— Beſuch der mit brennbaren Stoffen gefüllten, mit offenem Lichte §§. 199—201.
— ſiehe auch **Wohnungen.**
Gewürzkrämer ꝛc., deren Rechte in Beziehung auf den Handel mit Arzeneimittel gegenüber den Apothekern **414—425.**
Gichtpapier, das engliſche, iſt eine verbotene Arzenei **403, 436.**
Gift, unbefugter Handel mit, §§. 116—118.
— Unvorſichtigkeit im Handel mit, §§. 119—121.
— nachläſſige Verwahrung von, §§. 122—124.
— der Verkauf desſelben in größeren Quantitäten iſt den Apothekern unterſagt **464, 465.**
— Verſendung, Vorſchriften hierüber **470, 471.**
— Bezeichnung und Verſchließung der zu deſſen Aufbewahrung verwendeten Gefäße **466, 467.**
— deſſen Verwendung zu chemiſchen Zwecken **469.**
Gifthandel überhaupt, Vorſchriften über den **445—456.**
— insbeſondere bei giftigen Kräutern **457—459.**
— insbeſondere bei gifthältigen Farben **460.**
— iſt den Hauſirern und ſogenannten ungariſchen Schwefelträgern insbeſondere unterſagt **461—463.**
Glaſur, Hafner-, deren Vermahlung in Mühlen iſt verboten **565.**
Glatteis, Beſeitigung der Gefährlichkeit desſelben für Fußgeher **344.**
Glaubensgenoſſen, helvetiſche, Vorſchriften bei Eidesablegung der, **1169.**
Glaubwürdigkeit eines Zeugen §. 366.
— einer Zeugenausſage §. 367.
— der Zeugniſſe, ſiehe **Zeugniſſe.**
Glückshäfen, die ſogenannteu, ſind verboten **904, 907.**
Glücksſpiele, ſiehe **Spiele.**
Gnadenanmeldung, die eingebrachte, iſt wie das eingebrachte Gnadengeſuch ſelbſt zu behandeln **1296, 1297, 1317.**
Gnadengeſuche, ſiehe **Begnadigung.**
— Friſt zur Ueberreichung der, **1295, 1295 a).**
— wiederholte, wenn eines bereits abgewieſen iſt, gehen ad acta **1318.**

Digitized by Google

Gnadenweg, wer zum, berechtiget iſt §. 415, **1292—1294.**
— der, ſindet in den Fällen des §. 402 dennoch an die Landesſtelle Statt **1289, 1290.**
— und Reeurs kann zugleich ergriffen werden **1295** a).
Görz, Republieation der verbotenen Spiele für, **885—887.**
Gold, geſchmolzenes, Ankauf des, §. 223, **789.**
Goldarbeiter, Ankauf verdächtiger Koſtbarkeiten §§. 221, 222, **787, 788, 789.**
Goldſalze, die philoſophiſchen, ſind verboten **403.**
Gottesdienſt, Diebſtahl an einem zum, geweihten Orte als Verbrechen §. 154 II. b) I. Thls. des St. G. B. p. 234 II. Bd.
— Diebſtahl an einer unmittelbar zum, gewidmeten Sache §. 155 1) I. Thls. des St, G. B. p. 247 II. Bd.
Grabatſpiel, das, iſt verboten **897.**
Grabſchriften der Juden in Böhmen unterliegen der Cenſur **190, 191.**
Grabung von Brunnen, Vorſichtsmaßregeln hierbei **335—339.**
— von Schotter- oder Laimgruben, Vorſichtsmaßregeln hierbei **345—347.**
Grade der Arreſtſtrafe §§. 11—13.
Graduirte Perſonen, Verluſt von Rechten derſelben §. 10.
— beſonderer Gerichtsſtand derſelben §§. 284, 285.
Gräber, Beſtrafung der Beraubung von, **663, 664.**
Gränz-, Gefällen- und Finanzwache, die, iſt verpflichtet zur öffentlichen Sicherheit mitzuwirken **928—945.**
— und Finanzwache, Vorladung der, **952—956.**
— Wache, deren Behandlung bei Polizei-Vergehen **1034—1035.**
— Wache, Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen **956.**
— Wacheindividuen, Vorſchriften bei Verhaftung der **956.**
Gratz, Meldungsvorſchriften für, **237, 238.**
Greißler ſind zum Handel mit Maculatur nicht berechtiget **179.**
— Beſchädigung der von denſelben über ihre Artikel angehefteten Verzeichniſſe **218.**
— denſelben iſt der Verkauf von Mohnköpfen unterſagt **427, 437.**
Grenz-Jagd-, Forſt-, Fiſch- und Feldfrevel, deren Behandlung in Folge Staatsverträgen zwiſchen Oeſterreich und Baiern **685, 687.**
— Jagd-, Forſt-, Fiſch- und Feldfrevel, deren Behandlung in Folge Staatsverträgen zwiſchen Oeſterreich und Preußen **686.**
Grenzlinie zwiſchen §. 72 II. Thls. des St. G. B. und §. 70 I. Thls. **211.**
— zwiſchen §. 178 c) I. Thls., und §. 226 II. Thls. des St. G. B. **723, 724.**
— der Verjährungszeit **923.**
Grenzmarkungen, Verrückung der, als Verbrechen §. 178 e) I. Thls. des St. G. B. p. 286 II. Bd.
Grenzwache, jetzt Finanzwache, durch den Eintritt in dieſelbe wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **36.**
— auf Angeſtellte derſelben findet die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht Anwendung **94.**
— Folgen, welche mit der Beſtrafung für Mitglieder derſelben verbunden ſind **135.**
— gegen deren Mitglieder kann die ſchwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes begangen werden **155.**
— der, gebühren die Rechte der Wache **155.**
— das Geſchenkanbieten an deren Angeſtellte iſt als thätige Beleidigung der Wache zu behandeln **212—214.**
— Individuen, die, ſind als Beamte anzuſehen **280.**

Gränzwache, jetzt Finanzwache, die, iſt verbunden, alle ihr vorkommenden Verbrechen ꝛc. anzuzeigen **938—945.**
— Gerichtsſtand der **1032.**
— Vergütung für dieſelben als Zeugen **1451, 1452.**
— Kundmachung der Urtheile gegen die, **135, 136.**
Gries ꝛc., Aufhebung der Satzung auf **793.**
Größe (Ausmaß), Vorſchrift über die, der Ziegel **795.**
— der Strafe §. 26.
— der Strafe, wie ſie bei der Aburtheilung zu beſtimmen ſei §. 395.
— der Strafe iſt im Strafurtheile auszudrücken §. 397.
Großbritannien, Aufhebung des Frankirungszwanges nach **1415** *).
Grünlich und **golden ſchillerndes** Kinderſpielerei-Geſchirr, das, iſt verboten **572, 573.**
Guggenberg'ſche Luftſtromkamine, unter welchen Vorſichtsmaßregeln dieſelben zuläſſig ſind **628.**
Gut, verſperrtes, Erläuterung über den Begriff eines **675—677.**
— verſperrtes, als ſolches iſt das Getreide in plumbirten Säcken zu betrachten **676.**
— Diebſtahl an verſperrten, als Verbrechen §. 154 II. c) I. Thls. des St. G. B. p. 234 II. Bd.
Gutachten müſſen Aerzte, Wundärzte und Hebammen unentgeltlich abgeben §. 446.
— wiſſenſchaftliche medizinische, Collegial-, müſſen ſtets von der nächſten Univerſität eingeholt werden, wenn in der Provinz keine Facultät beſteht **443.**
— Abſchrift der ärztlichen, über eine Beſchädigung **1309.**

H.

Haas'ſche Pillen, die, ſind eine verbotene Arzenei **403.**
Häfenbinden, das, iſt ein verbotenes Spiel **884, 887.**
Händel, Kauf-, Verletzung durch, §§. 163, 164.
Häufeln, das, iſt ein verbotenes Spiel **857, 875, 876, 881, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Häuſer, Beziehen der Wohnungen und Gewölber, neu erbauter, ſiehe **Wohnungen.**
— Vorſchrift über deren Entfernung von Eiſenbahnen **661, 662.**
Häusliche Züchtigung, der, unterliegen die ſtrafbaren Handlungen der Kindheit §. 4.
Hafner, ſiehe **Töpfer.**
Hafnerglaſur in Mühlen zu vermahlen iſt verboten **565.**
Halbzwölf iſt ein verbotenes Spiel **856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Halten von willkürlichen Feiertagen, das, wird an den Handwerksgeſellen geſtraft **814, 815.**
Handel, unbefugter, mit Büchern ꝛc. §. 64.
— mit Arzeneien §. 109.
— mit alten Sachen, die nicht von Unmündigen angekauft werden dürfen §. 219.
— mit Lebensbedürfniſſen, ſiehe **Gewerbsleute.**
— mit Arzeneimitteln, Beſtimmung der diesfälligen Rechte der Gewürzkrämer ꝛc. gegenüber den Apothekern **414—425.**

Handel mit Gift überhaupt, Vorſchriften über den, **445—456.**
— mit giftigen Kräutern **457 —459.**
— mit gifthältigen Farben **460.**
— mit Gift iſt den Hauſirern und ungariſchen Schwefelträgern insbeſondere unterſagt **461—463.**
— mit Gift in größeren Quantitäten iſt den Apothekern unterſagt **464, 465.**
— der, mit Sclaven iſt verboten **600.**
Handelsleute, Gifthandel der, §§. 115—125.
— Handel derſelben mit Schießpulver §. 195.
— müſſen leicht feuerfangende Waaren wohl verwahren §. 196.
— Ankauf verdächtiger Waaren §§. 224, 225.
Handlungen, geſetzwidrige, welche Gegenſtand des Strafgeſetzes ſind. Einleitung I. p. 16 I. Bd.
— deren Eintheilung in Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen. Einleitung I. p. 16 I. Bd.
— welche nur als Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln ſeien. Einleitung VI. p. 17. I. Bd.
— Zuweiſung der übrigen, an die dazu beſtimmten Behörden. Einleitung VII. p. 21 I. Bd.
Handpreſſe, ſiehe **Winkelbuchdruckerei.**
Handſchriften, in einer ſchon cenſurirten, ſind keine den Sinn entſtellende Aenderungen vorzunehmen §. 61, **159.**
Handwerker, wann bei ihnen eingealterte Trunkenheit ſtrafbar ſei §. 268.
— ohne Paß, Beſtrafung deren Aufnahme von Gaſtwirthen und Gewerbsleuten **249.**
Handwerksgeſellen, ſiehe **Geſellen.**
Handzeichen ſtatt der Unterſchrift §§. 313, 347.
Hanfbrechen, bei offenem Lichte §. 209.
Hannover, Aufhebung des Frankirungszwanges nach, **1415** *).
Hanſerlſpiel, das, iſt ein verbotenes Spiel **866, 875, 876, 877, 891, 895, 907.**
Hanswurſtſpiel, das, iſt ein verbotenes Spiel **891, 895,**
Hauptſchlüſſel, Verfertigung der, §§. 217, 218.
Hauptſchulen, Lehrer an, ſind landesfürſtliche Beamte **1021.**
Haus, Einräumung eines, zu den Zuſammenkünften geheimer Geſellſchaften §§. 40, 43, 44.
— Entfernuug vom, während einer Unruhe §. 53.
— wenn es den Einſturz droht §. 134.
— wenn es einſtürzt §. 135.
Hausapotheken ſind auf dem Lande den Wundärzten zu halten geſtattet **431, 432.**
Hausarbeit, die öffentliche Arbeit kann nicht in, umgewandelt werden **109.**
Hausarreſt, wie er verhängt werde §. 13.
— wann er Statt finde §. 25.
Hausdiebſtahl zwiſchen Familiengliedern §§. 213, 269.
Hausdruckereien, Vorſchriften in Bezug auf das Halten derſelben **201, 202.**
Hauseigenthümer müſſen die Veränderungen der Beſtandnehmer anzeigen §. 78 a).
— dürfen keine feuergefährlichen Anlagen vornehmen §. 190.
— müſſen das Feuergefährliche wegſchaffen §. 193.
Hausgenoſſen ſind bei Unruhen im Hauſe zu behalten §. 53.
— Verführung zur Unzucht durch §§. 249, 250.
Hauſiren mit Büchern als Cenſursübertretung §. 64, **159, 178, 181, 182.**

Hauſiren, das, mit Arzeneien iſt verboten **434**.
— das, mit Gift iſt ſtrengſtens unterſagt **461—463**.
Hauſirer, deren Ankauf von Unmündigen §§. 219, 220.
Hauslacken, unterlaſſene Verſicherung der, **501**.
Hausruckviertel, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **6**, **7**.
— welchen Behörden daſelbſt die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſteht **927**.
Hausunterſuchungen, allgemeine, wegen des Verdachtes von Wilddiebereien haben nicht Statt **1190**.
Hazardſpiele, ſiehe **verbotene Spiele**.
Hebammen müſſen die Geheimniſſe der Kranken verſchweigen §. 243.
— müſſen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeltlich abgeben §. 446.
— beſondere Weiſung für dieſelben bei Behandlung lediger, ſchwangerer Weibsperſonen **369**.
— Inſtruction für dieſelben **394**.
— Beſtrafung der, welche ſich mit der Behandlung von Krankheiten befaſſen **400**.
— die, ſind zur Anzeige der ihnen vorkommenden Uebertretungen verbunden **394**.
— After-, ſind nach §. 98 II. Thls. des St. G. B. zu beſtrafen **401**.
Heilärzte, ſiehe **Aerzte**.
Heilmethode, die homöopathiſche wird geſtattet **420**.
Heilmittel, ſiehe auch **Arzeneien**.
— deren Verkauf entweder überhaupt oder außer den Apotheken durch ſpecielle Vorſchriften verboten iſt
a) Rauchpapier **404**, **405**.
b) Schwefel aus Oeblarn in Steiermark **406**.
c) Kieſow'ſche Lebenseſſenz **407**.
d) Augustura-Rinde **408**.
e) Selenite **410**.
f) Fliegenpapier **411**.
g) Le Roy'ſche draſtiſche Methode **412**.
h) Wurmbiscuit **413**.
i) Theriak **435**.
k) Engliſches Gichtpapier **403**, **436**.
l) Mohnköpfe **437**, **438**.
m) Rieſepulver **339**.
n) Wurmchocolade **440**.
Heilung veneriſcher Krankheiten bei Weibsperſonen, Vorſchrift über die, **843**.
Heilungskoſten, die, des Beſchädigten bei Biſſen wüthender Hunde, hat in der Regel der Eigenthümer des Hundes zu tragen **1252**.
- der Sträflinge, wer ſie zu tragen hat **1471—1474**.
— ſiehe auch **Verpflegungskoſten**.
Heirath, ſiehe **Ehe**.
Heizanlagen, Abänderungen von, §. 190.
— Anzeige feuergefährlicher, durch Rauchfangkehrer §§. 192, 193.
Heizungsarten, neue, dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht eingeführt werden **626**.
Helvetiſche Confeſſionsgenoſſen, Eidesablegung der, **1169**.
Hengſt, Behandlung und Beſtrafung des Verkaufes eines mit einer anſteckenden Krankheit behafteten, vor gefälltem Urtheile **757**.
Herabfallen, Beſchädigung durch, §. 178, **606**.
Herde, Aenderung an einem, §. 190.
Herleihen der Kinder zum Betteln §. 265.

Herrſchaften, Privat-, ſollen nur tadelloſe Individuen zur Führung der öffentlichen Verwaltungsgeſchäfte anſtellen **1125, 1126.**
Herſtellung, die, von Geländern mit eiſernen Spitzen iſt unterſagt **340.**
— Modalitäten, unter welchen in Wien die, von runden engen Rauchſchlünden geſtattet iſt **629.**
— Vorſichten bei der, von Selchküchen **630.**
Herumziehen, das, mit wilden reißenden Thieren iſt in Niederöſterreich verboten **528, 529.**
Heſſen, Correſpondenz mit, **1063, 1064.**
— Abſchiedung nach Chur-, **1397.**
Hetzen der Thiere §. 146.
Heu muß feuerſicher verwahrt werden §. 197.
Heubehältniſſe, Beſuchen der, mit offenem Lichte §. 199.
— Tabakrauchen in einem, §. 202.
Heuſchober, Brandgefährdung eines, §. 203.
Hinderniſſe der Ehe, mit Verſchweigung derſelben eingegangene Ehe §. 252.
Hinwegführen, Beſtrafung des eigenmächtigen und heimlichen, des ausgeſteckten Zehents **669.**
Hirſchelſpiel, das, iſt ein verbotenes Spiel **868, 875, 876.**
Hirtenbriefe und andere geiſtliche Erläſſe unterliegen den Cenſursvorſchriften **161—163.**
Hochzeitsſchießen, das ſogenannte, iſt verboten **642.**
Hofapotheke, Subjecte der, ſind landesfürſtliche Beamte **1022.**
Hofburg zu Wien, Feuerlöſchordnung für dieſelbe **617.**
Hofdiener, Vorſchrift bei Einleitung der Unterſuchung gegen, **1181.**
Hofgebäude, Vorladung der in einem, wohnenden Individuen **947—949.**
Hofkanzlei, der vereinten, ſind jene Fälle vorzulegen, auf welche das Geſetz nicht vollkommen angewendet werden kann **1499.**
Hofſtelle, politiſche, ſiehe **oberſte politiſche Behörde.**
Holz iſt feuerſicher aufzubewahren §. 197.
— darf nicht zum Dörren in die Heize gelegt werden §. 198.
— Behältniſſe ſind nicht mit offenem Lichte zu beſuchen §. 199.
— Schwemm-, Entfremdung, Strafe der, **684.**
Holzanweiſen, Beſtrafung der Nachahmung eines zum, beſtimmten obrigkeitlichen Waldzeichens **758.**
Holzdiebſtahl in Waldungen, Erläuterungen hierüber **677** a), **678—683.**
— in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beſchädigung der Waldungen als Verbrechen §. 154 II. d) I. Thls. des St. G. B. p. 235 II. Bd.
Holzfeuerung beim Eiſenbahnbetriebe, Vorſchriften über die Anwendung der, **656, 657,** p. 223 II. Thls. Anmerkung.
Homöopathiſche Curmethode wird geſtattet **430.**
Homöopathiſche Arzeneimittel, Zubereitung der, **430** *).
Hopſen iſt ein verbotenes Spiel **881.**
Hoſtien, Erhebung des Thatbeſtandes bei conſecrirten **1134.**
Hunde, Anzeige der von der Wuth befallenen, §. 141.
— Vorſchriften über das Einfangen der, in Wien **531, 532.**
— bösartige, deren Verwahrung in Oberöſterreich **533.**
— wüthender, bei Biſſen hat in der Regel der Eigenthümer die Heilkoſten dem Beſchädigten zu zahlen **1252.**
Hundswuth, Vorſchriften gegen die, **527.**

J.

Jäger, Verwahrung der Gewehre §. 127.
Jagd-, Forſt-, Fiſch- und Feldfrevel an der Grenze von Oeſterreich und Baiern **685**, **687**,
— — und Preußen **686**.
Jahres-Tabelle §. 454.
Jahrmärkte, deren Beſuch iſt den ausländiſchen Buchhändlern unterſagt p. 175 I. Bd. *) Anmerkung.
Janniſche Tropfen ſind eine verbotene Arzenei **403**.
Jettons (Spielpfennige) dürfen mit dem Bildniſſe eines regierenden oder abgelebten Fürſten nicht verſehen werden **269**, **270**.
Illyrien, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **8**.
— Fleiſchbeſchauordnung für **545, 546**.
— verbotene Spiele in, p. 404 II. Bd. **891—894**.
— verbotene Spiele in, deren Republication **895**.
— welcher Behörde daſelbſt die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſteht **929**, **930**.
— Vorſpannsvergütung der Inquiſitenfuhren in, **1425** a).
Imprimatur, das, iſt nur für ein Jahr giltig **160**.
Incidenzbeſchwerden, Behandlung einer gegen die Statthaftigkeit der Unterſuchung erhobenen **1179**.
Inhalt eines Urtheils überhaupt §. 396.
— eines Strafurtheiles insbeſondere §. 397.
Injurien, Privat-, ſind als Polizei-Vergehen zu behandeln **21**.
— Behandlung der, in Satzſchriften **821**.
— ſiehe auch **Ehrenbeleidigungen.**
Inländer, gegen ſelbe findet die Abſchaffung aus Polizeirückſichten aus dem Zuſtändigkeitsorte nicht Statt **104**.
— Behandlung der von denſelben im Auslande begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen **27**.
— durch Vereheligung mit einem, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erworben **43**.
— und abgeſchaffte Ausländer, deren Evidenzhaltung **1374—1379**.
Inländiſche durch künſtliche Zubereitung den ausländiſchen ähnlich gemachte Weine als ausländiſche zu verkaufen iſt verboten **553**.
bedingt geſtattete Berechtigung hierzu **554**.
Innkreis, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **6**, **7**.
Innsbruck, Meldungsvorſchriften für, **246**.
Inquiſiten, den, ſind geiſtliche Bücher zu geſtatten **89**.
— in wie fern ein Urtheil bei dem Tode derſelben zu fällen iſt **912**.
— Vorſchrift bei Entweichung aus Criminal- und politiſchen Arreſten **1203**, **1204**.
— deren Vermögensverhältniſſe ſind vor Verhängung der Geldſtrafe zu erheben **69**, **70**.
— Lagerſtätte der, **87**, **88**, **1208**.
— Verköſtigung der, **73—83**.
— ſelbſt bei hartnäckigem Läugnen kann gegen dieſelben mit körperlicher Züchtigung nicht vorgegangen werden **1205**.
— können zur Arbeit verhalten werden **1209—1211**.
— den, iſt der Genuß der freien Luft zu geſtatten **1212**.

Inquiſiten, Vorſchriften für Wien bei deren Erkrankung **1213**.
— deren Entweichung **1356**.
— Verpflegskoſten für Sträflinge und **1471—1474**.
— welchen Atzungsbetrag ſie zu vergüten haben **1484**.
Inſtanzen, den erſten, ſteht in Polizeivergehen kein Strafnachſichtsrecht zu **1322**.
Inſtruction für Aerzte **380**.
— für Wundärzte **391**.
— für Hebammen **394**.
— für Apotheker **402**.
— für die bürgerlichen Feuercommiſſäre in Wien **622**.
— für Aerzte und Wundärzte bei Vornahme gerichtlicher Leichenſchauen **1147**.
— für die Gefangenwärter **1361—1363**.
Invaliden-Beneficien, auf ſelbe hat die Strafe keine Wirkung **145**.
Invaliden, Gerichtsſtand der Witwen der, **985**.
— Gerichtsſtand der, **991—993**.
— Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen Patental- **1182**.
— Vorſchriften bei Verhaftung der Patental- **1182**.
— Kundmachung der Urtheile gegen Patental-, **1182**.
Innviertel, welcher Behörde daſelbſt die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſteht **927**.
Inzichten, Benehmen der Obrigkeiten gegen Individuen, bei welchen ſich rechtliche, des Verbrechens ergeben **1196—1202**.
— ſiehe auch **Anzeigungen**.
Johannesfeuer ſind verboten **642**.
Joſephs-Academie zu Wien, daſelbſt promovirten Individuen iſt die chirurgiſche Civil-Praxis unbedingt geſtattet **392**.
Irreführung des Richters im Verhöre als erſchwerender Umſtand §. 389 m).
Irrſinnige, Verpflichtung dieſelben anzuzeigen §. 140, **521—526**.
Israeliten, ſiehe **Juden**.
Israelitiſche Religionslehrer, deren Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher gehören zu den öffentlichen Urkunden **745**, **746**.
Iſtrien, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **3**.
Juden, deren Verköſtigung **83**.
— deren Abſchaffung wegen Verehelichung ohne Bewilligung **108**.
— ſollen an ihren Sonn- und Feiertagen mit öffentlicher Arbeit verſchont werden **83**, **110**.
— deren Grabſchriften unterliegen in Böhmen der Cenſur **190**, **191**.
— Uebertretungen der wegen ihrer Anmeldung, Evidenzhaltung und Duldung gegebenen Vorſchriften **250**.
— Gemeindevorſteher der, ſind als öffentliche Beamte anzuſehen **279**.
— Vorſchriften über ihre Ehen **836—842**.
— Vorladung der, **957**, **958**.
— Vorſchrift bei deren Beeidigung **1170—1173**.
— ein, für einen Juden gegen einen Chriſten iſt keineswegs ein bedenklicher Zeuge **1217**.
Jünglinge unter 18 Jahren, wie die Züchtigung an ihnen zu vollziehen iſt §. 16.
Jugendliches Alter als Milderungsgrund §. 390 a).
Jurisdictionsnorm für die Marine **969**.
Juwelenhändler, Anhaltung jener Verkäufer, die ihnen verdächtige Prätioſen anbieten §§. 221, 222, **787—789**.

K.

(Siehe auch C.)

Kämmererswürde, durch deren Verleihung wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **46.**

Kärnthen, Meldungsvorſchrifeen für die Magiſtrate der Städte und Märkte, dann der Ortsobrigkeiten in, **244.**

Käſe, Vorſchrift über deren Zubereitung und Aufbewahrung **560—562.**

Kaffeh- und Schankhäuſer, daſelbſt iſt das Lotto-, Lottodauphin- dann das Zupferlſpiel und Tarteln ein verbotenes Spiel **861, 862, 867, 875, 876, 905.**

— das Ausſcheiden und Ausſpielen von Prätioſen auf den Kegelbahnen der, iſt ein Polizei-Vergehen **863, 864, 896.**

Kaffeh, Surrogat-, Vorſchrift über deſſen Erzeugung und Verkauf **563.**

Kalender, nach dem, wird die Arreſtdauer berechnee **92.**

Kamine, Guggenberg'ſche Luftſtrom-, unter welchen Vorſichtsmaßregeln dieſelben zuläſſig ſind **628.**

Kanzleibeamte, ſiehe **Beamte.**

Karakter, fälſchliche Annahme des, eines öffentlichen Beamtens §. 178 b) I. Thls. des St. G. B. p. 269 II. Bd.

— Annahme eines falſchen, um Jemanden zu ſchaden §. 180 d) I. Thls. des St. G. B. p. 291 II. Bd.

Karlſtädter Kreis, Anſang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **4.**

— Aufhebung der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt, durch Einverleidung mit Ungarn **5.**

Karten, falſcher, ſich im Spiel bedienen, iſt Betrug §. 180 e) I. Thls. des St. G. B. p. 293 II. Bd.

Kartenmaler ſind nicht unter jene Gewerdsleute zu rechnen, denen das Halten von Kupferdruckpreſſen, Stoß- oder Druckwerken ſchon an ſich geſtattee iſt **204.**

Karten, Spiel-, Anwendung der Cenſurs-Vorſchriſten auf **196.**

Katecheten, Unterricht eines, iſt mit Beſtrafung der Unmündigen zu verbinden §. 31.

Kauf der Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen §. 151.

— verdächtiger An-, §§. 219, 223, **787, 788.**

Kaufleute, ſiehe **Handelsleute.**

Kaufſchilling, der, bei dem Verluſte radizirter Gewerbe iſt nicht in commissum zu erkennen, ſondern dem Eigenthümer zu veradfolgen **71.**

Kegelbahnen der Wirths- und Kaffehhäuſer, das Ausſcheiden und Ausſpielen von Prätioſen ꝛc. auf den, iſt ein Polizei-Vergehen **863, 864, 896.**

Kegelſpiel, das Billiard-, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maſchine bewirkt wird, iſt ein verbotenes Spiel **871, 875, 876, 877, 881, 894, 895, 907.**

Kellereingänge müſſen wohl verſichert werden **331, 332.**

Keſſel, Dampf-, Vorſchriften, bei deren Benützung zu mechaniſchen Zwecken **307—313.**

Kieſow'ſche Lebenseſſenz, die, iſt eine verbotene Arzenei **403, 407.**

Kind, Stief- (Sohn), der Diebſtahl eines, an ſeinen Eltern iſt nur eine ſchweee Polizei-Uebertretung **771.**

Kinder, die Anwendung des Abſudes von Mohnköpfen bei ihnen iſt verboten **498**, **499**.
— ꝛc., Beſtrafung der Sorgloſigkeit bei der Ueberwachung von Seite der Dienſtboten nach der Geſindeordnung für Wien **506**, **507**.
— der Dienſtherren, Behandlung der Diebſtähle der Dienſtleute an den, **700**.
— deren Beſchädigung durch Schweine **500**.
— der Militärperſonen, Gerichtsſtand der, **986**, **987**.
— Folgen, welche für die Kinder ſolcher Inquiſiten verbunden ſind, die nach geſchloſſener Unterſuchung aber vor gefälltem Urtheile ſterben **143**.
— großjährige, nationaliſirter Ausländer, wie ſie die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erwerben **47**.
— mit Erziehungsbeiträgen betheilte, Folgen, welche für ſie mit der Beſtrafung ihrer Väter verbunden ſind **126**.
— ſtrafbare Handlungen der, unterliegen der häuslichen Zucht §. 4.
— Verheimlichung der Geburt außerehelicher §. 94.
— Unterlaſſung der Aufſicht über, §§. 130, 131.
— die Züchtigung der, darf nicht in Mißhandlung ausarten, §§. 165—168.
— Entwendungen an ihren Eltern §. 213.
— von unmündigen, dürfen Trödler und Hauſirer nichts kaufen §§. 219, 220.
— dürfen von den Eltern nicht zur Ehe gezwungen werden §. 253.
— Betteln der, unter 14 Jahren §. 264.
— Herleihen der, zum Betteln §. 265.
— wenn ſie die Ehrerbietung gegen die Eltern verletzen §. 269.
— unter 5 Jahren, das Mitnehmen derſelben in die Betten iſt verboten **502**, **503**, **507**.
Kinderſpielereigeſchirr, das grünlich-goldſchillernde, iſt verboten **572**, **573**.
Kirchenſtaat, Aufhebung des Frankirungszwanges nach dem **1415** *).
— Correſpondenz mit dem, **1065**.
Kirſchlorbeerwaſſer, das, iſt eine verbotene Arzenei **403**.
Kläger, Bekanntgebung des Urtheils an den, **1324—1327**.
Klagenfurt, Meldungsvorſchriften für **245**.
Kleinhäusler, gegen ſelbe finden Geldſtrafen keine Anwendung **62**.
Klein'ſche Funkenapparat, bei Eiſenbahnen, Vorſchriften über deſſen Anwendung **659**.
Klempner, feuergefährliche Anlagen durch §§. 188, 189.
Klerus, Anwendung der Cenſurs-Vorſchriften auf deſſen Erläſſe **161—163**.
Knechte, Pferde-. Vorſchriften über deren Meldung von Seiten der Lohnwagen-Inhaber **609—612**.
Knoppern-Sammeln in Wäldern, Vorſchriften über das, **694**.
Koch-, Eß- und Trink-Geſchirre aus Packfong, Vorſchriften über deren Verfertigung und den Verkauf **574**.
Kochgeſchirre, geſundheitsſchädliche §. 159.
— metallene, Vorſchriften über deren Verzinnung **575—578**. Insbeſondere Ausnahme für Zuckerbäcker **579**.
Körner-Fonds-Vermögen, Beſtrafung der unredlichen Verwaltung des unterthänigen **708**.
Körper, eines Selbſtmörders, Verſcharrung des, §. 92.
Körperliche Beſchaffenheit die, iſt bei der Vollziehung der Strafe zu berückſichtigen §. 438.
— Sicherheit, Uebertretungen gegen die, §§. 161—183.
— Züchtigung, ſiehe **Züchtigung**.
Kohlen, Vorſchriften über die Aufbewahrung friſch gebrannter **651**.

Kohlen, brennende, Warnung gegen deren Gebrauch in verſchloſſenen Zimmern **343.**
Kohlenbehältniſſe ſind nicht mit offenem Lichte zu beſuchen §. 199.
Kontumaz-Vorſchriften, Uebertretung der, §. 147.
Kornteig, ungenußbarer, die Erzeugung oder der Verkauf von Lebkuchen aus ſolchem Teige iſt verboten **566, 567.**
Kosmetiſche Mittel, ſiehe **Parfums.**
Koſt der Sträflinge im Arreſte §§. 11, 12,
— iſt Kunſtverſtändigen, wenn ſie aus einem andern Orte herbeigerufen werden, zu vergüten §. 446.
— Vergütung für dieſelbe §. 450.
— ſiehe auch **Verköſtigung.**
Koſten bei Ausübung der Gerichtsbarkeit §§. 444—451.
— für die Obduetation eines Selbſtmörders **1483.**
— wann der Anzeiger die Gerichts-, zu tragen hat **1455.**
— welche, aufzurechnen insbeſondeee unterſagt ſind **1470.**
— ärztliche, welche in das Urtheil aufzunehmen ſind **1466.**
— ärztliche, welche die Unterſuchungsobrigkeit vorzuſchießen nicht verpflichtet iſt **1466.**
— bei geſetzwidrigen Urtheilen ſind von dem Richter zu erſetzen **1269.**
— Haftung der Mitſchuldigen für die Verpflegs-, **1475.**
— Heilungs-, für Inquiſiten und Sträflinge **1471—1474.**
Koſtenvergütung einer im Delegationswege abgeführten Unterſuchung **1455—1465** a).
— deren Erhebung von ausländiſchen Behörden **1462.**
— für Zeugen **1444—1452.**
Koſten, Verpflegs-, ausländiſcher Inquiſiten **1481, 1482.**
— dee Militärarreſtanten in Civilarreſten **1476—1480.**
— der im allgemeinen Krankenhauſe verpflegten Inquiſiten **1471—1473.**
— die, iſt der Vater für ſeinen Sohn zu zahlen, nicht verpflichtet **1488.**
Koſtenverrechnung in Tirol **1468.**
Koſtentragung, der uneinbringlichen von der Unterſuchungsobrigkeit **1467.**
Koſtgeher, Meldung derſelben, ſiehe **Meldungsvorſchrift.**
Krämer, den, iſt der Bücherhandel unteeſagt **178, 181, 182.**
— Gifthandel der, §§. 116—118.
— Verwahrung des Schießpulvers §. 195.
Krätzenpomade, die, iſt verboten **403.**
Kräuter, giftige, Vorſchriſt üdcr deren Verkauf **457—459.**
Krakau, durch den Eintritt in die Miliz des Freiſtaates, geht die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft bei ausgedienten Capitulanten nicht verloren **52.**
Kranke, geſetzliche Vorſchriſten über die Berechtigung zur Behandlung von,
a) durch Aerzte
α) Inſtruetion für dieſelben **380.**
β) durch ausländiſche Aerzte der neu acquirirten Provinzen **381 383.**
γ) durch ausländiſche Aerzte in den Gränzgegenden **384.**
δ) durch die auf der Peſther Univerſität graduirten Aerzte in den übrigen Provinzen der Monarchie **385.**
ε) durch Militärärzte **386—390.**
b) durch Wundärzte
α) Inſtruetion für dieſelben **391.**
β) durch Wundärzte, welche an der k. k. Joſephs-Academie zu Wien promovirt worden ſind **392.**

γ) Verbot für die Wundärzte, in Wien innerliche Kuren vorzunehmen **393**.
c) durch Hebammen. Inſtruction für dieſelben **294**.
Kranke, unbefugte ärztliche Behandlung der, §§. 98, 99.
— ungeſchickte Behandlung durch eine Heilperſon §§. 111, 112.
— Vernachläſſigung eines, durch einen Arzt oder Wundarzt §. 113.
— Vernachläſſigung mediziniſcher Hilfe §. 114.
— Entdeckung der Geheimniſſe der, §§. 243, 244.
Krankenhaus in Wien, competente Betretungsbehörde bei den daſelbſt begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen **964**.
— Bezahlung der Verpflegsgebühren der im Wiener allgemeinen, verpflegten Inquiſiten **1471—1473**.
Krankheit, Behandlung und Beſtrafung des Verkaufes eines mit einer anſteckenden, behafteten Hengſtes vor gefälltem Urtheile **757**.
— mit einer anſteckenden, behaftete Weibsperſon, die ſich als Amme verdingt §. 132.
— Verhehlung der Geräthſchaften der an einer anſteckenden, Verſtorbenen §§. 148—151.
— veneriſche, Fortſetzung des Schandgewerbes mit derſelben §. 254.
— Verſtellung einer, zur Bettelei §. 263.
— wegen, iſt die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu verſchieben §§. 438, 439.
— während derſelben darf keine Züchtigung Statt finden **98**.
— anſteckende, die mit derſelben behaftete Amme iſt der Dienſthälter anzuzeigen verpflichtet **508**.
— veneriſche, Vorſchrift über die Heitung der, bei Weibsperſonen **843**.
Krankenwärter, wenn ſie Geräthe von an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen entziehen §. 149.
Kreditspapiere, Verbreitung der nachgemachten oder verfälſchten öffentlichen, ohne Einverſtändniß mit dem Verfertiger iſt Betrug §. 180 a) I. Thls. des St. G. B. p. 289 II. Bd.
Kreisamt, das, iſt bei Gefahr am Verzuge gegen Einholung der höheren Genehmigung zur Delegirung nach §. 287 berechtiget **1042**.
— hat die ſelbſtgeſchöpften Urtheile in den Fällen des §. 400 der Landesſtelle nicht vorzulegen **1041** Anmerkung.
— das, kann bei Waldfrevel ohne Anwendung des §. 23 unter das geringſte Strafausmaß herabgehen **119**.
— dem, müſſen die Urtheile ſelbſt dann vorgelegt werden, wenn auf 10 Streiche auch nur als Verſchärfung erkannt wird **1256**.
— Gerichtsbarkeit desſelben §. 285.
— Einſicht des, in die Urtheile der unteren Behörden §§. 400, 401.
— Recht des, das Urtheil zu mildern §. 430.
— iſt keine beſondere Oberbehörde §. 456.
— dem ſind die Urtheile über Selbſtverſtümmler auch dann vorzulegen, wenn Arreſt unter 1 Monat verhängt wird **594**.
Kreisämter, deren Milderungsrecht **1319—1321**.
— durch die, iſt der Recurs vorzulegen **1264—1267, 1286—1288**.
— ſind bei Feld- und Gartendiebereien zweite Inſtanz **1258**.
und nur in den Fällen des §. 401 geht der Recurs an die Landesſtelle **1214**.
— Benehmen der, wenn ſich das zur Beſtätigung vorgelegte Urtheil zur Criminalbehandlung eignet **1277—1279**.
— Erläuterungen über das den, zugewieſene Verfahren bei ſchweren Polizei-Uebertretungen **1039—1044**.
— Wirkungskreis der, **1500**.

Kreisämter, die, können in dringenden Fällen die Suspension vom Richteramte proviſoriſch ausſprechen **1502**.
— die, haben ſich von der Beeidigung der Richter und Actuare zu überzeugen **1123**.
— deren Polizeiberichte in Böhmen **1498**.
Kreiscommiſſäre, Reiſekoſten derſelben **1456, 1457, 1459, 1461, 1463, 1464**.
Kreis-Referenten, Aufſicht über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit §. 458.
Kridatar durch Verſchwendung oder Ränke, als Verbrechen §. 178 f) I. Thls. des St. G. B. p. 286 II. Bd.
Kriegsdienſte, dem, darf man ſich nicht durch Selbſtverſtümmlung entziehen §. 162.
Kriegsnachrichten ſind nicht unbefugt durch Ausruf von Flugblättern zu verbreiten §§. 65—67.
Kriminalfälle, Behandlung jener, welche vor dem 1. Jänner 1804 zur Unterſuchung gekommen ſind **12**.
Kriſtalliſirung, die, des Weinſteines in kupfernen, zinkenen und bleiernen oder mit dieſen Metallen legirten Gefäßen iſt verboten **585**.
Krügelſpiel, das, iſt ein verbotenes Spiel **868, 875, 876, 907**.
Kuchen, Selch-, Vorſichtsmaßregeln bei deren Herſtellung **630**.
Kühnheit, Wilddiebſtahl mit beſonderer, §. 154 II. f) I. Thls. des St. G. B. p. 245 II. Bd.
Kundmachung des Urtheiles, ſiehe auch **Bekanntgebung**.
— des Urtheils §§. 408, 433, 437, **1281—1284**.
— des Urtheiles, beſondere Vorſchriften bei oder vor der,
a) bei Beamten **127, 128**.
b) bei Lehrern **134, 1021**.
c) bei Poſtmeiſter **11023**.
d) bei Penſioniſten und Proviſioniſten **127, 128**.
e) bei Praktikanten **124**.
f) bei Prieſtern und Seelſorgern **130, 131**.
g) bei Beurlaubten **975**.
h) bei ab instantia losgeſprochenen Beamten **142**.
i) bei Zunftvorſtehern **141**.
k) bei der Gränzwache **135, 136**.
l) bei Ordensrittern **129**.
m) bei Invaliden **1182**.
n) bei Landwehrmännern **981**.
o) bei Studierenden **1330**.
— bei, des Urtheiles ſind dem Verurtheilten die Recursformalitäten bekannt zu geben **1246**.
— des Urtheils die, iſt bei Recurſen in Urſchrift vorzulegen **1262, 1312**.
— des Urtheiles über die, iſt ein Protocoll aufzunehmen **1282—1284**.
Kundmachungspatent p. 1., I. Bd.
Kundſchaften, die, der Geſellen gehören zu den öffentlichen Urkunden **730**.
Kunſtfeuerwerks-Gegenſtände, Vorſchrift für deren Erzeugung **354**.
Kunſtverſtändige aus dem Gebiete der Heilkunde, deren Beiziehung bei Thatbeſtands-Erhebungen §§. 303, 304, **1137 1145**.
— Aufnahme ihrer Ausſagen in das Protocoll §. 310.
— werden zur Beſtimmung der Größe des angerichteten Schadens zugezogen §. 312.
— das Zeugniß derſelben iſt ein rechtlicher Beweis §. 365.
— welche Vergütung ſie anzuſprechen haben §. 446.
Kupferdruckpreſſen ſind den Kartenmalern ſchon an und für ſich zu halten nicht erlaubt **204**.

Kupferdruckpreſſen, Vorſchriften in Bezug auf das Halten derſelben **203.**
Kupferne oder meſſingene Wurſtſpritzen ſind verboten **582.**
— und meſſingene Wagen und Gewichte ſind nur unter gewiſſen Vorſichten beim Verkaufe von Victualien erlaubt **583, 584.**
— zinkene, bleierne, oder mit dieſen Metallen legirte Gefäße dürfen zur Weinſteinkriſtalliſirung nicht verwendet werden **585.**
Kupferſchmiede, deren Behandlung, wenn ſie Geſchirre mit Bleizuſatz verzinnen **558.**
Kupferſtiche, die Verbreitung derſelben unterliegt den Cenſursgeſetzen §. 68. **168.**
— bei ſelben ſind zur Cenſur nicht die Handzeichnungen, ſondern der erſte Probe-Abdruck einzuſenden **197.**
Kuppelei, Erläuterung über, **844—847.**
— ſchwere Polizei-Uebertretung der, §§. 257—259.
— durch Gaſt- und Schenkwirthe §. 260.
Kurmethode, die Homöopathiſche, wird geſtattet **430.**
Kurſchmiede, dürfen ſich ihre Arzeneimittel ſelbſt bereiten **433.**
Kutſcher, Vorſchrift über deren Meldung **609—612.**
— Strafe wegen ſchnellen, unvorſichtigen Fahrens oder Reitens §§. 179, 180.
— Lohn-, dürfen keinen der Polizei nicht vorgeſtellten Knecht fahren laſſen §. 181.
— dürfen die Pferde nicht ohne Aufſicht ſtehen laſſen §. 182.
— ſollen Ställe nicht mit offenem Lichte beſuchen §. 199.
— Erinnerung an die mit Fackeln Reiſenden §§. 205, 206.

L.

Labet-Spiel, das, iſt ein verbotenes Spiel **872, 875, 876, 882, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 898, 899, 902, 903, 904.**
Lacken, unterlaſſene Verſicherung der Hauſes- und Gaſſen-, **501.**
Lactucarium, das, iſt eine verbotene Arzenei **403.**
Läufer (Mühlſteine), Verhinderung des Zerſpringens derſelben **353.**
Läugnen des Beſchuldigten, Verfahren dabei §§. 331—335.
— hartnäckigem, Selbſt bei, kann gegen den Inquiſiten mit körperlicher Züchtigung nicht vorgegangen werden **1205.**
Lagerſtätte, deren Beſchaffenheit für Sträflinge und Inquiſiten **87, 88, 1208.**
Laimgruben, Vorſichtsmaßregeln bei der Grabung von, **345—347.**
Land, Bau- und Feuerlöſchordnung für das offene, in Niederöſterreich **616.**
— Bauordnung für das flache, in Böhmen **619.**
— Vorſchriften über Satzungs-Uebertretungen fur das flache **803.**
Landesfürſt, Fälle, in welchen er ſich die Begnadigung vorbehalten hat §. 431.
Landesſtelle, der, iſt die Correſpondenz mit dem Oberſthofmeiſteramte nicht geſtattet p. 131 III. Bd. Anmerkung.
— der, ſind ferner die Urtheile vorzulegen:
a) gegen Taubſtumme **54.**
b) bei Agiotirungen **18.**
c) bei verbotenem Waffentragen **1259.**
d) bei Satzungs-Uebertretungen auf dem Lande, wenn der Gewerbsverluſt verhängt wird **1260.**
— der, ſind die Veränderungen im Richteramte anzuzeigen **1129.**

Digitized by Google

Landesſtelle, die, iſt im Falle des §. 286 nicht berechtiget das Urtheil ſelbſt zu fällen **1051**, **1052**.
— die, hat die Aufſicht über die politiſchen Obrigkeiten der Provinz zu führen §§. 292, 455.
— welche Uebertretungsfälle ihr ſogleich angezeigt werden müſſen §. 286.
— iſt befugt, eine Unterſuchung an eine andere, als die gemeinhin competente Behörde zu übertragen §. 287.
— der, ſind gewiſſe Verhandlungen von Amtswegen vorzulegen §. 402. Benehmen hierbei §. 403, **1230**, **1268—1276**.
— ihr Befugniß in Anſehung dieſer Urtheile §§. 406, 407.
— an die, geht der Recurs von den politiſchen Obrigkeiten §§. 411, 412.
— hat über die Kundmachung eines Urtheils an dem Orte der begangenen Uebertretung zu entſcheiden §. 435.
— ebenſo über die Vollſtreckung des Urtheiles §. 440.
— die, hat über die Abnahme des Wahlfähigkeits-Decretes zu entſcheiden **1502**.
— die von ihr zur Umänderung zurückgegebenen Urtheile ſind ihr für jeden Fall wieder vorzulegen **1288**.
— Benehmen der, wenn ſich das zur Beſtätigung vorgelegte Urtheil zur Criminalbehandlung eignet **1277—1279**.
— Milderungsrecht der, **1274**, **1274** a).
— Verſchärfungsrecht der, **1269**, **1276**.
— an die, geht der Recurs der Polizei-Directionen **1045**.
— an die, findet der Recurs oder Gnadenweg auch in den Fällen des §. 402 Statt **1289**, **1290**.
Landkarten, bei ſelben ſind zur Cenſur nicht die Handzeichnungen, ſondern der erſte Probe-Abdruck einzuſenden **197**.
Landkutſcher, ſiehe **Kutſcher.**
Landmänner (Landſtände begüterte oder unbegüterte), Gerichtsſtand der zum Militär gehörigen **987** a).
Landsknecht iſt ein verbotenes Spiel **853**.
Landſtädte und **Märkte,** niederöſterreichiſche, Bau- und Feuerlöſchordnung für dieſelben **615**.
Landſtände (Landmänner, begüterte oder unbegüterte), Gerichtsſtand der zum Militär gehörigen **987** a).
Landvolk, dem, darf weder Spreng- noch Schießpulver ohne obrigkeitlichen Erlaubnißſchein verkauft werden **636**, **637**.
Landwehr, Gerichtsſtand der, **981—983**.
Landwehrmänner, Kundmachung der Urtheile gegen, **981**.
— Urtheile gegen, wenn ſie von den Civilbehörden zu vollſtrecken ſind **1335**.
— Vorſchrift bei Einleitung der Unterſuchung gegen **981**.
— bei Verhaftung von, **981**.
Lansquenet iſt ein verbotenes Spiel **856**, **875**, **876**, **881**, **885**, **886**, **887**, **888**, **890**, **895**, **897**, **902**, **903**, **904**, **907**.
Laterne, Beſchädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgeſtellten §. 75.
— müſſen bei Straßenoerſtellung aufgeſtellt werden §. 176.
— Dienſtgeber müſſen damit verſehen ſein §. 201.
Laube der Maulbeerbäume, Beſtrafung des Diebſtahles am, **693**.
Laudiren iſt ein verbotenes Spiel **883**, **887**, **907**.
Laxir-Biscotten, die, ſind eine verbotene Arzenei **413**.
Leben, ſchwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des, §§. 89—146.
Lebenseſſenz, die Franz'ſche, } iſt eine verbotene Arzenei **403**.
— die Augsburger, }
— die, }

Lebenseſſenz, der, Balſam, iſt eine verbotene Arzenei **403.**
— die Kieſow'ſche iſt eine verbotene Arzenei **403, 407.**
Lebensmittel, Betrug im Maße und Gewichte §. 226.
— Uebertretungen der damit handelnden Gewerbsleute §§. 230—232.
Lebensrettungstaglia, die, muß von dem gefährdeten und nach §. 130 II. Thls. ſtrafbaren Individuen ſelbſt bezahlt werden **504.**
Aufhebung dieſer Anordnung **505.**
Lebkuchen, deſſen Erzeugung aus ungenußbarem Kornteige iſt verboten **566, 567.**
Lehrbrief, wann er Apotheker-Subjecten abzunehmen iſt §. 103.
Lehrer an Trivialſchulen ſind keine landesfürſtliche Beamte **1021.**
— an Hauptſchulen ſind landesfürſtliche Beamte **1021.**
— Folgen, welche mit deren Beſtrafung verbunden ſind **133, 134.**
— jüdiſche Religions-, deren Geburts-, Trauungs-, und Sterbebücher gehören zu den öffentlichen Urkunden **745, 746.**
— Kundmachung der Urtheile gegen, **134, 1021.**
— Mißhandlung der, an ihren Schülern §. 172.
Lehrherren, Mißhandlung der, an ihren Lehrjungen §. 173.
— können Recurſe für ihre Lehrjungen einbringen §. 415.
— können um Begnadigung für ihre Lehrjungen nachſuchen §. 428.
Lehrjungen, Behandlung der von denſelben an ihren Meiſtern verübten Diebſtähle **703.**
— Mißhandlungen derſelben durch ihre Lehrherren §. 173.
— ſollen nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Orte beſuchen §. 200.
Lehrmeiſter, Gerichtsſtand der, der Neuſtädter Militär-Academie **999.**
Lehrplan des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 auf den inländiſchen Univerſitäten und Lyceen **13.**
Leiche, die eines Selbſtmörders, zu deren Verſcharrung dürfen Abdecker und Waſenmeiſter nicht verwendet werden **357.**
— eines Selbſtmörders, Vorſchriften über deren ſtille Beerdigung **358—366.**
— Beſtrafung der Beraubung der vom Waſſer ausgeworfenen, **665.**
— Zeitpunct für deren Beerdigung und Organiſirung der Todtenbeſchau **486—497.**
Leichenbeſchau, deren Organiſirung überhaupt **491—493.** Insbeſondere:
in Niederöſterreich **494.**
in Trieſt **495.**
in Böhmen **496.**
in Galizien **497.**
— Vorſchriften über die gerichtliche, **1146—1153.**
— Inſtruction für Aerzte und Wundärzte bei Vornahme gerichtlicher, **1147.**
Leichnam, wie der, eines Selbſtmörders zu behandeln §. 92.
Leihen, auf verdächtige Sachen als Pfänder §§. 224, 225.
Leihbibliotheken, Modalitäten über deren Errichtung **183.**
— das unbefugte Halten derſelben iſt eine ſchwere Polizei-Uebertretung **184—186.**
— unbefugte Haltung einer §. 64.
Leihverträge, wucheriſche §. 233.
Leitung der Gerichtsbarkeit §§. 452—459.
Le Roy'ſche Brech- und Purgirmittel, deſſen Verkauf **412.**
Leveferln iſt ein verbotenes Spiel **879, 907.**
Licht, ein offenes, darf nicht in Behältniſſe brennbarer Sachen gebracht werden §§. 199, 200.
— bei offenem, Flachs oder Hanf brechen §. 209.

Lieder, Ausruf gedruckter §§. 65—67.
— beſondere Cenſursvorſchriften für ſelbe **169, 170.**
Linie, ſiehe **Steuerlinie.**
Linz, Fahrordnung für, **375.**
— Meldungsvorſchriften für, p. 231 I. Bd. Anmerkung.
Lithographie, deren Erzeugniſſe unterliegen den Cenſurs-Vorſchriften **168, 188, 189.**
— ſiehe **Steindruckerei.**
Löſchordnung, Uebertretungen gegen die. §§. 184—209.
Löſerdürre, ſiehe **Viehſeuche.**
Lohnkutſcherordnung für Wien **610,** für Linz **610** a), für Gratz **611,** für Lemberg **612.**
Lohnwagen-Inhaber ſind verbunden ihre Pferdknechte der Polizei-Oberdirection gehörig zu melden **609—612.**
Lokomotive, Vorſchrift über das Nachſchieben derſelben auf Eiſenbahnen **318, 321, 322.**
— Vorſchriften bei deren Benützung **307—313.**
London, Correſpondenz mir, **1066, 1067.**
Losſprechungs-Urtheil, wie und wann es kund zu machen ſei §. 436.
Lotto-Dauphin iſt ein verbotenes Spiel in den Kaffeh- und Schankhäuſern **861, 862, 875, 876, 905.**
Lottoſcheine, die, gehören zu den öffentlichen Urkunden **721.**
Lottoſpiel, das einfache, iſt ein verbotenes Spiel in den Kaffeh- und Schankhäuſern **862, 875, 876, 905.**
Lügen, wann ſie die Ueberweiſung erleichtern §. 362 f).
— wann ſie die Strafbarkeit vergrößern §. 389 m).
Luft, freie, der Genuß der, iſt Inquiſiten zu geſtatten **1212.**
Luftſtromkamine, Guggenberg'ſche, unter welchen Vorſichtsmaßregeln dieſelben zuläſſig ſind **628.**
Luſt- oder Springfeuer am Johannistage ſind verboten **642.**
Luſtſeuche, mit der, behaftete, Ammen §. 132.
— damit behaftete Schanddirnen §. 254.
Lyceen, Lehrplan des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 auf denſelben **13.**
— von den mediziniſch-chirurgiſchen Profeſſoren derſelben durfen keine ärztlichen Collegial-Gutachten eingeholt werden **443.**

M.

Maceao iſt ein verbotenes Spiel **856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Mähren, Fleiſchbeſchauordnung für, **547.**
— Vorſchriften für die Ziegeldecker daſelbſt bei Beſteigung der Dächer **330.**
— Vorſchriften für, über das Beziehen von Wohnungen **517, 518.**
— Vorſchrift daſelbſt über das Durchziehen von Sturz- und Dippelboden-Trämen über den Rauchmantelgewölbungen der Küchen **631.**
Mähren und **Schleſien,** verbotene Spiele in, p. 407 II. Bd. **896.** deren Republication **897.**
— Vorſchriften für, über die Satzungs-Uebertretungen **797** *).
Männer (männliche Zeugen) ſind bei Züchtigung von Weibsperſonen zu beſeitigen **97.**
Märkte und **Landſtädte** in Niederöſterreich, Bau- und Feuerlöſchordnung für, **615.**
Mäuſepulver, Hauſirhandel mit, §. 118.

Magen-Elixir, das, iſt verboten **403.**
Magnet, Barth's Geſundheits-, iſt verboten **403.**
Magnetiſirtes Waſſer iſt verboten **409.**
Mahlmühlen, Verhinderung des Zerſpringens der Mühlſteine (Läufer) in denſelben **353.**
Mailänder Gouvernement-Bezirk, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **11** *) p. 14.
Makulatur, zum Handel mit, ſind Victualienhändler nicht berechtiget **179.**
Maler, Karten-, ſind nicht unter jene Gewerbsleute zu rechnen, denen das Halten von Kupferdruckpreſſen an und für ſich geſtattet iſt **204.**
Maltheſer, Vorſchrift bei Eidesablegung der, **1174.**
Mangel, der, an dem vorſchriftsmäßigen Vorrathe bei Satzungsgewerben iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung **804.**
Manipulations-Beamte, ſiehe **Beamte.**
Manipulations-Praktikanten in landesfürſtlichen Dienſten ſind landesfürſtliche Beamte **1020.**
Mantſcheln, das, iſt verboten **893.**
Manufactursartikel mit Zeichnungen unterliegen der Cenſur **192-195.**
Marchfluß, Polizei-Vorſchrift für den, **304.**
Mariandelſpiel, das, iſt verboten **868, 869.**
Marine, Jurisdictionsnorm für die, **969.**
Markſäulen, deren Beſchädigung in Defenſionswaldungen **217.**
Markungen, Verrückung der, als Verbrechen §. 178 e) I. Thls. des St. G. B. p. 286 II. Bd.
Maſchinen, Dampf-, Vorſchriften bei deren Benützung **307—313.**
Maß, Unechtheit im, bei Taxordnungen §. 226.
Maß, falſches, Anwendung des, als Verbrechen bei öffentlichen Gewerben §. 178 c) I. Thls. des St. G. B. p. 270 II. Bd.
— und Gewicht, Beſtrafung der Müller bei deren Anwendung **725.**
Maß, Flüſſigkeits-, die Anwendung des, beim Verkaufe trockener Körper, z. B. Mehl, iſt verboten **794.**
Materialien, brennbare, wo ſie aufzubewahren ſind §. 196.
— deren Behältniſſe ſind nicht mit offenem Lichte zu beſuchen §§. 199—201.
Materialiſten, deren Rechte in Beziehung auf den Handel mit Arzeneimitteln gegenüber den Apothekern **414—425.**
Materialwaaren, Verkauf unbekannter und ungeprüfter §. 125.
— mit Bau-, dürfen die Straßen nicht verſtellt werden §. 174.
Matricken, Bücher und Scheine der Pfarrer, jüdiſchen Religionslehrer und Rabbiner, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **738—746.**
Maulbeerbäume, Beſtrafung der Diebſtähle am Laube derſelben **693.**
Maurer, Beobachtung der Löſchordnung durch, §§. 185—187, 191.
Mauſchelſpiel, das, iſt verboten **884, 887, 895.**
Mauthbefreiungen der Arreſtantenfuhren **1423, 1424.**
Mauthpächter, Weg-, deren Beſtrafung, wenn ſie die Mauthſchranken zu beleuchten unterlaſſen **605.**
Mauthſchranken müſſen bei der Nacht beleuchtet ſein; Beſtrafung der diesfälligen Unterlaſſung **605.**
Maximum, bei der Strafänderung darf keine Strafe über das, oder unter das Minimum der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung verhängt werden **112—114.**
— das, der Geldſtrafe ſind 500 fl. C. M. **113.**
Medaillen, Civil-Ehren-, auf deren Beſitz hat die Beſtrafung keine Wirkung **145.**
— Tapferkeits-, auf deren Beſitz hat die Beſtrafung keine Wirkung **145.**

Digitized by Google

Medaillen, Ehren-, ausländiſche, auf deren Beſitz hat die Beſtrafung keine Wirkung **146.**
Medicinalartikel, ſiehe **Arzeneien.**
Medicinen, ſiehe **Apotheker** und **Arzeneien.**
Medikamente, ſiehe **Arzeneien.**
Mehl ꝛc., Aufhebung der Satzung auf, **793.**
Mehlverfälſchung beim Mahlen, deren Beſtrafung an Müllern und Muhlknechten **564, 565.**
Mehrungen, Vorſichtsmaßregeln bei deren Reinigung **333, 334.**
Meilenzahl, welche bei Eiſenbahnfahrten mit Dampfkraft in der Stunde zurückgelegt werden darf **318.**
Meiſter, Diebſtähle der Lehrjungen an ihrem, **703.**
Meiſterzeichen, fremde, Beſtrafung deren Nachſchlagung **765—768.**
Meldung, unterlaſſene, der Beſtandnehmer und Fremden §. 78.
— des Feuergefährlichen durch Rauchfangkehrer §. 193.
— der Pferdknechte, Vorſchriften über die, von Seite der Lohnwageninhaber **609—612.**
Meldungsvorſchriften bezüglich der ankammenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und zwar:
für Wien **232—236.**
— Linz p. 231 I. Bd. Anmerkung.
— Grätz **237, 238.**
— Brünn **239.**
— Prag **240—242.**
— Trieſt **243.**
— Klagenfurt **245.**
— Innsbruck **246.**
— die Magiſtrate der Städte und Märkte, dann der Ortsgerichtsbarkeiten in Kärnthen **244.**
Meldungszettel, Ausſtellung falſcher, §. 78 e).
Memnoniſten, Vorſchrift bei Eidesablegung der, **1175.**
Merkmahle einer Uebertretung, wie ſie zu erheben §§. 300—304.
— wenn keine vorhanden, wie die Uebertretung zu erheben §. 308.
— der Uebertretung als Inzichten §. 320.
— als Ueberweiſungsmittel §. 362.
Meſſer, zweiſchneidige, zweiſpitzige und hohlgeſchliffene, ſtilettartige, ſind eine verbotene Waffe **472—476.**
Meſſingene und kupferne Wagen und Gewichte ſind nur unter gewiſſen Vorſichten beim Verkaufe von Victualien geſtattet **583, 584.**
— und kupferne Wurſtſpritzen ſind verboten **582.**
Metall-Armeekreuz, auf deſſen Beſitz hat die Beſtrafung keine Wirkung **144.**
Metallene Kochgeſchirre, Vorſchriften über deren Verzinnung **575—578.**
insbeſondere Ausnahme für Zuckerbäcker **579.**
Metall-Münze, ſiehe **Valuta.**
Mezzo duodeci iſt ein verbotenes Spiel **856, 875, 876, 885, 886, 887, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Miether eines Wagens, auf ſelbe hat der §. 179 II. Thls. des St. G. B. keine Anwendung **607.**
Miethgeld, für ein, einer geheimen Geſellſchaft eingeräumtes Locale iſt verfallen §§. 43, 44.
— von zu früh vermietheten neu erbauten Wohnungen verfällt §. 139.
Miethparteien, Veränderungen derſelbeu ſind anzuzeigen §. 78 a).
Milderung der Strafe durch das Kreisamt §. 430.
— durch die Landesſtelle §. 430.

Milderung der Strafe, aus welchen Gründen ſie geſtattet iſt §. 432.
— auf Einſchreiten eines mißhandelten Gatten §. 171.
— Nachſuchen um §. 428.
Milderungsrecht der Kreisämter **1319—1321.**
— der Landesſtelle **1274, 1274** a),
Milderungsumſtände §. 390.
— Beweis derſelben §. 391.
— Wirkung derſelben §§. 395, 432.
Militär-Gerichtsbarkeiten, welche Perſonen denſelben unterſtehen **967, 969.**
— Gerichtsſtand derjenigen Verbrecher vom Militär, welche das Normalalter noch nicht erreicht haben **979.**
— Mannſchaft, Gerichtsſtand für die beurlaubte, **970—978.**
— Frauen und Witwen, Gerichtsſtand der, **984, 985.**
— Perſonen, Gerichtsſtand der Kinder von, **986—987.**
— Gerichtsſtand der begüterten oder unbegüterten Landmänner (Landſtände vom, **987** a).
— Diener, Gerichtsſtand der, **988.**
— Gerichtsſtand ausgetretener, **994—996.**
— Gerichtsſtand des entlaſſenen, bis zur Einreihung in die Landwehre **996** a).
— ſiehe auch **Soldaten.**
— und Civil-Commiſſion, Wirkungskreis der, **936.**
— Academie zu Neuſtadt, Gerichtsſtand der Lehrmeiſter in der, **999.**
— Behörden, Correſpondenz mit den k. k. **1081, 1082.**
— Strafangelegenheiten, Portobefreiung bei, **1416.**
— Arreſtanten, deren Verpflegskoſten bei Civilbehörden **1476—1480.**
— k. k. öſterreichiſches, durch Eintritt in dasſelbe wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **32—34.**
Ausnahme in Anſehung jener Kinder von in öſterreichiſchen Militär-Dienſten ſtehenden Ausländern, welche in eine Erziehungsanſtalt des Staates unentgeltlich aufgenommen wurden **35.**
— gegen ſelbes vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts finden Geldſtrafen keine Anwendung **973.**
— Folgen, welche mit der Beſtrafung von ſchweren Polizei-Uebertretungen bezüglich des Eintrittes als Freiwillige in das k. k., und die Befugniß als ex propriis-Gemeine aſſentirt zu werden, verbunden ſind **139.**
— Diſtinctionszeichen, Wirkung der Strafe auf, **147.**
— Aerzte, Berechtigung derſelben zur Ausübung der Praxis **386—390.**
— und Civile, Behandlung der Streitigkeiten zwiſchen **935—937.**
— Commanden haben ſich rückſichtlich der Anwendung der Waffengewalt dem leitenden Civil-Commiſſär zu fügen **946.**
— Perſonen, Thatbeſtandserhebung bei Uebertretungen der, **1132, 1133.**
— Perſonen unterliegen den Civilgerichten nicht §. 283.
Militärſtand, Selbſtverſtümmlung um ſich dem, zu entziehen §. 162.
Militärwache, Beleidigung einer, §§. 72, 73.
Minderjährige, Verleitung eines minderjährigen Hausgenoſſen zur Unzucht §§. 249, 250.
— für, können ihre Vormunde den Recurs ergreifen §. 415.
— für, können ihre Vormunde um Begnadigung einſchreiten §. 428.
Minimum, bei der Strafänderung darf keine Strafe über das Maximum oder unter das, der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung verhängt werden **112—114.**

Miſchungen, der Geſundheit ſchädliche, §§. 156—160.
Mißbrauch der älterlichen Gewalt bei Verehelichung der Kinder §. 253.
Mißhandelte, der, iſt im Falle des §. 241 II. Thls. des St. G. B. berechtiget von der Unterſuchung abzuſtehen, und Zeitpunct hierzu **826—829.**
Mißhandlung öffentlich angeſchlagener Verordnungen ꝛc. §. 74.
— bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt §§. 165—173.
— an einem öffentlichen Orte §. 241.
— der Seelſorger, Folgen, welche hiermit verbunden ſind **132.**
— Behandlung der, von Seiten der Beamten an Unterthanen **283—286.**
— der Sclaven **600.**
Miteinwohner, Beſtrafung ihrer Theilnahme an feindlichen Plünderungen, **666.**
Mitfertigung des Berathungsprotocolles von Seite der Beiſitzer **1236.**
Mitglieder geheimer Geſellſchaften, ſiehe **Geſellſchaften.**
Mitſchuld an einem Diebſtahle, wann dieſelbe kein Verbrechen iſt **772—774.**
Mitſchuldige, wann das Angeben eines, eine Inzicht ſei §. 320, 4*).
— zu entdecken, iſt einer der Zwecke des Verhöres §. 325 c).
— wie die Fragen wegen der, im Verhöre zu ſtellen §. 337.
— deren Behandlung als ſchwere Polizei-Uebertreter im Allgemeinen **16.**
— deren Haftung für die Verpflegskoſten **1475.**
— Gültigkeit des Zeugniſſes eines, **1220.**
Mittheilung der Beweggründe des Urtheiles kann ein Recurrent fordern §. 420.
Modeartikel mit Zeichnungen unterliegen der Cenſur **192—195.**
Mohamedaner, Vorſchriften bei Eidesablegung der, **1176, 1177.**
Mohnköpfe, Vorſichten bei deren Verkauf **437, 438.**
— ſind den Fragnern und Greißlern zu führen verboten **437, 428.**
— der Abſud von, iſt bei kranken Kindern anzuwenden verboten **498, 499.**
Moldauſchifffahrts-Vorſchrift 306.
Molina iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Montage, ſogenannte blaue, zu halten, iſt den Handwerksgeſellen verboten **814, 815.**
Montaniſtiſcher Arbeiter, Vorſchrift bei der Verhaftung **1194.**
Moraſpiel, alla, das, iſt ein Polizeivergehen **889.**
Mühlen, Verhinderung des Zerſpringens der Mühlſteine (Läufer) in denſelben **353.**
— in denſelben darf die Hafnerglaſur nicht vermahlen werden **565.**
Mühlſteine, Verhinderung des Zerſpringens derſelben **353.**
Müller, deren Beſtrafung bei Anwendung von falſchem Maß und Gewicht oder ſonſtigen Uebervortheilungen **725.**
Mündel, Mißhandlung durch den Vormund §§. 169, 170.
Mündige Theilnehmer ſind von der Begünſtigung der §§. 28, 29, 213 II. Thls. des St. G. B. ausgeſchloſſen **149, 150.**
Münzbehörde, Bewilligung der oberſten, zur Haltung oder Verfertigung eines Stoßwerkes §§. 84, 85.
Münzen, deren Vergoldung §. 83.
— wiſſentliche Ausgabe falſcher, iſt Betrug §. 180 a) I. Thls. des St. G. B. p. 289 II. Bd.
— klingenden, Entſchädigungsausmittlung bei Diebſtählen in, **1251.**
Münzgattungen, das Vergolden der außer Cours geſetzten iſt verboten **266.**

Münzgattungen, das Verfertigen und Verkaufen der Abdrücke und Abbildungen courſirender Münzen in Metall iſt verboten **267, 268.**
competente Behörden für dieſe Uebertretung **271.**
Münzgegenſtände, Erhebung des Thatbeſtandes bei, **1154.**

N.

Nachahmung und Verfälſchung des Papierſtämpels p. 286 II. Thls.
— eines obrigkeitlichen Waldzeichens Behufs des ſogenannten Holzausweiſens **758.**
Nachſchieben, Vorſchrift über das, mit den Locomotiven auf Eiſenbahnen **318, 321, 322.**
Nachſchlagung fremder Meiſterzeichen **765—768.**
Nachſicht der Strafe bei Mißhandlungen eines Ehegatten §. 171.
— durch, erlöſchen ſchwere Polizei-Uebertretungen §. 273.
— der Strafe, ſiehe auch **Begnadigung.**
Nachſichtsrecht, ein Straf-, ſteht den erſten Inſtanzen in Polizeivergehen nicht zu **1322.**
Nachſuchungs-Protocoll §. 453.
Nachtragsgeſetze, die, welche als Anhang in der II. Auflage des Strafgeſetzes vom Jahre 1815 abgedruckt ſind, haben allgemeine Giltigkeit **15.**
Nachtwache, eine, iſt auf den Dampſſchiffen vorgeſchrieben **299.**
Nachtzeit, Straßenverſtellung zur, §§. 174—177.
— ein Diebſtahl zur, iſt aus dieſer Eigenſchaft allein noch kein Verbrechen **704.**
— Diebſtahl zur, §. 160 I. Thls. des St. G. B. p. 254 II. Bd.
Nahrung, ſiehe **Koſt.**
Nahrungsmittel, Verfälſchung der, §. 160.
Nahrungsſtand des Unterſuchten, iſt bei dem Verhöre zu erheben §. 329.
— der Familie des Verurtheilten §. 443.
Namen, Beilegung eines falſchen, im Meldungszettel §. 78 e).
— Verſchweigung des, eines Anzeigers §. 296.
— des Beſchuldigten iſt im Verhöre zu erheben §. 329.
— des Abgeurtheilten iſt im Urtheile auszudrücken §. 396.
— den, eines noch lebenden Uhrmachers ohne deſſen Einwilligung auf eine Uhr ſtechen, oder ſtechen laſſen, iſt verboten **764.**
— Beilegung eines falſchen, um Jemanden zu beſchädigen §. 180 d) I. Thls des St. G. B. p. 291 II. Bd.
Namenloſe Anzeige, begründet keine Inzicht §. 297.
Nationalbank, deren Actien ꝛc. gehören unter die öffentlichen Urkunden **727, 728.**
Nationaliſirung der Ungarn in den deutſchen Provinzen und umgekehrt **40.**
Naturalien, die Verfälſchung der an das Aerar abzugebenden, iſt nach §. 160 zu behandeln **588, 589.**
Neapel, Correſpondenz mit, **1069.**
Nebengebände dürfen in Böhmen nicht von Holz hergeſtellt werden **633.**
Neuſtädter Militär-Academie, Gerichtsſtand der Lehrmeiſter in der, **999** *).
New-Yorker Harlemer Funkenapparat, Vorſchriften über deſſen Anwendung bei Eiſenbahnen **660.**
Niederkunft, ſiehe **Geburt.**
Niederlanden, Correſpondenz mit den, **1068.**
Niederöſterreich, ſiehe **Oeſterreich.**
Nießpulver, das Schneeberger, iſt verboten **403.**

Digitized by Google

Niespulver iſt nur den Apothekern zu führen erlaubt **439**.
Notare, gehörig aufgenommene, deren Wechſelproteſte gehören unter die öffentlichen Urkunden **752**, **753**.
Nothapotheken ſind auf dem Lande den Wundärzten zu halten geſtattet **431**, **432**.
Nothapparate für Menſchen, deren Einrichtung **431**.
— der Thierärzte **433**.
Nürnberger Wundbalſam, der, iſt verboten **403**.

O.

Oberbehörde, bei ſchweren Polizei-Uebertretungen iſt die Landesſtelle §§. 292, 455.
— deren Competenz bei Angelegenheiten des Wiener Praters **1050**.
Oberöſterreich, ſiehe **Oeſterreich.**
Oberſte politiſche Behörde, über ſchwere Polizei-Uebertretungen §§. 292, 455.
— welche Urtheile der, vorgelegt werden müſſen 407.
— Recurſe an die, §§. 413, 424.
— Begnadigungsrecht der, §. 430.
Oberſthofmeiſteramt, die Correſpondenz mit dem, iſt der Regierung nicht geſtattet p. 131 III. Bd. Anmerkung.
Obligationen, ſiehe **Schuldverſchreibungen.**
Obrigkeit, Aufwieglung der Unterthanen gegen die, §. 71.
— politiſche, Erläuterung dieſes im a. b. G. B. §. 1339 vorkommenden Ausdruckes **1048**, **1049**.
— oder deren Diener ſind nach §. 86 II. Thls. des St. G. B. zu behandeln, wenn ſie ſich bei Verwahrung oder Ablieſerung der Verhafteten eine Unterlaſſung oder Ueberſchreitung ihrer Amts- oder Dienſtpflicht zu Schulden kommen laſſen **287**.
— politiſche, üben die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen aus, §. 276.
— wenn ſie, oder die Grundobrigkeit Partei iſt, ſteht die Gerichtsbarkeit dem Kreisamte zu, §. 284.
Obſt, das ſogenannte Oedenburger, iſt verboten **568**.
Obſtbäume und **Bäume,** Beſchädigung der, **223**—**228**.
Ochſen, Verhütung des Scheuwerdens der, **341**, **342**.
Oeblarn in Steiermark, der daſelbſt gewonnene Schwefel iſt verboten **406**.
Oedenburgerobſt, das, iſt verboten **568**.
Oefen, Setzung feuergefährlicher §§. 188—192.
Oeffentlicher Ort, Beſchimpfung an einem, §. 241.
— Begriff eines **823**.
Oeffentliches Aergerniß iſt zum Thatbeſtande des §. 245 II. Thls. des St. G. B. weſentlich erforderlich **831**.
Oeffentliche Sicherheit, ſiehe **Sicherheit.**
Oeffentliche Urkunden ſiehe **Urkunden.**
Oel, das Gehör ſtärkende, iſt eine verbotene Arzenei **403**.
Oeſterreich, Staatsvertrag mit Baiern über die Behandlung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel an der gegenſeitigen Gränze **685**, **687**.
— Staatsvertrag mit Preußen über die Behandlung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel an der gegenſeitigen Gränze **686**.
Oeſterreicher, durch Verehelichung mit einem, wird die Staatsbürgerſchaft erworben **43**.

Oeſterreichiſche Conſulate, deren Urkunden gehören unter die öffentli=
chen Urkunden **747**.
Oeſterreich ob der Enns, Fleiſchbeſchauordnung für, **543**.
— verbotene Spiele in, p. 391. II. Bd., **877—880**.
deren Republication **881**.
— daſelbſt iſt die Beherbergung der Fremden in Fällen, wo §. 78 II. Thls. des St. G. B. lit. b), c), d) nicht anwendbar iſt, ein Polizeiver=
gehen **247**.
— Verwahrung bösartiger Hunde in, **533**.
Oeſterreich unter der Enns, Vorſchrift über das Beziehen neuer Woh=
nungen auf dem flachen Lande in, **515** a).
— Fleiſchbeſchauordnung für, und Wien **539—542**.
— Feuerlöſchordnung für die Landſtädte und Märkte in, **615**.
— Feuerlöſchordnung für das offene Land in, **616**.
— Vorſchrift für die Ziegeldecker in, bei Beſteigung der Dächer **324—329**.
— Vorſchrift für das Baden in der Donau ꝛc. **367**.
— Verbot des Herumziehens mit wilden reißenden Thieren **528, 529**.
— in, ſollen die Schornſteine nur durch gelernte Rauchfangkehrer gefegt werden **635**.
— Behandlung der Veruntreuungen nach dem Dienſtbotenpatente **710—712**.
— verbotene Spiele in, p. 380 II. Bd., **857—874**.
deren Republication **875, 876**.
Offenhalten der Wägen bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft **318—320**.
Oka iſt ein verbotenes Spiel **875, 876, 895, 907**.
Operirung, unſchickliche, durch einen Wundarzt §. 112.
Orden, ausländiſche auf, hat die Strafe bei ſchweren Polizei=Uebertretungen keine Wirkung **146**.
Ordensritter, Folgen, welche mit deren Beſtrafung ſind **129**.
— Kundmachung der Urtheile gegen die, **129**.
Ordinariate, Anwendung der Cenſurs=Vorſchrift auf deren Erläſſe **161—163**
Ordnung, Störung der öffentlichen §§. 37—71.
— Feuerlöſch=, ſiehe **Feuerlöſchordnung**.
— Cenſurs=, erneuerte **159**.
— für das Gremium der Buchhändler und Antiquare **172**, p. 170 I. Bd.
Ort, Diebſtahl an einem zum Gottesdienſte geweihten, §. 154 II. b) I. Thls. des St. G. B. p. 234 II. Bd.
— öffentlichen, Begriff eines **823**.
— Beſchimpfung an einem öffentlichen, §. 241.
— der Erhebung des Thatbeſtandes §§. 301, 302.
— der Kundmachung des Urtheils §. 434.
— der Vollſtreckung der Strafe §. 440.
— einem Zeugen, der von einem entfernten, herbeigerufen wird, iſt der Taglohn zu vergüten §, 447.
Ortſchaften, Reiſen mit Fackeln durch, §§. 204—207.
— die, außer den Linien, welche zum Polizeibezirke von Wien gehören, unterliegen den §§. 1—5 der Feuerlöſchordnung für Wien **627**.

P.

Packfonggeſchirre, Vorſchriften über deren Erzeugung und Verkauf **574**.
Pächter, Wegmaut=, deren Beſtrafung, wenn ſie die Mautſchranken zu beleuchten unterlaſſen **605**.

Päſſe, oder andere obrigkeitliche Ausweiſe, Strafe der Benützung oder Ausleihung fremder **252**.
— fälſchliche Ausſtellung der Bettel- **722**.
— Bettel- gehören unter die öffentlichen Urkunden **722**.
— die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **730**.
— die Sanitäts-, der Contumazanſtalten gehören unter die öffentlichen Urkunden **735**, **736**.
Papier, das engliſche Gicht-, iſt verboten **403**, **436**.
— das Rauch-, iſt verboten **404**, **405**.
— das Fliegen-, iſt verboten **411**.
Papierographie, deren Erzeugniſſe unterliegen den Cenſursvorſchriften **168**, **188**, **189**.
Papierſtämpel, Behandlung der Nachahmung oder Verfälſchung des p. 286. II.
Paragay Roux, die Zahntinktur, iſt verboten **403**.
Parere, ſiehe **Gutachten**.
Parfumeurs, Beſtimmung der ihnen zuſtehenden Verkaufsartikel **428**.
Parfums, Beſtimmung jener, welche Apotheker und Parfumeurs führen dürfen **428**.
Pasquille, ſiehe **Schmähſchriften**.
Paß, Verfälſchung eines, §. 78, e).
— Beförderung der Poſtreiſenden ohne denſelben, §. 80.
Reiſende ohne, oder welche von der vorgeſchriebenen Route abweichen, dürfen nicht weiter befördert werden **259**.
Paßadieci iſt ein verbotenes Spiel **853**, **856**, **875**, **876**, **881**, **885**, **886**, **887**, **888**, **890**, **895**, **897**, **902**, **903**, **904**, **907**.
Paſſagiere, Vorſchrift bezüglich deren Aufnahme zu den Eilwagen auf Zwiſchenſtationen **260**.
Vorſchriften über das Ein- und Ausſchiffen derſelben bei Dampfſchiffen während der Fahrt **296**, **297**.
Patent, Buchhandlungs- **172**.
— Peſt **534**, Erläuterungen desſelben **535**, **536**.
— Kundmachungs- p. 1. Bd. I.
Patental-Invaliden, ſiehe **Invaliden**.
Patente, Mißhandlung der §. 74.
— über verbotene Spiele **853—856**.
Penſionen und **Proviſionen** ꝛc. Eine Suſpenſion der, findet nicht Statt **1187—1189**.
Penſioniſten, ſiehe **Beamte**.
— landesfürſtliche oder aus öffentlichen Aemtern, Gerichtsſtand der **1031**.
— und Proviſioniſten, Kundmachung der Urtheile gegen **127**, **128**.
Penſions- u. **Proviſionsfähigkeit** der Gefangenwärter **1359**, **1360**.
Percuſſionsſtöcke ſind eine verbotene Waffe **477**, **478**, **479**.
Perſonen, obrigkeitliche, und deren Abgeordnete in Amtsſachen, auf ſelbe findet der §. 72 II. Th. St. G. B. wegen Beleidigung der Wache ſeine Anwendung. **210**.
— welche Aerarialbezüge genießen. Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen **138**.
Perſonsbeſchreibungen, Verfolgung Flüchtiger mit §. 441.
— Unterſchied von Steckbriefen. §. 441.
— Verlautbarung der **1343—1355**.
Peſt, Uebertretungen der Anſtalten gegen die, §. 147.
Peſth, die an der dortigen Univerſität graduirten Aerzte ſind zur Ausübung der Praxis in den übrigen Provinzen der Monarchie berechtiget **385**.
Peſtpatent **534**, Erläuterungen desſelben **535**, **536**.

Peſtvergehen, deren Behandlung §§. 147 und **534, 535, 536.**
— Beſtrafung der erdichteten Anzeige eines **820.**
Petſchaft, ſiehe **Siegel.**
Pfandbriefe der galiziſchen ſtändiſchen Creditsanſtalt gehören unter die öffentlichen Urkunden **732.**
Pfandſtücke, Recognoscirung von **1136.**
Pfarrer, deren Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher gehören unter die öffentlichen Urkunden **738—744.**
— deren Zeugniſſe über Sittlichkeit und Wohlſtand zur Erlangung eines Findlings gehören unter die öffentlichen Urkunden **754.**
Pfefferkuchen aus ungenießbarem Kornteige zu erzeugen, iſt verboten **566, 567.**
Pfeifen, aus unbedeckten darf in Wäldern nicht geraucht werden **643.**
Pferde ſind im Freien nicht ohne Aufſicht zu laſſen §. 182.
— Knechte, Vorſchriften über deren Meldung **609—612.**
— Das frei gehen laſſen der, iſt nach §. 182. II. Th. G. B. zu behandeln **613.**
Pflaſter, Bauer's, iſt eine verbotene Arzeney **403.**
Pflege, vernachläſſigte, eines Kranken durch ſeine Angehörigen, §. 114.
Pflege-Aeltern, ſiehe **Aeltern.**
Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder p. 462. I. Thls.
— der Vormunde gegen ihre Mündel p. 462. I. Thls.
— der Dienſthälter bei Erkrankung ihrer Dienſtboten 444.
Pflöcke, Beſtrafung der Entwendung der, oder Signalſtangen an der Eiſenbahnlinie von Prag nach der ſächſiſchen Gränze **668.**
Pharaon iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Pharmacopoea, die Benennungen der Provinzial-, ſind für die Arzeneien beizubehalten **468.**
Philoſophiſche Goldſalze ſind eine verbotene Arzenei **403.**
Pillen, die Santa Fosca- } ſind eine verbotene Arzenei **403.**
— die Felecin
— die blutreinigenden
— die Haas'ſchen
— die Frankfurter
— die Redlinger
Pippen und **Trichter**, metallene, Vorſchriften über deren Anwendung **586, 587.**
Platz, Herſtellung eines öffentlichen, §§. 174—177.
Plünderungen, feindliche, Beſtrafung der Miteinwohner bei Theilnahme an **666.**
Podgorze, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803, daſelbſt **9.**
Pöller, Vorſichten bei deren Abfeuern **352.**
Polen, Correſpondenz mit **1070.**
— Abſchiebung nach **1398, 1399.**
Polierer, feuergefährliche Anlagen durch, §. 187.
Politiſche Behörden, ſiehe **Obrigkeit.**
— deren Wiskungskreis bei unbefugtem Verkauf von Arzeneimitteln **441—442** a).
Politiſche Obrigkeit, Erläuterung dieſes im b. G. B. §. 1339 vorkommenden Ausdruckes **1048, 1049.**
Polizei, der, müſſen die Knechte der Lohnkutſcher vorgeſtellt werden, §. 181.
— der, iſt die Beſtrafung des unzüchtigen Gewerbes überlaſſen, §. 254.
Polizeibeamte, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1215.**

Digitized by Google

Polizeiberichte der Kreisämter an das böhmiſche Gubernial-Präſidium, in die, iſt die Gattung und Strafart der vorgefallenen ſchweren Polizeiübertretungen und der Name und Stand des Uebertreters aufzunehmen **1498**.
Polizeibezirk von Wien, die in denſelben gehörigen Ortſchaften außer der Linie unterliegen den §§. 1—5 der Feuerlöſchordnung für Wien **627**.
Polizei-Directionen, deren Competenz zur Unterſuchung und Urtheilsſchöpfung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen **1045, 1046, 1047**.
— die, haben in den Fällen des §. 400 die Urtheile der Polizei-Oberdirection vorzulegen **1045, 1046**.
— von ſelben geht der Rekurs an die Landesſtelle **1045**.
— auch die, ſind verbunden, Beiſitzer beizuziehen **1235**.
Polizei-Oberdirection, die, iſt in den Fällen der §§. 179 und 180 kompetente Unterſuchungsbehörde **608**.
Polizeirückſichten, aus, können Inländer aus dem Zuſtändigkeitsorte nicht abgeſchafft werden **104**.
Polizeiſoldaten, Gerichtsſtand der **997, 998**.
Polizei-Uebertreter, Auskunftstabelle über **1364—1372**.
Polizei-Uebertretungen, Gattungen derſelben §§. 33—36.
— ſchwere, allgemeiner Begriff von denſelben. Einleitung III. IV. V. p. 16 und 17. I. Bd.
— — poſitiver Begriff von denſelben. Einleitung VI. p. 17. I. Bd.
— — können auch von Ausländern in dieſen Ländern begangen werden §. 2.
— — wann der Verſuch bei ſelben ſtrafbar macht §. 6.
— — Behandlung im Inlande der von Ausländern im Auslande begangenen **24, 25, 26**.
— — Behandlung der von Inländern im Auslande begangenen **27**.
— — deren Zurechnung, wenn ſie in der Trunkenheit begangen worden ſind **53**.
— — deren Zurechnung, wenn ſie von Taubſtummen ſind begangen worden **54**.
— — Folgen, welche mit deren Strafen verbunden ſind, ſiehe **Folgen**.
— competente Behörden für jene, welche von Sträflingen im Strafhauſe während ihrer Strafe begangen werden **1037, 1038**.
— Benehmen, wenn ſich während eines Civilproceſſes Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ergeben **1130**.
— Strafausmaß bei der Concurrenz ſchwerer, mit einem Verbrechen **1242, 1243, 1244**.
— Concurrenz einer, mit einer Gefällsübertretung **858** und p. 287. III. Band.
— Concurrenz der Uebertretung des verbotenen Waffentragens mit einer **1245**.
Polizeivergehen, die Geldſtrafen bei, werden auf Conv. Münze umgeſetzt **60**.
— Bedingungen zur Verjährung bei **922**.
— Verjährungszeit bei **925**.
— der Grenz- und Gefällenwache, Behandlung der **1034, 1035**.
— Competente Behörden bei, der in §. 284. II. Thls. St. G. B. bevorzugten Perſonen **1036**.
— Bei Erkenntniſſen über, iſt die Rekursfriſt beizuſetzen **1295**.
— Recursfriſt bei minderen **1295**.
— in, ſteht den I. Inſtanzen kein Strafnachſichtsrecht zu **1322**.
Polizeiwache, ſiehe **Diener** und **Wache**.
Polniſche Bank, die, iſt ein verbotenes Spiel **892, 895**.
Polniſches Schlachtvieh, Vorſchriften über deſſen Verkauf, Ein- und Durchtrieb **552**.

Pomade für Krätze, die, iſt verboten **403.**
Porto, ſiehe **Poſtporto** und **Frankirungszwang.**
Poſtexpeditoren ſind keine öffentlichen Beamten **282.**
— ſind nichts als landesfürſtliche Beamte anzuſehen **282.**
Poſtillone, Verpflichtung beim Reiſen mit Fackeln §§. 205, 206.
Poſtmeiſter, Beförderung der Reiſenden durch, §. 80.
— haben Reiſende auf die Vorſchrift über den Gebrauch der Fackeln aufmerkſam zu machen, §. 204.
— ſind keine landesfürſtlichen Beamte **1023.**
— Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen **1183.**
— Kundmachung der Urtheile gegen **1023.**
Poſtporto, vom, ſind Schriften in ſchweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten frei, §. 444.
— Befreiung bei ſchwerer Polizei-Uebertretung **1411—1415.**
— Befreiung bei Correſpondenzen in Militärſtrafangelegenheiten **1416.**
Poſtzettel, von deren Beibringung zur Weiterbeförderung der Reiſenden nach §. 80 II. hat es ſein Abkommen **258.**
Pottaſche, Ausſchwärzung der **714** a).
Prägſtöcke zu Denkmünzen, Cenſursvorſchrift bei deren Verfertigung und Ausprägung **200.**
Prämeniren iſt ein verbolenes Spiel **884, 887.**
Präparate, Beſtimmung jener pharmaceutiſchen, welche Apotheker, und welche chemiſche Fabriken erzeugen und führen dürfen **426, 427.**
Prag, Meldungsvorſchriften für **240, 241, 242.**
— Fahrordnung für **377, 378.**
— Bauordnung für **623.**
— Vorſchriften über die Satzung daſelbſt **799.**
Praktikanten, Concepts- oder Manipulations-, ſiehe auch **Beamte.**
— die, ſind als Beamte anzuſehen **1019, 1020.**
— Concepts- und Manipulations-, in landesfürſtlichen Dienſten ſind landesfürſtliche Beamte **1019, 1020.**
— den Concepts-, ſollen Unterſuchungen, gegen Geiſtliche nicht übertragen werden **1017, 1044.**
— Kundmachung der Urtheile gegen **124.**
Prater in Wien, Competenz der Oberbehörden bei Angelegenheiten des **1050.**
Preiserhöhung, Verabredung der Gewerbsleute über, §§. 227—229.
Preß- und **Stoßwerke** ſind jenen Gewerben, welche dieſelben zu ihrem Betriebe benöthigen, ſchon an ſich zu halten erlaubt **272,** die Kartenmalerei gehört nicht unter dieſe Gewerbe **204.**
Preſſen, Haus-Druck-, Vorſchriften in Bezug auf das Halten derſelben **159,, 201, 202.**
— Steindruck-, Vorſchriften in Bezug auf das Hallen derſelben **203.**
— Kupferdruck-, Vorſchriften in Bezug auf das Halten derſelben **203.**
Preßwerk, Verferligung und Beſitz eines, §§. 84, 85.
Preußen, Staatsvertrag mit, über die Behandlung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- oder Feldfrevel an der gegenſeitigen Grenze. **686.**
— Abſchiebung nach **1392—1396.**
Primiera iſt ein verbotenes Spiel **888, 890, 907.**
Privatbeamte, ſiehe **Beamte.**
Privatdienſten, zu herrſchaftlichen, ſollen Sträflinge nicht verwendet werden **84, 85.**
Privatherrſchaften ſollen nur tadelloſe Individuen zur Führung der öffentlichen Verwaltungsgeſchäfte anſtellen **1125, 1126.**
Privatinjurien ſind als Polizeivergehen zu behandeln **21.**
Privaturkunden, ſiehe **Urkunden.**

Privaturkunden, Verfälſchung oder Verfertigung von, iſt Betrug §. 180 a) I. Thls. St. G. B. p. 289. II.
Privatvereine, Direktiven für **152**.
Probe und Stempel, durch öffentliche Anſtalten eingeführte Bezeichnung mit, hierunter gehören:
1. Punzen **755**.
2. Siegel **756**.
3. Waarenſtempel p. 286 II. Bd.
Profeſſoren von den mediz. chirurg., der Lyceen, können keine ärztlichen Collegial-Gutachten eingeholt werden **443**.
— des k. k. polytechniſchen Inſtitutes. Vorladung der **1157**.
Proteſte, Wechſel-, die, der gehörig aufgenommenen Notare gehören unter die öffentlichen Urkunden **752**, **753**.
Protokoll über die Erhebung des Thatbeſtandes §. 309.
— über die Zeugenausſagen §§. 311—414.
— Verhörs-, mit dem Beſchuldigten §. 327., dann §§. 345—348.
— Verhörs-, Beweis aus dem, §. 359.
— Confrontations-, §. 374.
— Verhörs-, Beglaubigung des, §. 380.
— Verhörs-, bei der Aburtheilungs-Berathſchlagung §. 382.
— Nachſuchungs-, §. 453.
— deſſen Unterfertigung darf nicht durch Zwangsmittel bewirkt werden **1206**, **1207**.
— dem, in böhmiſcher Sprache iſt eine Ueberſetzung beizulegen **1159**.
Proviantgetreide, Verfälſchungen bei dem Vermahlen des, ſind nach §. 160. II. Thls. St. G. B. zu behandeln **589**.
Provinzial-Referenten, Pflichten bei Bereiſungen §. 458.
Proviſionen und **Penſionen** ꝛc., eine Suſpenſion der, findet nicht Statt **1187**, **1188**, **1189**.
Proviſioniſten und **Penſioniſten**, Kundmachung der Urtheile gegen **127**, **128**.
Proviſor, Strafe für den Verkauf verbotener Arzneimittel §. 102.
— bei falſcher oder ſchlechter Bereitung derſelben §§. 104—107.
— beim Verrathe der Krankheitsgeheimniſſe §. 244.
Proviſoriſche Beamte, ſiehe **Beamte**.
Prozeß, Benehmen, wenn ſich während eines Civil-, Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ergeben **1130**.
Prüfung, der, aus dem Strafgeſetze, hat ſich jeder Richter zu unterziehen §. 291.
— der Dampfſchiffe vor ihrer Benützung **293**, **294**, **295**.
— Vorſchriften über die aus dem II. Thle. St G. B. **1086**—**1118**.
— der, der Landesſtelle nach §. **402** vorgelegten Urtheile **1268**—**1276**.
Pulver, Schieß-, Verwahrung desſelben §. 195.
— das Weinklärungs-, iſt verboten **403**.
— das Nieſe-, iſt nur den Apothekern zu führen erlaubt **439**.
— Transport von Wiener Neuſtadt, Vorſichten bei demſelben wegen Zuſammentreffen mit den Eiſenbahnzügen **660**.
Punzen, die, ſind eine durch öffentliche Anſtalt eingeführte Bezeichnung **755**.
Purgier und Brechmittel, das Le Roy'ſche, iſt verboten **412**.
Pyrotechniſche Gegenſtände, Vorſchriften bei deren Erzeugung **354**.

Q.

Quadraſchak iſt ein verbotenes Spiel **882, 887, 907.**

Quaranta iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**

Quiscenten, landesfürſtliche oder aus ſonſt einem öffrntlichen Amte, Gerichtsſtand der **1031.**

Qniescenten, ſiehe auch **Beamte.**

Quindici iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**

Quinze iſt ein verbotenes Spiel **875, 876, 887, 895, 897, 904, 907.**

R.

Rabbiner, deren Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher gehören unter die öffentlichen Urkunden **745, 746.**

Radizirte Gewerbe, Verfügung mit dem Kaufſchilling bei einem, im Falle des verhängten Gewerbsverluſtes **71.**

Rädelsführer bei verbotenen Verabredungen der Handwerksgeſellen §. 229.

Ränke, hinterliſtige im Spiele §. 180 e). I. Thls. St. G. B. p. 293. II.

Räucherungs-Apparate, Schwefel-, Vorſichtsmaßregeln bei deren Anwendung **349.**

Raketen, deren Abbrennen §. 209.

Ramſchen, das, iſt ein verbotenes Spiel **879, 886.**

Rathswürde, Gehrime, durch deren Verleihung wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben **46.**

— äußere, die Beſtrafung in ſchweren Polizei-Uebertretungen hat auf ſelbe keine Wirkung **148.**

Rattenpulver, Hauſirhandel mit, §. 118.

Rauchen, Vorſchrift über das Tabak- **638, 639, 640, 643, 644.**

Rauchfänge, die, in Nieder-Oeſterreich ſollen nur durch gelernte Rauchfangkrhrer gekehrt werden **635.**

— feuergrfährliche, Veränderungen an, §§. 190 und 191.

Ranchfangkehrer, Verpflichtung drr, hinſichtlich der Feuersgefahr, §§. 192—194.

Rauchpapier, das, iſt verboten **404, 405.**

Rauchſchlünde, runde enge, unter welchen Modalitäten dieſelben in Wien hergeſtellt werden dürfen **629.**

Raufer von Gewohnheit, Beſtrafung der §. 164.

Raufhändel, wanu ſie als ſchwere Polizei-Uebertretung zu ahnden §. 163 und 164.

— wenn dabei Verwundung unterläufl, tritt die Verhaſtung ein, §. 323, e).

— Erläuterung des Begriffes an der Verletzung bei denſelben theilnehmen **596.**

Raundl iſt ein verbotenes Spiel **907.**

Rauſchen iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**

Recepte, Mißbrauch derſelben zur Entdeckung der Krankheitsgeheimniſſe §. 244

Rechnungen und **Regiſter**, die, welche auf die Verzehrungsſteuer-Einhebung Bezug haben, gehören zu den öffentlichen Urkunden **723**.
Rechte, Verluſt von Rechten als Strafe, §. 10, und ein darauf lautendes Urtheil iſt der Landesſtelle vorzulegen §. 402.
— Umfang der, der Materialiſten, Speeereihändler ꝛc. in Beziehung auf den Handel mit Arzneimitteln, gegenüber der Apotheker **414—425**.
— Umfang der, der Dürrkräutler beim Verkauf der Heilmittel **457**, **—459**.
— Umfang der, der Parfumeurs beim Verkauf von Parfums **428**.
Rechtfertigung des Beſchuldigten §. 340.
Rechtmäßigkeit, bezweifelte, der Geburt, als beſonderer Erſchwerungsumſtand beim Ehebruche, §. 247.
Rechtsweg zur Erlangung des Erſatzes iſt den Beſchädigten vorbehalten §. 398, **1248**.
Recognition, wie ſie einzuleiten ſei, §. 307, dann §. 371.
Recognoscirung von Pfandſtücken **1136**.
Recollectionsſtrafe, bei Geiſtlichen darf die Arreſtſtrafe in eine, nicht umgeſtaltet werden **117**.
Recurs, worüber er ergriffen werden kann §. 410.
— wohin er geht §. 411.
— Friſt deren Erlöſchung §. 419.
— Friſten §. 416—418.
— an die Landesſtelle §. 412.
— an die politiſche Hofſtelle §. 413.
— wenn er nicht ſtatt findet §. 414.
— wer hierzu berechtiget iſt §. 415.
— was den Reeurrenten mitzutheilen iſt §. 420.
— wie der, ergriffen werden kann §. 421.
— mündlicher §. 422.
— Wirkung des §. 423—427.
— ein, der in der geſetzlichen Friſt nicht eingebracht worden iſt, iſt ad acta zu legen **1298**.
— den zum, berechtigten Perſonen kann eine Abſchrift des Urtheils mitgetheilt werden **1300**, **1301**.
— den zum, berechtigten Perſonen darf das Berathungsprotokoll nicht mitgetheilt werden **1302**.
— wann der, gegen Urtheile auf Schadenerſatz an die politiſche Hofſtelle ſtatt findet **1285**.
— Benehmen, wenn der, blos angemeldet, aber nicht eingebracht worden iſt **1296**, **1297**.
— der kann von den Verwandten ſelbſt dann ergriffen werden, wenn der Verurtheilte hierauf verzichtet **1294**.
— Friſt zur Ueberreichung des Hof- **1295** a).
— Friſt bei minderen Polizeivergehen **1295**.
— Friſt, die, iſt im Urtheile auszudrücken **1246**.
— Friſt, die, iſt auch den Erkenntniſſen über Polizeivergehen beizuſetzen **1295**.
— der, bei Feld- und Gartendiebereien geht an das Kreisamt als II. Inſtanz **1258**, und nur in den Fällen des §. 401 an die Landesſtelle **1214**.
— der, kann auch wegen des ausgeſprochenen Schadenerſatzes ergriffen werden **1285**.
— der, geht von der Polizei-Direktion an die Landesſtelle **1045**.
— der, iſt durch die Kreisämter vorzulegen **1264—1267**, **1286—1288**.
— dem, iſt das Berathungsprotokoll beizulegen **1263**.

Recurs der, an die Landesſtelle findet auch in dem von ihr nach §. 402 beſtätigten Urtheilen ſtatt **1289, 1290.**
— bei einem, iſt das Berathungsprotokoll in Originale und die Kundmachung des Urtheils in Urſchrift vorzulegen **1312.**
— und Gnadenweg kann zugleich ergriffen werden **1295** a).
— Formalitäten, die, ſind dem Verurtheilten bei Kundmachung des Urtheils bekannt zu geben **1246.**
— während des, iſt der auf freiem Fuße Unterſuchte und Verurtheilte nicht in Verhaft zu nehmen **1313.**
— Während des, kann der ab instantia Losgeſprochene nicht in Verhaft genommen werden **1313** a).
— Während des, iſt die Geldſtrafe nicht zu erheben **1314.**
Recursrecht, das, ſteht der Stiefmutter für ihr Stiefkind zu **1292.**
— ſteht dem Beſchädigten nicht zu **1293.**
Redlinger-Pillen, die, ſind eine verbotene Arzenei **403.**
Regierung, ſiehe **Landesſtelle.**
Regiſter und **Rechnungen**, welche auf die Verzehrungsſteuereinhebung Bezug haben, gehören zu den öffentlichen Urkunden **733.**
Regiſtratur, wie ſie zu führen ſei §§. 452 und 453.
Reinigung der Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen, Uebertretung dagegen §§. 148—151.
— die, der Schornſteine in Nieder-Oeſterreich ſoll nur durch gelernte Rauchfangkehrer geſchehen **635.**
— der Canal und Senkgruben, Vorſichtsmaßregeln hierfür **333, 334.**
— während der, dürfen Weibsperſonen nicht gezüchtigt werden **1342.**
Reiſekoſten der Kreiskommiſſäre und Aktuare in ſchweren Polizei-Uebertretungen **1456, 1457, 1459, 1461, 1463, 1464.**
— der Gerichtsabgeordneten **1469.**
Reiſen, Vorſchrift in Bezug auf die Anwendung von Fackeln bei **647.**
Reiſende, ordnungswidrige Beförderung der, durch Poſtmeiſter §. 80.
— Aufhebung der Vorſchrift wegen Beibringung von Poſtzettel nach §. 80 II. zur Weiterbeförderung mit der Poſt **258.**
— ohne Paß, oder welche von ihrer Route abweichen, dürfen nicht weiter befördert werden **259.**
— Vorſchrift, bezüglich deren Aufnahme als Paſſagiere der Eilwagen in Zwiſchenſtationen **260.**
— mit Fackeln, Verpflichtung derſelben §§. 204—207. **647.**
— unterliegen der politiſchen Obrigkeit ihres jedesmaligen Aufenthalts §. 280.
Reiten, unvorſichtiges, §§. 96 und 97.
— ſchnelles, in ſtark beſuchten Gegenden §§. 179 und 180.
— Vorſchriften über das, ſiehe **Fahren.**
Religion des Beſchuldigten zu erheben §. 329.
Religionslehrer, jüdiſche, deren Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher gehören unter die öffentlichen Urkunden **745, 746.**
Republication der verbotenen Spiele in
- Niederöſterreich **875, 876.**
- Oberöſterreich **881.**
- Steiermark und Görz **885—887.**
- Tirol **890.**
- Illyrien **895.**
- Mähren und Schleſien **897.**
- Böhmen **902—904.**
- Galizien **906, 907.**

Rettung, Lebens-, Im Falle der, eines gefährdeten und nach §. 130 II. Thls. ſtrafbaren Individuums, iſt dasſelbe zur Zahlung der Taglia verbunden **504.**
Aufhebung dieſer Anordnung **505.**

Rettungsmittel ſind ſogleich in Anwendung zu bringen, wo Rettung möglich iſt §. 304.
Reverſion, ſiehe **Rückkehr eines Abgeſchafften.**
Reviſion der Urtheile §§. 400—407.
Richter, Erforderniſſe zum Amte eines, §. 291.
— die Dorf-, ſind als Beamte anzuſehen **278.**
— Dorf-, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **1216.**
— wenn ſich der, vom Richteramte zu enthalten hat p. 276 III. Bd.
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen, Vorſchrift über deren Beeidigung **1119—1124.**
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen, Disciplinar Geldſtrafen gegen, fließen dem Cameralfonde zu **1503.**
— der, in ſchweren Polizei-Uebertretungen hat die Koſten bei geſetzwidrigen Urtheilen zu erſetzen **1269.**
Richteramt, wann ſich der Richter hievon zu enthalten hat p. 276 III. Bd.
— Prüfung für das, ſiehe **Prüfung.**
— Veränderung im, ſind der Landesſtelle anzuzeigen **1129.**
— die Suspenſion vom, kann in dringenden Fällen das Kreisamt proviſoriſch verfügen **1502.**
Riemſtechen, das, iſt ein verbotenes Spiel **873, 875—907.**
Rinde, die Auguſtura-, iſt eine verbotene Arzenei **408.**
Ritter, ſiehe **Ordensritter.**
— Gerichtsſtand der Thereſien- **980.**
Ritteracademie, Thereſianiſche, Correſpondenz mit der, **1083.**
Rodlbücher, die, in Vorarlberg gehören unter die öffentlichen Urkunden **733.**
Röhren, feuergefährliche Ziehung derſelben §§. 188, 189.
Rollet iſt ein verbotenes Spiel **901, 903, 904, 907.**
Rouge et noir iſt ein verbotenes Spiel **866, 875, 876, 895.**
Roux Paraguay-Zahntinctur iſt verboten **403.**
Roy'ſche Brech- und Purgiermittel iſt eine verbotene Arzenei **412.**
Rückkehr eines Abgeſchafften §§. 81, 82.
— die, eines blos aus Polizeirückſichten aus einem Orte Abgeſchafften iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung **261, 262.**
Abweichende Anordnung in Oberöſterreich **263.**
in Galizien **264, 265.**
Ruf als Urſache gerichtlichen Einſchreitens §§. 293, 294.
— unbeſcholtener, iſt zur Veränderung des Arreſtes in Hausarreſt nothwendig §. 25.
— übler, begründet für ſich allein den rechtlichen Verdacht nicht, §. 319.
— des Beſchuldigten, iſt bei der Verhaftung zu ſchonen §. 323.
Ruheſtand, Uebertretungen gegen den öffentlichen, §§. 37—71.
Rußland, Abſchiebung nach, **1398, 1399.**
Ruthenſtreiche, wann ſie überhaupt Anwendung finden §. 16.
— dürfen wegen körperlicher Beſchaffenheit den Stockſtreichen ſubſtituirt werden **99.**

S.

Sachſen, Correſpondenz mit, **1071.**
Säcke, plumbirte, Getreide in, iſt als verſperrtes Gut zu betrachten **676.**
Säugende Weibsperſonen ſind mit Vollziehung der Strafe zu verſchonen §. 439.
Salbe, die Froſtbeulen-, iſt eine verbotene Arzenei **403.**

Digitized by Google

Salonich, Aufhebung des Frankirungszwanges nach 1415 *).
Salzburg, welcher Behörde daſelbſt die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſtehet 927.
Salzburgerkreis, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt 6, 7.
Salze, die philoſophiſchen Gold-, ſind eine verbotene Arzenei 403.
Salzoberamte zu Gmunden, dem, können die Unterſuchungsacten bei Urtheilen gegen Aerarialarbeiter mitgetheilt werden 1337.
Salzverkauf über den Tariffspreis, deſſen Beſtrafung 760.
Sammeln der Knoppern, Vorſchriften über das, in Waldungen 694.
Sancta Fosca-Pillen, die, ſind eine verbotene Arzenei 403.
Sanitätsperſonale, hat die Benennungen der Provinzial-Pharmacopöa bei den Arzeneien beizubehalten 468.
Sanitätsurkunden und Päſſe der Contumazanſtalten gehören unter die öffentlichen Urkunden 735, 736.
Sardinien, Aufhebung des Frankirungszwanges nach 1415 *).
Satzſchriften, Beſtrafung der Injurien in, 821.
Satzung auf Arzeneien, ſiehe **Taxen**.
Satzungen, Verheimlichung der, einer Geſellſchaft §. 39.
Satzungsgewerbe, der Mangel an vorſchriftmäßigem Vorrathe bei, iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung 804.
Satzungsübertretung auf dem Lande, Urtheile bei, worin der Gewerbsverluſt erkannt wird, ſind der Landesſtelle vorzulegen 1260.
— ſpecielle Vorſchriften über:
a) für Wien 797, 797 a), 798, 798 a).
b) für Prag 799.
c) für Tirol 800.
d) für Galizien 801, 802.
e) für das flache Land überhaupt 803.
f) für Mähren und Schleſien 797 *).
— Zuſammenzählen der, Behufs ihrer Qualification als ſchwere Polizei-Uebertretung 805, 806.
— ſpecielle Beſtimmungen über das Strafausmaß bei den 807, 808.
— bei denſelben müſſen die Behörden von Amtswegen interveniren 809.
Sauergewordenes oder ausgewittertes Bier zu verwenden iſt verboten 556.
Schade, Art und Größe des, iſt durch die Vernehmung des Beſchädigten zu erheben, §. 312.
— großer, als erſchwerender Umſtand §. 388 d).
Schadenerſatz dem Beſchuldigten zu verſchaffen, iſt ein Zweck des Verhörs §. 325 d).
— ſiehe auch **Entſchädigung**.
— wegen des ausgeſprochenen, kann der Recurs ergriffen werden 1285.
— wann gegen den ausgeſprochenen an die politiſche Hofſtelle recurrirt werden kann 1285.
Schätzung des Schadens durch Sachverſtändige §. 312.
Schanddirnen, wie zu beſtrafen §§. 254, 255.
Schandgewerbe, Unterſchleif zum Betriebe des, §. 257.
Schank, durch Beſtandnahme eines, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben 44.
Schatz, Behandlung der Verheimlichung eines 763.
Schauer's Balſam iſt eine verbotene Arzenei 403.
Schein, obrigkeitlicher, zum Ankaufe des Giftes §. 120.
Scheine, die Depoſiten-, der Nationalbank gehören unter die öffentlichen Urkunden 727, 728.
— die Lotto-, gehören unter die öffentlichen Urkunden 731.
Schenkhäuſer, unbefugte Beherbergung in, §. 78 d).

Digitized by Google

Schenkhäuſer, in den, iſt das Lotto-Dauphin, Lottoſpiel und Zupferlſpiel verboten 861, 862, 875, 876, 905.
Schenkwirthe, wenn ſie zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen §. 260.
Scheuer, Betretung derſelben mit offenem Lichle §§. 199—201.
— Tabakrauchen in einer, §. 202.
— Verwahrloſung des Feuers neben einer, §. 203.
Schenwerden der Ochſen, Vorſchriften gegen das, 341, 342.
Schienen, Vorſchriften gegen das Beſchädigen derſelben bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft 314, 315.
Schieß- und Sprengpulver, darf an das Landvolk ohne obrigkeitlichen Erlaubnißſchein nicht verkauft werden 636, 637.
Schießen, in der Nähe von Häuſern und Scheuern §. 209.
— das, ſogenannte Kegelſpiel iſt ein verbotenes Spiel 887.
Schießpulver, Verwahrung desſelben §. 195.
— Verkauf ohne Erlaubnißſchein 636, 637.
— Vorſchrift über deſſen Aufbewahrung 615 §. 23 daſelbſt.
Schießſtätte, deren Anlegung 351.
Schiffe, Abreißung der auf denſelben anzuheftenden allerhöchſten Entſchließung gegen den Sclavenhandel 600.
Schifffahrt, Vorſchriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei derſelben überhaupt, und zwar auf:
a) der Donau 300—303.
b) dem Marchfluſſe 304.
c) den Strömen, Flüſſen und Bächen im Trieſter Gouvernementbezirk 304 a).
d) den Flüſſen in Galizien 305.
e) der Elbe und Moldau in Böhmen 306.
— Dampf-, Vorſchriften zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen bei deren Betrieb und zwar in Beziehung:
a) auf die Conſtruction und Prüfung der Dampfſchiffe vor ihrer Benützung 293—295.
b) auf die Ein- und Ausſchiffung der Paſſagiere während der Fahrt 296—297.
c) auf entgegenkommende Fahrzeuge 298.
d) auf die Inſtandhaltung einer Nachtwache auf den Dampfſchiffen 299.
Schiffziehen, das, iſt ein verbotenes Spiel 870, 875, 876, 895, 907.
Schilder, Aufſchriften, Ueberſchriften ꝛc. in Wien ſind der Cenſur zu unterziehen, die Uebertretung iſt jedoch keine ſchwere Polizei-Uebertretung 198, 199.
Schimpfliche Benennungen ſind in Amtsgeſchäften zu vermeiden §. 342, 288.
Schimpfnamen, Beleidigung durch, an einem öffentlichen Orte §. 241.
Schlachtvieh, polniſches, Vorſchriften über deſſen Ein- und Durchtrieb und Verkauf 552.
Schlachtviehverkauf, Behandlung falſcher Angaben dabei 253.
Schläge, Behandlung oder Bedrohung mit, an einem öffentlichen Orte §. 241.
Schlägereien, wobei Verwundungen unterlaufen, ziehen die Verhaftung nach ſich §. 323 e).
Schlafen, das, Erwachſener mit Kindern unter 5 Jahren in einem Bette iſt verboten 502, 503.
Schleifen auf dem Eiſe §. 93.
Schleſien oder **Mähren,** Vorſchrift über die Satzungsübertretungen für, 797 *).
— verbotene Spiele in, p. 407 II. Bd. 896, deren Republication 897.

Schleuße, muthwillige Beſchäbigung einer, §. 76.
Schlingen, die, welche Jäger legen, müſſen durch Zeichen bemerkbar gemacht werden **350.**
Schloſſer dürfen durch Setzung von Oefen keine Feuersgefahr herbeiführen §§. 188, 189.
— Vereitlung der Verſchließung des Eigenthums durch, §§. 217, 218.
Schlüſſel dürfen von Tröblern nicht verkauft werden **785, 786.**
Schmähſchriften, ſchmähliche Schilderungen und Bilder §§. 237—240.
Schmähung, Aufreizung der Unterthanen durch, gegen die Obrigkeit §. 71.
— wegen ausgeſtandener Strafe ꝛc. §. 242.
Schmiede, Kupfer-, deren Behandlung, wenn ſie Geſchirre mit Bleizuſatz verzinnen **558.**
Schneeberger Niespulver, das, iſt verboten **403.**
Schober, Heu- oder Getreide-, Anmachen eines Feuers in der Nähe eines, §. 203.
Schornſteine, die, ſollen in Niederöſterreich nur durch gelernte Rauchfangkehrer gekehrt werben **635.**
Schornſteinfeger, ſiehe **Rauchfangkehrer.**
Schottergruben, Vorſichtsmaßregeln bei deren Grabung **345—347.**
Schreiben, Verantwortlichkeit der Dominien bei verweigerter Annahme von unfrankirten **1084.**
Schriften, religiös-ſchwärmeriſchen Inhalts, ſind zu verbreiten verboten **181.**
Schub, ſiehe **Abſchaffung** und **Abſchiebung.**
Schubfuhren ſind in Niederöſterreich mauthfrei **1423.**
Schüler, Mißhandlung der, durch ihre Lehrer §. 172.
Schuld, rechtlicher Beweis der, §§. 351—374.
— wann der Fall eintrete, daß weder die Schuld noch die Schuldloſigkeit als erwieſen anzuſehen §. 377.
Schuldloſigkeit, wie ſie der läugnende Inquiſit auszuweiſen habe §. 332.
— zu erheben, iſt der Zweck der Unterſuchung §. 340.
— rechtlicher Beweis der, §§. 375, 376.
— wie das auf die, ausgefallene Urtheil zu lauten habe §. 385.
— Urtheil auf, iſt ohne Verzug kund zu machen §. 436.
Schuldner, deſſen Beſtrafung, wenn er die von ſeinen Gläubigern gepfändeten Fahrniſſe verzehrt oder veräußert **713.**
Schuldverſchreibungen der Nationalbank die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **727, 728.**
Schulen, Lehrer an Haupt-, ſind landesfürſtliche Beamte **1021.**
— Lehrer an Trivial-, ſind keine landesfürſtliche Beamte **1021.**
Schullehrer, Vorladung der, **959, 960.**
Schulze, die, ſind als Beamte anzuſehen **278.**
Schwabenmittel, die, ſind verboten **403.**
Schwangere, Aufſchiebung der Züchtigung derſelben §. 439.
— durch unehelichen Beiſchlaf, beſondere Weiſung für die Aerzte, Hebammen und Wehmütter bei deren Behandlung **369.**
Schwarzwild darf nur in geſchloſſenen Thiergärten gehalten werben **530.**
Schwediſche Elexir, das, iſt eine verbotene Arzenei **403.**
Schwefel, der, aus Oeblarn in Steiermark iſt verboten **406.**
Schwefelräucherungs-Apparate, Vorſichten bei deren Anwendung **349.**
Schwefelträger, beſondere Vorſchriften bezüglich deren Handel mit Gift und Arzeneien **461—463.**
Schweine, Beſchädigung der Kinder durch dieſelben **500.**
— Wild-, ſiehe **Schwarzwild.**
Schwemmholz-Entfremdung, Beſtrafung der, **684.**
Schwere Arbeit, als Verſchärfung des Arreſtes §§. 19 d), 23.
Schwere Polizei-Uebertretungen, ſiehe **Polizei-Uebertretungen.**

Schweſter, ſiehe **Geſchwiſter.**
Seehofer'ſcher Balſam, der, iſt verboten **403.**
Seelſorger, Unterricht durch einen, iſt mit der Beſtrafung der Unmündigen zu verbinden §. 31.
— Folgen, welche mit deren Beſtrafung verbunden ſind **130, 131.**
— Folgen, welche mit der Mißhandlung der, verbunden ſind **132.**
— Kundmachung der Urtheile gegen, **130, 131.**
Seifenſiederwaaren, Aufhebung der Satzung auf, **790.**
Seile, Aufzugs-, Vorſichtsmaßregeln bei deren Anwendung **348.**
Selbſtmörder, die Verſcharrung ſeiner Leiche darf nicht durch Abdecker oder Waſenmeiſter geſchehen **357.**
— Vorſchriften in Bezug auf deren ſtille Beerdigung und Anzeige der muthmaßlichen Urſache des Selbſtmordes **358—366.**
— Koſten für die Obduction eines, **1433.**
Selbſtmord, verſuchter, §§. 90, 91.
— vollbrachter §. 92.
— wegen des verſuchten, Anzeige an die Landesſtelle §. 286.
— das Urtheil über einen, iſt zur Beſtätigung vorzulegen §. 402.
— Erläuterung des Begriffs ſichere Verwahrung, als Strafe beim Verſuche desſelben **356.**
— Abfaßung des Urtheiles über p. 289 III. Bd.
Selbſtverletzung und
Selbſtverſtümmlung, worin ſie beſtehe, und wie zu beſtrafen §§. 161, 162.
— um als Bettler größeres Mitleid zu erwecken §. 263.
— Folgen derſelben **590—595.**
— Vorſchriften über die Behandlung **590—595.**
— Urtheile über, ſind auch dann dem Kreisamte vorzulegen, wenn auf kürzeren, als einmonatlichen Arreſt erkannt ward **594.**
Selchküchen, Vorſichtsmaßregeln bei deren Herſtellung **630.**
Selenite, iſt verboten **410.**
Sendungen von Gift, Vorſchriften hierüber **470, 471.**
Senkgruben, Vorſichtsmaßregeln bei deren Reinigung **333, 334.**
Senſalen, gehörig aufgenommene, deren Bücher, wenn ſie in der vorgeſchriebenen Art geführt worden ſind, gehören unter die öffentlichen Urkunden p. 274. II. Bd.
Senſalenſtelle, ſiehe **Waaren-Senſalenſtelle.**
Seres, Aufhebung des Frankirungszwanges nach, **1415** *).
Seuche, Vieh-, Uebertretung der Vorſchriften bei einer §§. 154, 155.
— Vorſchriften bei der, **550, 551.**
Sicherheit, ſchwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche §§. 161—183.
— des Eigenthums, ſchwere Polizei-Uebertretungen gegen die, §§. 184—233.
— der Ehre, ſchwere Polizei-Uebertretungen gegen die, §§. 234—244.
— öffentliche, zu deren Aufrechthaltung hat die Gränz-, Gefällen- und Finanzwache mitzuwirken **938—945.**
Siechknecht, wenn er zur Vertilgung oder Reinigung übernommene Sachen unterſchlägt §. 150.
Siegel, gerichtliche, Behandlung und Beſtrafung der Erbrechung der, **219.**
— Begriff eines gerichtlichen **220, 221.**
— Amts-Verbot der eigenmächtigen Verfertigung eines **273, 274.**
— als öffentliche Bezeichnung **756.**
Signalſtange, Beſtrafung und Entwendung einer, oder eines Pflockes an der Eiſenbahnlinie von Prag nach der ſächſiſchen Gränze **668.**
Silber, geſchmolzenes, Ankauf des nicht gehörig bezeichneten §. 223, **789.**
Silberarbeiter, Ankauf verdächtiger Koſtbarkeiten §§. 221, 222, **787, 788, 789.**

Sinnesverwirrung, wenn ſich Merkmale einer heftigen, äußern, Anzeige an die Behörde §. 140, **521—526**.
Sittlichkeit, Verletzung der, erſchwert die Uebertretung gegen die Cenſur-Geſetze §§. 62, 64.
— Uebertretung gegen die öffentliche, Einleitung, §§. 245—269.
Sittlichkeitszeugniſſe, die, der Pfarrer zur Erlangung eines Findlings gehören unter die öffentlichen Urkunden **754**.
Sitzung, in einer, wenn die Unterſuchung nicht beendigt werden kann, wie ſich zu benehmen §§. 348, 349.
— bei der Urtheilsſchöpfung iſt die, bis zur vollendeten Abſtimmung nicht zu unterbrechen §. 381.
Sklaven, der Handel mit ſelben und deren Mißhandlung iſt verboten **600**.
Sklavenhandel, Abreißung der auf den Schiffen anzuheftenden allerhöchſten Entſchließung gegen denſelben **600**.
Sohn, der Diebſtahl eines, (Kindes) an ſeinen Stiefältern iſt eine ſchwere Polizei-Uebertretung **771**.
— der Vater iſt für ſeinen, nicht verpflichtet, die Verpflegskoſten zu zahlen **1483**.
Soldaten, ſiehe **Militär**.
— Gerichtsſtand der Polizei-, **997**, **998**.
Sonn- und **Feiertage**, an ihren, ſollen Juden und Chriſten mit Arbeit verſchont bleiben **83**, **110**.
Sorgloſigkeit, Beſtrafung der, der Dienſtboten bei Ueberwachung der Kinder nach der Geſindeordnung für Wien **506**, **507**.
Spachhölzer, deren Gebrauch zum Abſtoßen von den Ufern der Donau iſt verboten **229**.
Specereihändler ꝛc. deren Rechte in Beziehung auf den Handel mit Arzeneimitteln gegenüber der Apotheker **414—425**.
Speiſen, ſiehe **Koſt** und **Nahrungsmittel**.
Sperrzeug, ſiehe **Dietrich**.
Spiel, Betrug im, §. 180 e) I. Thls. des St. G. B. p. 293 II. Bd.
Spiele, verbotene, §. 266.
— verbotene, und deren Republication in den einzelnen Provinzen, ſiehe unter den Namen der Provinzen.
— verbotene, Patente über Winkel-, Hazard-, Glücks- und überhaupt über, **853—856**.
— verbotene, welche als Gefällsübertretung zu behandeln ſind: Mariandlſpiel **869**, Viribis **857**, **858**, **859**.
— verbotene, in öffentlichen Schenken, Lotto-Dauphin, Lotto- und Zupferlſpiel **861**, **862**, **867**, **905**.
— verbotene, welche nur ein Polizeivergehen ſind, Ausſpielen von Prätioſen **863**, **864**, alla Mora **889**.
— verbotene, welche Behörde zur Erklärung eines Spieles als verboten competent iſt **908**.
— verbotene, müſſen nicht ausdrücklich als ſolche erklärt ſein **909**.
— verbotene, Erläuterung des Betretens im **910**.
— verbotene, Herabſetzung der Geldſtrafe bei denſelben unter 900 fl. **911**.
— einzelne Aufzählung der verbotenen:
Alla Mora **889**.
Anbieten **878**, **895**, **907**.
Ausſcheiben, das von Gewinnſten auf Kegelbahnen **863**, **864**, **887**, **896**, **897**, **900**, **907**.
Ausſpielen, das ſogenannte, auf Kegelbahnen und überhaupt **863**, **864**, **887**, **896**, **897**, **900**, **907**.
Bank **888**, **890**, **907**.

Bank, polniſche, 892, 895.
Baſſette 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.
Billiard-Kegelſpiel mit Maſchine 871, 875, 876, 877, 881, 894, 895, 907.
Biribis 857, 858, 859, 875, 876, 886, 895, 897, 907.
Brennten 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.
Chamburin 901, 903, 904, 907.
Chineſerln 884, 887.
Diabelek 907.
Drehbret 881, 888, 907.
Dreh dich Baberl 901.
Ein und zwanzig 881, 886.
Färbeln 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.
Freibieten 878, 895, 907.
Geſpenſt 875, 876, 895, 907.
Glückshäfen 904, 907.
Grabat 897.
Häfendinden 884, 887.
Häufeln 857, 875, 876, 881, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.
Halbzwölf 856, 875, 876, 881, 885, 886, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.
Hanſerlſpiel 866, 875, 876, 877, 891, 895, 907.
Hanswurſt 891, 895.
Hirſchelſpiel 868, 875, 876.
Hopſen 881.
Krügelſpiel 868, 875, 876, 907.
Labet 872, 875, 876, 882, 885—888, 890, 895, 897—899, 902, 903, 904.
Landsknecht 853.
Lansquenet 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.
Laudiren 883, 887, 907.
Leveſerln 879, 907.
Lotto 862, 875, 876, 905.
Lotto-Dauphin 861, 862, 875, 876, 905.
Maccao 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Mantſcheln 893.
Mariandel 868, 869.
Mauſcheln 884, 887, 895.
Mezzo duodeci 856, 875, 876, 885—887, 895, 897, 902—904, 907.
Molina 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Mora, alla, 889.
Oka 875, 876, 895, 907.
Passa dieci 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Pharaon 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Polniſche Bank 892, 895.

Prämeniren 884, 887.
Primiera 888, 890, 907.
Quadraſchak 883, 887, 907.
Quaranta 553, 556, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Quindici 553, 556, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Quinze 875, 876, 887, 895, 897, 904, 907.
Ramſchen 879, 886.
Raundl 907.
Rauſchen 553, 556, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Riemſtechen 873, 875, 876, 907.
Rollet 901, 903, 904, 907.
Rouge et noir 866, 875, 876, 895.
Schießen als Kegelſpiel 887.
Schiffziehen 870, 875, 876, 895, 907.
Sticheln 878, 895, 907.
Straschak Sincere, 553, 556, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Tangeln 884, 887.
Tartelſpiel 865, 875, 876, 907.
Thürmelſpiel 897.
Trandelſpiel 888, 890.
Traunlſpiel 907.
Trenta 553, 556, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Treschacko Sincera 553, 556, 876, 881, 888, 890, 907.
Triſchacken 881, 888, 890, 907.
Trommel-Madame 866, 875, 876.
Trou-Madame 907.
Undeci e mezzo 875, 876, 907.
Venti uno 886.
Vierzehnerln 880.
Vingt-un 856, 875, 876, 885, 887, 888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Wallacho 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Wirbiſch 857, 858, 859, 875, 876, 881, 887, 888, 890, 895, 897, 962—904, 907.
Würfeln 853, 856, 875, 876, 881, 885—889, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Zahlenlotterie 905.
Zapparln 874—876, 887, 890, 895, 897, 904, 907.
Zupferlſpiel 866, 867, 875, 876, 907.
Zwicken 872, 875, 876, 881, 882, 885—888, 890, 895, 897, 898, 902—904, 907.
Spielkarten, Anwendung der Cenſurs-Vorſchriften auf ſelbe 196.
Spielpfennige dürfen mit dem Bildniſſe eines regierenden oder abgelebten Fürſten nicht verſehen werden 269, 270.
Spitzen, eiſerne, an Geländern, Vorſichten hiebei 340.
Sprache, Benehmen, wenn der Schuldige nur eine ſolche Sprache ſpricht, die der Richter nicht verſteht p. 242 III. Bd.
— Protocollen in böhmiſcher, iſt eine Ueberſetzung beizulegen 1159.

Digitized by Google

Sprachen, Aufrechnungen bei Uebersetzungen aus fremden, **1440—1443**.
Spreng- und **Schießpulver**, Verbot des Verkaufes desselben an das Landvolk ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein **636**, **637**.
Spring- oder **Luftfeuer** am Johannistage, die sogenannten, sind verboten **642**.
Spritzen, kupferne und messingene, deren Anwendung zum Wurstfüllen ist verboten **582**.
Spyrker, Balsam der, ist eine verbotene Arzenei **403**.
Staatsband, schwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen, §§. 37—71.
Staatsbeamte, siehe **Beamte**.
Staatsbürgerschaft, deren Erwerbung durch Geburt §. 28 des a. b. G. B. p. 33 I. Bd.
— wie dieselbe von Fremden erworben wird §. 29 des a. b. G. B. p. 34 I. Bd.
— deren Erwerbung durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst **30—36**.
— der Sujets mixtes **29**.
— deren Erwerbung durch den Antritt eines Gewerbes **37**, **38**.
— — — — den zehnjährigen Aufenthalt **39—42**.
— — — — Verehelichung mit einem Oesterreicher **43**.
— durch besondere Bewilligung §. 30 des a. b. G. B. p. 46 I. Bd.
— wodurch dieselbe nicht erworben wird §. 31 des a. b. G. B. p. 46 I. Bd. und ferner
a) durch den Betrieb einer freien Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Schankes **44**.
b) durch die Erlangung der Doctorswürde **45**.
c) durch Verleihung der geheimen Raths- oder Kämmererswürde **46**.
d) durch den Eintritt in das k. k. österreichische Militär **32—35**.
e) durch den Antritt eines Gewerbes in den Freihäfen **38**.
f) durch den Eintritt in die Gränz- jetzt Finanzwache **36**.
g) von großjährigen Kindern nationalisirter Ausländer **47**.
— Verlust derselben durch Auswanderung oder Verehelichung §. 32 des a. b. G. B. p. 48 I. Bd., **48—52**.
— zu deren Erwerbung durch den Antritt eines Gewerbes genügt schon der Ankauf oder die Verleihung, und ist der physische Besitz desselben nicht nothwendig **37**.
— Ausnahme rücksichtlich deren Erwerbung nach §. 29 des a. b. G. B. in Freihäfen **38**.
— die, wird seit dem Jahre 1833 durch zehnjährigen Aufenthalt allein nicht erworben **41**.
— die, geht nicht verloren durch den Eintritt ausgedienter Capitulanten in die Miliz des Freistaates Krakau **52**.
— die, geht bei einem nationalisirten Ausländer durch den Verlust seines Gewerbes oder Befugnisses nicht verloren **32**.
Staatsdiener, mindere, provisionirte, Folgen, welche mit deren Bestrafung verbunden sind **126**.
Staatsdienste, zur Aufnahme der Ausländer in die österreichischen, ist die Genehmigung der vorgesetzten Hofstelle nothwendig **30**.
Staatsuniform, Vorschriften über das Tragen derselben **289—292**.
Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern über die Behandlung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze **685**, **687**.
— zwischen Oesterreich und Preußen über die Behandlung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze **686**.
Stadel, siehe **Scheuer**.

Städte, Bau- und Feuerlöſchordnung für die Märkte und Land-, in Nieder-
öſterreich **615.**
— Bauordnung für die Märkte und Land-, in Böhmen **619.**
Städtiſche Beamte, ſiehe **Beamte.**
Ständiſche Beamte, ſiehe **Beamte.**
Stahlſtiche unterliegen der Cenſur **168.**
Stall, iſt nicht mit offenem Lichte zu betreten §§. 199—201.
— in einem, darf nicht Tabak geraucht werden §. 202.
Stand, Angabe eines falſchen, im Meldungszettel §. 78 e).
— Annahme eines falſchen, um Jemanden zu ſchaden §. 180 d) I. Thls. des St. G. B. p. 291 II. Bd.
Stechvieh, Aufhebung der Satzung auf, **541, 793.**
Steckbriefe, Unterſchied von Perſonsbeſchreibungen §. 441.
Steindruckerei, deren Erzeugniſſe unterliegen der Cenſur **188, 189.**
Steindruckpreſſen Vorſchriften für das Halten derſelben **203.**
Stellung eines Entwichenen §§. 288, 289, 441.
— des Beſchuldigten vor Gericht §. 322.
— ob ſie die Anhaltung im Verhafte zur Folge habe §. 349.
— zur Unterſuchung, Erläuterungen rückſichtlich der, **1085.**
Stempel und **Probe,** durch öffentliche Anſtalten eingeführte Bezeichnungen mit, hieher gehören
1. Punzen **755.**
2. Siegel **756.**
3. Waarenſtempel p. 286 II. Thls.
— Waaren-, als öffentliche Bezeichnung p. 286 II. Thls.
— Papier-, Behandlung der Nachahmung und Verfälſchung des p. 286 II. Thls.
Stempelbehandlung der gerichtlichen Abſchriften von Unterſuchungsacten **1311.**
Stempelgebrechen-Befunde der Taxamtsbeamten gehören unter die öffentlichen Urkunden **729.**
Stempelung der Eingaben bei ſchweren Polizei-Uebertretungen **1417**—**1422.**
Sterbe-, Geburts- und Trauungsbücher der jüdiſchen Religionslehrer und Rabbiner gehören unter die öffentlichen Urkunden **745, 746.**
Steuer, Verzehrungs-, ſiehe **Verzehrungsſteuer.**
Steuergelder, Beſtrafung der Veruntreuung der, **705.**
Verbeſſerung dieſer Verordnung **707.**
Steuerlinie, Behandlung der Verletzung der öffentlichen Bezeichnung derſelben **222.**
Steiermark, der zu Oeblarn in, gewonnene Schwefel iſt verboten **406.**
— Fleiſchbeſchauordnung für, **544.**
— verbotene Spiele in, p. 394 II. Bd. **882—884.**
— deren Republication in, und in Görz **885—887.**
Sticheln iſt ein verbotenes Spiel **878, 895, 907.**
Stiefältern, der Diebſtahl eines Stiefſohnes (Kindes) an ſeinen, iſt nur eine ſchwere Polizei-Uebertretung **771.**
Stiefmutter, die, kann für ihr Stiefkind recurriren **1292.**
Stifter geheimer Geſellſchaften §§. 40, 41.
Stiftungsherrſchaft, Waiſenverwalter einer, ſind keine landesfürſtlichen Beamte **1026.**
Stilette ſind eine verbote Waffe **472—476.**
Stimmrecht und Beiziehung der Beiſitzer **1226—1231.**
Stockdegen und Dolche ſind eine verbotene Waffe **472—476.**
Stockflinten ſind eine verbotene Waffe **477—479.**
Stockſtreiche als Hauptſtrafe §. 15.

Digitized by Google

Stockſtreiche als Verſchärfung des Arreſtes §. 19 a).
— findet nur bei Mannsperſonen über 18 Jahre Anwendung §. 16.
— denſelben können wegen körperlicher Beſchaffenheit Ruthenſtreiche ſubſtituirt werden **99.**
Störung, auf, der öffentlichen Ruhe gerichtete Druckwerke §§. 63, 66, 67.
Stoffe mit Zeichnungen unterliegen der Cenſur **192—195.**
— zum menſchlichen Gebrauche, deren Uebertünchen mit geſundheitsſchädtichen Subſtanzen iſt verboten **571.**
— Behandlung des Verkaufes falſchfärbiger, **714** b).
Stoßwerk, Verfertigung und Beſitz eines, §§. 84, 85.
— und Preßwerke, ſind jenen Gewerben, welche dieſelben zu ihrem Betriebe benöthigen, ſchon an ſich zu halten erlaubt **272.**
die Kartenmalerei gehört nicht unter dieſe Gewerbe **204.**
Sträflinge, deren Verköſtigung
1. in Niederöſterreich **73—78.**
2. in Oberöſterreich **79.**
3. in Böhmen **80—82.**
— jüdiſche, deren Verköſtigung **83.**
— ſollen nicht zu herrſchaftlichen Dienſten verwendet werden **84, 85.**
— ſollen nicht zum Ankauſe außer dem Strafhauſe verwendet werden **86.**
— Beſtimmungen über deren Lagerſtätte **87, 88, 1208.**
— Beſtimmungen, unter welchen Madalitäten denſelben Erbauungsbücher verabſalgt werden dürfen **89.**
— weibliche, ſiehe **Weibsperſonen.**
— jüdiſche und chriſtliche ſind an ihren Sann- und Feiertagen mit der öffentlichen Arbeit zu verſchonen **83, 110.**
— Verfahren, bei deren Entweichungen **1356.**
— Vorkehrungen mit denſelben nach ausgeſtandener Strafe **1364—1399.**
Straschak Sincere iſt ein verbotenes Spiel **853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.**
Strafarreſt, Einrechnung des, in den Detentionsarreſt §. 427, **1315, 1316.**
Strafausmaß beim Verſuche einer ſchweren Polizei-Uebertretung **55.**
— bei Satzungs-Uebertretungen, ſiehe **Satzung.**
— bei der Concurrenz eines Verbrechens mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung **1242—1244.**
— für die Vorlage des Urtheiles entſcheidet das urſprüngliche nicht das ſurrogirte **1254, 1255, 1262.**
Strafbeſtimmung, ſpezielle, für das verbotene Spiel Viribis **857—859.**
Strafdauer, die, wird nach dem Kalender berechnet **92.**
Strafe, Grundſatz bei Umänderung derſelben §§. 23—25, **112—114.**
— die, kann von dem Kreisamte bei Waldfreveln unter das geringſte Strafausmaß auch ohne Anwendung des §. 23 herabgeſetzt werden **119.**
— die, kann von dem Richter mit Anwendung des §. 23 auch noch unter der mindeſten, in dem ſich auf dieſe Uebertretungen beziehenden Paragraphe, bemeſſen werden **112—114.**
— mit der, iſt innezuhalten, wenn von der Hofſtelle über ein von der Landesſtelle beſtätigtes oder gemildertes Urtheil den Acten abverlangt werden **1291.**
— Vorkehrungen nach ausgeſtandener, **1364—1399.**
— Beſtimmung der, §. 392.
— Einrechnung des Detentionsarreſtes in die, **1315, 1316.**
— welche Zeit in die, einzurechnen iſt **1294.**
Strafen, von den, bei ſchweren Polizei-Uebertretungen §§. 8—27.

Strafen, Haupt-, §. 8.
— Neben-, des Arreſtes §. 19.
— Verwechslung der, §§. 23—25.
— Ausmaß der, iſt genau nach dem Geſetze zu treffen §. 26.
— wenn Uebertretungen verſchiedener Art zuſammentreffen §. 393.
— Einfluß der erſchwerenden und mildernden Umſtände auf die, §. 395.
— Milderung oder Nachſicht der, ſiehe **Begnadigung.**
— Folgen, welche mit den, bei ſchweren Polizei-Uebertretungen verbunden ſind, ſiehe **Folgen.**
Strafgeſetz, Anfang der Wirkſamkeit in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesſtrafe erlaſſene Ruf bis Ende Dezember 1803 noch nicht kundgemacht war **1.**
— vom Jahre 1803, Anfang der Wirkſamkeit desſelben:
a) im Brixenthal, Zillerthal, Amt Vils **2.**
b) in Fiume und Iſtrien **3.**
c) im Karlſtädter Kreis **4.**
Aufhebung desſelben in Fiume und dem Karlſtädter Kreis durch deren Einverleibung mit Ungarn **5.**
d) im Inn-, Hausruck- und Salzburgerkreis **6, 7.**
e) in Illyrien **8.**
f) in Podgorze und Wieliczka **9.**
g) in der Tarnopoler Landſchaft **10.**
h) in Tirol und Vorarlberg **11.**
— Einführung des, in den der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inſeln, im Gouvernementbezirk Venedig und Mailand **11** *), p. 14.
— Lehrplan desſelben auf den inländiſchen Univerſitäten **13.**
— das, gilt nur für das Civile **14.**
— die, in der zweiten Auflage desſelben vom Jahre 1815 als **Anhang** abgedruckten Nachtragsgeſetze haben allgemeine Giltigkeit **15.**
— Nichtanwendung der Vorſchriften des I. Thls. desſelben auf deſſen II. Theil **17.**
— Uebertretungen, welche aus demſelben ausgeſchieden ſind, ſiehe **Uebertretungen.**
— deſſen Eintheilung, Einleitung VIII. p. 23 I. Bd.
— in ſchweren Polizei-Uebertretungen, dasſelbe iſt allgemein verbindlich §. 1.
— II. Theil, Anwendung nach Orts- und perſönlichen Umſtänden §. 7.
Strafhaus, außer demſelben ſollen Sträflinge zum Ankaufe nicht verwendet werden **86.**
— competente Behörde, für die von Sträflingen während ihrer Strafe im, begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen **1037, 1038.**
Strafloſigkeit darf dem Verhörten nicht vorgeſpiegelt werden §. 343.
Strafnachſichtsrecht, ein, ſteht der erſten Inſtanz bei Polizeivergehen nicht zu **1322.**
Strafrichter, der, hat ſich in eine Eintreiburg des ausgeſprochenen Erſatzes nicht einzulaſſen **1249.**
Strafumänderung, ſiehe **Umänderung der Strafe.**
Strafumwandlung, bei der, muß die urſprüngliche Strafe, welche ohne der Strafumwandlung zu verhängen geweſen wäre, im Berathungsprotocolle angegeben werden **1255.**
Strafurtheil, ſiehe **Urtheil.**
Strafzeit, Dauer der, beim Arreſte §. 14.
— ob im Falle eines Recurſes oder Gnadengeſuches die Verhaftzeit eingerechnet werde §. 427, **1315, 1316.**
Straße, Beſchädigung der Geländer an der, §. 76.
— Verſtellung derſelben §§. 174—177.
— gefährliches Ausſtellen an der, §. 178.

Digitized by Google

Straße, Beſchimpfung auf der, §. 241.
— deren Abſperrung bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft **314, 315.**
— deren Verſtellung durch Wägen beſonders vor Wirthshäuſern iſt ein Polizeivergehen **601—603.**
Anwendung dieſer Vorſchrift insbeſondere auf die Reſidenz **604.**
Straßeneinräumer, deren Zeugniſſe haben volle Glaubwürdigkeit **226.**
Streifungen, bei denſelben haben ſich die Militär-Commanden der leitenden Civilcommiſſion rückſichtlich der Anwendung der Waffen zu fügen **946.**
Streitigkeiten zwiſchen Militär und Civile, deren Behandlung **935—937.**
Stroh, feuerſichere Verwahrung von, §§. 196, 197.
— -**Gewölbe** ſind nicht mit offenem Lichte zu beſuchen §§. 199—201. noch iſt in demſelben Tabak zu rauchen §. 202.
Strompolizei-Vorſchrift für die Donau **301.**
Studienzeugniſſe, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **737.**
Studierende, Vorſchriften bei Einleitung der Unterſuchung gegen, **1330.**
— Kundmachung der Urtheile gegen, **1330.**
Stummen, Benehmen bei dem Verhöre der, p. 242 III. Thl.
Sturz- und Dippelboden-Träme, Vorſchrift für Mähren über das Durchziehen derſelben über den Rauchmantel-Gewölbungen der Küchen **631.**
Subjecte, Apotheker-, ſiehe **Apotheker.**
— dürfen ohne Dienſtzeugniß ihres letzten Herrn von Apothekern nicht aufgenommen werden **256.**
— der Hofapotheke ſind landesfürſtliche Beamte **1022.**
Subſtituirung der Ruthenſtreiche ſtatt Stockſtreichen wegen körperlicher Beſchaffenheit iſt geſtattet **99.**
Sujets mixtes, deren Behandlung rückſichtlich der Staatsbürgerſchaft **29.**
Surrogatkaffeh, Vorſchriften über deſſen Erzeugung und Verkauf **563.**
Suſpenſion, die von der Ausübung der Geburtshilfe hat bei Wundärzten auch die Suſpenſion von den übrigen Zweigen des chirurgiſchen Gewerbes zu Folge **137.**
— der Beamten, Vorſchriften über die, **1184—1186.**
— eine, der Penſionen, Proviſionen ꝛc. hat nicht ſtatt **1187—1189.**
— vom Richteramte, die, kann in dringenden Fällen das Kreisamt ausſprechen **1502.**
Syrup medicinal, der, iſt eine verbotene Arzenei **403.**

T.

Tabakgefälls-Aufſeher ſind keine landesfürſtlichen Beamte **1022** a).
— Vorſchriften bei Verhaftung der, **1022** a).
Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten §. 202.
— Vorſchriften über das, **638—640.**
— aus unbedeckter Pfeife oder der Cigarren in Wäldern iſt verboten **643, 644.**
Tabellen, Auskunfts-, über ſchwere Polizei-Uebertreter **1364—1373.**
— Jahres-, §. 454.
— der abgeſchafften Ausländer, und Evidenzhaltung der abgeſchafften Inländer **1374—1379.**
Tadel, zur Aufwieglung der Unterthanen §. 71.
Tändler, ſiehe **Trödler.**

Tag des Verhörs iſt im Protocolle zu bemerken §. 348.
— des Anfanges und Schluſſes der Unterſuchung iſt im Urtheile anzuſetzen §. 396.
— wie viele zum Recurſe zugeſtanden ſind §§. 416—418.
Tage, Feſt-, der Juden **957.**
Taglia, Lebensrettungs-, die, muß von dem nach §. 130 II. Thls. des St. G. B. ſtrafbaren und gefährdeten Individuum ſelbſt bezahlt werden **504.**
Aufhebung dieſer Anordnung **505.**
Taglöhner unterliegen der körperlichen Züchtigung §. 115.
— Beſtrafung der, wegen eingealterter Trunkenheit §. 268.
— als Zeugen, welche Entſchädigung ihnen gebühre §. 447.
— Diebſtahl der, an ihren Arbeitsgebern, als Verbrechen §. 156 II. b). I. Thls. des St. G. B. p. 253 II. Bd.
Taglohn, Verabredungen zur Erhöhung des, §. 227.
— wann er einem Zeugen erſetzt werde §. 447.
Tangeln iſt ein verbotenes Spiel **884, 887.**
Tapferkeitsmedaille, ſiehe **Medaillen.**
Tariffspreis-Ueberſchreitungen, beim Salzverkaufe **760.**
Tarnopoler Landſchaft, Anfang der Wirkſamkeit dieſes Strafgeſetzes in der **10.**
Tartelſpiel, das, iſt verboten **865, 875, 876, 907.**
Taubſtumme, Zurechnung der von ihnen begangenen ſchweren Polizei Uebertretungen **54.**
— Urtheile gegen, ſind der Landesſtelle vorzulegen **54.**
— Verhöre mit, p. 242 III. Bd.
Taufbücher der Pfarrer gehören unter die öffentlichen Urkunden **738—744.**
Taxamtsbeamten, deren Befunde über Stempelgebrechen gehören unter die öffentlichen Urkunden **729.**
Taxen, von den gerichtlichen, §. 444 ꝛc.
— ſiehe auch **Satzung.**
— in wie ferne die ungeſetzliche Abnahme der, ein Gegenſtand der Criminalunterſuchung ſein kann **810.**
— Vorſchriften über die Apotheker-, **811—813.**
— unſtatthafte **1470.**
Taxordnung, Uebertretung der, §. 226.
Techniſche Gegenſtände, Erhebung des Thatbeſtandes bei, **1155—1157.**
Teiche, Baden in, §. 93.
— in Galizien, Beſtrafung der Beſchädigung von, **230.**
— Diebſtahl an Fiſchen in, als Verbrechen §. 154 II. e) I. Thls des St. G. B. p. 244 II. Bd.
— Erläuterung über den Fiſchdiebſtahl aus, **688, 689.**
Teig, Korn-, der aus ungenießbarem, verfertigte Lebkuchen iſt verboten **566, 567.**
Thäter, flüchtige, competente Behörde bei, **1085.**
Thatbeſtandserhebung, ſiehe **Erhebung.**
Theilnahme an geheimen Geſellſchaften §§. 39—48.
— am Diebſtahle und der Veruntreuung §§. 214, 215.
— an Verletzungen bei Raufhändeln, Erläuterung des Begriffes der, **596.**
— der Miteinwohner an den feindlichen Plünderungen, Beſtrafung der, **666.**
— an einem verbrecheriſchen Diebſtahl, wann ſie kein Verbrechen iſt **772, —774.**

Theilnahme an Diebſtählen der Dienſtboten, Beſtraſung nach dem Dienſtbotenpatente 775.
Theilnehmer, ihre Ausforſchung iſt ein Zweck des Verhöres §. 325 c).
— wie ſie auszuforſchen ſind §. 337.
— an einer geheimen Geſellſchaft, flüchtige, wann ſie mit Perſonsbeſchreibung zu verfolgen ſind, §. 441.
— mündige und fremde, ſind von der Begünſtigung der §§. 28, 29, 213 II. Thls. des St. G. B. ausgeſchloſſen 149, 150.
Thereſianiſche Ritterakademie, Correſpondenz mit der 1083.
Thereſienritter, Gerichtsſtand der, 980.
Theriak, Venediger, darf nur von Apothekern geführt werden 435.
— Trieſter- und ausländiſcher, iſt überhaupt in der Einfuhr verboten 435.
Thierärzte dürfen ſich die Arzeneien ſelbſt bereiten 433.
Thiere, Anzeigen wüthender, §. 141.
— Halten wilder, §§. 142—144.
— Haus-, Verwahrung bösartiger, §. 145.
— Anhetzen oder Reizen der, §. 146.
— wilde, reißende, das Herumziehen mit, iſt verboten 428, 429.
Thierſeuchen, Vorſchriften über, 550, 551.
Thürmelſpiel, das, iſt verboten 897.
Tinctur, die Paraguay-Roux-Zahn-, iſt verboten 403.
Tirol, Anfang der Wirkſamkeit dieſes Strafgeſetzes in, 11.
— Vorſchrift für, über das Beziehen neuer Wohnungen 519.
— die von den Gerichtsanwälten in, nach §. 16 der Inſtruetion vom Jahre 1819 ausgeſtellten Urkunden ſind nur als Privaturkunden zu betrachten 762.
— Vorſchrift für, über die Satzungsübertretungen 800.
— verbotene Spiele in, p. 401 II. Bd., 888, 889.
deren Republication 890.
— welchen Behörden daſelbſt die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſtehe 928.
— Verrechnung der Unterſuchungskoſten in, 1468.
Tod des zur Klage berechtigten als Erlöſchungsart ſchwerer Polizei-Uebertretungen §. 270.
— des Beſchuldigten als Erlöſchungsart §. 271.
— des Inquiſiten, in wie fern beim, ein Urtheil zu fällen iſt 912.
Todesfälle ſind ſogleich der Abhandlungsinſtanz anzuzeigen 1178.
Todte, Zeitpunet für deren Beerdigung und Organiſirung der Todtenbeſchau 486—497.
Todtenbeſchau, Organiſirung der, überhaupt 491—493. Ferner:
in Niederöſterreich 494.
in Trieſt 495.
in Böhmen 496.
in Galizien 497.
— unrichtige Angabe bei der, §. 129.
Todtenbücher, die, der Pfarrer gehören unter die öffentlichen Urkunden 738—744.
Todtenregiſter, Auszüge aus dem, ſtellen den Beweis her §. 358.
Töpfer, feuergefährliche Anlagen durch §§. 188, 189.
— -**Waaren,** Vorſchriften über die gute Verglaſung der, 572, 573.
Toscana, Correſpondenz mit, 1072.
Tragen der Staatsuniformen, Vorſchriften über das, 289—292.
— das, und der Beſitz von gewöhnlichen Waffen iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung 483.
Train's, die, bei Eiſenbahnfahrten mit Dampfkraft müſſen einen beſtimmten Zwiſchenraum einhalten 316, 317.

Trandel iſt ein verbotenes Spiel 888, 890.
Traunlſpiel, das, iſt verboten 907.
Trauung mit Verſchweigung eines Ehehinderniſſes §. 252.
Trauungsbücher der jüdiſchen Rabbiner gehören unter die öffentlichen Urkunden 745, 746.
— der Pfarrer gehören unter die öffentlichen Urkunden 738—744.
— Auszüge aus, als Beweismittel §. 358.
Trenta iſt ein verbotenes Spiel 853, 856, 875, 876, 881, 885—888, 890, 895, 897, 902—904, 907.
Treſchacko Sincere iſt ein verbotenes Spiel 853, 856, 876, 881, 888, 890, 907.
Treue, Verletzung der ehelichen §. 269.
Trichter und **Pippen,** metallene, Vorſchriften über die Anwendung von, 586, 587.
Trieb, Diebſtahl am Viehe vom, als Verbrechen §. 155 II. b) I. Thls. des St. G. B. p. 249 II. Bd.
Trieſt, Meldungsvorſchriften für, 243.
— Organiſirung der Todtenbeſchau in, 495.
Trieſter Gouvernementsbezirk, Vorſchrift für die Schifffahrt im, 304 a).
Trink-, Eß- und **Kochgeſchirre** aus Packfong, Vorſchrift über deren Erzeugung und Verkauf 574.
Triſchacken iſt ein verbotenes Spiel 881, 888, 890, 907.
Trivialſchulen, Lehrer an, ſind keine landesfürſtliche Beamte 1021.
Trödler, Ankauf von Sachen von Unmündigen §§. 219, 220.
— den, iſt der Bücherhandel unterſagt 171, 172, 174, 176.
— dürfen keine Schlüſſel, Dietriche ꝛc. verkaufen 785, 786.
Trommelmadame iſt ein verbotenes Spiel 866, 875, 876.
Tropfen, die Janniſchen, ſind eine verbotene Arzenei 403.
Trou-Madame iſt ein verbotenes Spiel 907.
Trunk, zum, dienendes Waſſer, Verunreinigung des, §. 152.
— ſiehe auch **Getränk.**
Trunkenheit, ein in der, begangenes Verbrechen wird als ſchwere Polizei-Uebertretung beſtraft §. 3.
— Beſtrafung der, §. 267.
— eingealterte, wann ſie ſtrafbar mache §. 268.
— deren Zurechnung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen 53.
Türkei, Wirkung des Auswanderungspatentes auf die daſelbſt befindlichen öſterreichiſchen Unterthanen 50.

U.

Ueberſchriften, Aufſchriften, Schilder ꝛc. in Wien ſind der Cenſur zu unterziehen, die Uebertretung iſt jedoch keine ſchwere Polizei-Uebertretung 198, 199.
Ueberſetzung, bei Protocollen in böhmiſcher Sprache iſt eine, beizulegen 1159.
Ueberſetzungen aus fremden Sprachen, Aufrechnungen für, 1440—1443.
Ueberſtreichen, das, der zum menſchlichen Gebrauche beſtimmten Stoffe mit geſundheitsſchädlichen Subſtanzen iſt verboten 571.
Uebertragung des Verfahrens §. 287.
Uebertretungen der Gefällsgeſetze, ſiehe **Gefällsübertretungen.**
— der Polizei- und anderer politiſchen Geſetze, Einleitung. VII. p. 21 I. Thls.
— der Satzung, ſiehe **Satzungsübertretungen.**

Digitized by Google

Uebertretungen, ſchwere Polizei-, ſiehe **Polizei-Uebertretungen.**
— des Waffentragens-Patentes, Verjährungszeit für, **926.**
— verſchiedener Art, Strafe bei, §. 393.
— welche die Merkmale einer im Strafgeſetze verpönten Handlung an ſich tragen, und durch poſitive Geſetze aus dem Strafgeſetze ausgeſchieden ſind:
a) Peſtvergehen §. 147, **534—536.**
b) Agiotiren **18—20.**
c) Privat-Injurien **21.**
d) Tragung unerlaubter Waffen **22.**
Uebertünchen, das, der zum menſchlichen Gebrauche beſtimmten Stoffe mit geſundheitsſchädlichen Subſtanzen iſt verboten **571.**
Uebervortheilungen von Seite der Müller, deren Beſtrafung **725.**
Ueberweiſung, beſondere Umſtände zur, §. 362, **1214.**
— von der, §§. 363—374.
— aus Urkunden §§. 356—358.
— aus dem Verhörsprotocolle §. 359.
— aus dem Zuſammentreffen der Umſtände §§. 360—362.
— durch Zeugen §§. 363—374.
— wenn keine Merkmale zurückgeblieben ſind §. 368.
— Erforderniſſe einer zur, geeigneten Zeugenausſage §. 367.
Ufer der Flüſſe und Bäche, Beſchädigung der, §. 76.
Uhren, ohne Einwilligung des Uhrmachers darf auf ſelbe deſſen Namen, ſo lange er lebt nicht geſtochen werden **764.**
Umänderung der Strafe, Grundſatz bei derſelben §§. 23—25. **112—114.**
— der Stockſtreiche in Ruthenſtreiche wegen körperlicher Beſchaffenheit iſt geſtattet **99.**
— der Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe ſoll nur aus beſonderen ſtatthaft erwieſenen Gründen Statt finden **115, 116.**
— der Arreſtſtrafe in eine Recollectionsſtrafe bei Geiſtlichen iſt nicht geſtattet **117.**
— der Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe oder in Hausarreſt ſoll keine Milderung ſein **118.**
— die, der Geldſtrafe in eine Arreſtſtrafe kann nicht als Verſchärfung angeſehen werden **1272.**
— zur, von der Landesſtelle zurückgegebener Urtheile, ſind ihr für jeden Fall wieder vorzulegen **1288.**
Umgang, auffallender, mit einer verehelichten Perſon iſt eine ſchwere Polizei-Uebertretung **830.**
Umſtände, welche, als Inzichten anzuſehen ſind §§. 316—320.
— ſiehe auch **erſchwerende** oder **mildernde Umſtände.**
Umwandlung der Strafe, ſiehe **Umänderung.**
— der öffentlichen Arbeit in Hausarbeit findet nicht Statt **109.**
Undeci e mezzo iſt ein verbotenes Spiel **875, 876, 907.**
Unehelich ſchwangere Weibsperſonen, Verheimlichung der Geburt §§. 94, 95.
Unfähigkeit zu einem Amte, Gewerbe ꝛc. als Strafe §. 10.
Unfrankirte Schreiben, verweigerte Annahme derſelben **1084.**
Ungariſche Behörden Correſpondenz mit, **1073—1080.**
— Schwefelträger, beſondere Vorſchriften über deren Handel mit Gift und Arzeneien **461, 462, 463.**
Ungarn, Ausſchließung des Aufenthaltes daſelbſt bei Berechnung des Decenniums zur Erlangung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft **39.**
— Nationaliſirung der, in den deutſchen Provinzen und umgekehrt **40.**
— gegen ſelbe findet die Abſchaffung aus ſämmtlichen conſcribirten Ländern nicht Statt **105.**
— Abſchiebung nach, **1387, 1388.**

Uniform, Staats=, Vorſchriften über das Tragen derſelben **289—292.**
Univerſitäten, Lehrplan des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 auf denſelben **13.**
Unmündige, ihre Verbrechen ſind als ſchwere Polizei=Uebertretungen zu beſtrafen §§. 4, 29, 30.
— wie die von, begangenen ſchweren Polizei=Uebertretungen beſtraft werden §. 32.
— Verleitung der, zu Diebſtählen und Veruntreuungen §. 215.
— von ihnen ſollen Tröbler nichts kaufen oder eintauſchen §§. 219, 220.
— Sträflinge ſind von andern gefährlichen Sträflingen abzuſondern §. 442.
— Ablegung des Unterthanseides von denſelben Behufs der Erwerbung der öſteereichiſchen Staatsbürgerſchaft **42.**
Unmündigkeit, ein der, nahendes Alter als Milderungsumſtand §. 390, a).
Unruhe, Auflauf während einer, §§. 53, 54.
— Uebertretung der Gewerbsleute als Veranlaſſung zu einer, §. 231.
— oder während einer, §. 232.
Unſchuld, ſiehe **Schuldloſigkeit.**
Unterbehörde, Delegation im Falle die, auf ihrem geſetzwidrigen Urtheile beharret **1270, 1271, 1273.**
Unterbrechung der Verjährung, wann dieſelbe Statt findet **913—917.**
Unterfertigung des Protocolles über die Erhebung des Thatbeſtandes §§. 313, 314.
— des Verhörsprotocolls §. 347.
— durch die Beiſitzer §. 380.
— des Aburtheilungs=Berathſchlagungs=Protocolles §. 399.
— des Urtheiles 399.
— die, des Protocolles darf nicht durch Zwangsmittel bewirkt werden **1206, 1207.**
Untergebene, fälſchliche Beſchuldigung der, durch Vorgeſetzte §. 240.
Unterhändler zur Unzucht, ſiehe **Kuppelei.**
Unterhalt, die ſich den, von Tag zu Tag erwerben, unterliegen der körperlichen Züchtigung §. 15.
— ſiehe auch **Koſt** und **Nahrungſtand.**
Unterkammeramt in Wien, dem ſtädtiſchen, iſt die Correſpondenz mit den Behörden unterſagt p. 131 III. Bd. Anmerkung.
Unterkunft, den Schanddirnen geſtatten §. 257.
Unterlaſſung der Anzeige einer geheimen Geſellſchaft §. 40 g).
Unterordnung der politiſchen Behörden §. 292.
Unterredung der im Arreſte Angehaltenen §§. 11, 12.
Unterſchleif zur Unzucht §§. 257—260.
Unterſchriften, ſiehe **Unterfertigung.**
— Sammlung von, zur grundloſen Beſchwerdeführung §. 71.
Unterſuchten, dem, iſt die Einſicht der Unterſuchungsacten nicht geſtattet **1310.**
Unterſuchung, welcher Behörde die, zuſtehe §. 282.
— wann und wie vorzunehmen §§. 315—349.
— Zwecke der, insbeſondere §. 325.
— während des Laufes derſelben iſt die Anheimſagung des Gewerbes nicht geſtattet **72.**
— beſondere Vorſchriften bei Einleitung der, gegen
a) Beamte **127, 128.**
b) bis zur Einberufung Beurlaubte **975.**
c) Gefällsbeamte **1180.**
d) die Gränz= und Gefällswache **956.**
e) Hofdiener **1181.**
f) Landwehrmänner **981.**
g) Patental=Invaliden **1182.**

Digitized by Google

h) Perſonen, die Aerarialbezüge genießen **138.**
i) Poſtmeiſter **1183.**
k) Studierende **1330.**

Unterſuchung, Berechtigung des Mißhandelten im Falle des §. 241 St. G. B. II. Thls. von der, abzuſtehen, und Zeitpunct hiefür **826—829.**
— die, gegen einen Geiſtlichen ſoll keinem Conceptspraktikanten übertragen werden **1017, 1044.**
— Erläuterung rückſichtlich der Stellung zur, **1085.**
— Vorſchrift wegen Beiziehung eines Apothekers bei der, **1134.**
— Behandlung einer, gegen die Statthaſtigkeit der Unterſuchung erhobenen Incidenzbeſchwerde **1179.**
— die Erledigung einer, als Vorunterſuchung anzuſehen iſt nicht geſtattet **1224.**
— Verfahren der Landesſtelle bei der ihr nach §. 402 zur Prüfung vorgelegten, **1268—1276.**
— Wiederaufnahme der, gegen einen ſchuldlos Erkannten **1339.**
— von dem Ausgange der, kann der Beſchädigte durch Beſcheid verſtändiget werden **1327.**

Unterſuchungsacten, Einſicht in die, wird den Recurrenten nicht geſtattet §. 420.
— deren Mittheilung an die Cameral-Verwaltung iſt geſtattet **1336.**
— können bei Urtheilen gegen Aerarialarbeiter dem Salzoberamte in Gmunden mitgetheilt werden **1337.**
— können bei Urtheilen gegen Beamte den betreffenden Behörden mitgetheilt werden **1338.**

Unterſuchungsarreſt, wenn derſelbe in den Strafarreſt eingerechnet werden kann **1315, 1316.**

Unterſuchungsprotocoll, ſiehe **Protocoll.**

Unterthanen, Behandlung jener Beamten, welche ſich Mißhandlungen oder ungeſetzliche Abſtrafungen derſelben zu Schulden kommen laſſen **283—286.**
— ſtraffällig befundene, deren Beſchimpfung iſt den Staatsbeamten ſtrengſtens unterſagt **288.**

Unterthanseid, Ablegung desſelben bei Unmündigen Behufs der Erwerbung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft **42.**

Unterthansſöhne, gegen ſelbe findet die Strafe der körperlichen Züchtigung Anwendung **93.**

Unvorſichtigkeit beim Gifthandel, ſiehe **Gift.**
— in Rückſicht auf Feuersgefahr, ſiehe **feuergefährliche Handlungen.**

Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldiget nicht, §. 1.
— der Apotheker-Gehülſen §. 105.
— der Aerzte und Wundärzte §§. 111, 112.
— der Baumeiſter §§. 136—138.

Unzucht als ſchwere Polizei-Uebertretung §§. 246—255, **832.**
— Hilfeleiſtung zur, ſiehe **Kuppelei.**

Urheber bei geheimen Geſellſchaften §. 41.
— bei Raufhändeln §. 163.
— bei ſtrafbaren Verabredungen der Gewerbsleute §§. 228, 229.
— ſind überhaupt ſtrenger als die übrigen Mitſchuldigen zu beſtrafen §. 389 k).

Urkunden, Mißhandlung öffentlicher, §. 74.
— Verfälſchung von, §§. 78 e).
— als Inzichten §. 320 c).
— Beweis aus Privat-, §. 357.
— öffentliche als Beweismittel §. 358.

Digitized by Google

Urkunden, öffentliche Verfälſchung derſelben als Verbrechen §. 178 d) I. Thls. des St. G. B. p. 272 II. Bd.
— öffentliche, hierunter gehören:
a) Adelszeugniſſe **726** a).
b) Bankactien **727, 728.**
c) Beſunde der Taxamlsbeamlen über Stempelgebrechen **729.**
d) Bettelpäſſe **722.**
e) Brandzeugniſſe **722.**
f) Bücher der gehörig aufgenommenen Senſalen, wenn ſie in der vorgeſchriebenen Form geführt worden ſind p. 274 II. Bd.
g) Coupons der galiziſch-ſtändiſchen Creditsanſtalt **732.**
h) Depoſitenſcheine der Nationalbank **727, 728.**
i) Kundſchaften der Geſellen **730.**
k) Lottoſcheine **731.**
l) Päſſe **730.**
m) Pfandbriefe der galiziſch-ſtändiſchen Credilsanſtalt **732.**
n) Rechnungen und Regiſter, welche auf die Verzehrungsſteuereinhebung Bezug haben **733.**
o) Roblbücher in Vorarlberg **734.**
p) Sanitäts-Urkunden **735, 736.**
q) Schuldverſchreibungen der Nationalbank **727, 728.**
r) Sludienzeugniſſe **737.**
s) Tauf-, Trauungs- und Toblenbücher der Pfarrer **738, —744.**
t) Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher der jüdiſchen Religionslehrer oder Rabbiner **745, 746.**
u) Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheine p. 282 II. Thl.
v) Urkunden der öſterreichiſchen Conſulate **747.**
w) Urkunden, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürſtliche oder ſtändiſche beeidete und zur Ausſtellung derſelben eigens berechtigte Beamte in Amlsſachen ausſtellen **748 —750.**
x) Urkunden, welche eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeideten und zur Ausſtellung derſelben eigens berechtigten Diener in Amtsſachen errichten **751.**
y) Urkunden, welche von den in auswärtigen Landen zur Ausſtellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Perſonen errichtet, und mil der in jedem Lande üblichen Legaliſirung verſehen ſind p. 284 II. Bd.
z) Urkunden, obrigkeitliche über protocollirte Verträge **751.**
aa) Urkunden der Nationalbank **727, 728.**
bb) Wanderbücher **254—256.**
cc) Wechſelproteſte der gehörig aufgenommenen Notare **752, 753.**
dd) Zeugniſſe, welche den Bewerbern um Findlinge aus dem Findelhauſe über Sittlichkeit und Wohlſtand von den Pfarrern ausgeſtellt werden **754.**
In Nieterösterreich werden dieſe Zeugniſſe nunmehr von der Obrigkeit ausgeſtellt, und vom Pfarrer blos mitgefertigee **754** *).
— welche die Gerichtsanwälte in Tirol nach §. 16 der Inſt. vom Jahre 1819 ausſtellen, ſind nur als Privalurkunden zu betrachten **762.**
Urlauber, auf ſelbe findet die Strafe der körperlichen Züchtigung keine Anwendung **93.**
Urſache, die mulhmaßliche des Selbſtmordes iſt anzuzeigen **361.**

Urſache, die, der Zu- und Abnahme in ſchweren Polizei-Uebertretungen iſt den jährlichen Ausweiſen beizuſetzen **1485.**

Urtheil, wer dasſelbe zu fällen habe §. 379.
— Inhalt des, überhaupt §. 396.
— des Straf-, insbeſondere §. 397.
— Schöpfung des §§. 379—395.
— Abfaſſung des, §§. 396—399.
— Reviſion des, durch das Kreisamt §§. 400, 401.
— Reviſion des, durch die Landesſtelle §§. 402—406.
— Reviſion des, durch die Hofſtelle §. 407.
— Bekanntmachung des, §. 408.
— ordentliche Kundmachung des, §§. 433—437.
— Vollſtreckung des, §§. 438—443.
— wann das, auf Schuldloſigkeit zu lauten habe §. 385.
— wann das, auf Abgang rechtlicher Beweiſe zu lauten habe §. 386.
— wann das, auf Verurtheilung zu lauten habe §. 387.
— in demſelben muß ausgedrückt ſein, ob die Abſchaffung aus Strafe oder aus Polizeirückſichten verhängt wird **106.**
— in wie fern dasſelbe bei dem Tode des Inquiſiten zu fällen iſt **912.**
— das, im Falle des §. 286 II. Thls. des St. G. B. darf von der Landesſtelle nicht ſelbſt gefällt werden **1051, 1052.**
— einem geſetzwidrigen, Erſatz der Koſten bei, durch den Richter **1269.**
— wirkliche Vollſtreckung des, **1340, 1341.**
— gegen Beamte, bei der Mittheilung an die betreffenden Behörden können auch die Unterſuchungsacten beigeſchloſſen werden **1338.**
— welche von der Landesſtelle zur Umänderung zurückgeſtellt werden, ſind ihr für jeden Fall wieder vorzulegen **1288.**
— der Recurs gegen von der Landesſtelle nach §. 402 beſtätigte, findet dennoch an die Landesſtelle Statt **1289, 1290.**
— auf Schadenerſatz, wenn gegen dasſelbe an die politiſche Hofſtelle recurrirt werden kann **1285.**
— Vollſtreckung ausländiſcher Straf- **1331—1334.**
— die gegen einen Landwehrmann während des Urlaubes von der Civilbehörde gefällten, ſind nicht durch die Militärbehörde zu vollſtrecken **1335.**
— gegen Aerarialarbeiter bei, können die Acten dem Salzoberamt zu Gmunden mitgetheilt werden **1337.**
— gegen Taubſtumme ſind der Landesſtelle vorzulegen **54.**
— bei Agiotirungen ſind der Landesſtelle vorzulegen **18.**
— bei verbotenem Waffentragen ſind der Landesſtelle vorzulegen **1259.**
— bei Satzungs-Uebertretungen auf dem Lande, wenn auf Gewerbsverluſt erkannt wird, ſind der Landesſtelle vorzulegen **1260.**
— über Selbſtmord, Abfaſſung der, **362.**
— neuerliche, bei einer Abſchaffung bedürfen keiner weiteren Beſtätigung, wenn bereits das erſte Urtheil beſtätiget worden iſt **1261.**
— von deren Vorlage an die Landesſtelle iſt keine Strafbehörde befreit **1041, 1045.**
— bei der Vorlage der, iſt das Berathungsprotocoll beizulegen **1263.**
— deren Vorlage an die Landesſtelle hat durch die Kreisämter zu geſchehen **1264—1267.**
— wann dasſelbe von einer andern als der Unterſuchungsbehörde zu fällen iſt **1225.**
— die Abbitte bei Ehrenbeleidigungen iſt als Genugthuung zu betrachten, und in das Urtheil aufzunehmen **1247.**
— welche ärztliche Koſten in dasſelbe aufzunehmen ſind **1466.**

Urtheil, über deſſen Vorlage entſcheidet das urſprüngliche nicht das ſurrogirte Strafausmaß **1254**, **1255**, **1262**.
— rückſichtlich der angeordneten Vorlage iſt es einerlei, ob der Arreſt ſtrenge oder einfach iſt **1253**.
— Benehmen der Oberbehörde, wenn ſich das zur Beſtätigung vorgelegte, zur Criminalbehandlung eignet **1277—1279**.
und des Criminalgerichtes, wenn es die Anſicht der Oberbehörde nicht theilet **1280**.
— im, iſt die Recursfriſt auszudrücken **1246**.
— ein, worin auf 10 Streiche auch nur als Verſchärfung anerkannt wird, muß dem Kreisamte vorgelegt werden **1256**.
— die, der Polizei=Directionen ſind in den Fällen des §. 400 der Polizei=Oberdirection vorzulegen **1045**, **1046**.
— die, der Kreisämter ſind in den Fällen des §. 400 der Regierung nicht vorzulegen **1041**.
— die, über Selbverſtümmlungen ſind den Kreisämtern auch dann vorzulegen, wenn auf kürzeren als einen einmonatlichen Arreſt erkannt wird **594**.
— deſſen Bekanntmachung an den Abgeurtheilten **1281—1284**.
— deſſen Bekanntgebung an den Kläger oder Beſchädigten **1324—1327**.
— Zuläſſigkeit der Zuſtellung des, an den Verurtheilten **1328**.
— das, gegen einen Verſtorbenen iſt der Abhandlungsinſtanz mitzutheilen **1329**.
— beſondere Vorſchrift bei Kundmachung an gewiſſe Perſonen, ſiehe **Kundmachung**.
Urtheilsabſchrift, eine, kann der zum Recurs berechtigten Perſon erfolgt werden **1300**, **1301**.
— eine, kann dem Beſchädigten erfolgt werden **1303—1306**.
Urtheilskundmachung, die, iſt bei Recurſen in Urſchrift vorzulegen **1263**, **1312**.
Urtheilsſchöpfung, Beiziehung von Beiſitzern zur, §. 380.
— wann dieſelbe zu gſchehen habe §. 381.

V.

Vaganten, die Behandlung und Art der Entfernung der Abgeſtraften in ihr Domizil **1380—1382**.
Valuta, die, der Geldſtrafen bei Verbrechen und ſchweren Polizei=Uebertretungen iſt vom 24. April 1811 bis 1. Auguſt 1835 in Wiener Währung, vom 1. Auguſt 1835 an in Conventions=Münze zu bemeſſen **56**, **57**.
dieſes Geſetz wirkt nicht zurück **58**, **59**.
— die, der Geldſtrafe bei Polizei=Vergehen wird gleichfalls auf Conventions=Münze umgeſetzt **60**, **61**.
Vater, der, iſt nicht verpflichtet für ſeinen Sohn die Verpflegskoſten zu zahlen **1483**.
Venedig, Gouvernementbezirk, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **11** *) p. 14.
Venediger Theriak iſt nur den Apothekern zu führen geſtattet **435**.
Veneriſche Krankheiten der Weibsperſonen, Vorſchrift über deren Heilung **843**.
— der Ammen müſſen angezeigt werden **508**.
Venti uno iſt ein verbotenes Spiel **886**.

Verabredung der Gewerbsleute zur Uebervortheilung des Publicums §§. 227 —229.
Veränderungen, alle vorgehenden, mit den Einwohnern und Fremden müſſen angezeigt werden, ſiehe **Meldungsvorſchriften.**
— im Richteramte ſind der Landesſtelle anzuzeigen **1129**.
Veräußerung, Beſtrafung der, welche ſich der Schuldner an den von den Gläubiger gepfändeten Fahrniſſen erlaubt **713**.
Verbeſſerungen eines Werkes, welche keine Cenſurs-Uebertretungen ſind **159**.
Verbindlichkeit, ſich als Beiſitzer verwenden zu laſſen **1232—1234**.
Verblendung, abergläubiſche und hinterliſtige eines Andern, um ihm dadurch Schaden zuzufügen iſt Betrug §. 180 b) I. Thls. des St. G. B. p. 290 II. Bd.
Verborgenhalten, Erläuterung des Begriffes, bei geheimen Geſellſchaften **151**.
Verbot eine Schrift oder ein Werk ohne inländiſche Cenſursbewilligung außer Landes drucken zu laſſen **164—167**.
— geſtochene Blätter ohne inländiſche Cenſursbewilligung außer Landes drucken zu laſſen **168**.
— der Verbreitung religiös-ſchwärmeriſcher Schriften **181**.
— des Gebrauches von Spachhölzer zum Abſtoßen von den Ufern der Donau **229**.
Verbotene Arzeneien, ſiehe **Arzeneien.**
Verbotene Gewehre, ſiehe **Gewehre.**
Verbotene Spiele, ſiehe **Spiele.**
Verbotene Waffen, ſiehe **Waffen.**
Verbrechen, allgemeiner Begriff von denſelben. Einleitung II. p. 16 I. Bd.
— poſitiver Begriff von denſelben. Einleitung VI. p. 17. I. Bd.
— in einer vollen Trunkenheit verübte, ſind ſchwere Polizei-Uebertretungen §. 3. Beſtrafung derſelben §. 267.
— von Kindern begangen, §. 4.
— von Unmündigen begangen §§. 29—31.
— ungegründete Beſchuldigung eines, §. 234.
— Entdeckung eines, während der Unterſuchung §. 339.
— eines, ſchuldig Erkannte ꝛc. ſind keine glaubwürdigen Zeugen §. 366 h).
— der Diebſtahl iſt als, auch dann zu behandeln, wenn die vorhergegangene zweimalige Beſtrafung auch nur im politiſchen Wege geſchah **695 —697**.
— des Diebſtahlverſuches §. 156 I. Thls., **698, 699**.
— Benehmen, wenn ſich während eines Civilprozeſſes Anzeigen eines, oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ergeben **1130**.
— Benehmen der politiſchen Obrigkeit gegen jene Individuen, bei denen ſich rechtliche Inzichten eines, ergeben **1196—1202**.
— Strafausmaß bei der Concurrenz eines, mit einer ſchweren Polizei-Uebertretung **1242—1244**.
Verbrecheriſche Drohungen, Behandlung derjenigen, für welche im I. Thl. des St. G. B. nicht vorgeſehen iſt **206**.
Verbreitung von Büchern ꝛc. gegen die Cenſurs-Geſetze §§. 57—68.
— von Schmähſchriften und ungegründeten Beſchuldigungen §. 238.
Verdacht, beim, daß mit dem Gegenſtande der Uebertretung Veränderungen vorgehen können, wie zu verfahren §. 302.
— rechtlicher, worin er beſtehe §. 315.
— Wirkung des, §. 315.
— Quellen des, §. 316.
— Regeln zur Beurtheilung der Umſtände, aus denen er entſteht §§. 317 —319.

Digitized by Google

Verdacht, beſondere Gründe des, §. 320.
— beim, der Flucht iſt mit Verhaftung vorzugehen §. 323 b).
— von Wilddieberei, wegen des, haben allgemeine Hausunterſuchungen nicht Statt **1190.**
Verdächtige Waaren, Ankauf von §§. 221—225.
Vereine, Privat-, Directiven für, **152.**
Verehelichte Perſon, der auffallende Umgang mit, iſt eine ſchwere Polizei-Uebertretung **830.**
Verehelichung, durch, mit einem Oeſterreicher erwerben Ausländerinnen die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft **43.**
— durch, einer Inländerin mit einem Ausländer geht für ſie die Staatsbürgerſchaft verloren §. 32 des a. b. G. B. p. 48 I. Bd., **51.**
— für ſich allein iſt kein Grund zur Nachſicht der Abſchaffung **102.**
Verfälſchung der Getränke §§. 156—158.
— der Zinngeſchirre §. 159.
— genußbarer Waaren überhaupt §. 160.
— der öffentlichen Urkunden als Verbrechen §. 178 d) **I. Thls. des St. G. B. p. 272 II. Bd.**
— und Nachahmung des Papierſtämpels, Behandlung der, p. 286 II. Bd.
— geſundheitsſchädliche, der Zinnwaaren, Erneuerung des diesfälligen Verbotes des §. 159 II. des St. G. B. in Böhmen **557.**
— des Zinnes mit Blei, bei Verzinnen von Seite der Kupferſchmiede **558.**
— der an das Ärar abzuliefernden Naturalien iſt nach §. 160 **II. Thls.** des St. G. B. zu behandeln **588, 589.**
— geſundheitsſchädliche, der Zinnwaaren, deren Hintanhaltung auf Märkten **559.**
Verfahren zur Entdeckung der Uebertretungen §. 278.
— mit dem Beſchuldigten §§. 282—289.
— gegen Flüchtlinge §§. 288, 289, 441.
— Ausnahme von dem §. 284. Ferner
a) bei den aus einem landesfürſtlichen oder ſonſt einem öffentlichen Amte in den Penſions-, oder Quiescentenſtande übergetretenen Individuen **1031.**
b) bei der Gränz- und Gefällenwache **1032.**
c) bei der Finanzwache **1033.**
— der Kreisämter bei ſchweren Polizei-Uebertretungen, Erläuterungen über das, **1039—1044.**
— gegen die Obrigkeit bei Entweichung eines Criminal-Inquiſiten aus dem politiſchen Arreſte **1203, 1204.**
Verfall von Waaren, Feilſchaften und Geräthen §§. 8 b), 9.
— des Erwerbes des Sträflings, wie zu verhüthen §. 23 b).
Verfertigung und Verkauf der Abdrücke und Abbildungen curſirender Münzen in Metall iſt verboten **267, 268.**
competente Behörde für dieſe Uebertretung **271.**
— von Töpfergeſchirren **572, 573.**
— von Zuckerbäckereien **569, 570.**
Verfolgung eines Flüchtigen §. 288.
— mit Perſonsbeſchreibung §. 441.
Verfügung mit dem Kaufſchilling bei dem Verluſte radizirter Gewerbe **71.**
Verführung zur Verwandten-Unzucht §. 246.
— eines minderjährigen Sohnes oder Verwandten des Hausvaters durch eine dienende Weibsperſon §. 250, **833.**
— zur Unzucht unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe §. 251.
— junger Leute durch Schanddirnen §. 254.
— zur Unzucht durch Kuppelei §. 257.

Verführung der Jugend oder ehrbarer Perſonen zu einer Uebertretung überhaupt, iſt ein erſchwerender Umſtand §. 388 f).
Vergani's antiſcorbutiſches Elixir iſt eine verbotene Arzenei **403**.
Vergiftungen, Erhebung des Thatbeſtandes bei, **1124**.
Vergolden von Münzen §. 83.
— außer Cours geſetzter Münzgattungen **266**.
Vergütung bei Ueberſetzungen aus fremden Sprachen **1440—1443**.
— des durch Entwendung zugefügten Schadens tilgt die ſtrafbare Handlung §. 216.
— ſiehe auch **Erſatz** und **Entſchädigung**.
— der Vorſpann in Galizien **1425**.
— der Koſten für Zeugen **1444—1452**.
— der Botengänge **1453**, **1454**.
— der Koſten einer im Delegationswege abgeführten Unterſuchung **1455—1465** a).
— unſtatthafte **1470**.
Verhaftete, Vorſorge für die Angehörigen der, §. 443, **1400—1410**.
— die Unterlaſſung oder Ueberſchreitung der Amts- oder Dienſtpflichten bei Verwahrung oder Ablieferung derſelben iſt an der ſchuldtragenden Obrigkeit, oder deren Diener nach §. 86 II. Thls. zu behandeln **287**.
Verhaftung, wie unerlaubte, beſtraft werde §§. 86, 87.
— jener, die verdächtige Waaren anbieten §§. 221—225.
— wann ſie Statt finde, §§. 323, 349.
— wann ſie in die Strafzeit einzurechnen iſt §. 427, **1315**, **1316**.
— Erſatz der Verpflegung in der, §. 450.
— ſpecielle Vorſchriften bei, von
  a) öffentlichen Beamten **1191**, **1192**.
  b) bei Geiſtlichen **1193**.
  c) der Gränz- und Gefällenwache **956**.
  d) der Landwehr **981**.
  e) montaniſtiſchen Arbeitern **1194**.
  f) Patental-Invaliden **1182**.
  g) Tabak-Gefällsaufſehern **1022** a).
— mit, iſt gegen den auf freiem Fuße Unterſuchten und Verurtheilten während des Recurſes nicht vorzugehen **1313**.
— mit, kann gegen ab instantia Losgeſprochene während des Recurſes nicht vorgegangen werden **1313** a).
Verhehlung des Geräthes eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen §. 148.
— gefundener Sachen iſt Betrug §. 180 c) I. Thls. des St. G. B. p. 290 II. Bd.
— der infizirten Wäſche; ſpecielle Strafbeſtimmung für Wien **527**, **538**.
Verheimlichung der Geburt §§. 94, 95.
— der Verunglückung eines Kindes §. 131.
— einer anſteckenden Krankheit durch eine Amme §. 132.
— des kranken Viehes bei einer Seuche §§. 154, 155.
— einer entſtehenden Feuersbrunſt §. 208.
— der zum Unterhalte gehörigen Bedürfniſſe durch Gewerbsleute §§. 230—232.
— eines Ehehinderniſſes bei Eingehung einer Ehe §. 232.
— des Namens eines Anzeigers §. 296.
— der infizirten Wäſche; ſpecielle Strafbeſtimmung für Wien **527**, **538**.
— eines Schatzes, Behandlung der, **762**.

Verheirathete Perſon, Betrieb des unzüchtigen Gewerbes durch eine, §. 255.
Verhörsprotocoll, wie es zu führen iſt §§. 345—348.
— iſt bei der Aburtheilung zum Grunde zu legen §. 382.
Verjährung als Erlöſchungsart ſchwerer Polizei-Uebertretungen §§. 274, 275.
— wodurch dieſelbe unterbrochen wird **913—917.**
— Bedingungen der, bei Ehrenbeleidigungen **919—921.**
— bei Polizei-Uebertretungen, welche durch eine Unterlaſſung begangen werden **918.**
— bei Polizei-Vergehen, Bedingungen **922.**
Verjährungszeit, Gränzlinie der, **923.**
— beim Ehebruch **924.**
— bei Polizei-Vergehen **925.**
— bei Uebertretung des Waffentragungspatentes **926.**
Verkauf von Schlachtvieh, Behandlung falſcher Angaben dabei **252.**
— unbefugter, der Arzeneimittel, Wirkungskreis der Cameral- und politiſchen Behörden **441—442** a).
— der Gifte überhaupt **445—456.**
— giftiger Kräuter insbeſondere **457—459.**
— giftthätiger Farben **460.**
— der Gifte iſt den Hauſirern und ſogenannten ungariſchen Schwefelträgern unterſagt **461—463.**
— des Giftes in größeren Quantitäten iſt den Apothekern unterſagt **464, 465.**
— des polniſchen Schlachtviehes, Vorſchrift hiefür **552.**
— der inländiſchen durch künſtliche Zubereitung den ausländiſchen ähnlich gemachten Weine für ausländiſche iſt verboten **553.**
bedingt geſtattete Berechtigung hiezu **554.**
— des Surrogatkaffehs, Vorſchriften hierüber **562.**
— des aus ungenußbarem Kornteige erzeugten Lebkuchens iſt verboten **566, 567.**
— des ſogenannten Oedenburger Obſtes iſt verboten **568.**
— der Packfonggeſchirre, Vorſchriften hierüber **574.**
— des Schießpulvers **615** §. 23, **636, 637.**
— des rothen Feuers iſt verboten **653.**
— falſchfärbiger Stoffe **714** b).
— Behandlung und Beſtrafung des, eines mit einer anſteckenden Krankheit behafteten Hengſtes vor gefälltem Urtheile **757.**
— des Salzes über den Tariffspreis, Strafe hiefür **760.**
— von Dietrichen ꝛc. iſt den Trödlern unterſagt **785, 786.**
— der trockenen Körper Mehl ꝛc. durch die Flüſſigkeitsmaße iſt verboten **794.**
— ſiehe auch **Handel.**
Verköſtigung der Criminalarreſtanten
1. in Niederöſterreich **73—78.**
2. in Oberöſterreich **79.**
3. in Böhmen **80—82.**
— jüdiſcher Sträflinge **83.**
— Aufrechnung und Betrag der, **73, 80, 1470.**
Verlautbarung der Perſons- und Sachenbeſchreibungen **1343—1355.**
Verleitung zur Anſiedlung in fremden Ländern, §. 70.
Verletzung der körperlichen Sicherheit, §§. 161—183.
— der öffentlichen Bezeichnung der Steuerlinien **222.**
— körperliche, deren Begriff nach dem Dienſtboten-Patent **355.**

Verletzung bei Raufhändeln, Erläuterung des Begriffes an denſelben Theil nehmen **596.**
Verluſt der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft, ſiehe **Staatsbürgerſchaft.**
— von Rechten und Befugniſſen als Strafe §. 10.
— das darauf lautende Urtheil iſt der Landesſtelle zur Beſtätigung vorzulegen, §. 402.
Vermahlung, die, der Hafnerglaſur in den Mühlen iſt verboten **565.**
Vermiethen neu erbauter Wohnungen und Gewölber, ſiehe **Wohnungen.**
Vermögen, Verhelung desſelben als Betrug §. 178 f) I. Thls. St. G. B. p. 286 II. Bd.
— ſich für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, um Jemanden zu ſchaden iſt Betrug §. 180 d.) I. Thls. St. G. B. p. 291 II. Bd.
— Unterthäniges Contributionsgeld und Körnerfonds-, Beſtrafung der unredlichen Verwaltung des, **708.**
Vermögensverhältniſſe, die, der Inquiſiten, ſind vor der Verhängung von Geldſtrafen zu erheben **69, 70.**
Vernachläſſigung eines Kranken, von Seite eines Arztes oder Wundarztes, §. 113.
— eines Kranken durch ſeine Angehörigen, §. 114.
— der Vorſichten bei Verwahrung von Giftwaaren §§. 122—123.
Vernehmung, ſchon die, eines Zeugen unterbricht die Verjährung **917.**
— der Zeugen §§. 311, **1158, 1159, 1160.**
Verpflegsgebühren, Bezahlung der, im Wiener allgemeinen Krankenhauſe verpflegten Inquiſiten **1471, 1472, 1473.**
Verpflegskoſten, die, iſt der Vater für ſeinen Sohn zu zahlen nicht verpflichtet **1483.**
— Haftung der Mitſchuldigen für die **1475.**
— der Militärarreſtanten bei Civilbehörden **1476—1480.**
— ausländiſcher Inquiſiten **1481, 1482.**
Verpflegung, ſiehe **Koſt** und **Verköſtigung.**
Verpflichtung zur Anzeige von Irrſinnigen §. 140, **521—526.**
Verrechnung der Gerichtskoſten in Tirol **1468.**
Verſatzzetteln, Beſtrafung der Entwendungen von **667.**
Verſchärfung im Allgemeinen §. 18.
— des Arreſtes §. 19.
— iſt im Urtheile auszudrücken §. 397 b).
— in welchen Fällen ſie der Landesſtelle zuſteht §. 406.
— findet bei einem Rekurſe nicht Statt, §. 425.
— mit 10 Stockſtreichen, Urtheile, worin auf, erkannt wird, müſſen den Kreisämtern vorgelegt werden **1256.**
— als ſolche iſt die Umänderung der Geldſtrafe in eine Arreſtſtrafe nicht anzuſehen **1272.**
Verſchärfungsrecht der Landesſtelle **1269, 1276.**
Verſcharrung eines Selbſtmörders, §. 92.
— die, der Leiche eines Selbſtmörders, darf nicht durch Abdecker oder Waſenmeiſter geſchehen **357.**
Verſchläge, Straßenverſtellung durch, §§. 174, 175.
Verſchließung der Gefäße zur Aufbewahrung der Gifte **466, 467.**
Verſchwägerte oder **Verwandte**, Vorſchriften über deren Anſtellung **1127.**
Verſchwägerung, Begriff der **1222.**
Verſchweigung, ſiehe **Verheimlichung.**
Verſchwendung, Begriff der p. 286. II. Bd.
Verſendung von Gift, Vorſchrift hierüber **470, 471.**
Verſetzung, Beſtrafung der, welche ſich der Schuldner an den von dem Gläubiger gepfändeten Fahrniſſen erlaubt **713.**
Verſicherung, die unterlaſſene, der Haus- und Gaſſenlacken **501.**

Verſperrtes Gut, Diebſtahl an, als Verbrechen §. 154 II. c.) I. Thls. St. G. B. p. 234 II. Bd.
Verſtellung der Straßen §§. 174—177.
Verſtorbene, Urtheilsfällung gegen **912**.
— Erhebungen über plötzlich, haben die politiſchen Behörden zu pflegen **932**.
— Urtheile gegen, ſind der Abhandlungsinſtanz mitzutheilen **1329**.
Verſtümmlung, ſiehe **Selbſtverſtümmlung**.
Verſuch, wann er ſtrafbar mache, §. 6.
— wann er als Milderungsgrnnd anzuſehen §. 390 g.)
— deſſen Strafausmaß bei ſchweren Polizei-Uebertretungen **55**.
— der, eines Diebſtahls kann zum Verbrechen werden nach §. 156 I. Thls. **698**, **699**.
Vertilgung, Unterlaſſung der, bei anſteckendem Geräthe, §§. 148—151.
Vertheidigung, was dem Beſchuldigten zu ſeiner, zuſtehe, §. 375.
Verträge, wucheriſche, §. 233.
— Urkunden, obrigkeitliche, über protokollirte, gehören zu den öffentlichen Urkunden **751**.
Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Baiern über die Behandlung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- nnd Feldfrevel an der gegenſeitigen Landesgrenze **685**, **687**.
— zwiſchen Oeſterreich und Preußen über die Behandlung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel an der gegenſeitigen Landesgrenze **686**.
Verunehrung des chriſtlichen Religionsdienſtes, Diebſtahl mit beleidigender, als Verbrechen §. 155 I.) I. Thls. St. G. B. p. 247 II. Bd.
Verunreinigung der Brunnen rc. §. 152.
Veruntreuung zwiſchen Verwandten §. 269.
— Erlöſchung der, wegen thätiger Reue, §. 216.
— als Verbrechen:
a) aus der Beſchaffenheit des Thäters §. 161 I. Thls. St. G. B. p. 255 II. Bd.
b) durch den höheren Betrag §. 163 I. Thls. St. G. B. p. 260 II. Bd.
— als ſchwere Polizei-Uebertretung §. 211, 214.
— als ſchwere Polizei-Uebertretung, Strafe der §§. 210, 212.
— Strafe der Theilnahme §§. 214, 215. p. 295 II. Bd.
— bei Aerariallieferungen **588**.
— landesfürſtlicher Steuergelder **705**.
Verbeſſerung dieſer Verordnung **707**.
— Der Waiſen- und Depoſitengelder **706**.
Verbeſſerung dieſer Verordnung **707**.
— deren Beſtrafung durch das Dienſtbotenpatent für Niederöſterreich **710**—**712**.
— Berechnung des Betrages nach dem Finanzpatente **56**, **58**, **670**, **671**.
— Umänderung des die, zum Verbrechen qualificirenden Betrages auf Conventions-Münze **57**, **59**.
— Erläuterung über den die Veruntreuung zum Verbrechen qualificirenden Betrag **673**.
— die zweimalige Beſtrafung wegen, qualificirt eine weitere Veruntreuung noch nicht zum Verbrechen **696**.
Verurtheilte, der auf freien Fuß Unterſuchte und, iſt während des Rekurſes nicht in Verhaft zu nehmen **1312**.
— Zuſtellung des Urtheiles an den **1323**.
Verurtheilung, ſiehe **Urtheil**.
Verwahrloſung wilder und bösartiger Thiere, §§. 144 und 145.

Verwahrloſung eines im Walde aufgemachten Feuers, **641, 642.**
Verwahrung, ſichere, als Strafe beim Selbſtmord-Verſuch; Begriffsbeſtimmung derſelben **356.**
— geladener Gewehre **484, 485.**
— der bösartigen Hunde, Vorſchriften hierüber **538.**
Verwandte, Entwendungen zwiſchen, §. 213, 269.
— Unzucht zwiſchen, §. 246.
— welchen das Recht zu recurriren zuſteht §. 415.
— oder Verſchwägerte, Vorſchriften über deren Anſtellung **1127.**
— ſind nicht verpflichtet, Zeugniſſe abzulegen **1221.**
— den, ſteht das Recursrecht ſelbſt dann zu, wenn der Verurtheilte darauf verzichtet **1294.**
Verwandtſchaft, nahe, iſt bei Ehrenbeleidigungen ein erſchwerender Umſtand, §. 239.
Verwalter, Waiſen-, einer Stiftungsherrſchaft, ſind keine landesfürſtliche Beamte **1026.**
Verwaltung, unredliche, des unterthänigen Contributionsgeld- und Körnerfonds-Vermögens **708.**
Verwaltungsgeſchäfte, zu deren Führung ſollen von Privatherrſchaften nur tadelloſe Individuen angeſtellt werden **1125, 1126.**
Verwechslung der Arzneien in den Apotheken, §. 108.
— der Giftwaren §. 122.
Verweigerte Annahme unfrankirter Schreiben **1084.**
Verwendung an die nächſte Univerſität bei Kunſtgutachten, wenn in der Provinz keine Fakultät beſtehet **442.**
— der Gifte zu techniſchen Zwecken **469.**
— die, des ausgewitterten oder ſauergewordenen Bieres iſt verboten **556.**
Verwundung, bei, in Schlägereien tritt die Verhaftung ein, §. 223, e).
Verzeichniß der den Polizeidirectionen zugewieſenen ſchweren Polizei-Uebertretungen **1045.**
Verzeichniſſe, Beſchädigung der von den Greislern über ihre Artikeln angehefteten **218.**
Verzehrungsſteuer-Einhebung, die auf die, Bezug habenden Rechnungen und Regiſter gehören zu den öffentlichen Urkunden **733.**
Verzinnung von Eßgeſchirren mit Bleizuſatz iſt verboten **558.**
— des metallenen Kochgeſchirres, Vorſchrift über die **575, 576, 577, 578.** Insbeſondere Ausnahme für Zuckerbäcker **579.**
Vieh- und Fleiſchbeſchauordnung, ſiehe **Fleiſchbeſchau.**
— todtes, iſt nicht ins Waſſer zu werfen, §. 152.
— Verkauf des Fleiſches, von unbeſchautem, §. 153.
— polniſches Schlacht-, Vorſchrift über deſſen Ein- und Durchtrieb und Verkauf **552.**
— Aufhebung der Satzung auf Stech- **541, 792.**
— Diebſtahl am, von der Weide oder vom Triebe §. 155 II. b) I. Thls. des St. G. B. p. 249 II.
Viehſeuche, Uebertretungen bei einer, §§. 154, 155.
— Vorſchriften bei **550, 551.**
Vierzehnerln iſt ein verbotenes Spiel **880.**
Viktualien, Anwendung meſſingerner und kupferner Waagen und Gewichte bei dem Verkaufe von **583, 584.**
Viktualienhändler ſind zum Handel mit Makulatur nicht berechtiget **179.**
— Beſchädigung der von denſelben über ihre Artikel angehefteten Verzeichniſſe **218.**
— den, iſt der Verkauf der Mohnköpfe verboten **437, 438.**

Vils, Amt, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **2**.
Vingt-un iſt ein verbotenes Spiel **856, 875, 876, 885, 887, 888, 890, 895, 897, 902, 903, 904, 907.**
Vögte, die, ſind als Beamte anzuſehen **278**.
Vollſtreckung, ſiehe **Vollziehung**.
Vollziehung des Urtheiles, wann ſie wegen eines Recurſes aufzuſchieben §. 426.
— oder wegen eines Gnadengeſuches, §. 429.
— wann ſie ſogleich vorzunehmen, §. 433.
— wann ſie wegen des körperlichen Zuſtandes des Verurtheilten aufzuſchieben §§. 438 und 439.
— Ort der, §. 440.
— der Züchtigung **97, 101, 1341, 1342.**
— der Abſchaffung **103—107.**
— der öffentlichen Arbeit **83, 110.**
— der öffentlichen Ausſtellung **797** a.)
— des Gewerbsverluſtes bei Approviſionirungsgewerben **72.**
— zweier wegen verſchiedenen ſchweren Polizei-Uebertretungen verhängten Arreſtſtrafen **1241.**
— der Strafe, mit der, iſt einzuhalten, wann von der politiſchen Hofſtelle über ein von der Landesſtelle beſtätigtes oder gemildertes Urtheil die Akten abverlangt werden **1291.**
— ausländiſcher Strafurtheile **1331—1334.**
— Nicht-, des gegen einen Landwehrmann von der Civilbehörde während des Urlaubes gefällten Urtheils durch die Militärbehörde **1335.**
— wirkliche, des Urtheiles **1340, 1341.**
Vorarlberg, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **11.**
— die Noblbücher in, gehören zu den öffentlichen Urkunden **734.**
— welchen Behörden daſelbſt die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen zuſteht **928.**
Vorbeifahren der Dampfſchiffe, Vorſchriften hierfür **298.**
Vorbereitung zum Verhöre §. 324.
— gefliſſentliche, als erſchwerender Umſtand §. 389 l.)
Vorforderung, auf, der Obrigkeit, iſt Jedermann zu erſcheinen verpflichtet §. 279.
— des Beſchuldigten zum Verhöre §. 321.
— auf, nicht Erſcheinende, ſind zu ſtellen, §. 322.
Vorgeſetzten, Beſtrafung des, der gegen ſeine Untergebenen falſche Beſchuldigungen anbringt, §. 240.
Vorhaltung der Inzichten, §. 331.
— der Zeugenausſagen §. 335.
Vorladung, ſchon die, des Beſchuldigten unterbricht die Verjährung **916.**
— von Individuen, die in zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäuden wohnen **947—949.**
— der Geſandtſchaften und ihrer Dienerſchaft **950.**
— von Geiſtlichen **951.**
— Grenz-, Gefällen- und Finanzwache **952—956.**
— von Juden **957, 958.**
— der Schullehrer **959, 960.**
— der Profeſſoren am k. k. politechniſchen Inſtitute **1157.**
— der Cataſtralbeamten **961.**
Vorlage des Urtheils bei der, iſt es einerlei, ob der einfache oder ſtrenge Arreſt verhängt werde **1253.**

Vorlage, die, hängt von dem urſprünglichen, nicht aber von dem ſurrogirten Strafausmaße ab **1254**, **1255**, **1262**.
— der Urtheile an die Landesſtelle, hievon iſt keine Strafbehörde befreit **1041**, **1045**,
— bei der, iſt das Berathungsoperat beizulegen **1263**.
— die, an die Landesſtelle hot durch die Kreisämter zu geſchehen **1164**—**1267**, **1286**—**1288**.
Vorleſung der Zeugenausſage §§. 313, 372.
Vormerkbuch über den Gifthandel §. 121.
Vormünder, deren Pflichten gegen ihre Mündel p. 462 I. Thls.
Vormund, Aufſtellung eines, wegen Mißbrauches der väterlichen Gewalt §. 167.
— Mißhandlungen eines Mündels durch einen, §§. 169, 170.
— darf für ſeinen Mündel den Recurs ergreifen §. 415.
— darf für ſeinen Mündel um Begnadigung anſuchen §. 428.
Vorrath, der Mangel an dem vorſchriftsmäßigen, bei Satzungsgewerben iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung **804**.
Vorſatz, böſer, wann er bei ſchweren Polizei-Uebertretungen vorkommt. §. 5.
Vorſchriften bezüglich der Meldung aller ankommenden Fremden und aller Veränderungen mit den Einwohnern, ſiehe **Meldungsvorſchriften.**
— über das Tragen der Staatsuniform **289**—**292**.
— zur Hintanhaltung körperlicher Verletzungen durch nicht verſicherte Kellereingänge **331**, **332**.
— — bei Canal- und Senkgruben-Reinigungen **333**, **334**.
— — bei Brunnengrabungen **335**—**339**.
— — durch Herſtellung von Geländern mit eiſernen Spitzen **340**.
— — durch das Scheuwerden der Ochſen **341**, **342**.
— — durch den Gebrauch brennender Kohlen in verſchloſſenen Zimmern **343**.
— — bei Glatteis **344**.
— — bei Geſtätten und Schottergruben **345**—**347**.
— — bei Anwendung von Aufzugsſeilen **348**.
— — bei Benützung von Schwefelräucherungsapparaten **349**.
— — bei Anlegung von Fangeiſen **350**.
— — bei Anlegung von Schießſtätten **351**.
— — durch Abfeuern von Pöllern **352**.
— — in Mühlen durch Zerſpringen der Mühlſteine (Läufer) **353**.
— — bei dem Betriebe der Dampfſchifffahrt, ſiehe **Schifffahrt.**
— — bei der Schifffahrt überhaupt, ſiehe **Schifffahrt.**
— — bei Benützung der Dampfkeſſel als bewegende Kraft ꝛc. zu chemiſchen und mechaniſchen Zwecken ꝛc. **307**—**313**.
— — beim Eiſenbahnbetrieb mittelſt Dampfkraft, ſiehe **Eiſenbahnbetrieb.**
— — bei Beſteigung der Dächer durch Ziegeldecker, ſiehe **Ziegeldecker.**
— — bei Erzeugung pyrotechniſcher Gegenſtände **354**.
— über die Fleiſchbeſchau, ſiehe **Fleiſchbeſchau.**
— bei Viehſeuchen §§. 154, 155, **550**, **551**.
— zum Hintanhalten der Waldbrände, ſiehe **Waldbrände.**
— gegen die Feuersgefohr beim Eiſenbahnbetriebe **654**—**662**.
Vorſichtsmaßregeln, unter welchen die Guggenberg'ſchen Lichtſtromkamine zuläſſig ſind **628**.
— bei Herſtellung von Selchküchen **630**.
Vorſorge für Angehörige der Verhafteten **443**, **1400**—**1410**.
Vorſpann iſt von der Gemeinde zu leiſten, §. 445.
— Vergütung der, in Galizien **1425**.

Vorſpann bei Inquiſitenfuhren in Illyrien **1425** a).
Vorſteher der Gewerbe, Strafe bei unerlaubten Verabredungen, §. 228.
— Vorſteher der Zünfte, Kundmachung der Urtheile gegen **141**.
— die, der Judengemeinden ſind als Beamte anzuſehen **279**.
— der Gemeinden ſind als Beamte anzuſehen **278**.
Vortheil, mittelbar aus der Uebertretung gezogener, iſt für ſich allein keine Inzicht, §. 319.
— wohl aber der Bezug des unmittelbaren, ein Ueberweiſungsumſtand, §. 362 d.)
Vortrag bei der Aburtheilungsberathſchlagung, §§. 382, 383.
Vorunterſuchung, die Erledigung einer Unterſuchung als, anzuſehen, iſt nicht geſtattet **1224**.
Vorwürfe über die ausgeſtandene ꝛc. Strafe §. 242.

W.

Waagen und **Gewichte,** meſſingene oder kupferne, ſind zum Verkaufe von Victualien nur unter gewiſſen Vorſichten erlaubt **583**, **584**.
Waaren, Verfall von, als Strafe §§. 8 b), 9.
— Verkauf unbekannter Material-, §. 125.
— Verfälſchung genußbarer, §. 160.
— Straßenverſtellung mit, §§. 174—177.
— Anſichbringung verdächtiger, §§. 221—225.
— unerlaubte Preisveränderung der, §§. 227, 228.
— Verheimlichung nothwendiger, §. 230.
— -**Senſalenſtelle,** Folge, welche mit der Beſtrafung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen bezüglich der Erlangung einer ſolchen Stelle verbunden ſind **140**.
— -**Stempel** als öffentliche Bezeichnung p. 286 II. Bd.
Wachdienſt, ein beſtändiger, iſt auf den Dampfſchiffen vorgeſchrieben **299**.
Wache, Aufforderung zur Widerſetzung gegen die, §§. 51 und 52.
— Ungehorſam gegen die Aufforderung der, als Auflauf §. 55.
— Beleidigung einer, §§. 72, 73.
— durch die, iſt der Körper eines Selbſtmörders zu Grabe zu begleiten §. 92.
— Gränz-, das Anbieten eines Geſchenkes an ſelbe iſt als thätige Beleidigung der Wache zu behandeln **212—214**.
— kennbare Bezeichnung derſelben in Ausübung ihrer Amtshandlungen iſt vorgeſchrieben **157**, **215**, **216**.
— Stellung zum Verhöre durch die, §. 322.
— Vorſchrift über das Benehmen gegen ſelbe, und Behandlung und Beſtrafung der Beleidigung derſelben ohne Rückſicht auf den II. Thl. des St. G. B. **209**.
— die Beleidigung nach §. 72 II. Thls. des St. G. B. wird auch begangen gegen alle obrigkeitliche Beamte und Perſonen, dann auch gegen deren Abgeordnete in Amtsſachen **210**.
— deren Rechte gebühren der Gränzwache **155**, Gefällenwache **156**, Finanzwache **157**, Forſtbeamten, welche die Waldaufſicht führen **158**.
Wägen, die, bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft, Vorſchrift über deren Offenhalten **318—320**.
— dereu Aufſtellung beſonders vor Wirthshäuſern auf den Straßen ſelbſt iſt ein Polizei-Vergehen **601—603**.
Anwendung dieſer Vorſchrift auf die Reſidenz **604**.

Wägen, Bier-, Vorſchriften für Wien über deren Abladen **614**.
— Straßenverſtellung durch, §§. 174—177.
— beſpannte, ohne Aufſicht §. 182.
Wärter, ſiehe **Gefangenwärter**.
Wärterinnen bei Kindern, Vernachläſſigung der Aufſicht §§. 130, 131.
Wäſche, inſizirte, ſpecielle Beſtimmung für Wien bei deren Verheimlichung **537**, **538**.
Wäſſer, Verfälſchung gebrannter §§. 156—158.
Waffen, ſiehe **Gewehre**.
— verbotene,
a) zweiſchneidige und zweiſpitzige Meſſer, Stilette, hohlgeſchliffene, ſtilettartige in Stöcken verborgene Degen und Dolche **472—476**.
b) Stockflinten und Percuſſionsſtöcke **477—479**.
c) Windbüchſen **480—482**.
— gewöhnliche, deren Beſitz oder Tragen iſt keine ſchwere Polizei-Uebertretung **483**.
Waffengewalt, deren Anwendung bei Streifungen hängt vom Civilcommiſſär ab **946**.
Waffentragen, verbotenes, §. 126.
— unerlaubtes, deſſen Beſtrafung **22**.
— Concurrenz einer ſchweren Polizei-Uebertretung mit der Uebertretung des verbotenen, **1245**.
— Urtheile bei verbotenem, ſind der Landesſtelle vorzulegen **1259**.
Waffentragungspatent, Verjährungszeit für Uebertretungen des, **926**.
Wagen, auf den Miether eines, hat der §. 129 II. Thls. des St. G. B. keine Anwendung **607**.
Wahlfähigkeits-Decret, über die Abnahme des, hat die Landesſtelle zu entſcheiden **1502**.
Wahnſinn, ſiehe **Sinnesverwirrung**.
Wahnſinnige, Verpflichtung, dieſelben ſogleich anzuzeigen §. 140, **521—526**.
Waiſen- und Depoſitengelder, Beſtrafung der Veruntreuung von, **706**. Verbeſſerung dieſer Verordnung **707**.
Waiſenverwalter der Stiftungsherrſchaften ſind keine landesfürſtliche Beamte **1026**.
Wald, Reiſen mit Fackeln in einem, §§. 204—207.
— Verwahrloſung eines Feuers in einem, §. 203.
Waldbrände, Vorſchriften zu deren Hintanhaltung, insbeſondere durch Feuermachen **641**, **643**, durch die Johannisfeuer oder Hochzeitſchießen **642**, durch Tabakrauchen aus unbedeckten Pfeifen **643**, durch das Cigarrenrauchen **644**. Wie ſich dabei zu benehmen iſt **648**.
Waldfrevel, die Geldſtrafen bei ſelbem fließen in die Polizei-Strafgeldercaſſe **67**.
— bei ſelbem kann das Kreisamt auch ohne Anwendung des §. 23 unter das geringſte Strafausmaß herabgehen **119**.
Waldungen, Erläuterungen über den Holzdiebſtahl daſelbſt **677** a)—**683**.
— Vorſchriften über das Knoppernſammeln in, **694**.
— Diebſtahl an Holz in eingefriedeten oder mit beträchtlicher Beſchädigung der, als Verbrechen §. 154 II. d) I. Thls. des St. G. B. p. 235 II. Bd.
— Diedſtahl an Wild in eingefriedeten, als Verbrechen §. 154 II. f) I. Thls. des St. G. B. p. 245 II. Bd.
Waldzeichen, Behandlung dir Nachahmung eines obrigkeitlichen, **758**.
Wallacho iſt ein verbotenes Spiel **856**, **875**, **876**, **881**, **885—888**, **890**, **895**, **897**, **902—904**, **907**.
Wanderbücher, die, gehören unter die öffentlichen Urkunden **254—256**.

Wanderbücher, deren Einführung **254, 255.**
— Aufnahme eines Geſellen ohne, §. 79.
Wanderude ohne Paß, Beſtrafung deren Aufnahme von Gaſtwirthen und Gewerbsleuten **249.**
Warnung beim Zeugenverhöre §§. 311, 373.
— an den Ineulpaten §. 328.
Warnungszeichen, Beſchädigung der, §. 77.
— bei einem Baue §. 133.
— bei der Verſtellung der Straßen §. 176.
— Geſetze über die p. 561 I. Thl.
Waſenmeiſter dürfen zur Verſcharrung der Leiche eines Selbſtmörders nicht verwendet werden **357.**
Waſſer, welche Sträflinge zum Trunke darauf beſchränkt ſind §§. 12, 20.
— Verunreinigung des Trink-, §. 152.
— magnetiſirtes, iſt eine verbotene Arzenei **409.**
Waſſernoth, Diebſtahl während einer, als Verbrechen §. 154 I. a) I. Thls. des St. G. B. p. 233 II. Bd.
Waſſerſcheu, Vorſchriften gegen die, **527.**
Weber und Fabrikanten, deren Beſtrafuug, wenn ſie über ihre Waaren falſche Zeugniſſe ausſtellen **761.**
Wechſelproteſte, die, der gehörig aufgenommenen Notare gehören unter die öffentlichen Urkunden **752, 753.**
Weg, deren Abſperrung bei Eiſenbahnen mit Dampfkraft **314, 315.**
Wegführung des ausgeſteckten Zehents, Beſtrafung der eigenmächtigen oder heimlichen, **669.**
Wegmauthpächter, deren Beſtrafung, wenn ſie die Mauthſchranken zu beleuchten unterlaſſen **605.**
Wehmütter, beſondere Weiſung für dieſelben bei Behandlung ſchwangerer lediger Weibsperſonen **369.**
— ſiehe **Hebammen.**
— Vorſchriften über die Aufrechnungen der, **1426—1439.**
Weibsperſonen, Art der körperlichen Züchtigung §. 16.
— angeſteckte, die als Ammen Dienſte nehmen §. 132.
— wann beim Ehebruche ſtrenger zu beſtrafen §. 247.
— dienende, Verführnug eines minderjährigen Verwandten des Hausvaters §. 250.
— Entehrung der, unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe §. 251.
— unzüchtiges Gewerbe der, §. 254, 255.
— ſchwangere und ſäugende, Vorſicht bei Vollziehung des Urtheils §. 439. **1342.**
— dürfen nur von Weibsperſonen und mit Beſeitigung der männlichen Zeugen gezüchtiget werden **97.**
— Beſtimmung der Individuen zur Vollſtreckung der Züchtigung bei, **97, 100, 101.**
— ledige, Weiſung für deren Entbindung **369.**
— mit veneriſchen Krankheiten behaftete, deren Heilung **842.**
— ſollen während ihrer Reinigung nicht gezüchtiget werden **1342.**
Weide, Diebſtahl am Viehe von der, als Verbrechen §. 155 II. b) I. Thls. des St. G. B. p. 249 II. Bd.
Weigerung der Gewerbsleute Lebensbedürfniſſe zu verkaufen §§. 230—232.
— des Verhörten zu antworten §§. 330, 344.
Wein, Verfälſchung des, §§. 156—158.
— darf aus dem Weinlager nicht bereitet werden **555.**
Weine, inländiſche, den ausländiſchen durch künſtliche Zubereitung ähnlich gemacht, dürfen für ausländiſche nicht verkauft werden **552.**
bedingt geſtattete Berechtigung hierzu **554.**

Weinklärungspulver, das, iſt verboten **403**.
Weinlager, aus demſelben darf weder Wein noch Eſſig bereitet werden **555**.
Weinſtein, deſſen Kryſtalliſirung in kupfernen, zinkenen, bleiernen oder mit dieſen Metallen legirten Gefäßen iſt verboten **585**.
Welſungen an einzelne Gerichtsſtellen, in wie ferne dieſelben bindende Kraft haben **23**.
Werber, fremde, deren Behandlung **205**.
Werbung, zu geheimen Geſellſchaften §§. 40, 41.
— fremde, zum Kriegsdienſte §. 70.
Werfen, von oben herab auf Straßen §. 178.
Werke, fortifikatoriſche, wem die Beſtrafung von deren Beſchädigung zuſteht **934**.
Werkverſtändige, Zuziehung von, zur Thatbeſtandserhebung §. 303.
Werkzeuge, wann ihr Beſitz einen rechtlichen Verdacht begründe §. 320 b).
— oder als Umſtand zur Ueberweiſung diene §. 362 a), b).
— gefährliche, womit der Dieb verſehen iſt §. 154 I. b) I. Thls. des St. G. B. p. 233 II. Bd.
Weſentliche Bedenklichkeiten, Begriff von, **1268**.
Widerruf eines Vorgeſetzten bei ungegründeter Beſchuldigung gegen einen Untergebenen §. 340.
— eines Geſtändniſſes §. 355.
Widerſetzung, Aufforderung zur, gegen einen Beamten oder die Wache §. 51.
Widerſpänſtigkeit des Beſchuldigten im Verhafte §. 330, 344.
Widerſpruch in den Ausſagen des Verhörten §. 334.
— der Zeugenausſagen §§. 367, 368.
Wiederaufnahme der Unterſuchung §§. 272, 409, 436, 437, **1339**.
Wiederholung der Uebertretung, als erſchwerender Umſtand §. 388 b).
Wieliczka, Anfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **9**.
Wien, Inſtruction für die bürgerlichen Feuercommiſſäre daſelbſt **622**.
— daſelbſt muß der ganze ebenerdige Theil neuer Gebäude gewölbt werden **625**.
— unter welchen Modalitäten daſelbſt runde, enge Rauchſchlünde hergeſtellt werden dürfen **629**.
— Vorſchriften für die Satzungsübertretungen in, **797—798** a).
— Wirkungskreis der Polizei-Directionen in, **1045—1047**.
— Competenz der Oberbehörden bei Angelegenheiten des Praters in **1050**.
— dem ſtädtiſchen Unterkammeramte in, iſt die Correſpondenz mit den Behörden unterſagt p. 131 III. Bd. Anmerkung.
— daſelbſt ſind die Aufſchriften, Ueberſchriften, Schilder ꝛc. der Cenſur zu unterziehen; die Uebertretung iſt jedoch keine ſchwere Polizei-Uebertretung **198**, **199**.
— Meldungsvorſchriften für **232—236**.
— Vorſchriften für die Ziegeldecker daſelbſt und in Niederöſterreich bei Beſteigung der Dächer **324—329**.
— Fahrordnung für, **370—374**.
— Vorſchriften über das Einfangen der Hunde daſelbſt **531, 532**.
— Fleiſchbeſchau-Ordnung für, und Niederöſterreich **539—542**
— Vorſchriften über das Beziehen der neu erbauten Wohnungen daſelbſt **509—515**. Dieſe Uebertretung iſt auch an der Partei zu beſtrafen, welche eine neu erbaute Wohnung ꝛc. ohne obrigkeitlichen Conſens bezieht **520**.
— Feuerlöſchordnung für die Haupt- und Reſidenzſtadt, **618**.
— Feuerlöſchordnung für die Hofburg daſelbſt **617**.
— Bauordnung für die Haupt- und Reſidenzſtadt, **620**.
Erläuterung derſelben **621**, **622**.

Wien, Anwendung der Fackeln bei Feuerſpritzen daſelbſt **645, 646.**
Wiener Magiſtrat, auf ſelben hat der §. 400 keine Anwendung **1257.**
Wiener Währung, ſiehe **Valuta.**
Wild, Schwarz-, darf nur in geſchloſſenen Thiergärten gehalten werden **530.**
Wilddiebereien, wegen des Verdachtes von, haben allgemeine Hausunterſuchungen nicht Statt **1190.**
Wilddiebſtahl an den Gränzen **685—687.**
— Erläuterungen und geſetzliche Beſtimmungen über den, **690—692.**
— in eingefriedeten Waldungen, oder mit beſonderer Kühnheit oder als Gewerbe wird zum Verbrechen nach §. 134 II. f) I. Thls. des St. G. B. p. 243 II. Bd.
Wilde Thiere, ſiehe **Thiere.**
Wildſchweine dürfen nur in geſchloſſenen Thiergärten gehalten werden **530.**
Windbüchſen, in wie ferne ſelbe eine verbotene Waffe ſind **480—482.**
Winkelarzeneien, Handel mit, §. 109.
Winkelbuchdruckerei §. 69.
Winkelſchreiber, deren Behandlung **207, 208.**
Winkelſpiele ſind verboten **855.**
Wirbiſch iſt ein verbotenes Spiel **857, 858, 859, 875, 876, 881, 887, 888, 890, 895, 897, 902—904, 907.**
Wirkſamkeit, Anfang der, des Strafgeſetzes vom Jahre 1803, ſiehe **Strafgeſetz.**
Wirkung der ausgeſtandenen Strafe §. 27.
— des Recurſes §§. 423—427.
— eines Gnadengeſuches §. 429.
— welche mit der Beſtrafung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen verbunden iſt, ſiehe **Folgen.**
— keine, hat die Strafe in ſchweren Polizei-Uebertretungen:
1. auf den Beſitz des Metall-Armeekreuzes **144.**
2. auf Civil-Ehren-, Tapferkeitsmedaillen und Invaliden-Beneficien **145.**
3. auf ausländiſche Orden und Ehren-Medaillen **146.**
4. auf den Beſitz des Militär-Diſtinctionszeichens **147.**
5. auf die äußere Rathswürde **148.**
— des angemeldeten und nicht eingebrachten Recurſes oder Gnadengeſuches **1296, 1297.**
Wirkungskreis der politiſchen und Cameralbehörden bei unbefugtem Verkauf von Arzeneimitteln **441, 442, 442 a).**
— der Kreisämter **1500.**
Wirthe, unbefugte Beherbergung durch, §. 78 d).
— geſundheitsſchädliche Bereitung der Speiſen und Getränke §§. 156—160.
— Unterbringung der Fracht- und Reiſewägen §. 175.
— die zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen §. 260.
Wirthſchaftsverfall, wie der, des Sträflings zu hindern §. 443.
Witwen, proviſionirte oder penſionirte, Folgen, welche mit deren Beſtrafung verbunden ſind, **126.**
— Folgen für die, wenn deren Gatte nach geſchloſſener Unterſuchung aber vor gefälltem Urtheile geſtorben iſt **143.**
— der Soldaten und Invaliden, Gerichtsſtand der, **985.**
Wölbungen, mit denſelben muß der ganze ebenerdige Theil neuer Gebäude in Wien verſehen werden **625.**
Wohlſtandszeugniſſe der Pfarrer zur Erlangung eines Findlings gehören unter die öffentlichen Urkunden **754.**

Wohngebäude, hölzerne, werden in Böhmen gänzlich verboten **632.**
Ausdehnung dieſes Verbotes auch auf Nebengebäude **633.**
Wohnparteien, Anzeige der mit denſelben vorgehenden Veränderungen, ſiehe **Meldungsvorſchriften.**
Wohnung, Einräumung einer, für eine geheime Geſellſchaft §§. 43, 44.
— Veränderung der Beſtandnehmer einer vermietheten, iſt anzuzeigen §. 78 a).
— wer in ſeiner, verbotene Spiele geſtattet §. 266.
Wohnungen und **Gewölber,** Vorſchriften über das Beziehen der neu erbauten §. 139, und:
a) für Wien **509—515.**
b) für das flache Land in Niederöſterreich **515** a).
c) für die Städte und das flache Land in Böhmen **516.**
d) für Mähren **517.**
e) für Brünn **518.**
f) für Tirol **519.**
Wolfsgruben müſſen durch Zeichen bemerkbar gemacht werden **350.**
Wucher als ſchwere Polizei-Uebertretung §. 233.
Würfel, falſche, im Spiele §. 180 e) I. Thls. des St. G. B. p. 293 II. Bd.
Würfelſpiel iſt verboten **853, 856, 875, 876, 881, 885—890, 895, 897, 902—904, 907.**
Wundärzte, welche innere Curen vornehmen §. 96.
— Aufnahme von Gehülfen ohne Zeugniß §. 79.
— Strafe, wegen Unwiſſenheit der, §. 112.
— Vernachläſſigung der Kranken durch, §. 113.
— denen die Ausübung der Geburtshilfe unterſagt wird, iſt auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes einzuſtellen **137.**
— deren Behandlung, wenn ſie einen Gehülfen ohne Dienſtzeugniſſe ihres letzten Herrn aufnehmen **257.**
— Inſtruction für dieſelben **391.**
— den von der Josephs-Akademie promovirten, iſt die Civilpraxis unbedingt geſtattet **392.**
— dürfen in Wien Curen innerlicher Krankheiten nicht vornehmen **393.**
— und Aerzte, ausländiſche, welche im Inlande Praxis ausüben, oder Wundärzte überhaupt, welche innerliche Curen vornehmen, ſind als Gewerbsſtörer zu beſtrafen **395—399.**
— ſind auf dem Lande zur Haltung von Nothapotheken berechtiget **431, 432.**
— deren Beiziehung bei Thatbeſtandserhebungen **1137—1145.**
— Inſtruction für, bei gerichtlicher Leichenbeſchau **1147.**
— und Aerzte ſind zur Anzeige der ihnen vorkommenden Verbrechen ꝛc. verbunden **391, 1147.**
— Vorſchriften über die Aufrechnungen der, **1426—1439.**
— ſiehe auch **Aerzte.**
Wundbalſam, der Nürnberger, iſt eine verbotene Arzenei **403.**
Wurm-Biscuit (Biscotten) iſt eine verbotene Arzenei **413.**
Wurm-Chokolade, deren Erzeugung und Verkauf iſt den Chokolademachern unterſagt **440.**
Wurſtfüllen, das, mit meſſingenen oder kupfernen Spritzen iſt verboten **582.**
Wuth, Anzeige der mit der, behafteten Thiere §. 141.
— **Hunds-,** Vorſchriften gegen die, **427.**

Google

Z.

Zahlenlotterie iſt ein verbotenes Spiel **905**.
Zahntinctur, die Paragay-Roux-, iſt verboten **403**.
Zapparln iſt ein verbotenes Spiel **874—876, 887, 890, 895, 897, 904, 907**.
Zehent, Beſtrafung der eigenmächtigen und heimlichen Hinwegführung des ausgeſteckten, **669**.
Zeichenmuſter, Beſtrafung der Nachſchlagung fremder, **765—768**.
Zeichnungen auf Stoffen, Manufactur- und Fabriksartikel unterliegen den Cenſursvorſchriften **192—195**.
Zeit, unrichtige Angabe der, des Todes an die Todtenbeſchau §. 129.
— Fortſetzung der Uebertretungen durch längere, als Erſchwerungsgrund §. 388 a).
— der Verjährung, ſiehe **Verjährungszeit**.
Zeitbeſtimmung, wann die jährlich vorzulegenden Ausweiſe abgegeben werden müſſen **1489**.
— wann zur Urtheilsſchöpfung geſchritten werden ſoll §. 381.
Zeitpunct, wann der Mißhandelte im Falle des §. 241 II. Thls. des St. G. B. von der Unterſuchung abſtehen kann **826—829**.
Zerſpringen der Mühlſteine, Verhinderung des, **353**.
Zeugen, deren Vernehmung §§. 305—307, **1158—1160**.
— Beweis durch, §§. 363—374.
— deren Abhörung, wenn ſie ſich in einem andern Bezirke aufhalten §. 371.
— Gegenſtellung der, §§. 372, 374.
— vom Taglohne lebenden, wann der Lohn zu vergüten §. 447.
— die Vernehmung der, unterbricht die Verjährung **917**.
— Abhörung mehrerer §§. 373, 374.
— Vergütung ihrer Koſten **1144—1452**.
Insbeſondere der Grenzwach-Individuen **1451, 1452**.
Zeugenausſage, wie die, aufzunehmen iſt §. 305—307, 311.
— falſche, vor Gerichten in ſchweren Polizei-Uebertretungen, deren Behandlung und Beſtrafung **720**.
— vor Gefällsbehörden **721**.
— Vorleſung der, §. 372.
— wann ſie einen Beweis herſtellt §§. 369, 370.
Zeugenſchaft, die, der Juden für einen Juden gegen einen Chriſten iſt nicht bedenklich oder verwerflich **1217**.
Zeugenverhörs-Protocoll, wie es zu führen iſt §. 311.
Zeugniſſe eines beeideten Beamten §. 364.
— der Kunſtverſtändigen §. 365.
— der Aerzte ꝛc. ſind unentgeltlich abzugeben §. 446.
— ſiehe auch **Zeugen**.
— Beſtrafung der Anerbietung oder Ablegung falſcher, **719**.
— fälſchliche Ausſtellung der Brand-, **722**.
— die Adels-, gehören unter die öffentlichen Urkunden **726 a)**.
— Brand-, gehören unter die öffentlichen Urkunden **722**.
— Sanitäts-, der Contumazanſtalten gehören unter die öffentlichen Urkunden **735, 736**.
— Studien-, gehören unter die öffentlichen Urkunden **737**.
— Sittlichkeits- und Wohlſtands-, der Pfarrer zur Erlangung eines Findlings gehören unter die öffentlichen Urkunden **754**.

42*

Zeugniſſe, falſche, welche Weber und Fabrikanten über ihre Waaren ausſtellen **761**.
— zur Ablegung von, ſind Verwandte nicht verpflichtet **1221**.
— falſche, als Verbrechen §. 178 a) I. Thls. des St. G. B. p. 266 II. Bd.
— der Polizeibeamten **1215** } haben volle Glaubwürdigkeit.
— der Dorfrichter und Geſchworenen **1216** } haben volle Glaubwürdigkeit.
— der Straßeneinräumer **226** } haben volle Glaubwürdigkeit.
— der Forſtbeamten oder Diener **1216** a) } haben volle Glaubwürdigkeit.
— ber Beſchädigten haben Giltigkeit **1218**, **1219**.
— der Mitſchuldigen ſind giltig **1220**.
Ziegel, Aufhebung der Satzung auf, **795**.
— Vorſchrift über deren Größe ꝛc. **795**.
— Vorſchrift über deren Bezeichnung ꝛc. **796**.
Ziegeldecker, Vorſchriften für ſelbe bei Beſteigung ber Dächer und zwar
a) in Niederöſterreich und Wien **324—329**.
b) in Mähren **330**.
Zillerthal, Anfang der Wirkſamkeit bes Strafgeſetzes vom Jahre 1803 daſelbſt **2**.
Zimentirte Gefäße, Beſtrafung bes Gebrauches nicht gehörig **726**.
Zimmer, verſchloſſene, Warnung gegen bie Anwendung brennender Kohlen zu deren Erwärmung **343**.
Zimmerleute, Führung eines feuergefährlichen Baues burch, §§. 185, 186.
Zinkene, kupferne und bleierne oder mit bieſem Metalle legirte Gefäße dürfen zur Weinſteinkryſtalliſirung nicht verwenbet werben **585**.
Zinngießer, Fälſchung ber Zinngeſchirre §. 159, **557—559**.
— deren Behandlung, wenn ſie zum Verzinnen einen Bleizuſatz nehmen **558**.
Zinnwaaren, deren Verfälſchung mit Bleizuſatz, Erneuerung des diesfälligen Verbotes des §. 159 II. Thls. des St. G. B. in Böhmen **557**.
— mit Bleizuſatz verfälſchte, ſind von ben Märkten hintanzuhalten **559**.
Zöglinge, Mißhandlung ber, durch ihre Erzieher §. 172.
Zollbeamte, gegen ſelbe kann die ſchwere Polizei-Uebertretung bes Auflaufes begangen werden **153**.
Zu- und Abnahme ber ſchweren Polizei-Uebertretungen, die Urſache der, muß den jährlichen Ausweiſen beigeſetzt werden **1485**.
Zubereitung, die, eines Weines oder Eſſigs aus Weinlager iſt verboten **555**.
— und Aufbewahrung bes Käſes, Vorſchriften hierüber **560—562**.
Zuckerbäcker, Ausnahme für dieſelben rückſichtlich der Verzinnung ihrer metallenen Kochgeſchirre **579**.
Zuckerbäckerwaaren, Vorſchriften über bas Bemalen derſelben **569**, **570**.
— Zubereitung von, **569**, **570**.
Züchtigung, körperliche, als Hauptſtrafe §. 8 e).
— für welche Volks-Claſſen anwendbar §. 15.
— Beſchränkung in der Anwendung §. 16.
— als Verſchärfung des Arreſtes §. 19 a).
— Umänderung dieſer Strafart §. 23 c).
— im Urtheile verhängte, wann ſie die Vorlegung ber Acten an das Kreisamt begründet §. 400.
— wann an die Landesſtelle §. 402.
— Vorſicht bei Vollſtreckung der, §§. 438, 439.
— häusliche, §. 4.
— die körperliche, ſindet auch gegen Unterthansſöhne Anwendung **93**.
— bie Strafe ber körperlichen, ſindet keine Anwendung:
a) auf Angeſtellte der Gränzwache **94**.

b) auf Urlauber **95**.
c) auf Bauernwirthe **96**.
Züchtigung, Vorſicht bei, der Weibsperſonen während der Reinigung **1342**.
— die, darf während einer Krankheit nicht Statt finden **98**.
— der, mit Stockſtreichen kann wegen körperlicher Beſchaffenheit jene mit Ruthenſtreichen ſubſtituirt werden **99**.
— Aufſchiebung derſelben bei Schwangeren §. 439.
— derſelben hat eine vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leib- und Wundarztes vorauszugehen §. 329 I. Thls. des St. G. B. und Anmerkung p. 97 I. Bd.
— Beſtimmung der Individuen zur Vollſtreckung derſelben bei Weibsperſonen **97**, **100**, **101**.
— mit körperlicher, kann ſelbſt bei hartnäckigem Läugnen gegen den Inquiſiten nicht vorgegangen werden **1205**.
— Vollſtreckung der, **97**, **101**, **1341**, **1342**.
— weiblicher Sträflinge, Lohn für, **100**, **101**.
Züge, die Eiſenbahn-, mit Dampfkraft, müſſen einen beſtimmten Zwiſchenraum einhalten **316**, **317**.
Zueignung von Verſatzetteln, deren Beſtrafung **667**.
— gefundener Sachen iſt Betrug §. 180 c) I. Thls. des St. G. B. p. 290 II. Bd.
Zufall, wenn die Vollbringung der Uebertretung durch, unterblieb §. 6.
Zuführung von Schanddirnen §. 257.
Zunftgenoſſen, ſiehe **Gewerbsleute**.
Zunftvorſteher, Folgen, welche mit deren Beſtrafung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen verbunden ſind **141**.
— Kundmachung der Urtheile gegen, **141**.
Zupferlſpiel iſt ein verbotenes Spiel in den öffentlichen Schenkhäuſern **866**, **867**, **875**, **876**, **907**.
Zurechnung, bei ſchweren Polizei-Uebertretungen §. 5.
— der in der Trunkenheit begangenen Verbrechen §. 3.
— der ſtrafbaren Handlungen der Unmündigen §. 4, 28.
Zurückſtellung entwendeter Sachen tilgt die Uebertretung §. 216.
Zuſätze zum Protocoll, wie ſie aufzunehmen ſind §. 314.
Zuſammenkünfte, ſiehe **Geſellſchaften, geheime**.
Zuſammentreffen einer ſchweren Polizei-Uebertretung mit Uebertretungen verſchiedener Art §. 393.
— mehrerer unvorhergeſehener Milderungsgründe §. 432.
— Beweis aus dem, der Umſtände, begründet die Vorlegung des Urtheils an das Kreisamt §. 400.
— der Umſtände, Beweis aus dem, §§. 360—362.
— mehrerer Uebertretungen als erſchwerend §§. 389 l), 393.
Zuſammenzählung der Satzungs-Uebertretungen, Behufs ihrer Qualification als ſchwere Polizei-Uebertretungen **805**, **806**.
Zuſtändigkeitsausmittlung und Abſchaffung der Ausländer **1387—1399**.
Zuſtändigkeitsort die Abſchaffung aus demſelben wegen ſchweren Polizei-Uebertretungen findet Statt **103**.
— die Abſchaffung aus ſelben gegen Inländer findet aus Polizeirückſichten nicht Statt **104**.
— bei Abſchaffung aus dem, iſt dem Abzuſchaffenden für die Abſchaffungsdauer ein Paß oder Certificat zu ertheilen **107**.
Zuſtellung des Urtheils an den Verurtheilten **1328**.
Zwang zu einer nichtigen Ehe §. 253.
— ſchließt die Beweiskraft des Geſtändniſſes aus, §. 352 b).

Zwang, ſchließt die Glaubwürdigkeit einer Zeugenausſage aus §. 367 d).
Zwangsmittel dürfen zur Unterfertigung des Protocolls nicht angewendet werden **1206**, **1207**.
Zwecke des Verhörs §. 325.
Zwicken, das, iſt ein verbotenes Spiel **872**, **875**, **876**, **881**, **882**, **885**—**888**, **890**, **895**, **897**, **898**, **902**—**904**, **907**.
Zwiſchenraum, welcher von den einzelnen Eiſenbahnzügen mit Dampfkraft einzuhalten iſt **316**, **317**.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Erſter Band.

Seite 35,	Zeile 41	ſtatt:	habe *)	lies:	habe
— 38,	— 1	—	zrfolgenden	—	erfolgenden
— —	— 2	—	eung	—	tung
— —	— 3	—	tehn	—	zehn
— 40,	— 35	—	222	—	722
— 72,	— 21	—	Jänner	—	Juni
— —	— 22	—	2047	—	2647
— 75,	— 26	—	23	—	22
— 77,	— 12	—	9. Juli	—	20. Juni
— 79,	— 31	—	Bergpflegung	—	Verpflegung
— 90,	— 18	—	3752	—	7352
— 105,	— 27	—	Rovember	—	November
— 108,	— 1	—	Grundſätze	—	Grundſätzen
— 112,	— 32	—	39,539	—	39,593
— 119,	— 19	—	4	—	14.
— 150,	— 31	—	1797	—	1795
— 152,	— 15	—	Buchbacker	—	Buchdrucker
— 156,	— 40	—	auf	—	auch
— 293,	— 29	—	errichtendenden	—	errichtenden
— 328,	— 37	—	207	—	307
— 404,	— 15	—	Greminal	—	Gremial
— 423,	— 17	—	Jenniſche Topfen	—	Janniſche Tropfen
— 427,	— 26	—	das	—	daß
— 431,	— 11	—	467	—	468
— 440,	— 40	—	Es ihnen	—	Es iſt ihnen
— 449,	— 6	—	Krankenhans	—	Krankenhaus

Zweiter Band.

Seite 106,	Zeile 19	ſtatt:	ſtärflichſten	lies:	ſträflichſten
— 150,	— 33	—	auszuſühren	—	auszuführen
— 206,	— 31	—	berechtigte Rauchfangkehrermeiſter	—	gelernte Rauchfangkehrer
— 207,	— 4	—	ſchließen	—	ſchlieſen
— 210,	— 17	—	Lan	—	Land
— 223,	— 38	—	wo bei	—	wobei
— 261,	— 10	—	Verununtreuung	—	Veruntreuung
— 265,	— 1	—	Deſſeins	—	Deſſins
— 279,	— 15	—	öfentl.	—	öffentl.
— 413,	— 2	—	Maccoa	—	Maccao
— 428,	— 29	—	worden	—	werden

Dritter Band.

Seite 16,	Zeile 35	statt: denn	lies: dann
— 47,	— 26	— **1134** und **1135**	— **1132** und **1133**
— 72,	— 13	— Siehe **34** und **35**	— Siehe **25**
— 97,	— 26	— G	— B
— 273,	— 45	— a s	— als
— 276,	— 27	— w ſſe	— wiſſe
— —	— 28	— w rden	— worden
— 356,	— 26	— gewacht	— gemacht
— 369,	— 30	— **103** und **107**	— **103—108**
— 488,	— 23	— Abduktion	— Obduktion

Inhalts-Verzeichniß

des dritten Theiles.

(Dritter Abſchnitt.)

Von dem Verfahren bei ſchweren Polizei-Uebertretungen.

	Seite
Erſtes Hauptſtück: Von der Gerichtsbarkeit in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen §. 276—292	3
Zweites Hauptſtück: Von Erforſchung der ſchweren Polizei-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbeſtandes §. 293—314 . .	165
Drittes Hauptſtück: Von Unterſuchung des Beſchuldigten und dem Verhöre §. 315—249	213
Viertes Hauptſtück: Von rechtlichen Beweiſen §. 350—377 .	252
Fünftes Hauptſtück: Von der Aburtheilung §. 378—408 . .	266
Sechstes Hauptſtück: Von dem Recurſe, und Nachſuchen um Begnadigung §. 409—432	322
Siebentes Hauptſtück: Von Kundmachung und Vollſtreckung des Urtheiles §. 433—443	356
Achtes Hauptſtück: Von den Koſten der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen §. 444—452	443
Neuntes Hauptſtück: Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen und der allgemeinen Aufſicht darüber §. 452—459	498

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162678005

Digitized by Google

GEBUNDEN BEY
F. KRAUSS.
BÜRGERSPITAL

Digitized by Google